Austr. 312-3
Barth-Barthenheim

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603666360010
<36603666360010
Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Das Ganze

der

öſterreichiſchen politiſchen Adminiſtration,

mit vorzüglicher Rückſicht

auf das

Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns.

In ſyſtematiſch geordneten Abhandlungen

dargeſtellt von

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Dritter Band.

Wien, 1843.

Bei Braumüller und Seidel.

Sparcaſſegebäude.

153.D.

Oeſterreich's

Schul- und Studienweſen,

mit beſonderer Rückſicht

auf die

Schul- und Studienanſtalten

im

Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns,

dargeſtellt von

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Wien, 1843.

Bei Braumüller und Seidel.

Sparcaſſegebäude.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei A. Strauß's ſel. Witwe & Sommer.

XII. Abhandlung.

Von dem Schul- und Studienweſen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Nachdem in der erſten Abhandlung XI von den Maßregeln zur Beförderung des religiös-ſittlichen Zuſtandes der Nation die Rede war, kommt nun von den Maßregeln zur Beförderung des geiſtigen Zuſtandes derſelben, d. h. von dem Schul- und Studienweſen, zu handeln.

Die erſte Erziehung und die nothwendige Grundlage des Schulunterrichtes iſt die häusliche, und gehört der Natur gemäß der Mutter an.

Aus den Händen der Mutter [a]) ſchreitet das heranreifende Kind zu dem Elementarunterricht, und bereitet ſich ſohin, wenn es ſich nicht dem Landbaue widmet, entweder zu den höheren Studien oder zu dem Gewerbs- und Handelsleben vor.

Da nun dieſer Unterricht entweder öffentlich oder privat ertheilt wird, ſo zerfällt dieſe Abhandlung in zwei Abtheilungen:

I. in die öffentlichen Unterrichtsanſtalten, und

II. in den Privatunterricht und in die öffentliche Aufſicht auf denſelben.

a) Die Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Junil 1783, §. 70, beſagt dießfalls:

Die Erziehung, die ſo viel Einfluß auf die Bildung der Sitten und nützlichen Mitglieder der Gemeinden hat, verdient eine vorzügliche Aufmerkſamkeit. Dominien und Gemeinden ſind ſchuldig, ſich darum zu bekümmern, daß die Kinder nicht verwahrloſt, daß ihnen wenigſtens der höchſt nothwendige Unterricht gegeben, daß den Kindern das müßige Herumlaufen oder gar das Betteln auf der Straße und in den Dörfern nicht geſtattet, daß ſie nach Maß ihres Alters und der Kräfte beſchäftigt werden.

§. 2.

Darſtellung der Kinderbewahranſtalten.

Die Kinderbewahranſtalten [a]) biethen zu dieſem Zwecke eine weſentliche Erleichterung dar; und es wurde zu dieſem Behufe die erſte Kleinkinderbewahranſtalt in Wien, am Rennwege, am **12.** Febr. **1830** mit Bewilligung der Landesregierung begründet, und am **4.** Mai **1830** eröffnet.

a) Dieſe Anſtalten ſollen ein Aſyl für arme kleine Kinder von **2 — 6** Jahren ſeyn, um ihnen darin während der Tagesarbeit ihrer erwerbsbedürftigen Ältern ſichern Schutz vor der ſie umgebenden Gefahr der Verunglückung und Verwahrloſung zu gewähren, und ſie zugleich durch gut beaufſichtigtes Zuſammenleben in einer geſunden und heitern Localität und durch naturgemäße Entwicklung ihrer Kräfte kindlich und ſittlich froh werden zu laſſen. Im Jahre **1831** beſtanden in Wien bereits **3** ſolche Kinderbewahranſtalten, die urſprüngliche am Rennweg, eine am Schaumburgergrund und eine zu Margarethen.

Um nun dieſe bereits beſtehenden Kleinkinderſchulen zu erhalten und um neue zu errichten; um die vereinzelten Kräfte und Anſtrengungen zu ſammeln, und um dieſe Anſtalten zweckmäßig zu leiten, und für die Dauer zu befeſtigen — bildete ſich aus achtbaren und menſchenfreundlich geſinnten Männern ein Verein für Kinderbewahranſtalten, welchem der Herr Fürſt Erzbiſchof in Wien als Präſident vorſteht, an welchen ſich die Pfarrvorſteher der obgedachten drei Kleinkinderſchulen anſchloſſen, welcher als Centralverein in mehreren Bezirken der Vorſtädte noch andere Particular- oder Pfarrvereine zur Gründung von Bewahranſtalten oder nach Umſtänden von Kleinkinderſchulen zu errichten beabſichtigt.

Die Pfarrvereine haben die Aufgabe, durch die Beiträge der gründenden und unterſtützenden Mitglieder derſelben, durch Subſcriptionen und Sammlungen in ihren Bezirken zur Errichtung und Erhaltung von Kleinkinderſchulen die jährlichen Koſten aufzubringen.

Der Centralverein hat die Beſtimmung, die beginnende Wirkſamkeit der Pfarrvereine, bei welchen der Anfang ſchwer iſt, durch Geldbeiträge zu unterſtützen, und fortan den Pfarrvereinen, beſonders in den mit armen Leuten mehr angefüllten Vorſtädten, jährlich die, über verbürgte und richtig geſtellte Ausweiſe nothwendig erkannten Ergänzungsſummen zu bewilligen, und aus dem Centralfonde zu leiſten.

Um dieſen Centralfond und der aus dem zehnten Theile der Beiträge und aus erwarteten Vermächtniſſen hervorgehenden Reſervefond bilden zu können, erließ der Centralverein eine Aufforderung zum Beitrage an die Bewohner Wiens, und beſtimmte zu Abgabsörter von Beiträgen:

Die erzbiſch. Conſiſtorialkanzlei und die Kanzlei der k. k. Schulen-Oberaufſicht bei St. Anna.

Gründer des Centralvereins ſind jene Beitragenden beiderlei Geſchlechtes, welche durch Collecten in dem Kreiſe ihrer Bekannten eine Summe von **100** fl. C. M. dem Centralvereine verſchaffen, oder welche aus eigenen Mitteln ein- für allemal eine Einlage von **50** fl. C. M. zu dem Centralvereine machen, endlich jene, welche ſich verpflichten, jährlich **10** fl. C. M. durch ſechs Jahre zu demſelben beizutragen.

Unterſtützende Mitglieder ſind diejenigen, welche wenigſtens jährlich 5 fl. C. M. mit der Verpflichtung auf drei Jahre bei dem Centralvereine entrichten.

Aus den Gründern wird, jedoch ohne Zwang, der leitende Ausſchuß gewählt, welcher die verſchiedenen Amtsverrichtungen des Vereins unentgeltlich auf ſich nimmt.

Die Gründer gehören auch zu dem großen Ausſchuſſe, welcher ſich zweimal im Jahre (im November und im Februar) bei dem Präſidenten verſammelt, um die Verrechnung des leitenden Ausſchuſſes über Einnahme und Ausgabe, ſo wie auch die Relation über das Fortſchreiten der Anſtalten zu vernehmen, dann über die Betheilung der Pfarrvereine, mit den Ergänzungsſummen, und über die Aufbringung neuer Hülfsquellen, vorzüglich aber auch, um über die Verbeſſerung und Vervollkommnung dieſer Anſtalten zu berathſchlagen.

Jene, welche an dieſem Centralvereine Theil nehmen wollen, haben ihre geſchriebenen Erklärungen an den Präſidenten oder deſſen Stellvertreter oder an den Geſchäftsleiter des Centralvereines einzuſenden oder ſich in das in der Kanzlei der k. k. Schulen-Oberaufſicht bei St. Anna offenliegende Subſcriptionsbuch mit beſtimmter Angabe des ſubſcribirten Betrages eigenhändig einzuzeichnen. Die ſubſcribirten Beträge können auch gleich erlegt, oder eingeſendet werden, worüber ſogleich der Empfangsſchein ausgefertigt wird.

Die von dem Präſidenten unterfertigten Aufnahmsſchreiben werden den Mitgliedern in ihre Wohnung geſchickt.

Über Einnahme und Ausgabe wird jährlich öffentlich Rechnung gelegt, und über den Vermögensſtand des Centralvereins in der Wiener Zeitung genaue Nachricht gegeben, indem der Centralverein es ſich zum Grundſatze gemacht hat, die Wohlthätigkeit des Publicums nie mehr in Anſpruch zu nehmen, als es der Zweck dieſer gemeinnützigen Anſtalten, mit Vermeidung alles Unweſentlichen, Überflüſſigen und Übertriebenen, nothwendig erfordert.

Die Grundlage des Vereins ſind die erſten Einlagen.

In Rückſicht des edlen und wohlthätigen Zweckes haben Ihre Maj. die Kaiſerin Mutter allergnädigſt geruht, als allerhöchſte Schutzfrau dieſem Centralvereine an die Spitze zu treten.

Endlich haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 21. Febr. 1832 die Einführung von Kinderwartanſtalten und das Fortbeſtehen dieſer Vereine, welche ſich zum Behufe derſelben gebildet haben, gegen dem zu genehmigen geruht, daß

1. ſelbe zunächſt unter der Aufſicht der Conſiſtorien zu ſtehen;
2. keine Kinder über fünf Jahre aufzunehmen;
3. ſich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und
4. unter keinem wie immer gearteten Vorwande einen Beitrag oder Unterſtützung aus dem Normalſchulfonde oder einem andern anzuſprechen, mithin
5. im ſtrengſten Sinne des Wortes nur als Privatvereine und Anſtalten, nicht als Schulen, zu beſtehen haben; wornach ſich die Regierung in vorkommenden Fällen zu benehmen hat.

Studienhofd. vom 26. Febr. 1832, Hofz. 857, Rggsz. 14046.

Hier kommt nur noch anzuführen, daß die Überwachung jeder einzelnen Anſtalt durch einen Lehrer oder eine Lehrerin oder in Ermanglung derſelben durch eine Wärterin geſchieht, und daß jede Anſtalt einen Vorſteher (jetzt den jeweiligen Pfarrer), Mitvorſteher hat, und daß die beſondern Wohlthäter, Gründer, und unterſtützende Mitglieder ſind.

Der eigentliche Unterricht, den die Kinder ſpielend erhalten, geht hauptſächlich dahin, ihre Sinne zu entwickeln, ſie anſchauen, ſprechen, aufmerken und urtheilen zu lehren, und ſie zugleich beſonders durch die

Betrachtung von Gegenſtänden ihrer Umgebung, auf ihrem Standpuncte einheimiſch zu machen.

Die Kinder haben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu einer beſtimmten Stunde Vor- und Nachmittags zu kommen, und werden während ihres Aufenthaltes in obiger Tendenz behandelt. Übrigens hat Leopold Chimani einen Leitfaden für die Lehrer und Wärterinnen dieſer Anſtalten herausgegeben.

In Wien gibt es dermal unter der Leitung des Ausſchuſſes des Hauptvereines die 7 Particularvereine:

1. am Rennwege,
2. am Schaumburgergrunde,
3. im Neu-Lerchenfelde,
4. in Reindorf,
5. in Hernals,
6. in Margarethen,
7. in Erdberg.

Auch in der Stadt Baden wurde am 4. Nov. 1840 eine ſolche Anſtalt eröffnet.

III. Titel.

Von den öffentlichen Unterrichtsanſtalten.

§. 3.

Eintheilung derſelben.

Die öffentlichen Unterrichtsanſtalten zerfallen:

I. In die ſogenannten deutſchen Schulen;
II. in die höheren Unterrichtsanſtalten;
III. in die öffentlichen Erziehungsanſtalten.

I. Hauptſtück.

Von den deutſchen Schulen.

§. 4.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der inneren Einrichtung;
2. von den das Schulweſen leitenden Organen, ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

I. Abſchnitt.

Von der inneren Einrichtung des deutſchen Schulweſens.

§. 5.

Worauf ſie ſich bezieht.

Dieſe innere Einrichtung bezieht ſich [a]):

I. Auf das Schulweſen der Katholiken, und

II. auf jenes der Akatholiken und Juden.

a) Die Volks- und Elementarſchulen wurden im Jahre **1770** durch den aus Preußen nach Wien berufenen Abt Felbiger in den öſterr. Staaten eingeführt, und bereits damals in Trivialſchulen, Hauptſchulen, Normal- oder Muſterſchulen und in Real- oder Bürgerſchulen getheilt. Felbiger verließ Wien **1776**, nachdem bereits **1774** die allgemeine Schulordnung erſchienen war.

Weiland Kaiſer Joſeph II. gab **1785** der dießfälligen Schulverfaſſung eine angemeſſenere Richtung, und da weil. Kaiſer Franz I. den Volksunterricht für eines der unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Staates, und die zweckmäßigſte Beſorgung desſelben für eine Ihrer heiligſten Pflichten hielt, ſo haben Allerhöchſtdieſelben, während Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieſer Unterricht auf die den Verhältniſſen der Zeit und der Natur der Sache angemeſſenſte Art ertheilt werde.

In der nämlichen Abſicht haben Se. Maj. weil. Franz I. die von Ihren Vorfahren höchſtſeligen Andenkens feſtgeſetzten Schulverordnungen allergnädigſt zu beſtätigen, jedoch nach den Bedürfniſſen der Zeit und Umſtände, welche in jeder menſchlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige mit allerh. Entſchl. vom **11.** Auguſt **1805** eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruht, welche in der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Volksſchulen für die k. k. öſterr. Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien, ſo wie ſolche allerhöchſt beſtätigt wurde, ſammt den ſeither erfolgten weiteren Beſtimmungen in der Art enthalten iſt, daß der Text der im Jahre **1805** allerhöchſt genehmigten Schulverfaſſung durch eine größere Druckart erſichtlich gemacht, und von den ſpäteren allgemein geltenden Anordnungen unterſchieden wird. Jene Anordnungen aber, welche nur für einzelne Provinzen Gültigkeit haben, ſind zu den betreffenden Paragraphen anmerkungsweiſe unter dem Texte angeführt.

Stud. Hofd. vom 12. Dec. 1838, Z. 5315.

Höchſtens alle drei bis vier Jahre ſoll vermöge Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. März 1828, Hofz. 837, eine neue Auflage dieſes Schul-Codex veranſtaltet werden, weil in dieſem Zeitraume manche wichtige Veränderungen Statt haben können.

Jede Auflage wird vorher von der Stud. Hofcommiſſion genau durchgeſehen und genehmigt.

Die letzte Auflage iſt als die geltende anzuſehen, und in der Anwendung zu berückſichtigen.

Die allfälligen Abänderungen und Einſchaltungen werden bei vorzunehmender Prüfung von der Wiener Diözeſan-Schulen-Oberaufſicht bei je-

dem §. angemerkt, und ein ſolcher vervollſtändigter Entwurf wird ſonach der hohen Stelle unterbreitet.

Bei Erſcheinen der neuen Auflage ſind jederzeit eine hinreichende Anzahl von Exemplaren an die benannte Hofſtelle vorzulegen, um ſolche den betreffenden Länderſtellen mittheilen zu können.

Stud. Hofd. vom 5. Juni 1830, Hofz. 2762, Rggsz. 32373.

Im Jahre 1840 iſt die achte Auflage erſchienen.

I. Abſatz.

Von den deutſchen Schulen der Katholiken.

§. 6.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

I. Von den verſchiedenen Gattungen der deutſchen Schulen;
II. von dem Lehrperſonale;
III. von den Schülern;
IV. von dem Schulunterrichte;
V. von den Schulgebäuden.

I.

Von den verſchiedenen Gattungen von deutſchen Schulen der Katholiken.

§. 7.

Wie viel Gattungen von deutſchen Schulen es gibt.

Die zur Volksbildung beſtehenden oder zu errichtenden Lehranſtalten[a]) ſollen von einer dreifachen Art ſeyn: Trivial-, Haupt- und Realſchulen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 16.

a) Die älteſte Schule in Wien iſt jene zu St. Stephan (1237), an welche ſich 1348 jene zu St. Michael und jene im Spitale auſchloſſen. Erſtere, welche einen Rector hatte, erſtreckte den Unterricht auch auf die lateiniſche Sprache und auf die ſchönen Künſte, kam aber 1632 in Verfall, als die bereits 1552 nach Wien gekommenen Jeſuiten mit ihrer Unterrichtsanſtalt immer mehr in Schwung kamen, und 1629 deutſche Schulen am Hofe und bei St. Anna eröffneten.

Im Jahre 1697 wurden die Väter der frommen Schulen von Horn nach Wien berufen, und eröffneten 1701 in der Joſephſtadt ihre deutſche und lateiniſche Schule, im Jahre 1754 aber zu St. Thecla auf der Wieden, und 1757 in der Ungargaſſe.

Für den Elementarunterricht für Militärkinder iſt durch die bei den Regimentern beſtehenden Schulen geſorgt, welche übrigens laut Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1835, Hofz. 1, Rggsz. 3475, nach einer Er-

klärung des k. k. Hofkriegsrathes mit den eigentlichen militäriſchen Unterrichts- und Bildungsanſtalten (nämlich mit den in Grätz und Olmütz beſtehenden Cadeten-Compagnien und der Pionierſchule zu Tulln) nicht in eine Claſſe geſetzt werden können.

a. Von den Trivialſchulen.

§. 8.

Beſtand der Trivialſchulen.

Trivialſchulen [a]) (gemeine Schulen) haben ſowohl auf dem Lande als in den Städten zu beſtehen, wo immer ein Pfarrbuch oder ſonſt die Umſtände es erheiſchen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 17.

An jedem Orte, wo ſich ein ordentlicher Seelſorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, ſoll eine ordentliche Pfarrſchule ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 386.

a) Wie viel es Trivialſchulen in dem Lande unter der Enns gibt, und wie ſie nach den Kreisämtern und Dechanaten eingetheilt ſind, kommt in der, §. 717, angeſchloſſenen ſummariſchen Überſicht vor.

§. 9.

Wo Gemeinſchulen ſeyn ſollen, und wo beſondere Schulen anzutragen ſind.

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo ſich aber in dem Umkreiſe von einer halben Stunde die Anzahl von hundert ſchulfähigen Kindern befindet, ſoll eine Gemeinſchule errichtet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 387.

Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüſſe, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang der Schule erſchweren, und die Weite des Weges gewiſſermaßen ausgleichen können; ſo ſollen dergleichen beſondere Umſtände mit in die Rechnung gezogen, und in ſolchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine beſondere Schule angetragen werden.

Ebend.

§. 10.

Wann eine ſonſt directivmäßig beſtehende Schule zu belaſſen ſey.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls ſchon eine von der Herrſchaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule ſich befindet, wenn ſchon daſelbſt kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieſer noch ein anderer Localumſtand nach den

Directivregeln allda eine Schule nothwendig macht, dieſelbe dennoch auf den Fall zu belaſſen iſt, wenn

1. die Herrſchaft oder Gemeinde es verlanget;

2. wenn ſie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann;

3. wenn dem Schul- und Religionsfonde dadurch keine größere Laſt zugeht, als die Directivregeln geſtatten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 339.

§. 11.

Wann auf die Errichtung neuer Schulen anzutragen iſt.

In den Ländern, wo dieſe im Jahre 1785 höchſten Ortes gegebenen Directivregeln bereits in Ausübung gekommen ſind, wird wohl, außer den Gebirgsgegenden, keine Vermehrung der Land-Trivialſchulen mehr nöthig ſeyn.

Es darf alſo auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwieſen iſt, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigſtens einen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, ſo daß den Schulfond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 340.

§. 12.

Errichtung von Filialſchulen.

Bedingung hierzu.

In den Gegenden, wo die Bewohner ſehr zerſtreut ſind, muß dann, wenn die Zahl der ſchulfähigen Kinder, die zu einer Schule verſammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden iſt, um eine mit einem eigenen Schullehrer, verſehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Local geſorgt werden, wo ſie durch einen excurrirenden Gehülfen den Unterricht erhalten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Oct. 1811.

Exponirte Gehülfen, obſchon ſelbe bei der Unterweiſung und Behandlung der Kinder gleich eigentlichen Lehrern ſich ſelbſt überlaſſen ſind, ſind doch nur Gehülfen und keine Lehrer, alſo auch in jeder Beziehung gleich den excurrirenden Gehülfen zu behandeln, und die Anſtellung derſelben hat über den Antrag des Schuldiſtricts-Aufſehers von dem Conſiſtorium zu geſchehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Febr. 1818, Z. 4131 und 26. Nov. 1825, Z. 7642.

§. 13.

Bewilligung, Nothſchulen zu errichten.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 2. April 1832 die Errichtung ſogenannter Nothſchulen nach dem Beiſpiele in der Pfarre Ybbſitz allergnädigſt zu bewilligen, und zu dieſem Ende anzuordnen geruht, daß in Gebirgsgegenden, wo wegen zu großer Entfernung der Gemeinden von der Pfarrſchule oder wegen anderer unüberwindlichen Hinderniſſe der Unterricht weder in den ordentlichen Schulen, noch durch ambulirende oder excurrirende Gehülfen ertheilt werden kann, die Kinder zeitweiſe in beſtimmten in ihrer Nähe liegenden Bauernhäuſern verſammelt, und daß ihnen von zuverläſſigen Perſonen einiger Unterricht im Leſen, Schreiben und in den nothwendigſten Anfangsgründen der Religion unter der Leitung der Pfarrer und der Aufſicht der Dechante ertheilt werde.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, hierfür kleine Aushülfen und Unterſtützungen aus dem Schulfonde zu bewilligen, ſo hat die Landesſtelle die dießfälligen Anträge an die k. k. Studien-Hofcommiſſion zu erſtatten. Übrigens ſind über dieſe Nothſchulen keine eigenen jährlichen Zuſtandsberichte zu erſtatten, ſondern es iſt lediglich bei der Vorſchrift der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen ſtehen zu bleiben, nach welcher auch die Nothſchulen zu leiten, zu überwachen und überhaupt zu behandeln, und in dem jährlichen Hauptzuſtandsberichte des Volksſchulweſens aufzunehmen ſind.

Stud. Hofd. vom 19. April 1832, Z. 1539, Rggsv. vom 10. Juni 1822, Z. 27236.

§. 14.

Stempelfreiheit der Errichtungsurkunden.

Jene Schul-Errichtungsurkunden, welche eine auf den Directivregeln nothwendige Schule, oder auch ſolche Schulen zum Gegenſtande haben, die als Gemeinſchulen angeführt ſind, werden von dem Gebrauche des Stempels befreit.

Stud. Hofd. vom 13. Juni 1817, Z. 26862.

Dieſe Befreiung iſt wohl auch aus dem §. 81 des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 zu entnehmen.

§. 15.

Möglichſte Trennung beider Geſchlechter in der Schule.

Beſondere Beobachtung dieſer Anordnung in den größern Städten und Vorſtädten.

Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geſchlechtes in Einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu laſſen, ferner zu verbleiben hat, ſo iſt es doch theils in Hinſicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinſicht auf die

Verſchiedenheit der Geſchlechter heilſam, die Knabenſchulen von den Mädchenſchulen zu trennen.

In dieſer Hinſicht werden die Länderſtellen, über Einvernehmung der Conſiſtorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorſtädten die jetzt für beide Geſchlechter beſtimmten Schulen entweder ſogleich, oder ſobald es thunlich ſeyn wird, ſo vertheilt werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichniſſen der ſchulbeſuchenden Jugend zu entnehmen iſt) nur Mädchen, und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 19.

§. 16.

Errichtung der Mädchenſchulen für gebildete Stände in den Hauptſtädten.

Nebſt dieſen Mädchenſchulen haben in den Hauptſtädten auch noch eigene Mädchenſchulen [a]) für gebildete Stände zu beſtehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 20.

a) In Wien, woſelbſt im Jahre 1572 die erſte Mädchenſchule errichtet wurde, gibt es dermal drei öffentliche Mädchenſchulen, worunter vorzüglich jene bei den Urſulinerinnen, welche 1660 von der Kaiſerin Eleonora geſtiftet wurde, gehört.

§. 17.

Was zu geſchehen hat, wenn die Errichtung eigener Mädchenſchulen nicht thunlich iſt.

Wo die Errichtung eigener Mädchenſchulen nicht thunlich iſt, müſſen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, ſondern auf eigenen Bänken von denſelben abgeſondert ſitzen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 21.

§. 18.

Errichtung von Arbeitsſchulen.

Arbeitsſchulen [a]) ſind unter die öffentliche Aufſicht geſtellt, ſollen nur von den geeigneten Individuen gehalten, und dadurch der vorgeſchriebene Normal- und Religionsunterricht nicht umgangen oder vernachläſſigt werden.

Rggsv. vom 19. Juni 1806, Z. 17605.

Übrigens iſt zwiſchen dem Unterrichte in einzelnen und in mehreren und feineren weiblichen Arbeiten wohl zu unterſcheiden; nur der letztere kann als eine höhere Schule betrachtet, und von dem

Individuum, das ihn ertheilet, nebſt guter Moralität auch eine nähere Nachweiſung der Geſchicklichkeit und Fähigkeit gefordert, und hiervon die Bewilligung abhängig gemacht werden.

Hofkzlv. vom **30.** April **1820**, Z. **20741**.

a) Schulen für die weiblichen Arbeiten gibt es in Wien zwölf, und der Biſchof von St. Pölten errichtete im Jahre 1831 eine Arbeitsſchule für die dortige weibliche Jugend.

§. 19.

Muſikſchulen und Zeichnungsſchulen.

Wo Localquellen an Hauptſchulen, an welchen Präparanden-Unterricht gegeben wird, die Errichtung der allerdings ſehr nützlichen Muſikſchulen begünſtigen oder die Kräfte des Schulfondes hinreichen, iſt deren Errichtung in Anregung zu bringen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **15.** Mai **1817**, **Z. 23369.**

Auch gibt es in Wien zwei Zeichnungsſchulen.

§. 20.

Verboth der Winkelſchulen.

Obgleich den Ältern und Vormündern geſtattet iſt, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hauſe unterweiſen zu laſſen; ſo iſt doch nicht zu geſtatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien verſammle, um ſie gemeinſchaftlich zu unterweiſen. Eine ſolche Perſon iſt als ein Winkellehrer anzuſehen, von der Ortsobrigkeit auf geſchehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schulfonde abgeführt wird, zu beſtrafen (Hofentſchl. vom **18.** Nov. **1783**), und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er ſich dabei wieder betreten, ſo iſt er überdieß noch mit Polizeiarreſte anzugehen.

P. V. d. d. Sch. **1840**, §. **344**.

§. 21.

Auflöſung der Armenſchulen.

Die Auflöſung der Armenſchulen wurde beſchloſſen, und deren Umſtaltung in zahlende, mit einziger Ausnahme der Schule am Rennweg, in Vollzug geſetzt.

Stud. Hofd. vom **27.** Oct. **1820**.

b) Von den Hauptſchulen.

§. 22.

Wo Hauptſchulen zu beſtehen haben.

Hauptſchulen haben fortan dort zu beſtehen, wo ſie bisher eingeführt ſind [a]). Man wird ſorgen in jedem Kreiſe eine Hauptſchule von vier Claſſen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künſte und Handwerke, und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelſt deſſen ſie zugleich geſchickt gemacht wird, nöthigen Falles in die Realſchule oder in die Gymnaſialſchulen überzutreten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 23.

Die Länderſtellen ſind nicht ermächtigt, unmittelbar und nach eigenem Befunde Hauptſchulen gleich ſelbſt zu errichten, oder ſchon beſtehende zu erweitern, ſondern die dießfälligen Anträge ſind jederzeit vorläufig der Genehmigung der k. k. Studienhofcommiſſion zu unterziehen.

Allerh. Entſchl. vom 7. Dec. 1825.

Hofd. vom 31. Dec. 1825 und 17. April 1830, Zahl 1344, Rggsz. 22179.

a) In der Wiener Erzdiözeſe beſtehen folgende Hauptſchulen, und zwar:

I. In Wien.

Nämlich in der innern Stadt 5:

1. Die Normal-Hauptſchule zu St. Anna;
2. die Drack'ſche Hauptſchule am Bauerntmarkt;
3. die proviſoriſche Hauptſchule bei St. Stephan;
4. „ „ „ im Heiligenkreuzerhof; und
5. „ „ „ bei Maria Stiegen;

in den Vorſtädten 6:

1. bei den Piariſten in der Joſephſtadt;
2. „ „ „ auf der Wieden;
3. im Waiſenhauſe;
4. die Michael von Zoller'ſche *) am Neubau Nr. 216;
5. die Hauptſchule auf der Landſtraße;
6. „ „ in der Leopoldſtadt.

II. Auf dem Lande.

1. Im V. U. M. B.

a) zu Korneuburg;
b) „ Ernſtbrunn, und
c) „ zu Stockerau.

2. Im V. U. W. W.

a) zu Bruck an der Leytha;
b) „ Kloſterneuburg, und
c) „ Wiener-Neuſtadt.

In der St. Pöltner Diözeſe befinden ſich 5, nämlich:

3. Im V. O. W. W.

a) Die Hauptſchule zu St. Pölten†);
b) „ „ „ Waidhofen an der Ybbs, und
c) „ „ „ Seitenſtetten.

4. Im V. O. M. B.

a) Die Hauptſchule zu Krems, und
b) „ „ „ Horn.

*) Der Stifter dieſes Inſtitutes iſt Michael von Zoller, welches Inſtitut von weil. Ihrer Maj. der Kaiſerin Maria Thereſia zur Hauptſchule erhoben wurde, und durch einen Zeitraum von 95 Jahren aus 3 deutſchen Lehrclaſſen beſtand, bis ſie im Jahre 1840 durch die Wohlthat des Bürgers Franz Alois Bernard mit einer 4. Claſſe mit zwei Jahrgängen dotirt wurde.

†) Auch die Hauptſchule in St. Pölten wurde in der neueſten Zeit mit einer 4. Claſſe erweitert.

§. 23.

Welche Schulen als Kreishauptſchulen anzuſehen ſind.

Mit Beziehung auf die allerh. Entſchl. vom 14. Jänner 1826, Zahl $\frac{41}{7}$ wurde genehmigt, daß die Hauptſchulen in St. Pölten und Krems, in Korneuburg und Wiener-Neuſtadt, als die Kreishauptſchulen des Landes anzuſehen ſeyen.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1827, Hofz. 431, Rggsz. 5516.

§. 24.

Beſtimmung der Normal- oder Muſterhauptſchulen.

Normal-a) oder Muſterhauptſchulen ſind in den Hauptſtädten die bisherigen Normalſchulen, die den übrigen zum Muſter dienen ſollen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 24.

a) Die Hauptſchule im Orte des Sitzes der Landesſtelle wird Normal- oder Muſterhauptſchule genannt. Es beſteht daher in jeder Provinz Eine Normal-Hauptſchule, und geht den übrigen Hauptſchulen im Range vor, gleichwie ſolche gewöhnlich vollkommener ausgeſtattet und beſſer dotirt iſt.
Eine ſolche Normal- oder Muſterhauptſchule beſteht nur bei St. Anna zu Wien, wohin ſie 1775 von St. Stephan übertragen worden iſt, welche Normalſchule übrigens nicht unter die Kreis-Hauptſchulen einbezogen iſt.
Allerh. Entſchl. vom 14. Jänner 1826, Z. $\frac{41}{7}$.
Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1826, Hofz. 431, Rggsz. 5516.

c) Von den Realſchulen.

§. 25.

Beſtimmung derſelben.

Die Realſchulen ſind theils wegen der Beſtimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche ſich den höheren Künſten, dem Handel, dem Wechſelgeſchäfte, den herrſchaftlichen und Staatswirthſchaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils wegen der dahinkommenden Jünglinge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteteren und gründlicheren Unterrichtes ſchon empfänglich ſind, einer beſonderen Aufmerkſamkeit würdig; doch ſind ſie allemal ein Zweig der deutſchen Schulanſtalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 25.

§. 26.

Wo Realſchulen zu beſtehen haben.

Derlei Realſchulen werden einſtweilen nur in einigen Haupt- oder Handelsſtädten Statt haben; in der Folge wird aber auch noch an den Orten, wo der Handelsſtand etwas zahlreicher iſt, und ſchon ein Gymnaſium beſteht, ein ſolcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomiſchen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die ſich der Landwirthſchaft widmen wollen, ihre vollſtändige Bildung, jene aber, die ſich mit der Handlung abgeben wollen, wenigſtens die nöthigſten Vorkenntniſſe ſich verſchaffen können.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 26.

§. 27.

Vereinigung der Realſchulen mit höheren Inſtituten.

Mehrere Realſchulen ſind mit höheren Inſtituten vereinigt, und behaupten den Rang eines Gymnaſiums, wie z. B. am polytechniſchen Inſtitute in Wien [a]), am techniſchen Inſtitute in Prag, an der Real- und nautiſchen Akademie in Trieſt, und an der Real- und commerziellen Akademie in Lemberg.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 25.

a) Da die Realſchule in Wien mit dem polytechniſchen Inſtitute in innigſter Verbindung ſteht (indem erſtere die Vorbereitungsclaſſen des letztern bildet), ſo wird weiter unten, wo von der Einrichtung und den Lehrgegenſtänden bei dem polytechniſchen Inſtitute die Rede iſt, hiervon umſtändlich gehandelt werden.

II.

Von dem Lehrperſonale.

§. 28.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hiervon wird in folgender Ordnung gehandelt:

A. Von der Vorbildung zum Lehrſtande;

B. von dem Perſonalſtande bei jeder Gattung von deutſchen Schulen;

C. von der Ernennung des Lehrperſonales;

D. von der Dotation und dem Gehalte des Lehrperſonales;

E. von den Eigenſchaften und Pflichten des Lehrperſonales und von dem Verfahren gegen Pflichtverletzungen;

F. von der Erledigung des Schuldienſtes;

G. von Unterſtützung gebrechlicher Schullehrer an Trivialſchulen und Proviſionirung ihrer Witwen und Waiſen;

H. von Penſionirung der Lehrer an den Hauptſchulen und Realſchulen.

A.

Von der Vorbildung zum Lehrſtande.

§. 29.

Auf was ſich dieſe Vorbildung bezieht.

Dieſe Vorbildung bezieht ſich:

1. auf Lehrer für Trivialſchulen und Lehrerinnen an Mädchenſchulen;
2. „ „ „ Hauptſchulen;
3. „ „ „ Realſchulen, endlich
4. „ Katecheten.

1. Vorbildung der Lehrer an Trivial- und Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

§. 30.

Allgemeine Maßregeln zur ſorgfältigen Bildung von Candidaten zum Lehramte.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 7. Febr. 1833 hat zwar die Verhandlung wegen Vorbereitung der Lehramts-Candidaten in den Diözeſan-Seminarien oder in wohldiſciplinirten Klöſtern, und

überhaupt wegen Errichtung von Lehrer-Seminarien auf ſich zu beruhen, zugleich aber haben Se. k. k. Majeſtät zum Behufe der ſorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptſchulen folgende Maßregeln zu verordnen geruht:

1. Daß die Schulcandidaten zur Aufnahme in den Präparandencurs, nebſt dem Sittlichkeitszeugniſſe, ſich auch über ihre Beſchäftigung ſeit dem Austritte aus den Schulen auszuweiſen haben;

2. daß die Schulpräparanden zu dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte und zu den Religionsübungen mit den Schülern zu verhalten ſind;

3. daß in den Zeugniſſen über den gemachten Präparandencurs [a]) auch die Claſſification und Sittennoten anzuführen ſeyen;

4. daß die Landesſtellen, bevor ſie den von Diſtrictsaufſehern vorgeſchlagenen Trivial-Schullehrern das Beſtätigungsdecret ertheilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit den Conſiſtorien pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Beſtätigungsdecret bewilligen ſollen, der nicht wenigſtens drei Jahre in allen Beziehungen zu voller Zufriedenheit gedient hat.

Stud. Hofd. vom 13. Febr. 1833, Hofz. 980, Rggsz. 14953.

a) Es iſt kein Bedürfniß vorhanden, eigene Vorleſungen über die phyſiſche Erziehung des Menſchen abhalten zu laſſen, da in dem allerh. vorgeſchriebenen Methodenbuche hierüber ohnehin ſo viel vorkommt, als für Schulpräparanden nothwendig und faßlich iſt, und in der höheren Erziehungskunde für eigentliche Erzieher hierüber ohnehin weitläufig gehandelt wird. Hofd. vom 22. Oct. 1831, Hofz. 5480, Rggsz. 59913.

§. 31.

Maßregeln, dem übermäßigen Andrange von Schulpräparanden zu begegnen.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 30. März 1832 iſt, um dem übermäßigen Andrange von Schulpräparanden zu begegnen, angeordnet worden, daß

1. eine genaue Auswahl und ſtrenge Prüfung der Candidaten vorzunehmen;

2. niemand zum Präparandencurſe zuzulaſſen, der ſich nicht mit Zeugniſſen über die mit gutem Fortgange zurückgelegte dritte Hauptſchulclaſſe, und

3. mit einem Zeugniſſe über ſeine Sitten und untadelhafte Aufführung auszuweiſen vermag;

4. der Präparandencurs iſt von drei auf ſechs Monate zu verlängern, und nur einmal in der wärmeren Jahreszeit abzuhalten;

5. ſind jene Präparandencurſe auszulaſſen, welche von den Conſiſtorien und der Landesſtelle als nicht nothwendig erkannt werden;

6. ſind die Präparanden ſtrenge zu claſſificiren, und alle jene vom Lehramte zu entfernen, welche in den Sitten eine mittelmäßige Note erhalten.

Dieſe Maßregeln ſind ſogleich in Anwendung zu bringen, und nach Verlauf von drei Jahren haben die Conſiſtorien und die Landesſtelle Bericht zu erſtatten und anzuzeigen, ob dieſe Verfügungen den erwünſchten Erfolg gehabt haben, oder was ſonſt noch zu veranlaſſen wäre, um einerſeits einen ſchädlichen Überfluß an Lehramts-Candidaten zu verhindern, und anderſeits einen beſſeren Lehrerſtand für das Volksſchulweſen zu erzielen.

Stud. Hofd. vom 7. April 1832, Hofz. 1430, Rggsz. 23189.

§. 32.

Ad 1. Vorbildung der Lehrer an Trivialſchulen.

Dreimonatlicher Curs für die dießfälligen Candidaten an einer Hauptſchule jeden Kreiſes.

Für die Lehrer der Trivialſchulen ſoll an einer Hauptſchule jedes Kreiſes oder, nach Gutbefinden der Landesſtelle, an mehreren Hauptſchulen ein Curs von drei Monaten gehalten, und die Candidaten nach der eigens dazu vorzuſchreibenden Inſtruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curſes wird die Prüfung in Gegenwart des Schul-Diſtrictsaufſehers, in deſſen Bezirke die Hauptſchule liegt, ſowohl theoretiſch als practiſch gehalten, denen, welche gut beſtanden ſind, nach der bisher üblichen Art das Zeugniß mit der Unterſchrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptſchule ausgeſtellt, und von dem Schul-Diſtrictsaufſeher mit dem Beiſatze unterfertigt: »Kann als Gehülfe gebraucht werden[a]).“ Iſt ein Candidat auch für einen Gehülfen zu ſchwach, ſo wird er ohne Zeugniß entlaſſen, und entweder vom Schulweſen ganz entfernt, oder zur Wiederholung des Präparandencurſes angewieſen.

Außer den ordentlich beſtimmten Tagen iſt zur Lehrerprüfung, ohne beſondere Bewilligung der Landesſtelle, kein Gehülfe zuzulaſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 121.

a) Dieſe Zeugniſſe lauten:

Für Trivial-Schulcandidaten.

Vorzeiger deſſen N. N. hat in der Normal-Hauptſchule (Hauptſchule) zu N. dem . . monatlichen Unterrichte für Trivial-Schulcandidaten — beigewohnt, und bei der Prüfung bewieſen, daß er erlernt hat:

Die Grundſätze der Unterweiſung . . . .
Die Religionslehre . . . .
Die deutſche Currentſchrift . . . .
Die lateiniſche Schrift . . . .
Die Kanzleiſchrift . . . .
Die Rechtſchreibung . . . .
Die Ausſprache . . . .

Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Rechenkunſt . . . .
Die Schreibart . . . .
Das Verfahren . . . .
bei dem Buchſtabenkennen . . . .
„ „ Buchſtabiren . . . .
„ „ Leſen . . . .
„ „ Schönſchreiben . . . .
„ „ Rechtſchreiben . . . .
„ „ Dictandoſchreiben . . . . . .
„ der deutſchen Sprachlehre . . . . . .
„ „ Rechenkunſt . . . .
„ „ Schreibart . . . .
„ dem Vortrage der Religionslehre . . . .
Sein ſittliches Verhalten war . . . .
Derſelbe hat daher mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Noten einen . . Fortgang gemacht, und kann als Gehülfe an Trivialſchulen verwendet werden.

N. . den .

N. N. Dözeſan-Schulenoberaufſeher. oder N. N. Schul-Diſtrictsaufſeher.

N. N. Director der Hauptſchule. N. N. Lehrer der Hauptſchule.

Für Hauptſchul-Lehramts-Candidaten und Privatlehrer:

Vorzeiger deſſen N. N. hat in der k. k. Normal-Hauptſchule (Muſterhauptſchule) zu N. dem . monatlichen Unterrichte für Hauptſchul-Lehramts-Candidaten (Privatlehrer) beigewohnt, und bei der Prüfung bewieſen, daß er erlernet hat:

Die Grundſätze der Unterweiſung . . . .
Die Religionslehre . . . .
Die deutſche Currentſchrift . . . .
Die lateiniſche Schrift . . . .
Die Kanzleiſchrift . . . .
Die Rechtſchreibung . . . .
Die Ausſprache . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Rechenkunſt . . . .
Die Geographie . . . .
Die Schreibart . . . .
Das Verfahren . . . .
bei dem Buchſtabenkennen . . . .
„ „ Buchſtabiren . . . .
„ „ Leſen . . . .
„ „ Schönſchreiben . . . .
„ „ Rechtſchreiben . . . .
„ „ Dictandoſchreiben . . . . . .
„ der deutſchen Sprachlehre . . . . . .
„ „ Rechenkunſt . . . .
„ „ Geographie . . . .
„ „ Schreibart . . . .
„ dem Vortrage der Religionslehre . . . .
Sein ſittliches Verhalten war . . . .

Derſelbe hat daher mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Noten einen . . Fortgang gemacht, und kann als Lehrer an Hauptſchulen (als Privatlehrer) verwendet werden.

N. den . .

N. N. Diözeſan-Schulenoberaufſeher. N. N. Director der k. k. Normal-Hauptſchule (Muſterſchule).

§. 33.

In den pädagogiſchen Zeugniſſen iſt beſtimmt auszudrücken, ob der Lehramts-Candidat den ſechsmonatlichen Lehrcurs für Hauptſchulen oder den dreimonatlichen für Trivialſchulen beſucht habe.

Es hat ſich bei mehreren Fällen gezeigt, daß in den pädagogiſchen Zeugniſſen für Lehramts-Candidaten nicht immer beſtimmt ausgedrückt ſey, ob dieſelben den ſechsmonatlichen Lehrcurs für Hauptſchulen und den Privatunterricht oder den dreimonatlichen Curs für Trivialſchulen gehört haben, wodurch Irrungen entſtehen, da Lehramts-Candidaten mit einem guten pädagogiſchen Zeugniſſe über den ſechsmonatlichen Curs für Hauptſchulen der Lehrerprüfung nicht unterworfen ſind, die nur für diejenigen vorgeſchrieben iſt, welche den dreimonatlichen Curs gehört haben. Es ſind daher die Directoren jener Hauptſchulen, wo ein pädagogiſcher Lehrcurs gegeben wird, anzuweiſen, in den pädagogiſchen Zeugniſſen beſtimmt auszudrücken, ob der Lehramts-Candidat einen ſechsmonatlichen Lehrcurs für Hauptſchulen und den Privatunterricht oder den dreimonatlichen Curs für Trivialſchulen beſucht habe.

Stud. Hofd. vom 16. Auguſt 1823, Hofz. 5450, Rggsz. 43296.

§. 34.

Stempelfreiheit dieſer Zeugniſſe.

Die Zeugniſſe über die erlernte Normalmethode werden ſtempelfrei ausgefertigt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 118.

Dieſe Stempelbefreiung iſt auch im §. 81, Z. 27, des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 ausgeſprochen.

§. 35.

Wann ſich ein Candidat um Adjuſtirung ſeines Prüfungszeugniſſes für ein Lehramt bewerben kann, und wo.

Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedient und das zwanzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt (worüber er ſich mit dem Taufſcheine auszuweiſen hat), ſo darf er ſich um die Adjuſtirung ſeines Zeugniſſes für einen Lehrer bei ſeinem Schul-Diſtrictsaufſeher bewerben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 119.

§. 36.

Strenge Beurtheilung ſolcher Candidaten.

Um darin mit aller dem Schulweſen vortheilhaften, und mit der Beſetzung der Schuldienſte vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben ſich die Diſtrictsaufſeher von ſolchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünſchen, vorzüglich genaue Kenntniß in Abſicht auf die weitere Ausbildung und Geſchicklichkeit im methodiſchen Verfahren, in Abſicht auf die Handhabung der Schulzucht und in Abſicht auf ihr ſittliches Betragen zu verſchaffen, ſich hierüber Zeugniſſe von dem Ortsſeelſorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Beiziehung des Ortsſchulaufſehers vorlegen zu laſſen, ſie ſtrenge zu prüfen, und wenn ſie des Lehrerzeugniſſes in jeder Rückſicht würdig befunden werden, dem Conſiſtorium namhaft zu machen, bei dem ſie ſich an den beſtimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu ſtellen haben, um mündlich und ſchriftlich ſtrenge geprüft zu werden, und wenn ſie gut beſtanden ſind, die Adjuſtirung ihres Zeugniſſes für einen Lehrer von dem Schul-Oberaufſeher zu erhalten. Die Adjuſtirung des Zeugniſſes geſchieht mit der Formel: „Kann als Lehrer in Vorſchlag gebracht werden.“

Man hofft, daß die Schul-Diſtrictsaufſeher in dieſer Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zuſtand der Schulen abhängt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 120.

§. 37.

Beſtellung der Gehülfen zur Prüfung von Seite der Schul-Diſtrictsaufſeher in angemeſſenen Friſten.

Ein ſehr zweckmäßiges Mittel, die Gehülfen, beſonders diejenigen, die in ihren Zeugniſſen mittelmäßige, oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer beſſeren Ausbildung anzuſpornen, wird dieſes ſeyn, wenn die Diſtrictsaufſeher dieſelben in angemeſſenen Friſten zur Prüfung beſtellen, und ihnen nach Verdienſte einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in ſehr gute verbeſſern. Dieſe Verbeſſerung muß aber allemal auf der Rückſeite des Zeugniſſes angemerkt, und die Anmerkung von dem Diſtrictsaufſeher mit Beiſetzung des Monatstages und des Jahres unterſchrieben werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 122.

§. 38.

Aufmunterung zum Fleiß und zur guten Aufführung.

Da den wirklichen Schullehrern die beſtändige, und ihren nach den Directivregeln angeſtellten Gehülfen die zeitliche Befreiung vom

Militärdienſte nur in der Abſicht bewilligt iſt, um die zur Beſorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geſchickter und wohlgeſitteter Individuen ſicher zu ſtellen, ſo muß dieſe Begünſtigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schul-Diſtrictsaufſeher aber zur gewiſſenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geſchickteſten und ſittſamſten vor allen andern auf die erledigten Plätze oder auch an die Stelle eines minder geſchickten, minder fleißigen und minder geſitteten Gehülfen angeſtellt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 123.

§. 39.

Ad 2. Vorbildung für Lehrerinnen der Mädchenſchulen.

Die Lehrerinnen der Mädchenſchulen ſollen nicht allein in den vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden und in der Lehrart, ſondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübt ſeyn. Da für ſie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilt wird [a]), ſo müſſen ſie ſich, wie es bisher geſchehen iſt, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerinn von vorzüglicher Geſchicklichkeit darin unterweiſen laſſen. Sie werden von dem Oberaufſeher über die Lehrgegenſtände und über die Lehrart von der Vorſteherinn der erſten Mädchenſchule (in Wien von der Mater-Präfectinn der Mädchenſchule der W. W. S. S. Urſulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüft, und mit einem Zeugniſſe verſehen. Fähige Mädchen, welche ſich bereits die erforderliche Geſchicklichkeit erworben haben, werden als Gehülfinnen an einer Mädchenſchule angeſtellt, wo ſie ſich durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 124.

a) Se. k. k. Maj. haben nun aber mit allerh. Entſchl. vom 7. Nov. 1840 zu genehmigen geruht, daß bei den Urſulinerinnen in Wien ein pädagogiſcher Lehrcurs zur Bildung weiblicher Lehr-Individuen eingeführt werde, zu welchem Ende auch eine Inſtruction vorgeſchrieben wurde. Die Regierung wurde angewieſen, die weſentlichen Einleitungen durch das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium zu treffen und darob zu ſorgen, daß der fragliche Lehrcurs eröffnet werde. Über die getroffenen Verfügungen hat die Regierung Bericht zu erſtatten, und ſich zu äußern, ob und welche Remuneration den Individuen, welche dieſen Unterricht übernehmen, zu bewilligen wäre.

Stud. Hofd. vom 12. Nov. 1840, Verordz. 7246, Rggsz. 67635.

§. 40.

Prüfung der Candidatinnen der Kloſterfrauen in Wien.

Die Candidatinnen der Frauen Urſulinerinnen oder anderer Kloſterfrauen und geiſtlichen Inſtitute, welche ſich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden ebenfalls

von dem Oberaufſeher über die Lehrgegenſtände und über die Lehrart geprüft, und vor der Einkleidung mit dem erforderlichen Zeugniſſe verſehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 126.

Dieſer Paragraph iſt auf die F. F. Saleſianerinnen in Wien nicht auszudehnen, auf welche ſolcher bisher nicht ausgedehnt worden iſt.

Stud. Hofkzld. vom 22. März 1816.

§. 41.

Maßregeln, um Lehrer für Taubſtumme zu erhalten.

Um Lehrer für den Taubſtummen-Unterricht zu bilden, iſt in dem k. k. Taubſtummen-Inſtitute zu Wien ein Präparanden-Unterricht über die Methode, Taubſtumme zu unterrichten, einzuführen. Dieſer Unterricht liegt dem Director von Amtswegen und in Verbindung mit dem Katecheten ob, und iſt jährlich wenigſtens durch acht Monate zu ertheilen; jedoch ſoll der Curs in der Regel nur Ein Jahr dauern, da ohnehin nur ſolche Präparanden mit Zuverſicht ihres Gedeihens angenommen werden können, die mit dem allgemeinen Lehrverfahren ſchon bekannt ſind, und ſich überhaupt mit beſonderer Vorliebe dieſer Lehrart widmen; überhaupt muß es jedem freigelaſſen werden, denſelben länger fortzuſetzen, ſo wie die Beſuchung derſelben geiſtlichen und weltlichen Präparanden, und insbeſondere denen an der hieſigen k. k. Normal-Hauptſchule offen ſteht, weßwegen der Anfang dieſes Unterrichtes jederzeit kund zu machen iſt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1820, Z. 6723.

§. 42.

Beſondere Vorbildung der Theologen zum Unterrichte der Taubſtummen.

Es ſoll in Wien wie bisher jedem Theologen und Lehramts-Candidaten [a]) freiſtehen, dem Unterrichte im hieſigen Taubſtummen-Inſtitute beizuwohnen, und daſelbſt ſich auszubilden, und der Director und der Katechet dieſes Inſtitutes ſind insbeſondere zu verpflichten, dieſen Unterricht jedem ſich meldenden Individuum mit allem Eifer zu ertheilen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840.

Der Herr Biſchof von St. Pölten, welcher ſich angebothen hat, einen geeigneten Prieſter ſeiner Diözeſe und einen Lehrer der Hauptſchule zu St. Pölten nach Wien zu ſchicken, damit beide den Vorträgen aus der Taubſtummenbildungs-Wiſſenſchaft, wie auch den practiſchen Übungen am Taubſtummen-Inſtitute, zu dem Ende beiwohnen, um ſich hierdurch geeignet zu machen, den Taubſtummen-Unterricht den Theologen und Präparanden der dortigen Diözeſe ertheilen zu können, iſt zur Realiſirung dieſes Anerbiethens aufzufor-

dern, damit auch an der dortigen theologiſchen Diözeſan-Lehranſtalt für die Ertheilung des Taubſtummen-Unterrichtes für die ſich freiwillig hierzu meldenden Theologen und Lehramts-Candidaten gehörig geſorgt ſey.

Da es jedoch zum Behufe der Ertheilung eines fruchtbringenden Taubſtummen-Unterrichtes nothwendig ſeyn wird, für die practiſche Ausbildung der Zuhörer eine kleine Schule für Taubſtumme in St. Pölten, nach dem Vorbilde der Linzer Taubſtummenanſtalt, zu errichten; ſo wurde allerhöchſt genehmigt, daß die Art der Ausführung dieſes Antrages in nähere Erwägung genommen werde.

Der Clerus der beiden Diözeſen und das Lehrperſonal auf dem Lande iſt mittelſt der Ordinariate aufzufordern, ſich die geiſtige Ausbildung der bildungsfähigen im Inſtitute nicht untergebrachten Taubſtummen nach Möglichkeit angelegen ſeyn zu laſſen, und es ſind zu dieſem Ende die Schul-Diſtrictsaufſeher anzuweiſen, in ihren Viſitationsbezirken über die Zahl, die Bildungsfähigkeit und die wirkliche Bildung der in ihren Bezirken befindlichen Taubſtummen genaue Auskünfte zu erſtatten, um hieraus den Anlaß zu angemeſſenen Verfügungen, Belehrungen, Belobungen und dergleichen zu nehmen.

Den geiſtlichen Stiften in Niederöſterreich iſt der Wink zu geben, ob eines oder das andere derſelben nebſt der Geneigtheit nicht auch die Mittel findet, bei ſich eine kleine Schule für Taubſtumme zu gründen und zu unterhalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840.

a) Mit Anfang des Jahres werden die gewöhnlichen pädagogiſchen Vorleſungen und Übungen über die Taubſtummen-Lehrart begonnen, und durch acht Monate vom Director und Katecheten fortgeſetzt, an die ſich dieſerwegen zu melden iſt.

2. Vorbildung für Lehrer an Hauptſchulen.

§. 43.

Sorge für Lehrer an Hauptſchulen.

Pädagogiſcher Curs an der Normal- und Hauptſchule.

Um für die Lehrer der Hauptſchulen zu ſorgen [a]), wird an der Normal- oder Muſter-Hauptſchule des Landes ein pädagogiſcher Curs gehalten, der wenigſtens ſechs Monate zu dauern hat. Da ſollen die Grundſätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und aus denſelben die Methode für jeden Gegenſtand entwickelt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 115.

a) Übrigens gibt es pädagogiſche Stipendien, welche ſich in 2 Claſſen theilen, in jene für Reparanden an Normal- oder Muſterſchulen, dann in jene für Reparanden an Hauptſchulen; der Genuß der erſten beginnt mit Anfang des ordentlichen Lehrcurſes, jener der letzten aber mit 1. Mai.
Stud. Hofd. vom 19. Auguſt 1820, Z. 5273, Rggsz. 39108.

§. 44.

Concursprüfung für Lehrerſtellen der vierten Claſſe.

Für Lehrerſtellen der vierten Claſſe iſt eine Concursprüfung abzuhalten, wenn nicht die Tauglichkeit des Competenten durch ſeine übrigen Studienzeugniſſe dargethan iſt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **16.** Auguſt **1823.**

3. Vorbildung für Lehrer an der Realſchule.

§. 45.

Sorge für Lehrer an Realſchulen.

Für Lehrämter an Realſchulen wird dadurch zweckmäßig geſorgt werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenſtand, für welchen ein Lehrer anzuſtellen iſt, ganz inne hat, ſondern daß er auch mit dem Geiſte dieſer Anſtalt und mit dem Bedürfniſſe der Schüler, welches ſich aus dem Zwecke dieſer Lehranſtalt entnehmen läßt, innig vertraut iſt, und daß er die Methode des Unterrichts genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlnng dienen, wenn er die Realſchule ſelbſt mit ausgezeichnetem Fortgange beſucht hat. Unerläßlich aber iſt es, daß er den Lehrcurs für Präparanden an der Normal- oder Muſter-Hauptſchule des Landes zurückgelegt, und darüber ein ſehr gutes Zeugniß ſich erworben hat.

Unter mehreren Competenten ſoll durch einen ordentlichen Concurs gewählt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **116.**

4. Vorbildung für Katecheten.

§. 46.

Sorge für einen Nachwachs.

In Hinſicht auf den Nachwachs geſchickter Katecheten hat es bei der Verordnung ſein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geiſtlicher Candidat (mit Ausnahme der Piariſten) zum Prieſter geweiht werden darf, ohne ſich ein gutes Zeugniß, nähmlich das Zeugniß der erſten Fortgangsclaſſe über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf Niemand dieſe Zweige der einem Seelſorger nöthigen Kenntniſſe früher als im letzten Jahre der theologiſchen Studien hören, da die Katechetik die Kenntniß der übrigen vorausſetzt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, **110.**

§. 47.

Beiwohnung der Cleriker des Weltprieſterſtandes dem vorgeſchriebenen katechetiſch-pädagogiſchen Unterrichte an der Hauptſchule.

Prüfung derſelben.

Cleriker des Weltprieſterſtandes müſſen dem vorgeſchriebenen katechetiſch-pädagogiſchen Unterrichte an der Hauptſchule des Ortes, wo ſich das biſchöfliche Seminarium befindet, beiwohnen, werden am Ende desſelben von ihrem Lehrer und dem Diözeſan-Oberaufſeher geprüft und erhalten ihre vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, welche mit der Unterſchrift des Katecheten, des Oberaufſehers und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen ſeyn müſſen. Dasſelbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Kloſters, bei dem ſich keine Schule befindet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 111.

§. 48.

Cleriker eines Stiftes oder Kloſters können in dem pädagogiſch-katechetiſchen Unterrichte von einem Prieſter des Ordens unterwieſen werden.

Cleriker eines Stiftes oder Kloſters, bei dem ſich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bei Hauſe von einem Prieſter ihres Ordens unterrichtet, und an der dabei befindlichen Schule geübt werden. Jedoch muß ſich dieſer Prieſter vorher bei dem Diözeſan-Oberaufſeher, der den Katecheten der Hauptſchule im Orte des biſchöflichen Seminariums beizuziehen hat, einer ſtrengen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Beſtätigung als Lehrer dieſer Gegenſtände von der Landesſtelle erhalten haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 112.

§. 49.

Ausſtellung von Zeugniſſen dergeſtalt geprüfter Lehrer mit Vidirung des Schulen-Oberaufſehers.

Ein ſo geprüfter und beſtätigter Lehrer darf zwar ſeinen Schülern Fortgangszeugniſſe nach dem vorgeſchriebenen Formulare [a]) ausſtellen; zu deren Gültigkeit aber iſt noch weiter erforderlich, daß ſie von dem Oberaufſeher, dem es obliegt, ſich von dem Maße der Kenntniß und Übung ſolcher Schüler, durch eine wiederholte Prüfung vor

der Prieſterweihe zu überzeugen, vidirt und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 113.

a) Ein ſolches Zeugniß lautet:

Vorzeiger deſſen . . . . . hat den katechetiſch-pädagogiſchen Vorleſungen an der . . . . . beigewohnt, und bei der vorgenommenen Prüfung gezeigt, daß er in der Katechetik die . . . . Claſſe, in der Methodik die . . . . . Claſſe verdient hat.

N. den . . . . .

§. 50.

Verſchiedenheit des Verfahrens bei Novizen des Piariſten-Ordens.

Die bei den Novizen des Piariſtenordens während des Novizenjahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik iſt von dem eigentlichen Studium dieſer Gegenſtände, welches nach den allgemeinen Vorſchriften im letzten Jahre des theologiſchen Studiencurſes vorgeſchrieben iſt, ganz verſchieden. Im Noviziate erlernen dieſe Jünglinge, die gewöhnlich nur abſolvirte Humanitätsſchüler ſind, bloß die allgemeinen Grundſätze der Methodik mehr in Hinſicht auf die Manipulation, als auf die eigentlichen Grundſätze. Jene Zeugniſſe, die ſie daher von ihren Ordensgliedern über die im Noviziate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die, von den theologiſchen Schülern im letzten Jahre ihrer theologiſchen Studien über die Kunſt nach feſten Grundſätzen der Jugend die Glaubens- und Sittenlehre zweckmäßig beizubringen, und über die Kenntniſſe, die übrigen Lehrgegenſtände der Volksſchulen gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben, und die Jugend zur Sittlichkeit anzuleiten, beizubringenden Zeugniſſe gar keine Beziehung. Die von den Piariſtennovizen erhaltenen dießfälligen Zeugniſſe entheben daher von dem Studium der Katechetik und Pädagogik im letzten Jahre der theologiſchen Studien ganz und gar nicht, ſondern haben bloß die Wirkung, daß die mit ſolchen Zeugniſſen verſehenen Cleriker von dem Ordensobern als Lehrer in ihren Hauptſchulen, nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Um daher hierin ganz in die Ordnung zu kommen, wird befohlen:

1. Es bleibt dem Orden unbenommen, ſeine Novizen während des Noviziates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgeſtellten Zeugniſſe, welche bloß die Fähigkeit, als Lehrer in deutſchen Schulgegenſtänden gebraucht zu werden, beurkunden, ſind nach der bisherigen Verfaſſung, jedoch nur zu dieſem Zwecke, anzunehmen;

2. da die allerh. Verordnung beſteht, daß die Piariſtencleriker noch vor den vollendeten theologiſchen Studien die Prieſterweihe erhalten können, ſo iſt bei ihrer Ausweihung das Zeugniß

über die Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig; jedoch iſt erforderlich, daß ſie, wie alle Theologen am Ende ihres theologiſchen Studiencurſes, und bevor ſie als Katecheten an einer Hauptſchule des Ordens angeſtellt werden, das den Theologen vorgeſchriebene Studium der Katechetik und Pädagogik ſich beilegen. Daher

3. müſſen auch die Piariſten-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologiſchen Studien dieſe Wiſſenſchaften an einer ordentlichen Hauptſchule ihres Ordens erlernen, ſich vor einem Diözeſan-Oberaufſeher mit dem von ihren Ordenslehrer erhaltenen und von dem Ordensobern beſtätigten Zeugniſſe zur Überprüfung ſtellen, und von dieſem die Vidirung desſelben erhalten, wodurch ſie erſt den Forderungen des allgemeinen Geſetzes für die Theologen Genüge leiſten, und zur Anſtellung als Katecheten befähigt werden;

4. die Directoren oder Lehrer dieſer Hauptſchulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologiſchen Studien über dieſe Wiſſenſchaften unterweiſen ſollen, haben ſich in der Regel einer ſtrengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorſchrift der politiſchen Schulverfaſſung zu unterziehen; jedoch kann bei ausgezeichneten und bekannten Verdienſten eines ſolchen Lehrers um die Nachſicht der ſtrengen Prüfung eingeſchritten werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 23. Juni 1815.

§. 51.

Stempelfreiheit der Zeugniſſe.

Dieſe Zeugniſſe werden ſtempelfrei ausgefolgt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 114, wie dieß auch der §. 81, Z. 27, des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 ausſpricht.

B.

Von dem Perſonalſtande an jeder Gattung von deutſchen Schulen.

§. 52.

Worauf ſich der Perſonalſtand bezieht.

Der Perſonalſtand bezieht ſich

1. auf die Trivialſchulen,
2. „ » Hauptſchulen,
3. „ „ Normal-Hauptſchulen, und
4. „ „ Realſchulen.

1. Perſonalſtand an den Trivialſchulen.

§. 53.

Wie viel Lehrer aufzuſtellen ſind.

In Trivialſchulen von Einem Lehrzimmer iſt Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilt wird, hält der Lehrer ſo viele Gehülfen, als nebſt ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 48.

§. 54.

Wie viel Kinder auf einen Lehrer zu berechnen ſind.

a) Bei einem ganztägigen Unterrichte.

Da die natürliche Anſicht der Dinge durch die Erfahrung beſtätigt wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich überſehen, und ſo fruchtbar wie wenigere nicht unterrichten könne; ſo werden bei einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über achtzig Kinder zu rechnen ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 345.

§. 55.

b) Bei einem halbtägigen Unterrichte.

Bei einem halbtägigen Unterrichte in den Trivialſchulen können noch einmal ſo viel Schüler auf Einen Lehrer und Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule beſucht.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 350.

§. 56.

Wann ein Gehülfe zuzutheilen iſt.

Wann die Menge der Schulfähigen über hundert ſteigt, ſo ſoll die Abtheilung derſelben in zwei Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülfen Statt finden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 346.

§. 57.

Wann zwei Gehülfen aufzuſtellen ſind.

Beliefe ſich die Zahl über zweihundert, ſo ſoll der Unterricht in drei Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwei Gehülfen ertheilt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 317.

Sind dieſe nicht vorhanden, ſo iſt von dem Schul-Diſtrictsaufſeher darauf anzutragen.

Ebend. 348.

§. 58.

Vorſichten hierbei.

Dieſe Beſtimmung iſt jedoch mit Beſcheidenheit ſo zu nehmen, daß auf Einen Lehrer die Anzahl von achtzig Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls zehn bis zwanzig darüber ſeyn. Wüchſe die Anzahl über hundert, z. B. auf hundert zwanzig bis hundert und dreißig, ſo iſt ſchon ein Schulgehülfe erforderlich.

P. V. d. d. Sch., §. 349.

§. 59.

Anzahl der Lehrerinnen und Gehülfinnen in Mädchenſchulen für gebildete Stände.

In den Mädchenſchulen für gebildetere Stände unterweiſen in den Lehrgegenſtänden und in den weiblichen Handarbeiten in zwei Lehrzimmern zwei Lehrerinnen und eine Gehülfin. Die erſte Lehrerin iſt für die Beobachtung der Vorſchriften in Abſicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 51.

2. Perſonalſtand an den Hauptſchulen [a]).

§. 60.

Worin er beſteht.

In den Hauptſchulen ſind ſo viele Lehrer als Claſſen. Der würdigſte unter denſelben iſt als Director zu beſtimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magiſtratsperſonen erhält.

Hofd. vom 3. Dec. 1774.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 53.

An Hauptſchulen beſonders von drei Claſſen ſind eigene Directoren ganz überflüſſig, und es hat an ſolchen Hauptſchulen der geeignetſte der Lehrer gegen eine kleine Remuneration die Direction

zu übernehmen. Inwiefern dieſes bei einer Hauptſchule noch nicht der Fall ſeyn ſollte, iſt dieſe Maßregel zur Schonung des Schulfonds ſobald möglich in Ausübung zu bringen, die auch der politiſchen Schulverfaſſung ganz angemeſſen iſt.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, Hofzahl 5055, Rggsz. 58492.

Eigene Directoren und Katecheten werden nur ausnahmsweiſe unter Nachweiſung des Bedürfniſſes bewilligt.

Stud. Hofd. vom 12. Juli 1828, Z. 2916.

Der Katechet iſt immer der Ortsſeelſorger oder deſſen Cooperator. Wo Stifte oder Klöſter beſtehen, werden dieſe einen eigenen Katecheten unentgeltlich ſtellen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 54.

Auch haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 3. Nov. 1840 anzuordnen geruht, daß bei Normal- und Hauptſchulen mit vier Claſſen überhaupt der Bedacht darauf genommen werde, daß eigene Schreibmeiſter angeſtellt werden, wenn ſich die Gelegenheit gibt, dieſe Verfügung ohne neue Belaſtung der öffentlichen Fonds zu treffen. Zur Beſetzung einer derlei Schreiblehrersſtelle iſt von der Regierung ein Concurs auszuſchreiben, und wegen Überkommung der Concursfragen bei der k. k. Studien-Hofcommiſſion einzuſchreiten.

Die Concurs-Elaborate ſind mit dem Competentengeſuche jedesmal der Studien-Hofcommiſſion vorzulegen, damit ſolche am polytechniſchen Inſtitute zu Wien vergutachtet, und das Gutachten der Regierung zur Beſetzungsveranlaſſung an Hand gegeben werden kann.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Nov. 1840, Hofz. 6352, Rggsz. 70862.

a) Der dießfällige Perſonalſtand im Lande unter der Enns iſt dermalen folgendermaßen ſyſtemiſirt:

I. Wiener Erzdiözeſe.

A. Hauptſchulen in Wien.

1. Zoller'ſche Stiftungs-Hauptſchule am Neubau: 1 Director, 1 Katechet, 4 Lehrer, 1 Gehülfe, 4 Lehrerinnen;
2. Hauptſchule der Piariſten in der Joſephſtadt: 1 Director, 1 Katechet, 6 Lehrer, 1 Gehülfe;
3. Hauptſchule der Piariſten auf der Wieden: 1 Director, 3 Lehrer;
4. Hauptſchule auf der Landſtraße: 1 Director (zugleich Lehrer), 1 Katechet, 5 Gehülfen, 1 Lehrerinn;
5. Hauptſchule in der Leopoldſtadt: 1 Director, 1 Katechet, 6 Gehülfen, 1 Lehrerinn, 1 Gehülfinn;
6. Hauptſchule auf dem Bauernmarkte: 1 Director, 1 Katechet, 3 Lehrer, 1 Gehülfe.

B. Hauptſchulen auf dem Lande.

1. Hauptſchule in Kroneuburg: 1 Director, 1 Katechet, 2 Lehrer, 1 Gehülfe;

2. Hauptſchule zu Bruck an der Leitha: 1 Director, 1 Katechet, 2 Lehrer, 1 Gehülfe;

3. Hauptſchule zu Kloſterneuburg: 1 Director, 1 Katechet, 2 Lehrer, 1 Gehülfe;

4. Hauptſchule zu Wiener Neuſtadt: 1 Director, 2 Katecheten, 6 Lehrer, 1 Gehülfe;

5. Hauptſchule zu Ernſtbrunn: 1 Director, und Katechet, 1 Lehrer, 2 Gehülfen;

6. Hauptſchule zu Stockerau: 1 Director, 2 Katecheten, 1 Zeichnungslehrer, 5 Gehülfen.

II. St. Pöltner Diözeſe.

1. Kreis-Hauptſchule zu St. Pölten: 1 Director und Katechet, 6 Lehrer, 1 Gehülfe;

2. Hauptſchule zu Waidhofen an der Ybbs: 1 Director (zugleich Lehrer), 4 Katecheten, 1 Lehrer, 3 Gehülfen;

3. Hauptſchule der Piariſten zu Krems: 1 Director (zugleich Katechet), 4 Lehrer;

4. Hauptſchule der Piariſten zu Horn: 1 Director (zugleich Katechet), 3 Lehrer;

5. Hauptſchule zu Seitenſtetten: 1 Director, 1 Katechet, 2 Lehrer.

3. Perſonalſtand an den Normal- oder Muſterſchulen.

§. 61.

Aufſtellung mehrerer Lehrer und eines Directors daſelbſt.

An den Normal- oder Muſter-Hauptſchulen ſind ein eigener Director und Katechet nothwendig. Erſterem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfalle eines Lehrers ob.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 56.

Nur an Normal-Hauptſchulen [a]) haben eigene Directoren und Katecheten zu beſtehen.

Stud. Hofcommiſſionsv. vom 12. Juli 1828, Z. 2916.

Rückſichtlich der bei Normalſchulen anzuſtellenden Schullehrer ſiehe oben bei den Hauptſchulen.

a) An der k. k. Normal-Hauptſchule bei St. Anna in Wien gibt es unter der Oberaufſicht des Domſcholaſters 2 Directoren, der eine für die Normalſchule und der andere für das Kunſtfach ſämmtlicher mit den Volksſchulen vereinigten Zeichnungsclaſſen, dann 3 Katecheten und zwar der eine zugleich Lehrer der Katechetik und Pädagogik, der andere zugleich Katechet an der Akademie der bildenden Künſte und am k. k. Civil-Mädchenpenſionat, der dritte aber bloß für die Normal-Hauptſchule.

Syſtemiſirt ſind 11 Lehrer und 2 Gehülfen, denen ſich 2 außerordentliche Lehrer anſchließen.

4. Perſonalſtand an den Realſchulen.

§. 62.

Beſtand des dießfälligen Lehrperſonales.

Das Perſonal an der Realſchule ſoll nach §. 57 der P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840 aus einem Director, dem Katecheten und fünf Materienlehrern zu beſtehen haben. Dermalen iſt aber das Lehrperſonal an den Realſchulen nach den verſchiedenen Ortsverhältniſſen beſtimmt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 58.

An der mit dem polytechniſchen Inſtitute als Vorbereitungsclaſſen verbundenen Realſchulen ſind ein Vicedirector, ein ſupplirender Katechet und 11 Profeſſoren uud Lehrer ſyſtemiſirt, an die ſich noch drei außerordentliche Lehrer anſchließen. S. das Nähere hierüber in dieſer Abhandlung bei dem polytechniſchen Inſtitute in Wien.

C.

Von der Ernennung des Lehrperſonales.

§. 63.

Ordnung, wie davon gehandelt wird.

Hier handelt es ſich:

1. Von der Ernennung der Lehrer und Gehülfen an den Trivialſchulen;

2. von jener der Directoren, Lehrer und Katecheten an Normal-, Haupt- und Realſchulen.

1. Ernennung der Lehrer und Gehülfen an Trivialſchulen.

a. Ernennung der Schullehrer.

§. 64.

Eigenſchaft zu einem Lehrerdienſte an Trivialſchulen.

Bei dieſer Ernennung iſt vor Allem auf die Qualification der Bewerber zu ſehen.

Die dießfälligen Eigenſchaften laſſen ſich folgendermaßen eintheilen:

1. in phyſiſche,
2. in intellectuelle,
3. in moraliſche und religiöſe,

4. in pädagogiſche Bildung, Kenntniſſe und Fertigkeiten, endlich

5. in die Fertigkeit im Orgelſpiele.

§. 65.

ad 1. Phyſiſche Eigenſchaften.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule ſoll geſunde Sinne, eine gute Ausſprache und einen geſunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Anſehen bringen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 209.

Da es in der Natur der Sache ſelbſt liegt, daß bei Verleihungen eines Schullehrerdienſtes zuverläſſige Gewißheit über deſſen körperliche Beſchaffenheit und Geſundheit vorhanden ſeyn müſſe, indem es unbezweifelt iſt, daß es der ſo wichtige Beruf eines Lehrers mit ſich bringe, daß, da derſelbe nicht nur kurze Zeit, ſondern dauernd den Anforderungen gehörig entſprechen ſoll, er mit guter körperlichen Beſchaffenheit und Geſundheit begabt ſey, ſo iſt bei Vorſchlägen zu Schullehrersdienſten ſich von der dauerhaften Leiſtungsfähigkeit eines anzuſtellenden Lehrers gehörig die Überzeugung zu verſchaffen, und dieſes zu mehrerer Gewißheit in den Berichten zu bemerken.

Rggsv. vom 31. Jänner 1830, Z. 3338.

§. 66.

ad 2. Intellectuelle Eigenſchaften.

Er ſoll einen guten, geſunden Verſtand und die Fähigkeit beſitzen, ſich in eine Sache leicht zu finden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 210.

§. 67.

ad 3. Moraliſche und religiöſe Eigenſchaften.

Er ſey ein gottesfürchtiger Mann, das Muſter für ſeine Schüler in Reden, Handlungen and in der ganzen Aufführung.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 211.

§. 68.

ad 4. Pädagogiſche Bildung, Kenntniſſe und Fertigkeiten.

Die Gegenſtände, die er lehren ſoll, muß er ſelbſt recht gut verſtehen. Von der Religion ſoll er ſo viel Kenntniß haben, als er bedarf, um ſowohl ſein eigenes Herz darnach zu bilden, ſich in gottſeligen Geſinnungen zu ſtärken, und durch ſeinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muſter zu werden, als auch

den Religionsunterricht des Katecheten in der Schule zu wiederholen, und überhaupt die Kinder zu guten Geſinnungen, zu rechtſchaffenen Handlungen und zu den vorgeſchriebenen Religionsübungen anzuführen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 212.

Er ſoll alle Druckarten, welche in den vorgeſchriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmeſſung leſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 213.

Die verſchiedenen vorgeſchriebenen Schriftarten ſoll er ſchön und fertig ſchreiben.

Ebend. 214.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, nebſt der Regel de Tri ſoll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wiſſen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern ſoll er eine große Fertigkeit beſitzen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 215.

Die Regeln von der Erkenntniß der Buchſtaben, vom Buchſtabiren, Leſen, Schön- und Rechtſchreiben, wie auch vom Rechnen ſollen ihm recht geläufig ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 216.

Er ſoll die deutſche Sprachlehre in ſo fern wenigſtens, als ſie zum Rechtſchreiben nothwendig iſt, verſtehen, und im Stande ſeyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufſätze zu machen.

Ebend. §. 217.

Wo die deutſche Sprache nicht allgemein verſtanden wird, ſoll er nicht allein der deutſchen, ſondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig ſeyn [a]).

Verordnung vom 5. April 1790.

Ebend. §. 218.

Er ſoll die vorgeſchriebenen Lehrbücher durchaus richtig verſtehen und mit den in Schulſachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 219.

Der Lehrer ſoll die vorgeſchriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wiſſen, ſondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug ſeyn, ſich das Lehrerzeugniß und die Anſtellung auf einen Schuldienſt erworben zu haben. Er ſoll die zu ſeinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntniſſe durch Leſung guter Bücher zu erweitern befliſſen ſeyn. Er ſoll bei dem Unterrichte Beobachtungen anſtellen, und ſie aufzeichnen. Er ſoll ſich nicht ſchämen, von andern Lehrern oder auch von Gehülfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rath-

ſchläge ſeiner Vorgeſetzten, beſonders ſeines Seelſorgers ſoll er willig annehmen und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demſelben mit geziemender Beſcheidenheit und zu rechter Zeit, niemals vor den Kindern, eröffnen. Iſt er bei der Schulunterſuchung über etwas zurecht gewieſen worden, ſo laſſe er ſich ernſtlich angelegen ſeyn, den Fehler nach der erhaltenen Weiſung zu verbeſſern.

Ebend. §. 220.

a) Im Lande unter der Enns iſt dieſes der Fall an der böhmiſchen Gränze, Gemeinde Rothenſchachen u. ſ. w., wo die böhmiſche Sprache und an der mähriſch-ungariſchen Gränze, Herrſchaft Rabensburg u. ſ. w., wo die ſlawakiſche Sprache nothwendig iſt.

§. 69.

Fertigkeit im Orgelſpiele.

Da der Schul- und Meßnerdienſt überall, wo es immer thunlich iſt, verbunden ſeyn muß, ſo muß auch jeder Schullehrer ſo viel Fertigkeit im Orgelſpielen beſitzen, daß er die üblichen Melodien der geſetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunſt fehlerfrei zu ſpielen im Stande ſey.

Ebend. §. 220.

§. 70.

Auf welche Art die dießfälligen Lehrer ihre Anſtellung erhalten.

Die Lehrer an Trivialſchulen, ſowohl in der Haupt- und Reſidenzſtadt, als auf dem platten Lande werden wie bisher auch in Zukunft, jedoch auf den Vorſchlag des Conſiſtoriums ihre Anſtellung zu erhalten haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 141.

§. 71.

Wem das dießfällige Präſentationsrecht zuſteht.

Das Präſentationsrecht zu den erledigten Trivialſchulen haben die Landesregierung, die Herrſchaften, die Pfarrer, Gemeinden, oder Pfarrer und Gemeinden zuſammen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 142.

§. 72.

Sicherſtellung des Präſentationsrechtes in den Schul-Viſitationstabellen.

Wem bei jeder Schule das Präſentationsrecht zuſtehe, iſt bei der Aufnahme der Schul-Viſitationstabellen von den Kreisämtern zuverläſſig erhoben, und durch die Unterſchrift aller dabei intereſſir-

ten Theile ſicher geſtellt worden. Dieſe Beſtimmung des Präſentationsrechtes iſt durchaus zur Richtſchnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweiſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 143.

§. 73.

Anſtellung der Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

Die Lehrerinnen an den Mädchenſchulen für gebildetere Stände erhalten ihre Anſtellung auf dieſelbe Art, wie es bereits in dem §. 70 für Trivial-Schullehrer beſagt worden iſt.

§. 74.

Welches Recht die Präſentanten haben.

Die Präſentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen oder zu präſentiren.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 144.

Hier iſt übrigens zwiſchen der Präſentation von Privat-Patronaten und der Beſetzung einer Stelle durch die Landesbehörde zu unterſcheiden.

a. Präſentation durch Privat-Patronate.

§. 75.

Womit ſich der Präſentirte ausweiſen muß.

Der Präſentirte muß:

1. mit Zeugniſſen über ſeine gute Aufführung,

2. mit dem Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit (welches bis zum Jahre 1807, als dem Anfange dieſer neuen Einrichtung, von einem Kreisamte, vom Anfange dieſer Einrichtung aber vom Oberaufſeher einer Diözeſe desſelben Landes mit der Formel unterfertigt iſt, daß er als Lehrer in Vorſchlag gebracht werden könne);

3. mit der Präſentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derſelben zuſteht, verſehen ſeyn;

4. die Bittſchrift um den Dienſt muß von dem Anwerber eigenhändig geſchrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 144.

§. 76.

Wie es nun mit dem Stempel gehalten wird.

Präſentationen für erledigte Schuldienſte, ſie mögen in was immer für einer Form abgefaßt ſeyn, ſind eigentlich nur als Be-

ſetzungsvorſchläge anzuſehen, und forderte für jeden einzelnen Beſetzungsfall der hohen Hofkammerverordnung gemäß dd. 8. Feb. 1803, Zahl $\frac{3745}{587}$ den Stempel der dritten Claſſe pr. 15 kr. C. M. Das Decret oder die Urkunde über die wirkliche Verleihung an ein Individuum war mit demjenigen Stempel zu verſehen, welcher für den, mit dieſem Dienſte verbundenen Gehalt claſſenmäßig entfiel.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840.

Nun gelten aber die Beſtimmungen des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840, §§. 7, 10 bis einſchließig 16, 81 und 176 bis 187.

§. 77.

Friſt, binnen welcher die Präſentation geſchehen muß.

Ungültigkeit jeder Vorbedingung.

Die Präſentation muß längſtens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienſtes dem Diſtrictsaufſeher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Verſorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen ſind ungültig, ſie wären denn mit Vorwiſſen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 145.

§. 78.

Was zu geſchehen hat, wenn die Präſentationsfriſt verſäumt wird.

Verſäumen die Präſentanten die geſetzliche Friſt von vier Wochen, ſo hat ihnen der Schul-Diſtrictsaufſeher eine neue Friſt von 14 Tagen zu geben, und wenn während derſelben die Präſentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Conſiſtorium in Vorſchlag zu bringen, welches denſelben auf den erledigten Dienſt anſtellet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 148.

§. 79.

Pflicht des Präſentirten, ſich bei dem Schul-Diſtrictsaufſeher zu melden.

Mit dieſen Zeugniſſen und mit der Präſentation ſoll ſich der Candidat bei dem Schul-Diſtrictsaufſeher, in deſſen Bezirke die erledigte Schule gelegen iſt, ſtellen. Dieſer unterſuchet den Inhalt, die Echtheit und Geſetzmäßigkeit der Zeugniſſe und der Präſentation, und prüft den Candidaten nochmals, wenn er ſchon vor geraumer Zeit das Lehrerzeugniß erhalten, und nicht ununterbrochen als Gehülfe

gedient hat. Zeigt ſich ein Hinderniß, die Präſentation anzunehmen, ſo wird er dasſelbe dem Präſentanten ſchriftlich bekannt machen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 146.

§. 80.

Was der Schul-Diſtrictsaufſeher zu thun hat.

Ausfertigung des Anſtellungsdecrets.

Findet der Schul-Diſtrictsaufſeher alles geſetzmäßig, und den Candidaten tüchtig, ſo legt er die Präſentation mit den Beilagen dem Conſiſtorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieſelbe genehmigt oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präſentation genehmigt, ſo erhält der Präſentirte von dem Conſiſtorium das gedruckte Anſtellungsdecret [a]), welches ihm der Schuldiſtrictsaufſeher zuſtellt, mit der Weiſung, den Schuldienſt ungeſäumt anzutreten, und ſeine Amtsinſtruction gewiſſenhaft zu befolgen.

Hofd. vom 9. März 1785.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 147.

a) Anſtellungsdecret eines Schullehrers.

Der Gehülfe oder Schullehrer N. N. wird in Anſehung ſeiner für einen Schuldienſt anerkannten guten Aufführung, (oder bei Verleihung landesfürſtlicher Schulen: zu Folge Entſchließung der hohen Landesſtelle) auf die geſetzmäßige Präſentation des Pfarrers und der Gemeinde, mittelſt des gegenwärtigen Decrets als Schullehrer zu N. angeſtellt. Man verſieht ſich zu demſelben, daß er den Dienſt ungeſäumt antreten, und durch eifrige Erfüllung aller ſeiner Pflichten ſich der Beſtätigung der hohen Landesſtelle würdig machen werde.

Von dem erzb. Conſiſtorium.

N. — den — —

§. 81.

Beſtändige Militärbefreiung eines angeſtellten Lehrers.

Ein nach dieſer Vorſchrift angeſtellter Lehrer gehört in die Zahl der beſtändig vom Militärdienſte Befreiten; und dienende Soldaten, welche eine Schullehrerſtelle erhalten, ſind im Concertationswege zu entlaſſen.

Hofd. vom 19. Auguſt 1811, Z. 12540, dann 7. und 22. Auguſt 1827, Z. Z. 21602, 22678.

Dieſe Beſtimmung hat laut hohen Hofkanzlei-Präſidial-Erlaſſes vom 6. April 1838, Z. 476 noch volle Wirkſamkeit und Anwendung, da nach §. 12 der neueren mit Hofkanzlei-Erläſſen vom 7. und 22. Auguſt 1827, Z. 21602 und 22678 vorgeſchriebenen Recrutirungs- und Befreiungsgrundſätzen auch dermal noch alle Schullehrer, zu deren Unterhalte die Dotation vollſtändig ausgemittelt iſt,

unter die von der Militärſtellung gänzlich Befreiten zu zählen ſind. Und gemäß Hofkzld. vom 29. Dec. 1811, Z. 19094 ſind dieſelben bei der Conſcribirung in der Rubrik „Honorationen“ aufzunehmen.

§. 82.

Beſtätigung der angeſtellten Lehrer.

Wirkung dieſer Beſtätigung.

Die Länderſtellen haben die geprüften Schulmeiſter nach der Vorſchrift des neuen Schulplanes zu beſtätigen.

W. d. L. vom 26. Mai 1786. §. 94.

Dieſe Beſtätigung geſchieht auf den Vorſchlag des betreffenden Conſiſtoriums, und hat die Wirkung, daß ſie wegen geringerer Fehler und wegen Beſchwerden von minderer Erheblichkeit aus Rückſicht auf die Wünſche der Präſentanten (der Herrſchaften, Ortsſeelſorger und Gemeinden) des Dienſtes nicht verluſtig werden können.

Dieſe Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 152.

§. 83.

Was die Regierung vor Ausfertigung des Beſtätigungsdecrets zu thun hat.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. anzuordnen geruht:

Daß die Landesſtellen, bevor ſie den von den Schul-Diſtrictsaufſehern vorgeſchlagenen Triviallehrern das Beſtätigungsdecret[a]) ertheilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Conſiſtorium pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Beſtätigungsdecret bewilligen ſollen, der nicht wenigſtens drei Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat.

Stud. Hofd. vom 13. Febr. 1833, Z. 980.

a) Beſtätigungsdecret eines Schullehrers.

Nachdem der Schullehrer zu N. N. ordnungsmäßig den Schuldienſt erhalten, und bei der vorgenommenen Schulunterſuchung ſeine Geſchicklichkeit, ſeinen Dienſteifer, und ſeine gute Aufführung auf eine ganz befriedigende Art erprobet hat; ſo wird ihm zu ſeiner Auszeichnung und Beruhigung das Beſtätigungs-Decret hiermit in der Hoffnung ertheilt, daß er ſich durch die genaueſte Befolgung der vorgeſchriebenen Lehrart, und aller in Schulſachen ergangenen Verordnungen, durch geziemende Achtung und durch willigen Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten, endlich durch einen chriſtlichen, der Schuljugend und der ganzen Gemeinde zum Muſter dienenden Lebenswandel dieſer Gnade würdig machen werde.

Von der k. k. n. ö. Regierung.

Wien den — —

§. 84.

Taxfreiheit ſolcher Decrete.

In Folge einer ſpeciellen, vom mähriſch-ſchleſiſchen Gubernium gemachten Anfrage fand man ſich veranlaßt, der Regierung zur Richtſchnur in ähnlichen Fällen zu bedeuten, daß die den Schullehrern auf dem Lande nach §. 152 der politiſchen Schulverfaſſung ausgefertigten Beſtätigungsdecrete, von jeder weitern Taxe, außer dem Poſtporto und Stempelgebühren befreit ſeyn.

Unter einem wurde auch die allgemeine Hofkammer erſucht, die Cameral-Geſchäftsverwaltungen hiernach wegen Verſtändigung der Taxämter anweiſen zu wollen.

Stud. Hofd. vom 8. Juli 1832, Hofz. 3085, Rggsz. 40420.

Nun treten aber die Beſtimmungen der §§. 176—188 des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 ein, nach welchem in die Schullehrer von der Taxentrichtung nicht befreit ſind.

β. Beſetzung der Lehrerſtellen durch die Landesbehörden.

§. 85.

Wie bei Beſetzung von Schuldienſten, welche die Landesſtelle zu verleihen hat, vorzugehen iſt.

Über die Beſetzung derjenigen Schuldienſte, welche die Landesſtelle zu verleihen hat, hat der Schul-Diſtrictsaufſeher mit Beilegung aller einkommenden Bittſchriften dem Conſiſtorium den gutächtlichen Bericht zu erſtatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienſtjahre, die Geſchicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bei Landſchuldienſten die Fertigkeit im Orgelſpiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenſchaften und Verdienſte auszuweiſen, und das würdigſte Subject in Vorſchlag zubringen.

Das Conſiſtorium erſtattet ſeinen Bericht an die Landesſtelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anſtellungsdecret durch den Schul-Diſtrictsaufſeher.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 1840, §. 129.

§. 86.

Wann der Cameral-Gefällenverwaltung das Präſentationsrecht zuſteht.

Über die Frage: welchen Einfluß die dermaligen vereinten Cameral-Gefällenverwaltungen, bei Beſetzung der Schullehrersdienſte auf Staats- und Fondsgüter zu nehmen haben, wurde im Einvernehmen

mit der allgemeinen Hofkammer beſchloſſen: da die politiſche deutſche Schulverfaſſung dießfalls Maß und Ziel gibt, ſo iſt auf den Fondherrſchaften das frühere Verfahren zu beobachten, in Abſicht auf die Cameralherrſchaften aber ſind von den Cameral-Gefällenverwaltungen jene Beſtimmungen zu befolgen, welche die politiſche Schulverfaſſung in den §§. **142—149** in dieſer Beziehung den Dominien vorſchreibt.

Dieß wurde der Regierung zu ihrer Richtſchnur und gleichmäßigen Verſtändigung der Ordinariate mit dem Beiſatze eröffnet, daß hiernach von Seite der allgemeinen Hofkammer, auch die vereinten Cameral-Gefällenverwaltungen angewieſen worden ſind.

Stud. Hofd. vom **13.** October **1831**, Hofz. **4951**, Rggsz. **57499.**

Es iſt zu dieſer Richtſchnur feſtgeſetzt, daß in Anſehung jener Trivial-Schuldienſte, worüber das Patronat- oder Präſentationsrecht Cameralgütern zuſteht, die Cameral-Gefällenverwaltung ausſchließlich, ohne Dazwiſchenkunft der politiſchen Landesſtelle, dagegen bei jenen Trivial-Schuldienſten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern ſtehen, die Landesſtelle ausſchließlich, ohne Dazwiſchenkunft der Cameral-Gefällenverwaltung die Patronatsrechte auszuüben hat. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren bei Beſetzung von Schuldienſtplätzen wird weiter feſtgeſetzt, daß die betroffene Schul-Diſtrictsaufſicht für jeden ſolchen erledigten Schuldienſt einen Concurs auszuſchreiben, nach Verlauf des von ihr feſtgeſetzten Concurstermines einen Beſetzungsvorſchlag zu formiren, und denſelben, wenn der Schuldienſt unter dem Patronate der Landesſtelle oder des Ordinariates ſteht, unmittelbar an das Conſiſtorium zu überreichen; wenn jedoch der Schuldienſt unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern ſteht, ſich vorläufig mit dem Vorſchlage an das betreffende Patronat zu wenden, und denſelben ſammt der Äußerung, reſp. Präſentation des Patronates, an das Conſiſtorium vorzulegen hat, von welchem ſodann nach ſeinem Wirkungskreiſe, entweder die Beſetzung des Dienſtes ſogleich zu verfügen, oder der ganze Act bei Cameralherrſchaften unmittelbar an die Cameral-Gefällenverwaltung und bei Fondsherrſchaften oder landesfürſtlichen Patronaten unmittelbar an die Landesſtelle gutächtlich vorzulegen iſt.

Stud. Hofd. vom **26.** Auguſt **1836**, Z. **5255.** Rggsv. vom **12.** Sept. **1836**, Z. **52184.**

§. 87.

Pflicht der Schul-Diſtrictsaufſeher, jede Veränderung im Schuldienſte den Kreisämtern anzuzeigen.

Da den Kreisämtern das Schulperſonale ihrer Kreiſe ſtets bekannt bleiben muß, ſo hat jeder Schul-Diſtrictsaufſeher, in deſſen

Bezirke mit einem Schullehrer eine **Veränderung** vorgeht, dieſelbe dem Kreisamte mittelſt eines Berichtes bekannt zu machen, ſobald er das Anſtellungsdecret des neuen Lehrers erhalten hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 150.

§. 88.

Anempfohlene wechſelſeitige Aushülfe mit ſchulgerechten Subjecten zur Dienſtbeſetzung von Seite der Schul-Diſtrictsaufſeher.

Damit es den Conſiſtorien in dem einen oder anderen Diſtricte nicht etwa an **ſchulgerechten Subjecten** zur Dienſtbeſetzung mangle, ſo ſollen ſie aus den Diſtricten, wo ſie einige derſelben vorräthig haben, den andern zum gemeinſamen Beſten aushelfen, und ſich in der Abſicht von ihren Schul-Diſtrictsaufſehern die Verzeichniſſe mit genauen Claſſificationen geben laſſen, und einander zuſchicken.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 151.

§. 89.

Die Verordnung wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft hat auf Trivialſchulen keine Anwendung.

Die Stud. Hofcommiſſionsv. vom 15. Juni 1827 wegen Verwandtſchaften und Verſchwägerungen hat auf Lehrer und Gehülfen an Trivialſchulen keine Anwendung.

§. 90.

Die Trivial-Schullehrer ſind keine landesfürſtliche Beamten.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat zwar mit Decret vom 21. Nov. 1818, Z. 3974 eröffnet, daß das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksſchule vermöge der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen ein öffentliches, durch Geſetze beſtimmtes geregeltes Amt ſey.

Rggsd. vom 22. Auguſt 1820, Rggsz. 37311. Allein mit Hofd. der oberſten Juſtizſtelle vom 10. Auguſt 1822. Appellationsd. vom 26. Auguſt 1822 wurde eröffnet, daß die Lehrer, welche bei Trivialſchulen der Dörfer oder Städte Dienſte leiſten, **nicht für landesfürſtliche Beamte** zu halten ſeyen.

Rggsv. vom 11. Sept. 1822, Z. 43805.

b. Ernennung der Gehülfen.

§. 91.

In wie fern die Schullehrer ihre Gehülfen ſelbſt aufnehmen können.

Einholung der höheren Genehmigung.

Die Schullehrer, welche ihre Gehülfen ſelbſt bezahlen, mögen dieſelben auch ſelbſt aufnehmen. Derſelbe hat jedoch dieſe Wahl vorläufig dem Ortspfarrer und Schul-Diſtrictsaufſeher zur Genehmigung vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 159; denn überall muß der dienſtfähige Schullehrer den Unterricht ſelbſt ertheilen, da der Schuldienſt ihm in Anſehung ſeiner perſönlichen Geſchicklichkeit ertheilt wird. Den Schullehrern iſt es daher nicht zu geſtatten, daß ſie ſich Gehülfen halten, und durch dieſelben den Unterricht verſehen laſſen, es wäre ihnen denn ſolches wegen Schwäche des Körpers oder des Geiſtes ausdrücklich erlaubt worden.

Rggsv. vom 16. Jänner 1787, 4. März 1797 und 20. Auguſt 1799.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 49.

Damit aber die Schullehrer nicht entweder unnöthige Gehülfen halten oder minder geſchickte wählen, um ſie geringer zu bezahlen oder mit denſelben zum Nachtheile der Sache zu leicht wechſeln, darf künftig kein Schullehrer einen Gehülfen halten ohne ſchriftliche Genehmigung des Schul-Diſtrictsaufſehers, der zu beurtheilen und zu beſtimmen hat, ob nach den Geſetzen in Rückſicht auf die Anzahl der Jugend und der Lehrzimmer, oder in Rückſicht auf das Alter und die Schwäche des Lehrers einer nöthig ſey.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 160.

§. 92.

Namentliche Anzeige des aufzunehmenden Gehülfen und Genehmigung des Schul-Diſtrictsaufſehers.

Wenn dem Lehrer die Bewilligung, einen Gehülfen zu halten, von dem Schul-Diſtrictsaufſeher ertheilt worden iſt, ſo darf er keinen aufnehmen, ohne ihn namentlich und mit Vorlegung ſeiner Zeugniſſe demſelben angezeigt, und deſſen Genehmigung ſchriftlich erhalten zu haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 164.

§. 93.

Wann die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten iſt.

Dieſe Erlaubniß iſt in dem Falle, wenn es der Schul-Diſtricts-aufſeher der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Beſtätigung vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **50**; denn ſolche nothwendige mit Decret angeſtellte Schulgehülfen oder die mit ſchriftlicher Genehmigung des Schul-Diſtrictsaufſehers in dieſer Eigenſchaft verwendeten Individuen werden von der Militärwidmung zeitlich befreit erklärt.

Hofkzld. vom **24.** Auguſt **1830.**

§. 94.

Worüber ſich ein Bewerber zu einer Gehülfenſtelle ausweiſen muß.

Um als Gehülfe bei einer Schule aufgenommen zu werden, muß der Candidat mit einem Zeugniſſe ſeiner Fähigkeit verſehen ſeyn, welches bis zum Jahre **1807**, als dem Anfange dieſer neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derſelben aber von einem Schul-Diſtrictsaufſeher des Landes mit der Formel unterfertigt ſeyn muß, daß derſelbe als Gehülfe gebraucht werden könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **157**.

§. 95.

Gültigkeit dieſes Zeugniſſes.

Die von den Kreisämtern bis zum Anfange der neuen Einrichtung adjuſtirten Zeugniſſe ſind auch künftig ohne Adjuſtirung des Schul-Diſtrictsaufſehers gültig.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **158**.

§. 96.

Pflicht der Lehrer, die Wechslung von Gehülfen ſchriftlich anzuzeigen.

Wünſcht der Lehrer den Gehülfen, oder der Gehülfe den Dienſt zu wechſeln, ſo ſind die Urſachen dem Schul-Diſtrictsaufſeher ſchriftlich anzuzeigen, und die Zeugniſſe des Gehülfen, den der Lehrer aufzunehmen wünſcht, beizuſchließen. Erſt nach erhaltener Genehmigung iſt die wechſelſeitige Aufkündigung des Dienſtes und zwar ſechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechs-

lung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Curſe zu geſchehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 162.

§. 97.

Verboth der Wechslung während des Schulcurſes.

Während des Schulcurſes ſoll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entſtehenden Schadens nicht ertheilt werden, es wären denn beſonders wichtige Urſachen vorhanden, Beförderung des Gehülfen auf einen Schuldienſt, oder Vergehen, die deſſen ſchnelle Entfernung vom Orte räthlich machen.

Rggsv. vom 3. Auguſt 1787.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 163.

§. 98.

Vorſicht, wenn ein Schulgehülfe von einem Decanate in ein anderes übergeht.

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß ſich mit einem Zeugniſſe ſeines Schul-Diſtrictsaufſehers über Fleiß, Geſchicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und ſittliche Aufführung verſehen, und darf ohne dasſelbe in dem letztern zum Antritte eines Dienſtes nicht zugelaſſen werden, indem daran liegt, daß die Schul-Diſtrictsaufſeher die fremden Gehülfen zuverläſſig kennen lernen, und ihr Benehmen gegen ſie darnach einrichten.

Stud. Hofd. vom 11. Oct. 1811.

§. 99.

Wann die Beigebung eines Schulgehülfen durch den Schul-Diſtrictsaufſeher zu geſchehen hat.

Denjenigen Schullehrern, welche einen Beitrag für den Gehülfen aus dem Schulfonde beziehen, wird dieſer allemal von dem Schul-Diſtrictsaufſeher beigegeben, deſſen Einſicht und Klugheit es überlaſſen bleibt, wie weit er den Wünſchen des Lehrers in Beziehung auf dieſes oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne.

P. V. d. d. Sch. 1840, §. 164.

§. 100.

Anzeige dieſer Aufnahme an das Kreisamt.

Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Koſten des Schulfondes beigegeben wird, ſo hat der Schul-Diſtrictsaufſeher dem Kreisamte, dem das Schulperſonale ſeines Krei-

ſes ſtets bekannt bleiben muß, den Namen des ſo angeſtellten Gehülfen mittelſt Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 164.

§. 101.

Befreiung der mit Decret angeſtellten Schulgehülfen von der Militärpflichtigkeit.

Die mit Decret angeſtellten Schulgehülfen oder die mit ſchriftlicher Genehmigung des Schul-Diſtrictsaufſehers in dieſer Eigenſchaft verwendeten Individuen ſind von dem Waffendienſte zeitlich befreit erklärt.

Hofkzld. vom 25. Auguſt 1830, Z. 19999.
Rggsc. vom 10. Sept. 1830, Z. 49834.

2. Ernennung der Directoren, Lehrer und Katecheten an Haupt-, Normal- oder Muſter-, Haupt-, und Realſchulen.

§. 102.

Wie der dießfällige Vorſchlag zu geſchehen hat.

a) Bei Normal- oder Muſter-, Haupt- und Realſchulen.

Die Directoren der Normal- oder Muſter-Hauptſchulen und die Directoren und Lehrer der Realſchulen werden von den Conſiſtorien der Landesſtelle und von dieſer der Hofſtelle in Vorſchlag gebracht.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 135.

§. 103.

b) an den übrigen Hauptſchulen.

Die Directoren, Lehrer und Gehülfen der übrigen Hauptſchulen werden auf den Vorſchlag des Conſiſtoriums von der Landesſtelle ernannt, von der ſie ihr Anſtellungsdecret durch das Conſiſtorium erhalten. Zum Director iſt ein ſolcher Mann zu beſtimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenſchaften und Verdienſten vorgeht.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1807, Z. 8807 und 6. Jänner 1807, $\frac{46}{9}$.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 135.

§. 104.

Bedingtes Recht der Stifte und Klöſter, die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen ihrer Lehranſtalten zu beſtimmen und zu verwechſeln.

Vorbehalt der Regierungsgenehmigung.

An den Stiften und Klöſtern, welche ſich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, ſteht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu beſtimmen und zu verwechſeln, den Obern zu; jedoch ſollen ſie ihre Anträge vorläufig der Landesſtelle mittelſt des Conſiſtoriums zur Genehmigung vorlegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 138.

§. 105.

Verboth, zu oft damit zu wechſeln.

Es ſoll aber mit ihren ernannten Schuldirectoren, Lehrern oder Lehrerinnen nicht etwa alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, ſondern höchſtens alle drei Jahre eine Abänderung gemacht werden. Bei ſich ereignenden dringenden Fällen, vermöge welcher die Abwechslung vor Verlauf dreier Jahre nothwendig wäre, ſoll die Anzeige vier Monate vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelſt des Conſiſtoriums gemacht werden.

Rggsv. vom 12. Nov. 1781.

§. 106.

Warum nicht profeſſe Cleriker des Piariſtenordens den Unterricht verlaſſen dürfen.

Aus dieſem Grunde wird den nichtprofeſſen Clerikern des Piariſtenordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht geſtattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlaſſen.

Hofd. vom 14. April 1802.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 140.

§. 107.

Concursausſchreibung für Lehrerſtellen an Normal- und Hauptſchulen.

Es unterliegt nicht nur allein keinem Anſtande, ſondern es iſt vielmehr in der Ordnung, daß die Lehrerſtellen an den Normal- und Hauptſchulen im Wege des Concurſes vergeben, und daher ihre Erledigung, ſowohl in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, als auch insbeſondere durch die Conſiſtorial-Currenden in der Diözeſe be-

kannt gemacht werde, da vermöge der politiſchen Schulverfaſſung den Conſiſtorien der Vorſchlag hierzu zuſteht.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1821, Rggsz. 4415.

§. 108.

Wann die Concursausſchreibung ohne hohe Bewilligung nicht zuzulaſſen iſt.

Concursausſchreibungen für Stellen, deren Beſetzung nicht zum Wirkungskreiſe der Regierung gehört, ſind übrigens ohne höhere Bewilligung künftig nicht mehr zu verfügen.

Stud. Hofd. vom 5. Febr. 1830, Hofz. 724, Rggsz. 8953.

§. 109.

Vortragung der Concurs-Elaborate der Zeichnungslehrer an die Studien-Hofcommiſſion.

Es bleibt zwar auch die Ernennung der Zeichnungslehrer und Gehülfen an den Hauptſchulen, jedoch mit Ausnahme derſelben an den Normal- oder Muſter-Hauptſchulen, die der k. k. Studien-Hofcommiſſion vorbehalten bleibt, dem Wirkungskreiſe der Länderſtellen im Geiſte der politiſchen Schulverfaſſung überlaſſen, nur ſind für derlei Zeichnungslehrer und Gehülfenſtellen die Concursfragen von der k. k. Studien-Hofcommiſſion zu verlangen, und die geſammelten Concurs-Elaborate ohne Beſetzungsvorſchlag dahin einzuſenden, um dieſelben dem Director der Volksſchul-Zeichnung zum Gutachten zuſtellen zu können, mit welchem Gutachten ſolche den Länderſtellen zur weiteren Amtshandlung zurückgeſtellt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 23. Auguſt 1823, Z. $\frac{5728}{1531}$.

§. 110.

Beifügung einer Competententabelle zu jedem Vorſchlage.

Jedem Vorſchlage zur Beſetzung einer Lehrerſtelle iſt eine ordentliche, mit den erforderlichen Rubriken verſehene Competententabelle beizufügen, worin das Religionsbekenntniß ausdrücklich angemerkt werden muß.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 20. Mai 1826, Z. 2134.

§. 111.

Vorläufige proviſoriſche Anſtellung durch drei Jahre im Lehramte.

Alle Lehrindividuen, welche an Normal- und Hauptſchulen von der Landesſtelle ernannt, und mit einem eigenen Anſtellungsdecrete

verſehen werden, ſind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anſtellung an gerechnet, nicht als ſtabil zu betrachten. Erſt nach drei Jahren ſind dieſelben als ſtabil zu erklären, wenn ſie Beweiſe ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens gegeben haben. Dieſe drei Jahre werden jedoch ſo angerechnet, als wenn dieſelben in der effectiven Dienſtleiſtung zugebracht worden wären.

Stud. Hofd. vom 18. Sept. 1826, Z. 34412.

Dieſe allerh. Entſchl. vom 18. Febr. 1826, Z. 4412, hat dem Geiſte nach allerdings auch auf Gehülfen an der Realſchule und auf alle übrigen Gehülfenſtellen an Normal= und Hauptſchulen Anwendung, welche von der Landesſtelle verliehen, und mit einem eigenen Anſtellungsdecrete verſehen werden, weil die Gründe der allerh. Entſchl. auch auf dieſe Gehülfen ſich beziehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Dec. 1826, Hofz. 6149, Rggsz. 2160, und 23. Jänner 1827.

§. 112.

Vorſichten hinſichtlich der Verwandtſchaften und Schwägerſchaften bei Anſtellung der Directoren, Lehrer u. ſ. w.

Individuen, welche in auf= oder abſteigender Linie, oder als Geſchwiſterkinder, oder noch näher in den Seitenlinien verwandt oder in gleicher Art verſchwägert ſind, dürfen an der nämlichen Bildungsanſtalt zwar im Verhältniſſe der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination angeſtellt werden, noch als Supplenten dienen. Um den Schein der Parteilichkeit bei etwaiger Verwandtſchaft der Directoren, Präfecten oder Lehrer zu vermeiden, muß bei Prüfungen ſolcher verwandter oder verſchwägerter Schüler das Amt von einem andern des Faches kundigen Lehrer, welcher nicht in einem Verwandtſchaftsverhältniſſe mit dem Schüler ſteht, gehandelt werden. Auch die Prüfungszeugniſſe ſind nicht von der verwandten oder verſchwägerten Perſon, ſondern von demjenigen zu unterfertigen, welcher die Prüfung vorgenommen oder geleitet hat.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. Juni 1827, Z. 1069, und 29. Dec. 1828, Z. 6729.

§. 113.

Ausſchreibung von Concursprüfungen.

Für die Katechetenſtellen an den deutſchen Hauptſchulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katechetenſtelle verbunden iſt, ſind ordentliche Concursprüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da ſich dieſe Ämter unmittelbar auf den Religionsunterricht beziehen, ſo wie für Curatpfründen

durch das Ordinariat, das es betrifft, einzuleiten, von dieſem aber die Concurs-Elaborate mit dem Vorſchlage an die Landesſtelle abzugeben.

Hofd. vom 25. Juli 1804.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 136.

Und an der hieſigen Normalſchule in Wien darf kein Katechet ohne ſchriftlichen und mündlichen Concurs, wozu die Fragen das Wiener erzbiſchöfliche Ordinariat zu geben hat, angeſtellt werden, nachdem die katechetiſch-pädagogiſchen Vorleſungen nicht für immer einem beſtimmten Katecheten zugewieſen ſind, jeder daher ſeine Fähigkeit dazu vor ſeiner Anſtellung auszuweiſen hat.

Stud. Hofd. vom 12. Juli 1828, Hofzahl 3351, Rggsz. 40471.

§. 114.

Recht der Landesſtellen, die Katechetenſtellen an Normal- und Hauptſchulen im Einvernehmen mit dem Ordinariate zu beſetzen.

Se. k. k. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 24. Nov. 1834 anzuordnen geruht, daß die Katechetenſtellen an Normal- und Hauptſchulen, auch dann, wenn der Unterricht in der Katechetik und Methodik für Theologen damit verbunden iſt, nach Einvernehmung des betreffenden Conſiſtoriums, von den Länderſtellen zu beſetzen ſind, daß jedoch in dem Falle, wenn die Länderſtellen mit dem Ordinariate nicht einverſtanden ſeyn ſollten, der Gegenſtand der Studien-Hofcommiſſion vorzulegen iſt.

Stud. Hofd. vom 28. Nov. 1834, Zahl 7571, Rggsv. vom 14. Dec. 1834, Z. 67553.

Auch die Katecheten an den übrigen Hauptſchulen, welche einen Gehalt aus dem Religionsfonde beziehen, ernennt die Landesſtelle. Beziehen ſie aber keinen Gehalt aus dem Religionsfonde, ſo ſind ſie doch vor der Anſtellung der Landesſtelle zur Genehmigung anzuzeigen, und der Anzeige ihre katechetiſch-pädagogiſchen Zeugniſſe beizulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 137.

§. 115.

Begünſtigung dieſer Katecheten hinſichtlich des Concurſes zu geiſtlichen Pfründen.

Dagegen ſind die Katecheten an den Normal- und andern Hauptſchulen, welche zugleich die Diözeſan-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, in Anſehung der Befreiung vom Con-

curſe für geiſtliche Pfründen den theologiſchen Lehrern ganz gleichzuhalten.

Hofd. vom 24. Juni 1811.

§. 116.

Vorſchreibung der Dienſttaxen.

Bewilligung von vierundzwanzig monatlichen Raten.

Die geſetzlichen Dienſttaxen ſind den Profeſſoren und Lehrern an kaiſerlichen Lehranſtalten ſogleich ohne Rückſicht ihrer durch die erſten drei Jahre nur proviſoriſchen Anſtellung vorzuſchreiben, jedoch ſind ihnen zur Erleichterung vierundzwanzig Monatraten zu beſtimmen. Sollte die Stabilitätserklärung nicht erfolgen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem betreffenden Profeſſor oder Lehrer die bereits erlegten Taxen nach Abzug der 5¼ Perc. Cameraltaxe wieder zurückbezahlt werden müſſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Febr. 1836, Zahl 1303.

Rückſichtlich der Dienſttaxe ſelbſt gelten nun die Beſtimmungen des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 §. 776 und folgenden.

§. 117.

Wie die Beeidigung der Directoren und Lehrer der Normal- und Hauptſchulen zu geſchehen hat.

Se. Maj. haben allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß die Directoren der Normal-Hauptſchulen bei der betreffenden Landesſtelle, die Lehrer an Normal- und Hauptſchulen in Gegenwart des Directors bei dem Conſiſtorium, wenn die Hauptſchulen im Sitze des Conſiſtoriums ſich befinden, die Lehrer an den Hauptſchulen auf dem Lande aber in Gegenwart des Directors bei dem betreffenden Schul-Diſtrictsaufſeher beeidet werden ſollen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. Juni 1821, Zahl 4112, Rggsz. 31460.

Auch wurde die Eidesabnahme der von dem Sitze des Conſiſtoriums entfernten Hauptſchul-Directoren per delegationem ſtatt des Conſiſtoriums von dem betreffenden Dechante und Schul-Diſtrictsaufſeher mit dem Beiſatze geſtattet, daß den Conſiſtorien aufzutragen ſey, die per delegationem geſchehene Beeidigung entfernter Hauptſchuldirectoren in einem eigenen Buche einzutragen und vorzumerken, um bei vorkommenden Fällen über den Tag der geſchehenen Eidesablegung die erforderliche Auskunft und Beſtätigung ertheilen zu können.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Feb. 1822.

Die Lehrer an Realſchulen ſind in Hinſicht der Beeidigung den Lehrern an Normalſchulen gleichzuhalten. Lehrer aus geiſtlichen Corporationen, wo ein ganzes Convent oder Collegium die Haupt-

ſchule verſieht, ſo wie ſolche Lehrer, die zu einer andern Lehranſtalt gehören, und nur den einen oder andern Gegenſtand an einer andern Lehranſtalt verſehen, ſind bei dieſen nicht zu beeidigen.

Stud. Hofd. vom 25. Auguſt 1821.

Die Directoren und Lehrer aus dem Piariſtenorden, die in ihren eigenen Hauptſchulen Dienſte leiſten, haben keinen Eid abzulegen; dieß gilt auch an allen jenen Lehranſtalten, wo ein Stift oder Orden irgend eine Lehranſtalt als ein eigener Körper übernimmt, wo die Stifts- oder Ordensobern die Lehrer nach ihrem Ermeſſen und nach dem Bedürfniß angeſtellt, und die geſchehenen Ernennungen nur zur Genehmigung der Landesſtelle vorzulegen verpflichtet iſt.

Nur jene Ordensglieder ſind in Eid zu nehmen, welche außer ihrem Stifte oder Kloſter an einer fremden Lehranſtalt durch Concurs ein Lehramt erhalten haben, und mit einem eigenen Anſtellungsdecrete verſehen ſind, die in dieſer Eigenſchaft den übrigen Lehrern gleich zu halten ſind.

Stud. Hof. vom 16. Nov. 1821.

§. 118.

Dieſe Beſtimmung iſt auch auf Gehülfen an den Hauptſchulen auszudehnen.

Da zufolge der allerh. Entſchl. vom 11. Juni 1821, der Regierung intimirt mit Stud. Hofcommiſſionsv. vom 25. Juni 1821, Zahl 4112; das ſämmtliche Lehrperſonale, alſo Lehrer und Gehülfen, an der Hauptſchule beeidet werden ſollen, welche allerh. Entſchl. auf Gehülfen an den Hauptſchulen vollkommen Anwendung findet, wenn ſie mit Regierungsdecret angeſtellt ſind, eine eigene Schulclaſſe zu beſorgen haben, und nur dem Namen und Gehalte nach von einem eigentlichen Lehrer ſich unterſcheiden, — ſo eignete ſich auch die für Hauptſchullehrer eingeführte Eidesformel ganz für die Gehülfen mit bloßer Abänderung des Charakters.

Stud. Hofd. vom 14. Juni 1828, Hofz. 3107, Rggsz. 37406.

§. 119.

Ausſchließung der Ausländer vom Lehramte.

Kein Ausländer darf ohne allerh. Bewilligung ein Lehramt bei einer Lehranſtalt, wenn auch nur proviſoriſch, verſehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Mai 1828, Z. 2448.

§. 120.

Eidlicher Revers der beim deutſchen Schulweſen Angeſtellten wegen Nichtantheil an geheimen Geſellſchaften.

Die bei dem deutſchen Schulweſen angeſtellten Individuen ſollen ſogleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienſtes folgenden durchaus eigenhändig geſchriebenen eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermal mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich ſogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlaſſen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde deſſen habe ich dieſen eidlichen Revers eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben.“

Dieſer Revers wird von jedem Individuum nur einmal gefordert, und von den Schul-Diſtrictsaufſehern dem Conſiſtorium zur weiteren Beförderung an die Landesſtelle übergeben.

Hofd. vom 27. April und 24. Nov. 1801, und 29. Dec. 1802.

§. 121.

Die Lehrer der Hauptſchulen gehören in die Claſſe der landesfürſtlichen Beamten.

Die Lehrer an den Hauptſchulen ſind für landesfürſtliche Beamten zu halten.

Juſtiz-Hofd. vom 10. Auguſt 1822.

Eröffnung des n. ö. App. und Criminal-Obergerichts vom 26. Auguſt 1822.

Rggsv. vom 11. Sept. 1822, Rggsz. 43805.

Hinſichtlich des Ranges der Profeſſoren der Realſchule am polytechnichen Inſtitute in Wien ſiehe polytechniſches Inſtitut.

D.

Von der Dotation und dem Gehalte des Lehrperſonales.

§. 122.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier handelt es ſich:

1. Von der Dotation und dem Gehalte für Schullehrer und Gehülfen.

2. von der Dotation und dem Gehalte für das Lehrperſonale an Haupt-, Normal-Haupt- und Realſchulen.

1. Von der Dotation und dem Gehalte der Schullehrer und Gehülfen an Trivialſchulen.

§. 123.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Hier handelt es ſich:
a) Von der Congrua und ihren Elementen;
b) von den Faſſionen.

a) Von der Congrua der Schullehrer.

§. 124.

Minimum des Gehaltes eines Schullehrers und Gehülfen auf dem Lande.

Nach der allerh. Beſtimmung vom Jahre 1785 ſoll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 Gulden, ein Gehülfe 70 Gulden zu ſeinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Verſicherung von der Zulänglichkeit des Fondes den erſten um 20 fl., den zweiten um 10 fl. zu erhöhen erlaubt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 167.

§. 125.

Sorge für einen Gehalt von 130 bis 150 fl. aus Localquellen bei neu zu errichtenden Schulen.

Bei neu zu errichtenden Schulen muß jedenfalls dahin gewirkt werden, daß die Schullehrers-Dotation von wenigſtens 130 bis 150 fl. C. M. aus Localquellen aufgebracht werde.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Sept. 1837, Z. 5883.

§. 126.

Wo der Schullehrer eine höhere Dotation hat, hat es dabei zu verbleiben.

Wo der Schullehrer ſeinen Dienſt höher als auf die geſetzliche Congrua bisher genoſſen hat, ſoll er in dem Genuſſe verbleiben, und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directivregeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen ſoll, nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war.

In dieſem Falle iſt ihm nur ſo viel abzurechnen, als ihm der Gehülfe bisher gekoſtet hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **201**.

Zur nähern Beſtimmung dieſes §. wurde im Sinne desſelben Folgendes dahin erklärt, daß zwar in dieſem Falle dem Lehrer von ſeinen faſſionsmäßigen Einkünften, die er zur Zeit, als er an ſeiner Schule angeſtellt wurde, genoſſen hat, nichts entzogen werden ſollte, daß er aber auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welcher ein zweites Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden iſt, kein Recht habe, welches alſo zur Schonung des Schulfondes verrechnet, und von dem Gehülfenbetrage, der aus dem Schulfonde berichtigt wird, abgezogen werden müſſe. Bei einem ſolchen Falle iſt die Anzahl der Schulkinder, welche in der Faſſion des Lehrers, da er die Schule übernommen hat, ausgewieſen iſt, der Berechnung zum Grunde zu legen, das Schulgeld der übrigen Kinder, die jetzt die Schule in zwei Lehrzimmern beſuchen, zu berechnen, und dieſer Betrag zum Beſten des Schulfondes bei der Leiſtung des Gehülfenbetrages in Abrechnung zu bringen.

Stud. Hofd. vom **30.** Jänner **1822**, Hofz. **596**, Rggsz. **7024**.

§. 127.

Einrechnung aller Einkünfte in die Congrua.

Es ſollen zu dieſem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von ſeinem Dienſte bezieht, gerechnet, folglich ſoll genau erhoben werden, was der Schuldienſt ſowohl an ſichern und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienſte (welcher überall, wo es immer thunlich iſt, mit dem Schuldienſte verbunden ſeyn ſoll), von Stiftungen u. ſ. f. als am Schulgelde, ferners an Körnern, Moſt und andern Naturalien ertrage.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **168**.

§. 128.

Zuwendung erledigter Meßner-, Organiſten- und Chorregenten-Stellen an die Schullehrer.

Vor Allem kommt hier zu bemerken, daß erledigte Meßner-, Organiſten- und Chorregenten-Stellen den Schullehrern zuzuwenden ſind, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienſtes beſtehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet und karg dotirt iſt.

Stud. Hofd. vom **4.** April **1818**, Z. **4376**.

§. 129.

In welche Beſtandtheile dieſe Einkünfte zerfallen.

Die Einkünfte eines Schullehrers zerfallen daher:

I. In jene vom Schuldienſte, als:

1. aus dem Schulgelde,
2. aus Realitäten,
3. aus Capitalien,
4. aus Privatſtiftungen,
5. aus Beiträgen,
6. aus Wetterläutgebühren,
7. aus Dotationsbeiträgen,
8. aus Beiträgen zur Haltung ſeiner Gehülfen,
9. aus beſondern Sammlungen,
10. aus Holzdeputaten.

II. In jene vom Meßnerdienſte, als:

1. von der Kirche,
2. von Stiftungen,
3. von der Herrſchaft,
4. von den Gemeinden,
5. von Stolgebühren,
6. von beſonderen Beiträgen.

§. 130.

Ordnung, wie davon gehandelt wird.

Hier kommt ſonach zu handeln:

1. von dem Schulgelde,
2. von den Realitäten,
3. von den Stiftungen und Vermächtniſſen,
4. von den Wetterläutgebühren,
5. von den Dotationsbeiträgen,
6. von den Beiträgen zur Haltung von Gehülfen,
7. von Stolgebühren,
8. von Naturalbezügen,
9. von den unbeſtimmten Einkünften.

1. Von dem Schulgelde.

§. 131.

Wovon hier die Rede iſt.

Hier iſt die Rede:

a) von den Schulgeldbeträgen

b) von der Schulgeldbefreiung,
c) von den Armen-Unterrichtsgeldern.

a) Von den Schulgeldbeträgen.

§. 132.

Berechnung des Beitrages an Schulgeld in dem Gehalte.

Der Beitrag an Schulgeld ſoll nach der Anzahl der ſchulfähigen Kinder, ſowohl der Mädchen als der Knaben zahlungsfähiger Ältern berechnet werden. Das Schuljahr iſt bei dieſer Berechnung auf **47** Wochen anzunehmen, und von **100** Schulfähigen ſind **10** abzuſchlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unüberſteiglicher Hinderniſſe abweſend ſeyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen müßten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **176**.

§. 133.

Ausſcheidung des Schulgeldes der anderswohin eingeſchulten Kinder.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kinder, welche zu einer ſchon beſtehenden näheren oder zu einer neu errichteten Schule durch die Behörden angewieſen oder eingeſchult werden, ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen ſchuldig ſind.

Stud. Hofd. vom **21.** Auguſt **1821**, Z. **5520**, **11.** Nov. **1826**, Z. **35406** und **28.** Mai **1836**, Z. **3213**.

§. 134.

Schulgeld für die Trivialſchulen auf dem Lande.

Für ſämmtliche Trivialſchulen auf dem Lande wurde das im Jahre **1786** und **1787** beſtandene Schulgeld genehmigt.

Hofkzld. vom **21.** Auguſt **1824**, Hofz. **5520**, Rggsz. **44338**.

Aus den Rathsprotocollen der Länderſtellen hat die Stud. Hofcommiſſion erſehen, daß der erſte und zweite Punct des Stud. Hofcommiſſionserlaſſes vom **21.** Auguſt **1824**, Z. **5520**, wegen Umſetzung des Schulgeldes in Conv. Münze in den Elementarſchulen nicht gleichförmig verſtanden und in Ausübung gebracht worden.

Es wurde daher nachträglich hierüber Folgendes beſtimmt:

1. Iſt das Schulgeld in Trivialſchulen monatlich zu **4**, **6** und **8** kr. C. M. in der Regel abzunehmen.

Sollte daher an einigen Schulen im Jahre **1798** ein höheres Schulgeld von **10** und **12** kr. monatlich beſtanden haben, ſo iſt nicht gerade das Jahr **1798** als entſcheidend anzunehmen, ſondern

es können auch ältere Faſſionen zur Beſtimmung des Schulgeldes in C. M. von der Landesſtelle zum Grunde gelegt werden. Sollte daher der Fall eintreten, daß die Ältern ein höheres Schulgeld als monatlich 8 kr. C. M. nach der Faſſion vom Jahre 1798 zu entrichten hätten, ſo hat die Landesſtelle hierüber von Fall zu Fall Amt zu handeln, und das Schulgeld nach Billigkeit mit Rückſicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögenskräfte der Ältern und auf die übrigen Natural- oder Geldbeiträge der Gemeinden zur Erhaltung ihres Lehrers zu beſtimmen.

2. Hinſichtlich der beſondern beſtehenden Verträge und Schulgeld-Pauſchalien wird bemerkt, daß hier nothwendig die Zeit und das Jahr berückſichtigt werden muß, wann ein ſolcher Vertrag geſchloſſen, und das Schulgeld-Pauſchale beſtimmt worden iſt.

Da hierüber keine allgemeine Regel des Verfahrens angegeben werden kann, ſo hat die Landesſtelle auch in dieſen Fällen einzeln nach Billigkeit und mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des Lehrers und der Gemeinde Amt zu handeln, wenn ſich die betreffenden Parteien nicht ſelbſt darüber vereinigen und ausgleichen ſollten.

Wovon auch die untergeſetzten Kreisämter in Kenntniß geſetzt werden mußten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Nov. 1826, Hofz. 5406, Rggsz. 59873.

Erheben aber einige Gemeinden wegen höheren als im Punct 1. angeführten Schulgeldes Beſchwerden, ſo kann ihnen durch Zwang kein höheres als 8 kr. C. M. monatliches Schulgeld auferlegt werden, weil einerſeits ohnehin Se. Maj. bereits die alten Congrua-Beiträge aus allen öffentlichen Fonds den Schullehrern in C. M. im vollen Nennwerthe allergnädigſt bewilligt haben, und weil andererſeits wirklich die Gemeinden alle Schonung verdienen.

Man kann es daher keineswegs von dem 1. Puncte des Stud. Hofcommiſſonserlaſſes vom 11. Nov. 1826 abkommen laſſen, indem jene Fälle ohnehin hier in keine Betrachtung kommen, wo die Gemeinden ohne Anſtand das höhere Schulgeld bezahlen, oder wo beſondere Verträge beſtehen; die Regierung hat demnach allerdings von dieſer Verfügung die Kreisämter in Kenntniß zu ſetzen, um in vorkommenden Fällen darnach in erſter Inſtanz Amt handeln zu können.

Eine allgemeine Kundmachung an die Dominien, Obrigkeiten und Ortsgemeinden iſt ohnehin nicht angeordnet worden. Übrigens müßte man gerade durch die ſtrenge und geſetzliche Einhebung des Schulgeldes von monatlichen 10 und 12 kr. für die Einkünfte und Exiſtenz der Schullehrer befürchten, weil dadurch die Gemeinden, über den Lehrer und den Schulunterricht erbittert, zu Naturalbeiträgen ſich um ſo weniger herbeilaſſen würden, und weil dadurch auch

weit mehr arme Kinder und Schulgeld-Rückſtände zum Schaden der Lehrer offenbar veranlaßt werden würden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 23. Dec. 1826, Hofz. 5932, Rggsz. 1216, vom Jahre 1827.

§. 135.

Schulgeld an Trivialſchulen in Wien.

An den Trivialſchulen der Stadt Wien hat das bereits ſchon proviſoriſch genehmigte Schulgeld von monatlichen 20 kr. C. M. in den beiden Claſſen ohne Unterſchied fortzubeſtehen.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofz. 5520, Rggsz. 44838.

§. 136.

Schulgeld an der Urſuliner-, Windhagiſchen und Leopoldſtädter Mädchenſchule.

Das Schulgeld an der Urſuliner-, Windhagiſchen und Leopoldſtädter Mädchenſchule iſt mit 20 und 24 kr. C. M. monatlich beſtimmt.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofz. 5520, Rggsz. 44838.

§. 137.

Verſetzung des Schulgeldes in C. M.

Um die Congrua der Schullehrer und ihrer Gehülfen in C. M. feſtzuſetzen, hat man vorläufig die Umſetzung des üblichen Schulgeldes in C. M. anzuordnen befunden.

Dabei iſt von folgenden Grundſätzen auszugehen:

1. In der Regel iſt das Schulgeld an den Volksſchulen nunmehr in C. M., und zwar in jenem Betrage einzuheben, in welchem es in dem Jahre 1798 geleiſtet wurde, weil die gegenwärtige Lage der Gemeinden es nicht erlaubt, ein höheres Schulgeld zu fordern, und anderſeits den Lehrern dadurch doch immer ein weſentlicher Vortheil zugeht;

2. dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde, oder wo beſondere Verträge zwiſchen den Lehrern und Gemeinden hinſichtlich des Schulgeldes und deſſen Reluirung beſtehen, hat es dabei ſein Verbleiben;

3. der Zeitpunct, wann das Schulgeld in C. M. einzuheben ſey, iſt der 1. Nov. 1824, und wenn bis dahin die nöthigen Verfügungen von der Landesſtelle nicht getroffen werden können, ſo iſt ein anderer Zeitpunct zu beſtimmen, bis zu welchem die erforderlichen Vorkehrungen eingeleitet ſeyn können.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofz., 5520, Rggsz. 44338.

Es iſt übrigens angemeſſen, daß die Ältern für den Unterricht ihrer Kinder dieſe beſondere geringe Gabe leiſten.

Stud. Hofd. vom 21. Auguſt 1824, Z. 5520, 11. Nov. 1826, Z. 5406, und 28. Mai 1836, Z. 3213.

§. 138.

Das Schulgeld iſt für alle Lehrgegenſtände zu bezahlen.

Damit die Landeskinder unter dem Vorwande, daß ſie mehr bezahlen müſſen, nicht vom Rechnen abgehalten werden, ſo ſoll dafür insbeſondere nichts bezahlt, ſondern das Schulgeld überhaupt für alle in jeder Abtheilung der Schüler vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände angeſetzt und außer dem Worte Schulgeld keine andere Benennung für die Schulgebühr erſtattet werden.

P. V. d. d. Sch., §. 186.

b) Von der Schulgeldbefreiung.

§. 139.

Schulgeldbefreiung der Ältern, wenn ſie ſchon für drei Kinder Schulgeld zahlen.

Behandlung nachläſſiger Ältern.

Diejenigen Ältern, die ſchon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, dürfen für die übrigen, die ſie zur gleichen Zeit zur Schule ſchicken, keines entrichten. Doch ſoll dieſe Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meiſtens vermöglichere Bürger und Inwohner ſind, welche dieſer Erleichterung nicht ſo ſehr bedürfen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 182.

Ältern, die ſich eine Nachläſſigkeit im Schulſchicken ihrer Kinder zu Schulden kommen laſſen, ſollen dagegen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage iſt, aus dem Verzeichniſſe der Befreiten ausgeſtrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; ſind ſie aber hierzu platterdings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit nach allerh. Beſtimmung abgeſtraft werden.

P. V. d. d. Sch. §. 184.

§. 140.

Unentgeltlicher Unterricht der Armen.

Die Armen, ſowohl Knaben als Mädchen, ſollen unentgeltlich unterrichtet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 180.

§. 141.

Aufnahme der Befreiten.

Nach vollendeter Beſchreibung der Schulfähigen wird die Beſtimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frei ſeyn ſollen. Der Schul-Diſtrictsaufſeher wird auf alle mögliche Art ſowohl des Ortsſeelſorgers als der übrigen dazu berechtigten Theile ſich zu verſichern trachten, daß ſie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil ſeiner ohnedieß geringen Einkünfte ungerechter Weiſe entzogen, ſondern auch manchen Ältern die Erleichterung verſchafft wird, ihre Kinder ungeſtraft dem Unterrichte zu entziehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 312.

§. 142.

Wer zu den Armen zu zählen iſt.

Zu den Armen ſollen diejenigen gezählt werden, welche von dem Armeninſtitute eine Unterſtützung wirklich erhalten, oder dieſelbe erhalten würden, wenn das Inſtitut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt ſolche Kleinhäusler und Leute, welche ſich und ihre Familie wahrhaft ſchwer ernähren.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 181.

§. 143.

Wie die Beſtimmung der Armen zu geſchehen hat.

Die Beſtimmung der Armen ſoll unter dem Vorſitze des obrigkeitlichen Beamten und des Ortsſeelſorgers mit Beiziehung des Ortsgerichtes, des Orts-Schulaufſehers und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beſchreibung geſchehen. Es ſoll davon eine doppelte Abſchrift gemacht, von den genannten Parteien unterfertigt, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahrt werden. Bei dieſer Beſtimmung ſoll mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreiung bittenden Ältern zu hart geſchehe.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit aber iſt auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß ſie die Befreiung vom Schulgelde in der ſträflichen Abſicht ſuchen, ihre Kinder deſto länger ungeſtraft dem Unterrichte zu entziehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 183.

§. 144.

Unentgeltlicher Unterricht für ſchulfähige Findelkinder.

Den ſämmtlichen ſchulfähigen Findlingen, wenn deren Pflegeältern ſich mit dem von dem Findelhauſe erhaltenen Contracte ausweiſen, ſoll der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und denſelben die nöthigen Bücher verabfolgt werden.

Rggsd. vom 15. Jänner 1807.

Es iſt alſo klar, daß dieſer unentgeltliche Unterricht nur ſo lange dauert, als der Contract zwiſchen dem Findelhauſe und den Pflegeältern beſteht. Iſt alſo dieſer Contract erloſchen, ſo iſt auch dieſer Titel der Schulgeldbefreiung verſchwunden, und es treten dann die dießfälligen Findlinge allerdings in die Kathegorien aller übrigen Schulkinder. Es hängt ſonach davon ab, ob die betreffenden Pflegeältern (folglich auch die Pflegekinder) arm ſind, nämlich in die Claſſe, welche als Arme anerkannt ſind, gehören oder nicht. (S. §. 142.) Im erſten Falle haben dieſe Pflegekinder, auch nach erloſchenem Findelhauscontracte, (S. §. 140.) den unentgeltlichen Unterricht fort zu genießen, im letztern Falle dagegen iſt das Schulgeld von den Pflegeältern gleich allen Andern zu entrichten.

Rggsv. vom 12. Auguſt 1830, Z. 42897.

§. 145.

Erlaß des Schulgeldes für Militärkinder der obligaten Mannſchaft vom Feldwebel abwärts.

Ausnahme der mit Gage Verpflegten.

Mittelſt eines von der Regierung den Kreisämtern in Erinnerung gebrachten Hofd. vom 23. Dec. 1780 wurde beſtimmt: daß in Rückſicht des Sinnes gedachten Hoferlaſſes es klar hervorgehe, daß die Soldatenkinder, die eine Civilſchule beſuchen, vom Feldwebel, Wachtmeiſter oder Sappeurmeiſter abwärts, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit ſeyn ſollen.

Rggsv. vom 20. Jänner 1830, Z. 2007.

Überhaupt ſind alle jene Kinder von Militärindividuen, denen Löhnungen verabreicht werden, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

Zu dieſen vom Schulgelde Befreiten ſind aber keineswegs die Primaplaniſten, als Fouriers, Ärzte, welche mit Gage betheilt werden, mit begriffen.

Rggsv. vom 11. Febr. 1830.

c) Von den Armen-Unterrichtsgeldern.

§. 146.

Allmähliger Empfang der Armen-Unterrichtsgelder.

In wie fern das Schulgeld für Arme aus dem Schulfonde zu verabfolgen iſt.

Das Armen-Unterrichtsgeld wurde 1786 für die Schullehrer in den Vorſtädten Wiens eingeführt.

Die Armen-Unterrichtsgelder haben die gegenwärtigen Wiener Vorſtadt-Schullehrer noch ſo lange zu genießen, als ſie nicht verſetzt, oder anderswohin befördert werden. Bei einer oder der andern Veränderung ſind dieſe Armen-Unterrichtsgelder gegen dem einzuziehen, daß den Lehrern das Schulgeld für die unentgeltlich zu unterrichtenden Armen, wenn die Zahl derſelben 30 überſteigen ſollte, nach der für die Vorſtadtſchulen beſtehenden Vorſchrift verabfolgt werde.

Allerh. Entſchl. vom 1. Nov. 1821.

Stud. Hofd. vom 13. Nov. 1821, Hofz. 7721, Rggsz. 55730.

Der Schulfond hat zwar keine eigentliche Verpflichtung, die Armen-Unterrichtsgelder zu beſtreiten, allein dieſelben ganz aufzuheben wäre nicht räthlich, weil es immer bedenklich ſeyn müßte, die Kinder der ärmeren Volksclaſſen ohne Schulunterricht heranwachſen zu laſſen, doch ſind Beſchränkungen hier anwendbar und leicht ausführbar, die zur Erleichterung des Schulfondes dienen, ohne den Armen-Unterricht zu erſchweren oder zu vermindern, oder den Lehrern wehe zu thun.

Dieſe Beſchränkungen ſind:

a) Bisher war jeder Lehrer verpflichtet, für das Schul- und Wohnungslocal dreißig arme Kinder unentgeltlich zu unterrichten.

Dieſe geringe Anzahl ſteht dermalen mit der Menge der Schulkinder nicht mehr im Verhältniſſe, und es wurde auf eine Erhöhung von fünfzig angetragen.

Allein billiger iſt es, zu beſtimmen, daß unter 100 Schulkindern jederzeit 25 unentgeltlich zu unterrichten ſeyen. Jener Lehrer, der mehr zahlende Kinder hat, braucht auch ein größeres Schullocal, und er ſoll daher ganz billig auch mehr arme Kinder lehren;

b) dieſes Armen-Unterrichtsgeld wurde im Jahre 1804 von 10 kr. auf 15 kr. erhöht.

Der Antrag wurde jedoch genehmigt, daß das Schulgeld wieder auf 10 kr. W. W. oder 4 kr. C. M. monatlich herabgeſetzt werden ſollte. Zugleich wurde angeordnet, daß dieſes monatliche Armen-Unterrichtsgeld jeder Lehrer für jene armen Kinder aus dem Schulfonde zu erhalten habe, welche er über jene 25 von jedem Hundert in ſeiner Schule unterrichtet, wobei übrigens die bisherigen

Vorſchriften genau zu beobachten ſind, welche zur Controlle des Armen-Unterrichtes feſtgeſetzt ſind.

Da dieſes Armen-Unterrichtsgeld einerſeits in den letzten Jahren eine ſehr bedeutende Summe ausmachte, da andererſeits das Einkommen des Lehrers bei der zunehmenden Menge der ſchulbeſuchenden Jugend in der Stadt und in den Vorſtädten wirklich genügend genannt werden kann, ſo liegt es wohl am Tage, daß zur Schonung des Schulfondes, dem dieſe Laſt im ſtrengen Sinne gar nicht obliege, dieſe angeordneten Beſchränkungen ſich als nothwendig darſtellen.

Stud. Hofd. vom **9.** Febr. **1829**, Hofz. **6983**, Rggsz. **9356**.

§. 147.

Wann dem Schullehrer ein Armenſchulgeld aus dem Schulfonde zu erfolgen iſt.

Jedem Schullehrer in Wien, der nicht **300** fl. C. M. reines Einkommen bezieht, wird auch für die **25** armen Schulkinder, die er unentgeltlich unterrichtet, das Armenſchulgeld von **10** kr. W. W. per Kopf ſo weit verabfolgt werden, als hierdurch ein reines Einkommen von **300** fl. C. M. nicht überſchritten wird. Über ein von einem ſolchen betheiligten Lehrer geſtelltes Anſuchen iſt eine beſondere Verhandlung mit genauer Würdigung der beizubringenden Faſſionsbehelfe zu pflegen, auch immer die gehörige Einleitung zu treffen, um die Gemeinden zu Beiträgen auf Holz- und Armenſchulgeld zu bewegen, und ſodann die ganze Verhandlung der Entſcheidung der hohen Stud. Hofcommiſſion durch die Regierung zu unterziehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **22.** März **1834**, Z. $\frac{1403}{314}$, Rggs. Int. vom **15.** April **1834**, Z. **19269**.

2. Von den Realitäten der Schullehrer.

§. 148.

Fruchtgenuß von Realitäten.

Den Schullehrern iſt an manchen Orten der Genuß einer Realität, eines Gartens, einer Wieſe u. ſ. w. zugewieſen.

§. 149.

Anwendung der Cataſtralpreiſe in den Schulfaſſionen.

Da die Cataſtralpreiſe unter Beſeitigung aller bei den ſonſtigen Durchſchnittberechnungen möglichen Zufälligkeiten und Willkühr die gerechteſte und ſtabilſte Baſis nach allen Zeit- und Ortsverhältniſſen darbieten, ſo wird im Nachhange zu der Rggsv. vom **2.** April **1835**

erinnert, daß bei Aufnahme der neuen Schulfaſſionen die Naturalien der Schullehrer nach den Cataſtralpreiſen zu berechnen ſeyen.

Rggsv. vom 29. April 1838, Z. 22670.

§. 150.

Sicherſtellung der Congrua bei der Grundſteuer-Entrichtung.

Durch das Miniſterialſchreiben vom 1. Sept. 1821, Z. $\frac{1556}{970}$, wurde beſtimmt, daß hinſichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden *Grundſteuern* von ihren Dotationsgründen dieſelben Grundſätze zu gelten haben, welche wegen Entrichtung der Grundſteuer durch die Curatgeiſtlichkeit feſtgeſetzt ſind. Bei der Verrechnung der Grundſteuervergütung iſt demnach die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. C. M. anzunehmen, ſo daß jene Lehrer, welche durch die Grundſteuerentrichtung an dieſer Congrua verletzt werden, jenen Betrag aus dem Schulfonde zurück vergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch die Steuer geſchmälert wird.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. Dec. 1825, Hofz. 8185, Rggsz. 64200.

3. Von den Stiftungen, Vermächtniſſen und Schenkungen.

§. 151.

Genaue Erforſchung der Schulſtiftungen.

Die Stiftungen für die Schulen ſollen von den Schul-Diſtrictsaufſehern genau erforſcht werden. Zu dem Ende iſt denſelben das Verzeichniß der ſchon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit ſie bei Gelegenheit der Schulviſitationen nachforſchen, ob und welche Stiftungen ſich bei dieſer oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieſelben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 171.

§. 152.

Anzeige der Schulenvermächtniſſe an das Kreisamt.

Was damit zu geſchehen hat.

Diejenige *Vermächtniſſe*, welche für *eine* gewiſſe Schule gemacht worden ſind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, ſollen jedesmal dem Kreisamte gehörig angezeigt, bei der Ortsherrſchaft derſelben Schule geſammelt, für dieſelbe mit der geſetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den

abfallenden Intereſſen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze ſchulfähige Jugend der Gemeinde bezahlt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 172.

§. 153.

Was zu geſchehen hat, wenn die Legaten den Betrag von 25 fl. erreichen.

Wenn ſich mit der Zeit dieſe Legate vermehren und den Betrag von 25 fl. erreicht haben, ſo hat die Ortsherrſchaft einen Ausweis ſowohl über den Capitalsſtand als über den Empfang und die Verwendung der Intereſſen an das Kreisamt, dieſes aber die Ausweiſe aller Obrigkeiten ſeines Kreiſes mit einem darüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe halbjährig an die Landesſtelle zugleich mit dem Schul-Beitragsverzeichniſſe einzuſenden. Der geſetzmäßige Gulden iſt in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schulfondsbeiträgen, zu welchen auch die für keine beſtimmte Ortsſchule gemachten Legate gehören, an die Landesſtelle einzuſchicken.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 173.

§. 154.

Vorzeigung des dießfälligen Ausweiſes den Schul-Districtsaufſehern.

Dem Schul-Districtsaufſeher iſt bei jeder Schulunterſuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anſtände, allfälligen Unrichtigkeiten, entweder auf der Stelle zu beſeitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erſtatten hat.

Hofv. vom 28. Auguſt 1795.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 174.

§. 155.

Willkürliche, zufällige Geſchenke ſind nicht zu berechnen.

Willkürliche, zufällige Geſchenke ſind in keinen Berechnungsanſchlag zu bringen. Auch ſoll auf Kleinigkeiten, Eier, Würſte u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, ſondern als Geſchenke angeſehen werden.

Noch weniger ſoll das Holz zur Schulbeheizung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden.

4. Von den Wetterläutgebühren.

§. 156.

Verabfolgung der Abgaben für Wetterläuten.

Die Abgaben für das Wetterläuten ſind dem Pfarr-Schullehrer, in deſſen Pfarrbezirke die Grundſtücke liegen, zu verabfolgen.

Rggsv. vom 18. Jänner 1783.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 188.

Zur Erläuterung dieſes §. d. p. Sch. V. wurde der Regierung zur Darnachachtung eröffnet: daß nach dem Hofd. vom 15. Sept. 1815, Z. 2139, nicht bloß die Wetterläutgebühren, ſondern überhaupt alle Naturalgaben, welche nicht nur ausgeſchulte, ſondern zugleich ausgepfarrte Gemeinden an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher ſie früher gehörten, leiſten, bei der nächſten Erledigung des Schuldienſtes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieſer ausgepfarrten und ausgeſchulten Gemeinden zu übertragen ſind; ſomit hat dieſe Verordnung auf Schulen, die zum nähmlichen Pfarrbezirke gehören, keine Anwendung.

Stud. Hofd. vom 22. Juli 1837, Z. 4193, Rggsv. vom 4. Auguſt 1837, Z. 44188.

§. 157.

Wer zu Wetterläutgebühren beitragen muß.

Das Wetterläuten hatte den Zweck, die ſchädlichen Gewitterwolken zu zerſtreuen, und Felder und Weingärten vor dem Hagel zu bewahren. Zu dieſem Behufe wurden von den Beſitzern der im Pfarrbezirke befindlichen Grundſtücke gewiſſe Gaben, unter der Benennung „Wetterläutgebühren,“ an den Pfarrer, Meßner oder Schullehrer verabreicht. Das Wetterläuten wurde zwar abgeſtellt, allein die dießfälligen Gebühren müſſen gemäß §. 187 d. p. Sch. V. (S. §. 167) noch fortan entrichtet werden.

Nach der Natur dieſer Gebühren, und dem Wortlaute des §. 188 der Schulverfaſſung, haben ſolche die Beſitzer der im Pfarrbezirke befindlichen Grundſtücke zu leiſten, und es kommt nicht darauf an, ob dieſe Beſitzer auch innerhalb des Pfarrbezirkes wohnen oder anſäßig ſind. Es iſt daher ganz in der Ordnung, daß ſich jene Inſaſſen eines Ortes, welche in einem andern Feldbezirke Grundſtücke beſitzen, dieſer Verpflichtung hinſichtlich ihrer Grundſtücke nicht entſchlagen.

Die Anſicht, daß die Verpflichtung zur Leiſtung von Wetterläutgebühren nicht zunächſt auf den Grundſtücken, ſondern auf den ſpeciellen eigenthümlichen Verhältniſſen des Beſitzſtandes beruhen,

ſo wie die Beziehung auf d. p. Sch. V. §§. 384 und 386, gemäß welcher zu den Schulbaulichkeiten nun behauſte Grundholden und auch Beſitzer von Überländ-Gründen, inſofern ſie zu den behausten Gemeindegliedern gehören, verpflichtet ſind, iſt daher unrichtig, da dieſe Beſtimmungen nur Schulbaulichkeiten betreffen, welche von den Wetterläutsgebühren ſchon ihrer Natur nach verſchieden ſind.

Stud. Hofd. vom 28. März 1840, Hofz. 1871, Rggs. 20701.

5. Von den Dotationsbeiträgen.

§. 158.

Wann das Kirchenvermögen in Anſpruch genommen werden kann.

Das Kirchenvermögen kann zur Dotationsverbeſſerung der Lehrer und Gehülfen in Anſpruch genommen werden:

a) wenn das Kirchenvermögen einen entbehrlichen Überſchuß hat;

b) wenn der Patron und das Ordinariat damit einverſtanden ſind;

c) wenn dieſer Beitrag von Seite des Kirchenvermögens ſogleich wieder aufzuhören hat, ſobald kein entbehrlicher Überſchuß vorhanden iſt.

Hofd. vom 18. Sept. 1828, Z. 21252.

§. 159.

Beiträge der Stifte und Klöſter haben zu verbleiben.

Diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöſter zur Verbeſſerung des Unterhaltes der Lehrer, es ſey in Geld oder in Naturalien, auf Schulgeräthſchaften, Bücher, Prämien und alles, was den Unterricht befördert, bisher beſtimmt und ordentlich geleiſtet haben, müſſen immerfort, und ohne Unterſchied, ob die Stifte und Klöſter noch beſtehen oder nicht, abgeführt werden.

Hofd. vom 31. Juli 1787.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 194.

§. 160.

Welchen Schullehrern eine Zulage von 30 fl. zugeſichert wurde.

Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Faſſion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betrugen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. auf die Zeit vertröſtet worden ſind, bis ihr Gehalt klar erhoben,

und der Betrag wird beſtimmt worden ſeyn, welchen der Schul- und reſpective Religionsfond im Ganzen zu leiſten hätte; ſo haben Se. Maj. allergnädigſt zu erkennen gegeben, daß Allerhöchſtdieſelben keinen Anſtand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen.

Hofd. vom 17. Jänner 1803.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 203; und den Trivialſchullehrern und Gehülfen, welche mit baarem Gelde dotirt ſind, durfte der Gehaltsabgang, wenn nicht genügende Localmittel vorhanden ſind, bis 250 fl. und reſp. 120 fl. W. W. aus dem Schulfonde proviſoriſch ergänzt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Mai 1816, Z. 8799.

§. 161.

Wann dieſer Dotationsbeitrag aus dem Schulfonde zu beheben iſt.

Der Dotationsbeitrag aus dem Schulfonde iſt vor Ausgang eines jeden Militärjahres um ſo gewiſſer bei dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangſchein zu beheben, als ſonſt der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne beſondere Anweiſung nicht erfolgt wird.

Hofv. vom Jahre 1771 und 7. Febr. 1833, Z. 5466.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 204.

6. Von dem Beitrage zur Haltung der Gehülfen.

§. 162.

Was mit dem geſtifteten Gehülfengehalte zu geſchehen hat, wenn ein Gehülfe nicht nothwendig iſt.

Wo ein Gehülfe geſtiftet, aber nach den Directivregeln unnöthig iſt, ſoll die Stiftung zur Verbeſſerung des Schuldienſtes ſeyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters-, Krankheits- und Entkräftnngshalber unbrauchbar wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 202.

§. 163.

Vorſichten wegen Beſetzung unnöthiger Gehülfengehalte.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Gehülfegehalte, die nur auf die Dauer der Krankheit eines oder des andern Lehrers bewilligt wurden, auch nach dieſem Zeitbedürfniſſe fortan angewieſen worden ſind.

Um dieſen Beeinträchtigungen des Schulfondes zu begegnen, iſt das Erforderliche vorzukehren, insbeſondere ſind:

1. Die Seelſorger anzuweiſen, daß ſie die von dem Lehrer und Gehülfen gemeinſchaftlich gefertigten Quittungen nicht nur mit dem Beiſatze beſtätigen, daß die Quittirenden noch bei derſelben Schule ſich befinden, ſondern daß ſie auch den Umſtand oder die Urſache angeben, weßwegen der Gehülfenbeitrag bewilligt worden ſey;

2. und das Zahlamt iſt anzuweiſen, daß in den Vormerkbüchern genau die erhaltenen Verordnungen und die beigefügten Urſachen in Evidenz zu halten ſeyen, um die Quittungen damit vergleichen, und jeden ungebührlichen Betrag bemerken und zurückweiſen zu können.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Juli 1828, Hofzahl 3663, Rggz. 40909.

§. 164.

Einziehung der Gehülfenbeiträge der Wiener Stadtſchullehrer.

Die Gehülfenbeiträge der Wiener Stadtſchullehrer wurden in Folge allerh. Entſchl. vom 8. Nov. 1821 zum Beſten des Schulfondes eingezogen.

Hofkzld. vom 13. Nov. 1821, Hofz. 7721, Rggsz. 55730.

7. Stolgebühren.

§. 165.

Wie die Stolgebühren zwiſchen den Lehrern der alten und neuen Schule zu verrechnen ſind.

Die Studien-Hofcommiſſion leitete einen über die Verrechnung der Stolgebühren zwiſchen den Lehrern der alten und neuen Schule erſtatteten Bericht der niederöſterr. Regierung vom 23. Oct. 1833, Z. 56334, wo es ſich hierüber zunächſt um die Frage handelte, wer auf das Stola-Erträgniß Anſpruch habe, zur initiativen Würdigung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei, — und erſuchte dieſelbe zugleich hinſichtlich der dabei ebenfalls zur Sprache kommenden Intereſſen des Normal-Schulfondes und des Lehrperſonales ſodann mit der Studien-Hofcommiſſion Rückſprache zu nehmen.

Hierauf hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 10. Jänner 1834, Hofz. 527 erwiedert:

Der Grundſatz, daß durch die Errichtung neuer Pfarren die alten, d. i. die damals beſtandenen Pfarren, an ihren Einkünften nichts verlieren ſollen, ſey in der allerh. Entſchl. vom 24. Oct. 1783

ausgeſprochen, und in den §§. 6, 7 und 8 ſeyen die Fälle näher bezeichnet, auf welche dieſer Grundſatz Anwendung finde.

Über die Beobachtungen, daß dieſe Verrechnung der Stolgebühren, durch die einhebenden neuen Pfarren an die alten, mehr Unzukömmlichkeiten und Uneinigkeiten hervorriefen, wurde erwogen, ob nicht durch Ausmittlung eines Pauſchales eine entſprechende Abhülfe getroffen werden könnte, und in Folge einer allerh. Entſchl. wurde unterm 12. Juli 1805 der Auftrag erlaſſen, nach den letzten fünf Jahren Faſſionen abzufordern, die ſowohl der alte als neue dotirte Seelſorger über die erhaltenen Empfänge an Stolgebühren und über die abgeführten ſolchen Beiträge abzugeben habe, wornach im Jahre 1807 das hiernach berechnete Pauſchale ſtatt der jährlichen Verrechnung genehmigt wurde.

Im Jahre 1809, wo neuerlich darauf Bedacht genommen wurde, den neu errichteten Seelſorger-Stationen eine Erleichterung zuzuwenden, kam abermals dieſer Stolbezug zur Sprache, und es wurde allerhöchſten Ortes genehmigt, daß das Stol-Pauſchale bei denen Curat-Stationen über vorausgegangene Erhebung nicht von dem neuen Seelſorger ferner an die alten Pfarrer abzuführen komme, wo es ſich aus der Erhebung darſtelle, daß dieſer Entgang dem alten Pfarrer an ſeiner Dotation und Congrua nicht eine empfindliche Änderung herbeiführe.

Die Stola-Verrechnung zwiſchen neu errichteten und alten Schuldienſten, inſofern mit dieſem Meßnerdienſte verbunden ſeyen, ſcheine daher nur auf einer analogen Entſcheidung und einer hieraus hervorgegangenen Obſervanz zu beruhen, und dieß dürfte der Grund ſeyn, daß in den bezogenen Verhandlungen keine Rede von der Verrechnung der Stola, von neu errichteten Meßnerdienſten an die alten iſt; denn nur in dieſer Eigenſchaft können Schullehrer die Stola anſprechen, oder zur Verrechnung gehalten angeſehen werden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei fügte noch bei, daß die zu verrechnende Stola nur unbedeutend ſeyn könne, wenn ſich an das, was nach dem Stolapatente der Meßner als Stola zu empfangen habe, genau gehalten werde, indem Mitgänge und Trauer-Gottesdienſt-Muſikabhaltung wohl nicht von dem, der ſie nicht verrichtet, angeſprochen werden können.

Inwiefern die Stud. Hofcommiſſion aus dem vorgefallenen einzelnen Falle, den die Regierung zum Anlaß einer allgemeinen Verhandlung genommen habe, ſich aufgefordert finden werde, den Antrag gutzuheißen, werde dem hierortigen Ermeſſen ganz anheim geſtellt, und nur inſofern glaubt die Hofkanzlei die Bemerkung beifügen zu ſollen, daß bei einer Durchführung dieſes Antrages nach denſelben Grundſätzen ſich benommen werden dürfte, welche bei der Zuwendung der Naturalgiebigkeiten der Gemeinden an die neuen Schullehrer und bei Aufhebung der Stola-Pauſchalien zwiſchen

alten und neuen Pfarrern zur Anwendung vorgezeichnet worden ſeyen.

Da ſonach die k. k. vereinte Hofkanzlei als jene Behörde, von welcher die Regulirung der Meßnerbezüge überhaupt, und der Stolgebühren insbeſondere auszugehen haben würde, die unbedingte Nothwendigkeit einer dießfälligen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung nicht vorhanden findet, ſo wurde jenem Regierungsberichte keine Folge gegeben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Febr. 1834, Hofzahl 627, Rggsz. 11701.

8. Von den Naturalbezügen.

§. 166.

Den Schullehrern, die ſchon jetzt in alten Pfarren angeſtellt ſind, ſoll zwar von den Genüſſen, welche die ehemals eingeſchulten, aber nun mit einer eigenen Schule verſehenen Gemeinden ihnen zu leiſten haben, nichts entzogen werden; allein es iſt kein Hinderniß vorhanden, bei der nächſten Perſonalveränderung an der Schule einer alten Pfarre die Naturalgaben, welche ausgepfarrte und ausgeſchulte Gemeinden dahin jetzt noch zu entrichten haben, an die eigenen Schullehrer dieſer Gemeinde zu übertragen.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1815, Hofz. 2139, Rggsz. 33766.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 188.

§. 167.

Sorge für Maß und Qualität derſelben.

Die Natureinkünfte betreffend iſt darauf zu ſehen, daß ſie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreiſe beſtimmt werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten (S. §§. 156 und 157) und Räuchern eingeführten Wetterläutgarben, Getreide, Moſt u. dgl., welche Abgaben, obſchon das Wetterläuten und Räuchern abgeſtellt iſt, fortan abgereicht werden müſſen.

Hofd. vom 10. Oct. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 187.

§. 168.

Darunter wird das alte Maß verſtanden.

Da es bei mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Metzen abzureichen, ſo ſoll es dergeſtalt da-

bei verbleiben, daß mit dem neuen Metzen eben ſo viel ausgemeſſen werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 189.

§. 169.

Ausgleichung im gütlichen Wege.

Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit beſtimmt, aber das Maß willkürlich war, ſoll dieſes auf eine billige Beſtimmung mit dem Gemeindegerichte verglichen, und für das Künftige feſtgeſetzt werden. Die Ausgleichung ſoll nirgend auf eine beſtimmte Abgabe im Gelde, ſondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung eingegangen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 190.

§. 170.

Wie es bei Naturalgaben alter Schulen rückſichtlich der davon getrennten Gemeinden zu halten iſt.

Die Zuweiſung der von den ausgeſchulten Gemeinden und Häuſern an den Lehrern zu liefernden Naturalien hat nur bis zur nächſten Erledigung zu dauern, und iſt eine unmittelbare Amtshandlung der Behörden und jederzeit von Amtswegen vorzunehmen.

Die Aus- und neue Zumeſſung iſt daher abgeſehen, ob die betreffenden Schullehrer darum einſchreiten, eine unmittelbare Amtshandlung der Behörden, und iſt jederzeit von Amtswegen vorzunehmen.

Stud. Hofd. vom 6. April 1831, Z. 1055.

Rggsv. vom 26. April 1831, Z. 21977.

9. Von den unbeſtimmten Einkünften.

§. 171.

Wie die unbeſtimmten Einkünfte zu berechnen ſind.

Die unbeſtimmten Einkünfte der Schullehrer ſind nicht nach einem fünfjährigen Durchſchnitte, ſondern nach dem geringſten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anſchlag zu bringen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 191.

§. 172.

Abrechnung der Ausgaben.

Von den fixirten Einkünften ſollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beiſpiele, auf Kirchenwäſche, auf Aushülfe im Meßnerdienſte, wenn er unter der Schul-

zeit fällt, auf Schulſäuberung u. dgl., abgerechnet werden, weil ſie nicht zu ſeinem Genuſſe kommen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 169.

§. 173.

Wie viel auf Schulſäuberung abzunehmen kommt.

Auf Schulſäuberung insbeſondere ſind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen.

Hofv. vom 25. Auguſt 1787.

P, V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 170.

b. Von den Faſſionen.

§. 174.

Verfaſſung der Faſſionen der Schullehrer.

Berichtigung derſelben.

Die Schullehrer haben ihre Faſſionen zu machen, und die in Schulſachen aufgeſtellt geweſenen Kreiscommiſſäre waren durch ihre Inſtruction vom Jahre 1785 angewieſen, bei ihren Viſitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derſelben zu erheben, und den Schullehrern bei deren Abfaſſung an die Hand zu gehen, damit ihr damaliger Gehalt ſicher beſtimmt, und ſie an dem zu erhaltenden Beitrage aus dem Schul- und reſpective Religionsfonde nicht verkürzt würden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 195.

§. 175.

Wie die fixirten und geſtifteten Einkünfte der Gehülfen anzumerken ſind.

Die fixirten und geſtifteten Einkünfte auf Gehülfen ſollen in der Faſſion in einer beſonderen Colonne angemerkt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 193.

§. 176.

Erhebung und Regulirung der Schul-Dienſtdotationen.

Mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Nov. 1834 wurde angeordnet, daß bei dem Umſtande, wo die Dotation vieler Schuldienſte nicht erhoben und bei mehreren nicht gehörig regulirt erſcheint, die dießfällige Erhebung und ordnungsmäßige Feſtſtellung

zum Behufe einer Dotations-Aufbeſſerung vorläufig zu bewerkſtelligen und das Reſultat im Ausweiſe aufzunehmen ſey.

Überhaupt ſoll bei allen Schuldienſten, welche unter der beantragten Congrua pr. 130 fl. ſtehen, wo es noch nicht geſchehen iſt, mit allem Nachdruck erhoben werden, ob und wie weit nicht aus Localquellen eine Dotationsverbeſſerung auf irgend eine Art erzielt werden könne, wornach ſodann die Faſſionen zu berichtigen und zu reguliren ſeyen.

Da übrigens in der dießfälligen Verhandlung auf die Erhöhung der Gehülfengehalte auf den urſprünglichen Betrag von jährlichen 70 fl. keine Rückſicht genommen wurde, ſo ſey, um allenfalls einem neuerlichen proviſoriſchen Dotationszuſtande zu begegnen, das obwaltende Verhältniß und der ausfallende Bedarf nachzuweiſen.

Um dieſem Auftrage genügend zu entſprechen, hat die Regierung von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein Formular einer zweckmäßigeren, alles umfaſſenden Schulfaſſion **A**, ſammt der dazu gehörigen Tabelle **B** entwerfen und in Druck legen laſſen, wovon den Kreisämtern die nöthige Anzahl Exemplare mit nachſtehenden Weiſungen hinausgeſchloſſen wurde:

1. Haben die k. k. Kreisämter bei allem in dem mitfolgenden Verzeichniſſe aufgeführten Pfarr-, Filial- und Gemeindeſchulen und eben ſo bei den hier nicht aufgeführten allenfalls noch vorhandenen anderweitigen Schulen, bei denen das Einkommen der Lehrer, unter der Congrua von 130 fl. C. M. ſteht, eine eigene commiſſionelle Verhandlung unter Intervenirung der Ortsobrigkeit des Dechants und Schul-Diſtrictsaufſehers, Pfarrers, Orts-Schulaufſehers und des Schullehrers, dann des Gemeindevorſtandes und Ausſchuſſes anzuordnen, bei welcher die gewiſſenhafte Aufnahme aller Empfänge der betreffenden Schullehrer in dieſen neuen Faſſionen und die ſonſtige Begründung und allſeitige Beſtätigung zu geſchehen hat, und wobei insbeſondere die Ortsobrigkeiten darauf zu ſehen haben, daß dort, wo ein Lehrer unter der Congrua von 130 fl. oder wenigſtens von 120 fl. ſteht, alle ſich darbiethenden Localquellen (freiwillige Gemeindebeiträge ꝛc.) zur Deckung des Abganges benützt werden.

Das in letzterer Beziehung Veranlaßte iſt, wenn das Reſultat negativ ausfällt, in der Faſſion anzumerken, dort aber, wo ſich zu Beiträgen in Geld oder Naturalien herbeigelaſſen wird, iſt ein eigenes rechtsbündiges Document aufzunehmen, von den ſämmtlichen Intereſſenten unterfertigen zu laſſen, und der Faſſion anzuſchließen; auf jeden Fall aber iſt ſich in der Faſſion auf dieſes Document mit kurzer Angabe der Hauptcriterien zu berufen;

2. um jedoch bei der Aufnahme dieſer Faſſionen ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, iſt das Erträgniß von Realitäten

bei den Körnern, Wieſen und übrigen Naturalien in der Regel nach einem ſechsjährigen, beim Weine nach einer zwölfjährigen und beim Holze nach einem neunjährigen Durchſchnitte anzunehmen, falls es die Localitätsverhältniſſe nicht erheiſchen, bei den Körnern, Wieſenerträgniſſen und übrigen Naturalien einen drei- oder neunjährigen, beim Weine einen neun- oder fünfzehnjährigen und beim Holze einen ſechs- oder zwölfjährigen Durchſchnitt anzunehmen. Sollte es aber vielleicht gerathener und dem zu erreichenden Zwecke angemeſſener ſeyn, wenn bei den ſämmtlichen Naturalien ſtatt der Durchſchnittpreiſe die jedem Dominium bekannten Cataſtralpreiſe, nach welchen auch die Pfarreinkünfte berechnet werden, angenommen würden, ſo iſt hiervon ungeſäumt die Anzeige zu erſtatten, und das Reſultat abzuwarten, um in dieſer Gemäßheit ein allgemein zu beobachtendes gleiches Verfahren anzuordnen;

3. bei den Stiftungen iſt anzugeben, ob ein Stiftbrief vorhanden und wo er aufbewahrt iſt;

4. auf Aushülfe im Meßnerdienſte bei größeren Pfarren und zerſtreuten Ortſchaften dürfen höchſtens **4—5** fl., bei kleineren aber nur **3** fl. abgezogen werden.

Die Schulſäuberungskoſten hingegen ſind bei jeder Schule, ſo wie ſie daſelbſt in der Faſſion vorkommen, ſtatt in W. W. in C. M. in Abrechnung zu bringen.

Rggsv. vom **2.** April **1835**, Z. **16343.**

A.

Faſſion

oder wahrhaftes Bekenntniß und Anzeige über die dem Schul- und Meßnerdienſte zu . . . . dermalen zugewieſenen Einkünfte.

Viertel . . .
Decanat . . . Patronatsrecht.
Ortsobrigkeit . . .

Poſt Nr.	I. Einkünfte vom Schuldienſte.	Geldbetrag in C. M. Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
1	An Schulgeld. Die Anzahl der ſchulfähigen Kinder von dem Schulorte und den dahin eingeſchulten Ortſchaften beläuft ſich dermalen, u. z.				
	in der I. Claſſe auf				
	in der II. Claſſe auf				
	Zuſammen auf . .				

Poſt Nr.		Geldbetrag in C. M. Ein-zeln fl.	kr.	Zuſam-men fl.	kr.
	Hiervon kommen abzuziehen die Armen, folglich unentgeltlich zu unterrichtenden, dann Findlinge und Kinder jener Familien, welche für drei bezahlen, für die übrigen aber den Unterricht unentgeltlich erhalten				
	in der I. Claſſe				
	in der II. Claſſe				
	Zuſammen				
	Somit verbleiben				
	Hiervon werden 10% abgezogen, welche wegen Krankheit die Schule nicht beſuchen können, mit				
	Hiernach verbleiben Zahlende				
	in der I. Claſſe				
	in der II Claſſe				
	Das Schulgeld beträgt daher durch 11 Monate durch 47 Wochen				
	von der I. Claſſe zu wochentlichen . . kr.				
	zu monatlichen . . . . kr.				
	von der II. Claſſe zu wochentlichen . . kr.				
	zu monatlichen . . . . kr.				
	Zuſammen				
2	**An Realitäten.**				
	Von den zur Schule gehörigen . . . Joch Äcker in . . . gelegen, das Erträgniß nach einem . . . jährlichen Durchſchnitte u. z.				
	an Weizen . . . Metzen à . . fl. kr.				
	an Korn . . . . . . » » . . » »				
	an Gerſte . . . . . » » . . » »				
	an Haſer . . . . . » » . . » »				
	Von . . . Tagwerk Wieſen in . . .				
	an Heu und Grumet Ctr. . à . . fl. kr.				
	Von einem Weingarten in . . . ein . . . jährigen Durchſchnitte .				
	Eimer . . . . à . . fl. kr.				
	Zuſammen				
3	**An Capitalien u. z.**				
	Von der . . . Obligation Nr. detto pr. . . . fl. à %				
	» » . . . Obligation Nr. detto pr. . . . fl. à %				

Poſt Nr.		Geldbetrag in C. M. Ein- zeln fl.	kr.	Zuſam- men fl.	kr.
	Anmerkung. Dieſe Obligationen befinden ſich . . . und werden alljährlich in der . . . Rechnung . . . (dem Extracte) ausgewieſen.				
4	**Von Privatſtiftungen, u. z.**				
	von der . . . Stiftung jährlich . .				
5	**An Beiträgen u. z.**				
	a) von der Kirche in Barem				
	in Naturalien				
	b) von der Herrſchaft in Barem . . .				
	in Naturalien				
	c) von der Gemeinde in Barem				
	in Naturalien				
	Fürtrag				
	Übertrag				
6	An Wetterläutgebühren, u. z.				
	a) von der Herrſchaft in Barem				
	„ „ „ „ Naturalien . .				
	b) „ dem Pfarrer in Barem . . .				
	„ „ „ in Naturalien . .				
	c) „ der Gemeinde in Barem . . .				
	„ „ „ in Naturalien . .				
7	**An Dotationsbeiträgen u. z.**				
	von der Kirche				
	„ dem Stifte				
	„ der Gemeinde				
	„ dem Schulfonde				
8	An Beiträgen zur Haltung eines Gehülfen, u. z.				
	von der Kirche				
	„ dem Stifte				
	„ der Gemeinde				
	„ dem Schulfonde				
9	An beſondeten Sammlungen				
10	An Holz zur Beheizung der Lehrerswohnung Klafter à . . fl. kr.				
	zur Beheizung der Schule. Klafter . .				
	Summe der Einkünfte vom Schuldienſte				
	Hiervon kommen abzuziehen: die Beſoldung für einen Gehülfen				
	Auf Schulſäuberung				
	Somit verbleiben				

Poſt Nr.		Geldbetrag in C. M. Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
	II. Einkünfte vom Meßnerdienſte.				
1	Von der Kirche für den Schul- und Muſikdienſt in Barem				
	in Naturalien				
2	von Stiftungen laut Verzeichniß				
3	„ der Herrſchaft in Barem				
	„ „ „ „ Naturalien . . .				
4	„ „ Gemeinde in Barem				
	„ „ „ „ Naturalien . . .				
5	An Stol-Einkünften in einem zehnjährigen Durchſchnitte				
6	An beſonderen Beiträgen				
	Summe der Einkünfte von dem Meßner-Dienſte				
	Hierauf ab auf Aushülfe im Meßnerdienſte				
	Somit verbleiben . .				
	und mit Hinzurechnung der obigen Einkünfte vom Schuldienſte pr.				
	zeigt ſich das Geſammteinkommen des Lehrers mit				

Daß dieſe Einkünfte in Gegenwart aller Intereſſenten oder deren Bevollmächtigten aufgenommen worden, daß deren Richtigkeit auch von allen berufenen Theilen anerkannt worden iſt, und daß für künftige ſtreitige Fälle das gegenwärtige Bekenntniß allein zur Richtſchnur zu nehmen iſt, beſtätigen wir durch unſere Fertigung.

N. . . den . . .

Unterſchriften.

B.

Tabelle
zur Schulfaſſion.

Name der Pfarr-, Filial-, oder Gemeindeſchule.	Eingeſchulte Ortſchaften und zerſtreute Häuſer	Name der Orts- und Grundherrſchaften	Pfarrpatron und wer den Schuldienſt zu vergeben hat	Name des Lehrers, deſſen Alter und Dienſtjahre Anſtellungs- und Beſtätigungsdecret	Gehülfe, deſſen Name, ob geſtiftet oder wegen Krankheit des Lehrers oder der Anzahl der Schüler wegen gehalten	Einzelne Beſtandtheile des Schulgebäudes und Bauzuſtand derſelben.	Beſondere Anmerkungen.

§. 177.

Die Faſſionen haben zur Richtſchnur zu dienen.

Da die Faſſionen der Schullehrer auf dieſe Art mit Beiziehung aller dabei intereſſirten Theile aufgenommen worden ſind; ſo ſind ſie durchgehends zur Richtſchnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derſelben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwieſen wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **196**.

§. 178.

Pflicht der Schullehrer, nichts über die Gebühr zu fordern, aber auch nichts ſeinem Nachfolger zu vergeben.

An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die geſetzmäßig aufgenommene Faſſion ausweiſet, noch davon dem Dienſte und ſeinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für ſeine Perſon räthlicher findet, vom ſtrengen Rechte manchesmal etwas nachzuſehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **250**.

§. 179.

Wie die Beſchwerden über Giebigkeiten zu ſchlichten ſind.

Schlichtung derſelben im politiſchen Wege.

Entſtehen Beſchwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer, in Abſicht auf die Giebigkeiten, ſo wird der Schul-Diſtrictsaufſeher die Gründlichkeit derſelben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schulfaſſion beurtheilen, ſodann durch den Ortsſeelſorger mittelſt freundlichen Zuſpruches die Sache zu ſchlichten trachten; wo dieſes nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieſer Art allezeit auf dem politiſchen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat.

Hofbeſcheid vom **2.** Auguſt **1784**, Z. **143**.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **197**.

§. 180.

Recurs an das Kreisamt.

Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer ſpricht, und der Spruch ſcheint dem Schul-Diſtrictsaufſeher gegen die Faſſion zu ſtreiten, ſo hat er hiervon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **198**.

§. 181.

Vergleichsverſuch.

Vorſichten hierbei.

In dieſer Art Klagen, beſonders über Moſtgebühren, iſt der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der beſſere zur Sicherſtellung der Schuleinkünfte. Jedoch iſt in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem ſtrengen Rechte, das auf ſeiner Seite iſt, etwas nachläßt, ein förmliches Protocoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß dieſe Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienſt und den künftigen Lehrer ſeyn, und nur für die ausdrücklich beſtimmte Zeit Kraft haben ſoll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 199.

§. 182.

Erforderniß der kreisämtlichen Beſtätigung.

Zur Gültigkeit eines ſolchen Vergleiches iſt unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt und von demſelben beſtätigt werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 200.

§. 183.

Zeitpunct, wann der Gehalt flüſſig wird.

Für Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides oder Dienſtantrittes, die Beziehung einer höhern Beſoldung in derſelben Kategorie vom Tage der Erledigung an.

Hofd. vom 28. Jänner 1808.

§. 184.

Vorrückung in höhere Gehaltsſtufen.

Den von einer Hauptſchule an eine Normal- oder Muſterhauptſchule überſetzten Lehrern iſt die an der Hauptſchule zurückgelegte Dienſtzeit bei Beſtimmung des Seniums und der damit verbundenen Gehaltsſtufen einzurechnen. In dem Falle, wo eine mit der geringeren Gehaltsſtufe verbundene Normal- oder Muſter-Hauptſchullehrerſtelle an einen Hauptſchullehrer verliehen wird, welcher nach ſeiner Dienſtzeit einem ſchon in der höhern Gehaltsſtufe ſtehenden Normal-Hauptſchullehrer vorgehen würde, letzterer kann hierdurch keineswegs des ſchon genießenden höhern Gehaltes verluſtig werden, ſondern in einem ſolchen Falle hat der länger die-

nende Lehrer erſt dann in eine höhere Gehaltsſtufe einzurücken, wenn eine ſolche erledigt wird.

Stud. Hofcommiſſionsv. vom 16. März 1839, Z. 1440.

§. 185.

Eintreibung der Einkünfte von Seite der Gerichte.

Damit auch die Schullehrer ihren bei Hauſe angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien u. ſ. f. künftig ohne Beeinträchtigung und Neckerei von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden ſicher beziehen, ſo ſind ſie befugt, ordentliche Monat- und Zeitfriſten feſtſetzen zu laſſen, in welchen nicht der Schullehrer ſelbſt, ſondern die Gemeindegerichte, ſowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erſt die Quittung unterſchreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 205.

§. 186.

Maßregeln zur Hereinbringung dieſer Einkünfte.

In jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schullehrergebühren auf dem vorgezeichneten Wege nicht eingehen, und von den Schullehrern dagegen Beſchwerden erhoben werden, hat die betreffende Obrigkeit auf die Eintreibung derſelben, jedoch immer in der Art, wie es in den Pflichten der politiſchen Obrigkeit liegt, die Ausführung aller beſtehenden Normal-Anordnungen handzuhaben und zur Ausführung zu bringen, welches alſo auch in dem Falle, wo bei Einbringung der Naturalien durch die Gemeindegerichte ſich Anſtände ergeben, zu geſchehen hat.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 21. März 1836, Z. 1638.

Wenn gelindere Mittel zur Einbringung der Schulgeldrückſtände fruchtlos ſind, kann die Militär-Execution angewendet werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Oct. 1827, Z. 5571, und 23. Juli 1836, Z. 3252.

Um ferner den Schwierigkeiten, womit die Einhebung der Schulſtrafgelder ſehr oft aus dem Grunde verbunden iſt, weil die zu einer Schule gehörigen Ortſchaften nicht immer derſelben Ortsobrigkeit unterſtehen, und weil der Schullehrer nur ein Verzeichniß für ſämmtliche Ortsobrigkeiten abgibt, abzuhelfen, hat das Kreisamt die Schullehrer durch die Schul-Diſtrictsaufſeher anweiſen zu laſſen, jedesmal ſo viel Schulbeſuchsverzeichniſſe zu entwerfen, als Ortsobrigkeiten eintreten, und dieſelben ohne Abwartung eines

Auftrages nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur weiteren Amtshandlung zu überreichen.

Rggsv. vom 5. Nov. 1829, Z. 60485.

§. 187.

Sorge der Gerichte für Eintreibung guter Naturalien.

Das Gericht ſoll darauf ſehen, daß die Privaten nicht Afterkorn und andere ſchlechte Waaren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beſchaffenheit der Beiträge zu haften. Um ſich deſſen zu verſichern, ſoll die Übergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtigt zu werden fürchtet, in Gegenwart des Ortsſeelſorgers, des Verwalters und des Schulaufſehers geſchehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 206.

§. 188.

Beſtimmung der Zeitfriſten zur Abfuhr.

Die ſchicklichſten Zeitfriſten haben die Schul-Diſtrictsaufſeher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, ſich bei ihren jährlichen Viſitationen der geſchehenen richtigen Zahlung zu verſichern, und die Schullehrer dießfalls auf das Beſte zu unterſtützen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 207.

2. Dotation und Gehalt des Lehrperſonales an den Haupt-, Normal-Haupt- und Realſchulen.

§. 189.

Gehalte und Emolumente des Lehrperſonales an den Hauptſchulen.

Die Gehalte des Lehrperſonales an den Haupt- und Normal-Hauptſchulen ſind im nachſtehenden Ausweiſe mit Angabe der Fonds, aus denen ſie beſtritten werden, dargeſtellt.

Das Lehrperſonale der Hauptſchulen bei Klöſtern und Stiften wird von dieſen beſoldet.

Von der Dotation des Lehrperſonales an der Realſchule iſt bei dem polytechniſchen Inſtitute die Rede.

Ausweis

über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen nebſt deren Beſoldung und Quartiergeld an den Hauptſchulen und Mädchenſchulen in Niederöſterreich.

Zahl der Lehramts-Individuen	Benennung der Schulen	Beſoldung fl.	Beſoldung kr.	Quartiergeld fl.	Quartiergeld kr.	Anmerkungen
	Normal-Hauptſchule in Wien.					
1	Director der Volkszeichnungsſchulen	1500		80		Die Lehrer der Hauptſchule bei St. Anna, in der Joſephſtadt, dann die Lehrerinnen der Mädchenſchulen in Wien beziehen ihre Genüſſe aus dem Normalſchulfonde.
1	Director der Normal-Hauptſchule	1100		150		
6	Lehrer, jeder	600		60		
5	» »	500		60		
1	Gehülfe	250		50		
1	»	200		50		
	Hauptſchule in der Joſephſtadt.					
1	Zeichnungslehrer . . .	500		60		Die übrigen Lehrfächer werden von den Piariſten verſehen.
1	» . . .	250				
	Mädchenſchule im Widhagiſchen Stiftungshauſe.					
3	Lehrerinnen, jede . . .	450		50		Quartiergeld beziehen zwei Lehrerinnen, die dritte als leitende Lehrerin hat Naturalquartier.
3	Gehülfinnen » . . .	250		50		
	Mädchenſchule in der Leopoldſtadt.					
3	Lehrerinnen, jede . .	450		50		Eine Lehrerinn hat Naturalquartier, zwei Lehrerinnen beziehen das Quartiergeld.
1	Gehülfinn	250		50		

Zahl der Lehramts-Individuen	Benennung der Schulen	Beſoldung fl.	kr.	Quartiergeld fl.	kr.	Anmerkung
	Hauptſchule zu St. Pölten.					
4	Lehrer, jeder	400				Hiervon beziehen 3 Lehrer aus dem Normalſchulfonde, die übrigen aus dem Localſchulfonde die Beſoldungen.
3	» »	300				
1	Gehülfe	150				
	Hauptſchule zu Wiener-Neuſtadt.					
1	Director	100		52		Das Quartiergeld beziehen nur zwei Lehrer.
5	Lehrer, jeder	350		24		
2	Gehülfen »	180				
	Hauptſchule zu Korneuburg.					
1	Director	400		50		Die Lehrer der Hauptſchulen zu Wiener-Neuſtadt und Korneuburg werden aus dem Localſchulfonde beſoldet.
1	Lehrer	350		40		
1	»	300		40		
1	Gehülfe	150		16		
	Hauptſchule im k. k. Waiſenhauſe in Wien.					
2	Lehrer	500				Aus dem Waiſenhausfonde.
5	»	400				
	Zollner'ſche Hauptſchule in Wien.					
1	Director	500				Ein Lehrer bezieht 50 fl. Quartiergeld. Die Lehrer dieſer Hauptſchule werden aus dem Stadtconvicifonde für Rechnung der Zollner'ſchen Stiftung bezahlt.
1	Lehrer	560				
2	» jeder	360				
1	Gehülfe	250				
1	Lehrer der Zeichenkunſt .	200				
2	Lehrerinnen jede . . .	140				

Zahl der Lehramts-Individuen	Benennung der Schulen	Beſol-dung fl.	kr.	Quartier-geld fl.	kr.	Anmerkungen
	Katecheten an der Normal-Hauptſchule in Wien.					
3	Katecheten, jeder . . .	800				Quartiergeld für 1 Katecheten 100 fl. und für 1 Katecheten 80 fl. Hiervon bezieht 1 Katechet 200 fl. aus dem Normal-Schulfonde; die übrigen beſtreitet wohl auch dieſer Fond, jedoch gegen Erſatz vom Religionsfonde.
	An der Normal-Hauptſchule zu St. Pölten.					
1	Katechet	600				
	Hauptſchule zu Waidhofen an der Ybbs.					
1	Lehrer	320				
1	„	280				100 fl. aus dem Normal-Schulfonde, 40 fl. aus dem Localſchulfonde.
1	Gehülfe	140				
1	„	112				92 fl. aus dem Normal-Schulfonde, 20 fl. aus dem Localſchulfonde. Die übrigen Beſoldungen dieſer beiden Hauptſchulen werden aus den betreffenden Localſchulfonden beſtritten.
1	„	80				

Zahl der Lehramts-Individuen	Benennung der Schule	Beſoldung fl.	Beſoldung kr.	Quartiergeld fl.	Quartiergeld kr.	Anmerkungen
	Hauptſchule zu Bruck an der Leitha.					
1	Director	400				
2	Lehrer, jeder	300				
1	Gehülfe „	150				
	Hauptſchule zu Krems.					
1	Zeichnungslehrer . . .	250				Hiervon haben zu beſtreiten: der Normal-Schulfond 50 fl., der pädagogiſche Fond das beſtimmte Zeichnungsſtipendium dieſer Hauptſchule mit 100 fl. die Bürger aus der Bürgercaſſe mit 70 fl. und der Magiſtrat aus dem Kammeramte 30 fl. Zuſammen 250 fl.

§. 190.

Aufforderung zu Beiträgen.

Die Regierung iſt angewieſen jene Stadt- und Marktgemeinden, wo Hauptſchulen beſtehen, durch die betreffenden Behörden auffordern zu laſſen, angemeſſene Beiträge zur beſſeren Subſiſtenz des Lehrperſonales zu leiſten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 8. Jänner 1822, Hofz. 215, Rggsd. 3987.

§. 191.

Schulgeld an den Hauptſchulen auf dem Lande.

Was das Schulgeld an den Hauptſchulen auf dem Lande betrifft, wurde die Regierung mit Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofzahl 5520, Rggsz. 44838, angewieſen, noch vorerſt zu erheben, ob dasſelbe nicht gleichförmig für alle, und in welchem Betrage zur Verbeſſerung der Localſchulfonde und Dotation der davon abhängigen Hauptſchullehrer abgenommen werden kann. Es wurde hierauf genehmigt, daß

1. das Schulgeld an der Hauptſchule zu Korneuburg mit 12 kr., 14 kr. und 16 kr. C. M. von der 1., 2. und 3. Claſſe monatlich einzuheben ſey;

2. daß der Betrag von 200 fl., der im Jahre 1788 bei der Errichtung der Hauptſchule zu Korneuburg aus dem Normal-Schulfonde bewilligt wurde, nunmehr in C. M. erfolgt werde.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 13. Jänner 1827, Hofzahl 47, Rggsz. 4244.

§. 192.

Schulgeld an der Joſephſtädter Hauptſchule, an der Zollner'ſchen Stiftungsſchule und im Waiſenhauſe.

An der Joſephſtädter Hauptſchule, der Zollner'ſchen Stiftungsſchule und im Waiſenhauſe iſt das Schulgeld monatlich für die 1. und 2. Claſſe mit 30 kr. C. M. feſtgeſetzt.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofz. 5520, Rggsz. 44838.

§. 193.

Schulgeld an den Hauptſchulen auf der Wieden, Landſtraße und Leopoldſtadt.

Das Schulgeld an den Wiedner, Landſtraßer und Leopoldſtädter Hauptſchulen iſt in der 1. und 2. Claſſe auf 20 kr. und in der 3. Claſſe auf 24 kr. C. M. feſtgeſetzt.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1824, Hofz. 5520, Rggsz. 44838.

§. 194.

Schulgeld an Realſchulen.

Von dem Schulgelde an der Realſchule des polytechniſchen Inſtitutes S. polytechniſches Inſtitut.

§. 195.

Hauptſchullehrer des flachen Landes haben kein poſitives Recht, Zulagen u. ſ. w. von dem Staatsſchatze oder Normal-Schulfonde anzuſprechen.

Nachdem die Hauptſchullehrer des flachen Landes mit ihren Genüſſen auf die Localſchulfonde hingewieſen ſind, ſo haben ſie kein poſitives Recht, Zulagen, Gehaltsvermehrungen oder Procentenzuſchüſſe von dem Staatsſchatze oder vom Normal-Schulfonde, welcher aus dem Staatsſchatze fortwährend unterſtützt werden muß, anzuſprechen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 8. Jänner **1822**, Hofzahl **215**, Rggsz. **3987**.

E.

Von den Pflichten des Lehrperſonales in Schulſachen.

I.

Von den Pflichten eines Lehrers.

§. 196.

Wie hievon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:
- a) Von der Darſtellung derſelben;
- b) von der Belohnung der Lehrer; und
- c) von dem Verfahren gegen pflichtwidrige Lehrer.

a) Darſtellung der Pflichten eines Lehrers.

§. 197.

Dieſe Pflichten ſind:
- **aa)** allgemeine; und
- **bb)** beſondere.

aa) Allgemeine Pflichten eines Lehrers.

§. 198.

Pflicht der Schullehrer, ihre Obliegenheiten auf das Genaueſte zu erfüllen.

Der Lehrer ſoll alle Obliegenheiten ſeines Amtes auf das Genaueſte zu erfüllen bemüht ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 222.

Daher er auch die Verordnungen in Schulſachen fleißig zu ſammeln, und in ein eigenes Buch (Protocoll) genau und ſauber einzutragen hat.

Eod. §. 221.

Zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten ſoll er ſich nicht durch Furcht vor Verweiſen und Strafen, ſondern durch Erkenntniß ſeiner Pflicht und durch Gewiſſenhaftigkeit antreiben laſſen.

Eod. §. 222.

§. 199.

Anbefohlenes, ehrerbiethiges Benehmen gegen ſeine Vorgeſetzten.

Seine Vorgeſetzten, dem Ortsſeelſorger, dem Schul-Diſtricts-aufſeher und den obrigkeitlichen Beamten ſoll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit ſchuldiger Ehrfurcht anhören und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in ſeinen Rechten gekränkt zu ſeyn, ſo ſoll er mit Beſcheidenheit, Anſtand und Höflichkeit das Nöthige zur rechten Zeit vorſtellen. Findet er ſich nicht beruhigt, ſo kann er dasſelbe bei der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entſcheidung mit Geduld abzuwarten hat.

Überhaupt ſoll er durch ſein Benehmen gegen Vorgeſetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beiſpiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorſams geben. Inſubordination in der That und in groben, reſpectwidrigen Worten wird allemal auf das ſtrengſte beſtraft.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 216.

§. 200.

Tadelloſes, öffentliches und häusliches Verhalten desſelben.

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Schullehrers ſey untadelig und muſterhaft. In ſeinem Hauſe herrſche

Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthſchaft. In der Schule erſcheine er ſo, wie außer dem Hauſe, nie anders als anſtändig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich oder ſtrafbar machen könnte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **251**.

§. 201.

Friedliches Benehmen gegen Andere überhaupt.

Der Lehrer ſey friedliebend und meide ſorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen, ſo ſtreite er nicht öffentlich, am wenigſten in Gegenwart der Kinder. Sich ſelbſt Recht ſchaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwiedern, macht allemal ſträflich und verächtlich.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **248**.

§. 202.

Benehmen der Lehrer gegen die Ältern der Schulkinder insbeſondere.

Den Ältern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu ſagen, um ſie zur genaueren Aufſicht und Mitwirkung aufzufordern, ſo ſpreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelaſſenheit und Theilnahme. Er ſchicke ihnen in ſolchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Perſonen. Dadurch entſtehen leicht Mißverſtändniſſe und Feindſeligkeiten. Iſt der Fall wichtig, oder beſorgt der Lehrer von Seite der Ältern eine üble Aufnahme, ſo wende er ſich an den Ortsſeelſorger um Rath und Beiſtand.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **247**.

§. 203.

Enthaltung von jedem verbothenen Gewerbe.

Er treibe bei ſchwerer Ahndung kein verbothenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er muſicire nicht in Schenkhäuſern, bei Hochzeiten, Kirchweihfeſten und anderen öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanſtändigen, anſtößigen Aufenthalt. Er meide alle Zuſammenkünfte, bei denen er Gefahr läuft, ſeinen guten Namen und ſein Anſehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken und zu unbeſonnenen Geſprächen verleitet und außer Stand geſetzt zu werden, die Pflichten ſeines Berufes pünctlich zu erfüllen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **252**.

§. 204.

Inwiefern die Gattin eines Schullehrers Nebenbeſchäftigungen haben kann.

Nach der bisherigen Verfaſſung des deutſchen Schulweſens iſt die Beſchäftigung des Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zuläſſig, um ihn ſeinen Pflichten als Schullehrer und Pfarrmeßner nicht zu entziehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Dec. 1811.

Da bei der Lage, in der ſich die meiſten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünſchen als zu hindern iſt, daß ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weiſe zu ihrem Unterhalte beitragen, und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienſt in freien Stunden verbothen iſt; andererſeits auch den Schullehrers-Ehegattinnen, wenn ſie irgend eine freigegebene Beſchäftigung, als: die Verfertigung weiblicher Handarbeiten, den Victualienhandel mit Unſchlittwaaren u. dgl. betreiben wollen, nicht einmal verwehrt werden kann, da ſie von jenen Beſchäftigungen, die einem jeden freigegeben ſind, durch kein Geſetz ausgeſchloſſen wurden; ſo nimmt die Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der k. k. Stud. Hofcommiſſion keinen Anſtand, einer Schullehrersgattinn irgend eine freigegebene Beſchäftigung gegen dem zu ertheilen, daß ſie hierzu einen Ort außer dem Schulhauſe wähle, und ihr Mann ſich nicht in dieſes Geſchäft menge, indem hierdurch der Anſtand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in ſeinem Amte gefährdet werden könnte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 252.

bb) Beſondere Pflichten eines Lehrers.

§. 205.

In was ſie beſtehen.

Dieſe beſonderen Pflichten eines Lehrers beſtehen:

1. In der Sorge für einen zweckmäßigen Unterricht;
2. in der Sorge für Zucht und Ordnung in der Schule;
3. in der Sorge für das Phyſiſche der Schulkinder; und
4. in der Sorge für das Moraliſche derſelben.

§. 206.

ad 1. Sorge für einen zweckmäßigen Unterricht.

Vorbereitung zum Unterrichte.

Ein Schullehrer ſoll ſich durch Gebeth und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 222.

§. 207.

Beobachtung der Unterrichtszeit.

Er halte ſich genau an die vorgeſchriebene Unterrichtszeit, ſowohl der Schulfähigen als der Erwachſenen, den Unterricht an Samſtagen oder Sonntagen wiederholenden Jugend, ohne ſie ſpäter anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachtete die vorgeſchriebene Stundenabtheilung, welche zu ſeiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem ſchicklichen Orte in der Schule angeheftet ſeyn muß. Während der Schulzeit ſoll er ſich wegen des Meßnerdienſtes oder um vor Gerichte zu erſcheinen, oder anderer Urſachen wegen, ohne dringende Noth, weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federſchneiden, Liniren u. dgl. beſchäftigen. Es wird ihm nicht geſtattet, die Schüler laut zuſammen buchſtabieren, zuſammenleſen, und zuſammen antworten zu laſſen. Er iſt ſchuldig, bei dem Religionsunterrichte des Katecheten mit Aufmerkſamkeit gegenwärtig zu ſeyn, und nebſt dem Tage den Gegenſtand desſelben aufzuzeichnen, und auf jedesmaliges Begehren dem Schul-Diſtrictsaufſeher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Meßnerdienſte beſtelle er einen verläßlichen dazu abgerichteten Menſchen, der nöthigen Falles gleich bei der Hand ſey. Außer der Schulzeit aber, iſt er ſelbſt ſchuldig, den Meßnerdienſt pünctlich und mit Anſtand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasſelbe reinlich und im guten Stande zu erhalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 223.

§. 208.

Pflicht der Schullehrer, die vorgeſchriebenen Lehrbücher zu gebrauchen.

Er gebrauche in der Schule nur die vorgeſchriebenen Lehrbücher und geſtochenen Vorſchriften, und führe keine anderen ein. Findet er bei den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher, ſo ſuche er zu erforſchen, woher ſie gekommen ſind, und zeige es dem Ortsſeelſorger an, der das zuverläſſig Erhobene dem Schul-Diſtrictsaufſeher berichten wird.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Oct. 2822, 20. Sept. 1832 und 20. Auguſt 1833, Zahlen 6592, 3650, 3238.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 224.

§. 209.

Richtige und verſtändliche Ausſprache beim Vortrage.

Ohne ſich durch übermäßige Anſtrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, ſoll er in der Schule jedes Wort

richtig und ſo laut ausſprechen, daß es von allen Schülern leicht verſtanden werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 225.

§. 210.

Den Unterricht hat er über alle Schüler ohne Unterſchied zu verbreiten.

Der Unterricht des Lehrers verbreite ſich über alle Schüler ohne Unterſchied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein beſſeres Talent oder vermögliche, freigebige Ältern haben, ſo verräth dieſes entweder Unwiſſenheit in der Lehrart und Unfleiß oder gewiſſenloſe Parteilichkeit.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 226.

§. 211.

ad 2. Sorge für Zucht und Ordnung.

Der Schullehrer halte vorzüglich auf Gehorſam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienſtfertigkeit und Höflichkeit.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 229.

§. 212.

Beſtreben, ſich in gehörigem Anſehen zu erhalten.

Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bei der Jugend im Anſehen ſtehen. Dieſes erwirbt er ſich nicht etwa durch ein finſteres, mürriſches Ausſehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit u. dgl.; ſondern durch ſeine Kenntniſſe und moraliſch guten Eigenſchaften, durch ein männliches, anſtändiges, und ſich immer gleiches Betragen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 240.

§. 213.

Stete Gegenwart in der Schule.

Überwachung der Schulgeſetze.

Er ſoll jedes Mal vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig ſeyn, über die Ankommenden die Aufſicht führen, und über die genaue Erfüllung der Schulgeſetze feſte Hand halten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 228.

Öftere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerkſamkeit und Lehrmethode, an Fleiß, an

Geduld und Sanftmuth, ſind die gewöhnlichen Urſachen einer ſchlechten Schulzucht.

Ebend. §. 241.

§. 214.

Kluges, jedoch energiſches Benehmen des Schullehrers hierbei.

Der Lehrer ſey von zu großer Gelindigkeit und Härte gleichweit entfernt, er ſei wie ein liebender aber verſtändiger Vater. Er ſehe der Jugend bei ihren Fehlern nicht durch die Finger, er mache aber einen großen Unterſchied zwiſchen Fehlern jugendlicher Unachtſamkeit und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche ſo lange keine harten Strafen, als gelinde noch Beſſerung hoffen laſſen. Er ſey im Belohnen und Strafen weiſe und gerecht.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 242.

Es iſt eine ſchlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnamen belegt, oder ſodann zur Ruthe ſeine Zuflucht nimmt. Noch ſchlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenſtreiche, Reißen bei den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verſchärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochſenziemers und ähnlicher Inſtrumente ſind ihm ſtrenge verbothen. Zur Beſtrafung wichtiger Fehler iſt nur die Ruthe, und bei größeren Schülern höchſtens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung iſt nicht ohne Wiſſen und Genehmigung des Ortsſeelſorgers, von den Ältern ſelbſt oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit dieſe nicht, wie es oft geſchehen iſt, klagen mögen, daß ihr Kind zu ſeiner Beſſerung zu gelinde beſtraft, und durch eine empfindliche Züchtigung grauſam mißhandelt worden ſei.

Ebend. §. 243.

§. 215.

Beſtrafung der Vergehen der Schuljugend außer der Schulzeit.

Muthwille und Unfug, oder ſchwere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieſelbe unter der unmittelbaren Aufſicht des Lehrers ſteht, verübt worden ſind, müſſen von den Ältern, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Obrigkeit beſtraft werden.

P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 244.

§. 216.

ad 3. Sorge für das Phyſiſche der Schulkinder.

Anſtand und Geſundheit.

Auch die Sorgfalt für den äußern Anſtand, und für die Geſundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **231**.

§. 217.

Warnung vor geſundheitsgefährlichen Unvorſichtigkeiten.

Er warne die Kinder ernſtlich, und ſehe bei der Schule darauf, daß ſie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder ſich auf den kühlen Erdboden legen; im Winter ſich nicht unvorſichtig dem heißen Ofen nähern, und ſich ſchmerzliche Froſtbeulen zuziehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **234**.

§. 218.

Warnung vor ungeſunden Eßwaaren und gefährlichen Handlungen.

Nicht minder ernſtlich warne er die Kinder vor dem Eſſen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumſtoßen und Spielen am Waſſer und auf öffentlichen Straßen, beſonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüſſen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch ſie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **235**.

§. 219.

Sorge für Lüftung und Reinlichkeit der Schulzimmer während und außer der Schulzeit.

Die Sorge für die Geſundheit der Jugend fordert, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizt, nach jeder Schulzeit gelüftet, und jeden zweiten Tag vom Staube und Unrathe gereinigt werde. Überhaupt halte ſich der Lehrer die Schulgeſetze gegenwärtig; denn daraus erſieht er, was ihm ſelbſt obliege, um dieſelben zu handhaben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **239**.

§. 220.

Sorge für die Reinlichkeit der Kinder.

Er ſehe darauf, daß die Schulkinder reinlich, mit gewaſchenem Geſichte und gewaſchenen Händen, und wenn ſie bloßfüßig gehen, mit

gewaſchenen Füßen, mit abgeſchnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht muthwillig zerriſſener oder beſchmutzter Kleidung, die Mädchen insbeſondere, weder mit einem ſteifen, der Geſundheit und dem Wuchſe ſchädlichen Schnürleibel, Hofd. vom **14.** Auguſt **1783**, noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **233**.

Zur Winterszeit und bei Regenwetter laſſe der Lehrer den Kindern außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abſchütteln, den Koth von den Füßen abſtreifen, damit nicht die Ausdünſtung dadurch vermehrt, und die Luft im Schulzimmer deſto eher verdorben werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **236**.

Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder ſollen nach Hauſe geſchickt, und die Ältern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

Ebend. §. **237**.

§. 221.

Ausſchließung ſolcher Kinder, welche anſteckende Krankheiten u. dgl. haben.

Kinder mit einem anſteckenden oder ekelhaften Ausſchlage an Händen oder am Kopfe, Kinder die geblattert haben und den Schorf noch am Leibe tragen, müſſen bis zur völligen Geneſung von der Schule ausgeſchloſſen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **238**.

§. 222.

ad 4. Sorge für das Moraliſche der Kinder.

Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, und Arbeitſamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtſchaffenen Wandels iſt, ſo wird ſich der Lehrer ein beſonderes Verdienſt um die Schuljugend erwerben, wenn er ſich angelegen ſeyn läßt, die Unterweiſung und Gewöhnung derſelben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen u. ſ. w. gemeinſchaftlich mit dem Ortsſeelſorger auf alle Art vermittelſt ſeiner Gattin oder einer andern Perſon von erprobter Geſchicklichkeit und Sittſamkeit einzuleiten und zu befördern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **245**.

§. 223.

Pflicht, die Kinder zum Guten zu gewöhnen.

Da der Lehrer bei den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Ältern vertritt, ſo ſoll er ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, ſie

zum Guten zu ermahnen, und zu gewöhnen, von dem Bö-ſen aber mit Liebe und Ernſt abzuhalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 227.

§. 224.

Pflicht, jeden Mißbrauch zu beſeitigen.

Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenſeitige Angeben, das Anmaßen beſonderer Vorrechte, das Vexiren und Schimpfnamen geben, das Tauſchen, Verkaufen oder Verſchenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Eſſen während des Unterrichtes, das öftere Hinausgehen, das unanſtändige Sitzen und Verbergen der Hände.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 230.

§. 225.

Beſeitigung muthwilliger Handlungen der Schüler.

Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß ſie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig ſtehen bleiben und ſpielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumſchlagen und raufen, nicht ſchreien und lärmen, die Mädchen ſich nicht unter die Knaben mengen, u. ſ. w.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 232.

b) Von der Belohnung und Auszeichnung der Lehrer.

§. 226.

Aufzählung derſelben.

Verdienſtvolle Lehrer haben durch Zulagen, Verſetzung in beſſere Dienſte und durch Ehrenmedaillen[a]) die Belohnung zu erwarten.

a) Zufolge der allerhöchſt beſtehenden Vorſchrift iſt nach bisheriger Übung zur Erlangung der goldenen Ehrenmedaille eine 50jährige ausgezeichnete Dienſtleiſtung erforderlich.

Rggsd. vom 30. Mai 1836, Rggsz. 31053.

§. 227.

Belohnung für Piariſten-Directoren und Lehrer.

Se. Maj. haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den Directoren und Lehrern der den Piariſten anvertrauten deutſchen Hauptſchulen eine den Kräften des Normal-Schulfondes angemeſſene, jedoch Einhundert Gulden nicht überſteigende Belohnung zugewendet werden könne, wenn ſie ſich während des Jahres nach dem Zeugniſſe des Rectors, des Collegiums und des Provinzials, ſo wie

des Schul-Diſtrictsaufſehers dieſer Anſtalten vorzüglich ausgezeichnet, und nebſtbei die Ordensregeln genau beobachtet haben. Dieſes Zeugniß muß überdieß von dem Conſiſtorium, deſſen Glied der Oberaufſeher iſt und von dieſen Schulen genaue Kenntniß haben muß, beſtätigt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Juli 1807, 17. März 1808, 3. Sept. 1813, 26. Nov. d. J.

Jährlich werden ſolchen Piariſten, welche bei einer Hauptſchule ſich eifrig verwendet, und ein empfehlendes Verhalten an den Tag gelegt haben, Remunerationen aus dem Schulfonde bewilligt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 23. Auguſt 1833, Rggsz. 48170.

§. 228.

Belohnung der Lehrer, die ſich beim Wiederholungs-Unterrichte auszeichnen.

Se. Maj. geruhten durch die allerh. Entſchl. vom 16. Sept. 1816 den Wiederholungsunterricht für die der Schule bereits entwachſene Jugend anzubefehlen, und zugleich gnädigſt zu bewilligen, in jedem Kreiſe die Lehrer, welche ſich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für dieſe Anſtalt verwenden, mit fixer Zulage von 25—30 fl. zu belohnen, ſo wie auch Belohnungen, die nicht im Gelde, ſondern in einer ehrenvollen Auszeichnung beſtehen, als Mittel zu gebrauchen, um den Eifer der Lehrer zu beleben, und ſie bei ihren Verrichtungen muthig zu erhalten.

Da die Erfahrung zeigte, daß die Landesſtellen und Conſiſtorien bei Würdigung dieſer Lehrer von verſchiedenen und zum Theil willkürlichen Anſichten ausgehen, ſo haben ſich Se. Maj. bewogen gefunden, mit allerh. Entſchl. vom 28. Juni 1820 als allgemeine Norm feſtzuſetzen, daß nur ſolche Schullehrer, welche ſich überhaupt durch eine, wenigſtens 5 Jahre anhaltende und vollkommen entſprechende Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes ſich hervorthun, je nachdem es ihre übrigen perſönlichen Verhältniſſe räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25—30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. die Ernennung zum Muſterlehrer zu belohnen, mit fixer Zulage von 25—30 fl. aber nur jene Lehrer zu betheilen ſeyen, die ſchon als Muſterlehrer ausgezeichnet ſind, und ſich wenigſtens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bei dem Wiederholungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Stud. Hofcommiſſionsv. vom 9. Febr. 1821, Hofzahl 868, Rggsz. 7869.

Die Geldbeträge werden von der Regierung über die Anträge der Conſiſtorien aus dem Schulfonde bewilligt, und bei dieſen Anträgen ſind:

1. Die Remunerationen in C. M. zu beſtimmen;

2. aus den Würdigen ſind nur die Würdigſten auszuwählen, und es ſollen

3. für beide Diözeſen die Remunerationen jährlich die Summe von 500 fl. C. M. keineswegs überſchreiten.

Stud. Hofd. vom 22. Juli 1826, Hofz. 3408, Rggsz. 38177.

Zur Schonung des Schulfondes iſt jedoch bei beſſer dotirten Lehrern auf Ehrenauszeichnungen und Belobungen anzutragen.

Stud. Hofd. vom 14. Auguſt 1824, Z. 5256.

§. 229.

Taxbefreiung der dießfälligen Decrete.

Jene Decrete, womit dem Schullehrer Geld oder Ehrenbelohnungen für die Auszeichnung im Wiederholungsunterrichte bewilligt werden, ſind von jeder weitern Taxe außer dem Poſtporto und Stempelgebühr befreit.

Stud. Hofd. vom 8. Juli 1832, Hofz. 3085, Rggsz. 40420.

Mit dieſer Verordnung ſtimmt auch das neue Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1841 überein.

§. 230.

Uniform für ſämmtliche Lehrer bei den Volksſchulen.

Den ſämmtlichen bei den Volksſchulen angeſtellten Lehrern iſt geſtattet, ſich der den Staatsbeamten bewilligten Uniformen von der für den Lehrſtand beſtimmten Farbe (braunen Kragen und Aufſchläge) und der ihnen vermöge allgemeinen Diätennormales gebührenden Stickerei zu bedienen.

Stud. Hofd. vom 24. Juni 1815.

§. 231.

Diäten für die Schullehrer.

Nach dem für den geſammten Lehrkörper feſtgeſetzten Diätennormale gehören die Directoren der Hauptſchulen in die 9., die Lehrer der Hauptſchulen in die 10. und die Lehrer der Trivialſchulen in die 11. Claſſe.

c) Von dem Verfahren gegen pflichtwidrige Lehrer.

§. 232.

Wo Präſentanten ihre Beſchwerden gegen Schullehrer anbringen können.

Haben die Präſentanten, Herrſchaft, Pfarrer oder Gemeinde Beſchwerden gegen den beſtätigten Schullehrer, ſo bringen ſie dieſelben ordentlich bei dem Schul-Diſtrictsaufſeher an. Dieſer un-

terſucht dieſelben, inſofern ſie die Kenntniß der Lehrgegenſtände und der Lehrart, die Saumſeligkeit im Schul- und Meßnerdienſte, das Verfahren bei der Schulzucht ſein Benehmen gegen Vorgeſetzte und ſeinen moraliſchen Lebenswandel betreffen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 275.

§. 233.

Wie bei Unwiſſenheit der Schullehrer vorzugehen iſt.

Iſt die Klage über Unwiſſenheit des Lehrers, ſo wird er von dem Schul-Diſtrictsaufſeher geprüft, welcher alle Mittel zu deſſen Beſſerung nach der in den §§. 236 bis 240 und 242 vorkommenden Vorſchrift vorzukehren hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 276.

§. 234.

Verfahren gegen Lehrer wegen Nachläſſigkeit im Unterrichte.

Obgleich ſeit der Verbeſſerung des Schulweſens kein Lehrer ohne das geſetzmäßige Zeugniß ſeiner Fähigkeit zum Lehramte angeſtellt werden durfte; ſo können ſich doch Fälle ergeben, daß einer ſeinem Dienſte mit Lauigkeit vorgeſtanden wäre, und anſtatt in den Gegenſtänden immer feſter und im methodiſchen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 265.

§. 235.

Aufmerkſamkeit des Schul-Diſtrictsaufſehers auf ſolche Gebrechen.

Entdeckt der Schul-Diſtrictsaufſeher bei dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenſtände oder des methodiſchen Verfahrens; ſo prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 266.

§. 236.

Zurechtweiſung pflichtwidriger Lehrer.

Iſt der Mangel nur einzeln, ſo weiſet er ihn zugleich zurecht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerſt theoretiſch, dann zeigt er ihm alles practiſch vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiſet ihn an, wie er durch ſtufenweiſe Übung weiter kommen könne,

wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolgt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 267.

§. 237.

Was zu geſchehen hat, wann dieſe Zurechtweiſung mit Erfolg geſchehen iſt.

Faſſet der Lehrer oder Gehülfe die Zurechtweiſung, ſo läßt man es dabei bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder ſchärft ihm die Befolgung mit Ernſte ein. Dem Ortsſeelſorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung deſto genauer zu halten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 268.

§. 238.

Eintragung der Belehrung in das Handprotocoll.

In das Handprotocoll, welches der Diſtrictsaufſeher mit ſich führet, wird unter dem Namen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bei der künftigen Viſitation auf die Verbeſſerung geſehen werden könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 269.

§. 239.

Was zu geſchehen hat, wenn die entdeckten Mängel nicht ſo leicht zu verbeſſern ſind.

a) Wann er bei einem benachbarten Schullehrer anzuweiſen iſt.

Bei Mängeln, die nicht ſo leicht und auf der Stelle zu verbeſſern ſind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage oder drei Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewieſen, um ſich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu laſſen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Diſtrictsaufſeher einzuſenden. Zu dieſer Abſicht wählt ſich der Diſtrictsaufſeher die beſten Schulen ſeines Bezirkes aus. Der vorzüglichſte Triviallehrer in jedem Diſtricte erhält den ehrenvollen Namen eines Muſterlehrers [a]), und deſſen Schule wird zur Auszeichnung eine Muſterſchule genannt.

Wenn es die Umſtände nicht anders geſtatten, ſo kann ein ſolcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingeholt werden.

Hat dieſes Mittel das erſte Jahr nicht vollkommen gewirkt, ſo kann es das zweite Jahr wiederholt werden, um die Lehrer zur Emſigkeit zu treiben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 270.

a) Die Befugniß zur Ernennung der Muſterlehrer bezüglich der katholiſchen Schulen iſt dem Conſiſtorium und hinſichtlich der akatholiſchen Schulen der Landesſtelle zugewieſen.

Stud. Hofd. vom 9. Nov. 1839, Hofz. 7101, Rggsz. 69474.

§. 240.

b) Wann ihm ein tauglicher Schulgehülfe beizugeben iſt.

Noch ein wirkſameres Mittel, beſonders bei Schullehrern, die in mehreren Stücken ſchwach ſind, könnte dieſes ſeyn, daß der Diſtrictsaufſeher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß 3 bis 6 Wochen bei dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht und richtet ihm die Schule vorſchriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf ſeine Koſten verſorgen, und zahlt ihm einen angemeſſenen, vom Diſtrictsaufſeher beſtimmten Gehalt. Um ſich hiervon loszumachen, werden ſich die Lehrer alle Mühe geben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 271.

§. 241.

Wann ein Proviſor aufzuſtellen iſt.

Gehalt für ſelben.

Wird der Schuldige durch andere Mittel nicht gebeſſert, ſo ſtellt ihm der Diſtrictsaufſeher einen Proviſor, welcher die Schule verſieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, ſondern nur des Ortsſeelſorgers und Diſtrictsaufſehers ſteht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienſt zu beſorgen. Den Gehalt des Proviſors beſtimmt der Schul-Diſtrictsaufſeher. Im Falle, daß derſelbe nicht anders als um 100 fl. zu bekommen wäre, ſo müßte ſich der ſchuldige Lehrer mit 30 fl. begnügen, wenn ſich deſſen Einkünfte nicht über 130 fl. belaufen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 277.

§. 242.

Beſondere Berückſichtigung ſolcher Gehülfen.

Gehülfen, die ſich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen laſſen, ſollen bei der nächſten Erledigung eines von der Verleihung der Landesſtelle abhängenden Schuldienſtes bei ſonſt gleichen Verdienſten in Vorſchlag gebracht, und zu anderen Schuldienſten vorzüglich empfohlen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 272.

§. 243.

Wie es bei Subſtituten gehalten wird.

a) An Trivialſchulen.

An den Trivialſchulen hat das Subſtitutionsnormale keine Anwendung; ſondern es wird ſich dießfällig nach den Vorſchriften der politiſchen Verfaſſung der Volksſchulen benommen. (S. §. 208.)

Hofkzld. vom 8. Juny 1839. XXI.

§. 244.

b) An Hauptſchulen.

Für die Supplirung der Lehrämter an den Hauptſchulen gilt das mit Hofd. vom 8. Juni 1839, Z. 3401, für Supplirung der Lehrämter überhaupt erlaſſene Subſtitutionsnormale, wovon weiter unten umſtändlich die Rede iſt, daher ſich zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen hier darauf bezogen wird.

Das Subſtitutionsnormale gilt übrigens nur für jene Hauptſchulen, deren Perſonal aus einem öffentlichen Fonde unterhalten, nicht aber für jene Hauptſchulen, welche auf Comunalkoſten oder auch andere Localquellen dotirt ſind.

Stud. Hofd. vom 3. Dec. 1839, Hofz. 7949, Rggsz. 72452.

§. 245.

Behandlung des Unfleißes und Saumſeligkeit eines Lehrers.

Unfleiß und Saumſeligkeit im Schul- und Meßnerdienſte werden dem Schullehrer ſtrenge zugerechnet. Bei der erſten Anzeige erhält er von dem Schul-Diſtrictsaufſeher einen Verweis, und wird mit der ſchärfeſten Unterſuchung bedroht. Auf die zweite Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Diſtrictsaufſeher vorgerufen, erhält einen ernſtgemeſſenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluſte des Dienſtes bedroht; iſt er ſchon beſtätigt, ſo wird ihm mit Genehmigung der Landesſtelle das Beſtätigungsdecret abgenommen, und endlich, wenn keine Beſſerung erfolgt iſt, wird er mit der Dienſtentſetzung beſtraft.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 278.

§. 246.

Ahndung jeder andern Pflichtverletzung.

Auf eine ähnliche Art wird jede andere Übertretung der Pflichten, die ſich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 279.

§. 247.

Was zu geſchehen hat, wenn ein Schullehrer mit der Gemeinde ſich nicht verträgt.

Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf ſeiner Seite iſt, ſo wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweiſungen von ſeinem Dienſte auf einen andern minder einträglichen überſetzen, und, wenn auch da keine Beſſerung erfolgt, ganz des Dienſtes entlaſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 280.

§. 248.

Wie Klagen der Schulgehülfen gegen die Schullehrer zu behandeln ſind.

Klagen, welche ein Schulgehülfe gegen den Schullehrer führen zu müſſen glaubt, ſind vorerſt bei dem Ortsſeelſorger anzubringen, welche ſie durch gütige Mittel beizulegen hat. Kann keine Ausgleichung getroffen werden, ſo hat der Gehülfe ſeine Beſchwerden vor den Diſtrictsaufſeher zu bringen, an welchen er ſich auch zu wenden hat, wenn er durch das Benehmen des Ortsſeelſorgers ſich gekränkt findet. Von dem Spruche des Diſtrictsaufſehers iſt der weitere Recurs, wenn er den Lohn, die Koſt, Wohnung u. dgl. betrifft, an das Kreisamt, wenn er aber die Behandlung oder das Lehramt angeht, an das Conſiſtorium und zugleich in jedem Falle an die Landesſtelle zu machen.

Hofkzld. vom 12. Mai 1806.

Inſtr. für die Schulgehülfen Nr. 11.

§. 249.

Strafe der Inſubordination oder eingewurzelten Trunkenheit und Unſittlichkeit noch höhern Grades.

Fehlern der Inſubordination oder eingewurzelten Trunkenheit ſteht die Entlaſſung vom Schuldienſte bevor.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 281.

Unſittlichkeiten noch wilderer Art, vor allem aber erwieſene Verführung der Jugend wird mit der Caſſation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privatunterrichte der Jugend beſtraft.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 282.

§. 250.

Strafe auf die Mißhandlung der Kinder.

Die Mißhandlung eines Schülers, wodurch derſelbe am Körper Schaden nimmt, iſt eine ſchwere Polizeiübertretung, welche das erſte Mal mit einem Arreſte von drei Tagen bis zu einem Monate, im wiederholten Falle, aber nebſt dieſer Strafe, mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte beſtraft wird.

Geſetzb. II. Th. §. 165, §. 172.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 243.

§. 251.

Wann der Schul-Diſtrictsaufſeher die Hülfe des Kreisamts oder des Conſiſtoriums anzuſuchen hat.

Wenn die Klage gegen den Lehrer deſſen Eigennützigkeit, Zank und Habſucht in Anſehung ſeiner Gebühren und Verwahrloſung des Schulgebäudes oder Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Diſtrictsaufſehers überſchreitet, ſo erſtattet er nach gepflogener Unterſuchung den Bericht an das Kreisamt; betrifft ſie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers, ſo iſt der Bericht an das Conſiſtorium zu erſtatten. In Fällen einer ſchweren Polizeiübertretung übergibt er, ohne ſeiner Seits eine Unterſuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit als politiſchen Richter in erſter Inſtanz, und erbittet ſich freundſchaftlich das Reſultat der Unterſuchung zu ſeiner Amtskenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politiſch beſtraften Schullehrer von Seite der Schulanſtalt etwas Weiteres vorzukehren ſey. Dieſes Reſultat iſt dem Conſiſtorium gutächtlich vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 284.

§. 252.

Wie die Lehrer nach Vorſchrift des I. Theiles des St. Geſ. zu behandeln ſind.

Nachdem zwar die Lehrer an Hauptſchulen, nicht aber diejenigen, welche bei Trivialſchulen der Dörfer oder Städte Dienſte leiſten, für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind, ſo iſt auch der §. 221 des I. Th. d. St. G. nur bei den Lehrern an den Hauptſchulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgeſetzes von Perſonen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung ſtehen, die Rede iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Anordnungen dieſer beiden §§. für alle Schullehrer gelten.

Decret d. ob. Gerichtshofes vom 10. Auguſt 1822.

Eröffnung des niederöſterr. Appell. und Crim. Obergerichts vom 26. Auguſt 1822.

Rggsv. vom 11. Sept. 1822, Z. 43805.

II.

Von den Pflichten eines Ortsſeelſorgers in Schulſachen.

§. 253.

Beſtimmung des Ortsſeelſorgers im Schulfache.

Die wichtigſte Perſon für jede Schule iſt der Ortsſeelſorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenſchaf⸗ begabt iſt, ſondern auch den ernſtlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange ſeines Wirkungskreiſes beizutragen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 253.

Er ſteht mit der Schule in einer dreifachen Beziehung:

1. Als Religionslehrer;
2. als moraliſches Muſter;
3. als unmittelbarer Vorſteher und Aufſeher des Schullehrers.

Ebend. §. 254.

§. 254.

ad 1. Als Religionslehrer.

Als Religionslehrer iſt er für die Ertheilung des katechetiſchen Religionsunterrichtes in der vorgeſchriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denſelben ſelbſt ertheilen, oder durch ſeinen Cooperator ertheilen laſſen. Dieſe Pflicht muß ihm ſo heilig ſeyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienſtes, der Predigten, der ſonntäglichen Chriſtenlehre und die Ausſpendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derſelben großen Theils auf der ſorgfältigen und zweckmäßigen Unterweiſung der Schuljugend in der Religion beruht; denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienſte gedankenlos beigewohnt, die Belehrung in Predigten, im Beichtſtuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verſtanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf alſo nicht bloß wörtlich auswendig gelernt, und eben ſo wieder abgefragt, ſondern

muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Ortsſeelſorger weiſet auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religionsunterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederholen habe, und bezeichnet jedesmal eigenhändig den Tag der Katechiſatiou in dem Fleißkataloge des Lehrers.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 255.

Auch hat der Ortsſeelſorger darauf zu ſehen, daß das Auswendiglernen der Stelle des Katechismus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erklärt hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht feſter behalte.

Ebend. §. 256.

§. 255.

ad 2. Als moraliſches Muſter.

Der Ortsſeelſorger ſoll das moraliſche Muſter für den Schullehrer und für die Schuljugend ſeyn. Alle moraliſchen Eigenſchaften, die der Schullehrer haben ſoll, muß er in einem viel höheren Grade beſitzen. Dadurch wird er ſich Hochachtung und Vertrauen bei dem Schullehrer, bei Ältern und Kindern verſchaffen, dadurch wird er ſeinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 257.

Ohne das Bewußtſeyn erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und deſſen Gehülfen, gegen Ältern und deren Kinder zu nachſichtig ſeyn, und ſich nicht getrauen, ihre Fehler mit beſcheidener Freimüthigkeit zu rügen, und ſie nöthigen Falles mit Ernſt zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Unterſuchungen, ſo könnte ihm die Nachläſſigkeit, Grobheit, Widerſpenſtigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Laſt gelegt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 258.

§. 256.

ad 3. Als unmittelbarer Vorſteher und Aufſeher.

Als unmittelbarer Vorſteher und Aufſeher des Schullehrers und der Schule muß der Ortsſeelſorger die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände, das zweckmäßige Verfahren bei dem Unterrichte und die in Schulſachen ergangenen Verordnungen, ſo gründlich und enau kennen, daß er den Schullehrer und deſſen Gehülfen rich-

tig zu beurtheilen, zu belehren, zurechtzuweiſen und zu leiten im Stande iſt.

Zu dem Ende ſoll er ſich mit dem Schullehrer und deſſen Gehülfen öfter in eine Unterredung einlaſſen, um das Maß der Kenntniſſe, die ſie beſitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntniſſe mangelhaft, ſo ſoll er ſie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichſten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er ſoll die Schule nicht allein, wenn er den Religionsunterricht ertheilt, ſondern außer dieſer Zeit öfter und unvermuthet beſuchen, dem Unterrichte des Lehrers beiwohnen, und deſſen Verfahren beobachten, die Jugend durch ſeine Gegenwart zum fleißigen Schulbeſuche, zur Aufmerkſamkeit und Eifer im Lernen ermuntern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 259.

§. 257.

Aufforderung an die Ältern zur Handhabung einer guten Kinderzucht.

Er ſoll nicht allein in der vorgeſchriebenen Predigt bei dem Anfange des Schuljahres, ſodann auch im Beichtſtuhle, in anderen Predigten und Chriſtenlehren, und bei jeder ſchicklichen Gelegenheit den Ältern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Hauptheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen. Sollte bei einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbeſuch hindern, ſo wird er ſich angelegen ſeyn laſſen, ihnen dieſelbe entweder aus dem Armeninſtitute oder von Wohlthätern vermittelſt einer Collecte zu verſchaffen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 260.

§. 258.

Genaue Kenntniß der Schulverhältniſſe.

Er ſoll über alles, was die Schule, den Schullehrer und deſſen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und beſcheidene Art ſich die genaueſte Kenntniß zu verſchaffen ſuchen, damit er jedes Übel in ſeiner Geburt erſticken, und das Gute allenthalben deſto wirkſamer befördern könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 261.

§. 259.

Kluges Benehmen gegen den Schullehrer.

Er ſoll ſich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder deſſen Gehülfen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwor-

tung ziehe, mit harten Worten beſtrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Anſehen bringe. Hat er ihnen etwas auszuſtellen, ſo geſchehe es zuerſt unter vier Augen, dann in Gegenwart des Orts-Schulaufſehers; er bedrohe ſie mit der Anzeige an den Schul-Diſtrictsaufſeher, die, wenn keine Beſſerung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verſchub zu machen iſt, damit das Übel nicht unheilbar werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **262**.

§. 260.

Handhabung des Anſehens des Schullehrers.

Öffentlich ſoll ſich der Ortsſeelſorger des Lehrers annehmen, und ſein Anſehen auf alle mögliche Art ſchützen, deſto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasſelbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgeſetzt würde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **263**.

§. 261.

Verboth, den Schullehrer während der Schulzeit zum Meßnerdienſte zu verwenden.

Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdienſten zu gebrauchen oder vor Gericht zu fordern, iſt nicht geſtattet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **264**.

F.

Von Erledigung des Schuldienſtes.

§. 262.

Arten der Erledigung.

Der Schuldienſt wird erledigt [a]):

1. Durch Austritt oder Todesfall;

2. durch Abdankung oder Entlaſſung.

a) Über die in die Verhandlung gekommene Frage: „Wann ein Schuldienſt als erledigt anzuſehen ſey," wurde Nachſtehendes bedeutet:

Nach dem **13.** Abſchnitt der politiſchen Schulverfaſſung §§. **285** bis incl. **289** wird alten oder ſonſt gebrechlichen und verdienten Schullehrern zum eigenen, der Schule und eines Dritten Vortheile, das Recht eingeräumt, den Dienſt an ein geeignetes Lehrindividuum, insbeſondere und vorzugsweiſe an brave Söhne abzutreten, und es läßt ſich aus dem Sinne dieſer geſtatteten Begünſtigung, da ſie das Beſte der Schule beabſichtigt, folgern, daß derlei Abtretungen Vorſchub zu leiſten iſt. Überdieß kommt hierbei Folgendes zu berückſichtigen:

a) Das Geſetz ermächtigt den Schullehrer unter feſtgeſetzten Bedingungen, die mit ſeinem Dienſte verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten zu Gunſten eines Dritten abzutreten. Hieraus folgt nach dem allgemeinen Begriffe der Abtretung, daß der Schullehrer befugt iſt, mit Beobachtung der geſetzlichen Form alle Rechte, die ihm rückſichtlich des Schuldienſtes zuſtehen, ohne Ausnahme an einen Dritten zu übertragen, und daß dieſer das Recht hat, ſolche zu übernehmen;

b) nach dem §. 287 der politiſchen Schulverfaſſung Nr. 4 kann ſich der Abtretende von der faſſionsmäßigen Congrua ſeines Dienſtes ein Drittel vorbehalten. Würden vorläufig Bezüge ausgeſchieden, ſo würde er offenbar in dieſem ſeinem Rechte verkürzt, indem das Drittel durch eine derlei Ausſcheidung geſchmälert würde, was gegen die Tendenz des Geſetzes wäre, nach welchem eine derlei Abtretung zum Vortheile des Abtretenden, der Schule und des Übernehmers gereichen ſoll, und die Erhaltung der ganzen Bezüge um ſo nothwendiger iſt, als ſolche zwiſchen dem Abtretenden und dem Übernehmer in Folge einer Abtretung getheilt werden. Nicht minder würde bei der Zuläſſigkeit einer derlei Schmälerung zum Nachtheil des Schulunterrichtes ſich kaum ein Schullehrer, welcher ſich in dieſer Lage befindet, zu einer Dienſtesabtretung herbeilaſſen;

c) dieſes Vorbehaltungsrecht, ſo wie der Umſtand, daß der abtretende Schullehrer gemäß §. 287 Nr. 5 den Meßnerdienſt noch ſo lange als er kann, beſorgen ſoll, geben auch den Beweis, daß ein Schuldienſt durch den Abtretungsact nicht vollſtändig und in der Art erledigt wird, wie dieſes durch den Tod oder durch die freiwillige Reſignation oder durch die Entlaſſung eines Schullehrers zu geſchehen pflegt. Ein abgetretener Schuldienſt kann daher erſt dann als vollſtändig erledigt angeſehen werden, wenn der abtretende Lehrer ſtirbt oder auf ſeine Rechte Verzicht leiſtet. Weßwegen die Ausſcheidung von Giebigkeiten ausgeſchulter Gemeinden aus dem abgetretenen Schuldienſte an denjenigen, welchem die Gemeinden zugewieſen worden ſind, nicht mit dem Abtretungsacte, ſondern erſt nach der vollſtändigen Erledigung des Schuldienſtes, gemäß dem Hofd. vom 15. September 1815 und §. 188 der politiſchen Schulverfaſſung, zu geſchehen hat.

Stud. Hofd. vom 4. März 1837, Z. 1102.
Rggsv. vom 24. März 1837, Z. 14985.

§. 263.

ad 1. Erledigung durch Austritt oder Todesfall.

Wenn ein Lehrer austritt oder ſtirbt, iſt Folgendes zu beobachten:

1. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul-Diſtrictsaufſeher angezeigt wird, ſo hat er ſich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu ſetzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgeſondert und ſichergeſtellt werde. Sodann iſt das Geſchehene dem Kreisamte anzuzeigen, in deſſen Wirkungskreis dieſer Gegenſtand eigentlich gehört;

2. bei der Theilung iſt die Faſſion der Schuleinkünfte und der Zeitraum der Dienſtleiſtung zum Grunde zu legen;

3. um die Erträgniſſe von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehrt ſind, gerecht abzutheilen, iſt zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechſet, oder an Naturalien faſ-

ſionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag iſt nach demſelben Local-preiſe, in welchem der abgehende Lehrer ſolche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen;

4. der Ertrag für Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte ſtirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Erſatz der Ausſaat und der erweislichen Culturskoſten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebaut werden, während deſſen der neue Lehrer ſich den Fruchtgenuß derſelben durch den Unterricht der Schuljugend erſt verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann;

5. die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anſpruch machen, was der Verſtorbene ſelbſt bis zum Tage ſeines Ablebens als ſeinen Lohn verdient, aber noch nicht empfangen hat;

6. die Friſten, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geſchehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Thereſia bis Thereſia, oder nach dem Militärjahre vom 1. November bis letzten October oder nach dem Solar-Jahre feſtgeſetzt;

7. der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüſſe ſeines Vorfahrers für die Zwiſchenzeit, als das Schulamt von einem andern verſehen worden iſt, keinen Anſpruch machen, weil er noch nicht ſelbſt gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwiſchenzeit fallen, ſind der Witwe gegen dem zu belaſſen, daß ſie den aufgeſtellten Proviſor bezahle. Kann ſie ſich mit demſelben nicht gütlich ausgleichen, ſo hat der Schul-Diſtrictsaufſeher nach Billigkeit den Gehalt zu beſtimmen, der dem Proviſor von der Witwe bezahlt werden muß.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 208.

An den Trivialſchulen iſt nämlich kein Intercalare zu verrechnen, weil auch kein Fond vorhanden iſt, in welchen dieſe Intercalar-Einkünfte einzufließen hätten, ſondern der entfallende Intercalarbetrag iſt entweder der Witwe des verſtorbenen Lehrers oder in Abweſenheit einer ſolchen dem Proviſor zukommen zu laſſen, da derlei erledigte Trivialſchulen ohnehin immer nach vier Wochen wieder beſetzt werden müſſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 20. April 1822, Hofzahl 2572, Rggsz. 20446.

§. 264.

ad 2. Erledigung durch Abdankung oder Dienſtentlaſſung.

Die Präſentanten können die Schullehrer nicht willkürlich abdanken. Beſchwerderechte derſelben. — Wann eine ſolche Abdankung geſchehen kann.

Damit kein geſchickter, eifriger und wohlgeſitteter Schulmann fürchten müſſe, ſeinen Dienſt ohne Verſchul-

den bloß deßwegen zu verlieren, weil er die vorgeſchriebene Methode befolgt oder die Fleißcataloge genau geführt, die halbjährigen Extracte der Nachläſſigen gewiſſenhaft verfaßt und der Behörde übergeben, oder ſeinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat, ſo ſoll es nicht in der Willkühr der Präſentanten, nähmlich: der Gemeinden, Herrſchaften und Pfarrer ſtehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind ſie mit demſelben unzufrieden, ſo ſoll ihre Beſchwerde vor den Schul-Diſtrictsaufſeher gebracht, und durch denſelben unterſucht werden, ob ſie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft ſey. Iſt die Beſchwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er ſich um das Beſtätigungsdecret nicht beworben und verdient gemacht hat, ſo wird den Präſentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeſchriebenen Unterſuchung abzudanken, noch ferners zugeſtanden. Doch muß über die gepflogene Unterſuchung dem Conſiſtorium Bericht erſtattet, und von dieſem die Beſtätigung der Landesſtelle eingeholt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 273.

§. 265.

Dienſtentlaſſung aus Strafe.

Wann Dienſtentlaſſungen aus Strafe eintreten, iſt bereits oben §. 245 bis 252 erörtert worden.

§. 266.

Wann die Entlaſſung der Trivial-Schullehrer nur von der Landesſtelle geſchehen kann.

Schullehrer, welche das Beſtätigungsdecret der Landesſtelle erhalten haben, können auch nur von der Landesſtelle nach der Größe der erwieſenen Schuld des Dienſtes entlaſſen oder entſetzt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 274.

§. 267.

Verfahren bei Entlaſſung von Schullehrern.

Auf die Anfrage, ob

a) jeder Entlaſſungsfall eines Schullehrers ohne Unterſchied der Stud. Hofcommiſſion zur Einſicht und Fällung des Erkenntniſſes vorzulegen; und ob

b) in eben dieſen Fällen gleich jenen der Staatsbeamten über das Urtheil der Dienſtesentſetzung die gemeinſchaftliche Verhandlung mit zwei Räthen des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichts zu pflegen ſey, wurde erwiedert:

Da nur die Lehrer an den Hauptſchulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivialſchulen der Städte oder Dörfer Dienſte leiſten, für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind, ſo hat folgerecht dieſe Unterſcheidung auch in jenen Fällen, wo von Schullehrern ſchwere Polizeiübertretungen verübt werden, einzutreten, und nur den an Hauptſchulen angeſtellten Lehrern hat die in dem II. Theile des Strafgeſetzes vorgezeichnete ausnahmsweiſe Behandlung für die Unterſuchung und Aburtheilung zuzukommen.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jedes zur vollen Rechtskraft gelangte Erkenntniß über die von Triviallehrern begangenen ſchweren Polizeiübertretungen von der ordentlichen Unterſuchungsbehörde der betreffenden vorgeſetzten Dienſtbehörde des Lehrers, jederzeit fortan zur Beurtheilung vorgelegt werden muß, ob der Lehrer in ſeinem Dienſte belaſſen werden kann oder nicht, indem auch das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksſchule vermöge der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen ein öffentliches, durch beſtimmte Geſetze geregeltes Amt iſt, welches nur unbeſcholtenen Individuen anvertraut werden darf.

Demnach haben die §§. 304 und 447 des Strafgeſetzes dahin ihre Anwendung, daß, wenn von Perſonen, die in einem öffentlichen Amte ſtehen, die Rede iſt, dieſe Paragraphe für alle Schullehrer zu gelten haben.

Decret d. ob. Gerichtsh. vom 10. Auguſt 1822.

Rggsv. vom 11. Sept. 1822, Z. 43805.

Stud. Hofd. vom 30. Nov. 1833, Z. 7077.

Rggsv. vom 12. Dec. 1833, Z. 67632 und vom 18. Auguſt 1837, Z. 43211.

G.

Von der Unterſtützung und Verſorgung dienſtunfähiger Lehrer, ihrer Witwen und Waiſen, an Trivialſchulen.

a) Unterſtützung gebrechlicher Lehrer.

§. 168.

Was in Erkrankung eines Schullehrers zu geſchehen hat.

Erkrankt ein Schullehrer und der Ortsſeelſorger kann die Ertheilung des Schulunterrichts nicht ſelbſt übernehmen, ſo hat dieſer allſogleich die Anzeige davon an den Schul-Diſtrictsaufſeher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte ſeines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren iſt, dahin abordnen wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 295.

§. 269.

Unterſtützung der Triviallehrer durch Gehülfen und mittelſt Anweiſung des Gehülfengehaltes.

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beigebung eines Gehülfen zu unterſtützen ſuchen. Diejenigen, welche dieſer Unterſtützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemeſſenen Gehülfengehalt, wenn ihre faſſionsmäßigen Einkünfte die geſetzliche Congrua nicht überſteigen; überſteigen ſie aber dieſe Congrua, ſo erhalten ſie denjenigen Beitrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemeſſenen Gehülfengehaltes mangelt.

Hofd. vom 12. Dec. 1801.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 292.

§. 270.

Beſtimmung hinſichtlich der Gebühren für Verhandlungen über Geſuche der Schullehrer um Unterſtützungen, Gehalte und Aushülfen.

Eingaben und Erledigungen, welche die Anweiſung von Gehülfengehalten an ſolche Schullehrer, die wegen vorgerückten Alters den Schuldienſt allein zu verſehen nicht vermögen, zum Gegenſtand haben, ſind im Geiſte der die Schulerrichtungs- und Schul-Dotationsverhandlungen vom Gebrauche des Stempels befreienden Circularv. vom 13. Juni 1817 gebührenfrei zu behandeln; alle übrigen Eingaben aber von Schullehrern, welche um Aushülfen, Unterſtützungen, oder um die Bewilligung einer Kornſammlung einſchreiten, unterliegen dem normalmäßigen Stempel, da derlei Eingaben nicht das allgemeine Beſte oder den höchſten Dienſt, ſondern den Nutzen der Bittſteller bezwecken, und daher weder unter die im §. 9 Lit. a des Stempelpatentes als ſtempelfrei erklärten Anzeigen, noch unter die mit dem Hofd. vom 19. Mai 1830 und vom 1. März 1832 gebührenfrei behandelten Schul-Dotationsfälle ſubſumirt werden können.

Hofcommiſſionsd. vom 21. Jänner. Rggsv. vom 12. Febr. 1834, Hofz. 1194, Rggsz. 6297.

Mit dieſer Anordnung ſteht auch das Tax- und Stempelpatent vom 27. Jänner 1840 im Einklange.

§. 271.

Recht der Schullehrer den Schuldienſt freiwillig zum Vortheile eines Dritten abzutreten.

Wenn auch durch die ſorgfältige Bildung und ſtrenge Prüfung der Schulcandidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwiſſenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienſte untüchtig befunden werde; ſo wird es doch immer ſolche geben, die es durch

Alter oder Krankheit geworden ſind. Es wäre äußerſt hart, und der guten Sache ſchädlich, ſie ohne Weiteres brotlos zu machen und ihrem Schickſale zu überlaſſen. Es wäre äußerſt hart, Leute, die im öffentlichen Dienſte ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehrt haben, zur Armenverſorgung zu verſtoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geſchrei und Murren unter dem Volke erregt werden, welches ſolche Schullehrer immer als Gegenſtände der Erbarmung anſehen würde. Es wäre der guten Sache ſchädlich, weil die Gefahr und Beſorgniß der Abdankung, ſobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein beſſerer nachkäme, den ohnedieß ärmlich genährten und geplagten Schulſtand herabſetzen, und jeden ordentlichen Menſchen von Ergreifung desſelben abſchrecken müßte.

Um das Beſte der Schule mit der Sorge für einen ſolchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird geſtattet, daß er den Dienſt zu ſeinem eigenen, der Schule ſelbſt und eines Dritten Vortheile abtrete.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §§. 285, 286.

Die Abtretung von Schuldienſten iſt jedoch nicht auf die Söhne der Schullehrer beſchränkt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Dec. 1825, Z. 5362.

§. 272.

Bedingungen zu einer ſolchen Abtretung.

Zur Abtretung müſſen folgende Bedingungen eintreffen:

1. Muß ſie mit Wiſſen und Genehmigung ſowohl des Schul-Diſtrictsaufſehers als der Präſentanten geſchehen, und vom Conſiſtorium genehmigt werden;

2. der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienſte ſehr mittelmäßig ſeyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunſten eines andern abtreten;

3. der, zu deſſen Gunſten die Abtretung geſchieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedient, das Fähigkeitszeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung ſeyn;

4. die Einnahme, welche ſich der Abtretende vorbehält, darf bei Dienſten, welche nur die geſetzliche Congrua faſſionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derſelben nicht überſteigen, damit der junge Schulmann noch zwei Drittel für ſeine Perſon behalte;

5. der abtretende Schullehrer ſoll, ſo lange er noch kann, den Meßnerdienſt beſorgen;

6. der Abtretungsvertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung und ſodann mit der Präſentation des nachfolgenden Lehrers dem Conſiſtorium zur Einſicht vorgelegt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 287.

§. 273.

Abtretung zu Gunſten der Söhne.

Damit die alten, ſchwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger, tüchtiger Schulmänner befördert werde; ſo ſoll die Abtretung zur Begünſtigung und Verſorgung ihrer Kinder, vorzüglich geſchickter, fleißiger und wohlgeſitteter Söhne nicht verwehrt ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 288.

Haben daher Schullehrer einen Sohn, der ſich als Gehülfe durch Geſchicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das geſetzmäßige Lehrerzeugniß ſchon erhalten hat, ſo wird ihnen geſtattet werden, den Dienſt zu deſſen Gunſten abzutreten.

Ebend. §. 293.

Ebenſo iſt allergnädigſt verordnet, daß bei dem Vorſchlage zu den Unterrichtsſtipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenſchaften gleich ſind, vorzüglich auf Söhne geſchickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen ſey, damit dieſen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich iſt, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

Ebend. §. 294.

§. 274.

Vorſicht bei Abtretung zu Gunſten einer Tochter.

Die Abtretung zu Gunſten einer Tochter, kann nicht leicht und ohne die ſtrengſte Vorſicht geſtattet werden, um nicht dadurch bloß intereſſirte und unglückliche Ehen zu veranlaſſen. Da überhaupt kein Schuldienſt unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden ſoll, ſo kann auch bei der Abtretung die Begünſtigung einer Tochter nicht weiter ſich erſtrecken, als daß unter mehreren zum Dienſte ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienſt verliehen werde, von dem es am wahrſcheinlichſten iſt, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun, ſo kann er dazu nicht gezwungen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 289.

b) Verſorgung der Witwen und Waiſen der Schullehrer an Trivialſchulen.

§. 275.

Witwen können die Überlaſſung der Schulen für ſich und ihre Kinder nicht anſprechen.

Die Überlaſſung der Schulen können die Witwen für ſich und ihre Kinder nicht anſprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu perſönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichſam erblich gemacht werden kann.

Hofd. vom 4. Dec. 1783.

P. V. d. d. Sch. §. 30.

§. 276.

Beigebung eines Gehülfen als Proviſor an die Witwe.

Iſt der Schullehrer mit Tode abgegangen, ſo wird auf die Anzeige, welche der Ortsſeelſorger alſogleich zu machen hat, der Schul-Diſtrictsaufſeher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zuſenden, dem als Proviſor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt beſtimmen, den die Witwe dem Proviſor zu entrichten hat, wenn ſie ſich nicht ſelbſt mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Ortsſeelſorger die Dienſtjahre des Verſtorbenen, der als Lehrer bei dieſer und bei jener andern Gemeinde gedient hat, die Anzahl und das Alter der hinterlaſſenen Waiſen erheben laſſen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die geſetzlich beſtimmte Unterſtützung verſchafft werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 296.

§. 277.

Wann der Witwe eine Unterſtützung aus dem Armeninſtitute gebührt und wie viel.

Wenn ein Schullehrer in dieſer Eigenſchaft durch zehn Jahre oder zum wenigſten durch drei an einem oder an mehreren Orten gedient hat, ſo ſoll deſſen Witwe, ſo lange ſie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer geſtorben iſt, oder aus dem Armeninſtitute eine angemeſſene Unterſtützung aus den Händen des Ortsſeelſorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlich iſt, monatlich oder vierteljährig erhalten. Dieſe Unterſtützung iſt nach dem Geiſte des im Jahre 1784 eingeführten Armeninſtitutes zu bemeſſen, da in Verhältniſſen zu den damaligen Preiſen der nothwendigſten Bedürfniſſe die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertelportion auf zwei Kreuzer beſtimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, ſo erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, ſo erhält die Witwe die Dreiviertel-Portion und jedes Kind bis zum beſagten Alter eine Viertelportion.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 297.

§. 278.

Die Witwe erhält auch die Proviſion, wenn ſie ein kleines Vermögen beſitzt.

Der Umſtand, daß eine Lehrerswitwe ein kleines Vermögen beſitzt, kann ſie von der Wohlthat der geſetzlichen Proviſion nicht ausſchließen, weil die politiſche Schulverfaſſung auch vorausſetzt, daß

derlei Witwen einiges Vermögen beſitzen und die beſtimmten 8 kr. W W. des Tages ohnedieß niemals zu ihrer Erhaltung hinreichen würden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. Jänner 1824, Hofz. 224, Rggsz. 5858.

§. 279.

Wer die Proviſion zu beſtreiten hat.

Zur Unterſtützung der Lehrerswitwen und Waiſen haben ſämmtliche Gemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beizutragen, welche eine eigene Filialſchule beſitzen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Dec. 1818, Z. 4963.

In den mit Hofd. vom 28. Dec. 1818 hinabgegebenen Erläuterungen des §. 8 im 14. Abſchnitt der politiſchen Schulverfaſſung liegt die Verpflichtung zur Unterſtützung der Schullehrerwitwen und Waiſen, nicht nur allein auf die eingeſchulten, ſondern auf allen Pfarrgemeinden, in ſo fern nicht etwa Gemeinden eine eigene — von der Pfarrſchule abgeſonderte Schule haben.

Hofkzld. vom 6. Mai 1820, Z. 21507.

§. 280.

Der Normal-Schulfond hat hierzu nichts beizutragen.

Der Normal-Schulfond kann hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden, ſondern es iſt die Unterſtützung auf die eingeſchulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armeninſtitut ſolche zu leiſten nicht im Stande iſt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. März 1823, Z. $\frac{1747}{453}$.

§. 281.

Was zu geſchehen hat, wenn die Gemeinden oder das Armeninſtitut ſolche Zahlungen zu leiſten nicht vermögen.

Weiſet die Obrigkeit aus, daß die eingeſchulten Gemeinden oder das Armeninſtitut der Witwe und den Waiſen die vorſchriftmäßige Unterſtützung auszumitteln nicht vermögend ſind, ſo wird der Schul-Diſtrictsaufſeher bei dem Kreisamte einſchreiten, damit dasſelbe bei der Landesſtelle die weitere nöthige Unterſtützung entweder aus dem Fonde oder auf eine andere der Wahl der Landesſtelle überlaſſene Art bewirke.

Hofd. vom 9. Auguſt 1810, Z. 10819.

§. 282.

Was zu geſchehen hat, wenn der Schullehrer nicht wenigſtens drei Jahre an einem Orte gedient hat.

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht zum wenigſten durch drei Jahre an einem oder mehreren Orten ge-

dient hätte, müßte deſſen Witwe ſelbſt auf ihre Verſorgung bedacht ſeyn, ohne auf dieſe Begünſtigung Anſpruch machen zu können.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. April 1833, Z. 2347, Rggsz. 26140.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 299.

§. 283.

Aufforderung zur Einführung von Penſionsinſtituten.

Endlich haben Se. Maj. allergnädigſt verordnet, auf die Einführung eines Penſionsinſtitutes für Witwen und Waiſen der Schullehrer dort zu ſehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorſtädten Wiens [a]), beſteht.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 298.

a) Stifter der Wiener Schullehrer-Witwen-Societät iſt der nun verſtorbene Dompropſt des Wiener Metropolitancapitels Joſeph Spendou.

H.

Von der Verſorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waiſen an Haupt-, Normal-Haupt- und Realſchulen, ſo wie der Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

§. 284.

Penſionsfähigkeit der Lehrer an den Haupt-, Normal- oder Muſter-Hauptſchulen, an den Realſchulen und den Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

Um für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waiſen derjenigen nach Thunlichkeit zu ſorgen, welche ſich dem mühevollen, kraftverzehrenden, und doch ſo wichtigen Geſchäfte des Unterrichtes widmen, ſind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Muſter-Hauptſchule und an der Realſchule, ſondern auch an den übrigen Hauptſchulen und die Lehrerinnen an den Mädchenſchulen für gebildete Stände penſionsfähig erklärt worden, wenn ſie ſich dem Arrha-Abzuge unterziehen.

Hofd. vom 24. März 1788, 17. September 1802 und 10. Februar 1804.

In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgeſehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Auguſt 1811.

§. 285.

Einrechnung der Lehrerdienſtzeit an Trivialſchulen bei der Penſionirung von Lehrern an Hauptſchulen oder ihren Witwen.

Se. Maj. haben laut k. k. hohen Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Febr. 1820, Hofz. 10726 mit allerh. Entſchl. vom 9. Febr. 1820 zu geſtatten geruht, daß in Hinkunft bei der Penſionirung von Lehrern an Hauptſchulen oder ihrer Witwen auch diejenigen Jahre eingerechnet werden, während denen ſie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialſchulen geſtanden ſind, jedoch hat die Dienſtleiſtung, wodurch ſie hiernach penſionsfähig werden, ununterbrochen zu ſeyn.

Rggsc. vom 30. März 1820.

§. 286.

Einſchreitung der Witwen um Penſionirung.

Geht ein penſionsfähiger Lehrer mit Tode ab, ſo hat deſſen hinterlaſſene Witwe ihre Bittſchrift um die Penſion mit Beilegung des Trauungsſcheines, der Abhandlung, oder wenn ſie die Beendigung derſelben nicht erwarten könnte, eines von der Behörde ausgeſtellten Zeugniſſes, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden ſey, dann der geſetzmäßigen Zeugniſſe über die Dienſtjahre ihres verſtorbenen Mannes und über die Anzahl ihrer unverſorgten minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drei vorhanden ſind, auf dem Lande bei dem Kreisamte, in der Hauptſtadt bei der Landesſtelle einzureichen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 290.

III.

Von den Schülern.

§. 287.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Hier handelt es ſich:

1. Von der Einſchulung in die Trivialſchulen;
2. von der Schulfähigkeit;
3. von der jährlichen Beſchreibung der Schüler;
4. von der Schulzeit.

1. Von der Einſchulung in die Trivialſchulen.

§. 288.

Wo Schulfähige einzuſchreiben ſind.

Die Schulfähigen ſollen, damit die Entfernung ſie an dem ununterbrochenen Schulbeſuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geſchrieben werden, wenn es anders die Umſtände erlauben, und wenn nicht beſonders dieſer Umſtand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **341**.

§. 289.

Erhebung der dießfälligen Umſtände durch Localaugenſchein.

Dieſe Umſtände ſollen durch einen perſönlichen Augenſchein, der von dem Schul-Diſtrictsaufſeher und von einem kreisämtlichen Commiſſär gemeinſchaftlich vorzunehmen iſt, genau und ſicher erhoben werden, ohne ſich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlaſſen, welche durch ihr Intereſſe verleitet werden könnten, ſie unrichtig anzugeben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **312**.

Eine Verhandlung wegen Aus- und Einſchulung einiger Häuſer oder Dörfer bedarf jedoch keiner kreisämtlichen Commiſſion, und kann im ſchicklichen Wege durch den betreffenden Schul-Diſtrictsaufſeher abgethan werden.

Stud. Hofd. vom **23**. Auguſt **1828**, Hofz. **4223**, Rggsz. **49601**.

§. 290.

Nach welchem Maßſtabe die Einſchulung zu geſchehen hat.

Da die Verhältniſſe der Ortslage und das Klima den Zugang der Kinder zur Schule erleichtern oder erſchweren, ſo kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßſtabe der Einſchulung genommen werden, ſondern es müſſen auch die übrigen Verhältniſſe berückſichtigt werden, um zu beſtimmen, von welchen Häuſern die Kinder füglich die Schule beſuchen können. Hiernach ſind jene Ortſchaften und Häuſer, von welchen die Kinder in einem Umkreiſe einer beiläufigen halben Stunde mit Berückſichtigung der Ortslage und des Klima nach dem Erkenntniſſe des Ortspfarrers, der Schul-Diſtrictsaufſicht und der Ortsobrigkeit die Schule gehörig beſuchen können, als eingeſchult anzuſehen. Es iſt jedoch möglichſt dahin zu wir-

ken, daß auch die ſchulfähigen Kinder in den nicht eingeſchulten Ortſchaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen unthunlich iſt, der Wohlthat des Unterrichtes theilhaftig werden, und öffentliche Schulen beſuchen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Auguſt 1837, Z. 4222.

Was die geſetzliche Beſchreibung und Einſchulung der Schüler an Trivialſchulen betrifft, ſo hat es auch künftig dabei ſein Verbleiben, wie es in der politiſchen Schulverfaſſung vorgeſchrieben iſt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1825, Hofzahl 7284, Rggsz. 57241.

§. 291.

Recht der Schul-Diſtrictsaufſeher, von der Beſchreibung und Einſchulung der Schulen an Trivialſchulen zu diſpenſiren.

Unter welchen Bedingungen dieß geſchehen darf.

In einzelnen rückſichtswürdigen Fällen iſt dem betreffenden Schul-Diſtrictsaufſeher die Macht eingeräumt, von der Beſchreibung und Einſchulung zu diſpenſiren, jedoch mit der Bedingung, daß das geſetzliche Schulgeld dem eigenen Lehrer, ſo lange der Schüler zu dieſer Schule nach den beſtehenden Vorſchriften und vermöge ſeines ordentlichen Aufenthaltes eingeſchult bleibt, ordentlich abgereicht, und ihnen nichts von den ſonſtigen Gebühren entzogen werde, die ihnen geſetzlich zukommen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1825, Hofzahl 7284, Rggsz. 57241.

§. 292.

Eigentliche Einſchulungen finden inner den Linien Wiens nicht Statt.

Es iſt außer allen Zweifel geſetzt, daß innerhalb der Linien Wiens keine eigentliche Einſchulung der Kinder in beſtimmten Schulen beſteht, und daß daher die Kinder jene Schulen beſuchen können, welche die Ältern entweder ihrer nähern Lage oder des bequemeren Zuganges, oder aber wegen des größeren Vertrauens in den Lehrer oder aus irgend einer andern zufälligen Urſache zu wählen für gut finden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. Jänner 1818, Hofz. 31837, Rggsz. 4900.

In Wien und in den großen Städten, wo neben der Hauptſchule noch eine oder mehrere Trivialſchulen beſtehen, hat es bei der bisherigen Obſervanz hinſichtlich der Beſchreibung und Einſchulung der Schüler an Trivialſchulen ſein Verbleiben, weil der öftere Wech-

ſel der Wohnungen und anderer beſonderer Localumſtände keine Einſchulung geſtatten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1825, Hofzahl 7284, Rggsz. 57241.

2. Von der Schulfähigkeit.

§. 293.

Welche Gattung von Kindern zu dem Beſuche der Trivialſchulen beſtimmt ſind.

Kinder der Trivialſchulen gehören zu derjenigen nützlichen Claſſe der Menſchen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anſtrengung ihrer phyſiſchen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den erſten Umſatz der Naturproducte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 27.

§. 294.

Welches Alter ſie haben ſollen.

Es ſollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, Bemittelte und Arme, vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres in die Schule gehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 301; und es ſoll denſelben vor Vollendung des 12. Jahres der Austritt aus der Schule nicht geſtattet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 306.

§. 295.

Wie es mit dem Schulbeſuche ſolcher Kinder zu halten iſt, welche das 6. Jahr unter dem Schulcurſe antreten.

Ein Kind, welches das 6. Jahr unter dem Schulcurſe antritt, aber erſt ſpäterhin bei dem Anfange eines neuen Schulcurſes die Schule zu beſuchen anfängt, hat auch dann, da es unter dem Schulcurſe das 12. Jahr ſeines Alters endigte, bis zum Ende des Curſes die Schule zu beſuchen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. März 1814.

Kinder, welche im Verlaufe eines Schulcurſes das 12. Lebensjahr vollenden, können nach der beſtandenen nächſten Schulprüfung aus der Schule entlaſſen werden, haben jedoch den Unterricht in der Wiederholungsſchule fortzuſetzen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Oct. 1836, Z. 6481.

§. 296.

Ausſtellung ordentlicher Schulzeugniſſe für die Findlinge.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ſich ein Findelkind über den geſchehenen Schulbeſuch nicht auszuweiſen im Stande war, hat die Regierung bereits unterm 11. März 1834, Z. 11452, dem Wiener Magiſtrate und dem fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorium bedeutet, daß nach den beſtehenden Vorſchriften alle Findlinge ohne Unterſchied, ob ſie in Wien oder auf dem Lande ſich befinden, gleich allen übrigen Kindern, die die Jahre der Schulfähigkeit erreicht haben, der allgemeinen Beſchreibung der Schulfähigen ſo wie der allgemeinen Verpflichtung des Schulbeſuches und der abzulegenden Prüfungen in den Schulorten, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen ſind. Es haben daher die zur Überwachung dieſer Anordnung berufenen Theile dafür zu ſorgen, daß jedem Findlinge nach jedesmal abgelegter Prüfung ein ordentliches Schulzeugniß ausgefertigt werde, welches von der Pflegepartei für ihn aufzubewahren, und bei Veränderung des Aufenthaltes demſelben mitzugeben iſt, damit ſich derſelbe ſeiner Zeit und insbeſondere bei ſeiner Aufdingung in eine Lehre über den Schulbeſuch ausweiſen kann.

Rggsv. vom 18. Juni 1834, Z. 32816.

§. 297.

In wie fern blinde und taubſtumme Kinder als ſchulfähig zu behandeln ſind.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbeſuches der blinden Kinder, wenn ſie auch geradezu bewieſen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derſelben, weil er bei blinden Kindern individuell ſeyn muß, immer noch vorzuziehen iſt, ſo kann ihnen zwar im Allgemeinen der Beſuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, ſie ſollen aber bei Beſchreibung der ſchulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Beſuche der öffentlichen Schulen, ſo viel möglich, verhalten zu können.

Wie der Lehrer ſich in Behandlung derſelben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen pſychologiſchen Maximen theils von ſelbſt bekannt, theils gibt ihm das vom Director des k. k. Blindeninſtitutes in Wien, Klein verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 26. Nov. 1818, Z. 3941.

§. 198.

Unter welcher Beſchränkung ausländiſche Kinder aufzunehmen ſind.

Gemäß allerh. Entſchl. vom 8. Dec. 1825 darf ohne höhere Bewilligung kein ausländiſches Kind in eine öſterreichiſche Schulanſtalt aufgenommen werden. Es muß darum jedenfalls bei der Landesſtelle eingeſchritten werden.

Rggsc. vom 15. Jänner 1826.

Dieſes Verboth hat ſich jedoch vor der Hand nicht auf Mädchen auszudehnen.

Allerh. Entſchl. vom 20. Febr. 1827.

Stud. Hofd. vom 23. Febr. 1827, Hofz. 1004, Rggsz. 12177.

§. 299.

Die Vorſicht wegen Ausſchließung eines Schülers von einer Lehranſtalt von allen übrigen iſt auf Haupt- und Trivialſchulen nicht anwendbar.

In Folge allerh. Entſchl. vom 23. Sept. 1827 iſt zwar die Ausſchließung eines Schülers von einer Lehranſtalt, ſie möge aus einer Sittenloſigkeit oder aus ſchlechten Fortgangsclaſſen herrühren, den betreffenden Lehranſtalten der öſterreichiſchen Monarchie und ſomit auch der hieſigen mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie bekannt zu machen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Oct. 1827, Z. 5157.

Rggsv. vom 10. Nov. 1827, Z. 61371.

Dieſe Verordnung iſt jedoch auf Haupt- und Trivialſchulen nicht auszudehnen, und es iſt ſich hierbei fortan nach den beſtehenden Vorſchriften der politiſchen Schulverfaſſung zu benehmen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Febr. 1834, Z. 593.

Rggsv. vom 26. Febr. 1834, Z. 10802.

3. Jährliche Beſchreibung der Schüler.

§. 300.

Wie dieſe Beſchreibung zu geſchehen hat.

Über die Anzahl der ſchulfähigen Kinder ſoll bei jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeindeſchule eine genaue Beſchreibung nach mitfolgendem Formulare geführt, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 301.

Die Schulfähigen ſollen nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerſtreuten Häuſern, Mühlen, Höfen, Waldhütten beſchrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt, und unten ſummirt werden. Die Zahl der Akatholiken [a]) und der Juden [b]) iſt beſonders anzumerken.

Ebend. §. 302.

a) Die Beſtimmungen über die Beſchreibung der akatholiſchen ſchulfähigen Kinder ſind in dem Abſchnitte II dieſer Abhandlung von den Schulen der Akatholiken und Juden enthalten. Hier wird bloß bemerkt, daß an den Orten, wo akatholiſche Kinder ſich befinden, deren Familien keinem Paſtorate zugetheilt ſind, von den katholiſchen Schullehrern die Zahl der ſchulfähigen Kinder zu erheben ſey.

Hierzu werden in der für die katholiſchen Schulen beſtimmten Überſichtstabelle eigene Rubriken, und zwar ſowohl für die ſchulfähigen, als auch für die ſchulbeſuchenden Kinder mit Angabe der Confeſſion anzubringen ſeyn, ohne jedoch dieſe Kinder, wie es bisher hier und da geſchah, in die Zahlen der katholiſchen einzubeziehen. Eben dieſes hat bei den Kindern der nicht unirten Griechen und der Juden zu geſchehen, wo keine eigenen Schulen für dieſe Religionsbekenntniſſe beſtehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. März 1820, Z. 1608.

b) Auf gleiche Art ſollen auch die Judenkinder verläßlich beſchrieben werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 305.

§. 301.

Welche Rückſicht bei den zur Schule beſtimmten Kindern zu nehmen iſt.

Manche Kinder ſind mit dem Antritte des ſechſten Jahres wegen Mangels an körperlicher oder geiſtiger Entwicklung noch nicht ſchulfähig, oder können wegen weiter Entfernung, ungünſtiger Witterung, Krankheit u. dgl. ohne Gefahr für die Geſundheit nicht in die Schule kommen. Auf dieſe Umſtände muß bei der vorzunehmenden Schulbeſchreibung, welche rückſichtlich der Schulpflichtigkeit zur Grundlage dient, Rückſicht genommen und hierbei hauptſächlich die Beurtheilung der Ältern, welche die Beſchaffenheit ihrer Kinder am beſten kennen, beachtet werden. Wird die Schulbeſchreibung in Begleitung des Orts-Schulaufſehers und mit Überwachung des Ortsſeelſorgers vorgenommen, und werden hierbei die obwaltenden Umſtände berückſichtigt, ſo wird hierdurch auch die Beſorgniß einer unbilligen Strafverfügung durch Abforderung des doppelten Schulgeldes beſeitigt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Oct. 1837, Z. 6428.

§. 302.

Aufnahme der Jahre, welche ein Schüler die Schule beſucht.

In der Beſchreibung ſollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahreszahl angemerkt werden, damit man ſehe, daß die Kinder die vorgeſchriebenen Schuljahre richtig ausgehalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 306.

Ad §. 300.

Beſchreibungsbuch

der ſchulfähigen Kinder bei der Pfarrſchule Gainfahren der Herrſchaft Merkenſtein vom Jahre 18 . .

Name der Schule	Katholiſche		Akatholiſche		Jüdiſche		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre .	Stets	Unterbrochen	Gar nicht
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				
Pfarrſchule Gainfahren.										
Zwölfjährige Kinder . .										
Eilf » » . .										
Zehn » » . .										
Neun » » . .										
Acht » » . .										
Sieben » » . .										
Sechs » » . .										
Zuſammen										
Ergibt ſich die Summe von . . .										
Eingeſchulte Ortſchaften.										
I. Vöslau.										
Zwölfjährige Kinder . .										
Eilf » » . .										
Zehn » » . .										
Neun » » . .										
Acht » » . .										
Sieben » » . .										
Sechs » » . .										
Zuſammen										
Ergibt ſich die Summe von . . .										

Name der Schule.	Katholiſche		Akatholiſche		Jüdiſche		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre .	Stets	Unterbrochen	Gar nicht
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				
II. Groſſau.										
Zwölfjährige Kinder . .										
Eilf » » . .										
Zehn » » . .										
Neun » » . .										
Acht » » . .										
Sieben » » . . .										
Sechs » » . .										
Zuſammen										
Ergibt ſich die Summe von . . .										
III. Zerſtreute Häuſer.										
Zuſammen										
Ergibt ſich die Summe von . . .										
Summa										
I. Pfarrſchule Gainfahren										
II. Vöslau										
III. Groſſau . . .										
IV. Zerſtreute Häuſer										
Zuſammen										
Ergibt ſich die Summe der ſchulfähigen Kinder bei der Schule in Gainfahren von										
Keine Schule beſuchen .										

§. 303.

Von wem die Beſchreibung zu geſchehen hat.

Die Beſchreibung ſoll von dem Schullehrer und Ortsſchulaufſeher [a]), der im Namen der Gemeinde die Aufſicht führt, aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Ortsſeelſorger, Pfarrer und Localcaplan durch ihre Unterſchriften beſtätigt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 303.

a) Die Zahl der mit dem Alter von 6 bis 12 Jahre als ſchulfähig anzunehmenden Kinder iſt auch bei der Seelenbeſchreibung genau zu verzeichnen, und von der Regierung dem Berichte über den Zuſtand der Volksſchulen in einem eigenen Ausweiſe beizulegen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Jänner 1818, Hofz. 2674, Rggsz. 2076.

§. 304.

Wann die Beſchreibung zu geſchehen hat.

Die Beſchreibung ſoll jährlich zur Zeit der Herbſtferien aufgenommen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 303.

Nur inner den Linien Wiens iſt dieſe Beſchreibung wegen der häufigen Veränderung der Wohnungen nach der Georgi Ausziehzeit vorzunehmen.

Rggsd. vom 17. Mai 1809.

4. Von der Schulzeit.

§. 305.

Wie davon gehandelt wird.

Hier handelt es ſich:

a) Von dem Schuljahre;
b) von den Schultagen;
c) von den täglichen Schulſtunden;
d) von den Schulferien.

a) Von dem Schuljahre.

§. 306.

Anfang des Schuljahres.

a) Bei den Trivialſchulen des flachen Landes.

Bei den Trivialſchulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Beſtimmung der Herbſtferien ab, welche nach Erforderniß der Umſtände verſchieden ſeyn kann.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 79.

§. 307.

b) Bei den Trivialſchulen der Hauptſtadt.

Der Monat October iſt nun bei allen Trivialſchulen der Hauptſtadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 78.

§. 308.

Anfang des Schuljahres in den Normal-Hauptſchulen und den übrigen Hauptſchulen des Landes.

Nach einem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719, und 20. Juni 1829, Z. 3284, dann 10. Jänner 1830, Z. 243, iſt derſelbe Zeitpunct auch bei den übrigen Normal-Hauptſchulen und den Hauptſchulen des Landes beſtimmt.

§. 309.

Anfang und Dauer des Schuljahres bei Haupt-, Real- und Mädchenſchulen.

Das Schuljahr, welches den 1. Oct. anfängt, dauert an den Haupt-, Real- und Mädchenſchulen für gebildetere Stände nunmehr bis 15. Auguſt. Mit dieſem Tage treten die Schulferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 86.

b) Von den Schultagen.

§. 310.

An welchen Tagen Schulen zu halten ſind.

Mit Ausnahme der unten vorkommenden Tage iſt durchaus jeden Tag Schule zu halten, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlaſſen.

Hofd. vom 14. Auguſt 1784.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 85.

c) Von den täglichen Schulſtunden.

§. 311.

Wie viel Stunden des Tages Unterricht zu ertheilen iſt.

a) Wo die Schüler die Schule Vor- und Nachmittags beſuchen.

Während des Schuljahres iſt der tägliche Unterricht in allen deutſchen Schulen, in welchen dieſelben Schüler Vormittags

und Nachmittags die Schule beſuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, beſtimmt, mit Ausnahme der dritten und vierten Claſſe an Hauptſchulen; der dritten Claſſe, wo während des Sommercurſes wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Leſen und Dictandoſchreiben lateiniſcher Wörter für diejenigen hinzukommen müſſen, welche in ein Gymnaſium treten wollen; der vierten Claſſe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf ſechs Stunden fordert, und das Alter der Schüler, ſo wie bei der Realſchule, eine längere Anſtrengung geſtattet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 80.

§. 312.

Eintheilung der Lehrſtunden.

Da die Schuljugend in zwei Hälften eingetheilt wird §. 325, ſo beſucht dieſelbe in Städten, größeren Märkten, und wo es ſonſt thunlich iſt, die Schule Vormittags und Nachmittags, wo dieſes aber der Landwirthſchaft und Induſtrie nachtheilig wäre, wechſeln ſie ſo miteinander ab, daß eine Abtheilung oder Claſſe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule beſucht.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 314.

§. 313.

Lehrſtunden in Schulen, wo den Schülern der Unterricht nur halbtägig ertheilt wird.

In den Schulen auf dem Lande, wo dieſelben Schüler nur halbtägig die Schule beſuchen können, iſt der tägliche Unterricht auf fünf Stunden beſtimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der Kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größeren Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Diſtrictsaufſeher das Recht eingeräumt, dieſe Beſtimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwei Stunden, und die kleineren Nachmittags drei Stunden Unterricht erhalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 81.

§. 314.

Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit.

Der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit kann nach Verſchiedenheit und Erforderniß der Umſtände auf frühere oder ſpätere Stunden feſtgeſetzt werden, um dadurch die Hinderniſſe des Schulbeſuches zu beſeitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbeſuche ſo

nachtheilig iſt, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während denen das Vieh von der Weide nach Hauſe getrieben wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 82.

a) Die dießfällige Beſtimmung kann von dem Ortsſeelſorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorſtehern, dann mit Vorwiſſen und Genehmigung des Schul-Diſtrictsaufſehers, und mit Beobachtung der geſetzlichen Zahl der Lehrſtunden gemacht werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Auguſt 1814.

§. 315.

Wie es mit den Nachſtunden bei den Trivial- und Normal-Hauptſchulen gehalten wird.

Mit allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1820, Stud. Hofcommiſſionsdecret vom 29. Auguſt 1820, Hofz. 5422, Rggsz. 42402, wurde verordnet, daß es hinſichtlich der Privat-Correpetition von Seite der Normal- und Triviallehrer bei der bisherigen Ordnung zu verbleiben habe, jedoch werde die Stud. Hofcommiſſion darüber wachen, daß die angetragenen Bedingungen, unter welchen dieſe Privatwiederholungen geſtattet werden, ſtets beachtet, und jeder Mißbrauch hintangehalten werde. Nach §. 3 jener Stud. Hofcommiſſionsv. iſt es nähmlich den Volksſchullehrern gegen dem geſtattet, Nachſtunden und Privatunterricht zu ertheilen, daß die Lehrer an Hauptſchulen ebenfalls die Namen der Kinder, denen ſie Nachſtunden geben, gleich zu Anfang des Schuljahres dem Director anzuzeigen haben.

Mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Mai 1832, Z. 1917, Rggsz. 32646, wurde jedoch die Ertheilung der ſogenannten Nachſtunden des Lehrperſonales an Hauptſchulen in der Regel eingeſtellt, und nur ausnahmsweiſe geſtattet, und es erfolgte dießfalls folgendes Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Juli 1834, Hofz. 4055, Rggsz. 39352.

Mit allerh. Entſchl. vom 29. Juni 1834 haben Se. Maj. allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß die Abhaltung von Nachſtunden an den Normal- und Hauptſchulen unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe:

a) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachſtunden aufzunehmen, weil gerade dieſe am meiſten Nachhülfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteilichkeit entfernt wird;

b) müſſen die Nachſtunden gleich unmittelbar nach den Schulſtunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwiſchen dem Schulunterrichte und der Nachſtunde ſich zerſtreuen und auf das bereits Erlernte vergeſſen;

c) ſind die Nachſtunden täglich mit Ausnahme der Ferialtage zu halten. Die Beſtimmungen des Hofd. vom 3. Mai 1832, Z. 1917,

ſind daher mit Ausnahme folgender Puncte außer Wirkſamkeit geſetzt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Juli 1834, Z. 4055.
Rggsv. vom 19. Juli 1834, Z. 39352.

1. Die Regularen, welche Nachſtunden geben, haben dem Vorſteher des Stiftes oder Kloſters bei dem Anfange des Schuljahres die Namen der Schüler, ſowohl der zahlenden als der unentgeltlichen, anzugeben, welcher die von den zahlenden monatlich zu entrichtende Gebühr mit Rückſicht auf Local- und Perſonalumſtände von Einem bis fünf Gulden W. W.;

2. den monatlichen Betrag für die Nachſtunden hat eben ſo wie die Gehalte, Remunerationen und alle anderen wie immer Namen habenden Gaben nicht der einzelne Ordensmann, ſondern der Vorſteher des Stiftes oder Kloſters in Empfang zu nehmen;

3. der Vorſteher hat die unter verſchiedenen Titeln empfangenen Beträge nach ſeiner Einſicht und unter die Glieder des Kloſters ſo zu vertheilen, daß diejenigen, durch deren Bemühen die Beträge eingegangen ſind, auch einen größeren Theil erhalten;

4. von dem auf jeden ausfallenden Theile hat der Vorſteher den Prieſtern und Clerikern die zu ihrer weitern Ausbildung nöthigen Bücher, Frühſtück und andere dergleichen kleinere Bedürfniſſe, wenn er darum erſucht wird, und dieſelben in Beziehung auf die Ordensſtatuten zuläſſig ſind, anzuſchaffen; auch kann er

5. den Prieſtern zur Beſtreitung der letzteren Gegenſtände einiges von dem durch die von ihm gemachte Vertheilung ihnen zugefallenen Gelder auf die Hand geben, niemals jedoch den Clerikern, welche ſich immer bei dem Vorſteher zu melden, und ihm anzuzeigen haben, wozu ſie das Geld bedürfen, damit der Vorſteher wiſſe, ob daſſelbe gut verwendet werde, und ſich überzeuge, daß es wirklich zu dem angezeigten Zwecke verwendet worden iſt;

6. über die genaue Beobachtung dieſer Maßregeln haben die Ordens- und Stiftvorſteher zu halten und die Ordinariate darauf zu dringen, daß es geſchehe.

Stud. Hofd. w. ob. Rggsv. vom 16. Juni 1832, Z. 32646.

d) Von den Schulferien.

§. 316.

Eintheilung derſelben.

Die Schulferien zerfallen:

a) In die Ferialtage während des Schuljahres;

b) in die Schulferien nach dem Schuljahre.

§. 317.

ad a) Schulferien während des Schuljahres.

An den Realſchulen ſoll der ganze Donnerſtag ein Ferialtag ſeyn, an den Normal- und Hauptſchulen nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bei dem Nachmittage Mittwochs und Samſtags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feiertag außer die genannten zwei Tage. In dieſem Falle wird an einem derſelben auch Nachmittags Schule gehalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 83.

§. 318.

Wann ſonſt keine Schulen gehalten werden.

Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen und dieſen wöchentlichen Ferialtagen wird auch in den letzten drei Tagen der Charwoche, am Marcustage und an den Bitttagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beiwohnt, keine Schule gehalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 84.

§. 319.

ad b) Schulferien nach dem Schuljahre.

1. Auf dem Lande.

Die Schulferien auf dem Lande ſind nach Verſchiedenheit der Beſchäftigung der Einwohner nach den Wieſen-, Äcker- und Weingarten-Arbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgends über fünf Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsſeelſorger als unmittelbarer Schulaufſeher nach Einvernehmen des Ortsrichters, Ortsſchulaufſehers und Lehrers beſtimmt. Die Ernteferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbſtferien mit dem Anfange der Weinleſe an. Die erſtern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinleſe iſt, können die 3 Wochen auf das Hauen und auf die Haferernte verlegt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 88.

§. 320.

2. Schulferien bei Haupt-, Normal- und Mädchenſchulen für gebildetere Stände.

Mit 15. Auguſt treten bei den Haupt-, Real- und Mädchenſchulen für gebildetere Stände die Schulferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres, nämlich bis 30. Oct.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 86.

§. 321.

Wann der Unterricht das ganze Jahr hierdurch unabänderlich fortzudauern hat.

Da, wo der Unterricht aus der Urſache ununterbrochen fortdauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geſchehen; die Seelſorger müſſen aber auch während dieſer Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeſchriebenen Stunden ertheilen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 87.

IV.

Von dem Unterrichte.

§. 322.

Wovon hier zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von dem Unterrichte in den Trivialſchulen;
2. von dem Übertritte aus einer niedern in eine höhere Schule;
3. von dem Unterrichte in den Hauptſchulen;
4. von dem Unterrichte in den Mädchenſchulen für höhere Stände;
5. von dem Unterrichte an den Realſchulen;
6. von der Schulprüfung;
7. von der Chriſtenlehre;
8. von den Wiederholungsſchulen;
9. von der Sorge für den Religionsunterricht;
10. von den Schulbüchern.

1. Von dem Unterrichte in den Trivialſchulen.

§. 323.

Zweck der Trivialſchulen.

Da es allemal ein Hauptfehler der Volksbildung iſt, wenn ſie einſeitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn ſie bei der übereinſtimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Claſſe, die ſie bearbeitet und unterrichtet, Rückſicht nimmt, ſondern jeder Claſſe alles Wiſſenswürdige angemeſſen glaubt, jeder Claſſe die nähmlichen Empfindungen beibringen, und jede Claſſe durch die nähmlichen Vorſtellungen

determiniren will; ſo iſt in Trivialſchulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jeſu Chriſti gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß ſie über die Dinge, mit welchen ſie umgehen, und über die Verhältniſſe, in denen ſie ſich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweiſungen bekommen, um die Dinge und Verhältniſſe ſo zu benützen, wie es die chriſtliche Sittenlehre vorſchreibt. Leſen, Schreiben und Rechnen ſind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenſtände, deren ſie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practiſche Anweiſung, einige Aufſätze zu machen, hinzukommen darf.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 28.

§. 324.

Anzahl der Unterrichtsgegenſtände in Trivialſchulen des Landes, der Landſtädte und Märkte.

In den Landſtädten und Märkten iſt die Anzahl der Gegenſtände, welche in den Trivialſchulen gelehrt werden ſollen, von der in den Dörfern vorgeſchriebenen nicht verſchieden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 29.

§. 325.

Eintheilung der Schuljugend in zwei Hälften.

Zur beſſeren Beförderung des einförmigen Zuſammenunterrichtes und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen ſoll die Schuljugend in zwei Hälften oder Claſſen eingetheilt werden. Zur erſten Abtheilung oder Claſſe ſollen die Buchſtabenkenner, Buchſtabirer und Anfänger im Leſen, zur zweiten die Leſer, Schreiber und Rechner gezählt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 313.

§. 326.

Unterricht in der erſten Abtheilung.

In der erſten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchſtabenkenntniß, das Buchſtabiren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen, auch im Schreiben der Grundſtriche und einzelner aus denſelben zuſammengeſetzten Buchſtaben, Sylben und Wörter gelehrt, und das Kopfrechnen angefangen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 315.

Die Kinder können es in dieſen Gegenſtänden binnen zwei Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß ſie für die zweite Abtheilung oder Claſſe hinlänglich vorbereitet ſind.

Ebend. §. 316.

§. 327.

Unterricht in der zweiten Abtheilung.

Die Schüler der zweiten Abtheilung werden in der Religionslehre, im Leſen und Schönſchreiben fortgeführt, im Recht- und Dictandoſchreiben fleißig geübt. Ferner wird im erſten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgeſetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen ſchriftlichen Aufſätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung dieſe Gegenſtände gelehrt werden ſollen, wird in den vorgeſchriebenen Stundenabtheilungen beſtimmt.

Der Religionsunterricht iſt in der Regel vorzugsweiſe in der erſten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholiſche oder Juden mit den Katholiſchen vermiſcht, die Schulen beſuchen, ſoll derſelbe in den erſten Stunden um ſo mehr ertheilt werden, damit die Akatholiken ſich nicht während des Unterrichtes entfernen müſſen, ſondern nur um dieſe Stunde ſpäter erſcheinen.

Hofd. vom 7. Nov. 1783.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 317.

§. 328.

Welche Lehrmethode zu beobachten iſt.

Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialſchulen unterrichtet werden, ſoll unſtreitig nach der Natur der Kinder nach ihrem Faſſungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfniſſe der Cultur und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche ſich dem Lehramte in dieſen Schulen widmen, eingerichtet ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 38.

Endlich lehrt die Erfahrung, daß manche Lehrer bei einzelnen Gegenſtänden oft zu lange verweilen, und ſo ihr Schulbuch bis zu Ende des Schulcurſes gar nicht vollenden; ſo wird jedem Lehrer vorzuzeichnen ſeyn, wie weit er beiläufig binnen einem Monate zu kommen habe. Indeſſen, da der gute Lehrer das Wichtigſte in ſeinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterſcheiden, und dabei auf die Faſſungskräfte ſeiner Schüler beſtändig Rückſicht zu nehmen weiß, ſo wird beides ſein Verweilen bei einem Gegenſtande jedes Mahl genauer beſtimmen.

P. V d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 71.

§. 329.

Beſeitigung der Bell-Lancaſter'ſchen Lehrmethode.

Die Bell-Lancaſter'ſche Lehrmethode darf in Volksſchulen nicht in Anwendung gebracht werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Sept. 1820 und 18. März 1837, Z. 1498.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840.

§. 330.

Bildung des Verſtandes und des Herzens.

Die Pſychologie zeigt uns, daß im Kinde die erſte herrſchend thätige Kraft das Gedächtniß ſey; die Methode muß alſo bei Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinſtimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß ſie nicht allein das Gedächtniß, ſondern auch nach Bedürfniß der Umſtände den Verſtand und das Herz bilden.

P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 39.

§. 331.

Beibringung richtiger Begriffe.

Nur nach den Bedürfniſſen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur ſolche, welche für Menſchen ihres Standes und Berufes nothwendig und nützlich ſind, deren vorzüglicher Zweck Moralität iſt, und die zur Erweckung derſelben bei dieſer Claſſe von Unterthanen geeignet ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 40.

§. 332.

Einwirkung auf den Willen der Kinder.

Vor Allem aber ſoll auf ihren Willen geſehen werden. Es kann aber bei dieſer Menſchenclaſſe auf den Willen, inſofern als menſchliches Einwirken auf denſelben Statt hat, nur durch Autorität und durch Gründe, die von Autorität hergeholt ſind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beiſpiele zu rechnen ſind, gewirkt werden. In den Schulbüchern werden die bei dieſer Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben ſeyn. Die Ausführung derſelben iſt den Geiſtlichen oder eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit beſtimmten Lehrern überlaſſen. Ihnen muß es frei ſtehen, theils geſchichtsweiſe, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geſchichte hergeholt oder durch ſie natürlich, ohne ſich in Feinheiten oder in unnöthige kleinliche In-

Schemen zur Stundenvertheilung.

In Schulen auf dem Lande, wo halbtägiges Schulgehen iſt, lernet die Claſſe der größeren Schüler täglich 3 Stunden, die Claſſe der kleineren täglich 2 Stunden.

A. Wo das Local fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

Vormittags.	Claſſe der Größeren.				
Montag	Dinſtag	Mittwoch	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Leſen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Leſen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Leſen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Epiſteln.
Rechnen.	Schreiben.	Leſen.	½ Stunde Ausfragen der Aufgaben des Katechismus, ½ Stunde Aufſätze.	Schreiben. ½ Stunde als Übung, ½ Stunde Dictandoſchreiben.	½ Stunde Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus, ½ Stunde Aufſätze.
Aufſätze.	Leſen ½ Stunde mit Bemerkungen über die Rechtſchreibung.	Rechnen.	Leſen. ½ Stunde mit Bemerkungen über die Rechtſchreibung.	Rechnen.	Schreiben. ½ Stunde als Übung, ½ Stunde Dictandoſchreiben.
Nachmittags.	**Claſſe der Größeren.**				
Religionslehre.	Wiederholung des Religionsunterrichtes mit Leſen des Katechismus.	Ferien.	Religionslehre.	Wiederholung des Religionsunterrichtes mit Leſen des Katechismus.	Unterricht der
½ Stunde die Anfänger ½ » » Größeren leſen.	Die Größeren ſchreiben ½ Stunde, während die Kleineren leſen lernen, ½ Stunde Kopfrechnen.	Ferien.	½ Stunde die Größeren kopfrechnen; ½ Stunde die Größeren Schreiben, die Kleineren Leſen.	½ Stunde die Größeren vorleſen, während die Kleineren laut leſen; ½ Stunde die Größeren laut leſen.	Schule ſchon entwachſene Jugend.

Anmerkung. 1. Unter dem Worte Leſen iſt das Buchſtabenkennen ꝛc. mitverſtanden.
2. Das Dictandoſchreiben wird practiſch zur Übung im Rechtſchreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Methodenbuch das Mehrere enthalten muß.
3. Die ſchriftlichen Aufſätze ſind bloße Angaben von Formularen ſolcher Aufſätze, die dieſe Gattung Menſchen nöthig haben kann; mit Erweckung der Aufmerkſamkeit auf die weſentlichen Theile des Aufſatzes.

B. Wo das Local erfordert, daß die Großen Nachmittags gehen.

Die kleinen Schüler kommen die erſten fünf Wochentagen, Samſtag die Großen.

Vormittags		Claſſe der Kleineren.			
Montag	Dinſtag	Mittwoch	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Ihre	ganze	½ Stunde ſchreiben, während die Kleineren leſen. ½ Stunde die Größeren leſen.	Ihre	ganze	Eintheilung
Ein= wie bei	theilung oben A.	½ Stunde die Größeren Kopfrechnen, ½ Stunde die Kleinen wiederholen.	wie	oben	bei A.
Nachmit=	tags		Nachmit=	tags	für die Großen an dieſem Tage.
Nachmittags.		**Claſſe der Größeren.**			
Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Leſen des Katechismus.	Ferien.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Unterricht der
Wie oben	bei A.	Ferien.	½ Stunde Ausfragen aus der am Dinſtage gegebenen Aufgabe des Katechismus. ½ Stunde Aunſſätze.	Wie oben bei A.	der Schule entwachſenen Jugend.
Vormit=	tags.	Ferien.	Vormit=	tags.	—

Anmerkung. 1. Die Kleinen haben hier Vormittags nur 2 Lehrſtunden.
2. Vor der Schule muß die Meſſe geleſen werden, zu der auch die Größeren zu kommen gehalten ſeyn ſollen.

C. Wo die beiden Claſſen ganztägig zuſammen gelehrt werden.

Vormittags.

Montag	Dinſtag	Mittwoch	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Leſen beider Claſſen, ½ Stunde die Kleinen, ½ Stunde die Großen.	Religionslehre eigens für die Größeren.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Religionslehre eigens für die Größeren.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Epiſteln.
½ Stunde die Kleineren rechnen aus dem Kopfe, die Größeren ſchreiben.	½ Stunde die Kleineren leſen, während die Größeren ½ Stunde rechnen.	Die Größeren ſchreiben, die Kleineren leſen.	½ Stunde Ausfragen der Größereu aus dem Katechismus, ½ Stunde die Kleineren leſen.	Die Größeren ſchreiben, die Kleineren rechnen aus dem Kopfe.	Wiederholung der Religionslehre mit den Kleineren ½ Stunde, Ausfragen der Größeren aus dem Katechismus ½ Stunde.
Rechnen.	Dictandoſchreiben mit Rückſicht auf die Rechtſchreibung.	Aufſätze und Leſen mit Rückſicht auf Rechtſchreibung.	Rechnen.	Aufſätze und Leſen zur Übung.	Rechnen.
Nachmittags.					
Religionslehre eigens für die Kleineren.	Wiederholung des Religionsunterrichtes der Kleineren und Leſen ihres Katechismus, die Größeren ſchreiben.	Ferien.	Leſen der Kleineren, Schreiben der Größeren.	Religionslehre eigens für die Kleineren.	Unterricht der
Leſen mit Rückſicht auf die Realbegriffe.	Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	Ferien.	Leſen mit Rückſicht auf die Realbegriffe.	Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	der Schule entwachſenen Jugend.

Anmerkung.
1. Die Kleineren werden Vormittags nach der zweiten Stunde, Nachmittags nach der 1. Stunde aus der Schule entlaſſen.
2. Sobald die Kleineren es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben ſie Nachmittags beide Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.
3. Das Zuſammenunterrichten in der Religion beider Claſſen iſt unthunlich. Es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bei den eigenen Stunden der Kleineren und der Größeren beide Claſſen jedesmal gegenwärtig ſind. Der Unterricht der Kleinen dient den Größeren zur Wiederholung; der Unterricht der Größeren den Kleinerr zur einſtweiligen Vorbereitung. Doch kann dieſes nicht ſo verſtanden werden, als ob der Katechet ſich nicht inzwiſchen jetzt an die Kleineren, jetzt an die Größeren wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlaſſung gibt, oder damit die Aufmerkſamkeit der einen und der andern durch Zwiſchenfragen, welche er an ſie ſtellt, erweckt und erneuert werde.
4. Zum Religionsunterrichte müſſen allezeit die erſten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerkſamkeit am leichteſten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet iſt.

D. Wo beide Claſſen in abgeſonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Montag	Dinſtag	Mittwoch	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Vormittags.		**Große Claſſe.**			
½ Stunde Ausfragen aus dem Katechismus vom Freitage. ½ Stunde Leſen aus dem Leſebuche.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Epiſteln.
½ Stunde fortgeſetztes Leſen, ½ Stunde mit Rückſicht auf Rechtſchreibung.	Schreiben als Übung.	Rechnen.	Schreiben als Übung.	½ Stunde Aufſätze, ½ Stunde Dictandoſchreiben.	Dictandoſchreiben.
Nachmittags.		**Dieſelbe Claſſe.**			
Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	Leſen.	Ferien.	½ Stunde Ausfragen aus dem Katechismus vom Mittwoche, ½ Stunde Leſen aus dem Leſebuche.	Rechnen.	Unterricht der
½ Stunde Aufſätze, ½ Stunde Dictandoſchreiben.	Rechnen.	Ferien.	½ Stunde fortgeſetztes Leſen, ½ Stunde mit Rückſicht auf Rechtſchreibung.	Leſen.	der Schule entwachſenen Jugend.
Vormittags.		**Kleine Claſſe.**			
Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Leſen des Katechismus.	½ Stunde Ausfragen des Katechismus, ſodann Leſen.	Leſen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Leſen des Katechismus.
Leſen.	Schreiben.	Leſen.	Schreiben.	Leſen.	Schreiben.
Nachmittag.					
½ Stunde Ausfragen des Katechismus vom Samſtage, ½ Stunde Leſen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Ferien.	Rechnen aus dem Kopfe.	Schreiben.	Ferien.
Rechnen aus dem Kopfe.	Leſen.	Ferien.	Leſen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Ferien.

ductionen einzulaſſen, herbeigeführt ſeyn müſſen, theils durch zuſammenhängende oder populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieſer, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch ſind ſie dafür verantwortlich, daß ſie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 41.

§. 333.

Wie ſich die Schullehrer hierbei benehmen ſollen.

Da ſich bei den meiſten Schullehrern der Trivialſchulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten laſſen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Geſpräche nothwendig ſind, ſo werden ſie ſich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, ſtrenge zu enthalten haben, und allemal nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende feſt behalten, und auf einzelne Beiſpiele angewendet werden könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 42.

§. 334.

Art der Behandlung der Kinder in den Trivialſchulen der Landſtädte und Märkte.

In den Landſtädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derſelben Gegenſtände, welche für die Dorfſchulen vorgeſchrieben ſind, dem Bedürfniſſe dieſer Volksclaſſe, die ſchon mehrere Gemeinſchaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen beſſeren Wohlſtand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel und mehrere Untergebene in ihrem Hausweſen und bei ihren Geſchäften hat, angemeſſen ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 43.

§. 335.

Schema, nach welchem der Unterricht an Trivialſchulen eingeführt iſt.

In welche Stunden der Unterricht eingetheilt iſt, kommt in beiliegendem Schema vor.

§. 336.

Sorge für Dankbarkeit gegen den Wohlthäter.

Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden ſind, ſind die Kinder auf dieſe Wohlthat öfter aufmerkſam zu machen, zum guten Gebrauche derſelben, zur Dankbar-

keit, zum Gebethe für die Gutthäter zu ermahnen. Auch ſoll von denſelben bei feierlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geſchehen, und ihre Namen ſollen zum ſteten Andenken an dem vornehmſten Orte der Schule aufgezeichnet ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 175.

§. 337.

Extract über den Fortgang eines jeden Schülers.

Aus den Fortgangsverzeichniſſen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religionslehre eigenhändig einſchreiben ſoll, iſt der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenſtande halbjährig, und vor der Viſitation des Schul-Diſtrictsaufſehers unparteiiſch zu verfaſſen, und bei der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extractbogen ſind in dem Schulbücherverſchleiße käuflich zu haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 326.

§. 338.

Gleichzeitige Beſchäftigung mit Spinnen, Stricken u. ſ. w.

Wo es thunlich iſt, ſoll mit den gewöhnlichen Schulgegenſtänden der Unterricht im Spinnen, Stricken u. ſ. w. verbunden werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 319.

§. 339.

Schulkinder ſind täglich in die Meſſe zu führen.

Gemeinſchaftliche Communion.

Es haben Se. Maj. zu entſchließen geruht, daß:

a) Auf dem Lande die Schulkinder täglich zur Meſſe geführt werden, mit Ausnahme einer ſchlechten Witterung in ſolchen Ortſchaften, wo die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge liegt;

b) daß auch in Wien die Kinder der Trivialſchulen täglich in die Meſſe gehen, außer wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte ſtreng, oder der Regen heftig iſt; endlich

c) daß die Beichte und Communion in den Land- und Stadtſchulen immer gemeinſchaftlich gehalten werden ſollen.

Hofkzld. vom 25. Sept. 1806.

2. Von dem Übertritte aus einer niederen in eine höhere Schule.

§. 340.

Verbindung der deutſchen Lehranſtalten mit den höheren.

Um den Zweck der deutſchen Lehranſtalten ganz zu erreichen, müſſen dieſelben ſowohl unter ſich, als auch mit den höheren Lehranſtalten in Verbindung gebracht werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 64.

§. 341.

Bedingung zum Übertritte.

a) In eine höhere Claſſe der eigenen Anſtalt.

Der Übertritt in eine höhere Claſſe der nämlichen Anſtalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerſt zuſteht, ob die Kinder in dem wichtigſten und ſchwerſten Gegenſtande, in der Religion, für eine höhere Claſſe geeignet ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 66.

§. 342.

b) In eine höhere Lehranſtalt.

Keinem emporſtrebenden Talente ſoll zwar das Fortſchreiten in höhere Lehranſtalten verſchloſſen ſeyn, es ſoll nur das erzielt werden, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er die Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt, die ihm zur höhern Anſtalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich ſind, und dieſe Beſchränkung iſt in jeder Rückſicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 72.

Darum darf keinem Schüler der Übertritt in eine höhere Lehranſtalt geſtattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anſtalt ſich vorher einer Prüfung unterzogen, und ſich mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe darüber ausgewieſen hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 67.

§. 343.

Haftung für das Zeugniß.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugniſſes ſind die Lehrer und Katecheten, inſofern jeder zu Ertheilung desſelben mitgewirkt hat, ihren unmittelbaren Vorgeſetzten, dieſe

dem Oberaufſeher, der Oberaufſeher iſt ſeiner Behörde verantwortlich.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 68.

§. 344.

Wachſamkeit auf die gewiſſenhafte Ausſtellung dieſer Zeugniſſe.

Bemerkt ein Lehrer der höhern Anſtalt, daß mehrere Schüler einer und derſelben niedern Anſtalt, welche gute Zeugniſſe dorther mitgebracht haben, entweder in den vorgeſchriebenen Gegenſtänden gar nicht unterrichtet oder in dem erforderlichen Grade nicht geübt ſind, ſo wird er ſich bei ſchwerer Verantwortung nicht beigehen laſſen, über die Lehranſtalt, aus der ſolche Schüler aufgeſtiegen ſind, öffentlich in der Schule oder ſonſt in Gegenwart der Schüler zu klagen, ſondern wird ſolches ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptſchule ſeinem Director, an einem Gymnaſio ſeinem Präfecten melden. Dieſer hat ſich ſelbſt von der Richtigkeit der Angabe gewiſſenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugniſſe zu vergleichen, und, wenn er die Beſchwerden gegründet findet, dem Oberaufſeher oder dem Director der Gymnaſien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem erſten Vorſteher der niedern Anſtalt die freundſchaftliche Rückſprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geſchähe, davon der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 69.

§. 345.

Amtsinſtruction für die Lehrer zu dieſem Behufe.

Zu dieſer äußern Verbindung gehören ferners eine eigene Amts-Inſtruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorſchreibe, in Abſicht auf die Materien ſich genau an ſein Schulbuch zu halten, damit er keine in ſeinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche oder auf eine andere Art vorgezeichnet iſt, ſondern ihn auch in Abſicht auf die Methode belehre, wie er bei dem Vortrage derſelben zu Werke zu gehen habe.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 70.

3. Von dem Unterrichte in den Haupt- und Normalſchulen.

§. 346.

Übertritt von Trivialſchülern in die dritte Claſſe und nachherige Überſetzung in die vierte Claſſe an Hauptſchulen, dann entweder in das Gymnaſium oder in die Realſchule.

Von der Trivialſchule iſt der Übertritt in die dritte Claſſe der Hauptſchule. Aus dieſer kann der Schüler, welcher ſich den Gymnaſialſtudien widmen will, in das Gymnaſium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Claſſe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Claſſe. Nach vollendeter vierten Claſſe kann der Schüler entweder in das Gymnaſium oder in das geſchäftige Leben niederer Gewerbe oder in die Realſchule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenſtände vermindert hat, ſo können und müſſen es die Schüler jeder Claſſe in den ihnen vorgeſchriebenen Gegenſtänden recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es iſt daher nicht zu beſorgen, daß die höheren Lehranſtalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anſtalt ſelbſt bekommen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 65.

§. 347.

Unterricht in einzelnen Gegenſtänden.

In Hinſicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenſtänden wird verordnet:

a) Bei dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Inſtruction zu verfahren, nach der Anleitung des Katechismus ſich zu richten, und dafür zu ſorgen, daß die Schüler die erklärten Lehren des Katechismus auch im Gedächtniſſe behalten;

b) das Leſen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen, und alle künſtlichen Schriftarten zu vermeiden;

c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, ſondern das ſogenannte Kopfrechnen oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, und mit der Zifferrechnung auch in der 2. und 3. Claſſe zu verbinden; mit Ziffern aber ſich in der dritten Claſſe auf die Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einſchluß der einfachen Regel De Tri zu beſchränken, und es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zuſammengeſetzten und ſchwereren Rechnungsarten aber dem zweijährigen Curſe der vierten Claſſe zu überlaſſen;

d) die deutſche Sprachlehre bloß etymologiſch zu lehren, ohne ſich in philoſophiſche Zergliederung der Redetheile einzulaſſen; dann die Kinder in der Rechtſchreibung recht practiſch zu üben, und überhaupt das Dictandoſchreiben mit der deutſchen Sprache ſtets zu verbinden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **33**.

§. 348.

Lehrgegenſtände der vierten Claſſe.

Da einerſeits die Erfahrung beweiſt, daß die Menge der Lehrgegenſtände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen iſt, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenſtandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfniſſe beſtimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realſchulen errichtet, und dieſe nicht von allen, die es wünſchen und bedürfen, wegen des erforderlichen Koſtenaufwandes und Alters beſucht werden können; da überdieß Se. Majeſtät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntniſſe zu erlangen, nicht beſchränken, und die Gleichförmigkeit in der Einrichtung der beſtehenden Normal- oder Muſter-Hauptſchulen nicht aufheben wollen: ſo ſind die Lehrgegenſtände der vierten Claſſe, wo dieſelbe beſteht, auf zwei Jahrgänge dergeſtalt zu vertheilen, daß in beiden die Religion, das Rechnen in den zuſammengeſetzten und ſchwereren Rechnungsarten, das Schönſchreiben, die Sprachlehre und das Dictandoſchreiben, die ſchriftlichen Aufſätze, die Baukunſt und das für die meiſten Künſtler und Profeſſioniſten ſo nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale in dem erſten Jahrgange, nebſtbei nur eine populäre Geometrie und Geographie der öſterreichiſchen Monarchie, in dem zweiten die Stereometrie und Mechanik, das Schönleſen, die Naturgeſchichte, Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfniſſe des Künſtlers und des Gewerbsmannes, dem vorgeſchriebenen Schema zu Folge gelehrt werden.

Das Verfahren des Lehrers bei dem Unterrichte im Zeichnen iſt in der eigenen, mit allerh. Entſchl. vom **4.** Sept. **1808** genehmigten und in Druck gelegten Inſtruction für Zeichnungslehrer vorgezeichnet.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **32**.

§. 349.

Umgeänderte neue Auflage der Inſtruction für Zeichnungslehrer.

Eine umgeänderte neue Auflage der Inſtruction für Zeichnungslehrer an Hauptſchulen wurde jedoch mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom **23.** Juni **1836**, Hofz. **3960**, Rggsz. **39965**, mit Beziehung

Stundenvertheilung

für Muſter= oder Normal= und andere Hauptſchulen.

Vormittag. Erſte Claſſe.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Religionslehre.	Wiederholung der Religions=lehre und Lernen vom Leſen des Katechiſmus.	½ Stunde Ausfragen des Katechiſmus von geſtern, ½ Stunde leſen.	Rechnen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religions=lehre und Lernen vom Leſen des Katechiſmus.
Schreiben.	Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.
Nachmittag.					
½ Stunde Ausfragen des Katechiſmus vom Sonnabend, ½ Stunde Leſen.	Leſen.	Leſen.	Ferien.	Leſen.	Leſen.
Leſen.	Durchgehen des Geleſenen mit Auswendigbuchſtabieren zur Vorbereitung im Recht=ſchreiben.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt=, Geſchlechts= und Beiwörter als Vorbereitung zur Rechtſchreibung.	Ferien.	Rechnen.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt=, Geſchlechts= und Beiwörter als Vorbereitung zur Rechtſchreibung.

Anmerkung. Da die Schüler in der zweiten Claſſe dictando ſchreiben ſollen, ſo iſt es nothwendig, ſie in der erſten Claſſe mit dem Unterſchiede der Hauptredetheile bekannt zu machen. Aus dieſer Urſache ſind dazu 2 Stunden wöchentlich angewieſen worden.

In dieſer Claſſe werden gelehrt:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	5	Stunden.
Das Leſen » » » »	6	»
Das Schreiben » » » »	4	»
Das Rechnen » » » »	4	»
Das Buchſtabieren als Vorb. z. Rechtſch.	1	»
Die Kenntniß der Hauptredetheile	2	»
Zuſammen	22	»

Zweite Claſſe.

Vormittag.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Wiederholung der Religionslehre vom Sonnabend mit Leſen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Leſen des Katechismus.	Religionslehre.	½ Stunde Ausfragen des Katechismus vom Mittwoche ½ Stunde Leſen.	Leſen.
Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.	Dictandoſchreiben über das Geleſene.

Nachmittag.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Rechnen.	½ Stunde Ausfragen des Katechismus von geſtern, ½ Stunde Leſen.	Die Anfangsgründe der deutſchen Sprachlehre.	Ferien.	Leſen.	
Dictandoſchreiben über das Geleſene.	Rechnen.	Leſen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelernten.	Ferien.	Dictandoſchreiben über das Geleſene.	Rechnen.

Anmerkung. Da die Schüler dieſer Claſſe im Schreiben noch ſehr ungeübt ſind, und das Dictandoſchreiben nur durch viele Übung zur Fertigkeit gebracht werden kann, ſo ſind dieſem Gegenſtande 3 Stunden in jeder Woche angewieſen worden.

In dieſer Claſſe werden gelehrt:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	5	Stunden.
Das Leſen „ „ „ „	4	„
Das Schreiben „ „ „ „	3	„
Das Rechnen in Ziffern aus dem Kopfe	5	„
Das Dictandoſchreiben „ „	3	„
Die Sprachlehre „ „	2	„
Zuſammen	22	„

Vormittag | **Dritte Claſſe.**

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Sonnabend.
Religionslehre.	½ Stunde Wiederholung der Religionslehre, ½ Stunde des Leſebuches.	½ Stunde Ausfragen des Katechismus, ½ Stunde Leſen des Leſebuches.	Sprachlehre.	Bibliſche Geſchichte in Verbindung mit der Religionslehre.	½ Stunde Leſen des Katechismus, ½ Stunde Wiederholung der bibliſchen Geſchichte.
Rechnen.	Schreiben.	Dictandoſchreiben.	Anleitung zu kleinen Aufſätzen.	Sprachlehre.	Dictandoſchreiben.

Nachmittag.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Sonnabend
Sprachlehre.	Rechnen.	Leſen und Dictandoſchreiben der lateiniſchen Schrift.	Ferien.	Erklärung der Evangelien.	Leſen als Übung.
Anleitung zu kleinen Aufſätzen.	Dictandoſchreiben.	Schreiben.	Ferien.	Schreiben.	Rechnen.

In dieſer Claſſe werden gelehrt: Die Religion (mit Inbegriff der bibliſchen Geſchichte und Erklärung der Evangelien) in jeder Woche durch 5 Stunden.
Das Leſen » » » » 2 »
Das Schreiben » » » » 3 »
Das Rechnen » » » » 3 »
Die Sprachlehre » » » » 3 »
Das Dictandoſchreiben » » » » 3 »
Die Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen » » » » 2 »
Das Leſen und Dictandoſchreiben der lateiniſchen Schrift » » » » 1 »

Zuſammen 22

Vormittag. **Erſter Jahrgang der vierten Claſſe.**

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag.	Freitag	Samſtag
Rechnen.	Wiederholung der Religionslehre, Leſen des Katechismus und Ausfragen des am Donnerſtage Geleſenen.	Religionslehre, verbunden mit der Erklärung paſſender Stellen aus den verſchiedenen Theilen der heil. Schrift.	Wiederholung der Religionslehre, Leſen des Katechismus und Abfragen des am Dienſtage Geleſenen.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictandoſchreiben.
Geometrie, angewendet auf Künſte und Gewerbe.	Sprachlehre und Dictandoſchreiben.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictandoſchreiben.	Geometrie, angewendet auf Künſte und Gewerbe.	Übung in Aufſätzen entſprechender Art.
Baukunſt als Vorbereitung zur Architekturzeichnung.	Übung in Aufſätzen entſprechender Art.	Geometrie, angewendet auf Künſte und Gewerbe.	Übung in Aufſätzen entſprechender Art.	Baukunſt als Vorbereitung zur Architekturzeichnung.	Schönſchreiben.

Nachmittag.

Religionslehre, verbunden mit der Erklärung paſſender Stellen aus verſchiedenen Theilen der heiligen Schrift.	Schönſchreiben.	Geographie der öſterreichiſchen Monarchie.	Ferien.	Schönſchreiben.	Geographie der öſterr. Monarchie.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Ferien.	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Ferien.	Zeichnen.	Zeichnen.

Anmerkung. Da der allerh. Reſolution gemäß nur an ſehr wenigen Orten Realſchulen errichtet werden ſollen, ſo müſſen wenigſtens die wichtigſten, dem Künſtler oder Handelsmanne nothwendigſten Gegenſtände in die vierte Claſſe der Normal-Hauptſchulen und denſelben mehrere Lehrſtunden gewidmet werden, wenn die Schüler den gehörigen Fortgang machen ſollen.

Im erſten Jahrgange der vierten Claſſe werden gelehrt:

Die Religionslehre	in jeder Woche durch 4	Stunden.
Das Rechnen	» » » » 3	»
Die Geometrie	» » » » 3	»
Die Baukunſt	» » » » 2	»
Die Sprachlehre und das Dictandoſchreiben	3	»
Die ſchriftlichen Aufſätze	» » » 3	»
Das Schönſchreiben	» » » 3	»
Die Geographie der öſterr. Monarchie	» 2	»
Das Zeichnen	» » » 10	»
Zuſammen	33	»

Vormittag.

Zweiter Jahrgang der vierten Claſſe.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Religionslehre, verbunden mit der Erklärung paſſender Stellen aus verſchiedenen Theilen der heil. Schrift.	Naturlehre.	Naturlehre.	Rechnen.	Religionslehre, verbunden mit der Erklärung paſſender Stellen aus verſchiedenen Theilen der heil. Schrift.	Wiederholung des Religionsunterrichtes.
Sprachlehre und Dictandoſchreiben.	Rechnen.	Übung der ſchriftlichen Aufſätze.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerbsmann.	Sprachlehre und Dictandoſchreiben.	Rechnen.
Übung in ſchriftlichen Aufſätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerbsmann.	Übung im ſchönen Leſen.	Baukunſt als Hülfsmittel zur Architekturzeichnung.	Übung in ſchriftlichen Aufſätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerbsmann.

Nachmittag.

Montag	Dinſtag	Mittwoche	Donnerſtag	Freitag	Samſtag
Naturgeſchichte.	Geographie fremder Staaten.	Schönſchreiben.	Ferien.	Geographie fremder Staaten.	Schönſchreiben.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Ferien.	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Ferien.	Zeichnen.	Zeichnen.

Im zweiten Jahrgange der vierten Claſſe werden gelehrt:

Die Religion in jeder Woche durch	3	Stunden.
Das Rechnen „ „ „ „	3	»
Die Stereometrie und Mechanik „	3	»
Die Baukunſt „ „ „ »	1	»
Die Sprachlehre und das Dictandoſchreiben „ „ „ »	2	»
Die ſchriftlichen Aufſätze „ »	3	»
Das Schönſchreiben » »	2	»
Die Geographie fremder Staaten	2	»
Die Naturgeſchichte » »	1	»
Die Naturlehre » »	2	»
Das Schönleſen » »	1	»
Das Zeichnen » »	10	»
Zuſammen	33	

auf das Hofd. vom 24. Auguſt 1819, Z. 5141 zur künftigen Richtſchnur zugefertigt.

§. 350.

Wann die Beſuchung der dritten Claſſe der Hauptſchulen in den Städten den Mädchen geſtattet iſt.

Ausſchließung der Schulen der Reſidenzſtadt und aller übrigen, die bloß mit geiſtlichen Lehrern beſetzt ſind.

Die Beſuchung der dritten Claſſe der Hauptſchulen in den Städten iſt den Mädchen dort zu geſtatten, wo keine beſondere Mädchenſchulen gehalten werden, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden iſt. Nur ſind hiervon die Reſidenzſtadt Wien und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geiſtlichen Lehrern beſetzt ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 22.

§. 351.

Unterrichtsgegenſtände in den Hauptſchulen von 3 Claſſen.

Die Gegenſtände, welche in den Hauptſchulen von drei Claſſen abgehandelt werden ſollen, ſind: Religionslehre mit Inbegriff der bibliſchen Geſchichte und der Erklärung der Evangelien, Leſen, Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen, die deutſche Sprachlehre, eine practiſche Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen und für diejenigen, welche in ein Gymnaſium überzutreten gedenken, das Leſen und Dictandoſchreiben lateiniſcher Wörter.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 31.

§. 352.

In welchen Stunden dieſe Lehrgegenſtände vorzutragen ſind.

In welchen Stunden dieſe Lehrgegenſtände zu lehren ſind, kommt in beiliegenden Schemen vor.

§. 353.

Welche Lehrmethode anzuwenden iſt.

In der dritten und vierten Claſſe der Hauptſchulen bleibt die Methode im Weſentlichen dieſelbe. Durchaus muß ſie der Natur der menſchlichen Seele und den Geſetzen, nach denen ſich ihre Kräfte allmählig entwickeln, wie auch der Natur der Gegenſtände, welche gelehrt werden, angemeſſen ſeyn. Bei allen Gegenſtänden muß ſich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kennt-

niſſe gründen; nur muß den übereinſtimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbſtthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum ſich zu äußern gegeben werden. Da unverdaute Vielwiſſerei nirgends weniger nützt, als in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens, ſo iſt bei dieſen Schülern, deren viele zu Geſchäften der Art aus der Schule treten, deſto ſorgfältiger darauf zu ſehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwiſſenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweiſe das Gedächtniß bearbeitet, ſondern eben ſo geſchickt und fleißig der Verſtand, ohne ſich in unnütze Speculationen einzulaſſen, über die vorgeſchriebenen Gegenſtände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne dieſe Übung weder eine richtige Anwendung der moraliſchen Grundſätze, noch die gewünſchte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeſchäften erzielt werden kann. So wird z. B. die geſchichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Übereinſtimmung mit den Bedürfniſſen und vernünftigen Wünſchen des Menſchen dargeſtellt, die Lehre von den Gebothen auf die einzelnen Verhältniſſe des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verſtand beſchäftigende und die Beurtheilungskraft übende Art mit ſteter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bei den übrigen Lehrgegenſtänden vorzugehen ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 44.

§. 354.

Beſchaffenheit der ſchriftlichen Aufſätze.

Die ſchriftlichen Aufſätze müſſen mehr durch fleißige Übung als durch trockene Regeln gelehrt werden, und es dürfen in der 3. Claſſe nur die im täglichen Leben nothwendigſten Arten derſelben, als: Briefe, Auszüge, Empfangsſcheine u. dgl. abgehandelt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Sept. 1819, Z. 6243.

§. 355.

Lehrgegenſtände an der Normalſchule.

Die Normalſchule[a]) beſteht nun aus vier Claſſen, und umfaßt nebſt den Lehrgegenſtänden der Hauptſchulen auch den Unterricht in der Geometrie und Mechanik, in der bürgerl. Baukunſt, in der Naturgeſchichte[b]) und Naturlehre, Erdbeſchreibung und Geſchichte, Anfangsgründe der geometriſch-architektiſchen und freien Handzeichnung, Haushaltungswiſſenſchaft, Anleitung zur lateiniſchen Sprache, Religionsunterricht, Anleitung des Katechismus, bibliſche Geſchichte, und zur Verbreitung der neuen Lehrmethode wurde an der Normalſchule ein doppelter Lehrcurs, der eine für Schullehrer, für Candidaten zu Schuldienſte und für Hauslehrer über die Grundſätze der Erziehung.

a) Die Normalſchule in Wien zählt dermal in 10 Lehrzimmern 1611 Schüler.
b) Die Einführung eines neuen Lehrbuches der Naturgeſchichte für die Hauptſchulen wurde laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Febr. 1841, Hofz. 642, Rggsz. 9372, mit allerh. Entſchl. vom 19. Jänner 1841 bewilligt.

4. Von dem Unterrichte in Mädchenſchulen der höheren Stände.

§. 356.

In den Mädchenſchulen für gebildetere Stände, welche außer den Trivial-Mädchenſchulen in den Hauptſtädten zu beſtehen haben, muß nebſt den für die Trivialſchulen vorgeſchriebenen Gegenſtänden die deutſche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Claſſe der Hauptſchulen gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 30.

5. Von dem Unterrichte an den Realſchulen.

§. 357.

Bedingung zum Eintritte in die Realſchulen.

Zum Eintritte in die Realſchulen iſt die Kenntniß der Gegenſtände des zweijährigen Curſes der vierten Claſſe einer Hauptſchule erforderlich. Wer ſich mit einem Zeugniſſe darüber nicht ausweiſen kann, muß ſich einer Prüfung unterziehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Auguſt 1810.

Hinſichtlich ihrer Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes. S. polytechniſches Inſtitut.

§. 358.

Lehrgegenſtände an Realſchulen.

Die Lehrgegenſtände der Realſchulen ſind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieſer Art nothwendig ſind, theils beſondere, welche dem einen nicht ſo ſehr, dem andern auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 34.

Allgemeine Gegenſtände ſind außer dem großen Gemeingute aller Menſchen: die Religion, das Schönleſen, Schön- und vollkommene Rechtſchreiben, Rechnen, die ſchriftlichen Aufſätze, jedoch verſchiedener Art, — die Geographie und die Geſchichte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 35.

Beſondere für den Kaufmann: Handlungswiſſenſchaft, Wechſelrecht; für den Cameraliſten und Landwirth: Naturgeſchichte, Naturlehre; für beide Arten: Buchhaltungswiſſenſchaft; für den Künſtler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunſtgeſchichte, Chemie. Sprachen ſind manchen derſelben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich franzöſiſch, italieniſch, engliſch.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 36.

Die übrigen Gegenſtände werden mit ſteter Hinſicht auf die Bedürfniſſe der Schüler und auf ihre künftige Beſchäftigung vorgetragen, wie die Amtsinſtruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 47.

Die Lehrgegenſtände an den Realſchulen ſind dermal nach den verſchiedenen Ortsverhältniſſen beſtimmt.

Eod. §. 58.

Welche Lehrgegenſtände an der Realſchule der polytechniſchen Schule in Wien gelehrt werden. S. polytechniſches Inſtitut.

§. 359.

Welchen Unterricht der Director zu übernehmen hat.

Der Director[a]) übernimmt den Styl mit der deutſchen Sprachlehre, und betreibt die Ausübung der Orthographie, ein Lehrer kann die Kalligraphie mit Rückſicht auf die Rechtſchreibung, einer die Rechenkunſt und die Buchhaltungswiſſenſchaft, einer die Naturgeſchichte, Chemie und Naturlehre, einer die Mathematik und das Zeichnen, einer die Geographie, die allgemeine Welt- und Handlungsgeſchichte lehren. Zu dieſen kommen noch die Lehrer für die franzöſiſche, italieniſche und engliſche Sprache.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 58.

a) Nach der allerh. Entſchl. vom 13. Auguſt 1822 ſoll der Vicedirector von der Realſchule der Polytechnik zugleich Katechet daſelbſt ſeyn. S. polytechniſches Inſtitut.

§. 360.

Nothwendigkeit der Eintheilung der Realſchulen in drei Claſſen.

Zwei Claſſen wie bisher ſind zum Unterrichte an den Realſchulen zu wenig, ſondern es haben dieſe Anſtalten aus drei Claſſen zu beſtehen [a]).

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 37.

a) Am polytechniſchen Inſtitute in Wien enthält jedoch die Realſchule nur 2 Jahrgänge. S. polytechniſches Inſtitut.

§. 361.

Welche Lehrmethode anzuwenden iſt.

Die Methode, welche in den Realſchulen gebraucht werden ſoll, erhebt ſich über die in den unteren Claſſen vorgeſchriebene, wie ſich die Faſſungskraft und das Bedürfniß dieſer Schüler über jene der unteren Claſſen erheben. Hier müſſen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verſchiedenſten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religionslehrer und Sittenlehrer hier lehren ſoll, wird in der dießfalls für die deutſchen, lateiniſchen und philoſophiſchen Lehranſtalten nachfolgenden Inſtruction ausführlich angegeben werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 45.

Rechtſchreibung und Sprachlehre werden nach Grundſätzen entwickelt, dieſe philoſophiſch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu beſtimmen. Dadurch wird dieſen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philoſophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebſt allgemeiner Übung auf die natürlichen Grundſätze, aus denen es hervorkam, reducirt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 46.

6. Von der Schulprüfung.

§. 362.

Öffentliche und Privatprüfung.

Die Schulprüfung iſt entweder öffentliche oder private.

a) Von der öffentlichen Schulprüfung.

§. 363.

Eintheilung derſelben.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der Vornahme derſelben;
2. von den Schulprämien; und
3. von den Schulzeugniſſen.

1. Von der Vornahme der Schulprüfungen.

§. 364.

Halbjährige öffentliche Prüfungen.

Wer ſie an Hauptſchulen veranſtaltet.

Damit ſowohl die Obrigkeiten, denen die Aufſicht über die Unterweiſung und Bildung der Jugend anvertraut iſt, als auch

die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich der Ältern der Schulkinder, von der Nützlichkeit der Lehrgegenſtände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angeſpornt, und durch den Beifall der Verſtändigen und Gutgeſinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgeſetzten aufgemuntert werden, ſind in allen deutſchen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzuſtellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mal mit gleicher Feierlichkeit angeſtellt werden können, ſo ſind ſie doch deßwegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange iſt, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbeſuche und zum Lernen anzueifern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 89.

Die Prüfungen veranſtaltet an den Hauptſchulen der Director an den Orten, wo der Oberaufſeher ſich befindet, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Oberaufſehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsſeelſorgers. Eben dieſes hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwiſſen und Genehmigung des Ortsſeelſorgers, der den Prüfungstag beſtimmt, zu geſchehen. Bei der Prüfung muß nebſt den monatlichen Fleißverzeichniſſen und Probeſchriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeſchriebenen Gegenſtänden nach den beigefügten Formularen von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in Religion nicht der Lehrer, ſondern der Katechet ſelbſt einzuſchreiben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 90.

§. 365.

Erſcheinen der Schuljugend in Feiertagskleidern.

Die Schuljugend erſcheint an dieſem für ſie feſtlichen Tage in Feiertagskleidern, vorzüglich rein gewaſchen und gekämmt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 91.

§. 366.

Anweſenheit des Ortsſeelſorgers und Ortsſchulaufſehers.

Bei der Prüfung müſſen der Ortsſeelſorger und der Ortsſchulaufſeher von Amtswegen gegenwärtig ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 92.

§. 367.

Einladung angeſehener Perſonen hierzu.

Zu der Prüfung ſind bei Hauptſchulen von dem Director, bei den übrigen von dem Ortsſeelſorger mittelſt des Lehrers oder Gehül-

c t

Zweite Claſſe.

Zu- und Taufname und Alter des Schülers.	Stand der Ältern	Anfang des Schulgehens	Leſen mit Anwendung der Regeln: Das Gedruckte Deutſch, Latein	Leſen mit Anwendung der Regeln: Das Geſchriebene Deutſch, Latein	Schönſchreiben Current / Kanzlei	Das Rechtſprechen	Rechtſchreibung	Dictandoſchreiben	Rechnen	Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen	Fähigkeit / Anwendung der Fähigkeit	Sitten	Ausbleiben
Schreiber Joſeph, alt 7 Jahre	Schuhmacher	Den 1. Dec. 1821	g. / g.	m. / m.	m.	ſg.	g.	ſg.	g.	ſg.	g. / m.	ſg.	ſg
Albrecht Johann, alt 8 Jahre	Bauer	Den 2. Dec. 1821	ſg.	g.	ſg. / g.	m.	g.	g	ſg.	g.	m. / g.	m.	g.

Anmerkung. Auf dieſe … leißverzeichniſſen und Prüfungs-Extracten ſind in dem Normal-

III.

e.

nate . . . 18 . . ſind unterrichtet worden.

. K. N. S. . K. N. . K. N. S. . K. N.

8	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Fähigkeiten	Anwendung der Fähigkeiten	Sitten	Ausbleiben.

n.

ormittagsſchule an.
achmittagsſchule „

ngezeigt.
ntag, F. Freitag.

ſen die angeſehenſten Perſonen, Magiſtratualen, herrſchaftlichen Beamten, Richter und Geſchwornen einzuladen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 93.

§. 368.

Gegenſtände der Prüfung.

Die Gegenſtände, worüber geprüft werden ſoll, und die Dauer der Prüfung beſtimmt die Perſon, welche den Vorſitz führt. Ordentlich prüfen die Lehrer, doch iſt anſehnlicheren Gäſten geſtattet, ſelbſt Fragen an die Schüler über das Erlernte zu ſtellen.

Der Beſchluß der Prüfung iſt mit dem Ableſen der Namen ſolcher Schüler zu machen, welche ſich durch Fleiß, Fortgang und Sittſamkeit vor Andern ausgezeichnet haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 94.

§. 369.

Prüfung der Jünglinge, welche die dritte Claſſe an einer Hauptſchule nicht beſucht haben.

Diejenigen Jünglinge, welche die dritte Claſſe an einer Hauptſchule nicht beſucht haben, müſſen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer (worunter auch die Geiſtlichen auf dem Lande begriffen ſind) unterrichtet und in der Hauptſtadt an der Normal-Hauptſchule, in andern Städten, wo ſich ein Gymnaſium befindet, an der Hauptſchule daſelbſt ordentlich geprüft, und mit einem guten Zeugniſſe verſehen worden ſeyn. Die Prüfung ſolcher Jünglinge iſt zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen beſtimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufſehers oder Directors abzuhalten.

Verordnung vom 1. Dec. 1779.

Hofv. vom 21. Mai 1804.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 74.

§. 370.

Prüfung der Jünglinge, die ein Handwerk oder eine Kunſt erlernen wollen.

Auch die Jünglinge, die ein Handwerk oder eine Kunſt erlernen, müſſen ſich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bei dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beibringen, indem die Zeugniſſe der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 76.

§. 371.

Pflicht, der die öffentlichen Schulen nicht beſuchenden Knaben, ſich öffentlich prüfen zu laſſen, und wo.

Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht beſucht haben, ſollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in das Gymnaſium erforderlich iſt, nicht zu Hauſe geprüft werden, ſondern verbunden ſeyn, ſich an dem Orte, wo ſich die Normal- oder Muſter-Hauptſchule befindet, an der Normal-Hauptſchule, außerdem an einer Hauptſchule zur Prüfung zu ſtellen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 96.

§. 372.

Wie oft die Prüfungen der Stipendienbewerber geſchehen.

Die Prüfungen der Stipendienbewerber ſind im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende eines jeden Semeſtral-Curſes der Candidaten zu den lateiniſchen Schulen vor dem Anfange des Schuljahres vorzunehmen, und dazu die Tage nach der Anzahl der ſich meldenden Jünglinge zu beſtimmen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 97.

§. 373.

Wie ſich hierbei zu benehmen iſt.

Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drei Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semeſtralprüfungen, an der Normal-Hauptſchule bei dem Oberaufſeher, an den Hauptſchulen bei dem Director ſich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familiennamen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Ältern, oder wenn ſie deren keine mehr haben, des Vormundes oder der nächſten Anverwandten, ihre Wohnung, den Namen und Stand ihres Lehrers, die Claſſe, und den Zweck, wozu ſie geprüft zu werden verlangen, ſchriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wann ſie erſcheinen ſollen, anzufragen. Sollte einer, an dem beſtimmten Tage zu erſcheinen durch einen Zufall verhindert werden; ſo hat er ſolchen zu beſcheinigen, und um einen andern Tag anzuſuchen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 98.

§. 374.

Wie dieſe Prüfungen anzuordnen ſind.

Dieſe Prüfungen ſind alſo anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerlei Abſicht ſich gemeldet haben, und von dieſen allemal diejenigen, welche zur nämlichen Claſſe gehören, zuſammen auf einen Tag, und jedesmal 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde beſtellt, und zugleich vorgenommen werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 99.

§. 375.

Wer dieſen Prüfungen beizuwohnen hat.

Der Oberaufſeher und der Director haben dieſen Prüfungen ſelbſt beizuwohnen, und dieſelben ſo einzurichten, wie es nöthig iſt, um die Fortgangsclaſſe ſolcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt iſt, echt und zuverläſſig zu beſtimmen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 100.

2. Von den Schulprämien.

§. 376.

Prämienvertheilung.

Zur Aufmunterung der Jugend werden Prämien vertheilt, und es iſt im Voraus darauf Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unſchickliche Büchlein oder Bilder ſind, und daß ſie den würdigſten Schülern zu Theil werden, weil ſonſt auf eine oder die andere Art der Zweck derſelben vereitelt würde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 95.

§. 377.

Vorſichten zu dieſem Behufe.

Diejenigen Bücher, welche in den Elementarſchulen als Prämien vertheilt werden wollen, ſollen vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt, und nur mit deſſen Genehmigung zu dieſem Zwecke beſtimmt werden. Dem Ordinariate wird zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien ganz geeignet ſind, ausgewählt oder verfaßt, und nach und nach eine angemeſſene Auswahl und Abwechslung von Prämienbüchern zu Stande gebracht werde. Dieſe Werke ſind gehörig bekannt zu machen, und ſämmtliche Schulvorſtehungen zu verhalten, nur Bücher aus dieſen Verzeichniſſen als Schulprämien zur Vertheilung bringen zu laſſen.

Stud. Hofd. vom 16. Febr. 1822, Z. 933 und 14. Nov. 1835, Z. 7281.

§. 378.

Verboth der Vertheilung der Parabeln als Prämienbuch.

Maßregeln in Beziehung auf eine zweckmäßige Prämienvertheilung.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat beſchloſſen, daß die „Parabeln oder Gleichnißreden für Junge und Alte" als Prämienbuch nicht mehr vertheilt werden ſollen. Übrigens findet die k. k. Stud. Hofcommiſſion als Maßregeln, damit für die Zukunft nur zweckmäßige Bücher als Prämien vertheilt werden, Folgendes zu beſtimmen:

1. Für die Zukunft ſind diejenigen Bücher, welche in den Elementarſchulen als Prämien vertheilt werden ſollen, dem betreffenden Conſiſtorium anzuzeigen, und nur mit deſſen Genehmigung zu dieſem Zwecke zu gebrauchen;

2. iſt die Sorge zu tragen, daß die katechetiſche Bibliothek, um dem Bedürfniſſe und der Nachfrage von Prämienbüchern gehörig entſprechen zu können, mit guten, zweckmäßigen und ausgewählten Artikeln verſehen werde;

3. ſind diejenigen Bücher, welche bei öffentlichen Lehranſtalten als Prämienbücher aus einem öffentlichen oder Stiftungsfonde beigeſchafft werden, ausſchließend von dem Schulbücherverlage, von dem Augenblicke an zu beziehen, da derſelbe mit derlei gewählten Büchern verſehen ſeyn wird;

4. ſind bei den katechetiſchen Bibliotheksartikeln die Preiſe, welche auf dem Titelblatte verzeichnet ſind, künftig wegzulaſſen, und iſt Sorge zu tragen, daß dieſe Artikel im Verlage auch ungebunden bezogen werden können.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Febr. 1822, Z. 933.
Rggsv. vom 11. März 1822, Z. 11612.

Da neuerlich wahrgenommen wurde, daß es allgemein an der gehörigen Auswahl und Abwechslung der Prämienbücher gebricht, wodurch es zu geſchehen pflegt, daß oft, beſonders auf dem Lande, werthloſe oder ganz ungeeignete Werke als Schulprämien vertheilt werden, ſo hat die k. k. Stud. Hofcommiſſion verordnet, daß in Bezug auf obiges Hofdecret den Ordinariaten zur Pflicht zu machen iſt, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien für die Jugend ganz geeignet ſind, ausgewählt oder verfaßt, und nach und nach eine angemeſſene Auswahl und Abwechslung von Prämienbüchern zu Stande gebracht werde.

Dieſe Werke ſind gehörig bekannt zu machen, und ſämmtliche Schulvorſtehungen zu verhalten, nur Bücher aus dieſen Verzeichniſſen als Schulprämien zur Vertheilung bringen zu laſſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Nov. 1835, Z. 7281.
Rggsv. vom 30. Nov. 1835, Z. 67013.

§. 379.

Vertheilung von Prämien an die Zeichnungsſchüler aller Normalſchulen.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom **23.** Febr. **1821** gnädigſt zu bewilligen geruht: daß zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes und zur Aufmunterung der Schüler nicht nur an der hieſigen Normalſchule und an der Piariſten-Hauptſchule, dann im Waiſenhauſe die angetragenen Prämien, ſondern auch an allen Normal- und Muſterhauptſchulen in den Provinzen dergleichen Prämien vertheilt werden.

Dieſe Prämien haben vorzugsweiſe in den Umriſſen der Säulenordnungen zu beſtehen, welche mit einem einfachen aber gefälligen Einbande zu verſehen ſind.

Ihre Vertheilung geſchieht, ſo wie jene der übrigen Prämien, nur am Ende des zweiten Semeſters.

Jene Schüler, welche im Schuljahre hindurch die gelungenſten Zeichnungen geliefert haben, ſollen, ohne Rückſicht auf ihre Verwendung in den übrigen Lehrzweigen, hierauf Anſpruch haben.

Die nicht beträchtlichen Koſten der Anſchaffung dieſer Prämien ſind, inſofern hierzu kein Localfond beſteht oder hinreicht, aus dem allgemeinen Normal-Schulfonde zu beſtreiten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **31.** März **1821**, Z. **1572.**

Rggsv. vom **24.** April **1821**, Z. **18482.**

Nach dem Inhalte eines dießfalls weiters herabgelangten Decretes der Stud. Hofcommiſſion iſt der in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit des Localſchulfondes berufene allgemeine Normalſchulfond nur der betreffende Landes- oder Provinzial-Hauptſchulfond.

Stud. Hofd. vom **18.** Mai **1821**, Z. **3158.**

Rggsv. vom **30.** Mai **1821**, Z. **24657.**

§. 380.

Prämien für die Normal- und Kreis-Hauptſchulen.

Für Normal- und Kreis-Hauptſchulen werden auf Koſten des Schulfondes, nach einem Pauſchalbetrage Prämien angeſchafft, welche für Normal-Hauptſchulen auf **36**, für Kreishauptſchulen von vier Claſſen auf **30** fl., und von drei Claſſen auf **20** fl. C. M. als Maximum beſtimmt iſt.

Stud. Hofd. vom **14.** Jänner **1826**, Z. **41.**

Mit allerh. Entſchl. vom **28.** Febr. und **31.** März **1821**, Z. **1572** wurden für die Normalſchulen auf Koſten des Schulfondes Zeichnungsprämien bewilligt.

§. 381.

Der Schulfond iſt zur Anſchaffung von Prämien für andere als für die Normal- und Kreis-Hauptſchulen nicht geeignet.

Für den Ankauf und Einband der Prämien an der Wiener Normalſchule wurde zwar ein Betrag aus dem Schulfonde ſo lange bewilligt, als dieſes Bedürfniß fortdauert. Allein für keine andere der übrigen Schulen in Wien können im Grunde der der Regierung unterm 14. Jänner 1826, Z. 41, eröffneten allerh. Entſchl., Prämien auf Koſten des Schulfondes angeſchafft und bewilligt werden.

Was das Schulgeld betrifft, das von manchen Schulen in den Schulfond einfließt, ſo iſt daſſelbe überhaupt eine Einnahmsquelle für den Schulfond, damit er ſeine ihm pflichtmäßig obliegenden Auslagen zu beſtreiten vermöge, und kann in keinem Falle einen Titel hergeben, die Anſchaffung von Prämien deſſelben dem Schulfonde aufzubürden, die er geſetzlich und vermöge einer allerh. Entſchl. niemals zu beſorgen verpflichtet war.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 1. April 1826, Hofzahl 1793, Rggsz. 18016.

§. 382.

Inwiefern der katechetiſche Fond dazu geeignet iſt.

Der katechetiſche Fond erſcheint geeignet zur Ablieferung einiger katechetiſcher Verlagsartikel als Prämien für die Urſulinerinnen und einige andere Schulen in Wien, welche die Regierung vorzüglich mit Prämien betheilt wiſſen will.

Stud. Hofd. vom 1. April 1826, Hofz. 1793, Rggsz. 18016.

3. Von den Schulzeugniſſen.

§. 383.

Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe.

Die Schulzeugniſſe für Trivial-, Haupt- und Realſchüler werden ſtempelfrei ausgefolgt, wenn ſie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Claſſen ausgefertigt werden.

Hofv. vom 21. Juli 1804.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 105.

S. dießfalls auch das Tax- und Stempelpatent vom 17. Jän. 1840.

§. 384.

Formulare eines Schulzeugniſſes zum Behufe des Übertrittes in eine andere Lehranſtalt.

Die Schulzeugniſſe ſind den Schülern, die derſelben zum Übertritte in eine andere Lehranſtalt, zur Aufdingung bei einem Hand-

werke oder zum Belege eines Geſuches bedürfen, nach dem vorgeſchriebenen Formulare*) gewiſſenhaft und genau übereinſtimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszuſtellen. Der Schulbeſuch wird mit den Wörtern: ſehr fleißig, fleißig, unbeſtändig oder ſelten; das ſittliche Verhalten wird mit den Wörtern: ſehr gut, mittelmäßig, ſchulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in einzelnen Lehrgegenſtänden mit: ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchwach bezeichnet. Am Ende des Zeugniſſes wird die Fortgangsclaſſe beſtimmt. Dieſe iſt entweder die erſte mit Vorzuge, oder die erſte oder die zweite oder die dritte. Mehr Sehrgut als Gut geben die erſte Claſſe mit Vorzug. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugsclaſſe verluſtig. Schüler, die öfter gut als ſehr gut haben, werden in die erſte Claſſe geſetzt. Zwei, höchſtens drei mittelmäßige Noten berauben der erſten Claſſe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenſtänden die Note mittelmäßig haben, werden in die zweite, und diejenigen in die dritte Claſſe geſetzt, deren Fortgang bei den einzelnen Gegenſtänden öfter mit ſchwach als mittelmäßig bezeichnet iſt.

Rggsv. vom 9. Febr. 1790.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 106.

a)

Formulare ſolcher Schulzeugniſſe.

a) Für die erſte Claſſe an Normal- oder Hauptſchulen.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muſterhauptſchule wird hiermit bezeugt, daß . . . . Schüler der erſten Claſſe, ſich in den Sitten . . . verhalten, und die für den . . Curs vorgeſchriebenen Gegenſtände folgendermaßen erlernet hat:

Den kleinen Katechismus . . . .
Das Buchſtabenkennen . . . .
Das Buchſtabiren und . . . .
Das Leſen mit Anwendung der Regeln . . . . . .
Die richtige Ausſprache . . . .
Das Schreiben der Currentſchrift . . . .
Die erſten Redetheile der deutſchen Sprachlehre . . . .
Das Rechnen aus dem Kopfe . . . .

Dieſer Schüler verdient daher in die . . Claſſe geſetzt zu werden.

Wien . . . .

b) Für die zweite Claſſe.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muſter-Hauptſchule wird hiermit bezeugt, daß . . . Schüler der zweiten Claſſe, ſich in den Sitten . . . verhalten, und die für den . . Curs vorgeſchriebenen Gegenſtände folgendermaßen erlernet hat:

Den Katechismus. . . . .
Das beſtimmte Stück aus dem Leſebuche für die 2. Claſſe der Hauptſchulen . . . .

Das Leſen mit Anwendung der Regeln des . . . . .
„ „ des Deutſchgedruckten . . . .
„ „ „ Lateiniſch „ . . . .
„ „ „ Deutſchgeſchriebenen . . . . . .
„ „ „ Lateiniſch „ . . . .
Das Schönſchreiben . . . .
„ Deutſch-Current . . . .
„ Lateiniſch . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Rechtſchreibung . . . .
Das Dictandoſchreiben . . . .
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten . . . . .
Die Ausſprache . . . .
Dieſer Schüler verdient daher in die . . . . . Claſſe
. . . geſetzt zu werden.
Wien, den . . . .

c) Für die dritte Claſſe.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muſter-Hauptſchule wird hiermit bezeugt, daß . . . . Schüler der dritten Claſſe, ſich in den Sitten . . . verhalten, und die für den . . . . Curs vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernet hat:

Die Religion . . . .
Die bibliſche Geſchichte . . . .
Das Evangelium . . . .
Das Leſebuch . . . .
Das Leſen des Deutſchgedruckten . . . .
„ „ „ Deutſchgeſchriebenen . . . . . .
„ „ „ Lateiniſchgeſchriebenen . . . . . .
Das Rechnen in den Brüchen . . . .
„ „ „ der Regel de Tri . . . . . .
„ Schönſchreiben . . . .
„ Deutſch-Current . . . .
„ Deutſch-Kanzlei . . . .
„ Lateiniſch . . . .
Das Recht- und Dictandoſchreiben . . . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Ausſprache . . . .
Die Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen . . . . .
Das Leſen und Dictandoſchreiben lateiniſcher Wörter . . .
Dieſer Schüler verdient daher in die . . . . Claſſe
. . . geſetzt zu werden.
Wien, den . . . .

d) Für die vierte Claſſe, erſter Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muſter-Hauptſchule wird hiermit bezeugt, daß . . . Schüler der vierten Claſſe, erſter Jahrgang, ſich in den Sitten . . verhalten, und die für den . Curs vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung paſſender Stellen der heil. Schrift .
Das Schönſchreiben . . . .
Das Rechnen . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Das Recht- und Dictandoſchreiben . . . . . .
Die ſchriftlichen Aufſätze . . . .

Die Geometrie . . . .
Die Baukunſt . . . .
Das Zeichnen . . . .
Die Erdbeſchreibung des öſterreichiſchen Kaiſerthums . . .
Die richtige Ausſprache . . . .
Dieſer Schüler verdient daher in die . . . Claſſe geſetzt zu werden.
Wien, den . .

e) Für die vierte Claſſe, zweiter Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muſterhauptſchule wird hiermit bezeugt, daß . . . Schüler der vierten Claſſe, zweiter Jahrgang, ſich in den Sitten . . verhalten, und die für den . . . Curs vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernt hat:

Die Religion mit Erklärung paſſender Stellen der heil. Schrift .
Das Schönſchreiben . . . .
Das Rechnen . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Das Recht- und Dictandoſchreiben . . . . . .
Die ſchriftlichen Aufſätze . . . .
Die Stereometrie . . . .
Die Mechanik . . . .
Die Baukunſt . . . .
Das Zeichnen . . . .
Die Erdbeſchreibung fremder Staaten . . . . . .
Die Naturgeſchichte . . . .
Die Naturlehre . . . .
Die richtige Ausſprache . . . .
Das Schönleſen . . . .
Dieſer Schüler verdient daher in die . . . Claſſe geſetzt zu werden.
Wien, den . . . .

f) Erſte Claſſe unterer Abtheilung an Trivialſchulen.

N. N., Schüler der erſten Claſſe unterer Abtheilung in der Trivialſchule zu . . . hat im Schuljahre . die Schule . . . beſucht, in ſeinen Sitten ſich . . verhalten, und die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernet:

Das Buchſtabenkennen . . . .
Das Buchſtabieren . . . .
Das Leſen mit Anwendung der Regeln . . . . .
Das Schreiben der Currentſchrift . . . . . .
Die richtige Ausſprache . . . .
Dieſer Schüler verdient daher in die . . Claſſe geſetzt zu werden.
N., den 28. April 1840.

N. N. Pfarrer. — N. N. Schullehrer daſelbſt.

g) Erſte Claſſe oberer Abtheilung.

N. N., Schüler der erſten Claſſe oberer Abtheilung in der Trivialſchule zu . . hat im Schuljahre . . die Schule . . beſucht, in ſeinen Sitten ſich . . verhalten, und die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernet:

Den kleinen Katechismus . . . .
Das Leſen mit Anwendung der Regeln . . . . . .
Das Schreiben der Currentſchrift . . . .
Die erſten Redetheile der deutſchen Sprache . . . . .
Das Rechnen aus dem Kopfe . . . .
Die richtige Ausſprache . . . .

Dieſer Schüler verdient daher in die . . Claſſe geſetzt zu werden.

N., den . . .

N. N. Pfarrer. N. N. Schullehrer.

h) Zweite Claſſe.

N. N., Schüler der zweiten Claſſe in der Trivialſchule zu . . hat im Schuljahre . die Schule . . beſucht, in ſeinen Sitten ſich . . . verhalten, und die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände folgendermaßen erlernet:

Den Katechismus . . . .
Das Leſen mit Anwendung der Regeln des Deutſchgedruckten . .
" " des Lateingedruckten . . . .
" " " Deutſchgeſchriebenen . . . . . .
" " " Lateingeſchriebenen . . . . . .
Das Schönſchreiben . . . .
Deutſch-Current . . . .
Lateiniſch . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Rechtſchreibung . . . .
Das Dictandoſchreiben . . . .
Das Rechnen in den vier Rechnungsarten . . . . .
Die Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen . . . . .
Die richtige Ausſprache . . . .

Dieſer Schüler verdient daher in die . . Claſſe geſetzt zu werden.

N., den . . .

N. N. Pfarrer. N. N. Schullehrer daſelbſt.

§. 385.

Unterfertigung der Schulzeugniſſe.

Die Schulzeugniſſe werden an den Normal- und Hauptſchulen, wo ſich der Oberaufſeher befindet, von dem Director und Oberaufſeher; an den übrigen Hauptſchulen von dem Director und einem Lehrer unterfertigt, und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen. An allen übrigen Schulen ſollen ſie von dem Schullehrer und dem Ortsſeelſorger unterſchrieben werden. Da der Austritt

aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu geſtatten iſt, ſo ſind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugniſſe zu verſehen, mittelſt deſſen ſie ſich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 107.

§. 386.

Verboth der Aufdingung von Lehrlingen ohne Beibringung des Schulzeugniſſes.

Die Handwerker ſollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigſtens durch zwei Jahre die Trivial-Schulgegenſtände erlernet, und darüber ein Zeugniß aufzuweiſen hat.

Hofentſchl. vom 13. Juni 1786.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 108.

b) Von den Privatprüfungen.

§. 387.

Inwiefern die Prüfung im Hauſe der Ältern geſchehen darf.

Nichtausſtellen eines ſchriftlichen Zeugniſſes in dieſem Falle.

Wenn Ältern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hauſe ſtudierenden Kinder verſichert ſeyn wollen, ſo darf die Prüfung zwar in ihrem Hauſe gehalten werden, aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer hat in ſolchen Fällen kein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, ſondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden ſey, oder wie und in welchen Gegenſtänden derſelbe beſſer unterrichtet und geübt werden müſſe.

P. V. d. d. Sch. vom Jahe 1840, §. 101.

§. 388.

Wirkliche Stiftlinge und Stipendiſten müſſen an öffentlichen Lehranſtalten Unterricht nehmen.

Wirkliche Stiftlinge oder Stipendiſten haben bei dieſen Prüfungen nicht zu erſcheinen; denn dieſe müſſen bei Verluſt des Stipendiums an öffentlichen Lehranſtalten den Unterricht nehmen.

Hofentſchl. vom 4. Juli 1786.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 104.

§. 389.

Inwiefern dennoch ein Zeugniß ausgefolgt werden kann.

Doch kann denjenigen, welche ein Atteſtat zum Verſchicken an ihre abweſenden Ältern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, ſolches aber bloß mit Beſchränkung auf dieſen beſtimmten Gebrauch, und wenn die Umſtände dringend ſind, auch außer der für die Prüfung beſtimmten Zeit ertheilet werden.

Hofd. vom 5. Dec. 1785.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 102.

§. 390.

Wann einem Privatſchüler kein öffentliches Zeugniß auszufolgen iſt.

Keinem Privatſchüler iſt aber ein öffentliches Schulzeugniß auszuſtellen, der ſich nicht über den erhaltenen Religionsunterricht ausgewieſen haben wird.

Hofd. vom 9. Juli 1808.

§. 391.

Honorar für die Lehrer bei Privatprüfungen.

Die Lehrer ſind berechtigt, für jede Privatprüfung ein Honorar von zwei Gulden zu fordern.

Hofd. vom 1. April 1792.

Dieſes Honorar iſt in Metallmünze einzuheben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 103.

§. 392.

Für welchen Act das Honorar zu gelten hat.

Das Prüfungshonorar pr. 2 fl. hat für den ganzen Act der Privatprüfung, nicht aber für jeden prüfenden Lehrer zu gelten. Hinſichtlich des Maßſtabes der Vertheilung dieſes Honorars an das Lehrperſonale iſt die bei Gymnaſien beſtimmte Norm in Anwendung zu bringen, ſo daß von dem Geſammtbetrage der Honorarien ein Drittel dem Katecheten und zwei Drittel den übrigen Lehrern insgeſammt zuzukommen haben. Der Schreiblehrer kann nicht beſonders berückſichtigt werden, ſondern er iſt den übrigen Lehrern der Hauptſchule gleichzuhalten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Mai 1828, Z. 2147, 17. Oct. 1835, Z. 6324.

7. Von der Chriſtenlehre.

§. 393.

Sorge für den Beſuch der Chriſtenlehre.

Es iſt mit allem Ernſte darauf zu dringen, daß die ſchulfähigen Kinder, da wo Schulen ſind, dahin, und in die Chriſtenlehre geſchickt werden. Dominien und Gemeinden, die ſich in dieſem Puncte zu nachläſſig oder fahrläſſig zeigen, ſind der Landesſtelle ſogleich anzuzeigen.

Kreisamts-Inſtr. vom 21. Jänner 1783.

§. 394.

Die erwachſene Schuljugend iſt an Sonntagen in die Pfarrkirche zur Katechiſation zu führen.

An Sonntagen iſt die erwachſene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrkirche zur Katecheſe zu führen, nach welcher er ſie wieder nach Hauſe zurückzubegleiten hat.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. April 1824, Z. 2514.

§. 395.

Auch Schüler der Realſchulen und der bildenden Künſte haben der Chriſtenlehre beizuwohnen.

Die Schüler der Realſchulen ſowohl als jene der bildenden Künſte ſollen ſich zur Katechetiſirung in die gehörigen Pfarre verfügen, und ſich über den Beſuch durch Zeugniſſe bei dem Director ausweiſen.

Höchſte Entſchl. mit Hofd. vom 4. Jänner 1801, Z. 356.

§. 396.

Pflicht der Lehrjungen insbeſondere den Chriſtenlehren beizuwohnen.

Die Lehrjungen, nicht nur der Handwerker, ſondern auch der Künſtler und des Handelsſtandes, haben ſich durch die ganze Lehrzeit, und zwar in keiner andern, als in der Kirche, in deren Bezirk derjenige, bei dem ſie in der Lehre ſtehen, wohnet, bei der Chriſtenlehre ununterbrochen einzufinden, ſich ſittſam zu verhalten, und bei dem Ausfragen aus dem vorgeſchriebenen Katechismus, mit welchem ſie verſehen ſeyn müſſen, gegenwärtig zu ſeyn. Jeder Lehrjunge hat ſich 14 Tage vor ſeinem Freiſprechen bei dem betreffenden Kirchenkatecheten zur Prüfung zu melden, der ihm hierüber ein Zeugniß über deſſen Religionskenntniß und Chriſtenlehrbeſuch zu ertheilen hat. Ohne dieſes Zeugniß dürfen

Lehrjungen von Zunftvorſtehern bei 50 Rthlr. Strafe nicht freigeſprochen werden.

Erreicht ein Lehrjunge während ſeiner Lehrzeit das 18. Lebensjahr, ſo hat er dennoch bis zur Vollendung ſeiner Lehrzeit fortan die Chriſtenlehre zu beſuchen. Tritt aber Jemand erſt nach dem 18. Lebensjahre in die Lehre, ſo muß er ſich mit dem Zeugniſſe der bis zum 18. Lebensjahre fleißig beſuchten Chriſtenlehre ausweiſen, wo er ſodann nicht mehr zum Beſuche derſelben verhalten werden kann.

Chriſtenlehrpatent vom 19. Sept. 1786.

Nachdem wiederholte Fälle gezeigt haben, daß man hier und da dieſen deutlichen Vorſchriften durch manche hinterliſtige Wendungen ſich zu entziehen trachte und offenbar übertrete, und hierdurch den frommen Zweck des Geſetzes ganz oder zum Theile vereitle, ſo wurde zur allgemeinen Nachachtung ſämmtlicher Vorſteher und Lehrherrn bekannt gemacht, daß die in Anſehung der pfarrlichen Chriſtenlehren für die Lehrjungen jeder Art beſtehenden höchſten Vorſchriften buchſtäblich und auf das genaueſte beobachtet werden müſſen, ſo, daß jede unter was immer für einem Vorwande geſchehende Abweichung von dem Buchſtaben dieſer Geſetze mit der geſetzlichen Strafe werde geahndet werden.

Rggsc. vom 29. Dec. 1804.

Stud. Hofcommiſſion vom 14. Juni 1828, Hofzahl 3113, Rggsz. 36295.

§. 397.

Behandlung ſaumſeliger Lehrjungen.

Jene Lehrjungen, welche ſich im Chriſtenlehrbeſuche ein Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen, und kein Zeugniß über die gute Kenntniß der Religion erhalten, ſind zur Nachholung des Verſäumten zu verhalten, verhältnißmäßig eine längere Zeit den Chriſtenlehren beizuwohnen.

Hofd. vom 16. Oct. 1758 und 31. Oct. 1778.

§. 398.

Wann ein Lehrjunge von dem Beſuche der Chriſtenlehre frei wird.

Hat jedoch ein Lehrjunge bereits einmal ein Handwerk ordentlich erlernet, und iſt er frei geſprochen worden, ſo iſt derſelbe, wenn er zu einem andern Handwerk oder Gewerbe übertritt, vom Beſuche des Wiederholungsunterrichtes und der Chriſtenlehre frei.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Auguſt 1823, Zahl 4951, Rggsz. 39194.

Apothekerlehrlinge ſind von dem Beſuche der Chriſtenlehre und des Wiederholungsunterrichtes frei.

Stud. Hofd. vom 19. Juni 1834, Z. 13945 und 13. Jänner 1836, Z. 789.

§. 399.

Abſtellung der Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung von Chriſtenlehrzeugniſſen.

Der in den meiſten Pfarren Niederöſterreichs eingeführte Gebrauch, für Chriſtenlehrzeugniſſe 6 bis 30 kr. C. M. abzunehmen, kann nicht Statt finden, da die Ausſtellung ſolcher Chriſtenlehr- und Wiederholungszeugniſſe zu den unmittelbaren Amtspflichten der Seelſorger gehört, und nicht ſo häufig vorfallen kann, weil ohnehin die Chriſtenlehrbüchel im Gebrauche ſind, in welche der fleißige Beſuch eingetragen wird.

Nirgends iſt eine Berechtigung zur Abnahme ſolcher Gebühren ausgeſprochen, und es iſt daher nicht geſtattlich, ſolche einzuführen oder zuzulaſſen, da vielmehr getrachtet werden muß, dieſe Theile des Unterrichtes auf alle mögliche Weiſe zu fördern, und alles demſelben Läſtige zu entfernen.

Eben ſo wenig aber kann den Pfarrern auferlegt werden, ſich mit den Druckbogen aus dem Normal-Schulbücherverlage bei St. Anna gegen den Betrag von 3 kr. für den Bogen zu verſehen, und die Auslage auf Koſten der Kirchencaſſe zu verrechnen, da hierzu kein Grund vorhanden iſt, und die oben bemeldeten Rückſichten gegen eine ſolche Verfügung ſtreiten.

Aus den angeführten Gründen erkannte demnach die Regierung, daß die Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung von Chriſtenlehrzeugniſſen durchaus nicht Statt finde, daher die Abnahme ſolcher Gebühren dort, wo ſie allenfalls beſteht, von dem Conſiſtorium unbedingt abzuſtellen iſt.

Rggsv. vom 30. Dec. 1830, Z. 71322.

§. 400.

Ob die Chriſtenlehrzeugniſſe dem Stempel unterliegen.

Die von dem Katecheten ausgeſtellten Chriſtenlehrzeugniſſe wurden laut Hofkzld. vom 28. Auguſt 1808, Rggsc. vom 30. Auguſt 1808, ohne allen Unterſchied vom Stempel freigelaſſen.

Dieſe Stempelfreiheit kommt jedoch in dem neuen Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 nicht vor, vielmehr ſcheint ſie nach §. 21 dem 6 kr. Stempel zu unterliegen.

8. Von den Wiederholungsſchulen.

§. 401.

Ertheilung des Unterrichtes für die Jugend an Sonn- und Feiertagen Nachmittags.

Da zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeſchriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, ſo iſt den Seelſorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, daß ſie der Jugend, welche der Schule ſchon entwachſen iſt, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieſer nothwendigen Verfügung iſt der Unterricht unentgeltlich zu geben. Auch in allen den Landſtädten und Märkten, wo ſich keine Hauptſchulen befinden, ſind die Geiſtlichen und Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feiertagsſchulen für die der Schule entwachſene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 311.

Dieſe Beſtimmungen wurden bereits mit Hofd. vom 9. Juli 1808 erneuert, und Se. Maj. haben nach Inhalt des k. k. Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Sept. 1816, Hofz. 2076, Rggsz. 3968, zu entſchließen geruhet, daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenſtänden der deutſchen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederholungsunterricht für Knaben ſowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementarſchule entwachſen ſind, nähmlich von dem Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres [a]), allgemein eingeführt werden ſoll.

Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieſes Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederholungsunterrichte beizuwohnen; doch ſind hiervon ausgenommen:

a) Knaben, welche an einem Gymnaſio ſtudieren;

b) Knaben, welche an einer Hauptſchule alle vier Claſſen vollendet, und in der vierten Claſſe ein Zeugniß der erſten Fortgangsclaſſe erhalten haben;

c) Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Der Wiederholungsunterricht ſoll nicht in einer bloßen Wiederholung des bereits Erlernten beſtehen, ſondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung gewähren.

Zu dieſem Zwecke wird das von Sr. Majeſtät genehmigte, bereits zum Drucke beförderte neue Leſebuch: eine Anleitung, ſchriftliche Aufſätze, wie ſie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfaſſen; das Berechnen der Haus- und Landwirthſchaftskoſten u. dgl., dienen. Der Wiederholungsunterricht wird den Seelſorgern

Gelegenheit verſchaffen, die Grundſätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältniſſe und auf die Beſchäftigungen in dem menſchlichen Leben anzuwenden, und dadurch in den Herzen der zur Selbſtſtändigkeit heranwachſenden Jugend eine wahre und thätige Religioſität zu begründen.

Den Ortsſeelſorgern wird unter der Aufſicht der Schul-Diſtrictsaufſeher, und im Einverſtändniſſe mit den Ortsobrigkeiten, die Beſtimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe überlaſſen, ob der Wiederholungsunterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen, Vor- oder Nachmittags in zwei Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden ſoll; wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden iſt, ſollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, ſondern an abwechſelnden Tagen unterrichtet werden.

An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer ſind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt unter gehöriger Aufſicht zu kommen und hinwegzugehen. Die Seelſorger und Ortsſchulaufſeher ſollen nach Möglichkeit jedesmal bei dem Wiederholungsunterrichte zugegen ſeyn.

Es ſoll bei den Zünften unter einer Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge freigeſprochen werden, der ſich nicht mit einem Zeugniſſe über den vorſchriftsmäßigen Beſuch der Wiederholungsſchule ausweiſen kann.

Da dieſe Maßregel mit Beſtimmung eben dieſer Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugniſſe über den Beſuch der Chriſtenlehre vorgeſchrieben iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß künftig beide Zeugniſſe, nämlich über den Beſuch der Chriſtenlehre und der Wiederholungsſchule, unter obiger Strafe im Übertretungsfalle zu fordern ſind.

Dieſe Verfügung hat ſich auf jene Lehrjungen nicht zu erſtrecken, welche zu ſolchen Gattungen von Knaben gehören, die nach den obigen Ausnahmen von dem Wiederholungsunterrichte losgezählt ſind.

Für die Vernachläſſigung des Wiederholungsunterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend, wenn ſie während eines ganzen halben Jahres bemerkt wird, haben die Ältern und Vormünder aus der gemeinen Volksclaſſe zwei Gulden, die Ältern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes ſind, vier Gulden Strafgeld zu bezahlen.

Jedes Strafgeld dieſer Art hat dem Armeninſtitute jenes Ortes zuzufließen, in welchem der Wiederholungsunterricht, deſſen Vernachläſſigung daſſelbe zur Folge hatte, ertheilt wird.

Ältern und Vormünder, welche ſich durch ihre Nachläſſigkeit dieſe Strafe zuziehen, aber ganz mittellos und ſolche zu entrichten unfähig ſind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arreſtes.

Die Aufſicht über den vorſchriftmäßigen Beſuch der Wiederholungsſchulen von der dazu verpflichteten Jugend iſt, wie bei den Elementarſchulen, durch das Beſchreibungsbuch und durch die Führung des Fleißcataloges herzuſtellen.

Rggsc. vom 2. Dec. 1816.

a) Se. k. k. Maj. haben vermöge allerh. Entſchl. vom 3. Febr. 1838 aus Anlaß einer ſpeciellen Vorſtellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungsunterricht pflichtigen Alters vom 15. bis zum 18. Lebensjahr, die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der der Schule entwachſenen Jugend, dem Wiederholungsunterrichte beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruht, die Behörden darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſe Norm den Beſuch des Wiederholungsunterrichts Kindern, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, nicht nur nicht verbiethet, ſondern daß, da dieſer Wiederholungsunterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derſelbe für Kinder, welche älter als 6 Jahre in die Schule ein- und älter als 12 Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr 15. Lebensjahr hinaus geeignet und beſtimmt iſt.

Übrigens iſt mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachſene Jugend der ſonn- und feiertäglichen Kirchenkatecheſe gehörig beiwohne.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Febr. 1838, Hofz. 863, Rggsz. 12357.

§. 402.

Lehrjungen ſind ohne Rückſicht auf ihr Alter zu dieſem Unterrichte verpflichtet.

Lehrjungen ſind bis zum Ende ihrer Lehrzeit, ohne Rückſicht auf ihr Alter, zum Wiederholungsunterrichte verpflichtet.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Auguſt 1823, Zahl 4951, Rggsz. 39194.

§. 403.

Anbefohlene Beförderung dieſes Unterrichtes.

Se. Maj. haben die möglichſte Beförderung des Wiederholungsunterrichtes in den Volksſchulen vorzüglich zu befehlen geruht. Der nachläſſige Beſuch iſt daher jederzeit zu rügen, und die vorſchriftmäßig feſtgeſetzte Beſtrafung darauf zu verhängen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Juni 1821, Hofzahl 3887, Rggsz. 30041.

§. 404.

Überwachung dieſes Unterrichtes.

Um den Beſuch der Wiederholungspflichtigen zu controlliren, iſt der Magiſtrat in Wien und die Dominien angewieſen, bei der Conſcription nach Pfarren jährlich ſämmtliche zum Wiederholungsunterrichte verpflichtete Individuen in eigene Verzeichniſſe zu bringen, welche ſodann den betreffenden Pfarrern zum weitern zweckdienlichen Verfahren mitzutheilen ſind.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 22. März 1834, Z. 1403.

Was übrigens die unzünftigen Lehrherren und Privilegiumsinhaber in Wien betrifft, deren Lehrlinge und Hülfsarbeiter ſich vielfach dem Wiederholungsunterrichte und der Chriſtenlehre entziehen, ohne daß ſie bisher näher überwacht werden konnten, wurde mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Auguſt 1840, Hofz. 5293, Rggsz. 51397 erinnert, daß, da es ſehr wichtig erſcheine, daß auch die Lehrlinge und Arbeiter bei unzünftigen Gewerben in Wien, hinſichtlich des Beſuches der Chriſtenlehre und Wiederholungsunterrichts-Schule wirkſam überwacht werden, die Regierung angelegentlich dahin zu wirken habe, daß eine oder die andere Maßregel ausgemittelt werde, wornach dieſer Zweck auf eine angemeſſene Art zu erzielen wäre.

Den Lehrjungen ſind zu dieſem Ende Büchelchen zu übergeben, worin der Beſuch der Chriſtenlehre und des Wiederholungsunterrichtes beſtätigt wird.

Rggsv. vom 19. Jänner 1824, Rggsz. 31557.

§. 405.

Ausſtellung des Zeugniſſes über den Wiederholungsunterricht.

Die Ausſtellung des Zeugniſſes über den Wiederholungsunterricht hat mit jenem über die Chriſtenlehre auf Einem Blatte zu geſchehen. Dieſes gemeinſame Zeugniß iſt von dem Ortsſeelſorger und von dem Schullehrer zu unterfertigen. So wie der Unterricht bei der Chriſtenlehre und in der Sonntagsſchule unentgeltlich zu ertheilen iſt, eben ſo ſind auch die Zeugniſſe darüber unentgeltlich zu erfolgen, und es gelten hierüber dieſelben Beſtimmungen, welche im §. 399 angeführt worden ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840.

9. Sorge für den Religionsunterricht.

§. 406.

Pflicht des Ortsſeelſorgers, den Religionsunterricht an den Trivialſchulen zu ertheilen.

Den Religionsunterricht ertheilet ſowohl in allen Trivialſchulen, als in den Mädchenſchulen, der Ortsſeelſorger oder deſſen Cooperator.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 52.

§. 407.

Dieſer Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Nach der politiſchen Schulverfaſſung liegt es der Pfarrgeiſtlichkeit ob, den Religionsunterricht in den Haupt- und

Trivialſchulen, ohne dafür eine Remuneration anſprechen zu können, zu ertheilen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. Jänner 1822, Hofzahl 848, Rggsz. 5262.

§. 408.

Sicherſtellung dieſes Unterrichtes an Filial-Trivialſchulen.

Hinſichtlich der Sicherſtellung und Beſorgung des Religionsunterrichtes an Filial-Trivialſchulen iſt folgendes allerh. Cabinetsſchreiben vom 4. April 1824 herabgelangt. Da die Errichtung neuer Volksſchulen theils wegen zu großer Entfernung der betreffenden Gemeinden vom Pfarrorte und von der daſelbſt beſtehenden Pfarrſchule, theils auch wegen ſchlechter und beſonders für die Jugend gefährlicher Wege oft nothwendig und angeſucht wurde, ſo iſt dabei vorzugsweiſe der vorgeſchriebene Religionsunterricht, einverſtändlich mit dem Ordinariate ſicherzuſtellen, und zu dieſem Ende da, wo dieſer Fall eintritt, ein ſolches Übereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelſorgers, der in derlei Schulen den Religionsunterricht beſorgt, da wo der Pfarrer allein, kränklich oder im Alter ſchon weiter vorgerückt iſt, und auch da, wo er hierzu ebenfalls mit Recht verpflichtet werden kann, ſeine Einkünfte nicht geſtatten, ſelbſt Pferde zu halten oder ſolche für ſich und auch für den allfälligen Caplan zu miethen, zu treffen, daß der Seelſorger wenigſtens zu Winterszeit oder bei ſonſtiger ſchlechter Witterung ein paar Mal die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes abgeholt werde; an Sonntagen iſt aber die ganz erwachſene Schuljugend durch den Lehrer in der Pfarrſchule zur Katecheſe führen zu laſſen, nach welcher er ſie wieder nach Hauſe zurückzubegleiten hat.

Daher ſoll da, wo die von Sr. Maj. angeführten Fälle eintreten, und den Gemeinden in dieſen Fällen eine ſolche Pflicht nicht bereits obliegt, oder ſie ſelbe nicht auf ſich genommen haben, getrachtet werden, dieſelben mit Zuziehung des Ordinariats zu dem obgedachten Übereinkommen zu vermögen.

Die Landesſtelle hat in Gemäßheit dieſes allerh. Cabinetsſchreibens bei Errichtung ſolcher Filialſchulen den Religionsunterricht jederzeit ſicherzuſtellen, und bei den bereits beſtehenden Filialſchulen, da wo die Ertheilung des Religionsunterrichtes noch nicht in der allerh. anbefohlenen Art ſichergeſtellt iſt, nach dem Sinne des allerh. Cabinetsſchreibens das Erforderliche zu veranlaſſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. April 1824, Hofz. 2514, Rggsz. 22194.

§. 409.

Die Lehrer müſſen dem Religionsunterrichte des Seelſorgers beiwohnen.

Der Schullehrer iſt ſchuldig, bei dem Religionsunterrichte des Katecheten mit Aufmerkſamkeit gegenwärtig zu ſeyn, und nebſt dem Tage, den Gegenſtand desſelben aufzuzeichnen, und auf jedesmaliges Begehren dem Schul-Diſtrictsaufſeher vorzuzeichnen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 223.

§. 410.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich auch auf die Lehrer an Hauptſchulen.

Die Verpflichtung, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, erſtreckt ſich auch auf die Hauptſchullehrer, weil dieſe eben ſo, wie die Triviallehrer, die Wiederholung des Religionsunterrichtes auf ſich haben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 23. Juni 1838, Zahl 3653, Rggsz. 41961.

§. 411.

Wie es mit den die katholiſchen Schulen beſuchenden Akatholiken und Juden zu halten iſt.

Der Religionsunterricht in denjenigen Volksſchulen, welche auch von Kindern der Proteſtanten und Juden beſucht werden, iſt in der letzten Stunde abzuhalten, damit dieſelben abtreten, und ohne ſich aufzuhalten nach Hauſe begeben können.

Hofd. vom 23. Juni 1808.

Doch haben ſie über den erhaltenen Religionsunterricht die Zeugniſſe von ihren Religionslehrern halbjährig beizubringen.

Hofd. vom 3. Febr. 1804.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 318.

§. 412.

Überwachung des Religionsunterrichtes von Seite der Seelſorger.

Zu mehrerer Beförderung des Religionsunterrichtes bei der Jugend beiderlei Geſchlechtes und von was immer für einer chriſtlichen Religion, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet: daß den Seelſorgern halbjährig die Überzeugung verſchafft werden ſolle, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen ſechſten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten, und, daß die der Schule ſchon entwach-

ſenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgeſetzten, ihren ſich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfniſſen entſprechenden Religionsunterricht entweder zu Hauſe oder bei den pfarrlichen Kirchenkatecheſen empfangen. Dieſe Überzeugung können ſich die Seelſorger auf dem Lande und in den weniger bevölkerten Städten, wo denſelben jedes Individuum ihrer Pfarrgemeinden bekannt iſt, leicht verſchaffen, und es iſt nur den Seelſorgern zur Pflicht zu machen, darüber ernſtlich zu wachen; den Ortsobrigkeiten aber unter ſtrenger Verantwortung aufzutragen, über die ſchon beſtehenden dießfälligen Vorſchriften feſtzuhalten, und den Seelſorgern ſchnellen und wirkſamen Beiſtand zu leiſten. In den mehr bevölkerten Städten, vorzüglich aber in den Hauptſtädten, muß dieſe Überzeugung durch glaubwürdige Zeugniſſe erzielt werden, welche die Ältern und Vormünder halbjährig ihren Seelſorgern vorzuweiſen haben, und welche den Beweis enthalten müſſen, daß alle unter ihrer Obſorge ſtehende Kinder und junge Leute von beſagten Jahren in der Religion gehörig unterrichtet werden. Von der Beibringung dieſer halbjährigen Zeugniſſe ſind jedoch diejenigen ausgenommen, welche die Pfarrſchulen beſuchen, oder den pfarrlichen Chriſtenlehren beiwohnen, und in das Regiſter des Pfarrkatecheten eingetragen ſind, da von dieſen dem Pfarrer ohnehin bekannt iſt, daß ſie in der Religion unterwieſen werden. Über alle übrigen jungen Leute von den oben berührten Jahren iſt von den Ältern oder Vormündern halbjährig ein Zeugniß über den erhaltenen Religionsunterricht dem Seelſorger vorzuzeigen, welches bei denjenigen, welche eine öffentliche Lehranſtalt außer den Pfarrſchulen beſuchen, in dem gewöhnlichen halbjährigen Schulzeugniſſe über den Religionsunterricht zu beſtehen hat; für diejenigen aber, die einen Privatunterricht genießen, von dem Prieſter oder dem weltlichen Hauslehrer, welcher ſie unterweiſet, auszuſtellen iſt; den Seelſorgern aber iſt unter Verantwortung aufzutragen, nicht nur auf die Glaubwürdigkeit der Zeugniſſe genau zu ſehen, ſondern ſich auch durch eigenes Nachſehen zu überzeugen, ob in dem ihnen anvertrauten Bezirke ſowohl alle eines Unterrichtes fähige Kinder, als junge Leute den Religionsunterricht gehörig erhalten.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **16. Mai 1807.**

§. 413.

Wie es mit dem Religionsunterrichte der ſchulfähigen, aber die öffentlichen Schulen nicht beſuchenden Kinder der vornehmeren Claſſen, insbeſonders des weiblichen Geſchlechtes gehalten wird.

Se. Maj. haben nach Inhalt eines k. k. Stud. Hofcommiſſionsd. vom **18.** und **22.** Juni **1813** in Anſehung der Frage: wie für den Religionsunterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die

Volksſchulen nicht beſuchen, beſonders für das weibliche Geſchlecht zu ſorgen wäre, allergnädigſt zu entſchließen geruht:

Da die Sorgfalt der Staatsverwaltung für die Jugend, die in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten oder aber auch in Privaterziehungs- und Unterrichtsunternehmungen, welche mit Bewilligung der Behörden und unter ihrer Oberaufſicht beſtehen, den Unterricht erhält, ſchon hinreichende Maßregeln getroffen hat, damit dieſe Jugend mit richtigen und vollſtändigen Kenntniſſen aus der jedermann ſo unentbehrlichen Religionslehre verſehen werde; ſo erheiſcht eben dieſe landesväterliche Vorſorge, auch dafür Anordnungen zu erlaſſen, damit die Jugend der vornehmeren Claſſen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen ſchicken, und insbeſondere das weibliche Geſchlecht, aus dieſer wichtigen Lehre auch den nöthigen Unterricht empfangen möge.

Zu dem Ende haben:

1. Alle Polizeibehörden und alle Obrigkeiten darüber zu wachen, daß niemand den Privatunterricht der ſchulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit den öffentlichen Zeugniſſen über ſeine Lehrfähigkeit verſehen iſt, in welchen von der Kenntniß, den Religionsunterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung gemacht werden muß.

Daher müſſen:

a) Alle Privatlehrer, die in Privathäuſern der ſchulfähigen, aber die Schule nicht beſuchenden Jugend beiderlei Geſchlechts Unterricht ertheilen, mit den Zeugniſſen über den gehörten Präparandencurs verſehen ſeyn;

b) alle Hofmeiſter, welche in Privathäuſern die Erziehung der ſchulfähigen Jugend des männlichen Geſchlechtes beſorgen, müſſen noch überdieß das Zeugniß über die an einer öffentlichen Lehranſtalt gehörte Erziehungswiſſenſchaft oder doch über die daraus mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beizubringen im Stande ſeyn;

c) alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäuſern beſorgenden Erzieherinnen müſſen entweder das Zeugniß über den in den öffentlichen, für die weibliche Jugend beſtehenden Erziehungsanſtalten aus der Methodik aller Lehrgegenſtände und insbeſondere der Religionslehre erhaltenen Unterricht beſitzen, oder aber der Diözeſan-Schulenoberaufſicht, in deren Bezirk ſie das erſte Mal ihr Amt ausüben, ſich einer Prüfung aus dieſer Methodik unterziehen, und das darüber zu erhaltende Zeugniß haben.

Wenn ein Hauslehrer oder Hofmeiſter oder eine Erzieherin ſich nicht auf dieſe Art auszuweiſen vermag, ſo muß derſelbe oder dieſelbe ſogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

2. Es iſt allen Hauslehrern oder Hofmeiſtern und Erzieherinnen bei Ausſtellung der Zeugniſſe über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuſchärfen, für den Religionsunterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das Genaueſte zu beſorgen, zu welchem Ende ſie dieſen Religionsunterricht nach den beſtehenden Lehrbüchern wenigſtens durch eben ſo viele wöchentliche Lehrſtunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsclaſſe vorgeſchrieben ſind, zu ertheilen. Jedem, der es hierin verſehen zu haben überwieſen würde, iſt zur Strafe das Lehrfähigkeitszeugniß abzunehmen.

3. Da die ordentlichen Aufſeher über den Religionsunterricht aller Claſſen die Seelſorger ſind, ſo iſt die Hofv. vom 16. Mai 1807, kraft welcher den Seelſorgern halbjährig die Überzeugung verſchafft werden ſoll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen ſechſten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule ſchon entwachſenen jungen Leute bis zum 18. Jahre einen fortgeſetzten, ihren ſich mehr entwickelten Fähigkeiten und ihren Bedürfniſſen entſprechenden Religionsunterricht empfangen, zu erneuern, und deren Handhabung den Seelſorgern zur Pflicht zu machen, wie auch bei ihren dießfälligen Anzeigen von Unterlaſſung der Beobachtung dieſer Verordnung die gehörige Abhülfe zu verſchaffen.

4. Zum ferneren Beweiſe, wie ſehr der Staatsverwaltung an der religiöſen Bildung der Jugend gelegen ſey, wird verordnet:

a) Daß alle Ältern, die mit Penſionen oder Stiftungszeugniſſen verſehen ſind, wenn ſie Kinder zwiſchen 6 bis 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bei dem Seelſorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Penſion auszuſtellen hat, ſich mit den Zeugniſſen ihrer Kinder über den Religionsunterricht, den ſie fortwährend genießen, ausweiſen, oder ihre Kinder ſelbſt den Seelſorgern zur Prüfung vorſtellen;

b) daß bei Geſuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Perſonen unter achtzehn Jahren jedesmal das Zeugniß einer öffentlichen Lehranſtalt oder des Seelſorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religionsunterricht gebracht werde.

5. Allen Seelſorgern wird durch die Ordinariate die ſtrengſte Genauigkeit bei Vornehmung der ſchon angeordneten Religionsexamen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobei noch insbeſondere befohlen wird:

a) Daß die Brautleute bei dieſem Religionsexamen ſich auszuweiſen haben, von wem ſie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben;

b) daß die Seelſorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntniſſe einer Brautperſon die Vornehmung der Trauung

bis zur Erlangung eines beſſern Religionsunterrichtes zu verſchieben berechtigt ſeyen.

Rggsc. vom 3. Juli 1813, Z. 1312.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Juli 1815, Z. 1625.

Die Handhabung dieſer Verordnung wurde mit allerh. Entſchl. vom 15. Dec. 1834 mit folgenden Zuſätzen erneuert, anbefohlen:

Damit es aber weiblichen Perſonen, welche ſich dem Geſchäfte der Erziehung und des Unterrichtes in Familien widmen wollen, nicht an der Gelegenheit fehle, ſich die erforderlichen pädagogiſchen Kenntniſſe zu ſammeln, geſtatteten Se. Maj., daß für ſolche ein eigener Lehrcurs über die Methodik im allgemeinen und insbeſondere in Anſehung der Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen eine mäßige Remuneration von Seite der zu Unterweiſenden bei den in Wien befindlichen Urſulinerinnen eröffnet und abgehalten werde. Doch ſoll auch jedes andere von was immer für einer hierzu befugten Schulbehörde in den öſterr. Staaten ausgefertigte Befähigungszeugniß, welches Privaterzieherinnen und Lehrerinnen vorzeigen, genügend erkannt werden.

Der niederöſterr. Regierung wurde aufgetragen, geeignete, von dem Ordinariate zum Religionsunterrichte approbirte Prieſter, ſowohl Weltprieſter als Ordensmänner aufzufordern, daß ſie ſich herbeilaſſen, aus Liebe zur guten Sache an den Schulanſtalten der Stadt und der Vorſtädte Wiens oder ſonſt an einem und demſelben Orte an beſtimmten Tagen und Stunden ſolchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht beſuchen, den nöthigen Religionsunterricht zu ertheilen, und Sr. Maj. den Erfolg dieſer Aufforderung anzuzeigen, und mit dem Beifügen des Gutachtens, wie von dem Anerbieten Jener, welche ſich hierzu bereitwillig erklären, Gebrauch zu machen ſey.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß Kinder, welche in den andern Schulgegenſtänden von Privatlehrern in Häuſern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelaſſen werden können, und es haben die Kinder der Honoratioren auf dem Lande, wenn ſie die Schule nicht beſuchen, entweder dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen, oder eigene Weiſung von dem Ortsſeelſorger zu erhalten.

Alle Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, welche nicht von befugten Prieſtern einen ordentlichen Privatunterricht in der Religion erhalten, oder bei einer öffentlichen Lehranſtalt ſich der Prüfung aus derſelben unterziehen, ſollen verhalten ſeyn, ſich jährlich Einmal bei ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu ſtellen.

Diejenigen aber, welche von befugten Prieſtern unterrichtet, oder bei einer Lehranſtalt geprüft werden, haben ſich mit einem

Zeugniſſe über den erhaltenen Religionsunterricht bei dem Pfarrer auszuweiſen, der über alle in ſeinem Bezirke wohnenden und Privatunterricht erhaltenden Kinder ein Verzeichniß zu führen, und jährlich an ſein Conſiſtorium über das Reſultat der Prüfung Bericht zu erſtatten hat.

Auch müſſen die von weltlichen Lehrern und Lehrerinnen in der Religion unterrichteten Kinder vor dem Empfange der Heilsanſtalten einer vorläufigen Prüfung unterzogen werden.

Dieſe Anordnungen wurden der Regierung mit dem Auftrage bekannt gemacht, im Sinne derſelben das Weitere zu verfügen, damit den Seelſorgern die kräftigſte Unterſtützung von Seite der politiſchen Obrigkeiten zu Theil werde, wenn dieſe zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unſittlichkeit den obrigkeitlichen Beiſtand anrufen.

Übrigens hat die Stud. Hofcommiſſion den Länderſtellen, und vorzüglich der niederöſterr. Regierung aufgetragen, ſich mit den Conſiſtorien in das Einvernehmen zu ſetzen, ob dieſe Anordnung mit oder ohne Modification auch in der ihnen unterſtehenden Provinz erforderlich ſey, — indem dieſe allerhöchſten Beſtimmungen vor der Hand nur für die Wiener Erzdiözeſe erfloſſen ſind.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 31. Jänner 1835, Z. 8254.

Rggsv. vom 10. April 1835, Z. 8750.

§. 414.

Religionsunterricht für Criminal-Arreſtanten.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß bei allen Criminal-Arreſten ein ordentlicher Religionsunterricht eingeführt werden ſolle, und daß jedem in ſeinem Kloſter oder Stifte verpflegten Ordensprieſter für die Ertheilung dieſes Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 fl.; einem ſchon in der Seelſorge angeſtellten und als Seelſorger ſchon beſoldeten Weltprieſter 200 fl.; einem eigens für dieſen Unterricht aufgeſtellten Prieſter aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolgt, daß ferner ſolche Prieſter von den Conſiſtorien in Vorſchlag gebracht, und von den Länderſtellen benannt werden ſollen.

Hofkzld. vom 20. April 1810.

§. 415.

Erwerbſteuer-Befreiung der Geiſtlichen hinſichtlich des Einkommens aus der Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Alle Seelſorger und Prieſter, da ſie ohnehin ſtets zum Religionsunterrichte von dem fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorium autoriſirt werden müſſen, haben von Entrichtung einer Erwerbſteuer für die-

ſen Unterricht, er mag nun bloß katechetiſch oder auch als höhere Wiſſenſchaft, als Zweig der philoſophiſchen Obligatſtudien behandelt werden, befreit zu bleiben, wogegen es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, wenn ſolche Geiſtliche ſich mit dem Unterrichte in profanen Wiſſenſchaften gegen Honorare befaſſen, ſie gleich weltlichen Privatdocenten der Erwerbſteuer zu unterliegen haben.

Rggsv. vom 3. April 1834, Z. 17473.

§. 416.

Unterordnung der Religionslehre unter das biſchöfliche Ordinariat.

Übrigens ſind alle Religionslehrer der unmittelbaren Leitung des biſchöflichen Ordinariats ihres Kirchenſprengels untergeordnet.

Allerh. Entſchl. vom 2. April 1822.

Stud. Hofd. vom 13. April 1822, Rggsz. 20905.

Das Nähere hierüber kommt im Titel II. dieſer Abhandlung bei den höhern Unterrichtsanſtalten vor.

10. Von den Schulbüchern.

§. 417.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

a) Von der Anſchaffung der zum Schulunterrichte zu verwendenden Bücher; und

b) von den Druckſchriften und Landkarten, die zum Gebrauche für die Volksſchulen beſtimmt ſind;

c) von den Schulbibliotheken.

a. Von der Anſchaffung der zum Schulunterrichte zu verwendenden Bücher.

§. 418.

Anſchaffung der Lehrbücher

a) bei bemittelten Ältern.

Bemittelte Ältern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher ſelbſt anzuſchaffen. Sie ſind nicht ſchuldig, dieſelben theuer, als um den beſtimmten auf dem Titelblatte beigedruckten Preis zu bezahlen. Nur ſind ſie zu warnen, daß ſie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil dieſe in der Schule nicht geduldet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 320.

§. 419.

b) Bei armen Ältern.

Kinder armer Ältern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einſtweilen dergeſtalt verſorgt, daß ſie zwei und zwei, bei den Evangelien aber drei aus Einem Buche leſen, weil die Evangelien nur zweimal in jeder Woche gebraucht werden. Für die Schulen der erſten Abtheilung werden verabfolgt: ABC-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Namenbüchlein, die Schulgeſetze, die kleinen Erzählungen; für die zweite Abtheilung: Kleines Leſebuch, Leſebuch für die zweite Claſſe, die Schulgeſetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Hauſe gegeben, ſondern außer der Schulzeit von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derſelben verantwortlich iſt, in den dazu beſtimmten Käſtchen aufbewahrt. Sie müſſen wenigſtens zwei Jahre dauern.

Rggsv. vom 18. Juni 1796.

Sie werden gegen die vorſchriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Ortsaufſeher und Ortsſeelſorger unterfertigte und vom Schul-Diſtrictsaufſeher adjuſtirte Quittung [a]) bei dem Kreisamte verabfolgt, welches den mit dieſen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesſtelle einzuſenden, und den weitern Bedarf anzuzeigen hat.

a)

Quittungs-Formulare.

In dem Pfarrbezirke . . . befinden ſich Schulfähige überhaupt 120
Darunter ſind Arme in I. Claſſe 15
" II. " 10

Für welche auf zwei, von Evangelien auf drei Schüler ein Stück gerechnet, nach Abſchlag der vorräthigen, noch folgende unentgeltliche Bücher erforderlich ſind:

	Vorräthige. Stück	Abgängige. Stück
ABC-Täflein	4	4
Namenbüchlein	3	5
Kleine Katechismus	5	3
Schulgeſetze	5	3
Kleine Erzählungen	3	1
I. Thl. des kleinen Leſebuches	2	3
Leſebuch für die II. Claſſe	2	5
Schulgeſetze	1	1
Evangelium	1	3
Zuſammen	18	25

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom k. k. Kreisamte N. richtig abgegeben worden ſind, wird hiermit beſcheinet.

N. den . . 18 . .

N. N.
Pfarrer
N. N.
Ober-Schulaufſeher.

N. N.
Schullehrer zu
N.

§. 420.

Wie die Adjuſtirung dieſer Quittungen zu geſchehen hat.

Bei der Adjuſtirung der Quittungen über Armenbücher haben die Schul-Districtsaufſeher ſowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewieſenen Bücher mit Buchſtaben zu ſchreiben, und dabei weder Blei- noch Rothſtifte zu gebrauchen.

Rggsv. vom 16. Febr. 1829, Z. 3955.

§. 421.

Nach welchem Maßſtabe die Armenbücher verlangt werden dürfen.

Die Armenbücher, welche für die Anzahl der Armen unentgeltlich verabfolgt werden, dürfen nur für den 5. höchſtens den 4. Theil der ſchulfähigen Armen, welche in Abſicht auf die Entfernung und Beſchaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, verlangt werden. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul-Diſtrictsaufſeher nicht adjuſtirt werden, es wäre denn ein beſonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Diſtrictsaufſeher zuverläſſig zu erheben, unten auf die Quittung mit wenigen Worten beizuſetzen, und mit ſeiner Unterſchrift zu beſtätigen hätte.

Rggsv. vom 14. April 1786.

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratisbüchern, inſofern die vorgeſchriebene Abgabe von den ſogenannten Armenbüchern, welche in dem vierten Theile der in Wien aufgelegten oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Büchern beſteht, hierzu hinreicht, unter gehöriger Vorſicht allgemein bewilligt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 322.

§. 422.

Vorſchrift wegen unentgeltlicher Abgabe von Schulbüchern und Schreibrequiſiten an Findelkinder.

Die Regierung bewilligte für die in dem k. k. Findelhauſe ſich befindenden ſchulfähigen Findelkinder zum Behufe ihres Schulunter-

richtes, von jedem für Trivialſchulen vorgeſchriebenen und zur unentgeltlichen Abgabe geeigneten Schulbuche zehn Exemplare, welche die k. k. Schulbücher Verſchleiß-Adminiſtration der k. k. Findelhaus-Direction gegen Empfangsbeſtätigung und auf die Dauer von wenigſtens zwei Jahren zu erfolgen hat.

Die k. k. Findelhausdirection hat dieſe Schulbücher in Aufbewahrung zu nehmen, für deren Erhaltung durch zwei Jahre ſie verantwortlich gemacht wurde.

Zugleich wurde die k. k. Findelhausdirection ermächtigt, jenen ſchon weiters vorgerückten Kindern die nöthigen Schreibrequiſiten aus dem Magazine der Anſtalt zu verabfolgen.

Rggsv. vom **22.** Juli **1830**, Z. **38776.**

§. 423.

Verrechnung der in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher nach einem Formulare.

Die k. k. Schulen-Oberaufſicht wurde angewieſen dafür zu ſorgen, daß in Hinkunft zur größeren Evidenzhaltung über die in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher ordentliche Rechnung gelegt werde, nach Hinweiſung auf beiliegendes Formulare.

Da es jedoch nach dem Antrage der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zweckmäßiger erſcheint, daß der Schulen-Oberaufſeher, welcher in Wien zugleich Diſtrictsaufſeher iſt, und die Quittungen darüber zu adjuſtiren hat, nicht zugleich auch Rechnungsleger iſt, ſo hat die k. k. Schulen-Oberaufſicht der Schulbücher-Verſchleiß-Adminiſtration aufzutragen, die Armenbücher-Verrechnung zu übernehmen, und in dem Ausweiſe die jedesmalige Abgabe der von der k. k. Schulenoberaufſicht adjuſtirten Bücheranzahl einzutragen, den Ausweis mit der betreffenden Quittung zu belegen, und halbjährig nach dem Militärjahre der Regierung vorzulegen.

Der k. k. Schulen-Oberaufſeher aber hat die nach Vorſchrift der p. Sch. V. verfaßten Quittungen auf die Art zu adjuſtiren, daß er die corrigirte einzelne Zahl ſowohl, als auch die Summe der angewieſenen Bücher mit Buchſtaben ſchreibe, und unter Beiſetzung des Tages der Adjuſtirung gehörig fertige.

Rggsv. vom **7.** Mai **1830**, Z. **22288.**

§. 424.

Verfahren mit den Gratisexemplaren der Normal- und Trivial-Schulbücher.

Verrechnung der Armenbücher.

Um das Verfahren bei der Abgabe der Gratisexemplare von den Normal- und Trivial-Schulbüchern, bei deren theilweiſen Verthei-

Zum §. 423.

Formulare

für die Verrechnung der Armenbücher bei den k. k. Kreisämtern.

Poſt Nr.	Gegenſtand	Empfang										
		ABC-Täfelchen	Namenbüchlein für Landſchulen	Namenbüchlein für Stadtſchulen.	Kleine Katechismen.	Kleine Erzählungen für Landſchulen	Kleine Erzählungen für Stadtſchulen	Leſebuch Erſter Theil	Leſebuch Zweiter Theil für Stadtſchulen	Leſebuch Zweiter Theil für Stadtſchulen	Evangelien	Schulgeſetze
1 2	Reſt vom . . . Erhalten laut hohen Decretes von . .											
	Summe											
	Davon ab die Ausgabe mit											
	Reſt welcher in die reine Rechnung übertragen											

Zum §. 423.

Ausweis

über die an die Schulen inner den Linien Wiens vom 1. November .... bis letzten April .... abgegebenen Armenbücher.

Poſt und Beilags Nr.	Verſchleiß-Journals-Artikel	Zeit der Abgabe	Namen der betheilten Schulen	ABC-Täfelchen	Namenbüchlein für Landſchulen	Namenbüchlein für Stadtſchulen	Kleine		Leſebuch			Evangelien	Schulgeſetze	Anmerkung
							Katechismen	Erzählungen	Erſter Theil	Zweiter Theil für Landſchulen	Zweiter Theil für Stadtſchulen			
			Summe											

lung an die Armen und rückſichtlich bei deren Veräußerung in einen geregelten Gang zu bringen, wurde angeordnet, daß

1. überhaupt die Vorſchriften der §§. 181, 321, 322, 423, 424, 425 der politiſchen Schulverfaſſung genau beoabachtet, und ſich davon keine Abweichungen erlaubt werden;

2. daß von den Armenbüchern, welche die Pächter zu liefern haben, nur höchſtens 25 Procent an die Schulen abgegeben, die höheren Procente aber zum Beſten des betreffenden Schulfondes verkauft werden;

3. daß von den Bücherprocenten der Auflagen, die von dem Pächter zu liefern ſind, nur die im §. 321 der p. Sch. Verf. beſtimmten Bücher als Armenbücher abgegeben, die übrigen aber zum Nutzen des Schulfondes verkauft werden;

4. daß die Pächter, die zur unentgeltlichen Abgabe geeigneten Gratisbücher unter den in den §§. 321 und 322 d. p. Sch. Verf. vorgeſchriebenen Modalitäten zu verabreichen haben.

Übrigens ſind die Rechnungen der Kreisämter über die Armenbücher fortan in der bisherigen Form nach dem beifolgenden exemplificirten Formulare zu verfaſſen, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung in ein Totale zuſammenzuſtellen, und durch Gegenausweiſe der Schulbücher-Verſchleiß-Adminiſtration zu controliren.

§. 425.

Einſtellung und Abreichung geſtochener Vorſchriften.

Die Abreichung geſtochener Vorſchriften findet nicht Statt.

Stud. Hofd. vom 16. Juni 1820, Z. 3093.

b) Von den Druckſchriften und Landkarten, welche zum Gebrauche der Volksſchulen beſtimmt ſind.

§. 426.

Aufführung einiger für den Gebrauch der Schulen beſtimmten Druckſchriften.

Folgende Druckſchriften ſind zum Gebrauche der Schulen beſtimmt:

1. Marchner's Namenbüchlein.

Dieſes Manuſcript haben Se. Maj. mittelſt allerh. Entſchl. vom 30. Dec. 1826 für die Landſchulen allgemein zu genehmigen geruht.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Jänner 1827, Hofz. 15, Rggsz. 4104.

2. Leonhard's Leſebücher für die Volksſchulen.

Über a. u. Vortrag vom 13. Sept. 1825 wegen Einführung der drei von Regierungsrath Leonhard verfaßten Leſebücher in den Volksſchulen iſt folgende allerh. Entſchl. vom 10. Auguſt 1826 herabgelangt: Leonhard's verbeſſerte Leſebücher ſind nun allgemein in den öſterr. deutſchen Staaten vorzuſchreiben. Und ſo wurde bei dem Abdrucke die Einleitung getroffen, daß in jedem Leſebuche mehrere Bogen mit verſchiedenen zum Gebrauche der Schüler geeigneten Schriftarten abgedruckt werden, auch dafür geſorgt, daß dieſe Bücher möglichſt wohlfeil hintan gegeben werden, und Se. Majeſtät befahlen, daß bei jeder neuen Auflage auf die etwa inzwiſchen einlaufenden gegründeten Bemerkungen die gehörige Rückſicht genommen werde.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß niemals eine größere Auflage von den bisher vorgeſchriebenen Leſebüchern gemacht werde, als für das Bedürfniß bis zur Erreichung der neuen nothwendig iſt.

Damit das Leſebuch für die zweite Claſſe der Landſchulen in eine oder die andere Nationalſprache überſetzt werden könne, wurde ſeiner Zeit von der Regierung an die k. k. Stud. Hofcommiſſion ein eigener Antrag erſtattet.

Sollten der Landesſtelle von den Conſiſtorien in der Folge Bemerkungen zur Verbeſſerung dieſer Lehrbücher vorgelegt werden, zu welchen die Conſiſtorien ſelbſt aufzufordern ſind, ſo ſind dieſelben gutächtlich einzubegleiten, um in Gemäßheit der allerh. Entſchl. bei der jedesmaligen neuen Auflage derſelben davon den erforderlichen Gebrauch machen zu können, damit dieſe Bücher eine immer größere Vollkommenheit erhalten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Auguſt 1826, Hofz. 3969, Rggsz. 46611.

3. Bibliſche Geſchichte.

Es darf in den Schulen keine andere bibliſche Geſchichte gebraucht werden, als welche in dem k. k. Bücherverlage in Wien ſich befindet, und die Landesſtelle hat die Conſiſtorien, und durch dieſe die unterſtehenden Schulenvorſteher und Katecheten anzuweiſen, und nachdrücklichſt dazu zu verhalten.

Stud. Hofd. vom 6. März 1827, Rggsz. 12782.

4. Lehrbuch der Naturgeſchichte.

Se. k. k. Maj. haben angeordnet, ein ſolches Lehrbuch bewerkſtelligen zu laſſen.

§. 427.

Auflage eigener Landkarten für die Haupt- und Normalſchulen.

Mit allerh. Genehmigung des Lehrbuches der Geographie für die Haupt- und Normalſchulen wurde zugleich allerh. bewilligt, eigene zu dieſem Lehrbuche gehörige Landkarten auflegen zu laſſen.

Stud. Hofd. vom **10.** Juli **1824**, Hofz. **4471**, Rggsz. **34699.**

§. 428.

Verboth der Einführung fremder Chriſtenlehr- und Wallfahrtsbilder.

Se. Maj. haben die Einführung der fremden Chriſtenlehr- und Wallfahrtsbilder ohne alle Ausnahme zu verbiethen geruht.

Rggsc. vom **3.** März **1801.**

c) Von den Schulbibliotheken.

§. 429.

Unter welchen Modalitäten ſie zu beſtehen haben.

Um allen Unordnungen und Mißbräuchen bei den an manchen Haupt- oder Trivialſchulen beſtehenden Schulbibliotheken vorzubeugen, und nicht nur alle ſchädlichen und verderblichen, ſondern auch unzweckmäßigen und unpaſſenden Bücher von denſelben zu entfernen, wurden folgende Maßregeln zur genauen Beobachtung angeordnet:

1. Die bereits in den Schulbibliotheken vorhandenen Bücher ſind von den Conſiſtorien durch die Schul-Diſtrictsaufſeher einer genauen Reviſion zu unterziehen, und die Büchercataloge ſind der Landesſtelle einzuſenden, um eine Prüfung derſelben von dem Bücher-Reviſionsamte vornehmen zu laſſen, wobei nicht nur jene Bücher bemerkt werden müſſen, die ganz verboten ſind, ſondern auch jene, welche nur **erga Schedam** erlaubt werden, oder mit **Transeat** bezeichnet ſind, und derlei Bücher ſind in den Schulbibliotheken durchaus nicht zu dulden, da ſie hier ganz zwecklos ſtehen;

2. eben ſo haben die Conſiſtorien jederzeit die Verzeichniſſe über die ſolchen Schulbibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachſenden Bücher der Landesſtelle zuzumitteln, um darüber das Bücher-Reviſionsamt vernehmen zu können, und alle ſchädlichen und gefährlichen Bücher zu bezeichnen und auszuſcheiden;

3. weil jedoch das Bücher-Reviſionsamt zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Bücher einen andern Maßſtab hat, als den,

welcher bei den Schulbibliotheken mit Rückſicht auf die Jugend und Schullehrer angenommen werden ſoll, ſo iſt den betreffenden Schul-Diſtrictsaufſehern im Einverſtändniſſe mit dem Conſiſtorium die fernere Beurtheilung zu überlaſſen; ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich und folglich für dieſe Bibliothek zweckmäßig ſey, und es wird ihnen das Befugniß eingeräumt, ein der Bibliothek zugewachſenes nicht zweckmäßiges Buch zum Beſten der Bibliothek zu veräußern, oder mit einem zweckmäßigen zu vertauſchen. Sollten ſich aber gefährliche, anſtößige und verbothene Bücher darunter befinden, ſo ſind dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften zu behandeln, in keinem Falle ſind aber ſolche Bücher, auch nicht einmal in einem abgeſonderten Fache in dieſen Bibliotheken aufzubewahren, um jeden möglichen Mißbrauch damit zu verhindern;

4. die unmittelbaren Aufſeher der Schulbibliotheken ſind ordnungsmäßig die Seelſorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorſchriften genau zu wachen haben;

5. die Schul-Diſtrictsaufſeher ſollen endlich beauftragt werden, bei den jährlichen Schulviſitationen die Schulbibliotheken mit zu unterſuchen, und die Verzeichniſſe über die in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachſenen Bücher dem Conſiſtorium zur weitern Prüfung vorzulegen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Juli 1828, Hofz. 3473, Rggsz. 41524.

V.

Von den Schulgebäuden.

§. 430.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Dieſer Gegenſtand zerfällt:

A. In die Beſchaffenheit alter Schulgebäude.
B. In die Erbauung neuer Schulgebäude.
C. In die Erhaltung und Reparirung der Schulgebäude.
D. In die innere Einrichtung der Schulen.
E. In die Beheizung derſelben.

A.

Beſchaffenheit alter Schulgebäude.

§. 431.

Was hier zu unterſcheiden kommt.

Hier kommen die Schulzimmer von der Wohnung des Schullehrers zu unterſcheiden.

1. Von den Schulzimmern.

§. 432.

Was hier zu beobachten iſt.

In Anſehung der ſchon beſtehenden Schulgebäude iſt zu beobachten, daß ſie ein geräumiges Schulzimmer haben ſollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Dritttheile faſſet, weil es geſchehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich überſteige.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 351.

§. 433.

Wie viele Lehrzimmer ſeyn ſollen.

Wo wegen der größern Anzahl der Schulkinder Gehülfen vorhanden ſind, ſollen verhältnißmäßig eben ſo viele Lehrzimmer ſeyn; indem zwei oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeſchriebenen Lehrart in einem und eben demſelben Lehrzimmer nicht unterweiſen können.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 352.

§. 434.

Trennung der Schulzimmer von der Wohnung des Lehrers.

Da es nöthig iſt, daß die Schüler durch die häuslichen Geſchäfte des Weibes, der Kinder und Dienſtleute des Schullehrers nicht geſtört werden, daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche, als zum Unterrichte diene: ſo muß daſſelbe überall von der Wohnung des Lehrers abgeſondert ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 553.

§. 435.

Rückſicht auf das Licht und die Heizung in den Schulzimmern.

Die Zimmer ſollen licht, zum Heizen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenſtern verſehen ſeyn.

Finſtern Zimmern ſoll Licht verſchafft werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 354.

2. Von der Wohnung des Schullehrers.

§. 436.

Beſchaffenheit der Wohnung des Schullehrers.

Der Schullehrer ſoll für ſich und ſeine Familie ein eigenes heizbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für ſeine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich iſt, einen Backofen, eine Speiſekammer oder einen Keller zum Einſatze der Eßwaaren und eine verwahrte Hozlage haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 360.

Wo ein Gehülfe nothwendig iſt, muß für denſelben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden ſeyn.

Ebend.

§. 437.

Erforderniß eines Brunnen.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig iſt, muß von den Baupflichtigen angeſchafft werden.

Hofv. vom 17. März 1815, Z. 574.

Rggsv. vom 15. April 1815, Z. 11407.

§. 438.

Inwiefern die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhſtalles geſchehen kann.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhſtalles bei Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freiwilliges Übereinkommen der Baupflichtigen geſchehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 360.

In Folge allerh. Entſchl. vom 19. März und Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. März 1835, Z. 1867 wird zur Beſeitigung jedes Mißverſtändniſſes bemerkt: daß die im §. 360 der politiſchen Schulverfaſſung vorkommende Verordnung in Beziehung der Erbauung eines Weinkellers und Kuhſtalles u. ſ. w. nur für Niederöſterreich gehört, und ſich daher auf andere Provinzen

nicht bezieht, und daß die Tendenz dieſer Verordnung nicht dahin geht, als ob dadurch die bereits früher beſtandenen, auf was immer für einen rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtungen aller oder einiger Concurrenten zur Herſtellung von Wirthſchaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden.

§. 439.

Inwiefern Winterfenſter und Fenſtergitter für das Schulgebäude überhaupt anzuſchaffen ſind.

Winterfenſter und Fenſtergitter, wenn ſie nach den Localverhältniſſen nothwendig ſind, müſſen von den Baupflichtigen angeſchafft werden.

Hofv. vom **17.** März **1815**, Z. **574.**
Rggsv. vom **15.** April **1815**, Z. **11407.**

§. 440.

Sorge für Herbeiſchaffung mangelnder Erforderniſſe für das Schulgebäude.

Wenn ein oder das andere Erforderniß bei Schulgebäuden mangelt, ſo hat der Schul-Diſtrictsaufſeher es dem Kreisamte anzuzeigen, und ſo viel an ihm liegt, beizutragen, daß es auf die möglichſt leichte Art mit den geringſten Koſten, jedoch gut hergeſtellt werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **361.**

§. 441.

Aufnahme der Schulgebäude durch die Kreis-Ingenieure.

Da es zur Beſeitigung von ungebührlichen, dem Ärarium oder Religionsfonde zur Laſt fallenden Patronats- und Erhaltungsauslagen ſehr zweckmäßig iſt, daß zur Beurtheilung aller künftigen Bauanträge bei Schulgebäuden, die niederöſterr. Provinzial-Staatsbuchhaltung die Aufriſſe, Grundriſſe und Situationspläne des gegenwärtigen Standes derſelben beſitze; ſo hat das Kreisamt den Kreis-Ingenieur anzuweiſen, bei Gelegenheit der mit Rggsv. vom **8.** Sept. **1828**, Z. **50205** angeordneten Aufnahme der landesfürſtlichen und Religionsfonds-, Kirchen- und Pfarrgebäude, auch dieſelben Erhebungen rückſichtlich der dazu gehörigen Schulgebäude vorzunehmen, und ſelbe unter Einem der Regierung vorzulegen.

Von den ſchon vorhandenen Plänen hat der Kreis-Ingenieur nur die Copien vorzulegen, nachdem ſelbe nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt worden ſind.

Mit der Vormerkung dieſer Pläne hat es das Kreisamt eben ſo wie bei jenen der Kirchen- und Pfarrgebäude zu halten.

a) Im Geiſte dieſer Verordnung müſſen dieſe Aufnahmen von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit einer ohnehin vorzunehmenden Bauaufnahme geſchehen.

B.

Von Erbauung neuer Schulgebäude.

§. 442.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Hier handelt es ſich:

1. Von den Bedingungen zu Führung eines neuen Schulbaues;
2. von den Bauplänen und Koſtenüberſchlägen;
3. von der Bauconcurrenz;
4. von den dem Baue voranzugehen habenden Licitationen;
5. von der Bauführung;
6. von der Unterſuchung des vollendeten Baues.

a) Die für alle deutſchen Erblande beſtehenden Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulwohnungen müſſen auch in Anſehung aller innerhalb der Linien der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien beſtehenden deutſchen Schulen in Vollziehung gebracht werden.
Hofd. vom 24. Juli 1804.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 396.

1. Von den Bedingungen zur Führung eines neuen Baues.

§. 443.

Was dem Antrage zu einem neuen Baue vorgehen muß.

Es ſollen nicht ſogleich und ohne weitere Unterſuchung der ſchon beſtehenden Gebäude und ohne den Befund ihrer gänzlichen Unanwendbarkeit neue mit ſo beträchtlichen Auslagen verbundene Baulichkeiten in Antrag gebracht werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 26. April 1823, Hofz. 2804, Rggsz. 21530, §. 1.

§. 444.

Möglichſte Vermeidung neuer Schulgebäude.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mittelſt Note vom 5. October 1826, Z. 27397, an die Stud. Hofcommiſſion das Anſuchen geſtellt, die Einleitung treffen zu wollen, daß unter den dermaligen Umſtänden die Patrone und Dominien ſo viel möglich mit neuen Schulbaulichkeiten verſchont, und vielmehr getrachtet werde, zu veranlaſſen, daß der Unterricht, wo nicht ſchon Schulhäuſer beſtehen, in unentgeltlichen oder auch verzinslichen Wohnungen ertheilt werde, um nicht den Schulunterricht durch die ſehr fühlbare Belaſtung der Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden gehäſſig zu machen.

Wornach die Landesſtelle die untenſtehenden Conſiſtorien und Kreisämter zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweiſen hatte.

Stud. Hofd. vom 28. Oct. 1826, Hofz. 4986, Rggsz. 56146; denn die Patrone und die Grundobrigkeiten können nur bei einer directivmäßig nothwendigen Schule zur Leiſtung ihrer Concurrenzkoſten verhalten werden. Wenn daher eine Schule nicht als nothwendig erkannt wird, kann ein Patron zur Leiſtung der Patronatskoſten nicht verhalten werden.

Stud. Hofd. vom 25. Juni 1825, Hofz. 4056, Rggsz. 35221.

§. 445.

Was zu geſchehen hat, wenn eine Gemeinde dennoch eine Schule aus bloßer Bequemlichkeit wünſcht.

Eine bloße Bequemlichkeitsſchule kann nur dann bewilligt werden, wenn nicht nur der Schulfond hinſichtlich des Schulgeldes-Pauſchales ganz entſchädigt, ſondern auch von Seite der Gemeinde ein Revers ausgeſtellt wird, daß ſie ſämmtliche Schulkoſten ſowohl in Hinſicht auf die Dotation des Lehrers als in Hinſicht des Schulgebäudes und deſſen Erhaltung ohne Anſpruch auf eine Unterſtützung aus dem Schulfonde oder auf eine Concurrenz von Seite des Patrones und der Dominien jederzeit auf ſich nehmen wolle.

Stud. Hofd. vom 25. Juni 1828, Hofzahl 4056, Rggsz. 35221.

§. 446.

Sorge für einen ſchicklichen Bauplatz.

Bei den Schulgebäuden, die neu aufgeführt werden, ſoll nicht allein auf alles, was eben geſagt worden iſt, ſondern auch darauf geſehen werden, daß ſie auf einem ſchicklichen Platze auf gutem trockenen Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Waſſer oder

an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsſeelſorgers, nicht in der Nähe lärmender Profeſſioniſten, eines Binders, Klempners, Schmiedes u. dgl., ſondern wo es geſund, lüftig und ruhig iſt, und wenn nicht andere Umſtände etwas Beſſeres beſtimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 362.

§. 447.

Wer die Koſten des Baugrundes zu beſtimmen hat.

Iſt der zu einer neuen Schule auserſehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, ſo hat ihn die Grundobrigkeit; iſt er das Eigenthum der Gemeinde, ſo hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; iſt er aber das Eigenthum eines Dritten, ſo ſoll die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskoſten zu gleichen Theilen tragen.

Hofv. vom 8. Mai 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 378.

2. Von den Bauplänen und Koſtenüberſchlägen.

§. 448.

Beibringung der nöthigen Grundriſſe, Profile und Situationspläne.

Den Bauanträgen müſſen die nöthigen Grundriſſe, Profile und Situationspläne beigelegt werden, ohne welche ſie gar nicht angenommen werden.

Rgasv. vom 3. Dec. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 364.

Auch das ordentlich aufgenommene Commiſſionsprotocoll und der Koſtenüberſchlag ſoll angeſchloſſen werden, um zu erſehen, ob nicht der Bau auf eine andere Art in Ausführung gebracht werden könne.

Stud. Hofd. vom 26. April 1823, Hofz. 2804, Rggsz. 21530, §. 3, und das Kreisamt hat in jenen Fällen, wo Kirchen-, Pfarrhof- und Schulreparationen in ein und demſelben Orte zu gleicher Zeit vorfallen, die Überſchläge zu den Schulreparationen jederzeit abgeſondert von den Kirchen- und Pfarrhof-Reparationsüberſchlägen verfaſſen zu laſſen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen.

Rggsv. vom 14. Dec. 1820, Z. 57081.

§. 449.

Welches Ausmaß Schulzimmer haben ſollen.

Zu Folge der höchſten Orts genehmigten Muſterriſſe ſoll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigſtens 10 Schuh hoch ſeyn. Das Gebäude ſoll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben ſeyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenſter ſo hoch geſtellt werden, daß die Aufmerkſamkeit der Schüler durch die Anſicht der Vorübergehenden nicht geſtört werde.

Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers ſoll immer den Einfall des Lichtes von der linken Seite haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 365.

§. 450.

Anempfehlung geräumiger Localitäten.

Den baupflichtigen Parteien iſt bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beinahe überall die Hälfte erſparet wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 366.

§. 451.

Pflicht, ſich an das ſtrengſte Bedürfniß zu halten.

Es ſoll aber dabei nur auf das ſtrengſte Bedürfniß geſehen, und mit aller möglichen Schonung der Concurrenten vorgegangen werden.

Allerh. Entſchl. vom 20. April 1786.

Stud. Hofd. vom 24. Oct. 1819, Z. 6516, 28. Oct. und 4. Nov. 1826, Z. 4986 und 5035.

§. 452.

Hintanhaltung unnöthiger Bauauslagen.

In Beziehung auf die Beitragsleiſtung der Obrigkeiten und Gemeinden zu Schulbauten haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 29. Sept. 1820 anzuordnen geruht, daß die unterſtehenden Behörden angewieſen werden, die Obrigkeiten und Gemeinden bei der ſie treffenden Bauconcurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten, und ſie nicht zu verpflichten, dieſe Concurrenz auf eine koſtſpieligere Art, als erforderlich iſt, zu leiſten; daher hierwegen das

Gehörige nur nach genauer Unterſuchung der Umſtände und erhaltener beſtimmter Erklärung der Gemeinden und Obrigkeiten den beſtehenden Anordnungen gemäß zu verfügen.

Hofkzld. vom 10. Oct. 1820, Z. 30331.
Rggsv. vom 26. Oct. 1820, Z. 47829.

Dieſe Anordnung wurde in Beziehung auf die Stud. Hofcommiſſionsv. vom 28. Oct. 1826, Z. 4986, S. §. 450, unterm 15. October 1826 mit allerh. Entſchl. mit dem Beiſatze erneuert, daß bei Schulbaulichkeiten dafür zu ſorgen iſt, allen Luxus zu vermeiden, damit die Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden nicht ohne Noth belaſtet werden.

In gleichem Sinne wurden in Folge allerh. Entſchl. vom 20. Oct. 1840, Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Oct. 1840, Hofzahl 33045, Rggsz. 63440, die Behörden ermahnt, ſich bei Verhandlungen über auf Koſten der Concurrenz zu führende Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten genau nach den beſtehenden Vorſchriften zur Bewahrung der Rechte aller Intereſſenten und zur Vorbeugung von Beſchwerden zu benehmen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Nov. 1826, Z. 5088.
Rggsv. vom 26. Nov. 1826, Z. 59830.

§. 453.

Beantragung einer Reſervekammer.

Bei denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülfe erforderlich iſt, iſt dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen geſtattet, welches bei alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülfen; bei jüngeren hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulſtunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchſten Willensmeinung ertheilt werden ſoll.

Hofv. vom 12. Sept. 1788.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 367.

§. 454.

Verbeſſerte Pläne zu Schulgebäuden.

Für Landſchulen wurden in 3 Tafeln verbeſſerte Pläne entworfen.

Die 1. Tafel ſtellet ein Schulgebäude kleinerer Gattung mit einem bloß ebenerdigen Geſchoße vor; es enthält ein Schulzimmer für 60 Schüler nebſt der Wohnung für den Lehrer, beſtehend in einem Zim-

mer, einer Kammer, der Küche und dem Speisgewölbe. Der Eingang iſt von dem Hof oder rückwärtigen Seite angebracht, er kann aber, was noch beſſer iſt, nach Umſtänden auch an die vordere Seite verlegt werden.

Die Tafel **2** ſtellt ein größeres, doch eben auch nur ebenerdiges Gebäude mit einem Schulzimmer für **90** bis **100** Kinder vor. Die Lehrerswohnung beſteht eben auch in einem Zimmer, einer Kammer, der Küche und dem Speiſebehältniſſe. Der Eingang iſt an der vordern Seite; die doppelten Abtritte ſind an dem Ausgange in den Hof, wo auch das Behältniß für das Brennholz zu errichten iſt.

Die Tafel **3** ſtellet ein Schulgebäude mit einem oberen Stockwerke für **160** bis **175** Kinder vor. In dem ebenerdigen Geſchoße iſt die Wohnung des Lehrers, beſtehend aus einem Zimmer, einer Kammer, der Küche und einem Speiſebehältniſſe, dann die Wohnung für einen Gehülfen, beſtehend aus einem Zimmer. Der Eingang iſt an der vordern Seite; die Abtritte ſind an dem Ausgange in den Hof zu ebener Erde und im erſten Stockwerke für die Schüler über den unteren angebracht.

Alle drei Gebäude ſind für einen von allen Seiten freien Platz entworfen, worauf auch vorzüglich bei Beſtimmung der Bauplätze hingeſehen werden ſoll.

Das Mauerwerk im Grunde iſt von Stein, jenes über dem Grunde aus Ziegeln angetragen; wo jedoch letzteres nach den örtlichen Verhältniſſen von Stein erbaut werden muß, verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Mauerwerk verhältnißmäßig ſtärker angetragen werden müſſe, und ohne von der innern Abtheilung abzugehen, und den inneren Raum zu beſchränken, die Gebäude um die mehrere Mauerdicke ausgedehnt werden müſſen.

Damit die Schulgebäude trocken erhalten und vor Feuchtigkeit bewahret werden mögen, muß das ebenerdige Geſchoß, wo es nur möglich iſt, wenigſtens um **2** Schuh erhöhet, übrigens müſſen dieſe Gebäude mit Winterfenſtern verſehen werden. Die Schulzimmer ſollen eine Höhe von **10** Schuh, die Fenſter von **5** bis **5½** Schuh erhalten. Die Schulbänke müſſen für drei Schüler **5′, 3″**, für vier Schüler **7′**, für fünf Schüler **8′, 9″**, für ſechs Schüler **10′, 6″** lang ſeyn, nach der Breite aber **2′, 2″** betragen. Übrigens können die Bänke verſchieden gereiht werden, jedoch muß der Gang zwiſchen zwei Reihen Bänken **2′, 6″** bis **8″** betragen.

Das Licht muß immer von der linken Seite zu den Schreibſchülern einfallen; die Stelle des Lehrers muß etwas erhoben ſeyn, und an dieſer erhöhten Stelle ein Tiſchchen ſammt einem Stuhle Platz haben; an der Wand daneben müſſen eine oder zwei ſchwarze Tafeln hängen.

Die Pläne ſelbſt ſind in den einzelnen Tafeln I, II und III, theils mittelſt ihrer Beſchreibung, theils durch den Anſatz der Maße deutlich erklärt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. Juli 1820, Z. 4670.

Rggsv. vom 2. Auguſt 1820, Z. 34765.

a) Dieſe Erklärungen ſind ſo anſchaulich, daß ſie die Beifügung der dießfälligen Zeichnungen entbehrlich machen.

§. 455.

Verfaſſung der Koſtenüberſchläge in C. M.

Nach einer an die Regierung gelangten k. k. Hofkammer-Präſidial-Eröffnung vom 31. Oct. 1820 wurde die veranſtaltete Umſetzung genehmigt, daß bei allen Ärarial-Baulichkeiten und Reparaturen, ſo wie bei allen neuen Bauten und Reparaturen auf dem Lande von Pfarrhöfen, Kirchen, Schulen ꝛc., welche das Cameral-Ärarium als Patron treffen, — die Cameralauslagen von Wiener Währung auf Conventions-Münze geſtellt werden. Das Cameral wird demnach die betreffenden Beträge in dieſer Währung anweiſen, und wo Verſteigerungen gehalten werden müſſen, auch dieſe in Conventions-Münze vornehmen laſſen.

Hofkammerd. vom 12. Febr. 1821, Z. 2608, Rggsz. 10726, Punct d.

§. 456.

Prüfung der Baukoſten, Pläne ꝛc. durch das Kreisamt.

Bei jedem Schulbaue oder bei jeder Schulbau-Reparation hat das Kreisamt ſelbſt eine Localunterſuchung einzuleiten, hierzu alle Bauintereſſenten ohne Ausnahme vorzuladen, die Anſtände und Einwendungen in ein ordentliches Protocoll aufzunehmen, und auf den Fall als ſich die Parteien nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entſcheidung zu erlaſſen.

Die bei dieſer Commiſſion nicht erſcheinenden Parteien ſollen dafür angeſehen werden, als ob ſie ſich unbedingt dem Ausſchlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der eben erwähnten allerh. Entſchl. vorhinein kund zu machen, dann aber unnachſichtlich handzuhaben iſt. In keinem Falle ſoll ſich ein bei der Commiſſion erſcheinender Abgeordneter einer intereſſirten Partei mit dem Mangel einer Vollmacht entſchuldigen können; ein ſolcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anweſend, folglich auch die von ihm vertretene Partei als abweſend zu betrachten und zu behandeln. Das vom Kreisamte

aufzunehmende Protocoll hat alle nothwendigen Beſtandtheile zu enthalten, nähmlich:

a) Eine genaue Beſchreibung des Localverhältniſſes und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen würde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu erbaut werden ſoll;

b) eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge, mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Äußerungen der Intereſſenten und Kunſtverſtändigen;

c) ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulhauſes zur Zeit der Commiſſion gewöhnlichen Localpreiſe der Materialien und Fuhrkoſten, dann des Arbeitslohnes;

d) einen von den Kunſtverſtändigen und in wichtigen Fällen von dem Kreis-Ingenieur abzufaſſenden Plan, Vorausmaß und Koſtenüberſchläge;

e) eine genaue Repartition der ausfallenden Unkoſten auf die Concurrenten;

f) endlich die Erklärung einer jeden Partei, ob ſie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in Natura leiſten wolle. Dieſe Erklärung hätte ſelbſt in dem Falle zu geſchehen, als ſich eine oder die andere Partei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beſchweren wollte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397, Nr. 1.

§. 457.

Beiziehung der Patrone, Grundherrſchaften und eingeſchulten Gemeinden zur Localcommiſſion.

Die Patrone, Grundherrſchaften und eingeſchulten Gemeinden ſind zu der Localcommiſſion jederzeit beizuziehen, um ſie nicht hintenher zu Klagen zu veranlaſſen, daß ihnen Auslagen aufgebürdet werden, von deren Nothwendigkeit ſie ſich nicht überzeugen konnten, und von deren Verwendung ſie keine Kenntniß hatten.

Stud. Hofd. vom 26. April 1823, Hofz. 2804, Rggsz. 21530.

§. 458.

Wie die Berichte über Schulbauanträge zu belegen ſind.

In den Berichten über Bauanträge ſoll ſich nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages beſchränkt, ſondern die Nothwendigkeit des Baues nachgewieſen, das Gutachten, ob der angetragene Bau der geſetzlichen Vorſchrift entſpricht, beigefügt, und alle ſonſt in der Verhandlung vorkommenden Gegenſtände gewürdigt, und zur höhern Entſcheidung vorbereitet werden. Hiernach iſt auch die

Zahl der ſchulfähigen Kinder anzuführen, und das Protocoll über die Einvernehmung der Intereſſenten, d. i. des Schul-Diſtrictsaufſehers, der concurrirenden Grundobrigkeit und Gemeinden beizulegen.

Hofkzld. vom 15. Dec. 1815, Hofz. 22424, Rggsz. 278 vom Jahre 1816.

§. 459.

Was mit den Bauanträgen zu geſchehen hat.

Nach den im Jahre 1819 neu aufgelegten und verbeſſerten Muſterriſſen ſollen für jedes neu herzuſtellende Schulhaus, wo das Ärarium oder der Religions-Studien- oder Tilgungsfond die Koſten ganz oder zum Theil tragen muß, allemal einige Überſchläge entworfen, und nach Hof zur Beurtheilung eingeſendet werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 363.

Die Regierung wurde jedoch von der Vorlegung der vorkommenden Bauherſtellungsanträge an die k. k. allgemeine Hofkammer in der Vorausſetzung enthoben, daß die Rechte des Patrones und die Schonung des Cameralfondes dabei jederzeit werde gehörig berückſichtigt werden.

Hofcommiſſionsd. vom 12. Jän. 1835, Hofz. 1477, Rggsz. 3828.

§. 460.

Bis auf welche Summe die Regierung die Schulbaukoſten bewilligen darf.

Nachdem der Regierung in Beziehung auf die Gebäude und das Baufach vermöge allerh. Entſchl. mit Hofkzld. vom 15. Mai 1832, Hofz. 2546, Rggsz. 28518, die Ertheilung der Bewilligung inner den Gränzen des genehmigten Voranſchlages:

a) zur Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht beſtanden haben;

b) zur Vornahme der Reparaturen, mit welchen eine Umſtaltung oder eine Vergrößerung des Gebäudes verbunden iſt; und

c) zur Wiederherſtellung der Ärarialgebäude, welche durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen ſind, — zuſteht, wenn in dieſen drei Fällen die Geſammtbeträge der Koſten 3000 fl. nicht überſteigen, ſo gilt dieſe Bewilligung auch von ſolchen Schulgebäuden, deren Führung und Erhaltung dem Camerale oder einem öffentlichen Fond obliegt.

3. Von der Bauconcurrenz.

§. 461.

Wer zu einem Schulbaue concurriren muß.

Den Bau haben gemäß Hofd. vom 6. Oct. 1787, Z. 379, die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinſchaftlich zu beſtreiten, dergeſtalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Profeſſioniſten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobath beizutragen haben, wenn nicht etwa vermöge eines beſondern Vertrages zwiſchen den baupflichtigen Theilen etwas Anderes feſtgeſetzt worden iſt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 368.

§. 462.

Was in den Fällen zu geſchehen hat, wenn das Schul- und Meßnerhaus vereinigt iſt.

In Bezug auf die Schulbauconcurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereinigt iſt, muß gemäß allerh. Entſchl. vom 19. März und Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. März 1835, Z. 1867, der Grundſatz zur Richtſchnur genommen werden, daß, wo der Genuß eines der Kirche gehörigen Hauſes ohne oder mit Wirthſchaftsgebäuden zur Dotation des Meßners gehört, wenn mit dem Amte dieſes Meßners auch jenes des Lehrers verbunden, und wenn die Schule ſelbſt in dieſem Hauſe wie immer und insbeſondere durch deſſen Erweiterung untergebracht wird, die der Kirchenconcurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herſtellung der Meßnergebäude nicht erliſcht, und auf die Schulconcurrenz als übergegangen zu behandeln iſt. Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß es nicht darauf abgeſehen iſt, als ob bei Schulgebäuden die Kirchenconcurrenz auch dann einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienſt beigegeben wird, ungeachtet mit dieſem Dienſte kein Recht auf den Genuß von Wohnung und Wirthſchaftsgebäuden verbunden war und iſt.

§. 463.

Wer den Wohnzins für die während des Baues nothwendige Unterbringung des Schullehrers zu tragen hat.

Die im §. 461 angeführten drei baupflichtigen Theile haben auch für die Zwiſchenzeit, als ein Schulhaus reparirt

oder erbaut wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen zu beſtreiten.

Hofv. vom 8. Mai 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 379.

§. 464.

Auch noch ſteuerfreie Häuſer ſind zum Wohnzins beizutragen ſchuldig.

Bei der Vertheilung des Zinsbeitrages für Schulwohnungen ſind auch die noch ſteuerfreien Häuſer ins Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern beſteuerter Häuſer genießen.

P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 380.

§. 465.

Wie die Zinsanticipationen in Wien beſtritten werden.

Die Zinsanticipationen für die Wohnungen der Vorſtadtſchulen wird nicht mehr von dem Provinzial-Zahlamte beſtritten werden, ſondern müſſen von den Grundobrigkeiten mit Beiziehung der Beitragspflichtigen bezahlt werden.

Rggsv. vom 3. Dec. 1812.

§. 466.

Aufzählung der einzelnen Bauconcurrenten.

Nun kommt von der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Concurrenten zu handeln und zwar:

aa) der Patrone;
bb) der Grundobrigkeiten; und
cc) der Gemeinden.

aa) Beitragspflichtigkeit der Patronate.

§. 467.

Was hier unter Patronat verſtanden wird.

Unter dem Patronate, dem ein beſtimmter Betrag zum Schulbaue zugemeſſen iſt, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präſentationsrecht verſtanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienſt zu präſentiren, vielfältig von Pfarrern, oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird, ſo iſt dieſes Präſentationsrecht zum Schuldienſte von dem Pfarrpatronate wohl zu unterſcheiden.

Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entſpringt aus dem Rechte, die Pfarre zu beſetzen, ſie klebt daher dem Pfarrpatronate einzig und allein an. Es erwächſt daraus kein neues und beſonderes Patronat über die Schule, welche man erſt annehmen oder ausſchlagen könne, ſondern derjenige, dem das Recht zuſteht, den Pfarrer zu beſtellen, iſt überall, wo ſein Recht ſich hin erſtreckt, und eine Schule nach den Directivregeln nöthig iſt, verbunden, den für den Patron ausgemeſſenen Beitrag zu leiſten.

Hofd. vom 11. Febr. und 19. Oct. 1787.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 370.

§. 468.

Aufrechthaltung der von 1788 beſtandenen Schulpatente.

Gemäß Hofd. vom 29. März 1788 hat die Beſtimmung vom 11. Febr. und 19. Oct. 1787 wegen Leiſtung der Schul-Patronatsbeiträge auch auf Schulen ihre Anwendung, die vor dem Jahre 1787 beſtanden haben, während es gemäß Hofd. vom 13. Sept. 1788 dort, wo ſchon vorher ein beſtimmtes Schulpatronat beſtand, ſein Verbleiben haben ſoll.

§. 469.

Beitragspflicht der Patrone auch bei den in dem Pfarrbezirke befindlichen abgeſonderten Schulen.

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgeſonderte Schulen zum Beſten der in einem Umkreiſe von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, ſollen auch zu dem Baue dieſer Schulen eben ſo, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte ſelbſt beſtehen, die normalmäßigen Beiträge leiſten.

Hofd. vom 30. Nov. 1787.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 371.

§. 470.

Was zu geſchehen hat, wenn mehrere verſchiedenen Patronaten gehörige Pfarreien nur eine gemeinſchaftliche Schule haben.

Wo zwei oder mehrere verſchiedenen Patronaten gehörige Pfarreien nur eine gemeinſchaftliche Schule haben, gehört gemäß allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1836 zwar die Schule zum Patronate der Pfarre, in welcher die Schule ſich befindet; es iſt jedoch im Wege eines gemeinſchaftlichen Übereinkommens ohne

Nachtheil für den Unterricht der Kinder und mit möglicher Schonung der concurrenzpflichtigen Parteien die Verhandlung zu pflegen, ob die Patrone der übrigen Pfarren aus dem Titel der Billigkeit einen Beitrag, und nach welchem Maßſtabe mit Rückſicht auf die ſchulpflichtigen Kinder leiſten ſollen.

Stud. Hofd. vom **13.** Juni **1836**, und **13.** Mai **1837**, Z. **3797** und **2848**.

§. 471.

Wie hierbei Stifte und Klöſter zu behandeln ſind.

Die Stifte und Klöſter ſollen bei Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrſchaft und als jeder andere Patron angeſehen werden, dergeſtalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloſter die Grundobrigkeit iſt, oder das Patronat der Pfarre beſitzt, dasſelbe nach der allgemein beſtimmten Ausmeſſung als Patron die Bezahlung der Handwerker oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Iſt dasſelbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, ſo hat es beides zu beſtreiten.

Hofd. vom **31.** Juli **1787**.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **373**.

§. 472.

Aus welchen Fonds die Beiträge zu beſtreiten ſind, welche der Landesfürſt theils als Grundobrigkeit, theils als Patron zu leiſten hat.

Auch haben Seine Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß die dießfälligen Beiträge, welche Allerhöchſtdieſelben auf ſo verſchiedenen Herrſchaften theils als Grundobrigkeiten, theils als Patrone zu leiſten haben, nach Verſchiedenheit des allſeitigen Eigenthumes, allemal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jeſuitengüter aus dem Studienfonde, für die Cameralgüter aus dem Kammer-Ärarium, für die eingezogenen Kloſtergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Capellaneien aus dem Religionsfonde beſtritten werden ſollen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **372**.

§. 473.

Welche Koſten der Patron zu beſtreiten hat.

Für die rohen Stoffe oder Materialien, die von den Profeſſioniſten, nähmlich von Tiſchlern, Schloſſern, Schmieden, Anſtreichern, Glaſern und Hafnern in ihren Werkſtätten oder auch im Ge-

bäude verarbeitet, und ſo erſt zu einem Theile des Baues wurden, ſo wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergeſellen und Ziegeldecker, und für den Werkzeug, welcher dieſen Profeſſioniſten zu ihrer Arbeit nöthig iſt, — muß die Zahlung dem Patrone obliegen.

Hofberichte vom 8. Dec. 1788, 14. Juni 1790 und 25. Sept. 1790.

§. 474.

Vorläufige Verweiſung aller Schulhaus-Reparaturen an die Patronatsherrſchaft bei Staats- und Fondsgüter.

Alle vorzunehmenden Schulhaus-Reparaturen (bei welchen ein Staats- oder Fondspatron eintritt) ſind vorerſt an die Patronatsherrſchaft zu verweiſen, und dann erſt, wenn von letzterer keine Abhülfe geleiſtet werden ſollte, iſt Amt zu handeln, indem ſämmtlichen Wirthſchaftsämtern aufgetragen wurde über jede Anzeige von Bauangelegenheiten an gedachten Gebäuden die Unterſuchung zu pflegen, die Koſtenüberſchläge zu verfaſſen, und ſolche allſogleich vorzulegen.

Rggsd. vom 16. Auguſt 1819, Z. 30926.

bb) Beitragspflichtigkeit der Grundobrigkeiten.

§. 475.

Was die Grundobrigkeiten zu leiſten haben.

Die Grundobrigkeiten haben die Baumaterialien zu liefern. Dieſen Beitrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leiſten.

Rggsv. vom 2. Feb. 1787.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 374.

§. 476.

Welche Grundobrigkeiten hier zu verſtehen ſind.

Doch iſt dieſes von den in den Gemeinden beſtehenden Grundobrigkeiten behauſter Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehauſten Grundholden zu verſtehen.

Hofbericht vom 9. Juli 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 375.

§. 477.

Wie die Vertheilung unter mehrere Grundobrigkeiten zu geſchehen hat.

Wenn mehrere Grundherrſchaften Materialienbeiträge zu einem Schulgebäude zu leiſten haben, ſo iſt die Vertheilung derſelben nach der Zahl der unterthänigen Häuſer die natürlichſte und leichteſte. Die natürlichſte, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieſelben aus der Schule zieht, weit größer ſeyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie iſt die leichteſte, weil die Anzahl der Häuſer ſogleich, aber nicht ſo leicht die Kategorie derſelben beſtimmt werden kann. Hingegen wird bei der Vertheilungsart nach der Kategorie der Häuſer, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- und Halblehner bei jeder Herrſchaft gar ſehr verſchieden iſt, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrenz herausgebracht werden können, welcher doch die Zahl der ſchulfähigen Kinder zum Grunde liegen ſollte. Wo aber dießfalls die Übereinkunft der Dominien den beſtehenden Maßſtab gewählt hat, iſt es bei der bisherigen Beobachtung zu belaſſen.

Hofv. vom 13. Mai 1796.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 376.

§. 478.

Was zu geſchehen hat, wenn Dominien ſich über die Vertheilungsart nicht vergleichen können.

Sollten ſich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können, ſo hat in einem ſolchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich iſt, nähmlich nach der Zahl der unterthänigen Häuſer, zur Richtſchnur der politiſchen Entſcheidung zu dienen.

Hofbericht vom 16. Sept. 1796, Z. 5095.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 377.

§. 479.

Nähere Beſtimmung der Concurrenz der Grundobrigkeiten bei Schulhaus-Baulichkeiten und Miethzinſen.

Um die Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bei Trivialſchulen und die zwiſchenweilige Miethzins-Ent-

richtung für die Zeit der Reparatur oder Erbauung leichter zu beſtimmen, werden in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21. Jänner 1834 die Beſtimmungen der politiſchen Schulverfaſſung dahin erklärt, daß jede Grundobrigkeit nur zu jener directivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeiträge zu leiſten habe, zu welcher ihre Unterthanen eingeſchult ſind.

Stud. Hofd. vom 12. Febr. 1834, Z. 586.

Rggsv. vom 1. März 1834, Z. 11570.

S. auch §. 475.

§. 480.

Was unter den Materialien verſtanden wird, welche die Grundobrigkeiten beſtreiten müſſen.

Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeiten zum Baue liefern ſollen, werden nur diejenigen verſtanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüſtung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude beſteht; nicht aber der rohe Stoff oder ſolche Materialien, die von den Profeſſioniſten, nähmlich vom Tiſchler, Schloſſer, Schmiede, Anſtreicher, Glaſer und Hafner in ihren Werkſtätten oder auch im Gebäude verarbeitet und ſo erſt zu einem Theile des Baues werden.

S. §. 473.

Hofd. 8. December 1786 vom 14. Juni 1790, und 25. September 1790.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 382.

Das Hofd. vom 3. Jänner 1795 hingegen beſagt: daß unter den geſetzmäßigen Beiträgen, die die Grundobrigkeiten zu den Schulgebäuden zu leiſten haben, ſowohl alle rohen als verfertigten und zum ſogleichen Gebrauche anwendbaren Materialien zu verſtehen ſind, worunter daher auch Nägel begriffen ſind.

Eben ſo ſind vermöge Rggs. Entſcheidung vom 22. Sept. 1830, Z. 51800 die Mauer-Schließeiſen unter dieſe Materialien bei Schulbaulichkeiten zu rechnen, weil jene Eiſen nicht durch Verarbeitung ein Theil des Baues werden, ſondern weil mittelſt ihrer Anwendung eigentlich das Gebäude ſelbſt entſteht.

Rggsv. vom 22. Auguſt 1837, Z. 47021.

cc) Bautragspflichtigkeit der Gemeinden.

§. 481.

Pflichten der Gemeinden, die Hand- und Zugrobath zu leiſten.

Die Hand- und Zugrobath zum Schulbaue hat die Gemeinde zu beſtreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einſchichtigen Häuſer verſtanden, welche zu derſelben Pfarre und Schule gehören.

Rggsv. vom 20. Mai 1786.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 384; und nachdem inner den Linien Wiens kein Schulzwang beſteht, und es den Ältern freiſteht, ihre Kinder in dieſe oder jene Schule zu ſchicken, und da nach der politiſchen Schulverfaſſung die allgemeinen, hinſichtlich der Herſtellung und Miethung der Schulwohnungen beſtehenden Concurrenzvorſchriften auch bei allen inner den Linien Wiens beſtehenden deutſchen Schulen in Vollziehung zu bringen ſind, ſo iſt ſich bei Ausmittlung und Repartition der Koſten für Schulbaulichkeiten und Erhaltung derſelben nach der politiſchen Schulverfaſſung an die Einpfarrung zu halten.

Stud. Hofd. vom 4. Auguſt 1832, Hofz. 2449, Rggsz. 45488.

§. 482.

Nur behauſte Grundholden ſind baupflichtig.

Es haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behauſten Grundholden, nicht aber die unbehauſten Grundbeſitzer zu dem Schulbaue zu concurriren.

Hofd. vom Juli 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 386.

§. 483.

Wohin eine Gemeinde beizutragen hat, die zu einer andern als zu einer Pfarrſchule geſchrieben iſt.

Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrſchule geſchrieben worden wäre, ſo hat ſie dorthin, wo ſie ihre Kinder zum Unterrichte zu ſchicken hat, auch zu robathen.

Ref. Bericht vom 7. Jänner 1787.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 385.

§. 484.

Wie die Gemeindearbeiten in ſtreitigen Fällen zu vertheilen ſind.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mittelſt Decrets vom 30. Mai 1821 anzuordnen befunden, daß in allen Fällen, wenn ſich ein Streit über die Vertheilung der Gemeindearbeiten bei einem Schulbaue zwiſchen den Gemeindegliedern erhebt, und durch eine gültige Übereinkunft nicht geſchlichtet werden kann, der Steuergulden als Vertheilungsmaßſtab anzuwenden ſey.

Hofkzlv. vom 30. Mai 1821, Z. 14925.

Rggsv. vom 11. Juni 1821, Z. 26912.

Es iſt in keiner der hierüber erlaſſenen Verordnungen ausgedrückt, daß dieſe Verpflichtung nur die Beſitzer der Beſtiftungsgründe treffe. Die freien Überländ- oder Dominicalbeſitzer genießen gleichen Vortheil von dem Schulgebäude, und gehören eben ſo wie die Beſitzer von Beſtiftungsgründen zu den Gemeindegliedern.

Es iſt daher offenbar die Abſicht der Geſetzgebung dahin gerichtet, daß bei Schulbaulichkeiten, rückſichtlich der Hand- und Zugarbeiten, das geſammte im Bezirke der eingeſchulten Gemeinde befindlichen und behauſten Gemeindegliedern gehörige Grundbeſitzthum in Anſchlag zu nehmen komme.

Eine Entſcheidung, wornach zur Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten bei einer Schule bloß der Haus- und Beſtiftung-Steuergulden zum Maßſtabe genommen werden ſoll, wurde daher nicht beſtätigt, ſondern dem Recurſe der Gemeinde dahin Statt gegeben, daß hierzu gleichmäßig auch die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Überländgründe, inſofern ſie behauſten Gemeindegliedern gehören, nach dem Steuergulden einzubeziehen ſind.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Febr. 1836, Hofzahl 905, Rggsz. 9887.

§. 485.

Concurrenzpflichtigkeit der Dominical-Freihöfe.

Dominical-Freihöfe, die landtäflich inliegen, und keine Unterthanen und Grundholden haben, ſollen rückſichtlich ihres Freihofes zu den Schulbau-Materialkoſten für Ein Haus concurriren, die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe ſeyen als unterthänig zu behandeln.

Hofd. vom 2. April 1807, Z. $\frac{4115}{714}$.

Aus dieſem Grunde wurde der Wiener Magiſtrat mit ſeinem Hofrecurſe wegen Beitragsleiſtung der Wiener ſtändiſchen Freihöfe abgewieſen.

Stud. Hofd. vom 28. Jänner 1832, Hofz. 10, Rggsz. 10432.

§. 486.

Beſtimmung der von den ſtändiſchen Freihäuſern in Wien zu leiſtenden Beiträge zu Schulbaulichkeiten.

Über die Beſtimmungen der die ſtändiſchen Freihäuſer in Wien zu Schulbaulichkeiten betreffenden Beiträge hat Nachſtehendes zu dienen:

Inſofern dieſe Beiträge das Schulweſen begreifen, handelt es ſich hiebei um eine zweifache Concurrenz, und zwar zu Bauten und zu Miethen, bei welchen drei Theile in Anſpruch genommen werden, nähmlich der Patron, die Grundherrſchaften und die Gemeinden. Miethzinſe werden zu drei gleichen Theilen unter jene drei Concurrenten getheilt. — Bei Baukoſten hat der Patron die Profeſſioniſtenkoſten, die Grundobrigkeit die Materialien und die Gemeinde die Hand- und Zugarbeiten zu leiſten.

Da die ſtändiſchen Freihäuſer den ſtändiſchen Freihöfen gleichzuhalten ſind, und da ſomit jene ebenfalls, ſo wie dieſe als Dominicalkörper behandelt werden, ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Freihäuſer weder bei der einen noch bei der anderen der obenberührten Leiſtungen zu Schulzwecken in jene Repartitions-Abtheilung einbezogen werden können, in der die Gemeinden mit ihren Beiträgen begriffen ſind, ſondern daß ſelbe in Gemäßheit der hohen Hofkzlv. vom 19. März 1807 in die, die Grundherrſchaften treffenden Vertheilungen aufgenommen werden müſſen, wornach alſo ſolche Dominical-Freihöfe, welche landtäflich inliegen, bei den Schulbaulichkeiten in der Regel zu den Schulbau-Materialkoſten für ein Haus zu concurriren haben.

Der Grund einer bisher nicht geſchehenen Einbeziehung der gedachten Freihäuſer kann in der Rückſicht mit gutem Erfolge nicht eingewendet werden, weil bei allen auf öffentlichen Rückſichten beruhenden Verbindlichkeiten durch eine Nichterfüllung oder Nichtübung eine Verjährung niemals begründet werden kann.

Rggsv. vom 23. Nov. 1830, Z. 62102.

§. 487.

Welche Gemeinden eine Unterſtützung aus dem Schul- oder Religionsfonde zu erhalten haben.

Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukoſten zwei Drittheile zu leiſten haben, ſollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Unterſuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterſtützung erhalten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 388.

§. 488.

Inwiefern Akatholiken von der Concurrenz bei katholiſchen Schulen befreit ſind.

Die Concurrenz der Akatholiken zu den katholiſchen Schulbeſtreitungen betreffend, wurde der Regierung über Erſuchen der Stud. Hofcommiſſion in deren Namen bedeutet, daß die Akatholiken hierbei inſofern befreit ſind, als ſie eigene Schulen haben, widrigenfalls aber ſind ſelbe wie die Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder ſchulpflichtig ſind, und in Ermanglung eigener Schulen, die katholiſchen Schulen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes zu beſuchen haben.

Stud. Hofd. vom 2. April 1831, Hofz. 7406, Rggsz. 19993.

§. 489.

Concurrenzverhältniß bei Bauten an Hauptſchulen, welche die Stelle der Pfarrſchulen vertreten.

Mit allerh. Entſchl. vom 1. Juli 1815 haben Se. Maj. in Betreff der Beitragspflichtigkeit bei Herſtellung und bei Verbeſſerung alter Hauptſchulgebäude Folgendes zu entſchließen, und zur allgemeinen Richtſchnur vorzuſchreiben geruht:

Die Herſtellung neuer und die Verbeſſerung alter Hauptſchulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleinen Baubeſſerungen hat der Normalſchulfond in Beziehung auf die Anſchaffung der Bauſtoffe und auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bei den Trivialſchulen der Obrigkeit und dem Patrone zugewieſen ſind, zu übernehmen.

Die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinde und alle jene Gemeinden zu beſtreiten, welche keine eigene Schule haben, und daher der Hauptſchule zugetheilt ſind.

Wenn ſich aber eine Gemeinde eine Hauptſchule beſonders für ihr eigenes Localbedürfniß erbethen, oder ein geiſtlicher Körper dieſelbe nach ſeinen Verpflichtungen zur Gemeinnützigkeit errichtet hat, wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle der Gymnaſien, deren Vermögen ſie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptſchulen ſetzt, ſo hat die Gemeinde, der geiſtliche Körper, der Fond an den das Gymnaſialvermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnaſium unterhält, gefloſſen iſt, die Koſten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung an einem Orte, der nach den Directivregeln eine Trivialſchule, die auf Koſten des Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinde erbaut werden müßte, zu haben verpflichtet wäre, eine Hauptſchule anzuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivialſchule im Orte beſtände, iſt der Pfarr-

14*

patron und die Ortsobrigkeit bei einer Hauptſchule der 3. Claſſe zu $\frac{1}{3}$, bei einer Hauptſchule der 4. Claſſe zu der Hälfte der Material- und Profeſſioniſtenkoſten im Wege der Übereinkunft beizuziehen. Nach dieſer allerh. Vorſchrift iſt in jedem einzelnen Falle die Verhandlung zu pflegen.

Hofkzld. vom 13. Juli 1815, Hofz. 12190, Rggsz. 25973.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat ferner mit Decret vom 23. Oct. 1824 als Richtſchnur für alle Fälle ähnlicher Art entſchieden, daß vermöge der Hofkzlv. vom 13. Juli 1815, zu den ſämmtlichen Profeſſioniſten und Materialkoſten bei einer Hauptſchule, wenn dieſe die Stelle der Pfarrſchule vertritt, der Schulfond mit $\frac{2}{3}$, der Pfarrpatron und die Ortsobrigkeit mit $\frac{1}{3}$ (bei einer Hauptſchule von vier Claſſen aber vermöge allerh. Entſchl. vom 28. Oct. 1829 der Landesſchulfond mit zwei Viertheilen der Material- und Profeſſioniſtenkoſten) zu concurriren, und daß die eingeſchulten Gemeinden, die vorfallende Hand- und Zugrobath ganz und unentgeltlich zu leiſten haben. Nach dieſer Anordnung iſt ſich bei Vorlegung von Bauanträgen gedachter Art genau zu benehmen.

Stud. Hofd. vom 23. Oct. 1824, Z. 6880.
Rggsv. vom 13. Jänner 1825, Z. 53632.

Zur Erweiterung ſchon beſtehender Schulen zu Hauptſchulen oder bei der Herſtellung neuer Hauptſchulen in Abſicht auf die Beſtreitung der dießfälligen Koſten hat der Schulfond nur zu Normal- oder Kreishauptſchulgebäuden und zur Errichtung und Erhaltung derlei Schulen zu concurriren, weil nur dieſe von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt werden, und weil ſich dieſe auch nicht bloß auf das Bedürfniß einer Gemeinde, ſondern eines ganzen Kreiſes erſtrecken.

Wird nun irgendwo eine zweite oder dritte Hauptſchule nebſt der Normal- oder Kreishauptſchule wegen der ſteigenden Schülerzahl nothwendig, ſo haben dieſe neuen Hauptſchulen auf eine Concurrenz des Normalſchulfondes keinen Anſpruch.

Sollte daher in der Stadt Wien oder in einer der Vorſtädte eine neue Hauptſchule nothwendig werden, ſo hat das für Pfarrſchulen geltende Concurrenzſyſtem hinſichtlich der Baulichkeiten oder Miethzinſe und der Schuleinrichtung bei jeder neuen Hauptſchule in Anwendung zu treten, und die Beſoldung des Lehrperſonales hat der Director derſelben von dem eingehenden Schulgelde zu beſtreiten, wie dieſes bei der Hauptſchule auf der Landſtraße und in der Leopoldſtadt in Wien üblich iſt, indem dieſe Hauptſchulen nur als Gemeinde- oder Pfarrhauptſchulen anzuſehen ſind.

Da die vorſtehenden Grundſätze nach der Analogie auch auf dem flachen Lande in vorkommenden Fällen in Anwendung zu tre-

ten haben, ſo wurden dieſelben dem Kreisamte zur gehörigen Beobachtung mitgetheilt.

Stud. Hofd. vom **26.** Nov. **1825**, Z. **7591.**

Rggsv. vom **10.** Jänner **1826**, Z. **61093.**

Vertreten Normalſchulen nicht die Stelle einer Pfarrſchule, ſo fallen die Koſten hinſichtlich der Material- und Profeſſioniſtenkoſten, ſo wie der Hand- und Zugarbeiten, dem allgemeinen oder Landesſchulfonde zur Laſt. Dasſelbe gilt auch von allen Kreishauptſchulen.

Alle übrigen Hauptſchulen ſind aber von dieſer Anordnung ausgenommen, denn entweder gehören ſie einem geiſtlichen Körper oder einer Stiftung oder einer Stadtgemeinde zu, und es hat in dieſen Fällen ſonach der geiſtliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieſelbe zu erhalten. Wenn bei Hauptſchulgebäuden dieſer Art, Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder beſondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obläge, iſt die allgemeine Schulconcurrenz für Trivialſchulen in Anwendung zu bringen, wie dieß auch vor der allerh. Entſchl. vom **1.** Juli **1815** der Fall war.

Stud. Hofd. vom **5.** Nov, **1829**, Hofz. **5666**, Rggsz. **62864.**

In einzelnen Fällen hat eine eigene Verhandlung einzutreten.

Eod. §. 6.

§. 490.

Wer die Herſtellungskoſten bei Hauptſchulen ehemaliger Jeſuitencollegien zu decken hat.

Bei jenen Hauptſchulen, die aus einem aufgehobenen Jeſuitencollegium entſtanden ſind, und die nach einer allerh. Entſchl. daraus erhalten werden ſollen, hat es auch künftig dabei ſein Verbleiben.

Stud. Hofd. vom **5.** Nov. **1829**, §. **8.**, Hofz. **5666**, Rggsz. **62864.**

§. 491.

Wer den Wohnzins zu beſtreiten hat.

Wenn ein Hauptſchullocal gemiethet wird, ſo iſt der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptſchule zugleich die Pfarrſchule vertritt, nach dem Verhältniſſe der Concurrenz in §. **489** zu vertheilen, welcher Maßſtab auch bei den Ankäufen von Hauptſchulgebäuden zum Grunde zu legen ſey.

Stud. Hofd. vom **5.** November **1839**, §. **9**, Hofzahl **5666**, Rggsz. **62864.**

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **369.**

§. 492.

Welche Bauconcurrenz für Mädchenſchulen für höhere Stände beſteht.

Mädchenſchulen ohne Ausnahme ſind als bloße Localanſtalten anzuſehen, und ſind durchaus in Hinſicht der Baulichkeiten und Reparationen, wenn nicht beſondere Verpflichtungen und Verträge darüber beſtehen, nach dem Concurrenzſyſteme für Trivialſchulen zu behandeln, und es darf demnach die Hofkzlv. vom 13. Juli 1818, Z. 12190, auf Mädchenſchulen nicht angewendet werden.

Stud. Hofd. vom 19. Auguſt 1826, Hofz. 3731, Rggsz. 46071.

Dann alle Mädchenſchulen, auch die für gebildete Stände, ſind gleich den Trivialſchulen zu behandeln, und unterliegen demſelben Concurrenzſyſteme.

Stud. Hofd. vom 5. Nov. 1829, §. 5, Hofz. 5666, Rggsz. 62864.

Dort, wo nebſt einer Normalſchule oder Kreishauptſchule nur eine Mädchenſchule beſteht, hat zu dieſer Hauptſchule, nebſt dem Schulfonde auch die Concurrenz für Trivialſchulen nach den allerhöchſt feſtgeſetzten Beſtimmungen beizutragen.

Stud. Hofd. vom 5. Sept. 1835, Z. 5316.

4. Von den, dem Baue voranzugehen habenden Licitationen.

§. 493.

Die Ausführung eines Schulbaues iſt in Accord zu geben.

Die Ausführung eines von der Landes-Baudirection geprüften Planes iſt unter kreisämtlicher Einwirkung an Privatbaumeiſter in Accord zu geben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397, Nr 3; und dieſes hat im Wege der Licitation zu geſchehen.

Hofd. vom 28. April 1820, Z. 11433, Rggsz. 21510.

§. 494.

Wie bei öffentlichen Verſteigerungen eines Schulbaues vorzugehen iſt.

Bei einer öffentlichen Verſteigerung eines ſolchen Baues iſt keiner der ſich dabei einfindenden Meiſter mit einem andern Anbothe hintanzuweiſen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch ſo niedrigem Anbothe auszulangen vermöge,

hat bloß ſeine Sorge zu bleiben; dagegen iſt aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufſicht zu führen hat, denſelben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, ſo wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung ſtreng und im äußerſten Falle ſelbſt mit Verwendung ſeiner Caution zu verhalten.

Hofkzld. vom 29. Juli 1819, Z. 23486, Rggsd. mit Zahl 29708.

§. 495.

Eine Straffanction auf Verabredungen bei öffentlichen Verſteigerungen findet nicht Statt.

Es iſt weder zuläſſig noch ausführbar, gegen Verabredung bei öffentlichen Verſteigerungen eine Straffanction zu verhängen, und in eine Beſtimmung der Vorſichten einzugehen, wodurch ſolchen Vorgängen begegnet werden könnte.

Hofkzld. vom 16. Dec. 1830, Hofz. 28442, Rggsz. 72272.

§. 496.

In welchem Falle das Kreisamt ſelbſt die Verſteigerung vornehmen muß.

Inwiefern die Dominien von Seite des Kreisamtes im Drange der Geſchäfte delegirt werden können, geht aus dem Geiſte und der Abſicht der beiden Hofkzld. vom 28. April und 6. Juli 1820 hervor, und Regierung fand ſonach mit Verordnung vom 12. Jänner 1821 zu beſtimmen, daß in Fällen, wo die Abhaltung ſolcher Verſteigerungen für das Kreisamt mit wenig Mühe und Zeitverluſt z. B. bei der Durchreiſe eines Kreiscommiſſärs oder des Kreisingenieurs verbunden, oder wo das Bauobject von größerem Umfange und Werthe iſt, und namentlich fünfhundert Gulden C. M. überſteigt, oder wo endlich in einem ſpeciellen Falle gegründete Bedenken gegen die Ortsobrigkeit und gegen die Kirchenvorſteher obwalten, das Kreisamt jedesmal ſelbſt zu interveniren, ſonſt aber die untere politiſche Behörde im Einverſtändniſſe mit den Kirchenvorſtehern die gedachten Verſteigerungen zu leiten hat.

Rggsv. vom 12. Jänner 1821, Z. 803.

§. 497.

Die Kreiscommiſſäre haben bei Reiſen in Schulbaulichkeiten keine Diäten zu fordern.

Beſtreitung der Commiſſionskoſten.

Die Reiſen der Kreiscommiſſäre bei Schulbaulichkeiten gehören keineswegs nach der Verordnung vom 21. Mai 1812 §. 4 lit. b. zu den Privat- oder Parteiangelegenheiten, ſondern zu den

gewöhnlichen Officioſen, ſie mögen bei Privat- oder landesfürſtlichen Patronatsſchulen vorfallen, wobei außer der Vorſpann keine Diäten paſſirt ſind.

Hofkzld. vom 15. Oct. 1812, Hofz. 15673, Rggsz. 29263.

Stud. Hofd. vom 31. Juli 1822, Hofz. 4541, Rggsz. 37950.

Dasſelbe hat auch für die Kreisingenieure und Kreiszeichner zu gelten.

Rggsd. vom 29. Juli 1830, Rggsz. 39021.

5. Von der Bauführung.

§. 498.

Mittheilung der Pläne an die Commiſſäre.

Iſt die im geſetzlichen Wege eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendigt oder durch die höhern Behörden nach Wichtigkeit der Koſten, der Concurrenz öffentlichen Fonds, oder wegen Recurſe der Concurrenten entſchieden, dann iſt denjenigen Commiſſären, welche zur Aufſicht über den Bau aufgeſtellt werden, der Plan zur Einſicht zu geben, und eine Abſchrift des adjuſtirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit ſie die Mängel und Gebrechen ſogleich entdecken können.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397, Nr. 2.

§. 499.

Pflicht der Commiſſäre, auf die Fortſchritte des Baues zu wachen.

Die Commiſſäre, welche zur Aufſicht über den Bau aufgeſtellt werden, ſind zu verhalten, über die Fortſchritte des Baues und über die gehörige Führung desſelben von drei zu drei Wochen an das Kreisamt Bericht zu erſtatten; in beſonderen Fällen ſind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397, Nr. 2.

§. 500.

Pflicht, ſich nach den Muſterriſſen zu richten.

In Abſicht auf den Bau ſelbſt iſt verordnet, ſich nach den Muſterriſſen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugeſtellt worden ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 363.

§. 501.

Pflicht der Baubehörden, bei Verpachtung neuer Bauten eine tiefere Grundlegung ſogleich anzuzeigen und den Bau einſtweilen einzuſtellen.

Wenn bei Verpachtung neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufſtoßen ſollte, ſo hat derſelbe dieſen Umſtand ſogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Unterſuchung und Beſtätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu ſchreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlaſſung dieſer Vorſchrift jeder nachträglich ausgeſprochene Koſtenerſatz ohne Rückſicht abgeſchlagen werden müßte.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397.

§. 502.

Nähere Unterſuchung der Fundamentpläne.

Die Unterſuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamentenpläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche dieſe oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, ſoll vorgenommen, die Grundbeſchaffenheit angemerkt, und unter jedesmaliger Intervenirung des Bauleiters auch durch zwei glaubwürdige Zeugen beſtätigt werden, mit welchem Documente ſodann erſt die Bewilligung des höhern Koſtenbetrages nachzuſuchen iſt.

Hofkzld. vom 29. Juli 1819, Zahl 23486, Rggsd. mit Zahl 29708.

§. 503.

Haftung der Commiſſäre für die Richtigkeit des Inhaltes ihrer Berichte.

Für die Richtigkeit des Inhaltes ihrer Berichte und für die Pünctlichkeit in Erſtattung derſelben haben die Commiſſäre dergeſtalt zu haften, daß alle höhern Unkoſten, welche erweislich aus der Verſäumung dieſer doppelten Verbindlichkeit entſtehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 379, §. 2.

§. 504.

Wer die Commiſſionskoſten bei Schulbaulichkeiten zu tragen hat.

Die politiſche Schulverfaſſung beſtimmt, daß die Commiſſionsauslagen bei Baulichkeiten die Concurrenten zu tragen haben.

Stud. Hofd. vom **23.** Auguſt **1828**, Hofzahl **4223**, Rggsz. **49601.**

§. 505.

Inwiefern die bauführenden Dominien die Vergütung der Koſten der Bauverſteigerungen fordern können.

Vergütungen der Koſten einer abgehaltenen Bauverſteigerung für eine Schule und einen Pfarrhof finden nicht Statt; indem keine bauführende Herrſchaft, wenn ſie entweder als Patron oder als Grundobrigkeit zu einem Schulbaue concurrirt, die von der Herrſchaft verlangte Vergütung in Anſpruch nehmen könne, die recurrirende Herrſchaft aber zu deren erſten Baue als Grundobrigkeit zu concurriren hatte, und dieſem auch am nächſten lag.

Nur in jenen Fällen, wo einer fremden Herrſchaft, d. i. die weder als Patron noch als Grundobrigkeit zu einem Schulbau concurrirt, die Leitung eines ſolchen aufgetragen werden mußte, ſey dieſelbe berechtigt, die Vergütung der gehabten Auslagen in Anſpruch zu nehmen, welche dann von der geſetzlichen Schulconcurrenz zu tragen ſind, doch müßten ſelbe vorerſt gehörig nachgewieſen werden.

In dieſer Beziehung tritt daher gegen einen Schulbau der Unterſchied ein, daß zu dieſem die Dominien ex lege concurriren, nicht ſo aber zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, wenn ein öffentlicher Fond Patron iſt.

In ſolchem Falle können Herrſchaften nähmlich nur als vom Kreisamte ad Actum delegirt handeln, und es gebühren ihnen dann zwar nicht die in der gerichtlichen Taxordnung bemeſſenen Bezüge, wohl aber gebührt ihnen die Vergütung jener Auslagen, welche ſie wirklich hatten und haben mußten, welche ihnen daher auch nach gehöriger Ausweiſung von der Bauconcurrenz zu vergüten ſind.

Hofkzld. vom **13.** Juli **1826**, Hofz. **14747**, Rggsz. **36321.**

§. 506.

Herrſchaftliche Beamte haben bei Schulbaucommiſſionen weder auf Reiſevergütungen noch ſonſtige Diäten aus einem öffentlichen Fonde Anſpruch zu machen.

Bedingungen hierbei.

Herrſchaftliche Beamte haben bei Schulbaucommiſſionen gemäß Hofv. vom **23.** Juli **1827**, Z. **3744** keine Diäten und Reiſevergütungen von der Bauconcurrenz oder aus einem öffentlichen Fonde anzuſprechen, inſofern ſie im Namen ihrer Herrſchaft als Patron oder Grundobrigkeit, alſo im eigenen Namen dabei erſcheinen. Ob die herrſchaftlichen Beamten bei Schulbaucommiſſionen die Reiſekoſten aus Eigenem zu beſtreiten haben, oder ob ihnen eine beſondere Vergütung dafür zu Theil werden ſoll, hängt von den Bedingungen ab, unter welchen dieſelben in den Dienſt aufgenommen wurden. Sind derlei Dienſtreiſenvergütungen nicht ausdrücklich in den Gehalt-Emolumenten begriffen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine angemeſſene beſondere Vergütung von dem Dienſtherrn oder überhaupt aus dem Fonde, aus welchem ein ſolcher Beamte den Gehalt bezieht, zu leiſten ſeyn wird.

Hinſichtlich anderer nothwendigen Commiſſionskoſten, welche nicht Schulbaulichkeiten betreffen, haben die geſetzlichen Commiſſionskoſten, laut Hofv. vom **23.** Auguſt **1828**, Z. **4223** jene Parteien zu tragen, auf deren Verlangen oder zu deren Beſten oder durch deren Schuld ſolche Commiſſionen veranlaßt worden ſind.

§. 507.

Was das Kreisamt zu thun hat, wenn der Bau durch die Schuld des Bauführers verzögert wird.

Das Kreisamt iſt berechtigt, auf den Fall als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert wird, und als derſelbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe leiſten ſollte, einen anderen Bauführer aufzuſtellen, der die Fortſetzung des Baues zu beſorgen hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **397**, Nr. **3**.

§. 508.

Was zu geſchehen hat, wenn die Materialien nicht zur gehörigen Zeit geliefert werden.

Eben ſo hat das Kreisamt diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert oder nach der abgegebenen Erklärung be-

zahlt würden, ſogleich auf Rechnung des Saumſeligen um was immer für einen Preis ankaufen zu laſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397 Nr. 3.

§. 509.

Was, wenn die Hand- und Zugrobath nicht zur gehörigen Zeit geſtellt wird, zu thun iſt.

Nicht minder ſteht dem Kreisamte das Recht zu, in Anſehung der ſchuldigen Hand- und Zugrobath, wenn ſie nicht in gehöriger Zeit geleiſtet wird, ſelbe ebenfalls auf Rechnung der Saumſeligen um was immer für einen Preis ankaufen zu laſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 397 Nr. 3.

§. 510.

Weg- und Brückenmauth-Befreiung der Fuhren zu Schulbauten.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 16. Mai 1821 anzuordnen befunden, daß alle bei Schulbaulichkeiten nach den beſtehenden Geſetzen unentgeltlich zu leiſtenden Fuhren von der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung frei zu laſſen ſind.

Dieſe allerh. Entſchl. wurde nachträglich zu dem unterm 24. Mai 1821 erlaſſenen Regierungscirculare (welches die Umſetzung der Ärarial-, Weg- und Brückenmauthen enthält) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hofkzld. vom 25. Mai 1821, Z. 14706.
Rggsc. vom 4. Juni 1821, Z. 25717.

§. 511.

Was mit den alten Material- und Schulgebäuden zu geſchehen hat.

Das alte Material von Schulgebäuden, inſofern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar iſt, ſoll im Licitationswege veräußert, und der erlöſte Betrag zwiſchen den baupflichtigen Concurrenten, nähmlich dem Patrone, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, nach dem Verhältniſſe ihres Concurrenzbetreffniſſes vertheilt werden.

Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1831, Hofz. $\frac{6664}{1329}$, Rggsz. 14600.

Wer jedoch auf ein derlei altes Schulgebäude oder auf das Material das Eigenthumsrecht privatrechtlich nachweiſen kann, dem gebührt auch der Erlös für dasſelbe. Sonſt ſind Schulhäuſer als Gemeingut anzuſehen.

Stud. Hofd. vom 25. Jänner 1838, Z. 410.

§. 512.

Anweiſung der Patronatskoſten für Schulbaulichkeiten in Wien erſt nach vollendeter Herſtellung.

Die k. k. niederöſterr. Provinzial-Baudirection erhielt den Auftrag, künftighin bei Schulbaulichkeiten in Wien eben ſo wie bei Kirchenbaulichkeiten erſt nach vollendeter Herſtellng auf die Zahlung der Patronatskoſten anzutragen.

Rggsv. vom 26. Oct. 1836, Z. 59794.

6. Von der Unterſuchung des vollendeten Baues.

§. 513.

Wem die Unterſuchung nach vollendetem Baue zuſteht.

Nach vollendetem Baue ſteht die Unterſuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebaut wurde, dem Kreisingenieure und nach Umſtänden der Baudirection zu.

Hofv. vom 11. Oct. 1811.

Letzteres iſt in Ermanglung eines Kreisamtes immer der Fall.

§. 514.

Wer dieſe Koſten zu tragen hat.

Die Commiſſionskoſten bei Unterſuchungen über Baulichkeiten in Schulhäuſern ſind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu beſtreiten, ſondern den Baukoſten zuzuſchlagen, und von den Baupflichtigen nach dem Verhältniſſe der zu leiſtenden Beiträge zu vergüten.

Rggsd. vom 26. Mai 1810.
Stud. Hofd. vom 7. April 1821, Z. $\frac{2219}{569}$.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 398.

§. 515.

Unverzügliche Vorlegung der Schulbaurechnung nach Beendigung des Baues.

Den Kreisämtern wurde bei deren eigener Verantwortung aufgetragen, darauf zu ſehen, daß nach Vollendung derlei Bauten jederzeit ſogleich die vorgeſchriebene Baurechnung, der adjuſtirte Koſtenüberſchlag und das Licitationsprotocoll, wenn eine Verſteigerung vorgenommen wurde, vorgelegt werde; indem ſonſt nur die Evidenzhaltung und Verrechnung der aus den als Patron eintretenden Fonden angewieſenen Beträge erſchwert würde, anderſeits aber

die bei der Adjuſtirung manchmal vorgefundenen Anſtände wegen der ſeit der vorgenommenen Bauführung verſtrichenen mehrjährigen Friſt nicht leicht behoben werden könnte.

Rggsv. vom 22. Sept. 1824, Z. 45241.

C.

Von Erhaltung und Reparirung der Schulgebäude.

§. 516.

Private ſind nicht verpflichtet, die Schornſteinſäuberungs-Contracte für ihre Schulen zur kreisämtlichen Genehmigung vorzulegen.

Mit dem Rggsd. vom 20. Mai 1829 Z. 27719 ſind die Kreisämter ermächtigt worden, die mit den Schornſteinfegern über die Schulgebäude abgeſchloſſenen Beſtellungscontracte, inſofern kein öffentlicher Fond als Patron eintritt, zu genehmigen.

Über vorgekommene Anſtände wurde denſelben nachträglich erinnert, daß dieſe Ermächtigung nur für jene Fälle zu gelten habe, als von den zahlungspflichtigen Privaten die Genehmigung ausdrücklich angeſucht wird; es iſt aber hieraus keinesweges die Verpflichtung der Parteien, die Contracte jederzeit zur Genehmigung vorzulegen, zu folgern; ſondern es ſteht den Privaten frei, ſich über die Abſchließung der befraglichen Verträge ohne höheres Einwirken einzuverſtehen. Im Übrigen ſind aber die Anordnungen des erwähnten Decrets vom 20. Mai 1829 genau zu vollziehen.

Rggsv. vom 25. Auguſt 1829, Z. 46203.

§. 517.

Contrahirung der Schornſteinſäuberung bei öffentlichen Schulgebäuden.

Zur Vereinfachung des Geſchäftes iſt den Dominien der Auftrag ertheilt worden, daß ſie bei jenen Schulgebäuden, wo die fraglichen Beiträge von den öffentlichen Fonden zu leiſten ſind, mit den Rauchfangkehrern Beſtallungsverträge auf die vorigen, oder überhaupt auf mäßige Beträge auf drei oder ſechs Jahre ſchließen, und auf dieſe Zeit einen beſtimmten jährlichen Betrag feſtſetzen ſollen.

Durch dieſes Verfahren wird der für die contrahirte Zeit entfallende Beſtallungsbetrag den betreffenden Dominien auf einmal,

jedoch gegen jährliche theilweiſe Erfolgung an die Parteien, angewieſen werden können. Zu dieſem Ende ſind die fraglichen Eingaben zu ſammeln und alljährlich mittelſt eines gemeinſchaftlichen Berichtes vorzulegen.

Rggsv. vom **16.** März **1829**, Z. **14185.**

§. 518.

Repartition der Schornſteinreinigungskoſten auf die Baupflichtigen.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat unter dem **16.** Nov. **1822** aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles befunden, daß, da die Schornſteinreinigung zur Erhaltung des ganzen Gebäudes nothwendig ſey, die Koſten der Schornſteinreinigung bei Schulgebäuden nicht bloß allein auf den Patron, ſondern künftighin auf alle drei Baupflichtigen umzulegen und zu repartiren ſind.

Stud. Hofd. vom **16.** Nov. **1822**, Z. **7564.**

Rggsv. vom **7.** Dec. **1822**, Z. **60157.**

§. 519.

Pflicht des Schullehrers, für die gute Erhaltung des Schulgebäudes zu ſorgen.

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes iſt, ſo iſt er doch ſchuldig, dasſelbe eben ſo ſorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth ſein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder ſelbſt etwas thun, noch den Seinigen geſtatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch ſeine Schuld zu Grunde gegangen iſt, muß er auf ſeine Koſten gleich in guten Stand ſetzen. Gebrechen, die ohne ſeine Schuld entſtanden ſind, hat er mit Vorwiſſen und unter der Mitfertigung des Ortsſeelſorgers, dem Schul-Diſtrictsaufſeher alſogleich anzuzeigen, damit auf deſſen Einſchreiten denſelben eheſten abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Koſten geſchehen kann. Dasſelbe iſt auch von dem Schulgeräthe zu verſtehen, nur wird von dem Lehrer noch eine beſondere Wachſamkeit gefordert, daß dasſelbe nicht von muthwilligen Kindern beſchädigt werde; denn dieſes würde in den meiſten Fällen dem Mangel an Aufſicht zugeſchrieben, folglich dem Lehrer zur Laſt gelegt werden müſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **249.**

§. 520.

Wer die Schulgebäude zu erhalten und zu repariren hat.

Was von der Beſtreitung der Baukoſten geſagt worden iſt, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 389.

§. 521.

Wem das Ausweißen der Schule obliegt.

Auf dem Lande ſollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Koſten ausgeweißet, die Koſten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von Außen aber von den drei Baupflichtigen bezahlt werden. Rückſichtlich des Schulzimmers, deſſen Vorhauſes und der äußern Wand ergibt ſich dieſe Pflicht daher, daß dieſes Weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß die Concurrenz, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rückſichtlich des Wohnzimmers obliegenden Koſten zu tragen hat.

Stud. Hofd. vom 25. Oct. 1816. Z. 2282.

Rggs. Int. vom 28. Nov. 1816, Z. 44572.

In Anſehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen iſt das Hofd. vom 25. Oct. 1816, Z. 2282 auch in Wien zu beachten.

Stud. Hofd. vom 11. April 1817.

§. 522.

Wem der Lohn für den Schornſteinfeger obliegt.

Insbeſondere iſt beſtimmt, daß der Lohn für den Schornſteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteien beſtritten werden muß, welchen die Erbauung und Erhaltung des Schulhauſes im baulichen Stande obliegt.

Hofbericht vom 3. November 1778.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 390.

§. 523.

Verfahren bei Anweiſung der Löhnungen für Säuberung der Rauchfangkehrer in den Schulgebäuden.

In Gemäßheit des Rggsd. vom 16. März in Betreff der Anweiſung der Löhnungen für Säuberung der Rauchfänge in den Schulgebäuden erfolgten nachträglich zur einfachen Manipulation folgende Beſtimmungen:

1. Haben die k. k. Kreisämter die mit den Schornſteinfegern abgeſchloſſenen Beſtallungsverträge, mit Ausnahme jedoch jener Schulgebäude, bei welchen ein öffentlicher Fond als Patron eintritt, ohne weitere Intervenirung dieſer Landesſtelle gleich ſelbſt, jedoch im Vernehmen mit den einſchlägigen Dominien als Privatpatrone zu ratificiren.

In Anſehung der letzteren Schulgebäude aber ſind die betreffenden Beſtallungsverträge ſtets der Regierung zur Beſtätigung vorzulegen, und zu gleicher Zeit iſt um die Flüſſigmachung des Patronatsbetrages einzuſchreiten;

2. ſind die Verträge ſtets auf gleiche Dauer abzuſchließen, und es iſt zur Verminderung der Geſchäfte um ſo mehr ein Zeitraum von ſechs Jahren darin feſtzuſetzen, als die Preiſe der Schornſteinreinigung ſich doch nur ſehr ſelten zu ändern pflegen. Eben ſo ſind bei jenen Schulen, wo ſolche Beſtallungsverträge für längere Zeit gegenwärtig ſchon beſtehen, dieſelben ausnahmsweiſe nur für jene Zeit abzuſchließen, welche nach Einrechnung der bereits beſtehenden Verträge zur Ergänzung der vollen ſechs Jahre noch erforderlich iſt; endlich

3. da gleich bei der Genehmigung der Verträge rückſichtlich der einen öffentlichen Fond betreffenden Schulen, die Beſtallungen für die ganzen ſechs Jahre auf einmal bei dem niederöſterr. Provinzial-Zahlamte, die von den betreffenden Theilen in ſechs Raten, das iſt nach Ablauf eines jeden Jahres gegen kreisämtlich coramiſirte Quittung zu beheben ſind, angewieſen werden, ſo iſt die jährliche Vorlage von Berichten an die Regierung über dieſen Gegenſtand überflüſſig.

Das k. k. Kreisamt hat bloß nach Ablauf der ganzen Beſtallungszeit Bericht an die Regierung zu erſtatten, und die Verträge der unter dem Patronate öffentlicher Fonds ſtehenden Schulen für neue ſechs Jahre zur Genehmigung der Regierung vorzulegen.

Rggsv. vom **20.** Mai **1829**, Z. **27719**.

§. 524.

Inwiefern Schulgebäude Zinsſteuerfrei ſind.

Öffentliche Unterrichtsgebäude ſind Zinsſteuerfrei, es wäre denn, daß Theile eines ſochen Gebäudes gegen Zins an Privaten wirklich

vermiethet wären, in welchem Falle der Zins inſtructionsmäßig einbekannt und auch verſteuert werden müßte.

Hofkzld. vom 21. Nov. 1820, Hofz. 2001, Rggsz. 2250.

D.

Von der inneren Schuleinrichtung.

§. 525.

Worin dieſe innere Einrichtung beſteht.

a) Bänke; Beſchaffenheit derſelben.

Die Schulzimmer ſollen mit Bänken verſehen ſeyn. Dieſe ſollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch ſeyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwei Dritttheile der Schüler ſchreiben. In die obern Laden ſollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einſenken irdener Schreibzeuge, unter denſelben aber Zwerchbreter angebracht ſeyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. ſ. f. legen können.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 355.

Die Schulbänke müſſen ferner mit dem Sitze und Schreibtiſche für 3 Schüler 5′, 3″, für 4 Schüler 7′, für 5 Schüler 8′, 9″, für 6 Schüler 10′, 6″ lang ſeyn; nach der Breite aber 2′ oder 2′, 2″ haben. Der Gang zwiſchen zwei Reihen Bänke ſoll 2′, 6—8″ ausmeſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 356.

§. 526.

b) Beiſtellung einer großen ſchwarzen Tafel; Sitz des Schullehrers.

Eine große ſchwarze Tafel zum Schön- und Dictandoſchreiben, Rechnen, Anmerken u. ſ. w. ſoll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgeſtellt ſeyn. Darneben ſoll der Schullehrer ſeinen Sitz mit einem Tiſchlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau überſehen könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 357.

§. 527.

c) Aufhängung der Stundenabtheilung und der Schulgeſetze.

Die Stundenabtheilung und die Schulgeſetze ſollen, wo möglich, unter Glas und Rahmen gebracht, und an einem ſchicklichen Orte aufgehangen ſeyn.

Ebend.

§. 528.

d) Vorhandenſeyn eines eigenen Bücherkäſtchens; Reſerve-Stühle.

Ein eigenes Käſtchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher, und ein Paar Stühle für den Viſitator, Pfarrer und Ortsaufſeher ſollen ebenfalls vorhanden ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 358.

§. 529.

Beſeitigung unnöthigen Geräthes.

In den Schulzimmern dürfen ſich keine Geräthſchaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettſtellen, Spinnräder, Haſpel u. dgl. befinden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 359.

§. 530.

Wer die innere Einrichtung der Schulgebäude zu beſtreiten hat.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, d. i. mit Stühlen, Tiſchen, Bänken und ſchwarzen Schultafeln, ſo wie das zu Fenſterſtöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Profeſſioniſtenbezahlung, und iſt nach dieſem Unterſchiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu beſtreiten.

Hofd. vom 8. Dec. 1786.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 381.

§. 531.

Wem die Beiſchaffung des Schulgeräthes zuſteht.

Dieſem Grundſatze zu Folge liegt die Beiſchaffung des Schulgeräthes dem Patrone ſowohl in Beziehung auf das Materiale, als auf den Arbeitslohn ab.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 383.

§. 532.

Schulbedürfniſſe bei Hauptſchulen.

Die geſetzlichen Schulbedürfniſſe, ſo wie die Schuleinrichtungen haben ſich nach der jedesmaligen Schulconcurrenz zu richten, und ſind auf demſelben Wege anzuſchaffen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1839, Hofz. 5666, Rggsz. 62864.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 369 Nr. 7.

Die mathematiſchen Inſtrumente, Modelle, Zeichnungsapparate und Vorzeichnungen ſind als geſetzliche Schulbedürfniſſe zu betrachten, und ſo anzuſchaffen und zu beſtreiten.

Eod. Nr. 10.

§. 533.

Schulbedürfniſſe bei Mädchenſchulen.

Nach der Concurrenz für Trivialſchulen iſt auch die innere Einrichtung der Mädchenſchulen anzuſchaffen.

Stud. Hofd. vom 19. Auguſt 1826, Hofz. 3731, Rggsz. 16071.

§. 534.

Schulbedürfniſſe für Wiederholungsſchulen in Wien.

Bei dem Wiederholungsunterrichte in Wien mit Inbegriff der Vorſtädte haben die betroffenen Lehrer für die Beſeitigung und Reinigung der Lehrzimmer, ſo wie für die Beiſtellung der erforderlichen Tinte, Kreide und Schwamm zu ſorgen; wofür ihnen die erforderliche Vergütung dadurch zu leiſten iſt, daß jeder Wiederholungsſchüler an allen Tagen, an welchen der Wiederholungsunterricht Statt hat, den Betrag von zwei Kreuzer C. M. mitzubringen und zu übergeben hat. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Einleitung getroffen werden muß, daß durch die Einhebung dieſer Gebühr für den Unterricht kein Zeitverluſt verurſacht werde.

Dagegen iſt mit allem Nachdrucke darauf zu ſehen, daß unter keinem weiteren Titel, etwa für das Einſchreiben bei der Aufnahme der Wiederholungsſchüler, für Zeugniſſe u. ſ. w. von denſelben eine Gebühr abgenommen werde.

Damit aber jede Urſache und jeder Vorwand, der wegen Unvermögenheit dieſe Gebühr zu leiſten vorgebracht werden könnte, beſeitigt werde, ſo wurde weiter feſtgeſetzt, daß dieſer Vergütungsbetrag von Lehrjungen bemittelter Ältern und von ſolchen, welche auf halben Geſellenlohn arbeiten, ſelbſt für jene aber, welche auf Koſt, Kleidung und Bett in die Lehre treten, von ihren Lehrherren zu beſtreiten iſt. Inwiefern der Fall eintreten ſollte, daß auf dieſe Art der fragliche Vergütungsbetrag von einem oder dem andern durchaus nicht geleiſtet werden könnte, ſo ſind derlei Wiederholungsſchüler von der Entrichtung dieſer Gebühr in der Art zu entheben, nach welcher gemäß der politiſchen deutſchen Schulverfaſſung arme Schüler vom Schulgelde befreit werden.

Hierbei wurde noch bemerkt, daß die Anſchaffung der übrigen Schulbedürfniſſe, als: Papier, Federn, Bücher u. ſ. w. unter der

genannten Gebühr nicht begriffen iſt, und dafür eigens geſorgt werden muß.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Auguſt 1840, Hofz. 5293, Rggsz. 51397.

E.

Von Beheizung der Schulen.

§. 535.

Wem die Beheizung obliegt.

a) Bei Trivialſchulen.

Die Beheizung der Schulen, wo für dieſen Fall keine beſondere Gewohnheit beſteht, liegt den Grundherrſchaften jedoch dergeſtalt ob, daß dieſelben, wenn ſie mit eigenthümlichen Waldungen verſehen ſind, das für die Schule nothwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf ſechs Wiener Klafter auszumeſſen wäre) in ihren Waldungen anweiſen, die Pfarrpatrone deſſen Werth zur Halbſcheid nach dem Localpreiſe derſelben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abſtocken, und an den Ort der Schule führen ſollen.

Müßte aber das Holz gekauft werden, ſo haben eben dieſe drei Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Koſtenbetrages dasſelbe beizuſchaffen.

Hofd. vom 10. Dec. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 391.

§. 536.

Inwiefern das Holz in natura zu liefern, und wie zu vergüten.

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen beſäße, ſoll auch dieſe das Holz davon die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zuſammen zwei Drittheile des Werthes nach dem Ortspreiſe vergüten müſſen, in natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfniſſes übernehmen. Doch muß in Abſicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer und beſonders Dörfer von verſchiedenen Grundherren zugewieſen ſind, entweder durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß oder in deſſen Ermanglung durch kreisämtliche Entſcheidung beſtimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar dieſe immer an Holz oder deſſen Werthe, jene aber nach

Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder deſſen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe.

Hofd. vom 25. April 1789.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 392.

Das Holzſpalten für die Schulbeheizung gehört übrigens, wo keine beſonderen Contracte oder Gewohnheiten beſtehen, unter die Handarbeiten, welche die Schulconcurrenz beſorgt.

Stud. Hofd. vom 2. Oct. 1816, Hofz. 2390, Rggsz. 45775.

Wo aber die Gewohnheit eingeführt iſt, daß die Kinder das Holz ſcheitweiſe der Schule zutragen, iſt dieſelbe nur dahin abzuändern, daß dieſes Holz nicht mehr von den Kindern, ſondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde.

Hofd. vom 7. Dec. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 393.

§. 537.

Wie es mit dem Holzgelde gehalten wird.

Wo ein beſtimmtes Holzgeld, wie in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien und an den meiſten Orten im Lande unter der Enns, abgereicht wird, welches dem allmälig geſtiegenen Holzpreiſe nicht mehr angemeſſen iſt, hat der Schullehrer daſſelbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, ſondern ſich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder ſich an den Schul-Diſtrictsaufſeher bittlich zu wenden, damit auf deſſen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch beſtimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber ſelbſt beheizen laſſen, ſo kann der Schullehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anſpruch machen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 394.

Über eine Anfrage, ob das Holzgeld auch von den vom Schulgelde befreiten Schulkindern entrichtet werden müſſe, oder aber ob dieſelben von der Bezahlung dieſes Holzgeldes geſetzlich befreit ſind, hat die Regierung Folgendes zu beſchließen befunden:

Im Grundſatze läßt ſich zwar die Behauptung nicht aufſtellen, daß (mit Ausnahme der Waiſen- und Findelkinder) von denjenigen Schülern, die geſetzlich von der Entrichtung des Schulgeldes befreit ſind, bloß aus dieſem Titel die Entrichtung eines Holzgeldes nicht gefordert werden könnte; denn in den Anordnungen der deutſchen Schulverfaſſung iſt nirgend eine entſcheidende Beſtimmung darüber vorhanden. Im Allgemeinſten laſſen ſich in denſelben nur Hindeutungen auf Gewohnheiten und gütliche Übereinkunft auffinden.

Allein nach den über den factiſchen Stand der Verhältniſſe ſich verſchafften Erhebungen hat ſich die Übung mit wenigen Ausnah-

men dahin feſtgeſtellt, daß von den vom Schulgelde befreiten Schulkindern auch kein Holzgeld verlangt, oder wo dasſelbe gleichwohl begehrt wird, auf den Fall der Weigerung, auf der Einbringung nicht beſtanden werde.

Dieſe faſt allgemeine Übung hat den doppelten Aufrechthaltungsgrund für ſich, Einmal, daß ſchon aus der Natur der Sache, und nach Billigkeit diejenigen Schulkinder, die zur Bezahlung eines Schulgeldes nicht geeignet gefunden werden, nicht wohl mit einem andern Betrage ſollten in Anſpruch genommen werden, in welcher Hinſicht ſelbſt die Armenbetheilungen mit Büchern beſtehen; zweitens, daß die Schullehrer in dem, wie vorkommt, bloß als minimum bemeſſenen Holzgelde von 1 fl. C. M., beſonders in einer zahlreicheren Schule, mehr als die volle Vergütung der Heizungsauslage finden.

Hiernach iſt es vor Allem nöthig, daß mit Strenge auf die Ausſcheidung der vom Schulgelde befreiten Schulkinder gewacht, und die in dieſer Beziehung erlaſſene Vorſchrift auf das genaueſte gehandhabt werde; zugleich iſt aber in denjenigen Fällen, wo wegen Einhebung eines Holzgeldes von Schülern, die vom Schulgelde befreit ſind, Anſtände ſich ergeben, von den Ortsſeelſorgern im Einvernehmen mit den Grundgerichten und den Orts-Schulaufſehern der Sache auf den Grund zu ſehen, und nach Befund der Umſtände dahin zu wirken, damit, wo möglich, ſolche Anſtände gütlich beigelegt, und die Armen von der Bezahlung eines Holzgeldes freigelaſſen werden.

Rggsv. vom 23. April 1828, Z. 20780.

Wenn nun gleich in der eben angeführten Verordnung von der Erlaſſung eines beſtimmten Verbothes keine Rede iſt, ſo geht die Abſicht der Regierung doch dahin, ſelbſt mit Rückſicht auf die Beförderung der Zwecke des Schulunterrichtes, doch auf die möglichſte Schonung und beziehungsweiſe Befreiung der armen Kinder von Bezahlung des Holzgeldes das Augenmerk zu richten.

Dieſe Tendenz hat auch allen Einfluß nehmenden Theilen zum Richtpuncte bei vorfallenden Verhandlungen jener Art zu dienen, wobei ſich demnach genau nach der mit der in obiger Rggsv. vom 23. April 1828 beſagten inſtructiven Weiſung zu benehmen kommt.

In der Betrachtung jedoch, daß es ſich immerhin erwünſchlich darſtellt, Anſtänden und Verhandlungen jener Art wo möglich in vorhinein zu begegnen, findet die Regierung nachträglich zu obiger Entſchließung vom 23. April noch anzuordnen, daß gleich bei der Ausfertigung der Anweiſungszettel zum unentgeltlichen Unterrichte von den Ortsſeelſorgern und den Armenvätern bei ſolchen Parteien, welche auch das Holzgeld zu bezahlen nicht im Stande ſind, über genaue Rückſprache mit dem Ortsſchulaufſeher und dem Schullehrer hinſichtlich der gleichmäßigen Befreiung von Entrichtung des Holzgeldes die angemeſſene Ausmittlung getroffen werde, wornach

ſofort die Befreiung, wobei jedoch in Abſicht auf den freien Willen der Schullehrer und ihrer Bereitwilligkeit zur Zugeſtehung eines Nachlaſſes oder der Befreiung eine fremde Einmengung nicht Statt finden darf, ausdrücklich mit den Worten: „iſt zugleich vom Holzgelde befreit“ auf den Anweiſungszettel beizuſetzen ſeyn wird.

Rggsv. vom 19. Febr. 1829, Z. 7234.

Hinſichtlich der Beheizung beim Wiederholungsunterrichte in Wien S. §. 534.

§. 538.

b) Beheizung der Hauptſchulen.

Was die Beheizung der Hauptſchulen betrifft, ſo hat es da, wo dermalen die Obrigkeiten, Gemeinden und Patrone den Brennſtoff für dieſelben entweder ganz oder zum Theile beiſtellen, bei dieſer Übung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieſes der Fall nicht iſt, kommt zu unterſcheiden, ob im Orte der Hauptſchule auch noch eine Trivialſchule beſtehe oder nicht. Wo das erſtere der Fall iſt, geht die Beiſchaffung des Brennſtoffes dem Schulfonde ganz zur Laſt; beſteht aber neben der Hauptſchule keine Trivialſchule, ſo haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptſchule von 3 oder 4 Claſſen iſt, zur Beiſchaffung des Brennſtoffes mit zwei Drittel oder mit der Hälfte beizutragen, wie dieſes bei Baulichkeiten vorgeſchrieben iſt. Die Gemeinden müſſen das Holz abſtocken und zuführen.

Stud. Hofd. vom 8. Mai 1819, Z. 2837 und 16. April 1836, Z. 2364.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 395.

Wird das Holz gekauft, ſo iſt ſolches bei der Hauptſchule von 3 Claſſen vom Schulfonde, dem Patrone, den Grundobrigkeiten und Gemeinden zu gleichen Theilen und bei Hauptſchulen von 4 Claſſen zu $\frac{2}{5}$ von dem Schulfonde und das übrige von dem Patrone, den Grundobrigkeiten und der Gemeinde gleichmäßig zu beſtreiten.

Stud. Hofd. vom 16. April 1836, Z. 2364 und 3. Juni 1840, Rggsz. 30464.

§. 539.

Wegmauthfreiheit des Schulbrennholzes aus den herrſchaftlichen Waldungen.

Nach einer allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1839 wurde die Wegmauthbefreiung (mit Rggsc. vom 24. Mai 1821, allerh. Entſchl. vom 16. Mai 1821) bei Fuhren zu Schulbauten auch auf die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrſchaftlichen Waldungen ausgedehnt, und es wurde allerhöchſt ver-

ordnet, daß ſolche Fuhren zur Beſeitigung jedes Unterſchleifes ſtets mit dem herrſchaftlichen Zeugniſſe über ihre Beſtimmung, welches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben iſt, verſehen ſeyn müſſen.

Dieſe Wegmauthbefreiung hat aber dort nicht Platz zu greifen, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth allerdings zu entrichten haben.

Hofkzld. vom 30. November 1839.

Rggsc. vom 14. Dec. 1839, Hofz. 37739.

II. Abſatz.

Von den deutſchen Schulen der Akatholiken und Israeliten.

§. 540.

Eintheilung.

Hier iſt zwiſchen dem Unterrichte der Akatholiken und Israeliten zu unterſcheiden.

I.

Von den deutſchen Schulen der Akatholiken.

§. 541.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hierbei wird gehandelt:

A. Von dem Schulunterrichte für Akatholiken;
B. von dem Lehrperſonale;
C. von den Schulgebäuden.

A.

Von dem Schulunterrichte für Akatholiken.

§. 542.

Art und Weiſe, wie Akatholiken öffentlich unterrichtet werden.

Die Akatholiken erhalten ihre öffentliche Bildung:

a) Entweder cumulativ mit den Katholiken, oder
b) in den ihnen eigenthümlichen Schulanſtalten.

a) Öffentlicher Schulunterricht für Akatholiken cumulativ mit den Katholiken.

§. 543.

Beſuch der katholiſchen Schulen von Akatholiken.

Wo die Akatholiken keine eigenen Schulen haben, ſollen ſie ihre Kinder in die katholiſche Schule ſchicken.

Hofd. vom 23. Auguſt 1782.

Auch die griechiſchen und nicht unirten Kinder der in Wien Tolerirten und ſeßhaften türkiſchen Unterthanen können von dem Beſuche der öffentlichen Schulen nicht ausgeſchloſſen werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Mai 1829, Hofz. 2340, Rggsz. 28089.

§. 544.

Katholiſchen Kindern darf der Beſuch einer akatholiſchen Schule nicht geſtattet werden.

Die beiden k. k. Conſiſtorien augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion ſind angewieſen worden, der proteſtantiſchen Schuloberaufſicht zur genaueſten Darnachachtung einzuſchärfen, ſich vor Aufnahme der Kinder in die proteſtantiſche Schule, deren Taufzeugniſſe bei ſtrengſter Verantwortung vorweiſen zu laſſen, und denjenigen, die hiernach als katholiſch erſcheinen ſollten, die Aufnahme in die akatholiſche Schule zu verſagen.

Präſid. Erin. vom 8. Auguſt 1831, Z. 41019.

Rggsv. vom 28. Auguſt 1831, Z. 44945.

§. 545.

Art und Weiſe wie verhindert werden kann, daß katholiſche Kinder akatholiſche Schulen beſuchen.

Nach der allerh. Entſchl. vom 30. Jänner 1827 ſollen, wo es nur immer thunlich iſt, katholiſche Schulen errichtet werden und zwar auch in dem Falle, wenn nach der vorhandenen Seelenzahl der Katholiken eine Schule eigentlich nicht beſtehen ſollte, oder wo dieſes nicht ſeyn kann, ſoll durch einen ambulirenden oder excurrirenden Gehülfen der nöthige Schulunterricht den katholiſchen Kindern ertheilt werden, und für die wenigen Fälle,

wo auch dieſes nicht thunlich ſeyn ſollte, haben die Länderſtellen von Nieder- und Oberöſterreich, von Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark und Illyrien den Ordinariaten mit dem Bedeuten, daß es auf allerhöchſten Befehl geſchehe, aufzutragen, es den Seelſorgern dringend an das Herz zu legen, daß ſie jene katholiſchen Kinder, welche durch die vorgenannten Mittel nicht unterrichtet werden können, und daher genöthigt ſeyn würden eine akatholiſche Schule zu beſuchen, bei der Gelegenheit, wo ſie ihnen den Religionsunterricht ertheilen, was mit beſonderer Sorgfalt zu geſchehen hat, ſie auch zugleich in den nothwendigſten Schulgegenſtänden, im Leſen, Schreiben und Rechnen ſelbſt zu unterrichten, was ſolchen Seelſorgern zum beſonderen Verdienſte angerechnet werden ſoll.

Durch dieſe Vorkehrungen wird der Beſuch akatholiſcher Schulen durch katholiſche Kinder nicht nothwendig, und nur dann, wenn derſelbe wider Erwarten nicht vermieden werden könnte, haben die im folgenden §. von der k. k. Stud. Hofcommiſſion angetragenen Verfügungen ihre Anwendung zu finden.

Stud. Hofd. vom **6.** Febr. **1827**, Hofz. **635**, Rggsz. **9773.**

§. 546.

Welche Verfügungen zu treffen ſind, wenn ein katholiſches Kind dennoch eine akatholiſche Schule beſuchen ſoll.

Jedes katholiſche Kind, welches durchaus keinen katholiſchen Schulunterricht erlangen kann, und daher dasſelbe eine akatholiſche Schule beſuchen ſoll, muß

1. jederzeit dem Ortsſeelſorger angezeigt werden, und dieſer hat nach Befund der Umſtände mittelſt einer ſchriftlichen Erklärung zu beſtätigen, daß das katholiſche Kind keiner näheren katholiſchen Schule zugetheilt werden könne;

2. darf ein katholiſches Kind nur mit einem ſolchen Zettel in eine benachbarte akatholiſche Schule aufgenommen werden, und

3. hat der Seelſorger über ein ſolches katholiſches Kind, welches eine akatholiſche Schule beſucht, um ſo ſorgfältiger zu wachen, demſelben den Religionsunterricht um ſo eifriger zu ertheilen, und es vor jeder Gefahr der Beirrung oder des Abfalles von dem Glauben beſtmöglichſt zu ſichern.

Stud. Hofd. vom **6.** Febr. **1827**, Hofz. **635**, Rggsz. **9773.**

§. 547.

Beſchreibung der ſchulfähigen Akatholiken mit den Katholiken.

Bei der Beſchreibung der Schulfähigen ſollen auch die Kinder der Akatholiken beſchrieben, und deren Anzahl ſoll insbeſondere angemerkt werden.

Hofd. vom **23.** Auguſt **1782.**

An dem Orte, wo akatholiſche Kinder ſich befinden, deren Familien keinem Paſtorate zugetheilt ſind, iſt die Zahl der Schulfähigen von dem katholiſchen Schullehrer zu erheben. Zu dieſem Ende ſind in den für die katholiſchen Schulen beſtimmten Überſichtstabellen eigene Rubriken und zwar ſowohl für die ſchulfähigen, als auch für die ſchulgehenden akatholiſchen Kinder, mit Beirückung der Confeſſion anzubringen, ohne jedoch dieſe Kinder, wie es bisher hier und da geſchah, in die Zahl der katholiſchen Kinder einzubeziehen.

Allerh. Entſchl. vom **28.** Febr. **1820.**

Stud. Hofkzlv. vom **6.** März **1820.**

§. 548.

Vorherige Bekanntmachung deſſen, was alle Schüler insgeſammt, und was nur katholiſche angeht.

Um allen Anſchein einer Toleranzkränkung zu beſeitigen, hat die Landesſtelle für vorerwähnte Schulen gleichfalls zu verordnen befunden, daß bei der zu Anfang jedes Schulcurſes üblichen Bekanntmachung der Schulgeſetze ausdrücklich erinnert werde, was alle Schüler insgeſammt, und was nur katholiſche angehe.

Hofkzld. vom **23.** Juni **1808.**

§. 549.

Wie es mit den Schulgebethen zu halten iſt.

Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth iſt derſelben wegen nicht zu unterlaſſen; den akatholiſchen Schülern aber frei zu ſtellen, daß ſie zu Anfange der Schule vor der Thüre bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weggehen, wenn ſie demſelben nicht beiwohnen wollen.

Verordnung vom **3.** Nov. **1783.**

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **453.**

§. 550.

Wie es mit dem katechetiſchen Leſebuche zu halten iſt.

An denjenigen Volksſchulen, welche nicht bloß von der katholiſchen Jugend, ſondern auch von Kindern der Akatholiken und Juden beſucht werden, iſt das Leſen und Ausfragen aus dem vorgeſchriebenen Leſebuche, welches den katholiſchen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrſtunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholiſchen vor dem Anfange des beſagten Religionsunterrichtes nach Hauſe gehen können.

Hofv. vom 23. Juni 1808.

Von akatholiſchen Schülern iſt von den im zweiten Theile des Leſebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schriftſtellen und Texte nicht die Angabe der eigenen Worte, ſondern nur der Sinn derſelben zu verlangen.

Hofkzld. vom 23. Juni 1808.

§. 551.

Wie mit dem Religionsunterrichte.

Um die akatholiſche Schuljugend nicht durch den Religionsunterricht der Katholiſchen zu beirren, iſt derſelbe auf die erſte oder letzte Stunde zu ſetzen, damit ſie entweder um eine Stunde ſpäter erſcheinen, oder ſich um eine Stunde früher wegbegeben können.

Hofd. vom 23. Auguſt 1782.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 150.

Eben dieſes iſt von den Akatholiſchen, wo katholiſche Kinder ihre Schule beſuchen müſſen, ſtrenge zu fordern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 451.

§. 552.

Von wem die Akatholiſchen den Religionsunterricht erhalten ſollen.

Die bei allen Lehranſtalten befindlichen akatholiſchen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, ſo lange ſie eine öffentliche Lehranſtalt beſuchen. Zu dieſer Abſicht ſind die Namen ſolcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranſtalt mit der Weiſung mitzutheilen, daß ſie nach Verlauf eines jeden Schulſemeſters die Zeugniſſe über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht ha-

ben, dem unmittelbaren Vorſteher der Schule, den es betrifft, zuſtellen ſollen.

Hofv. vom 3. Febr. 1804.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 452.

b) Öffentlicher Schulunterricht für Akatholiken in ihren eigenen Schulen.

§. 553.

Wann Akatholiken eine eigene Schule errichten dürfen.

Die akatholiſchen Unterthanen, wo 100 Familien exiſtiren, wenn ſie auch nicht in dem Orte des Bethhauſes oder Seelſorgers, ſondern ein Theil derſelben auch einige Stunden entfernt wohnen, dürfen eine eigene Schule erbauen.

Circ. vom 13. October 1781, §. 1.

§. 554.

Anzeige der Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen Schule.

Wenn die Errichtung einer eigenen Schule an einem Orte nothwendig iſt, ſo macht der Superintendent an das Conſiſtorium davon die Anzeige, welches das Weitere einzuleiten hat.

Superintendent-Inſtr. vom 23. Dec. 1785, Art. II. §. 7.

§. 555.

Beſtehen ſolcher Volksſchulen in Niederöſterreich.

Nebſt der vereinten akatholiſchen Schulanſtalt in Wien [a]) befindet ſich auch eine Schule für augsburgiſche Confeſſionsverwandte zu Mitterbach im V. O. W. W., Decanat Wilhelmsburg, und eine zweite im Naßwalde, Decanat Solenau, welch letztere jedoch eigentlich nur als eine von der Hubner'ſchen Schwemm-Compagnie begründete Privatanſtalt angeſehen werden kann [b]).

Für nicht unirte Griechen beſteht gleichfalls eine Schule in Wien.

a) Dieſe vereinte Schulanſtalt beſteht aus zwei Schul-Diſtrictsaufſehern, drei Katecheten und ſieben Lehrern, ſo wie einer Vorſteherin der Mädchenclaſſe.

b) Auch in Fünfhaus beſteht eine akatholiſche Schule.

§. 556.

Beſchreibung der akatholiſchen Schüler in ihren eigenen Schulen.

An denjenigen Orten, wo die Akatholiken beſondere Gemeinden ausmachen und ihre eigenen Paſtoren haben, iſt die Kinderbeſchreibung auf gleiche Art, wie die Beſchreibung der Katholiken vorzunehmen, und mit des Schullehrers eigener Unterſchrift zu beſtätigen.

Hofd. vom **23.** Auguſt **1782.**

§. 557.

Schulbücher für akatholiſche Kinder.

Ausnahme.

Für akatholiſche Kinder ſind eben dieſelben Schulbücher, wie für die katholiſchen, mit Ausnahme der Religionsbücher, vorgeſchrieben.

Verordnung vom **16.** Oct. **1782** und **13.** Mai **1784.**

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **454.**

§. 558.

Auflage des Namenbüchleins für akatholiſche Schulen.

In derſelben Art iſt auch verordnet worden, daß das Namenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenoſſen dienen ſoll, ohne den kleinen Katechismus und ohne die Gebethe, welche nur zum Gebrauche der Katholiſchen beſtimmt ſind, aufgelegt werde.

Hofv. vom **24.** Dec. **1786.**

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **455.**

§. 559.

Lehrbuch der bibliſchen Geſchichte für die proteſtantiſchen Schulen in Wien und Fünfhaus.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion fand zu geſtatten, daß die bibliſchen Geſchichten zum Gebrauche für Volksſchulen mit den Worten der Bibel ausgezogen von Dr. Joh. Fr. Wilhelm Fiſcher, zweite Auflage, als Lehrbuch der bibliſchen Geſchichte für die beiden untern Claſſen der proteſtantiſchen Hauptſchule in Wien und für die Filialſchule in Fünfhaus verwendet werden, wobei es jedoch die Sache

der betroffenen Lehrer ſeyn wird, dieallenfalls nöthige Erklärung beizufügen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 25. Juni 1836, Z. 3549, Rggsz. 38758.

§. 560.

Lehrbücher für die griechiſche Jugend.

Hinſichtlich der Einführung neuer und in der Volksſprache abzufaſſender Lehr- und Schulbücher für die griechiſche Jugend hat es bis auf weitere Anordnung bei der bisherigen Lehrmethode ſein Verbleiben.

Hofkzld. vom 14. März 1840, Hofz. 8388, Rggsz. 18763.

§. 561.

Abordnung eines niederöſterr. Regierungsrathes zu den Semeſtralprüfungen in Wien.

Es hängt von dem Regierungspräſidium ab, einen mit dem akatholiſchen Volksſchulenweſen bereits genau bekannten Regierungsrath [a]) zu den Semeſtralprüfungen an die vereinigte Schulanſtalt beider proteſtantiſchen Gemeinden abzuordnen.

Hofd. von 29. April 1820.

a) Nun iſt aus der Reihe der Regierungsſecretäre ein Prüfungscommiſſär der vereinten proteſtantiſchen Hauptſchulen, ſo wie der griechiſch-nicht unirten Schulen aufgeſtellt.

B.

Von dem Lehrperſonale.

§. 562.

Die akatholiſchen Schuldienſt-Candidaten müſſen dieſelben Bedingungen erfüllen wie die katholiſchen.

Die Candidaten zu Schuldienſten bei akatholiſchen Gemeinden müſſen dieſelben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholiſchen, die einen Schuldienſt erhalten wollen, gefordert wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 459.

S. I. Abſatz dieſer Abhandlung (C. Von der Ernennung des Lehrperſonales)

§. 563.

Vorbildung zum Schuldienſte.

Die Schullehrer der Akatholiken müſſen, wie Lehrer der Katholiſchen, den vorſchriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenſtänden und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptſchule erhalten haben, mit dem geſetzmäßig adjuſtirten Zeugniſſe verſehen, und Landeskinder ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 458.

§. 564.

Behandlung der Akatholiken bei dem Präparanden-Unterrichte.

Über die Anfrage, wie in Anſehung der zum Präparanden-Unterrichte ſich meldenden Akatholiken vorzugehen ſey, wird feſtgeſetzt: Da durch den Abſchnitt XXIII, §. 12 der politiſchen Schulverfaſſung verordnet iſt, daß die Schullehrer der Akatholiken, ſo wie die Lehrer der Katholiſchen, den vorſchriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenſtänden und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptſchule erhalten haben müſſen, und da die Akatholiken in den deutſchen Erbſtaaten keine eigenen Hauptſchulen, und ſomit auch eigenen Präparandenunterricht haben, ſo müſſen ſie nothwendig zu dem Präparanden-Unterrichte an den katholiſchen Normal- und andern Hauptſchulen zugelaſſen werden.

Zur Anhörung des Religionsunterrichtes, der den katholiſchen Schulcandidaten ertheilt wird, ſind ſie zwar nicht zu verhalten; allein gleichwie von akatholiſchen Schülern der deutſchen Schulen gefordert wird, daß ſie dem Vorſteher der Schule von ihrem Prediger über den Fleiß und Fortgang in der Religionslehre ein Zeugniß beibringen müſſen, ſo muß auch von den akatholiſchen Schulpräparanden gefordert werden, daß ſie entweder gleich bei ihrem Eintritte in den Präparandencurs oder vor der Ausfertigung des Zeugniſſes über den gemachten Präparandencurs das Zeugniß ihres Predigers über die Kenntniß der Religionslehre beibringen. Die von dem Prediger erhaltene Fortgangsnote wird dem Gegenſtande der Religionslehre in dem Präparandenzeugniſſe beigefügt: „Laut Zeugniſſes des Predigers augsburgiſcher oder helvetiſcher Confeſſion."

Um die Note bei dem Vortrage der Religion ertheilen zu können, muß ſich der akatholiſche Präparand den Prüfungen des Präparandenlehrers, gleich den katholiſchen Präparanden, unterziehen; indem es ſich hier nicht um die unterſcheidenden Religionslehren, ſondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrages der Religionslehren handelt, welche bei allen Confeſſionen den Geſetzen des

Denk= und Begehrungsvermögens, und der Natur des Gegenſtandes angemeſſen ſeyn muß.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 458.

Der Präparandenlehrer wird ſich nur zu hüthen haben, daß er bei Prüfung eines akatholiſchen Präparanden über den Vortrag der Religionslehre ſich nicht auf die unterſcheidenden Lehren ſeiner Kirche einlaſſe.

Eod.

Am Schluſſe des Zeugniſſes kann die Bemerkung beigeſetzt werden: Den augsburgiſchen oder helvetiſchen Confeſſionsverwandten, die ſeiner nöthig haben, wie das nachfolgende Formular weiſet [a]). Zur Schonung des Vorurtheils und Vermeidung alles Ärgerniſſes, welches der gemeine Mann deßhalb nehmen könnte, ſind die Übungen in der Katechiſation über die Religion und Sittenlehre mit akatholiſchen Präparanden nicht öffentlich in der Schule mit allen Kindern, ſondern nur mit einzelnen auf dem Zimmer des Directors vorzunehmen.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1817.

a)

Zeugniß

für Schulcandidaten und Hauslehrer.

Vorzeiger deſſen, J. N., augsburgiſcher Confeſſion, hat in der k. k. Normal=Hauptſchule bei St. Anna dem Unterrichte für Schulcandidaten und Hauslehrer beigewohnt, und bei der Prüfung bewieſen, daß er erlernet hat:

Die Grundſätze der Unterweiſung z. B. ſgut . . . . . .
Die Religionslehre (laut Zeugniſſes des Predigers augsburgiſcher Confeſſion) . . . .
Die deutſche Currentſchrift . . . .
Die lateiniſche Schrift . . . .
Die Kanzleiſchrift . . . .
Die Rechtſchreibung . . . .
Die Ausſprache . . . .
Die deutſche Sprachlehre . . . .
Die Rechenkunſt . . . .
Die Geographie . . . .
Die Schreibart . . . .

Das Verfahren.

Bei dem Buchſtabenkennen . . . .
Bei dem Buchſtabieren . . . .
Bei dem Leſen . . . .
Bei dem Schönſchreiben . . . .
Bei dem Rechtſchreiben . . . .
Bei dem Dictandoſchreiben . . . .
Bei der deutſchen Sprachlehre . . . .
Bei der Rechenkunſt . . . .
Bei der Geographie . . . .

Bei der Naturlehre . . . .
Bei der Schreibart . . . .
Bei dem Vortrage der Religionslehre . . . .
Mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Anmerkungen kann man denſelben den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, die ſeiner nöthig haben, empfehlen.
Wien bei St. Anna . . .

§. 565.

Prüfung der Schullehrer in Anſehung des Religionsunterrichtes.

Die Schulhalter bei den Bethhäuſern und andern nicht mit Bethhäuſern verſehenen Örtern werden zwar von den Kirchenpatronen erwählt und angeſtellt, müſſen aber dennoch dem Conſiſtorium zur Prüfung in Anſehung des Religionsunterrichtes präſentirt werden.
Conſiſt. Inſtr. vom 20. September 1784, Art. V. §. 8.

In Erwägung, daß die evangeliſchen Schullehrer in dem Falle ſich befinden, den Religionsunterricht entweder ſelbſt zu ertheilen oder doch zu wiederholen, ſoll nicht jedem Prediger frei ſtehen, die eine Lehrſtelle ſuchenden Individuen über ihre Religionskenntniſſe und katechetiſche Geſchicklichkeit zu prüfen, ſondern dieſe Prüfung iſt dem Superintendenten, der ſelbſt prüfen, oder einen Senior oder Paſtor hierzu delegiren kann, zuzuweiſen.
Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.
Stud. Hofd. vom 6. März 1820, Hofz. 1608, Rggsz. 12167.

§. 566.

Beibringung eines Zeugniſſes über die Religionskenntniß.

Die Candidaten zu Schuldienſten bei Akatholiſchen müſſen ein Zeugniß über die Kenntniß ihrer Religion beilegen.
Hofd. vom 14. Auguſt 1805.
Polit. Schulv. XXXIII, und es iſt demnach keinem neuen Schullehrer das Anſtellungsdecret verabfolgen zu laſſen, wenn er ſich über eine ſolche Prüfung auszuweiſen nicht im Stande iſt.
Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.
Stud. Hofd. vom 6. März 1820.

§. 567.

Von Beſtellung der akatholiſchen Schullehrer.

Recht, Schulmeiſter zu beſtellen.

Den Akatholiken bleibt unbenommen, ihre eigenen Schulmeiſter, welche von den Gemeinden zu erhalten ſind, zu beſtellen.
Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 2.

§. 568.

Nähere Beſtimmung hinſichtlich Wiens.

Das bei den evangeliſchen Gemeinden augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes in Wien zuſtehende Schulpatronat wird von der aus jeder in gleicher Anzahl ernannten Deputation verwaltet, welche urſprünglich in den beiden Superintendenten und zwei Mitgliedern des eigenen Ausſchuſſes und zwei Vorſtehern derſelben beſtand, wozu dermalen auch die Prediger gezogen werden.

§. 569.

Präſentation der Schulhalter vom Superintendenten.

Die Schulhalter bei den Bethhäuſern und andern verſchiedenen Orten ohne Bethhäuſer werden zwar von den **Patronis ecclesiae** erwählt, müſſen aber dennoch vom Superintendenten dem Conſiſtorium präſentirt, und nach erhaltenem Auftrage von demſelben in Abſicht der Religionskenntniß geprüft werden, nach welcher Prüfung die Beſtätigung von der hohen Landesſtelle mittelſt des Conſiſtoriums erhalten wird.

Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Conſiſtoriums geprüft, und deſſen Gutachten dem Beſtätigungsgeſuche an die Landesſtelle beigelegt.

Superint. Inſtr. vom **23.** Dec. **1785**, Art. **VI** §. **5.**

§. 570.

Erforderniß der Concursausſchreibung für Schullehrer der nicht unirten Schulen.

Die Anſtellungen der Schullehrer der nicht unirten Schulen müſſen durch Recursausſchreibung geſchehen.

Stud. Hofd. vom **25.** Mai **1831**, Hofz. **3321**, Rggsz. **25755.**

§. 571.

Vorſicht von Seite des akatholiſchen Conſiſtoriums bei Zulaſſung zum Schulamte.

Die Kreisämter haben darauf zu ſehen, daß keiner zu einem Predigt-, Schul- und Lehramte zugelaſſen werde, bei welchem kein Examen, Ordination und Confirmation nach Maßgabe ſeines zu erhaltenden Amtes vorher vollzogen worden iſt.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, Art. **V** §. **9.**

§. 572.

Sorge des Conſiſtoriums für die gute Beſetzung der Schulämter und für Einigkeit unter dem Perſonale.

Das Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß das Perſonale bei Schulen jederzeit mit tüchtigen Subjecten beſetzt werde, und darüber zu halten, daß die Einigkeit unter dieſem Perſonale ſelbſt, als auch zwiſchen dieſem und jenen Subjecten, und den Kirchenvorſtehern oder reſpective ſeinem Patrone erhalten werde.

Eod. Art. IX §. 1.

Auch iſt darauf Acht zu haben, daß die zur Beſetzung der erledigten Schulämter präſentirten Subjecte nach Umſtänden der Lage eines Ortes und der betreffenden Gemeinde in Abſicht aller erforderlichen Eigenſchaften, hauptſächlich aber der Landesſprache, die hinreichende Fähigkeit beſitzen mögen; wo hingegen dem Conſiſtorium zukommt, die untauglich befundenen Subjecte abzuweiſen.

Eod. §. 2.

§. 573.

Durch wen die akatholiſchen Schullehrer die gedruckten Anſtellungsdecrete erhalten.

Recht derſelben zum Tragen der Schullehrer-Uniform.

Das gedruckte Anſtellungsdecret erhalten die akatholiſchen Schullehrer[a]) von dem Kreisamte; das Beſtätigungsdecret von der Landesſtelle mittelſt des Schul-Diſtrictsaufſehers.

Hofd. vom 14. Auguſt 1805.

P. Schulv. §. 460.

Nach dem §. 14 des XXIII. Abſch. d. d. Sch. V. haben die akatholiſchen Schullehrer:

a) das gedruckte Anſtellungsdecret von dem Kreisamte und das Beſtätigungsdecret von der Landesſtelle und zwar:

b) durch den betreffeuden Schul-Diſtrictsaufſeher zu erhalten.

Stud. Hofd. vom 29. Auguſt 1820, Rggsz. 40746.

a) Das Tragen der Uniform, welche den katholiſchen Schullehrern von Sr. Maj. bewilligt worden, iſt auch den akatholiſchen Schullehrern geſtattet. Stud. Hofd. vom 12. April 1816.

§. 574.

Das Befugniß zur Ernennung von Muſterlehrern ſteht der Regierung zu.

Das Befugniß zur Ernennung der Muſterlehrer hinſichtlich der akatholiſchen Schullehrer iſt der Landesſtelle zugewieſen.

Stud. Hofd. vom 9. Nov. 1839, Hofz. 7101, Rggsz. 69474

§. 575.

Akatholiken müſſen ihre Schullehrer ſelbſt erhalten.

Die akatholiſchen Gemeinden müſſen den Schullehrer ſelbſt unterhalten.

Hofd. vom 25. und 31. Jänner 1782.
Hofd. vom 14. Nov. 1783.
P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 457.

§. 576.

Entrichtung des Wetterläutgeldes.

Dagegen haben ſie für das obſchon abgeſchaffte Wetterläuten die ſogenannten Wettergarben den katholiſchen Schulleuten dennoch zu bezahlen, als welche den letzteren zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz und Erhaltung der Schulen, mithin zum allgemeinen Beſten immerfort im Gelde oder in Natura zu geben ſind.

Verordnung vom 20. März 1786.

§. 577.

Pflicht der akatholiſchen Lehrer, ſich nach den Geſetzen zu benehmen.

Die akatholiſchen Schullehrer ſind überhaupt verpflichtet, ſich durchaus allen für das Schulweſen allgemein beſtehenden Geſetzen und der im Lande beſtehenden Aufſicht und Leitung zu unterziehen.

Hofd. vom 15. und 31. Jänner 1782.
Hofd. vom 14. Nov. 1783.
P. V. d. d. Sch vom Jahre 1840, §. 462.

§. 578.

Wie pflichtwidrige Schullehrer zu behandeln ſind.

Da ſowohl Schullehrer als auch Schulhalter dem Conſiſtorium ſubordinirt ſind, ſo iſt dasſelbe berechtigt, ein ſolches Subject bei vorfallenden geringen Vergehungen zuvörderſt zur Rede zu ſtellen, nachdrücklich zu verweiſen, bei vorkommenden größeren Verſchuldungen aber nach Befund der Sache den proteſtantiſchen Grundſätzen gemäß, ab officio zu ſuspendiren, oder mit andern vorgeſchriebenen Strafen zu belegen, endlich bei noch größeren Verſchuldungen oder Verbrechen, deſſen Factum allerhöchſten Orts anzuzeigen, und auf deſſen Remotion oder Degradation anzutragen. Und ſo, wie ſich die dem Conſiſtorium zuſtehenden Straffälle lediglich auf ſolche Vergehungen verſtehen, die den Bezug auf den ſittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben, eben ſo müſſen andere etwa

entdeckt werdende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im erſteren Falle den ſich mittelſt der Conſiſtorial-Erkenntniß beſchwert glaubenden Parteien der weitere Zug im Recursweg an die Landesregierung unbenommen, mithin offen bleiben.

§. 579.

Von der Pflicht der Superintendenten die Schulen alle zwei Jahre zu viſitiren.

Benehmen der Conſiſtorien, wenn ſich unter dem Schulperſonale Schwierigkeiten ereignen.

Der Superintendent hat, inſofern er die Stelle eines Schul-Diſtrictsaufſehers verſieht, die Viſitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und ob und inwieweit den in Schulangelegenheiten beſtehenden allerh. Anordnungen nachgekommen werde, zu reſpiciren und überhaupt die allerh. Landesgeſetze ſich gegenwärtig zu halten. Dieſe Viſitation hat ſich auf folgende Hauptpuncte zu erſtrecken:

1. Wird die Schule vom Schullehrer zur geſetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2. Ertheilt der Schullehrer den Religionsunterricht auch nach den vorgeſchriebenen Lehrbüchern?

3. Wie iſt ſeine Lehrgabe beſchaffen?

4. Werden die Kinder auch von den Ältern ordentlich zur Schule gehalten?

5. Hält der Schullehrer eine Conduitenliſte?

6. Erhält der Schullehrer auch ordentlich ſeinen beſtimmten Gehalt und Schulgeld?

7. Treibt der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß in ſein Amt hat?

8. Wie iſt der Lebenswandel des Schullehrers, ſein Betragen gegen den Prediger uud die Gemeinde und das Betragen ſeiner Familie beſchaffen?

9. Werden die Schulen oft vom Prediger beſucht?

Superint. Inſtr. 1830, Art. VI.

Sollte ſich unter dem Schulperſonale Zwiſt oder Schwierigkeiten ereignen, oder wegen An-, Abzug, Dimiſſion ꝛc. mit ihren Patronen einiger Mißverſtand entſtehen, ſo iſt ſolches von den betreffenden Parteien dem Conſiſtorium anzuzeigen, und deſſen Entſcheidung hierüber zu gewärtigen. Wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß dem Conſiſtorium nur in jenen Fällen die Entſcheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den ſittlichen Lebenswandel des dießfälligen Schulperſonales zu thun iſt; im Falle, wo außerdem es ſich um Zwiſt und Streitigkeiten unter ihnen ſelbſt, mit dem Patrone oder mit wem immer handelt,

kommen dergleichen Angelegenheiten zu der betreffenden weltlichen Inſtanz zu verweiſen, und ſind von dort gehörig abzumitteln.

Eod. Art. IX, §. 3.

§. 580.

Vorlegung jährlicher Überſichten über den Zuſtand der akatholiſchen Schulen.

Es iſt über die hinſichtlich des akatholiſchen Schulweſens jährlich von den Superintendenten zu entwerfenden ſummariſchen Ausweiſen mit Berückſichtigung der Specialausweiſe der Paſtoren und der Diſtrictsausweiſe der Senioren von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung ein Totale zu verfaſſen, und dieſes an die k. k. Stud. Hofcommiſſion mit einzuſenden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Febr. 1825, Hofzahl 1034, Rggsz. 10874.

In Folge höchſter Entſchl. wurden daher die Conſiſtorien des augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes über die Anwendbarkeit der zur Überſicht der katholiſchen Schulen eingeführten Tabelle auf die akatholiſchen Schulen einvernommen.

Da dieſelben ſich nun äußerten, es wäre vollkommen zweckmäßig, daß nach dieſen Formularen die Superintendenten künftighin ihre ſummariſchen Ausweiſe über das proteſtantiſche Schulweſen entwerfen, ſo wurde ein von der Stiftungs-Hofbuchhaltung verfaßtes Formulare der Landesſtelle mit dem Auftrage zugeſendet, hiernach die Einleitung zu treffen, daß der Zuſtand der akatholiſchen Schulen nicht mehr nach dem für die akatholiſchen Schulen bisher vorgeſchriebenen, der Landesſtelle unterm 6. März 1820, Z. 1608 zugeſendeten Muſter, ſondern nach dem neuen Formulare von den Superintendenten dargeſtellt werde.

Die aus dem ſummariſchen Ausweiſe des Superintendenten mit Benützung der kreisämtlichen Berichte zuſammenzuſetzende Landes-Überſichtstabelle iſt von der Provinzial-Staatsbuchhaltung nach eben dieſem Formulare zu verfaſſen, und mit den Bemerkungen der Landesſtelle der Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Übrigens hat dieſelbe ſich angelegen zu halten, daß die jedesmalige Einſendung dieſes jährlichen Berichtes auf das Thunlichſte beſchleunigt werde.

Stud. Hofd. vom 23. Juli 1825, Hofz. 4913, Rggsz. 43768.

C.

Von den akatholiſchen Schulgebäuden.

§. 581.

Beſtreitung der Koſten zu einem Schulbaue und deſſen Erhaltung von Seite der akatholiſchen Gemeinden.

Collecte.

Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, ſo müſſen ſie dieſelbe auf eigene Koſten erbauen, und im baulichen Stande erhalten.

Hofd. vom 6. März 1782 und Hofd. vom 23. Auguſt 1782.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 456.

Übrigens iſt den Unterthanen geſtattet, zur Erbauung ihrer Schulhäuſer außer Landes Collecten zu machen.

Hofd. vom 6. März 1782.

Dieſe Bewilligung zur Ausſchreibung einer Beitragsſammlung bei allen in den k. k. Staaten befindlichen akatholiſchen Glaubensgenoſſen wird auf Antrag der Landesſtelle von der Hofkanzlei ertheilt, und die Einſendung der Beiträge von den Länderſtellen an die Landesſtelle der betroffenen Provinz angeordnet.

§. 582.

Enthebung von der Bauconcurrenz zu den akatholiſchen Schulen.

In dieſem Falle ſind ſie von der Bauconcurrenz und gleichfalls von dem Beitrage zum Miethzinſe einer katholiliſchen Schule oder Lehrerswohnung befreit. Beſitzen ſie aber keine eigene Schule, ſo ſind dieſelben wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder ſchulfähig ſind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholiſchen Schulen zu beſuchen haben.

Hofd. vom 2. April 1831, Z. $\frac{7406}{889}$.

§. 583.

Wer die Commiſſionskoſten bei Unterſuchung der Schulhäuſer zu beſtreiten hat.

Bei Unterſuchung der Baulichkeiten in akatholiſchen Schulhäuſern ſind die Commiſſionskoſten künftig nicht mehr aus dem Kirchenvermögen, ſondern von den baupflichtigen Parteien zu leiſten.

Rggsv. vom 26. Mai 1810.

§. 584.

Häuſerſteuerbefreiung der Schulgebäude.

Die Schulhäuſer ſind im Allgemeinen von der Entrichtung der Gebäudeſteuer in der Art befreit, daß ſich dieſe im Eigenthume der betreffenden Genoſſenſchaft befinden, und nur inſofern als die Wohnbeſtandtheile ausſchließend nur für die Unterkunft der Schule verwendet werden, wogegen aber da, wo ſolche Gebäude gemiethet ſind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Anſehung derſelben die gänzliche oder theilweiſe Verpflichtung zur Gebäudeſteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Allerh. Entſchl. vom **4. Mai 1833.**

Hofkzld. vom **21. Mai 1833, Z. 1584.**

Rggsv. vom **6. Juni 1833, Z. 30225.**

§. 585.

Ausdehnung dieſer Befreiung auf die ganze Zeit ſeit Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums.

Die akatholiſchen Schulhäuſer wurden von der Gebäudeſteuer ſeit dem Zeitpuncte der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums befreit.

Allerh. Entſchl. vom **2. Mai 1835** mit Hofkzld. vom **8. Mai 1835, Z. 1580.**

Rggsv. vom **18. Mai 1835, Z. 27438.**

II.

Von den deutſchen Schulen der Israeliten.

§. 586.

Wie die Israeliten ihren Unterricht erhalten.

Die Israeliten genießen den Unterricht, entweder

A. In den chriſtlichen Schulen, oder

B. in ihren eigenen Schulanſtalten.

A.

Unterricht der Israeliten in den chriſtlichen Schulen.

§. 587.

Recht der Juden, die chriſtlichen Normal- und Realſchulen zu beſuchen.

Da die jüdiſche Nation hauptſächlich durch beſſere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wiſſenſchaften, Künſte und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen kommt, ſo iſt den tolerirten Juden in jenen Orten, wo ſie keine eigenen deutſchen Schulen haben, erlaubt, ihre Kinder in die chriſtlichen Normal- und Realſchulen zu ſchicken, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8.

Die jüdiſche Jugend iſt demnach zum Schulbeſuche zu verhalten, wobei zu trachten iſt, daß dieſelbe außer der Religionslehre jeden andern Unterricht in den chriſtlichen Schulen empfange.

Allerh. Entſchl. vom 22. Jänner 1820, §. 4.

§. 588.

Beſondere Sorgfalt für den Unterricht israelitiſcher Mädchen.

a) Sorge für den Beſuch der öffentlichen Schulen.

Nachdem die Verbeſſerung der Moralität bei der jüdiſchen Nation größtentheils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geſchlechtes abhängt, und wenn dieſe vernachläſſigt wird, jene ſich ſchwerlich oder gar nicht erreichen läßt, ſo iſt insbeſondere verordnet, auf die Abſchickung der jüdiſchen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigſt zu ſehen, und die Ältern, Vormünder ꝛc. dazu alles Ernſtes mit unnachſichtlicher Verhängniß der feſtgeſetzten Strafen zu verhalten.

Hofd. vom 16. Juli 1793.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 473.

§. 589.

b) Überwachung des Privatunterrichtes.

Israelitiſche Mädchen, die einen Privat=Elementarunterricht im Hauſe erhalten, haben ſich alle Jahre mit Ende April einer Privatprüfung, welche in Gegenwart des Schulen=Oberaufſehers vorgenommen wird, zu unterziehen. Zu dieſer Prüfung haben ſich die israelitiſchen Privatſchülerinnen zweimal zu ſtellen, um aus den Lehrgegenſtänden der erſten, und aus jenen der zweiten Claſſe geprüft zu werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 473.

§. 590.

Verzeichniß der dergeſtalt geprüften israelitiſchen Mädchen der Polizei=Oberdirection mitzutheilen.

Das Verzeichniß derjenigen israelitiſchen Mädchen, welche ſich den Privatprüfungen unterzogen haben, iſt in Wien jährlich der Polizei=Oberdirection mitzutheilen, damit ſie ſo den Unterricht der israelitiſchen Mädchen controlliren kann.

Stud. Hofd. vom 30. April 1822.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 473.

§. 591.

Alter zum Beſuche der Normalſchule.

Alle unter 16 Jahr ſich befindenden Juden ſind zum Normalſchul=Beſuche zu verhalten.

Hofkzld. vom 15. April 1786.

Rggsd. vom 28. April 1786.

§. 592.

Strafe des doppelten Schulgeldes auf den Nichtbeſuch.

In Abſicht auf das Schulſchicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes ſoll zwiſchen Juden= und Chriſtenkindern kein Unterſchied gemacht werden. Der nachläſſige Schulbeſuch der jüdiſchen Jugend iſt um ſo mehr nachdrücklich zu ahnden, da ſonſt das üble Beiſpiel der jüdiſchen Ältern oder Vormünder den chriſtlichen gleichſam zur Rechtfertigung oder Nachläſſigkeit dienen würde. Wenn die beſtimmten Strafen nicht wirkſam genug ſeyn ſollten, ſo ſind ſie mit empfindlichen Geld= oder Leibesſtrafen im erforderlichen Maße zu verſchärfen.

Hofd. vom 24. Juli 1793.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 474.

§. 593.

Beſchreibung der ſchulfähigen israelitiſchen Kinder.

Die ſchulfähigen Kinder der Israeliten ſollen wie Kinder der Katholiſchen und Akatholiſchen verläßlich beſchrieben, und deren Zahl beſonders angemerkt werden, ſie mögen einzeln auf Beſtandhäuſern wohnen, oder ihre eigene Gemeinden ausmachen, und es ſoll die Beſchreibung von dem Judenälteſten mit unterſchrieben werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 466.

Wo keine israelitiſche Schule iſt, ſind in die für die katholiſchen Schulen eingeführte Überſichtstabelle eigene Rubriken und zwar ſowohl für die ſchulfähigen als auch für die ſchulgehenden israelitiſchen Kinder anzubringen, ohne jedoch dieſe Kinder in die Zahl der katholiſchen Kinder einzubeziehen.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.

Stud. Hofd. vom 6. März 1820.

§. 594.

Behandlung derſelben, wenn ſie chriſtliche Schulen beſuchen.

Wo ſie die Schulen mit den Katholiſchen und Akatholiſchen zugleich beſuchen, ſollen ſie in Abſicht auf ihre Übungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freiheit haben, bei dem Religionsunterrichte und bei dem Gebethe ſich von der Schule zu entfernen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 467.

Es iſt daher der Religionsunterricht in denjenigen Volksſchulen, welche auch von Kindern der Juden beſucht werden, in der letzten Stunde abzuhalten, damit dieſelben abtreten, und ohne ſich aufzuhalten nach Hauſe begeben können. Auch ſoll bei Bekanntmachung der Schulgeſetze ausdrücklich erinnert werden, was alle Schüler insgeſammt, und was die katholiſchen allein angehe.

Hofkzld. vom 23. Juni 1808.

§. 595.

Belehrung der Judenkinder in den Schulen, gefundene Sachen zurückzuſtellen.

Die Pflicht, gefundene Sachen anzuzeigen und zurückzuſtellen, iſt in den Schulen den Juden oft einzuprägen.

Hofkzld. vom 11. Febr. 1814.

§. 596.

Pflicht der Juden zur Entrichtung des Beitrages aus ihren Verlaſſenſchaften zum Normal-Schulfonde.

Auf die Anfrage, ob auch die Verlaſſenſchaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, den ausgemeſſenen Beitrag zum Normal-Schulfonde zu leiſten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlaſſenſchaftsbeiträge allgemeim ſey, folglich auch allerdings das jüdiſche Volk treffe. Die Verwendungen müſſen aber ebenfalls allgemein ſeyn, und ſo wie ſie nicht für einen Ort oder einen Kreis insbeſondere nach dem Verhältniſſe, als etwa die Beiträge daher einkommen, abgemeſſen wird; eben ſo wenig kann ſie auf eine oder andere der verſchiedenen Religionsparteien beſchränkt werden, denen ſelbſt dort, wo ſie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend ſorgen, doch immer die von dem Staate mit nicht geringem Aufwande beſtellte Leitung und Aufſicht, dort aber, wo ſie eigene Schulen weder haben, noch dieſelben zu erhalten vermögend ſind, die Wohlthat der öffentlichen Anſtalten zu Guten kommt.

Hofd. vom 29. Oct. 1788.

§. 597.

Verboth des Mäkelns von Seite der Schule beſuchenden Judenknaben.

Zwar ſind alle Gattungen von Kauf, Verkauf und Tauſch zwiſchen der Jugend in den Schulen überhaupt unterſagt; die Lehrer werden jedoch zur beſondern Aufmerkſamkeit in dieſem Puncte bei den Judenknaben angewieſen, weil dadurch am erſten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwiſchen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden kann.

Hofentſchl. vom 15. Sept. 1782, §. 3.

§. 598.

Eintreten der Judenknaben und Abtreten derſelben vor und nach dem Gebethe.

Weil der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebethe gemacht wird, bei welchem die Juden anweſend zu laſſen ſowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbiethung, die wir den Sachen und Namen, die in den Gebethen vorkommen, zu erhalten ſchuldig ſind, nicht wohl ſchicklich ſeyn würde, ſo haben die Lehrer den Judenknaben vorzuſchreiben, daß ſie immer etwas ſpäter als

die chriſtlichen, und zwar erſt damals in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendigt iſt. Aus eben dieſer Urſache ſind die jüdiſchen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebethe zu entlaſſen.

Ebend. §. 4.

§. 599.

Entlaſſung der Judenknaben bei der Chriſtenlehre.

Auch ſind ſie am Mittwoche und Samſtage ſtets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für dieſe Tage gewöhnlich beſtimmten Unterrichte in der Chriſtenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlaſſen.

Ebend. §. 5.

§. 600.

Enthaltung der Judenknaben vom Schulbeſuche bei gottesdienſtlichen Übungen überhaupt.

Überhaupt ſind ſie niemals zu berufen oder zum Schulbeſuche an ſolchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der chriſtlichen Jugend gottesdienſtliche Übungen gehalten werden, oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt.

Ebend. §. 6.

§. 601.

Wie es mit dem Religionsunterrichte der Judenkinder gehalten wird.

Die Kinder der Juden, weil ſie hierlandes kein freies Religions-Exercitium und keine authoriſirten Religionslehrer haben, müſſen in Hinſicht der Religionslehre ihren Ältern ganz überlaſſen werden; daher auch in den ihnen auszuſtellenden Zeugniſſen die Note, welche den Fortgang in der Religionslehre bezeichnen ſollte, unausgefüllt zu belaſſen iſt.

Rggsv. vom 21. Mai 1804.

B.

Unterricht der Israeliten in ihren eigenen Schulen.

§. 602.

Eintheilung dieſes Unterrichtes.

Die israelitiſchen Unterrichtsanſtalten beziehen ſich:

I. Auf den Normalſchul- und

II. auf den Religionsunterricht.

I.

Israelitiſche Normalſchule.

§. 603.

Normalſchul=Unterricht der Juden.

ad a. Geſtattung einer eigenen Normalſchule in Wien.

Bereits wurde in den §§. 587 — 588 von den Verordnungen gehandelt, welche den jüdiſchen Nation den deutſchen Schulunterricht anbefehlen. Dieſen deutſchen Normalſchul = Unterricht erhalten die Israeliten:

a) Entweder in öffentlichen Schulen, oder

b) zu Hauſe durch Privat=Schullehrer.

Obſchon nun die Juden in Wien keine eigene Synagoge haben, ſo wurde ihnen mit Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8 dennoch geſtattet, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenoſſen beſetzte Schule auf ihre Koſten zu errichten, und zu dieſem Ende drei taugliche junge Leute aufzuſuchen, welche ſie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normalſchul = Art an die Wiener Normalſchul=Direction anweiſen ſollen.

Was übrigens die nähere Einrichtung der Normalſchule der Juden in Wien, vorzüglich in Anſehung der moraliſchen Bücher betrifft, wurde damals das Nöthige zu erlaſſen verſprochen.

Ebend.

Erſt im Jahre 1810 brachte die Judenſchaft in Wien durch Subſcription eine angemeſſene Summe zuſammen, um die in dem Toleranzpatente vom 2. Jänner 1782 angeordnete israelitiſche eigene und normalmäßig eingerichtete Schule zum Unterrichte der jüdiſchen Jugend herzuſtellen.

Und es wurde hierauf geſtattet, daß die Wiener Judenſchaft ein Haus für eine jüdiſche Schule eigenthümlich unter jenen Modalitäten, welche bei dem Einkaufe des Hauſes für das Judenſpital in der Roßau beobachtet wurden, an ſich bringen dürfe, jedoch zugleich anbefohlen, ſich vor allem einer zum Einkaufe eines zweckmäßigen Hauſes und Dotirung der jüdiſchen Schule hinreichenden Summe zu verſichern.

Hofkzld. vom 14. Febr. 1811.

§. 604.

Die Toratare ſoll zum Behufe der jüdiſchen Schulanſtalt verwendet werden.

Nebſt den freiwilligen Beiträgen ſoll zur Erhaltung der jüdiſchen Normal-Schulanſtalt die eingehende Toratare verwendet werden.
Hofd. vom 29. Dec. 1788.
Rggsv. vom 2. Jänner 1789.

§. 605.

Pädagogiſche Eigenſchaften dieſer Lehrer.

Die jüdiſchen Lehrer müſſen wie die Lehrer der Katholiſchen und Akatholiſchen in der Lehrart vorſchriftmäßig unterrichtet, und mit dem geſetzmäßigen Zeugniſſe verſehen ſeyn, ſie mögen entweder bei einer Schule angeſtellt werden, oder nur Privatunterricht bei einzelnen Familien ertheilen wollen.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 469.

Da die vermöglicheren Juden ihre Kinder zu Hauſe unterrichten laſſen, ſo verſieht man ſich, daß ſie hierzu ſich keiner andern Lehrer als ſolcher bedienen werden, die normalmäßig abgerichtet, und mit den dießfälligen Zeugenſchaften verſehen ſind, wie dießfalls die Vorſchrift auch für die übrigen Unterthanen zur Behauptung einer gleichförmigen Lehrart beſteht, und wovon man in Anſehung der Juden um ſo weniger abgehen kann, als nach dem Sinne der allerh. Entſchl. die Judenkinder zweckmäßig beſſer unterrichtet und erzogen werden ſollen.
Hofv. vom 12. Oct. 1782.
Rggsd. vom 19. Oct. 1782.

Die jüdiſchen Lehrer haben die nähmlichen Schulbücher, inſofern dieſe auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. Inſoweit aber dieſe zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienſtes nicht geeignet ſind, wurde ihnen geſtattet, eigene zu verfaſſen und zur Genehmigung vorzulegen.
P. V. d. d. Sch.

§. 606.

Welches Zeugniß ſie beilegen müſſen.

Die israelitiſchen Schulpräperanden haben ein Zeugniß über die israelitiſche Religionslehre, über die Lehrart und den Vortrag in derſelben, von dem hieſigen israelitiſchen Religionslehrer beizubrin-

gen. Die von ihm gegebene Note iſt unverändert in das Präparanden-zeugniß aufzunehmen. Ein mit einem ſolchen vollſtändigen Zeugniſſe verſehener israelitiſcher Privatlehrer, kann auch in der israelitiſchen Religion Privatunterricht ertheilen; nur hat die Polizei-Oberdirection dem israelitiſchen Religionslehrer einzuſchärfen, bei Ertheilung dieſer Special-Zeugniſſe, welche die Schulen-Oberaufſicht aufzubewahren hat, mit der größten Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit vorzugehen. Mit dieſem Präparandenzeugniſſe hat ſich jeder israelitiſche Privatlehrer bei der Schulen-Oberaufſicht auszuweiſen, wenn er einen Privatſchüler zur Prüfung anmeldet.

Rggsv. vom 21. Mai 1822, Z. 20517.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 470.

§. 607.

Pflicht der jüdiſchen Schullehrer, ſich den allgemeinen Schulgeſetzen zu unterziehen.

Überhaupt ſind die jüdiſchen Schullehrer verpflichtet, ſich durchaus mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulweſen allgemein beſtehenden Geſetzen und der eben im Lande beſtehenden Aufſicht und Leitung zu unterziehen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 477.

§. 608.

Verboth für jüdiſche Lehrer, chriſtliche Kinder zu unterrichten.

Jüdiſche Lehrer dürfen aber in keinem Falle chriſtliche Kinder, weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Lehrgegenſtänden unterrichten.

Eben ſo wenig dürfen chriſtliche Kinder eine jüdiſche Schule beſuchen.

Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1826, Z. 326.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 470.

§. 609.

Welche Schulbücher ſie gebrauchen können.

Auch haben ſie die allgemein eingeführten Schulbücher, inſofern dieſe auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. Inſoweit aber dieſe zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienſtes nicht geeignet ſind, wurde ih-

nen geſtattet, eigene zu verfaſſen, und zur Genehmigung vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 470.

Sonach wurden den Juden in Wien, um ſie wegen ihrer Religionsübung und Meinung außer Beſorgniß zu ſetzen, die moraliſchen Bücher überlaſſen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß ſie dieſelben zur Überſehung und Beſtätigung der Wiener Schulen-Oberaufſicht zu übergeben haben.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8.

§. 610.

Benützung des moraliſch-religiöſen Lehrbuches Bne-Zion bei dem Normal-Schulunterrichte.

Se. Maj., unabläſſig beſchäftigt, die echte Wohlfahrt, die ohne gute Sitten nicht erreichbar iſt, bei allen Ihren Unterthanen zu befördern, ließen zur Beförderung ſittlich-guter Geſinnungen und Handlungsweiſe unter den in den k. k. Erbſtaaten befindlichen Juden ein religiös-moraliſches Lehrbuch verfaſſen, welches die Vorſchriften der Sittenlehre nicht nur aus Vernunftgründen faßlich darſtellt, ſondern dieſelben auch mit beweiſenden Stellen aus den heiligen Büchern der Israeliten begründet.

Da nun dieſes Lehrbuch unter dem Titel: **Bne-Zion** ein religiös-moraliſches Lehrbuch für die israelitiſche Nation zu Stand gekommen, und dem Zwecke angemeſſen befunden wurde, ſo befahlen Se. Maj., daß

1. Dieſes Lehrbuch in allen jüdiſchen Schulen der deutſchen Erbſtaaten, als ein geſetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf deſſen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Unterſuchung der jüdiſchen Schulen obliegt, genau gewacht werde;

2. daß jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitiſchen Nation, wenn ſie um die Heirathsbewilligung anſuchen, über den Inhalt dieſes Lehrbuches von dem Kreisamte geprüft werden, und nur dann die Bewilligung zur Heirath erhalten, wenn ſie bei dieſer Prüfung wohl beſtanden ſind.

Stud. Hofkd. vom Jahre 1810.

Nach vorläufiger Bewirkung des Imprimatur bei der Cenſursbehörde wurde dieſes Lehrbuch bei dem Wiener Normal-Schulbücherverlage auf Koſten des niederöſterreichiſchen Schulfondes in Druck gelegt.

II.

Jüdiſche Religionsſchulen.

§. 611.

Jüdiſcher Religionsunterricht.

Unterſchied zwiſchen einer jüdiſchen Religions- und der deutſchen Normalſchule.

Eine israelitiſche Religionsſchule iſt von der in dem Patente vom 2. Jänner 1782, §. 8 zugeſtandenen eigenen Schule weſentlich verſchieden. Eine bloße deutſche Normalſchule mit Benützung des moraliſch-religiöſen Lehrbuches Bne-Zion und allenfalls eines andern von den Israeliten anzugebenden und zur Genehmigung anzuzeigenden Religionsbuches iſt nach dem beſagten Patente ohne Weitern zugeſtanden; aber eine eigentliche Religionsſchule mit dem Unterrichte in hebräiſcher Sprache und im jüdiſchen Dialecte bedurfte erſt einer weitern allerhöchſten Bewilligung, da ſo eine Schule weder in dem oftbeſagten Patente, noch in dem Hofkzld. vom 14. Febr. 1811 gegründet iſt.

§. 612.

Errichtung einer israelitiſchen Religionsſchule.

Organiſation derſelben.

Se. Maj. genehmigten nun auch die Errichtung einer Religionsſchule für die israelitiſche Jugend in Wien unter folgenden Modalitäten:

1. Daß durchaus kein Zwang zum Beſuche dieſer Schulanſtalt eintrete, wodurch aber auch die Beſtimmung des Alters, in welchem die Kinder zu dieſer Schule zugelaſſen werden dürfen, überflüſſig wird;

2. daß dieſe Anſtalt, ſobald es nur möglich iſt, auch auf den Unterricht der Mädchen inſoferne ausgedehnt werde, um ihnen die Gebethe und Segensformeln verſtändlich zu machen, und ihnen einen hinreichenden religiöſen und moraliſchen Unterricht zu verſchaffen;

3. daß der Unterricht in dieſer Religionsſchule nur an den Tagen und Stunden gegeben werde, wo der Beſuch der chriſtlichen Schulen nicht gehindert wird;

4. daß zu dieſer Religionsſchule kein ſchulfähiges Kind zugelaſſen werde, welches ſich nicht ausweiſet, in den übrigen Lehrgegenſtänden der Volksſchulen (mit Ausnahme der Religionslehre) an einer

öffentlichen chriſtlichen Schule oder durch einen geprüften Hauslehrer unterwieſen zu werden.

Die Beſchreibung der ſchulfähigen israelitiſchen Jugend iſt übrigens jährlich zu machen, und von der k. k. Polizei-Oberdirection dem Schuloberaufſeher einzuhändigen, damit die Controlle hergeſtellt werde, daß dieſe Jugend durchaus den vorſchriftmäßigen Unterricht entweder in den öffentlichen chriſtlichen Schulen oder durch geprüfte Hauslehrer erhält. Ferner wurde verordnet,

5. daß ſich in dieſer Schule genau nach den angegebenen Lehrgegenſtänden und Lehrbüchern geachtet werde;

6. daß der Unterricht über die Religionslehre und die Moral in der Sprache, in welcher auch die angegebenen Lehrbücher geſchrieben ſind, ertheilt werde.

Stud. Hofd. vom **12**. Sept. **1814**.

Rggs. Int. vom **23**. Sept. **1814**.

§. 613.

Aufſtellung der Religionslehrer.

Für jetzt wurde die Lehranſtalt in zwei Claſſen getheilt, und es wurden dabei zwei ordentliche Lehrer mit einem angemeſſenen Gehalte angeſtellt.

Stud. Hofd. vom **12**. Sept. **1814**.

Rggs. Int. vom **23**. Sept. **1814**.

Der Judenſchaft iſt freigelaſſen, unter den geſetzlichen Vorſichten ſich einen Lehrer an dieſer israelitiſchen Religionsſchule zu wählen.

Stud. Hofd. vom **11**. April **1815**.

Doch hat die k. k. Polizei-Oberdirection dieſen von der Judenſchaft gewählten Lehrer der k. k. niederöſterreichiſchen Regierung anzuzeigen.

Rggsd. vom **29**. April **1815**.

§. 614.

Erforderniß der philoſophiſchen Studien für israelitiſche Religionslehrer.

An die israelitiſchen Religionslehrer iſt bei neuen Anſtellungen für die Zukunft die Forderung zu ſtellen, daß ſie die philoſophiſchen Studien an einer erbländiſchen Lehranſtalt zurückgelegt haben, und daß ſie, falls die Errichtung einer israelitiſchen theologiſchen Lehranſtalt Statt finden ſollte, die Prüfung aus der israelitiſchen Religionslehre abzulegen haben werden.

§. 615.

Begünſtigung der israelitiſchen Religionslehrer.

Den israelitiſchen Religionslehrern an der israelitiſchen Schule in Wien iſt der Aufenthalt in Wien ohne förmliche Toleranzverleihung und ohne Gebührenentrichtung für die Dauer ihrer Anſtellung geſtattet.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

§. 616.

Schulgeldentrichtung.

Die Ältern vermöglicher Kinder ſollen das angetragene Schulgeld von monatlichen zwei Gulden bezahlen, jedoch iſt es der k. k. niederöſterr. Regierung einverſtändlich mit der k. k. Polizei-Oberdirection überlaſſen, nach Vermehrung der Judenſchaft nach Umſtänden dieſes Schulgeld zu mindern.

Die Kinder armer Israeliten aber ſind unweigerlich unentgeltlich zum Unterrichte in dieſe Schule zuzulaſſen.

II. Abſchnitt.

Von den das deutſche Schulweſen leitenden Organen, ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 617.

Unterſcheidung.

Hier kommt zwiſchen dem deutſchen Schulweſen der Katholiken, Akatholiken und Israeliten zu unterſcheiden.

I. Abſatz.

Von den das deutſche Schulweſen der Katholiken leitenden Organen ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 618.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

I. Von den leitenden und Aufſicht führenden Organen,

II. von der Geſchäftsführung und ihren Hülfsmitteln.

I.

Von den leitenden und Aufſicht führenden Organen *).

§. 619.

Welche dieſe ſind.

Dieſe Organe ſind:

A. Die Ortsſchulaufſeher;

B. die Schul-Diſtrictsaufſeher;

C. die Kreisämter und Conſiſtorien;

D. die politiſchen Landesſtellen und Hofſtellen.

a) Im Jahre 1735 erließ weiland Se. k. k. Maj. Carl VI. ein Normale über die Leitung und Verfaſſung des öffentlichen Unterrichtes.

Im Jahre 1774 wurde eine Schulcommiſſion aus 2 oder 3 Räthen der Landesſtelle, aus einem Bevollmächtigten des Ordinariats, aus einem Secretär und dem Director, der in jeder Hauptſtadt der Provinz zu errichtenden Normalſchule zuſammengeſetzt.

Unter weiland Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. wurde dagegen die Leitung des Schulweſens der Landesregierung anvertraut. Jedes Kreisamt leitete das Schulweſen in ſeinem Kreiſe, und erhielt einen geübten Pädagogen als Kreisſchulcommiſſär, der, durch das Anſehen des Kreisamts unterſtützt, den Wirkungskreis der früheren geiſtlichen Schulviſitationen übernahm.

In Wien beſorgte ein geiſtlicher Oberaufſeher (Joſeph Gall, nachheriger Biſchof von Linz) mit der niederöſterr. Landesregierung die Leitung des ganzen Schulweſens.

Unter weiland. Sr. Maj. Kaiſer Franz I. wurde endlich die unmittelbare Aufſicht über jede Trivialſchule auf dem Lande und auch über jede Hauptſchule dem Ortsſeelſorger, die höhere Aufſicht dem geiſtlichen Schul-Diſtrictsaufſeher und die Leitung der Schulen den Kreisämtern und Conſiſtorien anvertraut, wie dieß nun hier näher dargeſtellt wird.

A.

Ortsſchulaufſeher.

§. 620.

Unmittelbare Aufſicht über jede Trivial- und Hauptſchule auf dem Lande durch den Seelſorger.

Die nächſte unmittelbare Aufſicht über jede Trivialſchule und auf dem Lande auch über jede Hauptſchule iſt dem Ortsſeelſorger anvertraut. Dieſer iſt nicht nur dazu geeignet, weil

der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksſchulen iſt, ſondern auch dadurch, weil der geiſtliche Stand vermöge ſeines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen ſoll, und darin vormals auch am meiſten gedient hat. Jeder Ortsſeelſorger hat demnach, ſo wie über den Religions-, alſo auch über den Schulunterricht, über das methodiſche Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler und über das Anhalten der Ältern in Hinſicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit ſanftem Ernſte zu verbeſſern, und bei nicht erfolgter Beſſerung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufſeher zu machen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 1.

§. 621.

Aufſtellung von Ortsſchulaufſehern.

Für jede Trivialſchule iſt ein **Ortsſchulaufſeher**, der im Namen der Gemeinde die Aufſicht führt, zu **beſtellen**. Er wird von dem Ortsgerichte einverſtändlich mit dem Ortsſeelſorger, der das Recht jemanden auszuſchließen hat, der Ortsobrigkeit in Vorſchlag gebracht. Iſt dieſe mit dem Vorſchlage einverſtanden, ſo unterzieht ſie denſelben in der Hauptſtadt der Landesſtelle, außer derſelben dem Kreisamte, von wo aus der Orsſchulaufſeher das gedruckte Anſtellungsdecret [a]) mittelſt der Ortsobrigkeit unentgeltlich erhält.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 153.

a)

Anſtellungsdecret eines Ortsſchulaufſehers.

Dieſe Landesregierung (oder dieſes k. k. Kreisamt) hat über den von der Behörde gemachten Vorſchlag für gut befunden, Ihn N. N. zum Ortsaufſeher der Schule zu . . . . . zu benennen. Derſelbe erhält daher vermöge dieſes ihm anvertrauten Aufſeheramtes bei dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem Richter Sitz und Stimme, damit er nach der hier beigeſchloſſenen Inſtruction die Schule und den Schullehrer in billigen Sachen vertrete, den ordentlichen Schulbeſuch befördere, und zu dem Ende die jährliche Beſchreibung der Schulfähigen und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vornehme, dieſem zur Einbringung der rückſtändigen Natural- und Geldgebühren verhülflich ſey, von der Zahl der Armen, die unentgeltlich zu unterrichten ſind, von dem Gebrauche und Bewahrungsorte der unentgeltlich verabfolgten Schulbücher, von der vorgeſchriebenen Beſchaffenheit der Schulwohnung und Einrichtung des Lehrzimmers, von der Beobachtung der feſtgeſetzten Stundenabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des Lehrers, des Gehülfen und der Schuljugend Kenntniß nehme, und alles Geſetzwidrige entweder durch eine geheime liebreiche Erinnerung ohne Aufſeher und Zänkerei ſelbſt zu beſeitigen trachte, oder wo dieſe zu beſorgen wäre, ohne Weiters zur höheren Kenntniß bringe. Überhaupt verſieht man ſich zu deſſen patriotiſcher und chriſtlicher Denkungsart, daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend das Beſte der

Schule mit beſcheidenem Eifer befördere, und ſorgfältig bedacht ſeyn werde, die ſich zeigenden Gebrechen und Hinderniſſe entweder ſelbſt zu heben, oder bei der Behörde anzuzeigen.

§. 622.

Erforderniß hierzu.

Zum Ortsſchulaufſeher ſoll immer ein Schulfreund, einer der verſtändigſten und angeſehenſten Männern im Orte auserſehen werden, dem zugleich ſeine Haus- und Wirthſchaftsgeſchäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Beſten der Jugend in dieſem Amte unentgeltlich aufzuwenden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **154**.

§. 623.

Ortsſchulaufſeher ſind auch für Hauptſchulen aufgeſtellt.

Se. Maj. haben nach dem Inhalte eines Stud. Hofd. vom **24.** April mit allerh. Entſchl. vom **30.** März **1819** die Aufſtellung der Ortsſchulaufſeher auch in allen jenen Hauptſchulen zu befehlen geruht, welche als die einzige im Orte, zugleich die Stelle der Trivialſchulen vertreten, zu deren Beſuche alle ſchulfähigen Kinder der **I.** und **II.** Claſſe zugewieſen ſind, und welche zum Theile oder ganz auf Koſten der Gemeinde erhalten werden. Bei Normal- und andern Hauptſchulen aber, zu deren Beſuche Niemand zwangsweiſe verpflichtet iſt, und welche auf Koſten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Se. Maj. die Aufſtellung der Ortsſchulaufſeher nicht nöthig gefunden.

Die Beſtellung der Ortsſchulaufſeher bei den genannten Hauptſchulen hat, ſo wie bei Trivialſchulen, nach der Vorſchrift der politiſchen Schulverfaſſung Abſch. **IX.** §. **152** zu geſchehen. Es iſt daher hierzu jederzeit die Beiſtimmung des Ortsſeelſorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums und einer Diözeſan-Schulenoberaufſicht ſich befindet, die Beiſtimmung des Oberaufſehers erforderlich.

Stud. Hofd. vom **24.** April **1819**, Z. **2502**.

§. 624.

Obliegenheiten des Ortsſchulaufſehers.

Dieſer weltliche Schulaufſeher ſoll nicht der Vorgeſetzte, ſondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bei dem Ortsgerichte, und bei der Gemeinde in allen Vorfällen ſeyn. Der Zuſtand des Schul-

gebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche geſetzmäßige Wandel des Schullehrers und ſeines Gehülfen, die Beſchreibung der Schulfähigen und die Beſtimmung der Armen, die Beförderung des Schulbeſuches und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer ſchuldigen Gebühren ſind die Hauptgegenſtände ſeiner Aufſicht nach der in einer eigenen Inſtruction vorgeſchriebenen Weiſe.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 155.

§. 625.

Worauf ſich die Aufſicht des Ortsſchulaufſehers für Hauptſchulen beſchränkt.

Insbeſondere hat ſich der Ortsſchulaufſeher für Hauptſchulen in ſeinem Wirkungskreiſe bloß auf das Politiſch-Ökonomiſche und auf die ſittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beſchränken. — Jedoch ſoll derſelbe auch in dieſen Gegenſtänden ſtets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und ſich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgeſetzte, ſondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule iſt.

Ebend.

§. 626.

Anſtellungsdecret für Ortsſchulaufſeher.

Ehrenbezeugungen für denſelben.

Um den Ortsſchulaufſeher zur Erfüllung ſeiner Pflichten aufzumuntern, und mit dem nöthigen Anſehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptſtadt von der Landesſtelle, auf dem Lande vom Kreisamte das gedruckte Anſtellungsdecret ſammt der Inſtruction §. 621. In dieſer Eigenſchaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organiſirter Magiſtrat iſt (außer der Hauptſtadt) nach den Magiſtratsgliedern mit dem Schullehrer den erſten Rang, und zwar vor den Spitalmeiſtern, Quartiermeiſtern, Steuereinnehmern, Kämmerern, Polizeicommiſſarien, und wie die Ämter der Bürgerſchaft noch ſonſt heißen mögen.

Wenn in magiſtratiſchen Rathsſitzungen über die Angelegenheiten der Ortsſchule gehandelt wird, ſoll er darüber ſeine Stimme zu geben haben. Da er vermöge ſeines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein achtſames Auge haben ſoll, ſo iſt ihm von dem Ortsſeelſorger, wo es immer thunlich iſt, ein eigener ausge-

zeichneter Platz nahe an der Schuljugend in der Kirche anzuweiſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 150.

B.

Von den Schul-Diſtrictsaufſehern.

§. 627.

a) Diſtrictsaufſeher auf dem flachen Lande.

Dieſe unmittelbaren höheren Aufſeher ſollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus dieſen ſoll vorzüglich jeder Dechant der Aufſeher über die Schulen ſeines Diſtrictes ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 2.

S. dießfalls die Abhandlung XI. von den geiſtlichen Angelegenheiten. §. 83.

§. 628.

Ernennung der Schul-Diſtrictsaufſeher.

Die Schul-Diſtrictsaufſeher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern ſeyn müſſen, werden von dem Ordinariate ernannt, aber allemal der Beſtätigung der Landesſtelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieſer Eigenſchaft das auf die Beſtätigung der Landesſtelle gegründete Anſtellungsdecret und mit demſelben den Titel und Rang der Conſiſtorialräthe ſammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen für die Zeit, als ſie in dieſer Eigenſchaft dienen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 133.

§. 629.

Wann Vice-Schul-Diſtrictsaufſeher aufzuſtellen ſind.

Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angeſtellten Dechante das Amt eines Schul-Diſtrictsaufſehers nicht übernehmen könnte, ſo muß ihm ſogleich ein dem Geſchäfte ganz gewachſener Vicedechant beigegeben werden, der ſich einſtweilen bloß mit der Schulaufſicht, und nicht auch mit den übrigen Decanatsgeſchäften zu befaſſen haben wird.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 3.

§. 630.

Wer die Vice-Dechanten ernennt und beſtätigt.

Weil die Aufſicht über die Schulen des Diſtrictes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt iſt, ſo ſollen dieſe Vice-Dechanten, und für die Zukunft alle neu anzuſtellenden Dechanten, zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rückſichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenſchaften ernennt, aber von der Landesſtelle allemal beſtätigt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 4.

§. 631.

Titel eines Conſiſtorialrathes für dieſelben.

Alle Dechanten und Vice-Dechanten ſollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Beſtätigung wenigſtens den Rang der Conſiſtorialräthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, ſo lange ſie in der Eigenſchaft eines Schul-Diſtrictsaufſehers dienen.

Auf dieſe Weiſe wird in jedem Diſtricte dem Aufſeher das nöthige Anſehen verſchafft.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 5.

S. dießfalls auch Abhandlung XI. §. 82 von den geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 632.

b) Schul-Diſtrictsaufſeher in Wien und den übrigen Hauptſtädten.

Auch in den Hauptſtädten muß ein Diſtrictsaufſeher und zwar ein Geiſtlicher ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 12.

Dieſer ſoll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufſeher und Referent der deutſchen Schulen von der ganzen Diözeſe bei dem Conſiſtorium ſeyn.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 12.

§. 633.

Aufſtellung der Vice-Diſtrictsaufſeher in Wien.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchl. vom 17. Auguſt 1839, Hofz. 5586, Rggsz. 51632 allergnädigſt zu befehlen geruht, daß es zwar bei der in den beſtehenden Normen gegründeten Vereinigung der Schul-Diſtrictsaufſeher in Wien mit der

Diözeſan-Schulenoberaufſicht ſein Verbleiben haben ſoll; da aber anerkanntermaßen in Wien die Geſchäfte der Schul-Diſtrictsaufſeher ſo zahlreich ſind, daß für deren gehörige Verrichtung die Diözeſan-Schulenoberaufſeher einer Aushülfe bedürfen, ſo iſt ihnen dieſe Aushülfe durch ihre unmittelbar unterſtehenden Vice-Diſtricts-Schulenaufſeher, welche von dem Conſiſtorium zu beſtimmen ſind, zu verſchaffen.

Die verſchiedene Zahl dieſer Vice-Diſtrictsaufſeher feſtzuſetzen, die ihnen zugewieſenen Diſtricte zu bezeichnen, die ihnen wegen localer Verhältniſſe allenfalls auszumittelnden Emolumente mit Rückſicht auf beſtehende Normen zu bewilligen, ſoll den Behörden nach ihrem Wirkungskreiſe überlaſſen bleiben.

Stud. Hofd. vom **27.** Auguſt **1839**, Hofz. **5586**, Rggsz. **51632.**

Dem zu Folge wurde mit allerh. Entſchl. vom **4.** Mai **1841** bewilligt, daß für die in Wien zu bildenden fünf Schuldiſtricte ſelbſtſtändige Aufſeher angeſtellt werden.

Von dem Wirkungskreiſe dieſer Schul-Diſtrictsaufſeher ſind auszuſcheiden, nebſt den Normal- und andern Hauptſchulen diejenigen Erziehungs- und Unterrichtsinſtitute, welche, obwohl den Volksſchulen angereiht, doch eigentlich keine Localinſtitute ſind, als das Civil-Mädchenpenſionat, das Taubſtummen-, das Blindeninſtitut, das Lehrer-Präparandum ſammt dem Inſtitute der Urſelinerinnen, welche ferner der unmittelbaren Aufſicht des Diözeſan-Schulenoberaufſehers untergeordnet bleiben.

Für die Schul-Diſtrictsaufſeher in Wien hat die allgemeine Inſtruction zur Grundlage zu dienen, doch wurde in derſelben diejenige Modification vorzunehmen befohlen, welche nun der beſtehenden Verhältniſſe in Wien Willen erforderlich werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **8.** Mai **1841**, Hofz. **2989**, Rggsz. **26531.**

§. 634.

Obliegenheiten der Schul-Diſtrictsaufſeher.

Den Diſtrictsaufſehern liegt ob:

a) Die Seelſorger in Abſicht auf den Religions- und Schulunterricht, und auf die Beförderung des Schulweſens, die Schullehrer aber in Abſicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorſchriften, dann in Abſicht auf den moraliſchen Lebenswandel;

b) die Gemeinde in Abſicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur geſetzmäßigen Zeit und in Abſicht auf die Leiſtung der Gebühren an den Schullehrer;

c) die Ortsobrigkeit in Abſicht auf ihre Thätigkeit, die Kinder zur Schule zu verhalten, und in Abſicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren; endlich

d) über die Schulbaulichkeiten das gehörige obſichtige Auge zu tragen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 6.

§. 635.

Unterordnung der Hauptſchulen der Piariſten unter die Aufſicht des Schul-Diſtrictsaufſehers.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 17. Febr. 1823 ſind die deutſchen Schulen, welche den Piariſten anvertraut ſind, gleichförmig mit den übrigen Schulen, der allgemein beſtehenden Aufſicht zu unterziehen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß durch dieſe Verfügung der Rector des Collegiums in Handhabung der regulären Zucht und Ordnung unter ſeinen Geiſtlichen nicht beirrt werden darf.

Stud. Hofd. vom 22. Febr. 1823, Hofz. 1379, Rggsz. 10644.

§. 636.

Unterordnung der Realſchulen unter die Schulen-Oberaufſeher.

Die Realſchule iſt gleich den übrigen Zweigen der deutſchen Schulanſtalten dem Oberaufſeher der deutſchen Schulen unterordnet.

Rggsv. vom 31. Oct. 1805, P. Z. 34062.

§. 637.

Vermiſchte Unterthanen ſind in Schulſachen zum Gehorſam gegen die Dorfobrigkeit verpflichtet.

Endlich kommt hier noch anzuführen, daß um die das Schulweſen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung ſetzen zu können, die vermiſchten Unterthanen in Schulſachen zum Gehorſam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrſchaften anzuweiſen ſind.

Befehl vom 2. Jänner 1780.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 387.

C.

Von der Wirkſamkeit der Kreisämter und Conſiſtorien in Schulſachen.

§. 638.

Beſorgung der kreisämtlichen Schulgeſchäfte durch die Kreiscommiſſäre.

Die Schulgegenſtände ſind von den Kreiscommiſſären nach den ihnen zugetheilten Bezirken zu behandeln, in verwickelten Fällen aber, und wo es ſich um eine nähere Kenntniß des ganzen Schulweſens handelt, ſollen nur jene Kreiscommiſſäre verwendet werden, welche vorzüglich diejenigen Eigenſchaften beſitzen, die im §. 9 des I. Abſatzes d. p. Sch. V. gefordert werden.

Hofkzld. vom 4. Juli 1808.

§. 639.

Benehmen der Kreisämter gegen die Schullehrer.

Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreiſe nach den beſtehenden allgemeinen Normalien angemeſſenen Maßregeln zu gebrauchen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 10.

§. 640.

Rang des Kreisamtes und Conſiſtoriums in der Leitung des Schulweſens.

Beſtimmung beider hierin.

Die Kreisämter und Conſiſtorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulweſens: die Conſiſtorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelſorgers zu controlliren, liegt dem Bezirksaufſeher ohnehin als Conſiſtorialdechante ob); die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer und auf den Zuſtand der Schulhäuſer.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 8.

§. 641.

Aufſtellung von Schul-Oberaufſehern in jeder Diözeſe.

Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulweſens wird in jeder Diözeſe ein Geiſtlicher als Oberaufſeher aufgeſtellt, welcher zugleich Referent des deutſchen Schulweſens von der ganzen Diözeſe bei dem Conſiſtoſtorium iſt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 132.

§. 642.

Verbindung der Scholaſterie in jedem Domcapitel mit der deutſchen Schulenoberaufſicht.

Weil alle weltlichen Oberaufſeher aufhören müſſen, ſo läßt ſich die ſchon beſtehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitel die Scholaſterie mit der deutſchen Schulenoberaufſicht verbunden ſeyn ſoll [a]). Wo dieſe Dignität nicht beſteht, hat ein anderer Dignitar oder auch ein ſimpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewandeter Mann ſeyn muß, und deſſen Benennung ſich Seine Majeſtät in jedem Falle vorbehalten haben, die Stadt-, Diſtricts- und die Diözeſan-Schulenoberaufſicht zu beſorgen.

P. V. d. d. S vom Jahre 1840, §. 132.

a) In jeder der zwei Diözeſen von Öſterreich unter der Enns, iſt daher ein Schulenoberaufſeher in der Perſon des Domſcholaſticus.

§. 643.

Das Conſiſtorium darf nichts ohne Kenntniß und Zuſtimmung des Schulenoberaufſehers in Schulſachen verfügen.

Das Conſiſtorium darf ohne Kenntniß und Beiſtimmung des Oberaufſehers und Referenten der deutſchen Schulen, nichts beſchließen und verfügen, und muß daher jeden Fall, wo ſie verſchiedener Meinung ſind, der Landesſtelle zur Entſcheidung anzeigen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 12.

§. 644.

Inſtruction für den Director des deutſchen Schulweſens und ſeines Stellvertreters für die Wiener Diözeſe insbeſondere.

Se. k. k. Maj. haben in Bezug auf die Inſtruction für den Director des deutſchen Schulweſens für die Wiener Erzdiö-

zeſe unterm 24. Juli 1824 zu entſchließen geruht, daß der erſtere den Titel Referent und Director des Volksſchulweſens und ſein Stellvertreter den Titel Schulenoberaufſeher und Vicedirector zu führen, und daß zwiſchen beiden dieſelben Verhältniſſe zu beſtehen haben, welche allgemein für die Directoren und Vicedirectoren vorgeſchrieben ſind, woraus um ſo weniger Colliſionen oder Unzukömmlichkeiten hervorgehen können, als der unmittelbare Verkehr zwiſchen Director und Vicedirector nur in freundſchaftlichen Verſtändigungen und Berathungen beſteht, und der Vicedirector des mediciniſchen Studiums ebenfalls einem Director ohne Unzukömmlichkeit untergeordnet iſt.

Gleichwie die Stud. Hofcommiſſion im Sinne dieſer allerh. Entſchl. die berichtigten Inſtructionen, die eine an den Referenten und Director des Volksſchulweſens gelangen ließ, eben ſo wurde der Regierung die dem Schulenoberaufſeher und Vicedirector betreffende Inſtruction zu dem Ende zurückgeſtellt, um hierüber ſowohl an das Conſiſtorium, als auch an den Schulenoberaufſeher das Geeignete zu erlaſſen.

Stud. Hofd. vom 7. Auguſt 1824, Hofz. 5111, Rggsz. 43123.

§. 645.

Diäten für Oberaufſeher der deutſchen Schulen.

Nach dem für den geſammten Lehrkörper feſtgeſetzten Diätennormale gehören die Oberaufſeher der deutſchen Schulen in die achte Claſſe.

Hofkzld. vom 24. Oct. 1811.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 62.

§. 646.

Unterordnung der Kinderwartanſtalten unmittelbar unter die Conſiſtorien.

Die Kinderbewahranſtalten (S. §. 1) ſind im ſtrengſten Sinne nur als Privatvereine und Anſtalten, nicht als Schulen zu betrachten. Dieſelben ſtehen, wie die Volksſchulen, zunächſt unter der unmittelbaren Aufſicht der Conſiſtorien; es darf in dieſe Anſtalten kein Kind, welches über fünf Jahre alt iſt, aufgenommen werden, und ſie müſſen ſich nur durch freiwillige Beiträge erhalten, ohne unter wie immer geartetem Vorwande auf eine Unterſtützung aus dem Schul- oder einem andern Fonde Anſpruch zu haben.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1832, Z. 857.

D.

Von den politiſchen Landes- und Hofſtellen.

§. 647.

Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle in Schulſachen.

Die Länderſtellen [a]) haben im Allgemeinen über das Ganze des deutſchen Schulweſens der Provinzen zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbeſſerungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreiſe liegt, ihre Vorſchläge an die k. k. Studien-Hofcommiſſion zu machen, welche dieſelben mit ihren Anträgen Sr. Maj. zur allerh. Genehmigung vorzulegen hat.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 14.

Den Länderſtellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Conſiſtorien überreichten Berichten und Vorſchlägen zu prüfen, welche unterleitende Perſonen ihre Pflichten nicht ganz erfüllt haben, um ihnen die nöthigen Weiſungen und Belehrungen geben zu laſſen. Sie haben aus den Überſichten, ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zuſtand des Schulweſens im Lande längſtens bis Ende März des darauf folgenden Jahres der Hofſtelle vorzulegen, welche dadurch die Überſicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und ſolche auch allerhöchſt Seiner Majeſtät vorzulegen in Stand geſetzt wird.
P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 15.

a) Die mit allerh. Entſchl. vom 26. Mai 1770 in Wien errichtete landesfürſtliche Schulcommiſſion unter dem Vorſitze des damaligen Vicekanzlers Grafen von Lanthieri wurde 1776 aufgelöſt, und das Schulweſen der k. k. Landesregierung untergeordnet.

§. 648.

Wirkſamkeit der politiſchen Hofſtelle und der k. k. Studien-Hofcommiſſion.

In der oberſten Inſtanz hat die k. k. Stud. Hofcommiſſion die Leitung nicht nur der höhern Studien, ſondern auch des ganzen deutſchen Schulweſens, während die politiſche Hofkanzlei die Studien- und Schulfondsangelegenheiten zu beſorgen hat [a]).

a) Von der Organiſation der Stud. Hofcommiſſion iſt im II. Thl. dieſer Abhandlung von dem Organism die Rede, ſo wie von den an dieſe Hof-

commiſſion zu überreichenden, das Studien- und Schulweſen betreffenden periodiſchen Eingaben in dem II. Titel dieſer Abhandlung von den höheren Unterrichtsanſtalten gehandelt wird.

II.

Von der Geſchäftsführung in Schulſachen und ihren Hülfsmitteln.

§. 649.

Auf was ſich dieſelben bezieht.

Die Geſchäftsführung und die Hülfsmitteln in Schulweſen beziehen ſich:

A. Auf den Geſchäftszug in Schulſachen;
B. auf die verſchiedenen, in Schulſachen zu führenden Protocolle;
C. auf die Schulviſitationen;
D. auf die Tagſatzungen;
E. auf die periodiſchen Eingaben in Schulſachen;
F. auf die Poſtportofreiheit in Schulgeſchäften;
G. auf den Schulbücherverſchleiß; endlich
H. auf die verſchiedenen Schulfonds.

A.

Von dem Geſchäftszug in Schulſachen.

§. 650.

An wem ſich in Schulſachen zuerſt zu wenden iſt.

Schullehrer und deren Gehülfen, Ortsaufſeher und andere Gemeindeglieder, die in Schulſachen etwas anzubringen haben, wenden ſich zuerſt an den Ortsſeelſorger als den mittelbaren Aufſeher der Schule. Dieſem liegt es ob, den Bitten oder Beſchwerden nach ſeiner Amtsinſtruction abzuhelfen, und wo er dieſes nicht vermag, die Sache an den Schul-Diſtrictsaufſeher zu berichten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 435.

§. 651.

Berufung an den Schul-Diſtrictsaufſeher.

Wäre die an den Ortsſeelſorger gebrachte Bitte oder Beſchwerde ohne allen Erfolg, oder ohne die gewünſchte Abhülfe geblieben, ſo wenden ſie ſich an den Schul-Diſtrictsaufſeher. Dieſer wird nach Beſchaffenheit der Umſtände die Parteien entweder ſchriftlich vernehmen, oder auf beſtimmte Tage zu ſich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle unterſuchen. Er wird dieſelbe auf dem Wege der Güte oder Überzeugung oder durch einen Amtsſpruch abthun, wenn der Gegenſtand nicht der höhern Entſcheidung unterliegt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 436.

§. 652.

An welche Behörde ſich weiter zu wenden iſt.

Sind die Parteien mit dem Spruche des Schul-Diſtrictsaufſehers nicht zufrieden, ſo wenden ſie ſich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun iſt, an das Kreisamt; betrifft aber die Beſchwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, ſo wenden ſie ſich an das Conſiſtorium.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 437.

§. 653.

Wann der Zug an die Regierung geht.

Vermeint jemand durch die Entſcheidung des Kreisamtes oder Conſiſtoriums gekränkt zu ſeyn, ſo hat er ſeine Beſchwerde in allen Fällen bei der Landesſtelle anzubringen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 438.

§. 654.

Wann der Schul-Diſtrictsaufſeher ſich an das Kreisamt zu wenden hat.

Der Schul-Diſtrictsaufſeher ſelbſt wird ſich an das Kreisamt mittelſt eines Berichtes verwenden:

a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geſchehenes Erſuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeſchriebene Art nicht einbringt;

b) wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Naturalgebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Faſſion entgegen zu ſeyn ſcheint;

c) wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;

d) wenn die nachläſſigen Ältern, ſie mögen bemittelt oder arm ſeyn, von der Ortsobrigkeit auf geſchehenes Erſuchen durch die vorgeſchriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken;

e) wenn die Ortsobrigkeit ſich nicht herbeiläßt, die Einleitung zu kleineren Schulreparationen zu treffen;

f) wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich iſt;

g) wenn es ſich um die Einrichtung einer neuen Schule oder der vierten Claſſe bei einer beſtehenden Hauptſchule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinſchaftliche Localcommiſſion angeordnet, die Localität in Augenſchein genommen, und die Erhebung alles deſſen eingeleitet werde, was die Vermögensumſtände der Gemeinde oder die Beiträge der Baupflichtigen und des Schulfondes betrifft;

h) wenn er ſelbſt für die Witwe und die Waiſen eines Schullehrers die vorſchriftsmäßige Unterſtützung auszumitteln nicht vermag, indem es der Gemeinde entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlt;

i) überhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterſtützung des Kreisamtes benöthigt iſt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 439.

§. 655.

Welche Berichte der Schul-Diſtrictsaufſeher an das Conſiſtorium zu erſtatten hat.

An das Conſiſtorium erſtattet der Schul-Diſtrictsaufſeher über alles dasjenige Bericht, was den Ortsſeelſorger als Religionslehrer der Schuljugend und als unmittelbaren Aufſeher der Schule, die Kenntniſſe, den Fleiß und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit bei der Jugend, die Anſtellung, Beförderung und Belohnung oder die Überſetzung, Entlaſſung, Entſetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig ſcheinende Verfügung die Gränzen ſeiner Amtsgewalt überſchreiten würde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 440.

B.

Von den verſchiedenen in Schulſachen zu führenden Protocollen.

§. 656.

Pflicht des Schul-Diſtrictsaufſehers ein Protocoll über den Zuſtand der Schulen ſeines Bezirkes zu führen.

Damit der Schul-Diſtrictsaufſeher über alle Schulen ſeines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufſicht führen, und den Zuſtand in ſteter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protocoll über dieſelben, nach den Rubriken der vorgeſchriebenen Viſitationstabellen zu errichten, in welches zuverläſſig eingetragen wird: der Ort der Schule, die dahin eingeſchulten Gemeinden, der Pfarrpatron, die Präſentanten zum Schuldienſte, die Ortsobrigkeit, die eingeſchulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienſtes, der Name und die Beſchaffenheit des Ortsſeelſorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufſehers, der Name und die Beſchaffenheit, das Alter, die Dienſtjahre, der Fleiß, die Geſchicklichkeit, die Art Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden iſt; ob der Lehrer beſtätigt, der Gehülfe als Lehrer geprüft ſey; warum und auf weſſen Koſten dieſer gehalten werde, die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, worunter auch die Blinden und Taubſtummen zu zählen, die aber in der Rubrik der Anmerkung beſonders bemerkbar zu machen ſind, der Akatholiſchen und der Juden insbeſondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieſer Abtheilung, Bauſtand und übrige Beſchaffenheit des Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samſtags oder Sonntags für Erwachſene, und in Induſtrialgegenſtänden im Spinnen, Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerinn oder einer andern Frauensperſon in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 441.

§. 657.

Pflicht des Schul-Diſtrictsaufſehers ein eigenes Geſtionsprotocoll zu führen.

Über alle ſeine Amtsgeſchäfte führt der Schul-Diſtrictsaufſeher ein eigenes Protocoll [a]) (Geſtionsprotocoll), welches er

vierteljährig zur Einſicht des Conſiſtoriums einſendet. Die dazu erforderlichen Bogen ſind in dem Schulbücherverſchleiße käuflich zu haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 442.

a)

Geſtionsprotocoll des . . . Schuldiſtricts.

Jahr		Von wem die Stücke eingelangt ſind, und deren Gegenſtand	Was über jedes Stück veranlaßt worden	Monat N.	
Zahl der Stücke	Tag der Einladung			Tag der Erledigung	Regiſtraturs-Faſcikel
			Anmerkung. In das Geſtionsprotocoll werden nicht nur die Bittſchriften, Handſchreiben, Berichte, Protocolle u. dgl., ſondern auch alle was immer für Namen habende Verordnungsd., Rathſchl., Circul. Correſpond., Noten von Diſtrictsaufſehern und Ortsobrigkeiten, mit Einem Worte alle einlaufenden Exhibite ohne Unterſchied eingetragen. In der erſten Rubrik ſteht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortzulaufen hat. In der zweiten der Tag der Einlangung. In der dritten der Name deſſen, von dem das Stück einlanget, und der Gegenſtand des Stückes kurz aber bündig. In der vierten die Entſcheidung oder ſonſt getroffene Veranlaſſung, ebenfalls ſo kurz und bündig als möglich. In der fünften der Tag der Ausfertigung. In der ſechsten der Regiſtraturs-Faſcikel, in welchem das Stück zu finden iſt. Die vierte, fünfte und ſechste Rubrik, deren Ausfüllung erſt nach geſchehener Entſcheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stücke geſchehen kann, werden inzwiſchen offen gelaſſen. In dieſes Geſtionsprotocoll ſind auch ſolche Stücke, die eigentlich		

Jahr		Von wem die Stücke eingelangt ſind, und deren Gegenſtand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden.	Monat N.	
Zahl der Stücke	Tag der Einladung			Tag der Erledigung	Regiſtraturs-Faſcikel
			durch keinen eingelangten Aufſatz veranlaßt werden, z. B. Berichte, deren Erſtattung zu gewiſſen Zeiten feſtgeſetzt iſt, mündliche Anlagen, Erinnerungen, die vom Schul-Diſtrictsaufſeher in Schulgeſchäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer und Gehülfen u. dgl. einzutragen, und auf die nähmliche Art, wie andere wirklich einlangende Aufſätze mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Geſtionsprotocolls zu bezeichnen und zu behandeln. Damit aber in Fällen, wo Berichte, Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht ſo oft auch im Geſtionsprotocolle aufgeführt werden, ſind ſolche nicht einzeln, wie ſie kommen, einzutragen, ſondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu ſammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück ſchon eingelangt iſt, iſt auf einen Bogen, der alle Namen der Schulen enthält, bloß mittelſt eines Striches neben dem Namen der Schule zu bezeichnen, und erſt, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Faſcikel beiſammen iſt, in das Geſtionsprotocoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen. Da das Geſtionsprotocoll für den Schul-Diſtrictsaufſeher zugleich auch das **Protocollum exhibitorum** ausmacht, in welchem ſämmtliche Exhibita, ſo wie dieſelben nach chronologiſcher Ordnung einlangen,		

Jahr		Von wem die Stücke eingelangt ſind und deren Gegenſtand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden.	Monat N.	
Zahl der Stücke	Tag der Einladung			Tag der Erledigung	Regiſtratursfascikel
			ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden; ſo hat der Schul-Diſtrictsaufſeher das Geſtionsprotocoll am Ende jedes Vierteljahres dem Conſiſtorium im Originale einzuſenden, welches nach genommener Einſicht ſammt den nöthigen Erinnerungen ſogleich wieder zurückgeſendet wird. Wenn bei einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlaſſungen zur Zeit der Einſendung noch unausgefüllt war, weil über dieſe Nummer zu derſelben Zeit noch nichts hat veranlaßt oder entſchieden werden können; ſo ſind dieſe Exhibita ſammt der veranlaßten Verfügung auf einem beſondern Nachtragsbogen anzumerken, und mit dem nächſten Geſtionsprotocolle mit einzuſenden, damit das Conſiſtorium auch hiervon die nöthige Kenntniß erlange. Circularien, welche der Schul-Diſtrictsaufſeher an die Schulleute ſeines Diſtricts hat ergehen laſſen, ſind dem Geſtionsprotocolle abſchriftlich beizuſchließen.		

§. 658.

Pflicht des Schul-Diſtrictsaufſehers ein Viſitationsprotocoll zu führen.

Deßgleichen führt er über die Viſitation einer jeden Schule ein ordentliches Protocoll. Aus den Viſitationsprotocollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule ſeines Bezirkes im Monate September eingeſendet werden müſſen, verfaßt er die tabellariſche Überſicht der Schulen ſeines Bezirkes, welche er in abgeſonderten Berichten dem Kreisamte über den Zuſtand des

ganzen Schulweſens mit Inbegriff deſſen, was er an das Conſiſtorium zu berichten hat; dem Conſiſtorium aber über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelſorger, über den Fleiß, über die Geſchicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zugewieſenen Gegenſtände jährlich längſtens bis Ende November vorzulegen hat. In der ſummariſchen Überſichtstabelle ſind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächſt vorhergehenden Jahres und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu ſetzen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

C.

Von den Schulviſitationen.

§. 659.

Wie oft der Schul-Diſtrictsaufſeher die Schulen ſeines Bezirkes viſitiren ſoll.

Der Schul-Diſtrictsaufſeher hat alle Haupt- und Trivialſchulen ſeines Bezirks jährlich einmal zu viſitiren. Iſt er zugleich Dechant in geiſtlichen Sachen, ſo wird er die Schulviſitation mit der canoniſchen zur allſeitigen Erleichterung vereinbaren.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 399.

§. 660.

Zweck dieſer Viſitation.

Vermittelſt dieſer Unterſuchung ſoll er den Zuſtand jeder Schule ſowohl in Anſehung des Äußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hinderniſſe des Schulweſens wegzuräumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen zur wahren chriſtlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beſtändigem Triebe zu erhalten trachten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 400.

§. 661.

Welche Zeit er hierzu verwenden ſoll.

Die Viſitationen der Schulen ſoll er ſich nach Thunlichkeit ſo vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Win-

tercurſes, den andern gegen das Ende des Sommercurſes viſitire, und damit jährlich ſo abwechsle, daß er die Schulen, die er in dieſem Jahre im Wintercurſe unterſucht hat, im Folgenden während des Sommercurſes unterſuche.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 401.

§. 662.

Anſagen der Viſitationen.

Die Viſitation wird durch eine vorausgehende Currende auf beſtimmte Tage ordentlich angeſagt, mit der Vorſicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu-, Schnitt- und Weinleſe-Ferien geſchehe.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 402.

§. 663.

Einvernehmen der Schul-Diſtrictsaufſeher mit den betreffenden Herrſchaften über die Viſitationszeit.

Wenn mehrere in verſchiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrſchaft unterſtehen, ſollen ſich die Schul-Diſtrictsaufſeher über deren Viſitation ins Einvernehmen ſetzen, damit ſie nicht von zweien auf einen Tag ausgeſchrieben und dem herrſchaftlichen Beamten die Veranlaſſung gegeben werde, ſeine Abweſenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 403.

§. 664.

Wer bei der Viſitation erſcheinen muß.

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranſtalten zu können, ſo haben auf geſchehene Einladung, die dem Ortsſeelſorger aufgetragen wird, der Ortsſeelſorger ſelbſt, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausſchuß, und der Schulaufſeher bei zehn Ducaten Pönfall bei der Viſitation zu erſcheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unüberſteiglichen Hinderniſſes Statt, welches dem Schul-Diſtrictsaufſeher von demjenigen, der anſtatt des Ausbleibenden mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abſtellung der ſich zeigenden Gebrechen verſehen, erſcheinen muß, anzuzeigen iſt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 404.

§. 665.

Nicht alle obrigkeitlichen Beamten der eingeſchulten Ortſchaften haben bei der Schulviſitation zu erſcheinen.

Es iſt kein hinreichender Grund vorhanden, jenen §. 404 der politiſchen Schulenverfaſſung auch auf die ortsobrigkeitlichen Beamten der eingeſchulten Ortſchaften auszudehnen, ſondern es hat bei der bisherigen Obſervanz, die auch mit dem Wortlaute der politiſchen Schulverfaſſung übereinſtimmt, ſein Verbleiben.

Übrigens haben der Ordnung gemäß bei den Schulviſitationen auch ſämmtliche Gemeindevorſteher der eingeſchulten Filialortſchaften zu erſcheinen.

Der Regierung bleibt es jedoch überlaſſen, hierüber neue Einſchärfungen zu erlaſſen, ohne aber eine beſondere Pönalität dabei auszuſprechen.

Stud. Hofd. vom 11. Juni 1825, Hofz. 3717, Rggsz. 31991.

§. 666.

Aufnahme eines Protocolls über die Viſitation.

Über die Viſitation iſt ein ordentliches Protocoll zu führen, in welchem die Anweſenden namentlich aufgeführt werden müſſen. War jemand unter denen, die geſetzmäßig dazu erſcheinen ſollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig oder ganz abweſend; ſo iſt dieſes im Protocolle beſonders anzumerken.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 405.

§. 667.

Erſcheinen aller ſchulfähigen Kinder zur Viſitation.

Der Schullehrer ſoll auf die beſtimmte Zeit alle ſchulgehenden Kinder beſtellen, daß ſie richtig in der Schule erſcheinen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 406.

§. 668.

Was bei der Viſitation vorzubereiten iſt.

Der Schullehrer ſoll das Beſchreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwei Abtheilungen, die monatlichen Fleißverzeichniſſe, Probeſchriften und Aufſätze, das Verzeichniß der Lehrgegenſtände, und wie weit er darin gekommen iſt,

das Verzeichniß der beſtimmten armen Kinder und der vorhandenen ſowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protocoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beſchwerden oder Vorſtellungen, die er dem Viſitator zu machen hat, bereit halten, um ſie bei der Viſitation vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 407.

§. 669.

Auf was der Viſitator ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat.

Der Viſitator ſoll auf folgende Hauptgegenſtände ſeine Aufmerkſamkeit richten, um den Zuſtand der Schule ganz kennen zu lernen:

1. Auf den Katecheten, Lehrer und Gehülfen;
2. auf die Schüler;
3. auf die Ältern;
4. auf das Schulgebäude;
5. auf den Ortsſeelſorger als unmittelbaren Aufſeher der Schule;
6. auf den Orts-Schulaufſeher;
7. auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1. Auf den Katecheten in Anſehung ſeines Fleißes und ſeiner Geſchicklichkeit im Religionsunterrichte, ſeiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung ſeines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und deſſen Gehülfen in Anſehung ihres ſittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgeſetzte und andere Menſchen, ihrer Geſchicklichkeit bei dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Anſehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeſchriebenen Stundenabtheilung in ihrer ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung in Führung der Fortgangsverzeichniſſe und in Verfaſſung aller vorgeſchriebenen Amtsſchriften;

2. auf die Schüler in Anſehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbeſuches, ihres ſittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeſchriebenen Kenntniſſen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres Anſtandes u. dgl.;

3. auf die Ältern; welchen Werth ſie dem Unterrichte beilegen, wie ſie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und insbeſondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbeſuche mitwirken; was ſie für Hinderniſſe des Schulbeſuches mit Grund anführen oder vorwenden; wie dieſe zu beſeitigen oder zu entkräften;

wie ſie ſich gegen den Lehrer benehmen, ob ſie ihm das Schulgeld und die beſtimmten Beiträge ordentlich entrichten;

4. auf das Schulgebäude, ob dasſelbe auf einem wohlgewählten geſunden Platze in allen ſeinen Theilen zweckmäßig erbaut, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorſchriftmäßig eingerichtet und mit dem erforderlichen Brennſtoffe zur Beheizung der Lehrzimmer verſehen iſt;

5. auf den Ortsſeelſorger als unmittelbaren Aufſeher der Schule; ob er ſich des Schulweſens überhaupt, und der ſeiner Aufſicht anvertrauten Schule insbeſondere eifrig annehme; ob er außer den Religionsſtunden in der Schule fleißig nachſehe; ob er den Schullehrer und deſſen Gehülfen anſtändig behandle; ob er zur fortgeſetzten Bildung derſelben mitwirke; ob er durch Zuſpruch an die Ältern, und durch weiſe Behandlung der Kinder den Schulbeſuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er ſich für den Beſuch der ſonntäglichen Wiederholungsſtunden und für die Einführung des Induſtrial-Unterrichtes ernſtlich verwende; ob er die vorkommenden Anſtände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte;

6. auf den Ortsſchulaufſeher; ob er in der Schule öfters erſcheine; ob er ſich den Schulbeſuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen ſeyn laſſe, und die bemerkten Gebrechen dem Ortsſeelſorger anzeige;

7. auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit; ob ſie den Schulbeſuch auf alle mögliche Art befördern; ob ſie die Ältern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachläſſigen, wenn ſie vermögend ſind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn ſie arm ſind, mit öffentlicher Arbeit beſtrafen; ob ſie den Schullehrer bei ſeinen Rechten ſchützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die geſetzmäßige Hülfe leiſten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 408.

§. 670.

Wie die Prüfung zu eröffnen iſt.

Nachdem ſich der Viſitator die oben genannten Schriften hat vorlegen laſſen, eröffnet er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der erſten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet ſich von jedem auf dem Verzeichniſſe angemerkten Gegenſtande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerſt den Katecheten, nähmlich den Ortsſeelſorger ſelbſt oder deſſen Cooperator, über die Religionslehre prüfen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 409.

§. 671.

Befragen der Schulkinder.

Zweck der Prüfung.

Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fragt bisweilen ſelbſt etwas damit darunter, wo er ſich der Entwicklung des Begriffes zu verſichern wünſcht. Bei den übrigen Gegenſtänden macht er es mit dem Schullehrer und Gehülfen eben ſo.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 410.

Bei der zweiten Abtheilung wird wieder zuerſt über die Religionslehre geprüft. Es wird geleſen, und über das Geleſene ausgefragt; es wird dictirt und die Regeln der Schön- und Rechtſchreibung werden dabei angewandt; es wird gerechnet, und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefragt. Die ganze Prüfung iſt eine praktiſche Anwendung des Gelernten, wobei gelegentlich die Regeln erforſcht werden. Der Schul-Diſtrictsaufſeher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und ſchwache ſelbſt auf, oder er gibt den Aufgerufenen Zwiſchenfragen und Beiſpiele auf.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 411.

Vorzüglich bei den beſſeren Schülern dieſer Abtheilung wird ſich der Viſitator die Überzeugung verſchaffen können, ob ſie die Religionslehren als die Richtſchnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob ſie mit Verſtand zu leſen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichen Geſchäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wiſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 412.

§. 672.

Sorgfältige Beobachtung der Katecheten und Lehrer während der Prüfung.

Während der Prüfung beobachtet der Viſitator ſorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und deſſen Gehülfen, die Geſchicklichkeit in den Gegenſtänden, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerket, ob ſie den Unterricht auf alle vorgeſchriebenen Gegenſtände, auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit ſie es bei den meiſten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem ſich zeigen wird, wie ſie zur Ruhe, Stille, Aufmerkſamkeit und zum

Anſtande gewöhnt, wie weit ſie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empſindungen gebracht worden ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 413.

§. 673.

Was der Viſitator am Ende der Prüfung zu thun hat.

Am Ende der Prüfung lieſt er die Namen der ſechs fleißigſten und ſittſamſten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet ſie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geſchicklichkeit, muntert ſie zur Fortſetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um in jeder Schule den bravſten Kindern ein Prüfungsgeſchenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Enns, und wo ſich ähnliche Stiftungen beſinden, künftig jedem Schul-Diſtrictsaufſeher die katechetiſchen Spenden für alle Schulen ſeines Bezirkes vom Kreisamte übergeben werden. Bei der Vertheilung derſelben iſt auf die Beförderung des Religionsunterrichtes, als des wichtigſten Gegenſtandes und des eigentlichen Endzweckes dieſer Stiftung, die vorzüglichſte Rückſicht zu nehmen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 444.

Rückſichtlich der Schulprämien. S. oben.

§. 674.

Verleſung der Nachläſſigen.

Auf die Belohnung der bravſten Schüler folgt da, wo es der Schul-Diſtrictsaufſeher der Sache zuträglich findet, die Verleſung derjenigen, welche wegen erwieſener Nachläſſigkeit im Schulbeſuche oder wegen übler Aufführung eine Beſchämung verdient haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 415.

§. 675.

Schluß der Prüfung.

Zum Beſchluſſe wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorſame gegen ihre Vorgeſetzten herzlich ermahnt, und nach verrichtetem Gebethe entlaſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 416.

§. 676.

Ermahnung und Aufmunterung.

Wo der Schulbeſuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange ſind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelſorger und Ältern gelobt und ermuntert, wo ſich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernſt und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 417.

Liegt die Schuld an dem nachläſſigen Schulbeſuche, ſo ſpricht der Schul-Diſtrictsaufſeher der Gemeinde ernſtlich und auf ihr Gewiſſen zu, ihre Kinder einer ſo großen Wohlthat nicht zu berauben, und ſich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit ſtrafbar zu machen. Er erſucht den Seelſorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuſpruch und Beſtrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeſchicklichkeit oder Saumſeligkeit des Lehrers, ſo wendet er die im XII. Abſchnitt vorgeſchriebenen Mittel zu ſeiner Beſſerung an. Läge ſie aber in dem Unfleiße des Ortsſeelſorgers in Ertheilung des Religionsunterrichtes oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufſicht; ſo wird er ihm die Wichtigkeit ſeiner Pflichten und die Folgen ihrer Verſäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 418.

§. 677.

Befragung über den Schullehrer.

Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten und befragt den Ortsſeelſorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufſeher, ob ſie mit dem Schullehrer zufrieden ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 449.

§. 678.

Vernehmung des Schullehrers ſelbſt.

Darauf ruft er den Schullehrer wieder herbei, hält ihm die etwa vorgekommenen Beſchwerden vor, hört ſeine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geſchieht, und weiſet ihn zurecht, wo er gefehlt hat.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 420.

§. 679.

Unterſuchung des Zuſtandes des Gebäudes und Schulgeräthes.

Er läßt ſich von ihm den Zuſtand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelſt Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 424.

§. 680.

Eintragung alles Vorgefallenen in das Viſitationsprotocoll.

Endlich berichtigt er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beſchwerden mit dem Ortsſeelſorger mit den obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was beſchloſſen und aufgetragen worden iſt, zur Verſicherung in das Viſitationsprotocoll ein, welches er, ſo weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieſet, unterſchreibt, und von ihnen unterſchreiben läßt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 422.

§. 681.

Unterſuchung der Schulbücher für Arme.

Er läßt ſich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzuſehen, ob ſie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig beſchmutzt, bekritzelt oder zerriſſen worden ſind. Sodann unterſucht er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob ſie in der vorgeſchriebenen Form ausgeſtellt, vom Ortsſeelſorger, Schullehrer und Ortsſchulaufſeher gehörig unterfertigt, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen ſowohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angeſetzt ſey. Findet er alles vorſchriftmäßig, ſo unterfertigt er dieſelbe mit der Formel: Adjuſtirt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 423.

Gegen Einlage dieſer Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desſelben Viertels oder Kreiſes verabfolgt werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 124.

Bei dieſer Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Kinder überhaupt, beſonders aber die Armen mit den Büchern ſchonend umgehen, und bringt ihm in

Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigſtens zwei Jahre dauern müſſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 425.

§. 682.

Beſprechung mit dem Schullehrer und dem Ortsſeelſorger.

Nachdem er die Gäſte entlaſſen hat, beſpricht er ſich mit dem Schullehrer insbeſondere in Gegenwart des Ortsſeelſorgers, weiſet ihn zurecht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, ſpricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernſtlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeſchriebene Weiſe nachzuholen. Dieſe Erinnerungen ſind für den Ortsſeelſorger der Fingerzeig, worauf er künftig ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten habe. Dem Ortsſeelſorger werden die ſachdienlichen Erinnerungen allein ertheilt, wenn nicht die Natur derſelben die Gegenwart eines Dritten fordert.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 426.

§. 683.

Allgemeine Vorſchrift des Benehmens für Schul-Diſtrictsaufſeher.

Überhaupt ſollen die Schul-Diſtrictsaufſeher ihr Benehmen bei der Viſitation ganz zu der Abſicht einrichten, das Schulweſen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie ſollen alle Klugheit, Beſcheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrſchaften und Beamte, Ortsſeelſorger, Ortsgerichte, Schulaufſeher und Schullehrer beobachten, alles lieber erſt auf die ſanfte Art verſuchen, als durch unvorſichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie ſollen niemanden auf ihrer Viſitation zu Hauſe oder bei Tiſche beſchwerlich werden. Bloß von Perſonen, die beſondere Liebe für das Schulweſen zeigen, die durch ihre Converſation zum Beſten der Sache aufgemuntert, durch die Entſchuldigung beleidigt werden würden, können ſie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule ſind, oder wo es etwa damit gar ſchlecht ſteht, ſollen ſie ſich nur nicht verbindlich machen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 427.

§. 684.

Anſtändige Behandlung der Schullehrer.

Den Schullehrer ſollen ſie nicht mit Er oder Ihr, beſonders in Beiſeyn Anderer, ſondern mit Herr anreden, theils um ihm

das nöthige Anſehen bei der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelſorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anſtande derſelbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern zu behandeln ſey.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 428.

§. 685.

Zeitverwendung zur Viſitation.

Wenn der Schul-Diſtrictsaufſeher auf ſolche Art bei der Viſitation vorgehet, ſo wird er im Wintercurſe immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommercurſe kann er zwei viſitiren, wenn ſie nahe gelegen ſind, und wenn ihn keine beſondern Umſtände aufhalten. Bei der erſten Viſitation, wo er alle Puncte dieſer Inſtruction auf das genaueſte und zuverläſſigſte zu erheben, zu berichtigen, und ſo manches zu veranſtalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drei Stunden, eine für die erſte, zwei für die zweite Abtheilung fordert, meiſtens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 429.

§. 686.

Gewiſſenhafte Erfüllung ſeiner Pflichten.

Damit auf dieſe Art das Schulweſen nach der allerhöchſten Abſicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, ſoll die ganze Thätigkeit des Schul-Diſtrictsaufſehers dahin gerichtet ſeyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft ſind, mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 430.

§. 687.

Pflicht derſelben, alle in Schulſachen ergangenen Verordnungen zu kennen, ſich auszubilden, und ſo das Schulweſen zu befördern.

Die Wichtigkeit ſeines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulſachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenſtände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, ſondern auch mit raſtloſem Eifer an ſeiner weiteren Ausbildung im katechetiſchen und pädagogiſchen Fache arbeite, um ſeine Einſichten und Erfahrungen den untergeordneten und unmittelbaren Schulaufſehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Faſſungskräften angemeſſene Art anſchaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbeſſerung, die er bei den ſeiner Aufſicht anvertrauten Schulen nöthig oder er-

wünſchlich findet, ſoll er in ſeiner eigenen Schule eingeführt haben, und ſeiner Bemühung keine Gränzen ſetzen, bis er dieſelbe in einen ſolchen Stand geſetzt hat, daß ſie allen übrigen in jeder Rückſicht zum Muſter aufgeſtellt zu werden verdiene.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 431.

§. 688.

Anempfohlene Beiziehung eines brauchbaren Schul-Diſtrictsaufſehers oder anderen Pfarrers zur feierlichen Prüfung.

Obgleich ſich alles dieſes von dem regen Eifer, der jeden Schul-Diſtrictsaufſeher beſeelen ſoll, zur Erreichung einer ſo wohlthätigen Abſicht erwarten läßt, ſo wünſchte man doch, daß jeder Schul-Diſtrictsaufſeher zur feierlichen Prüfung ſeiner eigenen Schulen, einen benachbarten Schul-Diſtrictsaufſeher oder einen andern unparteiiſchen Pfarrer von anerkannten pädagogiſchen Einſichten zuziehe, von demſelben den Zuſtand ſeiner Schule nach der gegenwärtigen Anweiſung unterſuchen, und über den Befund das vorgeſchriebene Viſitationsprotocoll aufnehmen laſſe, damit das Conſiſtorium ſich von ſeinem thätigen und zweckdienlichen Eifer deſto genauer und unwiderſprechlich überzeuge, und denſelben höheren Orts deſto zuverſichtlicher anrühmen könne.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 432.

§. 689.

Beſtimmung der Viſitationsgebühren.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetsſchreiben vom 3. März 1823 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die den Schul-Diſtrictsaufſehern für die Viſitation jeder Schule bewilligte Gebühr von drei Gulden, ſowohl in Anſehung der katholiſchen als akatholiſchen Schulen von nun an, und für die Zukunft aus dem Schulfonde jeder Provinz zu beſtreiten ſey.

Die beſtehenden übrigen Vorſchriften blieben unverändert.

Stud. Hofd. vom 15. März 1823, Hofz. 1777, Rggsz. 16369.

Dieſe Anordnung wurde mit allerh. Entſchl. vom 26. Febr. 1830 mit dem Beiſatze erneuert, daß die dießfällige Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche und bei erwieſener Unmöglichkeit, daß dieſe letztere ſie nicht beſtreiten könne, aus dem Schulfonde zu leiſten iſt.

Stud. Hofd. vom 11. März 1830, Hofz. 1193, Rggsz. 14528.

§. 690.

Welche Viſitationen hierbei auszuſcheiden ſind.

Um bei den Schul-Viſitationsgebühren und den Ausweiſen zur Vergütung hierüber eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wurden folgende Grundſätze erlaſſen:

Es kommen auszuſcheiden:

1. Alle Haupt-, Mädchen- und Trivialſchulen in jenen Orten, wo der Diöceſan-Schulenoberaufſeher ſeinen Sitz hat, der daſelbſt nach der politiſchen Schulverfaſſung die Stelle des Schul-Diſtrictsaufſehers vertritt, und für welche Schulanſtalten keine Viſitationsgebühr bewilligt werden kann; da dieſe als Reiſevergütung anzuſehen iſt, die Schulen aber in Loco des Schulenoberaufſehers ſich befinden;

2. die Schul-Viſitationsgebühren für alle excurrendo Gehülfenſtationen, da ſie nicht ordentliche Schulanſtalten ſind, und zur Zeit der Viſitation und Schulprüfung die Schüler ſich an den Ort der Mutterſchule zu begeben haben;

3. die Viſitationsgebühren für jene Gemeindeſchulen, die bloß zur Bequemlichkeit der Gemeinden errichtet ſind, die von dieſen auch allein unterhalten, und die nach den Directiven nicht als nothwendig erkannt werden, weil auch die Schüler dieſer Schule zur Schulviſitation in die Mutter- oder Pfarrſchule zu kommen haben;

4. befinden ſich an einem und demſelben Orte mehrere Schulen, z. B. eine katholiſche und eine israelitiſche, eine Knaben- und eine Mädchenſchule, ſo wird auch uur die einfache Viſitationsgebühr bewilligt.

Übrigens macht die Verſchiedenheit des Patronats der Schule hier keinen Unterſchied, ſo wie auch für jene Mittelſchulen die allerh. bewilligte Viſitationsgebühr angewieſen werden kann, die nach den Directiven nothwendig ſind, und von der Landesſtelle als ſolche anerkannt werden.

Wornach ſich bei Anweiſung der Schul-Viſitationsgebühren zu benehmen iſt.

Stud. Hofd. vom **19.** Auguſt **1826**, Hofz. **3850**, Rggsz. **46045**.

§. 691.

Wann dieſe Gebühren den Schul-Diſtrictsaufſehern auszufolgen ſind.

Dieſe Beträge ſollen die Kirchenvorſteher allemal vor Ende des Militärjahres an die Conſiſtorien einſenden, dieſe aber ſolche den Schuldiſtrictsaufſehern erſt alsdann verabfolgen, wenn ſie ihre Relation über den Befund der viſitirten Schulen erſtattet haben.

Hofd. vom **24.** März **1806**.

§. 692.

Den Diſtrictsaufſehern iſt weder Vorſpann zu leiſten, noch Fuhrlohn zu vergüten.

Den Dechanten kann bei Schulviſitationen weder Vorſpann noch eine Vergütung der Fuhrkoſten bewilligt werden.

Hofkzld. vom 9. Oct. 1805, Rggsz. 34592.

D.

Von den Tagſatzungen in Schulſachen.

§. 693.

Pflicht für den Schul-Diſtrictsaufſeher, monatlich zwei Tage hierzu zu verwenden.

Da der Schul-Diſtrictsaufſeher außer den Viſitationen mancherlei in ſeinen Wirkungskreis einſchlagende Geſchäfte wird abzuthun, Ortsſeelſorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenſeitige Beſchwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weiſen haben; ſo ſoll er monatlich zwei Tage zu ſolchen Verhandlungen beſtimmen, und in ſeinem Diſtricte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geſchäfte fordern, ſo wären dieſe Tage in den Monaten, da er ſich nicht auf der Viſitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzuſetzen ſeyn, um das Beſte des Schulweſens auf das Möglichſte zu befördern.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 433.

§. 694.

Pflicht zur ſchleunigen Schlichtung der vorkommenden Geſchäfte.

Diejenigen Geſchäfte, welche während der Viſitation geſchlichtet werden können, ſoll der Diſtrictsaufſeher, um den Leuten die Reiſekoſten zu erſparen, auch ſogleich zu ſchlichten trachten, in ſeinem Protocolle anerkennen und die ſchriftliche Weiſung hierüber vom Hauſe aus nachſenden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 434.

E.

Von den periodiſchen Eingaben in Schulſachen.

§. 695.

Worin dieſe Eingaben beſtehen.

Dieſe periodiſchen Eingaben zerfallen in:
1. die Überſichten der Schul-Diſtrictsaufſeher;
2. die Überſichten der Kreisämter und Conſiſtorien; endlich
3. in die jährlichen Hauptberichte.

1. Von den Überſichten, welche die Schul-Diſtrictsaufſeher einzuſenden haben.

§. 696.

Verfaſſung tabellariſcher Notizen von dem Schul-Diſtrictsaufſeher.

Vorlegung derſelben an das Kreisamt und das Conſiſtorium.

Die Diſtrictsaufſeher haben die gehörigen tabellariſchen Notizen zu verfaſſen, und die ganze Überſicht dem Kreisamte, dann die Überſicht über den Religions- und Schulunterricht über das dießfällige Benehmen der Seelſorger und über die Moralität der Schullehrer dem Conſiſtorium in abgeſonderten Berichten einzuſenden. Jedoch ſoll damit dem Conſiſtorium nicht verbothen ſeyn, ſich von den Schul-Diſtrictsaufſehern die Überſicht des ganzen Zuſtandes vorlegen zu laſſen, um für Fälle, in welchen die Geſchäfte in einandergreifen, ſich die erforderliche Kenntniß zu verſchaffen. Alles, was ſich ſogleich abthun läßt, thun ſie ab.

Die Widerſetzlichkeit von einer oder der andern Partei zeigen ſie nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes dem Kreisamte oder dem Conſiſtorium an. Dringende Gebrechen dürfen ſie nicht auf die jährliche Berichtserſtattung verſchieben, ſondern müſſen ſolche unverweilt am gehörigen Orte zur Wiſſenſchaft bringen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 7.

§. 697.

Jährliche Vorlegung des Standes von dem Lehrperſonale des Schuldiſtrictes an das Conſiſtorium.

Der Schul-Diſtrictsaufſeher hat jährlich den Stand des ſämmtlichen Lehrperſonales an der Normal- und Hauptſchule

ſeines Bezirkes von den Directoren angefangen, bis einſchlüſſig zu dem Gehülfen herab, wie er (am 1. Oct. des l. J.) beſtehen wird oder ſchon beſteht, dem Conſiſtorium vorzulegen, und zugleich die verdienſtlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehrperſonales an Volksſchulen bis nun herausgegeben wurden, anzuzeigen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 698.

Anzeige der verdienſtvollſten Lehrer im Religions- und Schulunterrichte.

Er zeiget die Ortsſeelſorger und Cooperatoren namentlich an, die ſich im Schulfache ganz beſonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bei, welche das Beſtätigungsdecret der Landesſtelle zu erhalten verdienen.

Von jedem insbeſondere führt er die Dienſtjahre, und andere Verdienſte an. In dem Berichte über den Zuſtand des Wiederholungsunterrichtes ſind die hierin verdienſtlichen Lehrer ſtrenge zu würdigen, und von dem Conſiſtorium der Landesſtelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen.

§. 699.

Benützung der gewöhnlichen Viſitationstabelle zu dieſem Behufe.

Die gewöhnlichen Viſitationstabellen ſind übrigens auch hier zu benützen, und es iſt in denſelben unter die Rubriken, die für die Schulpflichtigen auszufüllen ſind, ein Strich zu ziehen, unter die Rubriken: „Art der Schule“ iſt zu ſchreiben: Wiederholungsunterricht, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von dieſem zu wiſſen wünſcht; ſollte etwas zur Erläuterung beizufügen ſeyn, ſo iſt es in die Rubrik der Anmerkungen zu ſetzen.

Hofd. vom 31. Jänner 1817, Z. 194.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 700.

Aufführung der Akatholiken und Juden in die ſummariſchen Überſichtstabellen.

Gleichwie im Abſchnitte XV. §§. 302, 304 und 305 der politiſchen Schulverfaſſung ſchon vorgeſchrieben iſt, daß die Schulfähigen der Akatholiſchen und Juden ebenfalls beſchrieben, und die Zahlen derſelben beſonders aufgeführt werden ſollen, ſo müſſen auch in der

ſummariſchen Überſichtstabelle unter die Totalſumme der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholiſchen und Juden geſchrieben werden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 701.

Anzeige der Schulpräparanden in der Viſitationstabelle und in der ſummariſchen Überſicht.

In den Diſtricten, in welchen geiſtliche oder weltliche Schulpräparanden unterrichtet werden, iſt die Anzahl derſelben nicht allein in der Viſitationstabelle bei den Schulen, wo ſie unterrichtet worden ſind, ſondern auch in der ſummariſchen Überſicht beizuſetzen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.
Stud. Hofd. vom 1. Juli 1814.

§. 702.

Pflicht der Schul-Diſtrictsaufſeher zur Anzeige der zur Beförderung des Schulweſens führenden Maßregeln.

In den Berichten zeigt er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzuſtellen wären, in welchem Zuſtande überhaupt das Schulweſen ſeines Diſtrictes ſey; was für Hinderniſſe demſelben im Wege ſind, wie dieſe zu beſeitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittſamkeit der Jugend anzuwenden wären.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 444.

§. 703.

Jährliche Vorlegung eines Verzeichniſſes der ſchulfähigen Kinder.

Alle Jahr ſoll ein Verzeichniß der ſchulfähigen Kinder beiderlei Geſchlechtes vorgelegt werden.

Rggsd. vom 1. Febr. 1822, Z. 4528.

§. 704.

Wann beſondere Berichte zu erſtatten ſind.

In beſonderen Fällen, deren Entſcheidung außer ſeinem Wirkungskreiſe liegt, und deren Aufſchub auf den Generalbericht dem Schulweſen zum Nachtheile gereichen würde,

erſtattet er ſeine beſonderen Berichte. Eben dieſes hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, da er nach ſeiner Inſtruction oder nach andern ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entſcheiden vermag.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 445.

2. Von den Überſichten der Kreisämter und Conſiſtorien.

§. 705.

Vorlegung der jährlichen Überſichten der Diſtrictsaufſeher an die Landesſtelle von Seite der Kreisämter und Conſiſtorien.

Sowohl die Conſiſtorien als die Kreisämter haben die jährlichen Überſichten der Diſtrictsaufſeher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbeſſerungsvorſchlägen bis Ende Novembers desſelben Jahres der Landesſtelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die vorkommenden Gebrechen, welche ſie nach den ihnen gegebenen Inſtructionen nicht ſelbſt abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesſtelle vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 11.

Künftig ſind bei Vorlegung obiger Überſichten nebſt der ſummariſchen Zuſammenſtellung auch die ſummariſchen Überſichten der einzelnen Decanate der Regierung vorzulegen. Für Wien aber iſt über ſämmtliche Schulen, dann öffentliche und Privatinſtitute ein eigener ſummariſcher Ausweis, ſo wie ſolcher über die Decanate vorgelegt wird, zu verfaſſen.

Rggsv. vom 2. Juli 1830, Z. 40552.

§. 706.

Vorlegung der Perſonalſtandestabelle vom Conſiſtorium an die Regierung.

Das Conſiſtorium hat die Perſonalſtandestabelle der Landesſtelle jederzeit binnen den erſten 14 Tagen jedes beginnenden Schuljahres und zwar in duplo nebſt einer in der nun üblichen Tabellenform zu verfaſſenden Überſichtstabelle der eingetretenen Perſonalveränderungen zu überreichen.

Stud. Hofd. vom 24. Mai 1830, Z. 2320.

Sollte jedoch keine Veränderung eingetreten ſeyn, ſo iſt der Kopf der Überſichtstabelle ordentlich zu inſtruiren; oder ſtatt der

gewöhnlichen Ausfüllung anzuführen, daß keine Veränderung vorgegangen iſt.

Stud. Hofd. vom 1. Nov. 1830, Z. 5672.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat zur Erzielung einer Gleichförmigkeit verordnet, in Hinkuuft beim Beginnen jedes Schuljahres nicht mehr die Ausweiſe über den Perſonalſtand aller Hauptſchulen, ſondern nur allein von der Normal-Hauptſchule vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 22. Oct. 1831, Z. 5122.

Rggsv. vom 9. Nov. 1831, Z. 59855.

§. 707.

Beſonderer Jahresbericht über die Beförderung des Schulweſens.

Über die von den Schul-Diſtrictsaufſehern in ihren Eingaben anzuzeigenden beſondern Beförderer des Schulweſens iſt von dem Conſiſtorium ein eigener Bericht beizuſchließen, und in dieſem iſt der Name, Stand, Wohnort und die Verdienſte derſelben aufzuführen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 708.

Jahresbericht über die phyſiſche und moraliſche Erziehung der Fabriks- und Waſenmeiſterkinder.

Nach einer allerh. Entſchl. vom 20. Nov. 1786, und Rggsv. vom 12. März 1816, Z. 8226, und 3. Sept. 1816, Z. 32598, ſind die Jahresberichte über die phyſiſche und moraliſche Erziehung der Fabriks- und Waſenmeiſterkinder nach der vorgeſchriebenen Form und Friſt, d. i. bis 7. Jänner jeden Jahres, und zwar abgeſondert von dem mit Rggsd. vom 3. Sept. 1816 vorgeſchriebenen Rapport über den Schulbeſuch der Waſenmeiſterkinder zu überreichen.

Rggsv. vom 5. Jänner 1836, Z. 57687.

3. Von den jährlichen Hauptberichten.

§. 709.

Vorlegung eines tabellariſchen Ausweiſes des deutſchen Schulweſens zu Ende eines jeden Jahres.

Zu Ende eines jeden Schuljahres iſt ein tabellariſcher Ausweis des deutſchen Schulweſens nach den vorgeſchriebenen Summarien einzuſenden.

Hofkzld. vom 15. Juli 1807.

§. 710.

Beſchaffenheit der Einbegleitungsberichte der Regierung über den Hauptbericht der Volksſchulen.

Die Einbegleitungsberichte über den Hauptbericht der Volksſchulen haben ſich nach ertheilter Vorſchrift über folgende Puncte jederzeit zu äußern:

a) Über den Stand des Lehrperſonales;

b) über die Zahl der Schulen und Schüler überhaupt;

c) über den Zuſtand des Unterrichtes, Urſachen des Fortſchreitens oder Rücktrittes desſelben;

d) vorzüglich verdienſtliche Handlungen des Lehrperſonales und beſondere Beförderer des Schulweſens;

e) Belohnungen und Ahndungen bei dem Lehrperſonale;

f) neue Verordnungen, die wichtigern;

g) was noch zu leiſten ſey, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen.

Stud. Hofd. vom 27. Auguſt 1827, Hofz. 4489, Rggsz. 60967.

In den Hauptberichten über den Zuſtand der Schulen ſind bei den Zahlen, wo ſich ein Unterſchied beider Jahre zeigt, die Urſachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 711.

Aufführung der jüdiſchen Schulen in dem Hauptberichte.

In dem Jahresberichte über den Zuſtand der Volksſchulen hat die Regierung auch den Stand der jüdiſchen Volksſchulen nachzuweiſen.

Stud. Hofd. vom 17. Nov. 1839, Hofz. 7244, Rggsz. 67733.

§. 712.

Wann der Hauptbericht über den Zuſtand der Volksſchulen der Studien-Hofcommiſſion vorgelegt werden ſoll.

Nach der beſtehenden Vorſchrift ſoll der jährliche Hauptbericht über den Zuſtand der katholiſchen Elementarſchulen längſtens bis Ende März des darauffolgenden Jahres der Hofſtelle vorgelegt werden, welche dadurch die Überſicht über das geſammte Schulweſen erhält, und ſolche auch allerh. Sr. Maj. vorzulegen verpflichtet iſt.

Ferner haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 8. Dec. 1820 zu befehlen geruht, daß eine Verſpätung der Hauptberichte jederzeit auf das Nachdrücklichſte gerügt werden ſoll.

Stud. Hofd. vom 27. Juli 1827, Hofz. 3936, Rggsz. 45380.

§. 713.

Anbefohlene Beſchleunigung in Erſtattung dieſer Hauptberichte.

Se. Maj. haben die möglichſte Beſchleunigung in der Vorlegung der Hauptberichte über den Zuſtand des öffentlichen Unterrichtes anbefohlen.

Stud. Hofd. vom 22. Febr. 1821, Hofz. 5657, Rggsz. 11418.

§. 714.

Maßregeln zu dieſem Behufe.

Um theils die Erſtattung des Hauptberichtes über den Zuſtand der Volksſchulen zu beſchleunigen, theils denſelben zu erleichtern, wurden folgende Puncte hierüber feſtgeſetzt:

1. Die Schul-Diſtrictsaufſeher haben zwar auch künftig die Viſitationstabellen dem Conſiſtorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abſchriften zu übergeben; allein die Kreisämter haben hierüber nur in ökonomiſch-politiſcher Hinſicht unter Vorlage einer allgemeinen Tabelle den Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten, ohne die Viſitations-Ausweiſe der einzelnen Schul-Diſtrictsaufſeher vorzulegen;

2. die Schul-Diſtrictsaufſeher und Conſiſtorien haben nur jene Beilagen dem Hauptberichte anzuſchließen, welche weſentlich als Belege dazu gehören, nicht aber jene, aus welchen die Ausweiſe ſelbſt verfaßt worden ſind. Denn da jede Behörde für die Richtigkeit eines von ihr verfaßten Ausweiſes verantwortlich bleibt, ſo wäre es zwecklos, die einzelnen Ausweiſe an die Landesſtellen und an die Stud. Hofcommiſſion gelangen zu laſſen, wodurch der Hauptbericht nur erſchwert und der Zweck desſelben nicht ſicherer erhalten werden würde;

3. ſollten die Conſiſtorien oder Länderſtellen-Differenzen bei Verfaſſung der Haupttabelle bemerken, ſo ſind dieſelben ſogleich auf dem kürzeſten Wege zu berichtigen und auszugleichen;

4. hingegen iſt es um ſo nothwendiger, in dem Hauptberichte alle Bemerkungen aufzuführen, die ſich bei den vorgeſchriebenen Rubriken desſelben als wichtig darſtellen, nähmlich:

I. Bei dem Stande des Lehrperſonales;

II. bei der Zahl der Schulen und Schüler;

III. hinſichtlich des Zuſtandes des Unterrichtes und der Urſachen des Fortſchreitens oder Rückganges desſelben;

IV. hinſichtlich der verdienſtlichen Handlungen und Schriften des Lehrperſonales und der beſonderen Beförderer des Schulweſens;

V. hinſichtlich der Belohnungen und Ahndungen;

VI. über die neu erlaſſenen Verordnungen;

VII. hinſichtlich deſſen, was noch zu leiſten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen.

Zugleich ſind die Urſachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum ſich die Zahl des laufenden Jahres gegen die Zahl des vorigen Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angaben des Hauptausweiſes, die vom vorigen Jahre abweichen, aufzuklären.

5. Hinſichtlich des Termins zur Erſtattung derlei Hauptberichte bleibt es bei der Beſtimmung (bis Ende März), der aber deſto genauer zu beobachten iſt, als Se. Maj. wiederholt eine ſchnelle Vorlage der Hauptberichte anbefohlen haben.

Stud. Hofd. vom **24.** April **1824**, Hofz. **2653**, Rggsz. **23356.**

§. 715.

Beſondere Bedachtnahme der Beförderer des deutſchen Schulweſens in den Hauptberichten.

In den Hauptberichten über den Zuſtand des katholiſchen Volksunterrichtes iſt ſich nach den bisher beobachteten Vorſchriften zu benehmen, und die vorzüglichen Beförderer dieſes Unterrichtszweiges ſind durch die Provinzialzeitungen bekannt zu machen, und bei ganz beſonderen Verdienſten ſind denſelben Belobungsdecrete[a]) durch die Kreisämter oder auch durch die Landesſtelle zuzuſtellen.

Da Fälle, wo einzelne Individuen einer noch höhern Anerkennung würdig erachtet werden können, nur ſelten eintreten, müſſen ſolche beſonders anhängig gemacht werden.

Stud. Hofd. vom **18.** Nov. **1834**, Hofz. **6896**, Rggsz. **64964.**

a) Se. Maj. geſtatteten, daß bei Erledigung des Hauptberichtes über den Zuſtand der Volksſchulen, die Länderſtellen, und durch dieſe die Kreisämter und Conſiſtorien das allerhöchſte Wohlgefallen als Anerkennung des rühmlichen Strebens für die nützliche Bildung des Volkes und als eine Aneiferung zur raſtloſen Fortſetzung ihrer ſegenvollen Thätigkeit — den betreffenden Individuen bezeigen.

Stud. Hofd. vom **22.** Febr. **1821**, Hofz. **5657**, Rggsz. **11418.**

§. 716.

Darſtellung der ſummariſchen Überſicht über den Zuſtand der Volksſchulen im Lande unter der Enns.

Der Zuſtand der Volksſchulen im Lande unter der Enns vom Jahre 1838 iſt aus beiliegender ſummariſchen Überſicht erſichtlich gemacht.

§. 717.

Beſonderer Bericht über den Zuſtand des Wiederholungsunterrichtes.

Mit dem Hauptberichte iſt ferner über den Zuſtand des Wiederholungsunterrichtes ein abgeſonderter Bericht in Verbindung zu bringen, und in dieſem ſind die Bemerkungen über Fortgang und die Hinderniſſe desſelben u. ſ. w. anzuführen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 443.

§. 718.

Summariſche Überſicht über den Zuſtand der Wiederholungsſchulen.

Der Zuſtand der Wiederholungsſchulen im Lande unter der Enns iſt in der angeſchloſſenen Überſicht erſichtlich gemacht.

F.

Von der Poſtportofreiheit in Schulgeſchäften.

§. 719.

Poſtportofreiheit der Schulenaufſicht in Schulſachen.

Die biſchöflichen Conſiſtorien, Schulen-Oberaufſichten oder Schulen-Oberdirectionen, die Schul-Diſtrictsaufſeher ſind in Schulſachen von der Entrichtung des Poſtporto frei.

Hofd. vom 9. März 1789, vom 2. Auguſt und vom 30. Nov. 1793.

Nur müſſen ſie auf ihre das Schulweſen betreffenden Amtsſchriften, welche durch die Poſt an das biſchöfliche Conſiſtorium gelangen ſollen, die Worte: In Schulſachen ſetzen.

Stud. Hofd. vom 7. April 1807.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 446.

Zu Seite 304 §. 716.

Summariſche Ueberſicht

über den

Zuſtand der Volksſchulen

in

Niederöſterreich

für das Jahr 1838.

Summariſche

über den Zuſtand der Volks-

Diözeſe	Kreis	Schulbezirk	Zahl der Curaten	Zahl der Haupt- Schulen: Haupt=	Trivial=	Mädchen=	Überhaupt	Darunter Schulen: bloß deutſche	zugleich ſlawiſch=	Induſtrial=	Sonntags=	Eingeſchulte Orte
		Stadt Wien ſammt Vorſtädten	28	11	59	24	94	94		54	65	
		Dechanat:										
		Baden	22		23		23	23			23	50
		Fiſchamend	13		16		16	16		2	13	13
		Hainburg	20	1	20	3	24	24		3	21	25
		Kirchberg	15		16		16	16			16	98
		Kirchſchlag	11		14		14	14			13	72
		Kloſterneuburg	33	1	39	1	41	41		6	38	16
		Oberlaa	27		29		29	29			29	47
		Neunkirchen	16		20		20	20			19	91
		Neuſtadt	22	1	22		23	23			23	50
		Pottenſtein	22		24		24	24			23	71
		Weigelsdorf	16		20		20	20		1	20	24
		Summa	217	3	243	4	250	250		12	238	557
		Dechanat:										
		Hausleithen	20		23		23	23		23	69	1432
		Staatz	20		23		23	19	4		21	34
		Pierawarth	21		24		24	24			23	38
		Gaubitſch	19	1	20	2	23	21			20	51
		Wilfersdorf	18		23		23	21	2		23	7
		Bockflüß	21		22		22	22			22	43
		Pillichsdorf	21		27		27	27			26	19
		Probſtdorf	17		20		20	20			20	42
		Stockerau	21	2	20		22	22		1	22	32
		Retz	22		26		26	26			26	38
		Sitzendorf	27		31		31	31			31	22
		Laa	14		16		16	16			16	9
		Hadersdorf	21		24		24	24			24	39
		Summa	262	3	299	2	304	298	6	1	297	443
		Hierzu obige Wiens Vorſtädten	28	11	59	24	94	94		54	65	
		V. U. W. W.	217	3	243	4	250	250		12	238	557
		Zuſammen	507	17	601	30	648	642	6	67	600	1000

Schulbezirk	In denſelben ſchulfähige Kinder: Katholiſche Knaben	Katholiſche Mädchen	Katholiſche Zuſammen	Proteſtanten Knaben	Proteſtanten Mädchen	Proteſtanten Zuſammen	Nicht unirte Griechen Knaben	Nicht unirte Griechen Mädchen	Nicht unirte Griechen Zuſammen	Jüdiſche Knaben	Jüdiſche Mädchen	Jüdiſche Zuſammen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Blinde Zuſammen	Taubſtumme Knaben	Taubſtumme Mädchen	Taubſtumme Zuſammen
Stadt Wien ſammt Vorſtädten	13802	13409	27211	372	101	473	4	3	7	63	71	134	2		2	1	1	2
Dechanat:																		
Baden	1711	1723	3434	1		1				1	1	2						
Fiſchamend	1081	1166	2247								3	3						
Hainburg	1383	1366	2749										1		1		2	2
Kirchberg	889	883	1773													4	3	7
Kirchſchlag	968	878	1846															
Kloſterneuburg	3910	4012	7922	64	10	74				3	11	14						
Oberlaa	1787	1810	3597	6	2	8				4		4						
Neunkirchen	1327	1368	2695	6		6												
Neuſtadt	1655	1618	3273	2	4	6												
Pottenſtein	1198	1264	2462														4	4
Weigelsdorf	1163	1158	2321															
Summa	17072	17246	34318	79	16	95				8	15	23	1		1	4	9	13
Dechanat:																		
Hausleithen	1502	2934											1	1	2	3	4	7
Staatz	1827	1854	3681															
Pierawarth	1619	1590	3209															
Gaubitſch	1327	1286	2613															
Wilfersdorf	1489	1479	2968															
Bockflüß	1203	1188	2391															
Pillichsdorf	1457	1542	2998															
Probſtdorf	785	811	1596														1	1
Stockerau	1527	1633	3160															
Retz	2256	2297	4554															
Sitzendorf	1717	1690	3407															
Laa	969	979	1948															
Hadersdorf	1554	1513	3067															
Summa	19162	19364	38526										1	1	2	3	5	8
Hierzu obige Wiens Vorſtädten	13802	13409	27211	372	101	473	4	3	7	63	71	134	2		2	1	1	2
V. U. W. W.	17072	17246	31318	79	16	95				8	15	23	1		1	4	9	13
Zuſammen	50036	50019	100055	451	117	568	4	3	7	71	86	157	4	1	5	8	15	23

Schulbezirk	Nicht eingeſchulte Orte	In denſelben ſchulfähige Kinder: Katholiſche Knaben	Katholiſche Mädchen	Katholiſche Zuſammen	Proteſtanten Knaben	Proteſtanten Mädchen	Proteſtanten Zuſammen	Nicht unirte Griechen Knaben	Nicht unirte Griechen Mädchen	Nicht unirte Griechen Zuſammen	Jüdiſche Knaben	Jüdiſche Mädchen	Jüdiſche Zuſammen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Blinde Zuſammen	Taubſtumme Knaben	Taubſtumme Mädchen	Taubſtumme Zuſammen
Stadt Wien ſammt Vorſtädten																			
Summa																			
Summa																			
Zuſammen																			

27820	14651	12529	27180	351	94	445	7	3	10	126	84	210	2		2	1	1	2	27849		20		905	1	1			28	21	7		108	96	12		179		143	36		254	177	77		50	96	72	26	47		51	22		73
3437	1682	1705	3387	1		1													3388	49			106	1	1			30	14	16		25	14	10	1	23	2	9	12		19	10	8	1			11	23			19	4		23
2250	1069	1154	2223																2223	27			61	1	1			13	7	5	1	15	7	7	1	13	5	4	4		12	6	4	2			3	12		1	12		1	13
2752	1359	1340	2699																2699	53			42	1	1			20	13	7		23	11	12		23		10	10	3	14	7	7				7	21			16	4	1	21
1772	895	870	1765																1765	7			12	1	1			19	10	9		19	10	9		15	1	7	7		4	2	2				6	16			15	1		16
1853	893	792	1685																1685	168		125		1	1			15	9	6		15	9	6		14		7	5	2	10	5	4	1			6	14			8	4	2	14
8010	3638	3685	7323	7	1	8				1	3	4							7335	675		67		1	1			56	18	38		38	13	25		39	1	8	23	7	51	10	34	7	3	12	17	39	2		32	8	1	41
3609	1765	1784	3549	6	2	8				4		4							3561	48			8	1	1			27	13	10	4	34	15	19		29	1	12	14	2	26	8	17	1			11	28		1	17	12		29
2701	1258	1304	2562	6		6													2568	133			5	1	1			23	20	2	1	20	18	2		19	1	8	6	4	16	12	4				16	19			14	5		19
3279	1604	1568	3172		2	2													3174	105		110		1	1			22	14	8		27	18	9		27	5	9	13		15	10	5			9	10	22	1		19	3	1	23
2462	1198	1264	2462																2462			62		1		1		22	12	10		22	16	6		22		10	11	3	9	4	4	1			13	23			23			23
2325	1136	1163	2299																2299	26			28	1	1			16	6	10		20	3	17		20	1	6	10	3	13	5	8				18	20			16	3	1	20
34450	16497	16629	33126	20	5	25				5	3	8							33159	1291		364 262 102	262	11	10	1		263	136	121	6	258	134	122	2	246	17	90	115	24	189	79	97	13	3	21	118	237	3	2	191	44	7	242
2934	1425	1502	2927																2927	7			19	1	1			28	12	16		22	12	10		23		8	14	1	20	7	12	2			5	23			19	4		23
3690	1817	1834	3651																3651	39			107	1	1			33	21	12		25	19	6		22		9	8	5	28	11	16	1			5	23	2		25			25
3209	1618	1590	3208																3208	1			23	1	1			32	8	24		24	13	11		23	1	9	11	2	19	14	5				13	24			20	4		24
2613	1329	1287	2616																2616		3		3	1	1			19	14	2	3	22	10	12		21	1	7	9	4	17	9	6	2			5	21			16	4	1	21
2968	1488	1478	2966																2966	2			28	1	1			24	23	1		20	20			23	1	19	2	2	18	16	2				6	22		1	23			23
2391	1200	1187	2387																2387	4			63	1	1			23	11	12		22	11	11		22	1	5	12	4	17	7	10				10	22			22			82
2998	1443	1531	2974																2974	24			82	1		1		29	10	19		24	14	10		27	2	7	18		20	3	17				7	26	1		27			27
1596	772	797	1569																1569	27			44	1	1			18	6	11	1	23	8	15		20		6	13	1	11	4	7				5	20			18	1	1	20
3161	1527	1633	3160																3160	1			133	1	1			21	2	18	1	24	6	17	1	25	1	6	15	3	23	4	19			12	4	22			19	1	2	82
4554	2248	2285	4533																4533	21		25		1	1			22	5	17		29	12	17		26		9	16	1	26	4	21	1			14	26			25	1		26
3407	1715	1686	3401																3401	6		24		1	1			41	17	24		31	14	17		29	2	13	13	1	24	10	14				3	31			30		1	31
1948	969	979	1948																1948				80	1		1		14	9	5		18	15	3		14		10	2	2	6	5	1				4	16			12	3	1	16
3076	1537	1521	3058																3058	9			52	1	1			21	10	11		7	5	2		24	1	7	13	3	20	8	12				6	24			20	4		24
38536	19088	19310	38398																38398	141 3 138	3	49	633 49 584	13	11	2		325	148	172	5	291	159	131	1	299	10	115	146	28	250	102	142	6		12	87	300	3	1	276	22	6	304
27829	14651	12529	27180	351	94	445	7	3	10	126	84	210	2		2	1	1	2	27849		20		359	1	1			28	21	7		108	96	12		179		143	36		254	177	177		50	96	72	26	47		51	22		73
34450	16497	16629	33126	20	5	25				5	3	8							33159	1291		102		11	10	1		263	136	121	6	258	134	122	2	246	17	90	115	24	189	79	97	13	3	21	118	237	3	2	191	44	7	242
100815	50236	48468	98704	371	99	470	7	3	10	131	87	218	2		2	1	1	2	99406	1429 20 1409	20	102	1519 162 1417	25	22	3		616	305	300	11	657	389	265	3	724	27	348	297	52	693	358	316	19	53	129	277	563	53	3	518	88	13	619

St. Pöltner erzbiſchöfliche

V. O. W. W. — Dechanat:																												
Haag	19	1	20		21	21		1	19	375	1425	1368	2790															
Melk	21		21		21	21			21	297	1128	1245	2373															
Ollersbach	16		20		20	20			20	265	1207	1247	2454															
St. Pölten	14	1	13	1	15	15		1	15	164	1319	1201	2520	1	2	3	2		2	1		1				1		1
Pottenbrunn	22		22		22	22			22	103	1517	1571	3088													1		1
Scheibbs	17		17		17	17			17	81	1153	1097	2250	4	2	6												
Tuln	17		22		22	22			20	66	1176	1113	2289													1	2	3
Waidhofen an der Ybbs	19	1	18		19	19			18	169	1175	1151	2326	2	1	3												
Wilhelmburg	20		21		21	21			21	133	1292	1282	2574	4		4							1	2	3	4		4
Ybbs	22		23		23	23		1	22	472	1616	1601	3217													5		5
Summe .	187	3	197	1	201	201		3	195	2125	13008	12876	25884	11	5	16	2		2	1		1	1	2	3	12	2	14
V. O. M. B. — Dechanat:																												
Eggenburg	21		24		24	24			22	74	1156	1018	2172														1	1
Gerungs	26		27		27	27			26	210	1979	1879	3876											1	1	7	7	14
Horn	18	1	25	1	27	27			23	78	1134	1105	2239													3	1	4
Krems	23	1	26	1	28	28		1	26	78	1984	1832	3816		1	1										5		5
Oswald	21		22		22	22			21	178	1000	1027	2027													4	1	5
Pölla	18		20		20	20			18	109	1310	1341	2651										2		2	2		2
Raabs	20		31		31	31			20	109	1421	1449	2870													1	3	4
Spitz	21		25		25	25			22	158	1302	1268	2570													2	2	4
Waidhofen an der Taya	22		22		22	22			22	149	2406	2329	4735															
Waitra	22		26		26	23	3		24	79	1665	1704	3369															
Summa .	212	2	248	2	252	249	3	1	224	1222	15375	14952	30327		1	1							2	1	3	24	15	39
Hiezu obige V. O. W. W.	187	3	197	1	201	201		3	195	2125	13008	13008	25884	11	5	16	2		2	1		1	1	2	3	12	2	14
Zuſammen .	399	5	445	3	453	450	3	4	419	3347	28383	27828	56211	11	6	17	2		2	1		1	13	3	6	36	17	53

V. O. W. W. — Dechanat:																																														
Haag	2793	1342	1342	2739										2739	54		76	1	1	36	8	28		22	5	17		22	1	3	14	3	13	3	9	1			3	19	2		20	1		21
Melk	2373	1191	1191	2287										2287	86	15		1	1	21	14	7		21	14	7		21	1	13	7		12	7	5					21			21			21
Ollersbach	2455	1209	1209	2385										2385	70	20		1	1	16	6	10		20	8	12		20		10	5	5	10	4	6				4	19	1		18	1	1	20
St. Pölten	2527	1181	1181	2492	1	2	3	2		2	1		1	2498	29	26		2	2	14	6	8		17	6	11		27	1	10	7	3	12	3	7	2	12	17	8	15	1		13	3		16
Pottenbrunn	3088	1510	1563	3073										3073	15	17		1	1	22	14	8		22	10	12		22	1	7	13	1	19	7	9	3			6	22			21		1	22
Scheibbs	2256	1021	986	2007	2	2	4							2011	245	33		1	1	17	22	8	1	21	10	10		17		8	7	2	14	6	6	2				17			16		1	17
Tuln	2292	1170	1104	2274										2274	18		47	1	1	17	27	11		21	8	13		22		4	12	6	13	6	5	2			4	22			19	1	2	22
Waidhofen an der Ybbs	2329	1137	1125	2262	2	1	3							2265	64		46	1	1	19	17	10		23	14	9		20	1	9	10		14	8	6				14	19	1		17	3		20
Wilhelmburg	2585	1238	1221	2459	3		3							2462	123	50		1	1	20	19	12		23	9	14		21	3	5	10	3	14	2	11	1			12	20	1		18	3		21
Ybbs	3222	1540	1509	3055										3055	167		12	1	1	22	20	13		30	11	19		23	2	5	16		17	3	14					23			23			23
Summe .	25920	12602	12431	25033	8	5	13	2		2	1		1	25049	871	161	181 161 20	11	11	204	88	115	1	220	95	124	1	214	10	80	101	23	138	49	78	11	12	17	51	197	6		186	12	5	203
V. O. M. B. — Dechanat:																																														
Eggenburg	2175	1141	1004	2145										2145	30		67	1	1	21	7	14		24	10	14		24		4	18	2	13	3	10				18	25			23	2		25
Gerungs	2891	1927	1832	3759										3759	132		14	1	1	26	9	17		28	10	18		27	1	8	13	5	23	8	14	1			4	27			26	1		27
Horn	2243	1109	1082	2191										2192	52			1	1	18	8	10		22	10	12		29		7	19	3	13	5	7	1			26	25		2	27			27
Krems	3822	1952	1813	3764		1	1							3765	57		25	1	1	23	14	9		27	18	9		34		13	18	3	17	6	10	1			8	26		2	26	2		28
Oswald	2032	970	983	1953										1953	79		63	1	1	21	17	4		21	17	4		21	1	8	10	2	16	10	6					21	1		17	3	2	22
Pölla	2655	1293	1322	2616										2616	39		6	1	1	18	15	3		21	19	2		20		14	4	2	13	7	6				4	20			19	1		20
Raabs	2874	1415	1438	2853										2853	21	6		1	1	20	11	9		25	7	18		26		20	16		14	9	5					28	3		26	4	1	31
Spitz	2574	1242	1207	2449										2449	125		33	1	1	21	11	10		23	18	6		24		6	10	2	12	5	7				4	24			22	1	1	22
Waidhofen an der Taya	4735	2369	2285	4654										4654	81		11	1	1	21	8	10	3	29	10	17	2	22	6	7	7	3	39	9	25					26			17	3	1	26
Waitra	3369	1654	1685	3339										3339	30	84		1	1	22	4	18		26	6	20		26		3	20	8	20	3	17	5			14	22			24	2		24
Summa .	30370	15072	14651	29723		1	1							29724	646	90	219 90 129	10	10	211	104	104	3	247	125	120	2	253	8	80	135	30	180	65	107	8			78	244	4	4	227	19	6	250
Hiezu obige V. O. W. W.	25920	12602	12431	25033	8	5	13	2		2	1		1	25049	871		20	11	11	204	88	115	1	220	95	124	1	214	10	80	101	23	138	49	78	11	12	17	51	197	6		186	12	5	203
Zuſammen .	56290	27674	27082	54756	8	6	14	2		2	1		1	54773	1517		149	21	21	415	192	219	4	467	220	244	3	467	18	160	236	53	318	114	185	19	12	17	129	441	10	4	413	31	11	455

U e b e r ſ i ch t

ſchulen für das Jahr 1838.

Zuſammenſetzung und Vergleichung mit dem Jahre 1837																												
Jahr 1837	507	17	599	26	642	636	6	69	599	973	50805	50506	101311	498	149	647	5	7	12	70	62	132	12	2	14	28	20	48
Jahr 1838	507	17	601	30	648	642	6	67	600	1000	50036	50019	100055	451	117	568	4	3	7	71	86	157	4	1	5	8	15	23
Vermehrung			2	4	6	6			1	27										1	24	25						
Verminderung								2			769	487	1256	47	32	79	1	4	5				8	1	9	20	5	25
Jahr 1837	399	5	445	3	453	450	3	4	418	3341	28358	28100	56458	18	8	26		1	1				4	3	7	39	30	69
Jahr 1838	399	5	445	3	453	450	3	4	419	3347	28383	27828	56211	11	6	17	2		2	1		1	3	3	6	36	17	53
Vermehrung									1	6	25						2		1	1		1						
Verminderung																												
Zuſammenziehung und Vergleichung beider Diözeſen																												
Jahr 1837	906	22	1044	29	1095	1086	9	73	1017	4314	79363	78606	157769	516	157	673	5	8	13	70	62	132	16	5	21	67	50	117
Jahr 1838	906	22	1046	33	1101	1092	9	71	1019	4347	78419	77847	156266	462	123	585	6	3	9	72	86	158	7	4	11	44	32	76
Vermehrung			2	4	6	6			2	33							1			2	24	26						
Verminderung								2			744	759	1503	54	34	88		5	4				9	1	10	23	18	41

	Überhaupt ſchulfähige Kinder zuſammen	Schulbeſuchende Kinder: Katholiſche: Knaben	Katholiſche: Mädchen	Katholiſche: Zuſammen	Proteſtanten: Knaben	Proteſtanten: Mädchen	Proteſtanten: Zuſammen	Nicht unirte Griechen: Knaben	Nicht unirte Griechen: Mädchen	Nicht unirte Griechen: Zuſammen	Jüdiſche: Knaben	Jüdiſche: Mädchen	Jüdiſche: Zuſammen	Blinde: Knaben	Blinde: Mädchen	Blinde: Zuſammen	Taubſtumme: Knaben	Taubſtumme: Mädchen	Taubſtumme: Zuſammen	Überhaupt ſchulbeſuchende Kinder zuſammen	Mehr Schulfähige als Schulbeſuchende	Weniger Schulfähige als Schulbeſuchende	Mehr Schulbeſuchende, als im vorigen Jahre	Weniger Schulbeſuchende, als im vorigen Jahre
Jahr 1837	102164	51338	48757	100095	395	119	514	6	2	8	107	71	178	8		8	14	6	20	100823	1341			1708
Jahr 1838	100815	50236	48468	98704	371	99	470	7	3	10	131	87	218	2		2	1	1	2	99406	1409			1417
Vermehrung								1	1	2	24	16	40								68			
Verminderung	1349	1102	289	1391	24	20	44							6		6	13	5	18	1417				201
Jahr 1837	56561	27633	27269	54902	13	6	19		1	1										54922	1639			598
Jahr 1838	56290	27674	27082	54056	8	6	14	2		2	1		1							54773	1517			149
Vermehrung		41						2		1	1		1											
Verminderung			187	156	5		5		1											149	122			449
Jahr 1837	158725	78971	76026	154997	408	125	533	6	3	9	107	71	178	8		8	14	6	20	155745	2980			2306
Jahr 1838	157105	77910	75550	153460	379	103	484	9	3	12	132	87	219	2		2	1	1	2	154179	2926			1566
Vermehrung								3		3	25	16	41											
Verminderung	1620	1061	476	1537	29	20	49							6		6	13	5	18	1566	54			740

	Bezirksaufſeher: deren Zahl	darunter ſehr thätige	thätige	unthätige	Ortsſeelſorger: deren Zahl	darunter ſehr thätige	thätige	unthätige	Katecheten: deren Zahl	darunter ſehr thätige	thätige	unthätige	Lehrer: deren Zahl	darunter Muſterlehrer	ſehr gute	gute	ſchwache	Lehrgehülfen: deren Zahl	darunter ſehr gute	gute	ſchwache	Präparanden: geiſtliche	weltliche	Vorzügliche Beförderung des Schulweſens	Schulgebäude: eigene	gemiethete	unentgeltlich dargeliehen	gute	mittelmäßige	ſchlechte	Zuſammen
Jahr 1837	25	18	7		616	289	315	12	650	366	276	8	723	30	329	308	56	692	345	323	24	50	121	197	559	54	3	507	94	15	616
Jahr 1838	25	22	3		616	305	300	11	657	389	265	3	724	27	348	297	52	693	258	316	19	53	129	277	563	53	3	518	88	13	619
Vermehrung		4				16			7	23			1		19			1	13			3	8	60	4			11			3
Verminderung			4				15	1			11	5		3		11	4			7	5					1			6	2	
Jahr 1837	21	21			413	199	212	4	475	232	237	6	463	19	151	238	55	317	117	186	14	18	35	121	441	9	4	412	29	13	454
Jahr 1838	21	21			415	192	219	4	467	220	244	3	467	18	160	236	53	318	114	185	19	12	17	129	441	10	4	413	31	11	155
Vermehrung							7				7		4		9			1			5			8		1		1	2		1
Verminderung						7			8	12		3		1		2	2		3	1		6	18							2	
Jahr 1837	46	39	7		1031	488	527	16	1125	598	513	14	1186	49	480	546	111	1009	462	509	38	68	156	318	1000	63	7	919	123	28	1070
Jahr 1838	46	43	3		1031	497	519	15	1124	609	509	6	1191	45	508	533	105	1011	472	501	38	65	146	406	1004	63	7	931	119	24	1074
Vermehrung		4				9				11			5		28			2	10					88	4			12			4
Verminderung			4				8	1	1		4	8		4		13	6			8		3	10						4	4	

Summariſche Ueberſicht

über den Zuſtand der Volksſchulen für das Jahr 1838.

Diözeſe	Kreis	Schulbezirk	Zahl der Curaten	Haupt-Schulen	Trivial-Schulen	Mädchen-Schulen	Überhaupt	bloß deutſche Schulen	zugleich ſlaviſch-Schulen	Induſtrial-Schulen	Sonntags-Schulen	Eingeſchulte Orte
St. Pöltner erzbiſchöfliche	V. O. W. W.	Dechanat:										
		Haag	19	1	20		21	21		1	19	375
		Melk	21		21		21	21			21	297
		Ollersbach	16		20		20	20			20	265
		St. Pölten	14	1	13	1	15	15		1	15	164
		Pottenbrunn	22		22		22	22			22	103
		Scheibbs	17		17		17	17			17	81
		Tuln	17		22		22	22			20	66
		Waidhofen an der Ybbs	19	1	18		19	19			18	169
		Wilhelmburg	20		21		21	21			21	133
		Ybbs	22		23		23	23		1	22	472
		Summe	187	3	197	1	201	201		3	195	2125
	V. O. M. B.	Dechanat:										
		Eggenburg	21		24		24	24			22	74
		Gerungs	26		27		27	27			26	210
		Horn	18	1	25	1	27	27			23	78
		Krems	23	1	26	1	28	28		1	26	78
		Oswald	21		22		22	22			21	178
		Pölla	18		20		20	20			18	109
		Raabs	20		31		31	31			20	109
		Spitz	21		25		25	25			22	158
		Waidhofen an der Taya	22		22		22	22			22	149
		Waitra	22		26		26	23	3		24	79
		Summa	212	2	248	2	252	249	3	1	224	1222
		Hiezu obige V. O. W. W.	187	3	197	1	201	201		3	195	2125
		Zuſammen	399	5	445	3	453	450	3	4	419	3347

In denſelben ſchulfähige Kinder

Schulbezirk	Katholiſche Knaben	Katholiſche Mädchen	Katholiſche Zuſammen	Proteſtanten Knaben	Proteſtanten Mädchen	Proteſtanten Zuſammen	Nicht unirte Griechen Knaben	Nicht unirte Griechen Mädchen	Nicht unirte Griechen Zuſammen	Jüdiſche Knaben	Jüdiſche Mädchen	Jüdiſche Zuſammen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Blinde Zuſammen	Taubſtumme Knaben	Taubſtumme Mädchen	Taubſtumme Zuſammen	Nicht eingeſchulte Orte
Haag	1425	1368	2790																
Melk	1128	1245	2373																
Ollersbach	1207	1247	2454													1		1	
St. Pölten	1319	1201	2520	1	2	3	2		2	1		1				1		1	
Pottenbrunn	1517	1571	3088																
Scheibbs	1153	1097	2250	4	2	6													
Tuln	1176	1113	2289													1	2	3	
Waidhofen an der Ybbs	1175	1151	2326	2	1	3													
Wilhelmburg	1292	1282	2574	4		4							1	2	3	4		4	
Ybbs	1616	1601	3217													5		5	
Summe	13008	12876	25884	11	5	16	2		2	1		1	1	2	3	12	2	14	
Eggenburg	1156	1018	2172														1	1	
Gerungs	1979	1879	3876											1	1	7	7	14	
Horn	1134	1105	2239													3	1	4	
Krems	1984	1832	3816		1	1										5		5	
Oswald	1000	1027	2027													4	1	5	
Pölla	1310	1341	2651										2		2	2		2	
Raabs	1421	1449	2870													1	3	4	
Spitz	1302	1268	2570													2	2	4	
Waidhofen an der Taya	2406	2329	4735																
Waitra	1665	1704	3369																
Summa	15375	14952	30327		1	1							2	1	3	24	15	39	
Hiezu obige V. O. W. W.	13008	13008	25884	11	5	16	2		2	1		1	1	2	3	12	2	14	
Zuſammen	28383	27828	56211	11	6	17	2		2	1		1	13	3	6	36	17	53	

In denſelben ſchulfähige Kinder.

Schulbezirk	Katholiſche Knaben	Katholiſche Mädchen	Katholiſche Zuſammen	Proteſtanten Knaben	Proteſtanten Mädchen	Proteſtanten Zuſammen	Nicht unirte Griechen Knaben	Nicht unirte Griechen Mädchen	Nicht unirte Griechen Zuſammen	Jüdiſche Knaben	Jüdiſche Mädchen	Jüdiſche Zuſammen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Blinde Zuſammen	Taubſtumme Knaben	Taubſtumme Mädchen	Taubſtumme Zuſammen

Schulbeſuchende Kinder

Schulbezirk	Überhaupt ſchulfähige Kinder zuſammen	Katholiſche Knaben	Katholiſche Mädchen	Katholiſche Zuſammen	Proteſtanten Knaben	Proteſtanten Mädchen	Proteſtanten Zuſammen	Nicht unirte Griechen Knaben	Nicht unirte Griechen Mädchen	Nicht unirte Griechen Zuſammen	Jüdiſche Knaben	Jüdiſche Mädchen	Jüdiſche Zuſammen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Blinde Zuſammen	Taubſtumme Knaben	Taubſtumme Mädchen	Taubſtumme Zuſammen	Überhaupt ſchulbeſuchende Kinder zuſammen	Mehr Schulfähige als Schulbeſuchende	Weniger Schulfähige als Schulbeſuchende	Mehr Schulbeſuchende als im vorigen Jahre	Weniger Schulbeſuchende als im vorigen Jahre
Haag	2793	1342	1342	2739																2739	54			76
Melk	2373	1191	1191	2287																2287	86		15	
Ollersbach	2455	1209	1209	2385																2385	70		20	
St. Pölten	2527	1181	1181	2492	1	2	3	2		2	1		1							2498	29		26	
Pottenbrunn	3088	1510	1563	3073																3073	15		17	
Scheibbs	2256	1021	986	2007	2	2	4													2011	245		33	
Tuln	2292	1170	1104	2274																2274	18			47
Waidhofen an der Ybbs	2329	1137	1125	2262	2	1	3													2265	64			46
Wilhelmburg	2585	1238	1221	2459	3		3													2462	123		50	
Ybbs	3222	1540	1509	3055																3055	167			12
Summe	25920	12602	12431	25033	8	5	13	2		2	1		1							25049	871		161	181 / 161 / 20
Eggenburg	2175	1141	1004	2145																2145	30			67
Gerungs	2891	1927	1832	3759																3759	132			14
Horn	2243	1109	1082	2191																2192	52			
Krems	3822	1952	1813	3764		1	1													3765	57			25
Oswald	2032	970	983	1953																1953	79			63
Pölla	2655	1293	1322	2616																2616	39			6
Raabs	2874	1415	1438	2853																2853	21		6	
Spitz	2574	1242	1207	2449																2449	125			33
Waidhofen an der Taya	4735	2369	2285	4654																4654	81			11
Waitra	3369	1654	1685	3339																3339	30		84	
Summa	30370	15072	14651	29723		1	1													29724	646		90	219 / 90 / 129
Hiezu obige V. O. W. W.	25920	12602	12431	25033	8	5	13	2		2	1		1							25049	871			20
Zuſammen	56290	27674	27082	54756	8	6	14	2		2	1		1							54773	1517			149

Schulbezirk	Bezirksaufſeher deren Zahl	Bezirksaufſeher ſehr thätige	Bezirksaufſeher thätige	Bezirksaufſeher unthätige	Ortsſeelſorger deren Zahl	Ortsſeelſorger ſehr thätige	Ortsſeelſorger thätige	Ortsſeelſorger unthätige	Katecheten deren Zahl	Katecheten ſehr thätige	Katecheten thätige	Katecheten unthätige	Lehrer deren Zahl	Lehrer Muſterlehrer	Lehrer ſehr gute	Lehrer gute	Lehrer ſchwache	Lehrgehülfen deren Zahl	Lehrgehülfen ſehr gute	Lehrgehülfen gute	Lehrgehülfen ſchwache	Präparanden geiſtliche	Präparanden weltliche	Vorzügliche Beförderung des Schulweſens	Schulgebäude eigene	Schulgebäude gemiethete	Schulgebäude unentgeltlich dargeliehen	Schulgebäude gute	Schulgebäude mittelmäßige	Schulgebäude ſchlechte	Schulgebäude Zuſammen
Haag	1	1			36	8	28		22	5	17		22	1	3	14	3	13	3	9	1			3	19	2		20	1		21
Melk	1	1			21	14	7		21	14	7		21	1	13	7		12	7	5					21			21			21
Ollersbach	1	1			16	6	10		20	8	12		20		10	5	5	10	4	6				4	19	1		18	1	1	20
St. Pölten	2	2			14	6	8		17	6	11		27	1	10	7	3	12	3	7	2	12	17	8	15	1		13	3		16
Pottenbrunn	1	1			22	14	8		22	10	12		22	1	7	13	1	19	7	9	3			6	22			21		1	22
Scheibbs	1	1			17	22	8	1	21	10	10		17		8	7	2	14	6	6	2				17			16		1	17
Tuln	1	1			17	27	11		21	8	13		22		4	12	6	13	6	5	2			4	22			19	1	2	22
Waidhofen an der Ybbs	1	1			19	17	10		23	14	9		20	1	9	10		14	8	6				14	19	1		17	3		20
Wilhelmburg	1	1			20	19	12		23	9	14		21	3	5	10	3	14	2	11	1			12	20	1		18	3		21
Ybbs	1	1			22	20	13		30	11	19		23	2	5	16		17	3	14					23			23			23
Summe	11	11			204	88	115	1	220	95	124	1	214	10	80	101	23	138	49	78	11	12	17	51	197	6		186	12	5	203
Eggenburg	1	1			21	7	14		24	10	14		24		4	18	2	13	3	10				18	25			23	2		25
Gerungs	1	1			26	9	17		28	10	18		27	1	8	13	5	23	8	14	1			4	27			26	1		27
Horn	1	1			18	8	10		22	10	12		29		7	19	3	13	5	7	1			26	25		2	27			27
Krems	1	1			23	14	9		27	18	9		34		13	18	3	17	6	10	1			8	26		2	26	2		28
Oswald	1	1			21	17	4		21	17	4		21	1	8	10	2	16	10	6					21	1		17	3	2	22
Pölla	1	1			18	15	3		21	19	2		20		14	4	2	13	7	6				4	20			19	1		20
Raabs	1	1			20	11	9		25	7	18		26		20	16		14	9	5					28	3		26	4	1	31
Spitz	1	1			21	11	10		23	18	6		24		6	10	2	12	5	7				4	24			22	1	1	22
Waidhofen an der Taya	1	1			21	8	10	3	29	10	17	2	22	6	7	7	3	39	9	25					26			17	3	1	26
Waitra	1	1			22	4	18		26	6	20		26		3	20	8	20	3	17	5			14	22			24	2		24
Summa	10	10			211	104	104	3	247	125	120	2	253	8	80	135	30	180	65	107	8			78	244	4	4	227	19	6	250
Hiezu obige V. O. W. W.	11	11			204	88	115	1	220	95	124	1	214	10	80	101	23	138	49	78	11	12	17	51	197	6		186	12	5	203
Zuſammen	21	21			415	192	219	4	467	220	244	3	467	18	160	236	53	318	114	185	19	12	17	129	441	10	4	413	31	11	455

G.

Von dem Schulbücherverſchleiße.

§. 720.

Worauf ſich dieſer Verſchleiß gründet.

Zuerſt erhielt die in deutſchen Schulſachen für das Land unter der Enns in Wien aufgeſtellte Commiſſion von der Kaiſerin Maria Thereſia höchſtſeligen Andenkens ein ausſchließendes Druckprivilegium über alle Katechismen, Evangelien, Buchſtabir-, Lehr- und Namenbüchlein, dann alle übrigen zum Unterrichte ſowohl der Lehrer als der Lernenden eingerichteten oder ſonſt in die Religion und Sittenlehre, oder in das allgemeine Erziehungswerk, auf was immer für eine Art einſchlagenden deutſchen Bücher, Tabellen und Schriften, die ſie auf Koſten des Schulfondes herauszugeben Willens war, unterm 13. Juni 1772, p. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840. Die gedachte Kaiſerin verlieh hiernach unterm 13. Juni 1772 den Normalſchulen das ausſchließende Privilegium und Kaiſer Joſeph II. das Reichsprivilegium zur Auflage aller Normal-Schulbücher und Schriften.

§. 721.

Übergabe des Gymnaſial-Schulbücherverſchleißes an die dießfällige Adminiſtration.

Der Gymnaſial-Schulbücherverſchleiß iſt durch das Hofd. vom 4. Oct. 1807 der k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration übergeben worden.

§. 722.

Perſonalſtand der Adminiſtration.

Dieſe Adminiſtration ſteht unter der Direction des Oberaufſehers der deutſchen Schulen.

Sie beſteht nebſt dem erwähnten Director aus einem Adminiſtrator, einem controllirenden Rechnungsfactor, einem Rechnungsadjuncten, einem Verſchleißfactor, einem Corrector und zwei Magazinsdieneru.

§. 723.

Oberſte Leitung dieſer Adminiſtration.

Die oberſte Leitung der Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration beſorgt die k. k. vereinte Hofkanzlei und rückſichtlich Stud. Hofcom-

miſſion, die unmittelbare Leitung aber die k. k. niederöſterr. Landesſtelle.

Hofv. vom 19. April 1784.

§. 724.

Beſtimmung dieſer Adminiſtration.

Die k. k. Schulbücherverſchleiß=Adminiſtration beſorgt den Normalſchul=, katechetiſchen und Gymnaſial=Schulbücherverſchleiß und iſt die Centralanſtalt für das Schulbücherverſchleiß=Geſchäft in allen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und des lombardiſch=venetianiſchen Königreiches.

§. 725.

Ausdehnung des Schulbücherverſchleißes auf das küſtenländiſche und illyriſche Gubernialgebiet.

Seit dem Jahre 1819 beſorgt die k. k. Schulbücherverſchleiß=Adminiſtration auch den Verlag für das küſtenländiſche Gubernialgebiet und zufolge Stud. Hofcommiſſionsd. vom 20. Dec. 1831 iſt der Schulbücherverſchleiß=Adminiſtration auch der Verlag für das illyriſche Gubernialgebiet zugewieſen.

§. 726.

Eintheilung der Verſchleißartikel.

Die Verlagsartikel, 61 an der Zahl, zerfallen:

a) in jene, welche in den Provinzen von den Pächtern nachgedruckt werden dürfen, und dieſe ſind die Trivialſchulbücher;

b) in jene, welche in keiner Provinz nachgedruckt werden dürfen, und daher überall von der k. k. Schulbücherverſchleiß=Adminiſtration bezogen werden müſſen; und

c) in dem katechetiſchen Bücherverſchleiß, welcher ſich auf den, den 22. Juni 1787 neu errichteten, und von weil. Kaiſer Joſeph II. beſtätigten Sauteriſchen Stiftbrief gründet, und deſſen Erlös den ſogenannten katechetiſchen Fond bildet.

§. 727.

ad a. Aufführung derſelben.

In Erwägung, daß die geſammten k. k. Erblande mit den nöthigen Schulſchriften über alle Gegenſtände, von Wien aus in der erforderlichen Menge und Zeit unmöglich verſehen werden können, wurde durch allerh. Entſchl. vom 10. Juni 1775 allen Schulcommiſſionen in den k. k. Erblanden die Erlaubniß ertheilt, die Trivial=Schulgegenſtände, worunter das kleine ABC=Täflein, die große Buchſtabirtabelle, das Namenbüchlein für Schulen

auf dem Lande und in Städten, die Leſebücher für die Schüler auf dem Lande in zwei Theilen, das Leſebuch für die **II.** Claſſe der Haupt- und Stadtſchulen, das kleine Evangelium, die Schulgeſetze, die Anleitung zum Rechnen **I.** Theil für Stadt- und Landſchulen, und die Sprachlehre für Schüler **I.** und **II.** Claſſe, der Auszug des großen Katechismus, das Einmaleins, die kleinen Erzählungen für Landſchulen und jene für Stadtſchulen, der kleine Katechismus, die Leſeübungen, die Pflichten der Unterthanen und Schulgeſetze zu verſtehen, in jedem Lande zu drucken.

Dasſelbe gilt von dem für die Wiederholungsſchule beſtimmten Leſebuche.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **329**.

Die Lehrbücher für die **I.** Claſſe der Landſchulen und für die **II.** Claſſe der Haupt- und Stadtſchulen in den Provinzen ſind nachzudrucken.

Stud. Hofd. vom **24.** Dec. **1827**, Hofz. **842**, Rggsz. **14530**.

§. 728.

Maßregeln zur Verhütung eines fremden Nachdruckes der Schulbücher.

Da die Ältern keine fremden Nachdrücke der vorgeſchriebenen Lehrbücher kaufen, die Schullehrer ſolche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Diſtrictsaufſeher darüber wachen, und wenn ſie eine zuverläſſige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreisamte die Anzeige machen ſollen; ſo iſt ihnen zu wiſſen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzuſehen ſind.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **327**.

Und da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen in Vorſchein kamen, ſo wurde durch höchſte Entſchl. vom **7.** Juli **1789** der Verboth des Nachdruckes, der ausſchließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium beſtimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **333**.

§. 729.

Vorkehrungen beim Verkaufe der Bücher in Wien.

Damit einerſeits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, andererſeits kein Unterſchleif beim Verkaufe getrieben, und die unentgeltliche Austheilung für arme Kinder erzielt werden möge; ſo wird verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Artikel zwei Exemplare zur Durchgehung nach Wien geſender, jedes zum Verkaufe beſtimmte Exemplar von dem Schuldirector

jeder Commiſſion mit einem Stempel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern und andern Pächtern des Nachdruckes dergeſtalt geſchloſſen werden ſollen, daß dieſelben von jedem Tauſend der Schulſchriften **250** Stücke, und zwar gebunden, unentgeltlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **331**.

In dieſer Geſtalt wurde das Druckprivilegium der Schulcommiſſion durch höchſtes Hofd. vom **22**. Jänner **1782** beſtätigt.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **332**.

§. 730.

Bezeichnung aller Schulbücher mit dem Stämpel der Verſchleißadminiſtration.

Zur Verhütung des Unterſchleifes werden alle für die deutſchen Schulen beſtimmten Lehrbücher von der Verſchleißadminiſtration mit einem eigenen Stempel bezeichnet.

Rggsv. vom **3**. Febr. **1787**.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **334**.

§. 731.

ad b. Aufführung dieſer Artikel.

Der Schulcommiſſion in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegiums vorbehalten, alle übrigen im §. nicht vorkommenden höheren Gegenſtände für alle Länder gegen **20** Percent Proviſion zu verlegen, als: Anleitung zum Schönſchreiben ſammt den Vorſchriften, Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen, bürgerliche Baukunſt, bibliſche Geſchichte, Forderungen an Lehrer, Methodenbuch, Erdbeſchreibung **I**. und **II**. Abtheilung, Geometrie, großes Leſebuch, Religionslehre, Leſebuch für die **III**. Claſſe der Haupt- und Stadtſchulen, Mechanik, Naturgeſchichte, Naturlehre, politiſche Schulverfaſſung, Rechenkunſt **II**. Theil, Sprachlehre für die **III**. und **IV**. Claſſe, Vorbereitung zum Lateinleſen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre **1840**, §. **330**.

Das Lehrbuch der **III**. Claſſe für die Normal- und Hauptſchulen iſt aber als ein vorbehaltener Artikel anzuſehen, zum Nachdrucke in den Provinzen nicht geeignet, und muß daher von der Wiener Verſchleißanſtalt bezogen werden.

Stud. Hofd. vom **24**. Febr. **1827**, Hofz. **842**, Rggsz. **14530**.

§. 732.

Wer die Abfaſſung und den Verlag dieſer Bücher zu beſorgen hat.

Die Abfaſſung und den Verlag der Normal- und Gymnaſial-Schulbücher wird auf Staatskoſten durch die k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration beſorgt.

§. 733.

Verboth des Verſchleißes dieſer Bücher durch Wiener Buchhändler.

Der Verſchleiß der Normal- und Gymnaſialbücher iſt den Buchhändlern in Wien unterſagt.

Stud. Hofd. vom 9. Juni 1820, Hofz. 16189.

§. 734.

Freigebung des Verſchleißes der Normalſchul- und katechetiſchen Bücher außer den Linien Wiens.

Der Verſchleiß der Normalſchul- und katechetiſchen Bücher iſt im Lande unter der Enns außer den Linien Wiens frei gegeben; aber unter ſchwerer Ahndung iſt verboten, die Bücher ungebunden und über den vorgedruckten Preis zu verkaufen.

Hofd. vom 29. Oct. 1788 und 17. Juni 1796.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 330.

Da ſowohl der Vortheil des Normal-Schulfondes als auch die Beförderung des Unterrichtes die möglichſte Erleichterung des Verkehrs mit Schulbüchern erheiſcht, ſo iſt kein Bedenken vorhanden, an Orten, wo kein ſolcher Bücherverſchleiß beſteht, einem Handelsmanne den Verſchleiß zu geſtatten, als es ſogar erwünſchlich iſt, und er ſeinen Vortheil mit der vorſchriftmäßigen Proviſion von 10 Percent zu finden glaubt.

Hofkzld. vom 19. März 1821, Hofz. 7939, Rggsz. 14793.

Dieſe Anordnung wurde mit Rggsv. vom 3. März 1836, Z. 11398 in Erinnerung gebracht, und die Ortsobrigkeiten ſollen durch die Kreisämter in vorkommenden Fällen angewieſen werden, daß die Schulbücher nur um die auf dem Titelblatte angemerkten Preiſe verkauft werden.

§. 735.

Welche Vorleſebücher zum Druck und Verſchleiße übernommen werden können.

Die Vorleſebücher der höheren Schulen, beſonders jene der Theologen, können gegen ein angemeſſenes Honorar, und wenn es

zum wahrſcheinlichen Beſten des Fondes gereicht, zum Drucke und Verſchleiße vom Gymnaſialfond übernommen werden.

Hofd. vom 6. März 1807, Z. 8466.

§. 736.

Proviſion für den Schulbücherverſchleiß außer dem Lande unter der Enns.

Von der Wiener Verſchleißadminiſtration werden jedem Verſchleißer nebſt den bemerkten 10 Percent für jene im Lande unter der Enns auch noch den Verſchleißern zu Herrmannſtadt und Lemberg 30 Percent, in dem Küſtenlande, in ganz Tyrol und Vorarlberg 25 Percent, zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Troppau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn und den übrigen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie 20 Perc. und dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 30 Percent nur vom Crudo gut gelaſſen.

Hofv. vom 29. Oct. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 335.

§. 737.

Verlag der Mantel-, oder Umſchlags- und Einlagsbögen für austretende Theologen, Juriſten und Mediciner.

Die Mantel- oder Umſchlags- und Einlagsbögen für austretende Theologen, Juriſten, Mediciner und Gymnaſiſten werden bei dem k. k. Normal-Schulbücherverſchleiße zu St. Anna in Wien verlegt; daher der dießfällige Bedarf unmittelbar bei demſelben ſich zu verſchaffen, und ſich hierwegen nicht mehr an die Stud. Hofcommiſſion zu verwenden iſt.

Stud. Hofd. vom 24. Juni 1829, Hofz. 3236.

§. 738.

Welche Maßregeln zur Erzielung beſſerer Auflagen zu treffen ſind.

Zur Erzielung typographiſch-beſſerer Auflagen wurde durch allerh. Entſchl. vom 11. Febr. 1823 Folgendes angeordnet:

1. Das zu den Auflagen ſämmtlicher Schulbücher erforderliche Papier iſt künftighin im Wege der Licitation beizuſchaffen, und um dieſer Maßregel die größtmöglichſte Ausdehnung zu geben, ſind die Licitationsbedingniſſe im Wege der Gubernien, in Mailand und Venedig auch zur Kenntniß der italieniſchen Papierfabrikanten zu bringen;

2. ſollte durch die Licitation des Papiers vielleicht italieniſches oder ein demſelben nahe kommendes Papier für beinahe eben den Preis, als das zum Drucke der Schulbücher gegenwärtig verwendete Papier koſtet, gewonnen werden; ſo entfällt die Frage von ſelbſt, ob zu einem oder dem andern Schulbuche, beſonders, wenn dasſelbe nicht bloß einen Gebrauch für die Schule hat, ſondern als ein literariſches Hülfsmittel auch nach dem Schulgebrauche benützt werden kann, italieniſches Papier zu beziehen und zu verwenden iſt. Sollte jedoch dieſe Abſicht durch die Maßregel der Licitation nicht erreicht werden, ſo kann zu den Auflagen der abgeſondert gedruckten Chreſtomathien des griechiſchen Lehrbuches und der griechiſchen Grammatik italieniſches Papier verwendet, und der Preis dieſer Auflagen nach Verhältniß dieſer Erhöhung des Preiſes des Papiers erhöht werden;

3. der Druck der Schulbücher kann noch ferners auf die bisherige Art, nähmlich durch Übereinkommen mit den Buchdruckern außer dem Wege der Licitation beſorgt werden, wogegen aber gewärtigt wird, daß die betreffenden Buchdrucker in dem Beſtreben, welches ſie hinſichtlich der Lieferung eines beſſeren Druckes in den im Jahre 1822 bewirkten Auflagen an den Tag gelegt haben, fortſchreiten, und beſonders noch einen höhern Grund von Schwärze des Druckes erzielen werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 20. Jänner 1823, Hofzahl 432, Rggsz. 5304.

§. 739.

Buch und Rechnung iſt von der Bücherverſchleiß-Adminiſtration in C. M. zu führen.

Der Antrag der Wiener Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration, Buch und Rechnung bloß in Metall-Münze zu führen, und bei der neuen Auflage der Bücher in Metall-Münze vorzudrucken, wurde genehmigt. — Allein inſolange bei den öffentlichen Caſſen die W. W. zu 250 fl. für 100 C. M. angenommen wird, läßt ſich bei dem Bücherverſchleiße die Einzahlung für die Bücherabnahme nicht ausſchließend auf C. M. beſchränken.

Stud. Hofd. vom 12. März 1831, Hofz. 1323, Rggsz. 16613.

§. 740.

Wohin der jährliche Gewinn von den Artikeln, welche in keiner Provinz gedruckt werden dürfen, abzuführen iſt.

Der jährliche Gewinn von dem Verſchleiße der Verlagsartikel, welche in keiner Provinz nachgedruckt werden dürfen, und daher

überall von der k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration bezogen werden müſſen, wird an die Schulfonds der Provinzen nach dem Verhältniſſe der jährlichen Abnahme vertheilt.

§. 741.

Verſchleiß der Gymnaſial-Lehrbücher und Karten.

Schließlich kommt hier auch des Zuſammenhanges wegen die Verordnung über den Bücherverſchleiß der Gymnaſial-Lehrbücher und Karten abzuhandeln.

Se. Maj. haben nähmlich zu beſchließen geruhet, daß der Druck und Verſchleiß der ſchon allerhöchſt genehmigten oder künftig die höchſte Genehmigung erhaltenden Gymnaſial-Schulbücher der k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration für ſämmtliche Gymnaſien der k. k. Erblande bis auf weitere höchſte Anordnung vorbehalten bleibe. Die Länderſtellen haben daher weder zu geſtatten, daß jemand die Bücher nachdrucke, noch etwa den Nachdruck eines oder des andern Buches einleite.

Hofd. vom 4. Oct. 1807.

Die k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration hat ferner den Stich und den Verlag der zum Unterrichte bei den Volks- und Gymnaſialſchulen dienenden Landkarten zu beſorgen.

Es ſteht ihr auch frei, andere in beſonderer Hinſicht für die Studierenden nützliche Karten, z. B. zum Leſen der Hiſtoriker oder eines Dichters, herauszugeben.

Stud. Hofd. vom 21. Sept. 1810.

In den Gymnaſien ſollen keine andern Landkarten gebraucht werden, als die in dem Wiener Schulbücherverſchleiße verlegt werden.

Stud. Hofd. vom 16. Nov. 1811.

Rggsv. vom 7. Juli 1813.

Die Vorleſebücher der höheren Studien, beſonders jene der Theologie, können gegen angemeſſene Honorarien, wenn es zum wahrſcheinlichſten Beſten des Fondes gereichet, zum Drucke und Verſchleiße von dem Gymnaſialſchulfonde übernommen werden.

Hofd. vom 6. Mai 1807.

Die Verſendung der Gymnaſial-Schulbücher in die Provinzen und die Vertheilung an die Verſchleißer hat wie bei den Normalſchul- und katechetiſchen Büchern zu geſchehen.

Rggsd. vom 21. Oct. 1807.

Um den Unterverſchleißern oder Abnehmern im Großen der Gymnaſialſchulbücher in den Provinzen bei allenthalben gleichen Verkaufspreiſen der Bücher die Vergütung der Herbeiſchaffungskoſten und für ihre Bemühung einen, ſo viel es thunlich iſt, beinahe gleichen Gewinn zuzuwenden, werden den Abnehmern im Lande unter der Enns und auch den Gymnaſialpräfecten in Wien 10 Perc. (Rggsd.

vom 21. Oct. 1807 und Hofd. vom 26. Jänner 1808), den Abnehmern in den Provinzen nach Verhältniß deren Entfernung von Wien auf einſchließend 25 Poſtmeilen 15 Perc., von 20 bis einſchließlich 50 Poſtmeilen 20 Perc., von 51 bis einſchließlich 75 Meilen 25 Perc., von 76 bis einſchließlich 100 und mehrere Meilen 30 Perc. Proviſion von ungebundenen Büchern und allen Abnehmern ohne Beziehung auf Entfernung 10 Perc. Proviſion vom Bande gutgelaſſen.

Stud. Hofd. vom 31. Auguſt 1810.

Um die Gymnaſial-Schulbücher auf halbjährigen Credit zu erhalten, haben die Buchhändler in den Provinzen ſich bei ihren Gubernien oder Regierungen auszuweiſen, daß ſie ordentliche und wohlbemittelte Männer ſind, denen man ohne alles Bedenken die Gymnaſial-Schulbücher auf Credit anvertrauen könne. Über dieſe gemachte Ausweiſung haben ſich dieſelben von ihrer Landesſtelle eine ſchriftliche Beſtätigung zu erbitten, und dieſe als ihre Firma bei der k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration zu hinterlegen, gegen welche dieſe den Verlegern ihre mittelſt eines Briefes gemachten Beſtellungen überſchickt, in ihre Journale und in ihr Contobuch einträgt, und ſelbe nach Verlauf eines halben Jahres vom Tage der Abnahme von ihnen bezahlen läßt. In Ermanglung der richtigen Zahlung hat die k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration die Anzeige zu machen, um an die betreffenden Länderſtellen das Nöthige einleiten zu können.

Hofv. vom 24. Sept. 1807 und 31. Auguſt 1810.

Den Buchhändlern in Wien wird unter einer Strafe von 100 fl. W. W. verbothen, Schulbücher unter ihren Verkaufsartikeln zu führen.

Rggsv. vom 10. Dec. 1819.

Sämmtlichen Gymnaſialpräfecten wird freigeſtellt, für die ihrer Leitung anvertrauten Gymnaſien den Verſchleiß der Schulbücher gegen halbjährigen Credit und gegen jene Begünſtigungen zu übernehmen, welche für andere Unterverſchleißer feſtgeſetzt ſind. Um aber die Bücher auf halbjährigen Credit zu erhalten, müſſen die Präfecte ein Empfehlungsſchreiben des Gymnaſial-Studiendirectors, oder wenn ſie Ordensgeiſtliche ſind, und keinen Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen, ihres Kloſter-, Stifts- oder Ordensvorſtehers an die k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration einſenden, worin bezeugt wird, daß ſie derzeit wirklich als Präfecte angeſtellt ſind, und ihnen Gymnaſial-Schulbücher auf Credit unbedenklich zugeſendet werden können. Jene Präfecte, welche aus einem öffentlichen Fonde bezahlt ſind, haben für die richtige Bezahlung der Bücher in der bewilligten Friſt mit ihrem Gehalte zu haften, ſo daß ihr Gehalt mit dem Verbothe belegt wird, wenn ſie mit der Zahlung nicht zuhalten. Für die Religioſen, welche keinen Gehalt aus einem öffentlichen Fonde genießen, hat das Ordenshaus, wo ſie ſich befinden, oder wohin ſie gehören, zu haften.

Bei Abgang eines Präfectes von dem Gymnaſium hat derjenige Gymnaſial-Studiendirector oder geiſtliche Vorſteher, welcher ihn der k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration empfohlen hat, die Veränderung desſelben anzuzeigen, und die Empfehlung dadurch zurückzunehmen; widrigenfalls hat derſelbe für die nach dem erwähnten Abgange gemachten Beſtellungen zu haften.

Stud. Hofd. vom 31. Auguſt 1810.

Die Schulbücher dürfen unter ſchwerer Ahndung nicht über dem geſetzlich vorgedruckten Preiſe verkauft werden.

Rggsv. vom 25. Juli 1796, erneuert am 22. Jänner 1820.

Der ſechſte Theil des reinen Gewinnes aus dem Gymnaſial-Schulbücherverſchleiß iſt für Prämien und unentgeltliche Abreichung der Schulbücher an mittelloſe, ſich vortheilhaft auszeichnende Schüler zu verwenden.

Rggsv. vom 21. Oct. 1807.

Der aus dem Verſchleiße der Gymnaſial-Schulbücher eingehende reine Gewinn iſt nach Verhältniß der Bücherabnahme an die Studienfonds der abnehmenden Provinzen zu vertheilen.

Hofd. vom 6. Mai 1807.

Stud. Hofcommiſſionsv. vom 16. Oct. 1812.

H.

Von den verſchiedenen Schulfonds.

§. 742.

Unterſchied zwiſchen Normalſchulfond und Localſchulfond.

Der Normalſchulfond iſt von den eigenthümlichen Fonds der einzelnen Schulen, d. h. von den Localſchulfonds, zu unterſcheiden.

§. 743.

Worin die Einkünfte des Normalſchulfondes beſtehen.

Die Einkünfte des Normalſchulfondes ſind:

1. Die Zinſen von den eigenthümlichen und geſtifteten Capitalien;
2. die Zinſen aus der Hälfte des eingezogenen Bruderſchaftsvermögens;
3. die Zinſen der Stiftung auf Proceſſionen;
4. Beiträge von den Landſtänden;

5. der Ex-Jeſuitenfond;
6. das als Strafe aufgelegte doppelte Schulgeld;
7. die Einkünfte der Normal-Schulbuchdruckerei;
8. die Beiträge aus den Verlaſſenſchaften von 4, 2 und 1 fl.

§. 744.

Entrichtung der Verlaſſenſchaftsgebühren für den Normalſchulfond in C. M.

Die Verlaſſenſchaftsbeiträge für den Normalſchulfond ſollen in C. M. eingehoben werden, ohne in Hinſicht der Beiträge und Leiſtungen etwas zu ändern, wornach die allerh. Vorſchriften auch künftig zur Richtſchnur dienen.

Es ſind daher alle Verlaſſenſchaften in C. M. zu berechnen, und wenn dieſelben die Summe von dreihundert Gulden betragen, ſo iſt aus den Verlaſſenſchaften des Prälaten- und Herrenſtandes, worunter auch die Gattinnen und Witwen des letzteren zu rechnen ſind, der Betrag von vier Gulden, aus den Verlaſſenſchaften des Ritterſtandes, der Honorationen und des Handelsſtandes der Betrag von zwei Gulden, endlich aus den Verlaſſenſchaften der Profeſſioniſten, Bürger und Bauern der Betrag von einem Gulden C. M. als Verlaſſenſchaftsbeitrag an den Normalſchulfond abzuführen.

Allerh. Entſchl. vom 5. mit Stud. Hofv. vom 20. Juli 1822.
Rggsc. vom 3. Auguſt 1822.

Es ſollen die Normal-Schulfondsbeiträge unter Beobachtung der oben angeführten Abſtufungen von einer jeden Verlaſſenſchaft, ſobald ſelbe ein reines Vermögen von Dreihundert Gulden C. M. oder darüber beträgt, ohne Rückſicht auf die ſonſtigen Eigenſchaften des Erblaſſers, in C. M. abgenommen werden.

Allerh. Entſchl. mit Hofkzld. vom 4. Dec. 1838, Z. 30330.
Rggsc. vom 31. Dec. 1838.

Es iſt mit Beziehung auf das Hofd. vom 1. Dec. 1788 (Juſtiz-Geſetzſammlung Nr. 926) der Zweifel vorgekommen, ob, wenn ein Erblaſſer in ſeiner letztwilligen Anordnung ohnehin ſchon den Normalſchulfond bedacht hat, von der Verlaſſenſchaft, vorausgeſetzt, daß das reine Vermögen mehr als 300 fl. beträgt, doch auch noch der geſetzliche Normalſchulfondsbetrag kategorieweiſe einzubringen ſey oder nicht? Um nun dieſem möglicherweiſe auch in Niederöſterreich vorkommende Zweifel zu begegnen, wurde der Regierung im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Stud. Hofcommiſſion zur Benehmung für die mit der Einhe-

bung des Normalſchulfonds=Legate beauftragten Ämtern bedeutet, daß durch eine allerh. Entſchl. vom 11. Juni 1833, worüber aber damals vor der Hand die Eröffnung nur an die Behörden in Mähren und Schleſien gemacht worden war, ausdrücklich angeordnet worden ſey, es ſolle eine weitere Entrichtung an den Normalſchulfonde in dem Falle nicht Statt finden, wenn der Erblaſſer für ſelben bereits einen die kategoriemäßige Summe erreichenden oder noch höhern Betrag beſtimmt hat.

Die oberſte Juſtizſtelle wurde unter Einem erſucht, hiernach auch den dortlandigen Abhandlungsinſtanzen die übereinſtimmenden Weiſungen zukommen zu laſſen.

Stud. Hofd. vom 31. Oct. 1840, Hofz. 29716, Rggsz. 67376.

§. 745.

Geſetzliche Normal=Schulfondsbeiträge bei Sterbfällen von Familienhäuptern.

Es hat ſich jedoch gezeigt, daß mehrere Dominien von jeder Verlaſſenſchaft ohne Ausnahme, den vorſchriftmäßig entfallenden Normal=Schulfondsbeitrag abgenommen haben.

Dieſes iſt nicht der Sinn des Juſtiz=Hofd. vom 1. Dec. 1788 Z. 926, indem nach dieſem Decrete, nur bei dem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen ſind, der geſetzliche Schulfondsbeitrag abzunehmen kommt.

Daß dieſe Anordnung auch dermalen noch beſteht, iſt keinem Zweifel unterworfen, da in dem Hofkzld. vom 26. Mai 1808 Juſt. G. S. Nr. 843 und in dem Decrete der Cent. Org. Hofcommiſſion vom 19. Juli 1817, J. G. S. S. 1352, dieſe Unterſcheidung ausdrücklich enthalten iſt, und ſich dabei auch insbeſondere auf die Normalverordnung vom 1. Dec. 1788 bezogen wird. Endlich beſtätigt das im 744. §. angeführte Rggsc. vom 3. Auguſt 1822 gleichfalls dieſe Anordnung.

Es iſt daher in Zukunft von Verlaſſenſchaften der geſetzliche Schulfondsbetrag nur bei dem Sterbefalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen ſind, abzunehmen.

Rggsv. vom 4. Auguſt 1836, Z. 43601.

§. 746.

Auch von den Verlaſſenſchaften der Juden iſt der Normal=Schulfondsbeitrag zu entrichten.

Auf die Anfrage, ob auch die Verlaſſenſchaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, den ausgemeſſenen

Beitrag zum Normalſchulfonde zu leiſten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlaſſenſchaftsbeiträge allgemein ſey, folglich auch allerdings das jüdiſche Volk treffe; die Verwendung müſſe aber ebenfalls allgemein ſeyn, und ſo wie ſie nicht für einen Ort oder einen Kreis insbeſondere nach dem Verhältniſſe, als etwa die Beiträge daher einkommen, abgemeſſen wird; eben ſo wenig kann ſie auf eine oder andere der verſchiedenen Religionsparteien beſchränkt werden, denen ſelbſt dort, wo ſie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend ſorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringem Aufwande beſtellte Leitung und Aufſicht, dort aber, wo ſie eigene Schulen weder haben, noch dieſelben zu erhalten vermögend ſind, die Wohlthat der öffentlichen Anſtalten zu Gute kommt.

Hofd. vom 29. Oct. 1788.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 473.

§. 747.

Auch die Militär-Verlaſſenſchaften ſind dem Normalſchulfondsbeitrag unterworfen.

Auch bei den Militär-Verlaſſenſchaften iſt von nun an, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, ein beſtimmter Betrag für den Normalſchulfond und zwar von der Generalität mit 4 fl., von den Stabsofficieren, mit Einſchluß des Oberſten, mit 2 fl., und von den Officieren, vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts, mit 1 fl. zu entrichten.

Die Militärbeamten aber ſollen nach dem ihrer Charge zuſtehenden Rang behandelt werden, und es haben die Militärcommanden die Verzeichniſſe ſolcher zu entrichtenden Beträge halbjährig den Länderſtellen zu übermachen.

Hofd. vom 26. Mai 1808.

§. 748.

Welche Auslagen die Regierung aus dem Normalſchulfonde zu beſtreiten hat.

Den Länderſtellen iſt die Befugniß eingeräumt worden, mindere Beiträge, die 100 fl. nicht erreichen, und welche nur ein- für allemal in Ausgabe kommen, ſelbſt anzuweiſen.

Wirk. der Länd. vom 26. Mai 1786, §. 97.

§. 749.

Übertragung der Auslagen von dem Provinzial-Zahlamte auf die Schulbücherverſchleiß-Caſſe.

Quote der Beitragspflichtigkeit der verſchiedenen Fonds dazu.

Um eine Vereinfachung in der Ausbezahlung und Rechnungslegung bei den Beſoldungen der Schulbücherverſchleiß-Beamten und Diener und den ſonſtigen den Schulbücherverſchleiß treffenden Auslagen zu bewirken, wurden dieſe Auslagen in Folge der Stud. Hofcommiſſionsd. vom **21.** März und **30.** Sept. **1827**, Z. **1521** und **4740**, vom **1.** Nov. des M. J. **1828** angefangen, von dem niederöſterreichiſchen Provinzialzahlamte, wo ſie bisher bezahlt wurden, auf die Schulbücherverſchleiß-Directionscaſſe ſelbſt zur unmittelbaren ordnungsmäßigen Auszahlung übertragen.

Dieſer Übertragung ſteht um ſo weniger ein Hinderniß im Wege, als bei der letztgenannten Caſſe auch für jeden der theilnehmenden Fonde, d. i. des Schul-, Studien- und katechetiſchen Fondes ein eigenes Journal geführt wird, in welches eben ſo, wie es bis jetzt bei dem niederöſterreichiſchen Provinzial-Zahlamte geſchehen iſt, von jeder Beſoldung nur jener Theil aufgenommen werden kann, den der einſchlägige Fond dazu verhältnißmäßig beiträgt.

Zur Erzielung einer probehältigen Concurrenzbemeſſung iſt nach dem Reſultate der darüber gepflogenen Verhandlungen das Verhältniß von $\frac{10}{51}$ für den Normalſchulfond, $\frac{4}{16}$ für den Studienfond, und $\frac{1}{16}$ für den katechetiſchen Fond feſtgeſetzt worden.

Nach dieſem Vertheilungsmaßſtabe ſind nicht nur die Beſoldungen, ſondern auch die übrigen für den Bücherverſchleiß im Allgemeinen nothwendigen Auslagen für Livree, Kanzleirequiſiten, Heizungen, Beleuchtung, Briefporto u. ſ. w. von der am beſten beſtellten Normal-Schulbücher-Verſchleißcaſſe das ganze Jahr hindurch zu beſtreiten, und mit Ende eines jeden M. J. nach den vorangezeigten Verhältniſſen, von den übrigen zwei Fonden zurückzubezahlen, welches nicht die mindeſte Beirrung in der Verrechnung verurſachen wird. Wornach die Schulenoberaufſicht die Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration zu genauen Nachachtung zu verweiſen hat.

Stud. Hofd. vom **30.** Sept. **1827**, Z. **4740.**
Rggsv. vom **21.** Oct. **1827**, Z. **58343.**

§. 750.

Die Normal-Hauptſchulen [a]) und die Realſchulen in Wien erhalten ihre ganze Dotation aus dem Normalſchulfonde.

a) Für die Normalhauptſchule in Wien iſt wegen der großen Schülerzahl ein Pauſchale von 400 fl. C. M. gegen dem bewilligt, daß davon alle von der Schulenoberaufſicht angegebenen Bedürfniſſe und Auslagen beſtritten werden müſſen, und darüber, wie bisher, ordentlich Rechnung gelegt werde.
Stud. Hofd. vom 6. März 1828, Hofz. 1164, Rggsz. 1644.

§. 751.

Jährlich iſt der Erforderniß ausweis vorzulegen.

Jährlich müſſen Ausweiſe über den Normalſchulfond vorgelegt werden.

Hofv. vom 31 März 1791.

§. 752.

Darſtellung eines ſolchen Voranſchlages.

Anliegend folgt der Voranſchlag des niederöſterreichiſchen Normalſchulfondes für das Militärjahr 1841.

§. 753.

In welche Rubrik die Legate zu ſetzen ſind.

Die Legate zum Normalſchulfonde ſind in die Rubriken geſetzmäßiger oder freiwilliger Schulbeitrag zu ſetzen; auch ſind, um den Betrag der Legate zu beurtheilen, die Teſtamentsextracte einzuſenden.

Rggsv. vom 12. Juni 1804, Zahl 5167.

§. 754.

Wohin der jährliche Erforderniß ausweis zu überreichen iſt.

Der Erforderniß ausweis des Normalſchulfondes iſt an die k. k. Hofkanzlei zu ſtyliſiren.

Bei Einbegleitung der Regierung iſt von außen eine Überſchrift des Geſchäftsſtandes und von innen im Vortrage der eigentliche Gegenſtand des Geſchäftsſtandes zu bezeichnen.

Hofkzld. vom 16. März 1837, Hofz. 6495, Rggsz. 17793.

§. 755.

Vorlegung vierteljähriger Erforderniß ausweiſe des Normalſchulfondes.

Alle Vierteljahre werden Erforderniß ausweiſe des Normalſchulfondes der Hofkanzlei vorgelegt, und von dieſer Hofſtelle erledigt.

Voran-

des niederöſterreichiſchen Normal-

Bedeckung				
Poſt Nr.	Benennung der Rubriken	Wirklicher Erfolg im Jahre 1829	Berichtigter Voranſchlag für 1840	Antrag für 1841
		Gulden in C. M.		
1	An Activintereſſen	22330	21597	21603
2	„ Ertrag von Herrſchaften, Realitäten und nutzbaren Rechten	„	„	„
3	„ Schulgeldern	9519	9150	9210
4	„ Beiträgen	6510	6827	6607
5	„ Gewinn vom Schulbücherverſchleiße .	16902	15811	16900
6	„ Vermächtniſſen und Geſchenken . .	1802	1760	1750
7	„ verſchiedenen Einnahmen	30659	420	415
	Summe	87722	55565	56485
	Im Vergleiche mit dem Erforderniſſe per	„	„	51548
	Ergibt ſich für das Verwaltungsjahr 1841 ein Überſchuß von	„	„	4937

Zu Seite 319 §. 752.

ſchlag

ſchulfondes für das Militärjahr 1841.

Erforderniß				
Poſt Nr.	Benennung der Rubriken	Wirklicher Erfolg im Jahre 1839	Berichtigter Voranſchlag für 1840	Antrag für 1841
		Gulden in C. M.		
1/1	Beſoldungen und Ruhegehalte	18712	18822	21222
2/2	Congruen und Ergänzungen für Trivialſchulen	7547	7708	7501
3/3	Dotationen für Lehrkörper	4221	4133	4205
4/4	Subſtitutionsgebühren und Adjuten	283	»	»
5	Diurnen	»	»	»
6/5	Penſionen	2898	2872	3129
7/6	Proviſionen und Gnadengaben	130	131	181
8	Entſchädigung für Emolumente	»	»	»
9/7	Stiftungen und Stipendien	380	349	349
10/8	Beiträge	3105	3076	3060
11/9	Miethzinſe und Quartiergelder	4101	4090	4090
12/10	Schul- und Amtserforderniſſe	1106	1140	1060
13/11	Remunerationen und Aushülfen	2310	2194	2194
14/12	Erforderniß des theoretiſchen und practiſchen Unterrichtes	1409	1250	1170
15/13	Baulichkeiten	1084	960	1200
16	Steuern und Gaben	»	»	»
17/14	Reiſekoſten und Diäten	74	90	90
18/15	Schulviſitationsgebühren	162	110	162
19/16	Paſſiv-Intereſſen	52	36	36
20/17	Verſchiedene Ausgaben	1472	2082	1899
	Summe des ordentlichen Erforderniſſes	49048	49043	51548
	Außerordentliches Erforderniß	»	»	»
	Summe des ganzen Erforderniſſes	»	»	»

Der entfallende Überſchuß iſt als Dotations-Rückerſatz, mittelſt der politiſchen Fonds-Hauptcaſſe, an die Staats-Centralcaſſe baar abzuführen, und die Anzeige der geſchehenen Abfuhr an die Hofſtelle zu erſtatten.

§. 756.

Beſeitigung der kleinen Bruchtheile in den Rechnungsſtänden.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat den Verordnungen des General-Rechnungsdirectoriums vom 1. März 1815 Nr. 706 und 6. Juni 1828 Nr. 3586 gemäß, in den Rechnungsſtänden keine andern Bruchtheile als $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{4}$ aufzuführen, und den Ankauf der Obligationen jedesmal in der Anmerkungscolonne des Capitalienſtandes-Ausweiſes genau zu begründen.

Stud. Hofd. vom 24. Dec. 1829, Hofz. 6688, Rggsz. 934.

§. 757.

Einſendung halbjähriger Berichte über den Caſſaſtand des Normalſchulfondes.

Die Einſendung der halbjährigen Berichte über den Stand der Normal-Schulfondscaſſa[a]) hat immerfort zu geſchehen, da dieſe Berichte das einzige Mittel ſind, die Schulanſtalten zu überſehen und zu leiten.

Wirk. der Länd. vom 26. Mai 1786, §. 96.

a) Dieſe Caſſe befindet ſich bei dem k. k. Provinzial-Zahlamte.

§. 758.

Wohin die disponiblen Überſchüſſe des Normalſchulfondes abzuführen ſind.

Die Überſchüſſe des Normalſchulfondes müſſen in den Staatscreditsfond zu 5 Procent angelegt werden.

Hofkzld. vom 3. Auguſt 1803.

§. 759.

Beſtand von Localſchulfonds.

Jede Hauptſchule auf dem Lande hat einen Localfond, aus dem ſie erhalten wird, ſo daß der Normalſchulfond nur den Abgang erſetzt.

Auch für den weiblichen Induſtrie-Unterricht darf in der Regel der Schulfond nicht in Anſpruch genommen, ſondern das allfällige Erforderniß aus Localmitteln beſtritten werden.

Stud. Hofd. vom 2. Dec. 1826, Z. 5533.

§. 760.

Woraus die Dotirung des Localſchulfonds beſteht.

Jährliche Präliminirung desſelben.

Sämmtliche Hauptſchulen haben durch das Schulgeld, und durch die Stiftungen[a]) ſich allein zu erhalten.

Jährlich werden der Regierung von den Magiſtraten als Rechnungsführern Präliminarien vorgelegt, welche von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft werden. Die Präliminarien beſtehen aus folgenden Rubriken:

Erträgniſſe.

1. Caſſareſt vom früheren Militärjahre;
2. einbringliche Schulgeldrückſtände;
3. Intereſſen von öffentlichen Fondsobligationen;
4. Schul-Diſtrictsbeyträge;
5. Schulgelder nach einem 3jährigen Durchſchnitte;
6. Legate nach einem 3jährigen Durchſchnitte;
7. Grundbeſtand.

Bedürfniſſe.

1. Beſoldungen ſammt Quartiergeld,
2. Lehrer . . . .
3. Gehülfen . . . .
4. Lehrerinnen . . . .
5. Penſionen . . . .
6. Für die Einbringung der Schulgelder . . . . .
7. Schulprämien . . . .
8. Auf Reinigung der Schulzimmer u. ſ. w. nach einem 3jährigen Durchſchnitte . . . .
9. Schreibmateriale für arme Kinder;
10. Verſchiedene unvorhergeſehene Ausgaben . . . .

Bilanz.

Bedürfniſſe . . . .
Erträgniſſe . . . .

Abgang, welcher aus dem Normalſchulfonde erſetzt wird.

a) Beſondere Schulfonds ſind durch beſondere Stifter errichtet, und ſind ſämmtlich inventirt.
Die Stifter und Wohlthäter werden bekannt gemacht.
Hofv. vom 6. Sept. 1800.

§. 761.

Wann Schulſtrafgelder und Verlaſſenſchaftsbeyträge beſonders zu verrechnen ſind.

Wenn irgendwo die Schulſtrafgelder und Verlaſſenſchaftsbeiträge zu den Schulanſtalten desjenigen Bezirkes, wo ſie eingekommen ſind, zu Folge einer beſondern allerh. Bewilligung verwendet werden dürfen, müſſen die Obrigkeiten über dieſe Beiträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche, und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districtsaufſeher bei der Schulviſitation zur Einſicht vorlegen, damit er ſich verſichere, daß ſie zweckmäßig und zum allgemeinen Beſten jedes Bozirkes verwendet worden ſind.

Hofv. vom 17. März 1790.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 179.

§. 762.

Wo für einen Localſchulfond keine Unterſtützung aus dem Normalſchulfonde präliminirt iſt, kann auch keine bewilligt werden.

Der Regierung wurde mit Hofd. vom 22. Oct., Z. 26698 in Erinnerung gebracht, daß dem Normalſchulfonde, für welchen eine Unterſtützung aus dem Staatsſchatze nicht veranſchlagt iſt, eine ſolche auch nicht bewilligt werden kann.

Hofkzld. vom 26. Oct. 1826, Hofz. 29798, Rggsz. 56040.

§. 763.

Pauſchalbeträge auf Schulbedürfniſſe für Hauptſchulen.

Beſtimmungen hierbei.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat in Betreff der Pauſchalbeträge Folgendes erlaſſen:

1. Haben dieſe Pauſchalien nur als Vorſchüſſe aus dem Normalſchulfonde gegen Verrechnung angeſehen zu werden; und es dürfen

2. dieſelben in der Regel nie, ſondern nur ausnahmsweiſe, und da nur im höchſten Nothfalle überſchritten werden;

3. haben ſämmtliche Schuldirectoren, welche ſolche Vorſchüſſe erhalten, binnen ſechs Wochen nach Verlanf eines jeden Schuljahres, die gehörig documentirte Schulrechnung, und zugleich einen beiläufigen Voranſchlag für das kommende Schuljahr, vorzulegen;

4. hat jede Provinzial-Buchhaltung die eingelangten Rechnungsſtände genau zu prüfen, und die fehlenden der Landesſtelle ſogleich namhaft zu machen, dann ſind die Überſchüſſe, welche hier und da verbleiben dürften, gehörig in Empfang zu ſtellen, und zu verrechnen;

5. werden nachträgliche Vergütungen nicht geſtattet, weil es Pflicht der Directoren iſt, ihre Rechnung zur beſtimmten Zeit zu legen;

6. außerordentliche Erforderniſſe müſſen beſonders nachgewieſen und angeſucht werden, wenn ſie von dem beſtimmten Pauſchale auf Schulbedürfniſſe nicht beſtritten werden können und dürfen.

Stud. Hofd. vom 6. März 1828, Hofz. 1164, Rggsz. 16114.

§. 764.

Ausmaß dieſer Pauſchalienbeträge für die verſchiedenen Hauptſchulen im Lande unter der Enns.

Es wurden folgende Pauſchalien aus dem Normalſchulfonde genehmigt, und zwar:

Für die Joſephſtädter Hauptſchule mit zwanzig Gulden, für die Kremſer Hauptſchule mit zwölf Gulden, und eben ſo für die Horner Hauptſchule mit zwölf Gulden.

Was die Schreiiſche Stiftſchule in der Leopoldſtadt betrifft, ſo iſt ſich hierbei genau an den Stiftbrief zu halten, übrigens ſind Prämien auf Koſten der Stiftung, wenn dieß nicht ausdrücklich von der Stifterin beſtimmt iſt, nicht zu bewilligen. Die früher üblichen Pauſchalbeträge von 9 fl. 36 kr. für die beiden Mädchenſchulen im Windhagiſchen Stifthauſe, und in der Leopoldſtadt, aus dem Schulfonde haben aufgehört, da ſie als bloße Mädchenſchulen, wie die übrigen Trivialſchulen, der Concurrenz nach zu behandeln ſind.

Stud. Hofd. vom 6. März 1828, Hofz. 1164, Rggsz. 16114.

§. 765.

Localſchulfonds ſind nicht verhalten ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen.

Keine Verordnung ſpricht aus, daß auch Localſchulfonds ihr Vermögen in Staatspapieren anlegen müſſen.

Stud. Hofd. vom 25. Auguſt 1832, Hofz. 3912, Rggsz. 50433.

§. 766.

Katechetiſcher Fond.

Der katechetiſche Fond iſt aus den Intereſſen des für den katechetiſchen Schulbücherverſchleiß geſtifteten Stammcapitals und von dem jährlichen Gewinn aus dem dießfälligen Bücherverſchleiße gebildet.

Nach dem Willen des Stifters ſoll das jährliche Erträgniß des katechetiſchen Fonds in drei Theile getheilt werden.

Ein Theil ſoll verwendet werden zu katechetiſchen Spenden, ein Theil zur Vermehrung des Fonds, und ein Theil wird zur Dispoſition der Regierung überlaſſen, der dermalen zur Anſchaffung der Prämien für die Wiederholungsſchulen beſtimmt wird.

Es kann daher kein Anſtand obwalten, ſowohl von dem einen Drittel für die katechetiſchen Spenden, die alle **3** Jahre an die Schul-Diſtrictsaufſeher vertheilt werden, die ſie als Prämien bei ihren Schulviſitationen verwenden, als auch von dem der Regierung zur Dispoſition zuſtehenden Drittel einige Prämien auch für die Urſuliner- oder andern Schulen zu verwenden, worüber jedoch dem Ermeſſen der Regierung jede weitere Verfügung und Maßregel überlaſſen iſt.

Stud. Hofd. vom **1.** April **1826**, Hofz. **1793**, Rggsz. **18016**.

§. 767.

Behandlung des Rechnungsabſchluſſes und der Bilanz des pädagogiſchen Fonds.

Der Rechnungsabſchluß und die Bilanz des pädagogiſchen Fonds von Niederöſterreich für das Militärjahr wird im Wege der Hofkanzlei von der Hofbuchhaltung politiſchen Fonds geprüft, und es werden die Hauptreſultate dieſer Verrechnung in einem Ausweiſe dargeſtellt.

Stud. Hofd. vom **2.** Febr. **1836**, Hofz. **824**, Rggsz. **7917**.

II. Abſatz.

Von den das deutſche Schulweſen der Akatholiken und Juden leitenden Organen ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 768.

Unterſchied zwiſchen Akatholiken und Juden.

Hier iſt zwiſchen Akatholiken und Israeliten zu unterſcheiden.

1. Von der Leitung des akatholiſchen Volksſchulweſens.

§. 769.

Abgeſonderte Behandlung des akatholiſchen Volksſchulweſens von den katholiſchen.

Se. Maj. haben unterm 28. Febr. 1820 gnädigſt beſchloſſen, daß das Volksſchulweſen der Akatholiſchen in Zukunft abgeſondert von jenem der Katholiſchen behandelt werde.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 447.

§. 770.

Wer der unmittelbare Vorgeſetzte der akatholiſchen Schulen iſt.

Der unmittelbare Vorgeſetzte und Aufſeher des akatholiſchen Schullehrers iſt der Paſtor oder Prediger derſelben Gemeinde.

Dieſer hat ſich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenſtände und der Lehrmethode, den Fleiß und ſittlichen Wandel betrifft, zuerſt an den Senior oder Superintendenten als ihren Schul-Diſtrictsaufſeher zu wenden, der entweder ſein Amt handeln oder Bericht an die Landesſtelle erſtatten wird.

Hofd. vom 14. Auguſt 1805.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 461.

§. 771.

Schul-Diſtrictsaufſicht durch die Senioren.

Die Schul-Diſtrictsaufſicht, welche den Dechanten über die katholiſchen Schulen überlaſſen iſt, iſt nunmehr in Rückſicht auf die akatholiſchen Schulen den Senioren anvertraut; oder da, wo ein nahes Paſtorat von dem Superintendenten ſelbſt reſpicirt wird, hat dieſer, als Stellvertreter des Seniors, alles das in Erfüllung zu bringen, was einem katholiſchen Schul-Diſtrictsaufſeher in Anſehung der von ihm zu reſpicirenden katholiſchen Schulen zu thun obliegt. Es iſt zu erwarten, daß die Akatholiken, und beſonders ihre Geiſtlichkeit das gnädigſte Zutrauen in ihrer genauen Aufſicht auf das Volksſchulweſen und in ihrer Betriebſamkeit das-

ſelbe zu befördern, und immer vollkommener zu machen, ſich beſtreben werden.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.

Stud. Hofd. vom 6. März 1820.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 447.

§. 772.

Unterordnung der akatholiſchen Landſchulen unter die Kreisämter.

Die akatholiſchen Landſchulen ſind den Kreisämtern zu unterordnen, und es haben die Kreisämter hierin alles zu beſorgen, was das Conſiſtorium in Anſehung der katholiſchen Schulen zu thun hat.

Hofkzld. vom 6. April 1808.

Die bisherigen Anordnungen in Beziehung auf das akatholiſche Volksſchulweſen ſind durch die allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820 nur darin abgeändert worden, daß dasſelbe nunmehr ganz abgeſondert von dem katholiſchen zu behandeln iſt, und daß in Hinkunft nach dem Beiſpiele der katholiſchen Dechanten die Senioren, und da, wo ein nahes Paſtorat von dem Superintendenten ſelbſt reſpicirt wird, dieſer als Stellvertreter des Seniors die Schul-Diſtrictsaufſicht beſorgen ſoll. Die übrigen Beſtimmungen, welche die politiſche Schulverfaſſung in dieſer Beziehung enthält, ſind unverändert geblieben.

Die Wirkſamkeit der Kreisämter in akatholiſchen Volksſchulangelegenheiten dauert demnach noch fort, und lediglich nur die bisherige Schuldiſtrictsaufſicht, welche ein Kreiscommiſſär beſorgte, ging auf den Senior über.

Stud. Hofd. vom 29. Auguſt 1820.

§. 773.

Wer die Aufſicht des akatholiſchen Schulweſens in der Hauptſtadt beſorgt.

So wie bei dem katholiſchen Volksſchulweſen in der Hauptſtadt der Provinzen der Schulenoberaufſeher zugleich Diſtrictsaufſeher iſt, eben ſo hat der Superintendent in der Hauptſtadt zugleich die Stelle des Diſtrictsaufſehers in Bezug auf die Schulen ſeines Bekenntniſſes zu vertreten.

Hofkzld. vom 29. April 1820, Hofz. 2700, Rggsz. 19957.

Und bei dem Mangel eines in Rückſicht auf Wien mit voller Wirkſamkeit der Kreisämter auf dem Lande beſtehenden Kreisamtes wird die Aufſicht über die Schulen der Glaubensgenoſſen der

augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion von den Superintendenten dieſer Confeſſionen geführt.

Ebend.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 463.

§. 774.

Welche Aufſicht die Superintendenten auf akatholiſche Schulen zu führen haben.

Die Superintendenten haben zuvörderſt über die Reinigkeit und den einſtimmigen Vortrag der Religionslehre in Schulen nach dem Inhalte der heil. Schrift und dem Symbole der augsburgiſchen Confeſſion zu wachen.

In den Schulen ihrer Diözeſe haben ſie darauf zu ſehen, daß der Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu ſeiner Zeit eingeführten und vom Conſiſtorium gebilligten Lehrbuche ertheile.

Superint. Inſtr. vom 23. Dec. 1785, Art. II. §. 1.

Denn die Schullehrer ſind ſowohl in Anſehung des Religions-Unterrichtes als auch ihres ſittlichen Lebenswandels der Aufſicht des Superintendenten unterworfen. In Anſehung des Religionsunterrichtes iſt darauf zu ſehen, daß der Schullehrer keine Leſebücher nach ſeinem Gutdünken einführe, ſondern das ihm vorgeſchriebene zum Grunde lege, und den Unterricht dermaßen zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtniſſes, ſondern des Verſtandes und des Herzens werde.

Eod. Art. III. §. 5.

Der Superintendenten und Subinſpectoren Pflicht iſt zur Erreichung und Beibehaltung einer Gott gefälligen und guten Ordnung und gehörigen Verfaſſuug bei evangeliſchen Schulen vor allen Dingen für ihre eigene Perſon, dahin zu ſehen, daß ſie ſelbſt in Lehre und Lebenswandel untadelhaft ſind, und den ihnen untergeordneten Paſtoren und Gemeinden mit gutem Beiſpiele vorgehen, auch bei vorkommenden Fällen mit gehörigem Rathe an die Haud zu gehen im Stande ſind.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. VI. §. 4.

Auch ſoll der Superintendent in der ihm angewieſenen beſtimmten Diözeſe, gleich wie der Inſpector in ſeinem angewieſenen Diſtricte, auf die darin befindlichen Schulbedienten, und auf deren Lehre, Leben und Amtsführung genaue Aufſicht haben, ob ſie in ihrem Amte und Dienſte den gebührenden Fleiß und Treue bezeugen.

Sollte einiger Mangel und Vergehung an denſelben von ihnen wahrgenommen oder von andern angezeigt werden, ſo hat der Superintendent ſie darüber zu ſich zu rufen, in Liebe und Ernſt gewiſſenhaft darüber zu beſprechen, zu ermahnen, und wenn dieſes ver-

geblich ſeyn ſollte, dem Conſiſtorium zur weitern Verfügung zu berichten.

Eod. §. 5.

Nicht weniger ſollen dieſelben aller Orten über die Schulen die Obſicht ihnen beſonders angelegen ſeyn laſſen, und den öffentlichen Prüfungen, die in den lateiniſchen Schulen jährlich zweimal gehalten werden, ſelbſt perſönlich beiwohnen, und wo ſie darin etwas zu erinnern finden, dasſelbe auf gehörige Weiſe zu verbeſſern ſuchen; auch wenn die Ältern ſaumſelig oder halsſtörrig ſeyn ſollten, ihre Kinder nicht in die Schule zu ſchicken, ſollen ſie in dieſen Fällen zuerſt dem Patrone oder der Ortsherrſchaft wegen der nöthigen Remeduranſtalt, und wenn ſofern ſolche nicht erfolgte, bei dem Conſiſtorium die Anzeige davon machen, und überhaupt darauf wachen und halten, damit den in Schulſachen bereits erlaſſenen und künftig ergehenden höchſten Verordnungen, immerhin die genaue Folge gegeben werde.

Eod. §. 6.

Die Aufſicht der Superintendenten über Schullehrer erſtreckt ſich theils auf ihre Amtsführungen theils auf ihren Lebenswandel, inſofern derſelbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III. §. 1.**

Die Schullehrer ſind ſowohl in Anſehung des Religionsunterrichtes, als auch ihres ſittlichen Lebenswandels der Oberaufſicht des Superintendenten unterworfen. In Anſehung des Religionsunterrichtes iſt darauf zu ſehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach ſeinem Gutdünken einführe, ſondern das ihm vorgeſchriebene zum Grunde lege, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtniſſes, ſondern des Verſtandes und des Herzens werde.

Was die übrigen Lehrgegenſtände, den **methodum docendi** und die Inſpicirung und Leitung des deutſchen Volksſchulweſens betrifft, ſo haben dieſelben ſich nach den dießfälligen, in der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen u. ſ. w. enthaltenen allerhöchſten Verfügungen zu benehmen, und beſonders die durch das hohe Stud. Hofcommiſſonsd. vom **6.** März **1820** intimirte allerhöchſte Verordnung genau zu beachten.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III. §. 5.**

§. 775.

Beſondere Aufſicht auf die Katechiſationen.

Die Katechiſationen verdienen als eines der wichtigſten Stücke des öffentlichen Unterrichtes eine vorzügliche Aufſicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieſelben ſo oft und

ſo zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetiſche Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beſte und zweckmäßigſte Einrichtung derſelben Vorſchläge zu ertheilen. Zugleich müſſen ſie dahin ſehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhauſe unausgeſetzt jeden Sonntag, und wo es ſeyn kann auch an einem Wochentage, öffentliche Katechiſation halten, ſondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig beſuchen, die Jugend katechiſiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 2. Nr. 2.

§. 776.

Worauf insbeſondere die Senioren zu ſehen haben.

Die Senioren haben nach Antrag des Superintendenten die genaue Inſpection über den Wandel und die Amtstreue der Schullehrer zu halten.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. IV. §. 2.

§. 777.

Viſitation der proteſtantiſchen Schulen.

Der Viſitationen der Superintendenten unterliegen alle Schullehrer, jedoch nur in Hinſicht des Religionsunterrichtes, ſo wie ihres ſittlichen Charakters und Lebenswandels, da ſie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der p. V. d. d. Sch. im Allgemeinen, und insbeſondere durch das hohe Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

Inſtr. d. Superint. vom Jahre 1830, Art. VI. §. 11.

§. 778.

Wie oft dieſe Schulviſitation zu geſchehen hat.

Da der Senior, und durch ihn der Superintendent, jährlich von ihren untergeordneten Paſtoren die nöthigen Notizen über den jedesmaligen Zuſtand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht iſt, hierüber auch auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, und eine alljährliche Viſitation der ihnen anvertrauten Schulen vorzunehmen, ihren Paſtoralgeſchäften nachtheilig ſeyn würde, ſo iſt geſtattet, daß die Schulen nur bei Gelegenheit der Kirchenviſitation gegen dem jedoch, daß alle zwei Jahre wenigſtens einmal jede Schule viſitirt werde, genau und ſtrenge viſitirt werden. Hiervon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Umſtände

eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere dieſer Schulanſtalten zu unterſuchen.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.

Stud. Hofd. vom 6. März 1820, Hofz. 1608.

Stud. Hofd. vom 10. Sept. 1820, Rggsz. 12169.

§. 779.

Abordnung eines Regierungsrathes zu den Semeſtral-Prüfungen in Wien.

Von dem Rechnungspräſidium hängt es ab, einen mit dem akatholiſchen Volksſchulweſen bekannten Regierungsrath zu den Semeſtral-Prüfungen an die Wiener vereinte Schulanſtalt beider proteſtantiſchen Gemeinden abzuordnen.

Stud. Hofd. vom 29. April 1820, Hofz. 2700, Rggsz. 19957.

§. 780.

Wie die von den Superintendenten delegirten Senioren bei Viſitationen der Schulen vorzugehen haben.

Die von den Superintendenten delegirten Senioren haben als Schul-Diſtrictsaufſeher ſämmtliche akatholiſche Schulen in ihrem Senioratsdiſtricte in Verbindung entweder mit einem Kreiscommiſſär oder mit einem andern von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu viſitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt ſowohl als an den Superintendenten einzuſenden.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 449.

§. 781.

Welche Fragen bei der Viſitation zu ſtellen ſind.

Die Viſitation der Superintendenten und Senioren muß ſich hinſichtlich des Schulweſens über folgende Hauptpuncte erſtrecken, und bei jedem Hauptpuncte müſſen die dabei folgenden Fragen unterſucht werden:

1. Wird die Schule vom Schullehrer zur geſetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2. Ertheilet der Schullehrer den Religionsunterricht auch nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche?

3. Wie iſt ſeine Lehrgabe beſchaffen?

4. Werden die Kinder auch von den Ältern ordentlich zur Schule gehalten?

5. Hält der Schullehrer eine Conduitenliſte?

6. Erhält der Schullehrer auch ordentlich ſeinen beſtimmten Gehalt und Schulgeld?

7. Treibt der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß in ſein Amt hat?

8. Wie iſt der Lebenswandel des Schullehrers, ſein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen ſeiner Familie beſchaffen?

9. Werden die Schulen oft vom Prediger beſucht?

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Vorſch. weg. Viſit. IV.

§. 782.

Anbefohlene Schonung der Gemeinden bei Schulviſitationen.

Se. Maj. befahlen ausdrücklich, dafür zu ſorgen, daß die bei den Akatholiken zu bewerkſtellende Schulviſitation auf die für die Gemeinde mindeſt läſtige und überhaupt auf die mindeſt koſtſpielige Art Statt finde.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.
Stud. Hofd. vom 6. März 1820.

§. 783.

Viſitationsgebühr für die Superintendenten und Senioren.

Die Viſitationsgebühr für Schulviſitationen der Superintendenten iſt auf 3 fl. C. M. geſetzt, wenn ſie keine Reiſepauſchalien mit 50 fl. C. M. beziehen.

Hofv. vom 11. März 1830, Hofz. 1192, Rggsz. 13354.

Auch für die Senioren iſt hinſichtlich jeder Schule auf eine Remuneration vom 3 fl., und die koſtſpielige Abholung von der Gemeinde angetragen.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.
Stud. Hofd. vom 6. März 1820.

§. 784.

Aus welchem Fonde dieſe Gebühr zu zahlen iſt.

Nach der allerh. Entſchl. vom 26. Febr. 1830 iſt in Abſicht auf die akatholiſchen Schulen die den Schulviſitatoren bewilligte Gebühr von 3 fl. aus den Schulfonden nur in jenen Provinzen, wo den akatholiſchen Superintendenten und Senioren das Reiſepauſchale von 50 fl. C. M. jährlich nicht zugeſtanden iſt, zu erfolgen.

Da wo das oben bemerkte Reiſepauſchale beſteht, iſt die Schul-Viſitationsgebühr eingeſtellt.

Stud. Hofd. vom 3. März 1830, Z. 1192.

Rggsv. vom 10. März 1830, Z. 13354.

§. 785.

Vergütung der Reiſekoſten für die Kreiscommiſſäre.

Den die akatholiſchen Schulen viſitirenden Kreiscommiſſären ſoll die Vergütung ihrer Reiſekoſten aus dem Schulfonde, jedoch nur inſoweit verabfolgt werden, als die proteſtantiſchen Bethhäuſer und Kirchen dieſe Koſten ſelbſt zu beſtreiten unvermögend gefunden ſind.

Hofkzld. vom 6. April 1808.

Mit Hofd. vom 6. April 1808 wurden die akatholiſchen Landſchulen der unmittelbaren Aufſicht der Kreisämter unterzogen, und die Viſitation derſelben dem betroffenen Kreiscommiſſär gegen Vergütung der Reiſekoſten, da wo die akatholiſchen Bethhäuſer zu dieſer Koſtenbeſtreitung unvermögend ſind, aus dem Schulfonde zugewieſen.

Um jedoch ſowohl die akatholiſchen Bethhäuſer, als auch den hier und da dotirten Schulfond mit dieſer beſondern Reiſekoſtenvergütung zu verſchonen, wurde verordnet, daß die betreffenden Kreiscommiſſäre die ihnen zugewieſenen Viſitationen der akatholiſchen Schulen bei Gelegenheit anderer Commiſſionen beſorgen, welche ſie ohnehin gegen Entſchädigung von dem Ärarium vornehmen müſſen.

Hofkzld. vom 13. Oct. 1808.

Stud. Hofd. vom 28. Febr. 1820, Hofz. 1608.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 449.

Deßgleichen ſind den Kreiscommiſſären, welche bei der Viſitation der akatholiſchen Schulen interveniren, in den Fällen, in denen ſie die Vergütung der Reiſekoſten nach den hierüber beſtehenden Beſtimmungen überhaupt anſprechen können, auch die Diäten zu erfolgen.

Stud. Hofd. vom 9. März 1822, Hofz. 1433, Rggsz. 13696.

§. 786.

Beſonderer Bericht über den Zuſtand der Volksſchulen der nicht-unirten Griechen in Wien.

Über den Zuſtand der in Wien beſtehenden eigenen Volksſchulen der nicht-unirten Griechen iſt von den

betreffenden Landesſtellen zu Ende jedes Jahres ein beſonderer Bericht zu erſtatten.

Stud. Hofd. vom 6. März 1820, Z. 1608; Rggsv. Z. 12167.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 464.

§. 787.

Jährliche Erhebung und Darſtellung des Zuſtandes des akatholiſchen Volksſchulweſens.

Zum Behufe der jährlichen Erhebung und Darſtellung des Zuſtandes des akatholiſchen Volksſchulweſens iſt auf folgende Art vorzugehen:

1. Die jährliche Zählung der ſchulfähigen akatholiſchen Kinder iſt den Paſtoren und nur da dem katholiſchen Schullehrer zu überlaſſen, wo ſich bloß akatholiſche zu keinem Paſtorate eingepfarrte Familien befinden;

2. jedes Paſtorat hat, wenn unter den aufzunehmenden, ſchulfähigen Kindern, auch Kinder einer andern Confeſſion ſich befinden, die zu keinem beſtimmten Paſtorate dieſer Confeſſion gehören, dieſelben in einer beſonderen Rubrik aufzuführen, welches auch in Anſehung der ſchulbeſuchenden Kinder zu beobachten iſt;

3. jeder evangeliſche Prediger hat jedes Jahr, ſpäteſtens bis Ende September, dem vorſtehenden Seniorate, oder wo der Superintendent ſelbſt inſpicirt, dieſem die Zahl der ſchulfähigen und ſchulbeſuchenden Kinder, und überhaupt Alles, was zur Verfaſſung des jährlichen Ausweiſes über den Diſtrict nöthig iſt, einzuberichten;

4. jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Paſtoren erhaltenen Schulnotizen ſpäteſtens bis zur Hälfte October einen ſummariſchen Ausweis über den Zuſtand ſämmtlicher in ſeinem Bezirke befindlichen akatholiſchen Schulen dem Kreisamte ſowohl als dem Superintendenten zu überreichen;

5. das Kreisamt hat die erhaltenen Senioratsausweiſe an die Landesſtelle mit ſeinen Bemerkungen einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus dem Senioratsausweiſe eine allgemeine Überſicht über den Zuſtand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen und zu trachten, dieſelbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesſtelle vorzulegen.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 448.

Allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1820.

Stud. Hofd. vom 6. März 1820 §. 1., 2., 3., Rggsz. 12169.

§. 788.

Jährliche Vorlegung eines Ausweiſes über den Zuſtand des akatholiſchen Volksſchulweſens.

Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Paſtoren erhaltenen Schulnotizen, nach dem vorkommenden Entwurfe ſpäteſtens bis zur Hälfte October einen ſummariſchen Ausweis über den Zuſtand ſämmtlicher in ſeinem Bezirke befindlichen akatholiſchen Schulen dem Kreisamte ſowohl, als dem Superintendenten zu überreichen.

Allerh. Entſchl. vom **28.** Febr. **1820.**
Stud. Hofd. vom **6.** März **1820**, §. **4.**

Das Kreisamt hat die erhaltenen Senioratsausweiſe an die Landesſtelle mit ſeinen Bemerkungen einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus den Senioratsausweiſen eine allgemeine Überſicht über den Zuſtand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieſelben bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesſtelle vorzulegen.

Allerh. Entſchl. vom **28.** Febr. **1820.**
Stud. Hofd. vom **6.** März **1820.**

§. 789.

Wie die Vorlegung dieſer Ausweiſe in Wien geſchieht.

Bei dem Mangel eines in Rückſicht auf Wien in voller Wirkſamkeit der Kreisämter auf dem Lande beſtehenden Kreisamtes hat der Superintendent, ſo wie es der katholiſche Schulenoberaufſeher thut, dasjenige, was die Schulanſtalt in Wien betrifft, nur in dem an die Landesſtelle zu überreichenden Hauptausweiſe aufzunehmen.

Hofkzld. vom **29.** April **1820**, Hofz. **2700**, Rggsz. **19957.**

Die den Unterricht der Jugend der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion betreffenden Tabellen ſind alſo von den Superintendenten des augsburgiſchen und helvetiſchen Glaubensbekenntniſſes zu verfaſſen, und in die der Regierung vorzulegenden allgemeinen Überſichten des Zuſtandes der Schulen ihrer Confeſſion aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom **25.** Mai **1821.**

§. 790.

Muſter, nach dem die jährlichen Überſichten der akatholiſchen Schulen zu verfaſſen und vorzulegen ſind.

In Folge höchſter Entſchließung ſind die hierortigen Conſiſtorien des augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes über die Anwend-

Ueberſicht

des

Zuſtandes der akatholiſchen Schulen

in

Niederöſterreich

für das Jahr

18

Namen		Zahl		Darunter					Anzahl				Von dieſen
der Provinz	des Kreiſes	der Paſtoren	Anzahl der Schulen	Haupt- Schulen	Trivial- Schulen	Mädchen- Schulen	Induſtrialſchulen	Sonntagsſchulen	der eingeſchulten Orte	der ſchulfähigen Knaben	der ſchulfähigen Mädchen	der ſchulfähigen Zuſammen	gehören zu einer andern Confeſſion
Oeſterreich unter der Enns	V. U. W. W. V. O. M. B.												
	Summa												

Anzahl			Von dieſer gehören zu einer andern Confeſſion	Mehr	Weniger	Mehr	Weniger	Unter den ausgewieſenen Schulen ſind			
der Schulbeſuchenden				ſchulfähige als ſchulbeſuchende Kinder		ſchulbeſuchende als im vorigen Jahre 18..					
Knaben	Mädchen	Zuſammen						Deutſche	Slaviſche	Italieniſche	Gemiſchte

Wiederholungsſchulen						Schul-Diſtricts-aufſeher				Paſtoren			
ſchulfähige			ſchulbeſuchende				Darunter				Darunter		
Knaben	Mädchen	Zuſammen	Knaben	Mädchen	Zuſammen	deren Zahl	ſehr thätige	thätige	mittelmäßige und ſchwache	deren Zahl	ſehr thätige	thätige	mittelmäßige und ſchwache

Katecheten				Lehrer						Lehrgehülſen			
Deren Zahl	Darunter			Deren Zahl	Darunter					Deren Zahl	Darunter		
	ſehr gute	gute	mittelmäßige und ſchwache		Muſterlehrer	ſehr gute	gute	mittelmäßige	ſchwache		ſehr gute	gute	mittelmäßige

Präparanden		Vorzügliche Beförderer des Schulweſens	Schulgebäude						Anmerkung
Geiſtliche	Weltliche		Eigene	Gemiethete	Unentgeltlich überlaſſene	Bauzuſtande			
						Im guten	Im mittelmäßigen	Im ſchlechten	

barkeit der zur Überſicht der katholiſchen Schulen eingeführten Tabelle auf die akatholiſchen Schulen einvernommen worden.

Da dieſelben ſich nun äußerten, es wäre vollkommen zweckmäßig, daß nach dieſem Formulare die Superintendenten künftig hin ihre ſummariſchen Ausweiſe über das proteſtantiſche Schulweſen entwerfen, ſo wurde des nebenliegende, von der Stiftungen-Hofbuchhaltung verfaßte Formulare der Landesſtelle mit dem Auftrage zugeſendet, hiernach alſogleich die Einleitung zu treffen, daß der Zuſtand der akatholiſchen Schulen künftig nicht mehr nach dem für die akatholiſchen Schulen bisher vorgeſchriebenen, der Landesſtelle unterm 6. März 1820 Z. 1608 zugeſendeten Muſter, ſondern nach dem beiliegenden Formulare von den Superintendenten dargeſtellt werde.

Die aus den ſummariſchen Ausweiſen der Superintendenten mit Benützung der kreisämtlichen Berichte zuſammenzuſetzende Landes-Überſichtstabelle iſt von der Provinzial-Buchhaltung nach eben dieſem Formulare zu verfaſſen, und mit den Bemerkungen der Landesſtelle hierher vorzulegen.

Übrigens hat dieſelbe ſich angelegen zu halten, daß die jedesmalige Erſtattung des dießfälligen jährlichen Berichtes auf das Thunlichſte beſchleunigt werde.

Stud. Hofd. vom 23. Juli 1825, Z. 4913.

Rggsv. vom 13. Oct. 1815, Z. 43768.

§. 791.

Periodiſche Überſicht über den Zuſtand der nicht unirten Schulen in Wien.

Mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Jänner 1839, Z. 8126, Rggsz. 6204, wurde ein Muſter zur Verfaſſung der Überſicht des Zuſtandes der griechiſch nicht-unirten Schulen in Wien vorgeſchrieben.

3. Von der Leitung der israelitiſchen Schulen.

§. 792.

Oberaufſicht und Unterſuchung dieſer jüdiſchen Schulen, wo ſie beſtehen.

Wo den Juden die Errichtung eigener Schulen geſtattet worden iſt, ſollen dieſe derſelben Oberaufſicht untergeordnet ſeyn, welcher alle andere deutſche Schulen unterſtehen, jedoch ohne mindeſte Beirrung ihres Gottesdienſtes und Glaubens.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1817, XXIII. u. 1840 §. 468.

Die jüdiſchen Schullehrer ſind daher auch überhaupt verpflichtet, ſich durchaus mit Ausnahme der Religion, aller für das Schulweſen

allgemein beſtehenden Geſetze, und über derſelben im Lande beſtehenden Aufſicht und Leitung zu unterziehen.

Ebend.

Daher ſagt denn auch das Patent vom 2. Jänner 1782, §. 8, daß die künftige Normalſchule der Juden in Wien unter der nämlichen Oberaufſicht, wie alle andern deutſchen Schulen in Wien ſtehen ſoll. Die Schuldiſtricts-Aufſeher haben daher auch die in ihrem Bezirke befindlichen jüdiſchen Schulen zu unterſuchen, und bei dem Religionsunterricht nur ſo viel Kenntniß zu nehmen, um überzeugt zu ſeyn, daß nichts den Toleranzgeſetzen Widriges vorkomme.

Hofd. vom 14. Auguſt 1805.

§. 793.

Ökonomiſche Leitung dieſer Anſtalt.

Aufſicht darauf.

Die ökonomiſche Adminiſtration iſt von dem Ausſchuſſe der Judenſchaft zu führen, und von der k. k. n. ö. Regierung zu controlliren, jedoch darf die k. k. Polizei-Oberdirection nicht ausgeſchloſſen, vielmehr muß der Ausſchuß an dieſelbe gewieſen und die Rechnung jährlich durch die k. k. Polizei-Oberdirection an die k. k. n. ö. Regierung überreicht werden.

Eben dieſe k. k. Polizei-Oberdirection ſoll auch mit über die Ordnung in der Lehranſtalt wachen.

Die Aufſicht über den Unterricht hat der Schulen-Oberaufſeher zuführen, der ſein Augenmerk darauf richten wird, damit der Unterricht nicht in Spitzfindigkeiten der Rabbiner ausarte.

Stud. Hofd. vom 12. Sept. 1814.

Rggs. Int. vom 23. Sept. 1814.

Schließlich kommt zu bemerken, daß mit Hofkzld. vom 4. Febr. 1820 befohlen wurde, darauf zu ſehen, daß die bei Errichtung des Bethhauſes eröffnete israelitiſche Schule dem von Sr. Majeſtät ausgeſprochenen Zwecke entſprechend eingerichtet ſey, oder welche Verbeſſerungen Statt zu finden hätten, dann ſich zu überzeugen, ob die jüdiſche Jugend auch zum Beſuche dieſer oder anderer chriſtlichen Schulen verhalten werde.

§. 794.

Erſtattung der Viſitationsberichte hierüber.

Die Schuldiſtricts-Aufſeher haben ihre Viſitationsberichte wie bei den katholiſchen Schulen an das Conſiſtorium zu erſtatten, damit dieſes und der bei demſelben das Schulreferat führende Oberaufſeher

auch von den jüdiſchen Schulen die Kenntniß und eine vollſtändige Überſicht des ganzen Schulweſens in der Diözeſe habe.

Hofd. vom 14. Auguſt 1805.

§. 795.

Unterſuchung der jüdiſchen Schulen durch die Schul-Diſtrictsaufſeher.

Die Schul-Diſtrictsaufſeher haben, wie ſchon im §. 790 bemerkt worden, auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdiſchen Schulen zu unterſuchen, dabei über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des geſetzlich vorgeſchriebenen Lehrbuches Ben-Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren.

Hofd. vom 14. Auguſt 1805.

P. V. d. d. Sch. v. J. 1840, §. 478.

II. Hauptſtück.

Von den höheren Unterrichtsanſtalten.

§. 796.

Vorerinnerung.

Es wurde bereits oben §. 346 bemerkt, daß die Schüler aus der dritten oder vierten Claſſe der Hauptſchulen entweder in das Gymnaſium oder in das geſchäftige Leben niederer Gewerbe, oder aber in die Realſchule übergehen.

Da nun die Tendenz der Staatsverwaltung dahin geht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Studierenden Gränzen zu ſetzen und zu erſchweren, und dagegen den Übertritt aus den Hauptſchulen in die techniſchen Schulen zu befördern und zu erleichtern, ſo wurden in dieſer Abſicht folgende Maßregeln angeordnet.

§. 797.

1. Maßregeln, um der unverhältnißmäßig ſich mehrenden Zahl der Studierenden Schranken zu ſetzen.

Nach dem Inhalte des allerh. Cabinetsſchreibens vom 12. April 1820 machte es die mit jedem Jahre zunehmende, ſowohl dem Bedarfe des Staates nicht angemeſſene, als dem allgemeinen Beſten zuwiderlaufende Vermehrung der Studierenden an den Stu-

dienanſtalten der Monarchie, und die Beſorgniß, was endlich aus der übergroßen Menge der Studierenden in der Folge werden ſoll, nothwendig fürzudenken, und ernſtliche Maßregeln zu ergreifen, damit hierin ein angemeſſenes Verhältniß hergeſtellt werde.

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 11. September 1826, welche über den hinſichtlich dieſes Gegenſtandes erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag erfolgt iſt, wurden daher mehrere Verfügungen angeordnet, damit der unverhältnißmäßig ſich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken geſetzt werden, und bei der Leitung des Studienweſens überhaupt wurden die unten folgenden Grundſätze als Richtſchnur vorgeſchrieben, auf welche daher auch allemal bei Zulaſſung von Jünglingen zu den beſtehenden Studien die gehörige Rückſicht zu nehmen iſt.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

§. 798.

Anbefohlene Herabſetzung der Anzahl gelehrter Bildungsanſtalten auf das bleibende Bedürfniß.

Die in neuerer Zeit ſich zeigenden Urſachen wegen zu ſehr vermehrter gelehrten Bildungsanſtalten und häufig eröffneter Wege zu den höheren Studien gaben die Veranlaſſung zu beſtimmen, daß die höheren Bildungsanſtalten allmälig auf die dem bleibenden Bedürfniſſe entſprechende Zahl herabgeſetzt werden ſollen.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Zu dieſem Ende wurde bereits mit allerh. Entſchl. vom 7. Dec. 1825 befohlen: daß, da ſich die Zahl der Schüler der Philoſophie in einzelnen Provinzen ſehr vermehrt hat, und dieſe in ihren Studien ſo weit vorgerückten Jünglinge ſich ſchwer zum Rücktritte in die Claſſe von Gewerbsleuten entſchließen, und daher, wenn die Kirche und der Staat ihrer nicht bedarf, in die Verſuchung gerathen zu verzweifeln, oder ihr Brot auf unrechten, und wiefern ſie geübte Kräfte und Geſchicklichkeit beſitzen, — auf bedenklichen Wegen zu ſuchen, allen Länderſtellen aufgetragen werden ſoll, auf Verminderung der Gymnaſien, wo deren zu viele ſind, und auf die ſchon früher eingeſchärfte Genauigkeit im Claſſificiren in den Gymnaſial- und beſonders Grammatikalſchulen zu ſehen, damit Knaben, welche für die Wiſſenſchaften keine große Ausbeute hoffen laſſen, zur Zeit, da ſie ſich noch leicht zu einem Handwerke wenden können, ihre Thätigkeit dahin zu richten gezwungen werden.

Stud. Hofd. vom 31. Dec. 1825, Hofz. 8389, Rggsz. 4603 vom Jahre 1826.

§. 799.

2. Maßregeln zur Beförderung der techniſchen Ausbildung.

In Anbetracht, daß es der techniſchen, beſonders der vollſtändig organiſirten techniſchen Schulen in den öſterreichiſchen Provinzen nur wenige gibt, welche für ſehr viele Künſte und Kunſtgewerbe, ja ſelbſt öffentlichen Ämtern von großem Nutzen ſind, — wurde mit allerh. Entſchl. vom 7. Dec. 1825 anbefohlen, daß auf die Vermehrung, und wo ſie bereits beſtehen, auf die vollkommene Organiſirung dieſer Schulen ein beſonderes Augenmerk gerichtet, und die Länderſtellen zur Mitwirkung zu dieſem gemeinnützigen Zwecke aufgefordert werden.

Hiervon wurde die Landesſtelle zur Darnachachtung und Anwendung mit der Bemerkung in die Kenntniß geſetzt, daß es in Abſehen auf techniſche Anſtalten hauptſächlich darauf ankommen wird:

1. Die vierte Claſſe der Hauptſchulen nach der Wichtigkeit, welcher dieſer Zweig des öffentlichen Unterrichtes hat, zu behandeln;

2. die in dem Lehrplane der philoſophiſchen Studien liegenden Mittel zur Ausbreitung techniſcher Kenntniſſe recht zu benützen;

3. bei den ſchon beſtehenden eigenen techniſchen Lehranſtalten, hauptſächlich über den guten innern Zuſtand und über die regelmäßige zahlreiche Benützung des Unterrichtes unausgeſetzt zu wachen;

4. wo bereits Verhandlungen über die Errichtung und Reorganiſirung ſolcher eigenen Anſtalten im Zuge ſind, dieſe mit aller Thätigkeit zu fordern;

5. wo noch keine ſolche Anſtalten beſtehen, den Sinn für die Errichtung und für die thätige Theilnahme zur nützlichen Begründung derſelben, beſonders bei jenen Ständen und Corporationen zu wecken und zu unterhalten, für welche dieſelben von beſonderem Nutzen wären.

Allerh. Entſchl. vom 7. Dec. 1825, mit Stud. Hofd. vom 31. Dec. 1825, Hofz. 8389, Rggsz. 4603 vom Jahre 1826.

Zu mehrerer Bildung des Bürger- und Gewerbsſtandes wurde von Sr. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826 wiederholt befohlen, beſtimmte und kräftige Maßregeln deßhalb zu ergreifen.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

§. 800.

Haupteintheilung des höhern Unterrichtsanſtalten.

Nach dieſer Darſtellung gibt es ſonach zweierlei höhere Unterrichtsanſtalten, nähmlich für die höheren Wiſſenſchaften und für die höhere techniſche und Kunſtbildung.

Bevor nun zu jedem dieſer Hauptzweige des höheren Unterrichtes geſchritten wird, kommen die allgemeinen Beſtimmungen, welche beide Zweige mehr oder weniger umfaſſen, darzuſtellen.

I. Titel.

Von den allgemeinen Beſtimmungen über die höheren Unterrichtsanſtalten.

§. 801.

Worauf ſich dieſe allgemeinen Beſtimmungen beziehen.

Die dießfälligen allgemeinen Beſtimmungen beziehen ſich:

1. Auf die Unterrichtsordnung;
2. auf den Lehrerſtand;
3. auf die Schüler und Studierenden; und
4. auf die Leitung der höheren Unterrichtsanſtalten und die dießfälligen Hülfsmittel.

I. Abſchnitt.

Von der Ordnung des höhern Unterrichtes im Allgemeinen.

§. 802.

Hauptgrundſatz.

Für die Ausübung aller wiſſenſchaftlichen Kunſtzweige beſteht im Staate eine beſtimmte Ordnung, beſtimmte Vorſchriften, beſtimmte Geſetze. Die Vorſteher der Bildungsinſtitute und die politiſchen Behörden ſind verbunden, hiernach in ihrem Benehmen und ihren Entſcheidungen ſich zu richten, und es iſt ihnen keineswegs erlaubt, etwas dahin Bezug Habendes bloß aus dem Grunde zu thun, weil keine Verordnung ſelbes ausdrücklich verbietet, ſon-

dern es iſt in der That alles, was in dem Geiſte der beſtehenden Vorſchriften nicht gegründet, oder wohl gar denſelben entgegen iſt, ordnungswidrig und unerlaubt, ſobald dafür nicht eine wirkliche Anordnung angeführt werden kann.

Stud. Hofd. vom 7. Juni 1811, Hofz. 698, Rggsz. 22071.

§. 803.

Verboth der Abweichung von der beſtehenden Ordnung.

Abweichungen von der feſtgeſetzten Ordnung und Dauer der Studien bei Univerſitäten, Lycäen und Gymnaſien ſind daher nicht zu geſtatten, auch darüber Diſpenſationen um ſo weniger zu bewilligen, als ſie nur zum Abbruch des Unterrichtes, und folglich zum Schaden der Jugend dienen.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 26. Mai 1786, §. 95.

§. 804.

Jährliche Bekanntmachung dieſer Ordnung.

Die Landesſtelle hat vermöge Hofkzld. vom 2. Oct. 1806 vor dem Eintritte eines jeden Schuljahres die Gattungen, Ordnung und Stunden der Vorleſungen, wie auch die Namen der Lehrenden und deren Vorleſebücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ein dießfällig geſchriebenes oder gedrucktes Verzeichniß von Jahr zu Jahr im Monate November an die Hofkanzlei einzuſenden; und da die Verzeichniſſe dieſer öffentlichen Vorleſungen den Zweck haben:

1. Die Studien-Hofcommiſſion zu überzeugen, daß die öffentlichen Vorleſungen ganz den höchſten Vorſchriften gemäß abgehalten werden, um wenn letzteres etwa doch nicht geſchehe, die nöthigen Weiſungen noch zur anpaſſenden Zeit geben zu können;

2. auch die ſtudierende Jugend und ſelbſt andere Individuen umſtändlich mit demjenigen bekannt zu machen, was, durch wie lange Zeit, von welchen Lehrern und nach was für Vorleſebücher im Verlaufe des ganzen Schuljahres gelehrt werde, ſo wurde mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Nov. 1810 befohlen, die Einleitung zu treffen, daß jedesmal das gedruckte Verzeichniß vor oder gleich mit Anfang des Schuljahres erſcheine, und noch im Monate November an die k. k. vereinte Hofkanzlei abgeſendet werde[a]).

a) Zu dieſem Ende wird auch alljährlich ein Taſchenbuch der Wiener k. k. Univerſität von den k. k. Univerſitäts-Pedellen herausgegeben.

II. Abſchnitt.

Von den allgemeinen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales an den höheren Unterrichtsanſtalten.

§. 805.

Ordnung, wie hievon zu handeln kommt.

Hier wird gehandelt:

I. Von der Vorbildung zum höheren Lehrerſtande;
II. von den Profeſſoren und Lehrern;
III. von den Supplirungen;
IV. von den außerordentlichen Vorleſungen.

I. Abſatz.

Von der Vorbildung zum höheren Lehrerſtande.

§. 806.

Pflanzſchulen zu dieſem Behufe.

Es gibt zwei Pflanzſchulen zur Erlangung tüchtiger Lehrer und Profeſſoren:

1. Das Inſtitut der Adjuncten, und
2. die Congregationen von Weltgeiſtlichen zur Bildung des Lehrerſtandes.

§. 807.

ad 1. Errichtung des Inſtitutes der Adjuncten.

Um den Mangel an, zu Lehrämtern hinlänglich gebildeten Individuen noch mehr zu mindern, haben Se. Maj. (laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Sept. 1811, Hofz. 1654, Rggsz. 33573) die Errichtung einiger Pflanzſchulen künftiger Lehrer für die Gymnaſial- und höheren Lehranſtalten genehmigt.

Stud. Hofd. vom 27. Sept. 1811, Hofz. $\frac{1654}{511}$.

§. 808.

Aufſtellung von Adjuncten bei den höheren Lehr-anſtalten in Wien.

An der Univerſität zu Wien insbeſondere wurden

a) in Abſehen auf das philoſophiſche Studium zwei Adjuncten ernannt, deren einer für die eigentliche theoretiſche und practiſche Philoſophie, der andere für das phyſiſch-mathematiſche Fach ſich vorzubereiten hat. Jedem derſelben wurde aus dem Studien-fonde ein Gehalt von vierhundert Gulden angewieſen;

b) für das juridiſch-politiſche Studium wurde ein Adjunct gleichfalls mit einem aus dem Studienfonde abzureichenden Gehalte von vierhundert Gulden bewilligt, der ſich für das philoſo-phiſche Recht, die Statiſtik und die politiſchen Wiſſenſchaften zu verwenden hat;

c) in Hinſicht auf das theologiſche Studium ſind in dem erzbiſchöflichen Alumnate zwei Individuen nach zurückgelegtem theologiſchen Curſe als Adjuncten zurückzubehalten, welche die Ver-pflegung, die ſie ehedem erhielten, zu genießen, und ſich für die Lehrkanzeln der Dogmatik, Moral- und Paſtoral-Theologie vor-zubereiten haben.

Ebend. Punct 2.

§. 809.

Ausſchließung der Ausländer.

Aſſiſtentenſtellen dürfen nur Inländern, niemals Ausländern ver-liehen werden.

Stud. Hofd. vom 2. Jänner 1820, Hofz. 8508, Rggsz. 2934.
Stud. Hofd. vom 11. Febr. 1824, Hofz. 1070, Rggsz. 8302.

§. 810.

Ledigſeyn eines Aſſiſtenten.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 7. Febr. 1833 zu befehlen geruht, daß nur ledige Individuen Adjunctenſtellen er-halten können, und daß jeder Adjunct oder Aſſiſtent, welcher ſich verehelicht, von ſeinem Poſten zu entfernen ſey.

Dieſe Anordnung bezieht ſich auf alle Adjuncten und Aſſi-ſtenten aller öffentlichen Lehranſtalten, mit alleiniger Ausnahme eines ſolchen Adjuncten, welcher etwa mit Decret und andauernd, nicht aber auf einige Jahre eine Anſtellung erhalten ſoll, — oder erhielt, auf welche daher dieſe Anordnung nicht aus-zudehnen und anzuwenden iſt.

Stud. Hofd. vom 12. April 1833, Z. 984.
Rggsc. vom 30. April 1833.

§. 811.

Wer von der Beſtimmung zum Aſſiſtenten auszu- ſchließen iſt.

Mit allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1823 wurde bedeutet, daß einem Individuen, welches als Aſſiſtent bei einem Lehramte aus- trat, nicht abermals eine zweite Aſſiſtentenſtelle bei einem andern Lehramte verliehen werden könne.

Dieſe allerhöchſte Weiſung liegt zwar ſchon klar in der ſchon früher beſtandenen allerhöchſten Vorſchrift, daß die Aſſiſtenten oder Adjuncten der Lehrämter nur auf zwei Jahr ernennt, und in ge- wiſſen Fällen höchſtens nur noch auf weitere zwei Jahre belaſſen werden dürfen.

Da jedoch hervorgekommen iſt, daß man die Vorſchrift nicht auch auf den Fall anwenden zu müſſen glaubt, wo ein Aſſiſtent oder Adjunct bei einem andern Lehrfache als ſolcher beſtellt wird, ſo wurde obgedachte allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1823 zur ge- naueſten Richtſchnur für alle Lehranſtalten, an welchen Aſſiſtenten oder Adjuncten beſtehen, eröffnet.

Stud. Hofd. vom 17. März 1827, Z. 1172, Rggsz. 21066.

§. 812.

Wem der Vorzug zu geben iſt.

Bei der Auswahl der Adjuncten müſſen diejenigen den Vor- zug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenſchaften zum künftigen Profeſſor am deutlichſten ſich ausſprechen.

Stud. Hofkzld. vom 27. Sept. 1811.

§. 813.

Wer den Vorſchlag bei Beſetzung von Adjuncten- ſtellen zu machen hat.

Bei der Beſetzung der Adjunctenſtellen für die höheren Lehr- anſtalten haben die Profeſſoren, deren Lehrkanzeln es betrifft, folglich

a) zu der Stelle des für die theoretiſche und practiſche Phi- loſophie beſtimmten Adjuncten der Profeſſor eben dieſes Faches, zu jener des phyſiſch-mathematiſchen Faches aber die zwei Profeſſoren der Phyſik und Mathematik;

b) für die Stelle der Adjuncten im juridiſchen Fache die drei Profeſſoren des natürlichen Privatrechtes, allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, der Statiſtik und der politiſchen Wiſſenſchaften;

c) zu den Stellen der für das theologiſche Fach gewidmeten zwei Adjuncten, die drei Profeſſoren der Dogmatik, Moral- und Paſtoraltheologie, mehrere der vorzüglichſten Individuen, dem Vice-Studiendirector vorzuſchlagen, welcher im Einverſtändniſſe mit dem Director aus den vorgeſchlagenen, den Geeignetſten beſtimmt, oder wenn etwa der Vorſchlag mit den Studiencatalogen im Widerſpruche ſtände, einen andern wählet, und ihn im letzten Falle, mit Beſeitigung der Gründe, welcher wegen er von dem Vorſchlage abging, der Landesſtelle zur Anweiſung des Gehaltes anzeigt.

Für die Stellen der Adjuncten an Gymnaſien machen der Präfect und die Profeſſoren des Styls und der Mathematik dem Director der Gymnaſialſtudien den Vorſchlag.

Ebend. P. 4.

§. 814.

Anfang der Adjunctur.

Der Anfang der Adjunctur bei einem Lehrfache hat immer, wenn nicht wichtige Urſachen das Gegentheil erfordern, mit dem Anfange des Schuljahres gleichzulaufen, weil Adjuncten verhalten ſind, den Vorleſungen der reſpectiven Profeſſoren beizuwohnen, was füglicher und mit größerem Nutzen geſchieht, wenn dieſelben gleich am Anfange der Vorleſungen ihr Amt antreten.

Stud. Hofd. vom 19. Dec. 1829, Z. 6452.
Rggsv. vom 13. Jänner 1830, Z. 422.

§. 815.

Vorzügliches Augenmerk bei Ausbildung der Adjuncten auf das entſprechende Lehrfach.

Se. Maj. befahlen, daß bei den Adjuncten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, d. i. der Ausbildung zum beſtimmten Lehrfache geſehen werde, daher alles wegbleiben müſſe, was dieſer Erreichung hinderlich wäre, und die Lehrſtands-Candidaten in literariſche Handlanger der Profeſſoren, Präfecte oder Directoren umwandelte.

Stud. Hofd. vom 27. Sept. 1811, Hofz. $\frac{1654}{511}$ Nr. 6.

§. 816.

Dauerzeit derſelben.

Die Dauer aller angeführten Anſtellungen iſt für zwei Jahre. Hat ein Individuum ſich während dieſer Zeit durch vorzügliche Verwendung ausgezeichnet, wünſcht dasſelbe eine Verlängerung der Anſtellung, und findet man dieſe für den beabſichtigten Zweck vortheilhaft, ſo kann die Landesſtelle, nach dem Einvernehmen des

Vice-Studiendirectors im Einverſtändniſſe mit dem Director dieſelbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernennt werden muß.

Stud. Hofd. vom **27**. Sept. **1811**, Hofz. $\frac{1654}{511}$ Nr. **5**.

§. 817.

Inſtruction für die Aſſiſtenten.

Den Adjuncten und Aſſiſtenten der theologiſchen, juridiſchen, politiſchen, philoſophiſchen und Gymnaſialfächer wurden mit Stud. Hofd. vom **31**. März **1815**, Hofz. **739**, Rggsz. **14443** Inſtructionen ertheilt, von denen bei den einzelnen Studien die Rede iſt.

§. 818.

Inwiefern die Supplirungen der Profeſſoren durch Adjuncten geſtattet werden können.

Die Adjuncten können, wenn ſie dazu geeignet, und in der Bildung ſchon weit vorgerückt, nur in einzelnen Fällen zur Supplirung der Profeſſoren verwendet werden; dieſe Supplirung kann aber nicht eine allgemeine Beſchäftigung derſelben ſeyn.

Ebend. Nr. **7**.

Um ſo minder iſt nach dieſer allerh. Entſchl. die Verſendung oder Berufung eines Aſſiſtenten oder Adjuncten zur Supplirung einer Lehrkanzel an einer auswärtigen Lehranſtalt, während der Dauer der Aſſiſtentenzeit zuläſſig.

Stud. Hofd. vom **19**. Dec. **1836**, Hofz. **7734**.

§. 819.

Supplentengebühr für dieſelben.

Da die Adjuncten und Aſſiſtenten der Lehrämter einen wirklichen, wenn auch nur auf eine gewiſſe Zeitdauer beſchränkten Gehalt und das Quartiergeld beziehen, und wenn ſie zu Supplenten verwendet werden, die eigentlichen Obliegenheiten ihres Aſſiſtendienſtes höchſtens nur dem Namen und dem Scheine nach, nicht aber in der Wirklichkeit beibehalten, es ihnen auch freiſteht, die Anſtellung als Aſſiſtenten aufzugeben, ſo wurde beſtimmt, daß die Subſtitutionsgebühr für Adjuncten oder Aſſiſtenten, wenn ſie während der Dauer ihrer Aſſiſtentenjahre zur Supplirung eines Lehramtes verwendet werden, nach dem Subſtitutionsnormale zu bemeſſen ſey.

S. §. **934** dieſer Abhandlung.

Die Bewilligung einer Subſtitutionsgebühr hat aber nur dann einzutreten, wenn die Supplirung ununterbrochen, und wenigſtens über ein ganzes Monat dauert. Eine kürzere Zeit, oder von Zeit zu

Zeit einen verhinderten Profeſſor zu ſuppliren, gehört zu den Dienſtverrichtungen des Aſſiſtenten.

Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1826, Z. 638.

Rggsv. vom 27. Febr. 1826, Z. 9199.

§. 820.

Adjuncten dürfen keinen Privatunterricht ertheilen.

Da der Adjunct nach den Beſtimmungen ſeiner Inſtruction für keinen Beamten angeſehen werden kann, und keinen Gehalt ſondern nur eine zeitweilige Unterſtützung genießt, da ſeine Verwendung im Privatunterrichte dem Zwecke dieſer Unterſtützung der vorbereiteten Ausbildung für das Lehrfach, vielmehr förderſam, als hinderlich iſt, ſo wurde zwar mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Dec. 1827, Z. 73331 erinnert, daß auf den Grund dieſer ſeiner Eigenſchaft das Befugniß zum Privatunterrichte nicht verſagt werden könne. Se. k. k. Maj. haben jedoch laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Juni 1835 nun aber befohlen, daß Studienadjuncten zur Ertheilung des Privatunterrichtes nicht zu ermächtigen ſeyen.

§. 821.

Adjuncten haben ſich zur Erlangung einer Lehrkanzel dem Concurſe zu unterziehen.

Die Vergebung der Lehrkanzeln hat noch ferners nach der beſtehenden Ordnung zu geſchehen, daher haben ſich die Adjuncten zur Erlangung eines Lehramtes dem Concurſe zu unterziehen.

Stud. Hofd. vom 27. Sept. 1811, Hofz. 1654.

§. 822.

Lehramtsadjuncten und Aſſiſtenten behalten ihre Adjuncten- und Aſſiſtentengehalte bis zum Tage, an welchem die Profeſſorsbeſoldung beginnt.

Wenn ein Lehramtsadjunct oder Aſſiſtent noch in dieſer Eigenſchaft, ohne Zwiſchenraum mit einer Profeſſur betheilt wird, und unmittelbar in dieſelbe übertritt, ſo hat er ſelbſt für die Zeit ſeiner Reiſe auf den ihm angewieſenen Lehrpoſten den Aſſiſtenten- oder Adjunctengehalt bis zum Tage zu beziehen, an welchem ſeine Profeſſorsbeſoldung beginnt.

Stud. Hofd. vom 3. Jänner 1817.

§. 823.

Aſſiſtenten ſind keine Reiſebewilligungen mehr zu ertheilen.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 26. Mai 1829 zu befehlen geruht, daß den angeſtellten Aſſiſtenten künftighin

keine Reiſebewilligungen mehr zu ertheilen ſeyen, weil die Aſſiſtentenſtellen mit Staatsſtipendien auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren nur zu dem Ende vereint wurden, damit die Zöglinge in dem Lehrzweige, welchem ſie zugewieſen wurden, ſich vollkommen ausbilden, was nicht erreicht werden kann, wenn die Aſſiſtenten auf längere Zeit von dem Profeſſor und Lehrfache entfernt werden.

Stud. Hofd. vom 11. Juni 1829, Hofz. 2892, Rggsz. 33784.

§. 824.

ad 2. Aufforderung zur Errichtung von Congregationen von Weltgeiſtlichen zur Bildung für den Lehrſtand.

Zu Folge allerh. Entſchl. vom 20. April 1832 wurde dießfalls Folgendes bedeutet: Bis zur Zeit, wo der ſittliche Charakter der Menſchen Feſtigkeit in Grundſätzen und Geſinnungen erlangt hat, iſt es eine unerläßliche Maxime, religiös-ſittliche mit literariſcher Anweiſung beim Unterrichte der Jugend Hand in Hand gehen zu laſſen; jene muß den Willen, dieſe die Kraft erzeugen und erhöhen, das Gute ins Werk zu ſetzen.

Der Charakter des jungen Mannes kann wohl erſt dann für formirt angeſehen werden, wenn die Periode zum Eintritte in das Studium der eigentlichen Brotwiſſenſchaften eintritt, weil bis dahin ſein Entſchluß, auf dem ihn durch längere Übung wohlbekannten Wege des Guten fortzuwandeln, die gehörige Feſtigkeit bereits erreicht haben kann.

Wenn es ſich um was immer für literariſche Kenntniſſe handelt, ſo können die Talente ſich dieſelben zu erwerben, bei Prieſtern und Laien wohl für gleich angeſehen werden. Nicht ſo iſt es mit der Zeit und den Mitteln, welche zur Erlangung dieſer Kenntniſſe erforderlich ſind. Der Prieſter hat ſeine Berufswiſſenſchaften; und bei der Beſchränkrheit der menſchlichen Kräfte iſt als Regel nicht vorauszuſetzen, daß ein dem Amte ſeines Standes ſich widmender Prieſter Muße habe, ſich in den ſogenannten profanen Wiſſenſchaften einen hohen Grad von umfaſſenden und gründlichen Kenntniſſen anzueignen. — Nicht ſo iſt es mit ſolchen Kenntniſſen, welche in einem mäßigen Umfange jeder gebildete Menſch beſitzen, worin alſo auch der Prieſter nicht fremd ſeyn ſolle, und worin ſehr talentirte Prieſter unbeſchadet der ihnen als ſolchen pflichtmäßig obliegenden theologiſchen Kenntniſſen, ganz wohl einen ſolchen Grad von Bildung erreichen können, daß ſie auch zu Lehrern derſelben vollkommen taugen.

Dagegen muß man als Regel annehmen, daß Prieſter zur Bewirkung religiös-moraliſcher Bildung, welcher ſie ſich von Stan-

deswegen widmen, und welche Andern beizubringen den Gegenſtand ihres Berufsſtudiums ausmacht, vorzüglich geeignet ſind.

Dieſe Abſicht lag auch unſtreitig den Bemühungen früherer Zeiten zum Grunde, den Unterricht der Knaben und Jünglinge, alſo jenen in Gymnaſien und der Philoſophie in die Hände der Prieſter zu legen.

Dieſe Bemühungen ſind in den neueſten Zeiten fortgeſetzt, es iſt getrachtet worden, derlei Lehranſtalten Prieſtern beſtehender Corporationen anzuvertrauen. Überall hat aber dieſes nicht Statt gefunden; es gibt philoſophiſche Studien und Gymnaſien, an welchen geiſtliche und weltliche, Secular- und Regular-Prieſter, ledige und verheirathete Laien durch kein Verhältniß, als das der gemeinſchaftlichen Lehranſtalt aneinander geknüpft beſtehen.

In Beziehung auf dieſe Lehranſtalten erſcheint es nun der Maxime nach immer thunlich und angemeſſener, wenn ſich dieſelben in den Händen würdiger und wiſſenſchaftlich gebildeter Prieſter befänden, welche auch durch ein gemeinſchaftliches Leben zu einem Sinne vereint, das Ganze der Lehranſtalt als im gemeinſamen Intereſſe gegründet, in der Art betrachten, daß ſie ſich in Allem, was die Bildung der ihnen anvertrauten Jugend betrifft, die Hände bieten, und in der harmoniſchen, intellectuellen, moraliſchen und religiöſen Entwicklung des jugendlichen Charakters ihr gemeinſchaftliches Verdienſt, ihre gemeinſchaftliche Ehre ſuchten.

Obige Maxime bei noch mehreren beſtehenden geiſtlichen Corporationen auszuführen, als bei denen ſie ſchon vollzogen iſt, kann deßwegen Schwierigkeiten finden, weil faſt alle dieſe Corporationen nur klein ſind, und daher keine hinreichende Wahl ganz geeigneter Individuen darbieten.

Dieſe Schwierigkeit dürfte aber dem geſammten Säcularclerus großer Diözeſen nicht im Wege ſtehen, unter welchem ſich, wenn er einmal wüßte, daß er nicht bloß zur Seelſorge, ſondern auch zum gelehrten Vorbereitungsunterrichte berufen ſey, wie es ſchon in den größeren Stiften geſchehen iſt, ſo viele für derlei Lehrämter brauchbare Individuen binnen eben nicht langer Zeit bilden könnten, daß ſie für die ihnen anzuvertrauende Lehranſtalt vollkommen genügten.

Es würde nicht darauf ankommen, daß ſolche geiſtliche Lehrer einen eigenen Orden, eine eigene Congregation mit eigenen vom Oberhaupte der Kirche zu ſanctionirenden Conſtitutionen, etwa gar mit beſonderen Gelübden bilden, ſondern ſie würden bloß als bei einer und derſelben Lehranſtalt verwendete Weltprieſter ein gemeinſames Leben zu führen haben, und nur ſolchen Regeln zu unterwerfen ſeyn, welche ſich aus der Natur zuſammen wohnender, der Jugend zum guten Beiſpiel dienender, ſowohl gelehrter als frommer Prieſter von ſelbſt ergeben.

Derlei Vereine beſtanden ſchon früher in der Mailänder Diözeſe, und auch dermal leben die Weltprieſter, welche in den Diözeſen, Gymnaſial-, philoſophiſchen und theologiſchen Lehr- und Erziehungsanſtalten von Mailand den Unterricht beſorgen, ohne dieſer wegen eine eigene Congregation zu bilden, gemeinſchaftlich mit einander.

Die Koſten einer ſolchen Inſtitution dürften ſelbſt geringer ſeyn, als diejenigen, welche beſonders die Gymnaſialanſtalten, bei denen alle Koſten aus öffentlichen Fonden beſtritten werden, verurſachen, weil die Individuen einer ſolchen Inſtitution als fortwährende Glieder des Säcularclerus ihrer Diözeſe ihre Beförderung auf beſtehende Pfründen zu hoffen hätten.

Stud. Hofd. vom 10. Mai 1832.

Rggsd. vom 23. Mai 1832, Hofz. 9702, Rggsz. 27894.

§. 825.

Grundſätze, die hierbei zu beobachten ſind.

Dieſe Betrachtungen, welche den Geſichtspunct, aus dem die in Rede ſtehenden Weltprieſtervereine anzuſehen ſind, andeuten ſollen, vorausgeſendet, geruhten nun Se. k. k. Maj., bezüglich auf den vorliegenden Gegenſtand folgende Grundſätze zu genehmigen:

1. An ſolchen philoſophiſchen Lehranſtalten, an welchen Philoſophie nicht bloß als Propädeutik, ſondern wie an Univerſitäten, an welchen die Philoſophie als Facultät beſteht, und den Doctorgrad verleihet, hat von Übergabe dieſer wiſſenſchaftlich höher geſtellten Anſtalten an einen Diöceſan-Weltprieſterverein keine Rede zu ſeyn;

2. nur philoſophiſche Studien auf dem Lande und Gymnaſien ſind als ſolche anzuſehen, bei welchen eine derlei Übergabe an einen Weltprieſterverein möglich iſt;

3. angeordnet wird aber eine ſolche Übergabe nirgends, weil, wenn auch in der Theorie das gemeinſame Wirken von derlei Vereinen als etwas höchſt wahrſcheinlich Beſſeres erſcheint, doch dieſes Wirken für den Zweck der literariſch-religiös-moraliſchen Bildung nicht für nothwendig erklärt werden kann, und weil in vielen Diözeſen die Übernahme eines ſolchen Geſchäftes dem viel zu ſparſamen und nicht gehörig vorbereiteten Säcularclerus gar nicht möglich wäre;

4. auch geſtattet kann es den darum anſuchenden Ordinariaten nur unter folgenden Bedingungen werden:

a) Wenn ſie ſich ausweiſen, ſo viele bewährt fromme, ſittliche und literariſch gebildete Prieſter zu beſitzen, daß ſie eine derlei Anſtalt damit ganz angemeſſen beſetzen können, und Anſtalten treffen, daß ſich ſtets ein hinreichender Nachwuchs an derlei Prieſtern bilde;

b) wenn ſie Bedingungen machen, bei welchen die Lehranſtalt den öffentlichen Fonds nicht nur nicht mehr, ſondern weniger als dermal koſten würde, was, wenn die dabei zu verwendenden Prieſter einen billigen Grad von Beſcheidenheit und Genügſamkeit haben, ganz wohl geſchehen kann;

c) wenn ſie ſich in Abſicht auf Anſtellung der Lehrer und Überwachung derſelben, und der Lehranſtalt ſelbſt allen jenen Vorſchriften unterwerfen, welche rückſichtlich der gleichen einzelnen Stiftern anvertrauten Lehranſtalten beſtehen, wobei

d) zur Bedingung gemacht wird, daß eine derlei Lehranſtalt dem Biſchofe zur Beſorgung durch vereintlebende Prieſter ſeiner Diözeſe nur nach und nach, wie die dermal von andern Individuen beſetzten Stellen ordnungsmäßig erledigt werden, übergeben werden könnte.

Die dieſen vereint lebenden Prieſtern zu beobachtende Hausordnung vorzuſchreiben wird übrigens den Biſchöfen überlaſſen.

Eod.

II. Abſatz.

Von den Profeſſoren und Lehrern.

§. 826.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt es ſich

I. Von der Beſetzung erledigter Stellen;

II. von den Beſoldungen, Perſonalzulagen und Penſionen;

III. von dem Range und den Vorzügen des Lehrperſonales;

IV. von den Lehramtspflichten und der Disciplinarbehandlung der Profeſſoren und Lehrer.

I.

Von der Beſetzung der Profeſſor- und Lehrerſtellen.

§. 827.

Darſtellungsart derſelben.

Die Beſetzung der Profeſſor- und Lehrerſtellen geſchieht im Concurswege, und ſonach kommt hier:

A. Von der Art des Concurſes überhaupt;

B. von den Concursprüfungen; und

C. von den concursartigen Prüfungen zu handeln.

§. 828.

Vorerinnerung.

Sämmtliche hierüber erſchienenen allerh. Vorſchriften und Stud. Hofcommiſſionsv. wurden in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1837 mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Dec. 1837, Hofz. 1837, Rggsz. 6547 vom Jahre 1838 zuſammengefaßt und finden hier in der angedeuteten Ordnung ihre ſyſtematiſche Darſtellung.

Die Angabe aller früheren Verordnungen hierüber iſt dadurch überflüſſig geworden.

A.

Vom Concurſe überhaupt.

§. 829.

Vergebung der öffentlichen Lehrämter im Wege des Concurſes.

Alle Lehrämter an öffentlichen Gymnaſial- und höheren Lehranſtalten werden in der Regel im Wege des Concurſes vergeben.

Eod. §. 1.

§. 830.

Ausnahme hierbei.

a) Für Lehrämter, welche von Stiften und Klöſtern beſetzt werden.

Bei denjenigen Lehrämtern, deren Beſetzung einem Stifte, Kloſter oder Biſchofe obliegt, ſteht dem Vorſteher des Stiftes oder Kloſters das Recht zu, dieſelben durch geeignete Individuen zu beſetzen, mit der Verpflichtung jedoch, jede Ernennung und Veränderung in der Perſon eines Lehrers der betreffenden Landesſtelle anzuzeigen, welche, inſofern die vorgenommene Ernennung oder Veränderung ein Lehramt in der philoſophiſchen oder theologiſchen Studienabtheilung betrifft, dieſe Anzeige an die k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegen hat.

Eod. §. 1. a.

§. 831.

b) Für Wiener Univerſitäts-Lehrkanzeln.

Bei den an der Wiener Univerſität vorkommenden Beſetzungen einer Lehrkanzel tritt eine Ausnahme von dieſer Regel inſofern ein, als über die an die k. k. Stud. Hofcommiſſion gelangende Anzeige von der eingetretenen Erledigung, dieſe zuerſt den Länderſtellen zu dem Ende bekannt gemacht wird, um hiervon die Profeſſoren des näm-

lichen Faches an den übrigen höheren Lehranſtalten in Kenntniß zu ſetzen, damit diejenigen, welche das erledigte Lehramt zu erhalten wünſchen, ihre gehörig inſtruirten Geſuche in der zur Einſendung feſtgeſetzten Zeit überreichen können.

Erſt dann, wenn in dem feſtgeſetzten Termine kein vollkommen geeigneter Competent ſich gemeldet hätte, wird der Concurs mittelſt der Zeitungsblätter ordnungsmäßig ausgeſchrieben.

Eod. §. 1. b.

§. 832.

Behörde, welche die Concursausſchreibung veranlaßt.

Der Concurs zur Beſetzung eines Lehramtes wird, wenn es ſich um ein Lehramt der höheren Studien handelt, auf Verlangen der k. k. Stud. Hofcommiſſion, welche auch den Tag zur Abhaltung der Concursprüfung beſtimmt, welcher Tag aber niemals auf einen Sonn- oder Feiertag feſtgeſetzt werden darf, ausgeſchrieben; bei Beſetzung einer Lehrer- oder Präfectenſtelle an einem vom Staate unterhaltenen Gymnaſium aber, hat die Landesſtelle den Concurs auszuſchreiben, und darüber, daß es geſchehen iſt, die Anzeige an die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Eod. §. 2.

§. 833.

Ausſchreibung durch Zeitungsblätter.

Dieſe Ausſchreibung hat mittelſt dreimaliger Einſchaltung des dießfälligen Edictes in dem Zeitungsblatte derjenigen Provinz, wo die Erledigung beſteht, dann durch gleichmäßige Einſchaltung in der Wiener- und außerdem in jener Provinzialzeitung, wo noch ſonſt die Abhaltung der Concursprüfung angeordnet wird, in der Art zu geſchehen, daß zwiſchen der Ausſchreibung des Concurſes und der Abhaltung der Concursprüfung ein dreimonatlicher Termin inne liegt.

Eod. §. 3.

§. 834.

Daten, welche in der Concursausſchreibung enthalten ſeyn ſollen.

In der Concursausſchreibung iſt der mit dem Lehramte verbundene Gehalt und das etwaige Vorrückungsrecht in eine höhere Gehaltsſtufe, ferner der Ort und der Tag der abzuhaltenden Concursprüfung, dann im Allgemeinen die Eigenſchaften, welche zur Erlangung des Lehramtes gefordert werden, aufzunehmen.

Eod. §. 4.

§. 835.

Insbeſondere für eine Religionslehrkanzel.

Bei der Concursausſchreibung für eine an einer philoſophiſchen Lehranſtalt erledigte Lehrkanzel der Religionswiſſenſchaft iſt in den Zeitungsblättern auch noch aufzunehmen, daß jeder Concurrent eine von ihm vor der Concursprüfung über ein beliebiges Thema ausgearbeitete, nach Materie und Form für die akademiſche Jugend berechnete Predigt zum Concurſe mitzubringen, und dem Ordinariate zu übergeben habe, welche er dann, den Tag nach der mündlichen Concursprüfung frei aus dem Gedächtniſſe vor den verſammelten Cenſoren vorzutragen hat.

Eod. §. 5.

§. 836.

Anmeldung beim Studiendirector.

Die Concurrenten um erledigte Lehrkanzeln haben ſich ſpäteſtens drei Tage vor Abhaltung der Concursprüfung bei dem betreffenden Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector), und wenn es ſich um die Beſetzung der Religionslehre für Gymnaſien oder für die philoſophiſchen Studien handelt, auch bei dem betreffenden Ordinariate gehörig zu melden.

Eod. §. 6.

§. 837.

Obliegenheiten des Studiendirectors bei der Anmeldung.

Der betreffende Studiendirector (in Wien Vicedirector) hat hinſichtlich der ſich meldenden Candidaten vorläufig zu unterſuchen, ob ſie diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche erforderlich ſind, um zu der Concursprüfung zugelaſſen zu werden. Er hat ferner jeden Concurrenten gleich bei ſeinem Anmelden anzuweiſen, daß er bei der Concursprüfung ein geſtämpeltes Bittgeſuch um Verleihung der Lehrkanzel am Tage der Concursprüfung zu übergeben habe, welches Geſuch an die Landesſtelle, der die Lehrkanzel unterſteht, zu richten, und mit den erforderlichen Angaben, Zeugniſſen und Ausweiſen (S. §. 841) zu inſtruiren iſt.

Eod. §. 7.

§. 838.

Concurrenten, welche keine Zeugniſſe haben.

Concurrenten, die ihre Originalzeugniſſe nicht bei Handen haben, ſind zu verhalten, ſich Duplicate der nöthigen Documente zu verſchaffen, und wenn auch dieſes nicht thunlich wäre, doch wenigſtens in dem Bittgeſuche alle zur Ausfüllung der Competen-

tentabelle erforderlichen Daten, verläßlich anzugeben und anzuzeigen, wo ſich die Zeugniſſe über dieſe Daten befinden.

Eod. §. 8.

§. 839.

Eigenſchaften, um zum Concurſe zugelaſſen zu werden.

Zum Concurſe über ein erledigtes Lehramt iſt demnach Niemand zuzulaſſen, der ſich nicht vorher

1. über die zur Erlangung des fraglichen Lehramtes erforderlichen Eigenſchaften, und

2. über die erlernten vorſchriftmäßigen Wiſſenſchaften, und da, wo der Doctorsgrad zu dem erledigten Amte erfordert wird, nicht wenigſtens über die bereits zum Theile mit Beifall beſtandenen ſtrengen Prüfungen auszuweiſen im Stande iſt.

Israeliten ſind jedoch von der Competenz um ein erledigtes Lehramt gänzlich ausgeſchloſſen; Akatholiken können an katholiſchen Lehranſtalten als Lehrer gleichfalls nicht angeſtellt werden, und Ausländer dürfen ohne beſondere allerhöchſte Bewilligung, was immer für ein Lehramt bei einer Lehranſtalt auch nicht proviſoriſch verſehen.

Eod. §. 9.

§. 840.

Auch Regularen ſind hierzu berufen.

Vorſichten bei denſelben.

In Folge allerh. Entſchl. vom 27. September 1836 ſind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höheren Wiſſenſchaften der Theologie und Philoſophie auch an ſolchen öffentlichen Lehranſtalten nicht auszuſchließen, welche weder deren Orden übergeben ſind, noch ſich mit dem Ordenshauſe in einem und demſelben Orte befinden. Doch dürfen Regularen für ſolche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn ſie die ſchriftliche und von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniß ihrer Ordensobern, nähmlich des Stiftes- oder Provinzvorſtehers hierzu beibringen.

Dieſe Vorſteher ſind durch die Ordinariate anzuweiſen, dieſe Erlaubniß für ſo entfernte Lehranſtalten, von welchen der angeſtellte Ordensmann Jahre lang nicht in ſeine Ordensfamilie, um in derſelben einige Zeit als Regular zu leben, kommen kann, nicht, und nur an ſolche Individuen zu ertheilen, welche anhaltend ihren regularen Sinn und Wandel ſo bewährt haben, daß ihnen mit Beruhigung geſtattet werden kann, durch eine längere

Zeit entfernt von der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Ordensobern zu leben. Dieſe Empfehlung ihrer Untergeordneten haben deren Vorgeſetzte in der Erlaubniß ſelbſt auszudrücken.

Das Leben der ſo geſtaltet an öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Regularen, damit es ihrem Stande entſpreche, iſt durch beſtehende Vorſchriften geregelt, deren genaue Befolgung handzuhaben iſt. — Den Vorſtehern der Stifte und Ordensprovinzen iſt das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geiſtliche Communität, wenn ſie es für nöthig erachten, als eine auf dem Gelübde des Gehorſams beruhende Maßregel unverwehrt; doch hat dieſe Zurückberufung mit der anzuſuchenden Entlaſſung von Seiten jener Autorität zu geſchehen, von welcher die Verleihung des Lehramtes ausgegangen iſt.

Stud. Hofd. vom 10. Oct. 1836, Hofz. 6129, Rggsz. 60667.

§. 841.

Eigenſchaften zur Erlangung eines Lehramtes.

Zu den zur Erlangung eines Lehramtes erforderlichen Eigenſchaften gehören:

a) Der Beſitz der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft oder für Ausländer eine beſondere allerhöchſte Bewilligung;

b) in der Regel ein Alter von nicht überſchrittenen 40 Jahren bei noch nicht in öffentlichen Dienſten ſtehenden Competenten;

c) an katholiſchen Lehranſtalten die katholiſche Religion;

d) untadelhafte Moralität, welches Erforderniß bei geiſtlichen Concurrenten ſtets mit einem Sittenzeugniſſe des betreffenden Ordinariats oder Ordensobern dargethan werden muß;

e) die Gabe eines guten mündlichen Vortrages;

f) bei Competenten um Lehrkanzeln für Lehranſtalten im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Dalmatien die vollſtändige Kenntniß der italieniſchen Sprache;

g) für Lehrkanzeln der mediciniſchen Klinik und Geburtshülfe, für Gymnaſiallehrer und Präfectenſtellen in den böhmiſchen und galiziſchen Provinzen die Kenntniß der Landesſprache wenigſtens inſoweit, daß die Candidaten ſich hierin gehörig verſtändlich machen, und am Gymnaſium die nöthige Vergleichung der lateiniſchen und deutſchen mit der Landesſprache vornehmen, und hierüber die Schüler belehren können;

h) Regularen, wenn ſie um Lehrkanzeln competiren, welche weder dem Orden übergeben ſind, noch ſich mit dem Ordenshauſe in einem und demſelben Orte befinden, müſſen ſich mit der ſchriftlichen, von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigten Erlaubniß ausweiſen;

i) hat jeder Concurrent genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem bei dem betreffenden Lehrinſtitute angeſtellten Profeſſor, Vicedirector oder Studiendirector verwandt oder verſchwägert ſey, da in verbothenen Graden verwandte oder verſchwägerte Individuen zwar im Verhältniſſe der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derſelben Anſtalt dienen können.

Allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1837.

Stud. Hofd. vom 9. Dec. 1837, Hofz. 1837, Rggsz. 6547 vom Jahre 1838.

Eod. §. 10.

§. 842.

Erforderliche Studien im Allgemeinen.

Unter den erlernten vorſchriftsmäßigen Wiſſenſchaften werden im Allgemeinen die mit gutem Erfolge zurückgelegten ſämmtlichen Obligatſtudien der betreffenden Studienabtheilung verſtanden.

§. 11.

§. 843.

Beſondere Studien.

a) Für Gymnaſien.

Insbeſondere werden auch nach Verſchiedenheit des Studienzweiges noch andere Erforderniſſe auszuweiſen ſeyn, und zwar hat jeder Concurrent für Lehrkanzeln an Gymnaſien noch folgende Eigenſchaften nachzuweiſen:

1. Die mit gutem Fortgange zurückgelegten humaniſtiſchen und philoſophiſchen Studien;

2. das Zeugniß über die mit gutem Erfolge beſtandene Prüfung aus der Erziehungskunde;

3. für die Lehrämter der Humanitätsclaſſen werden insbeſondere Zeugniſſe über das Studium der Univerſalgeſchichte und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte, der claſſiſchen Literatur, der griechiſchen Philologie und der Äſthetik gefordert;

4. von Competenten für Gymnaſial-Präfectenſtellen wird in literariſcher Hinſicht gefordert, daß ſie wirkliche oder geweſene Humanitätslehrer ſind, und daß ſie ſich über die Kenntniſſe, welche das Humanitätslehramt erfordert, durch glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſen.

Eod.

b) Für Lehrkanzeln der philoſophiſchen Studien iſt erforderlich daß:

1. Jeder Lehramtscandidat ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge beſtandene Prüfung aus der Erziehungskunde beibringe, und

2. müſſen Competenten um Lehrkanzeln der Philologie, der Geſchichte und claſſiſchen Literatur und Äſthetik, Zeugniſſe über das Studium der Univerſal- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte, der claſſiſchen Literatur, der griechiſchen Philologie und der Äſthetik beibringen.

Eod.

§. 844.

c) Für Lehrkanzeln der Thierheilkunde.

Hat jeder Competent ſich mit dem Diplome aus der Veterinärkunde auszuweiſen.

Eod.

§. 845.

d) Für Lehrkanzeln der Theologie.

An öffentlichen theologiſchen Lehranſtalten wird denjenigen Lehramtscandidaten, welche das Doctorat der Theologie beſitzen, **ceteris paribus** vor den übrigen Competenten der Vorzug gegeben, und iſt auch jener Lehramtscandidat, welcher noch nicht Doctor iſt, und zum Profeſſor an einer öffentlichen Lehranſtalt ernannt wird, verpflichtet, ſich in der Zeit des dreijährigen Proviſoriums auf ordentlichem Wege das Doctorat der Theologie beizulegen, welcher Termin nur bei außerordentlichen gehörig nachgewieſenen Umſtänden von der k. k. Stud. Hofcommiſſion angemeſſen verlängert werden kann. Vor Erlangung dieſes Doctorats darf auch nach Ablauf des Proviſoriums auf die definitive Beſtätigung des ernannten Profeſſors nicht angetragen werden.

Eod.

§. 846.

Gleichſtellung des Doctorats an der Peſther Univerſität und an einer Univerſität der übrigen deutſchen und italieniſchen Provinzen mit jenem der Univerſität der übrigen Erbſtaaten.

Die an der Peſther Univerſität erlangte Doctoratswürde und jene an einer Univerſität der übrigen deutſchen und italieniſchen Provinzen wird wechſelſeitig erkannt.

So viel es jedoch die juridiſche Facultät betrifft, ſo haben die in Peſth graduirten Doctoren, welche in den übrigen öſterreichiſchen Provinzen eine Anſtellung zu erhalten wünſchen, vorläufig das deutſche Privatrecht und die Vorleſungen über die practiſche Anwendung in dem Geſchäftsſtyl, welche Gegenſtände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer Univerſität der k. k. öſterreichiſchen

Provinzen zu hören, wo dann im Gegentheile auch die an einer Univerſität der öſterreichiſchen Provinzen zu Doctoren der Rechte beförderten Individuen, wenn ſie in Ungarn eine Anſtellung erhalten wollen, das ungariſche Privatrecht mit den damit verbundenen Kenntniſſen zu erlernen verbunden ſind.

Eod. §. 12.

B.

Von der Concursprüfung.

§. 847.

Wer ſich der Concursprüfung unterziehen muß.

Jeder Lehramtscandidat hat ſich einer ſchriftlichen und mündlichen Concursprüfung zu unterziehen, welche in den höhern Studienabtheilungen in der Beantwortung dreier ſchriftlichen Fragen und in der Haltung eines mündlichen Vortrages beſteht.

Bei Gymnaſial-Lehrſtellen kann ſich jedoch für die ſchriftliche Concursprüfung auf drei Fragen nicht beſchränkt werden, und es iſt ſich hierwegen an die im §. 852 enthaltenen Beſtimmungen zu halten.

Eod. §. 11.

§. 848.

Ausnahmen.

a) Für berühmte Männer.

Berühmte Männer, welche ſich durch literariſche über den Gegenſtand der zu beſetzenden Lehrkanzel handelnde und in Druck herausgegebene Werke von anerkanntem Werthe ausgezeichnet haben, und von denen bekannt iſt, daß ſie auch die Gabe eines guten, mündlichen Vortrages beſitzen, können ohne weitere Prüfung für Lehrämter in Vorſchlag gebracht werden.

Eod. §. 14.

§. 849

b) Für angeſtellte Profeſſoren.

Bereits angeſtellte Profeſſoren ſind, wenn ſie um die Überſetzung an eine andere Anſtalt, jedoch für ihr eigenes Lehrfach, anſuchen, nicht verpflichtet, ſich einer neuen Concursprüfung zu unterziehen.

Eod. §. 15.

§. 850.

Einbringung der Geſuche durch die Studiendirectoren.

Für alle Fälle, wo bereits angeſtellte Profeſſoren um Überſetzung auf einen andern Platz des Lehramtes ſich bewerben, iſt vorgeſchrieben, daß die dießfälligen Geſuche nur mittelſt des vorgeſetzten Studiendirectors (in Wien Vicedirector) an die k. k. Landesſtelle zu gelangen haben, damit der Studiendirector (in Wien Vicedirector) und die k. k. Landesſtelle Gelegenheit erhalten, ſich, was niemals zu unterlaſſen iſt, bei Weiterbeförderung ſolcher Bittgeſuche, über die von dem Bittſteller in deſſen bisheriger Lehramtsführung an den Tag gelegten Eigenſchaften genau und gewiſſenhaft zu äußern.

Eod. §. 16.

§. 851.

Entwerfung der Concursfragen.

Die für die ſchriftliche Concursprüfung beſtimmten Fragen werden für die höheren Studienabtheilungen von dem bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion hierüber referirenden Studiendirector entworfen, und von der k. k. Stud. Hofcommiſſion den Länderſtellen zur Beförderung an den Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) der betreffenden Lehranſtalt in gehöriger Zeit wohl verſiegelt, d. i. mit dem Privatſiegel des Studiendirectors und dem ämtlichen Siegel der Hofſtelle verſehen, zugeſendet.

Für die Gymnaſial-Lehranſtalten entwirft dieſe Fragen der Provinzial-Gymnaſialdirector der Provinz, in welcher die Gymnaſial-Lehrerſtelle zu beſetzen (in Wien der Gymnaſial-Vicedirector), und legt ſolche mit ſeinem Siegel wohl verſchloſſen der k. k. Landesſtelle vor, von welcher dieſe Fragen mit dem ämtlichen Siegel wohl verſehen, und an diejenigen Landesſtellen, in deren Gebiete die Concursprüfung ſonſt noch abgehalten wird, und wenn dieſe Concursprüfung außer der Hauptſtadt der Provinz abgehalten wird, auch an das betreffende Gymnaſial-Directorat befördert werden.

Ein Exemplar dieſer Concursfragen behält der Provinzial-Gymnaſialdirector zum Gebrauche für die in der Hauptſtadt abzuhaltende Concursprüfung zurück. Für Lehrkanzeln der Religionslehre an den Gymnaſial- und philoſophiſchen Lehranſtalten werden dieſe Concursfragen von dem betreffenden Ordinariate verfaßt, welches damit, wie es oben für Gymnaſien vorgezeichnet iſt, vorzugehen hat.

Eod. §. 17.

§. 852.

Wahl der Concursfragen und Grundſätze, nach welchen ſie geſtellt werden ſollen.

Die Concursfragen zur Beſetzung der erledigten Lehrämter ſind im Allgemeinen ſo zu wählen, daß ſie dem Zwecke entſprechen und geeignet ſind, aus den hierauf erfolgenden Antworten die Darſtellungsgabe, die Grundſätze und den Umfang des materiellen Wiſſens der Concurrenten beurtheilen zu können. Auch müſſen ſie ſtets ſo gewählt werden, daß ſie in zwölf Stunden, auf welchen Zeitraum die Concursprüfung beſchränkt iſt, beantwortet werden können.

Inſoferne jedoch die Fragen für Gymnaſial- und Religionslehrämter, die nicht von dem bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion referirenden Studiendirector gegeben werden, eine nähere Beſtimmung erheiſchen, iſt feſtgeſetzt:

Bei Gymnaſien für Grammatikal-Lehrerſtellen: Eine Frage aus der lateiniſchen Grammatik, eine Stelle aus einem lateiniſchen Claſſiker zur Überſetzung ins Deutſche, mit den nöthigen Bemerkungen; eine weitere Stelle aus einem deutſchen Claſſiker zur Überſetzung ins Lateiniſche; eine Frage aus der griechiſchen Sprachlehre und ein kurzer griechiſcher Satz zur analytiſchen Erklärung; eine Aufgabe aus der Arithmetik und eine Frage aus der neueren Geſchichte.

Für ein Lehramt der Humanitätsclaſſen ſind als Prüfungsaufgaben vorzulegen: Eine Frage über die Theorie des Styles; ein Thema zu einem ſchriftlichen Aufſatze, deſſen ein Theil lateiniſch, der andere deutſch zu bearbeiten iſt, und eine Stelle aus einem griechiſchen Claſſiker, welche in das Deutſche zu überſetzen, und mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten iſt; endlich ein algebraiſches Problem zur Auflöſung.

Bei Concursprüfungen für Religionslehrämter iſt ſich hinſichtlich der aufgegebenen Concursfragen an folgende Grundſätze zu halten:

a) Es ſind nicht ausſchließend ſolche Fragen zu nehmen, welche ſich einzig auf die Methode des Unterrichtes, auf die Art und Weiſe, wie derſelbe zu ertheilen ſey, beziehen, ſondern es ſollen auch jedesmal, beſonders aber, wo es ſich um Lehrämter für Schüler der Philoſophie handelt, einige Fragen aus der chriſtkatholiſchen Glaubens- und Sittenlehre in der Art, als ſich die Lehrſyſteme dieſer Wiſſenſchaften zum Gegenſtande des Unterrichtes für dieſe Schüler eignen, alſo mit Ausſchluß der bloß für Theologen und Seelſorger zu wiſſen erforderlichen Lehrſätze gewählt werden.

Die Concurrenten ſind auch jedesmal anzuweiſen, dieſe Fragen aus dem Materiellen, ſo weit es angeht, immer in jener Form

und Darſtellungsart zu bearbeiten, wie ſie dieſelbe den Schülern am zweckmäßigſten vorzutragen vermeinen; andererſeits dürfen aber auch

b) methodiſche Fragen nicht ganz ausgeſchloſſen bleiben, ſondern es hat ſowohl bei der Concursprüfung für den Religionsunterricht der Schüler der Philoſophie, als auch und beſonders bei der Concursprüfung zur Beſetzung der Religionslehrerſtellen an einem Gymnaſium immer eine oder die Frage ſich mit irgend einem ſpeciellen Grundſatze über die zweckmäßigſte Einrichtung des Unterrichtes für die beſtimmte Claſſe der Schüler zu befaſſen. Oft wird es

c) zweckmäßig ſeyn, auch eine eigene unmittelbare practiſche Aufgabe, anſtatt einer theoretiſchen Frage aufzugeben, als die Ausarbeitung einer Exhorte oder eines Theils derſelben, einer förmlichen Schulkatecheſe für Gymnaſialſchüler, eine förmliche Evangeliumserklärung und Homilie u. dgl.

Eod. §. 18.

§. 853.

Verſendung der Concursfragen.

Bei Verſendung der Concursfragen iſt mit gehöriger Vorſicht zu Werke zu gehen, damit ſie nicht mit geöffnetem Siegel oder unverſchloſſen an den Ort ihrer Beſtimmung gelangen, und den Concurrenten vor der Zeit bekannt werden, daher ſelbe in der Regel zur Begründung ausſchließlicher Verantwortlichkeit wegen Geheimhaltung derſelben, bis am Concurstage von dem Studiendirector eigenhändig zu ſchreiben und zu verſiegeln ſind.

Gleiche Vorſicht haben die Ordinariate, wenn es ſich um die Beſtimmung der Concursfragen für Religionslehrkanzeln handelt, anzuwenden.

Eod. §. 19.

§. 854.

Ort der Abhaltung der Concursprüfung.

Concursprüfungen ſind in der Regel an dem Orte derjenigen Lehranſtalt, wo der Studiendirector ſeinen Sitz hat, zu beſtehen.

Sind in dem Wohnorte des Gymnaſial-Studiendirectors mehrere Gymnaſien, ſo hängt es von der Wahl des Gymnaſial-Studiendirectors (in Wien Vicedirectors) ab, an welchem derſelben er die Concursprüfung abhalten will.

Die Concursprüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre werden bei dem betreffenden Ordinariate abgehalten.

Eod. §. 20.

§. 855.

Sprache, in welcher der Concurs abzuhalten iſt.

Die Concursprüfungen ſind in der Regel immer in jener Sprache abzuhalten, in welcher der Gegenſtand bei den öffentlichen Vorleſungen vorgetragen wird.

Eod. §. 21.

§. 856.

Eingang bei Abhaltung der Concursprüfungen.

Die Concursprüfungen werden unter dem Vorſitze des Studiendirectors (in Wien des Studien-Vicedirectors) immmer mit Beiziehung zweier Profeſſoren eröffnet, die Concurrenten übergeben zuerſt dem Studiendirector (in Wien dem Studien-Vicedirector) ihre an die k. k. Landesſtelle gerichteten Geſuche.

Sonach beginnt die Concursprüfung mit der Entſieglung der Concursfragen, nachdem ſich der Studiendirector (in Wien der Vicedirector) und die anweſenden zwei Profeſſoren von dem unverletzten Siegel überzeugt haben.

Der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) dictirt hierauf den anweſenden Concurrenten die zur Beantwortung vorgezeichneten Fragen, weiſet den Concurrenten die Arbeitsplätze in der Art an, daß einer den andern und die aufſichtführenden Profeſſoren alle überſehen können, und erinnert die Concurrenten, daß ſie die ihnen vorgelegten Fragen ohne Benützung eines Buches, einer Schrift oder eines ſonſtigen Hülfsmittels zu beantworten, und ihre Ausarbeitungen ordentlich und leſerlich zu ſchreiben haben.

Er kündigt denſelben ferner den Tag und Stunde zur Ablegung der mündlichen Prüfung an, und beſtimmt endlich die Profeſſoren, welche über die Concurrenten während der ſchriftlichen Bearbeitung der Concursfragen von Stunde zu Stunde die Aufſicht zu führen haben.

Eod. §. 22.

§. 857.

Nichtunterbrechung der begonnenen Concursprüfung.

Die Concurrenten haben dieſe Ausarbeitungen ohne Unterbrechung fortzuſetzen. Bei nothwendiger Entfernung aus dem Saale iſt Sorge zu tragen, daß dieſe nicht zu irgend einem Mißbrauche oder Unterſchleife Anlaß gebe. — Hätte ein ſolcher Statt gefunden, ſo iſt die nach der Rückkehr des Concurrenten fortgeſetzte Ausarbeitung nicht mehr anzunehmen, und um ſo weniger zu claſſificiren, das Vorgefallene aber im Protocolle erſichtlich zu machen.

Eod. §. 23.

§. 858.

Aufſicht über die Concurrenten.

Während dem, als die Concurrenten an der Verfaſſung ihrer Aufſätze arbeiten, ſollen in der Regel ſtets zwei Profeſſoren die Aufſicht führen; findet jedoch der Studiendirector (in Wien der Vicedirector) bei wenigen Concurrenten die Anweſenheit eines Profeſſors hinreichend, ſo iſt dieß in einzelnen Fällen geſtattlich; doch muß die Anordnung getroffen werden, daß, wenn die Zeit herannahet, wo die Concurrenten ihre Elaborate beendigen, immer zwei Profeſſoren zur Übernahme der Elaborate anweſend ſind.

Dieſe Aufſicht iſt eine wichtige Pflicht der Profeſſoren, und ſie ſind dafür ſtrenge verantwortlich, daß kein Unterſchleif geſchehe; ſie haben daher beſonders, wenn ſie etwas Auffallendes wahrnehmen, die Concepte der Concurrenten durchzugehen, eine etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeit alſogleich zu unterſuchen, und den Befund in das Concursprotocoll aufzunehmen.

Der Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) kann, wenn Gründe vorhanden ſind, geſtatten, daß anſtatt des Einen Profeſſors bloß ein Supplent, Aſſiſtent oder Adjunct zur Aufſicht beſtimmt werde, doch iſt es unterſagt, zu dieſem Geſchäfte einen Supplenten, Aſſiſtenten oder Adjuncten allein, ohne der gleichzeitigen Anweſenheit eines Profeſſors zu verwenden.

Eod. §. 24.

§. 859.

Obliegenheiten bei Übernahme der Elaborate.

Die Profeſſoren, welche das Elaborat übernehmen, haben auf demſelben unter ihrer Unterſchrift die Stunde anzumerken, zu welcher das Elaborat von dem Concurrenten übergeben wurde; ferner ſorgen die Übernehmer des Elaborates dafür, daß daſſelbe paraphirt werde, das heißt: es müſſen alle nicht vollgeſchriebenen Stellen des Papiers dergeſtalt mit Strichen, wie es bei Collationirung der Urkunden zu geſchehen pflegt, durchzogen werden, daß ſpäter der Aufſatz nicht mehr corrigirt noch vervollſtändigt werden kann.

Beſteht das Elaborat aus mehreren Bogen, ſo muß daſſelbe geheftet, und das Ende des Fadens mit dem Privatſiegel beider Profeſſoren geſiegelt werden.

In dieſem Zuſtande werden die Elaborate, wenn alle von den Concurrenten abgegeben ſind, an den Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) übergeben, welcher bei Elaboraten von mehreren Bogen ebenfalls den Faden mit dem Directionsſiegel befeſtigt.

Eod. §. 25.

§. 860.

Mündliche Concursprüfung.

Die mündliche Concursprüfung iſt nicht am Tage der ſchriftlichen Bearbeitung, ſondern Tags darauf, oder auch am zweiten, dritten, jedoch immer an dem, dem ſchriftlichen Concurſe möglichſt nahe folgenden Tage, welcher aber auch kein Sonn- oder Feiertag ſeyn darf, und immer an ſolchen Stunden abzuhalten, daß außer dem Studiendirector (in Wien dem Vicedirector), welcher den Vorſitz führt, alle Profeſſoren der betreffenden Studienabtheilung und bei den Gymnaſien auch der Gymnaſialpräfect gegenwärtig ſeyn können, und die Vorleſungen deßwegen nicht unterbleiben.

Wenn an einer Lehranſtalt ein Concurs für eine Lehrkanzel in den lombardiſch-venetianiſchen Provinzen oder für Dalmatien abgehalten wird, ſo iſt, wenn an der Lehranſtalt ein öffentlicher Lehrer der italieniſchen Sprache beſteht, auch ſtets dieſer zu der mündlichen Concursprüfung beizuziehen, damit derſelbe über die Ausſprache des Candidaten ſein Gutachten abgebe.

Sollte ein oder der andere Profeſſor bei der Probevorleſung nicht erſcheinen, ſo iſt die Urſache der Abweſenheit im Concursprotocolle kurz anzuführen.

Eod. §. 26.

§. 861.

Worin ſie zu beſtehen hat.

Die mündliche Concursprüfung beſteht ſowohl für Gymnaſien und für höhere Studien in einer Probevorleſung, welche eine Viertelſtunde zu dauern hat.

Bei Concurſen für Lehrkanzeln der Religionslehre an den philoſophiſchen Lehranſtalten hat der Concurrent am andern Tage, nach der mündlichen Concursprüfung noch die vorgeſchriebene Predigt (S. §. 835) bei dem betreffenden Conſiſtorium vor den gewählten Ordinatscenſoren, welche immer Männer vom Fache ſeyn müſſen, und zu denen auch der Profeſſor der Paſtoraltheologie, wo er im Orte ſich befindet, zu ziehen iſt, vollſtändig in einem größern Locale frei vorzutragen, welche Predigt, ſo wie die Beſchaffenheit des mündlichen Vortrages, der Ordinariatscenſur unterliegt, und ſo wie die übrigen Concursacten zu behandeln iſt.

Eod. §. 27.

§. 862.

Freie Wahl des Gegenſtandes.

Da es bei der Probevorleſung nicht ſo ſehr darauf ankommt, die Kenntniſſe des Concurrenten in ſeinem Fache, ſondern vielmehr

die Fehlerloſigkeit ſeines Sprachorgans, ſeinen mündlichen Vortrag und ſeine Geſchicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derſelbe einen Gegenſtand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln verſteht, ſo iſt dem Candidaten die Wahl der Materie, über welche er den Vortrag halten will, überlaſſen, nur muß dieſe Wahl dem Fache, aus welchem der Candidat die Concursprüfung ablegt, entſprechend ſeyn.

Eod. §. 28.

§. 863.

Concursprotocoll.

Über den ganzen Act der Concursprüfung iſt ein Protocoll aufzunehmen, welches den Tag und die Lehrkanzel, für welche der Concurs abgehalten wurde, die Namen der Concurrenten, den Befund über die entſiegelten Concursfragen, die an die Concurrenten gemachten geſetzlichen Erinnerungen (S. §. 856) die namentliche Angabe der Profeſſoren, welche von Stunde zu Stunde die Aufſicht bei der ſchriftlichen Ausarbeitung geführt haben, und die während des abgehaltenen Concurſes ſonſt vorkommenden Umſtände zu enthalten hat, und dasſelbe iſt ſonach von dem Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector), dann von den Profeſſoren zu unterfertigen.

Die Aufnahme dieſes Protocolls darf niemals, und auch dann nicht unterlaſſen werden, wenn ſich auch nur Ein Concurrent eingefunden hätte. Wäre jedoch gar kein Concurrent erſchienen, ſo muß ſogleich nach Ablauf des Concurstages, unter Zurückſtellung der verſiegelten Concursfragen die Anzeige hierüber von dem Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) an die k. k. Landesſtelle erſtattet werden.

Eod. §. 29.

§. 864.

Anzeige des Studiendirectors an das Landespräſidium.

Sobald die ſchriftliche und mündliche Concursprüfung geſchloſſen iſt, hat der Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) jedesmal ohne Unterſchied, ob es ſich um eine Lehrkanzel an derſelben oder einer andern Lehranſtalt in derſelben oder in einer andern Provinz handelt, dem Präſidio der Landesſtelle mit einem eigenen Berichte, die Namen, Stand, die Anſtellung oder Beſchäftigung, dann den Wohnort aller Concurrenten ungeſäumt anzuzeigen, damit die in dem Stud. Hofcommiſſionserlaſſe vom 5. Jänner 1822 Z. 8958 vorgeſchriebenen Einleitungen verfügt werden können.

Eod. §. 30.

§. 865.

Begutachtung der mündlichen Concursprüfung.

Das Gutachten über die mündliche Concursprüfung wird alſogleich von den ſämmtlichen bei der Prüfung anweſend geweſenen Cenſoren abgegeben, und bildet eine Beilage des aufgenommenen Concursprotocolls.

Bei der Abgabe dieſes Gutachtens iſt auf den (§. 862) angegebenen Zweck der mündlichen Concursprüfung Rückſicht zu nehmen, und bei Concursprüfungen für lebende Sprachen, insbeſondere die Ausſprache zu würdigen.

Eod. §. 31.

§. 866.

Prüfung der ſchriftlichen Concurselaborate.

Wer ſie vorzunehmen hat.

Rückſichtlich der Würdigung der ſchriftlichen Concurselaborate iſt Folgendes vorgeſchrieben:

A. Bei Gymnaſiallehrämtern beſtimmt der Studiendirector (in Wien der Studien-Vice-Director) die Lehrer, welche die Ausarbeitungen zu würdigen haben.

Im Allgemeinen haben die Humanitätslehrer die Cenſur der humaniſtiſchen, die Grammatikallehrer die Cenſur der grammatikaliſchen Elaborate zu beſorgen.

B. Bei den philoſophiſchen Studien ſind nachbenannte Profeſſoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen beſtimmt:

a) Bei dem Concurselaboraten der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie ſind die Profeſſoren

1. der allgemeinen Weltgeſchichte,
2. der lateiniſchen und griechiſchen Philologie, der Religionslehrer einzuvernehmen;

b) bei Concurſen für Lehrkanzeln der reinen Mathematik, höhern Mathematik, Phyſik, Aſtronomie und Nautik die Profeſſoren

1. der reinen Mathematik,
2. der höheren Mathematik,
3. der Phyſik,
4. der Aſtronomie;

c) die Concursausarbeitungen über die Welt- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte haben die Profeſſoren

1. der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie,
2. der lateiniſchen und griechiſchen Philologie, und
3. der Religionslehre zu würdigen;

d) die Concursprüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre ſind bei den biſchöflichen Ordinariaten abzuhalten, und der Würdigung des Biſchofes zu unterziehen;

e) die Concursausarbeitungen aus der Literatur der lateiniſchen Claſſiker und der griechiſchen Philologie ſind durch die Profeſſoren

1. der Äſthetik,
2. der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie,
3. der Alterthumskunde und Numismatik zu würdigen;

f) die Concurselaborate der allgemeinen Naturgeſchichte und Technologie haben zu begutachten:

1. die Profeſſoren der Phyſik,
2. der Landwirthſchaftslehre,
3. der speciellen Naturgeſchichte vom mediciniſchen Studium;

g) für die Concursausarbeitungen der Landwirthſchaftslehre ſind beſtimmt die Profeſſoren

1. der allgemeinen Naturgeſchichte,
2. der ſpeciellen Naturgeſchichte,
3. der Chemie, und
4. der Phyſik;

h) bei Concurselaboraten aus der Erziehungskunde ſind einzuvernehmen die Profeſſoren

1. der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie,
2. der allgemeinen Weltgeſchichte,
3. der Religionslehre;

i) die Würdigung der Concursausarbeitungen über die Geſchichte der Philoſophie iſt zu übertragen an die Profeſſoren

1. der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie,
2. der Religionslehre,
3. der lateiniſchen und griechiſchen Philologie;

k) bei Concurſen über Äſthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik ſind

1. die Profeſſoren dieſer Fächer,
2. der Profeſſor der allgemeinen Weltgeſchichte,
3. jener der lateiniſchen Literatur und griechiſchen Philologie

zur Prüfung der Ausarbeitungen zu berufen;

l) die Concurselaborate aus der deutſchen, italieniſchen, franzöſiſchen, engliſchen oder einer andern lebenden Sprache und Literatur haben die Profeſſoren

1. der Philologie,
2. der Äſthetik,
3. der allgemeinen Weltgeſchichte, inſofern ſie der Sprache mächtig ſind, außerdem aber ſtellvertretend eben ſo viel andere Profeſſoren, die der Sprache kundig ſind, zu beurtheilen.

Zur Prüfung der Concurselaborate für die Kanzeln des medicinisch-chirurgiſchen Studiums werden folgende Profeſſoren beſtimmt:

I. Mediciniſches Studium.

a) Bei Concurſen aus der ſpeciellen Naturgeſchichte die Profeſſoren
1. der Chemie,
2. der Botanik,
3. der Phyſiologie;

b) bei Concurſen aus der Anatomie, die Profeſſoren
1. der Phyſiologie,
2. der Chirurgie;

c) bei Concurſen der Botanik die Profeſſoren
1. der ſpeciellen Naturgeſchichte,
2. der materia medica;

d) bei Concurſen aus der Phyſiologie die Profeſſoren
1. der Anatomie,
2. der allgemeinen Pathologie;

e) bei Concurſen aus der Chemie die Profeſſoren
1. der ſpeciellen Naturgeſchichte,
2. der materia medica;

f) bei Concurſen aus der allgemeinen Pathologie und materia medica, die Profeſſoren
1. der mediciniſchen Klinik,
2. des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichtes;

g) bei Concurſen aus der mediciniſchen Klinik für Ärzte und Wundärzte
1. der Profeſſor des einen oder des andern Faches, je nachdem die eine oder die andere Lehrkanzel erledigt iſt,
2. der Profeſſor der allgemeinen Pathologie,
3. jener des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichtes;

h) bei Concurſen aus der Staatsarzneikunde nach Beſchaffenheit der Fragen die Profeſſoren
1. der Chirurgie,
2. der allgemeinen Pathologie,
3. der Chemie,
4. der Phyſiologie,
5. der Anatomie,
6. der mediciniſchen Kliniken, worüber das Studiendirectorat (in Wien Studien-Vicedirectorat) von Fall zu Fall die nöthigen Einleitungen zu treffen hat;

i) bei Concurſen aus der Thierarzneikunde, zu welchen, wenn ſie am Wiener Thierarznei-Inſtitute abgehalten werden, immer der jeweilige Vicedirector des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums und der Profeſſor der mediciniſchen Polizei beizuziehen iſt, iſt

1. ferner das k. k. Thierarznei-Inſtitut in Wien,

2. nach Beſchaffenheit der Fragen immer ein oder zwei Profeſſoren der nächſtverwandten Fächer.

II. Für Lehrkanzeln des chirurgiſchen Studiums.

a) Bei Concurſen aus dem mediciniſch-theoretiſchen Unterricht die Profeſſoren

1. der Anatomie,
2. der Phyſiologie,
3. der allgemeinen Pathologie,
4. der materia medica;

b) für Concursausarbeitungen für Lehrkanzeln der Vorbereitungswiſſenſchaften die Profeſſoren der

1. Chemie,
2. Botanik,
3. Naturgeſchichte und allenfalls der Profeſſor der Phyſik;

c) bei Concurſen aus der Augenheilkunde die Profeſſoren

1. der Chirurgie,
2. der mediciniſchen Klinik;

d) bei Concurſen aus der chirurgiſchen Klinik die Profeſſoren

1. des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichtes,
2. der mediciniſchen Klinik und wohl auch der Profeſſor der Anatomie, wenn die Fragen in ſein Gebiet eingreifen;

e) bei Concurſen aus der Geburtshülfe die Profeſſoren der practiſchen Chirurgie und der Anatomie.

D. Bei der theologiſchen, und

E. bei den juridiſchen Studien ſind die ſchriftlichen Concurselaborate von allen Profeſſoren der Facultät zu würdigen.

Eod. §. 32.

§. 867.

Mittheilung der Concurselaborate an die Profeſſoren.

Der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) hat jenen Profeſſoren, welche zur Begutachtung der Elaborate berufen ſind, zu dieſem Behufe nur die Elaborate ſammt dem Originalexemplar der Concursfragen, und die etwa vorgelegten gedruckten Werke der Competenten, ſonſt aber nichts anders, auch nicht die Äußerungen über den mündlichen Vortrag mitzutheilen.

Eod. §. 33.

§. 868.

Grundſätze bei Beurtheilung der Elaborate.

Bei Beurtheilung der Concurselaborate, beſonders bei dem Lehrfache der Philoſophie, iſt nicht bloß auf die Maſſe der von den

Concurrenten an den Tag gelegten Kenntniſſe, ſondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgeſtellten Grundſätze und Theorien der gehörige und pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, und mit Rückſicht auf dieſe die Würdigkeit und Tauglichkeit der Concurrenten für eine Lehrkanzel auszuſprechen.

Eod. §. 34.

§. 869.

Motivirung der Gutachten.

Das Gutachten über die Concurselaborate muß gehörig motivirt ſeyn, und es muß darin über jeden Concurrenten mit Nachweiſung der Gründe aus den Elaboraten beſtimmt angegeben werden, ob man ihn für die angeſuchte Lehrkanzel anwendbar oder unanwendbar finde. — Alle Anwendbaren ſind dann noch unter einander nach der aus ihren Aufſätzen hervorgehenden Vorzüglichkeit zu reihen.

Jedes nicht ſo verfaßte Gutachten darf nicht angenommen, ſondern muß ſogleich von dem Studiendirector (in Wien dem Studien-Vicedirector) zur Verbeſſerung zurückgeſtellt werden.

Eod. §. 35.

§. 870.

Friſt zur Abgabe des Gutachtens.

Das Gutachten über die ſchriftliche Concursprüfung hat jeder Profeſſor binnen acht Tagen abzugeben, und nur in beſondern Fällen wird geſtattet, daß der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) dieſen Termin für einzelne Profeſſoren auf weitere acht Tage verlängere.

Der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) hat auf jedes einlangende Gutachten ſein Präſentatum und die Zahl ſeines Geſtionsprotocolls zu ſetzen.

Eod. §. 36.

§. 871.

Wirkſamkeit des Concurſes.

Über die Würdigung der Concurſe wird kein Zeugniß ausgeſtellt, und jede Concursprüfung iſt nur von Fall zu Fall bei Beſetzung derjenigen Lehrkanzel, für welche der Concurs jedesmal insbeſondere ausgeſchrieben wird, wirkſam.

Eod. §. 37.

§. 872.

Erſtattung des Beſetzungsvorſchlages durch den Studiendirector.

Den erſten Vorſchlag zur Beſetzung einer Lehramtsſtelle erſtattet der Studiendirector (in Wien der Vicedirector), jedoch nur dann,

wenn die Lehrkanzel, für welche die Concursprüfung abgelegt wurde, ſeiner Aufſicht unterſteht.

Eod. §. 38.

§. 873.

Unterlaſſung des Vorſchlages, wenn der Concurs für eine auswärtige Lehrkanzel vorgenommen wurde.

Unterſteht die Lehrkanzel ſeiner Aufſicht nicht, ſo iſt auch kein Beſetzungsvorſchlag zu erſtatten, ſondern die Concursacten werden ungeſäumt an die k. k. Landesſtelle zur weitern Verfügung eingeſendet.

Mit dem Einbegleitungsberichte ſind vorzulegen:

a) Das Concursprotocoll, dem als Unterbeilagen die Original-Concursfragen und die Gutachten über den mündlichen Vortrag beizuſchließen ſind;

b) die Bittſchriften, und

c) die Concurselaborate.

Eod. §. 39.

§. 874.

Competententabelle.

Unterſteht jedoch die Lehrkanzel der Aufſicht des Studiendirectors (in Wien des Studien-Vicedirectors), ſo hat er, ſobald ihm von der k. k. Landesſtelle auch die Concursacten der auswärtigen Bewerber zugekommen ſind, über alle Competenten um die in der Frage ſtehende Lehrkanzel die Competententabelle unter ſeiner Fertigung nach folgenden Rubriken zu verfaſſen:

a) Fortlaufende Nummer;

b) Namen, gegenwärtige Anſtellung oder Beſchäftigung und Wohnort des Competenten;

c) Stand desſelben (ob er geiſtlich oder weltlich), im erſten Falle, ob er Weltprieſter oder Ordensgeiſtlicher, aus welchem Orden, Stifte ꝛc.; im letztern Falle, ob er ledig, verheirathet oder Witwer iſt;

d) Alter;

e) Geburts- und Vaterland;

f) Religionsbekenntniß, welche Rubrik nur in den Competententabellen über Bewerber um Religionslehrkanzeln wegzubleiben hat;

g) Studien (Ort, Zeit und Erfolg derſelben, akademiſcher Grad);

h) bisherige Anſtellung;

i) Dienſtjahre im Ganzen;

k) Sprachkenntniſſe;

l) Fähigkeiten;

m) Verwendung;

n) Moralität;

o) frühere Concursprüfungen, welchen ſich der Competent unterzogen hat, mit Angabe des Concurstages, des Faches und des Ortes der Lehrkanzel;

p) jetzige Concursprüfung und mündlicher Vortrag (nähmlich, ob der Competent ſich der Concursprüfung unterzogen, oder die Dispens von derſelben erhalten habe, ob und in welchem Grade er nach dem mündlichen Vortrage anwendbar oder nicht anwendbar gefunden wurde.

Bei der Anleitung, welche nach obiger Weiſung den Competenten wegen Verfaſſung des Bittgeſuches zu geben iſt, hat der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) auch auf die zur Ausfüllung der Rubriken der Competententabelle erforderliche Daten Rückſicht zu nehmen.

Eod. §. 40.

§. 875.

Verfahren bei Erſtattung des Vorſchlages.

Der Studiendirector (in Wien Studien-Vicedirector) erſtattet ſonach den Beſetzungsvorſchlag an die k. k. Landesſtelle, wobei er nicht bloß auf jene Competenten, welche der Concursprüfung ſich unterzogen haben, ſondern auch auf die übrigen Lehramtsbewerber Rückſicht zu nehmen hat.

Der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) hat aber dabei nebſt den Grundſätzen, welche für die Profeſſoren oben bezeichnet wurden, auch auf die etwaigen anderen Beweiſe der wiſſenſchaftlichen Ausbildung und Lehrfähigkeit der Competenten zu ſehen und eben ſo wie bereits früher angedeutet iſt, nicht bloß das Wiſſen und die Kenntniſſe, ſondern auch den ganzen übrigen Gehalt und Werth, welchen ſie in Bezug auf Denkart, Sittlichkeit und Religioſität haben, genau zu würdigen, darnach ſich über jeden Competenten zu äußern, aus den anwendbar befundenen ſeine begründete Vorſchlagsterna zu erſtatten, jedoch auch die Rangordnung anzuzeigen, welche er den übrigen nicht ſchon als unanwendbar ausgeſchloſſenen Bewerbern, nach obigen Grundſätzen geben zu ſollen vermeint.

Eod. §. 41.

§. 876.

Allegate des Vorſchlagsberichtes.

Dieſem Beſetzungsvorſchlage ſind die ſämmtlichen Concursacten in aller Vollſtändigkeit, und zwar nach folgender Ordnung beizuſchließen:

a) Das bei der Lehranſtalt, deren Director (in Wien Vicedirector) den Vorſchlag macht, aufgenommene Protocoll ſammt den dazu gehörigen Gutachten über den mündlichen Vortrag;

b) die von anderen Lehranſtalten eingegangenen Concursprotocolle, jedoch ohne den Concurselaboraten und Bittgeſuchen, wie auch die Anzeigen über das Nichterſcheinen eines Candidaten;

c) die Bittgeſuche ſämmtlicher Competenten;

d) die Competententabelle;

e) ſämmtliche Concurselaborate ſammt dem Originalexemplare der Concursfragen;

f) die von den Competenten etwa vorgelegten und der leichteren Verſendung wegen von den Bittgeſuchen getrennten Druckwerke derſelben;

g) die Gutachten der Profeſſoren über die ſchriftlichen Concurselaborate.

Eod. §. 42.

§. 877.

Anordnungen hinſichtlich der Vorſchläge für Religionslehrkanzeln.

Bei Concurſen für Lehrämter der Religionslehre haben die Ordinariate die Concursausarbeitungen gehörig zu würdigen, und bei der Einſendung derſelben an die k. k. Landesſtelle auch ihren Vorſchlag zur Beſetzung der erledigten oder neu zu errichtenden Lehrkanzel der Religionslehre zu erſtatten, und die Bewerber um dieſelben nach der Vorſchrift wie bei der Verleihung geiſtlicher Pfründen zu reihen, ſomit auch die Gründe ihrer Reihung nebſt Darſtellung ihrer Anſichten ſowohl rückſichtlich der Geſchicklichkeit und Kenntniſſe, als auch in Bezug auf ſittliches Wohlverhalten religiöſe und politiſche Sinnesart jedes einzelnen Candidaten anzuführen.

Eod. §. 43.

§. 878.

Beſetzungsvorſchlag der Landesſtelle.

Die k. k. Landesſtelle hat, wenn es ſich um eine außer ihrem Gouvernement zu beſetzende Lehrkanzel handelt, die an ſie gelangenden Concursacten, oder wenn kein Concurrent erſchienen wäre,

die Anzeige des Studiendirectors (in Wien des Studien-Vicedirectors) jener Landesſtelle, in deren Gebiete die erledigte Lehrkanzel ſich befindet, einzuſenden, welche letztere dieſe Acten an den betreffenden Studiendirector (in Wien an den Studien-Vicedirector) befördert. Betrifft aber der Vorſchlag des Studiendirectors (in Wien des Studien-Vicedirectors) eine Lehrkanzel an einer ihr ſelbſt unterſtehenden Lehranſtalt, ſo hat ſie auch ihrerſeits den Vorſchlag zur Beſetzung der fraglichen Lehrkanzel an die k. k. Stud. Hofcommiſſion ganz nach den oben für die Studiendirectoren vorgezeichneten Grundſätzen zu erſtatten.

Nur bei der Beſetzung öffentliter theologiſcher Lehrämter haben die k. k. Landesſtellen vor Erſtattung des Vorſchlages an die k. k. Stud. Hofcommiſſion die Namen der Candidaten und deren Concurselaborate dem **Ordinarius** loci in der Abſicht mitzutheilen, damit derſelbe, wenn er Bemerkungen gegen die Perſon des Aſpiranten oder gegen die Orthodoxie ſeines Concurselaborates zu machen fände, der k. k. Landesſtelle zur geeigneten Berückſichtigung bei Erſtattung des Beſetzungsvorſchlages mittheilen könne, über welche Mittheilung dann der Vorſchlag der k. k. Stud. Hofcommiſſion erſtattet wird.

Eod. §. 44.

§. 879.

Verfahren bei der Studien-Hofcommiſſion.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion nimmt, wenn es ſich um die Beſetzung einer Präfecten- oder Lehrerſtelle an einem öffentlichen Gymnaſium handelt über den Vorſchlag der k. k. Landesſtelle die Beſetzung vor.

Handelt es ſich um die Beſetzung einer Lehrkanzel der Religionswiſſenſchaft an einer philoſophiſchen Lehranſtalt, und iſt mit der Religionslehrkanzel zugleich die Kanzel der Erziehungskunde verbunden, ſo werden die aus der Erziehungskunde vorgelegten Concurselaborate noch früher an den Vicedirector des philoſophiſchen Studiums in Wien geleitet, damit er die Begutachtung dieſer Elaborate durch die dazu berufenen Profeſſoren der Wiener Univerſität vornehmen laſſe, und ihre Äußerungen ſammt den eigenen Gutachten vorlege, worauf der allerunterthänigſte Beſetzungsvorſchlag an Se. Maj. erſtattet wird.

Betrifft endlich der vorgelegte Vorſchlag eine andere Lehrkanzel der philoſophiſchen, medicinisch-chirurgiſchen, juridiſchen oder der theologiſchen Studienabtheilung, ſo werden, ehe der allerunterthänigſte Beſetzungsvorſchlag erſtattet wird, gleichfalls die ſämmtlichen Concurselaborate mit einem Originalpare der Concursfragen

dem betreffenden Studien-Vicedirector der Wiener Univerſität zu dem Ende zugeſendet, um die Begutachtung dieſer Ausarbeitungen von dem Profeſſor der nähmlichen Lehrkanzel an der Wiener Univerſität und von den hierzu ſonſt berufenen Univerſitätsprofeſſoren vornehmen zu laſſen, welche bei dieſer Begutachtung nach den oben bemerkten Vorſchriften vorzugehen haben, und deren Äußerungen er mit ſeinem eigenen Gutachten der k. k. Studien-Hofcommiſſion vorlegt.

Eod. §. 46.

C.

Von concursartigen Prüfungen.

§. 880.

Wer ſich ihr unterziehen muß.

Dieſe Vorſchriften beziehen ſich auf ſolche Lehrämter, deren Beſetzung einem Stifte, Kloſter oder Biſchofe obliegt, und auf die an den Diözeſan- und Hauslehranſtalten anzuſtellenden Lehrindividuen.

Eod. §. 46.

§. 881.

Meldung zur concursartigen Prüfung.

Die Ordinariate ſowohl als die Ordensvorſteher ſind verpflichtet, jeden Candidaten für eines der oben bemerkten Lehrämter der k. k. Landesſtelle zur Genehmigung vorzuſchlagen. Dadurch werden ſie befugt, den Candidaten an die Univerſität oder das Lycäum des Landes zu ſenden, wo er ſich dem Studiendirector (in Wien dem Studien-Vicedirector) oder, wenn es eine Religionslehrkanzel betrifft, bei dem Ordinariate, wo die Concursprüfung abgehalten wird, mit der von der Landesſtelle erhaltenen Genehmigung und mit den Zeugniſſen ſeiner zurückgelegten Studien auszuweiſen, und auf ſein Anſuchen die Beſtimmung des Tages, der Zeit und des Ortes zu erfahren hat, wann und wo er zur Prüfung aus dem Lehrfache, das er zu lehren beſtimmt iſt, erſcheinen ſoll.

Eod. §. 47.

§. 882.

Eigenſchaften, um zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden.

Wenn von Ordinariaten oder Ordensvorſtehern Lehramtscandidaten in Vorſchlag gebracht werden, die ſich nicht ausweiſen können,

an einer inländiſchen öffentlichen oder von der k. k. Landesſtelle approbirten Hauslehranſtalt den theologiſchen Curs zurückgelegt zu haben, ſind ſie verpflichtet, ſich vor Allem einer mündlichen Prüfung aus allen Lehrfächern der Theologie zu unterwerfen, und ſich darüber mit Zeugniſſen der öffentlichen Lehrer an der Univerſität oder an dem Lycäum zu verſehen, wozu ſie ſich aber vorläufig die Erlaubniß von der Landesregierung zu erbitten haben, und dann erſt, wenn ſie bei dieſen Prüfungen Genüge geleiſtet haben, können ſie zu den Prüfungen aus jenen Lehrfächern, die ſie vorzutragen haben werden, zugelaſſen werden.

Eod. §. 48.

§. 883.

Fragen, wer ſie ſtellt.

Die Fragen für concursartige Prüfungen werden für Gymnaſien von dem Provinzial-Gymnaſialdirector (in Wien von dem Provinzial-Gymnaſial-Vicedirector), für höhere Studien von dem betreffenden Studiendirector (in Wien Vicedirector), für Religionslehrämter von den Ordinariaten, ganz unter Beobachtung der für die Fragen zu Concursprüfungen gegebenen Beſtimmungen verfaßt und behandelt.

In den Provinzen, in welchen kein Director über die theologiſchen Studien beſteht, wie in Dalmatien und Küſtenland, gibt die Fragen zu den concursartigen Prüfungen die k. k. Stud. Hofcommiſſion und rückſichtlich der Referent dieſes Studienfaches.

Eod. §. 49.

§. 884.

Art der Abhaltung.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten muß nach der bei öffentlichen Concursprüfungen vorgeſchriebenen Art ſchriftlich und mündlich unter der Aufſicht des Studiendirectors (in Wien des Studien-Vicedirectors) vorgenommen werden.

Eod. §. 50.

§. 885.

Begutachtung.

Über die concursartigen mündlichen Prüfungen haben der Studiendirector (in Wien der Studien-Vicedirector) und ſämmtliche Profeſſoren der betreffenden Studienabtheilung ſich zu äußern.

Die Beurtheilung der ſchriftlichen concursartigen Elaborate hingegen hat von eben jenen Profeſſoren zu geſchehen, welche nach Verſchiedenheit des Lehrfaches hierzu bei den ordentlichen Concurſen berufen ſind.

Dieſe Gutachten, welche ſich über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften ausdrücklich ausſprechen müſſen, ſind von dem Studiendirector (in Wien dem Studien-Vicedirector) der k. k. Landesſtelle vorzulegen, und von dieſer mit ihrem eigenen Gutachten nebſt der Auskunft über den ausgetretenen, und über das Nationale und die Qualiſication des neu eingetretenen Lehrers der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu überreichen, von welcher Stelle die Entſcheidung über die Lehrfähigkeit des Candidaten oder über ſeine bloß zeitliche oder gänzliche Zurückweiſung vom Lehramte erfolgt.

Eod. §. 51.

§. 886.

Proviſoriſche Zulaſſung zum Lehramte.

Da ſich Fälle ergeben, daß die von den Ordinariaten und Ordensvorſtehern vorgeſchlagenen Lehramtscandidaten ſich nicht ſogleich vor dem Antritte des Lehramtes der Prüfung unterziehen können, ſo kann die k. k. Landesſtelle ihnen das Lehramt auf eine beſtimmte Zeit proviſoriſch gegen dem, daß ſie ſich binnen einer Jahresfriſt der vorgeſchriebenen concursartigen Prüfung unterziehen, und unter der Bedingung anvertrauen, wenn ſie beweiſen, daß ſie die Theologie und die Vorſtudien an einer k. k. öffentlichen oder andern genehmigten inländiſchen Lehranſtalt ſtudiert, und ſich in dieſen Studien durchgehends wenigſtens die erſte Claſſe erworben haben. Falls ſie dieſe Bedingungen nicht erfüllen, ſind ſie zurückzuweiſen.

Eod. §. 52.

§. 887.

Vereinigung zeier Lehrämter.

Um die Beſetzung der Lehrämter an Hauslehranſtalten nicht zu erſchweren, iſt der in Vorſchlag gebrachte Candidat des Lehramtes, welcher die Beſtätigung für ein Lehramt ſchon erhalten hat, oder ein ſolches proviſoriſch verwaltet, und noch ein zweites Lehramt zu übernehmen hat, nicht verpflichtet, ſich ſogleich der Prüfung für das zweite Lehramt, welches ihm zu dem erſteren zugetheilt wird, zu unterziehen.

Zur Prüfung für das zweite Lehramt wird ihm die k. k. Landesſtelle eine längere Vorbereitungszeit zugeſtehen, während welcher er das zweite Lehramt proviſoriſch verſehen darf, doch unter der Bedingung, ſeine Schüler zu jeder Semeſtralprüfung an die Univerſität oder das Lycäum des Landes zu ſchicken.

Eod. §. 53.

§. 888.

Sorgfältige Wahl der Lehramtscandidaten.

Den Ordinariaten und den Ordensvorſtehern wird die eifrigſte Sorge empfohlen, um ſolche Candidaten zu Lehrämtern ihrer Lehranſtalten der k. k. Landesſtelle in Vorſchlag zu bringen, die ſich in den Studiencurſen durch Fleiß und Talente ausgezeichnet haben und geeignet ſind, mehrere Jahre bei dem Lehrfache auszuharren.

Um aber dieſe ausgezeichneten Individuen für das Lehramt nicht zu verlieren, wird es den Ordinariaten und den Ordensvorſtehern obliegen, ihnen ſogleich nach dem zurückgelegten theologiſchen Curſe ihre Beſtimmung wiſſen zu laſſen, und ihnen die gehörigen Mittel und Muße zu ihrer Ausbildung und zur Vorbereitung zu dem Lehramte zu verſchaffen.

Eod. §. 54.

§. 889.

Beſtimmung für Piariſten.

Die Ordensvorſteher der Piariſten haben ſich in Abſicht auf die Beſetzung der Lehrämter, deren Beſtellung dem Orden obliegt, ganz nach den obigen für die Diözeſan-Lehranſtalten vorgeſchriebenen Normen zu benehmen, und es können demnach die von dieſem Orden zu beſetzenden Lehrämter nur ſolchen Ordensgliedern anvertraut werden, welche ſich der ordnungsmäßigen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen, und die Lehrfähigkeitserklärung von der betreffenden höheren Behörde erhalten haben.

Eod. §. 55.

§. 890.

Für Jeſuiten.

Der Orden der Jeſuiten iſt gemäß allerh. Entſchl. vom 19. März 1836 enthoben, die von dem Orden in ſeinen Schulen anzuſtellenden Lehrer den concursartigen Prüfungen zu unterziehen.

Eod. §. 56.

§. 891.

Für Regularen in Lemberg.

In Beziehung auf das theologiſche Hausſtudium der Regularen in Lemberg beſteht ausnahmsweiſe die allerh. Entſchl. vom 11. Dec. 1836, daß diejenigen, welche das Doctorat der Theologie bereits erlangt haben, und diejenigen, welche für das Fach, zu welchem ſie verwendet werden ſollen, ſchon die ſtrengen Prüfungen mit Approbation oder einen Concurs beſtanden haben, in welchem ihre Lehr-

25*

fähigkeit anerkannt worden iſt, von einer weiteren concursmäßigen Prüfung befreit ſeyn ſollen.

Eod. §. 57.

§. 892.

Bekanntmachung der Lehrfähigkeit.

Ordensſtift- und anderen Geiſtlichen, wenn ſie bei der concursartigen Prüfung zu einem Gymnaſial- oder einem anderen Lehramte an einer Diözeſe oder Hauslehranſtalt tauglich befunden wurden, iſt kein Anſtellungsdecret auszufertigen, ſondern nur der Ordens- oder Stiftsvorſteher von der Fähigkeit des Geprüften zur Verſehung des fraglichen Lehramtes zu verſtändigen.

Eod. §. 58.

§. 893.

Verboth der Anſtellung verwandter oder verſchwägerter Individuen bei einer und derſelben Anſtalt.

Ausnahme.

Mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Dec. 1828, Hofz. 6729, Rggsz. 2230 wurde eröffnet, daß die mit der Hofkzlv. vom 15. Juni 1827, Z. 15556 bekannt gemachte allerh. Entſchl. vom 1. Mai desſelben Jahres in Abſicht auf das allerh. Verboth der Anſtellung verwandter oder verſchwägerter Individnen bei einem und demſelben Amte in ihrem ganzen Umfange auch auf das bleibende angeſtellte Perſonale ſämmtlicher Bildungsanſtalten und zwar dahin zu gelten habe, daß an dieſen Anſtalten auch Perſonen, die im daſelbſt beſtimmten Grade verwandt oder verſchwägert ſind, zwar im Verhältniſſe der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derſelben Lehranſtalt weder als definitiv angeſtellt werden, noch als Supplenten dienen können.

Eben dieſes Verboth habe auch von unbeſoldeten oder Ehrenämtern eines Studiendirectors, ſo wie von den Aſſiſtenten oder Adjuncten in Bezug auf den Profeſſor oder Lehrer zu gelten, bei deſſen Lehrfache ſie aufgeſtellt ſind.

Die Anwendung dieſes Verboths habe jedoch auf diejenigen Individuen nicht Statt, die von den Biſchöfen oder Ordensgemeinden über bloße concursartige Prüfungen beim Lehramte oder bei Leitung der Lehranſtalten angeſtellt werden, und daher abberufen werden können.

Stud. Hofd. vom 29. Dec. 1828, Hofz. 6729, Rggsz. 2230.

Da jedoch die allerhöchſte Entſchließung vom 1. Mai 1827 mit allerhöchſter Entſchließung vom 27. November 1838 aufge-

hoben, und eine andere Beſtimmung erlaſſen worden iſt, ſo iſt ſich wohl auch hier darnach zu benehmen.

Mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Dec. 1838 wurde nähmlich eröffnet, daß Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 27. Nov. 1838, Hofz. 30990, Rggsz. 24642 mit Aufhebung der in Betreff der Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverbothe zwiſchen Beamten bisher beſtandenen Beſtimmungen folgende Anordnungen zu erlaſſen geruht haben:

1. „Das Verboth der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Beamten in einer und derſelben Behörde, oder bei einem und demſelben Amte hat ſich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verſchwägerte in demſelben Grade einſchließig zu erſtrecken.“

2. „Unzuläſſig iſt eine derlei Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft zwiſchen den Vorſtehern, Räthen und Stimmführern bei l. f. und nicht l. f. Juſtiz-, politiſchen, Finanz- und Comptabilitätsbehörden und Ämtern, dann bei Magiſtraten; nur können da, wo die Geſchäfte in mehrere eigene Senate abgeſondert ſind, bei den verſchiedenen Senaten auch abgeſonderte Anſtellungen von Verwandten und Verſchwägerten Statt finden; auch haben Se. Maj. jenes Verboth bei dem untergeordneten Conceptsperſonale der eben bezeichneten Behörden, ſo wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotocolls, Expedits und der Regiſtratur beſtimmt ſind, und dazu verwendet werden, dann in Anſehung der bloßen Diener darauf zu beſchränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulationsbeamte oder Diener weder mit dem Vorſteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorſteher, dem ſie unmittelbar untergeordnet ſind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem ſie im Verhältniſſe der Unterordnung oder der Controlle ſtehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verſchwägert ſeyn dürfrn.“

3. „Eben ſo unzuläſſig iſt das oben bezeichnete Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverhältniß,

a) zwiſchen landesfürſtlichen Landrichtern, Bezirkscommiſſären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil letztere drei Kategorien berufen ſind, die erſtern zu suppliren;

b) bei den Municipal-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, ſo wie auch bei den dort beſtehenden **archivi notariali**, und den Hypothekenämtern;

c) bei den Beamten der Caſſen-, Rent-, Tax- und Gefällsämter, und überhaupt bei ſolchen Ämtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und

zwar zwiſchen allen Beamten eines und desſelben Amtes, folglich ſowohl zwiſchen den Vorgeſetzten und Untergebenen als auch zwiſchen den Untergebenen unter ſich ſelbſt mit Einſchluß der Amtsdiener;

d) zwiſchen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürſtlichen Bezirkscommiſſariaten im Küſtenlande und in Illyrien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgiſchen mit allen Beamten derſelben Bezirkscommiſſariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeſchäfte zu controlliren;“

4. „auf die ſtändiſchen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche hat das obige Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverboth zwar keine Anwendung; nur haben ſelbſt die ſtändiſchen Verordneten und Ausſchüſſe, wenn bei den Berathungen in den ſtändiſchen Collegien Gegenſtände vorkommen, welche das Intereſſe ihrer Familien oder ihrer in dem bezeichneten Grade verwandten oder verſchwägerten Perſonen betreffen, ſich der Abſtimmung zu enthalten, und abzutreten; jedoch hat jenes Verboth jedenfalls für die Beamten der ſtändiſchen Hülfsämter, daher auch in Anſehung der ſtändiſchen Caſſen zu gelten;“

5. Wenn bei einem und demſelben Amte hier oben bezeichnete unzuläſſige Anſtellungen bereits beſtänden, odet wenn ſolche Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsverhältniſſe erſt in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemeſſene Überſetzungen, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte, unverweilte Abhülfe geſchafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienſtlicherer oder bei gleichen Eigenſchaften und Verdienſten in gleicher Kathegorie oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. — Wo die Abhülfe außer der eigenen Wirkſamkeit der Behörden liegt, iſt — um die allerh. Entſchl. einzuholen, hierzu der Vorſchlag zu erſtatten.“

„Wer immer ſich um eine Anſtellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, ſie mag beſoldet oder unbeſoldet ſeyn, hat in ſeinem Geſuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er einer Anſtellung nachſucht, verwandt oder verſchwägert ſey.“

„Ein Beamter, welcher dieſe Anzeige in ſeinem Geſuche zu machen unterlaſſen ſollte, hat, falls er die verlangte Anſtellung erhalten hätte, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſeine Verſetzung auf einen andern Dienſtplatz auch in einer geringeren Dienſtes-Kategorie erfolgt, — oder wenn derſelbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.“

„Die Präſidenten und Amtsvorſteher ſind insbeſondere verpflichtet, unzuläſſige oder zu vermeidende Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverhältniſſe, wo ſie beſtehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.“

§. 894.

Verboth für Profeſſoren, Privat- oder ſtändiſche Bedienſtungen und Advocaturen zu bekleiden.

Profeſſoren dürfen keine Privat- oder ſtändiſche Bedienſtungen und keine Advocatur bekleiden. Dieſes Verboth hat aber nicht zurückzuwirken [a]).

Allerh. Entſchl. vom **26.** März eröffnet mit Stud. Hofd. vom **5.** April und Rggsc. vom **14.** Juni **1828.**

a) Für diejenigen Profeſſoren, welche noch Advocaten ſind, gilt folgende Beſtimmung:

Es wurde in dem Anbetrachte, daß die Profeſſur, welche von einem, zugleich die Advocatur ausübenden Individuum bekleidet wird, als Staatsdienſt immer die Hauptbeſtimmung bleibt, verordnet, daß in Zukunft allfällige Urlaubsgeſuche ſolcher Profeſſoren bei der k. k. Landesſtelle einzubringen ſeyen, welche derlei Geſuche mit dem k. k. Appellationsgerichte der Provinz, in welcher der Profeſſor die Advocatur ausübt, die vorläufige Rückſprache zu nehmen hat, wornach das Geſuch von der Landesſtelle mit dem eigenen Gutachten und der Äußerung des k. k. Appellationsgerichtes der k. k. Stud. Hofcommiſſion zur weiteren Amtshandlung vorzulegen iſt.

Stud. Hofd. vom 23. Sept. 1829, Hofz. 4921, Rggsz. 60080.

§. 895.

Nichtvereinigung der Profeſſuren mit Domherrnſtellen.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom **2.** Juni **1834** zu verordnen geruhet, daß die Beibehaltung der Profeſſur, wenn ein Profeſſor zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzuſehen ſey, daher die Profeſſur eines zum Domherrn gewählten Profeſſors als erledigt zu betrachten iſt, wenn nicht die allerhöchſt beſondere Erlaubniß zur Vereinigung beider Stellen vorliegt.

Stud. Hofd. vom **19.** Sept. **1835**, Z. **4975.**
Rggsv. vom **29.** Sept. **1835**, Z. **53837.**

§. 896.

Verfahren der Ordinariate in Fällen, wo ein öffentlicher Profeſſor eine Pfründe oder ein anderes Amt erhält.

In Folge allerh. Entſchl. vom **25.** Febr. **1836** iſt allen Ordinariaten die Weiſung ertheilt worden, daß in dem Falle, wo ein öffent-

licher Profeſſor eine von Sr. Maj. Höchſtſelbſt verliehene Pfründe oder ein anderes Amt erhalten ſollte, ſie denſelben zur Verſehung der Pfründe oder des Amtes nicht eher zuzulaſſen haben, bis er nicht ſeine Entlaſſung im ordentlichen Wege angeſucht, und von Sr. Maj. erlangt hat.

Stud. Hofd. vom 9. März 1836, Z. 1415.

Rggsv. vom 23. März 1836, Z. 17379.

§. 897.

Cameral- und Charaktertaxen.

Rückſichtlich der Cameral- und Charaktertaxen gelten nun die Beſtimmungen der §§. 176—187 des Stämpel- und Taxpatentes. Doch kommt hier noch Folgendes anzuführen:

Aus Anlaß des urſprünglichen Ernennungsactes wurden bei Profeſſoren und Lehrern nur die 5¼percentigen Cameraltaxen aufgerechnet, und es hatten erſt nach drei Jahren ihrer Anſtellung (wenn dieſe nähmlich als bleibend erklärt wird) (S. §. 902) mit Gutlaſſung der Cameraltaxe die Abnahme der 10percentigen Charakters- und 25percentigen Carenztaxe Platz zu greifen.

Eröffnung der k. k. allg. Hofkammer vom 13. Juni 1827.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1827, Hofz. 3377, Rggsz. 39796.

Mit Beziehung auf dieſe Eröffnung und des Stud. Hofd. vom 4. Juli 1827 wurde jedoch mit Hofd. vom 21. Oct. 1834, Z. 42398 Nachfolgendes erlaſſen:

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 16. Juni 1832 ſey von jener Behörde, von welcher die anfängliche Ernennung eines Lehrindividuums ausgeht, auch die Stabilitätserklärung auszuſprechen.

Durch dieſe allerh. Anordnung ſey zwar die Verfügung der k. k. Stud. Hofcommiſſion vom 5. Dec. 1830, Z. 6104, und die darin enthaltene Erklärung, „daß alle Lehrer und Profeſſoren, wenn ſie die erſten drei Jahre ihrer proviſoriſchen Anſtellung klaglos beſtanden ſind, als definitiv angeſtellt zu betrachten ſeyen, ohne einer ſchriftlichen Anerkennung oder Beſtätigung zu bedürfen,“ außer Wirkſamkeit geſetzt, und ſomit auch die Veranlaſſung zu dem Antrage wegen ſogleicher Vorſchreibung der geſetzlichen Dienſttaxen bei der urſprünglichen proviſoriſchen Anſtellung der Profeſſoren und Lehrer vollkommen beſeitigt worden.

Da jedoch durch dieſen Antrag die allen Behörden zur beſondern Pflicht gemachte ſichere Einbringung der gedachten Gebühren vorzugsweiſe beabſichtigt wurde, ſo habe die k. k. allgemeine Hofkammer zur Erreichung dieſes Zweckes, zugleich aber auch zur möglich ſchonenden Behandlung der taxpflichtigen Individuen im Einverſtändniſſe mit der k. k. Stud. Hofcommiſſion anzuordnen gefunden daß den Profeſſoren und Lehrern bei landesfürſtlichen Lehranſtalten, gleich

bei ihrer proviſoriſchen Ernennung die vorſchriftmäßige Dienſt-, d. i. Charakter- und Carenztaxe, von dem k. k. Hof-Taxamte bemeſſen, und dabei unmittelbar bei Ausſtellung und Zuſtellung der Taxnote an die Caſſe, die es betrifft, die Einleitung getroffen werde, daß dieſe Taxen nicht in den geſetzlich feſtgeſetzten zwölf, ſondern mit Rückſicht auf das dreijährige Proviſorium in ſechsunddreißig Monatraten mittelſt der gewöhnlichen Beſoldungsabzüge hereingebracht werden.

Indem nun dem k. k. Hoftaxamte die Weiſung ertheilt wurde, dieſe Anordnung in Vollzug zu ſetzen, wurde demſelben zugleich aufgetragen, denjenigen Profeſſoren und Lehrern, welche das Proviſorium noch nicht ganz vollendet haben, die geſetzlichen Dienſttaxen gleich jetzt vorzuſchreiben, und ihnen zur gleichmäßigen Erleichterung in deren Abſtattung vierundzwanzig Monat-Raten im h. o. Namen zu beſtimmen.

Da jedoch dieſe Verfügung an die Bedingung geknüpft iſt, daß bei dieſen proviſoriſchen Anſtellungen der Lehrindividuen nach Verlauf von drei Jahren die Stabilitätserklärung erfolge, ſo ergab ſich von ſelbſt, daß in dem Falle dieſer nicht eintretenden Bedingung (wenn nähmlich die ſtabile Anſtellung eines oder des andern dieſer Individuen nicht Statt finden ſollte) denſelben die bereits berichtigten Dienſttaxen, jedoch nach Abzug der in jeder Hinſicht zu entrichtenden 5¼percentigen Cameraltaxe wieder zurückbezahlt werden müſſen.

Stud. Hofd. vom 25. Febr. 1836, Z. 1303.

Rggsv. vom März 1836, Z. 15075.

§. 898.

Welches Lehrperſonal einen Dienſteid abzulegen hat.

Alle in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten ſind in Eidespflicht zu nehmen. Dieß wurde insbeſondere auch in Hinſicht der Studiendirectoren, Localdirectoren und Vicedirectoren einzelner Gymnaſialpräfecten und der Profeſſoren der höheren Studien und der Gymnaſien (mit Ausnahme der Ordensgeiſtlichen, denen in corpore eine Lehranſtalt anvertraut iſt) angeordnet, und zwar haben dieſe Perſonen den Eid bei der Landesſtelle, und wenn die Lehranſtalt von derſelben zu weit entfernt wäre, bei dem Kreisamte abzulegen; nur von Kreishauptleuten als zeitweiligen Directoren der Landgymnaſien wird kein beſonderer Eid gefordert.

Hofkzld. vom 6. Mai 1807.

Dieſe Vorſchrift wurde auch auf die Vorſteher und Cuſtoden der Univerſitäts- und Lycäal-Bibliotheken ausgedehnt, und die Eidesformel hierzu vorgeſchrieben.

Hofkzld. vom 23. Juli 1807.

Rückſichtlich der Clauſel wegen geheimen Geſellſchaften gelten hier die allgemeinen Verordnungen für ſämmtliche Beamte. S. II. Theil dieſes Werkes. Von dem Organism, Mechanism und Formellen der politiſchen Adminiſtration.

§. 899.

Tag des Dienſtantrittes.

Nach der Verordnung vom 7. Jänner 1818 iſt der Tag, an welchem ein ernannter Profeſſor ſelbſt zur Ferienzeit ſich bei dem Studiendirector (in Wien bei dem Vicedirector) zur Übernahme des Lehramtes meldet, für den Antrittstag desſelben zu achten.

Stud. Hofd. vom 4. April 1822, Hofz. 1427, Rggsz. 16425.

§. 900.

Verboth für Stiftsprofeſſoren ihre Anſtellung zu verlaſſen, bevor nicht der Nachfolger eintritt.

Ein von einem Stifte geſtellter und unterhaltener Profeſſor an irgend einem Lycäum darf ſein Lehramt nicht eher verlaſſen, als bis der an ſeiner Stelle Vorgeſchlagene die Ernennung Sr. Maj. erhalten hat.

Stud. Hofd. vom 6. April und 14. Juni 1814.

§. 901.

Vorſchrift zur Verfaſſung der Tabelllen über den Lehrperſonalſtand und deſſen Veränderungen.

Termin zur Vorlegung dieſer Tabelle.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 10. Juni 1832 anzuordnen geruht, daß die Tabellen über den Perſonalſtand und deſſen Veränderungen nach gleichen Tabellen-Formularien geliefert werden.

Den Lehranſtalten wurde demnach das beiliegende Formular mit der Erinnerung mitgetheilt, die zur Einſendung der Perſonalſtandes-Tabellen und der Veränderungstabellen vorgezeichneten Termine genau zuzuhalten, und ſich der Gleichförmigkeit wegen auch in Beziehung auf die Größe der Tabelle genau an beſagtes Formular zu halten, weil Tabellen von verſchiedener Größe bei ihrer Zuſammenſtellung allerhöchſten Ortes unangenehm auffallen würden, und die Schnelligkeit und Ordnung in der Behandlung hindern.

Stud. Hofd. vom 22. Juni 1832, Z. 2735.

Rggsv. vom 25. Juli 1832, Z. 40754.

Stand der Profeſſoren des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums an der Univerſität zu . . . bei Anfang des Schuljahres 18 . . .

Name und Stand	Vaterland und Geburtsort	Jahr und Tag der Geburt	Lehrfach	Beſoldung	Fonds	Dienſtjahre		Bemerkung
						über-haupt	in der gegenwärtigen Eigenſchaft	
Ludwig Blumenthal.	Auſterlitz in Mähren.	20. Juni 1782	Botanik	1200 fl.	Studienfond	28	18 . .	Bezieht aus dem Studienfonde eine Perſonalzulage von 200 fl., und genießt eine Naturalwohnung

Dieſe Perſonalſtandstabellen müſſen jederzeit binnen den erſten vier Wochen jedes beginnenden Schuljahres zuverläſſig eingeſendet werden.

Dieſe Tabellen ſind nicht mehr in duplo [a]), ſondern nur einfach nebſt einer in der nun üblichen Tabellenform zu verfaſſenden Überſichtstabelle der eingetretenen Perſonalveränderungen, und zwar abgeſondert nach den verſchiedenen Studienabtheilungen, nähmlich für Gymnaſien, philoſophiſche, theologiſche, juridiſche und medicinisch-chirurgiſche Studien 2c. 2c. vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 24. Mai 1830, Hofz. 2320, Rggsz. 30829.

a) Nach der beſtandenen Vorſchrift mußten nähmlich die Perſonalſtandestabellen der Lehranſtalten jederzeit in duplo, nähmlich ein Exemplar für Se. Maj. und das andere für die Stud. Hofcommiſſion, längſtens binnen ſechs Wochen nach dem Anfange des neuen Schuljahres vorgelegt werden.

Stud. Hofd. vom 19. März 1830, Hofz. 1100, Rggsz. 17615.

§. 902.

Die Anſtellungen der Profeſſoren und Lehrer ſind durch die erſten drei Jahre nicht ſtabil.

Alle Individuen, die bei landesfürſtlichen Lehranſtalten der Monarchie als Profeſſoren und Lehrer neu angeſtellt werden, ſind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anſtellung an gerechnet, nicht als ſtabil zu betrachten. Sie ſollen zwar den vollen Genuß an Geld und andern Emolumenten erhalten, der den ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebt, müſſen ſich jedoch innerhalb der erwähnten Periode gefallen laſſen, wenn ſie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in ſie geſetzten Erwartungen oder überhaupt nicht entſprechen ſollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Penſion zu erhalten. Wenn dieſelben hingegen durch dieſe drei Jahre ſolche Beweiſe ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinſicht an den Tag legen, daß ihre Anſtellung mit voller Beruhigung als definitiv erklärt werden kann, dann ſind dieſelben als ſtabil zu erklären, und es ſind ihnen auch die drei im proviſoriſchen Zuſtande zugebrachten Dienſtjahre eben ſo anzurechnen, als wenn ſie dieſelben in der effectiven Dienſtleiſtung zugebracht hätten.

Allerh. Entſchl. vom 9., Stud. Hofd. vom 18. Sept. 1826.
Rggsc. vom 3. Febr. 1827.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 20. Oct. 1829 hat jedoch die oben beſagte Verordnung vom 18. Sept. 1826 auf jene Individuen keine Anwendung, welche ſchon bei einem Lehramte die volle Dien-

ſtesſtabilität haben, und dann zu einem andern Lehramte überſetzt oder befördert werden.

Stud. Hofd. vom **23.** Oct. **1829**, Hofz. **5510**, Rggsz. **60458.**

a) Dieſe Vorſchrift iſt jedoch auf jene nicht anwendbar, welche an Schul- und Studienanſtalten, die einer geiſtlichen Communität anvertraut ſind, beim Lehramte verwendet werden, und Glieder derſelben Communität ſind, indem ſie mit Decret nicht angeſtellt ſind.

Stud. Hofd. vom 12. Auguſt 1832, Hofz. 3575.

§. 903.

Inwiefern die definitiven Beſtätigungen der Profeſſoren nach drei Probejahren Sr. Maj. vorbehalten bleibt.

Von jener Behörde, von welcher die anfängliche Ernennung eines Lehrindividuums ausgeht, iſt auch die Stabilitätserklärung auszuſprechen.

Stud. Hofd. vom **16.** Juni **1832.**

Daher es denn auch in den beſtehenden Normalvorſchriften begründet iſt, daß die definitiven Beſtätigungen nach drei Jahren des Dienſtantrittes aller jener Profeſſoren, die der allerhöchſten Ernennung ſelbſt vorbehalten ſind, auch von Sr. Maj. Höchſtſelbſt entſchieden werde.

Stud. Hofd. vom **7.** Juli **1832**, Hofz. **2902**, Rggsz. **40441.**

II.

Von den Beſoldungen, Perſonalzulagen und Penſionen für Profeſſoren und Lehrer.

§. 904.

Anwendung ſämmtlicher für Staatsbeamten geltenden Beſoldungs- und Perſonalvorſchriften auf den Lehrerſtand.

Alle geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Beſoldungen, Penſionen und Quiescirungen der landesfürſtlichen Staatsbeamten überhaupt betreffen, gelten auch für Profeſſoren und Lehrer, welche aus öffentlichen Fonds [a]) beſoldet werden, daher ſich dießfalls auf den **II.** Theil dieſes Werkes von dem Organism, Mechanism und Formellen der politiſchen Adminiſtration bezogen wird.

Hier alſo wird nur inſofern davon gehandelt, als die dieß-fällige Behandlung für Profeſſoren und Lehrer eigenthümlich iſt.

a) Die Beſoldungen dieſes Lehrperſonales werden nähmlich in der Regel aus dem Studienfond beſtritten.

§. 905.

Vorrückung der Lehrer oder Profeſſoren in die höheren Gehaltsſtufen, ungeachtet der proviſoriſchen Anſtellung der neu Ernannten.

Nach der Ernennung eines Lehrers oder Profeſſors, welche nun in jedem Falle durch drei Jahre als proviſoriſch anzuſehen iſt, ſollen die übrigen Lehrer oder Profeſſoren der öffentlichen Lehranſtalt, für welche er ernannt iſt, ohne weiters in die ihnen gebührende Gehaltsſtufe einrücken.

Eine Vorrückung in höhere Gehaltsſtufen, welche von überzähligen Profeſſoren beſetzt ſind, hat aber nicht Statt zu finden.

Allerh. Entſchl. vom 3. Sept. mit Stud. Hofd. vom 14. Sept. 1827, Z. 4798.

Rggsv. vom 3. Oct. 1827, Z. 54813.

§. 906.

Beſchränkung hinſichtlich der Remunerationen.

Wann Perſonalzulagen zu bewilligen ſind.

Für unmittelbare Dienſtesobliegenheiten, zu deren genaueſter Erfüllung jeder Beamte vermöge ſeines Amtes verpflichtet iſt, finden keine Remunerationen Statt.

Hofkzld. vom 25. Oct. 1829, Hofz. 38843, Rggsz. 59789.

Mit allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1826 haben Se. k. k. Maj. allergnädigſt geſtattet, daß für die Profeſſoren, welche bei dem neuen Studienplane bedeutend mehr Lehrſtunden oder mehr Arbeit erhalten haben, als ſie bei ihrer Anſtellung hatten, auf eine angemeſſene Perſonalzulage oder Remuneration, ſo lange die bewährten Verhältniſſe dauern, angetragen werde, wogegen aber gleichmäßig bei der neuen Beſetzung eines Lehramtes, welches durch den neuen Studienplan eine Verminderung an Lehrſtunden oder Leiſtungen erhielt, zur verhältnißmäßigen Herabſetzung des Gehaltes der Antrag zu unterlegen iſt.

§. 907.

Ausweis der in Antrag gebrachten Veränderungen des Gehaltes und der Remunerationen.

Es muß daher in jedem Falle, wo es zum Beſetzungsvorſchlage eines Lehramtes kommt, der Antrag über die Veränderung

des Gehaltes erſtattet werden, ſo wie nach Einvernehmen des Vicedirectors das Gutachten über das Ausmaß einer Remuneration für jeden in dem berührten Falle befindlichen Profeſſor, welcher aus den öffentlichen Fonds beſoldet wird, und zwar von allen unterſtehenden philoſophiſchen Lehranſtalten auf einmal mit einem einzigen Berichte angezeigt werden muß.

Dieſem Berichte muß ein tabellariſcher Ausweis der in Antrag gebrachten Remunerationen mit folgenden Rubriken angeſchloſſen werden:

1. Namen des Profeſſors;
2. Lehrfächer,
3. wöchentliche Stundenzahl vor Einführung des neuen Schulplanes;
4. Lehrfächer; und
5. Stundenzahl nach Einführung des neuen Schulplanes;
6. Motiv zur Bewilligung einer Zulage;
7. Betrag der in Antrag gebrachten jährlichen Zulage oder Remuneration;
8. Zeitpunct von welchem an; und
9. aus welchem Fond dieſe Remuneration oder Zulage anzuweiſen wäre.

Stud. Hofd. vom 28. Auguſt 1826, Hofzahl 4092, Rggsz. 46637.

§. 908.

Remuneration für die bei öffentlichen Lehrämtern angeſtellten Piariſten und Mendicantenprieſter.

Den Piariſten ſoll von Jahr zu Jahr die Remuneration bewilligt werden, und iſt bei Vertheilung derſelben auf die Verwendung und das Benehmen der Individuen in eben dem Jahre, für welches um die Remuneration eingeſchritten wird, Rückſicht zu nehmen, und es kann ein Lehrer deßwegen, weil er in den vorhergehenden Jahren minder fleißig war, oder ſogar getadelt wurde, und deſſen Anſtellung beim Lehramte von dem Ordensvorſteher nicht angezeigt wurde, von der Theilnahme an dieſer Remuneration nicht ausgeſchloſſen werden, wenn er nur in eben dem Jahre, für welches die Remuneration angeſucht wird, die für die Erhaltung derſelben feſtgeſetzten Bedingungen, nähmlich Auszeichnung im Lehramte und Beobachtung der Ordensſatzungen erfüllt hat.

Stud. Hofd. vom Jahre 1817, Hofz. 112, Rggsz. 7954.

Für die bei öffentlichen Lehrämtern angeſtellten Piariſten- und Mendicantenprieſter geruhten Se. Maj. mit allerh. Cabinetsſchreiben

vom 27. Febr. 1834 zu erklären, daß für dieſelben in vorkommenden Fällen um eine angemeſſene jährliche Remuneration eingeſchritten werden dürfe, welche zu Handen des Kloſtervorſtehers mit der demſelben obliegenden Verpflichtung anzuweiſen ſeyn wird, davon den emeritirten Lehrern den für Bedürfniſſe und den Statuten des Ordens angemeſſenen Theil zukommen zu machen.

Hofkzld. vom 26. Februar 1834, Hofzahl 4750, Rggsz. 13101.

§. 909.

Ordensgeiſtliche, welche bei Lehranſtalten dienen, ſind mit Ausnahme der Mendicanten und Piariſten nicht penſionsfähig.

In Folge allerh. Befehls iſt dagegen den geſammten Vorſtehern der Stifte und Klöſter bekannt gemacht worden, daß ihre Geiſtlichen, welche von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Lehrämtern berufen werden, bei ihrem Austritte aus denſelben keine Penſionen erwarten können, wohl aber ihnen ihre Ordensobern allemal jene Vorzüge und Begünſtigungen zukommen laſſen ſollen, auf welche ſie als Männer, die durch eine Reihe von Jahren bei ihrem Lehramte ſich Verdienſte um Religion und Staat erworben, den erſten und gegründetſten Anſpruch haben müſſen. Um jedoch ſolchen Lehrern einen beſonderen Beweis der höchſten Zufriedenheit zu geben, werden Se. Maj. nie abgeneigt ſeyn, ihnen nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehrenmedaille, nach Befund der Umſtände auch mit der Kette zu bewilligen, wodurch die betreffende Ordensgemeinde ein ewig dauerndes Denkmahl erhält, aus ihren Mitteln für Religion und Staat gelehrte und verdienſtvolle Männer gebildet und geliefert zu haben. Von dieſer Normalverordnung wollen Se. Maj. nur die Mendicanten, und einſtweilen noch die Piariſtenlehrer ausgenommen haben, denen ihre gar nicht oder nur gering dotirten Klöſter und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünſtigungen zufließen zu laſſen außer Stand geſetzt ſind.

Hofkzld. vom 11. Mai 1803.

Hinſichtlich der Piariſten S. nun oben §. 908.

III.

Rang und Vorzüge der Profeſſoren und Lehrer.

§. 910.

Rang des Perſonales unter ſich.

Den Profeſſoren der vier höhern Facultäten an den inländiſchen Univerſitäten iſt der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen beſtimmt.

Hofd. vom 12. März 1792.

Die Gymnaſialprofeſſoren ſind in Anſehung des Ranges unter ſich in zwei Claſſen getheilt worden; die Humanitätslehrer und der Lehrer der Religionswiſſenſchaft machen Eine und zwar die höhere Claſſe aus, die übrigen Lehrer hingegen bilden die zweite Claſſe. In Einer und eben derſelben Claſſe aber behauptet der dazu gehörige Profeſſor den Rang nach ſeinem Dienſtalter.

Hofkzld. vom 6. Oct. 1807.

Die Studien-Vicedirectoren ſollen auch in Facultätsverſammlungen einen Rang erhalten, und zwar bei der theologiſchen, juridiſchen und philoſophiſchen Facultät nach den **Rectoribus Universitatis emeritis**, bei der mediciniſchen Facultät aber nach den Leibärzten Ihrer k. k. Majeſtäten.

Stud. Hofd. vom 11. Juni 1813.

Der Director und die Profeſſoren des polytechniſchen Inſtitutes in Wien ſind im Range und in der Diätenbemeſſung dem Director und den Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät in Wien gleichgeſetzt, und es wird zugleich bemerkt, daß dem Lehrperſonale dieſes Inſtitutes die bereits von Sr. Maj. genehmigte Uniform des Lehrſtandes (S. §. 912) gebühre.

Stud. Hofd. vom 27. Sept. 1816.

Der Rang der wirklichen Facultätsprofeſſoren iſt in jedem Falle, mithin auch, wenn ſie von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer andern übertreten, nach den Dienſtjahren zu beſtimmen, welche ſie als wirkliche ordentliche Facultätsprofeſſoren zählen.

Allerh. Entſchl. vom 22. Febr. 1833.

Stud. Hofd. vom 29. März 1833, Hofz. 1243, Rggsz. 20809.

Übrigens wird der Rang durch die Priorität der Anſtellung ohne Rückſicht auf die Gehaltsveränderung erworben.

Stud. Hofd. vom 18. April 1835, Hofz. 1422, Rggsz. 25082

§. 911.

Titel eines Univerſitätslehrers und deſſen Frau.

Sitz bei Gericht.

Den Univerſitätslehrern und ihren Gattinnen iſt bei allen ämtlichen Vorfällen der Titel „Herr“ und „Frau“ beizulegen, und es iſt ihnen, wenn ſie bei einer Gerichts- oder andern Stelle zu erſcheinen haben, der Sitz zu geſtatten.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1792, 28. Dec. 1792, 14. Jänner 1793.

§. 912.

Beſtimmung der Uniform für das Lehrperſonale.

Da das öffentliche Lehrperſonale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten iſt, haben Se. Maj. dasſelbe auch mit Einſchluß der Lehrer der Hauptſchulen von der Gnade, Uniform zu tragen, nicht ausgeſchloſſen.

Damit man es aber von den Staatsbeamten, die nicht zum Lehrſtande gehören, unterſcheide, iſt zur Farbe des Kragens und der Aufſchläge Carmelitbraun beſtimmt worden.

Der Lehrſtand hat ſich nach der gedruckten allgemeinen Vorſchrift zu benehmen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, da die Univerſitäten, Lycäen und alle übrigen Lehranſtalten, den Länderſtellen untergeordnet ſind, zur Uniformirung des Lehrperſonales ſilberplattirte Knöpfe, Degen und Schnallen von Silber, oder verſilbertem Metalle und Stickerei von Silber gehören.

Die Stickerei richtet ſich auch bei dem Lehrperſonale nach der ihm beſtimmten Diätenclaſſe.

Den Directoren, Vicedirectoren und Profeſſoren, welche zugleich bei einer politiſchen oder Juſtizbehörde eine Anſtellung haben, iſt es frei zu ſtellen, ob ſie bei den Feierlichkeiten des Lehrſtandes ſich der Uniform der politiſchen oder Juſtizbehörde, zu der ſie gehören, oder der Uniform, die ihnen als Gliedern des Lehrſtandes zukommt, bedienen wollen.

Directoren, Vicedirectoren, welchen bloß der Titel und Rang der Individuen einer politiſchen oder Juſtizbehörde, ohne Anſtellung bei derſelben, ertheilt wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrſtandes tragen. Rectoren und Decane, welche einen Staatsdienſt oder ein Lehramt bekleiden, können ſich bei allen Feierlichkeiten der Lehranſtalt und des Lehrſtandes der Uniform bedienen, welche ihnen als Staatsbeamten oder als Lehrern zukommt.

Stud. Hofd. vom 24. März 1815.

Im Übrigen gelten hier alle Beſtimmungen hinſichtlich der Uniformirung der Staatsbeamten, welche im II. Theile dieſes Werkes enthalten ſind.

§. 913.

Verboth der Veranſtaltung von Feierlichkeiten und Bällen für Studiendirectoren und Profeſſoren von Seite der Schüler.

In Folge allerh. Entſchl. vom 15. Febr. 1823 iſt es an keiner öffentlichen Lehranſtalt geſtattet, Feierlichkeiten für die Directoren, Profeſſoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen mittelſt Muſiken, gemalter oder in Kupfer geſtochener Porträte ꝛc. zu veranſtalten.

Stud. Hofd. vom 3. März 1823, Z. 1596.
Rggsv. vom 13. März 1823, Z. 12219.

Auch die Abhaltung von Bällen durch Schüler öffentlicher Unterrichtsanſtalten für Profeſſoren iſt allgemein verbothen.

Hofkzl. Präſidialerlaß vom 12. Jänner 1834, Z. 40.

IV.

Pflichten des Lehrſtandes und deſſen Disciplinarbehandlung.

§. 914.

Pflicht desſelben, ſich genau nach den in Unterrichtsſachen beſtehenden Vorſchriften zu benehmen.

Daß ſich die Profeſſoren, Lehrer und Adjuncten ſämmtlicher höheren Unterrichtsanſtalten in Ausübung ihres Berufes genau nach den in Unterrichtsſachen beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu benehmen haben, iſt bereits am gehörigen Orte vorgekommen.

Ebenſo ſollen ſie ſich beſtreben in den Wiſſenſchaften a), die ſie lehren, fortzuſchreiten, und das Gebieth des Wiſſens, dem ſie ſich widmen, durch Privatfleiß zu erweitern, und für die Schüler immer fruchtbringender zu machen.

Es kommen alſo hier nur noch einige ſpecielle Vorſchriften anzuführen.

a) Zu dieſem Ende iſt ihnen denn auch der Gebrauch der k. k. Univerſitätsbibliothek freigeſtellt.

Um nähmlich den Profeſſoren einerſeits den freien und unbeſchränkten Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken zu erleichtern, und ihnen dadurch den Weg zu gründlicher Gelehrſamkeit zu bahnen, andererſeits aber auch

die Bibliotheken gegen Verbrauch und Mißbrauch, dann gegen den Verluſt der Bücher zu ſchützen, wurden die allerhöchſten Anordnungen vom 30. April 1787 und 15. Jänner 1781 mit einigen Abänderungen und Zuſätzen beſtätigt. Die Profeſſoren einer Univerſität oder eines Lycäums genießen das Vorrecht unter nachſtehenden Bedingungen und Einſchränkungen, die ihnen nöthigen Bücher aus den k. k. Bibliotheken auszuleihen und nach Hauſe zu nehmen:

1. Manuſcripte jedoch und koſtbarere und ſeltenere Werke dürfen den Profeſſoren in keinem Falle nach Hauſe gegeben werden, da ſie immer ſo viel Zeit finden werden, um dergleichen Bücher in den Beſuchzimmern der Bibliothek nach Nothwendigkeit zu benützen.

2. Große, bändereiche und zum Nachſchlagen dienende Werke dürfen den Profeſſoren, wenn nicht mehr als nur ein Exemplar vorhanden iſt, nicht nach Hauſe bewilligt werden, weil ſie immer zum öffentlichen Gebrauche für jeden Gebildeten vorhanden ſeyn müſſen.

3. Bändereiche, nicht zunächſt zum Nachſchlagen eingerichtete, wiſſenſchaftliche Werke, können den Profeſſoren bandweiſe hinausgegeben werden, niemals aber ſollen ihnen alle Bände zugleich überlaſſen werden.

4. Religions-, ſitten- oder ſtaatswidrige und revolutionäre Bücher können nur dann einzelnen Profeſſoren hinausgegeben werden, wenn ſie hierüber die Bewilligung von der Landesſtelle oder wo die Bibliothek ſich nicht im Orte der Landesſtelle befindet, der Kreisamtsvorſteher eingeholt und erhalten haben;

5. Die Werke jener wiſſenſchaftlichen Fächer, an welchen das Bibliothekperſonale gerade arbeitet, können, ſo lange dieſe Arbeit nicht vollendet iſt, den Profeſſoren nicht hinausgegeben werden, weil die vollkommene Organiſation die Bibliothek ſelbſt erſt brauchbar macht, und alſo dem Privatgebrauche der einzelnen Profeſſoren immer vorgezogen werden muß.

6. Andere nicht verbothene Werke können den Profeſſoren zu ihrem eigenen Gebrauche nach Hauſe erlaubt werden, doch nicht in einer ſo großen Anzahl, daß der Gebrauch eines wiſſenſchaftlichen Faches für die Lehrer in den Lehrzimmern und für andere Profeſſoren weſentlich darunter leide.

7. Es darf den einzelnen Profeſſoren kein Buch nach Hauſe gegeben werden, ohne daß ſie hierüber einen Schein ausgeſtellt haben, den ſie jedoch bei der Zurückgabe desſelben wieder erhalten. Auf dieſen Empfangsſcheinen muß nebſt dem Datum, dem Titel und Formate des Buches auch die Ausgabe, der Ort und die Jahreszahl, auch der etwaige Commentator bemerkt werden.

8. Die öffentliche Bibliothek iſt nicht für Einen Profeſſor, ſondern für alle Profeſſoren und für alle Leſer in den Leſezimmern zum Gebrauche beſtimmt. Es iſt daher nothwendig, die Zeit genau feſtzuſetzen, wie lange ein jedes Buch bei jedem einzelnen Profeſſor verbleiben könne, damit es nicht zu lange dem allgemeinen Gebrauche entzogen bleibe. Dieſe Zeit wird auf drei Monate beſtimmt, und zwar, daß jeder Profeſſor die ausgeliehenen Bände mit dem erſten Tage des darauffolgenden Monats der Bibliothek zurückzuſtellen verpflichtet iſt.

9. Nach Verlauf dreier Monate iſt es, wie erſt angeführt wurde, die Pflicht eines jeden Profeſſors, die ausgeliehenen Bücher der Bibliothek wieder zurückzuſtellen. Sind es Bücher von einem allgemeinen Intereſſe, welche daher auch andere Profeſſoren und andere Leſer in den Leſezimmern zu haben wünſchen, ſo hat der Bibliothekar ſolche Bücher nicht mehr jenen Profeſſoren zu laſſen, die ſie ſchon durch drei Monate bei ſich

hatten. Sind es dagegen Bücher von dem specielleſten wiſſenſchaftlichen Intereſſe, welche nicht leicht ein anderer Profeſſor oder Leſer verlangen dürfte, ſo können ſie eben demſelben Profeſſor wieder nach Hauſe gegeben werden, wenn er neuerdings einen Schein darüber ausfertigt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Profeſſoren, welche die Wohlthat und den Nutzen des Gebrauches der Bücher auf ihrer Seite genießen, auch die Bücher durch ihre Dienſtleute der Bibliothek zurückzuſenden verpflichtet ſind.

Sollte ein Profeſſor verabſäumen, die ausgeliehenen Bücher nach Verlauf dreier Monate der Bibliothek wieder zurückzuſtellen, ſo hat der Bibliothekar das Recht, dieſen Profeſſor durch den Diener der Bibliothek an die Beobachtung der höchſten Vorſchriften erinnern zu laſſen, der Profeſſor hingegen die Verbindlichkeit, der Erinnerung ſogleich Genüge zu leiſten. Wird dieſes nach der gemachten Erinnerung von einem Profeſſor unterlaſſen, und weigert er ſich hierdurch oder durch eine beſtimmte Erklärung die entlehnten Bücher der Bibliothek als Eigenthümerin derſelben der Vorſchrift gemäß zurückzuſtellen, ſo iſt der Bibliothekar verpflichtet, es der Landesſtelle anzuzeigen, welche ihr Amt zu handeln haben wird. Bei wiederholt eingetretenen Fällen kann dem ſich weigernden Profeſſor die fernere Wohlthat, Bücher aus der Bibliothek nach Hauſe nehmen zu können, entzogen werden.

10. Jedes Jahr vom 1. bis zum 15. Auguſt, oder wo man die Bibliothek zu einer andern Zeit zu revidiren pflegt, müſſen während derſelben der Bibliothek alle Bücher zurückgeſtellt werden. Nach Verlauf von 14. Tagen können die Profeſſoren die zur Reviſion gelieferten Bücher wieder zurückerhalten.

11. Sollte ein Profeſſor die ihm geliehenen Bücher verunreinigt, bedeutend verunſtaltet oder beſchädigt haben, ſo iſt der Bibliothekar verpflichtet, die Entſchädigung zu verlangen, und im nöthigen Falle durch die Landesſtelle zu bewirken.

Sollte ein Werk der Bibliothek bei einem Profeſſor verloren gehen, ſo iſt derſelbe verpflichtet, ein neues Exemplar desſelben Werkes für die Bibliothek zum Erſatze des verlornen anzukaufen; weigert er ſich, dieſes zu thun, oder hat er durch ein volles halbes Jahr die Bibliothek nicht zufrieden geſtellt, ſo hat der Bibliothekar ſich ſo, wie es oben Punkte 9. und 11. vorgeſchrieben wurde, zu benehmen.

Stud. Hofd. vom 10. Oct. 1816.

Der allerh. Entſchl. gemäß, welche unterm 25. Juni 1821 über den von Sr. Maj. dargeſtellten Zuſtand der Univerſitäts- und Lycäal-Bibliotheken im Jahre 1820 erfolgte, hat jeder Bibliothekar künftighin in dem über den Zuſtand der ſeiner Aufſicht anvertrauten Bibliothek zu erſtattenden Berichte auch diejenigen Werke anzuzeigen, welche während des Jahres von den verſchiedenen Profeſſoren geleſen und benützt wurden.

Stud. Hofd. vom 8. Juli 1821, Z. 4459, Rggsz. 34125.

§. 915.

Pflicht der Profeſſoren, während des ganzen Studienjahres gegenwärtig zu ſeyn.

Jeder Profeſſor, welcher bei dem heiligen Geiſtamte nicht erſcheint, oder vor der Abhaltung des Dankamtes abgereiſt iſt, hat ſich bei dem Vorſteher der Lehranſtalt ſchriftlich darüber zu rechtfertigen.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 916.

Pflicht der Profeſſoren, vor Ausfertigung der Zeugniſſe und Kataloge bei dem Eintritte der Ferien den Ort der Lehranſtalt nicht zu verlaſſen.

Kein Profeſſor darf bei dem Eintritte der Ferien den Ort der Lehranſtalt eher verlaſſen, als bis er die Zeugniſſe und die Kataloge vollſtändig an den Studienvicedirector abgegeben hat.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 917.

Pflicht der Profeſſoren, die Unterlaſſung einer Vorleſung anzuzeigen.

Jeder Profeſſor, der ſich in der Lage zu befinden glaubt, eine oder mehrere Vorleſungen unterlaſſen zu müſſen, oder dieſelben durch den Aſſiſtenten oder Adjuncten halten zu laſſen, hat voraus darüber eine ſchriftliche Anzeige mit Angabe der Gründe dem Vorſteher der Lehranſtalt zu machen.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

Der Vorſteher hat dieſe ſchriftlichen Anzeigen und Rechtfertigungen der Profeſſoren zu ſammeln und aufzubehalten, und bei Verfaſſung des jährlichen Hauptberichtes über den Zuſtand ſeiner Studienanſtalt davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 918.

Verboth für Profeſſoren, Correpetitionen zu geben.

Das beſtehende Verboth, daß öffentliche Lehrer ihren Schülern Privat-Correpetitionen geben, wurde zwar mit allerh. Entſchl. vom 30. Sept. 1819 und Stud. Hofd. vom 21. Oct. 1819 erneuert.

Allein mit allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1820, Stud. Hofd. vom 29. Auguſt 1820, Hofz. 5422, Rggsz. 42402, wurde erinnert, daß es hinſichtlich der Privat-Correpetition von Seite der Gymnaſiallehrer bei der bis nun beſtandenen Ordnung zu verbleiben habe; jedoch werde die Stud. Hofcommiſſion darüber wachen, daß die angetragenen Bedingungen, unter welchen dieſe Privatwiederholungen geſtattet werden, ſtets beobachtet, und jeder Mißbrauch hintangehalten werden.

Dieſer allerh. Entſchl. gemäß, wurde daher zur allgemeinen Richtſchnur verordnet, daß den Gymnaſialprofeſſoren, ſo lange ſie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig verwalten, unter folgenden Bedingungen Privat-Correpetitionen fortan geſtattet werden:

a) Daß jeder Lehrer gleich beim Anfange des Schuljahres dem Präfecten diejenigen Schüler namhaft mache, mit welchen er Wiederholungen zu halten gedenkt, weil der Präfect auf dieſe Schulen bei den Prüfungen und in der Claſſification deſto aufmerkſamer ſeyn muß;

b) daß die Anzahl der Schüler bei dieſen Correpetitionsſtunden nicht zu groß ſey; und

c) daß die Lehrer dieſe Erlaubniß auf keine Art mißbrauchen.

§. 919.

Verboth für Profeſſoren, Privatvorleſungen in ihrem Fache zu halten.

Den Lehrern iſt überhaupt verbothen, über ihr eigenes Fach und ihren eigenen Zuhörern Privatvorleſungen und Hausunterricht wegen des Mißbrauches und der daraus entſtehenden üblen Folgen zu ertheilen; jedoch ſind hiervon die Lehrer der griechiſchen, hebräiſchen und orientaliſchen Sprachen ausgenommen, weil dieſe ſeltener ſind, und auch ein Unfug dabei weniger zu befürchten iſt.

Hofd. vom 4. Oct. 1790.

§. 920.

Inwiefern eine Ausnahme zuläſſig iſt.

Jedem Lehrer ſteht es jedoch frei, in einem andern Fache, als dem, worüber er öffentliche Vorleſungen hält, Privatvorleſungen zu geben, und diejenigen Lehrer, welche ſchon durch mehrere Jahre ihr Lehramt verſehen, und folglich ihr Fach ſchon bearbeitet haben, ſollen ſogar angeeifert werden, auch noch außerordentliche Vorleſungen über einen beſonderen Zweig der Wiſſenſchaften, zu deren Facultät ſie gehören, zu halten.

Hofd. vom 4. Oct. 1790.

§. 921.

Pflicht der Profeſſoren, Gutachten abzugeben.

Profeſſoren ſind als Staatsbeamte im Betrachte ihrer Amtsbeſtimmungen verpflichtet, Gutachten in ihrem Kunſtfache abzugeben, ohne dafür eine beſondere Remuneration oder Diäten anſprechen zu können.

Hofkzld. vom 4. Nov. 1820, Rggsz. 52715.

§. 922.

Die Profeſſoren haben ſich in ihrem Vortrage an die vorgeſchriebenen Lehrbücher zu halten.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 28. März 1837 folgende Vorſchrift über die Lehrbücher in den höhern Studienabtheilungen der öffentlichen Lehranſtalten und die Verpflichtung der Profeſſoren, ſich in ihren Vorträgen an dieſelben zu halten, zu genehmigen geruhet:

1. Alle ſowohl obligaten als freien Lehrfächer der höhern Studienabtheilungen ſind an den ſämmtlichen öffentlichen Lehranſtalten nach gedruckten Lehrbüchern, welche entweder als ſolche allgemein vorgeſchrieben, oder wenn über irgend einen Gegenſtand noch kein allgemein vorgeſchriebenes Lehrbuch beſteht, von der k. k. Stud. Hofcommiſſion als Vorleſebücher genehmigt worden ſind, vorzutragen.

2. Geſchriebene Vortragshefte können nur in den ſeltenen Fällen gebraucht werden, wo über den Lehrgegenſtand kein Lehrbuch allgemein vorgeſchrieben, oder von der k. k. Stud. Hofcommiſſion genehmigt worden iſt.

Dieſe Vortragshefte aber müſſen dem Vicedirector zur Prüfung vorgelegt, und von dieſem mit ſeinen Bemerkungen mittelſt der Landesſtelle der k. k. Stud. Hofcommiſſion zur Einſicht und Genehmigung überreicht werden.

In der Exegeſe, wo ein Lehrbuch nicht vorgeſchrieben werden kann, iſt der Autor, nach deſſen Grundſätzen gelehrt wird, dem Vicedirector anzuzeigen, und von dieſem mittelſt der Landesſtelle die Anzeige an die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtattten.

3. Das Dictiren des Lehrgegenſtandes in den Collegien, welches den Vortrag des Profeſſors lähmt, und den Schüler auf mancherlei Weiſe an dem fruchtbringenden Auffaſſen des Gegenſtandes hindert, iſt ſtreng unterſagt, und es wird von dem Eifer der Profeſſoren erwartet, daß ſie beſorgt ſeyn werden, den Schülern in gehöriger Zeit fehlerfreie Vortragshefte in die Hände zu geben.

4. Iſt ein Lehrbuch für einen Lehrgegenſtand allgemein vorgeſchrieben, ſo darf nur nach dieſem an den öffentlichen Lehranſtalten gelehrt werden, und es kann von dieſer Vorſchrift nur für diejenigen Profeſſoren eine Ausnahme Statt finden, welche über ihren Gegenſtand ſelbſt ein Buch geſchrieben, und im ordnungsmäßigen Wege die Bewilligung der k. k. Stud. Hofcommiſſion erlangt haben, dasſelbe bei ihren Vorleſungen gebrauchen zu dürfen.

5. Die Profeſſoren ſind verpflichtet, ſich in Vorträgen an das allgemein vorgeſchriebene oder genehmigte Lehrbuch zu halten, und haben ihre Vorträge in der Art einzurichten, daß die Schüler den möglichſt größten Nutzen aus den Vorleſungen ſchöpfen können, zu welchem Ende ſie bei ihren Vorträgen die leitenden, den Geiſt des vorgeſchriebenen Lehrbuches conſtituirenden Grundſätze feſtzuhalten, der dort vorgeſchriebenen Ordnung zu folgen, und ihre Vorträge dergeſtalt einzurichten haben, daß der Lehrgegenſtand mit Rückſicht auf die zur Docirung desſelben vorgeſchriebene Zeit ganz und vollſtändig abgehandelt werde.

6. Willkürliche Abweichungen von den Grundſätzen und von der Ordnung des vorgeſchriebenen oder genehmigten Lehrbuches ſind nicht geſtattet; ſollte jedoch eine Abänderung in einer oder der andern Beziehung als wünſchenswerth oder nach Zeit und Ortsverhältniſſen weſentliche Zuſätze zu dem Vorleſebuche ſich als nothwendig zeigen, ſo bleibt es jedem Profeſſor unbenommen, nach vorläufig gepflogener Rückſprache mit dem Vicedirector und deſſen Gutheißung derlei Abänderungen und Zuſätze vorzutragen, welcher letztere ſeinerſeits verpflichtet iſt, hiervon in den zu erſtattenden jährlichen Zuſtandsberichten die Anzeige zu machen, oder wenn der Gegenſtand von höherer Wichtigkeit wäre, die obwaltenden Verhältniſſe mittelſt eines beſondern Berichtes zur höheren Kenntniß zu bringen.

7. Die Studiendirectoren, und in Wien die Studien-Vicedirectoren ſind verpflichtet, dieſe Vorſchriften genau handzuhaben, und ſich von deren Befolgung durch öfteren unvermutheten Beſuch der Vorleſungen und durch fleißige Beiwohnung bei den Semeſtral- und Annualprüfungen die Überzeugung zu verſchaffen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **4.** April **1837**, Z. **2120.**
Rggsv. vom **22.** April **1837**, Z. **23156.**

§. 923.

Wie ſich die Profeſſoren gegen ihre Schüler hinſichtlich ihrer Lehrvorträge zu äußern haben.

Sämmtlichen Lehrern der höheren Wiſſenſchaften iſt ſchärfeſtens eingebunden, daß ſie weder mit Schriften noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals Grundſätze, welche gegen die katholiſche Religion ſtreiten, behaupten, oder das, was ſie öffentlich zu lehren angewieſen ſind, umſtoßen oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehren Zweifel erregen, ſondern daß ſie auch über jene Gegenſtände, die zwar nicht unmittelbar Glaubensſätze ſind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, ſelbſt damals, wenn ſie ihren Schülern wirk-

liche Gebrechen dabei aufdecken, mit beſcheidener Mäßigung ſich ausdrücken ſollen.

Hofd. vom 29. Dec. 1787.

§. 924.

Wie ſich bei feierlichen Reden zu verhalten iſt.

Profeſſoren haben ſich bei feierlichen Reden oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung ſolcher Gegenſtände, worin gleichſam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundſätze zu liegen ſcheint, zu enthalten, und ſie ſollen mehr bei eigentlich gelehrten Stoffen und ſolchen Materien, die zu den Wiſſenſchaften, welche ſie zu lehren haben, gehören, mit kluger Beſcheidenheit ſtehen bleiben, um ſo mehr, als einerſeits die Zeitläufte alle Vorſicht erfordern und andererſeits die Lehrer bei ſolchen politiſchen Abhandlungen, wenn ſie auch noch ſo gründlich und wohlgemeint ſind, kaum hier und da einem gewiſſen Aufſehen und einer üblen Auslegung und Mißdeutung von Seite der Schüler ausweichen.

Hofkzld. vom 17. Dec. 1794.

Jede Rede, die ein Lehrer öffentlich zu halten gedenkt, iſt vier Wochen vorher (früher der Stud. Hofcommiſſion), jetzt dem Vicedirector in der Handſchrift vorzutragen, welcher ſie nach acht Tagen mit ſeinem Gutachten, wobei Zeit, Umſtände und Stimmung nicht zu überſehen ſind, der Landesregierung zu überreichen hat, damit man ſodann über Zulaſſung, Verſagung oder Abänderung einer oder der andern Stelle, oder gewiſſer Ausdrücke den Redner belehren kann[a]).

Hofd. vom 17. Dec. 1794, §. 1.

a) Durch Drucklegung der abgehalten werdenden Inauguralreden, darf weder dem Ärar noch einem öffentlichen Fonde eine Ausgabe verurſacht werden. Allerh. Entſchl. vom 15. Jänner 1832, mit Stud. Hofd. vom 23. Jänner 1832.

§. 925.

Überwachung des Benehmens und Vortrages der Profeſſoren und Lehrer an Lycäen und Univerſitäten.

An allen Lehranſtalten der Monarchie, vorzüglich an den Lycäen und Univerſitäten, ſoll über das Benehmen und den Vortrag der Profeſſoren und Lehrer auf das Sorgfältigſte und Eindringlichſte gewacht; ſofort, wenn irgend etwas Ordnungswidriges oder Bedenkliches, in was immer für einer Hinſicht dabei beobachtet wird, ſolches ſogleich allerh. Sr. k. k. Maj. durch die k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle angezeigt werden (allerh. Befehl vom 30. März 1820), und bei den ſich immer mehr in den k. k. Staa-

ten äußernden Symptomen, theils der Verführungsſucht deutſcher und anderer fremder Demagogen, theils der Nachäffungsſucht inländiſcher academiſcher Schüler und Lehrer, dann in Erwägung, daß vor Allem die Polizei berufen iſt, durch eine freie und zweckmäßige Anwendung aller ihr zu Gebote ſtehenden Reſſorts die genaueſte Erfüllung obiger allerh. Anordnung zu bewirken, wurde die angeſtrengteſte Thätigkeit und induſtriöſeſte Verwendung der k. k. Polizei-Oberdirection dießfalls in Anſpruch genommen, dergeſtalt, daß jede dießfällige Wahrnehmung, ſobald ſie von einigem Belange iſt, ohne Verzug unmittelbar der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle mit aller Freimüthigkeit und Umſtändlichkeit angezeigt werden muß.

Decret von der Polizei-Hofſtelle vom 6. April 1820.

§. 926.

Wie ſich nach dem deutſchen Bundesbeſchluſſe hinſichtlich der Lehrer zu benehmen iſt.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 4. Nov. 1823 zu befehlen geruhet, daß die Grundſätze, zu deren Beobachtung in jenen Ländern der Monarchie, welche Theile des deutſchen Bundes ausmachen, Allerhöchſtdieſelben in Folge des proviſoriſch in der fünfunddreißigſten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes in Hinſicht auf die Lehrer (und Studierenden S. unten) an den Univerſitäten ſich verbunden haben, auf geſammten in oben gedachten Landen befindlichen Univerſitäten und Lycäen ſo wohl zur Kenntniß der Profeſſoren als der Studirenden am Anfange jedes Schuljahres zur Warnung und genauen Beobachtung kundgemacht werden.

Zur Ausführung dieſes allerh. Befehles wurden der Landesſtelle die betreffenden Grundſätze [a]) mitgetheilt.

Damit jedoch die genaue Befolgung dieſes allerh. Willens erzielt werden könne, und da Se. Maj. eine unmittelbare Correſpondenz auswärtiger Lehranſtalten mit den inländiſchen in dieſen Angelegenheiten nicht geführt wiſſen wollen, ſo wurde der Landesſtelle auf allerh. Befehl aufgetragen, jährlich genaue Berichte über die im Laufe eines Schuljahres eingetretenen Entlaſſungeu oder Beſtrafungen, welche den übrigen Bundesregierungen zu wiſſen nothwendig ſind, an die Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

a) Dieſe Grundſätze lauten hinſichtlich der öffentlichen Lehrer im Abſatze I.: Die Bundesregierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überſchreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbrei-

tung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger oder die Grundlagen der beſtehenden Staateneinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen.

Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden.

Stud. Hofd. vom 15. Nov. 1823, Hofz. 7759, Rggsz. 57709.

§. 927.

Welches Verfahren bei Entlaſſung der Lehrer und Profeſſoren zu beobachten iſt.

Da die Profeſſoren und Lehrer der höhern Lehranſtalten in die Kategorie der Staatsbeamten gehören, ſo unterliegen ſie allen Disciplinarvorſchriften, welche hinſichtlich der Entlaſſung derſelben beſtehen.

Siehe II. Theil dieſes Werkes: Von den Perſonellen.

III. Abſatz.

Von den Supplirungen.

§. 928.

Wem die Aufſtellung der Supplenten zuſteht.

Dem Vicedirector liegt inſtructionsmäßig die Aufſtellung der Supplenten unter Beſtätigung der k. k. Landesſtelle ob.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Dec. 1837, Hofz. 7734, Rggsz. 336 vom Jahre 1838 und Stud. Hofcommiſſionsd. vom 8. Jänner 1838, Hofz. 8304, Rggsz. 3094.

§. 929.

Die Abberufung eines Profeſſors zur Supplirung anderswohin ſteht nur der Stud. Hofcommiſſion zu.

Die Abberufung eines wirklich angeſtellten Profeſſors oder Gymnaſiallehrers von dem Orte ſeines Lehramtes und deſſen Verwendung zur Supplirung irgend eines Amtes in einem andern Orte liegt nicht im Wirkungskreiſe der k. k. Länderſtellen; wenn daher wirklich die unumgängliche Nothwendigkeit einer ſolchen Abberufung und weiteren Verwendung an einen andern Ort eintreten ſollte, muß die Genehmigung der k. k. Stud. Hofcommiſſion eingeholt werden, indem ſolche Abberufungen nur die Supplirungen vermehren.

Stud. Hofd. vom 5. Juni 1832, Hofz. 2272, Rggsz. 35303.

§. 930.

Es ſind nur vollkommen geeignete Individuen zu Supplenten zu wählen.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 18. Mai 1837 zu befehlen geruhet, den betreffenden Behörden zur Pflicht zu machen, auch zu Supplenten nur ſolche Individuen zu beſtimmen und zu verwenden, welche in jeder Hinſicht dazu geeignet ſind.

Stud. Hofd. vom 2. Juni 1827, Hofz. 2856, Rggsz. 33034.

§. 931.

Nichtverwendung der für einzelne Lehrfächer beſtellten Aſſiſtenten zur längeren Supplirung von Lehrfächern.

Es iſt ſchon mehrmal die Wahrnehmung gemacht worden, daß die an mehreren Univerſitäten für einzelne Lehrfächer angeſtellten Aſſiſtenten während der Dauer ihrer zeitlichen Anſtellung zur längeren Supplirung von Lehrfächern verwendet, und zu dieſem Ende ſogar in andere Provinzen berufen oder verſendet worden ſind.

Dieſes Verfahren iſt den mit allerh. Entſchl. vom 14. Sept. 1811 und Stud. Hofcommiſſonsd. vom 27. Sept. 1811, Z. 1654 bekannt gemachten Beſtimmungen entgegen.

Um ſo minder iſt nach dieſer allerhöchſten Beſtimmung die Verſendung oder Berufung eines Aſſiſtenten oder Adjuncten zur Supplirung einer Lehrkanzel an einer auswärtigen Lehranſtalt während der Dauer der Aſſiſtentenzeit zuläſſig.

Stud. Hofd. vom 31. Dec. 1836, Z. 7734.

Rggsv. vom 13. Jänner 1837, Z. 336.

§. 932.

Verboth der Aufſtellung von Supplenten für nicht organiſirte Lehrzweige.

Für einen Lehrzweig, welcher weder als ordentliches noch außerordentliches Studium organiſirt iſt, darf kein Supplent aufgeſtellt werden.

Stud. Hofd. vom 24. Auguſt 1833, Z. 5961, Rggsz. 48850.

§. 933.

Lehramtsſupplenten ſind nicht zu beeiden.

Vermöge der Hofkzlv. vom 8. Oct. 1807 ſind die Lehramtsſupplenten keinem Eide zu unterziehen.

§. 934.

Darſtellung des neueſten Subſtitutions-Normales für die Supplirung der Lehrämter.

Se. k. k. Maj. geruhten mit allerh. Entſchl. vom 14. Mai 1839 eine eigene Subſtitutionsvorſchrift für die Supplirung der Lehrämter zu genehmigen*).

Stud. Hofd. vom 3. Juni 1839, Hofz. 3401, Rggsz. 40438.

a) Dieſe Vorſchrift lautet folgendermaßen:

I. Zur Aufſtellung eines eigentlichen Subſtituten oder Supplenten wird bei Lehrämtern nur dann geſchritten, wenn

1. Ein Lehramt wirklich erledigt, und eine neue Beſetzung desſelben einzuleiten, oder

2. wenn in Fällen der Verhinderung eines Profeſſors oder Lehrers, z. B. bei einem Dienſturlaube desſelben beſtimmt vorauszuſehen iſt, die Verhinderung werde ununterbrochen durch längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird hier die Dauer wenigſtens durch ein ganzes Schulſemeſter verſtanden;

II. in andern Fällen der Verhinderung eines Lehramtsindividuums durch Erkrankung, durch eine Reiſe auf eine kürzere Zeit u. dgl. wird zur einſtweiligen Beſorgung des Unterrichtes eine andere Aushülfe getroffen; nähmlich:

1. wo bei einer Lehranſtalt oder bei einer Stundenabtheilung, gleichviel, ob bei dem supplirenden oder einem verwandten Lehrfache, ein Adjunct oder Aſſiſtent vorhanden iſt, wird zuvörderſt dieſer zur einſtweiligen Ertheilung des Unterrichtes verwendet;

2. bei Haupt- und Realſchulen übernimmt der Director, und bei Gymnaſien der Präfect die Lehrſtunden des verhinderten Lehrers;

3. bei den höhern Lehranſtalten ergibt ſich die einſtweilige Aushülfe, wenn es ſich nur um einige Tage handelt, oft dadurch, daß der eine Profeſſor ſein eigenes Lehrfach durch mehrere Stunden als gewöhnlich auch in denjenigen Stunden vorträgt, welche der verhinderte Profeſſor in demſelben Jahrgange des Studiums zu geben hätte, wogegen dieſer, nach dem Aufhören des Hinderniſſes, ſeine Vorleſungen, um eben ſo viel länger hält, und die andern unterbleiben;

4. wo endlich keines dieſer Mittel angewendet werden kann, werden andere Profeſſoren beſtimmt, welche nebſt ihrem eigenen Unterrichtsfache jenes des verhinderten Profeſſors zu beſorgen haben. Bei dieſer Beſorgung wird in Fällen, wo der verhinderte Profeſſor mehr als Ein Lehrfach oder in mehr als in Einem Jahrgange Vorleſungen zu geben hat, die Obliegenheit für die andern Profeſſoren auf eine für den Unterricht zweckmäßige, und für die betheiligten Individuen billige Art dadurch erleichtert, daß ſich mehrere in die verſchiedenen Lehrfächer oder Jahrgänge theilen. Es gehört zu der ordentlichen Dienſtpflicht jedes Adjuncten, Aſſiſtenten, Lehrers, Profeſſors und jedes der obgenannten Vorſteher der Lehranſtalt, in derlei Fällen die Supplirung zu übernehmen, inſoweit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsſtunden nicht über zwanzig ſteigen würde;

III. einzelne Dienſtverrichtungen, woran das hierzu eigentliche verpflichtete Individuum gehindert iſt, nähmlich Erſtattung von Gutachten, Prüfungen, Erhorten u. dgl. werden jederzeit von dem übrigen hierzu ge-

eigneten Perſonale übernommen, und es wird dieſe Übernahme gleichfalls für ordentliche Dienſtpflicht auch der Lehrbeamten angeſehen;

IV. die Vorſteher einer Lehranſtalt und die Behörden, welche eine unnöthige Subſtitution, oder dort, wo die Dienſtbeſorgung durch die oben (II) bemeldete Aushülfe hätte geſchehen können, eine förmliche Subſtitution oder ohne Grund anſtatt einer minder koſtſpieligen Art anordnen, oder aber die Dauer der Subſtitution verlängern, bleiben dafür und beſonders für die dem Fonde dadurch zugehenden Koſten verantwortlich, und haben den dießfälligen Erſatz ohne Nachſicht zu leiſten;

V. da es nach den Grundſätzen der beſtehenden Subſtitutionsvorſchriften zu der ordentlichen Dienſtpflicht eines jeden, in was immer für einem Dienſte angeſtellten, oder eines mit Gehalt quiescirten Beamten gehört, die Verrichtungen eines mangelnden oder verhinderten Beamten theilweiſe, oder auf kürzere Zeit auch gänzlich mit oder ohne Beibehaltung der Obliegenheiten ſeines eigenen Dienſtplatzes auf ſich zu nehmen; ſo wird einem angeſtellten oder mit Gehalt quiescirten Beamten, wie auch einem mit Adjutum verſehenen Lehramtsadjuncten oder Aſſiſtenten, welche, ſey es zu einer eigenen Subſtitution oder zu einer bloßen Aushülfe bei einer Lehranſtalt innerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes verwendet werden, nur dann eine Subſtitutionsgebühr angewieſen, wenn die Supplirung durch dieſelben über drei Monate ununterbrochen gedauert, oder wenn die Dauer einer nach II eingeleiteten Aushülfe ſich unerwartet länger, nähmlich über drei Monate verzogen hat. Bei dieſer Berechnung werden die Herbſtferien oder die großen Schulferien nicht mit eingerechnet. Jedoch wird, ſobald einmal die Supplirung oder Aushülfe länger als drei Monate gedauert hat, die Subſtitutionsgebühr auch für die erſten drei Monate erfolgt;

VI. die Subſtitutionsgebühr iſt verſchieden, je nachdem der Subſtitut oder Supplent bereits einen Gehalt, eine Penſion oder ein Adjutum aus einem öffentlichen Fonde bezieht oder nicht. Im erſtern Falle wird nebſt noch einigen andern Nebenumſtänden ferner unterſchieden, ob der Supplent während der Supplirung des Lehramtes von den Dienſtleiſtungen ſeiner eigenen Anſtellung enthoben iſt, oder dieſelben beibehält. Nach Verſchiedenheit dieſer Fälle beſteht die Subſtitutionsgebühr, immer vorausgeſetzt, daß ſie nach V überhaupt eintreten kann, entweder in zehn oder in dreißig, oder in fünfzig, oder aber in ſechzig Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplirten Lehramte in der unterſten Gehaltsſtufe ſyſtemmäßig verbunden iſt. Und zwar erhält:

1. der Supplent, welcher während der Supplirung eines Lehramtes ſeinen eigenen, mit einem Gehalte verbundenen Dienſt nicht zu beſorgen hat, nebſt dieſem Gehalt noch zehn Percent,

2. ebenſo ein mit Gehalt quiescirter Beamter, welcher vor Übernahme der Supplirung am Orte der Lehranſtalt ſeinen gewöhnlichen Wohnort hatte, nebſt ſeiner Penſion ebenfalls zehn Percent,

3. ein Adjunct oder Aſſiſtent eines Lehramtes, ſo lange er das Adjutum ſeiner Anſtellung genießt, nebſt dieſem Adjutum noch dreißig Percent,

4. ein beſoldeter Vorſteher irgend einer Lehranſtalt, wenn derſelbe ein Lehramt, ſey es an der ſeiner eigenen Leitung anvertrauten Lehranſtalt oder an einer andern, ſupplirt, und wo er mit dieſer Supplirung auch die Dienſtverrichtungen ſeines eigenen Amtes verrichtet, nebſt ſeinem Gehalte noch dreißig Percent,

5. ein beſoldeter Beamter, Lehrer oder Profeſſor außer den hier oben Nr. 3 und 4 vorkommenden Fällen, welcher nebſt der vollen Beſorgung ſeines eigenen Dienſtes ein Lehramt ſupplirt, nebſt dem Gehalte dieſes ſeines eigenen Dienſtes noch fünfzig Percent oder die Hälfte,

6. ebenſo ein mit Gehalt quiescirter Beamter, welcher ein Lehramt außerhalb ſeines gewöhnlichen Wohnortes ſupplirt, nebſt ſeiner Penſion noch fünfzig Percent oder die Hälfte,

7. ein Supplent eines Lehramtes, welcher keinen Gehalt noch eine Penſion aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterſchied, mag er vor der übernommenen Supplirung am Orte der Lehranſtalt wohnhaft geweſen ſeyn oder nicht, ſechzig Percent — vom ſyſtemiſirten Gehalte des ſupplirten Lehramtes als Subſtitutionsgebühr.

VII. Im Falle, als von demſelben Individuum mehr als ein Lehramt gleichzeitig ſupplirt würde, hat der Supplent von dem höher beſoldeten ſupplirten Lehramte die oben VI ausgeſprochene Gebühr und beinebſt von den minder beſoldeten ſupplirten Lehrämtern im Falle des §. VI Nr. 1 bis 4 einſchließlich die Hälfte, im Falle des §. VI 5, 6 und 7 dreißig Percent des mit den letztern Ämtern ſyſtemmäßig verbundenen Gehaltes zu beziehen. Unter verſchiedenen Lehrämtern ſind aber nicht zweierlei Fächer, welche ein und derſelbe Profeſſor ſyſtemmäßig zu lehren hat, ſondern bloß ſolche Lehrfächer verſtanden, für welche nach dem Status der Lehranſtalt zwei Individuen ſyſtemiſirt ſind.

VIII. Von den beſondern Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z. B. für den Unterricht in der Erziehungskunde, in der gerichtlichen Arzneikunde, in der arabiſchen, ſyriſchen und chaldäiſchen Sprache u. dgl. fixirt ſind, erhält der Supplent in jedem Falle Anſpruch auf eine Subſtitutionsgebühr, das iſt, denſelben Betrag, welchen der wirkliche Profeſſor erhalten haben würde;

IX. auf die freie Wohnung, welche mit dem ſupplirten Dienſte bei Lehranſtalten etwa verbunden iſt, hat der Subſtitut nur dann Anſpruch, wenn dieſelbe wirklich zur Verfügung ſteht, und auf die Taxen für Prüfungen und der Promotionen zu einem akademiſchen Grade nur inſofern, als derſelbe die Function, für welche die Taxe beſtimmt iſt, zu verrichten geeignet iſt, und ſie wirklich verrichtet. Auf das Quartiergeld und auf die mit dem Lehramte nebſt dem Gehalte der freien Wohnung und den Taxen, etwa verbundenen andern Emolumente hat der Supplent niemals Anſpruch. Hinſichtlich der Remunerationen oder Emolumente für Nebendienſte außerhalb der Lehranſtalt, welche mit dem ſupplirten Lehr- oder Vorſteheramte bei Lehranſtalten verknüpft ſind, z. B. für die mit einer Lehrkanzel des mediciniſchen Studiums verbundene Beſorgung eines Krankenhauſes, treten die mit den Hofkammererläſſen vom 11. April 1828 und vom 15. April 1835 erfloſſenen Beſtimmungen über Subſtitutionsgebühren in Wirkſamkeit.

X. Bei Berechnung der Subſtitutionsgebühr nach obigen Vorſchriften werden noch folgende Beſtimmungen zu Grunde gelegt:

1. Bei Geiſtlichen, welche man zur Supplirung eines Dienſtes bei Lehranſtalten verwendet, wird der Gehalt oder das Emolument, welche ſie von ihrem kirchlichen Beneficium oder Kirchendienſte, ſey es auch aus einem öffentlichen Fonde, beziehen, niemals als eine zur Berechnung der Subſtitutionsgebühr VI in Anſchlag kommende Beſoldung angeſehen;

2. wo der Gehaltsbetrag des ſupplirten Dienſtes nach Verſchiedenheit des geiſtlichen oder weltlichen Standes verſchieden iſt, wird

derjenige Gehaltsbetrag zur Berechnung der Subſtitutionsgebühr angenommen, welcher dem Stande des Supplenten entſpricht;

3. wenn der Supplent nur einen Theil des dem ſupplirten Profeſſor für ſeinen Gehalt obliegenden Unterrichtes zu beſorgen hat, wird die Quote des Geldbetrages, nach welcher die Subſtitutionsgebühr zu berechnen iſt, da kein anderer leicht und allgemein anwendbarer Maßſtab angenommen werden kann, nach dem Verhältniſſe der für jeden Theil des Unterrichtes ſyſtemiſirten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsſtunden beſtimmt, und dabei insbeſondere die ſonntägliche Exhorte des Religionslehrers zwei Lehrſtunden gleich angenommen;

4. auf die Supplirung beſonderer Dienſtesverrichtungen, welche einem Lehramtsindividuum obliegen, ohne daß demſelben dafür nebſt dem Gehalte des Lehramtes eine eigene Remuneration bemeſſen iſt, und welche nicht ein Theil des eigentlichen Unterrichtes ſind, z. B. auf das bloße Abhalten der Exhorten anſtatt des hierzu beſtimmten Religionslehrers, dann auf den Fall, wo ein Profeſſor ſeinen Unterricht wegen einer Abtheilung der Studierenden in mehreren Lehrzimmern doppelt gibt, haben die Vorſchriften des gegenwärtigen Normals über die Ausmaß der Subſtitutionsgebühr keine Anwendung, ſondern in ſolchen Fällen wird, inſofern die Übernahme der Verrichtung nicht ſchon **II**, **III** und **V** für Dienſtpflicht des hierzu verwendeten Individuums angeſehen werden muß, von der k. k. Stud. Hofcommiſſion eine den Umſtänden angemeſſene Remuneration beſtimmt.

XI. Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienſtes in einen andern Ort ſich begeben muß, gebührt für die Reiſe die normalmäßige Vergütung der Fuhrkoſten und für die Zeit, welche er auf der Reiſe zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten, jedoch beides bei einem Supplenten, welcher ſchon eine im Diätenſchema vorkommende Anſtellung hat, nach der Diätenclaſſe ſeiner eigenen Dienſtkategorie, nicht nach jener des ſupplirten Amtes, bei Adjuncten oder Aſſiſtenten der Lehrämter nach der zehnten, bei allen übrigen nach der zwölften Diätenclaſſe. Während der Supplirung erhält der Supplent nur dann die Diäten und Reiſekoſten nach dem allgemeinen Diätennormale, wenn derſelbe außerhalb des Ortes der Lehranſtalt zu einem Geſchäfte beordert wird. In dieſen letzteren Fällen werden Diäten und Reiſekoſten immer nach der Claſſe des ſupplirten Dienſtpoſtens bemeſſen.

XII. Die Subſtitutionsgebühr wird von dem Tage angefangen angewieſen, an welchem der Supplent den Eid als ſolcher abgelegt, und wo keine Beeidigung einzutreten hatte, oder dieſe erſt ſpäter (S. **XIX**) erfolgen kann, an welchem er zuerſt die Unterrichtsſtunden oder Vorleſungen angefangen hat, und von demjenigen Tage an eingeſtellt, wo der neuernannte Profeſſor, Lehrer oder Supplent in den Genuß tritt, oder, wo der Subſtitutionsauftrag aufgehört hat. Spätere Prüfungen einzelner Schüler, die Ausſtellung der Zeugniſſe und der Ausfertigung die Prüfungsacten, dann die Übergabe der Lehrmittelſammlungen ſind kein Grund, die Subſtitutionsgebühr auf längere Zeit anzuſprechen.

XIII. Jedoch wird die Subſtitutionsgebühr, falls der Subſtitionsauftrag nicht vor oder unter den Ferien aufgehört hat, auch für die Zeit der Herbſt- oder der großen Schulferien, ebenſo wie für die Zeit aller kleineren Ferien erfolgt.

Die Vorſteher der Lehranſtalten und die Behörden ſorgen aber dafür, daß der Subſtitutionsauftrag alſogleich ausdrücklich und in voraus zurück-

genommen werde, ſobald es denſelben bekannt wird, daß zum Wiederanfange des Unterrichtes keine weitere Supplirung nöthig ſeyn wird.

Wenn daher ſchon vor den Ferien bekannt wird, daß nach denſelben ſchon der neuernannte oder verhinderte Lehrer einzutreten hat, ſo erliſcht der Subſtitutionsauftrag mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstage vor den Ferien. Wenn aber erſt während der Ferien der Antritt eines neuen Lehrers oder Profeſſors bekannt wird, ſo hört der Subſtitutionsauftrag, und mithin das Fortfließen der Subſtitutionsgebühr an demjenigen Tage auf, wo dieſer Eintritt dem unmittelbaren Vorſteher der Lehranſtalt bekannt geworden iſt. Wenn endlich ein mit Erlaubniß der Behörde abweſendes Lehrindividuum ſupplirt wird, ſo endigt ſich die etwa auf Koſten des öffentlichen Fonds eingeleitete Supplirung mit dem Tage, bis zu welchem die Abſentirung bewilligt war. Wenn aber der Supplent ſelbſt bei dem Eintritte des neuen Schuljahres die Supplirung niederlegen will, ſo hat er dieſes vor dem Eintritte der Ferien anzuzeigen, und für die Ferienzeit die Subſtitutionsgebühr nicht mehr zu beziehen.

Übrigens hat die Ausfolgung der Subſtitutionsgebühr auch für die Ferienzeit, auch bei denjenigen Individuen Statt, welche nach obiger Vorſchrift V nur bei einer ununterbrochenen Dauer der Supplirung von wenigſtens drei Monaten, Anſpruch auf eine Subſtitutionsgebühr haben, wenn nur anders die daſelbſt vorgeſehene Bedingung eingetreten iſt, daß die wirkliche Dienſtleiſtung durch dieſelben nach Abſchlag der großen Schulferien wenigſtens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

XIV. In den Fällen einer eigentlichen Subſtitution I kann die Subſtitutionsgebühr, und zwar, wenn der Supplent nicht unter der Vorſchrift des V begriffen iſt, gleich anfänglich, ſonſt aber nach Verlauf der daſelbſt feſtgeſetzten drei erſten Monate monatlich zahlbar angewieſen, jedoch immer nur für den ſchon ganz abgelaufenen Monat, und gegen die von dem unmittelbaren, oder wenn dieſer ſelbſt der Percipient iſt, von dem nächſt höhern Vorſteher der Lehranſtalt vidirte Quittung erhoben werden.

Dieſer ſetzt ſeine Vidirung nur dann bei, wenn der Supplent während der ganzen Zeit, für welche die Quittung lautet, den Dienſt wirklich verſehen, wenn der Supplirungsauftrag nicht früher, als die Quittung ausſagt, aufgehört, und wenn ſich mittlerweile die Qualität des Supplenten, nach welcher ihm in Gemäßheit des VI die Gebühr berechnet wurde, nicht geändert hat. Die Quittung zur letzten Behebung der Subſtitutionsgebühr wird erſt nach vollzogener Übergabe der Lehrmittelſammlungen und nach Ablieferung der Studienzeugniſſe und Kataloge vidirt. In andern Fällen wird die Gebühr erſt nach beendigter Supplirung liquidirt und angewieſen.

XV. Die Subſtitutionsgebühren werden allemal aus demjenigen Fonde beſtritten, aus welchem die Beſoldung des ſupplirten Beamten gefloſſen iſt, oder fließt. Wo aber durch die Schuld des ſupplirten Beamten die Subſtitution bei ſeinem Dienſt verurſacht wird, erſetzt dieſer Beamte, wenn er während der Subſtitution im Genuſſe ſeines Gehaltes bleibt, die durch die Subſtitution veranlaßten Koſten der Caſſe, aus welcher ſie gezahlt worden ſind.

XVI. In Fällen einer eigentlichen Subſtitution ſteht die Auswahl und Aufſtellung des Supplenten bei Haupt- und Realſchulen, welche unter der Leitung der Conſiſtorien ſtehen, dem Conſiſtorium; im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Dalmatien dem **Ispettore generale dell' instruzione elementare**; bei Gymnaſien dem Director der Gymnaſial-

ſtudien des Landes, bei den höhern Lehranſtalten dem Studiendirector; die Verfügung der bloßen einſtweiligen Dienſtbeſorgung II dem unmittelbaren Vorſteher der Lehranſtalt zu. Der ausgewählte (förmliche) Supplent wird alſogleich, und wo dieſes möglich iſt, noch vorläufig der Landesſtelle angezeigt, damit die Genehmigung oder anderweitige Anordnung derſelben noch vor dem Eintritte des vorgeſchlagenen Supplenten an die Lehranſtalt gelangen kann.

Über die zur einſtweiligen Dienſtbeſorgung eingeleitete Verfügung iſt eine Anzeige an die Landesſtelle nur dann zu machen nöthig, wenn dieſelbe ſchon einen ganzen Monat dauert. Von der in der allgemeinen Inſtruction für die Studiendirectoren (in Wien Vicedirectoren) vom Jahre 1809 II Nr. 6 vorkommenden Anordnung, daß jede eingeleitete Supplirung einzeln an die k. k. Stud. Hofcommiſſion angezeigt werden ſoll, iſt es abgekommen, und werden die im Laufe des Jahres Statt gehabten Supplirungen oder Dienſtbeſorgungen, letztere jedoch nur inſoweit, als ſie über eine Woche dauerten, oder im Laufe des Schuljahres bei einem und demſelben Lehrer mehrere Male eintraten, bloß in dem Jahresberichte über den Zuſtaud der Lehranſtalt mit genauer Angabe des Supplenten, der Urſache und Dauer der Supplirung und des Ausmaßes der angewieſenen Subſtitutionsgebühr unter Anführung des Datums und Numerus der dießfälligen Verordnungen der Landesſtelle und zwar in der Rubrik der Perſonalveränderungen angezeigt.

XVII. Individuen, welche nicht die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft haben, ſind zur Supplirung eines Lehramtes gar nicht zu verwenden. Wenn es nöthig ſeyn ſollte, eine ſolche Art der Supplirung einzuleiten, für welche das gegenwärtige Normale eigentlich keine Beſtimmung enthält, z. B. daß ein aus einem öffentlichen Fonde beſoldeter Beamter oder Lehrer, welcher nicht am Orte der Lehranſtalt domicilirt, zur Supplirung berufen werden wollte, müßte zur Aufſtellung eines ſolchen Suppleuten die vorläufige Genehmigung der Stud. Hofcommiſſion und deren Beſtimmung eingeholt werden, ob einem ſolchen Supplenten, nebſt dem Gehalte ſeines eigenen Dienſtes, nur ſechzig Percent, oder der ganze Betrag des Gehaltes anzuweiſen ſey, welcher mit der unterſten Gehaltſtufe des ſupplirten Lehramtes verbunden iſt.

Auch darf ohne vorläufige Genehmigung der Stud. Hofcommiſſion kein Lehrer oder Profeſſor dergeſtalt zum Supplenten eines andern Lehrfaches aufgeſtellt werden, daß er ſein eigenes Lehrfach nicht zugleich verſehen, mithin auch für dieſes ein Supplent aufgeſtellt werden ſoll. Endlich darf in Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 1. Auguſt 1822 Z. $\frac{5375}{372}$, kein Lehramtsindividuum zum Supplenten aufgeſtellt werden, welches durch Übernahme der Supplirung mehr als zwanzig Unterrichtsſtunden wöchentlich erhalten würde.

XVIII. Die Vorſchriften dieſes Normales haben auch für die Supplirung im Falle des Austrittes oder der Verhinderung eines beſoldeten Vorſtehers einer Lehranſtalt ihre volle Anwendung, wo dann ein Lehrer oder Profeſſor, welcher nebſt ſeinem Lehramte die Vorſteherſtelle, gleichviel, ob an der eigenen oder an einer andern Lehranſtalt, verſieht, unter der Bedingung (S. oben XVII) eine Subſtitutionsgebühr von dreißig Percent des mit der ſupplirten Stelle ſyſtemmäßig verbundenen Gehaltes erhält.

XIX. Wenn zur Supplirung eines Lehramtes oder Vorſteheramtes bei den Lehranſtalten ein Individuum verwendet wird, welches noch nicht für den Staatsdienſt vereidet iſt, ſo wird der Supplent für die ihm anver-

traute Supplirung nach der für die Lehrer oder Vorſteher vorgeſchriebenen Form in Eid genommen. Dieſe Beeidigung findet aber nur im Falle einer eigentlichen Subſtitution (S. I), ferner nur bei Supplirung ſolcher Dienſtſtellen, bei deren Antritt der wirkliche Vorſteher oder Lehrer den Eid abzulegen hat, endlich niemals früher, als nach erfolgter Genehmigung der Landesſtelle Statt.

Auch iſt der ernannte, und von der Landesſtelle genehmigte Supplent nicht früher zur Ablegung des Dienſteides zu verhalten, als unmittelbar ein oder den andern Tag zuvor, wo er den Unterricht oder die Leitung der Lehranſtalt zu übernehmen hat.

XX. Dieſe für das Lehrperſonale feſtgeſetzten Beſtimmungen haben auch auf das Unterrichts- oder Leitungsperſonale der unter der Oberleitung der k. k. Stud. Hofcommiſſion ſtehenden wiſſenſchaftlichen Bildungsinſtitute, als: Bibliotheken, Sternwarten, Muſeen, Convicte ꝛc. ihre volle Anwendung; dagegen ſind alle bei dieſen und bei den öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten adminiſtrativen Beamten, als Caſſiere, Kanzeliſten ꝛc., nach den für alle andern öffentlichen Beamten beſtehenden Subſtitutionsvorſchriften zu behandeln.

XXI. Bei allen denjenigen Lehranſtalten, deren Perſonale nicht aus einem öffentlichen Fonde beſoldet wird, hat das gegenwärtige Normale keine Anwendung, ſondern es iſt ſich dabei nach der bisherigen Obſervanz zu benehmen.

In dem Falle, wo ein ſchon in Beſoldung ſtehender Beamter zur Supplirung eines der letztgenannten Dienſtpoſten verwendet wird, iſt immer der Grundſatz zu befolgen, daß auf dem Fonde, aus welchem der Gehalt des ſupplirten Dienſtes fließt, nur ſo viel als Subſtitutionsgebühr gewieſen wird, als die eigentliche Gebühr für die Supplirung beträgt, nähmlich jener Betrag, den der Supplent nebſt dem Gehalte ſeines Dienſtpoſtens noch zu beziehen hat.

XXII. Das gegenwärtige Normale trat mit dem Anfange des Schuljahres $\frac{1839}{40}$ ſowohl für die an dieſem Tage ſchon vorhandenen, als auch für die erſt ſeither aufzunehmenden Supplenten in Wirkſamkeit, und es werden dadurch alle früheren Verordnungen über die Supplirung der Dienſtplätze des Leitungs- und des Lehrperſonales der Lehranſtalten aufgehoben.

Wenn ein Fall vorkäme, welcher in dieſem Normale nicht entſchieden iſt, muß darüber die Entſcheidung der k. k. Stud. Hofcommiſſion eingeholt werden.

Hofd. vom 3. Juni 1839, Z. $\frac{3401}{1026}$.

IV. Abſatz.

Von außerordentlichen Vorleſungen.

§. 935.

Meldung des Vorhabens, außerordentliche Vorleſungen abhalten zu wollen bei der Facultät.

Jeder[a]), der Privatvorleſungen über irgend einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand geben will, und hierzu auch die nöthige Fähig-

keit beſitzt, iſt bei Verluſt ſeiner Doctorswürde oder ſonſtigen ämtlichen Stelle gehalten, ſich bei ſeiner Facultät zu melden.
Hofd. vom 12. März 1802.

a) Die Formalitäten, welche in Hinſicht der außerordentlichen Vorleſungen vorgeſchrieben ſind, müſſen bei Fremden wie bei Inländern gehalten werden.
Allerh. Cab. Schreib. vom 20. Juli 1812.

§. 936.

Worüber er ſich auszuweiſen hat.

Er hat den Gegenſtand ſeiner Vorleſungen und eine Skizze davon zur Approbation vorzulegen.
Hofkzld. vom 12. März 1802, welches von Inländern wie von Ausländern zu gelten hat.
Allerh. Cab. Sch. vom 20. Juli 1812.

§. 937.

Vorläufige Vernehmung der Polizei-Hofſtelle.

Wenn Fremde*) eine Erlaubniß zu Vorleſungen nachſuchen, ſoll immer vorläufig von der Polizei-Hofſtelle die Erkundigung eingezogen werden, ob gegen die Perſon kein Anſtand obwalte.
Ebend.

a) Dieß gilt auch für Inländer.

§. 938.

Zurückweiſung der Beanſtändeten.

Jeder (auch Inländer), gegen den von der Polizei-Hofſtelle ein Anſtand obwaltet, ſoll ohne weiters abgewieſen werden.
Allerh. Cab. Sch. wie oben.

§. 939.

Vorlegung der Verhandlung durch die Landesſtelle an die Hofſtelle.

Die Facultät oder vielmehr ihr Director (in Wien Vicedirector) hat (wenn kein Anſtand dagegen obwaltet) das Ganze mit einem ſtatthaften Gutachten an die Landesſtelle, und dieſe an die Hofſtelle zu überreichen.
Hofd. vom 12. März 1802.

§. 940.

Erforderniß der allerhöchſten Erlaubniß hierzu.

Alle ohne landesfürſtliche Erlaubniß beſtehenden Privatcollegien ſind abzuſtellen.

Hofv. vom 12. März 1807.

§. 941.

Anzeige der erfolgten Bewilligung an die Polizei-Hofſtelle.

Jeder Fremde (auch Inländer), dem die Erlaubniß zu Vorleſungen gegeben wird (S. §. 937), ſoll der Polizei-Hofſtelle angezeigt werden.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 20. Juli 1812.

§. 942.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden iſt, daß ſich in Hinſicht auf die Ausbezahlung der für einige Lehrvorträge ſyſtemiſirten jährlichen Remuneration nicht überall gleichmäßig benommen wird und es nothwendig erſcheint, dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, ſo werde die Landesſtelle nach gepflogenem Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer angewieſen, derartige Remuneration in Zukunft immer in vierteljährige Raten und zwar verfallen ausbezahlen zu machen.

Stud. Hofd. vom 15. Auguſt 1841, Hofz. 5018, Rggsz. 48353.

III. Abſchnitt.

Von den Schülern oder Studierenden.

§. 943.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier iſt die Rede:

I. Von der Aufnahme der Studierenden;
II. von deren Behandlung während den Studien;
III. von dem Austritte aus den Studien.

I.

Aufnahme.

§. 944.

Auf was bei der Aufnahme der Studierenden zu ſehen iſt.

Bei der Aufnahme iſt zu ſehen:
A. Auf den Termin:
B. auf die Perſönlichkeit der Aufzunehmenden; und
C. auf die Immatriculirung.

A.

Aufnahmstermin.

§. 945.

Termin zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- und Studiencurs.

Dispens von dieſem Termine von Seite der Stud. Hofkommiſſion.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 12. Juni 1832 iſt das Ende des erſten Schulmonates allgemein als unüberſchreitbarer Termin zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- und Studiencurs feſtzuſetzen; Schüler, welche nach Verlauf von 14 Tagen des begonnenen Schuljahres ſich melden *), hat der betreffende Studiendirector nur dann aufzunehmen, wenn das verſpätete Eintreffen durch genügende Gründe entſchuldigt wird.

Verantwortlich iſt jeder Studiendirector, wenn er nach der Beendigung des erſten Schulmonates noch einen Schüler zum Curſe zuläßt. Recurſe, welche nach Verlauf dieſes Monats zur ſpäteren Aufnahme an die Landesſtelle gelangen, ſind abzuweiſen.

Stud. Hofd. vom 20. Juni 1832, Z. 2824.

Rggsv. vom 13. Juli 1832, Z. 38373.

Se. Maj. haben jedoch mit allerh. Entſchl. vom 4. März 1836 die Stud. Hofcommiſſion ermächtigt, in Fällen, wo es vollkommen erwieſen iſt, daß ein Schüler von guten Sitten, guter Verwendung und gutem Fortgange nicht früher in den Studiencurs eintreten konnte, binnen zwei Monaten vom Anfange des Schuljahres die zum Eintritte in den Studiencurs erforderliche Dispens zu ertheilen.

Stud. Hofd. vom 21. März 1836, Hofz. 1648, Rggsz. 18737.

a) Die Aufnahmsmeldungen der Studierenden (die ſogenannten Nationale) ſind laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887, vermöge des §. 6 des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 keine ſtämpelpflichtigen Urkunden.

B.

Perſönlichkeit der Aufzunehmenden.

§. 946.

Allgemeine Grundſätze.

Den beſtehenden Studienvorſchriften gemäß, iſt eine genaue und verläßliche Richtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelaſſen werden, anbefohlen.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826 mit Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, II, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

§. 947.

Was hier zu erwägen kommt.

Bei Aufnahme eines Studierenden [a])
1. ſind deſſen wiſſenſchaftliche Vorbildung;
2. Nationalität;
3. deſſen Religion; und
4. deſſen bereits betreffende Dienſtverhältniſſe in Erwägung zu ziehen.

a) Die Aufnahmsbeſtätigungen kommen nach dem §. 81, Z. 33, des Tax- und Stempelgeſetzes vom 27. Jänner 1840 die Stempelfreiheit zu Statten, wenn ſie nach Erlaß der allgemeinen Hofkammer als ſolche Urkunden erſcheinen, welche zum Behuſe der polizeilichen Amtshandlung ausgeſtellt werden.
Stud. Hofd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887.

1. Wiſſenſchaftliche Vorbildung der Aufzunehmenden.

§. 948.

Nothwendige Ausweiſung des vollendeten Studiums der frühern Studienabtheilungen.

Die Vicedirectoren haben ſich bei Aufnahme der Schüler niemals bloß mit dem Zeugniſſe des letzten Semeſters oder Jahrganges zu begnügen, ſondern überhaupt, beſonders aber von Schülern anderer Lehranſtalten ſich jederzeit nach der beſtehenden Vorſchrift

des Abſolutoriums, die ſämmtlichen Zeugniſſe über die frühere Studenabtheilung vorweiſen zu laſſen.

Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1824, Z. 585.

Welche Studien in der nächſt untern Studienabtheilung obligat ſind, muß der Vicedirector ohnehin wiſſen.

Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1826, Z. 637.

§. 949.

Eine proviſoriſche Aufnahme eines Schülers gegen künftige Beibringung jener Behelfe findet nicht Statt.

Die Profeſſoren ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß eine proviſoriſche Aufnahme ſolcher Studierenden, die ſich mit dem Zeugniſſe über die vorjährigen Studien nicht ſogleich ausweiſen können, nicht Statt finden, ſomit derjenige gar nicht eingeſchrieben und aufgenommen werden kann, der innerhalb des geſetzlichen Aufnahmstermines dieſen ihm obliegenden Ausweis nicht übergeben könnte.

Stud. Hofd. vom 27. Jänner 1827, Hofz. 327, Rggsz. 9447.

Eben ſo wenig ſind diejenigen zur Aufnahme in eine Lehranſtalt geeignet, welche ſich entweder wegen Mangels des erforderlichen Alters oder aus einem andern Titel und ohne der Beſeitigung des geſetzlichen Hinderniſſes oder der erhaltenen ausnahmsweiſen Bewilligung nicht gehörig auszuweiſen vermögen.

Allerh. Entſchl. vom 17. Nov. 1837.

Stud. Hofd. vom 27. Nov. 1837, Z. 7344, Hofz. 33819.

§. 950.

Ungültigkeit der von den Inländern im Auslande ſich erworbenen Studienzeugniſſe zur Aufnahme in eine öſterreichiſche Lehranſtalt.

Ausdehnung dieſes Verbothes auch auf Akatholiken.

Se. Maj. haben laut Decretes der k. k. Stud. Hofcommiſſion vom 3. Auguſt 1829 mittelſt allerh. Entſchl. vom 27. Juli 1829 zu befehlen geruhet, daß, um dem Unfuge zu ſteuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das allerhöchſte Verboth, im Auslande zu ſtudieren, von Ältern und Vormündern an ausländiſche Studienanſtalten geſendet werden, die im Auslande erworbenen Studienzeugniſſe für Inländer gar nichts zu gelten haben, und daß ein inländiſcher Jüngling, welcher ſolche Studienzeugniſſe beibringt und ſtudieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen, und ordentlich ohne Abkürzung und Zuſammenziehung fortzuſetzen hat.

Rggsc. vom 16. Oct. 1829, Z. 44307.

Gegen dieſe Beſtimmung findet auch keine Ausnahme für Akatholiken Statt.

Stud. Hofd. vom 19. Dec. 1829, Z. 4864.

Rggsc. vom 8. Jänner 1830, Z. 839.

§. 951.

Was hinſichtlich des Übertrittes zu einer andern Unterrichtsanſtalt im Laufe des Jahres zu beobachten iſt.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat ſich veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß es mit Ausſchluß der Gymnaſien den Studierenden in der Regel nicht erlaubt ſey, ſich mitten im Semeſter oder im Schuljahre von einer Lehranſtalt an eine andere zur Fortſetzung des an der erſteren begonnenen Studienjahrganges willkürlich zu begeben.

Ein ſolcher Übertritt und die ſpätere Aufnahme eines Studierenden kann nur im Falle der Überſiedelung der Ältern des Schülers oder wegen ähnlichen rückſichtswürdigen Urſachen geſtattet werden. In derlei Fällen hat der Studierende ſein Vorhaben und den Grund desſelben bei dem Vorſteher der Lehranſtalt, von welcher er austritt, zu melden.

Nachdem aber das Ausſtellen oder Behändigen von bloßen Frequentations-Zeugniſſen oder bloß über einen Theil des Semeſters oder Schuljahres nicht geſtattet iſt, ſo hat der Studiendirector, bei welchem die Meldung geſchehen iſt, unmittelbar an die Lehranſtalt, an welcher der Austretende noch in dem laufenden Schuljahre angenommen werden will, die ämtliche Auskunft zu geben, welche Vorleſungen der Austretende beſucht hat, wie lange und wie deſſen ſittliches Betragen beſchaffen war, und daß gegen deſſen Annahme kein Anſtand obwaltet.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 22. Dec. 1827, Z. 6410, Rggsz. 2382.

Der Übertritt im Laufe des Jahrganges von einer Univerſität zur andern iſt daher nur als Ausnahme zu geſtatten, dieſe Ausnahme kann aber nicht bloß damit begründet werden, daß der Studierende mittellos ſey, und daher einem vortheilhafteren Orte für Nebenerwerb nachgehe.

Weil nun ſolche Individuen, welche ſich durch Nebenerwerb ihren ganzen Unterhalt verſchaffen müſſen, in den höhern Studien ſehr leicht von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen werden, und auf Abwege gerathen können, und daher immerhin durch Erleichterung ihres verſuchsweiſen Hin- und Herziehens nicht begünſtigt werden ſollen, überdieß aber auch mancherlei andere Unfüge aus dem Wechſel der Lehranſtalten während des Laufes eines Studien-

jahres ſich ergeben haben, ſo wurde das Verboth dieſes Wechſels ausgeſprochen, und die Ausnahme nur in rückſichtswürdigen Fällen geſtattet, zu welchen der Grund eines leichteren Broderwerbes allein, welcher von allen ärmeren Studenten als Vorwand gebraucht werden könnte, eben deßhalb nicht gerechnet werden darf.

Stud. Hofd. vom 8. Mai.

Rggsv. vom 27. Mai 1832, Hofz. 1962, Rggsz. 29688.

Da ſich nun wiederholt der Fall ergab, daß Studierende mit ſchlechten Sitten oder bedenklichen politiſchen Geſinnungen, ja ſelbſt ſolche, welche aus einer dieſer beiden Urſachen eine Lehranſtalt verlaſſen mußten, an einer andern aufgenommen, und ohne beſondere Aufſicht belaſſen wurden, weil deren förmliche Ausſchließung noch nicht ausgeſprochen und verlautbar, oder die Bedenklichkeit des Schülers nicht bekannt war, ſo wurde zur Vermeidung der hieraus möglicherweiſe entſtehenden Nachtheile, und in Vollziehung der wiederholten allerhöchſten Weiſungen zur ſorgfältigſten Aufrechthaltung der Sittenreinheit an den Lehranſtalten ſämmtlichen Studien-Vicedirectoren und den Lehranſtalten-Directionen die größte Vorſicht bei Aufnahme aller von andern Lehranſtalten zur Fortſetzung der Studien ſich meldenden Studierenden, ſie mögen nun im Laufe des Schuljahres oder mit deſſen Beginn ſich melden, auf das Nachdrücklichſte anempfohlen, und zur beſondern Pflicht gemacht, ſich ſtets, ſo weit es nur immer möglich iſt, allenfalls ſelbſt im Correſpondenzwege mit den betreffenden Studiendirectoraten über die Urſache der Entfernung des Schülers von der verlaſſenen Lehranſtalt, über ſein Benehmen an derſelben in allen Beziehungen vollſtändige Überzeugung zu verſchaffen, bei ſich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme nicht verweigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der ſtrengſten Aufſicht zu unterziehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 26. Mai 1838, Hofz. 2861, Rggsz. 33970.

§. 952.

Wie es dießfalls bei dem Übertritte aus der Thereſianiſchen Ritterakademie und dem Convicte zu halten iſt.

Wenn ſich Studierende an der Thereſianiſchen Ritterakademie oder im Convicte zu dem Eintritte in eine andere Unterrichtsanſtalt melden, ſoll deren Aufnahme oder Zurückweiſung nach ganz gleichen

Grundſätzen Statt haben, welche in Entlaſſungs- und Austritts-Fällen aus den Unterrichtsanſtalten vorgeſchrieben ſind.

Hofd. vom **22.** Febr. **1834**, Hofz. **1179**, Rggsz. **14414**.

§. 953.

Gültigkeit der Zeugniſſe der philoſophiſchen Lehranſtalt des biſchöflichen Seminariums Spalato.

Die Zeugniſſe der philoſophiſchen Lehranſtalt des biſchöflichen Seminariums Spalato ſind zur Aufnahme in die höhern Facultätsſtudien als gültig anzuerkennen.

Stud. Hofd. vom **14.** Nov. **1835**, Hofz. **6988**, Rggsz. **67211**.

§. 954.

Eigenthümliche Vorſchrift hinſichtlich der Ungarn und Siebenbürger.

Rückſichtlich der Ungarn und Siebenbürger, welche an deutſch-öſterreichiſchen Lehranſtalten ſtudieren wollen, beſtehen eigenthümliche Beſtimmungen, die ſonach hier aufzuführen kommen.

§. 955.

Worüber ſich dieſelben bei der Aufnahme in die öſterreichiſchen Lehranſtalten ausweiſen müſſen.

In Folge allerh. Cabinetsſchreiben vom **12.** Nov. **1829** haben diejenigen Schüler, welche mit Studienzeugniſſen von ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Lehranſtalten an Unterrichtsanſtalten in den deutſchen Staaten übertreten wollen, ſich nicht nur mit dem Zeugniſſe des zunächſt vorgehenden Studienjahres, ſondern aller vorhergehenden Studienjahre auszuweiſen, und ſind nur dann zuzulaſſen, wenn alle Zeugniſſe in der Ordnung ſind.

Stud. Hofd. vom **21.** Nov. **1829**, Hofz. **6007**, Rggsz. **65610**.

Da jedoch die proteſtantiſchen Gymnaſien Siebenbürgens in einiger Beziehung von den Gymnaſien in deutſchen Ländern verſchieden eingerichtet ſind, ſo iſt nur darauf zu ſehen, daß die aus ſolchen Gymnaſien kommenden Studierenden ſich mit den Zeugniſſen über die erhaltenen Fortgangsclaſſen halbjährig aus folgenden Gegenſtänden ausweiſen: aus der Religionslehre, lateiniſchen Sprache und dem Style (nähmlich durch drei Jahre der Grammatik und zwei Jahre der Rhetorik und Poetik), dann aus den Anfangsgründen des Griechiſchen, der Geographie, Geſchichte und Arithmetik, in den Humanitätsclaſſen aber auch aus der Algebra.

Dieſe Zeugniſſe, in welchen bei jedem einzelnen Jahrgange die Gegenſtände und Fortgangsclaſſen ſpecifiſch ausgewieſen ſeyn ſollen, müſſen von dem vorgeſetzten proteſtantiſchen Conſiſtorium beſtätigt, und mit dem Siegel der öffentlichen Anſtalt verſehen ſeyn.

Zur Aufnahme in höhere Facultätsſtudien haben die aus Siebenbürgen kommenden Jünglinge nachzuweiſen, daß ſie Religionslehre, theoretiſche und practiſche Philoſophie, Mathematik (nähmlich Geometrie, Planimetrie, Trigonometrie und niedere Analyſe) Phyſik und lateiniſche Philologie durch zwei Jahre mit dem gehörigen und in jedem Jahrgange einzeln für jedes Fach erſichtlich zu machenden Erfolge gehört haben.

Übrigens iſt ſich mit Beibringung der Zeugniſſe über den letzten Jahrgang nicht zu begnügen, ſondern es ſind immer die Claſſen aller vorhergehenden Jahrgänge auszuweiſen.

Wenn ſich aber nach den beigebrachten Schulzeugniſſen über die Kenntniſſe der den Übertritt von ſiebenbürgiſchen auf deutſche Lehranſtalten anſuchenden Schüler dennoch Zweifel ergeben ſollten, ſo ſind dieſelben durch eine vorzunehmende Prüfung zu erheben, und nach dem Reſultate der Prüfung ſind dann die Schüler in die ihrer Vorbildung entſprechende Claſſe aufzunehmen oder zur Nachholung der ihnen ebenfalls mangelnden Kenntniſſe anzuweiſen.

Stud. Hofd. vom 16. Juni 1832, Z. 2736.

Rggsv. vom 27. Juli 1832, Z. 40694.

§. 956.

Welche ungariſche Studienzeugniſſe zur Aufnahme in die Philoſophie gelten.

Da in dem Königreiche Ungarn und in deſſen Nebenländern ſich mehrere philoſophiſche Lehranſtalten, beſonders bei den biſchöflichen Seminarien und in Ordensklöſtern befinden, deren Studienzeugniſſe nach den im beſagten Königreiche ſelbſt beſtehenden Vorſchriften, wie aus einer Mittheilung der königlichen ungariſchen Hofkanzlei entnommen wurde, — für die Aufnahme in die höhern Studien, außer den Diözeſan- und Ordensklöſtern, für deren Zöglinge dieſe Lehranſtalten beſtimmt ſind, keine Gültigkeit haben, ſo können in der Regel und im Allgemeinen an den hierlandigen Lehranſtalten nur die Studienzeugniſſe der königlichen Univerſität zu Peſth, dann der fünf königlichen Akademien zu Agram, Kaſchau, Großwardein, Preßburg und Raab, ohne Anſtand als zur Fortſetzung der philoſophiſchen oder zur Aufnahme in die höheren Studien gültig angeſehen werden.

Von allen Individuen aber, welche Zeugniſſe anderer katholiſcher Lehranſtalten des beſagten Königreiches produciren, iſt noch der weitere Ausweis zu verlangen, daß die Zeugniſſe dieſer Lehranſtalt zur Aufnahme in ein höheres Studium an der königlichen Univerſität zu Peſth, oder an der königlichen Akademie gültig ſind.

Da übrigens dermalen an den katholiſchen Lehranſtalten in Ungarn und Siebenbürgen der Unterricht in der lateiniſchen Philologie in

dem Obligatſtudien-Curſe nicht beſteht, dagegen aber die Fertigkeit im Latein durch den dort beſtehenden lateiniſchen Lehrvortrag erzielt; da ferner daſelbſt die Metaphyſik erſt im zweiten Jahrgange vorgetragen wird, ſo ſind die Studierenden, die aus dem erſten Jahrgange der dortländigen Lehranſtalten in den zweiten Jahrgang einer hierländigen philoſophiſchen Studienanſtalt übertreten wollen, in dieſen Jahrgang, wenn ſie ſonſt nach den Vorſchriften hierzu geeignet ſind, aufzunehmen, ohne wegen des Mangels der lateiniſchen Philologie einen Anſtand zu machen. Jedoch ſind dieſelben zu verhalten, daß ſie aus der Metaphyſik in den erſten Monaten des Schuljahres und auf jeden Fall noch vor der öffentlichen Prüfung des erſten Semeſters einer nachträglichen Prüfung ſich unterziehen. Wer aber an den vorbenannten Lehranſtalten, falls nur deren Zeugniſſe nach obiger Bemerkung für gültig angeſehen werden können, den ganzen philoſophiſchen Studiencurs zurückgelegt hat, kann nach den bisherigen Vorſchriften in gleichem Maße zu den höhern Studien zugelaſſen werden, als ob er den philoſophiſchen Studiencurs an einer hierländigen Lehranſtalt zurückgelegt hätte.

In Abſehen auf Studierende einer akatholiſchen Confeſſion, welche von ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Lehranſtalten ihrer Confeſſion kommen, gibt die unterm 20. Auguſt 1818, Z. $\frac{2212}{107}$, kundgemachte allerh. Entſchl. vom 12. desſelben Monats die Richtſchnur an die Hand.

Stud. Hofd. vom 22. Dec. 1827, Hofz. 6544, Rggsz. 3069.

§. 957.

Inwiefern Ungarn zu einem höhern Facultätsſtudium zugelaſſen werden können.

Die allerh. Entſchl. vom 15. Oct. 1821 lautet beſtimmt und ausnahmslos, daß kein Studierender, welcher aus Ungarn kommt, zu einem höhern Facultätsſtudium zugelaſſen werden ſoll, ohne das philoſophiſche Studium dort vollendet, oder in einer andern inländiſchen Lehranſtalt nachgetragen zu haben.

Stud. Hofd. vom 23. Nov. 1822, Hofz. 7754, Rggsz. 60808.

§. 958.

Bedingung für die Zulaſſung zur Prüfung an ungariſchen Lehranſtalten.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 28. Oct. 1829 zu verordnen geruhet, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außerungariſchen Provinzen privatim, aber nach dem in Ungarn beſtehenden Schulplane unterrichtet werden, und ſich zur feſtgeſetzten Zeit, um ſich nach den allerhöchſt beſtehenden Vorſchriften prüfen zu

laſſen, an eine ungariſche Lehranſtalt begeben, übrigens Niemand, der in den außerungariſchen Provinzen geboren iſt, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn nach den in derſelben beſtehenden Vorſchriften öffentlich oder privatim unterrichtet worden iſt, in irgend einer ungariſchen Lehranſtalt der Katholiken oder der Evangeliſchen beider Confeſſionen oder auch der nicht unirten Griechen zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelaſſen werden dürfe.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Juli 1830, Z. 3277.
Rggsc. vom 30. Juli 1830, Z. 39468.

Im Nachtrage wurde mit allerh. Entſchl. vom 3. Juli verordnet, daß die allerh. Entſchl. vom 28. Oct. 1829 nur auf die Semeſtral- und Jahresprüfungen während der Studienzeit anzuwenden, keineswegs aber auf die ſtrengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde auszudehnen ſey.

Stud. Hofd. vom 16. Juli 1831, Z. 3547.
Rggsc. vom 27. Juli 1831, Z. 40537.

2. Nationalität.

§. 959.

Inwiefern Ausländer von der Aufnahme an öſterreichiſchen Lehranſtalten ausgeſchloſſen ſind.

An keiner öſterreichiſchen Lehranſtalt darf ein Ausländer aufgenommen werden, der das zehnte Lebensjahr überſchritten und der auch unter dieſem Alter die ausnahmsweiſe Bewilligung nicht vorläufig von dem Landeschef erwirkt hat. Dieſer allerhöchſten Anordnung zu Folge haben die Angehörigen ſolcher im Auslande gebürtigen und nicht nationaliſirten Knaben, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, ihre gehörig begründeten Geſuche um deren Aufnahme an einer öffentlichen niederöſterreichiſchen Lehranſtalt bei dem niederöſterreichiſchen Regierungspräſidium anzubringen.

Allerh. Entſchl. vom 8. Dec. 1825.
Rggsc. vom 15. Jänner 1826.

§. 960.

Ausnahme von dieſem Verbothe.

Ausgenommen von dieſem Verbothe ſind:

1. Jünglinge, welche ſchon zur Zeit des Verbothes an öſterreichiſchen Lehranſtalten ſtudierten;
2. Individuen der katholiſchen ſächſiſchen Jugend;

3. Jünglinge, welche an öſterreichiſchen Lehranſtalten für Fremde beſtimmte Stiftungen genießen; und

4. Prüflinge aus den Sprachen [a]).

a) Hinſichtlich des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums und des polytechniſchen Inſtitutes, S. dieſe Artikel.

§. 961.

ad 1. Jünglinge, welche ſchon zur Zeit des Verbothes an öſterreichiſchen Lehranſtalten ſtudierten.

Da in der §. 959 angeführten allerhöchſten Verordnung von den ausländiſchen Jünglingen keine Erwähnung geſchieht, welche ſchon zu jener Zeit an öſterreichiſchen Lehranſtalten ſtudierten, ſo iſt dieſe allerhöchſte Vorſchrift nicht auf ſolche auszudehnen, es wäre denn, daß ſich unter den bereits hier befindlichen fremden Zöglingen ſolche befinden, welche durch ihre Denkungsart oder durch ihr Betragen ſich unwürdig gemacht hätten, noch länger an öſterreichiſchen Lehranſtalten geduldet zu werden.

Stud. Hofd. vom 3. Sept. 1826, Hofz. 4363, Rggsz. 49949.

§. 962.

ad 2. Individuen der katholiſchen ſächſiſchen Jugend.

Individuen der katholiſchen ſächſiſchen Jugend, dürfen an den öſterreichiſchen Lehranſtalten aufgenommen werden, wenn ſie ſich den für Inländer beſtehenden Vorſchriften unterziehen, und Zeugniſſe einer guten Sittlichkeit und guten Denkart, entweder von ihrer Ortsobrigkeit oder von der Lehranſtalt, welche ſie etwa früher beſuchten, oder von ihrem katholiſchen Seelſorger mitbringen.

Allerh. Entſchl. vom 8. Nov. 1827 mit Stud. Hofpräſid. Schreiben vom 12. Nov. 1827, Hofz. 6074, Rggsz. 64235.

§. 963.

ad 3. Jünglinge, welche in öſterreichiſchen Lehranſtalten für Fremde beſtimmte Stiftungen genießen.

Die Länderchefs ſind ferner ermächtigt, jene Ausländer, welche eine der bei den Lehranſtalten in öſterreichiſchen Staaten beſtehenden Stiftungen für Fremde erhalten und zu genießen haben, wenn ſie auch das zehnte Lebensjahr überſchritten haben, nach vorläufiger Erprobung der Unbedenklichkeit ihrer politiſchen, moraliſchen und religiöſen Denkungsweiſe und nach vorheriger Einvernehmung des Studiendirectorates und der Polizeibehörde zuzulaſſen, jedoch iſt dem Studiendirector die genaue Beobachtung derſelben zur Pflicht zu machen, und hat die Entfernung von derlei ſtudierenden Ausländern aus öſterreichiſchen Staaten auch

wieder Statt zu finden, ſobald ſie ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, was ihnen auch bei ihrer Zulaſſung zu den Studien hierlandes zu bedeuten iſt.

Außer dieſem Ausnahmsfalle hat es jedoch bei obengenannter allerh. Entſchl. ſein Verbleiben.

Stud. Hofpräſid. Eröffnung vom 11. Mai 1827, Z. 460, Rggs. Präſidzahl 865.

Rggsv. vom 21. Mai 1827, Z. 27952.

§. 964.

ad 4. Prüflinge aus Sprachen.

In jenen Fällen, wo es ſich nicht um den Beſuch von Vorleſungen, ſondern bloß um die Zulaſſung zu einer Prüfung aus einer Sprache handelt, welche Ausländer wünſchen, — iſt Fall für Fall an die k. k. Stud. Hofcommiſſion die Anzeige zu machen, und ihre Schlußfaſſung zu gewärtigen.

Stud. Hofd. vom 31. Oct. 1835, Hofz. 5817, Rggsz. 64144.

§. 965.

Vorbehalt Sr. Maj., von jener allgemeinen Ausſchließung zu dispenſiren.

Se. Maj. geruhten jedoch laut allerh. Entſchl. vom 15. Jänner 1828 diejenigen Ausländer von dem gegen die Ausländer beſtehenden Verbothe, an inländiſchen Lehranſtalten zu ſtudieren, unter der Clauſel zu dispenſiren, daß von Seite des Bittſtellers eine fortwährend entſprechende tadelloſe Aufführung gefordert werde.

Stud. Hofd. vom 17. Jänner 1828, Hofz. 388, Rggsz. 4501.

§. 966.

Vorläufige Einholung der Polizeiauskunft zu dieſem Behufe.

Um Ausländern die Bewilligung zum Studium bei inländiſchen Lehranſtalten zu ertheilen, iſt nothwendig, die betreffende Auskunft auch von den Polizeibehörden einzuholen.

Stud. Hofd. vom 3. Juni 1830, Hofz. 2765, Rggsz. 30833.

§. 967.

Proviſoriſche Zulaſſung der Ausländer, welche um die allerhöchſte Bewilligung an öſterreichiſchen Lehranſtalten zu ſtudieren bitten, zu den Vorleſungen bis zur Herablangung der allerh. Entſchließung.

Solche Ausländer, welche die Bewilligung im Inlande zu ſtudieren anſuchen, dürfen die Studiendirectoren und Vicedirectoren

vorläufig, bis die höhere Entſcheidung erfolgt, zu den Vorleſungen zugelaſſen werden, in welcher Hinſicht jedoch den Profeſſoren aufzutragen iſt, auf ſolche Individuen eine beſondere Aufmerkſamkeit zu haben.

Allerh. Entſchl. vom 30. März 1832.

Stud. Hofd. vom 8. April 1832, Hofz. 1409, Rggsz 25878.

Über die angeregte und Sr. Maj. zur allerhöchſten Entſcheidung unterlegte Fragen, ob die allerh. Entſchl. vom 27. Nov. 1837 in Betreff des Verbothes der proviſoriſchen Aufnahme von Schülern vor der Beſeitigung des derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſes auch für die Ausländer zu gelten habe, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 15. März 1838 zu erklären geruhet, daß dieſelben auf die mit allerh. Entſchl. vom 30. März 1832 geſtattete proviſoriſche Zulaſſung von Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Mai 1838, Hofz. 3115, Rggsz. 35104.

§. 968.

Wirkung eines ſolchen ausnahmsweiſen Studiums für Ausländer.

Aus der Bewilligung zu dem Studium an inländiſchen Lehranſtalten erwächſt für Ausländer kein Recht, die an dieſen Lehranſtalten erlernte Kunſt oder Wiſſenſchaft in Ausübung zu bringen [a]), und Fremde, welche die öſterreichiſchen Studienanſtalten beſuchen, ohne ſich an die bei denſelben vorgeſchriebene Ordnung zu halten, ſind ohne höchſte Genehmigung nicht geeignet, in den öſterreichiſchen Staaten eine Anſtellung zu erhalten.

Stud. Hofd. vom 9. Nov. 1816.

a) Dieſe Beſchränkung wird jedesmal der allerhöchſten Bewilligung beigefügt.

§. 969.

Wie es mit ſtudierenden Ausländern zu halten, welche in die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft aufgenommen worden ſind.

Jene Ausländer dagegen, welche ihre Facultätsſtudien genau eben ſo, wie es für k. k. Unterthanen vorgeſchrieben iſt, an den öſterreichiſchen Lehranſtalten zurücklegen, wenn ſie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden ſind, treten in ganz gleiche Rechte, wie ſie die übrigen k. k. Unterthanen genießen, und

es ſind ihnen ſonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufolgen.

Allerh. Entſchl. vom 5. Jänner 1839 mit Stud. Hofd. vom 19. Jänner 1839, Hofz. 210, Rggsz. 10532, vom Jahre 1839.

Jedoch iſt von dieſen nationaliſirten Ausländern, die im Inlande ſtudieren, und daſelbſt die Praxis ausüben wollen, als Bedingung alle jene Vorſtudien (nähmlich die Elementar- und Gymnaſialclaſſen) zu fordern, welche für die Inländer vorgeſchrieben ſind, wenn ſie dieſelben im Auslande zurückgelegt haben.

Allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1839, mit Stud. Hofd. vom 3. Nov. 1839, Hofz. 7319, Rggsz. 67490.

3. Religion.

§. 970.

Wie bei Aufnahme von Israeliten in Unterrichtsanſtalten vorzugehen iſt.

Hier kommt nur von der Aufnahme der Israeliten in höhere Unterrichtsanſtalten zu handeln, da hinſichtlich der tolerirten chriſtlichen Glaubensgenoſſen in Anſehung der Aufnahme in höhere Unterrichtsanſtalten keine exceptionellen Beſtimmungen beſtehen.

§. 971.

Den Israeliten iſt der Zutritt zu den höhern Unterrichtsanſtalten geſtattet.

Vorſichten hierbei.

In Anſehung der hohen Schule wurde, da ihre Beſuchung jüdiſchen Religionsgenoſſen niemals unterſagt geweſen, dieſe Erlaubniß mit Patent vom 2. Jänner 1782, §. 9 erneuert.

Denn da eine öffentliche Univerſität öffentlich von Jedermann muß beſucht werden können, folglich Fremde von ſolcher Religion, welche tolerirt oder doch aus den Erblanden nicht abgeſchafft worden ſind, nicht zurückgewieſen werden können, ſo kann dieſen, wenn ſie, um das auf der Wiener Univerſität ſo wohl eingerichtete, und daher auswärts im großen Rufe ſtehende Studium medicum zu hören, ſich auch aus den preußiſchen Staaten nach Wien begeben, wirklich dieſem Studium obliegen, deſſen ſich die k. k. niederöſterreichiſche Regierung verſichern kann, ſolches nicht wohl verwehrt werden, wenn ſie ſonſt nicht aus Polizeirückſichten ſich verdächtig machen, in welchem Falle ſie aber als gefährliche Fremde, und

nicht weil ſie Juden ſind, zurückgewieſen, oder auf andere Art nach den Umſtänden und Polizeivorſchriften behandelt werden müſſen.

Hofd. vom **3.** Juli **1783.**

Auf dieſe Weiſung wurde die k. k. niederöſterreichiſche Regierung abermal durch Hofd. vom **19.** Sept. **1799** zurückgeführt, und hiernach iſt ſich auch dermal zu benehmen, indem die vorerwähnten Entſchließungen noch immer in gleicher Kraft und Gültigkeit beſtehen, und durch keine andere Verordnung aufgehoben worden ſind.

Hofd. vom **27.** März **1803.**

Die Israeliten können in den Facultäten aufgenommen werden, ſind jedoch durchaus keiner mehreren Rechte und Begünſtigungen theilhaftig, als ihnen ohnehin durch die beſtehenden Landesgeſetze zugeſtanden ſind.

Stud. Hofd. vom **29.** Auguſt **1817.**

Es iſt daher bei ſtrengſter Verantwortung kein israelitiſches Individuum zu den Studien eher zuzulaſſen, bis es ſich hierzu mit der Aufenthaltsbewilligung der Regierung ausgewieſen haben wird.

Die Abſicht der Geſetzgebung, den Israeliten nur gegen Aufenthaltsbewilligungen der Regierung den Beſuch der Studien in Wien zu geſtatten, liegt darin, damit dieſe Individuen ſich vorläufig über den nöthigen Lebensunterhalt während ihres Aufenthaltes in Wien ausweiſen, indem ſie ſich ſonſt mit geſetzwidrigen Handelsgeſchäften und Mäkeleien zu ernähren trachten, oder auch gar oft ſich nur zum Schein den Studien widmen, damit ſie dann ungeſtört ihre geſetzwidrigen Abſichten erreichen können. Aus dieſen Gründen muß daher auf die in Wien ſtudierenden Israeliten eine ſtrenge Aufſicht gepflogen, und auf ihr Betragen ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden.

Übrigens werden die Israeliten, welche die Vorleſungen in Wien hören wollen, wie alle übrigen Schüler den beſtehenden Schulvorſchriften unterzogen.

Es iſt daher auch nur die Sache dieſer ſtudierenden Israeliten, ſich zeitlich genug um die Aufenthaltsbewilligung bei der Regierung zu bewerben, damit ſie in der vorgeſchriebenen Zeit mit der Aufenthaltsbewilligung verſehen, zu den Vorleſungen aufgenommen werden können.

Der Grund, warum manche Israeliten die Aufenthaltsbewilligung zum Studium in Wien ſo ſpät erhalten, liegt darin, weil ſie ſich ſo ſpät um die Bewilligung bewerben, und wahrſcheinlich zu dieſer Verzögerung dadurch verleitet werden, weil ſie einſtweilen **sub spe rati** der nachträglichen Bewilligung von dem Vicedirectorate zu den Vorleſungen zugelaſſen werden.

Dem Vicedirectorate der mediciniſch-chirurgiſchen Studien wurde daher wiederholt aufgetragen, ſich keineswegs eine Abweichung von

den beſtehenden Vorſchriften zu erlauben, da es ſeine Pflicht iſt, keinem Israeliten zu den Vorleſungen zuzulaſſen, wenn er ſich nicht mit der Regierungsbewilligung ausgewieſen hat.

Damit aber die Verordnung vom 7. Jänner 1809, wegen Aufnahme in den Schulcurs und Ausweiſung der ſtudierenden Israeliten mit der Aufenthaltsbewilligung im Einklange in Vollzug geſetzt werde, wird die Regierung alle Israeliten, welche nicht zeitlich genug die Aufenthaltsbewilligung zum Beſuche der Studien anſuchen, um noch zur vorgeſchriebenen Zeit gegen Vorweiſung der Bewilligung bei den Studien eingeſchrieben zu werden, immer ſogleich mit ihren Geſuchen zurückweiſen.

Rggsd. vom 2. Juli 1820.

Den Israeliten, welche ſich zur Aufnahme bei einer Lehranſtalt melden, iſt zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß ſie ſich, inſofern ſie nicht Fremde ſind, hinſichtlich ihres Rechtes zum Aufenthalt in Wien, aus dem Titel des Toleranz- oder Aufenthaltsdecretes ihrer Ältern, oder durch die von der Polizei-Oberdirection ausgeſtellten Zeugniſſe ausweiſen.

Fremde Israeliten aber haben ſich bei dem betreffenden Schulvorſteher mit einer Aufenthaltsbollete von der Polizeidirection auszuweiſen.

Gleichwie nun diejenigen, welche ſich als nach Wien gehörige nicht fremde Israeliten ausweiſen, in die Lehr- und Studienanſtalten ſogleich und ohne Anſtand zugelaſſen werden können, ſo ſoll auch Fremden, wenn ſie die Aufenthaltsbolleten beibringen, die einſtweilige Aufnahme geſtattet werden, bis über ihr Aufenthaltsgeſuch die Regierung entſchieden haben, und das Vicedirectorat davon in Kenntniß geſetzt ſeyn wird.

Ohne dieſe Zeugniſſe, oder ohne der erwähnten Aufenthaltsbollete darf aber die Aufnahme, nur ganz beſondere Fälle ausgenommen, über welche jedoch die alſogleiche Anzeige an die Regierung zu erſtatten, und die weitere Weiſung einzuholen ſeyn wird, durchaus nicht Statt finden, und es erſtreckt ſich dieſe Anordnung auf jedes Alter, auf beide Geſchlechter, und daher auch auf die Hörerinnen der Hebammenkunde.

Da übrigens durch genaue Befolgung dieſer Vorſchriften die Vorlegung der durch Rggsv. vom 12. Mai 1816, Z. 16599, 15. Jänner 1822, Z. 2644 und 11. Mai 1824, Z. 21964, anbefohlenen Verzeichniſſe der die Lehranſtalten beſuchenden israelitiſchen Jugend inſoweit überflüſſig ſind, als dadurch erzielt werden wollte, daß fremde Israeliten die Schulen nicht ohne beſondere Bewilligung

des Aufenthalts in Wien beſuchen, — ſo erhält es von der Vorlegung dieſer Verzeichniſſe ſein Abkommen.

Rggsv. vom 27. Febr. 1825, Rggsz. 9651.

4. Dienſtverhältniß.

§. 972.

Civil- oder Militärangeſtellte ſind von den Studien ausgeſchloſſen.

Die beſtehenden Vorſchriften, vermöge denen das öffentliche und Privatſtudium Practicirenden und Angeſtellten allgemein und unbedingt verbothen iſt, wurden mit Stud. Hofd. vom 16. Juli 1825, Z. 4656, erneuert und den Geſuchen um Bewilligung zum Studieren für Perſonen, die in öffentlicher oder Privatpraxis ſtehen und bleiben wollen, kann die Stud. Hofcommiſſion nicht willfahren.

Stud. Hofd. vom 1. Jänner 1833, Z. 6663.

§. 973.

Inwiefern zum Militär Aſſentirte dennoch zum Studium zuzulaſſen ſind.

Se. Maj. bewilligten, daß den Studierenden, welche, während ihre Prüfungen im Zuge ſind, dem Militärſtande gewidmet werden, geſtattet werde, die noch abgängigen Prüfungen nachzutragen, wie auch, wenn ſie gleich nach der Aſſentirung beurlaubt werden, während des Urlaubes die Studien fortzuſetzen, im Falle ſie ſich zur Fortſetzung in der vorſchriftmäßigen Zeit melden, und während der Fortſetzung ſich allen akademiſchen Vorſchriften genau unterziehen und Folge leiſten.

Zu den Semeſtral- und Jahresprüfungen ſind ſolche Individuen nur dann zuzulaſſen, wenn ſie dem betreffenden Studium nach der vorgeſchriebenen Zeit und Ordnung obliegen.

Übrigens können nach der bezüglich auf dieſe allerh. Entſchl. erfolgten Eröffnung der k. k. Hofkanzlei, die in den bemerkten Verhältniſſen befindlichen Studierenden, jedoch aus keinem andern Titel von dem Militär gänzlich entlaſſen werden, als unter jenen, welche nach dem Ausſpruche der allerh. ſanctionirten Recrutirungsvorſchriften den übrigen der Militärwidmung unterliegenden Staatsbürgern für die Entlaſſung vom Militär zugeſtanden worden ſind.

Stud. Hofd. vom 10. Sept. 1830, Z. 4576, Rggsz. 25308.
Hofkzld. vom 14. Oct. 1830, Z. 23472, Rggsz. 59838

C.

Immatriculirung.

§. 974.

Studierende ſind zu immatriculiren.

Auf den Univerſitäten ſollen die vorhin beſtandenen Matrikeln der Studierenden mit Entrichtung der vormals üblichen Taxen wieder eingeführt werden, von deren Erlag jedoch die Stipendiſten, die Stiftlinge in den Erziehungshäuſern, und die ſich mit dem Armuthszeugniſſe ausweiſen, befreit ſind; von dieſen Taxen ſoll $\frac{1}{3}$ dem jeweiligen Rector und der Kanzlei, und die andern $\frac{2}{3}$ dem Studienfonde zufließen.

Hofd. vom 5. März 1804, P. Z. 3006.

Stud. Hofd. vom 6. Sept. 1818, Z. 2487.

Rückſichtlich der Immatriculirung bei den Facultäten S. bei dieſen.

§. 975.

Eintragung der ſich Meldenden und der nachträglichen Veränderungen in die Kataloge.

Die Profeſſoren haben alle im Anfange des Jahres ſich meldenden und in der Folge noch weiters eingetragenen Individuen, ſie ſeyen Privatiſten oder öffentlich Studierende, ſie mögen frequentiren oder nicht, oder ſelbſt mit Anzeige an den Profeſſor während des Jahres austreten, in den Katalogen aufzuführen, und Veränderungen oder Ergebniſſe der betreffenden Art in den Katalogen lediglich anzumerken.

Stud. Hofd. vom 27. Jänner 1827, Hofz. 327, Rggsz. 9447.

II.

Von der Behandlung der Schüler oder Studierenden während der Studien.

§. 976.

Behandlung dieſes Gegenſtandes.

Hier kommt zu handeln:

A. Von den Begünſtigungen der Studierenden;

B. von der Studienordnung;

C. von den Religionsübungen;
D. von den öffentlichen Prüfungen;
E. von der Claſſificirung, den Katalogen und den Studienzeugniſſen;
F. von dem Aufſteigen;
G. von den Ferien;
H. von der Polizeiaufſicht und den Reiſen der Studierenden.

A.

Begünſtigungen.

§. 977.

Aufzählung derſelben.

Dieſe Begünſtigungen ſind:
1. Stipendien und Stiftungen;
2. Gnadengaben;
3. Befreiung vom Unterrichtsgelde;
4. zeitliche Militärbefreiung.

1. Stipendien und Stiftungen.

§. 978.

Gattung von Stipendien und Stiftungen.

Die wichtigſten Begünſtigungen für Studierende ſind Stipendien und Stiftungen. Sie ſind theils öffentlich, theils privat; unter erſteren begreift man theils Cameral-, theils Univerſitäts- und rückſichtlich Facultätsſtipendien. Privatſtipendien ſind aber theils auf die Glieder beſtimmter Familien, oder nicht auf dieſelben, ſondern nur auf andere Bedingungen beſchränkt. Auch gibt es ſogenannte Provinzial- und Ortsſtipendien, welche nur für Studierende einer Provinz oder eines Ortes beſtimmt ſind.

Der Genuß aller dieſer Stipendien beruht übrigens auf den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften für Stipendien und Stiftungen und rückſichtlich auf ſtiftbriefmäßigen Beſtimmungen [a]).

a) Vermiſchte Stipendien gibt es	
in Wien	240
auf dem flachen Lande	43
Zeichnungsſtipendien	6
pädagogiſche Stipendien	14
Cameralſtipendien	
a) für Zöglinge des chirurgiſchen Operationsinſtitutes	6
b) für dalmatiniſche Chirurgen	2
c) für Mediciner aus Galizien	5
Zuſammen	316

§. 979.

Wem die Verleihung der Stipendien zuſteht.

Die Verleihung kleiner minder beträchtlicher Stiftungsplätze iſt der Finalerledigung der Landesſtelle überlaſſen.

Wirkſ. der Länd. vom 29. Jänner 1800.

Die Verleihung von Handſtipendien ſteht ebenfalls der Regierung zu; die Verleihung der größeren jedoch iſt der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorbehalten.

Hofd. vom 16. Sept. 1838, Hofz. 8718, Rggsz. 54892.

§. 980.

Einſtellung der Unterrichtsgelder-Stipendien.

Die ſogenannten Unterrichtsgelder-Stipendien wurden dagegen zu Folge allerh. Entſchl. vom 4. Juni 1833 ganz eingeſtellt, und es wurde befohlen, die Erträgniſſe ſowohl der capitaliſirten als der currenten Unterrichtsgelder für die Bedürfniſſe der betreffenden Studienfonds gehörig zu verwenden.

Sollten Unterrichtszweige beſtehen, wo die Zahl brauchbarer Candidaten hinter dem Bedürfniſſe zurückbleibt, ſo erwarten Se. Maj. die Anträge, ob und welche Aufmunterungen allenfalls auch durch Stipendien für ſolche Zweige des Unterrichtes einzutreten hätten.

Stud. Hofd. vom 12. Juni 1833, Hofz. 3290, Rggsz. 33485.

§. 981.

Wie die Geſuche um Stipendien zu überreichen ſind.

Mit Rggsv. vom 2. Nov. 1814 wurde bekannt gemacht, nach welcher Vorſchrift die Geſuche um Stipendien und Stiftungsplätze zu überreichen ſeyen, indem die Fälle ſich immer häufiger ereigneten, daß Geſuche *) um Unterrichtsfonds oder um geſtiftete Handſtipendien und um Convictsſtiftungsplätze eingereicht wurden, welche entweder nicht gehörig abgefaßt oder von allen vorgeſchriebenen Belegen entblößt wären.

Um den nachtheiligen Einfluß zu beſeitigen, welcher hieraus für den Geſchäftsgang, und ſelbſt für das Beſte der Bittſteller entſpringt, indem jene Außerachtlaſſungen der beſtehenden Vorſchriften nur verzögernde Umtriebe und verzögernde Schreibereien zur Folge hatten, fand ſich die Regierung veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

In jedem Geſuche muß die Gattung des Stipendiums oder des Stiftungsplatzes, welcher angeſucht wird, beſtimmt namhaft gemacht werden.

Wünſcht ſich jemand zu gleicher Zeit um ein Stipendium und um einen Convictsplatz oder um Stipendien und Convictsplätze von verſchiedener Art zu bewerben, ſo iſt in Anſehung eines jeden Stipendiums oder Convictsſtiftungsplatzes eine beſondere Bittſchrift zu überreichen, welche aber nicht alternativ geſtellt ſeyn darf, und wenn die vorgeſchriebenen Originalbelege bereits einem Geſuche beiliegen, ſo ſind in den andern Bittſchriften legale Duplicate beizubringen.

Die Geſuche um ein Unterrichtsſtipendium müſſen belegt ſeyn:

a) mit einem von der Ortsobrigkeit oder dem Grundgerichte und von dem Pfarrer ausgeſtellten oder beſtätigten Armuthszeugniſſe;

b) mit dem legalen Pockenzeugniſſe [b]);

c) mit den Schul- und Studienzeugniſſen von den beiden Semeſtern des verfloſſenen Schuljahres.

Derlei Geſuche dürfen nur am Ende eines jeden Schuljahres, und zwar ſpäteſtens bis Ende November bei der Regierung oder bis 15. Dec. bei dem Vicedirectorate jener Studien eingereicht werden, zu welchen die Bittſteller gehören.

Die Bittſteller um ein geſtiftetes Handſtipendium müſſen ebenfalls mit dem legalen Armuths- und Pockenzeugniſſe, mit den Schul- und Studienzeugniſſen von den beiden letzten Semeſtern und mit denjenigen Urkunden und Ausweiſen verſehen ſeyn, welche in Anſehung der beſonderen ſtiftbriefmäßigen Eigenſchaften in den Kundmachungen, die über dergleichen erledigte Stipendien, nebſt Anzeige des Einreichungsortes und des Einreichungstermines von Fall zu Fall geſchehen, jedesmal umſtändlich angeführt werden.

Auf Geſuche um Stipendien, bei denen die hier angeführten Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, oder welche ſpäter als in dem beſtimmten Einreichungstermin einlangen, oder auf ganz unbeſtimmte Geſuche, kann kein Bedacht genommen werden.

Mündliche Bewerbungen ſind durchaus unterſagt, und es wird über jedes ordnungsmäßig eingereichte Geſuch ſeiner Zeit gehörig Beſcheid erfolgen.

Bei den Bittſchriften um Univerſitäts-Handſtipendien, welche wie bisher unmittelbar bei dem Univerſitäts-Conſiſtorium einzugeben ſind, treten die nähmlichen Erforderniſſe ein, die für die übrigen geſtifteten Handſtipendien vorgeſchrieben worden ſind.

Hofd. vom 2. Nov. 1814, Z. 3278.

Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1810.

a) Geſuche um Verleihung von Stipendien ſind nach der allgemeinen Regel des Tax- und Stempelpatentes vom 27. Jänner 1840 zu behan-

beln, und alſo nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, dem für Geſuche überhaupt vorgeſchriebenen Stempel zu unterziehen.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887.

b) Denjenigen, die bereits Stipendien erhalten haben, iſt geſtattet, das Pockenzeugniß nachzutragen.

Hoffzld. vom 28. Febr. 1817, Hofz. 2004, Rggsz. 12823.

§. 982.

Welche Zeugniſſe beizulegen ſind.

Nach dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. März 1808 können bei Vertheilung der Stipendien und Stiftungsplätze nur ſolche Zeugniſſe über die Candidaten, welche noch in den deutſchen Schulen ſind, als hinreichend angenommen werden, welche von der Oberaufſicht der deutſchen Schulen über eine an der Normal- oder Hauptſchule vorgenommene Prüfung ausgeſtellt ſind.

Für ſolche Stipendien jedoch, welche für Studenten beſtimmt ſind, ſind die Beſetzungsvorſchläge nicht auf die Schüler der deutſchen oder Normalſchulen auszudehnen.

Stud. Hofd. vom 15. März 1840, Z. 1957.

Und eben deßhalb können auch bei dem Umſtande, wo nach eingeholter Erklärung des k. k. Hofkriegsrathes, die bei den Regimentern beſtehenden Schüler mit den eigentlichen militäriſchen Unterrichts- und Bildungsanſtalten (nähmlich mit den in Grätz und Olmütz beſtehenden Cadetencompagnien und der Pionierſchule zu Tuln) nicht in eine Claſſe geſetzt werden, können dieſelben auch nicht unter die Kategorie eines Studiums, welches zu Stiftungen, Stipendien u. dgl. berechtigt, eingereiht werden.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1835, Hofz. 1, Rggsz. 3475.

§. 983.

Welche Fortgangsclaſſe nothwendig iſt.

Die erſte Claſſe in allen Fächern des Jahrganges iſt übrigens den bittſtellenden Schülern zur Erlangung eines Stipendiums genügend.

Stud. Hofd. vom 4. und 16. Oct. 1816.

Dieß gilt auch bei Stiftungen jure sanguinis et loci.

Hofd. vom 18. März 1804, Hofz. 9946.

§. 984.

Wann auch der Provinz fremde Individuen ſogenannte Provinzialſtipendien erlangen können.

Provinzialſtipendien können Schülern aus einer andern Provinz dann zu Theil werden, wenn in derjenigen, für welche ſie beſtimmt ſind, keine oder keine würdigen Schüler vorhanden ſind.

Hofd. vom 4. Oct. 1816.

§. 985.

Worauf die Auszahlung der Stipendien bedingt iſt.

Die Auszahlung der Stipendien von Semeſter zu Semeſter iſt bedingt, auf den fortwährend guten Fortgang in Studien und Sitten.

Stud. Hofd. vom 31. Mai 1831, Hofz. 2656, Rggsz. 30120.

§. 986.

Verluſt der Stiftungen und Stipendien.

a) In Folge ſchlechter Sitten und Claſſen.

Jene Stiftlinge, die in der Religion oder Sitten die zweite Claſſe erhalten haben, ſind zu Folge allerh. Entſchl. unnachſichtlich aus den k. k. Akademien und Stiftungen zu entfernen.

Hofkzld. vom 9. Mai 1806.

Auch bei Stiftungen jure sanguinis et loci ſind den Stiftlingen, wenn ſie eine geringe Claſſe erhalten, ihre Stiftungen abzunehmen.

Hofd. vom 18. Auguſt 1804, Z. 9946.

Und es ſind Abkömmlinge einer Familie von den Familienſtipendien auf den Fall auszuſchließen, wenn ſie ſich durch ganz verdorbene Sitten oder anhaltende Verſäumniſſe ihres Berufes derſelben unwürdig gemacht haben.

Hofd. vom 4. October 1816.

§. 987.

b) In Folge geringer Fortgangsclaſſen.

Wie bei einer zweiten Fortgangsclaſſe in Beziehung der Befreiung vom Unterrichtsgelde und rückſichtlich der Stipendien vorzugehen iſt, haben Se. Maj. zu entſchließen geruhet, daß es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, vermöge welcher die Schüler wegen der zweiten Fortgangsclaſſe bei der erſten Semeſtralprüfung die Befreiung vom Unterrichtsgelde nicht verlieren, ſondern mit dieſem Verluſte für den Fall bedroht werden, wenn ſie ſich bei der Endprüfung keine höhere als die zweite Fortgangsclaſſe erwerben, daß aber diejenigen Schüler, welche bei der Endprüfung keine höhere als die zweite Fortgangsclaſſe erhalten, die Stipendien und die Befreiung vom Unterrichtsgelde verlieren.

Rggsv. vom 24. Sept. 1806.

Nach den gegenwärtig hinſichtlich des Genuſſes von Stiftungen und Stipendien beſtehenden Vorſchriften hat der Stiftling oder Stipendiſt, welcher bei der Semeſtralprüfung eine dritte Claſſe erhalten hat, den Stiftungs- oder Stipendiengenuß alſogleich zu verlieren. Eine zweite Claſſe macht jedoch des Stiftungs- oder Sti-

pendiengenuſſes in dem Falle verluſtig, wenn der Stiftling oder Stipendiſt in zwei nach einander folgenden Semeſtralprüfungen in eine ſolche verſetzt wurde. In der Anwendbarkeit dieſer Vorſchriften auf die Stiftlinge und Stipendiſten, welche ſich in einem der höhern Facultätsſtudien befinden, iſt hinſichtlich der in dieſen Studienabtheilungen allerhöchſt vorgeſchriebenen Jahresprüfung die Nothwendigkeit einer Abänderung eingetreten.

Se. Maj. haben daher mit allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1823 die Beobachtung folgender Modificationen in den beſtehenden Stipendienvorſchriften bei den Hörern der drei höheren Facultätsſtudien zu befehlen geruhet:

Sollte nähmlich der Fall eintreten, daß ein Stipendiſt oder Stiftling in ſeiner Verwendung es ſo ſehr gebrechen läßt, daß der Profeſſor nach den Reſultaten der Collegialprüfungen nach Verlauf eines Semeſters nicht mehr als die dritte Claſſe geben kann, ſo hat der Profeſſor dieſes dem Vicedirector zu melden, in deſſen Gegenwart ein ſolcher Studierender zu prüfen, und von welchem, wenn ſich hierbei die Anzeige des Profeſſors bewährt, wegen Einziehung des Stipendien- oder Stiftungsgenuſſes Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten iſt.

Diejenigen Stipendiſten und Stiftlinge, welche bei der am Ende des Schuljahres abzuhaltenden Jahresprüfung in eine zweite Claſſe verfallen, ſind nach beendigten Ferien einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, und wenn ſie hierbei wieder nur die zweite Claſſe erhalten, des Stipendiums oder der Stiftung verluſtig zu erklären.

Stud. Hofd. vom 21. März 1823, Z. 1735.

Rggsv. vom 14. April 1823, Z. 16922.

Ferner geruhten Se. k. k. Maj. laut allerh. Entſchl. anzuordnen, daß nur eine dritte Claſſe oder Unſittlichkeit den unmittelbaren Verluſt eines Stiftplatzes, eines Stipendiums und der Schulgeldbefreiung verwirke, außerdem aber ein Stiftling, Stipendiſt oder Schulgeldbefreiter, vorausgeſetzt, daß ſeine Sitten und Verwendung gut ſind, nur dann die Stiftung, das Stipendium oder die Schulgeldbefreiung verliere, wenn er in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Semeſtern zweite Fortgangsclaſſen erhält, und zwar abgeſehen, ob er die im erſten Semeſter erhaltene zweite Claſſe verbeſſerte oder nicht, indem ſelbſt eine verbeſſerte zweite Claſſe den Fortgenuß der Stiftung, des Stipendiums oder der Schulgeldbefreiung nicht bewirkt, wenn er in dem darauffolgenden Semeſter nicht aus allen vorgeſchriebenen Gegenſtänden die erſte Claſſe erhält, ſondern neuerlich in eine zweite Claſſe verfällt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 1. Juli 1833, Z. 2710.

Rggsv. vom 27. Juli und 26. Aug. 1833, Z. 40097 und 46313.

§. 988.

Unzuläſſigkeit von Wiederholungen und eines Probejahres für Stipendiſten und Stiftlinge.

Nach den beſtehenden Vorſchriften iſt keinem Stiftlinge oder Stipendiſten erlaubt, eine Claſſe zu wiederholen, und eben ſo wenig iſt zum Nachtheil anderer berufenen Candidaten ein Probejahr zur Fortſetzung der Studien zu bewilligen.

Stud. Hofd. vom 20. Febr. 1827, Hofz. 885, Rggsz. 11700.

§. 989.

Verboth, zwei oder mehrere Stipendien in derſelben Zeit zu genießen.

Strafe der Übertretung.

Als neuerdings Fälle entdeckt wurden, daß ein ſtudierender Zögling zwei Stipendien aus verſchiedenen erbländiſchen Stiftungen zu gleicher Zeit bezog, wurde es nothwendig befunden, das Verboth des Genuſſes zweier oder mehrerer Stipendien zu derſelben Zeit wiederholt mit dem Beiſatze zu erlaſſen, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit genießen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren, und für allezeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendiums erklärt, ſondern auch zum Erſatz des unrechtmäßig bezogenen Stipendiums unnachſichtlich verhalten werden würde.

Hofd. vom 13. März 1795.

§. 990.

Führung von Vormerkbüchern.

Die Stipendien-Verlängerungsanweiſungen und Verluſtigerklärungen werden durch eigene Vormerkbücher in Evidenz gehalten.

Auch ſollen bei Convicten, ſo wie bei allen Stiftungen ordentliche Vormerkungen geführt werden, und daß die Bittſteller die ordentlichen Eigenſchaften ausweiſen, darin eingetragen werden.

Stud. Hofd. vom 23. Juni 1817, Hofz. 1277, Rggsz. 27359.

2. Gnadengaben.

§. 991.

Geſtattung der Anträge auf den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Penſionen für Civilbeamten-Waiſen bis zur Vollendung der Berufsſtudien.

Se. k. k. Maj. genehmigten nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer mit allerh. Entſchl. vom 25. Jänner 1841,

daß unbeſchadet des mit Hofkzld. vom **24.** Febr. **1837**, Z. **4728**, der Landesſtelle bekannt gemachten allerh. Cabinetsſchreibens vom **21.** Febr. **1837** [a]) in Zukunft bei rückſichtswürdigen Umſtänden Anträge auf den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Penſionen für Civilbeamten-Waiſen als Gnadengabe nach erreichtem Normalalter bis zur Vollendung der Berufsſtudien, oder wenn ſie bei einer öffentlichen Behörde practiciren, bis zur Erlangung eines Adjutums oder einer beſoldeten Anſtellung jedesmal auch ohne beſondere allerhöchſte Aufforderung von Amtswegen der allerh. Schlußfaſſung unterzogen werden dürfen.

Hofkzld. vom **27.** April **1841**, Hofz. **10586.**

Jenen Waiſen, welchen Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien verliehen worden ſind, ſind jedoch dieſelben nur bis zu dem Zeitpuncte, wo ſie den vorgeſchriebenen Lehrcurs vollendet haben, daher nicht auch während der Zeit zu verabfolgen, wo ſie ſich für die zur Erlangung der Doctorwürde abzulegenden ſtrengen Prüfungen vorbereiten.

Hofkammerd. vom **21.** Febr. **1833**, Hofz. **7285**, Rggsz. **21976.**

a) Das allerh. Cabinetsſchreiben verordnet nähmlich, daß ſich dießfalls genau an die beſtehende Norm gehalten, und auf eine günſtigere Behandlung niemals von Amtswegen, ſondern nur über ein von Sr. k. k. Maj. in Fällen beſonderer Rückſichtswürdigkeit erlaſſene Aufforderung eingerathen werden ſoll.

Hofkzld. vom 24. Febr. 1837, Hofz. **4728**, Rggsz. **12775.**

Hofkammerd. vom 3. März 1837, Hofz. **9523**, Rggsz. **16436.**

§. 992.

Überwachung der Bedingungen, unter denen dieſe Bewilligung ertheilt werde.

Se. Maj. haben unterm **26.** Jänner **1830** allerhöchſt zu entſchließen geruhet, daß bei Gnadengaben zur Fortſetzung der Studien lediglich darauf zu ſehen ſey, daß die Bedingungen, unter welchen ſie verliehen worden ſind, bei jedem Individuum unter Verluſt der Gnadengabe genau erfüllt werden.

Da nun mit Verleihung der Gnadengaben an Waiſen zur Fortſetzung ihrer Studien die Bedingung eines fortwährenden guten Fortganges in den Studien und eines ſittlichen Betragens, dann die Verpflichtung verbunden iſt, ſich darüber in jedem Jahre mit den Prüfungszeugniſſen bei der betreffenden Caſſe auszuweiſen, ſo erhielt die Regierung den Auftrag dieſe Bedingungen nicht allein den Verleihungsdecreten mit dem Beiſatze: unter Verluſt der Gnadengabe jedesmal beizufügen, ſondern auch darauf zu ſehen, daß die erwähnten Bedingungen erfüllt werden.

Hofkzld. vom **5.** Febr. **1830**, Hofz. **4060**, Rggsz **17468.**

Waiſen von Staatsbeamten, welche Penſionen oder Erziehungs-beiträge aus dem Staatsſchatze beziehen, haben dieſe Unterſtützungen zu verlieren, wenn ſie in einer nicht Privaterziehungsanſtalt untergebracht werden, von welcher ſie alle Bedürfniſſe beziehen; müſſen jedoch in der Erziehungsanſtalt auch Geldunterſtützungen geleiſtet werden, ſo iſt ſolchen Waiſen die bisher bezogene Penſion oder Erziehungsbeitrag auch fortan zu verabfolgen, und haben dieſelben auch in dem Genuſſe dieſer letzteren zu verbleiben, oder wieder einzutreten, wenn ihnen dieſer zwar zu Folge dieſer allerh. Entſchl. eingeſtellt wurde, ſie aber vor der Erreichung des Normalalters das Erziehungsinſtitut verlaſſen.

Dieſe allerh. Entſchl. vom 28. Juni 1824 hat nicht zurückzuwirken.

Stud. Hofd. vom 11. Sept. 1824, Hofz. 5919, Rggsz. 47419.

§. 993.

Vorſichten bei Auszahlung ſolcher Gnadengaben.

Damit der im obigen §. 992 angedeuteten Ungebühr bei Auszahlung von Gnadengaben vorgebeugt werde, ſo iſt von der Regierung die Einleitung getroffen worden, daß für die Zukunft die Zahlungsquittungen der Vormünder jener männlichen Waiſen, welche aus einer Cameral- oder Gefällscaſſe Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien zu beziehen haben, jedesmal von dem betreffenden Studiendirector, und rückſichtlich Vicedirector vidirt, und auf ſolche Art der Caſſe zur Liquidirung überreicht werden.

Ohne dieſer auf der Quittung vorhandenen Vidirung iſt die Zahlung der Gnadengaben für derlei Waiſen nicht zu erfolgen.

Hofkammerd. vom 22. Jänner 1831, Hofz. 1425, Rggsz. 13275; 21. Febr. 1833, Hofz. 7285, Rggsz. 21976, und 17. April 1833, Hofz. 2256, Rggsz. 24853.

3. Befreiung vom Unterrichtsgelde.

§. 994.

Zweck derſelben.

Die Befreiung von dem Schulgelde [a]) tritt an die Stelle der nicht für alle würdigen Studierenden zureichenden Stipendien; es muß daher dieſelbe wie in der erſten Verleihung alſo auch in der Dauer den Stipendien vollkommen gleich gehalten werden.

Der Jüngling, dem wegen ſeiner ausgezeichneten Verwendung und Dürftigkeit ein Stipendium zuerkannt worden iſt, behält daſſelbe das ganze Studium hindurch, wofern er nicht durch Nachlaſſung in ſeinem Fleiße, wovon die Claſſification der erlaſſenen Vorſchrift gemäß den Beweis gibt, — ſich des ferneren Genuſſes unwürdig macht.

Eben ſo kann die ertheilte Befreiung dem Studierenden, ſo lange er ſeine Studien fortſetzt, in keinem andern Falle wieder entzogen werden, als in welchem er, wenn er ein Stipendiſt wäre, das Stipendium verlieren müßte.

Hofd. vom **11.** Juli **1788**, wovon oben bei den Stipendien die Rede war.

a) Da die Unterrichtsgelder zur Einnahme des Studienfondes gehören, ſo wird hiervon bei dieſem Fonde ausführlich gehandelt. Doch folgt hier eine beiläufige Überſicht der Schulgeldbefreiungen im Lande unter der Enns.

Außer Wien befinden ſich vom Schulgeld Befreite:

Am Gymnaſium zu Mölk	75
„ „ „ Seitenſtetten	68
„ „ „ Krems	177
„ „ „ Horn	69
„ „ „ Wiener Neuſtadt	92
In Wien	
Am akademiſchen Gymnaſium	256
„ Gymnaſium zu den Schotten	301
„ „ in der Joſephſtadt	256
An der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Krems	47
„ „ Wiener Univerſität für Hörer der Philoſophie	280
„ dieſer Univerſität Hörer der Rechte	465
„ „ „ „ „ chirurg. mediciniſchen Studien	483
Im Ganzen	2569

§. 995.

Wer dieſelben bewilligen kann.

Die Befreiung von dem Unterrichtsgelde iſt der Final-Erledigung der Landesſtelle überlaſſen.

Wirk. d. Landesſt. vom **29.** Jänner **1800.**

Und die dießfälligen Geſuche *) ſind von den Vorſtehern der Studienanſtalten bei Zeiten der Landesſtelle vorzulegen, und dieſelben ſind förderſamſt zu erledigen.

Stud. Hofd. vom **15.** Dec. **1827**, Z. **6598.**

a) Zufolge einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 3. Juli 1841 in Gnaden zu bewilligen geruht, daß dieſe Geſuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde, wenn die-

ſelben mit einem vorſchriftmäßigen Armuthszeugniſſe belegt ſind, als ſtempelfrei behandelt werden dürfen.

Stud. Hofd. vom 4. Sept. 1841, Hofz. 5701, Rggsz. 55523.
Hofkammerd. vom 24. Auguſt 1841, Hofz. 27970, Rggsz. 48523.

§. 996.

Wem die Befreiung ertheilt werden kann.

Nur ſolche Jünglinge können vom Unterrichtsgelde befreit werden, welche ſich über die Dürftigkeit ordentlich ausweiſen, und in den Studienzeugniſſen ordentliche Verwendung und Fertigkeit beibringen.

Hofd. vom 2. Mai 1798.

Hierbei muß auch auf die Claſſification, deren ſich die Bittſteller bei der ihrem Geſuche zunächſt vorausgegangenen Semeſtral-Prüfung würdig gemacht haben, geſehen werden, indem kein Schüler geeignet iſt, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes enthoben zu werden, der nicht bei der letzten ſeinem Geſuche vorgegangenen Semeſtralprüfung die Note der Vorzugs- oder doch der erſten Claſſe aus allen Lehrgegenſtänden und aus den Sitten erhalten hat.

Hofkzld. vom 12. Mai 1814.

Von Entrichtung des Unterrichtsgeldes kann ſonach jeder öffentlich Studierende befreit werden, welcher dieſelbe erſucht, und ſich mit einer guten Sitten- und Fleißclaſſe, wie auch mit der erſten Fortgangsclaſſe aus allen für ihn vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden des zunächſt zurückgelegten Schul- und Studienſemeſters, dann mit dem Mittelloſigkeitszeugniſſe ausweiſet.

Hofd. vom 4. Oct. 1816, Z. 1935.

An dieſe Vorſchrift der k. k. Stud. Hofcommiſſion muß ſich gehalten werden.

Der darin noch weiter geforderte Ausweis über die überſtandenen Pocken, bezog ſich laut der Stud. Hofv. vom 28. Febr. 1817, Z. 3004 bloß auf die Bewerber um ein Unterrichtsgelder-Stipendium oder um eine Stiftung.

Alle in dem philoſophiſchen Studiencurſe begriffenen Cleriker der Regularorden ohne Unterſchied ſind ohne einer eigenen Loszählung zu bedürfen, von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes wie bisher gänzlich befreit.

Ebenſo hat es auch in Zukunft bei der bisherigen, ſchon in den älteren Vorſchriften gegründeten Übung zu verbleiben, daß Niemand, welcher bloß eines oder mehrere freie Lehrfächer ſtudiert, oder ſich der Prüfung aus denſelben unterzieht, zur Zahlung des nur für die Obligat-Studiencurſe eingeführten Unterrichtsgeldes verpflichtet iſt.

Stud. Hofd. vom 24. Febr. 1827, Hofz. 691, Rggsz. 11570.

Ferner iſt durch Hofd. vom 6. Nov. 1784 in Folge höchſter Entſchl. verordnet worden, daß von Bezahlung der Schulgelder alle jene, welche eine Stiftung oder ein Stipendium genießen, befreit ſeyn ſollen. Daß hierunter auch die Sängerknaben begriffen ſind, iſt nie in Zweifel gezogen worden, und ſie waren von Anfang der Einführung des Unterrichtsgeldes davon frei, weil ſie entweder im Capellendienſte ganz verpflegt oder dahin mit einem Äquivalent im Gelde betheilt werden. Sie ſind aber eben ſo wie Stiftlinge und Stipendiſten zu behandeln, und verlieren die Befreiung dann, wenn ſie in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semeſtern die zweite Claſſe erhalten.

Stud. Hofd. vom 16. Jänner 1822, Hofz. 251, Rggsz. 4272.

Dagegen ſind Convictiſten, die nicht zugleich Stiftlinge ſind, oder ein Stipendium beziehen, in Abſehung auf die Zahlung des Unterrichtsgeldes, ſo wie andere Schulbeſuchende, die nicht Convictiſten ſind, zu behandeln.

Stud. Hofd. vom 12. Mai 1827, Hofz. 2224.

Das für die Seminarien gewidmete theologiſche Studium iſt von dem Unterrichtsgelde befreit.

Studenten jedoch, welche von einem Magiſtrate zur Fortſetzung ihrer Studien Beiträge erhalten, ſind von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes nicht befreit.

Hofentſchl. vom 12. Juli 1786.

Eben ſo zählt eine Penſion überhaupt von dem Unterrichtsgelde nicht los, wohl aber eine zur Erziehung der Kinder gegebene Penſion.

Hofentſchl. vom 20. April 1785.

Und wenn die Studierenden zufällig während des Schuljahres von einer Krankheit befallen, und einige Wochen oder Monate an dem Beſuche des Unterrichtes gehindert werden, können ſie dieſerwegen die Befreiung vom Unterrichtsgelde nicht anſprechen.

Stud. Hofd. vom 5. Mai 1827, Z. 2127.

§. 997.

Gleichförmiges Verfahren bei Bewilligung ſolcher Befreiungen.

Um in der Manipulation bei den Befreiungen vom Unterrichtsgelde, Gleichförmigkeit zu erreichen, und um dieſelbe mit der Vorſchrift des Nr. 8 der allgemeinen Inſtruction für die Vicedirectoren in vollen Einklang zu bringen, iſt allenthalben, wo dieſes nicht ohnehin ſchon beſteht, die Einleitung zu treffen, daß die übrigens an die Landesſtelle zu ſtyliſirenden Bittgeſuche um die Befreiung vom Unterrichtsgelde vor Ablauf der erſten 14

Tage nach Anfang des Schuljahres von den Gymnaſialſchülern an den Präfecten des Gymnaſiums und von den Studierenden der höheren Studien an den Vicedirector des Studiums eingereicht, und von dieſem mit deſſen Gutachten auf einmal dergeſtalt an die Landesſtelle einbegleitet werden, daß noch vor Ablauf des zweiten Monats im Schuljahre die Entſcheidung erfolgen kann.

Stud. Hofd. vom **24.** Febr. **1827**, Z. **691.**

Rggsz. vom **6.** März **1827**, Z. **11570.**

§. 998.

Wann die Befreiung vom Unterrichtsgelde verloren geht.

Da die mit der Unterrichtsgeld-Befreiung Begünſtigten hinſichtlich des Verluſtes nach gleichen Grundſätzen wie Stipendiſten zu behandeln ſind, ſo kommt hier noch beizufügen, daß jene Individuen, welche erſt nach reparirter Prüfung eine erſte Claſſe erhalten haben, in dem Falle eine Rückſicht verdienen, wenn gehörig nachgewieſen wird, daß das Mißlingen der erſten Prüfung lediglich die Folge einer Krankheit oder eines ähnlichen Umſtandes, der nicht zugerechnet werden kann, geweſen iſt, und alle übrigen Erforderniſſe zur Befreiung vom Unterrichtsgelde vorhanden ſind.

Stud. Hofd. vom **1.** Auguſt **1836**, Hofz. **4569**, Rggsz. **47937.**

4. Zeitliche Militärbefreiung.

§. 999.

Bedingungen hierbei.

Unter der Rubrik Studierende bewilligte Se. Maj. die Militärbefreiung:

a) Den Theologen, ſo lange ſie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen. Wenn jedoch ein Theologe wegen ſchlechten Fortgangs die theologiſchen Studien verlaſſen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt derſelbe der Recrutirung in jener Altersclaſſe, in welcher er wäre beigezogen worden, wenn er das theologiſche Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Neuſtädter-Akademie, auch wenn ſie nicht adelig ſind, bleiben künftig von der Militärwidmung befreit, indem dieſe beiden Inſtitute die Bildung der Zöglinge für das Militär zum Zwecke haben.

c) Alle übrigen Studierenden, auch Stipendiſten und Convictoren genießen die zeitliche Militärbefreiung nur inſofern, als

ſie in Sitten, in der Religion und in den anderen Lehrgegenſtänden die Vorzugsclaſſe erhalten.

Hofkzld. vom **7.** und **22.** Auguſt **1827**, Z. **21602** und **22678**.
Rggsv. vom **16.** und **29.** Auguſt **1827**, Z. **45482** und **48295**.

§. 1000.

Welche Studienzeugniſſe zum Anhaltspuncte zu dienen haben.

Zur Beurtheilung, ob Studierende auf die zeitliche Befreiung von der Stellung zum Militär Anſpruch haben, ſind ſtets die Studienzeugniſſe des letzten Jahres oder Semeſters zum Anhaltspuncte zu nehmen; jedoch bewilligten Se. Maj., daß den Studierenden, welche während ihre Prüfungen im Zuge ſind, dem Militärſtande gewidmet werden, geſtattet werde, die noch abgehenden Prüfungen noch nachzutragen, wie auch wenn ſie gleich nach der Aſſentirung beurlaubt werden, während des Urlaubes die Studien fortzuſetzen, im Falle ſie ſich zur Fortſetzung in der vorſchriftmäßigen Zeit melden, und während der Fortſetzung ſich den akademiſchen Vorſchriften genau unterziehen und Folge leiſten. Zu den Semeſtral- oder Jahresprüfungen ſind ſolche Individuen nur dann zuzulaſſen, wenn ſie dem betreffenden Studium nach der vorgeſchriebenen Zeit und Ordnung oblagen.

Allerh. Entſchl. vom **23.** Auguſt **1830**.
Stud. Hofd. vom **10.** Sept. **1830**, Hofz. **4576**, Rggsz. **52308**.

Die allerhöchſt ſanctionirten Recrutirungsvorſchriften vom Auguſt **1827** bewilligen den Studierenden die zeitliche Befreiung von der Militärwidmung unter der Bedingung, wenn ſie die Vorzugsclaſſe erhalten. Die Studierenden können demnach in dem Drange der Verhältniſſe, welche die Aufhebung der zeitlichen Befreiungen überhaupt nothwendig machen, dem Militärſtande gewidmet werden, wenn ſie auch die Vorzugsclaſſen erhielten, und ſie ſind bei dem Nichtvorhandenſeyn der oben bemerkten Verhältniſſe nur dann von der Militärwidmung befreit, wenn ſie die Bedingung erfüllen, unter welchen ihnen dieſelbe zugeſtanden wurde. Wann ſie dieſe Bedingung nicht erfüllen, und ſich hierdurch der ihnen betheilten Begünſtigungen unwürdig machen, werden ſie dem Militärſtande gewidmet.

Durch die allerh. Entſchl. vom **23.** Auguſt **1830**, durch welche den Studierenden geſtattet wurde, daß ſie ihre Studien fortſetzen dürfen, wenn ſie nach erfolgter Aſſentirung wieder beurlaubt werden, iſt denſelben die größte Wohlthat zugegangen, daß ſie nach ausgedienter Capitulationszeit, oder wenn ſie wegen erhaltener Wunden oder ſonſtiger Gebrechen zum Kriegsdienſte untauglich werden, ſich

auch um ſolche Dienſtplätze bewerben können, für welche die juridiſchen Studien vorgeſchrieben ſind.

Wenn jedoch ſolche dem Militärſtande gewidmete Individuen, welchen unter dem oben bemerkten Verhältniſſe die Bewilligung ertheilt wurde, ihre Studien fortſetzen zu dürfen, dann vom Militär entlaſſen werden ſollten, wie ſie in der nächſten Semeſtralprüfung die Vorzugsclaſſe erhielten, ſo würde ihnen hierdurch eine größere Begünſtigung zugewendet werden, als diejenige war, welche durch die allerhöchſt ſanctionirten Recrutirungsvorſchriften für ſie beabſichtigt wurde.

Sie würden die gänzliche Befreiung von der Militärwidmung und zwar aus einem Titel erhalten, welcher nach den allerhöchſt ſanctionirten Regierungsvorſchriften dieſelbe nicht begründet. Die in dem bemerkten Verhältniſſe befindlichen Studierenden können daher aus keinem andern Titel vom Militär wieder entlaſſen werden, als denjenigen, welche nach dem Ausſpruche der allerhöchſt ſanctionirten Recrutirungsvorſchriften den übrigen der Militärwidmung unterliegenden Staatsbürgern vom Militär zugeſtanden worden ſind.

Hofkzld. vom 14. Oct. 1830, Hofz. 23472, Rggsz. 59838.

§. 1001.

Mittheilung von Verzeichniſſen der Schüler, welche aus allen Gegenſtänden die Vorzugsclaſſen erhalten haben, bei Recrutirungen durch die Lehranſtalten dem Stadthauptmanne in Wien und den Kreisvorſtehern auf dem Lande.

Die Studien-Vicedirectorate, die Direction des politechniſchen Inſtitutes uud die philoſophiſche Lehranſtalt zu Krems haben im Falle künftiger Recrutenſtellungen auf Verlangen des Stadthauptmannes oder der Vorſteher der Kreiſe in Niederöſterreich ämtliche Verzeichniſſe derjenigen Schüler und Studierenden von den unter ihrer Leitung ſtehenden Lehranſtalten mitzutheilen, welche ſowohl in Sitten als Fortgang und Verwendung aus allen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden bei der nächſt vorausgegangenen Semeſtral- oder Jahresprüfung die Vorzugsclaſſe erhalten haben.

Übrigens werden denſelben auch jedesmal die Altersclaſſen namhaft gemacht werden, die vorzugsweiſe zur Militärſtellung berufen ſind.

Rggsv. vom 18. Dec. 1828, Z. 68719.

§. 1002.

Zeitliche Befreiung jener Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin und Chirurgie vollendet haben.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **29.** Juli **1836** die zeitliche Befreiung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche ſich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachſuchen oder als Practicanten oder Auscultanten in landesfürſtliche Dienſte treten, ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche **Stallum agendi** haben, und jenen der Medicin und Chirurgie auch den Doctoren der Rechte, welche den **Stallum agendi** nicht haben, unter den nachfolgenden nähern Beſtimmungen zu genehmigen geruhet:

1. So wie nach dem Hofd. vom **1.** Auguſt **1827** (**sub VI 4. b**) die Doctoren der Medicin und Chirurgie ſind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterſchied, ob ſie den **Stallum agendi** haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit;

2. die graduirten Doctoren der Philoſophie als ſolche genießen nur die für Studierende feſtgeſetzte Begünſtigung;

3. diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin und der Chirurgie vollſtändig beendigt, und in den letzten Studienzeugniſſen durchgehends die erſte Claſſe mit Vorzug erhalten haben, ſind durch die nächſten drei Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen befreit;

4. die Juriſten, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müſſen nach Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien ſich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigoroſen und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweiſen können, wenn ſie nicht der Befreiung verluſtig werden ſollen;

5. die Juriſten, welche wegen Erlangung des Richteramts ſich zur Appellationsprüfung vorbereiten, müſſen mit Ablauf des erſten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminalbehörde mit Ablauf des zweiten Jahres, über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgeſetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabei erwieſene gute Fähigkeit und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Geſetzen ſich ausweiſen;

6. Juriſten, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practicanten oder Auscultanten bei

einer politiſchen oder Juſtiz-, Staats- oder dieſer gleich geachteten Behörde einzutreten wünſchen, haben mit Ablauf des erſten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme ſich auszuweiſen, und dieſe Vorweiſung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen;

7. wenn binnen der hier feſtgeſetzten Friſten, die mit Vorzugsclaſſen abſolvirten Juriſten die vorgeſchriebenen Documente beibringen können, bleiben ſie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn ſie mit Ablauf des dritten Jahres ſich entweder mit dem Doctordiplome oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beiden Geſetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practicanten und Auscultanten ausweiſen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit;

8. Juriſten, welche zwar ihre Studien ganz aber nicht mit Vorzugsclaſſen beendet haben, unterliegen eben ſo wie während der Studien der Militärpflicht. Trifft ſie aber im Laufe der nächſten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können ſie ſich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem für die mit Vorzug abſolvirten Juriſten feſtgeſetzten Erforderniſſe ausweiſen, ſo erwerben ſie erſt dann den Anſpruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollſtändigen Erlangung der oberwähnten Zwecke;

9. die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugniſſen mit Vorzug beendet haben, müſſen mit Ablauf des zweiten Jahres ſich wenigſtens über Ein mit Approbation beſtandenes Rigoroſum und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweiſen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen;

10. die Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz aber nicht mit Vorzug abſolvirt haben, werden eben ſo wie die Juriſten (sub 8) behandelt;

11. diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen ſie ihnen zugeſtanden worden iſt, in den feſtgeſetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieſer zeitlichen Befreiung verluſtig, und unterliegen der Recrutirung in jener Altersclaſſe, in welcher ſie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Hofkzld. vom 3. Auguſt 1836, Z. 20551.
Rggsv. vom 12. Auguſt 1836, Z. 42112.

B.

Studienordnung.

§. 1003.

Worauf ſie ſich bezieht.

Die Studienordnung bezieht ſich:
1. Auf die Zeit des Unterrichtes; und
2. auf die Studienfolge.

Zeit des Unterrichtes.

§. 1004.

Wann der förmliche Unterricht beginnt.

Der förmliche Unterricht hat gleich am andern Tage nach Abhaltung des heiligen Geiſtamtes, welches am erſten Tage nach dem Schlußtage der Ferien geſchieht, anzufangen, und es iſt ununterbrochen fortzuſetzen, ohne die mindeſte Rückſicht auf jene Schüler, welche noch nicht eingelangt ſind, zu nehmen, und ohne die Zeit mit fremdartigen Dingen hinzuziehen.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, §. 1, Z. 719.

§. 1005.

Welche Zeit für das Einſchreiben nicht geſtattet iſt.

Für das Einſchreiben der Studierenden darf keine Zeit, welche für die Vorleſungen beſtimmt iſt, geſtattet werden.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1826.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, §. 2, Z. 719.

§. 1006.

Was ein Schüler thun ſoll, wenn er ſich vor den erſten Vorleſeſtunden nicht melden konnte.

Wenn ein Studierender ſich nicht früher melden konnte, hat er in den erſten Vorleſeſtunden dem Profeſſor ein Blatt mit der gewöhnlichen Auskunft abzugeben.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1826, §. 2.

§. 1007.

Bei ſpäter Erſcheinenden iſt der Tag des Erſcheinens im Kataloge einzutragen.

Bei jedem Studierenden, welcher ſpäter eintrifft, iſt der Tag, an welchem er in die Vorleſungen zum erſten Male gekommen iſt in

dem Kataloge und der Rubrik der Anmerkung ausdrücklich mit der kurzen Angabe anzuzeigen, ob und wie er ſein ſpäteres Eintreffen gerechtfertigt habe.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1826, mit Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, §. 3.

§. 1008.

Wann ein Schüler nicht mehr in den Katalog einzutragen iſt.

Ein Schüler an der Wiener Univerſität, welcher ſich in den erſten vier Wochen nach dem Anfange des Schuljahres bei ſeinem Lehrer nicht meldet, ſoll in den Katalog nicht mehr eingetragen, ſondern angewieſen werden, dem Studienconſiſtorium ein Geſuch um dieſe Eintragung mit Anführung begründeter Urſachen der Verzögerung zu überreichen.

Hofd. vom 22. April 1797.

§. 1009.

Vorſichten hinſichtlich der Ausſtellung von Krankheitszeugniſſen für Studierende.

Die mediciniſche Facultät wurde angewieſen, an die Doctoren der Medicin und der Chirurgie die Weiſung ergehen zu laſſen, bei Ausſtellung von Krankheitszeugniſſen für Studierende[a]), wo nicht eine größere Strenge in der Beurtheilung der Fähigkeit, ſich während der Krankheit oder unmittelbar nach derſelben auf die Studien zu verlegen, doch die genaue Beſtimmung des Zeitraumes, wie lange die Krankheit gedauert, dann ob und wie fern ſie das betreffende Individuum gehindert habe, die öffentlichen Vorleſungen zu beſuchen, und ſich den Studien zu widmen, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, indem bei ſolchen Erkrankungszeugniſſen, wie dieſelben gewöhnlich ausgeſtellt werden, ohne Beſtimmung des Anfanges und Endes der obgewalteten Krankheit von den Vicedirectoren nicht beurtheilt werden kann, ob der Schüler nicht dennoch Zeit genug gehabt hätte, ſich der zur geſetzlichen Zeit angeordneten Prüfung zu unterziehen.

Rggsv. vom 20. Nov. 1826, Z. 57588.

Auch wird kein nachträgliches Krankheitszeugniß bei philoſophiſchen Schülern als gültig angenommen, wenn der Studierende nicht gleich das Beginnen der Erkrankung melden ließ.

a) Dieſe Krankenzeugniſſe zur Entſchuldigung des unterbliebenen Beſuches der Vorleſungen unterliegen dem claſſenmäßigen Stempel von 30 kr.

§. 21. Tax- und Stempelpatentes vom 27. Dec. 1840, indem es laut Stud. Hofd. vom 19. Juni 1841, Hofzahl 3826, Rggszahl 36887 der

k. k. allgemeinen Hofkammer ganz folgerecht erſcheint, daß derjenige, welcher ſolche Zeugniſſe beibringen muß, auch die damit verbundenen Koſten trage.

§. 1010.

Nummerirung der Bänke zur Überwachung des Beſuches.

Um zu wiſſen, ob der Schüler fleißig die Vorleſungen beſuche, wurde mit Hofd. vom 4. Oct. 1790 verordnet, die Bänke zu nummeriren, und die Nummern der Bank eines jeden Schülers bei ſeinem Namen in den Katalog einzutragen, damit auf dieſe Weiſe der Lehrer die Abgängigen leichter entdecken könne.

Die Anweiſung der Bänke ſoll aber alle Jahr geändert werden, damit den Verbindungen der Schüler unter einander vorgebeugt werde.

2. Studienfolge.

§. 1011.

Vorerinnerung.

Nach welchem Plane ſowohl die Gymnaſial- als die Facultätsſtudien hinterlegt werden ſollen, kommt bei jeder Abtheilung vor.

§. 1012.

Verboth, nur einzelne Obligatſtudienfächer zu hören.

Inländern kann nicht geſtattet werden, einzelne Obligatſtudienfächer [a]) an der Univerſität zu hören, dieſelben ſind vielmehr gehalten, ſämmtliche Obligatzweige eines Curſes zu ſtudieren.

Stud. Hofd. vom 14. Jänner 1835, Hofz. 8095, Rggsz. 5203.

a) Welche Gegenſtände zu den Obligatfächern, und welche zu den freiwilligen gehören, kommt bei den einzelnen Studienabtheilungen vor.

§. 1013.

Wiederholungsſchüler müſſen alle Obligatſtudien wieder hören.

Nach der allerh. Entſchl. vom 7. Mai 1829, hat es bei der beſtehenden Vorſchrift zu verbleiben, wornach Schüler, welche verpflichtet ſind, einen Studienjahrgang zu wiederholen alle Obligatgegenſtände dieſes Jahrgangs zu hören, und aus allen der Prüfung ſich zu unterziehen haben.

Stud. Hofd. vom 13. Mai 1829, Hofz. 2586, Rggsz. 29073.

§. 1014.

Verboth, öffentliche Schüler von dem Studium der griechiſchen Sprache zu diſpenſiren.

Kein öffentlich Studierender kann von einem allgemein vorgeſchriebenen Gegenſtande, worunter auch die griechiſche Sprache gehört, diſpenſirt werden.

Stud. Hofd. vom 30. Dec. 1820, Rggsz. 2419.

§. 1015.

Ausnahme.

Diejenigen Schüler des I. und II. Jahrganges der Philoſophie jedoch, welche die Humanitätsclaſſe an einem Gymnaſium vollendet haben, wo die griechiſche Sprache gar nicht gelehrt wurde, oder welche durch eine legale Diſpens davon losgezählt waren, ſind auf ihr Anſuchen vom Lehrfache der griechiſchen Sprache zu diſpenſiren.

Stud. Hofd. vom 28. März 1806.

Nach dem Inhalte der allerh. Entſchl. vom 15. Nov. 1823 können ferner Studenten, welche von ungariſchen Gymnaſien an die philoſophiſchen Lehranſtalten der andern Staaten der Monarchie übertreten, von dem Studium der griechiſchen Sprache ohne Anſtand diſpenſirt werden.

Wenn ſolche Schüler aber zu den theologiſchen oder mediciniſchen Studien aſpiriren, bleibt die Erlernung dieſer Sprache denſelben noch Pflicht, nur muß ihnen gehörige Zeit zur Nachholung bewilligt werden.

Zur Verhütung des Unterſchleifes ſind auch ſolche allgemein diſpenſirte Schüler dennoch in den Katalogen der griechiſchen Sprache aufzuführen, und iſt dann bei jedem Einzelnen dieſer Schüler die Bemerkung im Kataloge anzuſetzen, daß und warum er von dieſem Studium befreit iſt, und derſelbe in die Zahl der Nichtgeprüften aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 29. Nov. 1823, Hofz. 8157, Rggsz. 62903.

§. 1016.

Verboth des Zuſammenziehens der Studien.

Das Zuſammenziehen der Studien iſt verbothen. Nur bei außerordentlichen Fällen durfte daſſelbe von der Regierung bewilligt werden.

Stud. Hofd. vom 18. Jänner und 13. März 1805.

Laut Stud. Hofd. vom 30. Nov. 1812, Z. 2468 haben nun aber Se. Maj. befohlen, daß eine Abkürzung und Zuſammenziehung der Lehr=

und Studienzeit, weder in den Gymnaſialſchulen, noch bei den Facultätsſtudien, unter was immer für einem Vorwande geduldet werden.

C.

Religionsübungen.

§. 1017.

Einführung von Exhorten und einer gemeinſchaftlichen heiligen Meſſe an Sonn- und Feiertagen für ſämmtliche Schüler.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **30.** März **1827** zu befehlen geruhet, daß an Sonn- und Feiertagen ſowohl für die Gymnaſial- als für die Lyzäal- oder Univerſitätsſchüler eine eigene an für dieſe beſtimmten Verſammlungsörter entſprechende Exhorten abgehalten, und die heilige Meſſe geleſen werde.

Es ſey daher das Erforderliche zu erlaſſen, damit allenthalben ſowohl für die Gymnaſialzöglinge als für die Lyzäal- und Univerſitätsſchüler ein ſolcher Verſammlungsort (und zwar getrennt, ein eigener für Gymnaſialzöglinge und ein eigener für die ſämmtlichen Schüler der Facultätsſtudien, wo dieſes nicht ſchon beſteht) aufgefunden, und gehörig hergerichtet werde.

Dieſen Exhorten und der gemeinſchaftlichen heiligen Meſſe haben alle Gymnaſial- und alle Schüler der Facultätsſtudien beizuwohnen, und ſey auf die Erſcheinung bei denſelben bei der Claſſificirung vorzüglich der Sitten Rückſicht zu nehmen.

Zur Ausführung dieſer allerh. Entſchl. iſt Folgendes zu beobachten:

Der akademiſche Gottesdienſt für die Studierenden der philoſophiſchen und der höhern Facultätsſtudien muß überall von jenem für die Gymnaſialſchüler ganz abgeſondert, an jedem Sonn- und und Feiertage vom Anfange der Vorleſungen bis zum Eintrittstage der Ferien, und zwar in einem eigends und ausſchließlich dem Gottesdienſte gewidmeten Locale, nähmlich in einer Capelle oder Kirche abgehalten werden, ſo daß nirgends mehr die Exhorte in einem Hörſaale oder Prüfungsſaale zu halten iſt. Zur Zeit des akademiſchen Gottesdienſtes muß der Eintritt in die Kirche nicht nur den Frauensperſonen, ſondern auch dem übrigen Publicum überhaupt auf eine anſtändige, den Localumſtänden zuſagende Weiſe verſchloſſen ſeyn. Die Beſorgung dieſes Gottesdienſtes, und zwar ſowohl das Abhalten der Exhorte, als der heiligen Meſſe hat in der Regel dem Profeſſor der Religionswiſſenſchaft obzuliegen.

Die für einzelne Fälle nöthige Aushülfe durch andere Lehrer und Profeſſoren geiſtlichen Standes, iſt durch das allgemeine Subſtitutionsnormale ohnehin vorgeſehen, und nur inſofern zu geſtatten, als ſie nach dieſem Normale Platz greifen kann. Bleibende Laſten der öffentlichen Fonde für ſolche Aushülfen können aber ohne Vorwiſſen der Stud. Hofcommiſſion nicht Statt finden.

In der Vorausſetzung, daß ſtudierende Ordensgeiſtliche in ihren Stiften und Klöſtern, die ihrem Stande und Berufe entſprechenden geiſtlichen Übungen haben, und daß hinſichtlich der ſogenannten Externiſten oder derjenigen Studierenden der Theologie, welche nicht in den biſchöflichen Seminarien untergebracht ſind, die mit dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom **11.** Febr. **1814**, Z. **256**, mitgetheilte allerh. Entſchl. vom **28.** Jänner **1827** gehörig beobachtet wird, nach welcher derlei Theologen verpflichtet ſeyn ſollen, bei den geiſtlichen Übungen und ſonn- und feiertäglichen Andachten in dem biſchöflichen Seminarium zu erſcheinen, iſt zu geſtatten, daß vorbemeldete Ordenscleriker, Seminariumszöglinge und überhaupt alle Theologen einſtweilen zur Theilnahme an dem neu einzuführenden gemeinſchaftlich akademiſchen Gottesdienſte nicht verhalten werden.

Die nähere Beſtimmung des Ortes und der Stunde für den gemeinſchaftlichen akademiſchen Gottesdienſt, dann die Art der Überwachung der Studierenden und ihres vorſchriftmäßigen Erſcheinens bei demſelben, muß ſowohl für jetzt, als für die Zukunft, wenn Abänderungen dießfalls räthlich befunden werden, da alles dieſes von den Localumſtänden abhängt, der Landesſtelle überlaſſen bleiben, welche hierin im vollen Einverſtändniſſe mit den biſchöflichen Ordinariaten, denen, der allerhöchſten Vorſchrift gemäß die vollſtändige und unmittelbare Aufſicht über die geſammte religiöſe Bildung der Jugend zuſteht, vorzugehen hat. Wo die Landesſtelle der Anſicht des biſchöflichen Ordinariates nicht beiſtimmen zu können glaubt, wäre Bericht an die Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Stud. Hofd. vom **14.** April und **6.** Oct. **1827**, Zahlen **1735** und **5072.**

Rggsv. vom **29.** April und **22.** Oct. **1827**, Zahlen **23546** und **58770.**

Nachträglich wurde bedeutet, daß Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom **3.** April **1828** demjenigen, was oben in Abſehen auf die Theilnahme den Studierenden der Theologie an dem neu eingeführten akademiſchen Gottesdienſte angeordnet wurde, nachträglich die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen, jedoch anzuordnen geruhet haben: es ſeyen Externiſten, Theologen, und außer dem Kloſter wohnende ſtudierende Ordensgeiſtliche, wenn ſie wegen Ortsverhältniſſe dem Gottesdienſte in Seminarien-, Kloſter- oder Dom-

kirchen nicht beigezogen werden könnten, verpflichtet, dem allgemeinen akademiſchen Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen.

Auch haben Se. Maj. in derſelben allerh. Entſchl. allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, es ſeyen, um das Publicum ſo wenig als möglich in der Gottesdienſtordnung zu beirren, allenthalben, wo es ohne beſondere Auslagen geſchehen kann, zur Abhaltung der Exhorten und Leſung der heiligen Meſſe eigene Kirchen, Capellen und Oratorien für die ſtudierende Jugend zu beſtimmen, und ſey an jenen Orten, in welchen dieſes nicht zu bewirken iſt, dafür Sorge zu tragen, daß der allgemeinen Gottesdienſtordnung ſo wenig als möglich Eintrag geſchehe, und daß die akademiſche Jugend, wenn das übrige Publicum zugleich zu der heil. Meſſe zugelaſſen werden muß, einige Plätze erhalte, und von dieſen getrennt ſey.

Hinſichtlich des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes der Gymnaſial-Schüler haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß die Vorſchrift wegen Abhaltung der Exhorten und Anhörung der heiligen Meſſe, durchaus von den Feiertagen ſowohl, als von den Sonntagen zu gelten habe.

Den Gymnaſialſchülern iſt allenthalben getrennt von den Facultätszöglingen eine eigene Exhorte abzuhalten und eine heilige Meſſe zu leſen.

Was das ſpecielle Verhältniß an der Wiener Univerſitätskirche betrifft, haben Se. k. k. Maj. zu befehlen geruhet, daß, da zu Wien in der Univerſitätskirche bis nun eine Predigt für das Publicum an Sonn- und Feiertagen abgehalten wurde, dieſe, wenn es möglich iſt, auch in Hinkunft Statt zu finden, und in Wien wie allenthalben der Profeſſor der Religionswiſſenſchaft für die akademiſche Jugend zu halten habe, was ohnehin zu ſeinen ordentlichen Obliegenheiten gehört.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **10.** April und **3.** Mai **1828**, Zahlen **1982** und **2488**.

Rggsv. vom **3.** und **16.** Mai **1828**, Zahlen **34390** und **26892**.

Da übrigens aus den Berichten einiger Ordinariaten hervorging, daß die chirurgiſchen Schüler nicht allenthalben zum Erſcheinen bei dem akademiſchen Gottesdienſte und bei den Exhorten verhalten werden, wurde obige allerh. Entſchl. vom **30.** März **1827**, nach welcher die Schüler aller Facultäten [a]) den Exhorten und der gemeinſchaftlichen heiligen Meſſe beizuwohnen haben, mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß die ge-

naue Befolgung dieſer allerhöchſten Vorſchrift ſämmtlichen Lehranſtalten zur ſtrengſten Pflicht zu machen iſt.

Allerh. Entſchl. vom 27. Dec. 1836.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Dec. 1836, Hofz. 8311, Rggsz. 6464.

a) Bei den vom Vicedirectorate der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und der vier kliniſchen Profeſſoren angeführten und nicht zu verkennenden Anſtänden kam es jedoch zu Folge allerh. Entſchl. vom 11. Mai 1829 von dem Antrage, daß die Mediciner des vierten und fünften Jahrganges und Chirurgen des praktiſchen Lehrcurſes an der Wiener Univerſität an dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte Theil zu nehmen haben ſollen, ab; auch hat für dieſelben kein gemeinſchaftlicher Gottesdienſt im allgemeinen Krankenhauſe Statt zu finden, wobei ihnen ernſtgemäß zu erinnern iſt, daß man erwarte, ſie werden den in dieſer Hinſicht beſtehenden Obliegenheiten eines katholiſchen Chriſten genau nachkommen.

Stud. Hofd. vom 23. Mai 1829, Hofz. 2628, Rggsz. 29748.

§. 1018.

Freiwillige Ablegung der heiligen Beicht bei juridiſch-mediciniſchen und chirurgiſchen Schülern.

In Gemäßheit jener allerh. Entſchl. vom 27. Dec. 1836 ſoll jedoch bei den Studierenden der juridiſchen und mediciniſchen Facultät mit Inbegriff der Schüler der Chirurgie rückſichtlich der Ablegung der heiligen Beicht kein Zwang eintreten und keine Abforderung von Beichtzetteln, auch nicht über die abgelegte öſterliche Beicht, Statt haben.

Um jedoch auch bei ihnen die freiwillige Erfüllung dieſer Chriſtenpflicht zu bewirken, hat der Exhortator bei dem akademiſchen Gottesdienſte dieſelben auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des öftern Gebrauches des heiligen Buß- und Altarsſacramentes in einer dem erhabenen Gegenſtande angemeſſenen und würdigen Weiſe öfter aufmerkſam zu machen.

Stud. Hofd. vom 30. Dec. 1836, Z. 8311.

Rggsv. vom 3. Febr. 1837, Z. 6464.

§. 1019.

Einfluß der Vernachläſſigung des akademiſchen Gottesdienſtes auf die Sittenclaſſen bei Rechtsbefliſſenen.

Claſſification derſelben überhaupt.

In Beziehung des eben Angeführten wurde den Profeſſoren der juridiſch-politiſchen Studien in Wien aufgetragen, bei dem Beginne jedes Schuljahres den weſentlichen Inhalt der Vorſchriften, welche den fleißigen Beſuch des akademiſchen Gottesdienſtes anordnen

zu republiciren, und die Studierenden dabei auf die nachtheiligen Folgen, welche die Nachläſſigkeit in dieſer Beziehung ſelbſt auf den Calcül der Sittenclaſſe nach ſich ziehen kann, aufmerkſam zu machen.

Stud. Hofd. vom 12. Nov. 1837, Z. 7103.
Rggsv. vom 25. Nov. 1837, Z. 67852.

§. 1020.

Inwiefern das Ausbleiben eines Studierenden nicht zugerechnet wird.

Die Ertheilung einer allgemeinen Dispens von dem Beſuche des vorgeſchriebenen gemeinſchaftlichen akademiſchen Gottesdienſtes kann bei keinem Studierenden Statt finden, wohl aber wird ſolchen Studierenden, inſofern ſie durch ein beſtimmt lautendes ärztliches Zeugniß [a]) darthun, daß ſie ohne Gefährdung ihrer Geſundheit dieſen Gottesdienſt nicht beſuchen könnten, das Ausbleiben von demſelben nicht zugerechnet werden, die Erkenntniß von Fall zu Fall ohne jene Ertheilung von Dispenſen dem Vicedirector ohnehin zuſteht.

Stud. Hofd. vom 16. Febr. 1828, Hofzahl 508, Rggszahl 13385.

a) Dieſe Zeugniſſe unterliegen nach dem Tax- und Stempelpatente vom 27. Jänner 1840 dem claſſenmäßigen Stempel von 30 Kreuzer, indem es laut Eröffnung der Stud. Hofcommiſſion vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887, der k. k. allgemeinen Hofkammer folgerecht erſcheint, daß derjenige, welcher ſolche Zeugniſſe beibringen muß, auch die damit verbundenen Koſten trage.

D.

Oeffentliche Prüfungen.

§. 1021.

Eintheilung derſelben.

Es gibt:

1. Collegialprüfungen;
2. Vorprüfungen;
3. Endeprüfungen;
4. außerordentliche; und
5. ſtrenge Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde in den vier Facultätsſtudien, wovon bei dieſen die Rede iſt. Hier alſo nur von den Prüfungen ad 1, 2, 3, und 4.

1. Collegialprüfungen.

§. 1022.

Anweiſung der Lehrer zur Vornahme ſolcher Collegialprüfungen.

Jeder Lehrer iſt anzuweiſen, das ganze Jahr hindurch täglich einige Schüler unverſehens und nicht nach der alphabetiſchen Ordnung der Namen aufzurufen, und über die vorgetragenen Gegenſtände zu prüfen (Hofd. vom 4. Oct. 1790 4. [a]); und dieſe Collegialprüfungen, welche im §. 19 der im 2. Bande S. 51 der Sammlung der politiſchen Geſetze weiland Kaiſers Leopold II. enthaltenen Inſtruction vorgeſchrieben ſind, wurden auf allerh. Befehl mit Stud. Hofd. vom 14. Dec. 1822, Z. 8315, eingeſchärft.

a) Dieſer §. 19 der Nachricht von einigen Schul- und Studienanſtalten in den öſterreichiſchen Erblanden als Beilage zu dem Hofd. vom 8. Febr. 1791 beſagt nähmlich:

In den gewöhnlichen Vorleſeſtunden ſollen die Profeſſoren und Lehrer ihre Schüler e x a m i n i r e n, oder durch Fragen prüfen, ob ſie die vorgetragenen Lehrſätze verſtanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß ſich eigen gemacht haben. In dieſer Abſicht ſoll der Profeſſor nach gehaltenem mündlichen Vortrage einige ſeiner Zuhörer, aber keineswegs nach alphabetiſcher Ordnung aufrufen, und aus ihren Antworten beurtheilen, ob ſie den wahren Sinn ſeines Lehrvortrages gehörig gefaßt haben. Auch kann er daraus auf die Talente und den Fleiß des geprüften Schülers ſchließen, und darüber ſeine Meinung in den dazu verfertigten Katalog eintragen. Nach Ausweiſung desſelben wird er die F l e i ß- und F o r t g a n g s z e u g n i ſ ſ e oder die ſogenannten Claſſen über jeden Lehrgegenſtand insbeſondere ertheilen, wobei er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rückſicht zu nehmen, und die Beſchaffenheit derſelben in dem Atteſtate gewiſſenhaft anzumerken hat.

§. 1023.

Führung eines genauen Verzeichniſſes hierüber.

Da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darſtellen ſoll, dieſer aber während des Jahrgangs ſich am zuverläſſigſten äußere, ſo wurde unterm 7. Sept. 1784 verordnet, daß jeder Lehrer über den Fleiß und Fortgang ſeiner Schüler ein genaues Verzeichniß halte, nach demſelben die Claſſen entwerfe, und es dem (Vice-) Director vorlege, wo dann im Falle eines Zweifels über die Beſtimmung der Claſſe das darauf gegründete Urtheil des Lehrers den Ausſchlag zu geben hat.

2. Vorprüfung.

§. 1024.

Verboth derſelben als Regel.

Ausnahme.

Den Vicedirectoraten der Facultätsſtudien iſt zwar die ſtrengſte Beobachtung des beſtehenden Verbothes der Vorprüfungen aufgetragen. In den nur ſelten ſich ergebenden Fällen jedoch, wo rückſichtswürdige Gründe für die Erlaubniß einer Vorprüfung ſprechen, können ſie dieſelbe zwar geſtatten, jedoch gegen dem, daß dieſe Vorprüfung, ſo wie jede Nachprüfung nur in Gegenwart des Viecedirectors vorgenommen und im Kataloge bei denjenigen, die einer Vorprüfung unterzogen wurden, der Tag der Vorprüfung und die Urſache der hierzu ertheilten Erlaubniß angemerkt werde.

Stud. Hofd. vom 6. Mai 1826, Hofz. 1497, Rggsz. 23683.

3. Endprüfungen.

§. 1025.

Eintheilung derſelben.

Die Endprüfungen zerfallen in Semeſtral- und Jahresprüfungen.

§. 1026.

Wann Semeſtral- und wann Jahresprüfungen eintreten.

Bei den Gymnaſien und philoſophiſchen Studien ſollen zwei Semeſtralprüfungen Statt finden. Bei allen übrigen Facultätsſtudien wurde aber eine gehörig vorzunehmende Jahresprüfung eingeführt, mit alleiniger Ausnahme der Geburtshülfe bei den mediciniſch-chirurgiſchen Studien, bei welchen nach jedem halbjährigen Curſe wegen des Wechſels der Schüler die gewöhnlichen Prüfungen abzuhalten ſind.

Stud. Hofd. vom 14. Dec. 1822, Hofz. 8315, Rggsz. 1005.

Über Lehrzweige, welche mit dem erſten Schulſemeſter geſchloſſen ſind, darf jedoch auch ſogleich die Semeſtralprüfung abgehalten werden.

Allerh. Entſchl. vom 26. Auguſt 1826, mit Stud. Hofd. vom 13. Sept. 1826, Hofz. 4207, Rggsz. 47285.

§. 1027.

Begründung der Zweckmäßigkeit ganzjähriger Prüfungen.

Se. Maj. haben in Betreff der am Ende jedes Schuljahres eingeführten einzigen Prüfung über alle in dem Laufe desſelben vorgetragenen Lehrgegenſtände unterm 27. Dec. 1824 folgende Anſichten zu genehmigen geruhet:

Der abgeſehene weiſe Zweck der ganzjährigen Prüfungen erſtreckt ſich nicht bloß auf den Zeitgewinn für den Unterricht, ſondern damit das Fortſchreiten der Studierenden in der höheren wiſſenſchaftlichen Geiſtesbildung auf eine ihrem vorgerückten Alter und den Forderungen des gehörigen künftigen Gebrauches der Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften zuſagende Art befördert werde.

Wenn die Zuhörer unter dem Jahre ſich mit allem Fleiße und regen Eifer verwenden, und ſich das bereits Erlernte im Zuſammenhange mit dem Nachfolgenden gegenwärtig halten, ſo werden ſie mit Ende des Schuljahres allerdings vermögend ſeyn, ihre ganzjährige Prüfung gut zu beſtehen, und allen Anforderungen Genüge zu leiſten. Wer dieſes nicht könnte, würde auch nicht geeignet ſeyn, dieſe Studien mit Erfolg zurückzulegen.

Sohin iſt aber den Hörern der zum practiſchen Leben einführenden Wiſſenſchaften ohnehin unerläßlich nothwendig, das Erlernte im Gedächtniſſe zu behalten, um davon in ihrer nächſt bevorſtehenden Laufbahn die Anwendung machen zu können. Die Kraft des Grundes, daß der Director bei der erſten Semeſtralprüfung ſchon Gelegenheit hat, die Schüler kennen zu lernen, und auf Fahrläſſige einzuwirken, behebt ſich von ſelbſt dadurch, daß der Director und die Profeſſoren bei den vorgeſchriebenen monatlichen Prüfungen während des Schuljahres Gelegenheit genug haben, auf nachläſſige Schüler durch Belehrungen und wohlmeinende Ermahnungen einzuwirken, oder auch wohl ihren Austritt aus dieſen Studien zu veranlaſſen, damit ſie ihre Zeit auf andere Art mit mehr Erfolg benützen.

Stud. Hofd. vom 25. Jänner 1825, Z. 4963.

§. 1028.

Meldung zur ordentlichen Prüfung.

Die Vicedirectoren haben mit Strenge darauf zu achten und zur Warnung der Studierenden in Collegien kundmachen zu laſſen, daß jeder Studierende ſich in der für die Prüfung beſtimmten Zeit zuverläſſig dazu zu ſtellen und derſelben zu unterziehen habe, und daß im Anfange des nächſtfolgenden Schuljahres nur jene, die durch

die vollkommen erwieſenen und vollgültigen Urſachen ihr Ausbleiben rechtfertigen können, zur Prüfung zugelaſſen werden ſollen.

Stud. Hofd. vom 27. Jänner 1827, Hofz. 327, Rggsz. 9447.

§. 1029.

Wann Schüler zur Prüfung nicht zuzulaſſen ſind.

Den Profeſſoren iſt unter Bedrohung, von ihrem Lehramte entfernt zu werden, verbothen, irgend einem Jüngling, der ſich nicht über das ordnungsmäßige Beſuchen der Schulen und Collegien, dann über die Prüfungen aus den unmittelbar vorhergehenden Lehrgegenſtänden, und über Bezahlung oder Befreiung vom Schulgelde ausweiſen kann, zu einer andern als der öffentlichen Prüfungszeit zu prüfen.

Hofkzld. vom 13. März 1805.

§. 1030.

In weſſen Gegenwart die Prüfungen vorzunehmen ſind.

Die Prüfungen ſind von den Lehrern in Gegenwart des Directors, in Wien Vicedirectors, vorzunehmen.

Verordnung vom 7. Sept. 1784.

Und wenn der neu ernannte Profeſſor ſein Lehramt angetreten hat, iſt der bisherige Supplent nicht mehr berechtigt, eine Prüfung vorzunehmen.

Stud. Hofd. vom 21. Juni 1823, Hofz. 4086, Rggsz. 33655.

§. 1031.

Wie in Verwandtſchaftsfällen der Profeſſoren zu den Prüflingen vorzugehen iſt.

Im Falle, wo bei Semeſtral-, Jahres- oder ſtrengen Prüfungen die Profeſſoren zu den Blutsverwandten oder verſchwägerten Individuen gehören, die in dem Geſetze angeführt ſind, iſt die Prüfung von dem Director, Präfecten oder einem andern des Faches kundigen Profeſſor vorzunehmen.

Im Falle eines mit dem Director oder den Profeſſoren obwaltenden ſolchen Verhältniſſes, ſoll von dem für andere Verhinderungsfälle beſtimmten Stellvertreter desſelben das Amt übernommen werden; übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Prüfungszeugniſſe in derlei Fällen nicht von den verwandten oder verſchwägerten Perſonen, ſondern von demjenigen, der als Stellvertreter derſelben die Prüfung vorgenommen oder geleitet hat, unterfertigt werden müſſen.

Stud. Hofd. vom 29. Dec. 1828, Hofz. 6729, Rggsz. 2230.

§. 1032.

Prüfungscommiſſäre haben nunmehr bei den höhern Studienanſtalten zu unterbleiben.

Ausnahme.

Für die höhern Studienanſtalten ſind keine beſondern Prüfungscommiſſäre einzuführen. Nur bei dem polytechniſchen Inſtitute a) haben ſie noch ferner zu beſtehen, ſo wie die Abordnung von Ordinariatscommiſſären zu den Prüfungen aus der Religionslehre fortwährend zu beſtehen hat.

Allerh. Entſchl. vom 28. März 1837.

Stud. Hofd. vom 4. April 1837, Hofz. 2120, Rggsz. $\frac{1117}{P.}$

a) Durch die der Regierung unterm 10. Oct. 1808, Z. 19657, bekannt gemachte höchſte Entſchl. ward laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 13. Juni 1823, Hofz. 4090, Rggsz. 30493 die Ernennung der Prüfungscommiſſäre den Länderſtellen überlaſſeu, was ſich daher dermal nur noch auf die Prüfungscommiſſäre für das polytechniſche Inſtitut bezieht, während die Ordinariatscommiſſäre zu den Prüfungeu aus der Religionslehre von dem Ordinariate abgeordnet werden.

§. 1033.

Wann die Prüfungen vorzunehmen ſind.

Die Prüfungen ſind dergeſtalt zu halten, daß dieſelben erſt in dem vorletzten Tage vor dem Eintritte der beſtimmten Ferienzeit Statt finden.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 1034.

Wie bei der Prüfung vorzugehen iſt.

Bei den Prüfungen hat der Lehrer die Fragen zu ſtellen; es ſteht aber auch dem Vicedirector frei dergleichen aufzugeben, oder die aufgegebenen zu erörtern.

Die Fragen müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenſtand wohl gefaßt, und ſich eigen gemacht hat; es iſt ſich hierbei nicht auf bloße Worterklärungen und materielle Eintheilungen zu beſchränken, und ſind demnach die Fähigkeiten und Verwendung, je nachdem ſich dieſe ſehr gut, gut, mittelmäßig oder ſchlecht zeigen, durch beſtimmte Claſſen anzudeuten, das Schlecht durch die 3. Claſſe, das Mittelmäßig durch die 2., das Gute durch die 1., und das Sehrgute durch die der 1. Claſſe beizuſetzende Note der Eminenz.

Verordnung vom 7. Sept. 1784.

§. 1035.

Wann ſchriftliche Prüfungen Statt haben ſollen.

Bei Gegenſtänden, wo ſich die Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung zeigen müſſen, ſollen ſchriftliche Beweiſe beigebracht werden, und wenn darüber ein Zweifel entſtünde, ſo muß dieſer durch Aufgaben, die von den Schülern ſogleich an dem Orte ſelbſt ſchriftlich auszuführen ſind, entſchieden werden.

Eod. §. 6.

§. 1036.

Sorge für einen angemeſſenen Zwiſchenraum zwiſchen zwei Prüfungen und Beſeitigung einer unnöthigen Verlängerung der Prüfung bei Einzelnen.

In jenen Jahrgängen, wo ein Schüler zwei Prüfungen bei zwei verſchiedenen Profeſſoren zu machen hat, iſt darauf zu ſehen, daß der Zwiſchenraum unter beiden nicht zu kurz ſey, damit den Studierenden die Zeit der auch dem Fleißigſten und Fähigſten unumgänglich nöthigen Vorbereitung durch Recapitulation und Zuſammenfaſſung des Gegenſtandes erübrige. Auch ſollen ſich die Profeſſoren, wie es ſchon oft verordnet worden iſt, aber nicht immer beobachtet wird, bei den Prüfungen Einzelner nicht übermäßig aufhalten, und daher die Prüfungszeit nicht über das Erforderniß verlängern, da der Calcul mehr nach den während des Jahres gegebenen Beweiſen, als nach dem zufälligen Ausſchlage der Finalprüfung zu formen iſt.

Stud. Hofd. vom **27.** Jänner **1827**, Z. **327.**
Rggsv. vom **28.** Febr. **1827**, Z. **9447.**

Da beſonders bei einigen Lehranſtalten eine übermäßig lange Zeit auf die öffentlichen Prüfungen aus den verſchiedenen Fächern der philoſophiſchen Studienabtheilung verwendet, und dadurch der eigentliche Unterricht auf eine oft ſehr kurze Zeit beſchränkt, und das Abhalten der für den Fortgang der Studierenden und für die Beurtheilung derſelben weit dienlicheren Collegialprüfungen faſt unmöglich gemacht wurde, auch ſonſt hier und da ein minder zweckmäßiges Verfahren eingetreten iſt, ſo wurden in Folge der allerhöchſten Entſchl. vom **23.** Jänner **1826** nachſtehende Beſtimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an die ſämmtlichen philoſophiſchen Studienanſtalten zur genauen Darnachachtung vorgeſchrieben:

1. In der griechiſchen Philologie, ferner in den neueren Sprachen, dann in der practiſchen Geometrie, in der höheren Ma-

matik und in der Aſtronomie wird nur eine öffentliche Prüfung am Ende des Schuljahres, mithin eine Annualprüfung vorgenommen werden.

In allen übrigen Lehrfächern der philoſophiſchen Studienabtheilung aber ſind wie bisher zwei öffentliche oder Semeſtralprüfungen abzuhalten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß für Lehrfächer, für welche eine Annualprüfung ſchon dermalen eigens vorgeſchrieben iſt (nähmlich bei der populären Mechanik, bei dem Lehrfache der deutſchen Sprache, bei dem Zeichnungsunterrichte, bei der Baukunſt, dann bei dem Lehrcurſe für Ingenieurs- und Feldmeſſer zu Pavia und Padua), es bei der Annualprüfung zu verbleiben hat.

Der Vicedirector und die ſonſtigen Vorſteher der philoſophiſchen Lehranſtalten haben überhaupt dahin zu wirken, daß durch die Abhaltuug der öffentlichen Prüfungen möglichſt wenige Zeit für den eigentlichen Unterricht verloren gehe.

Stud. Hofd. vom **17.** Jänner **1826**, Hofz. **8700**, Rggsz. **2693**.

§. 1037.

Fortſetzung des Unterrichtes auch nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritt der Ferien.

Sämmtliche Lehrer ſind vor und nach der Zeit, wo die Prüfung weder ſie noch ihre Schüler trifft, zur pünctlichen Beobachtung und Fortſetzung der vorgeſchriebenen Lehrſtunden zu verhalten. Am Ende des Schuljahres wird jeder Lehrer nach beendigter Prüfung bis zum wirklichen Eintritte der Herbſtferien mit ſeinen Schülern entweder die das Jahr hindurch gelehrten wichtigen und ſchweren Gegenſtände wiederholen, oder aber ſie für das künftige Lehrfach vorbereiten.

Allerh. Entſchl. vom **9.** Febr. **1803.**

Hofkzld. vom **12.** Febr. **1803.**

In Beziehung auf den Unterricht, welcher in Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom **9.** Hornung **1803**, Z. **2715** auch nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien zu ertheilen iſt, haben Se. Maj. mittelſt allerh. Entſchl. vom **6.** Mai **1829** noch das Folgende zu befehlen geruht:

a) Daß beſagte allerh. Entſchl. den biſchöflichen Conſiſtorien in Anſehung der Elementarſchulen und der Gymnaſialdirectoren neuerlich in Erinnerung gebracht, und dieſelben auf deren genaue Befolgung aufmerkſam gemacht werden ſollen;

b) daß ſich rückſichtlich der philoſophiſchen Prüfungen fortan nach der allerh. Entſchl. vom **23.** Dec. **1825**, Z. **2700**, genau zu benehmen ſeyn;

c) daß den Directoraten der drei höhern Facultätsſtudien und der Wiener proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt

einzuſchärfen ſeye, die Prüfungen ſo einzutheilen, daß nicht zu viel Zeit für die Studierenden verloren geht, und ſie nach den vollendeten Prüfungen ſo wenig als möglich unbeſchäftigt bleiben, und daß jene Profeſſoren, die ſich in dem Falle befinden, ihren Zuhörern Nachvorleſungen geben zu können, den Stoff dazu aus ihren eigenen Lehrgegenſtänden oder ſeiner Anwendung auf practiſche Fälle abzuleiten haben werden;

d) daß dem Director des Wiener polytechniſchen Inſtitutes aufzutragen ſeye, die Ordnung der Prüfungen, wie ſie zu Ende des Schuljahres 1828 abgehalten wurden, vorzulegen, ſo wie auch mit Rückſicht auf die wegen der Prüfungen an der philoſophiſchen Lehranſtalt herabgelangten allerh. Entſchl. vom 23. Dec. 1825, Z. 8709, welche der Inſtitutsdirection mitgetheilt wurde, Vorſchläge zur Vorlage an die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten, wie die öffentlichen Prüfungen am Inſtitute insbeſondere durch gleichzeitiges Abhalten derſelben dergeſtalt regulirt werden können, daß dadurch dem Uuterrichte möglichſt wenig an Zeit entzogen werde.

Stud. Hofd. vom 30. April 1829, Z. 2002.

4. Außerordentliche Prüfungen.

§. 1038.

Gattungen derſelben.

Die außerordentlichen Prüfungen zerfallen in die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen.

§. 1039.

Sammlung und Vorlegung der dießfälligen Geſuche.

Geſuche um Bewilligung von Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen, welche zwar den Wirkungskreis der Regierung überſchreiten, die ſelber die Genehmigung aber zu verdienen ſcheinen, hat Regierung nicht zurück zu weiſen, ſondern gutächtlich der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegeu.

Stud. Hofd. vom 10. Febr. 1835, Hofz. 8353, Rggsz. 3084.

§. 1040.

Grundſätze und Vorſchriften, wie bei ſolchen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen vorzugehen iſt.

Die Grundſätze und Vorſchriften, nach denen bei ſolchen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen vorzugehen iſt, kommen in nachſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen vor.

1. Zu den nachträglichen Prüfungen ſind auf allerh. Befehl nur ſolche Schüler zuzulaſſen, welche aus vollgültigen Urſachen verhindert waren, bei der ordentlichen Prüfung zu erſcheinen.

Stud. Hofd. vom 9. Auguſt 1828, Z. 4172.

2. Die Überprüfung wegen einer im erſten Semeſter erhaltenen ſchlechten Claſſe während des zweiten Semeſters iſt erlaubt, und ſind die Stipendiſten, welche in der Endprüfung die zweite Claſſe erhalten, erſt am Ende der Herbſtferien zur Überprüfung zuzulaſſen.

Stud. Hofd. vom 30. Oct. 1816.

3. Wenn ein Schüler ſich der Prüfung aus dem erſten Semeſter eines Lehrzweiges, bei welchem Semeſtralprüfungen beſtehen, nicht unterzogen hat, hat derſelbe, wo dieß nicht ohnehin ſchon geſchehen, noch vor Ablauf der erſten Woche des zweiten Semeſters die Urſachen ſeines Wegbleibens von der Prüfung anzugeben, und die rückſtändige Prüfung des Semeſters nachzuholen. Wird dieſe Anzeige oder die Nachholung der Prüfung binnen der beſtimmten Zeit unterlaſſen, ſo iſt der Schüler aus dem Kataloge des Profeſſors als ausgetreten zu löſchen, und inſofern es ſich um ein Obligatlehrfach handelt, der §. IV Nr. 4 der allgemeinen Inſtruction für die Studien-Vicedirectoren mit aller Strenge auf den Fall anzuwenden, inſofern es aber einen freien Lehrgegenſtand betrifft, darf dann ein ſolcher Schüler für das jedesmal laufende Schuljahr, auch wenn er ſich ſpäter wieder für den Beſuch der Vorleſungen und für die Nachholung der Prüfung meldet, nicht mehr als öffentlicher Zuhörer behandelt werden.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, Hofz. 1889, Rggsz. 18818.

4. In Anſehung auf die Zulaſſung zu außerordentlichen, d. i. zu nachträglichen und wiederholten, Prüfungen iſt ſich genau an die Vorſchriften zu halten, welche dießfalls in der allgemeinen Inſtruction für die Studiendirectoren vom Jahre 1809, in Folge allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1813 mit Hofd. vom 15. desſelben Monats, Z. 1311, dann in der gedruckten Vorſchrift vom 15. Juli 1826, Z. 2998, aufgeſtellt, auch ſchon unterm 27. Jänner 1827, Z. 159, eingeſchärft worden ſind.

Nach dem Wortlaute dieſer Vorſchriften ſind Schüler, welche aus drei oder mehreren Lehrgegenſtänden die Prüfung, ohne verhindert zu ſeyn, unterlaſſen oder eine minder gute Fortgangsclaſſe erhalten haben, mithin nicht unbeſchäftigt bleiben, wenn ſie den Studiencurs wiederholen, ſchlechterdings nicht geeignet, zu einer außerordentlichen Prüfung zugelaſſen zu werden, ſondern ohne weiters an die Wiederholung des ganzen Jahrganges zu weiſen. Nur bei Studierenden, welchen bloß aus einzelnen Fächern die Prü-

fung mißlungen iſt, kann vorausgeſetzt werden, daß ein unverſchuldeter Umſtand Urſache des Mißlingens war. Schwäche des Talentes oder Mangel an Vorbereitung, welche in den bei weiten meiſten Fällen als Urſachen der unterlaſſenen oder mißlungenen Prüfung angeführt werden, ſind kein der Vorſchrift entſprechendes Motiv zur Zulaſſung zu außerordentlichen Prüfungen, ſondern fordern im Gegentheile zur ſtrengeren Behandlung auf. Unterbliebene Prüfungen des erſten Semeſters müſſen bald nach Behebung des Hinderniſſes und auf jeden Fall noch vor dem Beginne der Prüfungen des zweiten Semeſters nachgetragen werden, weil Niemand zur Prüfung aus dem ſpätern Semeſter zugelaſſen werden darf, als bis derſelbe mit jenem des früheren vollkommen in Ordnung iſt. Auch wird es häufig überſehen, daß die Weiſung der obbemeldeten Inſtruction, nach welcher die Wiederholung mißlungener Prüfungen des erſten Semeſters bei der ordentlichen Prüfung des zweiten Semeſters vorgenommen werden durfte, und bei Stipendiſten oder vom Unterrichtsgelde Befreiten vorgenommen werden mußte, durch die ſpätere allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1813 allgemein aufgehoben iſt, in Folge welcher die Wiederholung der Prüfung ohne allen Unterſchied immer erſt nach den jährlichen Schulferien vorgenommen werden ſoll, um dadurch Zeit zur beſſern Vorbereitung zu gewinnen. Hierdurch wird auch die Möglichkeit erzielt, mit den Verzeichniſſen der nachträglich oder wiederholt Geprüften ſchon beim Beginnen der öffentlichen Prüfungen des zweiten Semeſters in Ordnung zu ſeyn. Da die mehrbemeldete Inſtruction ausdrücklich beſtimmt, daß die Wiederholungen der Prüfungen nicht ſpäter als vor Anfang des nächſten Schuljahres Statt haben ſollen, ſo iſt es ſchlechterdings nicht zu dulden, daß derlei Wiederholungen ſpäter als längſtens in den erſten vierzehn Tagen des nächſten Schuljahres nach der mißlungenen Prüfung zugeſtanden werden, wovon nur dann eine Ausnahme geſtattet werden kann, wenn der Studierende erweiſet, durch Krankheit oder ſonſt eine unverſchuldete Urſache gehindert worden zu ſeyn, binnen dieſen Tagen ſich zur Prüfung zu ſtellen.

Eben ſo genau iſt die Vorſchrift des mit Hofd. vom 15. Jänner 1805 mitgetheilten allerhöchſten Cabinetſchreibens handzuhaben, nach welcher verbothen iſt, Schüler zur außerordentlichen Prüfung aus ſolchen Fächern zuzulaſſen, welche ſie an einer andern Lehranſtalt gehört haben. Alle dieſe Vorſchriften müſſen aber den Studierenden zu deren Warnung von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht werden.

Über die Statt gehabten außerordentlichen Prüfungen ſowohl in den Obligat- als in den freien Fächern iſt bei dem Vicedirector eine ordentliche Vormerkung zu führen, wo jede Prüfung, wie ſie vorkommt, mit ihrem Ausſchlage angeführt und ſo deren leichte Evident-

haltung und richtige Eintragung in die Kataloge am Ende des Semeſters und Schuljahres vorbereitet wird.

Stud. Hofd. vom 15. Dec. 1827, Hofz. 6598, Rggsz. 52029 und 3. Dec. 1828, Hofz. 6631, Rggsz. 69710.

5. In Abſehen auf die Wirkung einer dritten Fortgangsclaſſe in den Studien iſt mit Ausnahme des mediciniſchen Studiums, für welches eine beſondere Weiſung beſteht, die erlaſſene Vorſchrift über die Prüfungen vom 7. Sept. 1783 noch immer für alle Lehranſtalten und Studienabtheilungen in voller Gültigkeit, deren achter Abſatz wie folgt lautet:

„Zu Ende des Jahrganges iſt die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichtes nur denjenigen Schülern zu geſtatten, welche die erſte oder zweite Claſſe erhalten haben. Die von der dritten müſſen den Jahrgang wiederholen, und wenn ſie auch nach deſſen Verlauf keine beſſere Claſſe verdienen, ſo kann man auf Mangel an Fleiß oder an Fähigkeiten ſchließen, und in beiden Fällen ſind ſie von den Studien abzuweiſen.“

Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1826, Z. 637, Rggsz. 8750.

Nach dem Hofd. vom 12. Auguſt 1803, Z. 13079, waren bisher jene Schüler, welche aus der Philoſophie, Mathematik und Phyſik an der Endeprüfung des Schuljahres die dritte Fortgangsclaſſe erhalten haben, mit Ausnahme langwieriger Krankheitsfälle als Hinderniſſe des Studierens, von den Studien ganz zu entfernen. Allein, da dieſes Unglück zuweilen einen ſonſt ſittlichen und tadelloſen Jüngling befallen kann, ſo fand die k. k. Stud. Hofcommiſſion um dergleichen Individuen den Weg zum weitern Fortkommen nicht ganz zu verſperren, jene Verordnung dahin zu mildern, daß dergleichen Schülern, wenn ſie ſonſt geſittet, fleißig und von Talenten nicht entblößt ſind, geſtattet werde, am Ende der Herbſtferien die erhaltene dritte Claſſe mittelſt wiederholter Prüfung zu verbeſſern.

Stud. Hofd. vom 20. Dec. 1820, Z. 8409.

Rggsv. vom 22. Jänner 1821, Z. 3279.

6. An jener Vorſchrift vom Jahre 1783 hat insbeſondere die beſtehende Inſtruction für die Vicedirectoren des philoſophiſchen Studiums vom Jahre 1809 nichts geändert, obgleich es daſelbſt heißt: daß bei Vorrückung von einem philoſophiſchen Jahrgange in den andern Niemand vorrücken ſoll, welcher in der zweiten Semeſtralprüfung aus was immer für einem Gegenſtande die dritte Claſſe erhalten hat. — Denn die Faſſung der Inſtruction kommt, wie aus einem Zuſammenhange der weiteren Vorſchriften erhellet, bloß daher, weil vorausgeſetzt wird, daß jeder Studierende, welcher im Stande iſt, ſich in dem zweiten Semeſter von der dritten wenigſtens in die zweite Claſſe desſelben Gegenſtandes hinauf

zu arbeiten, auch die mißlungene Prüfung des erſten Semeſters wiederholt habe.

Es wurde daher dieſe Faſſung der Inſtruction hiermit ausdrücklich nach dem Sinne der Vorſchrift vom Jahre 1783 erklärt und berichtigt.

Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1826, Z. 637.

7. Eine Überprüfung zur Reparirung einer in der Reparation erhaltenen ſchlechten Claſſe ſoll nicht Statt finden.

Stud. Hofd. vom 25. Sept. 1830, Z. 4664.

8. Nach Verlauf mehrerer Jahre darf einem Geſuche um nachträgliche Prüfungen nicht willfahrt werden.

Stud. Hofd. vom 1. Jänner 1833, Z. 6663.

9. Nach der allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1813 und der Intimationsverordnung vom 15. Juni 1813, Z. 1311, dann nach dem Hofd. vom 4. Febr. 1826, vom 15. Dec. 1815, ferner nach der allerh. Entſchl. vom 23. Auguſt 1828, Z. 4678, endlich nach der allerh. Entſchl. vom 26. Nov. 1828 ſind die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nur in ſehr ſeltenen Fällen, und nur aus wichtigen Gründen geſtattet; die nachträglichen Prüfungen des erſten Semeſters ſollen ſogleich nach gehobenem Hinderniſſe, niemals aber nach der zweiten Semeſtralprüfung, die Wiederholungsprüfung des erſten und zweiten Semeſters immer nur und ausſchließlich in den erſten 14 Tagen des nächſtfolgenden Schuljahres gänzlich geſchloſſen ſeyn, ſo daß die Landesſtelle von dieſer letzten Regel nur dann eine Ausnahme geſtatten kann, wenn der Studierende genau nachweiſet, durch Krankheit oder ſonſt eine ganz unverſchuldete Urſache gehindert worden zu ſeyn, ſich binnen dieſer erſten 14 Tage zur Prüfung zu ſtellen, zu welcher er aber doch ſchon früher die Erlaubniß nachgeſucht und erwirkt haben muß.

Aber auch in einem ſolchen Ausnahmsfalle muß der Studierende die nachträgliche oder wiederholte Prüfung noch vor dem Schluſſe des erſten Monats des neuen Schuljahres auch wirklich abgelegt haben, widrigens er nicht mehr in den höhern Jahrgang aufgenommen werden kann, ſondern zur Repartition des vorigen Jahrganges zurückzuweiſen iſt, weil mit dem Schluſſe des erſten Monats die Aufnahme aller Studierenden und ſomit auch die dazu unumgänglich nothwendige Claſſification vollkommen geſchloſſen ſeyn muß.

Daher iſt auch künftig das Verzeichniß der nachträglichen und wiederholten Prüfungen aus den juridiſch-politiſchen Studien am Schluſſe eines jeden Lehrjahres bei der Landesſtelle zu überreichen, und ſpäter auch nicht von denſelben eine ſolche Prüfung aus irgend einem vorhergegangenen Jahre mehr zu geſtatten. Dieſe Vorſchriften ſind den Studierenden einzuſchärfen.

In dem Verzeichniſſe der nachträglichen und wiederholten Prüfungen ſind die Urſachen einer jeden dießfälligen Bewilligung kurz aufzuführen, die Beweisurkunden beizuſchließen, und endlich auch die Namen jener Studierenden, welche eine ſolche Bewilligung erwirkt, ſich aber zur Prüfung nicht geſtellt haben, anzureihen.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1833, Z. 2148.

10. In der allgemeinen Inſtruction für Studiendirectoren heißt es §. 4 und 7 ausdrücklich: Wird die Wiederholung einer Prüfung erlaubt, ſo iſt der Schüler, falls es um Verbeſſerung einer bei der erſten Semeſtralprüfung erhaltenen zweiten Claſſe zu thun wäre, erſt nach einem ſeinen Fähigkeiten angemeſſenen Zeitraume, falls er aber die zweite Claſſe bei der zweiten Semeſtralprüfung hatte, erſt gegen, aber doch vor Anfang des nächſten Schuljahres der neuen Prüfung zu unterziehen.

Inſofern alſo die Stud. Hofv. vom 25. Juni 1813, Z. 1311 und 15. Dec. 1827, Z. 6598, dießfalls eine Abänderung zu begründen ſcheine, habe es von derſelben bezüglich der für die Wiederholung der mißlungenen Prüfungen des erſten Semeſters zu beſtimmenden Friſt inſofern abzukommen, daß die oben erwähnte allgemeine Inſtruction genau zu beobachten, und daher eine ſolche Wiederholung erſt nach einem den Fähigkeiten des Studierenden angemeſſenen Zeitraume vorzunehmen ſey, übrigens aber jede ſolche Wiederholung doch längſtens in den erſten 14 Tagen des nächſtfolgenden Studienjahres vorgenommen werden müſſe.

Stud. Hofd. vom 6. Juni 1834, Z. 2447.

11. Die wiederholte Ablegung einer mißlungenen Reparationsprüfung iſt nicht zuläſſig.

Stud. Hofd. vom 15. Juni 1835, Hofz. 3518, Rggsz. 33998.

12. Das Vicedirectorat der philoſophiſchen Studien wurde endlich ermächtigt, nach Lage der jedesmaligen Verhältniſſe, die Friſt zur Ablegung einer von der k. k. Stud. Hofcommiſſion durch beſondere Entſchl. bewilligten nachträglichen oder wiederholten Prüfung längſtens bis zur Mitte des erſten Monats von jenem Schuljahre zu erweitern, das unmittelbar auf dasjenige folgt, in welchem das betreffende Stud. Hofcommiſſionsd. erfloſſen iſt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 31. Oct. 1835, Hofz. 6414, Rggsz. 63444.

Laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 17. Nov. 1840, Hofz. 7429, Rggsz. 68155, hat übrigens die Stud. Hofcommiſſion geſtattet, daß die mißlungene Prüfung aus einem Lehrfache binnen einer von dem Vicedirectorate zu beſtimmenden Friſt abgelegt werde.

§. 1041.

Worin die Prüfungsacteu beſtehen.

Die Prüfungsacten [a]) für die philoſophiſchen Studienanſtalten beſtehen:

a) Aus den zwei Katalogen für die Obligatſtudien;

b) aus dem Kataloge für jeden freien Lehrgegenſtand;

c) aus der allgemeinen Überſichtstabelle;

d) aus den zwei Verzeichniſſen über die nachträglich oder wiederholt geprüften Studierenden; und

e) aus dem Ausweiſe der Prüfungsordnung, worüber die näheren Beſtimmungen in dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. April 1826, Hofz. 2244, Rggsz. 23416 und Stud. Hofd. vom 26. Febr. 1827, Hofz. 1011, Rggsz. 22389 enthalten ſind.

a) Mit Beziehung auf die Hofd. vom 6. Febr. 1827, Z. 1011, und vom 24. Juni 1829, Z. 3230, wurde bedeutet, daß alle erforderlichen Prü- fungstabellen für Gymnaſien und die höhern Facultätsſtudien, als: Theologen, Juriſten und Mediciner u. ſ. w., ſo wie es bereits rückſichtlich der philoſophiſchen Studien eingeleitet wurde, bei dem k. k. Normal- Schulbücherverſchleiße zu St. Anna in Wien verlegt werden, und das Buch um 48 kr. C. M. verabfolgt wird; daher ſich um deren Bedarf gegen portofreie Beſtellungsbriefe und baare Bezahlung unmittelbar an bedachten Normal-Schulbücherverſchleiß zu wenden, und deßgleichen die Fracht von der beſondern Anſtalt zu berichtigen iſt.

Stud. Hofd. vom 21. Juli 1830, Hofz. 3715, Rggsz. 41051.

E.

Von der Claſſificirung, den Katalogen und Studienzeugniſſen.

§. 1042.

Wovon hier zu handeln kommt.

Hier kommt:

1. Von der Würdigung der Studierenden;
2. von den Katalogen; und
3. von den Studienzeugniſſen zu handeln.

1. Würdigung der Studierenden.

§. 1043.

Wie die Fähigkeit, Verwendung und Sitten der Studierenden zu würdigen ſind.

Fähigkeit und Verwendung ſind, je nachdem ſich dieſe ſehr gut, gut, mittelmäßig oder ſchlecht zeigen, durch beſtimmte Claſſen anzudeuten, das Schlechte durch die dritte Claſſe, das Mittelmäßige durch die zweite, das Gute aber durch die erſte, und das ſehr Gute durch die der erſten Claſſe beizuſetzende Note der Eminenz.

Verordnung vom 7. Sept. 1784, §. 4.

§. 1044.

Welche Claſſification bezüglich der Ausdrücke anzuwenden ſind.

So wie die Grade der Verwendung durch die Worte: diligentissime, diligenter, minus diligenter und negligenter, die Beſchaffenheit der Sitten aber bloß durch die Worte: ad primum oder imprimis conforme, conforme ohne Beiſatz, und minus conforme zu bezeichnen ſind, eben ſo hat man bei der Claſſification das Normale vom 7. Sept. 1784 ſich gegenwärtig zu halten, und daher auf die Ertheilung der erſten, zweiten und dritten Claſſe ſich zu beſchränken, ohne durch Ausdrücke, mit welchen man die angeführten Claſſen näher zu beſtimmen die Abſicht hat, gleichſam Zwiſchenclaſſen wieder einzuführen.

Bei der erſten Claſſe iſt für diejenigen Schüler, welche unverkennbar einen ſehr guten Fortgang gemacht haben, die Note der Eminenz wie bisher einzurücken.

Hofkzld. vom 7. Dec. 1807, §. 2, Z. 24324.

§. 1045.

Ausſchließung der Rubrik: Erſte Claſſe mit Annäherung zur Eminenz.

Die Rubrik: Erſte Claſſe mit Annäherung zur Eminenz iſt in den Umſchlagsbögen der Kataloge zu durchſtreichen, was um ſo nothwendiger erſcheint, als wirklich mehrere Prüfende ungeachtet des beſtehenden Verbothes die vorſchriftswidrige Claſſificirung gebrauchen.

Stud. Hofd. vom 13. Juli 1822, Hofz. 4547, Rggsz. 36867.

§. 1046.

Wie die Bezeichnung der ſchlechten Sitten zu geſchehen hat.

Für die ſeltenen Fälle, wo man einem Schüler in Abſicht auf die Sitten kein anderes Zeugniß geben kann, als daß er mores legibus academicis minus conformes geäußert habe, iſt kurz beizurücken, worin die Abweichung von den akademiſchen Vorſchriften beſtanden habe.

Hofkzld. vom 7. Dec. 1807, §. 4, Z. 24324.

§. 1047.

Der Sittencalcul iſt in einer Zuſammentretung der Profeſſoren zu machen.

Es kann nur zum Abbruche der Handhabung der erforderlichen Disciplin führen, wenn die verſchiedenen Profeſſoren, unter welcher ein und derſelbe Studierende ſteht, die Sittencalcule desſelben jeder für ſich allein beſtimmen, was oft die Unzukömmlichkeit nach ſich zieht, daß derſelbe Schüler aus ſeinem ſittlichen Betragen, welches doch etwas untheilbares iſt, gleichzeitig einen verſchiedenen Calcul erhält.

Zur wirkſamen Abſtellung dieſer Unzukömmlichkeit iſt der Sittencalcul nur in einer Zuſammentretung ſämmtlicher Profeſſoren der Obligatſtudien jedes Jahrganges, unter der Leitung des Studien-Vicedirectors, zu beſtimmen.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, Nr. 2, Hofz. 1889, Rggsz. 18818, und vom 8. Dec. 1838, Hofz. 7770, Rggsz. 71543.

§. 1048.

Wie es mit dem Sittencalcul bei freien Lehrfächern zu halten iſt.

a) Bei Studierenden, die auch Obligatſtudien machen.

Was die freien Lehrfächer betrifft, haben ſich die Profeſſoren derſelben bei Ausſtellung ihrer Zeugniſſe für jene Zuhörer, welche für irgend einen Jahrgang eines Obligatſtudiums eingeſchrieben ſind, an den Sittencalcul zu halten, den der Schüler von den Profeſſoren dieſer Obligatſtudien erhalten hat, und deßhalb, wo ſie an dem Betragen eines ſolchen Zuhörers etwas zu rügen finden, dem Studiendirectorate, unter welchem der Zuhörer nach ſeinem Obligatſtudium ſteht, die gehörige Anzeige hiervon zu machen.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, Nr. 2, Hofzahl 1889, Rggsz. 18818.

§. 1049.

b) Bei ſolchen, die kein Obligatſtudien machen.

Bei Zuhörern der freien Lehrfächer, welche bloß ſolche freie Gegenſtände hören, ohne für irgend einen Jahrgang der Obligatſtudien eingeſchrieben zu ſeyn, bleibt wie bei den Privatſtudien die Sittencalculation in den Zeugniſſen weg.

Eod.

§. 1050.

Einfluß der Profeſſoren der freien Lehrfächer auf den Sittencalcul der Obligatſtudierenden.

Der Miteinfluß, den die Profeſſoren der freien Lehrfächer auf den Sittencalcul der Obligatſtudierenden zu nehmen haben, iſt nicht bloß vorauszuſetzen, ſondern das Vicedirectorat hat von Amtswegen einzuwirken, damit die Sittenclaſſification für die Obligatſtudierenden durch die gehörige Berathung aller Profeſſoren vorſchriftmäßig zu Stande komme.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1833, Z. 2148.
Rggsv. vom 21. Mai 1833, Z. 27807.

2. Von den Katalogen.

§. 1051.

Eintheilung derſelben.

Die Kataloge zerfallen:
a) In die Handkataloge, und
b) in die Hauptkataloge.

a) Handkataloge.

§. 1052.

Pflicht der Profeſſoren und Supplenten zur Führung derſelben.

Profeſſoren und Supplenten der Lehrämter ſind verpflichtet, Handkataloge in ſolcher Ordnung und Evidenz zu führen, daß, ſobald ein ernannter Profeſſor eintritt, oder was immer für ein Wechſel in der Perſon des Lehrers vor ſich geht, nichts anders nöthig ſeyn darf, als den Handkatalog an denjenigen zu übergeben, welcher das Lehramt übernimmt.

Stud. Hofd. vom 21. Juni 1833, Hofz. 4086, Rggsz. 33655.

§. 1053.

Aufbewahrung eines Verzeichniſſes aller Studierenden mit ihren Fortgangs- und Sittenclaſſen bei den Acten der Lehranſtalt.

Mit Ende jedes Schuljahres iſt ein Verzeichniß, das alle ſtudierenden Jünglinge in jedem wiſſenſchaftlichen Fache mit der jedem gebührenden Claſſe des Fortgangs uud der Sitten enthält, bei den Acten der Lehranſtalt aufzubewahren.

Hofd. vom 22. Sept. 1793.

b) Hauptkataloge.

§. 1054.

Beſtimmung derſelben.

Die Hauptkataloge ſind beſtimmt, der Landesſtelle und der Stud. Hofcommiſſion vorgelegt zu werden.

§. 1055.

Zur Ausſtellung der Kataloge iſt keine eigene Friſt beſtimmt.

Zur Ausſtellung der Kataloge iſt keine eigene Zeitfriſt zu geſtatten.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 1056.

Angeordnete Gleichförmigke[illegible] der Kataloge.

Alle Kataloge ſollen in gleicher Form und insbeſondere in jenen ſpeciellen Angaben, welche ihrer Natur nach über Individuen eines und desſelben Jahrganges übereinſtimmen, auch wirklich gleich lauten, und mit Ausfüllung aller jener Rubriken, die nicht leer bleiben müſſen, ausgeſtellt werden.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1833, Hofz. 2148.

§. 1057.

Eintragung der Nachtragsprüfungen in dieſelben.

Die k. k. Stud. Vicedirectorate haben die Profeſſoren anzuweiſen, diejenigen Schüler, welche Prüfungen nachtragen, in den Controlls-Katalogen mit genauer Angabe des Semeſters und Jahres, wofür die Prüfung nachgetragen wird, beſonders zu verzeichnen.

Rggsv. vom 28. Febr. 1831, Z. 11012.

In dem Verzeichniſſe der nachgetragenen und wiederholten Prüfungen ſind die Urſachen einer jeden dießfallſigen Bewilligung kurz anzuführen, die Beweisurkunden beizuſchließen, und endlich auch die Namen jener Studierenden, welche eine ſolche Bewilligung erwirkt, ſich aber zur Prüfung nicht geſtellt haben, anzureihen.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1833, Z. 2148.

Rggsv. vom 21. Mai 1833, Z. 27807.

§. 1058.

Welche Noten von den Profeſſoren in die Kataloge eigenhändig einzutragen ſind.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat ſich aus Anlaß einer, in einem beſondern Falle vorgekommenen Anfrage bewogen gefunden, für ſämmtliche Lehranſtalten als allgemeine Maßregel vorzuſchreiben, daß in Zukunft bei ſämmtlichen Studienzweigen, ſo wie dieſes bei mehreren ohnehin bereits beſteht, in den von den Profeſſoren gefaßten, und durch den Vicedirector an die Behörden zur Aufbewahrung zu überreichenden Claſſenkatalogen die darin ausgedrückten Noten, ſowohl über die Verwendung als über die Sitten- und die Fortgangsclaſſen, und wo hinſichtlich einer etwaigen zweiten Sittenclaſſe in der Rubrik Anmerkungen die dießfällige Urſache angeführt wird, auch dieſe von dem betreffenden Profeſſor, wenn auch der übrige Theil des Kataloges von einer andern Hand geſchrieben wäre, doch immer ſelbſt und eigenhändig in die dazu gewidmete Rubrik einzutragen ſeyen, indem dieſe Noten die Natur von Zeugniſſen über die betreffenden Daten an ſich haben, und aus dem Kataloge, als einer darüber zum Beweiſe dienenden öffentlichen Urkunde, auf eine vollkommen glaubwürdige Weiſe zu entnehmen ſey, daher dieſe Eintragungen auch in der für öffentliche Urkunden erforderlichen Form zu Stande gebracht werden müſſen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Kataloge deſſen ungeachtet, ſo wie es bereits bis jetzt geſchehen iſt, unter der Namensfertigung des Profeſſors und des Vicedirectors auszufertigen ſind.

Stud. Hofd. vom 29. April 1831, Z. 6378.

Rggsv. vom 9. Mai 1831, Z. 25191.

§. 1059.

Kataloge ſind nicht mehr in duplo vorzulegen, wohl aber die Überſichtstabellen.

Zur Erleichterung der betreffenden Lehranſtalten fand die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu verfügen, daß die vorgeſchriebenen

Kataloge und ſonſtigen Prüfungsacte in Zukunft nicht mehr in duplo, ſondern alle bloß in simplo jedoch mit Ausnahme der vorgeſchriebenen Überſichtstabellen, welche auch künftig auf eigene Bögen in duplo einzuſtellen ſind, an die Länderſtellen einzuſenden ſeyen.

Dieſe Kataloge und Prüfungsacten hat ſodann die Landesſtelle ganz, wie bisher, an die Stud. Hofcommiſſion vorzulegen, welche jedesmal gleich bei Erledigung des Einbegleitungsberichtes dieſe Prüfungsacten ſammt dem einen Pare der Überſichtstabellen mit den erforderlichen Bemerkungen, Weiſungen und Berichtigungen der Landesſtelle zur eigenen Hinterlegung zurückſtellen wird.

In allen übrigen bisherigen Vorſchriften über dieſen Gegenſtand wird hierdurch nicht das Mindeſte geändert, und insbeſondere muß noch fernerhin die Vorſchrift beachtet werden, daß ein Pare der Prüfungsacten, welches mit dem an die Landesſtelle eingeſendeten auf das Genaueſte übereinſtimmen muß, bei jeder Lehranſtalt, das andere von der Stud. Hofcommiſſion zurückgelegte Pare aber bei der Landesſtelle immerfort aufbewahrt werde.

Das zweite Pare der vorzulegenden Überſichtstabellen wird bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion hinterlegt.

Stud. Hofd. vom **30.** Juli **1827**, Hofz. **3507**, Rggsz. **46202**.

§. 1060.

Ausnahme.

Nur rückſichtlich des mediciniſchen und chirurgiſchen Studiums ſind künftig auch zwei Parien von Katalogen und Prüfungsacten der Landesſtelle und von dieſer an die k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Eod.

§. 1061.

Was mit den bei der Stud. Hofcommiſſion unterlegten älteren Katalogen und Prüfungsacten zu geſchehen hat.

Die bei der Stud. Hofcommiſſion hinterlegten älteren Kataloge und Prüfungsacten mit Ausnahme der Überſichtstabellen werden provinzenweiſe ausgeſchieden, und hierüber Verzeichniſſe nach den Jahrgängen verfaßt, die der Landesſtelle vorläufig zugeſendet werden, um zu vernehmen, ob alle, oder welche die Landesſtelle zu ergänzen habe, weil es allerdings wichtig iſt, daß dieſe Prüfungsacten bei jeder Lehranſtalt und bei der Landesſtelle in genaueſter Evidenz erhalten werden, wogegen dann jene, die dort nicht bedürftig ſind, bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion vernichtet werden.

Eod.

c) Von den Studienzeugniſſen.

§. 1062.

Pflicht der Profeſſoren, getreue Zeugniſſe auszufertigen.

Die Profeſſoren der Facultäten haben bei Ertheilung ihrer Zeugniſſe ſich aller Nebenabſichten zu enthalten, und bloß allein der Wahrheit zu ſteuern, auch die Claſſe, zu welcher derjenige, dem ein Atteſtat gegeben wird, gehörig iſt, richtig und deutlich anzuſetzen.

Verordnung vom **25.** Hornung **1764.**

§. 1063.

Wann Zeugniſſe von Supplenten nicht mehr auszufertigen ſind.

Wann der neu ernannte Profeſſor ſein Lehramt angetreten hat, iſt der bisherige Supplent nicht einmal berechtigt, auch nur ein Zeugniß, ſelbſt für die früher von ihm geprüften Schüler, auszufertigen.

Stud. Hofd. vom **11.** Juni **1823,** Hofz. **4086,** Rggsz. **33665.**

§. 1064.

Worauf bei Ausfertigung eines Zeugniſſes zu ſehen iſt.

Keinem Schüler darf aus einem Gegenſtande ein Zeugniß verabfolgt werden, als bis der Vicedirector alle Kataloge durchgeſehen und gefunden haben wird, daß jeder Schüler bei allen Profeſſoren, die er zu hören verpflichtet war, die Prüfungen gemacht habe, und einem Schüler, der nicht alle ihm vorgeſchriebenen Fächer ordentlich ſtudiert hat, iſt gar kein Zeugniß, auch von jenen Profeſſoren, deren Vorleſungen er beiwohnte, zu verabfolgen.

Hofkzld. vom **25.** März **1803.**

§. 1065.

Was in den Studienzeugniſſen aufzunehmen iſt.

In den Studienzeugniſſen ſind

a) die Verwendung,

b) der Fortgang, und

c) die Sitten als die weſentlichſten Gegenſtände aufzunehmen.

Hofd. vom **7.** Dec. **1807,** §. **1,** Z. **24324.**

§. 1066.

Was in Zeugniſſe für Seminariſten und Convictiſten zu ſetzen iſt.

Um Ältern, Vormünder und Anverwandte, welche Söhne, Mündel oder Befreundete in öffentliche Erziehungshäuſer abgeben, auch in die nöthige Kenntniß ihres Verhaltens zu Hauſe zu ſetzen, iſt den Studienzeugniſſen, welche die Seminariſten und Convictoren erhalten, eine eigene Rubrik, welche ihr ſittliches und religiöſes Betragen zu Hauſe beſtimmt, beigeſetzt, welche von dem Director des Hauſes ausgeſtellt, und mit deren Unterſchrift beſtätigt werden.

Hofd. vom 23. Auguſt 1804.

§. 1067.

Wie die Claſſification in den Semeſtral- und Austrittszeugniſſen der Hörer der philoſophiſchen Jahrgänge zu geſchehen hat.

In die Semeſtral- und Austrittszeugniſſe der Hörer der philoſophiſchen Jahrgänge iſt die Claſſification aus der Naturgeſchichte aufzunehmen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß bei Schülern, welche dieſe Gegenſtände zu hören, und daraus Prüfung zu machen nicht verpflichtet ſind, die Rubriken des Fleißes und Fortganges für die Natur- und Weltgeſchichte mit einem Striche zu durchziehen ſind.

Jenen Schülern aber, welche die Natur- und Weltgeſchichte hören, daraus die Prüfung beſtehen, und nicht zugleich Schüler der beiden Jahrgänge der Obligatſtudien ſind, ſind wie bisher nach dem vorgeſchriebenen Formulare für freie Lehrgegenſtände die Zeugniſſe auszufertigen.

Allerh. Entſchl. vom 2. Febr. 1839.

Stud. Hofd. vom 6. Febr. 1839, Hofz. 676, Rggsz. 11492.

§. 1068.

Verhinderung wegen Krankheit ꝛc. iſt bei Ausfüllung der Prüfungszeugniſſe nicht zu beachten.

Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder ſonſt annehmbarer Urſachen die Vorleſungen bisweilen oder öfters nicht beſucht hat, ſo kann dieſes Wegbleiben aus der Schule bei Ausfüllung des Prüfungszeugniſſes nicht in die Beſtimmung des Fleißes oder Unfleißes einen Einfluß haben, ſondern dieſe Beſtimmung iſt demjenigen Fleiße oder Unfleiße anzumeſſen, wo er nicht verhindert war, die Vorleſungen zu beſuchen.

Hofkzld. vom 7. Dec. 1807, §. 3, Z. 24324.

§. 1069.

Welche Gattung von Zeugniſſen verbothen ſind.

a) Fortgangszeugniſſe für jedes Lehrfach.

Wegen Ausſtellung eigener Fortgangszeugniſſe für jedes Lehrfach iſt ſich an die bisher beſtandene Gepflogenheit und Vorſchrift zu halten.

Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1829, Z. 654.

§. 1070.

b) Frequentationsſcheine.

Das Ausſtellen und Behändigen von bloßen Frequentationszeugniſſen oder bloß über einen Theil des Semeſters oder Schuljahres iſt verbothen.

Stud. Hofd. vom 22. Dec. 1827, Z. 6410.

§. 1071.

Welchen Beiſatz Studienzeugniſſe für beurlaubte Soldaten haben müſſen.

Die Studiendirectorate haben allen Profeſſoren zur Pflicht zu machen, in jenen Fällen, wo es ihnen bekannt iſt, daß Studierende zum Militär aſſentirt, und ſodann beurlaubt worden ſind, dieſes Verhältniß auf den Zeugniſſen, welche ſie in allenfallſiger Fortſetzung ihrer Studien erhalten würden, durch die zum Namen, Vaterland und Geburtsorte anzureihenden Worte: **Beurlaubter Soldat**, und auf den lateiniſchen Atteſtaten durch Beifügung der Worte: miles in commeatu erſichtlich zu machen.

Stud. Hofd. vom 16. Juni 1832, 2211.
Rggsv. vom 14. Juli 1832, Z. 38831.

§. 1072.

Welchen für Ausländer.

Zu Folge allerh. Entſchl. vom 12. Febr. 1832 iſt, wenn Ausländer die Erlaubniß erhalten an Univerſitäten und Lycäen oder an dem polytechniſchen Inſtitute zu Wien dem Unterrichte beizuwohnen, in Studienzeugniſſen, welche denſelben verabfolgt werden, ſtets der Beiſatz einzuſchalten, daß ſie als **außerordentliche** Schüler dem Unterrichte beiwohnten.

Stud. Hofd. vom 18. Febr. 1832, Hofz. 695, Rggsz. 13148.

§. 1073.

Form der Studienzeugniſſe.

a) Vorſicht hinſichtlich der Fertigung derſelben von verwandten oder verſchwägerten Perſonen.

Die Prüfungszeugniſſe ſind nicht von den verwandten oder verſchwägerten Perſonen, ſondern von denjenigen, die in Stellvertretung derſelben die Prüfung vorgenommen oder geleitet haben, zu unterfertigen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Dec. 1828, Z. 6729.

§. 1074.

b) Erforderniß der Beſtätigung des Studien-Vicedirectorates.

Den Profeſſoren iſt unter Androhung, von ihrem Lehramte entfernt zu werden, verbothen, einem Geprüften ein Zeugniß ohne Beſtätigung des betreffenden Studien-Vicedirectorats auszuſtellen.

Hofd. vom 13. März 1805.

§. 1075.

c) Beifügung des Siegels des Vicedirectorates.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat zu beſchließen befunden, daß in Zukunft ſowohl die Zeugniſſe als die Abſolutorien aller Studienzweige mit dem Siegel der reſpectiven Vicedirectorate beſtätigt werden ſollen, daß jedoch im Einklange mit dieſer Anordnung auch die erforderliche Abänderung in dem Contexte der Abſolutorien und Zeugniſſe dahin zu veranlaſſen ſey, daß nicht, wie bisher, von dem Facultäts-, ſondern von dem Vicedirectorats- (reſp. Directorats) Siegel Erwähnung geſchehe.

Es ſind daher für die Zukunft die Zeugniſſe und Abſolutorien mit dem Amtsſiegel des Vicedirectorates zu ſigilliren, und zugleich dafür zu ſorgen, daß die gedruckten Formulare, ſo lange ſie noch vorräthig ſind, durch Abänderung des darin vorkommenden Ausdruckes Facultätsſiegel mit der gegenwärtigen Anordnung in Übereinſtimmung gebracht werden.

Stud. Hofd. vom 29. Jänner 1831, Hofz. 300, Rggsz. 10336.

§. 1076.

Wer Abſolutorien beheben muß, wer nicht.

Zur Erhebung von Abſolutorien ſind nur die Schüler der Philoſophie verbunden, den Schülern der Theologie und Jurisprudenz wird es freigeſtellt, Abſolutorien bei dem Vicedirectorate anzuſuchen, den Schülern der Arzneikunde hingegen ſind, auch wenn ſie es verlangen, keine Abſolutorien zu verabfolgen.

Hofd. vom 7. Dec. 1807, Z. 24324.

§. 1077.

Verboth von Honoraren und Geſchenken für Studienzeugniſſe.

Honorare und Geſchenke unter einem andern Namen für Studienzeugniſſe zu verlangen oder anzunehmen, iſt ſtrenge unterſagt.

Stud. Hofd. vom 25. Mai 1822, Z. 3237.

§. 1078.

Wann die Zeugniſſe auszufolgen ſind.

Die Zeugniſſe müſſen überhaupt ſpäteſtens an dem letzten Tage vor den Ferien den Studierenden ausgefolgt werden.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Z. 719.

§. 1079.

Vorſichten wegen Verfälſchung der Studienzeugniſſe.

Da man ſich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälſchung der Studienzeugniſſe nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer ſolchen Handlung ſich nicht die richtige Vorſtellung machen, ſo haben in den Collegien und Schulen die Profeſſoren allen Schülern vorzuſtellen, daß eine Verfälſchung eines Studienzeugniſſes nach dem §. 128 I. Theil des Strafgeſetzes als Betrug anzuſehen, und nach dem §. 181 eben daſelbſt mit einer Kerkerſtrafe von ſechs Monaten bis zu Einem Jahre zu beſtrafen iſt.

Rggsd. vom 17. Mai 1806, Rggsz. 24324.

Erhobene Thatſachen erfordern aber noch weitere Vorſichten, die in nachfolgenden Punkten erſichtlich ſind:

1. Die Formulare zu den Zeugniſſen, welche von den Profeſſoren ausgeſtellt werden, und zu den von den Studien-Vicedirectoren auszufertigenden Abſolutorien ſind von der Landesſtelle ſelbſt gegen Haftung der Druckerei, daß nicht mehr als die von der Landesſtelle angegebene Zahl der Exemplare gedruckt werden, — auflegen zu laſſen, und die Druckerei hat ſodann die ganze Auflage an die Landesſtelle abzuliefern.

2. Die Landesſtelle läßt die erhaltenen Exemplare gleich andern Formularen, Tabellen u. dgl. in Verwahrung nehmen, und ſchickt durch Decret jedem Studien-Vicedirector einen Vorrath von beiden Gattungen zu, nach deſſen Verwendung der Studien-Vicedirector ſich um einen neuen Vorrath zu melden hat.

3. Der Studien-Vicedirector ertheilt von den Formularen zu den durch die Profeſſoren auszufertigenden Zeugniſſen an jeden Profeſſor eine beſtimmte Zahl, die er ſich vormerkt.

4. Der Profeſſor hat jedes Formular **ganz mit eigener Hand** auszufüllen, das ſo ausgefertigte Zeugniß chronologiſch mit Nr. 1 anzufangen, bei einer der obigen Ecken zu numeriren, und dem Studien-Vicedirector zu übergeben oder verſiegelt zuzuſenden, welcher nach Gegeneinanderhaltung mit ſeiner Vormerkung über die bisher erhaltenen Nummern und mit ſeinen Katalogen entweder ſeine Unterfertigung beiſetzt und das Siegel beidruckt, oder wenn eine Unübereinſtimmung ſich zeigt, alſogleich die nöthige Erhebung macht.

5. Die Abſolutorien hat jeder **Studien-Vicedirector eigenhändig** auszufüllen, zu unterfertigen und zu ſigilliren.

6. Bei Schülern, die aus einer andern Provinz kommen, um ihre Studien fortzuſetzen, iſt bei dem mindeſten Verdachte, ob die vorgewieſenen Studienzeugniſſe durchaus ächt ſeyen, die Landesſtelle der Provinz, woher dieſer Schüler kam, um die Äußerung über die Ächtheit anzugehen.

7. Das Angeführte betrifft zwar eigentlich die Studienzeugniſſe für Schüler der Facultätswiſſenſchaften an den Univerſitäten und Lycäen, iſt aber mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Verhältniſſe auch auf die Zeugniſſe für Schüler der abgeſondert beſtehenden philoſophiſchen Lehranſtalten und für Gymnaſialſchüler anzuwenden. Da übrigens hervorgekommen iſt, daß hier und da Honorare oder Geſchenke unter einem andern Namen für Studienzeugniſſe verlangt, oder doch angenommen werden, ſo iſt dieſes bei allen Lehranſtalten ohne Ausnahme ſtrenge zu unterſagen.

Stud. Hofd. vom 25. Mai 1822, Hofz. 3237, Rggsz. 28602, und Stud. Hofd. vom 22. Dec. 1827, Z. 6410, Rggsz. 43748.

Ohne von den eben angeführten Vorſchriften abzugehen, wurde jedoch zur Erleichterung der Vicedirectoren in der ihnen obliegenden eigenhändigen Ausfertigung des Contextes der Abſolutorien geſtattet, daß die Benennung der **Jahrgänge, Studienzweige** und überhaupt alles, was in jedem **Abſolutorium** gleichförmig vorkommen muß, in den **Formularien gedruckt**, und in denſelben nach der ſehr gründlichen Bemerkung des proviſoriſchen Vicedirectorates der juridiſchen Studien noch eine neue Colonne mit der Rubrik „Anmerkungen“ eröffnet, die ſodann in den vorkommenden Fällen, welche dieſelben darin aufzunehmen finden, von dem betreffenden Vicedirector eigenhändig auszufüllen wäre.

Stud. Hofd. vom 30. Auguſt 1822, Hofz. 5054, Rggsz. 43748, und mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Nov. 1829, Rggsz. 64595 wurde wiederholt befohlen, daß die Profeſſoren in den dem Vicedirectorate ſowohl als der Landesſtelle zu überreichenden Katalogen die Rubriken der Sitten, Verwendung und des Fortganges in den Studien eigenhändig ausfüllen ſollen.

§. 1080.

Stempelpflichtigkeit der Studienzeugniſſe und Abſolutorien.

Die Schul- und Studienzeugniſſe über den Erfolg einer einzelnen Semeſtral- oder Jahresprüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern, inſofern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunſt oder Wiſſenſchaft erworben wird, unterliegen für den Bogen dem Stempel von 6 kr. Iſt das Letztere der Fall, wie z. B. bei Zeugniſſen, wodurch die Befähigung Privatunterricht ertheilen zu dürfen, erlangt wird, oder betrifft das Zeugniß den Erfolg mehrerer Jahresprüfungen, wie z. B. bei Abſolutorien für Schüler der höhern Facultäten über den Erfolg aller während des ganzen dießfälligen Curſes abgelegten Prüfungen, ſo unterliegt dasſelbe dem Stempel von 30 kr. pr. Bogen.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 41.

Dieſe Stempelpflichtigkeit wurde ungeachtet der Verwendung der Stud. Hofcommiſſion wegen Wiederbefreiung der Studien- und mehrerer anderen die Studierenden betreffenden Zeugniſſe von der k. k. allgemeinen Hofkammer laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887 aufrecht erhalten.

Die Erhebung der Stempelbeträge für die Studienzeugniſſe von den Studierenden kann jedoch dem Vicedirectorate der höhern Studien keineswegs zugemuthet werden; ſie ſind bei der Univerſitätscaſſe gegen Beſcheinigung zu erlegen; welche Beſcheinigung bei den das Unterrichtsgeld zahlenden Schülern der Quittung über das bezahlte Unterrichtsgeld beizufügen, für die übrigen Studierenden aber beſonders auszuſtellen iſt.

Eod.

F.

Von dem Aufſteigen in höhere Studienclaſſen.

§. 1081.

Welchen Schülern die Vorrückung in einen höhern Jahrgang geſtattet iſt.

Verfahren hierbei.

Zu Ende des Jahrganges iſt die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichtes nur denjenigen Schülern zu geſtatten, welche die erſte oder zweite Claſſe erhalten haben.

Hofd. vom 7. Sept. 1783, §. 8.

Die Directoren und Vicedirectoren ſind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die beſtehenden Vorſchriften in Betreff der Vorrückung der Schüler ſowohl in eine höhere Studienabtheilung, z. B. aus dem Gymnaſium in die Philoſophie oder aus dieſer in ein Facultätsſtudium, als auch von einem Jahrgange derſelben Studienabtheilung in den andern genau beobachtet werden, und daher unter eigener Verantwortung keinem Schüler das Vorrücken geſtatten, der bei der Endprüfung der untern Studienabtheilung oder des vorhergehenden Jahrganges die erforderliche Claſſe in dem Studium und den Sitten nicht erhalten hat.

Stud. Hofd. vom **14.** Mai **1813**, Z. **1065.**

Um die Verſicherung zu erhalten, daß die Schüler an allen Lehranſtalten die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden ſtudieren, wurde vorgeſchrieben, daß kein Schüler in eine höhere Claſſe aufgenommen werden darf, der nicht alle Zeugniſſe über die vorgeſchriebenen Studien des vorgegangenen Jahres ausweiſen kann, und daß ſolche Zeugniſſe über einzelne Gegenſtände erſt dann zu ertheilen ſeyen, wenn der Director alle Kataloge durchgeleſen und gefunden haben wird, daß der Competent über alle ihm vorgeſchriebenen Fächer bereits die Prüfungen gemacht hat; endlich ſind am Ende jedes Semeſters jene, die ſich den Prüfungen nicht unterzogen haben, bei Strafe der Ausſchließung zur alſogleichen Prüfung anzuhalten.

Hofd. vom **25.** März **1803**, Pz. **3981.**

In Anſehung auf die Wirkung einer dritten Fortgangsclaſſe in den Studien iſt mit Ausnahme des mediciniſchen Studiums, für welches eine beſondere Weiſung beſteht, die im Drucke erlaſſene Vorſchrift über die Prüfungen vom **7.** Sept. **1783** noch immer für alle Lehranſtalten und Studienabtheilnngen in voller Gültigkeit, deren achter Abſatz wie folgt lautet:

„Iſt zu Ende des Jahrganges die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichtes nur denjenigen Schülern zu geſtatten, welche die erſte oder zweite Claſſe erhalten haben. Die von der dritten müſſen den Jahrgang wiederholen, und wenn ſie auch nach deſſen Verlauf keine beſſere Claſſe verdienen, ſo kann man auf Mangel entweder an Fleiß oder an Fähigkeiten ſchließen, und in beiden Fällen ſind ſie von den Studien abzuweiſen.“

Nur wurde dieſe Verordnung durch ſpätere Hofverordnung vom **12.** Auguſt **1803**, Z. **13079**, und durch die über allerh. Entſchl. erfolgte Stud. Hofcommiſſionsv. vom **25.** Juni **1813**, Z. **1311**, dahin verſchärft, daß Schüler mit einer dritten Fortgangsclaſſe aus den Hauptfächern der philoſophiſchen Studien, nähmlich: aus der Philoſophie, Mathematik und Phyſik, wozu in Gemäßheit des mit Hofkzlv. vom **11.** April **1804**, Z. **6124**, bekannt gemachten allerh. Cabinetſchreibens vom **7.** d. M. auch die Religionswiſſenſchaft zu

rechnen iſt, alſogleich von den Studien entfernt, und weder zur Wiederholung des Jahrganges, noch weniger aber zur bloßen Wiederholung der mißlungenen Prüfung zugelaſſen werden ſollen.

Bloß dieſe neuere Verſchärfung wurde mit dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 30. Dec. 1820, Z. 8409, wieder aufgehoben.

An jener Vorſchrift vom Jahre 1784 hat insbeſondere die beſtehende Inſtruction für die Vicedirectoren des philoſophiſchen Studiums vom Jahre 1809 nichts geändert, obgleich es daſelbſt heißt: daß bei Vorrückung von einem philoſophiſchen Jahrgange in den andern Niemand vorrücken ſoll, welcher in der zweiten Semeſtralprüfung, aus was immer für einem Gegenſtande, die dritte Claſſe erhalten hat. Denn die Faſſung der Inſtruction kommt, wie aus dem Zuſammenhange der weiteren Vorſchriften erhellt, bloß daher, weil vorausgeſetzt wird, daß jeder Studierende, welcher im Stande iſt, ſich in dem zweiten Semeſter von der dritten wenigſtens in die zweite Claſſe desſelben Gegenſtandes hinauf zu arbeiten, auch die mißlungene Prüfung des erſten Semeſters wiederholt habe. Es wird daher dieſe Faſſung der Inſtruction hiermit ausdrücklich nach dem Sinne der Vorſchrift von 1784 erklärt und berichtigt.

Hinſichtlich der zweiten Claſſe aus der Religionswiſſenſchaft in der philoſophiſchen Studienabtheilung ſoll es einſtweilen bei dem verbleiben, war bisher Statt hatte, nähmlich: daß aus dieſem Fache auch ſchon die zweite Fortgangsclaſſe, das Aufſteigen in einen höhern Jahrgang und in ein höheres Studium hindert. Die Vicedirectoren haben ſich bei Aufnahme in das Studium niemal mit dem Zeugniſſe aus einem oder dem andern Gegenſtande oder aus dem letzten Semeſter zu begnügen, ſondern wie es die Inſtruction fordert, ſich das Abſolutorium der früheren Studienabtheilungen oder anſtatt desſelben alle Zeugniſſe vorlegen zu laſſen. Es iſt die Pflicht der Vicedirectoren und für dieſelben gar nicht ſchwer, mit Beſtimmtheit zu wiſſen, welche Studien in der nächſt untern Studienabtheilung obligat ſind.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Febr. 1826, Z. 637.

Rggsv. vom 24. Febr. 1826, Z. 8750.

Folgende Vorſchrift über die Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenclaſſen, in Abſehen auf deren Vorrückung in einen höheren Jahrgang der Studien, — iſt als alleinige Richtſchnur zu betrachten, und daher ſind keine Berufungen an frühere dießfällige Verordnungen zu geſtatten, da beſagten Anordnungen häufig eine Deutung gegeben wurde, welche dem wahren in gegenwärtiger Vorſchrift erklärten Sinne und Zuſammenhange derſelben entgegen iſt.

Um demnach jedem Zweifel zu begegnen, in welchem Sinne die in dem allerh. Cabinetsſchreiben vom 7. April 1804 geänderte

Vorſchrift, welche mit Hofd. vom 11. desſelben Monats, Z. 6124, 1100 kundgemacht wurde, zu nehmen iſt, und um zu bewirken, daß bei dieſer Sache ſich an allen Lehranſtalten gleichförmig benommen werde, wurden in Gemäßheit der hierüber herabgelangten allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1826 folgende Beſtimmungen zur genaueſten Darnachachtung feſtgeſetzt:

I. Schüler, welche in der zweiten Humanitätsclaſſe, als der letzten Claſſe des Gymnaſialſtudiums, gleichviel, ob im erſten oder zweiten Semeſter, eine dritte Fortgangsclaſſe aus irgend einem Gegenſtande oder aus der Religionslehre nicht wenigſtens die erſte Fortgangsclaſſe, oder in dem ſittlichen Betragen eine nachtheilige Note (die zweite oder dritte Claſſe) erhalten haben, ſind in den philoſophiſchen Studiencurs nicht aufzunehmen.

II. Wer in dem philoſophiſchen Studiencurſe, entweder im erſten oder im zweiten Semeſter nicht wenigſtens die erſte Claſſe aus der Religionswiſſenſchaft erhalten hat, darf weder in den höhern Jahrgang desſelben Studiencurſes noch in eines der höhern Facultäsſtudien vorrücken.

III. Eine im zweiten Semeſter des Schuljahres erhaltene nachtheilige Sittenclaſſe, nähmlich die Note, daß das ſittliche Betragen den Disciplinarvorſchriften minder gemäß war, hat bei den Studierenden der philoſophiſchen Studien die Wirkung, daß ein ſolcher Studierender im nächſtfolgenden Schuljahre weder an derſelben noch an einer andern Lehranſtalt als öffentlich Studierender, weder in die philoſophiſchen, noch in eines der höheren Studien aufgenommen wird. Ein bloß im erſten Semeſter erhaltener nachtheiliger Sittencalcul kann zwar in den Katalogen, Studienzeugniſſen und in den Abſolutorien nicht mehr abgeändert werden; wird aber durch das beſſere Betragen im zweiten Semeſter in ſeinen übrigen Wirkungen für getilgt angeſehen *).

IV. Derjenige Studierende der philoſophiſchen Studien, welcher nicht nur ſelbſt unſittlich iſt, ſondern der auch andere Studierende zur Unſittlichkeit verleitet, und mithin eine nachtheilige Sittennote erhalten müßte, wird alſogleich nicht nur an der Lehranſtalt, wo er ſtudiert, ſondern auch von allen öffentlichen Lehranſtalten ausgeſchloſſen, und deßhalb der Landesſtelle zur weitern Einleitung der Kundmachung der Ausſchließung an die übrigen Lehranſtalten angezeigt.

V. Zur Handhabung der vorſtehenden Vorſchriften iſt es nöthig, daß Studierende, welche zur Erwirkung der Aufnahme an einer Studienanſtalt Studienzeugniſſe bloß von einem früheren als von dem nächſtvorhergehenden Schuljahre vorlegen, jederzeit verhalten werden, ſich auszuweiſen, wo und wie ſie die Zwiſchenzeit nach der angegebenen Unterbrechung ihres Studienlaufes zubrachten,

und daß ſich die Überzeugung verſchafft werde, ſie ſeyen nicht etwa in dem Zwiſchenjahre von einer anderen Lehranſtalt wegen Sittenloſigkeit ausgeſchloſſen, oder mit einer ſchlechten Sittenclaſſe beſtraft worden.

Da ferner hervorgekommen iſt, daß in Abſehen auf die Wirkung einer dritten Fortgangsclaſſe mancherlei Mißverſtändniß über den Sinn der dießfalls beſtehenden Vorſchriften obwaltet, wird

VI. noch beigefügt, daß hierüber mit Ausnahme des mediciniſchen Studiums, für welches eine beſondere Weiſung beſteht, ſich für alle Lehranſtalten und Studienzweige lediglich an folgende, in den bisherigen Vorſchriften liegende Grundſätze zu halten iſt:

1. Wer in irgend einem Obligatlehrgegenſtande, ſey es in dem erſten oder zweiten Semeſter, die dritte Fortgangsclaſſe erhalten, und nicht durch Wiederholung der Prüfung verbeſſert hat, darf weder in einen höhern Jahrgang noch in eine höhere Studienabtheilung vorrücken.

2. Ein ſolcher Schüler oder Studierende darf nur dann zur bloßen Wiederholung der mißlungenen Prüfung zugelaſſen werden, wenn er die dritte Fortgangsclaſſe im erſten Semeſter und bei der Prüfung aus demſelben Lehrgegenſtande im zweiten Semeſter eine beſſere Fortgangsclaſſe erhalten hätte, oder wenn er im zweiten Semeſter erwieſener Maßen nur durch Krankheit oder ähnliche unverſchuldete Urſachen, zu welcher aber Schwäche des Talentes nicht zu rechnen iſt, an der erforderlichen Vorbereitung gehindert worden wäre. In allen übrigen Fällen und in der Regel kann einem Schüler oder Studierenden, welcher in eine dritte Fortgangsclaſſe verfallen iſt, nichts Mehreres, als die Wiederholung des ganzen Jahrganges geſtattet, und es muß derſelbe, wenn er auch noch bei der Wiederholung des ganzen Jahrganges in eine dritte Fortgangsclaſſe verfallen wäre, von den Studien ganz abgewieſen werden. (Vorſchrift über die Prüfungen vom 7. Sept. 1784, §. VIII.)

3. In der philoſophiſchen Studienabtheilung kann der Studiendirector in Gemäßheit der mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 25. 1813, Z. $\frac{1311}{88}$ kundgemachten, allerh. Entſchl. einem Schüler, welcher auch nur in Einem der Hauptlehrgegenſtände, nähmlich in der Religionswiſſenſchaft, Philoſophie, Mathematik oder Phyſik die dritte Fortgangsclaſſe erhalten hat, die Wiederholung des ganzen Jahrganges ſchlechterdings verſagen, was bei allen ſolchen Schülern zu geſchehen hat, deren ſonſtige Fortgangs-, Verwendungs- oder Sittenclaſſen nicht vortheilhaft ſind, oder wo dem Schüler nach deſſen äußern Umſtänden die Fortſetzung der Studien nicht nöthig, ſondern vielmehr räthlich iſt, daß er ſich einem andern Berufe zuwende.

Übrigens haben die Vorſteher der Lehranſtalten dieſe Vorſchriften den Studierenden, ſo weit ſie jede Abtheilung derſelben betreffen, ſowohl jetzt als jedes Jahr bei der angeordneten Republicirung der Disciplinar- und Normalverordnungen zu deren Warnung gehörig kund zu machen.

Stud. Hofd. vom 13. Auguſt 1826, Z. 3868.

Rggsv. vom 24. Auguſt 1826, Z. 41626.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. mit Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826, II, Nr. 6, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

Über die Frage: ob zum Aufſteigen in die höhern Facultätsſtudien ſtrengere Bedingungen als bisher zu fordern ſeyen, haben Se. Maj. die allerh. Entſchl. vom 26. Auguſt 1828 zu erlaſſen geruht, es ſey den Behörden einzuſchärfen, darüber zu wachen, daß bei der Claſſification mit der gehörigen Strenge vorgegangen, und die ſämmtlichen Vorſchriften genau befolgt werden.

Die Landesſtelle wurde daher für ſich und ſämmtliche unterſtehende Studiendirectoren und Vorſteher für die ſtrengſte Handhabung der beſtehenden Vorſchriften, und zwar insbeſondere der Circularv. vom 15. Juli 1826 [a]), Z. 2998, und mit Hofd. vom 15. Oct. 1827, Z. 5403 kundgemachte allerh. Entſchl. vom 8. Oct. 1827 mit dem Beiſatze verantwortlich gemacht, daß die erſtgedachte Circularv. vom 15. Oct. 1827 auf die Gymnaſialſtudien unmittelbar keine Anwendung habe, ſondern in Anſehen der Gymnaſien ſich lediglich und ſtrenge an die Vorſchrift des §. III, Art. 4 der Inſtruction für Gymnaſialdirectoren zu halten ſey, wodurch die Geſtattung der Wiederholungsprüfungen gänzlich unterſagt wird.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1828, Hofz. 4724, Rggsz. 53741.

a) Se. Maj. haben jedoch zu befehlen geruht, daß die Beſtimmungen dieſer Vorſchrift einer Modification unterzogen werden ſollen, wobei von der Anſicht auszugehen ſey, daß eine zweite Sittenclaſſe nach der Verſchiedenheit des Semeſters, in welchem ſie verſchuldet worden iſt, nicht von verſchiedener Wirkung ſey, und daß dieſe ſchlechte Sittennote bei einem Studierenden, deſſen Fortgang durchgängig gut war, die Wiederholung des Curſes nicht zur Strafe haben ſoll.

Es wurde daher befohlen, mit Berückſichtigung dieſer allerhöchſten Andeutungen das wohlerwogene Gutachten zu erſtatten, mit welchen nachtheiligen Folgen eine ſchlechte, d. i. 2. oder 3. Sittenclaſſe in den Gymnaſialſtudien, und mit welchen nachtheiligen Folgen eine derlei ſchlechte Sittennote in den höhern Studienabtheilungen zu beſtrafen wäre?

Stud. Hofd. vom 8. Nov. 1840, Hofz. 533, Rggsz. 67379.

§. 1082.

Zulaſſung ſittlicher, jedoch minder talentirter Schüler zu den freien Lehrgegenſtänden.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 31. März 1832 allergnädigſt zu beſchließen geruhet, daß Schülern, welche gute Sitten haben, aber wegen ſchwächeren Talentes nach den beſtehenden allerh. Vorſchriften von der weitern Fortſetzung der ordentlichen Studien ausgeſchloſſen werden, doch geſtattet werden darf, die für ordentliche Schulen nicht obligaten Lehrgegenſtände der philoſophiſchen Studien zu beſuchen, und aus denſelben ſich den Prüfungen zu unterziehen.

Stud. Hofd. v. 24. April 1832, Hofz. 1459, Rggsz. 26962.

§. 1083.

Was mit Schülern aus dem Juridiſchen und der Medicin zu geſchehen hat, welche aus früherer Zeit die zweite Claſſe in der Philoſophie erhalten haben.

Es iſt ſtrenge darauf zu halten, daß nach der allerh. Entſchl. vom 8. Oct. 1827 und nach dem allerhöchſt genehmigten mediciniſchen Studienplane nur ſolche Schüler in die Medicin und das Jus aufgenommen werden, welche in den Obligatlehrgegenſtänden der Philoſophie durchgängig die erſte Claſſe erhalten haben. Sollten jedoch aus früherer Zeit noch Fälle vorkommen, wo ein Schüler mit einer zweiten Claſſe in die Medicin oder die Rechte aufgenommen worden iſt, welche denſelben nach den beſtehenden Vorſchriften hindert, nach abſolvirten Studien die Rigoroſen abzulegen, und das Doctorat zu nehmen, ſo darf ein ſolcher Schüler nicht nachträglich nach abſolvirten juridiſchen oder mediciniſchen Studien zur Wiederholung jenes Jahrganges der Philoſophie, in welchem er die zweite Claſſe erhalten hat, zugelaſſen werden.

Für einen derlei Schüler kann, wenn anders die nachfolgenden Facultätsſtudien mit durchaus gutem Erfolge zurückgelegt worden ſind, um die Erlaubniß zur Reparation einer ſolchen zweiten Claſſe angeſucht werden.

Den Länderſtellen iſt jedoch nicht geſtattet, eine ſolche Erlaubniß zu ertheilen, ſondern es iſt Fall für Fall bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion dafür einzuſchreiten.

Sollte es ſich ereignen, daß ein Schüler nur wegen der in einem Semeſter erhaltenen ſchlechten Claſſen einen Jahrgang zu repetiren hat, ſo iſt ein ſolcher, wenn er auch im andern Semeſter durchaus gute Claſſen erhalten hat, zur Wiederholung

des ganzen Jahrganges, nie aber bloß eines Semeſters zu verhalten.

Stud. Hofd. vom 24. April 1832, Z. 1459.
Rggsv. vom 18. Mai 1832, Z. 26962.

§. 1084.

Aufnahme in einen höhern Jahrgang bei gelungener Nachtragspüfung.

Einem Indiviuum, welchem bei rückſichtswürdigen Verhältniſſen die Nachtragsprüfung aus einem Gegenſtande geſtattet wird, iſt für den Fall des Gelingens dieſer Prüfung die Aufnahme in den nächſtfolgenden Jahrgang nicht zu verweigern, wenn der Schüler die Vorleſungen desſelben sub spe rati fleißig beſucht hat, und nicht etwa ein anderes Hinderniß ſeinem Aufſteigen in den Studien entgegenſteht.

Stud. Hofd. vom 24. Juni 1837, Z. 3545.
Rggsv. vom 7. Juli 1837, Z. 38782.

Es wurde daher mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Nov. 1840, Hofz. 7146, Rggsz. 67296 die nachträgliche Ablegung der Prüfung aus einem Lehrfache, und im Falle dieſelbe gelingt, die Aufnahme in den höhern Jahrgang bewilligt.

G.

Ferien.

§. 1085.

Eintheilung der Ferien.

ad 1. Ferien während des Schuljahres.

a) In der Woche.

Es gibt Ferien:

1. Während des Schuljahres, und
2. nach beendetem Schuljahre.

Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen ſind in der Woche, mit Ausnahme des mediciniſch-chirurgiſchen Unterrichtes, der Nachmittag des Dinſtags und der ganze Donnerſtag frei; wenn jedoch in einer Woche außer dieſen zwei Tagen ein gebothener Feiertag eintritt, ſo wird auch Nachmittags des Dinſtags Unterricht ertheilt.

Für den mediciniſch-chirurgiſchen Unterricht iſt in der Woche nur der Sonnabend als Ferialtag beſtimmt.

Stud. Hofd. vom 17. Oct. 1818.

§. 1086.

b) Oſterferien. — c) Weihnachtsferien.

Die Oſterferien fangen zu Folge Stud. Hofd. vom 17. Oct. 1818 an dem Mittwoch vor Oſtern an, und dauern bis Dinſtag nach Oſtern.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 5. Juli 1822 zu befehlen geruhet: daß die bisherigen Weihnachtsferien auf die zwei von der Kirche gebothenen Feſttage, den Chriſttag und das Stephansfeſt, beſchränkt werden, und denſelben der allgemeinen Sitte des Neujahrwünſchens wegen, der Tag vor dem neuen Jahre als Ferialtag beigegeben, an den übrigen Tagen aber zwiſchen dem Chriſttage und dem neuen Jahre der Unterricht wie ſonſt gegeben werde; dagegen ſoll das Schuljahr an den Gymnaſien mit dem 8. Sept. geſchloſſen werden.

Stud. Hofd. vom 29. Juli 1822, Z. 3934, Rggsz. 38991, und Rggsv. vom 25. Oct. 1822, Z. 43016.

Dieſe Beſchränkung iſt vermöge allerh. Entſchl. vom 25. Nov. 1822 allgemein auf alle Lycäen und Univerſitäten auszudehnen.

Stud. Hofd. vom 14. Dec. 1822, Hofz. 8315, Rggsz. 1005 vom Jahre 1823.

a) Nach der Stud. Hofv. vom 17. Oct. 1818 dauerten die Weihnachtsferien vom 24. Dec. bis zum neuen Jahre. Auch iſt jedem neu gewählten Rector der Univerſität oder Lycäums geſtattet, im Rectoratsjahre einen beſondern Ferialtag zu beſtimmen.
Stud. Hofd. vom 7. Oct. 1818.

§. 1087.

ad 2. Ferien nach geendetem Schuljahre.

An allen Lehranſtalten in Niederöſterreich wurden die großen Ferien auf die Monate Auguſt und Sept. umgelegt, jedoch ohne daß die geſetzlich bemeſſene Dauer derſelben verlängert werden, daher für eine jede Lehranſtalt das Beginnen dieſer Ferien ſo zu beſtimmen iſt, daß ſie mit letztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange.

Allerh. Entſchl. vom 15. Juni 1829.

Stud. Hofd. vom 20. Juni 1829, und Rggsc. vom 24. Juni 1829.

H.

Polizei-Aufſicht. Reiſen.

§. 1088.

Sorge für die Sittenreinheit in den öffentlichen Lehranſtalten.

Allen betreffenden Behörden iſt zur ſtrengſten Pflicht gemacht, auf die Erhaltung der Sittenreinheit in den öffentlichen Lehranſtalten das ſorgfältigſte Augenmerk zu richten.

Stud. Hofd. vom **27.** Febr. **1833**, Z. **1887.**

a) Hinſichtlich der Beaufſichtigung der Sitten der Studierenden von dem Lehrperſonale S. oben, wo von dem Sittencalcule die Rede war.

§. 1089.

Polizeiaufſicht auf Studierende.

a) Ausländer.

Für ausländiſche Studierende in öſterreichiſchen Lehranſtalten gilt nachfolgende Vorſchrift.

Um zu vermeiden, daß nicht vom Auslande junge Leute unter dem Vorwande zu ſtudieren nach Wien kommen, die hernach weder Schulen noch Collegien beſuchen, noch ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen unterziehen, iſt allen Studien- und Facultäts-Vicedirectoren aufgetragen, nach jeder Semeſtralprüfung der Polizeidirection ein Verzeichniß ſolcher Jünglinge mit ihrem Alter, Geburtsorte, Studienfache und mit dem Charakter und Wohnorte ihrer Ältern und Vormünder mitzutheilen.

Dieſe hat die darunter begriffenen Ausländer, wenn ſie ſich nicht über eine andere zu ihrem Unterhalte hinreichende Beſchäftigung ausweiſen können, ſogleich aus den kaiſerlich-öſterreichiſchen Staaten abzuſchaffen.

Hofkzld. kundgemacht am **24.** Jänner **1805.**

Die Entfernung aller bedenklichen und ſich ſchlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Univerſitäten und Studienanſtalten, inſoweit es nach den beſtehenden Geſetzen geſchehen kann, auch ihre Hinwegweiſung aus den k. k. Staaten, iſt zur Pflicht gemacht.

Schreiben des Herrn Präſidenten der k. k. oberſten Polizei- und Cenſurshofſtelle vom **6.** Dec. **1830.**

Rggs. Präſidialv. v. **13.** Dec. **1830**, Z. **2354.**

§. 1090.

b) Inländer.

Inländer, welche weder Schulen noch Collegien beſuchen, noch ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen unterziehen, ſind gleichfalls auf obige Art der Polizei-Oberdirection bekannt zu geben, welche ſie ihren Ältern und Vormündern zuzuweiſen hat, damit ſie auf einem andern Wege zu guten und nützlichen Staatsbürgern erzogen werden können.

Hofd. vom 24. Jänner 1805.

§. 1091.

Verboth für Studierende, in öffentlichen Kaffeh- und Gaſthäuſern zu ſpielen.

Den Studierenden iſt alles Spielen in den öffentlichen Kaffeh- und Gaſthäuſern ſtrenge verbothen; auch iſt der Polizei zur Pflicht gemacht, auf die Übertreter dieſes Verbothes aufmerkſam zu ſeyn, und ſolche dem Director, unter welchen ſie gehören, anzuzeigen; der Director und die Profeſſoren aber ſind anzuweiſen, bei Ertheilung der Zeugniſſe auf die Befolgung oder Übertretung dieſes Verbothes gehörig Rückſicht zu nehmen, und dieſes den Studierenden zu ihrer Warnung vorläufig mit Nachdruck bekannt zu machen.

Hofd. vom 8. Mai 1808.

§. 1092.

Behandlung der Verführer.

Derjenige Studierende der philoſophiſchen Studien, welcher nicht nur ſelbſt unſittlich iſt, ſondern der auch andere Studierende zur Unſittlichkeit verleitet, und mithin eine nachtheilige Sittennote erhalten müßte, wird alſogleich nicht nur an der Lehranſtalt, wo er ſtudiert, ſondern auch von allen öffentlichen Lehranſtalten ausgeſchloſſen, und deßhalb der Landesſtelle zur weitern Einleitung der Kundmachung der Ausſchließung an den übrigen Lehranſtalten angezeigt.

Stud. Hofd. vom 15. Juli 1826, Z. 2998.

§. 1093.

Beſondere Polizeiaufſicht auf Studierende israelitiſcher Religion.

Bei den in Wien befindlichen Studenten der jüdiſchen Nation iſt Sorge zu tragen, damit ſie unter dem Vorwande des Studiums

keinen Handel treiben, und dadurch die Bürger oder die eine Toleranz zahlenden Juden beeinträchtigen.

Hofentſchl. vom 5. Juni 1783.

§. 1094.

Unter welcher Gerichtsbarkeit immatriculirte Mitglieder der Univerſitäten in Criminalfällen ſtehen.

Die immatriculirten Mitglieder einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lycäums unterliegen nach §. 221 des I. Thl. des Strafgeſetzes wegen Verbrechen dem Magiſtrate der Hauptſtadt.

Die wegen Inzichten eines Verbrechens erfolgte Verhaftnehmung ſolcher immatriculirten Mitglieder iſt nach dem ſummariſchen Verhöre zur weiteren Nachricht an die Univerſität oder das Lycäum anzuzeigen.

§. 304, I. Thl. des Strafgeſetzes.

Die wider ſie geſchöpften Criminalurtheile ſind vor der Kundmachung dem Obergerichte zur Verſtändigung der Univerſität oder des Lycäums vorzulegen.

§. 446, I. Thl. des Strafgeſetzes.

§. 1095.

Reiſende Studenten ſollen mit Päſſen verſehen ſeyn.

Beſchränkungen bei Reiſen in das Ausland.

Als der Unfug ſehr überhandnahm, daß Studierende während der freien Zeit, lediglich mit Studienzeugniſſe verſehen, von einer Provinz des Kaiſerſtaaates in die andere und ſelbſt in das Ausland wandern, wie aus mehreren glaubwürdigen Quellen in Erfahrung gebracht wurde, und die Studienzeugniſſe in keinem Falle als legale Päſſe oder ſonſtige Reiſedocumente angeſehen werden können, nachdem ſie weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach, geeignet ſind, die Stelle der letzteren zu erſetzen; zudem aber auch um ſo weniger ein Grund vorhanden iſt, eine Ausnahme von den für alle k. k. Unterthanen gleich verbindlichen Paßvorſchriften, eben bei der ſtudierenden Jugend, deren Thun und Laſſen ſtets die ſorgfältigſte Überwachung bedarf, eintreten zu laſſen: wurde nicht nur um dieſer Rückſichten Willen, ſondern auch zur Beſeitigung aller aus der Nichtbeachtung der die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit weſentlich bezielenden Paßanordnungen ſich ergebenden Inconvenienzen und Mißbräuche, jener Unfug abgeſtellt, und es wurde zu dieſem Ende jeder reiſeluſtige Studierende verhalten, ſich mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten und unter Beibringung des ſchriftlichen

Conſenſes von Seite des betreffenden Studiendirectorates, um einen Paß zu bewerben, deſſen Bewilligung insbeſondere von einer genauen Würdigung ſeiner moraliſchen Verläßlichkeit, ſo wie der ganz unbedenklichen Beſchaffenheit des Zweckes und Zieles der Reiſe abhängig zu machen ſeyn wird.

Eröffnung der k. k. Polizei-Hofſtelle vom **29.** Sept. **1822.**

Rggsd. vom **22.** Oct. **1822.**

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchließung vom **22.** Sept. **1831** anzuordnen geruhet, daß es wegen Ertheilung der Bewilligung zu Reiſen in das Ausland für Studierende bei der allerh. Entſchl. vom **24.** Oct. **1819** zu bleiben habe, zu Folge welcher keinem Studierenden ohne vorläufige allerh. Genehmigung ein Reiſepaß in das Ausland zu ertheilen iſt.

Hofkzld. vom **27.** Sept. **1831**, Z. **22131**, Rggsz. **53419.**

Die Länderchefs dürfen jedoch in dringenden Fällen Studierenden die Bewilligung zur Reiſe in das Ausland auf beſtimmte Zeit ertheilen, wenn die Ältern das Anſuchen um eine ſolche Bewilligung für ihre Söhne ſtellen, ſich ſelbſt in der beſtimmten Zeit mit ihnen dahin begeben, und ſonſt keine beſonderen Bedenken gegen das Individuum eintreten.

Allerh. Entſchl. vom **11.** Nov. **1833**, mit Rggs. Präſidialerlaß vom **16.** Nov. **1833**, Hofz. **2238**, Rggsz. **63366.**

III.

Von dem Austritte aus den Studien.

§. 1096.

Gattungen des Austrittes.

Freiwilliger, während und nach der Studienzeit.

Der Austritt geſchieht:

1. Entweder freiwillig während der Studienzeit und nach vollendeten Studien, oder
2. in Folge von Ausſchließung.

Dieſer Austritt, inſofern er von großjährigen unter keiner väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt ſtehenden Studierenden geſchieht, unterliegt keiner Beſchränkung; rückſichtlich der andern treten dagegen die Beſtimmungen des allg. b. G. B. ein, wobei von Seite der Vorſteher der Lehranſtalten die nöthige Hülfe zu leiſten kommt, ſo wie ſie auch unter der Aufſicht der Polizei zu ſtehen haben.

Der Austritt nach vollſtändig vollendeten Studien iſt bereits oben abgehandelt worden, wo auch von den Abſolutorien die Rede war.

a) Den Austrittsbeſtätigungen kommt nach dem §. 81, Z. 33 des Tax- und Stempelgeſetzes vom 27. Jänner 1840 die Stempelfreiheit zu Statten, wenn ſie, wie die k. k. allgemeine Hofkammer eröffnete, als ſolche Urkunde erſcheine, welche zum Behufe der polzeilichen Amtshandlungen ausgeſtellt wurde.

Stud. Hofd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36889.

§. 1097.

Einſtellung der Ausweiſe über alle aus einem beſtimmten Studienzweige austretenden Schüler.

Laut allerh. Cabinetsſchreibens vom 10. Auguſt 1836 haben Se. Maj. es von der in dem früheren allerh. Cabinetsſchreiben vom 21. Mai 1804 erhaltenen Anordnung, daß über alle aus einem beſtimmten Studienzweige austretenden Schüler Ausweiſe verfaßt, und Sr. Maj. von den Länderchefs unmittelbar im Original eingeſendet werden ſollen, abkommen zu laſſen geruhet.

Stud. Hofd. vom 13. Auguſt 1836, Z. 5099.

Rggs. Präſidialv. vom 23. Auguſt 1836, Z. 2228.

§. 1098.

Ausſchließung.

Die Ausſchließung aus dem Studienfonde geſchieht entweder

a) wegen ſchlechter Fortgangsclaſſen und Mangels an Talent,

b) wegen Sittenloſigkeit, und

c) wegen politiſcher Gründe oder Verbrechen.

§. 1099.

ad a. Wegen ſchlechter Fortgangsclaſſen und ſchwacher Talente.

Jene, welche eine dritte Claſſe bei der Oſterprüfung erhalten haben, können im zweiten Semeſter ihre Studien fortſetzen, und nur die in der Endprüfung erhaltene dritte Fortgangsclaſſe ſchließt vom Studium aus.

Stud. Hofd. vom 30. Oct. 1816.

Es liegt übrigens in dem Wirkungskreiſe des Vicedirectorates einer Lehranſtalt, die mit ſehr beſchränkten Fähigkeiten verſehenen Schüler, beſonders wenn es ihnen dabei noch an der nöthigen Verwendung fehlt, frühzeitig genug zu einer ihren wenigen Fähigkeiten mehr entſprechenden Beſchäftigung anzuweiſen, und es bleibt

denſelben überlaſſen, in Hinſicht der mit ſchlechten Fortgangsclaſſen bezeichneten Schülern vorſchriftmäßig ihr Amt zu handeln.

Hofkzld. vom 8. Juni 1821, Hofz. 3662, Rggsz. 27773.

§. 1100.

ad b. Ausſchließung wegen Sittenloſigkeit.

Eine im zweiten Semeſter des Schuljahres enthaltene nachtheilige Sittenclaſſe, nähmlich die Note, daß das ſittliche Betragen den Disciplinarvorſchriften minder gemäß war, hat bei den Studierenden der philoſophiſchen Studien die Wirkung, daß ein ſolcher Studierender im nächſtfolgenden Schuljahre weder an derſelben noch an einer andern Lehranſtalt als öffentlich Studierender, weder in die philoſophiſchen noch in eines der höheren Studien aufgenommen wird.

Ein bloß im erſten Semeſter erhaltener nachtheiliger Sittencalcul kann zwar in den Katalogen, Studienzeugniſſen und Abſolutorien nicht mehr abgeändert werden, wird aber durch das beſſere Betragen im zweiten Semeſter in ſeinen übrigen Wirkungen für getilgt angeſehen.

Stud. Hofd. vom 15. Juli 1826, Z. 2998.

Schüler, welche wegen ſchlechter Sittenclaſſen entlaſſen werden, dürfen unter keiner Bedingung auch nur zu den freien Lehrgegenſtänden zugelaſſen werden.

Stud. Hofd. vom 24. April 1833, Hofz. 1459, Rggsz. 26962.

§. 1101.

ad c. Wegen politiſchen Gründen oder Verbrechen.

1. Ausſchließung relegirter Studierender aus den Lehranſtalten der deutſchen Bundesſtaaten.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 4. Nov. 1823 zu befehlen geruhet, daß die Grundſätze, zu deren Beobachtung in jenen Ländern der Monarchie, welche Theile der deutſchen Bundesſtaaten, vom 20. Sept. 1819 gefaßten Beſchluſſes in Hinſicht auf die (Lehrer S. oben) Studierenden an den Univerſitäten ſich verbunden haben, auf geſammten in obgedachten Ländern befindlichen Univerſitäten und Lycäen ſowohl zur Kenntniß der Profeſſoren als der Studierenden im Anfange jedes Schuljahres zur Warnung und genauen Beobachtung kundgemacht werden.

Zur Ausführung dieſes allerhöchſten Befehles wurden der Landesſtelle dieſe Grundſätze mitgetheilt.

Damit jedoch die genaue Befolgung dieſes allerh. Willens erzielt werden könne, und da Se. Maj. eine unmittelbare Correſpondenz auswärtiger Lehranſtalten mit den inländiſchen in dieſen

Angelegenheiten nicht geführt wiſſen wollen, ſo wurde der Landesſtelle auf allerhöchſten Befehl aufgetragen, jährlich genaue Berichte über die im Laufe eines Schuljahres eingetretenen Entlaſſungen oder Beſtrafungen, welche den übrigen Landesregierungen zu wiſſen nothwendig ſind, an die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten. Der Punct 2 hinſichtlich der Studierenden lautet:

Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht authoriſirte Verbindungen, alſo auch auf den Univerſitäten, ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbeſondere auf den ſeit einigen Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein, um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Vereine die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt.

Die Regierungen vereinigten ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des deutſchen Bundesbeſchluſſes vom 29. Sept. 1819 erweislich in geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keiner öffentlichen Anſtalt zugelaſſen werden ſollen.

Es ſoll daher kein Studierender, der durch die hierzu von den Bundesregierungen beſtimmte Behörde von einer Univerſität verwieſen worden iſt, oder der, um einer ſolchen Verweiſung zu entgehen, ſich von der Univerſität entfernt hat, auf einer andern Univerſität zugelaſſen, auch überhaupt kein Studierender ohne ein befriedigendes Zeugniß ſeines Wohlverhaltens auf der von ihm verlaſſenen Univerſität von irgend einer andern Univerſität aufgenommen werden.

Allerh. Entſchl. vom 4. Nov. 1823, mit Stud. Hofd. vom 15. Nov. 1823, Hofz. 7759, Rggsz. 57587.

§. 1102.

Mittheilungen wegen Entlaſſung der entdeckten Verbindungen der Studierenden haben zwiſchen den Regierungen des deutſchen Bundes im geſandtſchaftlichen Wege zu geſchehen.

Mit allerh. Entſchl. vom 24. Juni 1837 haben Se. k. k. Maj. allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß die aus öffentlichen und polizeilichen Rückſichten wünſchenswerthen, in den Artikeln IV und IX des Protocolls der deutſchen Bundesverſammlung aus ihrer Sitzung vom 13. Nov. 1834, §. 546, angedeuteten Mittheilungen wegen jener Studierenden, welche von einer Univerſität in Folge grober Vergehungen weggewieſen werden, ſo wie die Mittheilungen über entdeckte politiſche Verbindungen der Studie-

renden gegenſeitig zwiſchen den Regierungen des deutſchen Bundes, und den zu dieſem Bunde gehörigen öſterreichiſchen Provinzen, im geſandtſchaftlichen Wege zu geſchehen habe.

Mit Beziehung auf den Stud. Hofcommiſſionsauftrag vom 15. Nov. 1823 wurde daher die Landesſtelle angewieſen, die vorkommenden Entlaſſungen und Beſtrafungen an den inländiſchen Univerſitäten und Lehranſtalten, inſoweit ſolche den Bundesregierungen zu wiſſen nöthig ſind, jährlich und zwar bald nach Ablauf eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

Stud. Hofd. vom 3. Juli 1837, Z. 4035.

Rggsv. vom 13. Juli 1837, Z. 39826.

In Folge allerh. Entſchl. vom 23. Sept. 1827 iſt ferner die Ausſchließung eines Schülers, ſie möge aus einer Sittenloſigkeit oder aus ſchlechten Fortgangsclaſſen herrühren, den betreffenden Lehranſtalten der öſterreichiſchen Monarchie und ſomit auch der Wiener mediciniſch-chirurgiſchen Joſephsakademie bekannt zu machen.

Stud. Hofd. vom 6. Oct. 1827, Hofz. 5157.

Und um Unordnungen zu begegnen, iſt dafür zu ſorgen, daß die Excluſion eines Schülers zu Ende eines jeden Schuljahres ſogleich angezeigt werde.

Stud. Hofd. vom 11. Oct. 1828, Z. 5118.

Zur Erlangung der nöthigen Genauigkeit für die Frage über die Identität der Perſon iſt es endlich nöthig befunden worden, für dieſe Verzeichniſſe gleichförmige Rubriken, und zwar folgende vorzuſchreiben:

a) Tauf- und Zuname des Ausgeſchloſſenen;
b) Vaterland und Geburtsort;
c) Alter und Religion;
d) Studien und Jahrgang, in dem er ſich befand.
e) Urſache der Ausſchließung.

Stud. Hofd. vom 25. Auguſt 1832, Z. 3768.

Rggsv. vom 11. Sept. 1832, Z. 50179.

§. 1103.

2. Ausſchließung wegen Verbrechen.

Durch die Verurtheilung zur Todesſtrafe, ſchwerem (oder ſchwerſten Kerker) verwirken immatriculirte Mitglieder einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lycäums die Löſchung aus der Univerſitäts- oder Lycäal-Matrikel.

I. Th. des St. G. §. 21 a.

§. 1104.

Wie die Löſchung aus der Matrikel geſchieht.

Die vom Studium ausgeſchloſſenen Jünglinge ſind den Studiendirectoren namhaft zu machen, damit ſie aus der Matrikel und aus den Schulkatalogen gelöſcht, und am Ende des Jahres in dem Verzeichniſſe, welches Sr. Maj. durch den Landeschef von den abſolvirten Humaniſten, Philoſophen, Medicinern, Juriſten und Theologen unmittelbar eingeſendet wird, jedoch nur ſummariſch angemerkt werden.

Hofkzld. vom **24**. Jänner **1808**.

§. 1105.

Abgeſtrafte Studierende können wieder in die Studien eintreten.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Univerſitäts- oder Lycäalmatrikel geſtrichen werden, können jedoch nach überſtandener Strafe in dieſelbe, wenn ſie ſonſt dazu geeignet ſind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden.

Stud. Hofd. vom **31**. Dec. **1812**, Hofz. **2720**.

IV. Abſchnitt.

Von der Leitung ſämmtlicher höheren Unterrichtsanſtalten und der dießfälligen Hülfsmittel.

§. 1106.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Dieſer Gegenſtand zerfällt:

I. In den die Leitung des höhern Unterrichtes beſorgenden Organen und ihren Pflichten im Allgemeinen;

II. von dem Studienfonde.

I.

Von den die Leitung der höheren Unterrichts-anſtalten beſorgenden Organen und ihren Pflichten im Allgemeinen.

§. 1107.

Welche Organe hierher gehören.

Dieſe Organe [a]) ſind die Studiendirectoren und die Vicedirectoren, und hinſichtlich des Religionsunterrichtes an allen Lehranſtalten des Kirchenſprengels die biſchöflichen Ordinariate.

Es kommt alſo:

A. Von den Studiendirectoren;

B. von den Studien-Vicedirectoren, und ihren allgemeinen Pflichten;

C. von dem Ordinariate als Leiter des Religionsunterrichtes zu handeln.

Die beſonderen Pflichten der Directoren und Vicedirectoren in Berückſichtigung der einzelnen Studienzweige kommen bei letzteren vor.

Sowohl die allgemeinen als die beſondern Pflichten dieſer Directoren ſind in der von Sr. Maj. allerhöchſt genehmigten Amtsinſtruction enthalten, welche von der k. k. Stud. Hofcommiſſion mit Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216, der Regierung zur weitern Verſügung an die Studiendirectoren der betreffenden Lehranſtalten zugefertigt wurden.

a) Hinſichtlich der Correſpondenz wurde mit Hofkzld. vom 22. Dec. 1781, Z. 297 eine Vereinfachung und Abkürzung der Schreibereien eingeführt, in welcher Beziehung mit Hofkzld. vom 6. März 1829, Z. 2402 der Studiendirection noch Folgendes erinnert wurde:

1. Die Correſpondenz zwiſchen gleichen Behörden kann in allen jenen Fällen, wo nicht eine nähere Zergliederung oder Darſtellung einer abweichenden Anſicht nothwendig iſt, bloß durch Indorſate und der einfachen Textirung bewirket werden, der u. ſ. w. mit der Bemerkung mit zutheilen, daß der u. ſ. w. beiſtimme.

2. Wenn die erſte Inſtanz den Gegenſtand der Frage richtig aufgefaßt hat, ſo kann der Bericht derſelben von Seite der Studiendirection und von ſelber ſohin an die hohe Hofſtelle bloß mit dem Beiſatze Vidit mit oder ohne Bemerkung einbegleitet werden. Eine Recapitulation des ganzen Gegenſtandes in einem neuerlichen Berichte iſt eine nutzloſe, möglichſt zu beſeitigende Wiederholung. Die unmittelbare Correſpondenz der öſterreichiſchen Lehranſtalten mit den ausländiſchen iſt übrigens ſtrenge verbothen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. Nov. 1823, Hofz. 7759.

Hofkzld. vom 8. Auguſt 1832.

In Betreff der ämtlichen Acte und obrigkeitlichen Ausfertigungen genießen nach dem §. 85 des Stempel- und Taxpatentes vom 29. Jänner 1840 die Directorate als unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehende öffentliche Bildungsanſtalten gleiche Stempelfreiheit wie öffentliche Behörden. Rückſichtlich der Urkunden und Schriften jedoch, welche von den Directoraten nicht als öffentlicher Authorität ausgefertigt werden, unterliegen ſie gleich andern Privatperſonen der Stempelpflicht.

Übrigens gehören die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung ſtehenden Schul- und Bildungsanſtalten unter die portofreien Behörden, jedoch müſſen ſie auf dem Couvert die Bemerkung „in Studien- und Schulſachen" beifügen, und über ihre officiöſe Correſpondenz ein Journal führen.

Dieſes Befugniß kann ſich aber nicht auf die Geſuche und Beſcheide beziehen, welche die Vertheilung eines Stipendiums oder andere den öffentlichen Unterricht nicht unmittelbar angehende Gegenſtände betrifft.

Hofkammerd. vom 4. Febr. 1814, und 4. Nov. 1818.

Dieſe Befreiung bezieht ſich auch auf die Poſtwagengebühren.

Allerh. Entſchl. vom 7. Sept. 1821.

Es ſind daher dieſe Paquete ohne Entrichtung des Poſtwagenporto gegen gehörige Journaliſirung aufgegeben, und auf die Adreſſe jedesmal „in Studien- nnd Schulſachen" zu ſetzen.

Dieſen Poſtwagenpaqueten ſind jedoch keine Paquete anderer Gegenſtände noch Privatſachen beizuſchließen, da ſonſt bei Entdeckung von Einſchwärzungen die Verordnung vom 1. März 1821 in Anwendung gebracht würde.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Sept. 1821, Z. 6302.

A.

Von den Studiendirectoren und ihren allgemeinen Pflichten.

§. 1108.

Allgemeine Inſtruction.

Se. k. k. Maj. haben nach Wiederherſtellung einer für die Schul- und Studienangelegenheiten beſtimmten, beſondern Hofcommiſſion anzuordnen geruhet, daß den Directoren an der Wiener Univerſität Vicedirectoren beigegeben werden ſollen, theils weil es unzuläſſig, daß der Director über Angelegenheiten, die derſelbe bei der Stud. Hofcommiſſion ſelbſt vorträgt, Berichte an die niederöſterreichiſche Landesregierung erſtatte, und von dieſer wieder Aufträge erhalte, theils auch damit die Directoren in ihren Geſchäften erleichtert werden.

Aus dem hier angegebenen Zwecke des Directorats und Vicedirectorats laſſen ſich zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen dieſen beiden

Ämtern folgende von Sr. Maj. ausdrücklich genehmigte Grundregeln ableiten:

1. Aus den an der Wiener Univerſität vorfallenden Studiengeſchäften werden diejenigen, welche zunächſt unter der Aufſicht und Leitung der Landesregierung ſtehen, worüber ihr folglich Berichte zu erſtatten, oder von ihr Aufträge zu erwarten ſind, von den Vicedirectoren beſorgt. Doch kommt dabei den Directoren diejenige Kenntniß und Einſicht (nicht aber unmittelbare Leitung oder Einwirkung) zu, welche ihnen zur Erhaltung der Ordnung und zur Überſicht des ganzen Zuſammenhanges der Studiengeſchäfte und zur Überzeugung von der genauen Befolgung der beſtehenden Vorſchriften nothwendig iſt.

2. Diejenigen Geſchäfte, welche ſchon bisher unter der unmittelbaren Leitung der Hofſtelle oder wenigſtens nicht unter der unmittelbaren Leitung der Landesregierung ſtanden, bleiben dem Directorate vorbehalten.

Den angeführten Grundſätzen zufolge iſt eine allgemeine Amtsinſtruction für die Vicedirectoren entworfen worden. Die Directoren werden nicht nur aus derſelben erſehen, wozu die Vicedirectoren theils berechtigt, theils verbunden ſind, ſondern auch manche Vorſchrift darin finden, welche zugleich die Rechte der Directoren bezeichnet, wohin ſie daher hier, um Wiederholungen zu vermeiden, gewieſen wurden.

§. 1109.

Aufſicht der Directoren über die Studien, Profeſſoren und Schüler.

1. Obgleich die unmittelbare Aufſicht über die Studien und Profeſſoren und die Oberaufſicht über die Schüler jedem Vicedirector in Abſehen auf das ſeiner Leitung anvertraute Fach überlaſſen iſt, ſo werden doch dadurch die Directoren von der ferneren Fortſetzung ihrer Wachſamkeit über die ihrer Oberleitung unterſtehende, wiſſenſchaftliche Hauptabtheilung nicht beſchränkt, ſondern es bleibt ihnen auch in Zukunft unbenommen, ſich, ſo viel es ihre übrigen Amtsgeſchäfte erlauben, von der Befolgung der beſtehenden und künftig ergehenden Vorſchriften zu überzeugen; nur haben ſie dabei ſo vorzugehen, daß das Anſehen des Vicedirectors nicht leide, und daher, wenn ſie etwa Weiſungen an Profeſſoren erlaſſen, oder ſonſtige Verfügungen zu treffen für nöthig fänden, dieſes bloß dem Vicedirector an die Hand gegeben werde.

Die Aufmerkſamkeit der Directoren hat ſich aber auch auf die ihnen beigegebenen Vicedirectoren ſelbſt zu erſtrecken, und finden freundſchaftliche Erinnerungen an dieſelben, wenn die Umſtände es fordern, Statt.

2. Die Vorſchläge, welche zum Beſten der Wiſſenſchaften der Director zu machen gut findet, kann derſelbe unmittelbar bei der Stud. Hofcommiſſion zum Vortrage bringen, von welcher es abhängen wird, etwa hierüber jedoch als über einen anonymen Vorſchlag die Landesregierung einzuvernehmen.

3. Wenn für eine außer Niederöſterreich erledigte Lehrkanzel auch an hieſiger Univerſität ein Concurs abgehalten werden ſoll, werden von dem bei der Studien-Hofcommiſſion hierüber referirenden Director der Tag, an welchem hier und in dieſer oder jener Provinz der Concurs vorzunehmen iſt, und die Recursfragen beſtimmt, und dieſe letzten nebſt der Anzeige des Concurstages ſowohl dem Vicedirector mitgetheilt, als auch die Fragen, jedoch verſiegelt, den an die Landesſtelle, wo die Kanzel erledigt iſt, ergehenden Verordnungen beigeſchloſſen, der hieſigen Regierung aber der Concurstag zur gewöhnlichen Kundmachung in den Zeitungsblättern eröffnet.

4. Die Beurtheilung der aus den Provinzen einlaufenden Ausarbeitungen bleibt den Directoren vorbehalten, welche das Reſultat ſodann bei der Stud. Hofcommiſſion vorzutragen haben.

Die Abſolutorien hat, da dieſe ſelten vorkommen, und nur eine Zuſammenziehung ausgeſtellter einzelner Zeugniſſe über hinterlegte Semeſtralprüfungen ſind, folglich theils wenig Beſchäftigung verurſachen, theils nicht wohl der Gegenſtand einer etwaigen dereinſtigen Verhandlung bei der Landesſtelle ausmachen können, der Director ſelbſt zu unterfertigen.

§. 1110.

Wirkungskreis eines jeden Directors in Rückſicht auf ſeine Facultät.

1. Der Studiendirector iſt zugleich Präſes ſeiner Facultät. Er hat daher den Vorſitz bei allen Facultätsverſammlungen.

2. Er hat das Recht, die Facultät in toto oder in parte zuſammen zu berufen, und die zu einer Partialverſammlung geladenen Glieder ſind verbunden zu erſcheinen.

3. Er beſtimmt Tag und Stunde zur Wahl des Decans. Der Gewählte wird von dem Director und Präſes der Facultät unmittelbar beſtätigt.

4. Jede ohne Einwilligung des Directors gehaltene Facultätsverſammlung iſt geſetzwidrig, und die darin gemachten Beſchlüſſe ſind ohne Kraft.

5. Diejenigen, welche in einer Facultät die Doctorswürde zu erhalten ſuchen, müſſen ſich entweder bei dem Director oder bei dem Decane nach der jeder Facultät eigenen Verfaſſung mel-

den, welcher zu unterſuchen hat, ob ſie mit den erforderlichen Zeugniſſen zur Zulaſſung zu den ſtrengen Prüfungen verſehen ſind.

Er beſtimmt Tag und Stunde zu den ſtrengen Prüfungen, hat dabei den Vorſitz, und ſorgt, daß alle Vorſchriften beobachtet werden, die bei jeder Facultät über die Promotion zur Doctorswürde beſtehen.

§. 1111.

Verhältniß der Studiendirectoren gegen das Conſiſtorium der Univerſität.

1. Die Studiendirectoren nehmen Theil an allen Conſiſtorialverhandlungen der Univerſität.

2. Sie haben den Rang unmittelbar nach dem Rector und Kanzler.

3. Sie erſetzen den unter dem Jahre abgehenden Rector, jeder den aus ſeiner Facultät.

Inſtr. der Studiendirection vom Jahre 1809.

B.

Von den Studien-Vicedirectoren und ihren allgemeinen Amtspflichten.

§. 1112.

Allgemeine Pflichten derſelben.

Die von Sr. Maj. ernannten Studien-Vicedirectoren ſorgen vereint für den Flor der Studien überhaupt, und jeder insbeſondere für die Studien desjenigen Faches, deſſen Aufſicht und Leitung ihm anvertraut iſt. Ihre Amtsgewalt erſtreckt ſich daher über die Studien überhaupt, und die Zweige eines Studienfaches insbeſondere, über die Profeſſoren und Schüler ihrer Abtheilung.

Sie treten durch ihr Amt in Verhältniſſe mit der Landesſtelle, der ſie untergeordnet ſind.

In Anſehung auf die Facultäten aber, deren Glieder ſie ſind, ändert ſich durch das erhaltene Vicedirectorat das Verhältniß nicht, und der Charakter eines Vicedirectors gibt bei Facultätsverſammlungen kein Recht.

Inſtr. vom Jahre 1809.

Wenn ein bereits in Staatsdienſt ſtehendes beeidetes Individuum zum Vicedirector ernannt wird, muß er dennoch im ver-

ſammelten Rathe der Landesſtelle den für Vicedirectoren beſtehenden beſondern Eid ablegen.

Rggsd. vom 14. März 1841, Z. 11724.

a) Jede der vier Facultätsſtudien, ſo wie der Gymnaſialſtudien iſt ſonach in erſter Inſtanz in Wien der Leitung eines Vicedirectors zugewieſen, da, wie oben vorkommt, die eigentlichen Directoren dieſer ſämmtlichen Studienzweige, welche man in den übrigen Provinzen allein kennt, und welche zugleich die Präſides der vier Facultäten ſind (indem die Gymnaſien noch der philoſophiſchen Facultät einverleibt ſind), in Wien dem Sitze der Stud. Hofcommiſſion als Referenten dieſer Hofcommiſſion fungiren.

§. 1113.

Vereinte Aufſicht der Vicedirectoren über die Studien überhaupt.

Die verſchiedenen Studienzweige ſtehen mit einander in enger Verbindung, und einer ruhet gleichſam auf dem andern. Es können deßwegen bei der Amtsverrichtung eines Vicedirectors Fälle eintreten, welche die gemeinſchaftliche Mitwirkung aller Studien-Vicedirectoren fordern. Daher ſind ſie berechtigt, unter ſich Verſammlungen zu veranſtalten und ſich gemeinſchaftlich zu berathſchlagen.

Inſtr. vom Jahre 1809.

§. 1114.

Enthebung derſelben von fremdartigen Geſchäften.

Die Studien-Vicedirectoren an der Wiener Univerſität wurden mit allerh. Entſchl. vom 18. April 1837 von den ihnen mit allerh. Cabinetsſchreiben vom 9. April 1810 über ihren beſtimmten Wirkungskreis zugewieſenen Geſchäfte enthoben, ſo, daß ſomit deren Verein, welcher mit allerh. Entſchl. vom 10. Juli 1819 den Namen Studien-Reviſionscommiſſion erhielt, aufgehoben wurde.

Was die dem Vicedirector mit dem erwähnten allerh. Cabinetsſchreiben vom 9. April 1818 anbefohlene Reviſion der ſämmtlichen Unterrichtszweige, welche Beſtimmung eigentlich die Grundlage der Studien-Reviſionscommiſſion bildete, anbelangt, ſo behielt ſich die k. k. Hofcommiſſion vor, wenn die Nothwendigkeit einer derlei Reviſion eintritt, das Gutachten der betreffenden Vicedirectoren und mittelſt dieſer der einzelnen Profeſſoren einzuholen.

Dasſelbe Verfahren wird bei allen Geſchäftsgegenſtänden eintreten, bei denen es ſich um die Einführung neuer, oder um die Modificirung beſtehender Disciplinar- und ſonſtigen auf das Formelle der Studieneinrichtung Bezug nehmenden Vorſchriften handelt.

Stud. Hofd. vom 5. Mai 1837, Hofz. 27642.

§. 1115.

Aufſicht des Vicedirectors über die Studien ſeines Faches insbeſondere.

In Beziehung der Aufſicht des Vicedirectors über die Studien ſeines Faches gelten folgende Beſtimmungen:

1. Soll die Aufſicht der Vicedirectoren die gewünſchte Wirkung hervorbringen, ſo müſſen ſie ſich mit den ältern und neueren Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Studien und mit der Cultur der ihnen anvertrauten Zweige der Wiſſenſchaften zur Vervollkommung derſelben bekannt machen.

2. Die Aufmerkſamkeit des Vicedirectorats muß hauptſächlich auf die genaue Befolgung aller auf ſein Studienfach ſich beziehenden Aufträge und Verordnungen gerichtet ſeyn.

Daher muß er ſich mit allen ſchon beſtehenden Vorſchriften genau bekannt, dann diejenigen, die künftig an ihn kommen, gehörig kund machen, und dafür ſorgen, daß alle Verordnungen in einem Protocolle aufgemerkt, und bei ihm aufbewahrt, die allgemeinen Vorſchriften aber in ein Normalienbuch eingetragen werden. Es führt daher jeder Vicedirector ſeine eigene Regiſtratur, welche er bei ſeinem Austritte mit allen Actenſtücken und Katalogen der Schüler an den Nachfolger zu übergeben hat [a]).

3. Von dieſer Verordnung läßt er diejenigen Normalvorſchriften, welche öfters übertreten werden, jährlich beim Anfange des Schuljahres in den Hörſälen republiciren, damit ſich dann Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne [b]).

4. Der Vicedirector hat das Recht, Vorſchläge zur Errichtung einer neuen Lehrkanzel zu machen, welche er für ſein Studienfach nothwendig oder ſehr nützlich erachtet.

5. Er hat zu wachen, daß Niemand, ſelbſt kein öffentlicher Lehrer, außer den ihm zugewieſenen Lehrgegenſtänden eigenmächtig Vorleſungen halte. Wer außerordentliche Vorleſungen zu geben Willens iſt, muß hierüber dem Vicedirector, deſſen Fach es betrifft, einen umſtändlichen Plan mit Beſtimmung des Zweckes, des Lehrbuches oder Leitfadens, der Vorleſeſtunden, des Orts, der Bedingungen und der Gattung der Zuhörer, denen der Unterricht gewidmet ſeyn ſoll, vorlegen, welcher ihn mit ſeinem Gutachten an die Landesſtelle befördert.

6. Der Vicedirector muß für taugliche Supplenten für die verſchiedenen Zweige ſeines Faches vorausſorgen, welcher im Hinderungs- oder Todesfalle des wirklichen Profeſſors die Vorleſungen ordentlich fortſetzen, und bei wirklich eintretenden Fällen ihre getroffene proviſoriſche Anſtellung der Landesſtelle, dieſe aber der Stud. Hofcommiſſion zur Beſtätigung anzeigen.

Um die Individuen, welche zu Supplenten taugen, kennen zu lernen, kann der Vicedirector den ſtrengen Prüfungen, wenn er nicht vom Director als ordentlicher Examinator gewählt wird, als Gaſt beizuwohnen, ohne jedoch in die Prüfung ſelbſt Einfluß zu nehmen.

7. Er zeigt der Landesſtelle die mit Einſtimmung des Directors gewählten Tage des Concurſes zur Beſtellung erledigter Lehrkanzeln an, welche den Concurs ausſchreibt, und die Candidaten anweiſet, ſich bei dem Vicedirector vorläufig zu melden. Er unterſucht dann zuerſt, ob die Candidaten diejenigen Eigenſchaften und Zeugniſſe beſitzen, welche nach den beſondern Vorſchriften, um ſich zu dem Concurſe melden zu können, erforderlich ſind. Er erhält von dem Director die ſchriftlichen Fragen, welche die Concurrenten ohne andere Hülfsmittel aus ihren Vorkenntniſſen in Gegenwart eines Profeſſors ſchriftlich bearbeiten müſſen, und übernimmt dann von dem Profeſſor dieſe ſchriftlichen Ausarbeitungen.

Auf gleiche Weiſe wird dem Vicedirector die Materie, worüber die Concurrenten nach einiger Vorbereitung in ſeiner und der Profeſſoren des Lehrkörpers Gegenwart eine Vorleſung halten müſſen, von dem Director beſtimmt.

8. Er würdigt die Elaborate der Concurrenten und legt ſie ſammt den Gutachten der Profeſſoren ſeinem Vorſchlage bei, den er an die Behörde abgibt.

9. Wenn für eine außer Niederöſterreich erledigte Lehrkanzel der Concurs auch an hierortiger Univerſität abzuhalten iſt, wird dem Vicedirector der Director die Concursfragen mittheilen, und den Tag des Concurſes bekannt machen, der Vicedirector hat aber ſodann über den gehaltenen Concurs ſeinen Bericht unmittelbar der Stud. Hofcommiſſion zu überreichen, ſo wie derſelbe überhaupt in allen Fällen, wenn ihm Aufträge unmittelbar von der Stud. Hofcommiſſion zukommen, auch die Berichte, welche er hierüber erſtattet, unmittelbar an dieſe Hofcommiſſion zu erſtatten hat.

Den Vicedirectoren liegt auch die erſte Cenſur der Lehrbücher, die Cenſur der Streitſätze der öffentlichen akademiſchen Reden und Schriften, wie auch derjenigen Werke ob, die von der Behörde den Directoren, von dieſen aber ihnen zugewieſen werden; doch haben ſie das Recht, die letztern, und eben ſo die Lehrbücher unter die Profeſſoren ihres Lehrkörpers, deren Lehrfächer ſie betreffen, zur vorläufigen Beurtheilung zu vertheilen.

Hiernach ſind künftig die akademiſchen Reden der Landesſtelle nicht mehr vorzulegen, die Vicedirectoren haben dabei die Pflicht zu wachen, daß in dieſen öffentlichen akademiſchen Reden keine Er-

wähnung ſolcher Gegenſtände geſchehe, worin gleichſam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundſätze zu liegen ſcheint. Jedoch ſind die akademiſchen Reden ſowohl, als die Streitſätze, bevor ſie dem Drucke übergeben werden, dem Director zur Genehmigung vorzulegen; diejenigen Streitſätze hingegen, deren öffentlicher Vertheidigung zur Erlangung der Doctorswürde ein Candidat ſich unterzieht, werden ausſchließlich der Cenſur des Directors vorbehalten.

Inſtr. vom Jahre 1809.

a) Um überhaupt eine vollſtändige Überſicht aller Vorſchriften, deren Kenntniß den Studierenden nothwendig iſt, zu ihrem und der Profeſſoren Gebrauche immerfort an der Hand zu haben, wurde es dem Vicedirector der philoſophiſchen Studien an allen Lehranſtalten, welche nicht bloße Hausſtudien für die Cleriker einer Diözeſe oder eines geiſtlichen Ordens ſind, zur Pflicht gemacht, baldmöglichſt eine vollſtändige Sammlung aller beſtehenden Normalvorſchriften und zweckmäßigen Obſervanzen, deren Kenntniß den Schülern dieſes philoſophiſchen Studiums nothwendig iſt, zu entwerfen.

Ein Gleiches wird auch den Vicedirectoren der höhern Facultätsſtudien obliegen, wo dieſelben eine eigene Sammlung dieſer Art auch noch für die Studierenden ihres Studienfaches nöthig finden ſollten. In den ſolchergeſtalt zu entwerfenden Sammlungen der Disciplinarſtatuten iſt bei jeder Vorſchrift, die ſich auf eine höhere Anordnung gründet, dieſe genau anzuführen.

Der zu Stande gebrachte Entwurf iſt dann, und zwar, weil die Rectoren der Univerſitäten und Lycäen in der Kenntniß ſolcher Vorſchriften erhalten werden müſſen, durch dieſe Rectoren, wo ſolche beſtehen, und mit den Anmerkungen und Anträgen derſelben an die Landesſtelle zur Genehmigung vorzulegen.

Der von der Landesſtelle genehmigte Entwurf iſt dann bei dem Rectorats- oder Directoratsarchive aufzubewahren, und durch genaue Hinweiſung auf die etwa ſpäter nachfolgenden Verfügungen immerfort in der zweckmäßigen Vollſtändigkeit zu erhalten.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, §. 1, Hofz. 1889, Rggsz. 18818.

b) Nach der beſtehenden allgemeinen Inſtruction für die Vice-Studiendirectoren §. II Nr. 3 liegt es denſelben ob, die Normalvorſchriften, deren Kenntniß den Studierenden nothwendig iſt, jährlich bei dem Anfange des Schuljahres in den Hörſälen republiciren zu laſſen.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, Hofz. 1889.

§. 1116.

Aufſicht des Vicedirectors auf die Profeſſoren ſeines Faches.

1. Der Vicedirector führt die Aufſicht über die Profeſſoren ſeines Faches in literariſcher und moraliſcher Hinſicht. Er muß daher darüber wachen, daß ſie die ihnen ertheilten Vorſchriften genau befolgen, und ſich keine eigenmächtige Auslegung, Abweichung oder Befreiung von denſelben erlauben.

2. Bei Gymnaſien muß dieſe Aufmerkſamkeit insbeſondere auf den Präfecten gerichtet ſeyn, dem die nächſte Aufſicht und Leitung anvertraut iſt. Von des Präfecten ſteter Gegenwart in den Schulen, von ſeiner beharrlichen Aufmerkſamkeit auf die gute Ordnung, von ſeiner Klugheit, von ſeinem anſtändigen Benehmen gegen Lehrer und Schüler und von dem Anſehen, womit er von dem Vicedirector unterſtützt, die Gebrechen unverzüglich zu heben ſucht, hängt vorzüglich die gute Beſchaffenheit der Gymnaſien ab.

3. Der Vicedirector hat die Obſorge, daß die Vorleſungen an den vorgeſchriebenen Tagen und Stunden ohne Abkürzung von den Profeſſoren gegeben werden.

4. Noch wichtiger iſt die Aufmerkſamkeit, daß die Lehrer ſich genau an die vorgeſchriebenen Lehrbücher halten; denn es ſteht nicht in ihrer Macht, von den in denſelben aufgeſtellten Grundſätzen abzugehen, noch weniger an die Stelle der vorgeſchriebenen Lehrbücher andere oder ihre Hefte zu ſetzen.

Finden ſie ihre Lehrbücher einer Verbeſſerung fähig, ſo haben ſie ihre Vorſchläge dazu dem Vicedirector zu übergeben; oder iſt der Vicedirector ſelbſt von dem Vorzuge eines andern Lehrbuches überzeugt, ſo hat er darüber ſeinen Vorſchlag an die Landesſtelle, dieſe aber ihr Gutachten an die Stud. Hofcommiſſion zu überreichen.

5. Eben ſo wichtig iſt die Aufmerkſamkeit, daß der Vortrag der Profeſſoren über ihr Lehrbuch nach der ihnen ertheilten Amtsvorſchrift eingerichtet, daß er verſtändlich, deutlich und lebhaft ſey.

6. Um ſich von der genauen Befolgung dieſer Vorſchriften zu überzeugen, muß der Vicedirector öfters unvermuthet die Vorleſungen beſuchen, und dabei den Vortrag des Profeſſors, das Betragen und den Fortgang der Schüler bei den Collegialprüfungen (die in Gymnaſialclaſſen keinen Tag ganz unterbleiben ſollen), beobachten, wie auch darauf ſehen, ob der Profeſſor ſich an die Grundſätze und die Ordnung ſeines Lehrbuches halte, und daſſelbe in der beſtimmten Zeit vortrage, oder aber die Zeit mit Dictaten, die verbothen ſind, verſplittere.

7. Wenn zwiſchen den Profeſſoren (in Gymnaſien zwiſchen dem Präfecten und den Profeſſoren) oder zwiſchen Profeſſoren und Schülern Zwiſte entſtehen, ſo hat der Vicedirector ſie nach den beſtehenden Vorſchriften, oder wenn dieſe nichts beſtimmen, nach Billigkeit und Klugheit beizulegen; er wird ſich aber dabei ſo zu benehmen wiſſen, daß das Anſehen des Profeſſors oder Präfecten aufrecht erhalten werde, und den Schülern kein Unrecht widerfahre.

8. Wenn bei dem Vicedirector Anzeigen oder Beſchwerden gegen einen Profeſſor (oder den Präfecten) angebracht werden, ſo wird er dem Grunde derſelben, um das Anſehen deſſelben auf keine Weiſe, am wenigſten bei den Schülern abzuwürdigen, mit

aller Vorſicht nachforſchen. Findet der Vicedirector ſie gegründet, oder fallen ihm ſelbſt Abweichungen von der Amtsvorſchrift oder andere Gebrechen auf, ſo wird er ſie durch freundſchaftliche Erinnerungen im Geheim zu heben ſuchen. Strengere Vorkehrungen liegen außer der Macht des Vicedirectors, aber es iſt ſeine Pflicht, hierüber die Anzeige an die Landesſtelle zu machen.

9. Längſtens in 14 Tagen nach geendigter Semeſtralprüfung empfängt der Vicedirector von jedem Profeſſor ſeines Lehrkörpers (in Gymnaſien vom Präfecten) vier Exemplare des mit dem Calcule ausgefüllten Katalogs. Er beſtätigt die Ächtheit mit ſeiner Unterſchrift, behält ſelbſt einen davon, und bewahrt ihn ſo wie die übrigen Actenſtücke in ſeiner Regiſtratur; einen übergibt er dem Director, die andern zwei aber der Landesſtelle. Denjenigen, welchen der Vicedirector die Erlaubniß ertheilt hat, die Prüfung ſpäter nachzuholen, müſſen nachträglich mit dem erhaltenen Calcul und den Urſachen der ertheilten Erlaubniß der Landesſtelle und dem Director angezeigt werden.

10. Der Vicedirector hat das Recht, Vorſchläge zur Beſtimmung eines verhältnißmäßigen Gehalts für die Profeſſoren ſeines Lehrkörpers zu machen, dann für jene, die ſich durch Eifer und Fleiß, durch literariſche Arbeiten und einen fortdauernd ausgezeichneten Fortgang ihrer Schüler hervorthun, auf Gehaltsvermehrungen und andere Belohnungen anzutragen.

Inſtr. vom Jahre 1809.

§. 1117.

Oberaufſicht der Vicedirectoren über die Schüler ihres Faches.

1. Der Vicedirector wacht, daß diejenigen Schüler, welche ſich um die Aufnahme zu ſpät melden, nicht angenommen werden, wenn ſie an den Vorleſungen nicht mehr mit gutem Erfolge Theil nehmen können. Zu dem Ende empfängt er nach Ablauf von 14 Tagen nach Eröffnung des Schuljahres von den Profeſſoren (von dem Präfecte in Gymnaſien) einen Katalog der aufgenommenen Schüler.

Über diejenigen, die ſich nach dieſer feſtgeſetzten Zeit zur Aufnahme melden, entſcheidet der Vicedirector, ob ſie zu den öffentlichen Vorleſungen zuzulaſſen ſind.

Wer zu dem mediciniſchen, juridiſchen oder theologiſchen Studium zugelaſſen werden will, muß ſich über das, durch einen dreijährigen Curs vollſtändig zurückgelegte philoſophiſche Studium mit einem Abſolutorium, worin der Stand, für welchen er ſich bei dieſem Studium vorbereitet hat, angemerkt iſt, ausweiſen.

In den Fällen, wo der austretende Schüler des philoſophiſchen Studiums ſeinen Sinn ändert, und zu einem andern Facultätsſtu-

dium, als für welches er vorbereitet iſt, übertreten will, hat derſelbe während des erſten Jahrgangs ſeines neugewählten Studiums diejenigen Lehrgegenſtände, welche in Beziehung auf das neu angetretene Studium zu den Zwangsvorbereitungsgegenſtänden des philoſophiſchen Studiums gehören, und er im dritten philoſophiſchen Jahrgange nicht gehört, nachzuholen, und ſich am Ende des erſten Jahrganges des neuen Studiums einer Privatprüfung gehörig zu unterziehen; es ſteht ihnen aber zugleich frei, auch die übrigen nicht vorgeſchriebenen Vorbereitungsgegenſtände nach Thunlichkeit nachzuholen, und ſich darüber prüfen zu laſſen.

2. Der Vicedirector wird genau darüber halten, daß die Schüler den vollſtändigen Curs in der vorgeſchriebenen Zeit und Ordnung und mit allen in jedem Jahrgange angeordneten Fächern ſtudieren, und nicht geſtatten, daß ein Schüler die Ordnung umgehe, den Curs abkürze oder vorgeſchriebene Lehrgegenſtände hintanſetze.

3. Der Vicedirector hat die oberſte Aufſicht über die Moralität und den literariſchen Fortgang der Schüler ſeines Lehrkörpers. Es wird ſich daher über beides mit den Profeſſoren (dem Präfecten), welche die nächſte Aufſicht über dieſelben führen, öfters beſprechen, dieſe hingegen werden ihm von Zeit zu Zeit bei wichtigeren Fällen aber ſogleich Bericht erſtatten.

Den Mängeln und Gebrechen der Schüler, welche die Profeſſoren oder Präfecten nicht im Stande ſind zu heben, wird er einverſtändlich mit ihnen abzuhelfen ſich angelegen ſeyn laſſen, und jene Mittel wählen, welche Billigkeit und Klugheit ihm an die Hand geben.

4. Es iſt des Vicedirectors Pflicht, darauf zu ſehen, daß die Schüler den Vorleſungen ununterbrochen beiwohnen. Er hat daher die Namen derjenigen, welche die Schule oder Collegium nur ſelten oder gar nicht beſuchen oder ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen nicht unterziehen, nach jeder Semeſtralprüfung mit den vorgeſchriebenen Rubriken an die Polizei zu übergeben.

5. Der Vicedirector beſtimmt, einverſtändlich mit dem Director, die Tage zu den Semeſtralprüfungen, bei welchen er auch, falls der Director nicht erſcheint, den Vorſitz hat.

Vor jeder Semeſtralprüfung empfängt der Vicedirector von jedem Profeſſor ſeines Lehrkörpers (in Gymnaſien mittelſt der Präfecten) den mit den Calculen der Schul- oder Collegialprüfungen und des Fleißes ausgefüllten Katalog. Es ſteht ihm frei, in Abweſenheit des Directors den Gegenſtand der Prüfung anzugeben, er erwägt die vom Profeſſor den Schülern ertheilten Calcule, berichtigt ihn, und wehrt ſo jedem Mißbrauche und jeder Abweichung von der Vorſchrift.

Wenn jedoch der Vicedirector und der Profeſſor ſich über die Beſtimmung des Calculs nicht vereinigen, ſo hat der anweſende Di-

rector darüber zu entſcheiden. Iſt der Vicedirector aus wichtigen Urſachen gehindert, den Prüfungen ſelbſt beizuwohnen, und erſcheint auch der Director bei den Prüfungen nicht, wie auch überhaupt in allen Fällen, wo der Vicedirector wegen Abweſenheit, Krankheit oder aus ſonſt gültigen Urſachen ſein Amt zu führen verhindert iſt, hat den Vicedirector eines höheren Studiums der älteſte wirkliche Lehrer (den Vicedirector des Gymnaſialſtudiums hingegen der ältere aus den Präfecten der zu Wien beſtehenden Gymnaſien) nach Nothwendigkeit zu vertreten. Die Zeugniſſe über die Semeſtralprüfungen werden von dem Profeſſor ausgeſtellt, und von dem Vicedirector (in Gymnaſien von den Präfecten) zugleich unterſchrieben, welcher darauf zu ſehen hat, daß ſie mit dem adjuſtirten Kataloge gleichlautend und von allen verbothenen Zuſätzen frei ſind. Der Vicedirector hat ſtrenge darüber zu halten, daß kein Schüler für die Ausfertigung oder Einhändigung des Zeugniſſes dem Profeſſor, dem Fiscus oder ſonſt Jemanden etwas zahle.

6. Es gehört zu den Pflichten des Vicedirectorats, darüber zu wachen, daß keinem, weder einem öffentlich noch privat ſtudierenden Schüler ein Zeugniß von den Profeſſoren angefertigt werde, der ſich nicht ausgewieſen hat, daß er immatriculirt, das Unterrichtsgeld, wenn er nicht befreit iſt, entrichtet, oder nicht aus allen Fächern, die er zu hören verbunden war, der Prüfung ſich unterzogen hat.

7. Der Vicedirector wacht ferner darüber, daß keiner außer den beſtimmten Prüfungstagen geprüft werde; es wäre denn, daß der Schüler eine anhaltende Krankheit ausgeſtanden hätte, oder aus einer andern wichtigen Urſache, an dieſen Tagen ſich prüfen zu laſſen, verhindert geweſen wäre, worüber er ſich aber bei dem Vicedirector durch ein nach der Vorſchrift verfaßtes Zeugniß auszuweiſen hat. Ebenſo ertheilt er nur dann die Erlaubniß zur Wiederholung einer Prüfung, wenn der Schüler ſich über eine aus irgend einem Gegenſtande erhaltene nachtheilige Claſſe durch ein erwieſenes und rechtlich gefundenes Hinderniß entſchuldigt. Da ſolche Hinderniſſe nur ſehr ſelten eintreten können, ſo wird auch nur ſehr ſelten der Fall ſich ergeben, wo der Vicedirector berechtigt iſt, eine Prüfung wiederholen zu laſſen. Wird aber eine ſolche Wiederholung erlaubt, ſo iſt der Schüler, falls es um Verbeſſerung einer bei der erſten Semeſtralprüfung erhaltenen zweiten Claſſe zu thun wäre, erſt nach einem ſeinen Fähigkeiten angemeſſenen Zeitraume, falls er aber die zweite Claſſe bei der zweiten Semeſtralprüfung erhalten hätte, erſt gegen, aber doch vor Anfang des nächſten Schuljahres der neuen Prüfung zu unterziehen, und ſind in dem Zeugniſſe, welches über die wiederholte Prüfung ausgeſtellt wird, die Worte: „reparato“ (repetito) examine beizufügen.

Der Vicedirector hat jedoch darauf zu ſehen, daß dem ordentlichen Schüler nicht etwa eine Taxe oder ſonſtige Zahlung für die Prüfungswiederholung abgenommen werde. Auch darüber hat der Vicedirector zu wachen, daß den Stipendiſten oder von Zahlung des Unterrichtsgeldes befreiten Schülern, welche im erſten Semeſter den Calcul der zweiten Claſſe erhalten haben, und das Stipendium oder die Befreiung von Zahlung des Unterrichtsgeldes zwar noch nicht verlieren, bei der Prüfung im zweiten Semeſter aus demjenigen Lehrfache, in welchem ſie im erſten Semeſter den Calcul der zweiten Claſſe erhalten haben, auch Fragen, welche ſich auf die Lehrgegenſtände des erſten Semeſters beziehen, geſtellt, und auf die Beantwortung dieſer Fragen bei der Claſſification über die zweite Semeſtralprüfung ebenfalls Rückſicht genommen werde. Erhält der Schüler bei dieſer Prüfung den Calcul der erſten Claſſe, ſo iſt demſelben auch in Anſehung der erſten Semeſtralprüfung gegen Zurücknahme des Zeugniſſes, worin der Calcul der zweiten Claſſe erſcheint, ein anderes Zeugniß über den nachträglich verdienten Calcul, jedoch mit Einrückung der oben angeführten Worte: reparato (repetito) examine auszuſtellen.

8. Der Vicedirector iſt befugt, die würdigſten Schüler ſeines Studienfaches zu Stipendien oder zur Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes in Vorſchlag zu bringen.

Inſtr. vom Jahre 1809.

§. 1118.

Verhältniß der Studien-Vicedirectoren gegen die Directoren.

Die Vicedirectoren ſind verpflichtet, von allen wichtigeren in Amtsgeſchäften an die Regierung abgegebenen Äußerungen und von daher erhaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen, wie auch von ihren übrigen bedeutenderen Amtshandlungen dem Director ihres Faches von Monat zu Monat, in wichtigen Fällen aber ohne Aufſchub Nachricht zu geben, denſelben in zweifelhaften Fällen um Belehrung anzugehen, nach den von dem Vicedirector ihnen zukommenden Weiſungen, wenn dieſe, wie man erwarten muß, nicht wider die höheren beſtehenden Vorſchriften lauten, ſich zu benehmen, dem Director die gebührende Achtung zu bezeigen, übrigens aber das zu erfüllen, wozu ſie in den vorhergehenden §§. in Abſicht auf die Directoren angewieſen ſind.

Eod.

§. 1119.

Verhältniß der Vicedirectoren gegen die Landesſtelle.

1. Die Studien-Vicedirectoren ſtehen unter der Landesſtelle, an die ſie ihre Berichte und Vorſchläge geben.

2. Sie überreichen an dieſelbe halbjährig zwei vollſtändige Kataloge mit den Sitten- und Fortgangsclaſſen aller Schüler ihres Faches in Gymnaſien, nebſtdem zwei genaue Verzeichniſſe aller im Semeſter vorgetragenen Lehrgegenſtände in jeder Claſſe.

3. Sie übergeben am Ende des Schuljahres in die Hände des Landeschefs eine nach dem vorgeſchriebenen Formulare verfaßte Tabelle über diejenigen Schüler ihres Studienfaches, welche dasſelbe ganz vollendet haben, und aus demſelben austreten.

4. Der Vicedirector erhält unmittelbar von der Landesſtelle die Anordnungen und Begünſtigungen, welche ſein Studienfach, die Profeſſoren, Präfecten oder Schüler betreffen, ſo wie die Vorſchläge oder Geſuche der Profeſſoren oder Präfecten in Gegenſtänden, welche das Disciplinar oder Literariſche des Lehrkörpers betreffen, nur durch den Vicedirector an die Landesſtelle (S. §. 1112) zu bringen ſind.

5. Die Studien-Vicedirectoren legen bei ihrer Anſtellung einen Eid, und zwar, wenn ſie zugleich Hofräthe ſind, bei der vereinigten Hofkanzlei, die übrigen bei der Landesſtelle ab.

Inſtr. der Vicedirect. vom Jahre 1809.

§. 1120.

Wer in Verhinderungsfällen den Vicedirector zu vertreten hat.

In beſonderen und erheblichen Verhinderungsfällen von kurzer Dauer hat der älteſte wirkliche Profeſſor der betreffenden Studienabtheilung, nach §. 4 sub 5 der allgemeinen Inſtruction für Studiendirectoren, den Studien-Vicedirector zu vertreten.

Stud. Hofd. vom 15. Jänner 1840, Hofz. 221, Rggsz. 6809.

§. 1121.

Erhebung und Beſchreibung der öffentlichen Lehranſtalten gehörigen Sammlungen.

Se. Maj. haben unterm 25. April 1815 zu entſchließen geruhet, daß die Einleitung getroffen werde, damit

1. alle Sammlungen, welche öffentlichen Lehranſtalten gehören, genau erhoben und beſchrieben werden;

2. damit ein Exemplar der Beſchreibung dem betreffenden Profeſſor oder Lehrer ein anderes dem unmittelbaren Vorſteher (Director, Vicedirector oder Präfecten), ein drittes der Landesſtelle und bei Gymnaſien ein viertes dem Kreisamte eingehändigt werde;

3. damit es dem unmittelbaren Vorſteher (Director, Vicedirector oder Präfecten) zur Pflicht gemacht werde, von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Sammlungen Nachſicht zu pflegen, über ihre Erhaltung zu wachen, und wenn im Laufe des Jahres etwas Neues angeſchafft wird, daſſelbe ſogleich dem Verzeichniſſe einſchalten zu laſſen, in den Jahresberichten über den guten und mangelhaften Beſtand eine beſtimmte Auskunft zu geben;

4. damit bei dem Tode oder Abgange eines Profeſſors oder Lehrers, dem eine Sammlung anvertraut war, ſogleich die erforderliche genaue Erhebung unternommen, und im Falle Mängel ſich vorfinden, das Abgängige hereingebracht oder Erſatz geleiſtet werde.

Stud. Hofd. vom 5. Mai 1815, Hofz. 955, Rggsz. 21517.

§. 1122.

Wie die jährlichen Hauptberichte der Vorſteher und Directoren der verſchiedenen Studien und anderer Bildungsanſtalten beſchaffen ſeyn ſollen.

Da die Vorſteher und Directoren der verſchiedenen Studien- und anderer Bildungsanſtalten, welche in Gemäßheit der beſtehenden mit Stud. Hofd. vom 7. Oct. 1814, Z. $\frac{1913}{598}$ erlaſſenen, und für mehrere Provinzen mit Decret der Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 25. April 1817, Z. $\frac{606}{270}$, erneuerten Vorſchrift, jährlich einen Hauptbericht über den Zuſtand der ihrer Leitung anvertrauten Anſtalt zu erſtatten haben, in den Hauptberichten einzelne Vorſchläge und Anträge zu machen pflegen; ſo ſind dieſelben durch die Landesſtelle anzuweiſen, daß ſie, wenn ſie derlei Anträge machen wollen, hierüber abgeſonderte ſpecielle Berichte erſtatten, damit der beabſichtigte Zweck um ſo ſchneller erreicht werden könne.

Zur Beſeitigung jeder irrigen Auffaſſung dieſer Weiſung iſt aber zugleich zu bemerken, daß mit obiger Anordnung die für einige dieſer Hauptberichte vorgeſchriebene Rubrik der Vorſchläge zur Behebung von noch vorhandenen Gebrechen und der Angabe deſſen, was zur Vervollkommnung eines Studienzweiges oder einer Anſtalt noch zu leiſten wäre, keineswegs abgeſtellt werden wolle.

Die gegenwärtige Anordnung bezieht ſich auf beſtimmte, mit ihren vollſtändigen Gründen unterſtützte, ganz entwickelte Vorſchläge, beſonders wenn dieſe die einzelne Anſtalt betreffen. Solche Vorſchläge werden nicht wie früher in die Hauptberichte einbezogen,

wohin ſie nach der Beſtimmung dieſer Berichte ohnehin niemals gehört haben.

Die beſagte, in der Verordnung vom 7. Oct. 1814 aufgeſtellte Rubrik der Hauptberichte aber wird noch fernerhin ſchon dazu dienen, um mittelſt derſelben kurz anzuzeigen, ob etwa, und welche Vorſchläge und Anträge im Laufe des verfloſſenen Jahres gemacht, und wie dieſelben erledigt worden ſind. Auch werden für dieſe Rubrik noch immer jene Bemerkungen über die Vervollkommnung des Studienzweiges oder der Anſtalt bleiben, welche der Berichterſtatter, weil ſie nicht eine einzelne Anſtalt, ſondern die allgemeine Verfaſſung des Bildungszweiges betreffen, oder weil ſelbſt ſchon zur näheren Entwicklung des Vorſchlages ein beſonderer Auftrag der Behörden mit den von anderen Anſtalten geäußerten Anſichten vorlegen zu ſollen erachtet, und welche Bemerkungen daher bloße Andeutungen und Aufgaben der Verbeſſerungsmittel, noch nicht aber völlig entwickelte Vorſchläge und Anträge ſind.

Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1824, Hofz. 925, Rggsz 9127.

§. 1123.

Periodiſche Eingaben der Regierung an die Stud. Hofcommiſſion.

Um ferner die Zahl der Berichte, welche von den Länderſtellen jährlich an die Stud. Hofcommiſſion erſtattet werden, zu vermindern, wurde Nachſtehendes angeordnet, wornach jede Landesſtelle, inſoweit es dieſelbe betrifft, ſich zu benehmen hat:

1. Die im erſten Monate jedes Schuljahres an die Stud. Hofcommiſſion zu ſendenden gedruckten Verzeichniſſe der Vorleſungen ſind da, wo mehrere landesfürſtliche höhere Bildungsanſtalten, in Anſehung welcher dieſe Verzeichniſſe vorzulegen ſind, beſtehen, nicht einzeln, ſondern zuſammen einzuſenden.

2. Die vorgeſchriebenen, jährlich ſpäteſtens zu Ende des erſten Monats eines jeden neuen Schuljahres in duplo vorzulegenden Perſonalſtandestabellen ſind von den Lehrfächern gleicher Gattungen, z. B. zu dem theologiſchen Lehrfache, nicht theilweiſe, ſondern alle zuſammen mittelſt eines einzigen Berichtes einzuſenden.

3. Das unter 2. Angeführte iſt auch auf die Einſendung der Kataloge und Überſichtstabellen, ferner da, wo dieſe eingeführt ſind, die Überſichten der abgehandelten Lehrgegenſtände, dann den Ausweis über die nachträglichen und wiederholten Prüfungen anzuwenden, und ſind künftig von den philoſophiſchen Lehranſtalten die Prüfungsacten in Zukunft von beiden Semeſtern erſt nach der Prüfung des zweiten Semeſters auf einmal einzuſenden.

4. Die jährlich vorzulegenden Berichte über den Zuſtand der Bildungsanſtalten ſind da, wo mehrere ſolcher Anſtalten eben

desſelben Faches in dem von der Landesſtelle zu verwaltenden Bezirke beſtehen, nicht über jede einzelne ſolche Anſtalt, ſondern über alle zuſammen, jedoch in, nach den Fächern abgetheilten Berichten zu erſtatten. So iſt z. B. Alles, was das theologiſche Studium betrifft, von allen dießfälligen Lehranſtalten zuſammen vorzulegen; eben dieſes gilt von allen Facultätsſtudien, dann von den Gymnaſien, Bibliotheken, Convicten u. ſ. w.

5. Die eigenen Berichte der Studiendirectoren und der biſchöflichen Ordinariate über den Zuſtand des Religionsunterrichtes an den philoſophiſchen Lehranſtalten ſollen nach der Abſicht der hierüber beſtehenden Vorſchrift, nicht wie dieſelben hier und da behandelt werden, bloße Berichte über die öffentliche Prüfung ſeyn, ſondern die Auskunft über den ſogenannten Zuſtand des Religionsunterrichtes geben. Hiernach bilden dieſelben eigentlich einen integrirenden Theil des Berichts über den Zuſtand der Lehranſtalt, und ſind demnach jene von den Studiendirectoren an die Länderſtellen noch ferner abgeſondert und gleich nach der Prüfung zu erſtatten, aber von der Landesſtelle unter Einem mit dem Zuſtandsberichte vorzulegen. Von den philoſophiſchen Lehranſtalten, welche keinen eigenen Studiendirector haben, ſondern ohnehin unter der Aufſicht des erzbiſchöflichen Ordinariats ſtehen, ſind keine eigenen Berichte über den Zuſtand des Religionsunterrichtes nöthig, ſondern es iſt hierüber das Erforderliche in den Zuſtandsbericht aufzunehmen.

6. Die Rathsprotocolle, deren Vorlegung nach der Verordnung vom 15. Sept. 1825, Z. 6178, von 14 zu 14 Tagen zu geſchehen hat, ſind künftig nur zu Ende eines jeden Monats nach der mit jener Verordnung vorgeſchriebenen Abtheilung in 7 Heften einzuſenden [a]).

7. Die eigenen Berichte über die vorgenommene Wahl eines neuen Univerſitäts- oder Lycäendirectors haben in Zukunft zu unterbleiben, dieſelbe iſt jedoch in den Rathsprotocollen anzuführen.

In Bezug auf die Volksſchulen insbeſondere haben die Länderſtellen

a) die vorgeſchriebenen Perſonalſtandestabellen, die vor dem Anfange jedes Schuljahres in duplo einzuſenden ſind, künftighin von den Hauptſchulen nicht mehr einzeln, ſondern von allen Hauptſchulen unter einem einzigen Berichte vorzulegen;

b) die halbjährigen Probezeichnungen von denjenigen Hauptſchulen, wo ein Zeichnungsunterricht Statt hat, künftig nicht einzeln, ſondern diözeſanweiſe von allen Hauptſchulen einer Diözeſe mit einem Bericht an die Stud. Hofcommiſſion zu ſenden.

Stud. Hofd. vom 6. Jänner 1826, Hofz. 6178, Rggsz. 7459.

a) Um bei der Stud. Hofcommiſſion vermeidliche Schreibereien zu erſparen, wurde nähmlich der Landesſtelle aufgetragen, die einzuſendenden Rathspro-

tocolle nicht mehr von Woche zu Woche, ſondern, da in dringenden Angelegenheiten ohnedieß eigene Berichte zu erſtatten ſind, damals nur alle vierzehn Tage an dieſelbe vorzulegen, und hierbei die Abtheilungen, welche vorgeſchrieben ſind, ohne alle weitere Untertheilung nur in ſieben Hefte auf die Art genau zu beobachten, daß in das Heft

1. Alles, was das Studium der Theologie nach allen ſeinen Zweigen betrifft;

2. alle Gegenſtände des juridiſchen und politiſchen Studiums und die Staatsrechnungswiſſenſchaft;

3. die Angelegenheiten der mediciniſchen und chirurgiſchen Studien;

4. Gegenſtände des Studiums der Philoſophie, Mathematik und Phyſik, die Muſäen, das Forſtlehrinſtitut und die öffentlichen Bibliotheken;

5. alles, was die Gymnaſien betrifft;

6. das katholiſche und israelitiſche Volksſchulweſen, die Realſchule, alle Schulfondsſachen, Bildung weiblicher Jugend, Taubſtummen- und Blindeninſtitut;

7. Gegenſtände, die den Studien-, Studentenſtiftungs- oder Unterrichtsgelderfond im Allgemeinen betreffen, oder ſonſt in das Allgemeine des Studienweſens eingreifen, die akatholiſchen Schulen, die Convicte, das Ökonomicum des polytechniſchen Inſtitutes, der Schulbücherverſchleiß und Alles, was nicht für ein anderes Heft geeignet iſt, aufgenommen werden, und hat künftig die Abtheilung der Referatsbögen in mehrere Hefte, als oben angegeben ſind, zu unterbleiben.

Für die richtige Abtheilung hat das Studiendepartement Sorge zu tragen, welches daher da, wo es bisher nicht geschieht, jeden Referatsbogen mit der Zahl des Heftes, zu welcher derſelbe gehört, zu bezeichnen hat.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1825, Hofz. 6178, Rggsz. 47459.

Stud. Hofpräſ. Note vom 14. Nov. 1825, Hofz. 1229, Rggsz. 58056.

C.

Von den biſchöflichen Ordinariaten als Leiter des Religionsunterrichtes an allen Lehranſtalten ihres Kirchenſprengels.

§. 1124.

Darſtellung der dießfälligen Leitung.

Nach dem Inhalte einer herabgelangten allerh. Entſchl. vom 2. April 1822 hat die Regierung

1. ihren biſchöflichen Ordinariaten zu bedeuten, daß ihnen das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrperſonale in Rückſicht dieſes Unterrichtes auf allen Lehranſtalten ihrer Kirchenſprengeln untergeordnet ſey, und daß ihnen ſowohl über die be-

treffenden Profeſſoren, als über ihre Lehre rückſichtlich des reinen ächt chriſtkatholiſchen Lehrbegriffes die unmittelbare Aufſicht im ſtrengſten Sinne obliege.

2. Hat die Regierung die Unterordnung an allen Univerſitäten, Lycäen, Gymnaſien oder ſonſtigen Lehranſtalten auch den Vorſtehern, Directoren, Vicedirectoren, Profeſſoren und Lehrern derſelben zur Kenntiß zu bringen, und ihnen die gehörige Folgſamkeit gegen dieſe ihre geiſtliche Obrigkeit in Betreff des Lehrfaches in der Frage mit allem Nachdrucke aufzutragen.

3. Werden in Gemäßheit dieſer allerh. Entſchl. in Hinkunft die Ordinariate ſich nicht bloß auf die Concursabhaltung für die Religionskanzeln zu beſchränken, ſondern auch die Concursausarbeitungen der Concurrenten oder einzelner concursartig geprüfter Candidaten, um ein ſolches Lehramt gehörig zu würdigen, und bei der Abgabe derſelben an die Regierung auch ihren Vorſchlag zur Beſetzung der erledigten oder neu zu errichtenden Religionslehrkanzeln zu erſtatten, und daher die Bewerber um dieſelben nach der Art, wie bei der Verleihung geiſtlicher Pfründen zu reihen, und ſomit auch die Gründe ihrer Anreihung nebſt Darſtellung ihrer Anſichten, ſowohl rückſichtlich der literariſchen Geſchicklichkeit als des ſittlichen Wohlverhaltens, der religiöſen und politiſchen Sinnesart jeder einzelner der fraglichen Lehramtscandidaten anzuführen haben.

4. Werden die Biſchöfe berechtigt, und die Regierung hat dieſelben einzuladen, daß ſie von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige gelehrte und kluge Männer, geiſtlichen oder weltlichen Standes in die Collegien der Religionslehre und Exhorten ſenden, und ſich von denſelben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erſtatten laſſen.

5. Hat die Regierung Directoren oder ſonſtige Vorſteher aller ihr unterſtehenden Lehranſtalten zu beauftragen, daß ſie den betreffenden Ordinariaten bei jeder öffentlichen Semeſtralprüfung die Tage, welche für die Prüfung der Schüler aus der Religionslehre beſtimmt ſind, anzeigen, und ſie dazu geziemend einladen, wo dann die Biſchöfe entweder in eigener Perſon, wie es höchſt erwünſchlich iſt, zu erſcheinen, oder ſo wie in die Collegien ihre geiſtlichen Commiſſäre dazu abzuordnen haben. Im letztern Falle haben dieſe Commiſſäre, welche den Prüfungen aus dieſem Gegenſtande während der ganzen Prüfungszeit beizuwohnen haben, ihren Biſchöfen einen ſchriftlichen Bericht über das Reſultat derſelben zu erſtatten.

6. Soll es den Prüfungscommiſſären frei ſtehen, von den Profeſſoren zu verlangen, daß ſie die Schüler aus einer oder der andern Materie oder Gegenſtande der in dem betreffenden Semeſter vorgetragenen Lehren prüfen, und ſollen die Profeſſoren gehalten ſeyn, ſich dieſem Verlangen unweigerlich ſogleich zu fügen. Endlich werden

7. nach der oben angeführten allerhöchſten Willensmeinung die Directoren oder ſonſtigen Vorſteher der Lehranſtalten verpflichtet, bei den periodiſchen Eingaben der Semeſtral-Prüfungsacten der Regierung einen von den Reſultaten der Prüfungen über die andern Lehrgegenſtände abgeſonderten Bericht über das Reſultat der Prüfung aus der Religionslehre zu erſtatten. Die Regierung hat ſonach dieſen abgeſonderten Bericht dem betreffenden Ordinariate zur Einſicht und Wiedervorlegung an dieſelbe, mit den von dem Ordinariate allenfalls nothwendig befundenen und beigeſetzten Bemerkungen, welche ſammt den übrigen Semeſtral-Prüfungsacten vorzulegen ſind, zuzuſtellen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 13. April 1822, Z. 2373.

Rggsv. vom 1. Mai 1822, Z. 20905, an das fürſterzbiſchöfliche Ordinariat, das biſchöfliche Ordinariat zu St. Pölten, an die Kreishauptleute, die Vicedirectorate der philoſophiſchen und Gymnaſialſtudien und an das polytechniſche Inſtitut.

II.

Von dem Studienfonde.

§. 1125.

Beſtimmung desſelben.

Der Studienfond iſt beſtimmt, ſämmtliche Auslagen des Studienfondes zu decken. Er gehört unter die vom höchſten Ärarium unterſtützten Fonds.

Hier kommt zu handeln:

1. Von deſſen Einnahme;
2. von deſſen Auslagen; und
3. von deſſen Verwaltung.

1. Von den Empfängen.

§. 1126.

Worin ſie beſtehen.

Die Einnahmen desſelben beſtehen:

a) In dem Ertrage der Herrſchaften, ſonſtigen Realitäten und nutzbaren Rechte;

b) in den Immatriculirungstaxen,

c) in den Unterrichtsgeldern;

d) in verſchiedenen Beiträgen;
e) in dem Gewinne von dem Schulbücherverſchleiße;
f) in Vermächtniſſen, Geſchenken und verſchiedenen Einkünften.

Die Studienfondsherrſchaften, Realitäten und nutzbaren Rechte werden von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung adminiſtrirt, welche den Reinertrag an den Studienfond abführt. Von der Immatriculirungstaxe iſt bei den einzelnen Facultäten die Rede.

Von dem Schulbücherverſchleiße war bereits §§. 720 bis 742 die Rede. Alſo hier noch von den Vermächtniſſen, Geſchenken u. dgl. und von dem Unterrichtsgelde.

§. 1127.

Vermächtniſſe, Geſchenke u. ſ. w.

Da die Vermächtniſſe und Geſchenke ohne Unterſchied der Größe des Betrages als Stammcapital betrachtet werden, ſo ſind dieſelben alſo auch zu behandeln und fruchtbringend anzulegen, wenn der Teſtator oder Geſchenkgeber nicht etwas Anderes angeordnet hat.

Mit dem Hofd. vom 12. März 1835, Z. 5859, wurden die dießfälligen Beſtimmungen erklärt, nach welchen ſowohl geſetzliche Legate als freiwillige Vermächtniſſe und Geſchenke, wenn der Erblaſſer oder Geſchenkgeber ſeinem Vermächtniſſe oder Geſchenke keine beſondere Bedingung beigefügt hat, ohne Rückſicht auf die Größe des Betrages, als ein currentes Einkommen anzuſehen ſind, und zur Beſtreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden dürfen.

Hofkzld. vom 28. Febr. 1836, Z. 5006.
Rggsv. vom 15. März 1836, Z. 15179.

Mit Beziehung auf dieſes Hofkzld. vom 28. Febr. 1836 wurde bedeutet, daß der in jenem Decrete ausgeſprochene Grundſatz auch auf die der Stud. Hofcommiſſion unterſtehenden Fonde anzuwenden ſey, mit der ausdrücklichen Beſtimmung jedoch, daß die geſetzlichen Beiträge der Verlaſſenſchaften zum Normalſchulfonde in jedem Falle als Currenteinnahme zu behandeln ſeyn werden.

Stud. Hofd. vom 16. Mai 1836.
Rggsv. vom 5. Juni, Hofz. 2379, Rggsz. 31978.

§. 1128.

Wie es mit den Verlaſſenſchaften aus dem ungariſchen Studienfonde penſionirter Geiſtlicher gehalten wird.

Schon durch die Normalverordnung vom 4. März 1778 und 14. Oct. 1799 iſt feſtgeſetzt, daß die Verlaſſenſchaften jener Geiſtli-

chen, beſonders der Exjeſuiten, welche aus dem ungariſchen Studienfonde beſoldet oder penſionirt waren, und ohne Teſtament ſterben, in 3 Theile vertheilt werden, wovon 2 dem ungariſchen Studienfonde, der dritte aber den Verwandten des Erblaſſers bis auf den 10. Grad, in deren Ermanglung aber dem königlichen Fiscus anheimfallen ſollen.

Für den Fall alſo, daß ein ſolcher aus dem ungariſchen Studienfonde bezahlter Geiſtlicher ohne letztwillige Anordnung ſterben ſollte, iſt ſich genau nach dieſer Normalvorſchrift zu benehmen, und immer mit der ungariſchen Statthalterei im gehörigen Wege das Einverſtändniß zu pflegen.

Hofkzld. vom 13. Juni 1801, Rggsz. 2747.

§. 1129.

Unterrichtsgelder.

Einführung des Unterrichtsgeldes an allen höheren Lehranſtalten.

Mit Hofd. vom 5. Mai 1784 wurde in Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 26. April 1784 allen Länderſtellen verordnet, daß mit dem Anfange des Schuljahres an ſämmtlichen Gymnaſien, Lycäen und Univerſitäten der unentgeltliche Unterricht aufzuhören, und jeder Studierende ein mäßiges Unterrichtsgeld zu entrichten habe.

§. 1130.

Natur und Beſchaffenheit des Unterrichtsgeldes.

Über die Frage: ob das Unterrichtsgeld ein Schulgeld oder eine Prüfungsgebühr und wer eigentlich hierzu verpflichtet ſey, wurde eröffnet: Schon der Wortlaut ſelbſt ſpricht die objective und ſubjective Eigenſchaft, und die damit verbundene Verpflichtung aus.

Es iſt das Unterrichtsgeld ein Schul- und kein Prüfungsgeld, welches in der Regel jeder Studierende, er mag öffentlich oder privat ſtudieren (wenn er nicht geſetzlich ausgenommen iſt), zu entrichten verbunden iſt.

Stud. Hofd. vom 24. Juni 1826, Hofz. 3008, Rggsz. 32279.

§. 1131.

Betrag und Zahlungsart desſelben.

Mit Hofd. vom 5. Mai 1784 wurde in Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 26. April 1784 das Unterrichtsgeld

1. an den lateiniſchen Schulen oder Gymnaſien mit jährlichen 12 fl.;

2. an Lycäen überhaupt und für das philoſophiſche und chirurgiſche Studium an Univerſitäten mit jährlichen 18 fl.; und

3. für die übrigen hohen Wiſſenſchaften an Univerſitäten mit 30 fl. feſtgeſetzt.

§. 1132.

Wiedereinführung desſelben in C. M.

Behebungsart.

Mit der durch Stud. Hofd. vom 23. Auguſt 1826, Hofz. 4499, Rggsz. 1044 kundgemachten allerh. Entſchl. vom 15. Auguſt 1826 wurde das Unterrichtsgeld an denjenigen Anſtalten, wo es bisher in W. W. gezahlt wurde, auf einen beſtimmten Betrag in C. M. umgeſtaltet, und hat in ſolcher Art für jede Provinz an allen Gymnaſien und philoſophiſchen Lehranſtalten ohne Unterſchied, mit bloßer Ausnahme von Tyrol und Dalmatien und des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, dann der bloßen Hausſtudien, zu beſtehen.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, III. Nr. 2, Hofz. 4448, Rggsz. 88315.

Den Schülern ward jedoch frei gelaſſen, das Unterrichtsgeld reel in M. M. oder nach dem Curſe zu 250 Perc. in Einlöſungsſcheinen zu entrichten.

Rggsc. vom 4. Oct. 1826.

Jeder Lehrer hat von den zu ſeinen Vorleſungen ſich meldenden Schülern nebſt den gewöhnlichen Zeugniſſen die Quittung über das bei dem beſtellten Caſſier erlegte Schulgeld zur Einſicht abzufordern, und die Namen derer, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen, von welchem Verzeichniſſe alle diejenigen ausgeſchloſſen bleiben, welche die Quittung nicht beibringen. Dieſe Quittungen müſſen mit Anfang jedes Monats vorgezeigt werden, und es ſind die Namen der Schüler, welche dieſes in der Folge nicht beobachten, aus dem Verzeichniſſe zu ſtreichen.

Diejenigen Schüler, welche gleich im Anfange oder im Laufe des Schuljahres dieſe Bedingungen nicht erfüllen, können zwar den Vorleſungen beiwohnen, aber zu den Semeſtralprüfungen nicht zugelaſſen werden, und erhalten mithin auch kein Atteſtat.

Die Zahlung kann monatlich a) bei der Caſſe geſchehen, und zwar an einem für jeden Curs an einem Ferialtage zu beſtimmenden Wochentage, und es iſt ſich mit dem Schluſſe des erſten halben Jahres über die erſte Hälfte mit den gehörigen Quittungen ſo gewiß auszuweiſen, wo im Widrigen die geleiſtete Zahlung des Schulgeldes als keine hinreichende Urſache, die Prüfung nach verſtrichener Prüfungszeit nachzutragen, anzuſehen wäre.

Stud. Hofd. vom 27. Jänner 1827, Z. 327, Rggsz. 9447.

a) Zur Erleichterung der Schulgeldpflichtigen wurde mit Hofd. vom 5. Mai 1784 in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom 26. April 1784 die Zahlung in zehnmonatlichen Raten, während des Schuljahres mit entfallenden monat-

lichen 1 fl. 12 kr., 1 fl. 48 kr. und 3 fl., jedoch jederzeit vorhinein (anticipando) beſtimmt.

Nun beſteht aber die Einrichtung, daß die Hörer der Facultätsſtudien nur dann zur Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie ſich mit der Quittung über das bezahlte Unterrichtsgeld auszuweiſen vermögen, rückſichtlich welcher Einrichtung jedoch mit Stud. Hofd. vom 24. Juni 1826, Hofz. 3008, Rggsz. 32279, ernannt wurde, daß das Unterrichtsgeld in der Ordnung mittelſt monatlichen Raten vorhinein zu bezahlen, und es daher nicht richtig ſey, daß für die Hörer der Facultätsſtudien kein Termin zur Bezahlung des Unterrichtsgeldes vorgeſchrieben ſey.

Jene Einrichtung ſtelle ſich zwar als eine Vereinfachung der Bezahlungsmethode und zugleich als ein Motiv zur richtigen Bezahlung dar, jedoch ſey ſie der urſprünglichen allerh. Anordnung zuwider, daher die Regierung zur genaueſten Befolgung der obgedachten allerh. Entſchl. hingewieſen wurde.

In den Katalogen der philoſophiſchen Lehranſtalten insbeſondere wurde häufig angegeben, der Studierende habe zwar durch den ganzen Semeſter die Vorleſungen beſucht, aber er ſey wegen unterlaſſener Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht zur öffentlichen Prüfung zugelaſſen worden. Hieraus wurde erſichtlich, daß das Unterrichtsgeld erſt zu Ende des Semeſters eingehoben, oder wenigſtens erſt unmittelbar vor oder bei den Prüfungen ſich von der Zahlung desſelben die vorgeſchriebene Einſicht verſchafft wird.

Dieſes iſt mit den urſprünglichen niemals aufgehobenen Vorſchriften der Hofv. vom 3. Mai und 9. Oct. 1784 nicht im Einklange, nach welchen das Unterrichtsgeld vorhinein bei dem zur Einhebung beſtimmten Beamten erlegt, und ein Studierender, welcher ſich mit der Erlagsquittung nicht ausweiſet, gleich von dem weitern Beſuche der Vorleſungen ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Wo dermalen die urſprünglich eingeführte monatliche Erhebung nicht mehr beſteht, ſondern die halbjährige Erhebung Statt findet, iſt zwar auf jene nicht zu dringen, da dieſelbe nicht ſo wie die Vorhineinbezahlung vorgeſchrieben, ſondern zur Erleichterung bloß geſtattet war. Weil aber das Verſchieben der Zahlung und des Ausweiſes hierüber bis tief in den Schulſemeſter, und ſogar bis zu den öffentlichen Prüfungen nicht nur vorſchriftswidrig iſt, ſondern auch zu manchen Disciplinarunordnungen und Unfügen Veranlaſſung geben kann, ſo iſt bei allen Lehranſtalten die genaue Beobachtung aller obbemeldeten Puncte der Vorſchrift handzuhaben, und zu dieſem Ende die Verfügung zu treffen, daß auch dort, wo jetzt die halbjährige Einhebung Statt findet, dieſe gleich in den erſten Monaten des Semeſters, ſobald als die Hauptaufnahme der Studierenden geſchloſſen iſt, vorgenommen, und der Ausweis über die Zahlung nicht länger als nöthig, auf keinen Fall aber bis zum Beginne der öffentlichen Prüfungen verſchoben werde.

Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß das vorhinein erlegte Unterrichtsgeld denjenigen, welche etwa erſt ſpäterhin den Ausweis beibringen, daß ſie ſchon vom Anfange des Semeſters die Befreiung oder ein Stipendium zu genießen haben, für den ganzen Semeſter, denjenigen, welche ihren Austritt melden, für die übrigen Monate des Semeſters zurückerfolgt werden muß [1]).

Stud. Hofd. vom 15. Dec. 1827, Hofz. 6598, Rggsz. 2836.

[1]) Als ſich Zweifel darüber erhoben, ob die Quittungen über die den Studierenden zurückbezahlten Unterrichtsgelder dem Werthſtempel unterliegen oder nicht, wurde zwar erkannt, daß, da die Nachſicht des Unterrichtsgeldes

nichts als eine Schenkung iſt, jene Quittungen allerdings claſſenmäßig geſtempelt ſeyn müſſen, und daher in Zukunft keine anderen mehr angenommen werden dürfen.

Rggsv. vom 5. Febr. 1828, Z. 6317.

Die Stempelpflichtigkeit ſolcher Quittungen iſt auch in dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 gegründet.

§. 1133.

Controlle.

Maßregeln hinſichtlich der Einhebung und Verrechnung des Unterrichtsgeldes.

Hinſichtlich der Bezahlung des Unterrichtsgeldes iſt es bei der bisherigen Einrichtung gegen dem zu belaſſen, daß feſt darüber gehalten werde, daß kein Schüler, der nicht das Unterrichtsgeld entrichtet hat, zur Prüfung zuzulaſſen ſey. Es kann daher Niemand verhalten werden, ein Unterrichtsgeld zu entrichten, im Falle er ſich keiner Prüfung unterziehen wolle, eben ſo wenig findet aber eine Zurückzahlung des erlegten Unterrichtsgeldes Statt, wenn der Studierende während des Schuljahres die Studien zu verlaſſen geſonnen iſt.

Die Profeſſoren haben übrigens:

1. Die Controlls-Kataloge vorſchriftsmäßig zu verfaſſen;

2. die Vormerkung über die Stipendiſten und Befreiten und die hierbei eintretenden Veränderungen genau zu führen, und

3. dafür Sorge zu tragen, daß Niemand, der ſich nicht über die Bezahlung oder über die durch das Geſetz erhaltene Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes vorſchriftsmäßig auszuweiſen vermag, zur Prüfung zugelaſſen werde.

Die bisherige Übung, daß ſolchen Schulgeldreſtanten lediglich die Zeugniſſe zurückbehalten werden, iſt vorſchriftswidrig und wird für die Zukunft, nachdem eine Prüfung ohne erlegtem Didactro nicht Statt finden darf, von ſelbſt unterbleiben.

Zugleich iſt der Univerſitätscaſſier angewieſen, die Verzeichniſſe über die Stipendiſten und Befreiten, welche demſelben jährlich bekannt gegeben werden, mit den Vicedirectoraten und Profeſſoren des Jahres hindurch mehrere Male zu vergleichen, damit der eingeſchlichene Mißbrauch, nach welchem ſich mehrere, welche vom Unterrichtsgelde befreit waren, und dieſer Befreiung ſpäter verluſtig wurden, ſich dennoch wieder als Befreite vormerken und aufführen laſſen, gänzlich abgeſtellt werde.

Stud. Hofd. vom 17. März 1827, Z. 1225.

Übrigens hat ſich die Regierung, um dem Übelſtande zu begegnen, daß Studierende, welche das Unterrichtsgeld zu entrichten verpflichtet ſind, zur Prüfung zugelaſſen, und ihnen ſogar die Studienzeugniſſe ausgefolgt werden, ohne daß das

Unterrichtsgeld bezahlt wäre, und um dießfalls eine Gleichförmigkeit und größere Genauigkeit zu erzielen, Nachſtehendes anzuordnen:

Die Regierungsverordnungen über Stipendienverleihungen und Unterrichtsgeldbefreiungen werden wie bisher den k. k. Vicedirectoraten, dem k. k. Univerſitätscaſſier und der k. k. niederöſterreichiſchen Provinzial-Staatsbuchhaltung intimirt.

Das k. k. Vicedirectorat hat die Verordnung in ſeinem Handkataloge, der k. k. Univerſitätscaſſier aber in ſeiner Rechnung bei den betheiligten Schülern, und zwar mit Tag und Nummern genau vorzumerken.

Das k. k. Vicedirectorat hat ferner dieſe Verordnung jedem betreffenden Profeſſor mitzutheilen, welcher dieſelbe ebenfalls in ſeinem Handkataloge mit dem Datum und der Geſchäftszahl einzutragen hat.

Durch dieſen Vorgang werden nun die Kataloge ſelbſt in der genaueſten Ordnung ſeyn. Wenn daher die Prüfung eintritt, wird jeder Profeſſor keinen Schüler zu derſelben zulaſſen, der ſich nicht mit dem Stipendiums-Verleihungsdecrete oder mit dem Unterrichtsgeld-Befreiungsbeſcheide, oder aber mit dem Caſſeſcheine über das bezahlte Unterrichtsgeld ausweiſen kann. Der letztere iſt mit dem Nummer ſogleich in dem Handkataloge vorzumerken, die erſtern aber ſind rückſichtlich der Zahl und des Tages mit der Vormerkung in dem Handkataloge zu vergleichen, und wenn ſich eine Differenz ergeben ſollte, iſt de Schüler bis zur gehörigen Aufklärung zur Prüfung nicht zuzulaſſen.

Nach vollendeten Prüfungen haben die Profeſſoren die ſämmtlichen Zeugniſſe dem k. k. Vicedirector zu übergeben, bei welchem ſie von den Studierenden gegen Vorzeigung ihrer Decrete, Befreiungsbeſcheide oder Caſſeſcheine abzuholen ſind. Bei dieſer Gelegenheit hat der k. k. Vicedirector dieſelbe Vormerkung und Vergleichung, wie die Profeſſoren bei der Prüfung anzuſtellen, und Falls ein Studierender nach dem Prüfungsreſultate dritte Claſſen, oder in zwei nach einander folgenden Semeſtern zweite Claſſen erhalten hätte, iſt ihm der Befreiungsbeſcheid abzunehmen, vorzuenthalten, und der Regierung mit den Claſſenverzeichniſſen über die Stipendiſten und Unterrichtsgeldbefreite unter Einem vorzulegen.

Durch dieſe doppelte Controlle wird es nicht leicht möglich ſeyn, daß ein Zahlungspflichtiger der Zahlung des Unterrichtsgeldes entgehe.

Rggsv. vom 9. Juni 1831, Z. 20380.

Das bisherige Verfahren in Beziehung auf die Einhebung, Abführung und Verrechnung der Unterrichtsgelder hat ferner Statt zu finden, jedoch ſind künftig:

1. Die unter der Autorität der Lehranſtalt gehörig angefertigten Schülerverzeichniſſe und die Verzeichniſſe über den Zuwachs und Abgang der Schüler und über die Unterrichtsgeldbefreiungen von den Präfecten, Schul- und Studiendirectoren gehörig controllirt den Rechnungen über die Unterrichtsgelder im Originale beizuſchließen;

2. die Unterrichtsgelder monatlich zu verrechnen, und an die betreffende Caſſe abzuführen;

3. darf von den Unterrichtsgeldern keine nicht höhern Orts genehmigte Auslage beſtritten werden; endlich

4. ſind die Rechnungsleger und Mithafter, dann jene, welchen die Localcontrolle obliegt, der Landesſtelle namhaft zu machen, und von derſelben, wenn gegen ihre Perſon kein Anſtand obwaltet, zu beſtätigen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. April 1833, Hofz. 1462, Rggsz. 23247.

Da ungeachtet dieſes Erlaſſes nicht die erforderliche Gleichförmigkeit herrſcht, ſo fand man ſich veranlaßt, an mehrere Provinzen in dieſer Beziehung eine neuerliche Inſtruction zu erlaſſen.

In Übereinſtimmung mit derſelben wurde demnach auch mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Juni 1841, Hofz. 3332, Rggsz. 33349 der Regierung zur genaueſten Darnachachtung aufgetragen:

1. Bei den Normal- Haupt- und ſonſtigen Elementarſchulen, bei welchen das Unterrichtsgeld für Rechnung des Schulfondes eingehoben wird (S. den Erfordernißausweis §. 751 und ff.), hat die Einhebung des Schulgeldes von den Schuldirectoren entweder unmittelbar oder mittelſt der Claſſenlehrer in den erſten Tagen jeden Monats vorhinein Statt zu finden.

2. Die im Anfange eines jeden Monats eingehobenen Unterrichtsgelder ſind jederzeit alſogleich entweder mittelſt den betreffenden Kreiscaſſen oder unmittelbar an das Provinzial-Cameralzahlamt für Rechnung des Schulfonds abzuführen und zu verrechnen.

3. Den zu legenden Schulgeldrechnungen ſind zur Erzielung genauer Controlle individuelle nach den Schulcaſſen abgetheilte und von dem betreffenden Claſſenlehrer unterlegte Verzeichniſſe der Zahlenden, von der Zahlung Befreiten, dann des monatlichen Zuwachſes und Abganges der Schulen beizulegen.

4. Bei den Gymnaſien auf dem Lande und bei der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Krems hat die Erhebung und Abfuhr der Unterrichtsgelder gleichfalls allmonatlich Statt zu finden.

5. Dem beſtehenden oder auszuſtellenden Unterrichtsgeldcaſſier iſt die in den übrigen Provinzen bereits eingeführte Inſtruction, in welcher die Art und Weiſe, wie dieſes Geſchäft zu führen, die

Rechnung abzufaſſen und zu documentiren ſeyn wird, genau vorgezeichnet iſt, zur genauen Beachtung vorzuſchreiben.

6. Die Controlle bei der Unterrichtsgelder-Verrechnung hat bei jenen Gymnaſien, welche ſich im Kreisorte befinden, der Kreishauptmann als Gymnaſiumsdirector, bei jenen, welche ſich außer dem Kreisorte befinden, der Vicedirector oder Präfect, bei der philoſophiſchen Lehranſtalt der Studiendirector zu beſorgen. Die Einhebung und Verrechnung der Unterrichtsgelder bei den Gymnaſien kann demnach, wie bisher hier und da geſchieht, dem Gymnaſiumspräfecten nicht übertragen bleiben, ſondern iſt in ſolchen Fällen einem Kreisamts-, Magiſtrats- oder Ortsgerichtsbeamten anzuvertrauen.

7. Da nach der monatlichen Einhebung der Unterrichtsgelder auch ſogleich deren Abfuhr Statt zu finden hat, ſomit eine bedeutende Barſchaft in den Händen des Caſſiers niemals längere Zeit verbleiben kann, ſo erſcheint die Anſchaffung beſonderer Unterrichtsgeldercaſſen, ſo wie die Einlage von Cautionen von Seite der Unterrichtsgeldercaſſiere, nicht nothwendig.

8. Zur Erlangung der Überzeugung der genauen Befolgung dieſer Anordnungen hat die k. k. Regierung im Laufe eines jeden Semeſters eine Scontrirung dieſer Caſſen vornehmen zu laſſen, und nach Maßgabe des Reſultates die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

9. Da den Unterrichtsgeldercaſſieren für die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder eine 4perc. Remuneration bewilligt wird, ſo haben dieſelben hieraus die Anſchaffung aller Kanzleierforderniſſe und Druckſorten zur Rechnungsführung im Falle des Bedarfes ſelbſt zu beſtreiten.

Stud. Hofd. vom 3. Juni 1841, Hofz. 3332, Rggsz. 33349.

Aus der Verhandlung über die Verrechnung der Unterrichtsgelder bei den Lehranſtalten in Wien hat ſich ferner ergeben, daß die zur Verrechnung dieſer Gelder bei den Lehranſtalten außer Wien bereits eingeführte Inſtruction, wovon der Landesſtelle mit der Stud. Hofcommiſſionsv. vom 3. Juni 1841, Z. 3332, die erforderlichen gedruckten Exemplare hinausgegeben worden ſind, mit einigen Abänderungen ohne Anſtand auch für dieſe Lehranſtalten eingeführt werden könnte. Dieſelben wurden ſonach auch für den Unterrichtsgeldercaſſier in Wien mit folgenden Abänderungen zur Richtſchnur genommen.

ad §. 4. Hat der Unterrichtsgeldercaſſier jeden eingehenden Betrag alſogleich in das Caſſe-Journal einzutragen, und letzteres monatlich in der Form, wie es bisher geſchieht, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzuſenden.

ad §. 7. Die Abfuhr der eingelegten Unterrichtsgelder hat, wie es bisher vorgeſchrieben iſt, alle 8 Tage und unmittelbar an das Provinzialzahlamt zu geſchehen.

ad §. 9. Da die Unterrichtsgelder an den Hochſchulen nicht wie bei den Gymnaſien in Monatraten, ſondern halb- oder auch ganzjährig entrichtet werden, ſo ſind die Jurten dieſem Umſtande entſprechend einzurichten.

ad §. 11. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Wiener Unterrichtsgeldercaſſier, deſſen Einkommen feſtgeſtellt iſt, auf keine Percente der Unterrichtsgelder Anſpruch hat, daher er auch mit der erforderlichen Druckſorte auf Koſten des Studienfonds verſehen werden muß.

Die Landesſtelle hat übrigens der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Caſſe-Scontrirungscommiſſion zur Pflicht zu machen, ſich zu überzeugen, daß alle vorgeſchriebenen Jurten, Journale und ſonſtigen Belege ordnungsmäßig geführt werden, und ſich ferner durch ſogenannte Stichproben davon die Überzeugung zu verſchaffen, daß die laut der von den Jurten abgeſchnittenen Beſcheinigungen eingezahlten Unterrichtsgelder mit dem Caſſejournale auch richtig in Empfang geſtellt erſcheinen.

Der genauen Verrechnung oder einer mehrmaligen ſtrengen Scontrirung der in den Händen des Caſſiers verbleibenden Blanquetten bedarf es übrigens keineswegs, wenn dießfalls nach dem §. 3 der mehrerwähnten Inſtruction Punct 3 vorgegangen, und jedes der Hefte, aus welchen das Bolletenbuch beſteht, mit einem doppelten Faden durchgezogen, das Ende dieſes Fadens mit dem Directoratsſiegel verwahrt, unter dasſelbe aber die Anzahl der gehefteten Bogen deutlich angemerkt wird.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Dec. 1841, Hofz. 8575, Rggsz. 72146.

§. 1134.

Bewilligung einer Remuneration für die Einhebung der Unterrichtsgelder an den Landgymnaſien.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat für die Einhebung der Unterrichtsgelder an den Landgymnaſien eine Remuneration von $1\frac{1}{2}$ Perc. der Einnahme proviſoriſch, bis zur bevorſtehenden neuen Regulirung über deren Verwendung bewilligt, und die Regierung zu deren Anweiſung ermächtigt.

Stud. Hofd. vom 18., Rggsv. vom 30. Juli 1829, Hofz. 3204, Rggsz. 410 7.

2. Von den Auslagen.

§. 1135.

Worin ſie beſtehen.

Die Auslagen des Studienfonds ſind:

1. Die Beſoldungen und Ruhegehalte;
2. die Dotation der Lehrkörper;
3. die Subſtitutionsgebühren und Adjuten;
4. die Quiescentengehalte;
5. Penſionen;
6. Proviſionen und Gnadengaben;
7. Entſchädigungen für Emolumente;
8. Kirchenerforderniſſe;
9. Stiftungen und Stipendien;
10. Beiträge;
11. Miethzinſe und Quartiergelder;
12. Kanzlei- und Amtserforderniſſe;
13. Remunerationen und Aushülfen;
14. Erforderniß des theoretiſchen und practiſchen Unterrichtes [a]);
15. Baulichkeiten;
16. Steuer und Gaben;
17. Reiſekoſten und Diäten;
18. Regiekoſten;
19. Paſſiv-Intereſſen; und
20. verſchiedene Auslagen.

a) Aus Anlaß eines bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorgekommenen Falles und wegen möglichſt herbeizuführender Geſchäftsvereinfachung iſt die Stud. Hofcommiſſion mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Beſchluſſe übereingekommen, daß für Anſchaffungen von Unterrichtsgegenſtänden jeder Art, welche in Wien bewerkſtelligt werden, und aus der Provinz zurückerſetzt werden ſollen, künftighin keine Verlagsquittungen, wie es öfter geſchehen iſt, oder bare Geldbeträge eingeſendet, ſondern ſolche Zahlungen aus den disponiblen Dotationsverlägen der politiſchen Fondes-Hauptcaſſe in Wien gegen Zurechnung an den betheiligten Provinzialfond berichtigt werden ſollen; welches der Landesſtelle mit der Bemerkung bekannt gegeben wurde, daß die nähere Weiſung dießfalls ohnehin von Fall zu Fall von der Studien-Hofcommiſſion erfolgen werde.

Stud. Hofd. vom 2. Juni 1841, Hofz. 3504, Rggsz. 32660.

§. 1136.

Beſtreitung der Koſten für die Beheizung, Reinigung und ſonſtigen Herſtellungen in den Lehranſtalten aus den Überſchüſſen des Unterrichtsgelder-Fonds.

Aus Anlaß eines wahrgenommenen Falles, wo die Koſten für die Beheizung und Reinigung einer Lehranſtalt für das Weißen der Hörſäle, für Herſtellungen an Fenſtern, Thüren und Öfen mittelſt Umlegung auf die Studierenden beſtritten worden ſind, haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 18. Dec. allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß derlei Auslagen dort, wo keine anderen Localquellen zur Beſtreitung derſelben ausgemittelt werden können, aus den Überſchüſſen der Unterrichtsgelder-Fonds gedeckt werden.

Stud. Hofd. vom 22. Dec. 1832, Z. 6769.

Rggsv. vom 25. Jänner 1833, Z. 2981.

§. 1137.

Kanzlei-Pauſchalien bei den Unterrichts- und höheren Lehranſtalten.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 21. Mai 1835 die Einführung der Kanzlei-Pauſchalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranſtalten anzuordnen geruhet. Die k. k. allgemeine Hofkammer iſt nun in Bezug auf die hierbei zu beobachtenden Grundſätze mit der k. k. Stud. Hofcommiſſion in Folgendem übereingekommen:

1. Die Pauſchirung hat ſich nur auf jene Unterrichts- und höheren Lehranſtalten zu beſchränken, die auf Koſten öffentlicher Fonds erhalten werden, und wo die Beſtreitung der Auslagen nicht im Wege der Privatconcurrenz, oder aus Localquellen geſchieht.

2. Zur Pauſchirung ſind geeignet die in den §§. 3 und 4 der dießfalls allerh. ſanctionirten Beſtimmungen bezeichneten Objecte nebſt den Druck- und Buchbinderarbeiten, wozu jedoch die anzuſchaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in dem §. 9 der erwähnten Beſtimmungen angeführten Localitätserforderniſſe, inſofern bei dieſen Anſtalten das Bedürfniß derſelben obwaltet.

3. Von dieſen Localitätserforderniſſen iſt jedoch die Beheizung in der Regel von der Pauſchirung ausgeſchloſſen, und nur da, wo bei den Anſtalten ganz eigene abgeſonderte Kanzleien beſtehen, oder die Vorſteher ihre Amtsgeſchäfte in ihren eigenen ganz allein für dieſe Geſchäfte beſtimmten Zimmern verrichten, kann auch die Beheizung, ſoweit bisher die Aufrechnung derſelben geſtattet, oder ein Averſum bewilligt iſt, in die Pauſchirung einbezogen werden; ſo wie auch die

übrigen etwa bereits wirklich beſtehenden Beheizung-Pauſchalien nach Umſtänden fortbeſtehen können.

4. Von der Pauſchirung ſind ferner ausgeſchloſſen jene Kanzleierforderniſſe, welche hier und da auf Koſten der Anſtalt an die Schulen abgegeben werden.

5. Wo bereits Geld-Pauſchalien beſtehen, iſt nachzuweiſen, auf welchen Verordnungen, und auf welcher Baſis ſie beruhen, und ob nicht bei denſelben mit Rückſicht auf die gegenwärtigen Verhältniſſe eine Änderung einzutreten hätte.

Im Übrigen haben bei Ausmittlung der Kanzlei-Pauſchalien für die gedachten Anſtalten die bereits beſtehenden Pauſchirungsvorſchriften zu gelten, und es iſt nur noch zu bemerken, daß bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeſchriebenen dreijährigen Durchſchnitte die drei Jahre (1833, 1834, 1835), jedoch mit Rückſicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835 als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preiſe, als Maßſtab anzunehmen ſind, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß bei jeder einzelnen Anſtalt auch nachzuweiſen ſeyn wird, inwiefern die Abſtellung der nachmittägigen Amtsſtunden, von welcher eine bedeutende Erſparniß an Beleuchtungs- und Beheizungs-Auslagen abhängt, thunlich ſind oder nicht.

Hofkammerd. vom 20. Nov. 1835, Z. 45233.

Rggsv. vom 12. Dec. 1835, Z. 68623.

3. Von der Verwaltung des Studienfondes.

§. 1138.

Einfluß der Studienfondsgelder in die Provinzial-Zahlamtscaſſe.

In Folge eines allerhöchſten Befehles wurde die Übertragung des niederöſterreichiſchen Studienfonds an die niederöſterreichiſche Studien- und Stiftungen-Hauptcaſſe, welche von jener Zeit an den Namen Provinzialzahlamt erhielt, dergeſtalt angeordnet, daß alle Geldempfänge des Studienfonds in das neu organiſirte niederöſterreichiſche Provinzialzahlamt abgeführt werden, wogegen daſſelbe alle bei dieſen Fonds vorfallenden Zahlungen zu beſtreiten hat.

Hofkammerd. vom 16. Jänner 1808.

Auch haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, daß jeder Provinz ihr Studienfond, daher auch die, unter dem Namen des Centralſtudienfondes bei der politiſchen Fondshauptcaſſe befindlichen Theile desſelben, ganz zu übergeben ſeyen.

Hofkzld. vom 6. Hornung 1829, Hofz. 2219, Rggsz. 8923.

§. 1139.

Wie die Art der Verwaltung des Studienfondes dargeſtellt wird.

Die Art der Verwaltung des Studienfondes wird hier dargeſtellt durch

a) die Verfaſſung der Präliminarien;

b) die vierteljährigen Ausweiſe;

c) die Bedeckung und die Überſchüſſe des Studienfondes.

§. 1140.

ad a. Iſolirte Verfaſſung eines Präliminars über den Studienfond.

Damit die Auslagen für den öffentlichen Unterricht aus denjenigen Lehranſtalten, deren Koſten ſyſtemmäßig dem Studienfonde obliegen, nicht in mehrfachen Rechnungen erſcheinen, und damit die Auslagen für den eigentlichen Zweck des Studienfondes mit Ausſcheidung aller auf dieſen Zweck keinen unmittelbaren Bezug habenden Poſten, übrigens ohne irgend eine Verrückung der jetzigen gegenſeitigen Verbindlichkeiten der verſchiedenen Fonde, und ohne Beirrung der gegenwärtig beſtehenden Manipulationsformularien in einer und derſelben Verrechnung überblickt werden können, hat die k. k. Stud. Hofcommiſſion im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit dem k. k. Finanzminiſterium befunden, hinſichtlich der Verfaſſung der jährlichen Erforderniſsvoranſchläge oder Präliminarien der Studienfonde nachſtehende Beſtimmungen anzuordnen:

1. An mehreren dem Studienfonde zugewieſenen Lehranſtalten befinden ſich einzelne Lehrkanzeln, für deren Profeſſoren oder Lehrer der Gehalt ganz oder zum Theil, urſprünglich auf das Cameralärarium angewieſen war, oder noch iſt; ſolche Lehrkanzeln ſind z. B.

a) die an den theologiſchen Diözeſan-Lehranſtalten zu St. Pölten, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz und Brünn errichteten Lehrkanzeln der Landwirthſchaftskunde;

b) die Lehranſtalten desſelben Wiſſenſchaftszweiges an den philoſophiſchen Lehranſtalten und Gymnaſien von Galizien;

c) einige Lehranſtalten der italieniſchen Sprache an Univerſitäten und Lycäen u. a. m.

Auf gleiche Art ſind einige unmittelbar den Unterricht an ſolchen Studienfondslehranſtalten betreffende Auslagen urſprünglich dem Cameralärarium zugewieſen, wie z. B. die für den Unterricht in der Landwirthſchaft auf Demonſtrationen und Verſuche

bemeſſenen jährlichen Verlagsgelder u. dgl.; alle dieſe den öffentlichen Unterricht an den Studienfondslehranſtalten betreffenden Gehalte oder Gehaltsantheile, ſo wie die davon herrührenden Penſionen, Verlagsgelder und ſonſtige Ausgabsposten ſind, wo dieſes nicht ohnehin geſchieht, vom Verwaltungsjahre 1826 angefangen, aus dem Studienfonde zu beſtreiten, ohne daß dieſer dafür jährlich eine Rückvergütung aus der Cameralcaſſe zu erhalten hat, indem der Studienfond die zu deſſen geſammten Auslagen nöthige Bedeckung aus dem Staatsſchatze erhält.

2. Damit jedoch durch dieſe Manipulation der jährliche Abgang des Studienfondes ſich in den Voranſchlägen deſſelben nicht größer darſtellt, als er ohne dieſen urſprünglich dem Camerale zugewieſenen Ausgabsposten wäre, und damit, wenn es zu einer Abrechnung zwiſchen dem Camerale und einem Studienfonde wegen der aus dem erſteren erhaltenen Vorſchüſſe- und Abgangsbedeckungen kommt, die Ausſcheidung jener urſprünglich dem Cameralärarium zugewieſenen Poſten mit Sicherheit und ohne Weitwendigkeit erfolgen könne, ſind die Beträge dieſer eigentlich dem Cameralärarium obliegenden, und dermalen auf den Studienfond übernommenen Ausgabsposten jederzeit in vollſter Evidenz zu erhalten. Zu dieſem Ende iſt

a) in den jährlichen Präliminarien der Studienfonde bei jeder einzelnen Poſt dieſer Art mit genauer Hinweiſung auf die dießfällige Verordnung jedesmal anzuführen, daß dieſe Poſt urſprünglich dem Camerale zugewieſen iſt, ſeit dem Termin (a quo) aber in Folge der (Angabe der dießfälligen Verordnung der Hof- und Landesſtelle) auf den Studienfond auf ſo lange übernommen wurde, als dieſer die Bedeckung ſeines jährlichen Abganges aus dem Staatsſchatze erhält; dann iſt

b) in der Anmerkungsrubrik des Anhangsausweiſes zu dem jährlichen Erforderniſʒvoranſchlage der Studienfonde (von welchem Ausweiſe unten das Nöthige vorkommt) der jährliche Totalbetrag aller dieſer urſprünglich dem Ärarium zugewieſenen Poſten anzuführen.

Hieraus ergibt ſich, daß in den jährlichen Erforderniſʒvoranſchlägen der Studienfonde die Beträge der Poſten nirgend mehr bloß ſummariſch und cumulativ angeführt werden dürfen, ſondern daß, wie es ohnehin bei den meiſten Studienfonden geſchieht, in den Beilagen und Unterbeilagen jede einzelne Poſt ſpecifiſch auszuweiſen iſt, z. B. nicht bloß Gehalte der Profeſſoren der theologiſchen Studien oder Penſionen à 1000 fl., ſondern mit Angabe des einzelnen Gehaltes oder Penſions-Percipienten, z. B. Profeſſor der Landwirthſchaftslehre zu N.

3. Bei vielen Lehranſtalten, deren Koſten in der Regel dem Studienfonde obliegen, gibt es mehrere einzelne Profeſſoren oder

Lehrer, deren Gehalt für das Lehramt (denn von etwaigen anderen Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen, z. B. von der ärztlichen Beſorgung eines Krankenhauſes kann hier keine Rede ſeyn) und daher auch die vom Lehramtsgehalte entfallenden Penſionen zum Theil oder ganz gegenwärtig aus andern politiſchen Fonden, häufig aus dem Religionsfonde, aus dem ſtändiſchen Domeſticum u. ſ. w. beſtritten werden. Ein Gleiches iſt auch hier und da der Fall mit einigen andern unmittelbar den Unterricht betreffenden Ausgabsrubriken, z. B. mit fixirten Dotationen der phyſikaliſchen Muſäen u. dgl. namentlich jedoch bloß beiſpielweiſe.

a) Die höheren Gehaltsbeträge, welche den Profeſſoren der Theologie durch das Hofkzld. vom 8. Auguſt **1805** aus dem Religionsfonde bewilligt worden ſind.

b) Die Gehalte der Katecheten an den Gymnaſien und der Profeſſoren der Religionswiſſenſchaft und der Sprachlehre an einigen Univerſitäten und Lycäen u. dgl. m. Alle in dieſe Claſſe gehörigen Poſten ſind, wo dieſes bisher nicht geſchehen, gleichfalls vom Verwaltungsjahre **1826** angefangen, den Percipienten bei den Studienfondscaſſen angewieſen und ausgezahlt worden.

Dagegen haben die Fonde, welchen eine ſolche Auslage eigentlich und urſprünglich zugewieſen iſt, den Betrag derſelben an den Studienfond, welcher die Auszahlung beſorgt, jährlich abzuführen. Es wurden die Provinzialverwaltungen ſowohl des Studienfonds als der andern betreffenden politiſchen Fonds dafür verantwortlich gemacht, daß den Studienfonden die Vergütung jener Auslagen, welche ſie ſolchergeſtalt für andere Fonde beſtreiten, zu gehöriger Zeit geleiſtet werde. In den Präliminarien der zu ſolchen Auslagen verpflichteten Fonde erſcheint die dießfällige Auslage bloß unter der Rubrik: „Beiträge aus andern Fonden“ mit Benennung des eigentlichen verpflichteten Fondes und des Titels in Empfang genommen, und dann unter der entſprechenden Rubrik wird er in Ausgabe geſetzt.

Hierbei darf aber der oben aufgeführte Grundſatz niemals außer Acht gelaſſen werden, daß durch dieſe Rechnungsmanipulation die wechſelſeitigen Verbindlichkeiten der verſchiedenen Fonde nicht verrückt werden ſollen, daher

a) hat der Studienfond auf den Beitrag aus dem andern Fonde nur inſofern und nur nach demjenigen Maß Anſpruch als jener, und in welchem Maße derſelbe die Zahlung wirklich leiſten muß.

Später eintretende Verminderungen der veranſchlagten Schuldigkeit, z. B. durch zeitweilige gänzliche Erledigung oder durch ſubſtitutionsweiſe Verſehung eines Dienſtplatzes kommen alſo nicht dem Studienfonde, aus welchem die unmittelbare Auszahlung an den Percipienten geſchieht, ſondern dem zur Beſtreitung der Auslage eigentlich verpflichteten Fonde zu Guten, worauf bei Ausfolgung der

Beiträge eines Fondes an den Studienfond genau zu ſehen iſt. Jedoch folgt

b) aus demſelben Grundſatze, daß, wenn von Fonden oder Corporationen nicht ganz beſtimmte Ausgabsposten zu decken, ſondern Pauſchalbeträge zu dem Aufwande der Unterrichtsanſtalten oder eines Zweiges derſelben überhaupt zu leiſten ſind, die oben lit. a. angeordnete Abrechnung der Minderausgabe nicht Statt finden könne, wenn auch einige Lehrplätze eine Zeitlang unbeſetzt bleiben oder andere dergleichen Auslagen zeitweilig unterbleiben.

4. In den Rechnungsſachen des Studienfonds erſcheinen nicht bloß Poſten, welche unmittelbar auf den öffentlichen Unterricht an den Lehranſtalten, die dem Studienfonde einer beſtimmten Provinz zugewieſen ſind, Bezug nehmen, z. B. Beſoldungen und Penſionen des Lehrperſonales an dieſen Studienfondslehranſtalten und der zu ſolchen Lehranſtalten gehörigen Dienerſchaft; Erforderniß der eigentlichen Schulgebäude und des Unterrichts u. dgl., ſondern nebſt ſolchen Poſten in Verbindung und Vermengung mit denſelben, kommen auch vor weitere Poſten, welche entweder

a) nicht dem Studienfond dieſer Provinz, ſondern dem Studienfond einer andern Provinz oder überhaupt einem andern Fonde obliegen, oder welche

b) lediglich die Verwaltung des Studienfondes oder die Laſten desſelben als Güterbeſitzer treffen. Zu der erſten Claſſe (lit. a.) gehören z. B. Penſionen, welche von dem hierzu verpflichteten Studienfonde einer andern Provinz an den Studienfond des Wohnorts des Penſioniſten übertragen wurden. Beiträge des Studienfonds an den Schulfond derſelben oder auch einer anderen Provinz u. dgl.

Zu der zweiten Claſſe (lit b.) gehören z. B. Gratificationen, Amts- und Kanzleierforderniſſe für die den Studienfond beſorgenden Caſſabeamten, Penſionen der Beamten und der Dienerſchaft, der Fondsherrſchaften, Patronatslaſten und Stiftungen, welche auf den Beſitzungen des Studienfonds haften u. dgl. Dieſe enge Verbindung und unabgeſonderte Verrechnung der eigentlichen Koſten des Unterrichtes mit ſolchen einen ganz verſchiedenen Zweck betreffenden Poſten (lit a. und b.) hat zur Folge, daß das Ausgabenpräliminar der Studienfonde keine reine Überſicht jener Koſten gewährt, welche unmittelbar zum Unterrichte an den dem Studienfonde einer beſtimmten Provinz zugewieſenen Lehranſtalten gehören.

Um nun einigermaßen eine ſolche Überſicht ohne alle Abänderung der gegenwärtig für die Voranſchläge der Studienfonde vorgezeichneten Formularien zu erzielen, iſt dem jährlich einzuſendenden Erforderniſsvoranſchlage der Studienfonde nach dem hier beigefügten Muſter ein eigener Anhangsausweis beizulegen. Aus der Ein-

richtung dieſes Anhangsausweiſes wird übrigens von ſelbſt erſichtlich, daß die Rubrik A. die Geſammtauslagen, welche der Studienfond zu bedecken hat, ohne Unterſchied darſtellt. Hiervon ſind dann in der Rubrik B. diejenigen Auslagen ausgeſchieden, welche unmittelbar auf den Unterricht, und zwar nur an denjenigen Lehranſtalten Bezug nehmen, die dem Studienfonde dieſer Provinz zugewieſen ſind. In der Rubrik kommen alle ſonſtigen (oben lit. a. und c. gedachten Auslagenpoſten vor, welche für die Studienfonde anderer Provinzen übernommen worden oder Beiträge an andere Fonde oder keine auf den Unterricht unmittelbar Bezug nehmenden Auslagen ſind. Was aber ein Studienfond aus anderen Fonden erhält, geht aus dem Voranſchlage der Einnahme, nähmlich aus der Rubrik: „Beiträge aus andern Fonden“ u. ſ. w. von ſelbſt hervor. Hiernach hat die Landesſtelle zu veranlaſſen, daß den betreffenden Caſſen und Buchhaltungen, wie auch den bisher etwa an andere Caſſen gewieſenen Percipienten, die zur Ausführung obiger Beſtimmungen nöthigen Weiſungen zukommen.

Nachdem es übrigens gegenwärtig nicht mehr an der Zeit iſt, die Auslagen, welche früher für die Zwecke der Studienfonde aus den Cameralcaſſen beſtritten wurden, zu beſtreiten, hat die Landesſtelle längſtens bis Ende Juli jeden Jahres einen Ausweis aller jener Poſten an die k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegen, auf welche ſich in oben beſagten Puncten dieſer Beſtimmungen bezogen wird.

Stud. Hofd. vom 7. Mai 1825, Hofz. 2876, Rggsz. 26416.

§. 1141.

Darſtellung des Voranſchlages des Studienfondes pr. 1841.

In anliegendem Formulare ſtellt ſich der Voranſchlag des Studienfondes für das Jahr 1841 dar.

§. 1142.

ad b. Vierteljährige Ausweiſe über die Veränderungen beim Studienfonde.

Über alle Veränderungsfälle, welche mit den bei dem Studienfonde in Beſoldung, Penſion oder Proviſion ſtehenden Individuen ſich ergeben haben, ſind vierteljährige Ausweiſe vorzulegen.

Hofkzld. vom 11. Juli 1816, Hofz. 1286.

Nachträglich wurde jedoch der Regierung aufgetragen, die Provinzial-Staatsbuchhaltung anzuweiſen, daß ſie künftig dieſe Ausweiſe ſechs Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals unmittelbar an die Stiftungs-Hofbuchhaltung nach dem hier beigeſchloſſenen Formulare einſende.

Hofkzld. vom 22. März 1821, Hofz. 16290, Rggsz. 7105.

Voran-

des Studienfondes in der Provinz Nieder-

Post-Nr.	Beilags-Nr.	Bedeckung: Benennung der Rubriken	Erfolg vom Verwaltungsjahre 1839 (Gulden in C. M.)	Berichtigter Voranschlag pro 1840 (Gulden in C. M.)	Antrag pro 1841 (Gulden in C. M.)	Anmerkung
1	1	Activintereſſen	84113	81575	81575	
2	2	Ertrag der Herrſchaften, Realitäten und nutzbaren Rechte . . .	15737	14500	13500	
3	3	Immatriculationstaxen .	476	546	535	
4	4	Schulgelder	20851	22000	21000	
5	5	Beiträge	23525	23466	23466	
6	6	Gewinn vom Schulbücherverſchleiße . . .	4697	3500	3500	
7	7	Vermächtniſſe und Geſchenke	50	»	»	
8	8	Verſchiedene Einkünfte .	640	200	200	
		Summa . .	150089	145787	143766	
		Im Vergleiche mit dem ordentlichen Erforderniſſe pr.	198626	189939	193764	
		Ergibt ſich ein Abgang von . . .	48537	44152	49988	
		Abgang im Jahre 1840	»	»	44152	
		Abgang im Jahre 1841 größer um .	»	»	5836	

Zu Seite 547 §. 1141.

ſchlag
österreich für das Verwaltungsjahr 1841.

Poſt Nr.	Bei-lags-Nr.	Benennung der Rubriken	Erforderniß: Erfolg vom Ver-wal-tungs-jahre 1839	Berich-tigter Voran-ſchlag pro 1840	Antrag pro 1841	An-mer-kung
			Gulden in C. M.			
1	1	Beſoldungen u. Ruhegehalte	105544	106227	103334	
2	2	Dotationen der Lehrkörper	2756	2756	2756	
3	3	Subſtitutionsgebühren und Adjuten . . .	2993	800	2563	
4	„	Diurnen	„	„	„	
5	4	Penſionen	17671	16420	16401	
6	5	Proviſionen und Gnadengaben	1717	1820	1624	
7	6	Entſchädigung für Emolumente	840	460	540	
8	7	Kirchenerforderniſſe . .	280	280	280	
9	8	Stiftungen u. Stipendien	1378	1248	778	
10	9	Beiträge	2367	2391	2280	
11	10	Miethzinſe und Quartiergelder	9036	8886	8886	
12	11	Kanzlei- und Amtserforderniſſe	829	846	865	
13	12	Remunerationen und Aushülfen	7715	7453	7462	
14	13	Erforderniß des theoretiſchen und practiſchen Unterrichtes . . .	27385	24439	25690	
15	14	Baulichkeiten	10912	13000	17269	
16	15	Steuern und Gaben . .	477	280	278	
17	16	Reiſekoſten und Diäten .	3996	429	391	
18	17	Regiekoſten	2042	1528	1688	
19	18	Paſſivintereſſen . . .	595	595	595	
20	19	Verſchiedene Auslagen .	93	81	84	
		Summa . .	198626	189939	193764	
21	20	Außerordentliches Erforderniß für unvorhergeſehene Fälle . . .	„	810	10327	

§. 1143.

ad c. Überſchüſſe.

Abfuhr derſelben in die öffentlichen Fonds.

Studienfonds-Überſchüſſe und einfließende Baarſchaften anderer öffentlicher Fonds müſſen in die Staatsſchuldencaſſe zur Fruchtbringung abgeführt werden.

Hofkzld. vom 31. Jänner 1804, Rggsz. 1792.

Dieſe Überſchüſſe werden als Stammvermögen gegen 5perc. Hofkammerobligationen eingelegt.

Hofkammerd. vom 18. Juni 1804 P. Z. 878.

II. Titel.

Von den beſondern Beſtimmungen über die einzelnen höhern Unterrichtsanſtalten.

§. 1144.

Worauf ſich dieſe beſondern Beſtimmungen beziehen.

Dieſe beſondern Beſtimmungen beziehen ſich:

I. auf die gelehrten Schulen,

II. auf die techniſchen, ökonomiſchen und Kunſtſchulen.

I. Abſchnitt.

Von den gelehrten Schulen.

§. 1145.

Gattungen derſelben.

Die gelehrten Schulen zerfallen:

1. In die Gymnaſien,
2. in die Univerſitäten und Lycäen,
3. in die gelehrten Specialſchulen.

I. Abſatz.

Von den Gymnaſien.

§. 1146.

Zweck derſelben.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Auf der unterſten Stufe der höhern Unterrichtsanſtalten ſtehen die Gymnaſien, an welchen die eigentliche wiſſenſchaftliche Bildung des Jünglings anfängt, indem durch die Bearbeitung der gelehrten Sprachen und des claſſiſchen Studiums die erſten Hülfsmittel bei den Schülern vorbereitet, und zugleich die Anfangsgründe anderer Wiſſenſchaften beigebracht werden, deren weitere Ausführung den Facultätsſtudien an Univerſitäten und Lycäen zugewieſen ſind.

Mit Recht gehören daher die Gymnaſien in die Kathegorie der höhern Unterrichtsanſtalten, deren Reigen ſie beginnen.

Es handelt ſich nun hier:

I. Von dem Beſtande der Gymnaſien im Lande unter der Enns;

II. von der Ordnung und Eintheilung der Lehrgegenſtände in den Gymnaſien;

III. von dem Lehrperſonale;

IV. von den Gymnaſialſchülern; und

V. von der Leitung der Gymnaſialſtudien.

I.

Von dem Beſtande der Gymnaſien im Lande unter der Enns.

§. 1147.

Frühere Einziehung beſtandener Gymnaſien auf dem Lande.

Wiederherſtellung derſelben.

Mehrere auf dem Lande beſtehende jedoch aufgelaſſene Gymnaſien wurden im Jahre 1802 auf allerhöchſten Befehl weiland Sr. Maj. Franz I. wieder hergeſtellt.

Da nähmlich durch die Auflaſſung einiger Gymnaſien auf dem Lande und die Verlegung der Studien in die Hauptſtädte, viele Jünglinge, deren Ältern nicht genug bemittelt waren, davon ganz abgehalten wurden, ihre Söhne in die entfernten Gymnaſien zu ſchicken, oder auch die bemittelten ihre dahin mitgebrachten Vorſätze

und die Luſt, den geiſtlichen Stand zu wählen, wegen der vielen Zerſtreuungen, die ſie da fanden, verloren, ſo wurden dieſe Gymnaſien bei Ausführung des verbeſſerten Studienplanes wieder hergeſtellt.

Allerh. Cab. Schr. mit Hofkzld. vom 2. April 1802, Nr. 1.

a) Den Stiften und Klöſtern wurde daher geſtattet, in der lateiniſchen Sprache und in den Grammatikalclaſſen Unterricht zu ertheilen, ſo daß die den Schülern bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranſtalt, daſelbſt aus den in dem Stifte oder Kloſter erlernten Gegenſtänden ordentlich und allezeit unentgeltlich geprüft werden müſſen.

Allerh. Cab. Schr. vom 25. März 1802.
Hofkzld. vom 2. April 1802.

§. 1148.

Inwiefern öffentliche Fonds Gymnaſien zu unterſtützen haben, inwiefern nicht.

Für kein Gymnaſium, welches in den deutſchen Provinzen außerhalb der Hauptſtädte derſelben ſeit dem Jahre 1802 errichtet oder wieder hergeſtellt worden iſt, — iſt in der Regel irgend eine Unterſtützung aus irgend einem öffentlichen Fonde zu verabfolgen, wenn es nicht das einzige in dem Kreiſe iſt.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826, mit Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826 II. Nr. 2, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

§. 1149.

Wann eine Stiftung für eine Ordensgemeinde, welche einige Lehranſtalten zu beſorgen hat, hinlänglich iſt.

Die Stiftung für eine Ordensgemeinde, welche einige Lehranſtalten zu beſorgen hat, wird nur dann als hinlänglich angeſehen werden, wenn dieſelbe zureicht, auf jede zehn Individuen, welche für die Beſorgung der Lehranſtalten nöthig ſind, noch eines zu unterhalten, welches noch in der Bildung begriffen, oder im Ruheſtand iſt.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.
Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826 III. Nr. 3, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

§. 1150.

Statiſtiſche Überſicht der im Lande unter der Enns beſtehenden acht Gymnaſien.

Beiliegende ſtatiſtiſche Überſicht zeigt den Perſonal- und Vermögensſtand der in dem Lande unter der Enns beſtehenden acht Gymnaſien.

a) Nebſtdem beſteht auch in der Thereſianiſchen Ritterakademie in Wien ein akademiſches Gymnaſium als Privatlehranſtalt.

Gymnaſien

im Lande unter der Enns

vom Jahre

1838.

Im Kreiſe	Standorte der Lehranſtalten	Zahl	Profeſſoren und Supplenten (Anzahl)	Schüler (Anzahl)
	Gymnaſien.			
Zu Wien	Akademiſches	1	9	578
	Zu den Schotten	1	9	540
	In der Joſephſtadt	1	9	361
V. U. W. W.	„ Wiener Neuſtadt	1	8	64
V. O. W. W.	Zu Mölk	1	10	84
	„ Seitenſtetten	1	8	98
V. O. M. B.	„ Krems	1	8	206
	„ Horn	1	8	95

Einnahmen					Aus-ga-ben	Stipendiſten unter den Schülern		Anmerkung
	Beiträge			Dotation von Religions-, Studien-, Normalſchul- oder von ſonſtigen dotirten Fonden				
…ige-ne Ein-künf-te	vom Camerale-ärarium	von Ständen, Städten und Gemeinden	von nicht dotirten Fonden			Zahl	Stipendienbeträge	
Gulden in C. M.							Gulden in C.M.	
—	—	—	—	Stud. F. 6299	6299	13	680	Kommt bei den nicht dotirten Fonds und Anſtalten aus dem Grunde nicht vor, weil dieſes Gymnaſium außer dem Beitrage des dortigen Studienfonds ſonſt keine Einkünfte hat.
680	—	—	—	—	6680	18	573	
—	—	—	—	Stud. F. 2993	2993	22	782	Kommt aus gleichem Grunde in der Tafel über die nicht dotirten Fonds und Anſtalten nicht vor.
—	—	2800	—	—	2800	8	219	
480	—	—	—	—	5480	—	—	Wurde zufolge Hofkzld. vom 21. Juni 1804, Rggsz. 7604 von St. Pölten dahin verlegt.
531	—	—	—	—	3531	8	277	
909	—	2300	—	Stud. F. 543	3752	25	767	In der Tafel der nicht dotirten Fonds erſcheinen die Ausgabsſummen und Einkünfte, um die aus dem dotirten Studienfonde erhaltenen Beträge geringer.
300	—	—	—	Stud. F. 434	2734	—	—	
								Der niederöſterr. Studienfond beſtreitet ſämmtliche Auslagen des akademiſchen Gymnaſiums in Wien, ſo wie jene der Gymnaſien in der Joſephſtadt in Wien, zu Krems und Horn.
								Die Auslagen des Gymnaſiums zu den Schotten in Wien, Mölk, Seitenſtetten, und Neukloſter zu Wiener Neuſtadt werden von den betreffenden Stiften unterhalten.

§. 1151.

Grundſatz bei Beſtimmung der einem Stifte oder einer Ordensprovinz für die Übernahme einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt zu bewilligenden Dotation.

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 14. Oct. 1837 iſt bei öffentlichen, einem Stifte oder einer Ordensprovinz anvertrauten oder anzuvertrauenden Unterrichts- und Erziehungsanſtalten von dem Grundſatze auszugehen, daß an denſelben keine aus den öffentlichen Fonds zu entrichtenden Gehalte für einzelne Ämter und Individuen zu bemeſſen ſind, ſondern, daß die dem Stifte oder der Ordensprovinz für die Übernahme einer ſolchen Anſtalt zur Beſorgung zu bewilligende Dotation, in einer Summe auszuſprechen iſt.

Hofkzld. vom 23. Oct. 1837, Z. 26144.

Rggv. vom 10. Nov. 1837, Z. 61850.

§. 1152.

Zuſammenſtellung der Normen über die Gymnaſialſtudien in einem Codex.

Die Normen über die Gymnaſialſtudien ſind in einem eigenen Codex zuſammengefaßt.

§. 1153.

Verfahren bei neu erſcheinenden Auflagen dieſes Codex.

Die von Zeit zu Zeit veranlaßt werdenden neuen Auflagen des Gymnaſialcodex haben vorzüglich den Zweck, daß darin die ſeit der früheren Auflage erfloſſenen weſentlichen Verordnungen aufgenommen werden, und dahin iſt eigentlich nur immer die letzte Auflage als die geltende anzuſehen, und in der Anwendung zu berückſichtigen.

So wie alſo eine neue Auflage nothwendig wird, iſt dieſelbe von dem Gymnaſial-Vicedirectorate genau zu durchgehen, die allenfälligen Abänderungen und neuen Einſchaltungen bei jedem Paragraphe anzumerken, und ſonach die Entwürfe der zu vervollſtändigenden neuen Auflage der Genehmigung der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu unterziehen; von der neuen Auflage aber jederzeit eine hinreichende Anzahl von Exemplaren vorzulegen, um ſolche auch den betreffenden Länderſtellen mittheilen zu können.

Stud. Hofd. vom 5. Juni 1830, Z. 2762.

Rggsv. vom 19. Juni 1830, Z. 32373.

II.

Von der Ordnung und Eintheilung der Lehrgegenſtände an den Gymnaſien.

§. 1154.

Aufführung derſelben.

Die Lehrgegenſtände an Gymnaſien kommen in ſechs Lehrcurſen in folgender Ordnung vor:

In der erſten Grammatikalclaſſe.

1. Die Elemente der lateiniſchen Sprache nach der lateiniſchen Sprachlehre für Anfänger. Im erſten Semeſter aus dem etymologiſchen Theile die vier erſten Capitel (ohne die Ausnahmen) und aus dem ſyntaktiſchen Theile die erſten 10 Nummern des erſten Capitels; im zweiten Semeſter aus dem etymologiſchen Theile nebſt Nachtragung der Ausnahmen bei den vier erſten Capiteln, das fünfte und ſechſte Capitel aus dem ſyntaktiſchen Theile von Nr. 11 des erſten Capitels bis einſchließlich drittes Capitel.

2. Einleitung in die Geographie und nebſt der Lehre von der Erdkugel, eine kurze Überſicht von Europa, nach dem Lehrbuche: Grundriß der Erdbeſchreibung im erſten Semeſter, die erſte Abtheilung bis zum VI. Abſchnitte, im zweiten Semeſter vom VI. Abſchnitte bis Ende.

3. Rechenkunſt, nach dem Lehrbuche: Anfangsgründe der Rechenkunſt bis zum 79. §. in den beiden Semeſtern.

4. Die Religionslehre, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

5. Analitiſche, dann auch ſynthetiſche Sprachübungen.

6. Privatarbeit, im zweiten Semeſter Überſetzungen aus Döring und Eutropius.

In der zweiten Grammatikalclaſſe.

1. Fortſetzung der lateiniſchen Sprachlehre für Anfänger mit Anwendung auf die beigefügten lateiniſchen Lectionen; im erſten Semeſter vom vierten bis einſchließlich zehnten Capitel, im zweiten Semeſter vom eilften Capitel bis Ende.

2. Römiſche Alterthümer, nach der Inſtruction.

3. Geographie und Geſchichte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Lehrbuch: Erſte Abtheilung der Geographie und Geſchichte.

4. Rechenkunſt, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche, vom 79. bis 168. §. in beiden Semeſtern.

5. Die Religionslehre, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

6. Analitiſche und ſynthetiſche Sprachübungen.

7. Zu Privatarbeiten: Überſetzungen aus Döring und Eutropius nach einer Auflage mit Anmerkungen, z. B. von Hohler.

In der dritten Grammatikalclaſſe.

1. E Grammaticae latinae parte altera, im erſten Semeſter: die Prolegomena und das erſte und zweite Capitel der Syntax ſammt den entſprechenden Theilen aus dem etymologiſchen Nachtrage; im zweiten Semeſter das dritte, vierte, fünfte und ſechſte Capitel des erſten Abſchnittes, mit dem übrigen etymologiſchen Nachtrage, dann der Anhang vom römiſchen Kalender und aus dem Anhange der Stylübungen die leichtern Vorübungen.

2. Römiſche Alterthümer, nach der Inſtruction.

3. Überſetzung lateiniſcher Schriftſteller aus der Chrestomathia latina, erſte Abtheilung.

4. Griechiſche Sprache: Brevis grammaticae graecae Sectio I., im erſten Semeſter das erſte, im zweiten Semeſter das zweite und dritte Capitel.

5. Geographie und Geſchichte, Deutſchland: II. Abtheilung des Lehrbuches.

6. Rechenkunſt, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche vom 168. bis 210. §.

7. Religionslehre, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

8. Synthetiſche Sprachübungen. Kleine ſchriftliche Ausarbeitungen.

9. Zu Privatarbeiten der Schüler: Überſetzungen aus Döring und Cornelius Nepos mit Anmerkungen, z. B. von Hohler.

In der vierten Grammatikalclaſſe.

1. E Grammaticae lat. parte altera, im erſten Semeſter: Sectio II. de orationis puritate, mit dem Anhange von den lateiniſchen und deutſchen Synonymen, im II. Semeſter, Sectio III. de orationis elegantia, mit dem Anhange: de styli exercitiis wird in beiden Semeſtern ſo eingetheilt, daß immer den vorzunehmenden Übungen der entſprechende Unterricht vorangeht.

2. Überſetzung lateiniſcher Schriftſteller aus der Chrestomathia latina, zweite Abtheilung.

3. Griechiſche Sprache: Brevis grammaticae graecae Sectio I., im erſten Semeſter, das vierte, fünfte, ſechſte und ſiebente Capitel, im zweiten das Übrige, ſammt Überſetzung und Analyſe aller Beiſpiele.

4. Römiſche Alterthümer, nach der Inſtruction.

5. Geographie und Geſchichte der übrigen europäiſchen Staaten. III. Abtheilung.

6. Rechenkunſt, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche, vom 210. §. bis Ende.

7. Religionslehre nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

8. Synthetiſche Sprachübungen, kleine ſchriftliche Aufſätze in lateiniſcher und deutſcher Sprache.

Zu Privatarbeiten: Überſetzungen aus Döring, Julius Cäſar mit Anmerkungen.

In der erſten Humanitätsclaſſe.

1. Ex Institutione ad eloquentiam, im erſten Semeſter: der ganze erſte Theil von den Eigenſchaften der Schreibart überhaupt, ſammt dem Anhange von der Mythologie, im zweiten Semeſter: der zweite Theil bis zum Idyl einſchließlich. Fortſetzung der Mythologie.

2. a) Interpretatio selectorum lat. orat. exempl. Vol. I. b) Sammlung deutſcher Beiſpiele zur Bildung des Styls, I. Band.

3. Griechiſche Sprache: a) Erklärung griechiſcher Schriftſteller. b) Erweiterung der griechiſchen Sprachlehre bis auf die Verba in $\mu\varepsilon$. — Lehrbücher: a) Griechiſches Leſebuch I. Theil b) Brevis grammaticae graecae Sectio II.

4. Geographie der übrigen Welttheile. Lehrbuch: IV. Abtheilung der neuen Geographie.

5. Algebra, nach dem Lehrbuche: Elementa arithmeticae universalis, bis §. 260.

6. Religionsgeſchichte, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

7. Schriftliche Aufſätze, in lateiniſcher und deutſcher Sprache.

8. Zu Privatarbeiten: a) Überſetzungen aus Döring, Sintenis, Salluſtius, Ovidius, nach Ausgaben mit Anmerkungen. b) Selbſtgewählte Stücke mit dem griechiſchen Leſebuche. I. Theil.

In der zweiten Humanitätsclaſſe.

1. Ex Institutione ad eloquentiam: im erſten Semeſter von der Elegie, dem lyriſchen Gedichte und der Rede, im zweiten Semeſter von dem Drama und der Epopöe.

2. a) Interpretatio selectorum latinae orationis exemplarium Vol. II. b) Sammlung deutſcher Beiſpiele zur Bildung des Styls. 2. Band.

3. Griechiſche Sprache: a) Erklärung griechiſcher Schriftſteller. b) Erweiterung der griechiſchen Sprachlehre von den Verbis in $\mu\varepsilon$ bis Ende. Lehrbücher a) Griechiſches Leſebuch I. und II. Theil. b) Brevis grammaticae graecae Sectio II.

4. Alte Geographie in Verbindung mit der alten Staatengeſchichte, nach den Lehrbüchern: Entwurf der alten Geographie und Lehrbuch der alten Staaten- und Völkergeſchichte.

5. Fortſetzung der Algebra, nach dem Lehrbuche: Elementa arithmeticae universalis, vom §. 260 bis zu Ende, in beiden Semeſtern.

6. Religionslehre, nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche.

7. Schriftliche Aufſätze in lateiniſcher und deutſcher Sprache.

8. Privatarbeiten: a) Überſetzungen aus Döring, Sintenis, poetiſchen Claſſikern, Tacitus, Plinius, immer nach Ausgaben mit Anmerkungen. b) Selbſtgewählte Stücke aus dem griechiſchen Leſebuche I. und II. Thl.

III.

Von dem Lehrpersonale.

§. 1155.

Stand des Lehrperſonales.

Jedes Gymnaſium beſteht aus einem Präfecten und ſieben Profeſſoren, nähmlich aus zwei Humanitäts- und vier Grammaticalclaſſen-Lehrern, welche mit ihren Schülern im fortwährenden Turnus obwechſelnd aufſteigen, und dieſelben die Einen von der erſten bis zur vierten Grammaticalclaſſen, die Andern aber durch die zwei Humanitätsclaſſen fortlehren. Nebſtdem beſteht für alle Claſſen gemeinſchaftlich ein Religionslehrer, und bei den meiſten auch noch ein Supplent.

§. 1156.

Gattung der Individuen in Wien.

Das akademiſche Gymnaſium in Wien iſt ganz durch Piariſten der Ordensprovinz beſetzt, welche das ihnen ſeit deſſen Errichtung im Jahre 1802 übergebene k. k. Stadtconvict bewohnen.

Auch das Gymnaſium in der Joſephſtadt wird von den Piariſten desſelben Ordens beſetzt.

Das Gymnaſium zu den Schotten wird von den Capitularen des dortigen Benedictinerordens verſehen.

§. 1157.

Gehaltsbeziehung der Piariſten in Wien.

a) Akademiſches Gymnaſium.

Für die Piariſten an dem akademiſchen Gymnaſium bezieht der Orden aus dem Studienfonde ordentlich bemeſſene Gehalte.

§. 1158.

b) Gymnaſium in der Joſephſtadt.

Für das Piariſtengymnaſium in der Joſephſtadt bezieht der Orden nicht ſo wie für jene an akademiſchen Gymnaſien eigens bemeſſene ordentliche Gehalte, ſondern nur einen allgemeinen Pauſchalbetrag, und welcher Orden nur bei beſonderer Auszeichnung auch noch für kleine Remunerationen aus dem Studien- und der Religionslehrer aus dem Religionsfonde angetragen werden könne, während die übrigen Schulbedürfniſſe, die Prämienbücher, die Beheizung und Reinigung der Localitäten, dann Erhaltung des Bauſtandes derſelben u. ſ. w. vom Studienfonde, in welchen auch das von den vermöglicheren Schülern eingehobene Unterrichtsgeld einfließt, beſtritten werden.

§. 1159.

c) Auf dem Lande.

Die Gymnaſien zu Krems und Horn werden in den dortigen Piariſtencollegien ungefähr unter denſelben pecuniären Verhältniſſen wie das Joſephſtädter Gymnaſium unterhalten.

Die Gymnaſien zu Mölk und Seitenſtetten werden durchgehends von den eigenen Capitularen verſehen, und jenes Gymnaſium zu Wiener Neuſtadt wird in dem dortigen Ciſterzienſerſtifte Neuklöſter erhalten, und theils durch deſſen Capitulare, theils durch Prieſter der andern Ciſterzienſerſtifte Lilienfeld, heiligen Kreuz und Zwettel verſehen.

§. 1160.

Wie die Wahl des Lehrperſonales aus der Mitte der Stifts- und Kloſtergeiſtlichen zu geſchehen hat.

Die Wahl der Individuen für die Gymnaſien iſt den Ordensobern und den einzelnen Stiftsvorſtehern überlaſſen.

Nur müſſen dieſelben vorläufig vor ihrer definitiven Beſtätigung ſich einer concursartigen Prüfung unterziehen, welche von dem Vicedirectorate der Gymnaſialſtudien jährlich gewöhnlich in den Herbſtferien abgehalten wird, und über deren Ausſchlag von der k. k. Stud. Hofcommiſſion erkannt werden muß.

§. 1161.

Prüfung der Stifts- und Ordensgeiſtlichen, welche Lehrer- und Profeſſorsſtellen verſehen wollen.

Die Stifts- und Ordensgeiſtlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordensgymnaſien beſtimmt werden, ſind einer ähnli-

lichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geiſtliche ſich unterziehen müſſen, welche Profeſſoren an den theologiſchen Hausſtudien werden wollen.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.

Gym. Cod. Nr. 13.

§. 1162.

Unterlaſſung der Ausſtellung von Anſtellungsdecreten an Ordens- und Stiftsgeiſtliche, die bei den Gymnaſien ihrer Klöſter und Stifte als Lehrer verwendet werden ſollen.

Ordens- und Stiftsindividuen, welche ſich einer concursartigen Prüfung unterzogen haben, um an einem ihrem Kloſter oder Stifte anvertrauten Gymnaſium angeſtellt zu werden, iſt kein Anſtellungsdecret auszuſtellen, ſondern es iſt nur der Ordens- und Stiftsvorſteher mittelſt Decretes in Kenntniß zu ſetzen, daß die präſentirten Individuen zur Verwendung bei dem genannten Gymnaſiallehramte geeignet oder nicht geeignet befunden worden ſeyen.

§. 1163.

Gehalt für Gymnaſiallehrer von Stiften und Klöſtern auf den vom Studienfond unterhaltenen Gymnaſien.

Jedem aus einem der beſtehenden Stifte und Klöſter auf einem vom Studienfond unterhaltenen Gymnaſium angeſtellten einzelnen Individuum iſt ein gleicher Gehalt, welcher für Lehrer und Präfecte aus dem Weltprieſterſtande ſyſtemiſirt iſt, in jeder Kategorie bewilligt.

Stud. Hofd. vom 16. Dec. 1813.

§. 1164.

Jährliche Vorlage der Perſonalſtandestabellen über das Lehrperſonale und verſiegelter Bericht über die Präfecte und Profeſſoren.

Die Perſonalſtandestabellen über das Lehrperſonale eines Gymnaſiums nach einem vorgezeichneten Formulare hat der Präfect gleich mit Anfang des Schuljahres an den Director in duplo zu übergeben, welcher dieſelben nach genommener Einſicht an die Behörde befördert.

Alte Inſtruction für die Gym. Dir. vom Jahre 1781.

Dieſe Überreichung hat übrigens vermöge Hofd. vom 17. Sept. 1823 unausbleiblich zu Ende des erſten Monats nach Anfang eines jeden Schuljahres zu geſchehen.

Bei den nicht approbirten Lehrern iſt vermöge Stud. Hofd. vom 12. Nov. 1824 und 19. Dec. 1825, bei der erſten Rubrik anzumerken, daß dieſelben proviſoriſch angeſtellt ſeyen, ſo wie in der letzten Rubrik anzuführen kommt, welche Emolumente von einem Individuum außer ſeinem ordentlichen Gehalte, entweder an Geld, z. B. Perſonalzulage, Quartiergeld oder an Geld-Äquivalent, z. B. Naturalquartier, Holzdeputat u. ſ. w. bezogen werden; bei der Rubrik Dienſtjahre auch die Dienſte anzumerken, die ein Individuum vorher oder in einer andern Kategorie geleiſtet hat.

Nicht minder hat der Director zwei Monate vor dem Schluſſe des Schuljahres von dem Gymnaſialpräfecten einen verſiegelten Bericht über die ſämmtlichen Profeſſoren des Gymnaſiums nach einem vorgeſchriebenen Formulare zu erhalten, welchen der Director nebſt jenen über die Gymnaſialpräfecten ebenfalls verſiegelt an die Landesſtelle begleitet.

Alte Inſtr. für die Gym. Dir. vom Jahre 1781.

§. 1165.

Decennalgehalt für Lehrer und Profeſſoren.

Remunerationen für Stifts- und Kloſterindividuen.

Um fähige und moraliſche junge Männer zur Übernahme von Gymnaſial-Lehrämtern zu gewinnen und dabei zu erhalten, haben Se. Maj. allen aus öffentlichen Fonden beſoldeten Gymnaſiallehrern und Präfecten mit Einſchluß des Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte, ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desſelben zu vermehren, und wenn ſie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, ſie bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlaſſen allergnädigſt bewilligt.

Aus eben dieſem Grunde haben Se. Maj. auch den Stifts- und Kloſterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnaſien lehren, und ſich nach dem Zeugniſſe des Directors beim Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Inſtitutsſatzungen gibt, eine angemeſſene Remuneration aus den öffentchen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.

Gym. Cod. Nr. 12.

§. 1166.

Vorſchriften hinſichtlich der Decennalzulagen für Gymnaſialſchullehrer, Katecheten und Präfecten.

In der Erwägung, daß die Staatserforderniſſe die ſtrengſte Wirthſchaft, und daher die Beſchränkung der Auslagen in den verſchiedenen Verwaltungszweigen nothwendig iſt, haben Se. Maj. ſich bewogen befunden, mittelſt allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1831, rückſichtlich der Decennalzulagen für Gymnaſiallehrer, Katecheten und Präfecten zu verordnen:

„Meine Entſchließungen vom 10. Juli und vom 20. Sept. 1819 haben für alle nun wirklich dienende Gymnaſiallehrer, Katecheten und Präfecte bis zu ihrem Austritte aus dem Lehramte in der Anwendung zu verbleiben, wobei Ich jedoch die ſämmtlichen Länderſtellen ſtreng und unter der Erſatzleiſtung im abweichenden Falle dafür verantwortlich mache, daß die in Meinen Entſchließungen bezeichneten Vortheile nur ſolchen Individuen zugeſtanden werden, welchen nach einer ſtrengen und gewiſſenhaften individuellen Würdigung ſelben nach gedachten Entſchließungen gebühren, für alle jene Individuen aber, welche nach der Kundmachung dieſer Meiner Entſchließung angeſtellt werden, und ſich ununterbrochen durch beſondere Geſchicklichkeit, Eifer und Religiöſität auszeichnen, wird die Decennalzulage auf 100 fl. Metallmünze feſtgeſetzt, und es iſt die dadurch den Lehrern, Katecheten und Präfecten nach Maß ihrer Dienſtjahre, wenn ſie es in jeder Hinſicht verdienen, zu Theil werdende Zulage, wenn ſie in den Ruheſtand verſetzt werden ſollen, als ein Theil ihrer gehabten Beſoldung bei Bemeſſung ihrer Penſion zu betrachten.“

Es iſt daher jedes Einſchreiten um Bewilligung einer Decennalzulage mit einer ſtrengen Qualificationstabelle, in der die Dienſtjahre, das Disciplinar-, moraliſche und politiſche Benehmen und die ſonſtigen literariſchen Kenntniſſe und Leiſtungen der einzelnen Individuen beſtimmt und gewiſſenhaft nachzuweiſen ſind, zu begleiten.

Stud. Hofd. vom 14. Febr. 1831, Z. 768.

Rggsv. vom 26. Febr. 1831, Z. 11344.

§. 1167.

Grundſätze, welche bei Anträgen zur Verleihung von Decennalzulagen zu beobachten ſind.

Unterm 26. Dec. 1837 wurden ferner der Regierung folgende Grundſätze bekannt gemacht, welche als Vorſchriften bei Verleihung von Decennalzulagen zu beobachten ſind:

1. Grundſatz.

Die Wohlthat der Gehaltsdrittelszulage iſt nur ſolchen Gymnaſiallehrern, Katecheten und Präfecten zuzuerkennen, welche vom Tage des erhaltenen Anſtellungsdecrets eine zehnjährige ununterbrochene Dienſtleiſtung zurückgelegt, und ſich fortwährend durch beſondere Geſchicklichkeit, Eifer und Religioſität ausgezeichnet haben, welche endlich ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen. Es verſteht ſich, daß in dieſes Decennium auch das Probetriennium eingerechnet werden dürfe.

2. Grundſatz.

Die Größe dieſer Zulagen iſt für jene Individuen, welche erſt nach der Kundmachung der allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1831 angeſtellt worden ſind oder werden, ohne Rückſicht auf die Größe der Beſoldung, mit 100 fl. C. M. feſtgeſetzt, modificirt ſich aber für jene Individuen, welche vor der Kundmachung dieſer eben genannten allerh. Entſchl. angeſtellt wurden, nach der Größe ihrer Beſoldungen.

3. Grundſatz.

Das erſte Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerh. Entſchl. vom 31. Juni 1831 angeſtelltes Individuum iſt aus jenem Gehalte zu bemeſſen, welchen dasſelbe zur Zeit des vollendeten erſten Decenniums genießt.

Für ein Individuum aber, welches nach der Kundmachung der allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1831 angeſtellt wurde, iſt dieſes Gehaltsdrittel ohne Rückſicht auf den Gehalt, welchen es zur Zeit der Vollendung des erſten Decenniums bezog, lediglich mit 100 fl. zu bemeſſen.

4. Grundſatz.

Gehaltsdrittelszulagen für beide Gattungen Individuen ſind von dem erſten Tage nach vollſtrecktem Decennium zu berechnen und flüſſig zu machen.

5. Grundſatz.

Decennalzulagen der beiden unter Grundſatz 2 bezeichneten Arten ſind, wenn die damit betheilten Individuen entweder durch Vorrückung an derſelben Lehranſtalt oder durch Überſetzung an eine andere, in einen gleichen oder höhern Gehalt vorrückten, vom Tage dieſer Einrückung wieder einzuziehen.

6. Grundſatz.

Bei Bemeſſung der zweiten und dritten Decennalzulage u. ſ. w. iſt nach dem 3. Grundſatze vorzugehen, und das zweite und dritte Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1831 angeſtelltes Individuum aus dem Gehalte zu berechnen, welchen dasſelbe zur Zeit des vollendeten neuerlichen Decenniums genießt. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die zweite und dritte Decennalzulagen der beiden unter Grundſatz 2 bezeichneten Arten nicht aus der eigentlichen Beſoldung und Decennalzulage zuſammen, ſondern nur aus jenem Gehalte, welchen das Individuum zur Zeit der Vollendung des zweiten oder dritten Decenniums bezog, zu berechnen komme.

7. Grundſatz.

Die Bemeſſung der Penſionen für mit Decennalzulagen betheilte Individuen, und deren Witwen und Waiſen hat, laut allerh. Entſchl. vom 31. Jänner 1831, aus der eigentlichen Beſoldung und der Decennalzulage zuſammen, welche dieſelben bei ihrer Quiescirung oder bei ihrem Abſterben genießen, zu geſchehen.

Übrigens bleibt die Erlangung beider Arten von Decennalzulagen von der Bewilligung der k. k. Stud. Hofcommiſſion abhängig, weßhalb ſich die k. k. Regierung bei dem jedesmaligen Einſchreiten die vorliegenden Anhaltspuncte genau gegenwärtig zu halten hat.

Allerh. Entſchl. vom 26. Dec. 1837.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1838, Z. 8365.

Hierzu fand Regierung noch zu bemerken, daß obige allerh. Entſchl. vom 26. Dec. 1837, ſo wie jene frühere hierauf bezügliche vom 31. Jänner 1831 auf die Lehrer, Präfecte und Katecheten der Gymnaſien Niederöſterreichs eigentlich keine Anwendung findet, denn die Decennalzulagen ſind zufolge allerh. Entſchl. vom 20. Sept. 1819 nur für ſolche Gymnaſialpräfecte und Katecheten beſtimmt, welche von öffentlichen Fonden beſoldet werden, und daher förmliche Anſtellungsdecrete erhalten, was aber bei keinem der beſtehenden acht Gymnaſien Niederöſterreichs der Fall iſt, indem alle den Stiften und Klöſtern übergeben ſind und von ihnen erhalten werden, wozu auch das dem Piariſtenorden der öſterreichiſchen Provinz übergebene akademiſche Gymnaſium um ſo mehr zu rechnen iſt, als, wenn auch für die Lehrer daſelbſt Beſoldungen aus dem niederöſterreichiſchen Studienfonde feſtgeſetzt ſind, dieſelben dennoch nicht die Gehalte ad personam für ſich beziehen, ſondern durch ihren Ordensobern, welchem die Gehalte eigentlich für den Orden zukommen, und nach ſeiner Beſtimmung nur einen verhältnißmäßigen Antheil davon erhalten; für ſie alle mithin jener Abſatz obiger allerh. Entſchl. vom Jahre 1819 allein anwendbar

iſt, nach welchem den Stifts- und Kloſterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnaſien lehren, und ſich auszeichnen, von Zeit zu Zeit nur angemeſſene Remunerationen aus öffentlichen Fonden bewilligt werden dürfen.

Rggsd. vom 20. Febr. 1830, Z. 10808.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Grundſatz 5 der eben angeführten Grundſätze hier und da irrig ausgelegt werde, es wurde daher zur Vermeidung aller weiteren Irrungen der Regierung bedeutet, daß nach dem Grundſatze 5 Decennalzulagen der bei dem Grundſatz 2 bezeichneten Arten, den betheilten Individuen bei Erlangung einer Beſoldung durch Vorrückung an derſelben oder durch Überſetzung an eine andere Lehranſtalt, die dem frühern Gehalte ſammt Drittheilszulage gleichkommt, oder die vereinten Bezüge überſteigt, vom Tage dieſer Erlangung ganz, bei Verſetzung in einen andern Gehalt aber, der zwar größer iſt als die frühere ſyſtemmäßige Beſoldung, jedoch kleiner als dieſe ſammt Decennalzulage, pro rata in der Art einzuziehen ſind, daß dem betheiligten Individuum ſein früherer Genuß ungeſchmälert bleibt.

Hofkzld. vom 23. Nov. 1839, Hofz. 7556, Rggsz. 70422.

§. 1168.

Supplirung der Lehrämter.

Behandlung derſelben nach dem Subſtitutionsnormale.

Wenn ein Lehrer durch eine langwierige Krankheit gehindert wurde, den Unterricht zu ertheilen, ſo hat der Präfect ſogleich eine Anzeige an den Director zu machen, und ihm einen tauglichen Supplenten vorzuſchlagen, dem dieſer, wenn er ihn tauglich erkennt, proviſoriſch das Lehramt überträgt, die Anzeige aber ſogleich mit ſeinem Gutachten an die Behörde macht.

Rggsd. vom 21. Oct. 1797.

Die Supplenten an den Gymnaſien werden nach dem neuen Subſtitutionsnormale vom 3. Juli 1839 behandelt. S. §. 934.

§. 1169.

Verwendung der Lehrer nach Claſſen. Inſtruction für dieſelben.

Der Unterricht an allen Gymnaſien des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates wird durch Claſſenlehrer ertheilt, und zwar auf folgende Weiſe:

1. Der Grammatikalunterricht wird durch 4 Claſſen ertheilt.

Hofd. vom 19. Juli 1818.

2. Eine jede Claſſe des Gymnaſialſtudiums erhält einen Lehrer, der ſowohl aus den Haupt- als Nebengegenſtänden Unterricht ertheilt. Hiervon iſt der Religionslehrer ausgenommen, in welcher

3. ein Katechet, der nebſtbei kein Claſſenlehrer ſeyn darf, die Schüler aller Stufen des Gymnaſialſtudiums unterrichtet.

4. Ein Claſſenlehrer ſteigt mit ſeinen Schülern durch alle Claſſen des Grammatikalunterrichtes auf, und kehrt nach Beendigung desſelben wieder zur erſten Claſſe zurück.

Hofd. vom 3. Sept. 1828.

5. Auch die Humanitätslehrer haben ihre Schüler durch die zwei Jahre des ganzen humaniſtiſchen Curſes durchzuführen, und wie die Grammatikallehrer mit ihren Schülern aufzuſteigen.

Hofd. vom 31. Juli 1819.

6. Eine Abkürzung oder Zuſammenziehung der vorgeſchriebenen Studienzeit wird unter was immer für einem Vorwande nie geſtattet, und iſt jedes derlei Geſuch ſogleich zurückzuweiſen.

Hofd. vom 30. Nov. 1812.

7. Practicirende oder wirklich Angeſtellte können weder als öffentliche, noch als Privatſtudierende ein Zeugniß erhalten.

Hofd. vom 21. Auguſt 1813 und Hofd. vom 16. Juli 1825.
Gym. Codex VI. §. 42.

Für die Profeſſoren der Grammatik, der Humanitätsclaſſen, der Geographie und Geſchichte und griechiſchen Sprache, ſo wie für die Gymnaſialkatecheten beſtehen beſondere von der k. k. Stud. Hofcommiſſion genehmigte Inſtructionen, welche die hierbei anzuwendenden Lehrmethoden, die Behandlung der Schüler nach den Stufen ihres Wiſſens u. ſ. w. enthalten, und deren Anführung außer dem Bereiche dieſer Abhandlung liegt.

§. 1170.

Verfahren gegen pflichtwidrige Gymnaſiallehrer und bei Zwiſtigkeiten zwiſchen Präfecten und Profeſſoren.

Anträge auf Belohnung ausgezeichneter Lehrer.

Wenn dem Gymnaſialdirector Gebrechen der Profeſſoren in ihrem Unterrichte oder ſonſt bekannt werden, hat er ſie das erſte Mal durch den Präfecten zu ermahnen.

Bringt die Ermahnung die gewünſchte Beſſerung nicht hervor, oder bringt ſelbſt der Präfect eine Klage über einen Profeſſor an den Director, muß dieſer ihn allenfalls auch in Gegenwart des Präfecten zwar freundſchaftlich, aber ernſthaft an die Pflichten eines öffentlichen Lehrers erinnern.

Bringt auch dieß nicht die erwünſchte Wirkung hervor, ſo hat der Director die Anzeige an die Behörde zu nehmen.

Hofv. vom 1. Febr. 1777.

Wenn zwiſchen Präfecten und den Profeſſoren Zwiſt entſtanden, ſo hat der Director ſie beizulegen, und dabei ſich ſo zu benehmen, daß das nothwendige Anſehen des Präfecten aufrecht erhalten werde.

Findet der Director, daß ein Profeſſor ſich in ſeinem Fache beſonders auszeichnet, durch literariſche Arbeiten ſich hervorthut u. ſ. w., ſo hat der Director das Recht, auf Gehaltserhöhung für denſelben, auf Remuneration oder auf andere Belohnungen bei der Behörde anzutragen.

Hofv. vom 4. Oct. 1790.

§. 1171.

Inſtruction für Adjuncten.

Bereits oben wurde bemerkt, daß für die Adjuncten an den Gymnaſien zufolge allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1814 mit Stud. Hofd. vom 31. März 1815, Hofz. 739, Rggsz. 14437, eine eigene Inſtruction erlaſſen worden ſey.

Nun haben Se. Maj. für dieſelben Adjuncten, welche nach der allerh. Entſchl. vom 16. Sept. 1811 an Hauptgymnaſien oder an Gymnaſien der erſten Claſſe mit dem Gehalte von 300 fl. ſyſtemiſirt ſind, unterm 6. Sept. 1820 dieſelbe Inſtruction genehmigt, und mittelſt weiterer allerh. Entſchl. vom 11. Nov. 1820 beſtimmt, daß die Dauer der Adjunctenſtellen an Gymnaſien für jene, welche Grammatikallehrer werden wollen, unbedingt und ohne Erlaubniß zu einer Verlängerung auf 2 Jahre feſtgeſetzt, daß aber für dieſe, welche ſich für ein Humanitätslehramt vorbereiten, die bisher beſtehende allerh. Vorſchrift in Kraft zu bleiben habe, vermöge deren denſelben, wenn ſie nach den erſten 2 Jahren gegründete Hoffnung gegeben haben, daß aus ihnen tüchtige Humanitätslehrer werden, die Adjunctenſtelle auch noch während der nächſtfolgenden 2 Jahre belaſſen werden darf.

Stud. Hofd. vom 21. Nov. 1820, Hofz. 7921, Rggsz. 55523.

a) Dieſe Inſtruction enthält Folgendes:

1. Die Adjuncten ſtehen in moraliſcher ſowohl als literariſcher Hinſicht unter der Oberaufſicht des Gymnaſial-Studiendirectors und der unmittelbaren des Präfecten, denen ſie Achtung und Folgſamkeit ſchuldig ſind.

2. Der Präfect hat ihre Studien zu leiten, und ſie vor allem dazu zu verhalten, daß ſie ſich mit den vorgeſchriebenen Lehrbüchern und den für jedes Fach beſtehenden Inſtructionen wohl bekannt machen. Nebſtdem hat er

3. denſelben von Zeit zu Zeit ſchriftliche Ausarbeitungen über Gymnaſial-Lehrgegenſtände, beſonders in Hinſicht der Latinität, aufzutragen.

Dieſe Ausarbeitungen haben ſie in der beſtimmten Zeit dem Präfecten einzuliefern, der ihnen darüber die nöthigen Bemerkungen mittheilen wird.

4. Sie wohnen, ſo weit die Stunden vereinbar ſind, allen Vorleſungen der Profeſſoren während der ganzen Zeit ihrer Anſtellung bei, um die Anwendung der Grundſätze des Unterrichtes in Beiſpielen zu ſehen; eben ſo auch den monatlichen und halbjährigen Prüfungen.

5. Zu ihrer Pflicht gehört auch die Supplirung erledigter Lehrkanzeln, in dem Falle, wenn ſie in ihrer Ausbildung ſchon ſo weit vorgerückt ſind, und vom Gymnaſial-Studiendirector dazu tauglich erkannt werden.

6. Über die Verwendung der Adjuncten und ihr Fortſchreiten in der Ausbildung zum Lehramte, ſo wie über ihr ſittliches Betragen hat der Präfect dem Studiendirector halbjährig ſchriftlichen Bericht zu erſtatten, den dieſer mit den halbjährigen Prüfungsacten an die k. k. Stud. Hofcommiſſion einbegleiten wird.

VI.

Von den Gymnaſialſchülern.

§. 1172.

Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der Aufnahme der Schüler;
2. Von der Behandlung derſelben.

1. Von der Aufnahme der Gymnaſialſchüler.

§. 1173.

Was hierbei zu beobachten iſt.

Bei der Aufnahme eines Schülers in den Gymnaſien iſt:

1. Auf die Qualification des Aufzunehmenden;
2. auf die Raumhältigkeit der Lehrzimmer; und
3. auf die Immatriculation, — zu ſehen.

§. 1174.

Bedingte Freiheit, zu den Gymnaſialſtudien zugelaſſen zu werden.

Jedem Jünglinge, ohne Ausnahme, welchem Geburt, Glück und günſtige Umſtände eine höhere Bildung als die deutſchen Schulanſtalten gewähren, möglich und erwünſchlich machen, ſteht der Gebrauch der Gymnaſialanſtalt frei, aber es wird durchaus und un-

abweichlich gefordert, daß er die zur Erreichung dieſer höhern Bildung nöthigen Eigenſchaften an ſich habe.

Gym. Codex Abſch. I.

§. 1175.

Aufführung dieſer Eigenſchaften.

Die nöthigen Eigenſchaften ſind:

a) Das vorgeſchriebene Lebensalter;

b) die nöthigen Körper- und Geiſtesanlagen;

c) die nöthige Vorbildung;

d) gute Sitten;

e) Erhaltungsmittel; welchen Eigenſchaften

f) auch die Beſtimmungen hinſichtlich der Aufnahme von Ausländern und Ungarn, und

g) der Israeliten anzufügen ſind.

a) Normalalter zur Aufnahme in Gymnaſien.

§. 1176.

Minimum des Normalalters.

Das angetretene zehnte Lebensjahr reicht zum Eintritte in die Gymnaſien hin.

Allerh. Vdg. vom 19. Oct. 1807.

Stud. Hofd. vom 14. April 1830, Hofz. 1935, Rggsz. 20961.

Dieſer allerh. Befehl wurde erneuert mit Stud. Hofd. vom 27. Jänner 1832, Hofz. 377, Rggsz. 10431.

§. 1777.

Jünglinge, welche das 14. Lebensjahr überſchritten haben, ſind nicht mehr zuzulaſſen.

Ausnahme.

So wie im vorhergehenden Paragraphe ein Minimum des Lebens beſtimmt iſt, unter welchem kein Jüngling in das Gymnaſialſtudium aufgenommen werden darf, ſo iſt auch kein Jüngling mehr in die erſte Grammatikalclaſſe aufzunehmen, welcher das 14. Lebensjahr überſchritten hat.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, II. §. 3, Hofz., 4448, Rggsz. 58315 und 10. Juni 1827.

Rggsc. vom 30. Juni 1827, §. 2.

Se. k. k. Maj. haben jedoch mit allerh. Entſchl. vom 30. Oct. 1827 hinſichtlich der Behandlung ſolcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die erſte Grammatikalclaſſe aufgenommen wurden, wegen geringen Fortgangs aber repetiren ſollten, und indeß das 14. Jahr überſchritten haben, allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß alle Jünglinge, ohne Ausnahme, die erſte Grammatikalclaſſe wiederholen dürfen, wenn ſie gleich während des erſten Gymnaſialjahres das 14. Lebensjahr überſchritten haben, und in der Lage ſind, dieſen Curs wiederholen zu müſſen.

Stud. Hofd. vom 1. Nov. 1827, Hofz. 5885, Rggsz. 66790.

§. 1178.

Wie die Außerachtlaſſung des Normalalters bei den übertretenden Ungarn zu verhindern iſt.

Damit die hinſichtlich des zum Eintritte erforderlichen Normalalters beſtehenden Vorſchriften nicht umgangen werden, wurden nebſt den ſchon oben angeführten Normalien noch Folgendes erinnert: Es ſoll bei Aufnahme von Gymnaſialſchülern aus Ungarn vor der Prüfung unterſucht werden, ob ſie bei dem Antritte der Gymnaſialſtudien in Ungarn das feſtgeſetzte Maximum des Alters ſchon überſchritten hatten; da die allerh. Entſchl. bei Feſtſetzung des Maximum des Alters, für den Beginn der Gymnaſialſtudien die Abſicht hatte, die übermäßig große Zahl der Studierenden in den deutſchen Provinzen zu vermindern, ſo würde dieſe Abſicht vereitelt werden, wenn Jünglinge aus den deutſchen Provinzen, die nach überſchrittenem Maximum des Alters in den ungariſchen Staaten, wo dieß Maximum nicht beſteht, den Gymnaſialcurs begonnen haben, bei ihrer Rückkehr nach einigen Jahren den Gymnaſialcurs in den deutſchen Provinzen ungehindert fortſetzen könnten; in dieſem Falle iſt daher der Übertritt aus den ungariſchen Gymnaſien in die Gymnaſien der deutſchen Provinzen nicht geſtatet.

Stud. Hofd. vom 3. Juli 1832, Hofz. 2426, Rggsz. 40943.

§. 1179.

Verboth für ungariſche Gymnaſien, öſterreichiſche Knaben aufzunehmen, welche das Normalalter überſchritten haben.

Dem Sinne des vorhergehenden Paragraphes zufolge haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Cabinetsſchreiben vom 6. Mai 1837 zu befehlen geruhet: daß auch an ungariſchen Gymnaſien,

Jünglinge aus deutſchen Provinzen nicht aufgenommen werden ſollen, welche über 14 Jahre alt ſind.

Stud. Hofd. vom 12. Mai 1837, Z. 2947.

Rggsv. vom 6. Juni 1837, Z. 32075.

§. 1180.

Angabe des Normaltages der Eintretenden von Seite des Präfecten.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, welche aus der Art entſtehen, nach welcher einige Präfecte das Alter der in die erſte Grammatikalclaſſe aufgenommenen Jünglinge anzugeben pflegten, iſt den Präfecten der Gymnaſien aufgetragen worden, bei jedem in das Gymnaſium eintretenden Jünglinge das Jahr und den Tag ſeiner Geburt nach Ausweis ſeines Taufſcheines anzugeben.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1830, Hofz. 4786, Rggsz. 54379.

§. 1181.

Welche Behörden die Altersnachſicht zur Aufnahme in ein Gymnaſium ertheilen.

Mit allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1835 wurden die Localdirectoren der Gymnaſien ermächtigt, vom Maximum oder Minimum des zum Eintritte in das Gymnaſium vorgeſchriebenen Alters bis drei Monaten, und die Landesſtellen bis zu ſechs Monaten zu dispenſiren, wenn nach genauer Prüfung aller einſchlägigen Verhältniſſe die frühere oder ſpätere Zulaſſung einas Knaben zum Gymnaſialſtudium als rathſam, und dem Gedeihen des Unterrichtes auch beim Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normalalter oder die Überſchreitung desſelben über ſechs Monate bis zu Einem Jahre betrug, und die eben bemerkten Bedingungen eintreten, ſo ſeyen die Dispensgeſuche zur Entſcheidung der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 25. Juli 1835.

Rggsv. vom 9. Auguſt 1835, Hofz. 4057, Rggsz. 43401.

Nun haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 16. Jänner 1841 in Abſicht auf den Eintritt in das Gymnaſium nach überſchrittenem Normalalter den Wirkungskreis der Stud. Hofcommiſſion und den Länderſtellen dahin zu erweitern befunden, daß in beſonders rückſichtswürdigen Fällen dieſe bis zur Vollendung eines Jahres, die Stud. Hofcommiſſion aber bis zur Vollendung zweier Jahre von dieſem Hinderniſſe dispenſiren können.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Febr. 1841, Hofz. 572, Rggsz. 11109.

Die Einſchreiten um Bewilligung der Altersnachſicht zum Eintritte in das Gymnaſialſtudium dürfen zwar laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Mai 1835, Hofz. 287, Rggsz. 29038. von der Stud. Hofcommiſſion nur dann Sr. Maj. unterlegt werden, wenn hierzu ſehr wichtige Gründe vorwalten, und wenn nicht mehr als vier Monate fehlten.

Durch jene Erweiterung des Wirkungskreiſes der Stud. Hofcommiſſion und der Landesſtelle fällt jedoch dieſe Anordnung nunmehr weg.

§. 1182.

Inwiefern derlei Dispensgeſuche der Stud. Hofcommiſſion nicht vorzulegen ſind.

Derlei Dispensgeſuche, bei welchen die vorgeſchriebenen Bedingungen nicht vereinigt ſind, und welche daher ohnedieß nicht bewilligt werden könnten, ſind von der Regierung der k. k. Stud. Hofcommiſſion nicht mehr vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 7. Mai 1835, Hofz. 2878, Rggsz. 29038.

§. 1183.

Wann Dispensgeſuche zu erledigen ſind.

Altersdispensgeſuche ſind vom Beginne jedes Schuljahres ihrer Erledigung zuzuführen.

Stud. Hofd. vom 28. Dec. 1839, Hofz. 8467, Rggsz. 3970.

§. 1184.

Strengſte Wachſamkeit auf Handhabung dieſer Vorſchriften.

Sämmtlichen Länderſtellen wurde die ſtrengſte Aufmerkſamkeit und Überwachung der Vorſchriften wegen des Normalalters anempfohlen, und überdieß denſelben aufgetragen, daß ſie mittelſt den Gymnaſialpräfecten die genaueſte Handhabung derſelben mit dem Bedeuten einzuſchärfen haben, daß jede etwaige Außerachtlaſſung an ihnen ſtrenge geahndet werden würde.

Stud. Hofd. vom 15. Juli 1829, Hofz. 3670, Rggsz. 39832.

b) Körper- und Geiſtesanlagen.

§. 1185.

Geiſtesanlagen.

Es iſt darauf zu ſehen, daß der Aufzunehmende beſonders gute Geiſtesaulagen beſitze. So ſehr es der Wunſch eines je-

den Freundes nützlicher Wiſſenſchaft ſeyn muß, jedem ausgezeichneten Talente, das einſt nützlich werden kann, Gelegenheit zu ſeiner weitern Ausbildung zu verſchaffen, ſo traurig iſt es, wenn man bloß mittelmäßige Köpfe, beſonders aus den geringern Ständen, ſich den Wiſſenſchaften widmen ſieht.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 1.

§. 1186.

Überwachung der dießfälligen Eigenſchaften der Gymnaſialſchüler.

Weil aber die Kennzeichen der zum Studieren erforderlichen Anlagen in Knabenjahren noch ſehr trüglich ſind, oft auch die beſten Anlagen mit der Zeit ſich nicht glücklich entwickeln, ſo iſt nach der Aufnahme in das Gymnaſium noch darauf zu ſehen, daß zwar einerſeits Anſtalten getroffen werden, mittelſt deren der Zögling ſeine auf das Gymnaſium mitgebrachten guten Anlagen durch gründliche und zweckmäßige Ausbildung des Verſtandes und des Herzens immer erweitern und vervollkommnen kann; auf der andern Seite aber muß auch dafür geſorgt werden, daß, ſobald ſich bei einem Knaben der Mangel einer der erforderlichen Eigenſchaften eingeſtellt hat, und die nöthigen Beſſerungsmaßregeln fruchtlos angewendet worden ſind, derſelbe alſobald ſeinen Ältern oder Vormündern zu einer andern Lebensart zurückgegeben, und von dem Gymnaſium zu einer Zeit entfernt werde, da er noch Biegſamkeit und Luſt genug beſitzt, für ſein künftiges Fortkommen auf einem andern Wege als durch das Studium zu ſorgen.

Bei entdeckter Sittenloſigkeit aber ſoll der Knabe von allen höhern Lehranſtalten der Monarchie entfernt gehalten werden.

Gym. Cod. §. 10.

§. 1187.

Aufforderung an Ältern und Vormünder, auf die Körper- und Geiſtesanlagen der Aufzunehmenden zu ſehen.

Daß kein Jüngling ohne die nöthigen Geiſtes- und Körperanlagen auf die Gymnaſien befördert werde, das iſt zuerſt eine pflichtmäßige Angelegenheit der Ältern und Vormünder. Dieſe ſollen vor allem bedenken, wie wenig ſie bei bloß mittelmäßigen Talenten, geringem Fleiße und etwa ſchon verdorbenen Sitten ihres Zöglings, ihm, wie ſie glauben, durch das Studieren zu ſeinem Glücke den Weg bahnen, und was für eine große Laſt ſie ſich ſelbſt und dem Staate damit auflegen.

Cod. Abſch. I., Nr. 4.

Bei der Aufnahme iſt daher der Charakter der Ältern des Schülers, dann auch ſein jetziger Wohnort genau zu erheben und anzumerken. — Die Kenntniß des Charakters der Ältern und des Wohnortes des Jünglings muß den Lehrern zur Beurtheilung der Frage dienen, wie viel bei dem Fortſchritte oder dem Zurückbleiben des Jünglings auf die Rechnung ſeiner größeren oder geringeren Talente, und wie viel auf die Rechnung des Vorrathes oder Mangels an Hülfsmitteln zu ſchreiben ſey. Sie wird auch den Präfecten oder den Lehrer in den Stand ſetzen, im Nothfalle mit den Ältern, Vormündern, Koſtherren der Jünglinge Rückſprache zu halten, und ſich von dem Privatfleiße und der Aufführung eines jeden auch außer der Schule zu überzeugen.

Gym. Cod.

c) Vorbildung.

§. 1188.

Vorbereitung zu den lateiniſchen Schulen.

Damit durch die Verbindung der Lehranſtalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateiniſchen Schulen und die Beobachtung der verbeſſerten Lehrart erzweckt und ſichergeſtellt werde, iſt kein Jüngling in eine Gymnaſialclaſſe aufzunehmen, der ſich nicht mit einem förmlichen guten Zeugniſſe von einer Normal- oder andern Hauptſchule über die Gegenſtände der dritten Claſſe ausweiſen kann.

P. V. d. d. Sch. vom Jahre 1840, §. 73.
Gym. Cod. Abſch. I. Nr. 5.

Und da die Verordnung vom 6. Sept. 1776 und 1. Dec. 1779 ohne Zeugniß aus der zurückgelegten dritten Claſſe der deutſchen Schulen keinen Schüler in das Gymnaſium aufzunehmen ſchon längſt beſteht, ſo iſt nun nur noch darauf zu ſehen, daß keiner mit einem mittelmäßigen Zeugniſſe aus dieſer Claſſe angenommen werde.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 6.

§. 1189.

Vorprüfung zur Aufnahme in ein Gymnaſium.

Jünglinge, welche aus den Hauptſchulen in die erſte Grammaticalclaſſe übertreten, ſollen nebſtdem, daß von denſelben die in den bisherigen Anordnungen vorgeſchriebenen Ausweiſe gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob ſie die zu dem

Eintritte in die Gymnaſialſtudien nöthigen Vorkenntniſſe, und die zu dem gelehrten Studium erforderlichen Fähigkeiten haben.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.
Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.
Stud. Hofd. vom 10. Juni 1827.
Rggsc. vom 30. Juni 1827, §. 1.
Gym. Cod. Abſch. I., §. 6.

§. 1190.

Wer dieſe Vorprüfung vorzunehmen, und hierüber zu entſcheiden hat.

Dieſe Vorprüfung iſt von dem Grammatikallehrer und von dem Präfecten des Gymnaſiums, an welches der Jüngling übertritt, in den erſten Tagen des Schuljahres vorzunehmen, und ſie hat über die Zulaſſung des Jünglings zu entſcheiden.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.
Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.
Stud. Hofd. vom 10. Juni 1827.
Rggsc. vom 30. Juni 1827, §. 1.

d) Fleiß und Sitten.

§. 1191.

Wachſamkeit auf gute Sitten.

Es iſt darauf zu ſehen, daß der Aufzunehmende untadelhafte Sitten ausweiſe. Weil die Geiſtesanlagen immer im gleichen Verhältniſſe mit dem Wohlſtande und der Ehrwürdigkeit der Sitten ſteigen muß, ſo darf kein Jüngling an ein Gymnaſium aufgenommen werden, deſſen Sitten etwa ſchon zum voraus verdächtig oder befleckt ſind.

Gym. Cod. Abſch. I, Nr. 1.

§. 1192.

Ausſchließung Sittenloſer von den Gymnaſialſtudien.

Eben ſo darf kein Jüngling, welcher auf einer deutſchen Schulanſtalt durch ſeine Sittenloſigkeit Andern zum Ärgerniſſe oder gar zur Verführung gedient hat, Zutritt zu einem Gymnaſium haben.

Gym. Cod. Abſch. I, Nr. 6.

§. 1193.

Fleiß.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die Aufzunehmenden einen ausdauernden Fleiß haben.

Nicht immer iſt dieſer mit guten Talenten verbunden, und doch werden die beſten Talente, ohne dieſen wenig oder nichts nützen.

Auch leidet nicht eines jeden Jünglings körperlicher Zuſtand ausharrende Anſtrengung im Studieren.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 2.

e) Erhaltungsmittel.

§. 1194.

Bedachtnahme auf dieſelben.

Das Studieren fordert einen unvermeidlichen Koſtenaufwand, ohne welchen ſich der Knabe nie über die Mittelmäßigkeit erheben, und in reifern Jahren in den traurigen Zuſtand verſetzt finden wird, daß er, unfähig ſich durch Kenntniſſe fortzubringen, und in jedem andern Erwerbzweige, deſſen Erlernung er ſich jetzt ſchämt, und wozu er in der Jugend die Zeit verloren hat, unerfahren, ein unzufriedenes, unnützes Leben führen wird.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 3.

Es erheiſcht daher die Pflicht der Ältern und Vormünder, noch ehe ſie einen Knaben zum Studium beſtimmen, zu berechnen, ob ihre Vermögensumſtände hinreichen, ihm die dazu erforderlichen Hülfsmittel zu verſchaffen.

Eod. Nr. 4.

Ältern und Vormünder ſollen wohl beherzigen, daß es nicht einmal immer bei oben Geſagtem bleibt, ſondern daß oft gerade ſolche Menſchen ſelbſt der bürgerlichen Geſellſchaft ſchädlich und gefährlich werden. Es bleibt ihnen dabei unbenommen, wenn ſie ſich von den nicht gemeinen, ſondern ausnehmenden Talenten ihres Knaben überzeugen können, auch eine Stiftung in einem Erziehungshauſe oder ein Stipendium von Seite des Staates zur Herbeiſchaffung der nöthigen Hülfsmittel zu hoffen. Sobald ſie aber erfahren, daß ihr Knabe aus was immer für einer Urſache keine Beweiſe einer beſondern Anlage des Geiſtes, des Fleißes und ſeiner Neigung für Zucht und Ordnung mehr von ſich gibt, und damit die Hoffnung eines zu erhaltenden Stiftplatzes oder Stipendiums, welches der Staat nur beſonders hoffnungsvollen armen Jünglingen ertheilen

kann, verloren geht, ſo iſt ihre Pflicht, ihn vom Studieren zu entfernen und einem andern Erwerbzweige zu widmen.

Eod. Abſch. I., Nr. 4.

Wenn aber Ältern oder Vormünder ihre Pflicht vernachläſſigen, muß die Kraft der Geſetze dafür eintreten. Es müſſen daher bei der Aufnahme in das Gymnaſium die in obſtehenden §§. vorkommenden Vorſchriften befolgt werden.

Eod. Nr. 5.

f) Aufnahme der Ausländer und Ungarn.

§. 1195.

Inwiefern Ausländer zu den Gymnaſialſtudien zugelaſſen werden.

Laut allerh. Entſchl. vom 8. Dec. 1825 darf in keiner öſterreichiſchen Lehranſtalt ein Ausländer aufgenommen werden, der das zehnte Lebensjahr überſchritten, und der auch unter dieſem Alter die ausnahmsweiſe Bewilligung nicht vorläufig von der Landesſtelle erwirkt hat.

Gym. Cod. Abſch. I. S. auch oben.

§. 1196.

Begünſtigungen der katholiſchen ſächſiſchen Jugend.

Doch können Studierende der katholiſchen ſächſiſchen Jugend an k. k. öſterreichiſchen Lehranſtalten aufgenommen werden, wenn ſie ſich den für Inländer beſtehenden Vorſchriften unterziehen, und Zeugniſſe einer guten Sittlichkeit und guten Denkart entweder von ihrer Ortsobrigkeit oder von der Lehranſtalt, welche ſie früher beſuchten, oder von ihrem katholiſchen Seelſorger mitbringen.

Hofd. vom 12. Nov. 1827. Eod.

g) Aufnahme der Israeliten.

§. 1197.

Aufnahme der Judenkinder.

Judenkinder, welche ein Gymnaſium beſuchen wollen, müſſen nebſtdem noch mit einer ſchriftlichen Erlaubniß der Landesregierung verſehen ſeyn.

Rggsd. vom 7. Juni 1793.

Die Judenknaben ſind übrigens, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Chriſtenknaben in die lateiniſche Schule

zuzulaſſen, ſobald ſie mit dem Zeugniſſe einer Normal- oder Hauptſchule ordnungsmäßig verſehen ſind.

Hofentſchl. vom 15. Dec. 1781, §. 1.

§. 1198.

Anſtändiges Betragen von Seite der Lehrer.

a) Gegen jüdiſche Ältern, die ſich bei ihnen melden.

Die Gymnaſiallehrer ſind angewieſen, die ſich bei ihnen meldenden Ältern vor allem durch eine anſtändige Begegnung, dann auch durch die Verſicherung zu beruhigen, daß ihre in die Gymnaſien geſchickten Kinder weder Mißhandlungen würden ausgeſetzt, noch in ihrer Religion würden irre gemacht werden, und daß durch höhere Vorſchrift in beiden Stücken für den Schutz ihrer Kinder zureichend vorgeſorgt ſey.

§. 1199.

b) Gegen Judenknaben.

Die Gymnaſiallehrer haben nicht nur durch eigenes unparteiiſches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beiſpiel einer anſtändigen Begegnung und Verträglichkeit gegen Judenkinder zu geben, ſondern auch die chriſtliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu zu ermahnen, und die dagegen Handelnden mit in die Augen fallender Strenge zu beſtrafen.

§. 1200.

Wer in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme eines Gymnaſialſchülers entſcheidet.

Der Director eines Gymnaſiums entſcheidet in zweifelhaften, durch die Schulvorſchrift nicht vorgeſchriebenen Fällen über die Aufnahme eines Schülers in das Gymnaſium, ſo wie über die Zulaſſung derjenigen, welche 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahres darum anſuchen, oder während des Schuljahres aus einem in das andere Gymnaſium eben desſelben Orts übergehen wollen.

Hofd. vom 1. Febr. 1777.

h) Von der Raumhältigkeit der Schulzimmer.

§. 1201.

Beſchränkung der Zahl von achtzig Gymnaſialſchülern für ein Lehrzimmer.

Ausnahme.

Die bereits beſtehende Vorſchrift, daß in keine Gymnaſialclaſſe mehr als höchſtens achtzig Schüler für ein Lehrzimmer auf-

genommen werden ſollen, iſt buchſtäblich in Vollzug zu ſetzen, und ſich in keinem Falle mehr die Übertretung dieſer Vorſchrift zu erlauben.

Bei dem Andrange einer ſtärkeren Schülerzahl hat lediglich die beſſere Fortgangsclaſſe in den früheren Schulzeugniſſen und die erwieſene mehrere Fähigkeit des Jünglings, und wo ſich dieſe Beurtheilungsgründe gleich darſtellen, das Domicilium der Ältern oder deren Stellvertreter dergeſtalt zu entſcheiden, daß, wo dieſes Domicilium außerhalb des Gymnaſiums oder einem andern Gymnaſium bedeutend näher iſt, der die Aufnahme anſuchende Schüler abgewieſen wird.

Übrigens wird durch dieſe Verordnung der Schüler nicht ſchlechterdings vom Studieren zurückgewieſen, ſondern dem von einem Gymnaſium abgewieſenen Schüler bleibt es noch immer frei, ein anderes, minder zahlreiches Gymnaſium zu beziehen, oder nach der unten folgenden Vorſchrift durch den Eintritt in eine Nebenclaſſe für ſeinen Unterricht zu ſorgen.

Aller. Entſchl. vom **11.** Sept. **1826.**

Stud. Hofd. vom **4.** Oct. **1826,** Nr. **4,** Hofz. **4448,** Rggsz. **58315.**

Stud. Hofd. vom **10.** Juni **1827.**

Rggsc. vom **30.** Juni **1827,** §. **3.**

Gym. Cod. Nr. 8.

Die im obigen Paragraphe angegebene Normalzahl hatte jedoch vermöge allerh. Entſchl. vom **28.** Oct. **1829** auf jene Schüler keine Beziehung, welche vor der Kundmachung dieſes allerh. Verbothes in einer Gymnaſialclaſſe ſich befanden, auch gut geſittet waren, und in den Studien einen guten Fortgang gemacht haben.

Daſſelbe gilt auch von Privatſtudierenden, welche vor der Kundmachung obiger allerhöchſten Verordnung in einem Gymnaſium immatriculirt waren, und an demſelben ordentlich und mit gutem Fortgange ſtudierten und geprüft wurden. Dieſe durften in Gymnaſien aufgenommen werden, nicht nur wenn die Claſſe, in welche ſie vorzurücken haben, aus weniger als achtzig Schülern beſteht, ſondern auch wenn ſie die volle Normalzahl von achtzig Schülern ſchon hat; jedoch dürfte bei eingetretenen rückſichtswürdigen Fällen die vorgeſchriebene Anzahl von Schülern in einer Claſſe nur dann um ein oder ein Paar überſchritten werden, wenn der hierzu erforderliche Raum vorhanden iſt.

Stud. Hofd. vom **1.** Nov. **1829,** Hofz. **5669,** Rggsz. **62623.**

§. 1202.

Inwiefern die Errichtung einer Nebenclaſſe geſtattet iſt, inwiefern nicht.

Koſten dafür.

Für jene Jünglinge, welche bei Feſthaltung des allerh. angeordneten Maximums der Schülerzahl, die für ein Gymnaſiallehrzimmer aufgenommen werden darf, mit dem Anſuchen um die Aufnahme in die ordentliche Hauptclaſſe abgewieſen werden müſſen, wird zwar die Errichtung einer Nebenclaſſe geſtattet, jedoch dürfen ſolche Nebenclaſſen nur für die Grammaticalclaſſen, aber ſchlechterdings nicht für die Humanitätsclaſſen beſtehen; ſie müſſen mit einem vom Gymnaſialdirector des Landes über vorſchriftsmäßige Prüfung fähig erkannten, und von ihm ausgewählten Supplenten verſehen ſeyn, und in voller Verbindung mit dem Gymnaſium, daher unter der Aufſicht des Präfecten bleiben. Da die in die Nebenclaſſe gewieſenen Schüler ſämmtlich ſolche geweſen wären, welche bisher minderen Fortgang gemacht haben, ſo müſſen dieſelben täglich um eine Stunde längeren Unterricht erhalten als in der Hauptclaſſe.

Die Koſten der Herſtellung einer ſolchen Nebenclaſſe, namentlich die im Einverſtändniſſe mit dem Gymnaſialdirector des Landes bemeſſende Beſoldung des Supplenten, muß den Ältern der Schüler obliegen, welche an der Nebenclaſſe Theil nehmen. Nur wo in dem Schulgebäude ein Locale disponibel iſt, kann dieſes zur Benützung für die Nebenclaſſen unentgeltlich überlaſſen werden.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1826, III. Nr. 3, Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1827.

Rggsc. vom 30. Juni 1827.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 8.

i) Immatriculation.

§. 1203.

Die aufgenommenen Schüler müſſen immatriculirt werden.

Die aufgenommenen Schüler müſſen, wo eine Univerſität oder Lycäum beſteht, ſich immatriculiren laſſen, weil keiner zu den gewöhnlichen Semeſtralprüfungen zugelaſſen werden darf, der ſich nicht vorläufig mit einem Matrikelſcheine ausweiſet.

Gym. Cod. Abſch. I., Nr. 9.

§. 1204.

Immatriculationstaxe.

Wer von dieſer Taxe befreit iſt.

Bei der Univerſitätsmatrikel hat ein Studierender vom hohen Adel einen Ducaten, aus dem niedern Adel zwei Gulden, aus dem Mittelſtande einen Gulden, die übrigen aber dreißig Kreuzer zu entrichten. Bei der philoſophiſchen Facultät, zu welcher die Gymnaſialſchüler gehören, iſt eben ſo viel, als die Taxe der Univerſitätsmatrikel beträgt, zu entrichten.

Hofd. vom 28. Juli 1804.

Stipendiſten, Stiftlinge in den Erziehungshäuſern, Befreite vom Unterrichtsgelde, und die ſich mit einem legalen Armuthszeugniſſe ausweiſen, ſollen von aller Taxe bei jeder Matrikel befreit ſeyn.

Hofv. vom 5. März 1804. Eod.

2. Von der Behandlung der Gymnaſialſchüler.

§. 1205.

In was dieſe Behandlung beſteht.

Die Behandlung der Gymnaſialſchüler beſteht:

a) In der Sorge für Religioſität;

b) in jener für Sittlichkeit und Fleiß; Verfahren gegen Dawiderhandelnde;

c) in dem wiſſenſchaftlichen Unterrichte ſelbſt;

d) in den Prüfungen und Studienzeugniſſen;

e) in den Ferien.

a) Von der Sorge für Religioſität.

§. 1206.

Vorerinnerung.

Weil nicht etwa eine bloß mechaniſche äußere Tugend, auch nicht ein äußerlich ſittliches Betragen, das bloß aus Furcht vor dem Obern oder vor der angedrohten Strafe angenommen wird, erzielt werden ſoll, ſondern weil man berechtigt iſt, von Jünglingen, für deren Bildung von Seite des Staates ſo viele Sorgfalt getragen, und ſo viel Aufwand gemacht wird, eine ungeheuchelte Liebe zur Tugend zu erwarten, die ſich auf eine gute Denkungsart gründet und aus guten Geſinnungen hervorgeht, und weil dazu die Religion ein unentbehrliches Erforderniß iſt, und die Wiſſenſchaft der Religion ein Eigenthum aller Menſchen, und beſonders derjenigen ſeyn ſoll, welche ſich

zu den höheren Wiſſenſchaften vorbereiten, ſo muß das vorzüglichſte Augenmerk auf eine religiöſe Bildung an Gymnaſien gerichtet ſeyn.

Gym. Cod. III. Abſch., Nr. 18.

§. 1207.

Aufſtellung eines eigenen Religionslehrers zu dieſem Behufe.

An jedem Gymnaſium, ſelbſt wenn es einer geiſtlichen Gemeinde anvertraut iſt, wird ein eigener Religionslehrer, der nicht zugleich ein Claſſenlehrer ſeyn darf, aufgeſtellt, welcher jede Claſſe der Gymnaſialſchüler beſonders durch zwei Stunden in jeder Woche in der Religion zu unterrichten, für dieſelben an Sonntagen und gebotenen Feiertagen eine Exhorte zu halten, und ſich durchaus nach ſeiner Inſtruction genau zu benehmen hat.

Hofd. vom 28. Sept. 1819 und 16. Dec. 1825.
Gym. Cod. III., Nr. 19.

§. 1208.

Ausſchließung der Schüler von der Prämienbetheilung, welche in der Religion keine gute Fortgangsclaſſe haben.

Die Religion ſoll jedem andern vorgeſchriebenen Lehrfache gleichgehalten werden, und zwar noch mit dem Vorzuge, daß kein Jüngling, der durchaus keine gute Fortgangsclaſſe erhält, wenn er auch in Anſehung aller übrigen Lehrgegenſtände entſchieden der Beſte wäre, ein Prämium erhalten kann.

Gym. Cod. III., Nr. 20.

§. 1209.

Beiwohnung aller Lehrer bei den Exhorten und bei der Meſſe.

Bei den ſonn- und feiertäglichen Exhorten wie bei der Meſſe haben ſich alle Lehrer einzufinden, und überhaupt dem Katecheten zur Erreichung der höchſten Endzwecke hülfreiche Mitwirkung zu leiſten.

Rggsv. vom 3. März 1804.
Eod. Nr. 21.

§. 1210.

Pflicht des Religionslehrers, bei den Schülern in der Kenntniß der Religion zweckmäßig fortzuſchreiten.

Aufmerkſamkeit auf den Katecheten.

Der Religionslehrer wird ſich angelegen ſeyn laſſen, ſeine Schüler in den Kenntniſſen der Religion in dem Verhältniſſe weiter

zu führen, als es ihr zunehmender Verſtand und die jedesmaligen Fortſchritte in den übrigen Wiſſenſchaften zulaſſen werden.

Gym. Cod. III., Nr. 21.

Es iſt darauf zu ſehen, daß der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre nach den vorgeſchriebenen Lehrbüchern ordentlich und mit Eifer von dem Katecheten befolgt werde, ſich dabei der vorgeſchriebenen Methode bediene, fleißig katechetiſire, und die Vorſchriften der Religion auf die im Leben vorkommenden Fälle anwenden lehre.

Alte Inſtr. für Gymnaſialdirectoren vom Jahre 1781.

§. 1211.

Abhaltung periodiſcher Prüfungen.

Damit aber der Religionslehrer auch von ihrer Aufmerkſamkeit, ihrem Fleiße, die für ſie ſo nothwendige Anſtalt zu benützen, und von ihren Fortſchritten überzeugt werde, wird er, wie jeder andere Gymnaſiallehrer, die täglichen, monatlichen und halbjährigen Prüfungen abhalten.

Gym. Cod. III., §. 22.

Bei dieſen Prüfungen muß mit aller Genauigkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes fordert, zu Werke gegangen werden.

Hgsv. vom 3. März 1804.
Cod. Nr. 23.

§. 1212.

Verboth des Vorrückens für Schüler ohne erſte Fortgangsclaſſe in der Religion.

Kein Schüler darf in die höhere Studienabtheilung vorrücken, wenn er nicht aus der Religionslehre und zugleich in dem ſittlichen Fache die erſte Fortgangsclaſſe bei der Endeprüfung erhält.

Hofd. vom 11. April 1804.
Hofd. vom 27. Juni 1806.

Auf dieſen Unterricht haben ſich alle in Anſehung der Zwangsſtudien beſtehenden Verordnungen zu beziehen, daher iſt den Schülern, welche bei der Endeprüfung keine höhere als die zweite Fortgangsclaſſe erhalten, das Stipendium und die Befreiung vom Unterrichtsgelde ohne weiters zu entziehen.

Hofd. vom 28. Juni 1806.

§. 1213.

Nähere Beſtimmungen hierüber.

Um jedem Zweifel zu begegnen, in welchem Sinne die in dem allerhöchſten Cabinetsſchreiben vom 7. April 1804 gegründete Vor-

ſchrift, welche mit Hofd. vom 11. desſelben Monates kundgemacht wurde, zu nehmen iſt, und um zu bewirken, daß bei dieſer Sache ſich an allen Lehranſtalten gleichförmig benommen werde, werden in Gemäßheit der hierüber herabgelangten allerh. Entſchl. vom 8. Juni 1826 folgende beſtimmte Vorſchriften zur genaueſten Darnachachtung feſtgeſetzt:

a) Schüler, welche in der zweiten Humanitätsclaſſe, als der letzten Claſſe des Gymnaſialſtudiums, gleichviel, ob im erſten oder zweiten Semeſter, eine dritte Fortgangsclaſſe aus irgend einem Gegenſtande, oder aus der Religionslehre nicht wenigſtens die erſte Fortgangsclaſſe oder in dem ſittlichen Betragen eine nachtheilige Note (die zweite oder dritte Claſſe) erhalten haben, ſind in den philoſophiſchen Studiencurs nicht aufzunehmen.

b) Zur Handhabung der vorſtehenden Vorſchriften iſt es nöthig, daß Studierende, welche zur Erwirkung der Aufnahme an einer Studienanſtalt, Studienzeugniſſe, bloß von einem früheren als von dem nächſt vorhergehenden Schuljahre vorlegen, jederzeit verhalten werden, ſich auszuweiſen, wo und wie ſie die Zwiſchenzeit nach der angegebenen Unterbrechung ihres Studienlaufes zubrachten, und daß ſich die Überzeugung verſchafft werde, ſie ſeyen nicht etwa in dem Zwiſchenjahre an einer andern Lehranſtalt wegen Sittenloſigkeit ausgeſchloſſen, oder mit einer Sittenclaſſe beſtraft worden.

Gym. Cod. III., §. 23.

Stud. Hofd. vom 11. Sept. 1832, Hofz. 4213, Rggsz. 53223.

§. 1214.

Unmittelbare Aufſicht der Diözeſanbiſchöfe auf den Religionsunterricht der Gymnaſialſchulen.

Über jenen Religionsunterricht, welcher der Gymnaſialjugend durch eigene aufgeſtellte Katecheten ertheilt wird, ſollen die Diözeſanbiſchöfe die unmittelbare Aufſicht haben.

Stud. Hofd. vom 23. Juli 1808.

Den biſchöflichen Ordinariaten iſt das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrperſonal in Rückſicht dieſes Unterrichtes auf allen Lehranſtalten ihrer Kirchſprengel untergeordnet, und es liegt ihnen ſowohl über die betreffenden Profeſſoren, als über ihre Lehre rückſichtlich des reinen echt chriſtkatholiſchen Lehrbegriffes die unmittelbare Aufſicht im ſtrengen Sinne ob.

Die Gymnaſialdirectoren (in Wien Vicedirector) wurden daher angewieſen, dieſe allerh. Entſchl. den Präfecten und Religionslehrern des Landes zur Kenntniß zu bringen, und denſelben die gehörige Folgſamkeit gegen das ihnen vorgeſetzte Ordinariat in Betreff des in der Frage ſtehenden Lehrfaches mit allem Nachdrucke aufzutragen.

Die Biſchöfe wurden in Gemäßheit dieſer allerh. Entſchl. unter einem berechtigt und aufgefordert, von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige gelehrte und kluge Männer geiſtlichen oder weltlichen Standes in die Collegien der Religionslehre und Exhorten zu ſenden, und ſich von denſelben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erſtatten zu laſſen, und eben ſo bei jeder öffentlichen Semeſtralprüfung, wozu ſie geziemend einzuladen ſind, an den Tagen, welche für die Prüfungen der Schüler beſtimmt ſind, entweder perſönlich zu erſcheinen, oder ſo wie die Collegien ihre geiſtlichen Commiſſäre dazu abordnen, die den Prüfungen aus dieſem Gegenſtande während der ganzen Prüfungszeit beizuwohnen haben, und denen es frei ſteht, von den Profeſſoren zu verlangen, daß ſie die Schüler aus einer oder der andern Materie oder Gegenſtande der im betreffenden Semeſter vorgetragenen Lehren prüfen, und es haben die Profeſſoren ſich in dieſes Verlangen unweigerlich zu fügen.

Endlich iſt nach der oben angeführten allerhöchſten Willensmeinung bei den periodiſchen Eingaben der Semeſtral-Prüfungsacten der Landesſtelle ein von den Reſultaten der Prüfungen über die andern Gegenſtände abgeſonderter Bericht über das Reſultat der Prüfung aus der Religionslehre zu erſtatten.

Allerh. Entſchl. vom 2. April 1822.

Hofd. vom 2. April 1822.

§. 1215.

Tägliche Beiwohnung der Schüler bei der heiligen Meſſe.

Jedes Gymnaſium hat eine ihm angewieſene Kirche, in welcher vor den Lehrſtunden für die geſammte Gymnaſialjugend an jedem Schultage eine heilige Meſſe geleſen wird. Alle müſſen ſich dabei in der von dem Präfecten beſtimmten Ordnung mit äußerm Anſtande einfinden, worüber die allemal nothwendige Gegenwart der Lehrer wachen wird.

Gym. Cod. III, §. 23.

Wien und Prag ausgenommen, wo die Schüler wegen ihrer weiten Entfernung von ihrer Gymnaſialkirche nicht ſo leicht dahin kommen können, haben ſich die Gymnaſialſchüler überall, auch an Recreationstagen, bei der gemeinſchaftlichen Meſſe einzufinden. Die Beſtimmung der Stunde aber für dieſe Tage hängt von dem Präfecten ab.

Gym. Cod. III., §. 24.

§. 1216.

Abhaltung von Exhorten an Sonn- und gebothenen Feiertagen.

Weil die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche für die Jugend nicht eingerichtet werden können, ſo iſt für die Gymnaſial-, ſo wie für die Lyzäal- und Univerſitätsſchüler an Sonn- und gebothenen Feiertagen an eigenen, nur für dieſe beſtimmten Verſammlungsörtern eine entſprechende Exhorte abzuhalten, nach welcher alle Studierende der heiligen Meſſe beizuwohnen haben. Doch muß ein ſolcher Verſammlungsort und zwar getrennt, ein eigener für die Gymnaſialzöglinge und ein eigener für die ſämmtlichen Schüler der Facultätsſtudien, gehörig hergerichtet ſeyn. Bei der Claſſificirung vorzüglich bei den Sitten iſt auf die Erſcheinung Rückſicht zu nehmen.

Hofd. vom 14. April 1827.

Gymn. Cod. III., Nr. 25.

Bei beiden ſollen alle Schüler erſcheinen, und es darf der Vorwand nicht Statt haben, daß ſie in ihrer Pfarrkirche oder anderswo dem Gottesdienſte abwarten.

Eod. Nr. 25.

§. 1217.

Dispens von dem Kirchenbeſuche.

Eine allgemeine Dispens von einer allerhöchſten Vorſchrift, den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt an Sonn- und gebothenen Feiertagen betreffend, kann nicht bewilligt werden; jedoch, wenn ein Schüler ſich ſtandhaft ausweiſet, daß er der Vorſchrift über den Beſuch des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes ohne Gefährdung ſeiner Geſundheit in beſtimmten Fällen und Zeiten nicht nachkommen kann, und dieſes dem Director des Studiums (in Wien Vicedirector) gehörig anzeigt, ſo kann ihm ſolche Abweſenheit eben ſo wenig zur Schuld angerechnet werden, als das Unterlaſſen des Beſuches der Schule u. dgl. Verhinderungsfälle durch erwieſene Krankheit.

Hofd. vom 12. Jänner 1828.

§. 1218.

Ob Zeugniſſe zur Dispens vom Kirchenbeſuche ſtempelfrei ſind.

Ein ärztliches Zeugniß zur Schul- und Kirchenbeſuchdispens für Studierende wurde laut Stud. Hofd. vom 6. Juni 1834, Hofz. 2738, Rggsz. 34325 ſtempelfrei erkannt.

Dieſe Stempelfreiheit iſt jedoch in dem Stempel- und Taxgeſetze vom 27. Jänner 1840 nicht ausgeſprochen.

§. 1219.

Wann die Schüler zum Kirchenbeſuche in zwei Theile zu theilen ſind.

Wenn in einem Gymnaſium die Zahl der Schüler größer iſt, ſo ſind ſie bei den ſonn- und feiertäglichen Exhorten in zwei Claſſen zu theilen, für jede dieſer Abtheilungen ſoll in jedem Gymnaſium ein beſonderes Zimmer oder Oratorium zugerichtet, und wenn es an einem Zimmer, das geräumig genug iſt, mangelte, ſo ſoll, wie es einſt üblich war, die Scheidewand zwiſchen zwei an einander ſtoßenden Zimmern mit einem großen Balken, welchen man nach Belieben öffnen kann, verſehen werden.

Gym. Cod. III., Nr. 26.

Zu den Exhorten für beide Abtheilungen der Gymnaſialſchüler muß eine und eben dieſelbe Stunde beſtimmt, und daher muß, weil der Katechet des Gymnaſiums nur die Exhorte für eine Hälfte der Schüler auf ſich nehmen kann, die Exhorte für die zweite Hälfte einem andern Prieſter überlaſſen werden, der dafür eine angemeſſene Remuneration zu erwarten hat.

Hofd. vom 3. Febr. 1804.

Eod. Nr. 27.

§. 1220.

Abhaltung des heiligen Geiſtamtes am Anfange des Schuljahres.

Am Anfange des Schuljahres haben ſich alle Schüler bei dem feierlichen Hoch- oder ſogenannten heil. Geiſtamte oder Meſſe zur Erlangung des göttlichen Beiſtandes einzufinden, und eben ſo am Ende des Schuljahres bei der vorgeſchriebenen Dankfeierlichkeit zu erſcheinen. Hat die Univerſität oder das Lycäum, an dem ſich ein Gymnaſium befindet, das Jahr hindurch noch andere Feſte, ſo werden auch die Gymnaſialſchüler unausbleiblich dabei zu erſcheinen haben.

Gym. Cod. III., Nr. 28.

Der Schüler, der ſich beim heil. Geiſtamte nicht einfindet, darf ohne beſondere Erlaubniß des Directors (in Wien Vicedirectors), wenn dieſer am Orte des Gymnaſiums zugegen iſt, nicht in die Schule aufgenommen werden, ſo wie auch von dem Decanate wegzubleiben keinem Schüler geſtattet ſeyn ſoll.

Gym. Cod. III., Nr. 28.

§. 1221.

Zur Beicht und Communion muß jährlich fünfmal gegangen werden.

Die Gymnaſialjugend iſt verbunden, fünfmal des Jahres gemeinſchaftlich, nähmlich zu Anfange des Schuljahres, Weihnachten,

Oſtern, Pfingſten und vor Ende des Schuljahres zur Beicht und Communion zu gehen, und jeder Schüler hat ſich über die abgelegte Beicht mit einem Beichtzettel auf die Art auszuweiſen, welche der Präfect vorzuſchreiben für dienlich finden wird.

Gym. Cod. III., Nr. 28.

Se. Majeſtät haben mit allerh. Entſchl. vom 15. April 1821 zu befehlen geruhet, daß die gemeinſchaftliche Beicht und Communion der Gymnaſialſchüler gemäß dem Antrage der Stud. Hofcommiſſion wieder allgemein in allen Gymnaſien einzuführen, und nur dafür zu ſorgen ſey, daß jene Schüler, welche allenfalls die prieſterliche Losſprechung nicht erhalten ſollten, ſich nicht ohne dieſelbe dem Tiſche des Herrn nähern, und die heil. Communion empfangen.

Damit nun dieſe höchſt anbefohlenen öffentlichen und gemeinſchaftlichen Religionsübungen von der Gymnaſialjugend mit jener Würde und Vorbereitung begangen werden, die ein ſo wichtiger Gegenſtand erheiſcht, hält man es für nothwendig, die Landesſtelle von der Ordnung und Weiſe in die Kenntniß zu ſetzen, welche bei Vollziehung derſelben zu beobachten ſeyn wird.

Bei Annäherung der feſtgeſetzten Zeit, in welcher die Schüler die Beicht verrichten und das heil. Abendmahl nach Vorſchrift empfangen ſollen, wird denſelben von dem Präfecten der Tag voraus kund gemacht, an welchem ſie ſich dieſer Religionspflicht zu unterziehen haben, und zugleich mehrere fremde Prieſter auf dieſen Tag in die Gymnaſialkirche geladen, um die Beicht der Schüler anzuhören.

An den Tagen zwiſchen der Kundmachung des Präfecten und der Beicht hat der Katechet in ſeinen Unterrichtsſtunden ſich über dieſe zwei Sacramente zu verbreiten.

Am beſtimmten Tage werden die Schüler in der Schule verſammelt, zur Beicht vorbereitet, und dann von den Lehrern in die Kirche geführt, wo ſie unter Aufſicht derſelben bei einem der geladenen Prieſter ihre Beicht ablegen. Hierauf hält der Katechet an die verſammelte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfange des heil. Abendmahles, worauf dieſelbe unter beſtändiger Aufſicht der Profeſſoren und des Präfecten das heil. Abendmahl empfängt, und dann dem heil. Meßopfer beiwohnt. Iſt die Jugend zahlreicher, ſo wird ſie abgetheilt, und für jede Abtheilung ein beſonderer Tag beſtimmt.

Stud. Hofd. vom 24. April 1821, Z. 2797.

Rggsv. vom 18. Mai 1821, Z. 22953.

§. 1222.

Vernachläſſigung der Religionsübung iſt als ein Mangel an guten Sitten erklärt.

Da dieſe Religionsübungen als ein nothwendiges Mittel zur Bewährung der Tugend der Jünglinge und zur immer weiteren Ver

vollkommnung derſelben angeſehen werden müſſen; ſo iſt ihre Vernachläſſigung ſelbſt als ein Mangel an guten Sitten zu betrachten, und als ſolcher in den Katalogen zu notiren und aufzuführen.

Gym. Cod. Nr. 29.

§. 1223.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich des Religionsunterrichtes der Akatholiken.

Die bei den Gymnaſien befindlichen akatholiſchen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten. In dieſer Abſicht ſind ihnen die Namen dieſer Schüler von einer jeden Lehranſtalt mit der Weiſung mitzutheilen, daß ſie nach Verlauf eines jeden Semeſters die Zeugniſſe über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem Präfecten der Lehranſtalt, welche es betrifft, zuſtellen ſollen.

Hofd. vom 3. Febr. 1804.

Gym. Cod.

§. 1224.

Gleiches Verfahren bei den katholiſchen Schülern, die akatholiſche Schulen beſuchen.

Eben dieſes iſt von den Akatholiſchen, wo katholiſche Kinder ihre Schule beſuchen müſſen, ſtrenge zu fordern.

Eod.

§. 1225.

Beſondere Behandlung der Israeliten hinſichtlich des Religionsunterrichtes.

Die Kinder der Israeliten, welche im Orte des Landes, wo ein Gymnaſium beſteht, kein freies Religionsexercitium und keine autoriſirte Religionslehrer haben, müſſen in Hinſicht der Religionslehre ihren Ältern ganz überlaſſen werden, daher auch in den ihnen auszuſtellenden Zeugniſſen die Note, welche den Fortgang in der Religionslehre bezeichnen ſollte, unausgefüllt zu belaſſen iſt.

Rggsv. vom 21. Mai 1804.

Wo aber ein autoriſirter Religionslehrer und eine eigene Schule für ſie beſteht, dort müſſen die Grammatikalſchüler in ihrer Religion nicht nur unterrichtet, ſondern auch halbjährig, doch nicht vor dem Director (in Wien Vicedirector) geprüft werden.

Die Fortgangsclaſſe aus dieſem Gegenſtande wird in die Kataloge eingetragen, und in den Studienzeugniſſen ausgefüllt.

Rggsv. vom 11. Dec. 1821.

Auch die Humanitätsſchüler der israelitiſchen Nation haben ſich, wo für ſie eine eigene Schule beſteht, ebenfalls halbjährig einer Prüfung aus dem religiös-moraliſchen Lehrbuche **Ben-Zion** vor dem Director der Gymnaſialſtudien zu unterziehen, welcher einverſtändlich mit dem Lehrer den Fortgang beſtimmt. Diejenigen Israeliten aber, welche ihre Studien an ſolchen Gymnaſien vollenden, wo keine Schule ihrer Nation beſteht, haben ſich vor dem Eintritte in die Philoſophie einer Prüfung aus dieſem Lehrbuche auf die oben vorgeſchriebene Art zu unterziehen.

Hofd. vom 22. Jänner 1813.

Außer dieſem Religionsunterrichte müſſen auch Religionsübungen beſtehen.

Gym. Cod. III., §. 22.

§. 1226.

Eintreten nach dem Gebethe.

Abtreten der Judenknaben beim Schulgebethe und beim Religionsunterrichte.

Weil der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebethe gemacht wird, bei welchem die Juden anweſend zu laſſen ſowohl wegen ihrer Religionsbegriffe als wegen der Ehrerbietung, die wir den Sachen und Namen, die in den Gebethen vorkommen, zu erhalten ſchuldig ſind, nicht wohl ſchicklich ſeyn würde, ſo haben die Lehrer den Judenknaben vorzuſchreiben, daß ſie immer etwas ſpäter als die chriſtlichen, und zwar erſt damals in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendigt iſt. Aus eben dieſer Urſache ſind die jüdiſchen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebethe zu entlaſſen.

Hofentſchl. vom 15. Sept. 1782, §. 3.

§. 1227.

Entlaſſung derſelben bei der Chriſtenlehre.

Auch ſind ſie am Mittwoche und Samſtage ſtets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für dieſe Tage gewöhnlich beſtimmten Unterrichte in der Chriſtenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlaſſen.

Eod. §. 5.

§. 1228.

Enthaltung der Judenknaben vom Schulbeſuche bei gottesdienſtlichen Übungen überhaupt.

Überhaupt ſind ſie endlich niemals zu berufen oder zum Schulbeſuche an ſolchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der

chriſtlichen Jugend gottesdienſtliche Übungen gehalten werden, oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt.

Eod. §. 6.

b) Sorge für Sittlichkeit und Fleiß.

Verfahren gegen Dawiderhandelnde.

§. 1229.

Vorerinnerung.

Das ſittliche Betragen des Jünglings iſt ein Hauptgegenſtand wie der häuslichen, ſo auch der öffentlichen Erziehung. Die nahe Verbindung, in welcher wahre Bildung des Verſtandes mit der Verbeſſerung der Sitten immer ſteht, die künftige Brauchbarkeit der Jünglinge, welche durch alle öffentliche Lehranſtalten beabſichtet, aber erſt durch die Verbindung guter Sitten und religiöſer Grundſätze mit nützlichen Kenntniſſen erhalten wird, muß die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit der Gymnaſialvorſteher und Lehrer auf das ſittliche Betragen eines jeden Schülers hinrichten.

Sie ſind nicht bloß Lehrer nützlicher Wiſſenſchaften, ſondern ſie müſſen ſich als vom Staate aufgeſtellte öffentliche Erzieher von Jünglingen, die ſich für höhere Wiſſenſchaften vorbereiten, und einſt wichtige Ämter begleiten ſollen, anſehen, und als ſolche auch von Andern, ſelbſt von den Ältern der Schüler angeſehen werden.

Gym. Cod. II., Nr. 11.

§. 1230.

Verantwortlichkeit der Lehrer für die Beförderung der Sittlichkeit bei den Schülern.

Die öffentlichen Lehrer ſind für alles, was in Anſehung dieſes ſo wichtigen Theiles der Erziehung, der Sittlichkeit, zu thun in ihren Kräften ſteht, verantwortlich. Sie werden ſich angelegen ſeyn laſſen, bei Ertheilung ihres Unterrichtes keine Gelegenheit zu verſäumen, um auf die Denkungsart und die Geſinnungen ihrer Schüler zu wirken, und ſtrenge Aufſicht über ihr Betragen zu führen. Hieraus folgt nothwendig, daß unter dem Betragen der Schüler nicht bloß ihr ruhiges oder unruhiges Benehmen in den Lehrſtunden verſtanden werden könne, ſondern daß damit alle öffentlichen Handlungen der Schüler, in und außer der Schule, an Schul- und Ferialtagen verſtanden ſind. Die Lehrer haben die Pflicht, und das Recht, ſich in die Kenntniß des ganzen Thun und Laſſens ihrer Schüler zu ſetzen; und alles, was ſie daran Tadelhaftes bemerken, ſogar die Beſchäfti-

gung derſelben zu Hauſe, ſofern ſie auf das Studium Beziehung hat, unterliegt ihrer Cenſur und Wachſamkeit.

Gym. Cod.

§. 1231.

Aufforderung an Ältern zur Mitwirkung.

Dadurch aber werden Ältern, Verwandte und Vormünder der Jünglinge von der ihnen von der Natur und dem Staate auferlegten Pflicht der Erziehung und Aufſicht nicht losgezählt, ſondern ſollen vielmehr treulich mit den Vorſtehern der öffentlichen Lehranſtalten mitwirken, müſſen es ſich aber ſelbſt zuſchreiben, wenn ihre Kinder oder Zöglinge vielleicht, weil die Bemühungen der Gymnaſialvorſteher und Lehrer nicht nachdrücklich genug zu Hauſe unterſtützt wurden, wegen muthwilliger Handlungen und Ausſchweifungen zurückgeſetzt, oder von den Schulen gar ausgeſchloſſen werden.

Gym. Cod. II., Nr. 13.

§. 1232.

Geſtattung anſtändiger Unterhaltungen.

Verboth eines müßigen Herumgehens.

Anſtändige Unterhaltungen auch mehrerer Mitſchüler und im Freien zur Bewegung und Übung der körperlichen Kräfte ſind erlaubt, wenn ſie unter der Aufſicht eines Lehrers oder in Gegenwart der Ältern geſchehen. Auch können ſie in Begleitung der letztern an öffentlichen Örtern erſcheinen; aber müßiges Herumziegen, Beſtellungen und Zuſammenkünfte oder Beluſtigungen im Freien ohne alle Aufſicht, welche gewöhnlich mit muthwilligen Bravouren, Anläſſen zu Neckereien, Händeln und Schlägereien begleitet ſind, ſollen gänzlich verbothen ſeyn.

Gym. Cod. II. Nr. 14.

§. 1233.

Verboth des Spielens an öffentlichen Orten.

Alles Spielen in öffentlichen Kaffeh- oder Gaſthäuſern iſt ſtudierenden Jünglingen ſtrenge verbothen, und der Polizei zur Pflicht gemacht, auf die Übertreter dieſes Verbothes aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben dem Director anzuzeigen, der dafür ſorgen wird, daß die Lehrer bei Ertheilung der Zeugniſſe über Sitten auf die Befolgung oder Übertretung dieſes Verbothes gehörige Rückſicht nehmen.

Hofd. vom 8. Mai 1803.

Gym. Cod. II., Nr. 15.

§. 1234.

Aufſicht hierüber.

In kleineren Städten werden die Lehrer mit dem Präfecten, dem die ganze Disciplin obliegt, durch ihren Eifer für das Wohl der unter ihrer Anſſicht ſtehenden Schüler ſich leicht in die Kenntniß des Betragens eines jeden Schülers zu ſetzen wiſſen. In der Hauptſtadt oder in den größeren Städten aber müſſen ſie ſich, unter ihrer Leitung zur Aufſicht außer den Schulen über die niedern Claſſen, rechtſchaffene und vertraute Schüler aus den höhern Claſſen wählen, welchen ein kluges und thätiges Benehmen hierin zu beſonderer Empfehlung dienen wird.

Gym. Cod. II., Nr. 15.

§. 1235.

Verboth des Mäkelns von Seite der Judenknaben.

Zwar ſind alle Gattungen von Kauf, Verkauf und Tauſch zwiſchen der Jugend in den Schulen überhaupt unterſagt; die Lehrer werden jedoch zur beſondern Aufmerkſamkeit in dieſem Puncte bei den Judenknaben angewieſen, weil dadurch am erſten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwiſchen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden kann.

Hofentſchl. vom 15. Sept. 1782, §. 3.

§. 1236.

Anſtändige Kleidung der die Gymnaſien beſuchenden Judenknaben.

Die jüdiſchen Ältern müſſen von den Lehrern erinnert werden, dafür zu ſorgen, damit ihre Kinder ſtets anſtändig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterſcheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlaß geben könnten, in der Schule erſcheinen.

Eod. §. 1.

§. 1237.

Unterſtützung fähiger, fleißiger, aber unbemittelter Schüler.

Der Director hat das Recht, ausgezeichnete Schüler ſeines Gymnaſiums zu Stipendien oder zur Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes in Vorſchlag zu bringen.

Inſtr. für die Directoren der Gymnaſien.

§. 1238.

Wie bei entdeckten Gebrechen vorzugehen iſt.

Wenn einem Gymnaſialdirector Gebrechen von den Schülern des Gymnaſiums bekannt werden, hat er ſie dem Präfecten zur Unterſuchung und Abſtellung bekannt zu geben. Iſt aber das Anſehen des Präfecten nicht hinreichend, demſelben abzuhelfen, ſo trifft er ſelbſt, einverſtändlich mit dem Präfecten, die nöthigen Vorkehrungen zur Abſtellung derſelben.

Eod.

§. 1239.

Folgen einer ſchlechten Note in den Sitten.

Eine ſchlechte Note macht, daß der Schüler des Gymnaſiums zu den öffentlichen Prüfungen nicht zugelaſſen werden, noch weniger den Schulpreis erhalten kann, wenn er es auch übrigens verdient hätte.

Gym. Cod. II., Nr. 16.

§. 1240.

Behandlung der Verführer der Jugend.

Wirkungskreis des Gymnaſialdirectors.

Derjenige Gymnaſialſchüler aber, der nicht nur ſelbſt unſittlich iſt, und mithin eine nachtheilige Sittennote erhalten müßte, ſondern der auch ſeine Mitſchüler zur Unſittlichkeit verleitet, wird als ein Verführer der Jugend angeſehen, und nicht nur von dem Gymnaſium, wo er ſtudiert, ſondern auch von allen öffentlichen Lehranſtalten ausgeſchloſſen, und deßhalb der Landesſtelle zur weitern Einleitung der Kundmachung der Ausſchließung an die übrigen Lehranſtalten angezeigt.

Gym. Cod. Nr. 17.

Die feierliche Ausſchließung eines Schülers kann übrigens nur mit Wiſſen und Genehmigung des Directors Statt haben. Iſt das Gebrechen von der Art, daß Anſteckung und Verführung zu befürchten iſt, ſo zeigt er dieſes der Behörde an, damit dem Verführer der Eintritt auch in andern Gymnaſien verſchloſſen werde.

Hofd. vom 23. Juli 1804.

§. 1241.

Erweckung und Leitung des Privatfleißes.

Weil das Gedeihen des Unterrichtes der Schüler größtentheils ſowohl von dem fleißigen und ununterbrochenen Erſcheinen der Schü-

ler in jeder Unterrichtsſtunde, als von der gehörigen Aufmerkſamkeit derſelben auf den Vortrag des Lehrers abhängt; ſo folgt daraus nothwendig die Verpflichtung eines jeden Gymnaſialſchülers zum fleißigen Frequentiren.

Gym. Cod. IX., Nr. 44.

§. 1242.

Anbefohlener fleißiger Beſuch des Unterrichtes.

Ausſchließung der Unfleißigen.

Da überdieß das willkürliche Ausbleiben aus der Schule, wie die Erfahrung lehrt, auch in anderen Rückſichten nur zum Unfuge aller Art und zum Verderben der Jugend Anlaß gibt, ſo darf der Gymnaſialſchüler auch nicht eine einzige Stunde vom Unterrichte wegbleiben, ohne ſich gegen ſeinen Lehrer über die Urſache davon auszuweiſen, und der Lehrer wird in jedem Falle nicht nur dieſen Ausweis ſogleich abfordern, ſondern ſich auch, wenn derſelbe zweifelhaft iſt, mittelbar oder unmittelbar durch Nachfragen bei den Ältern oder Vormündern oder andern Perſonen, deren Aufſicht der Schüler anvertraut worden iſt, in die genaueſte Kenntniß der Wahrheit oder Unwahrheit desſelben zu ſetzen trachten.

Findet es ſich, daß nur Nachläſſigkeit von was immer für einer Art deren Urſache war, ſo ſoll der Schüler nach dem Grade ſeines Muthwillens und bei oftmaligem Ausbleiben auch mit der Ausſchließung beſtraft werden.

Gym. Cod. IX., Nr. 44.

Jünglinge, welche die Schulen ſelten, oder gar nicht beſuchen, noch weniger den vorgeſchriebenen Prüfungen ſich unterziehen, ſind dem Director anzuzeigen. Dieſer hat dann nach jeder Semeſtralprüfung ein Verzeichniß dieſer Jünglinge mit ihrem Alter, Geburtsorte, Studienfache und mit dem Character ihrer Ältern und Vormünder der Polizeidirection mitzutheilen. Dieſe wird die darunter begriffenen Ausländer, wenn ſie ſich nicht über eine andere ehrliche und erlaubte, zu ihrem Unterhalte hinreichende Beſchäftigung ausweiſen können, ſogleich aus den k. k. Erbſtaaten abzuſchaffen, die Inländer aber ihren Ältern und Vormündern zuzuweiſen haben, damit dieſe ihre Söhne oder Mündel, nachdem es ihnen an Talenten oder an Luſt zu ſtudieren gefehlt haben wird, auf einem andern Wege zu guten nützlichen Staatsbürgern erziehen und ausbilden können.

Die hiernach vom Studieren ausgeſchloſſenen Jünglinge ſind dem Studiendirector wieder namhaft zu machen, damit ſie aus der Matrikel und den Schulkatalogen ausgelöſcht werden. Ihre Anzahl iſt bloß ſummariſch am Ende der Verzeichniſſe, welche Sr. Maj.

jährlich der Landeschef von den abſolvirten Humaniſten unmittelbar einzuſenden hat, anzumerken.

Hofd. vom 28. Dec. 1804.

Gym. Cod. IX., Nr. 45.

§. 1243.

Anführung der Correctionsmittel gegen Schüler.

Ausſchließung körperlicher Strafen. Ermahnungen.

Um aber auch für dieſe ſeltenen Fälle zu ſorgen, ſo wird in Anſehung der Correctionsmittel und der Strafen feſtgeſetzt:

Körperliche Strafen ſind von den Gymnaſien ſchlechterdings entfernt zu halten. Der Jüngling, welcher durch Unterricht und die nachſtehenden Mittel ſich weder vor Vergehungen warnen, noch davon abbringen läßt, taugt nicht zum Studieren; er muß ausgemuſtert und in die Nothwendigkeit verſetzt werden, einen andern Stand zu ergreifen.

Gym. Cod. IX., Nr. 32.

Für Gemüther, die für das Gute Empfindung haben, werden Ermahnungen zuerſt unter vier Augen, dann vor den Mitſchülern öffentlich, endlich feierlich von dem Präfecten in Gegenwart der Lehrer angebracht, von unfehlbarer Wirkung ſeyn.

Gym. Cod. IX., Nr. 33.

§. 1244.

Was bei Anwendung der Correctionsmittel zu beachten iſt.

Ahndung moraliſcher Fehler.

Es ſind Fehler ſelbſt zu unterſcheiden. Bei dem Unfleiß haben 1. Ermahnungen, 2. Erinnerung an die Ältern und Vormünder, 3. Zurückſetzung und Ausſchließung von den öffentlichen Prüfungen, 4. endlich, wenn er in einem höhern Grade zunimmt, Ausſchließung von dem Gymnaſium einzutreten. Hingegen auf Fehler von Seite des Herzens oder moraliſche Fehler im eigentlichen Sinne hat nach der feierlichen Ermahnung im Wiederbetretungsfalle Arreſt zu folgen, welcher von dem Präfecten mit Zuziehung der Lehrer ſo zu verhängen iſt, daß Ältern und Vormünder, die ſogleich zu verſtändigen ſind, keine Klagen dagegen anzubringen ſich berechtigt halten dürfen. Doch darf dieſer Arreſt nicht über 24 Stunden dauern, und dieſe Strafe auch über denſelben Jüngling nicht öfter als Einmal verhängt werden; denn das zweite Mal tritt die Excluſion ein.

Gym. Cod. IX., Nr. 34.

Bei moraliſchen Fehlern, die nur dem Straffälligen allein ſchaden, wird die Strafe in der Stille vorgenommen, von dem Präfecten und Lehrer verhängt, von dem erſtern in Ausübung gebracht, von dem letztern in dem Kataloge ſammt der Urſache angemerkt. Iſt es aber ein Vergehen, das anſteckend iſt, oder wirkliche Verführung zu ſchändlichen Handlungen, ſo iſt die Ausſchließung vorläufig auf die beſagte Art vorzunehmen, dann aber davon eine eigene Anzeige an die Landesſtelle, und von dieſer an die Hofſtelle ſelbſt zu machen, welche die nöthigen Anſtalten treffen wird, daß ein, von einem Gymnaſium ausgeſchloſſener Schüler auf keinem andern als Schüler mehr angenommen werden könne[a]). Gym. Cod. IX., Nr. 35.

a) Die Gymnaſial-Schulgeſetze beſtrafen ſomit die ſchlechten Sittenclaſſen eines Gymnaſialſchülers mit nachtheiligen Folgen. Er darf nähmlich:

1. Keinen Schulpreis erhalten, wenn er es auch übrigens verdient hätte.

2. Er darf nicht zu den öffentlichen Ehrenprüfungen zugelaſſen werden.

3. Er verliert den Genuß eines Stipendiums, die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes u. dgl.; und

4. wenn er gar ein unverbeſſerliches Gemüth zeigt, ſo daß er die dritte Sittenclaſſe verdient, wird er von allen Studien ausgeſchloſſen. Dießfalls beſagt die Vorſchrift vom 15. Juli 1826, welche mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 13. Auguſt 1826, Hofz. 3568, Rggsz. 41626, sub Nr. I, eröffnet wurde, daß Schüler, welche in der zweiten Humanitätsclaſſe, als der letzten Claſſe des Gymnaſialſtudiums, gleichviel, ob im erſten oder im zweiten Semeſter, eine dritte Fortgangsclaſſe aus irgend einem Gegenſtande oder aus der Religionslehre nicht wenigſtens die erſte Fortgangsclaſſe, oder in dem ſittlichen Betragen eine nachtheilige Note (die zweite oder dritte Claſſe) erhalten haben, in den philoſophiſchen Studiencurs nicht aufzunehmen ſeyen.

§. 1245.

Vorſichten bei den dießfälligen Unterſuchungen.

Da bei der ausgedehnten Aufſicht über die Sitten und Religionsübungen der Schüler, welche dem Präfecten und den Lehrern nach den Schulgeſetzen aufgetragen iſt, und deren gewiſſenhafte Befolgung ihnen allein um ſo mehr zur ſtrengen Pflicht gemacht wird als da durch allein der Zweck der Gymnaſien ganz erzielt werden kann, jeder Lehrer oft in den Fall kommen muß, daß er Unterſuchungen über einzelne Vergehungen einzelner Schüler vorkehren, und danach Belehrungen und Warnungen u. ſ. w. anbringen muß, wodurch leicht ganze oder doch ein großer Theil der Lehrſtunden für den Unterricht verloren gehen, ſo iſt ausdrücklich jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, alle diejeigen Verbeſſerungen der Schüler, welche nicht durch bloße Winke, oder ein Paar väterlich mahnende oder nachdrücklich ſtra-

fende Worte oder durch augenblickliche, keine Zeit raubende Vorkehrungen abgethan werden können, ſondern wo erſt eine Unterſuchung der Theilnehmer, Zeugen u. ſ. w. vorausgehen muß, auf eine Zeit außer den Schulſtunden zu verlegen, und dazu im Nothfalle auch alle Schüler gegenwärtig zu halten. Insbeſondere ſind Unterſuchungen dieſer Art, wenn ſie von einer Erheblichkeit ſind, dem Präfecten zu überlaſſen, welcher bei ſeinem Gymnaſium ohnedieß zu jeder Stunde gegenwärtig zu ſeyn, und die unmittelbare Aufſicht über die vorgeſchriebene Schul- und Lehrordnung und über die Zucht der Schüler zu führen hat.

Dieſer wird mit Beihülfe der Lehrer, nach gepflogener Unterſuchung der Sache, die beſchloſſene Ahndung nach Befund der Umſtände auch der ganzen Schule bekannt machen, und alſogleich zu vollziehen wiſſen, ohne daß dabei Zeit für den Unterricht verloren gehe.

Gym. Cod. IX., Nr. 36.

§. 1246.

Vorleſung der Schulgeſetze am Anfange des Schuljahres.

Nachmittags am Tage des heil. Geiſtamtes oder der Meſſe werden die Schulgeſetze, welche den Fleiß und das Betragen der Schüler in und außer den Schulen beſtimmen, in allen Claſſen vorgeleſen, und den Schülern die zu hoffende Belohnung ihres Wohlverhaltens und die beſondere Aufmerkſamkeit allerh. Sr. Maj. auf dasſelbe, durch die Einſicht ihrer Sitten-, Fleiß- und Fortgangsverzeichniſſe, deren Reſultate die unabweichliche Richtſchnur und den unfehlbarſten Ausſchlag zu ihrer künftigen Anſtellung und Beförderung in jeder geiſtlichen und weltlichen Dienſteskategorie geben werden; aber auch die Ahndungen und Strafen, ſo wie überhaupt alle für ſie nachtheiligen Folgen, welche ein entgegengeſetztes Betragen ihnen zuziehen würde, müſſen ihnen nachdrücklichſt vorgehalten werden.

Wobei ihnen zu eröffnen iſt, daß von dem Landeschef am Ende eines jeden Schuljahres von allen aus dem letzten Gymnaſialjahre austretenden Schülern ein Verzeichniß, das eines jeden Betragen, Verwendung und Fortgang durch die ganze Zeit ſeiner Gymnaſialſtudien darſtellt, allerh. Sr. Maj. ſelbſt vorgelegt werden muß.

Gym. Cod. IV., Nr. 30.

§. 1247.

Aufforderung an Ältern und Vormünder, ihre Pflegebefohlenen zur Befolgung der Vorſchriften aufzumuntern.

Es läßt ſich mit Zuverſicht erwarten, daß auch Ältern und Vormünder, denen die höchſt wohlthätigen Abſichten bei den gegenwärtigen Einrichtungen nicht entgehen können, alles, was in ihren Kräften ſteht, aufbieten werden, um die Jugend zur gewiſſenhaften Befolgung dieſer Vorſchriften aufzumuntern, und auch ihrerſeits anzuhalten; und in dieſer Betrachtung dürften Drohungen und Strafen gegen die Übertreter dieſer heilſamen Vorſchriften nur äußerſt ſelten nothwendig ſeyn.

Gym. Cod. IV., Nr. 31.

c) Von dem Unterrichte an Gymnaſialſchulen.

§. 1248.

Was dieſer Gegenſtand umfaßt.

Dieſer Gegenſtand umfaßt:

α. Die Lehrgegenſtände und Lehrmethoden;
β. die Lehrbücher und Lehrapparate, und
γ. die Lehrſtunden.

α. Von den Lehrgegenſtänden und Lehrmethoden.

§. 1249.

Elemente der lateiniſchen Sprache.

Die Elemente der lateiniſchen Sprache ſind wie bisher in deu Gymnaſien zu lehren.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.
Gym. Cod. VI., Nr. 1.

§. 1250.

Ernſtliche Betreibung des Studiums der lateiniſchen Sprache.

In den Gymnaſien in Wien, ſo wie in denen auf dem Lande ſoll das Studium der lateiniſchen Sprache überhaupt und in den obern Grammatikal- und Humanitätsclaſſen insbeſondere mit allem Ernſte betrieben werden.

Stud. Hofd. vom 14. Mai 1810.

Die Präfecten und Profeſſoren ſollen ſich daher eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, die ſtudierende Jugend zur gründlichen Erlernung, Fertigkeit und Reinheit der lateiniſchen Sprache anzuhalten.

Hofd. vom 17. Jänner 1803, P. Z. 930.

§. 1251.

Der Unterricht der griechiſchen Sprache iſt auf zwei Jahre abzutheilen.

Der Unterricht in der griechiſchen Grammatik iſt auf zwei Jahre zu vertheilen, und mit derſelben in der dritten Grammatikalclaſſe anzufangen.

Gym. Cod. VI., Nr. 3.

§. 1252.

Weitläufiger Unterricht der griechiſchen Sprache in den Humanitätsclaſſen.

In den Humanitätsclaſſen iſt eine weitläufigere griechiſche Grammatik, die auch die Lehre von den Dialecten enthält, abzuhandeln.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.
Gym. Cod. VI., Nr. 3.

§. 1253.

Unterricht in der Geographie und Geſchichte.

Der Unterricht in der Geographie und Geſchichte iſt ſo zu ordnen:

a) Daß in der erſten Grammatikalclaſſe, aus der Geographie die Einleitung und nebſt der Lehre von der Erdkugel eine kurze Überſicht von Europa;

b) in der zweiten Grammatikalclaſſe die Geographie und Geſchichte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates;

c) in der dritten und vierten Grammatikalclaſſe die Geographie und Geſchichte des übrigen Europa;

d) in der erſten Humanitätsclaſſe die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden;

e) die alte Geographie und Geſchichte iſt in die zweite Humanitätsclaſſe zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher in der Philoſophie über dieſelbe vorgeleſen wird.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.
Gym. Cod. Nr. 4.

§. 1254.

Unterricht in der gemeinen Arithmetik in den Grammatikalclaſſen.

So wie der Unterricht in der Naturgeſchichte und Naturlehre gänzlich, ſo hat die Buchſtabenrechnung oder Algebra in den Grammatikalclaſſen aufzuhören. Anſtatt der letzten ſind die Grammatikalſchüler in der gemeinen Arithmetik zu unterrichten, zu üben, und weiter zu führen.

Gym. Cod. Nr. 5.

§. 1255.

Unterricht in der Algebra in den Humanitätsclaſſen.

Die Algebra iſt erſt in den Humanitätsclaſſen anzufangen, und in derſelben Sprache vorzutragen, in welcher ſie in der Philoſophie gelehrt wird.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.
Gym. Cod. VII., Nr. 5.

§. 1256.

Mathematik.

In allen Gymnaſien muß die Mathematik gleichförmig mit Beobachtung derſelben Ordnung behandelt ſeyn, weßwegen die dießfällige Eintheilung für alle ſechs Claſſen bekannt gemacht wurde.

Stud. Hofd. vom 18. Mai 1810.

§. 1257.

Sorge für eine gute Schrift.

Der Schreibemeiſter an der Hauptſchule iſt verpflichtet, wöchentlich durch zwei Stunden gegen eine beſondere Remuneration Unterricht in der Kalligraphie für Gymnaſialſchüler, welche dieſem freiwillig beiwohnen wollen, zu ertheilen. Die Gymnaſiallehrer aber, welche den Schülern Aufgaben ſchriftlich zu bearbeiten geben, ſollen allezeit und an allen Gymnaſien darauf ſehen, daß dieſe Ausarbeitungen gut, und ſo viel möglich, ſchön geſchrieben werden. Die Bemühung, die ſich die Schüler dießfalls geben, ſoll als ein Merkmahl der Nachläſſigkeit bemerkt, gerügt und geahndet werden.

Hofd. vom 10. Febr. 1817.
Gym. Cod. VII., Nr. 10.

§. 1258.

Verboth der Diſpens von vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden.

Kein Gymnaſialſchüler darf von der Erlernung eines vorgeſchriebenen Gegenſtandes freigeſprochen werden.

Stud. Hofd. vom 4. Juni 1820, Rggsz. 26841.

§. 1259.

Prüfung der Schüler während der Schulzeit.

Um den Privatfleiß der Schüler zu ſpornen, ſoll in jeder Schulzeit zuerſt das geprüft werden, was in der vorigen erklärt worden iſt. Der Lehrer prüft für ſich ſelbſt ſo viele Schüler, als die Zeit geſtattet, und wo ihre Anzahl größer iſt, läßt er die übrigen durch die beſſern Schüler prüfen, welche ihm wöchentlich oder monatlich über den Fleiß der ihnen Anvertrauten die Kataloge einzureichen haben.

Gym. Cod. IX., §. 45.

§. 1260.

Wiederholung des ganzen wöchentlichen Vortrages in den letzten Stunden der Woche.

Die letzte Stunde jeder Woche ſoll zur Wiederholung des ganzen die Woche über vorgetragenen Gegenſtandes verwendet werden, wobei der Lehrer ſelbſt mehrere aufrufen wird, um die Überſicht des Ganzen zu erleichtern, und den Zuſammenhang faßlich zu machen.

Gym. Cod. IX., §. 45.

§. 1261.

Vormerkung des Fortganges im Handkataloge.

Jeder Lehrer merkt in ſeinem Handkataloge bei dem Namen des geprüften Schülers ſogleich den Fortgang an, der ſich jedesmal dabei gezeigt hat, ſo daß am Ende des Semeſters in dieſem Handkataloge auf einen Blick erſcheine, wie oft jeder Schüler während desſelben geprüft worden, und wie er bei der Prüfung beſtanden iſt. Nach Ausweiſung desſelben wird er die Fleiß- und Fortgangsclaſſe oder die ſogenannten Claſſen über jeden Lehrgegenſtand insbeſondere bei den Semeſtralprüfungen ertheilen, wobei er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rückſicht zu nehmen hat.

Gym. Cod. IX., Nr. 46.

§. 1262.

Anmerkung der Verwendung und des Fortganges bei den täglichen Prüfungen.

Bei den täglichen Prüfungen iſt ſo viel möglich zu unterſcheiden, ob der Schüler nach angewendeter Mühe die Erklärung der Aufgabe nur nicht gefaßt, oder ob er ſich, ſie zu faſſen auch gar keine Mühe gegeben habe, um beides, die Verwendung ſowohl als den Fortgang, gewiſſenhaft anmerken zu können.

Gym. Cod. IX., Nr. 47.

§. 1263.

Öftere Mitgabe auszuarbeitender Aufgaben.

Öfters, beſonders über Ferial-, Sonn- und Feiertage muß den Schülern eine zu Hauſe auszuarbeitende Aufgabe mitgegeben werden.

Gym. Cod. IX., Nr. 48.

§. 1264.

Pflicht der Lehrer, den Schülern Anleitung zum Selbſtunterrichte zu geben.

Der Lehrer wird hierbei den Schülern Anleitung geben, wie ſie es anzuſtellen haben, um ſich ferner durch ſich ſelbſt gründlich zu unterrichten, was für Hülfsmittel, die ihnen die Schule etwa nicht verſchaffen kann, ſie gut gebrauchen können, damit ſie früh ſelbſt zu arbeiten gewöhnt werden, aber auch bald einſehen lernen, wie viel es dabei auf eine gute Auswahl der Hülfsmittel ankomme. Durch dieſe Anweiſung eines eifrigen Lehrers wird der Jüngling ſich immer eine nützliche Beſchäftigung zu verſchaffen wiſſen, und jede Lectüre, die, ohne ihn zu unterrichten, nur der Phantaſie Nahrung gibt, hintanſetzen, und die, die Zeit und meiſtens auch Sitten verderbende Leſung ſchwärmeriſcher Romane nie für einen würdigen Gegenſtand ſeines Privatfleißes halten.

Gym. Cod. IX., Nr. 48.

§. 1265.

Angewöhnung der freien Wahl der Ausdrücke.

Die Schüler ſollen an die freie Wahl der Ausdrücke gewöhnt werden.

Stud. Hofd. vom 4. Mai 1840.

§. 1266.

Benützung der Ferialtage zur Übung des Privatfleißes.

Zur Übung des Privatfleißes ſind vorzüglich die Ferialtage beſtimmt. An dieſen ſoll der Schüler das wiederholen, was bisher

vorgetragen worden iſt, das ſich deutlich machen, und dem Gedächtniſſe einprägen, was ihm bisher im Laufe der Gegenſtände aus Mangel der Zeit dunkel geblieben, oder entfallen iſt. Der unglückliche Wahn, der unter der Gymnaſialjugend ſo allgemein geworden iſt, als ob die Ferialtage ganz ihrer Zerſtreuung gewidmet wären, dieſer dem Fortgange in den Schulen ſo ſchädliche Wahn muß nach und nach ganz vertilgt werden.

Gym. Cod. IX., Nr. 49.

§. 1267.

Überwachung dieſer Benutzung.

Um zu entnehmen, ob und inwiefern der Schüler die Ferialtage zu benützen wiſſe und wirklich benützt habe, ſollen von acht zu acht Tagen Aufgaben, welche ſogleich in der Schule ausgearbeitet werden müſſen, den Schülern vorgelegt, nach dem guten oder ſchlechten Fortgange, der ſich daraus zeigt, ihre Plätze in der Schule beſtimmt, die Fortgangsclaſſen in dem Handkataloge eingetragen, und die Originalausarbeitungen von dem Gymnaſialpräfecten ſelbſt aufbehalten, und bei der Semeſtralprüfung dem Director vorgelegt werden.

Bei dieſen Ausarbeitungen, welche in den erſten vier Claſſen das Deutſche und Lateiniſche zugleich enthalten, in den humaniſtiſchen Claſſen aber abwechſelnd einmal deutſch, zweimal lateiniſch abgefaßt werden müſſen, ſoll nebenher auf Recht- und Schönſchreiben, welches bisher in den lateiniſchen Schulen völlig erlernt worden iſt, geſehen werden.

Bei den ſchriftlichen Ausarbeitungen über die Ferialtage iſt auf Ortho- und Kalligraphie mit doppelter Aufmerkſamkeit zu dringen.

§. 1268.

Aufſicht der Präfecten auf den Unterricht der Schüler.

Um ſicher zu erfahren, wie fleißig und der Vorſchrift gemäß jeder Profeſſor ſeine Lehrgegenſtände leitete, hat der Gymnaſialdirector bisweilen unvermuthet dem Schulunterrichte oder wenigſtens der moraliſchen Prüfung beizuwohnen, und dabei auf den Vortrag und die Lehrmethode des Profeſſors Acht zu geben, ob er ſich an das vorgeſchriebene Lehrbuch halte oder die Zeit mit eigenen Dictaten, welche überhaupt verbothen ſind, verſplittere; ob das Lateinſprechen in den obern Grammatikal-, beſonders in den Humanitätsclaſſen von den Lehrern oder Schülern fleißig betrieben werde, und die bemerkten Gebrechen ſogleich dem Präfecte und nach Umſtänden auch dem Profeſſor mitzutheilen.

Alte Inſtr. für Gymnaſialdirectoren vom Jahre 1781.

β. Lehrbücher und Lehrapparate.

§. 1269.

Aufzählung derſelben.

Zum Unterrichte in den Gegenſtänden, welche in den Gymnaſien gelehrt werden müſſen, ſind folgende Lehr- und Leſebücher indeſſen beſtimmt:

Zum Sprachunterrichte.

Lateiniſche Sprachlehre für Anfänger.
- Grammaticae latinae pars altera, seu Syntaxis.
- Chrestomathiae latinae P. I. et II.

- Institutio ad eloquentiam.
- Selecta latinae orationis exemplaria. Vol. 1 et 2.
- Sammlung deutſcher Beiſpiele zur Bildung des Styles 1. und 2. Band.

Brevis Grammaticae graecae Sectio I. et II.
Römiſche Alterthümer.

Zum Unterrichte in der Geographie und Geſchichte.

Grundriß der Erdbeſchreibung ſammt den nöthigen Karten.
- Kurzer Entwurf der alten Geographie.
- Lehrbuch der alten Staaten- und Völkergeſchichte.
- Atlas orbis antiqui.

- Erdbeſchreibung, 1., 2., 3. und 4. Abtheilung mit den nöthigen Karten.
- Lehrbuch der neuen Staatengeſchichte, 1., 2., 3. und 4. Abtheilung.

Zum mathematiſchen und arithmetiſchen Unterrichte.

Elementa arithmeticae singularis et universalis.
Rechenkunſt.

Zum Religionsunterrichte.

Leitfaden bei dem Religionsunterrichte für die untern Grammatikalclaſſen.
Leitfaden für die obern Grammatikalclaſſen.
Religionsgeſchichte des alten Bundes für die erſte Humanitätsclaſſe.
Leitfaden zum Religionsunterrichte für die zweite Humanitätsclaſſe.
Gym. Cod. VIII., Nr. 43.

§. 1270.

Verantwortlichkeit der Präfecten, ſich genau an die vorgeſchriebenen Lehrbücher zu halten.

Die Lehrer ſollen ſich an die vorgeſchriebenen Lehrbücher genau halten, und der ſo ſehr eingeriſſene Mißbrauch mit den Schriften (Scriptis) ſoll durchaus nicht mehr geſtattet werden, worüber den Präfecten die ſtrengſte Aufmerkſamkeit und Verantwortlichkeit aufgetragen wird.

Es werden zwar hierbei den Lehrern keineswegs alle Abweichungen von ihren Lehrbüchern verbothen; aber um auch hier den Weg zum Schriftengebrauche abzuſchneiden, und zugleich zu erreichen, daß der Staat die ihm nicht gleichgültige Kenntniß von den Lehrſätzen der Profeſſoren erhalte, ſo müſſen alle Lehrer die Abweichungen und Zuſätze von ihren Lehrbüchern, wenn ſie weſentlich und von Wichtigkeit ſind, durch den Präfecten an die Behörde einſenden, um ſie bei einer neuen Auflage der Lehrbücher zu benützen.

Hofd. vom 4. Oct. 1790 und 12. März 1806.

Der Präfect hat die Apparate jeder Art zu verwahren, und die Aufſicht darüber zu führen.

Gym Cod. VIII., Nr. 43.

§. 1271.

Kleines Lehrbuch für jede Claſſe.

Jede Claſſe ſoll ein eigenes kleines Lehrbuch für die Schüler haben.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.
Gym. Cod. VI., Nr. 2.

§. 1272.

Anlegung einer Büchersammlung für jedes Gymnaſium.

Um für jene Gymnaſien, welche ſich nicht an einer Univerſitäts-, Stifts- oder Kloſterbibliothek befinden, eine zweckmäßige Büchersammlung anlegen und vermehren zu können, ſind durch allerh. Entſchl. vom 15. April 1816 für jedes ſolches Gymnaſium zu dieſem Zwecke durch ſechs auf einander folgende Jahre jährlich 200 fl., und nach deren Verlaufe jährlich 50 fl. aus dem Studienfonde bewilligt worden [a]).

Hofd. vom 21. April 1816.
Gym. Cod. Nr. 11.

a) Um rückſichtlich der Verwaltung der Gymnaſialbibliotheken ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, und über die zweckmäßige Verwen-

dung der für dieſe Büchersammlungen in Folge allerh. Bewilligung vom 15. April 1816 beſtimmte jährliche Dotation aus dem Studienfonde die erforderliche Beruhigung zu erlangen, fand ſich die k. k. Stud. Hofcommiſſion veranlaßt, folgende Beſtimmungen zu erlaſſen, deren genaue Befolgung die k. k. Regierung den Gymnaſiums Vorſtehern und zunächſt dem Gymnaſiumspräfecten, welchem die Sorge für die Erhaltung dieſer Büchersammlung vorzugsweiſe obliegt, zur Pflicht zu machen hat.

1. Über die bei dem Gymnaſium beſtehende Büchersammlung iſt ein vollſtändiger Katalog, falls derſelbe nicht ſchon beſteht, abzufaſſen, welcher außer dem Titel des Buches auch die bibliographiſchen Hauptdaten, als Format, Druck oder Verlagsort, Jahreszahl, Theile oder Bände des Werkes, zu enthalten hat.

2. Alle Bücher und ſonſtigen literariſchen Effecten der Bibliothek ſind auf dem Titel oder erſtem Blatte jedes einzelnen Bandes, Heftes oder Stückes mit einem eigenen Stempel, welcher geeignet iſt, das Eigenthum der Bibliothek kennbar zu machen, zu verſehen.

3. Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Büchersammlung ſtets in ſtrenger Ordnung erhalten, kein regelloſes Zuſammenhäufen der Bücher geſtattet, und alle Bücher jederzeit an ihrem bleibenden Orte aufgeſtellt werden.

4. Wenigſtens alle Jahre einmal müſſen ſämmtliche Bücherſchränke und ſonſtigen Behältniſſe vom Staube wohl gereinigt, und die daſelbſt aufbewahrten Bücher, Hefte ꝛc. ausgeklopft und ausgeſtaubt werden.

5. Kein fremdes, in die Büchersammlung nicht gehöriges Buch darf in den Schranken oder Käſten, in welchen die Büchersammlung aufbewahrt wird, aufgeſtellt werden.

6. Bei der Verabreichung eines Buches an Studierende hat der Präfect, welcher für jeden Mißbrauch verantwortlich iſt, wohl zu erwägen, ob das Buch für dieſelben nicht nur unſchädlich, ſondern auch für ihr Studium nützlich und brauchbar ſey.

7. Über die zur Benützung außer dem Bibliothekslocale ausgeliehenen Bücher iſt ein genaues Vormerkbuch zu führen, in welchem das Buch, an wem, und an welchem Tage ſolches abgegeben wurde, vorzumerken iſt.

8. Kein Buch darf über 3 Monate ausgeliehen gelaſſen, und muß nach Verlauf dieſer Zeit zurückgefordert werden.

Vor der jährlichen Reinigung der Büchersammlung ſind alle entlehnten Bücher zurückzufordern, um die Überzeugung zu erlangen, daß ſie im guten Stande erhalten, und nicht verunſtaltet wurden, und weil nur dadurch die Möglichkeit herbeigeführt wird, die Büchersammlung vor Verluſt zu bewahren.

9. Um bei dem Büchereinkaufe keine Vorſicht außer Acht zu laſſen, hat der Gymnaſiumspräfect das Verzeichniß jener literariſchen Werke und Bildungsmittel, welche er aus der jährlichen Dotation anzuſchaffen beabſichtigt, jedes Jahr im vorgeſchriebenen Geſchäftswege der k. k. Regierung vorzulegen, welche darüber in Rückſichten das Cenſuramt über die Zweckmäßigkeit der Werke ſelbſt dem Gymnaſiumsdirector der Provinz zu vernehmen, und hiernach das Geeignete zu verfügen hat.

10. Über die Verwendung der jährlichen Dotation iſt, wie es ohnehin vorgeſchrieben iſt, jährlich die documentirte Rechnung zu legen, welche der buchhalteriſchen Amtshandlung zu unterziehen iſt.

11. Der Localdirector des Gymnaſiums hat längſtens alle drei Jahre eine Reviſion der Bücherſammlung vorzunehmen, über den Befund ein

Protocoll aufzunehmen, und ſolches der Regierung mit ſeinen Bemerkungen vorzulegen. Der Gymnaſiumsdirector der Provinz hat bei der Bereiſung der Gymnaſien die Bücherſammlungen gleichfalls genau zu unterſuchen, und in ſeiner Relation hierüber zu beachten.

12. Bei Beförderungen, Überſetzungen und Sterbefällen der Gymnaſiumspräfecte, bei Subſtitutionen und bei dem Eintritte eines neuen Präfecten hat der Localdirector eine ordnungsmäßige Übernahme und Übergabe der Bücherſammlung und aller Bildungsmittel zu veranlaſſen, und iſt über den Act ſelbſt und über den Befund an derſelben die ordnungsmäßige Anzeige zu erſtatten.

Stud. Hofd. vom 12. Juni 1841, Hofz. 2658, Rggsz. 32923.

γ. Von den Lehrſtunden.

§. 1273.

Tägliche Lehrſtunden.

Eintheilung derſelben.

Für den täglichen Unterricht ſind in allen Gymnaſien vier Stunden, zwei Vor- und zwei Nachmittags, beſtimmt.

Gym. Cod. V., §. 38.

Die Eintheilung der Lehrſtunden iſt in anliegender Tabelle erſichtlich gemacht.

§. 1274.

Anfang der täglichen Schulzeit.

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann nach Verſchiedenheit der Jahreszeit und Erforderniß anderer Umſtände einverſtändlich mit dem Director auf frühere oder ſpätere Stunden feſtgeſetzt werden.

Gym. Cod. V., §. 38.

§. 1275.

Wöchentliche Ferialtage.

An den Gymnaſien ſoll der ganze Donnerſtag und der Dinſtag Nachmittag ein Ferialtag ſeyn, es fiele denn in der Woche ein Feiertag außer den genannten zwei Tagen. In dieſem Falle wird am Dinſtage Vor- und Nachmittags Schule gehalten.

Gym. Cod. V., Nr. 39.

§. 1276.

Sorge für deren Zuhaltung.

Die Gymnaſialpräfecten haben ſtrenge zu wachen, daß die ausgemeſſenen täglichen Lehrſtunden unter keinem Vorwande abgekürzt werden.

Gym. Cod. V., Nr. 38.

Eintheilung der wöchentlichen Unten und Lehrgegenſtände.

Lehrcurs.	Tageszeit	Montag	Dinsta	Mittwoch	Freitag	Sonnabend
I. Grammatikalclaſſe.	Vormittag	1. Religionslehre 2. Geographie	1. Arithmetik. 2. Grammatik	ammatik	1. Religionslehre 2. Grammatik	1. Arithmetik 2. Geographie
	Nachmittag	1. } 2. } Grammatik	Frei	matik raphie	1. } 2. } Grammatik	1. } 2. } Grammatik
II. Grammatikalclaſſe.	Vormittag	1. } 2. } Grammatik.	1. Grammatik 2. Geographie ſchichte	metik raphie oder Ge- te	1. } 2. } Grammatik	1. } 2. } Grammatik
	Nachmittag	1. Religionslehre 2. Grammatik	Frei	rammatik	1. Religionslehre 2. Grammatik	1. Arithmetik 2. Geographie und Geſchichte
III. Grammatikalclaſſe.	Vormittag	1. } 2. } Grammatik	1. Religionsle 2. Grammatik	rammatik	1. Arithmetik 2. Religionslehre	1. } 2. } Grammatik
	Nachmittag	1. Arithmetik 2. Geographie oder Geſchichte	Frei	raphie oder Ge- te chiſche Sprache	1. } 2. } Grammatik	1. Geographie und Geſchichte 2. Griechiſche Sprache
IV. Grammatikalclaſſe.	Vormittag	1. Geographie und Geſchichte 1. Griechiſche Sprache.	1. Grammatik 2. Arithmetik	raphie oder Ge- te ionslehre	1. } 2. } Grammatik	1. Religionslehre 2. Arithmetik
	Nachmittag	Grammatik	Frei	rammatik	1. Griechiſche Sprache 2. Geographie und Geſchichte	1. } 2. } Grammatik
I. Humanitätsclaſſe.	Vormittag	1. Griechiſche Sprache 2. Matheſis	1. Geographie ſchichte 2. Styl	ionslehre .	1. } 2. } Styl	1. Geographie oder Geſchichte 2. Religionslehre
	Nachmittag	1. } 2. } Styl	Frei	tyl	1. Matheſis 2. Griechiſche Sprache	1. } 2. } Styl.
II. Humanitätsclaſſe.	Vormittag	1. Matheſis 2. Griechiſche Sprache	1. } 2. } Styl	heſis	1. Griechiſche Sprache 2. Geographie oder Geſchichte	1. } 2. } Styl
	Nachmittag	1. Geographie oder Geſchichte 2. Styl.	Frei	ionslehre .	1. } 2. } Styl	1 Religionslehre 2 Styl.

§. 1277.

Ertheilung des Unterrichtes an aufgehobenen Feiertagen.

Die Präfecten haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Lehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlaſſen.

Hofd. vom 17. Auguſt. 1784.
Gym. Cod. V., Nr. 40.

§. 1278.

Ununterbrochener Unterricht.

Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen und dieſen wöchentlichen Ferialtagen, dann außer den wenigen Tagen, an welchen dem Rector der Univerſität oder des Lycäums, und wo keiner beſteht, dem Director des Gymnaſiums vorher eingeräumt war, Vacanz zu geben, wird der Unterricht ununterbrochen fortgeſetzt.

Gym. Cod. V., Nr. 39.

§. 1279.

Bedingte Geſtattung der Nachſtunden.

Mit allerh. Entſchl. vom 29. Juni 1834 haben Se. Maj. allerg. zu bewilligen geruhet, daß die Abhaltung von Nachſtunden, welche vermöge Stud. Hofd. vom 3. Mai 1832 nur mit Ausnahme geſtattet war, unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe.

a) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachſtunden aufzunehmen, weil gerade dieſe am meiſten Nachhülfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteilichkeit entfernt wird.

b) Müſſen die Nachſtunden gleich unmittelbar nach den Schulſtunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwiſchen dem Schulunterrichte und der Nachſtunde ſich zerſtreuen, und auf das bereits Erlernte vergeſſen.

c) Sind die Nachſtunden täglich mit Ausnahme der Ferialtage zu halten.

Die Beſtimmungen des oberwähnten Hofd. vom 3. Mai 1832, Z. 1917, ſind daher mit Ausnahme der im folgenden §. beſtimmten Vorſchriften außer Wirkſamkeit geſetzt.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1834, Z. 4055.
Rggsv. vom 19. Juli 1834, Z. 39352.

§. 1280.

Honorar für die Ertheilung von Nachſtunden durch Ordensgeiſtliche.

Art und Weiſe, wie ſelbes gebahrt werden ſoll.

In Beziehung der Regularen haben nachſtehende Puncte vermöge Stud. Hofd. vom 4. Juli 1834 noch ihre urſprüngliche Gültigkeit:

1. Die Regularen, welche Nachſtunden geben, haben dem Vorſteher des Stiftes oder Kloſters bei dem Anfange des Schuljahres die Namen der Schüler, ſowohl der zahlenden als der unentgeltlichen anzugeben, welcher die von den zahlenden monatlich zu entrichtende Gebühr mit Rückſicht auf Local- und Perſonalumſtände von Einem bis fünf Gulden W. W. beſtimmt;

2. den monatlichen Betrag für die Nachſtunden hat, eben ſo wie die Gehalte, Remunerationen und alle andern, wie immer Namen habenden Gaben nicht der einzelne Ordensmann, ſondern der Vorſteher des Stiftes oder Kloſters in Empfang zu nehmen;

3. der Vorſteher hat die unter verſchiedenen Titeln empfangenen Beträge nach ſeiner Einſicht unter die Glieder des Kloſters ſo zu vertheilen, daß diejenigen, durch deren Bemühen die Beträge eingegangen ſind, auch einen größeren Theil erhalten;

4. von dem auf jeden ausfallenden Theile hat der Vorſteher den Prieſtern und Clerikern die zu ihrer weitern Ausbildung nöthigen Bücher, Frühſtück und andere dergleichen kleinere Bedürfniſſe, wenn er darum erſucht wird, und dieſelben in Beziehung auf die Ordensſtatuten zuläſſig ſind, anzuſchaffen; auch kann er

5. den Prieſtern zur Beſtreitung der letztern Gegenſtände einiges von dem durch die von ihm gemachte Vertheilung ihnen zugefallenen Gelde auf die Hand geben, niemals jedoch den Clerikern, welche ſich immer bei dem Vorſteher zu melden, und ihm anzuzeigen haben, wozu ſie das Geld bedürfen, damit der Vorſteher wiſſe, ob dasſelbe gut verwendet werde, und ſich überzeuge, daß es wirklich zu dem angezeigten Zwecke verwendet worden iſt;

6. über die genaue Beobachtung dieſer Maßregeln haben die Ordens- und Stiftsvorſteher zu halten, und die Ordinariate darauf zu dringen, daß es geſchehe.

Stud. Hofd. vom 3. Mai 1832, Z. 1917.
Rggsv. vom 16. Juni 1832, Z. 32646.

d) Von den Prüfungen.

§. 1281.

Von was es ſich dabei handelt.

Hier handelt es ſich:

α. Von der Vornahme der Prüfung;

β. von der Claſſificirung der Prüflinge und den Studienzeugniſſen; und

γ. von dem Aufſteigen in höhere Claſſen.

α. Von der Vornahme der Prüfung.

§. 1282.

1. Monatliche Hauptprüfung.

Außer den täglichen und wöchentlichen Prüfungen ſoll alle Monate in jeder Claſſe eine Hauptprüfung gehalten werden, und bei derſelben nebſt dem Profeſſor auch der Gymnaſialpräfect und der Vicedirector, wenn der Director im Orte iſt, manches Mal auch dieſer erſcheinen.

Dieſe Prüfung ſoll ſich, ſo viel möglich, über alle vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände erſtrecken, und kann auch daher durch mehrere Stunden fortgeſetzt werden. Dabei müſſen die Handkataloge der Lehrer zum Grunde gelegt, und ſo viel Schüler, als nur möglich iſt, jedesmal aufgerufen werden. Die beſſern Schüler erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Fähigkeit und Verwendung auch dem Gymnaſialpräfecten zu bewähren, die ſchlechtern aber ziehen ſich die Folgen ihres Unfleißes auch vor dieſem höhern Zeugen ſelbſt zu, und ſie ſowohl, als ihre Ältern und Vormünder, werden ſich über ihre Zurückſetzung um ſo weniger beſchweren können.

Gym. Cod. X., §. 51.

§. 1283.

Was vor der monatlichen Hauptprüfung zu geſchehen hat.

Vor der monatlichen Prüfung überreicht jeder Profeſſor dem Präfecten ein genaues Verzeichniß der in dem verfloſſenen Monate abgehandelten Gegenſtände; überdieß noch eine von den Schülern in der Schule verfertigte Ausarbeitung.

Gym. Cod. X., §. 51.

§. 1284.

Bekanntgebung des Tages der Prüfung.

Der Präfect ſoll den Tag der Prüfung der Profeſſoren zu rechter Zeit bekannt machen; bei der Prüfung hat der Profeſſor ſeine Schüler aus den vorgetragenen Gegenſtänden zu prüfen, der Präfect aber die Schüler aufzurufen, und den Stoff der Prüfung zu beſtimmen.

Hofd. vom 16. Jänner 1802.

Gym. Cod. X., §. 51.

§. 1285.

2. Semeſtral-Endeprüfung.

Wer die Tage hierzu beſtimmt.

Der Director des Gymnaſiums beſtimmt die Tage zu den Semeſtralprüfungen, und hat dabei den Vorſitz; er benennt die Schüler, welche, und aus welchen Gegenſtänden und Abſchnitten ſie geprüft werden ſollen, er controllirt die Claſſification der Schulen, beſtimmt die etwa noch zweifelhaft gebliebenen Noten, über die ſich der Präfect und die Profeſſoren nicht vereinigen können, und ſieht darauf, daß beſonders die Vorzugsnote im Fortgange mit vernünftiger Strenge abgewogen werde. Er wacht darüber, daß außer den zu den Semeſtralprüfungen beſtimmten Tagen, keine ohne ſeine Erlaubniß, die er nur aus wichtiger Urſache zu ertheilen hat, geprüft werden.

Alte Inſtr. vom Jahre 1781.

Verordnung vom 1. Febr. 1777, 10. Jänner 1802 und 28. Juli 1804.

Die letzte Monatsprüfung in jedem Semeſter iſt zugleich die beſondere Endeprüfung, bei welcher immer der Local-Vicedirector und der Gymnaſial-Studiendirector, wenn er im Orte ſich befindet, allemal gegenwärtig ſeyn muß.

Gym. Cod. X., Nr. 52.

§. 1286.

3. Öffentliche Endeprüfung.

Dieſe am Ende eines jeden Semeſters feſtgeſetzte letzte monatliche Prüfung ſoll öffentlich gehalten werden. Zu derſelben aber ſind nur diejenigen Schüler zuzulaſſen, welche die erſte Claſſe in allen Gegenſtänden verdienen.

Die öffentliche Prüfung ſoll den beſſern Schülern Gelegenheit verſchaffen, ihre Fortſchritte öffentlich an den Tag, oder ſchon frühe den Grund zu dem guten Zutrauen zu legen, daß ihre Vorgeſetzten, von denen ſie ihr künftiges Glück zu erwarten haben, in ihre Fähigkeiten und ihren Fleiß und in ihre gute Aufführung einſt

ſetzen ſollen. Sie werden daher dieſe Prüfung als eine Ehrenſache anſehen, und keine Bemühung ſcheuen, dieſelbe zu verdienen.

Gym. Cod. X., Nr. 52.

§. 1287.

4. Privatprüfung.

Diejenigen Schüler aber, welche zu den öffentlichen Prüfungen nicht zugelaſſen werden, haben eine Privatprüfung vor dem Präfecten und dem Local-Vicedirector oder Studiendirector zu machen. Dabei iſt darauf zu ſehen, in welchem Grade ſich ein jeder den Unterricht des halben Jahres eigen gemacht habe, um am Ende des Jahres daraus zu entſcheiden, welche zum Vorrücken in die höhere Claſſe oder Lehranſtalt geeignet ſeyen oder nicht, und welche vom Studieren ganz entfernt werden ſollen.

Bei dieſen Prüfungen muß vorzüglich in den erſten Gymnaſialjahren eine nothwendige, aber allemal heilſame Strenge gebraucht werden.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1288.

Wer die Fragen zu ſtellen hat.

Befugniß des Directors und Vicedirectors hierbei.

Der Lehrer hat die Fragen zu ſtellen; es ſteht aber auch dem Director, wie auch dem Local-Vicedirector frei, dergleichen aufzugeben, oder die aufgegebenen zu erweitern.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1289.

Beſchaffenheit der Fragen.

Die Fragen müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und daß durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenſtand wohl gefaßt und ſich eigen gemacht habe, mithin nicht auf bloße Worterklärungen und materielle Eintheilungen ſich beſchränken.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

β. Claſſificirung der Prüflinge und deren Studienzeugniſſe.

§. 1290.

Führung eines Fleißverzeichniſſes.

Vorlegung desſelben bei der Prüfung.

Da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darſtellen ſoll, dieſe aber während des Jahrganges ſich am zuverläſſig-

ſten äußern, ſo wird jeder Lehrer über den Fleiß und Fortgang ſeiner Schüler ein genaues Verzeichniß halten, nach demſelben die Claſſen entwerfen, und es dem Director, in ſeiner Abweſenheit dem Local-Vicedirector bei der Prüfung vorlegen.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1291.

Schriftliche Ausarbeitungen müſſen bei Prüfungen zu Rathe gezogen werden, und geben den Ausſchlag.

Bei Gegenſtänden, wo ſich Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung zeigen müſſen, ſollen die ſchriftlichen Ausarbeitungen zu Rathe gezogen werden, und den Ausſchlag geben.

Rggsv. vom 7. Sept. 1784.
Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1292.

Ununterbrochene Fortſetzung des Unterrichtes in den Claſſen während der Prüfung in andern Claſſen.

Da die Semeſtralprüfungen nach Claſſen gehalten werden, ſo muß der Unterricht von den Profeſſoren in den andern Claſſen ununterbrochen fortgeſetzt werden.

Hofd. vom 12. Febr. 1803.
Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1293.

Mit welchen Schülern keine Prüfung vorzunehmen iſt.

Unterſagung von Wiederholungsprüfungen.

Jedem Profeſſor iſt verbothen, mit irgend einem Jünglinge, der nicht bei ihm die Schule in der vorgeſchriebenen Ordnung beſucht hat, ſondern von einer Lehranſtalt zur andern, um ein Zeugniß zu erſchleichen, übertritt, auch mit einem, der vor der Prüfung den Beweis, die Prüfungen aus den unmittelbar vorhergehenden Lehrgegenſtänden ordentlich beſtanden, und das Unterrichtsgeld bezahlt zu haben, oder davon befreit zu ſeyn, nicht beibringt, eine Prüfung vorzunehmen. Ferner iſt auch verbothen, einen Jüngling, der alle angeſetzten Erforderniſſe beigebracht hat, zu einer andern als der öffentlichen Prüfungszeit, wenn nicht eine beſtimmte Bewilligung der Landesſtelle zu einer außerordentlichen Prüfung ertheilt worden iſt, zu prüfen.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

Der Director darf keinem Schüler die Erlaubniß ertheilen, die Semeſtralprüfung zu wiederholen. Er hat ſich vielmehr zu beſtreben, den Schülern die irrige Meinung zu benehmen, als ob die Claſſification in den Gymnaſien von der Semeſtralprüfung abhänge. Er hat ſie daher zu belehren, daß die Fortgangsclaſſe, in die ſie nach jeder Semeſtralprüfung geſetzt werden, das Reſultat ihrer Verwendung, ihrer guten oder ſchlechten Antworten, ihrer guten oder ſchlechten ſchriftlichen Arbeiten durch das ganze halbe Jahr zuſammengenommen ſey, und daher die Wiederholung der Prüfung, die durch ein halbes Jahr gezeigte Nachläſſigkeit und die ſchlechten ſchriftlichen Aufſätze, welche den weſentlichen Punct des Gymnaſialunterrichtes ausmachen, nicht verbeſſern könne.

Inſtr. für Gymnaſialdirectoren §. III, Artikel 4.

Es iſt ſtrenge auf dieſe Vorſchrift zu halten, wodurch die Geſtattung von Wiederholungsprüfungen gänzlich unterſagt wird.

Allerh. Entſchl. vom 26. Auguſt 1828.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1828, Hofz. 4724, Rggsz. 53741.

§. 1294.

Berathung der Lehrer mit dem Gymnaſialpräfecten über die zu ertheilenden Zeugniſſe.

Vor dem Ende eines jeden Semeſters treten alle Lehrer desſelben Curſes mit dem Gymnaſialpräfecten zuſammen, über die zu ertheilenden Zeugniſſe ſich zu vereinigen. Es iſt dabei auf drei Stücke zu ſehen: auf den Fortgang, auf die Verwendung und auf die Sitten des Schülers. In Anſehung des erſten iſt das Urtheil eines jeden Lehrers, wenn der Präfect mit dem Urtheile des Lehrers einverſtanden iſt, für ſein Fach entſcheidend. Sollte der Präfect mit dem Urtheile des Lehrers nicht einverſtanden ſeyn, ſo entſcheidet der Director.

Es wird daher der Fortgang in jedem vorgeſchriebenen Lehrgegenſtande einzeln bezeugt. In Anſehung der zwei letztern Stücke kann ohne Bezeichnung des einzelnen Gegenſtandes nur eine Note für jeden Statt haben.

Der Schüler, der ſich aus Neigung und natürlicher Anlage mit einem der vorgeſchriebenen Gegenſtände beſonders beſchäftigt, ſeinen Privatfleiß vorzugsweiſe dafür verwendet, und Beweiſe gibt, daß ſeine verhältnißmäßig geringe Verwendung für andere Gegenſtände, nicht Mangel an Luſt zur Arbeit, ſondern an Zeit und Kraft zu gleicher Verwendung für alle Gegenſtände zur Urſache hat, verdient ſich ſchon dadurch das Zeugniß guter Verwendung. Hingegen müſſen wahrhaft gute Sitten ſich überall gleich zeigen, und der Jüngling verdient im Ganzen kein Zeugniß guter Sitten, der es nur von einem ſeiner Lehrer nicht verdient.

Es kommt daher in Anſehung der zwei letztern Rückſichten nicht ſo viel auf das Urtheil einzelner Lehrer, als auf die Vereinigung der Urtheile aller Lehrer mit dem Präfecten, und allenfalls auch mit dem Director, oder im Falle, daß eine gänzliche Vereinigung nicht Statt fände, auf die Entſcheidung des letztern an, wodurch erſt ein für die zu ertheilende Note entſcheidendes Urtheil entſteht.

Gym. Cod. XI., §. 54.

§. 1295.

Welche Schüler zu einer höhern Claſſe zugelaſſen werden dürfen.

Jene Schüler, die mit Ausnahme der Religionslehre und des Lateins aus einem minder weſentlichen Gegenſtande eine dritte, aber aus allen andern die erſte Fortgangsclaſſe erhalten haben, können in eine höhere Schulclaſſe zugelaſſen werden.

Hofd. vom 26. Nov. 1808.
Gym. Cod. XI. Abſch., Nr. 54.

§. 1296.

Behandlung der Stiftlinge, Stipendiſten und Befreiten vom Unterrichtsgelde.

Stiftlinge und Stipendiſten und von der Zahlung des Unterrichtsgeldes, wo es beſteht, Befreite, wenn ſie zum erſten Male eine zweite Fortgangsclaſſe erhalten haben, dürfen mit Beibehaltung ihres Stipendiums oder ihrer Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes bis zur nächſten Semeſtralprüfung die Prüfung wiederholen; doch wenn ſie bis dahin ſich nicht aus allen Gegenſtänden ſowohl des vorigen als des laufenden Semeſters zur erſten Fortgangsclaſſe erſchwingen, ſo ſind ſie des Stipendiums oder der Befreiung verluſtig.

Hofd. vom 1. October 1810.
Gym. Cod. XI., Nr. 54.

§. 1297.

Anbefohlene Gewiſſenhaftigkeit bei Ertheilung der Fortgangsclaſſen.

Da zuweilen manche Lehrer, vom Gefühle des Mitleids geleitet, manchen Stipendiſten oder Befreiten, um ihn von dem Verluſte des Stipendiums oder Befreiung zu retten, die erſte Fortgangsclaſſe geben dürften, ſo haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 10. Dec. 1825 zu befehlen geruhet, daß die Lehrer

bei Ertheilung der Claſſen mit der gehörigen Strenge und Gewiſſenhaftigkeit vorgehen.

Gym. Cod. XI., §. 54.

§. 1298.

Wie viel Schüler als die vorzüglichſten zu erklären ſind.

In der Verſammlung der Lehrer und des Präfecten mit dem Director werden ſieben Schüler aus dieſem Lehrcurſe, wenn ſich fünfzig oder noch mehr darin befinden, wo aber weniger, jedoch mehr als dreißig ſind, fünf; und wenn ihre Anzahl unter dreißig ſteht, drei Schüler beſtimmt, welche für die vorzüglichſten derſelben zu erklären ſind. Diejenigen Schüler, welche auf dieſe Weiſe von der Mehrheit für die beſten in Anſehung aller drei angegebenen Rückſichten erkannt werden, ſind für die vorzüglichſten zu halten.

Gym. Cod. Art. XI., §. 55.

§. 1299.

Betheilung mit Prämien.

Von ſieben Schülern gebühren den drei erſten Prämien [a]) und den vier übrigen das Acceſſit; von fünf Schülern den zwei erſten Prämien und den drei andern das Acceſſit, und von den drei Schülern dem erſten ein Prämium und den zwei andern das Acceſſit.

Wenn die Anzahl der Schüler wenigſtens 10 iſt, kann ein Prämium ohne Acceſſit vertheilt werden, wenn ſich einer beſonders ausgezeichnet hat.

Hofd. vom 28. Febr. 1781.

Gym. Cod. XI., §. 56.

a) Da die k. k. Stud. Hofcommiſſion aus den jährlichen Präliminareingaben der Länderſtellen die Überzeugung erhalten hat, daß ſich hinſichtlich der Auslagen zur Anſchaffung der Schulprämien bei den Gymnaſien in den Provinzen verſchiedenartig benommen wird, ſo fand dieſelbe mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Gymnaſial-Coder §. 55 und 56, und um hinſichtlich der zur Anſchaffung der Prämien nöthigen Beiträge eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und den hierbei ſich eingeſchlichenen willkürlichen Anforderungen Schranken zu ſetzen, anzuordnen. daß im Allgemeinen die Anſchaffungsbeträge für die Prämien aus dem Studienfonde nur dann angeſprochen werden dürfen, wenn der Studienfond zur Beſtreitung der Gymnaſialauslagen überhaupt geſetzlich berufen iſt. Insbeſondere aber wurde rückſichtlich der Höhe dieſer Auslagen feſtgeſetzt, daß mit Ausnahme des akademiſchen Gymnaſiums in Wien, welchem zur Beſtreitung der Präliminarauslagen der bisher angeſprochene Betrag von jährlichen . . . . . . 100 fl. C. M. noch ferner bewilligt wurde;
für Gymnaſien in den Provinzial-Hauptſtädten zur Beiſchaffung der Prämien höchſtens den jährlichen Betrag von . . . . . . 80 „ „ „

Für Gymnaſien in den Kreisſtädten der jährliche
Betrag von höchſtens . . . . 60 fl. C. M.
und für Landgymnaſien der Betrag von jährlichen
höchſtens . . . . 40 „ „ „
verausgabt werden dürfe, welche Beiträge von den Länderſtellen in dem jährlichen Präliminar auf die Rubrik „Erforderniſſe des theoretiſchen und practiſchen Unterrichtes“ in Anſpruch zu nehmen ſind.

Stud. Hofd. vom 28. Dec. 1840, Hofz. 8091, Rggsz. 2319.

§. 1300.

Worin die Prämien zu beſtehen haben.

Die Prämien ſollen in brauchbaren, nützlichen, ſauber gebundenen, und mit dem Namen desjenigen, der ſie zur Belohnung und als ein bleibendes Eigenthum erhält, bezeichneten Büchern beſtehen.

Hofd. vom 19. Nov. 1804.
Gym. Cod. XI., Nr. 57.

§. 1301.

Vorläufige Genehmigung der Prämien von dem Director.

Die als Prämien zu vertheilenden Bücher müſſen von dem Director genehmigt werden (Rggsv. vom 8. Dec. 1804), der für deren Unſchädlichkeit verantwortlich iſt.

Hofv. vom 10. Dec. 1813.
Gym. Cod. XI., §. 57.

§. 1302.

Bloße Ableſung der vorzüglichen Schüler bei der erſten Semeſtralprüfung.

Prämienvertheilung am Schluſſe des Jahres.

Bei der erſten Semeſtralprüfung findet keine Prämienaustheilung Statt, ſondern es werden die ſieben, fünf oder drei vorzüglichſten Schüler von jedem Lehrcurſe nach der Prüfung bloß öffentlich von dem Präfecten abgeleſen und bekannt gemacht.

Am Schluſſe des Schuljahres findet dagegen eine feierliche Prämienvertheilung Statt.

Der Director des Gymnaſiums beſtimmt hierzu den Tag, wobei er den Vorſitz hat.

Inſtr. für den Director.

Nach der öffentlichen Prüfung der letzten Claſſe werden nähmlich die Namen aller Schüler nach ihren Claſſen mit Bezeichnung der Sitten und des Fortganges laut abgeleſen, und dann die für jede Claſſe beſtimmten Prämien von dem von der Landesſtelle (in kleineren Städten von dem Kreisamte oder Magiſtrate) dazu beſtimmten

Commiſſär, oder in Abweſenheit deſſen, von dem Director der Gymnaſialſtudien, wenn er im Orte iſt, öffentlich vertheilt, wobei zwei humaniſtiſche Schüler kurze Anreden an die Gegenwärtigen abhalten. Die Schulkataloge werden gedruckt und an die Schüler und andere Anweſende nach der Verleſung ausgetheilt.

Die abzuhaltenden Anreden ſind vom Präfecten der Cenſur des Directors zu unterlegen.

Gym. Cod. XI., §. 55.

Hofd. vom 1. Feb. 1777, 17. Dec. 1794.

§. 1303.

Vorlegung des Zuſtandsberichtes nach jeder Semeſtralprüfung.

Nach jeder Semeſtralprüfung hat der Director des Gymnaſiums über den Zuſtand des Gymnaſiums an die Behörde Bericht zu erſtatten, und derſelben die Actenſtücke der Prüfung vorzulegen.

Alte Inſtr. 1781.

§. 1304.

Übereinſtimmung der Studienzeugniſſe mit den Katalogen.

Die ausgeſtellten Studienzeugniſſe müſſen mit den Katalogen genau übereinſtimmen, und ſind von dem Präfecten und einem der Profeſſoren zu unterfertigen, und mit dem Siegel des Gymnaſiums zu verſehen.

Gym. Cod. XI., §. 58.

§. 1305.

Bloße Beſtimmung der Claſſen bei den Zeugniſſen.

Die Zeugniſſe, welche nach dem Ausſchlage der Prüfung zu verfaſſen ſind, ſollen in Anſehung der Studien nichts als die deutliche Beſtimmung der Claſſe enthalten.

Rggsd. vom 7. Sept. 1804.

Gym. Cod. §. 58.

§. 1306.

Feſtſetzung von drei Abſtufungen für dießfällige Claſſen.

Jedoch ſind für die erſte Claſſe drei Abſtufungen beſtimmt, nähmlich classis prima cum eminentia, classis prima accedens ad eminentiam und classis prima.

Hofd. vom 28. Sept. 1819.

Gym. Cod. XI., Nr. 58.

§. 1307.

Vorſchrift bei Ertheilung der Eminenznote.

Die Nota Eminentiae ſoll nur wahrhaft eminenten Schülern, d. i. ſolchen ertheilt werden, die einen ſehr guten Fortgang gemacht haben, und vor des ſtrengen Prüfers Auge als ſolche befunden werden mögen. Die Controlle darüber ſollen die Präfecten der Gymnaſien führen, und damit ſie dieſe mit Sachkenntniß und gewiſſenhaft pflegen können, ſollen ſie ſich eine richtige und vollkommene Kenntniß von dem Fortgange der Schüler erwerben.

Hofbeſcheid vom 16. Jänner 1802.

Gym. Cod. XI., Nr. 58.

§. 1308.

Anmerkung des Acceſſits in den Schuldienſtzeugniſſen.

Der erhaltene Schulpreis oder das Acceſſit, überhaupt der Rang, den der Schüler unter den dreien, fünfen oder ſieben Erſten ſeiner Claſſe erhalten hat, ſoll in dem Studienzeugniſſe am Ende angemerkt werden.

Gym. Cod. XI., §. 58.

§. 1309.

Verboth der Ertheilung eines Zeugniſſes bloß für einen Gegenſtand.

Keinem Schüler ſoll aus einem Gegenſtande ein Zeugniß verabfolgt werden, der nicht alle vorgeſchriebenen Fächer ordentlich ſtudiert, und bei allen Profeſſoren, die er zu hören verpflichtet war, die Prüfung gemacht hat.

Hofd. vom 25. März 1803.

Gym. Cod. XI., §. 58.

§. 1310.

Verboth, ohne Beſtätigung des Directors ein Zeugniß auszuſtellen.

An einen Geprüften darf kein Zeugniß ohne Beſtätigung des Studiendirectors ausgeſtellt werden, ohne welche Beſtätigung kein Zeugniß bei Anſtellungen oder bei einem andern öffentlichen Gebrauche von einer Kraft ſeyn kann.

Hofd. vom 5. Jänner und 13. März 1805.

Gym. Cod. X., Nr. 53.

§. 1311.

Unentgeltliche Verabreichung der Studienzeugniſſe.

Die Studienzeugniſſe ſollen bei allen Gymnaſien in den k. k. deutſchen Erbländern unentgeltlich abgereicht werden.

Hofd. vom 25. Sept. 1802.
Gym. Cod. XI., Nr. 58.

§. 1312.

Stempelfreiheit der Studienzeugniſſe.

Die Studienzeugniſſe werden ſtempelfrei ausgefolgt, wenn ſie nicht von Directoren über Prüfungen aus allen Claſſen ausgefertigt werden.

Hofv. vom 21. Juli 1804.
Gym. Cod. XI., §. 58.

Dieſe Stempelfreiheit iſt auch im Tax- und Stempelpatent vom 27. Jänner 1840 ausgeſprochen.

§. 1313.

Wann die Studienzeugniſſe auszufolgen ſind.

Die Prüfungszeugniſſe ſollen nach dem zweiten Semeſter und nicht vor dem gänzlichen Schluſſe der Collegien und Schulen abgefolgt werden.

Rggsv. vom 26. Febr. 1803.
Gym. Cod. XI., Nr. 58.

§. 1314.

Die Formularien zu den Zeugniſſen werden auf Koſten des Studienfondes gedruckt.

Die Formularien der den Gymnaſialſchülern hinauszugebenden Zeugniſſe werden auf Koſten des Studienfondes gedruckt, und die ſämmtlichen Profeſſoren der Gymnaſien des Landes damit verſehen.

Hofv. vom 24. März 1805.
Gym. Cod. XI., Nr. 58.

§. 1315.

Ahndung der Verfälſchung der Zeugniſſe.

Ein ausführliche Darſtellung der beſtimmten Vorſichten, um die Verfälſchung von Studienzeugniſſen zu verhindern, ſo wie die Beſtrafung der Übertreter, befindet ſich im I. Abſchnitt §. 890 und 891 dieſer Abhandlung.

Hier kommt noch beizuſetzen, daß vermöge Rggsd. vom 8. Nov. 1821 in den auszuſtellenden Zeugniſſen ausdrücklich zu bedeuten iſt: Stipendiatus, Exemt. a didactro (wo eines beſteht) solvens.

Rggsd. vom 8. Nov. 1821.

Gym. Cod. XI., Nr. 58.

γ. Von dem Aufſteigen in eine höhere Claſſe.

§. 1316.

Zum Aufſteigen iſt die Ausweiſung über die zurückgelegten Wiſſenſchaften der vorhergehenden Jahrgänge erforderlich.

Kein Schüler darf in einen höhern Curs auch desſelben Studiums aufgenommen werden, der ſich nicht mit allen Zeugniſſen über die zurückgelegten Wiſſenſchaften aller vorhergehenden Jahrgänge ausweiſen kann.

Hofd. vom 25. März 1803.

Ebend.

§. 1317.

Aufſteigen in die philoſophiſchen Studien.

Die Schüler der zweiten Humanitätsclaſſe, die in die philoſophiſchen Studien übertreten wollen, müſſen mit den ſämmtlichen Zeugniſſen aus den Gymnaſialclaſſen verſehen ſeyn.

Hofd. vom Jahre 1824.

Ebend.

§. 1318.

Wie bei Schülern aus fremden Gymnaſien vorzugehen iſt.

Der Präfect hat darüber zu wachen, daß Schüler aus fremden Gymnaſien, die ſich beim Anfange des Studienjahres zur Aufnahme melden, ſie mögen Privatiſten oder öffentlich Studierende ſeyn, ſich mit allen Zeugniſſen über die zurückgelegten Studien gehörig ausweiſen. Auch darf ein Schüler, der dieſen Ausweis innerhalb des geſetzlichen Aufnahmstermines nicht liefert, weder eingeſchrieben noch proviſoriſch aufgenommen werden.

Hofd. vom 27. Jänner 1827.

Ohne allerh. Bewilligung darf die Wiederholung einer Grammatikalclaſſe in einer Stiftung nicht Statt finden.

Allerh. Entſchl. vom 12. Mai 1831.

Stud. Hofd. Z. 2653, Rggsz. 29440.

§. 1319.

Wiederholung der nämlichen Claſſe.

Bei Schülern, welche die nähmliche Claſſe wiederholen, iſt ſowohl in den Studienzeugniſſen als Katalogen das Wort „Repetent“ beizuſetzen.

Hofd. vom 8. Nov. 1811.

§. 1320.

Warnung an austretende Gymnaſialſchüler in Öſterreich unter der Enns.

Den hierlands austretenden Gymnaſialſchülern ſollen die Präfecten alle Jahre öffentlich bekannt machen, daß in der Folge keiner mehr zur Nachtragung der juridiſchen Prüfung zugelaſſen werde, wenn er ſich nicht über die zurückgelegten philoſophiſchen Studien auszuweiſen vermag.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Juli 1808.

Rggsc. vom 16. Auguſt 1808.

e) Von den Ferien.

§. 1321.

Welche beſtehen.

Außer den Hauptferien §. 1087 gibt es auch noch

a) Weihnachtsferien,

b) die drei Faſchingstage, und

c) die Oſterferien von der Mittwoche vor bis zum Dienſtage nach Oſtern einbegriffen.

Gym. Cod. V., §. 39.

S. auch §. 1086.

§. 1322.

Weihnachtsferien.

Die Weihnachtsferien ſind auf die von der Kirche gebothenen Feſttage, den Chriſttag und das Stephansfeſt beſchränkt worden, und denſelben wurde der allgemeinen Sitte des Neujahrwünſchens wegen der Tag vor dem neuen Jahre als Ferialtag beigegeben; an den übrigen Tagen zwiſchen dem Chriſttage und dem neuen Jahre wird der Unterricht wie ſonſt gegeben.

Hofd. vom 29. Juli 1822.

Gym. Cod. V., Nr. 39.

§. 1323.

Hauptferien.

Bei dem Eintritt der Hauptferien, d. i. nach dem Dankſagungsamte oder der Meſſe, ſoll den Schülern jeder Claſſe in einer bündigen Rede gezeigt werden, wie ſie die Ferien hindurch die Zeit theils zur Erholung, theils zur Vorbereitung für ihr künftiges Lehrfach, ſich zu Nutzen machen ſollen.

Gym. Cod. V. Nr. 11.

§. 1324.

Beſchäftigung der Jugend durch Aufgaben während der Ferien.

Die Jugend ſoll während der Ferienzeit durch aufgegebene Arbeiten beſchäftigt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Oct. 1790.
Gym. Cod. V. §. 41.

V.

Von der Leitung der Gymnaſialſtudien.

§. 1325.

Darſtellung der Leitungsorgane der acht Gymnaſien in Öſterreich unter der Enns.

Wirkſamkeit derſelben.

Im Lande unter der Enns gibt es einen Gymnaſial-Studiendirector.

Für die Gymnaſialſtudien in Wien beſteht ferner ein Vicedirector, unter dem alle drei Gymnaſien als erſte Inſtanz ſtehen, und der zugleich Präfect des akademiſchen Gymnaſiums an der Univerſität zu Wien iſt.

Die beiden Gymnaſien zu den Schotten und in der Joſephſtadt haben Localdirectoren; bei erſteren iſt der jeweilige Abt zu den Schotten, bei letzterer der jeweilige Provinzial des Piariſtenordens der öſterreichiſchen Provinz, Director des Gymnaſiums.

Die Gymnaſien zu Krems und Horn haben den Kreishauptmann im V. O. M. B. zum Director, jene zu Mölk und Seitenſtetten den Kreishauptmann im V. O. W. W. und das Gymnaſium zu Wiener-Neuſtadt den Kreishauptmann im V. U. W. W.

Der Wirkungskreis des Kreishauptmannes als Gymnaſialdirector iſt übrigens ungefähr derſelbe, wie jener des Vicedirectors der Gymnaſialſtudien über die drei Wiener Gymnaſien.

Jedes Gymnaſium auf dem Lande hat aber auch einen Localdirector und einen Präfecten.

Zur Überwachung der monatlichen und Semeſtralprüfungen, dann der Fortgangs-Calculationen, iſt auch bei jedem Gymnaſium ohne Unterſchied ein Vicedirector aufzuſtellen, welcher im Orte des Gymnaſiums wohnhaft ſeyn muß.

In den Städten, wo der Director der Gymnaſialſtudien des Landes ſeinen Wohnſitz hat, bleibt es dem Ermeſſen desſelben überlaſſen, ob er für eines oder das andere Gymnaſium der Stadt die Beigebung eines Vicedirectors zu begehren nöthig findet.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826, Nr. 4., Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

Zur Aufrechthaltung der Schul- und Ordenszucht kann übrigens mit Bewilligung der Landesſtelle jeder Rector eines Piariſtencollegiums, wenn er nicht zugleich Präfect iſt, Vicedirector des an dem Collegium beſtehenden Gymnaſiums (Hofd. vom 24. Febr. 1807), eben ſo auch jeder Prälat Vicedirector des dem Stifte anvertrauten Gymnaſiums ſeyn.

Hofd. vom 14. Juli 1817.

Gym. Cod. Nr. 14.

Da ferner jeder Abt, deſſen Stift ein Gymnaſium anvertraut iſt, wie jeder Rector eines Piariſtencollegiums zufolge Hofd. vom 24. Febr. 1807 Vicedirector des am Collegium beſtehenden Gymnaſiums iſt, ſo hat der Kreishauptmann, wenn er bei den öffentlichen Prüfungen perſönlich nicht erſcheinen kann, nicht einen Kreiscommiſſär dazu abzuſenden, ſondern dem Abte, als ſeinem Vicedirector, von Amtswegen aufzutragen, ſeine Stelle bei den Semeſtralprüfungen zu vertreten, und über den Ausſchlag derſelben an ihn Bericht zu erſtatten.

Stud. Hofd. vom 14. Juli 1817, Hofz. 1322, Rggsz. 28728.

Die Wirkſamkeit ſowohl der Directoren als der Vicedirectoren und Präfecten der Gymnaſien iſt in den mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216, herabgelangten allerhöchſt genehmigten Inſtructionen, und in den nachträglichen dieſelben abändernden oder erläuternden Verordnungen enthalten, welche bereits oben vorkommen, und deren detaillirte Aufführung ſonach nur eine Wiederholung des Geſagten wäre [a]).

a) In Kürze kommt jedoch hierüber Folgendes anzuführen:

1. Der Director hat dafür zu ſorgen, daß das Gymnaſium immer im blühenden Zuſtande erhalten werde, und ſich daher eine vollkom-

mene Kenntniß aller Verhältniſſe und Vorſchriften eigen zu machen. — Er führt die Aufſicht über den Präfecten, über die Profeſſoren und über die Schüler ſeines Gymnaſiums. Dem vorgeſchriebenen Gymnaſialgottesdienſte und deſſen Beſuche hat er die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit zu widmen; ſo wie auf die monatlichen Schulprüfungen, denen er bisweilen ſelbſt beiwohnen ſoll, ſein Augenmerk gerichtet ſeyn muß.

Die Tabelle des Perſonalſtandes über das Lehrperſonal, das neu aufgenommene Verzeichniß der Gymnaſialſchüler, den verſiegelten Bericht über die Profeſſoren und die Actenſtücke über die Semeſtralprüfungen, hat er ſich zur gehörigen Zeit vorlegen zu laſſen, welche nach geſchehener Durchſicht der Regierung zu unterbreiten ſind; auch hat er darauf zu ſehen, daß der Präfect die zum Gymnaſialarchive gehörigen Bücher ordentlich fortführt. — Die Profeſſoren ſtehen unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung des Präfecten und vermittelſt deſſen unter der Oberaufſicht des Directors, ſowohl in moraliſcher als literariſcher Hinſicht. — Er hat alſo bisweilen und unvermuthet den Schulunterricht zu beſuchen, die Lehrmethode zu beobachten, — beſonders jene des Katecheten. Entdeckte Gebrechen hat er abzuſtellen, oder im Falle der Unzulänglichkeit die Anzeige an die betreffende Behörde zu erſtatten. — Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Präfecten und den Profeſſoren hat der Director zu ſchlichten; er kann auf Gehaltserhöhungen, Remunerationen und andere Belohnungen für verdiente Lehrer antragen.

Die unmittelbare Aufſicht über die Schüler führen die Profeſſoren und der Präfect, die Oberaufſicht aber der Director. Letzterer entſcheidet in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme eines Schülers, über die Zulaſſung der 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahres ausgebliebenen oder über den Übertritt aus einem Gymnaſium in das andere während des Schuljahres. Die feierliche Ausſchließung eines Schülers kann nur mit Wiſſen und Genehmigung des Directors geſchehen. Bei Beſorgniß einer Verführung macht er die Anzeige an die Behörde wegen Ausſchließung des betreffenden Schülers auch von andern Lehranſtalten. Er beſtimmt die Tage der Semeſtralprüfung, und hat dabei den Vorſitz, und nimmt auf die Prüfungsgegenſtände und auf die Claſſification der Schüler weſentlichen Einfluß. Der Director hat keinem Schüler die Erlaubniß zu ertheilen, die Semeſtralprüfungen zu wiederholen. Er beſtimmt, ob ein Schüler außer den feſtgeſetzten Tagen geprüft werden könne. Die Nachtragung einer Prüfung darf er nur in den durch die Schulordnung beſtimmten Fällen einer Krankheit oder andern wichtigen Urſachen zugeſtehen. — Er beſtimmt den Tag zur feierlichen Vertheilung der Prämien nach der zweiten Semeſtralprüfung, und theilt die Prämien aus, wenn nicht etwa jemand von der Behörde dazu abgeſendet wird, was in Wien der Fall iſt, wo zu allen 3 Gymnaſien jedesmal ein Regierungsrath abgeordnet wird.

Die hierbei abgehaltene Rede muß ihm 4 Wochen vorher zur Cenſur und Genehmigung vorgelegt werden. Er ſchlägt Schüler zu Stipendien und zur Befreiung vom Unterrichtsgelde vor.

Entdeckte Gebrechen bei Schülern zeigt er dem Präfecten zur Unterſuchung und Abſtellung an, und trifft nöthigenfalls ſelbſt die entſprechenden Vorkehrungen einverſtändlich mit dem Präfecten.

Nach jeder Semeſtralprüfung überreicht der Director den Bericht über den Zuſtand des Gymnaſiums an die Behörde, und ſchließt demſelben die Acten der Prüfung bei.

Von dem Director ſollen jährlich einige Gymnaſien bereiſet werden, um den Zuſtand derſelben in allen ihren Zweigen zu unterſuchen,

und entdeckte Mißbräuche abzuſtellen, worüber er dann eine Relation an die Landesſtelle zu erſtatten hat, welche ſie mit Gutachten an die Stud. Hofcommiſſion befördert.

Auch hat von ihm die Einſendung der jährlichen Standestabelle und geheimen Nachrichten der Präfecten und Lehrer zu geſchehen, ſo wie alljährlich ein allgemeiner Bericht über die ihm unterſtehenden Gymnaſien zu erſtatten iſt.

Der Vicedirector an Gymnaſien hat dieſelben Pflichten auszuüben, welche für den Director vorgeſchrieben ſind, nur muß erſterer in wichtigen Fällen den letztern immer in das Einverſtändniß ziehen oder auch ſeine Beſtätigung einholen, daher auf die Inſtruction für den Director mit dem Beiſatze hingewieſen wird, daß, inſofern die in beſagter Inſtruction enthaltenen Weiſungen den Vicedirector der Gymnaſialſtudien treffen, darauf geſehen werden muß, daß der jeweilige Vicedicector zugleich Local-Vicedirector der Gymnaſien zu Wien iſt.

Übrigens haben die Vicedirectoren der Gymnaſien ihre Befehle in Schulſachen unmittelbar durch die Vorſteher des Collegiums oder Kloſters an den Präfecten oder an die Lehrer gelangen zu laſſen.

Hofkzld. vom 16. März 1805, Pʒ. 9893.

II. Der Präfect eines Gymnaſiums iſt der unmittelbare Vorgeſetzte desſelben; ſeine Wirkſamkeit auf das ganze Schulweſen muß alſo um ſo größer ſeyn, je mehr er in alle Theile desſelben einen unmittelbaren Einfluß hat.

Er mag geiſtlichen oder weltlichen Standes ſeyn, muß es ſeine vorzüglichſte Pflicht ſeyn, ein ſtreng moraliſches Leben zu führen, und hierin mit dem guten Beiſpiele voranzugehen.

Er muß Verwahrer und Beſchützer der ganzen Schulzucht und aller dahin einſchlagenden Geſetze ſeyn.

Er iſt dem über das Gymnaſium aufgeſtellten k. k. Director und Local-Vicedirector unmittelbar untergeordnet.

Er darf ſich, obſchon er ſammt dem Schulweſen wie der Director ſelbſt unter der politiſchen Landesſtelle ſteht, mit Übergehung des Directors an die Landesſtelle nicht wenden, was immer für Vorfälle es etwa zu fordern ſcheinen könnten; ſondern ſein erſter und unmittelbarer Weg muß allezeit entweder an den Director oder durch den Director (in Wien durch den Vicedirector) der Gymnaſialſtudien ſeyn.

Monatlich muß er dem Director mündlichen Bericht erſtatten (wenn der Director im Orte des Gymnaſiums iſt, denn ſonſt werden ſolche nach der öſterlichen Prüfung und nach beſchloſſenem Schuljahre ſchriftlich eingeſchickt), über den Zuſtand der Schulen und Fortgang der Schüler ſowohl als über das Betragen der Lehrer, um den Director hierdurch in den Stand zu ſetzen, aus ſolchen einzelnen Berichten die erforderlichen allgemeinen Schulberichte an die höhere Behörde zu ſeiner Zeit abgeben zu können.

Worauf ſich ſolche Berichte des Präfecten gründen ſollen, wird an ſeinem Orte bemerkt werden. Bei beſondern Ereigniſſen aber wird dem Director ungeſäumt der erforderliche Bericht mündlich oder ſchriftlich abzuſtatten ſeyn.

In Verhinderung des Directors hat er übrigens deſſen Stelle zu vertreten; es wäre denn, daß von der Behörde jemand namentlich zur Vertretung der Stelle des Directors benennt würde, in welchem Falle der Präfect nachzuſtehen haben wird.

Er hat ſich gegen die ihm in Schulgegenſtänden untergeordneten Lehrer mit Anſtand zu benehmen, und in Verhinderung derſelben ſie zu ſuppliren, oder wenn dieſe Verhinderung länger dauert, die Anzeige hievon an den Director zu machen, und einen tauglichen Supplenten vorzuſchlagen.

Er hat den Profeſſoren mit Rath und That an die Hand zu gehen, und ſie in Gegenſtänden des Lehramtes, der gottesdienſtlichen Handlungen und der Zucht bei der Schuljugend zu leiten, und zu unterſtützen.

Bei den Lehrern entdeckte Gebrechen hat er abzuſtellen, auf nicht erfolgte Beſſerung aber hievon an den Director zur wirkſamen Abhülfe den Bericht zu erſtatten.

Zwei Monate vor Ende des Schuljahres muß er nach einem beſtimmten Formulare eine geheime und geſchloſſene, aber genaue Nachricht von der Gelehrſamkeit, dem Fleiße und ſittlichen Betragen der Lehrer dem Director zum vorgeſchriebenen Gebrauche einſchicken.

Auch auf die Schulen, deren Unterricht, Sittſamkeit, Beſuch des Gottesdienſtes und Erfüllung der Religionspflichten hat er ſtrenge zu wachen; daher die Handhabung der vorgeſchriebenen Unterrichtsmethode und der Schulordnung ein Gegenſtand ſeiner vorzüglichſten Aufmerkſamkeit verbleibt, in welcher Tendenz daher auch ſeine Inſtruction verfaßt iſt.

Endlich hat er auch noch mehrere Amtspflichten hinſichtlich des Zuſtandes des Gymnaſialgebäudes, der Hausordnung und Disciplin, der Unterrichtsſtunden, Führung der Hauptbücher, als: der Matrikel, des Calculsbuches, des Normalienbuches und einer Chronik des Gymnaſiums, die er jährlich nach der erſten Semeſtralprüfung dem Director zur Durchſicht und Unterſchrift vorzulegen hat.

II. Abſatz.

Von der Wiener Univerſität.

§. 1326.

Ordnung, wie hievon zu handeln kommt.

Aus dem Gymnaſium ſchreitet der Schüler zum Studium der Philoſophie und der eigentlichen Berufswiſſenſchaften auf Univerſitäten [a]) oder Lycäen [b]).

Hier kommt nun vorerſt:

1. von der Wiener Univerſität [1]) im Allgemeinen, und dann

2. von den die einzelnen Facultätsſtudien [2]) betreffenden Beſtimmungen zu handeln.

a) Univerſitäten oder Hochſchulen ſind Lehranſtalten, auf welchen alle Haupt- und wichtigen Hülfswiſſenſchaften gelehrt werden, und die zugleich das Recht haben, in allen Hauptwiſſenſchaften die höchſten Würden zu ertheilen.

Ihr Zweck iſt Mittelpunct und Pflanzſtätten der Fortbildung der Wiſſenſchaft zu ſeyn, und den Menſchen und Staatsbürger wiſſenſchaftlich auszubilden.

b) Die Univerſitäten unterſcheiden ſich von den Lycäen und Specialſchulen, wo nur eine oder einige der Hauptwiſſenſchaften gelehrt, und keine Grade ertheilt werden. Lycäen gibt es in Öſterreich unter der Enns keine, wohl aber Specialſchulen, von denen beſonders unten die Rede iſt.

[1]) Über die Entſtehung und hiſtoriſche Entwicklung der Hochſchulen überhaupt enthält der 11. Band der 8. Auflage des Brockhaus'ſchen Converſations-Lexicons S. 516 u. ſ. w. eine bündige Darſtellung.

[2]) Über die Facultätsſtudien S. Profeſſor Wilh. Unger's ſyſtematiſche Darſtellung der Geſetze über die höhern Studien in den geſammten deutſchen italieniſchen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie. Wien, Gerold 1841.

I.

Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Wiener Univerſität.

§. 1327.

Gründung der Wiener Univerſität.

Schon im Jahre 1237 wurde vom Kaiſer Friedrich II. in Wien bei St. Stephan eine gelehrte Schule errichtet, und mit wichtigen Privilegien betheilt, und die Ernennnng des Rectors dieſer gelehrten Schule behielt ſich der Landesfürſt ſelbſt vor.

Die eigentlichen Stiftungsurkunden ſind jedoch das Diplom der Brüder Rudolph IV., Albert II. und Leopold III. vom 1. März 1365, ſo wie jenes des Herzogs Albert III. vom 5. October 1384, welches letztere nach einer alten Gewohnheit von dem Univerſitäts-Syndicus alljährlich bei Gelegenheit der Rectorswahl vorgeleſen wurde, bis an die Stelle dieſer Ableſung ein zeitgemäßer Vortrag kam.

Papſt Urban V. beſtätigte dieſe Hochſchule mit der Bulle vom 18. Juni 1365.

Im Jahre 1384 wurden mit Genehmigung Herzogs Albert III. die Statuten der Wiener Univerſität abgefaßt, und 1398 revidirt; am 21. Oct. 1621 wurde unter Kaiſer Ferdinand II. das Jeſuitencollegium in Wien mit der Wiener Univerſität vereinigt, welches Verhältniß jedoch im Jahre 1756 den Jeſuiten wieder abgenommen wurde, und ſpäterhin 1783 durch Gottfried Freiherrn van Swieten als Präſes der Studien- und Bücher-Cenſur-Hofcommiſſion eine neue Geſtaltung erlitt, deſſen Studienplan jedoch nach Kaiſer Josephs Tod durch den Präſidenten Freiherrn Carl Anton von Mar-

tini weſentlichen Abänderungen unterworfen wurde. — Auch wurde am 1. April desſelben Jahres das von weil. der Kaiſerinn Maria Thereſia ganz neu erbaute Univerſitätsgebäude der Univerſität übergeben, daher jährlich daſelbſt im Beiſeyn eines allerhöchſt abgeordneten Hofcommiſſärs das Reſtaurationsfeſt gefeiert wird.

§. 1338.

Inwiefern die alten Privilegien der Wiener Univerſität noch beſtehen.

Zu Folge allerh. Entſchl. vom 30. Mai 1832 wurde befohlen, daß die Univerſitätsprivilegien als allerh. Anordnungen, ſoweit ſie durch die nachfolgende Geſetzgebung nicht aufgehoben, oder mit der ſich daraus gebildeten Verfaſſung nicht unverträglich geworden ſind, keiner Beſtätigung bedürfen; hierher gehören die Erectionsurkunden vom Jahre 1365 und 1384, ſoweit ſie die Errichtung, Einrichtung und Verfaſſung, das Locale und das Eigenthum der Univerſität betreffen, wogegen jene Vorrechte, welche ſich auf Immunitäten, auf eine eigene Gerichtsbarkeit, auf Verfaſſung der Statuten mit Rechtskraft, auf ein Ernennungsrecht der Profeſſoren beziehen, zu keiner Beſtätigung mehr geeignet ſind, weil ſie der beſtehenden Geſetzgebung widerſprechen würden.

Das Recht Dichter zu krönen, und das Recht der Univerſitätsmitglieder, ein eigenes Wapen zu führen, iſt von keiner Wirkung in der bürgerlichen Geſellſchaft, und gewährt keine Vortheile; eine Beſtätigung ſolcher Rechte würde zu nichts führen. Dagegen beruhet das Recht: Doctoren zu promoviren, die Landſtandſchaft (S. Abhandlung IV: „Von dem n. ö. Ständeinſtitute“ §. 44) und der Rang der Univerſität als eine geiſtliche Corporation, der Titel und Rang der Profeſſoren, — die feierliche Begleitung bei Frohnleichnamsproceſſionen (S. Abhandlung XI: „Von den geiſtlichen Angelegenheiten“ §. 1009), die Fähigkeit akademiſcher Bürger zum Beſitze bürgerlicher Realitäten (S. Abhandlung VIII., §. 51) und die Freiheit vom Wiener ſtädtiſchen Mortuar gegen eine ſogenannte Discretionstaxe in beſtimmten Fällen (§. 17 Eod.,) und das Recht der Univerſität bezüglich der Verleihung von vier Wiener und zwei Linzer Canonicaten (S. Abhandlung XI: „Von den geiſtlichen Angelegenheiten“ §. 54) auf ausdrücklichen allerh. Reſolutionen, welche keiner Beſtätigung bedienen.

Stud. Hofd. vom 30. Juni 1832, Hofz. 2523, Rggsz. 38858.

§. 1329.

Ordnung, wie von der Wiener Univerſität zu handeln kommt.

In Betreff der Univerſität kommt zu handeln:

1. Von dem Univerſitätsconſiſtorium und der Univerſitätskanzlei;
2. von der Univerſitätskirche;
3. von der Univerſitätsbibliothek;
4. von dem Lehrperſonale;
5. von den Studierenden.

1. Von dem Univerſitäts-Conſiſtorium und der Univerſitätskanzlei.

a) Univerſitäts-Conſiſtorium.

§. 1330.

Beſtand des Univerſitäts-Conſiſtorium.

Das Conſiſtorium der k. k. Wiener Univerſität, das ſeinen Sitz in dem alten Univerſitätshauſe hat, beſteht:

1. Aus dem Rector Magnificus;
2. aus dem Kanzler;
3. aus den vier Facultätspräſides und Studiendirectoren, und dem Director der Gymnaſialſtudien;
4. aus den Decanen der 4 Facultäten;
5. aus den Senioren derſelben;
6. aus den Procuratoren der 4 akademiſchen Nationen;
7. dem Syndicus;
8. dem Notar; und
9. zwei Kanzelliſten, wovon der eine den Titel Actuar führt.

Der jeweilige Decan der juridiſch-politiſchen Facultät bildet als Kanzleidirector mit den drei letztgenannten drei Univerſitätsbeamten die Univerſitätskanzlei. Der Wirkungskreis des Conſiſtoriums erſtreckt ſich gegenwärtig, wo die Univerſität ſeit Einführung des neuen Juriſdictionsnormales durchaus keine Gerichtsbarkeit mehr hat, außer dem Univerſitätsgebäude keine Realitäten oder ſonſtiges Vermögen beſitzt, ſondern von dem Studienfonde dotirt wird, endlich auch keinen leitenden Einfluß auf das Studienweſen zu nehmen hat, lediglich auf die Berathung und Schlichtung der eigentlichen Facultätsgegenſtände, alſo insbeſondere auf die Ertheilung der verſchiedenen akademiſchen Grade, die Verwaltung des akademiſchen Kirchenvermögens, ſo wie der dem Conſiſtorium zugewieſenen Univerſitätsſtipendien durch

Stiftungen für Studierende und die Präſentation zu denſelben u. ſ. w., in welch letzteren Beziehung der jeweilige Präſes der theologiſchen Facultät und Director der theologiſchen Studien zugleich am Conſiſtorium Referent in Stiftungen- und Stipendienangelegenheiten iſt.

a) Univerſitäten ſind als unter unmittelbarer Verwaltung des Staates ſtehende öffentliche Bildungsanſtalten in Betreff der ämtlichen Acte und obrigkeitlichen Ausfertigungen ihrer Conſiſtorien und Facultätsdirectoren gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln. Rückſichtlich der Urkunden und Schriften jedoch, welche von den Univerſitäten oder für ſie nicht als öffentliche Autorität, ſondern in ihren Angelegenheiten als Körperſchaft, oder von der aus den einzelnen Mitgliedern einer Facultät beſtehenden Societät oder für dieſelbe ausgeſtellt werden, unterliegen ſie gleich andern Privatperſonen der Stempelpflicht.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 81, Nr. 5.

§. 1331.

Aufhebung der beſtandenen vier akademiſchen Nationen und neue Eintheilung der Facultätsmitglieder in akademiſche Nationen.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 30. Oct. 1838 die Auflöſung der bei der Wiener Univerſität bisher beſtandenen vier akademiſchen Nationen, nähmlich der öſterreichiſchen, rheiniſchen, ungariſchen und ſächſiſchen Nationen, und zugleich eine neue Eintheilung der Facultätsmitglieder in akademiſche Nationen allergnädigſt anzuordnen geruhet.

Es ſollen nähmlich für die Zukunft bei der k. k. Univerſität in Wien nachbenannte vier akademiſche Nationen in folgender Reihe beſtehen:

a) Die öſterreichiſche Nation für alle diejenigen Facultätsmitglieder, welche in Öſterreich ob und unter der Enns, und in Steiermark geboren ſind.

b) Die ſlaviſche Nation für alle aus Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien abſtammende Mitglieder.

c) Die ungariſche Nation für Mitglieder aus dem Königreiche Ungarn mit Slavonien und Croatien, aus Siebenbürgen und den Militärgränzen.

d) Die italieniſch-illyriſche Nation für Facultätsglieder, welche im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, in Dalmatien, Illyrien (d. i. Kärnthen, Krain und dem Küſtenlande), dann in Tirol geboren ſind.

Den im Auslande gebornen Mitgliedern der Facultäten ſoll die Einverleibung zu irgend einer der nunmehr angeordneten Nationen freigelaſſen werden.

Die übrigen in Anſehung der Stellung zur Univerſität und Verfaſſung der früheren akademiſchen Nationen beſtehenden aller-

höchſten Vorſchriften ſollen in ihrer vollen Wirkſamkeit mit der Abänderung aufrecht erhalten werden, daß in die dießfällige Stellung, Verbindlichkeiten und Befugniſſe der vier alten Nationen die vier neuen einzutreten haben.

Das Vermögen einer jeden Nation ſoll, wie bisher, mit der einzigen Modification unverſehrt verbleiben, daß die dermaligen Mitglieder der rheiniſchen und ſächſiſchen Nation die Verwendung und den Genuß des Nationalvermögens nach der bisherigen Übung behalten, daß jedoch die Subſtanz dieſes Vermögens, in dem Falle als alle dermaligen Mitglieder ausgeſtorben ſeyn werden, auf die an die Stelle der rheiniſchen tretende ſlaviſche und auf die an die Stelle der ſächſiſchen tretende italieniſch-illyriſche Nation zu übergehen habe.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1838, Hofz. 6865, Rggsz. $\frac{66107}{3498}$.

§. 1332.

Jährliche Vornahme der Wahlen der vier Procuratoren, des Rectors Magnificus und der vier Facultätsdecane.

In Gemäßheit einer allerh. Entſchl. vom 15. Sept. 1815, Stud. Hofd. vom 22. Sept. 1815, Hofz. 2209, Rggsz. 33408, werden jährlich in der erſten Woche des Novembers von den vier akademiſchen Nationen die Procuratoren gewählt.

In der zweiten Woche des beſagten Monats mittelt das Univerſitäts-Conſiſtorium zum Behufe des nächſtjährigen Rectorats jährlich aus einer andern Facultät 3 Univerſitätsmitglieder aus, — aus denen die Procuratoren und zwar immer am 30. Nov. den Rector Magnificus ſelbſt wählen; der Procurator der öſterreichiſchen Nation muß übrigens nach Anordnung Kaiſers Leopold I. vom Jahre 1661 ſtets aus derſelben Facultät ſeyn, aus welcher der Rector zu wählen kommt, und der Wechſel der Facultät muß hierbei ohne Übergehung oder Begünſtigung einer derſelben genau beobachtet werden.

Nach erfolgter Rectorswahl legt der letztjährige Univerſitätsrector Magnificus die höchſte akademiſche Würde im großen Univerſitätsſaale in Gegenwart des Univerſitäts-Conſiſtoriums, ſo wie in Beiſeyn der Profeſſoren, Mitglieder und Studierenden aus allen vier Facultäten, mit einer im claſſiſchen Latein abgefaßten Rede nieder.

Nach Vollendung dieſes Vortrages wird der neu gewählte Rector Magnificus auf die herkömmliche Art von dem Procurator der öſterreichiſchen akademiſchen Nation öffentlich proclamirt.

Gleich nach der öffentlichen Proclamation verfügt ſich das k. k. Univerſitäts-Conſiſtorium, die vier Procuratoren und die Mitglieder

der Lehrkörper und Facultäten in die Wohnung des neuen Univerſitätsrectors, wo demſelben nach einer vom Procurator der öſterreichiſchen Nation im Namen der Univerſität geſprochenen Beglückwünſchungsrede die akademiſchen Ehrenzeichen [a]) mit der üblichen Förmlichkeit übergeben werden.

Zu derſelben Zeit finden auch an der Hochſchule die Decanenwahlen Statt. Nachdem die benannten Wahlen geſchehen ſind, wird ein feierliches Hochamt in der Metropolitankirche abgehalten, welchem der neuerwählte Rector Magnificus und die vier Decane beiwohnen.

a) Dieſes an einer großen goldenen Kette hängende Ehrenzeichen beſteht in einer goldenen Medaille, welche ſich in der Mitte eines mit der öſterreichiſchen Kaiſerkrone gezierten Sternes von rothem und weißem Schmelze befindet. Auf der Vorderſeite der Medaille befindet ſich das Bildniß Kaiſer Franz I. mit der Umſchrift: **Franciscus Rom. et Austriae Imperator.** Auf der Rückſeite aber die Inſchrift eingravirt: **Munificentia August. Rectori Universitatis Vindobonensis 1805.**

Dieſes Ehrenzeichen für den Rector-Magnificus wurde der Univerſität von weiland Sr. Maj. Kaiſer Franz I. mit allerh. Entſchl. vom 13. Dec. 1804, Rggsz. 15799, und gleichzeitig wurden auch für die Decane der vier Facultäten eigene goldene Medaillen mit dem allerhöchſten Bruſtbilde an goldenen Ketten verliehen, damit ſie bei allen öffentlichen Feierlichkeiten getragen werden.

S. übrigens Dr. Carl Ritter von Heintl's Rectoratsfeierlichkeit an der k. k. Univerſität den 30. Nov. 1836, und die 717. Rectorswahl an der Wiener k. k. Univerſität den 30. Nov. 1837, ferner **Treundt de Weyenberg Autoritas Cancellariatus academici. Vind. 1737. 4.**

§. 1333.

Profeſſoren dürfen bei der juridiſchen und mediciniſchen Facultät das Amt eines Decans oder Notars nicht bekleiden.

Se. Maj. haben zu beſchließen geruhet, daß bei der juridiſchen und mediciniſchen Facultät an keiner Univerſität Höchſtihrer Staaten ein Profeſſor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden dürfe, ſondern daß hierzu immer ein anderes Individuum gewählt werden ſolle.

Stud. Hofd. vom 13. Jänner 1818.

§. 1334.

Ausſchließung der Akatholiken und Israeliten von akademiſchen Würden.

Da den Rectoren und Decanen an den öffentlichen Unterrichtsanſtalten die Verpflichtung obliegt, beſtimmten katholiſchen gottesdienſtlichen Feierlichkeiten beizuwohnen, am Gründonnerſtage mit den akademiſchen Mitgliedern das Altarsſacrament zu empfangen,

und weil die Würdenträger überhaupt gottesdienſtlichen Feierlichkeiten beizuwohnen haben, ſo ſind auch die Juden von den akademiſchen Würden ausgeſchloſſen.

Stud. Hofd. vom 27. Auguſt 1817, §. 5.

Da dieſelben bei ſich ergebenden Gelegenheiten Berathungen vor- und beizuſitzen, und eine gutachtliche Meinung abzugeben haben, in welcher es ſich um die Einrichtung des katholiſchen Religionsunterrichtes und um die Beförderung desſelben, um die Auswahl katholiſcher Religionsbücher u. dgl. handelt, ſo kann das Amt eines Rectors oder Decans an Univerſitäten und an einem Lycäum, niemals einem Akatholiſchen übertragen werden.

Stud. Hofcommiſſions-Präſidiald. vom 15. Febr. 1834, Z. 581.

§. 1335.

Rang der Vicedirectoren bei Facultätsverſammlungen.

Sämmtliche Studien-Vicedirectoren haben bei der theologiſchen, juridiſchen und philoſophiſchen Facultät den Rang nach den **Rectoribus Universitatis emeritis**, bei der mediciniſchen Facultät aber nach den Leibärzten Sr. k. k. Majeſtät.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Juni 1813.

§. 1336.

Rang der emeritirten Univerſitätsrectoren.

Se. Maj. haben allergnädigſt angeordnet, daß den **Rectoribus emeritis** bei der mediciniſchen und bei den übrigen Facultäten der Rang unmittelbar nach dem Decan gebühre. Hierauf folgen Höchſtihre Leibärzte, und an dieſe ſchließt ſich der Vicedirector an.

b) Univerſitätskanzlei.

§. 1337.

Aus welchen Individuen ſie beſteht.

Der jeweilige Decan der juridiſch-politiſchen Facultät bildet als Kanzleidirector mit dem Syndicus, Notar und den zwei Kanzelliſten die Univerſitätskanzlei. Letztere ſind als Univerſitätsbeamte lebenslänglich angeſtellt, und ſtehen in der 9., 10. und rückſichtlich 11. Diätenclaſſe [a]).

a) Der Gehalt des Syndicus beträgt 1000 fl., jener des Actuars 700 und des Kanzelliſten 400 fl., welcher aus dem Studienfond bezogen wird. Hier kommt noch zu bemerken, daß keinem inländiſchen Univerſitäts-conſiſtorium die Erlaubniß zu ertheilen ſey, ſich mit fremden Univer-

ſitäten wegen wechſelſeitiger Mittheilung der im Drucke erſcheinenden akademiſchen Geſchäftsſchriften in Verbindung zu ſetzen.

Allerh. Entſchl. vom 28. April 1818 mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Mai 1818, dann allerh. Entſchl. vom 19. Mai 1821 mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 28. Mai 1821.

S. dießfalls auch §§. 1101 und 1102.

§. 1338.

Univerſitätsarchiv.

Das Archiv der Univerſität beſorgt ein aus der Reihe der Profeſſoren der juridiſchen Facultät gewählter Archivar, der zugleich auch Archivar der juridiſchen Facultät und der damit verbundenen Witwen- und Waiſen-Verſorgungs-Societät iſt.

§. 1339.

Univerſitätscaſſier und Gebäudeinſpector.

Die Geſchäfte des Univerſitätscaſſiers und Gebäudeinſpectors [a]), welcher zugleich die Einhebung und Verrechnung des Unterrichtsgeldes beſorgt, ſind von einem Individuum zu verrichten. Iſt Controlle nöthig, ſo kann ein anderes Individuum bei der Univerſität gegen Remuneration hierzu verwendet werden.

Stud. Hofd. vom 28. Mai 1820, Z. 24599.

Im neuen Univerſitätsgebäude befindet ſich ein Portier [b]).

Der Gehalt des Univerſitätscaſſiers und Inſpectors beträgt 500 fl.

a) Die für den Univerſitätscaſſier und Gebäudeinſpector beſtehende Inſtruction, deſſen Ernennung über den Vorſchlag des Univerſitätsconſiſtoriums der Regierung zuſteht (Rggsd. vom 10. Febr. 1842, Rggsz. 6892), verdient hier um ſo mehr aufgeführt zu werden, weil ſie ein genaues Bild der ökonomiſchen Verwaltung des Univerſitätsvermögens darbietet. Sie lautet, wie folgt:

Die Verrichtungen, welche dem k. k. Univerſitätscaſſier und Gebäudeinſpector obliegen, ſind doppelt:

I. Als Univerſitätscaſſier;
II. als Inſpector ſämmtlicher Univerſitätsgebäude.

I.

1. Der Caſſier hat ſeiner Eigenſchaft nach alle Geldeinnahmen und Geldausgaben, welche ſich bei der Univerſitätscaſſe ergeben, zu beſorgen, daher derſelbe die Unterrichtsgelder einzunehmen (wegen deren Verrechnungsart das Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Juni 1841, Hofz. 3332, Rggsz. 33349 erlaſſen wurde), und die Überſchüſſe wöchentlich an das k. k. Provinzial-Zahlamt abzuführen, und nach Verlauf eines jeden Militärjahres längſtens ſechs Wochen nach ſelbem eine gehörig belegte Rech-

nung der Landesſtelle vorzulegen hat. Deßgleichen hat der Univerſitäts-caſſier nach der Rggsv. vom 20. Jänner 1830, Z. 1758, die bei dem Univerſitätsconſiſtorium eingehenden Matrikelgelder zu übernehmen, ſelbe bei den Depoſiten in Empfang zu ſtellen, und binnen der kürzeſten Friſt an den niederöſterreichiſchen Studienfond abzuführen.

2. Hat derſelbe in 4 Raten und zwar: in den Monaten November, Februar, Mai und Auguſt bei dem im k. k. niederöſterreichiſchen Provinzial-zahlamte erliegende Studienfond den vierteljährigen Verlag, welcher gegenwärtig in 1800 fl. C. M. beſteht, zur Beſtreitung der bei der Univerſität vorfallenden Auslagen zu erheben, und dieſe Verlagsgelder mittelſt eines eigenen Journals, welches acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats ſammt allen Beilagen, dann mittelſt vierteljährigen Rechnungen, welche längſtens vier Wochen nach Ablauf des Quartals zu überreichen ſind, gehörig zu verrechnen.

3. Die Pflichten und Vorſichten, welche bei Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann rückſichtlich der Sicherheit der Caſſe zu beobachten ſind, ſind in der allgemeinen Caſſeinſtruction vom Jahre 1807 enthalten, wornach ſich genau zu benehmen iſt.

4. Der Caſſier hat das Amt ordentlich zu frequentiren, ſeinen Verrichtungen mit allem Fleiße obzuliegen.

5. Ohne beſondere Erlaubniß der Landesſtelle darf ſich der Caſſier nicht auf mehrere Tage vom Amtsorte entfernen, auch iſt im Erkrankungs-falle ungeſäumt die Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten.

6. Bei Zuſchließung der Caſſeſtube hat der Caſſier ſtets gegenwärtig zu ſeyn, und wenn er ſich von der richtigen Sperre überzeugt hat, die Schlüſſel in ſeine Verwahrung zu nehmen.

7. Bei einer entſtehenden Feuersgefahr hat ſich der Caſſier ohne Verzug in der Caſſeſtube einzufinden, und ſowohl zur Rettung der Caſſegelder, als der Bücher und andern Acten alle mögliche Mittel vorzukehren.

8. Derſelbe hat auch in der Eigenſchaft als Univerſitätscaſſier, die kleinen von Zeit zu Zeit angewieſen werdenden Zahlungen für die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt zu beſtreiten, wozu ihm halbjährig ein Verlag von 50 fl. C. M. angewieſen wird, welcher auch halbjährig zu verrechnen iſt.

II.

1. Als Inſpector der Univerſitätsgebäude iſt demſelben die Aufſicht über die Erhaltung ſämmtlicher Univerſitätsgebäude, der Lehrſäle, Muſeen, über alle vorhandenen Geräthſchäften, dann über die Vertheilung und Verrechnung der Holz- und Lichtdeputate übertragen.

2. Hat derſelbe die Steuer für den botaniſchen Garten in der beſtimmten Friſt abzuführen, und überhaupt alle die Adminiſtration dieſer Gebäude betreffenden Geſchäfte zu beſorgen.

3. Die vorfallenden kleinen und unverſchieblichen Ausbeſſerungen oder Anſchaffungen, wovon die Koſten 15 fl. C. M. nicht überſteigen, darf derſelbe durch die Preis-Tarifserſteher vornehmen laſſen. Die dießfälligen Koſtenbeträge ſind in vierteljährigen Conten, welche im Baufache von der k. k. niederöſterreichiſchen Civil-Baudirection vorläufig beſtätigt ſeyn müſſen, zu ſammeln, und der Landesſtelle vor der Auszahlung zur Paſſirung vorzulegen.

4. Unterſteht der Gebäudeinſpector rückſichtlich des ſogenannten alten und neuen Univerſitätsgebäudes dem k. k. Univerſitätsconſiſtorium, und hat demnach

5. alle Reparationen oder Anſchaffungen, welche die Punct 4 benannten Gebäude betreffen, und wovon die Koſten die Summe von 15 fl. C. M. überſteigen, dem benannten Conſiſtorium anzuzeigen, und vorläufig detaillirte Koſtenüberſchläge zur Einbegleitung an die Landesſtelle zu überreichen, und überhaupt dieſes Conſiſtorium von allen dieſe Gebäude betreffenden Inſpectionsvorfällen vorläufig in Kenntniß zu ſetzen, jedoch ohne Bewilligung der Landesſtelle keine den Betrag von 15 fl. C. M. überſteigende Arbeit zu übernehmen.

6. Rückſichtlich des akademiſchen Schulgebäudes, der Univerſitätsbibliothek und des botaniſchen Gartens unterſteht derſelbe unmittelbar der Landesſtelle, und ſind daher derſelben die Vorſchläge zu überreichen.

7. Von allen augenblicklich nothwendigen Reparaturen, welche den Betrag von 15 fl. C. M. überſteigen, iſt ſogleich die k. k. niederöſterreichiſche Civil-Baudirection in Kenntniß zu ſetzen, indem die letztere eine Ermächtigung auf den Betrag von 100 fl. C. M. hat.

8. Über alle Mobilargegenſtände iſt ein eigenes Inventarium zu halten, und dasſelbe von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

In Bezug auf Amtsfrequenz dieſes Univerſitätscaſſiers und in Bezug auf die Verrichtungen und Obliegenheiten desſelben als Inſpector der ſämmtlichen Univerſitätsgebäude und der polytechniſchen Lehranſtalt ſind die Stud. Hofd. mit Decrete vom 3. Juni 1841, Hofz. 3332, Rggsz. 33349 nichts zu erinnern.

9. Übrigens iſt dem Inſpector der Univerſitätsgebäude auch die Inſpection über die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt übertragen, welche Inſpectionsgeſchäfte aber immer im Einverſtändniſſe mit dem jeweiligen Director der Anſtalt zu beſorgen ſind.

Rggsv. vom 4. Febr. 1831, Z. 5190.

b) Rückſichtlich dieſes Portiers wurde mit dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Jänner 1839, Hofz. 6918, Rggsz. 1431, vom Jahre 1830 Folgendes angedeutet:

Die Würde der Wiener hohen Schule, als der erſten im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und in der unmittelbaren k. k. Reſidenz, ſo wie überhaupt der äußere Anſtand erfordern, daß an derſelben ein ordentlicher Portier beſtehe, und bei öffentlichen Feierlichkeiten und dem akademiſchen Gottesdienſte, Dienſte leiſte.

Da nun dieſe Stelle mit der des Hausmeiſters vereinigt bleiben kann, ſo wurde die Regierung ermächtigt, die erforderlichen Auslagen zu deſſen Ausſtattung zu beſtreiten.

§. 1340.

Pedellen-Amtskanzlei.

Die Pedellen-Amtskanzlei beſteht aus einem Ober- und einem Sub-Pedellen, erſterer mit einem Gehalt von 500 fl. und letzterer von 400 fl.

2. Von der Univerſitätskirche.

§. 1341.

Erhebung der ehemaligen Jeſuitenkirche zur Univerſitätskirche.

Beſorgung derſelben.

Die ehemalige Jeſuitenkirche wurde durch die allerhöchſte Reſolution vom 2. April 1772 zur Univerſitätskirche beſtimmt, und dem Univerſitätsconſiſtorium wurde durch weitere allerhöchſte Reſolution vom 28. Oct. 1780 das Patronat [a]) über dieſe Univerſitätskirche zugewieſen.

Der Piariſtenprovinzial verſieht im Einvernehmen mit dem Convicts-Rector die Anſtellung des jeweiligen Convicts-Spirituals und akademiſchen Kirchenpräfecten, und der jeweilige Convicts-Rector iſt zu Folge allerh. Entſchließung vom 27. Juni 1803, Rggsz. 7372, zugleich Rector der akademiſchen Kirche mit der Wirkſamkeit eines Pfarrers.

a) Das Vermögen der Wiener Univerſitätskirche genießt nach dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 die Stempelfreiheit nicht. k. Hofkammerd. vom 19. Nov. 1840, Hofz. 41636, Rggsz. 69326.

§. 1342.

Darſtellung der näheren Verhältniſſe dieſer Univerſitätskirche.

Das Decret vom 2. April 1778 weiſet nach, daß nach Aufhebung der Jeſuiten, deren Kirche nächſt der Univerſität in Wien zum öffentlichen Gottesdienſte nicht bloß und nicht eigentlich für die akademiſche Jugend gewidmet blieb, als geiſtliche Adminiſtratoren dieſer Kirche beſtimmt wurden:

1 Kirchenpräfect mit dem jährlichen Gehalte von				. .	350 fl.
1 Sonntagsprediger	„	„	„	„	. .	400 „
1 Feiertagsprediger und Katechet			„	„	. .	400 „
4 Beichtväter à 100					.	400 „
					Zuſammen . .	1550 fl.

und daß zur Bedeckung dieſer Bezüge ein angemeſſenes Capital aus dem Ex-Jeſuitenfonde excindirt der Kirche übergeben, und obige Gehalte aus dem Kircheneinkommen bezahlt werden ſollten.

Dieſe Verfügung erfuhr zwei Modificationen:

1. In Abſicht auf das Geſchäft, und
2. in Abſicht auf den Fond.

ad 1. Während des Beſtandes des General-Seminariums war es deſſen Rector, welcher in obiger Kirche den Gottesdienſt ordnete; die Predigten wurden von den Alumnen gehalten, ſie waren für das Publicum beſtimmt. Eine Verpflichtung für Akademiker, denſelben oder überhaupt Predigten beizuwohnen, gab es von Seite der Staatsverwaltung nicht.

Nach Aufhebung der General-Seminarien wurden wieder Predigten in dieſer Kirche beſtellt, und obwohl ſie nicht ausſchließlich für die Akademiker gehalten werden durften, ſo ſollten dieſe nach dem Studienplane vom Jahre 1792 denſelben doch beiwohnen.

Daß, als das Convict errichtet, und die Leitung der obigen Kirche der Direction des Convicts übertragen wurde, das Amt des Sonntagspredigers an den P. Spiritual dieſer Anſtalt übertragen wurde, ſcheint auf keinem höhern Auftrage, ſondern lediglich auf einer Verfügung des Directors des Convicts zu beruhen, welcher ſeinem Spiritual das Vertrauen ſchenkte, und ihm zugleich das mit dieſem Amte verbundene Emolument verſchaffen wollte.

Wenn das Ordinariat ſich damit begnügt, daß an Sonntagen für das Publicum in dieſer Kirche keine Predigt ſey, wenn die leitenden Studienbehörden den Lehrer der Religion von der ihm ſonſt obliegenden Pflicht, die akademiſchen Predigten zu halten, entheben wollen (wie es die k. k. Stud. Hofcommiſſion erklärt hat), und den in der Univerſitätskirche beſtehenden Prediger für die akademiſche Jugend für geeignet halten, ſo hat die politiſche Hofſtelle nichts dagegen, daß die in dieſer Kirche ſeit 1778 beſtehende Predigt auch für die Akademiker benützt werde.

Der Feiertagsprediger und Katechet ging übrigens bereits früher ein, und wurde daher 1796 und 1797 mit dem 4perc. Ertrage eines Capitals pr. 1500 fl. neu geſtiftet.

ad 2. Das Finanzpatent vom Jahre 1811 führte die Unmöglichkeit herbei, den Gehalt des Sonntagspredigers aus der Kirchencaſſe zu bezahlen. — Deſſen Gehalt ſcheint in Folge der allerh. Entſchl. vom 6. Mai 1804 auf 500 fl. erhöht worden zu ſeyn, und wurde im Jahre 1811 mit 100 fl. W. W. auf die Kirchencaſſe und mit 400 fl. auf den Religionsfond modo suppletorio angewieſen, daher denn auch, wenn die Kirchencaſſe nach erfolgter Verloſung ihrer Capitalien ſelbſt gedachte 500 fl. zahlen kann, der Religionsfond keine Verpflichtung zur Ergänzung haben werde. Aber auch der Gehalt pr. 500 fl. gebührt in Folge der allerh. Entſchl. vom 6. Mai 1804 nicht für bloße Predigten, ſondern für das ganze Katechetenamt an der Philoſophie.

Die Regierung wurde auf dieſe Verhältniſſe mit dem Auftrage aufmerkſam gemacht, darüber zu wachen, wenn das Vermögen der Univerſitätskirche in ſeinem Ertrage ſo erhöht wird, daß es ſeine

Auslagen ſelbſt beſtreiten kann, und die den Religionsfond nur modo suppletorio auferlegte Zahlung wieder einzuſtellen, und in Erwägung zu ziehen, ob die von 400 fl. auf 500 fl. erhöhte Gebühr des akademiſchen Predigers, nachdem ein anderer die Vorleſung aus der Religionslehre mit Gehalt, und wieder ein anderer die Predigten hält, alſo die ſogenannte Katecheſis für die Philoſophie getheilt iſt, ferner nicht bloß für den mit demſelben angeſtellten Prediger, ſondern auch für ſeinen Nachfolger zu beſtehen habe.

Stud. Hofd. vom 13. März 1828, Hofz. 5479, Rggsz. 16116.

3. Von der Univerſitätsbibliothek.

§. 1343.

Beſtand dieſer Bibliothek.

Zur Beförderung der Kenntniſſe der Studierenden aller Wiſſenſchaften dient die Univerſitätsbibliothek, deren Gebäude erſt im Jahre 1827 durch einen bedeutenden Zubau vergrößert wurde.

Die vormalige Bibliothek des Jeſuitencollegiums bildet den eigentlichen Fond dieſer Bibliothek, welche allmälig durch Geſchenke, Ankäufe und Ablieferung der Pflichtexemplare ſo vermehrt wurde, daß ſie nunmehr aus beiläufig 115000 Bänden beſteht.

Sie iſt vorzüglich in Hinſicht auf alte Literatur für Geſchichte, Theologie, Jurisprudenz und Medicin gut beſtellt. Die Auslagen dieſer Bibliothek werden von dem Studienfonde beſtritten.

§. 1344.

Perſonal- und Beſoldungsſtand für das Univerſitäts-Bibliothekperſonale.

Der Perſonal- und Beſoldungsſtand für das Univerſitäts-Bibliothekperſonal iſt folgender:

1 Bibliothekar	mit	jährl.	2000	fl. Gehalt	und	150	fl. Quartiergeld
erſter Cuſtos	„	„	1200	„	„	100	„	„
zweiter „	„	„	1000	„	„	100	„	„
erſter Scriptor	„	„	800	„	„	80	„	„
zweiter „	„	„	600	„	„	80	„	„
erſter Bibliothekdiener	„		400	„	„	40	„	„
zweiter „	„		300	„	„	40	„	„
1 Hausknecht	mit	„	180	„	„	20	„	„

Stud. Hofd. vom 22. Mai 1832, Hofz. 2168, Rggsz. 30918.

§. 1345.

Beeidigung der Vorſteher und Cuſtoden der Univerſitätsbibliothek.

Auch die Vorſteher und Cuſtoden der Univerſitäts- und Lycäal-Bibliotheken ſind einem Amtseide zu unterziehen.

Hofkzld. vom 23. Juli 1807.

§. 1346.

Was bei proviſoriſchen Anſtellungen bei der Univerſitätsbibliothek zu beachten iſt.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß, um Ausnahmen von den beſtehenden Vorſchriften zu vermeiden, da, wo durch proviſoriſche Verwendungen an der Univerſitätsbibliothek man ſich die Überzeugung verſchaffen muß, ob Jemand zu einem Amte tauge, hierzu nur ſolche Individuen zugelaſſen werden, die alle zu dem Amte, das ſie proviſoriſch verſehen, erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Es iſt alſo auch bei proviſoriſch anzuſtellenden Individuen alles das zu beobachten, was in den allerhöchſten Anordnungen begriffen iſt.

Stud. Hofd. vom 19. April 1823, Hofz. 2692, Rggsz. 19932.

Unentgeltliche Aushülfen kann endlich die Regierung ſelbſt bewilligen, wenn ſie nur nicht zu Mehrauslagen für den Studienfond Anlaß geben.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1826, Hofz. 5415, Rggsz. 62185.

§. 1347.

Pflichten des Univerſitäts-Bibliothekvorſtehers.

Der Univerſität-Bibliothekvorſteher iſt angewieſen, ernſtlich und mit Beſeitigung minder dringender Arbeiten auf die Herſtellung der vollen Ordnung und Evidenz des Bücherſtandes hinzuwirken.

Es wird daher von der Regierung auch ein genauer Ausweis aller Paſſivausweiſe an die Stud. Hofcommiſſion vorgelegt.

Auf die baldige Tilgung derſelben aus den currenten Geldverlägen muß geſehen, und darauf gedrungen werden, daß Rückſtände nicht anwachſen, und daß bei der Bibliothek eine ordentliche Vormerkung über die bezogenen oder noch nicht bezahlten Bücher geführt werde.

Stud. Hofd. vom 20. Febr. 1829, Hofz. 1068, Rggsz. 11818.

§. 1348.

Ablieferung von Druckſchriften an der Wiener Univerſität.

Von Druckſchriften ſoll ein unentgeltliches Exemplar an die Univerſitätsbibliothek abgegeben werden.

Stud. Hofd. vom 23. Dec. 1814, Hofz. 2606, Rggsz. 729.

Daſſelbe gilt von Kupferſtichen und Muſikalien mit oder ohne Text und Landkarten, von welchen eben ſo wie von allen aufgelegten Werken ein Pflichtexemplar an die Univerſitäts- oder Lycäal-Bibliothek der Provinz, wo das Werk erſcheint [a]), unentgeltlich abgegeben werden muß.

Allerh. Entſchl. vom 23. Sept. 1815.

Hofkzld. vom 1. Oct. 1815, Hofz. 17484, Rggsz. 33040.

Da aber dieſe Anordnungen nicht vollſtändig befolgt wurden, ſo ward zur Handhabung derſelben in der Art der Ablieferung in Folge eines Hofkzld. vom 4. Nov. 1815 folgende Abänderung getroffen:

Die Verbindlichkeit zu dieſer Ablieferung erſtreckt ſich auch auf den Steindruck und auf alle etwa in der Folge vorkommenden Druckerfindungen, auf politiſche Zeitungen und periodiſche Schriften. Weder Prachtausgaben noch jene Werke, welche Ausländer in den k. k. Staaten drucken laſſen, noch ſolche, welche die Schriftſteller ſelbſt, wenn gleich nur in geringer Anzahl und ohne Beſtimmung zum Verkaufe verlegen, ſind davon ausgenommen.

Die Ablieferung dieſer drei Pflichtexemplare, welche ſchön, mangellos und bei Büchern auf beſſerem Papier abgedruckt ſeyn müſſen, geſchieht in der Art, daß davon ein Exemplar die k. k. Cenſurs-Hofſtelle, eines die k. k. Hofbibliothek und eines die Univerſitätsbibliothek unentgeltlich erhält.

Die Ablieferung hat an das k. k. Bücher-Reviſionsamt zu geſchehen, durch welches dieſelben dann an Ort und Stelle werden befördert werden. Vor geſchehener Ablieferung darf ein Werk weder verkauft, noch angekündigt werden.

Rggsc. vom 30. Nov. 1815.

a) Von den in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche aufgelegten ſchriftlichen Producten ſind daher keine Pflichtexemplare an die Wiener Univerſität abzugeben, ſondern davon ſind nur fünf abzuliefern, und zwar eines für die k. k. Hofbibliothek in Wien, eines für die Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle, eines für die Bibliothek di Brera in Mailand, eines für die Bibliothek S. Marco in Venedig und ein Exemplar entweder nach Pavia oder Padua, je nach dem das Werk aus der Lombardei oder dem Venetianiſchen eingeht.

Stud. Hofd. vom 5. April 1816, Hofz. 793, Rggsz. 14335.

§. 1349.

Führung eines vollſtändigen alphabetiſchen Kataloges in jeder öffentlichen Bibliothek.

Zweckmäßige Verwendung der Dotation.

Zur Hintanhaltung der großen Unvollſtändigkeit, Unbeſtimmtheit und Ordnungsloſigkeit der Daten und zur Herſtellung eines vollſtändigen alphabetiſchen Kataloges an jeder Bibliothek, an welcher ein ſolcher nicht etwa ſchon vorhanden iſt, iſt das Erforderliche zu veranlaſſen, daß der Unfug, nach welchem bei einigen Bibliotheken der größte Theil der Bibliothekdotation [a]) auf die Anſchaffung neuer Zeitſchriften verwendet, und Zirkel zur Leſung derſelben, noch vor deren Aufſtellung in der Bibliothek, gebildet werden, ſogleich abzuſtellen, und das Halten politiſcher Zeitungen auf Koſten der Bibliothekdotation, da eine jede Bibliothek ohnehin das Zeitungsblatt der Provinz als Pflichtexemplar erhält, allgemein zu verbieten ſey.

Allerh. Entſchl. vom 7. Febr. 1829 mit Stud. Hofd. vom 20. Febr. 1829, Hofz. 1068, Rggsz. 11818.

a) Die Dotation für die Wiener Univerſitätsbibliothek aus dem Studienfonde beträgt jährlich zum Ankaufe neuer Bücher 2500 fl., und zum Einbande 1000 fl. C. M.

§. 1350.

Leſeſtunden zur Benützung der Bibliothek.

Die Leſeſtunden in der k. k. Univerſitätsbibliothek ſind vom 1. Oct. bis 31. März täglich von 9 bis 1 Uhr; vom 1. April bis letzten Auguſt täglich von 8 bis 1 Uhr. Jeder Leſer hat den Titel des Buches, welches er fordert, auf einen Zettel geſchrieben, einem der Bibliotheksbeamten zu übergeben, und ſich im Übrigen nach den bei der Eingangsthür des Leſezimmers angehefteten Vorſchriften zu benehmen.

§. 1351.

Romane und das ausländiſche Converſationslexikon ſind der Univerſitätsjugend nicht auszufolgen.

An alle Univerſitäts-, Lycäal- und öffentliche Bibliotheken wurde die Anordnung erlaſſen, daß Romane und bloße Unterhaltungsſchriften an die ſtudierende Jugend niemals verabfolgt werden, und daß dieſes Verboth der Verabfolgung an die leſende Jugend ſich auch auf das Converſationslexikon (in den ausländiſchen Auflagen) zu erſtrecken habe.

Stud. Hofd. vom 26. Auguſt 1826.

§. 1352.

Inſtruction für ſämmtliche Univerſitäts- und Lycäalbibliotheken.

Der niederöſterreichiſchen Regierung wurde eine Inſtruction für ſämmtliche Univerſitäts- und Lycäalbibliotheken ſammt den dazu gehörigen Formularien mit dem Bemerken zugeſtellt, daß dieſelbe nach dem bereits unterm 8. Juli 1821, Z. $\frac{4459}{1021}$, kundgemachten allerhöchſten Befehle als künftige Richtſchnur für alle vorbemeldete Bibliotheken der allerhöchſten Sanction unterlegt werden würden.

Übrigens machten es die Umſtände nothwendig, dieſen Entwurf unter Einem als proviſoriſche Norm für alle Univerſitäts- und Lycäalbibliotheken vorzuſchreiben, und es wurde daher der Landesſtelle aufgetragen, die Univerſitätsbibliothek zu Wien anzuweiſen, ſich nach den in dieſer Inſtruction aufgeſtellten Vorſchriften in allen jenen Fällen zu benehmen, wo nicht unerwarteter Weiſe beſondere Localumſtände es bedenklich machen würden, von einer bisher Statt gehabten entgegengeſetzten Obſervanz abzugehen.

Stud. Hofd. vom 23. Juli 1825, Hofz. 2930, Rggsz. 44529.

§. 1353.

Beſchaffenheit des jährlichen Zuſtandsberichtes.

Zu den jährlichen Zuſtandsberichten über die unter der öffentlichen Aufſicht ſtehenden Bibliotheken iſt ein kurz gefaßtes, aber vollſtändiges Verzeichniß der zugewachſenen, beſonders aber der angekauften Werke aufzunehmen, wovon eine Ausnahme nur in dem Falle zu machen, wenn eine ganze Büherſammluug zuwächſt.

Stud. Hofd. vom 20. Febr. 1829, Hofz. 1068, Rggsz. 11818.

Se. Maj. haben ferner mit allerh. Entſchl. vom 21. Mai 1833 zu befehlen geruhet, daß künftig keine Anträge über Gegenſtände, welche eine eigene Verhandlung erheiſchen, z. B über Erhöhung der jährlichen Dotation, die Anweiſung eines Naturalquartiers in einem Bibliotheksgebäude, Vermehrung des Bibliothekspersonales u. ſ. w. in die Jahresberichte über den Stand der Bibliotheken aufgenommen werden.

Um übrigens eine Gleichförmigkeit in Erſtattung der Hauptberichte über den Zuſtand der Bibliotheken zu erzielen, und damit ſie dem beabſichtigten Zwecke mehr entſprechen, fand die Stud. Hofcommiſſion mit Beziehunng auf die Verordnung vom 7. Oct. 1814, Z. $\frac{1913}{598}$, zu erinnern, daß dieſe Berichte genau nach der in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Form verfaßt, und alle dort ausgezeichneten Rubriken vollſtändig ausgefüllt werden müſſen.

Die Regierung hat den zur Erſtattung dieſes Berichtes feſtgeſetzten Termin, nähmlich bis Ende November, unabweichlich

einzuhalten, und darüber zu wachen, daß die einzelnen Zustandsberichte genau nach den vorgeſchriebenen Rubriken ohne fremdartigen Materien, ohne Verſetzung der in eine beſtimmte Rubrik gehörigen Gegenſtände genau und vollſtändig abgefaßt, auch dann erſt an die Stud. Hofcommiſſion vorgelegt werden, wenn ſie von der Regierung vorher geprüft und anſtandslos befunden worden ſind.

Bei Vorlegung dieſer ordnungsmäßig abgefaßten Berichte hat die Landesſtelle auch ihr eigenes Urtheil über den Stand der Bibliotheken, und insbeſondere über den Fleiß und die Leiſtungen des Bibliothekspersonales beizufügen.

Überdieß muß noch bemerkt werden:

1. daß in der erſten Rubrik die während des Jahres Statt gefundenen Veränderungen im Perſonalſtande beſtimmt erſichtlich zu machen ſind;

2. daß bei der Schilderung des Zuſtandes der Bibliothek auch die Totalzahl aller in der Bibliothek vorhandenen Bände, und welchen neuen Zuwachs an Bänden die Bibliothek hatte, anzugeben ſey. In der letzteren Beziehung ſind dem Zuſtandsberichte nachſtehende Ausweiſe anzuſchließen:

a) über die von den Privaten der Bibliothek geſchenkten Werke;

b) über die für die Bibliothek neu angekauften Bücher, und

c) über die von dem Reviſionsamte an die Bibliothek abgelieferten Werke.

Ferner ſind die wohlbeſtellten, und die etwa ſehr mangelhaften Fächer anzugeben, und zu bemerken, was für die Kataloge bereits zu Stande gebracht, oder in der Bearbeitung begriffen ſey. Endlich iſt auch die Verwendung der für die Bibliothek bewilligten Dotation nachzuweiſen und anzuzeigen, ob bei der vorgenommenen Hauptreviſion ein Abgang ſich gezeigt habe, und ob die Pflichtexemplare an die Bibliothek richtig abgeliefert worden ſind.

3. In der Rubrik: „Benützung der Bibliothek" iſt die beiläufige Durchſchnittszahl der Leſer, die Vermehrung oder Verminderung derſelben gegen das vorige Jahr, und welche Gattung von Büchern vorzüglich geſucht werden, anzugeben. Auch iſt ein Ausweis jener Werke zu verfaſſen und vorzulegen, welche von den Profeſſoren geleſen oder ausgeliehen werden.

4. In der Rubrik: „Beſondere verdienſtliche Handlungen des Bibliothekperſonales" ſind die im Laufe des Verwaltungsjahres von dem Bibliothekperſonale wirklich in Druck erſchienenen Werke, und dieſe mit Angabe des Titels, Formats, Verlagsortes oder Druckerei, dann der Jahreszahl; nicht aber die noch nicht in Druck erſchienenen ſchriftſtelleriſchen Beſchäftigungen anzuführeu.

5. In der Rubrik: „Ehrenauszeichnungen, Belohnungen, Unterſtützungen und Ahndungen des Bibliothekspersonales“ iſt genau anzugeben, ob und was in dieſer Beziehung erfolgt ſey, mit Anführung der Verordnung.

6. Die erlaſſenen Normal- und Semeſtralanordnungen ſind in den Hauptberichten von jeder Bibliotheksanſtalt mit Angabe des Hauptinhaltes, Datums, Jahres, Zahl und Geſchäftsnummer, und zwar in der Ordnung aufzunehmen, daß zuerſt die Generalverordnungen in ihrer chronologiſchen Ordnung nach dem Datum des Hofdecretes, dann die Specialverordnungen, und zwar jene, die von der Stud. Hofcommiſſion für einzelne Bibliotheken, endlich dieſenigen, welche von der Landesſtelle erlaſſen worden ſind, aufgeführt werden.

7. Gegenſtände, für deren Ausführung überwiegende Gründe ſprechen, haben, wie bereits oben erwähnt wurde, eine eigene Verhandlung zu bilden, und ſind nicht in den Zuſtandsbericht aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 28. Febr. 1834, Hofz. 5701, Rggsz. 1448.

4. Von dem Lehrperſonale an der Wiener Univerſität.

§. 1354.

Anzahl des Lehrerſtandes an der Univerſität.

An der Wiener Univerſität befinden ſich dermal 84 Profeſſoren, Adjuncten und Aſſiſtenten und Lehrer, deren Vertheilung in die vier Facultäten bei den einzelnen Facultätsſtudien vorkommt. Von den allgemeinen, dieſes Lehrperſonale betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen wurde aber bereits §§. 826 bis 942 gehandelt.

5. Von den Studierenden.

§. 1355.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Von den Studierenden an den höheren Lehranſtalten war bereits §§. 943 bis 1105 bei den allgemeinen Beſtimmungen die Rede.

Hier kommt alſo nur noch zu handeln:

a) Von der Immatriculirung;

b) von den Univerſitätsſtipendien; und

c) von der Promovirung der Studierenden.

a) Von der Immatriculirung.

§. 1356.

Dießfällige Vorſchriften für öffentlich und Privat-Studierende.

Sämmtliche Studierende der vier Facultäten müſſen an der Univerſität immatriculirt werden [a]), ſie mögen öffentlich- oder Privatſtudierende ſeyn.

Ohne eine ſolche Immatriculirung werden ſie weder zu den Vorleſungen noch zur Prüfung als ordentliche Schüler, und die Privatiſten nicht zur Prüfung gelaſſen.

a) Die Matrikelſcheine der Studierenden unterliegen nach §. 21 des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 dem Stempel von 30 kr. für den Bogen. Nach Eröffnung der allgemeinen Hofkammer iſt laut Stud. Hofd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 3826, Rggsz. 36887 zu einer ausnahmsweiſen Stempelbegünſtigung kein Grund vorhanden, da die Matrikel die Urkunde über ſeine Einverleibung und den rechtskräftigen Beweis ſeiner Eigenſchaft als Studierender beſtätigt.

§. 1357.

Privilegirter Gerichtsſtand für immatriculirte Mitglieder einer Univerſität in Criminalfällen und in ſchweren Polizeiübertetungen.

Ein immatriculirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder inländiſchen Lycäums, wenn es eines Verbrechens beſchuldigt wird, iſt dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben.

I. Thl. des St. G. §§. 221, 304 und 446.

Iſt alſo ein Graduirter daſelbſt nicht immatriculirt, ſo genießt er dieſen privilegirten Gerichtsſtand nicht.

Über die Frage, auf welche immatriculirte Mitglieder einer Univerſität oder eines Lycäums die §§. 221, 304 und 446 I. Thl. des St. G. über Verbrechen bezogen werden ſollen, haben Se. Maj. zu erklären befunden, daß die gedachten §§. beſonders zu Folge des §. 446, welche die Entſetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine akademiſche Würde bekleidende Mitglieder einzuſchränken, folglich auf Studierende, oder ſolche, die ohne eine bleibende akademiſche Würde aus der Körperſchaft ausgetreten ſind, nicht anzuwenden ſeyen, wohl aber den Criminalgerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit nach dem Strafgeſetze zuſteht, obliege, ſogleich, als ſie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminalunterſuchung anzufangen ſich

verpflichtet fühlen, hiervon, ſo wie, wenn das Urtheil erfolgt ſeyn wird, auch davon das zuſtändige Studiendirectorat in die Kenntniß zu ſetzen.

Decret des oberſten Gerichtshofes vom 5. Febr. 1827.

Eröffnung und Circulare des Appellationsgerichtes vom 16. Febr. 1827, Z. 2006.

Rggsv. vom 10. März 1827, Z. 10838.

§. 1358.

Univerſitäts-Matrikeltaxe.

Dieſe beſteht:

Für Fürſten, Grafen und Freiherrn	à	4 fl.	30 kr.
„ Adelige	à	2 „	— „
„ Beamte und Bürgerſöhne .	à	1 „	— „
„ alle übrigen	à	— „	30 „

Die Studierenden der Theologie ſind taxfrei.

b) Von den Univerſitätsſtipendien.

§. 1359.

Unterſtützung der Studierenden der Univerſität aus dem Studienfonde.

Die Wiener Univerſität hat 233 Stipendiſten [a]), welche 21706 fl. koſten, davon entfallen

auf die juridiſche Facultät	51,	mit	3902 fl.
„ „ mediciniſche „	112,	„	15539 „
„ „ philoſophiſche „	70,	„	2265 „
Zuſammen	233,	mit	21706 fl.

a) Univerſitätsſtiftungen gibt es folgende in alphabetiſcher Ordnung:

Bittner'ſche mediciniſche Stiftung.

(Für einen Mediciner mit dem jährlichen Stipendium von 12 fl. C. M.)

Brici-Naming'ſche Stiftung.

(Für fünf Studenten öſterreichiſcher Nation, beſonders ſolche, die ſich noch in den untern Schulen befinden, mit dem jährlichen Stipendium von 34 fl. C. M. auf acht Jahre.)

Callmünzer'ſche Stiftung.

(Für zwei Stiftlinge in dem Löwenburgiſchen Convicte in der Joſephſtadt, wovon einer von der Callmünzer'ſchen Familie, oder in deren Abgang von Schwarzhofen in der oberen Pfalz und deren Gegend gebürtig, einer aber von der Schwander'ſchen Freundſchaft oder in deren Ermanglung ein geborner Wiener oder Öſterreicher ſeyn muß.)

Emer'ſche mediciniſche Facultätsſtiftung.

(Für drei Studenten, vorzüglich für Wiener Bürgerſöhne, wovon bei der dritten Erledigung eines Stiftungsplatzes die Präſentation dem Troppauer Magiſtrate zuſteht, mit dem jährlichen Stipendium von 18 fl. C. M., und alle zweite Jahr für eine Dienſtmagd, welche bei Doctoren der Arzneikunde gedient, und ſich ſodann verehelicht hat, eine Ausſteuer von 22 fl. C. M.)

Engelhart'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem Wiener Domdechante, dem älteſten Domherrn, dem Senior der theologiſchen Facultät und dem Senior der Wiener Stadt=Magiſtratsräthe gemeinſchaftlich zu.

(Für vier Studenten, deren zwei von Wien und zwei von Korneuburg gebürtig ſeyn müſſen, und welche die Grammaticalclaſſen ſchon vollendet haben. Dieſe Stipendien von jährlichen 22 fl. C. M. können die Stiftlinge durch ſechs Jahre genießen.)

Fabri'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem jeweiligen Herrn Fürſt=Erzbiſchofe, Univerſitätsrector und Bürgermeiſter in Wien, dann dem Pfarrer, Bürgermeiſter und Stadtamtmanne zu Leutkirch abwechſelnd zu.

(Für einen Studenten von Wien, oder der ehemaligen Reichsſtadt Leutkirchen mit dem jährlichen Stipendium von 8 fl. C. M., welches der Stiftling durch ſechs oder ſieben Jahre genießen kann.)

Ferdinandä'ſche Stiftung.

(Für ſechs Studenten von was immer für einer Nation mit dem jährlichen Stipendium von 30 fl. C. M.)

Georg Fürſt'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem jeweiligen Herrn Biſchofe in Paſſau zu; Curator iſt der jeweilige Herr Domprobſt bei St. Stephan in Wien.

(Für die Abkömmlinge von der Verwandtſchaft des Stifters, in deren Ermanglung aber für ſtudierende Jünglinge aus der Pfarre Aicha in der Paſſauer Diözeſe; ſie umfaßt ſo viele Plätze in dem hieſigen k. k. Stadtconvicte, als von den Intereſſen des Stiftungscapitals unterhalten werden können.)

Geißler'ſche Stiftung.

(Für vier von dem Stifter abſtammende oder aus des Stifters Geburtsorte aus der Lauſitz, Schleſien oder den angränzenden Ländern gebürtige ſtudierende Jünglinge, mit jährlichen 32 fl. C. M. für jeden. Dann wird alle zwei Jahre einer Dienſtmagd, welche bei Univerſitätsmitgliedern treu gedient hat und ſich zu verehelichen geſonnen iſt, eine Ausſteuer von 32 fl. C. M. ausbezahlt.)

Gerdeſi'ſche Stiftung.

(Für einen Studenten aus Weſtphalen mit dem jährlichen Stipendium von 18 fl. C. M.)

Giller'ſche Stiftung.

(Für einen Studenten mit dem jährlichen Stipendium von 14 fl. C. M.)

Vereinigte Goldberg-Herziſch-Gugemos'ſche-Philippin'ſche Stiftung.

(Aus der Goldberg'ſchen für 22 Studenten, von was immer für einer Nation, vorzüglich für Söhne hieſiger akademiſcher Mitglieder, ein jährliches Stipendium von 100 fl. C. M.; aus der Herz'ſchen für 3 in den Gymnaſtalſchulen befindliche, aus Wien gebürtige Studenten mit 46 fl. C. M.; aus der Gugemos'ſchen für einen von Wien aus der Vorſtadt Mariahilf gebürtigen Studenten mit 100 fl. C. M.; dann aus der Philippin'ſchen für zwei Studenten mit jährlichen 30 fl. C. M.)

Heidenburg'ſche Stiftung.

(Für drei Studenten aus Ungarn, welche der deutſchen Sprache kundig ſind, und auch für einen andern Studenten, welcher ein präſentirtes Mannswörther Nachbarskind ſeyn ſoll. Von dieſen Stiftlingen erhält jeder an jährlichem Stipendium 22 fl. C. M.)

Juſchiz'ſche mediciniſche Facultätsſtiftung.

(Für einen Mediciner mit dem jährlichen Stipendium von 18 fl. C. M.)

Jüſtel'ſche Stiftung.

(Für einen Studenten, welcher nach Zurücklegung der Gymnaſialſchulen an einem niederöſterreichiſchen Landgymnaſium in die Philoſophie an der hieſigen Univerſität eintritt, ausnahmsweiſe auch für einen derlei Studierenden, der die Gymnaſialſtudien in Wien vollendete, dafern er ſeine früher genoſſene Unterſtützung durch ein unverſchuldetes unglückliches Ereigniß verloren hat. Dieſes Stipendium mit jährlichen 70 fl. C. M. kann während der philoſophiſchen und juridiſchen oder mediciniſchen Studien genoſſen werden.)

Kämpfl'ſche (mediciniſche Decanats-) Stiftung.

(Dieſelbe umfaßt gegenwärtig einen Stiftungsplatz im Wiener Blinden- und einen im Taubſtummen-Inſtitute, doch kann die Zahl der Stiftungsplätze in jedem der ſogenannten zwei Inſtitute bis auf drei vermehrt werden. Das Ernennungsrecht der Stiftlinge ſteht über den Vorſchlag des betreffenden Inſtitutsdirectors dem jeweiligen Decane der mediciniſchen Facultät zu.)

Kilber- und Vilin'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem Magiſtrate der Stadt Grätz zu.

(Die Stiftung iſt für aus Steiermark gebürtige Jünglinge beſtimmt; ſie erhalten derzeit jeder 20 fl. C. M. jährlich, und können dieſelben durch ſechs Jahre genießen.)

Knäſl'ſche Stiftung.

(Für 21 Studenten aus Krain mit dem jährlichen Stipendium von 120 fl. C. M. für jeden.)

Leeber'ſche Stiftung.

(Für arme adelige Knaben und Fräulein aus den k. k. öſterreichiſchen Provinzen, vorzüglich aus Kärnthen gebürtig, mit dem jährlichen Stipendium von 29 fl. W. W.)

Lilienburſiſche Stiftung.

(Für zwei Studenten aus Würtemberg und Schwaben mit dem jährlichen Stipendium von 15 fl. C. M.)

Lima'ſche Univerſitäts-Syndicats-Stiftungen.

(Für fünfzehn halbadelige, arme, verwaiſte Mädchen in Wien mit einer jährlichen Unterſtützung von 40 fl. W. W. und für ein derlei Mädchen mit 24 fl. C. M.)

Maizen'ſche Stiftung.

(Für einen die Philoſophie ſtudierenden Jüngling aus Slavonien, mit dem jährlichen Stipendium vom 25 fl. C. M.)

Molitor'ſche Stiftung.

(Für drei Studierende, welche Dr. Molitor'ſche Anverwandte ſind, ſodann für Elſaſſer und deren Angränzende mit dem jährlichen Stipendium von 32 fl. C. M., welches ſie durch ſechs, auch nach Gutbefinden durch mehrere Jahre genießen können.)

Olu'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem Domcapitel zu.

(Für vier Studenten aus Ungarn oder Siebenbürgen mit dem jährlichen Stipendium von 38 fl. C. M., welches ſie durch ſieben, auch nach Gutbefinden mehrere Jahre genießen können.)

Olber'ſche Stiftung.

(Für zwei aus der freiherrlich von Ruml'ſchen Familie abſtammende inländiſche oder auswärtige Anverwandte, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, mit dem jährlichen Stipendium von 106 fl. C. M., deſſen Genuß für Anverwandte männlichen Geſchlechtes bis auf die vollendeten Studien und für Anverwandte weiblichen Geſchlechtes bis auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr beſchränkt iſt.)

Osburg'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht den Adminiſtratoren des im Eichsfelde geſtifteten Hoſpitales zu Ruſtenfelde zu.

(Für einen Studenten aus des Stifters Anverwandten, in deren gänzlichem Abgange aber für einen aus dem Eichsfelde gebürtigen Knaben, der von dem Adminiſtrator des heil. Dreifaltigkeitsſpitales im Eichsfelde zu präſentiren iſt, mit dem jährlichen Stipendium von 54 fl. C. M., welches den Stiftling von dem 12. bis in das 24. Jahr genießen kann.)

Pacher'ſche Stiftung.

(Für fünf Studenten, und zwar für drei mit jährlichen 37 fl. C. M. und für zwei mit jährlichen 25 fl. C. M.; dann für fünf arme Töchter von Mitgliedern der Wiener Univerſität, in deren Abgang aber für eben ſo viele Dienſtbothen, welche Mitgliedern der Wiener Univerſität gedient, und ſich nochmals verehelicht haben, mit dem jährlichen Stipendium von 25 fl. W. W.)

Perlach'ſche (mediciniſche Facultäts-) Stiftung.

(Für einen Mediciner mit jährlichem Stipendium von 10 fl. C. M.)

Philippin'ſche Stiftung.

S. Goldberg'ſche Stiftung.

Peterſchnek'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem Marktgerichte von Weißkirchen zu. (Die Stiftung iſt für einen aus Steiermark, vorzüglich aus dem Markte Weißkirchen, gebürtigen Jüngling mit jährlichen 25 fl. C. M. beſtimmt.)

Remiz'ſche Stiftung.

(Für einen Studenten aus der Anverwandtſchaft und im Abgange deſſen für einen Krainer mit dem jährlichen Stipendium von 22 fl. C. M.)

Roſenburſiſche Stiftung.

(Für 17 Studenten aus Öſterreich, deren einen die Stadt Korneuburg, einen der Markt Gaubitſch, und einen das Marktgericht zu Miſtelbach zu präſentiren hat, dann für einen aus der Charomaniſchen Freundſchaft Abſtammenden, in deſſen Abgange aber für einen von dem Stadtmagiſtrate zu Korneuburg präſentirten Knaben mit dem jährlichen Stipendium von 40 fl. C. M., welches ſie durch ſechs oder acht Jahre genießen können.)

Rumpf'ſche Stiftung.

(Für acht Studenten, vorzüglich Weitraer, mit dem jährlichen Stipendium von 20 fl. C. M.)

Sabiz'ſche mediciniſche Facultätsſtiftung.

(Für einen Mediciner von Fiume und den angränzenden Orten mit dem jährlichen Stipendium von 10 fl. C. M.)

Salzer'ſche Stiftung.

(Für zwei Studenten aus Öſterreich, von welchen einen die Stadt Steier und den andern die Stadt Waidhofen an der Ybbs präſentiren kann, mit dem jährlichen Stipendium von 16 fl. C. M. auf ſieben Jahre.)

Salzgeber'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht den Verwandten des Stifters Franz edlen von Salzgeber zu.

(Die Stiftung iſt für einen von des Stifters Schweſtern abſtammenden, in deſſen Ermanglung aber für einen aus Bludenz in Vorarlberg gebürtigen Jüngling mit 35 fl. C. M. beſtimmt.)

Schneider'ſche theologiſche Facultätsſtiftung.

(Für einen aus Baiern gebürtigen theologiſchen Schüler, mit dem jährlichen Stipendium von 12 fl. C. M.

Scheuermann'ſche Stiftung.

(Für einen Studenten rheiniſcher Nation, Elſaſſer und vorzüglich der Rechte Befliſſenen, mit dem jährlichen Stipendium von 14 fl. C. M.

Schleſiſche Burſe (juridiſche Facultäts-) Stiftung.

(Für 32 aus Schleſien gebürtige Jünglinge und Schüler der höhern Wiſſenſchaften mit dem jährlichen Stipendium von 24 fl. C. M.)

Sorbait'ſche Stiftung.

(Für des Stifters Anverwandte, auch für die, welche aus den Niederlanden kommen, in deren Ermanglung für einen von Wien gebürtigen Jüngling, mit dem jährlichen Stipendium von 24 fl. C. M.)

Steinſtraſſer'ſche Stiftung.

(Für einen ſtudierenden Öſterreicher, mit dem jährlichen Stipendium von 10 fl. C. M., auf ſechs Jahre.)

Stromanz'ſche Stiftung.

(Für zwei Studenten, von was immer für einer Nation mit jährlichen 34 fl. C. M., welches Stipendium ſie durch ſechs Jahre genießen können.)

Stumpf'ſche (mediciniſche Facultäts-) Stiftung.

(Für einen Mediciner rheiniſcher Nation mit dem jährlichen Stipendium von 38 fl. C. M.)

Stupan'ſche Stiftung.

(Für einen Mediciner mit dem jährlichen Stipendium von 8 fl. C. M.)

Gräflich Taaffe'ſche Stiftung.

(Für einen Studierenden der Rechte an der Wiener Univerſität, mit dem jährlichen Stipendium von 75 fl. C. M.).

Taucharit'ſche Stiftung.

(Für arme Witwen und Waiſen der Univerſitätsmitglieder, unter welche jährlich die von dem Stiftungsfonde abfallenden Intereſſen von 80 fl. W. W. vertheilt werden.)

Trapp'ſche (theologiſche Facultäts-) Stiftung.

(Für zwei aus Öſterreich gebürtige theologiſche Schüler und in deren Ermanglung für zwei Alumnen, die in die Seelſorge austreten, mit dem jährlichen Stipendium von 27 fl. 12 kr. C. M.)

Weinberger'ſche Stiftung.

(Für drei Studierende der Theologie vorzugsweiſe für ſolche, welche in Grinzing geboren ſind, mit jährlichen 22 fl. 30 kr. C. M.)

Zwerger'ſche Stiftung.

Das Präſentationsrecht ſteht dem jeweiligen Herrn Dompropſte, Domdechanten und einem Domherrn in Wien gemeinſchaftlich zu.

(Für des Stifters Befreundete, ſodann für drei Wiener, vorzüglich Fiſchkäuflers Söhne, welche die Grammatikalclaſſen ſchon zurückgelegt haben, mit dem jährlichen Stipendium von 18 fl. C. M., welches die Stiftlinge durch ſechs Jahre genießen.

Zwirſchlag'ſche Stiftung.

(Für einen Verwandten des Stifters, in deſſen Abgang für einen aus Deutſchland gebürtigen Jüngling mit dem jährlichen Stipendium von 12 fl. C. M.)

§. 1360.

Verwirkung der Stiftungsgenüſſe in den höhern Facultätsſtudien.

Nach den gegenwärtig hinſichtlich des Genuſſes von Stiftungen und Stipendien beſtehenden Vorſchriften hat der Stiftling oder Stipendiſt, welcher bei der Semeſtralprüfung eine dritte Claſſe erhalten hat, den Stiftungsbrief oder Stipendium alſogleich zu verlieren. Eine zweite Claſſe macht jedoch des Stiftungs- oder Stipendiengenuſſes in dem Falle verluſtig, wenn der Stiftling oder Stipendiſt in zwei nach einander folgenden Semeſtralprüfungen in eine ſolche verſetzt wurde. In der Anwendbarkeit dieſer Vorſchriften auf die Stiftlinge und Stipendiſten, welche ſich in einem der drei höhern Facultätsſtudien befinden, iſt hinſichtlich der in dieſen Studienabtheilungen allerhöchſt vorgeſchriebenen Jahresprüfung die Nothwendigkeit einer Abänderung eingetreten.

Se. Maj. haben daher mit allerh. Entſchl. vom 28. Febr. 1823 folgende Modificationen in den beſtehenden Stipendienvorſchriften bei den Hörern der drei höheren Facultätsſtudien zu befehlen geruhet:

Sollte nähmlich der Fall eintreten, daß ein Stipendiſt oder Stiftling in ſeiner Verwendung es ſo ſehr gebrechen läßt, daß der Profeſſor demſelben nach den Reſultaten der Collegialprüfungen nach Verlauf eines Semeſters nicht mehr als die dritte Claſſe geben kann, ſo hat der Profeſſor dieſes dem Vicedirector zu melden, in deſſen Gegenwart ein ſolcher Studierender zu prüfen, und von welchem, wenn ſich hierbei die Anzeige des Profeſſors bewährt, wegen Einziehung des Stipendien- oder Stiftungsgenuſſes Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten iſt.

Diejenigen Stipendiſten und Stiftlinge, welche bei der am Ende des Schuljahres abzuhaltenden Jahresprüfung in eine zweite Claſſe verfallen, ſind nach beendigten Ferien einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, und wenn ſie hierbei wieder nur eine zweite Claſſe erhalten, des Stipendiums oder der Stiftung verluſtig zu erklären.

Stud. Hofd. vom 21. März 1823, Z. 1735.
Rggsv. vom 14. April 1823, Z. 16922.

c) Von der Promovirung der Studierenden.

§. 1361.

Wie ſich bei Ertheilung des Doctorgrades zu benehmen iſt.

Se. k. k. Maj. haben in Betreff der Ertheilung des Doctorgrades mittelſt allerh. Entſchl. vom 7. Mai 1829 Folgendes als allge-

meine Norm für alle Facultäten feſtzuſetzen geruht, daß, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der ſtückweiſe Act mehrerer Univerſitäten ſeyn kann, von den Candidaten an einer Univerſität Alles geleiſtet, und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinſicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet ſey.

Um daher allen Unfug wirkſam hintanzuhalten, haben die ſämmtlichen Studienzeugniſſe, welche der Candidat der Doctorswürde vor der Zulaſſung zur erſten ſtrengen Prüfung beizubringen hat, bei dem betreffenden Decane zu erliegen, und ſind in keinem Falle dem Candidaten zurückzuſtellen, als nachdem er Alles mit Approbirung geleiſtet hat, was zur Erhaltung des Doctorgrades erfordert wird.

Wird ein Candidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doctorgrade erkannt, ſo müſſen ihm zwar die Studienzeugniſſe aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philoſophie, welche für denſelben auch in anderer Hinſicht Werth und Anwendung haben, zurückgeſtellt werden; es iſt aber gleichzeitig allen Univerſitäten bekannt zu geben, daß der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctorgrades ausgeſchloſſen ſey, und daher an keiner Univerſität, wenn er dieſes mit Beibringung ſeiner Studienzeugniſſe nachſuchte, zu einer ſtrengen Prüfung zugelaſſen werden dürfe.

Rggsc. vom 3. Juni 1829.

a) Das früher beſtandene Baccalaureat wurde als eine bloße Form durch Verordnung vom 23. Oct. 1789, Z. 124, bei allen Facultäten aufgehoben.

§. 1362.

Verboth einer Nachſicht von den ſtrengen Prüfungen.

Bei keiner Facultät darf eine Nachſicht von den ſtrengen Prüfungen Statt haben.

Stud. Hofd. vom 27. Dec. 1819, Z. 2974.

§. 1363.

Inwiefern Individuen, welche die philoſophiſchen Studien im Auslande hinterlegt haben, zu Doctoren des Rechts und der Medicin promovirt werden können.

Se. Maj. haben unterm 19. Jänner 1819 folgende höchſte Entſchließung zu erlaſſen geruhet:

„Ausländer, welche an einer öſterreichiſchen Lehranſtalt die philoſophiſchen Studien ſich nicht eigen machten, können an allen Uni-

verſitäten der öſterreichiſchen Monarchie aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen werden, und ein Doctordiplom erhalten, und zwar unter folgenden Bedingungen:"

1. Daß ſie ſich ausweiſen, die philoſophiſchen Studien im Auslande ſich eigen gemacht zu haben;"

2. „daß ſie ſich bei der Beſuchung und Eigenmachung der ſämmtlichen Zweige des Rechts- oder heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeſchrieben ſind."

„In die Diplome, welche auf dieſe Art ertheilt werden, iſt aber ſtets einzuſchalten, daß dieſelben dem Beſitzer kein Recht ertheilen, in den öſterreichiſchen Staaten ſich anzuſiedeln, um die mediciniſche Praxis auszuüben, oder die Übung der Advocatie anzuſprechen; jedoch muß dieſer Einſchaltung immerhin die Urſache, warum dem Beſitzer eines ſolchen Diploms das erwähnte Recht nicht zuſtehe, weil er nähmlich ſich an keiner öſterreichiſchen Lehranſtalt die philoſophiſchen Studien eigen machte, ausdrücklich beigefügt werden."

Stud. Hofd. vom 30. Jänner 1819, Z. 598, Rggsz. 9176.

Wenn jedoch ſolche Ausländer, welche ihre Facultätsſtudien genau eben ſo, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeſchrieben iſt, an den öſterreichiſchen Lehranſtalten zurücklegen, als k. k. Unterthanen aufgenommen worden ſind, treten ſie in ganz gleiche Rechte ein, wie ſie die k. k. Unterthanen genießen, und es ſind ihnen ſonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Jänner 1839, Hofz. 210, Rggsz. 10532.

Im Nachhange zu dieſer allerh. Entſchl. wurde zugleich bekannt gemacht, daß von den in Frage ſtehenden Nationaliſirten, die im Inlande ſtudieren und daſelbſt die Praxis ausüben wollen, als Bedingung alle jene Elementar- und Gymnaſialclaſſen zu fordern ſeyen, welche für Inländer vorgeſchrieben ſind, wenn ſie dieſelben auch im Auslande zurückgelegt haben.

Allerh. Entſchl. vom 27. Oct.

Stud. Hofd. vom 3. Nov. 1839, Hofz. 7319, Rggsz. 67490.

§. 1364.

Welche Lehrſätze nicht zur Vertheidigung ausgeſetzt werden dürfen.

An Univerſitäten und Lycäen dürfen niemals Lehrſätze, die daſelbſt nicht wirklich vorgetragen worden, oder vorzutragen erlaubt ſind, zur öffentlichen Vertheidigung ausgeſetzt werden.

Hofd. vom 9. Juli 1806, Z. 23071.

Bei feierlichen Disputationen an der Wiener Univerſität ſollen ſtatt der bloß disputablen Lehrſätze, ſo wie bei allen Schul-, Semeſtral- und öffentlichen Prüfungen bloß die **Doctrina plana**, das **Jus planum** behandelt, und ſtets nur practiſch brauchbare Sätze gewählt werden.

Hofkzld. vom **17.** Oct. **1810.**

§. 1365.

Benehmen hinſichtlich der Drucklegung der abgehalten werdenden Inauguralreden.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **15.** Jänner **1832** zu verordnen geruhet, daß das bisherige Verfahren, wornach weder dem Ärar noch einem öffentlichen Fonde durch Drucklegung der abgehalten werdenden Inauguralreden eine Ausgabe verurſacht wird, ferner zu beobachten ſey.

Stud. Hofd. vom **23.** Jänner **1832,** Z. **209.**

Rggsv. vom **3.** Febr. **1832,** Z. **6193.**

§. 1366.

Claſſificirung der Rigoroſiſten-Prüflinge.

Bei der Claſſificirung der Rigoroſiſten der juridiſchen Facultät wurde beſtimmt, daß bei ſtrengen Prüfungen die Abſtimmung nicht durch Kugelung, ſondern durch Protocollirung jeder Stimme mittelſt der Worte: **sufficienter bene, valde bene,** und **insufficienter,** geſchehe, und der Beſchluß durch den Vorſitzenden mittelſt der Worte: **per unainima, per eminenter majora, per majora approbatus,** oder **reprobatus est,** gefaßt und protocollirt werde.

Stud. Hofd. vom **3.** Juni **1839,** Rggsz. **35172.**

§. 1367.

Aufführung der ſtrengen Prüfungs- und Promovirungstaxen bei den vier Facultäten.

Folgendes ſind die Taxen, welche bei den Prüfungen und Promovirungen bei den vier Facultäten an der k. k. Univerſität zu Wien eingeführt ſind.

Für die Doctorswürde aus der Philoſophie kommt zu entrichten	72 fl.	30 kr.
Für die Doctorswürde aus der ganzen Theologie	170 „	30 „
„ „ „ „ dem Kirchenrechte	240 „	30 „
„ „ „ „ den Rechten *) . .	375 „	30 „
„ „ „ „ der Medicin . .	199 „	— „
„ „ „ „ „ Chirurgie . .	195 „	30 „
„ „ „ „ „ Medicin, wenn er bereits Doctor der Chirurgie iſt . . .	114 „	30 „

Für die Doctorswürde aus der Chirurgie, wenn er bereits Doctor der Medicin iſt	110 fl.	— kr.
„ die Doctorswürde aus der Chemie . . .	183 „	30 „
„ das Magiſterium der Chirurgie	123 „	30 „
„ „ Patronat „ „	75 „	30 „
„ „ Magiſterium aus der Pharmacie . . .	86 „	— „
„ „ „ „ „ Augenheilkunde .	47 „	18 „
„ „ „ „ „ Zahnheilkunde .	55 „	54 „
Taxe für Geburtshelfer	39 „	30 „
„ „ Hebammen	34 „	30 „
„ „ Thierärzte	90 „	— „

a) Ein Formular der Verwendung der an der Wiener Univerſität üblichen juridiſchen Gradustaxen iſt nachſtehend dargeſtellt, und es wurde nach dem Inhalte des Stud. Hofd. vom 13. Juli 1834, Z. $\frac{2335}{607}$, ausdrücklich bemerkt:

a) daß die Gebühren in dieſem Formulare nur beiſpielweiſe verzeichnet ſind, und daher dort wohl mehrere oder auch wenigere Rubriken vorkommen können, welche

b) über alle Zahlungen, wie ſie an der gedachten Univerſität, aus was immer für einem Anlaſſe, und an wen immer üblich ſind, verzeichnet werden ſollen, auch

c) wenn unter verſchiedenen Bedingungen etwa auch verſchiedene Zahlungen eintreten, auch dieſe nach ihrer Verſchiedenheit im Quanto und in der Bedingung aufgeführt werden müſſen, und endlich

d) daß, wenn die fraglichen Zahlungen nach landesüblicher oder in irgend einer beſtimmten Münzſorte Statt finden ſollten, auch dieſe in der Beſchreibungscolonne anzugeben, in der Geldcolonne ſelbſt aber jedenfalls der Betrag in C. M. W. W. 20 fl. einzuſtellen iſt.

Rggsd. vom 28. April 1837, Z. 24317.

§. 1368.

Entrichtung der Taxen in C. M.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 29. Nov. 1819 ſind die ſtrengen Prüfungs-, Doctors-, Promotions-, Apotheken-, Viſitations- und Facultätstaxen in C. M., wo dieſes noch nicht beſteht, abzunehmen, und zwar bei dem Studium der Heilkunde nach dem Maßſtabe der im Jahre 1810 gleichmäßig, für alle heil- und wundärztlichen Lehranſtalten vorgeſchrieben wurde, bei der theologiſchen, juridiſchen und philoſophiſchen Facultät aber nach der Norm, welche im Jahre 1798 beſtanden iſt.

Rggsc. vom 15. Dec. 1819.

Ueber-

der an der Univerſität zu Wien bei Beförderungen zur juridiſchen

A. Bei dem Rigoroſum	C. M. fl.	C. M. kr.	B. Bei der Disputation.	C. M. fl.	C. M. kr.
a) Erſtes Rigoroſum.			Dem Director	9	—
Dem Director	9	—	„ Decan	4	30
„ Decan	4	30	„ Vicedirector . .	4	30
„ Vicedirector . . .	4	30	Den 6 Profeſſoren à 4 fl. 30 kr.	27	—
Den 6 examinirenden Profeſſoren à 4 fl. 30 kr. . . .	27	—	Dem Pedell, Thorſteher und Schuldiener ein beliebiges Geſchenk.		
Dem Pedell ein unverbürgtes Hononar bis zu einem Belaufe von 2 fl. C. M.			Bei Disputationen sub auspiciis iſt noch beſonders zu bezahlen.		
Dem Thorſteher und Schuldiener jedem ein freiwilliges Geſchenk bis zu einem Belaufe von 1 fl. C. M.			Trompeten und Pauken . . . 12 fl. 24 kr.		
Zuſammen .	45	—	Dem Hoftapezierer . . 10 „ — „		
b) Zweites Rigoroſum.			8 Mann Wache ſammt Corporal u. Führer . . . 12 „ — „		
Dem Director	9	—	Dem Pedellen 4 „ 30 „		
„ Decan	4	30	„ Subpedellen 3 „ — „		
„ Vicedirector . . .	4	30	„ Thorſteher 2 „ — „		
Den 5 examinirenden Profeſſoren à 4 fl. 30 kr.	22	30	„ Schuldiener 2 „ — „		
Dem Pedell, Thorſteher und Schuldiener, wie oben			Im Winter Holz ſammt Bezahlung für Heizen und Nachtwache . . 12 „ — „		
Zuſammen .	40	30	Wenn im Winter eine Disputation Abends gehalten werden müßte, wäre auch die Beleuchtung zu bezahlen.		
c) Drittes Rigoroſum.			Endlich hat der Candidat auch die bei der Disputation zu vertheidigenden Gegenſtände drucken zu laſſen.		
Dem Director	9	—	Zuſammen 57 fl. 54 kr.		
„ Decan	4	30	Im Ganzen für die gewöhnliche Disputation . .	49	30
„ Vicedirector . . .	4	30			
Den 5 examinirenden Profeſſoren à 4 fl. 30 kr.	22	30			
Dem Pedell, Thorſteher und Schuldiener, wie oben.					
Zuſammen .	40	30			
d) Viertes Rigoroſum.					
Dem Director	9	—			
„ Decan	4	30			
„ Vicedirector . . .	4	30			
Den 5 examinirenden Profeſſoren à 4 fl. 30 kr.	22	30			
Dem Pedell, Thorſteher und Schuldiener, wie oben					
Zuſammen .	40	30			
Im Ganzen für alle 4 Rigoroſen	166	30			

Zu Seite 660 §. 1367.

ſicht

Doctorswürde bisher üblich geweſenen Taxen und ſonſtigen Gebühren.

C. Bei der Promotion	C. M.		Anmerkungen.
	fl.	kr.	
Dem Univerſitätsrector . .	9	—	Bei dem Honorar für den Pedellen und den Geſchenken für die Diener muß bemerkt werden, daß an der hieſigen Univerſität von den Candidaten nie etwas gefordert werden darf, ſondern denſelben ganz frei ſteht, etwas oder nichts zu geben, daher ſich die obige Angabe nur auf die Meiſten, nicht aber auf alle Candidaten anwenden läßt. Ferner muß hier ausdrücklich noch bemerkt werden, daß alle vorſtehend verzeichneten Taxen bei dem Rigoroſum, der Disputation und Promotion für den Director, die Decane, die Profeſſoren, für den Univerſitätsrector und Kanzler ſeit den älteſten Zeiten in Ducaten gerechnet und bezahlt wurden, dieſe Taxen daher ſtets in Ducaten gefordert werden können.
„ Univerſitätskanzler .	4	30	
Den Decanen der vier Facultäten à 4 fl. 30 kr. . .	18	—	
Dem Promotor	4	30	
„ Notar	6	—	
„ Rector für die Unterſchrift des Diploms	4	—	
Dem Pedell für die Promotion des Diploms ſammt Stempel und aller Zugehör . .	13	30	
Zur juridiſchen Facultätscaſſe	100	—	
Dem Thorſteher und den Dienern ein beliebiges Geſchenk			
Im Ganzen für die Promotion	159	30	
Hierzu die Taxen.			
a) Bei dem Rigoroſum . .	166	30	
b) „ der Disputation . .	49	30	
Zuſammen .	375	30	

§. 1369.

Wie der Eid bei der Doctorwürde der Iſraeliten abzunehmen iſt.

Das k. k. Univerſitätsconſiſtorium iſt angewieſen, hinſichtlich der künftig bei der Abnahme des Eides von den zur Doctorswürde gelangenden Iſraeliten ſich nach den für dieſen Fall ganz paſſenden Vorſchriften der Gerichtsordnung vom 9. Sept. 1785 zu benehmen.

Rggsv. vom 19. März 1829, Rggsz. 13787.

§. 1370.

Einverleibung der mit der Doctorswürde verſehenen Individuen bei der betreffenden Facultät.

Se. Maj. haben in Abſehen, ob künftig jeder Doctor ſich der Facultät, aus deren Studien er die Doctorswürde erhielt, pflichtmäßig einzuverleiben hätte, unterm 16. Auguſt 1817 Folgendes allergnädigſt zu beſchließen geruhet:

1. In Anſehung der philoſophiſchen und theologiſchen Facultät wird es bei der bisherigen Übung mit der einzigen Ausnahme belaſſen, daß den ernannten Profeſſoren der Lehrfächer dieſer Facultäten, ſie mögen an der Wiener oder einer andern erbländiſchen Univerſität graduirt ſeyn, der Eintritt in die Facultät gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxe, wozu ihnen auf Verlangen Friſten, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, geſtattet werden mögen, zur Pflicht gemacht werde.

2. Es iſt zwar jeder, auf welch immer erbländiſchen Univerſität graduirte Doctor der Rechte, den auf der Wiener Univerſität promovirten Doctoren gleich zu halten, jedoch ſind die einen und andern nicht eher als Mitglieder der hieſigen juridiſchen Facultät anzuſetzen, bevor ſie ihre Aufnahme in dieſelbe praestitis praestandis*) bewirkt haben; auch ſoll keinem Doctor der Rechte, welcher ſich nicht ausweiſen kann, ein Mitglied der hieſigen juridiſchen Facultät zu ſeyn, die Advocatur verliehen werden.

In Anſehung des letzten Punctes wurde unter Einem die k. k. oberſte Juſtizſtelle angegangen, das Nöthige an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht zu erlaſſen.

3. Was oben in Rückſicht auf die Doctoren der Rechte angeführt wurde, iſt auch auf die Doctoren der Heilkunde anzuwenden, jedoch von der einen Seite mit der Ausdehnung, daß auch jene Doctoren dieſem Zwange unterworfen werden können, welche die Heilkunde ſchon dermal ausüben, ohne dieſer Vorſchrift Genüge geleiſtet zu haben, von der andern Seite hingegen mit der Beſchränkung, daß jene neu promovirten Ärzte, welche ſich erklären, in Wien nicht verbleiben zu wollen, zwei Jahre geſtat=

tet werden, ihre Ausbildung zu vervollkommnen, ohne gezwungen zu ſeyn, ſich der Facultät einverleiben zu laſſen.

4. Auch alle jene Profeſſoren der Lehrfächer der juridiſchen und mediciniſchen Facultät, welche vorſchriftsmäßig graduirte Doctoren ſeyn müſſen, ſind zur Einverleibung in die Facultät **praestitis praestandis** anzuhalten.

5. Juden ſind zwar in die Facultät aufzunehmen, jedoch können ihnen weder akademiſche Würden verliehen werden (weil die Würdenträger gottesdienſtlichen Feierlichkeiten beiwohnen müſſen), noch können ſie dadurch mehrerer Rechte und Begünſtigungen theilhaftig werden, als ihnen nicht ſchon ohnehin durch die beſtehenden Landesgeſetze und Verordnungen zugeſtanden ſind.

Stud. Hofd. vom **29.** Auguſt **1817**, Rggsz. **41311.**

a) Dieſe Doctoren der Rechte anderer inländiſchen Univerſitäten haben nähmlich die allgemeine geſetzliche Einverleibungstaxe mit **513** fl. **30** kr. C. M. zu entrichten. Die ehemalige Verpflichtung zu Vornahme eines Repetitionsactes iſt dagegen aufgehoben.

Hinſichtlich jener Einverleibungstaxe kommt übrigens überhaupt zu bemerken, daß wer ſich erſt 2 Jahre nach erlangter Promotion einverleiben läßt, die Zinſen von jenen Gebühren für die übrige Zeit zahlen muß.

Allerh. Entſchl. vom 26. Dec. 1837.

Stud. Hofd. vom 8. Jänner 1838, Hofz. 51, Rggsz. 4018.

§. 1371.

Militärbefreiung der Doctoren der Rechte und zeitliche Befreiung jener Individuen, welche die Studien der Rechte der Medicin oder der Chirurgie vollendet haben.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **29.** Juli **1836** die zeitliche Befreiung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche ſich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie oder der Rechte vorbereiten oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachſuchen, oder als Prakticanten oder Auscultanten in landesfürſtliche Dienſte treten, ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht, außer den Doctoren der Rechte, welche **Stallum agendi** haben, und jene der Medicin und Chirurgie auch den Doctoren der Rechte, welche den **Stallum agendi** nicht haben, unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen zu genehmigen geruhet:

1. So wie nach dem Hofd. vom **1.** Auguſt **1827** sub **VI. 4 b.** die Doctoren der Medicin und Chirurgie, ſind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterſchied, ob ſie den **Stallum agendi** haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

2. Die graduirten Doctoren der Philoſophie als ſolche genießen nur die für Studierende feſtgeſetzte Begünſtigung.

3. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie vollſtändig beendigt und in

den letzten Studienzeugniſſen durchgehends die erſte Claſſe mit Vorzug erhalten haben, ſind durch die nächſten drei Jahre, vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen befreit.

4. Die Juriſten, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müſſen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien ſich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigoroſen und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweiſen können, wenn ſie nicht der Befreiung verluſtig werden ſollen.

5. Die Juriſten, welche wegen Erlangung des Richteramtes ſich zur Appellationsprüfung vorbereiten, müſſen mit Ablauf des erſten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminalbehörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgeſetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabei erwieſene gute Fähigkeit und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Geſetzen ſich ausweiſen.

6. Juriſten, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practikanten oder Auscultanten bei einer politiſchen oder Juſtiz-, Staats- oder dieſer gleich geachteten Behörde einzutreten wünſchen, haben mit Ablauf des erſten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme ſich auszuweiſen, und dieſe Vorweiſung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

7. Wenn binnen der hier feſtgeſetzten Friſten die mit Vorzugsclaſſen abſolvirten Juriſten die vorgeſchriebenen Documente beibringen können, bleiben ſie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn ſie mit Ablauf des dritten Jahres ſich entweder mit dem Doctordiplome oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beiden Geſetzbüchern oder mit einem Decrete als Practikanten oder Auscultanten ausweiſen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

8. Juriſten, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsclaſſen beendet haben, unterliegen eben ſo wie während der Studien der Militärpflicht. Trifft ſie aber im Laufe der nächſten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können ſie ſich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem für die mit Vorzug abſolvirten Juriſten feſtgeſetzten Erforderniſſe ausweiſen, ſo erwerben ſie erſt dann den Anſpruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollſtändigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

9. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugniſſen mit Vorzug beendet haben, müſſen mit Ablauf des zweiten Jahres ſich wenigſtens über Ein mit Ap-

probation beſtandenes Rigoroſum und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweiſen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen.

10. Die Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug abſolvirt haben, werden eben ſo wie die Juriſten sub VIII. behandelt.

11. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen ſie ihnen zugeſtanden worden iſt, in den feſtgeſetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieſer zeitlichen Befreiung verluſtig, und unterliegen der Recrutirung in jener Altersclaſſe, in welcher ſie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Hofkzld. vom 3. Auguſt 1836, Z. 20551.

Rggsv. vom 12. Auguſt 1836, Z. 46112.

§. 1372.

Privilegirter Strafgerichtsſtand bei graduirten Mitgliedern einer inländiſchen Univerſität bei ſchweren Polizeiübertretungen.

Graduirte Mitglieder einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lycäums unterliegen wegen ſchwerer Polizeiübertretungen nach §§. 284 und 285 des II. Thl. des St. G. B. dem Kreisamte, in der Hauptſtadt der Provinz aber dem dortigen Magiſtrate. Die bloße Immatriculirung an einer Univerſität oder einem Lycäum begründet dagegen dieſe Ausnahme nicht.

§. 1373.

Verboth der Ehrendiplome.

Ausnahme.

Bei keiner Facultät darf ein Ehrendiplom ohne allerhöchſte Bewilligung verabfolgt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Dec. 1819, Z. 2974.

Und ein Ehrendiplom für das Doctorat darf überhaupt nicht angenommen werden.

Allerh. Entſchl. vom 17. April 1832 mit Hofv. vom 16. Jänner 1834, Hofz. 1133, Rggsz. 9056.

Zu deſſen Ertheilung darf nur für ſolche Individuen eingeſchritten werden, denen vermöge des Poſtens, den ſie begleiten, der Doctorgrad a) einigermaßen nöthig iſt, und welche zur Erlangung desſelben auf ordentlichem Wege nicht wohl verhalten werden können.

Stud. Hofd. vom 27. Dec. 1819, Z. 2974.

a) Bei Verleihung eines ſolchen Diplomes der Medicin wird daher zufolge Stud. Hofcommiſſionsd. vom 25. Oct. 1840, Hofz. 6774, Rggsz. 63203, beigefügt, daß der Begnadigte zur mediciniſchen Praxis nicht geeignet ſey.

§. 1374.

Ausnahme bei der Univerſität zu Krakau.

Die Univerſität zu Krakau iſt jedoch von dem allgemeinen Verbothe, Ehren-Doctoratsdiplome von ausländiſchen Univerſitäten anzunehmen, in die Ausnahme geſtellt worden.

Stud. Hofd. vom 9. Dec. 1819, Z. 8027 und 10. Sept. 1838, Hofz. 5515, Rggsz. 54150.

§. 1375.

Verboth der Annahme eines Doctordiploms von einer fremden Univerſität.

Keinem Unterthan der öſterreichiſchen Monarchie iſt übrigens geſtattet, ein Doctorsdiplom von einer fremden Univerſität anzunehmen.

Allerh. Entſchl. vom 1. Dec. 1819 mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Dec. 1819, Hofz. 8027, Rggsz. 48691.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. März 1842, Hofz. 1405, Rggsz. 17480.

Hat jedoch jemand eine ſolche Doctorswürde bereits erlangt, bevor er die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erworben hat, ſo kann er davon allerdings Gebrauch machen.

Hofkzld. vom 18. Mai 1837, Hofz. 10421, Rggsz. 30726.

II.

Von den einzelnen Facultätsſtudien.

§. 1376.

Worin ſie beſtehen.

An der Wiener Univerſität gibt es vier Facultäten, in welche ſämmtliche Studiengegenſtände eingereiht ſind, nähmlich:

a) Die philoſophiſchen [a]);
b) die theologiſchen;
c) die juridiſch-politiſchen; und
d) die mediciniſch-chirurgiſchen.

a) Eine Studienabtheilung darf ſich übrigens nach dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 8. Mai 1825, Z. 1772, der Benennung Facultät nur dann bedienen, wenn ihr das Jus promovendi ad gradum Doctoris zuſteht, wie dieß bei den vier Facultäten der Wiener Univerſität der Fall iſt.

S. dießfalls Statuta singularum Facultatum particularia Academiae vindobonensis a clarissimo viro Petro Lambercio. Vind. 1759.

a) Von dem philoſophiſchen Studium [a]).

§. 1377.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von dem philoſophiſchen Studienplane;
2. von dem Lehrperſonale;
3. von den Schülern;
4. von den Lehrmittelſammlungen dieſes Studiums; und
5. von der Leitung des philoſophiſchen Studiums.

a) Zwar iſt nach der ſeit Herzog Albrecht V. im Jahre 1414 unter den Facultäten eingeführten Rangordnung die philoſophiſche die letzte, und iſt es auch jetzt. Da jedoch das philoſophiſche Studium allen übrigen Facultätsſtudien vorgeht, das Vorbereitungsſtudium für alle höhern Facultätsſtudien iſt, wird von demſelben hier zuerſt gehandelt.

1. Von dem philoſophiſchen Studienplane.

§. 1378.

Vorerinnerung.

Es beſtehen zwei Pläne über das philoſophiſche Studium; und zwar wurde mit allerh. Entſchl. vom 12. Juli 1805, mit Hofd. vom 9. Auguſt 1805, Hofz. 14829, Rggsz. 28238, von Sr. Maj. ein philoſophiſcher Studienplan genehmigt, welcher jedoch mit allerh. Entſchl. vom 28. Sept. 1824, Hofz. 6619, Rggsz. 50042, weſentliche Modificationen erlitt [a]).

a) Es liegt außer dem Zwecke dieſes Werkes, die Details dieſes neuen Lehrplanes, welcher ſich übrigens nicht nur auf das philoſophiſche Studium an der Wiener Univerſität, ſondern auch auf alle übrigen philoſophiſchen Lehranſtalten bezieht, aufzunehmen; jedoch kommen folgende Grundzüge anzuführen;

Vor Allem kommt zu bemerken, daß es bei den Grundſätzen des Lehrplanes vom Jahre 1805, über deſſen Tendenz, einzelne Lehrfächer und Lehrmethoden, und bei den ſeither in dieſer Sache nach gefolgten Anordnungen im Ganzen, und inſoweit dieſelben durch den neuen Lehrplan nicht ausdrücklich abgeändert wurden, ſein Verbleiben habe, wobei insbeſonders vor Augen zu haben iſt, daß die vielen zur philoſophiſchen Studienabtheilung gerechneten Lehrgegenſtände nach dem Grade ihrer mehr oder weniger allgemeinen Unentbehrlichkeit oder Brauchbarkeit in drei verſchiedene Claſſen abgeſondert werden müſſen.

Zur erſten Claſſe ſind nur jene Unterrichtszweige zu rechnen, welche von der Art ſind, daß der Studierende die ſchon zum Eintritte in die höhern Facultätsſtudien und zum erwünſchten Fortkommen in denſelben erforderlichen Vorkenntniſſe oder die hierzu nöthige Übung der höhern

Denkkräfte nicht haben konnte, ohne einen förmlichen und ordentlichen Unterricht in jenen Lehrgegenſtänden erhalten zu haben, als: Religionswiſſenſchaft, Philoſophie, reine Elementar-Mathematik, Phyſik, lateiniſche Philologie.

Zur zweiten Claſſe gehören jene Wiſſenſchaftszweige, welche zwar zur allgemeinen gelehrten Bildung, theils im höhern, theils im minder höhern Grade wichtig, und daher noch für alle Claſſen der Studierenden bildend und nützlich, übrigens aber nicht von der Art ſind, daß man den Ausweis über die vorläufige Kenntniß derſelben ſchon als Bedingung zum Eintritt in die höhern Facultätsſtudien erklären wollte.

Zur dritten Claſſe werden bloß jene Unterrichtsgegenſtände gerechnet, welche nicht mehr als Beſtandtheile der allgemeinen Bildung eines Studierenden angeſehen werden können, ſondern entweder beſondere Neigung zu ihrer Bearbeitung vorausſetzen, wie z. B. das Studium der Aſtronomie, oder welche außer den drei höhern Facultätsſtudien zu gewiſſen Berufsarbeiten erfordert werden, z. B. die Bauwiſſenſchaften. Dieſe Lehrfächer bilden ein beſonderes Berufsſtudium für eine beſtimmte Claſſe von Individuen.

Der Obligat-Lehrcurs der philoſophiſchen Studien wurde für alle Lehranſtalten und für alle Claſſen der Schüler ohne Unterſchied auf zwei Jahre feſtgeſetzt, und hat als Obligatſtudium nur die zur erſten Claſſe gehörigen Lehrgegenſtände zu umfaſſen, und zwar

im erſten Jahrgange: Religionswiſſenſchaft . . .	2	Stunden
theoretiſche Philoſophie	5	»
reine Elementar-Mathematik	7	»
lateiniſche Philologie	2	»
Zuſammen .	16	Stunden

wochentlich.

Die Naturgeſchichte wird den Schülern als freier Gegenſtand empfohlen durch vier Stunden wochentlich.

Im zweiten Jahrgange, die Religionswiſſenſchaft	2	Stunden
die Moral-Philoſophie	3	»
Phyſik	8	»
lateiniſche Philologie	2	»
Zuſammen .	15	Stunden

wochentlich.

Die Univerſalgeſchichte wird den Schülern als freier Gegenſtand durch 5 Lehrſtunden wochentlich empfohlen.

Die freien Lehrgegenſtände können theils während jenes zweijährigen Lehrcurſes des Obligatſtudiums, theils auch ſpäter gehört werden. Selbſt für jene Individuen, von welchen der Ausweis über deren mehrere Verwendung auf einzelne dieſer Wiſſenſchaften vorſchriftmäßig gefordert werden muß, wird nur das Fach beſtimmt, aus welchem ſie den Ausweis über ihren Fortgang in demſelben vorzulegen haben, ohne ſie mit einer beſtimmten Vorſchrift über den Zeitpunct und über die Ordnung zu beſchweren, in welcher ſie ſich auf das Fach zu verlegen haben.

An allen öffentlichen Lehranſtalten wird nach Umſtänden für den Unterricht über mehrere oder wenigere von dergleichen zur zweiten Claſſe Lehrgegenſtände gehörige Wiſſenſchaften geſorgt.

Von den Lehrfächern dieſer zweiten Claſſe ſind in der Regel vorzutragen.

a) An allen Lehranſtalten die Univerſalgeſchichte mit wochentlich . . . . 5 Stunden

b) an ſämmtlichen Lehranſtalten, wo auch ein öffentliches theologiſches oder juridiſches Studium iſt, die Erziehungskunde wochentlich . . . . 3 „

c) an ſämmtlichen Univerſitäten und großen Lyцäen die öſterreichiſche Staatengeſchichte wochentlich . . . 3 „
die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften wochentlich . . . . . 2 „
die claſſiſche Literatur wochentlich . . . . 4 „
die griechiſche Philologie „ . . . . 2 „
die Äſthetik wochentlich . . . . 5 „
die Geſchichte der Philoſophie wochentlich . . . . 2 „
die Landwirthſchaftslehre „ . . . . 5 „

d) an denjenigen Lehranſtalten, wo ſchon dermal dafür geſorgt iſt, wird auch noch ferner öffentlicher Unterricht ertheilt in der deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Sprache.

Zur Lehrſprache iſt (außer dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, Dalmatien und der philoſophiſchen Lehranſtalt in Trient, allwo die italieniſche beizubehalten iſt), überall anderswo die deutſche Sprache, mit Ausnahme der lateiniſchen Philologie, welche in der lateiniſchen Sprache zu lehren iſt.

§. 1379.

Studieneintheilung an der Wiener Univerſität.

Hier kommt nur die Studieneintheilung, wie ſie an der Wiener Univerſität beſteht, anzuführen, während jene an den philoſophiſchen Lehranſtalten unten vorkommt.

Das philoſophiſche Studium zerfällt, wie geſagt, in Obligat- und freie Studien.

§. 1380.

ad 1. Obligatſtudien.

Die Obligatſtudien an der philoſophiſchen Facultät der Wiener Univerſität [a]) werden in zwei Jahrgänge eingetheilt, und zwar wie folgt:

Im erſten Jahrgange.

1. Religionswiſſenſchaft nach dem ſyſtematiſchen Religionsunterrichte für die Candidaten der Philoſophie I. Theil. — In der erſten Abtheilung, Montag und Mittwoch Vormittags von 8—9 Uhr; in der zweiten Abtheilung aber Dinſtag Nachmittags von 3—4 Uhr, und Samſtag Früh von 9—10 Uhr.

2. Theoretiſche Philoſophie nach dem Lehrbuche der Philoſophie. In der erſten Abtheilung, Montag, Dinſtag und Samſtag von 3—4 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags.

— In der zweiten Abtheilung aber Montag und Mittwoch von 3—4 Uhr Nachmittags, Dinſtag und Freitag von 9—10 Uhr Früh und Samſtag von 4—5 Uhr Nachmittags.

Hierbei hat nach der allerh. Entſchl. vom 12. April 1826 alles Dictiren aufzuhören.

Stud. Hofd. vom 13. Mai 1826, Hofz. 2136, Rggsz. 24992.

3. Reine Elementar-Mathematik nach Appeltauer's Elementa Mathesis purae. In der erſten Abtheilung täglich Vormittags von 9—10 Uhr, dann Mitwoch und Freitag auch Nachmittags von 3—4 Uhr.

4. Lateiniſche Philologie nach Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae. In der erſten Abtheilung Dinſtag und Freitag Früh von 8—9 Uhr, und in der zweiten Abtheilung Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr Früh.

Im zweiten Jahrgange.

1. Religionswiſſenſchaft Dinſtag und Freitag Vormittags von 9—10 Uhr nach dem ſyſtematiſchen Religionsunterrichte II. und III. Theil.

2. Moralphiloſophie. Montag, Mittwoch und Samſtag Vormittags von 9—10 Uhr. Auch hier hat kein Dictiren Statt zu finden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 13. Mai 1826, Hofz. 2136, Rggsz. 24992.

3. Phyſik; täglich Vormittags von 8—9 Uhr, dann Dinſtag und Freitag Nachmittags von 3—4 Uhr; nach Dr. Andreas Baumgartner's Naturlehre.

4. Lateiniſche Philologie. Mittwoch und Sonntag Nachmittags von 3—4 Uhr, nach Profeſſor Ficker's Chreſtomatik.

a) Für die obligaten Lehrfächer iſt nach §. 35 des Studienplanes vom Jahre 1824, außer den Sonn- und Feiertagen, dann außer den durch beſondere Verordnung beſtimmten Ferien, der Donnerſtag der einzige Ferientag in der Woche, wornach die als täglich angegebenen Vorleſungen zu verſtehen ſind.

Studienplan vom Jahre 1824, §. 35.

§. 1381.

ad 2. Freie Lehrgegenſtände.

Die freien Lehrgegenſtände theils ordentliche, theils außerordentliche und kommen folgendermaßen aufzuführen:

1. Geſchichte der Philoſophie [a]). Dinſtag und Freitag Vormittags von 11—12 Uhr nach von Lichtenfeld's Lehrbuch „Auszug des Wiſſenswürdigſten aus der Geſchichte der Philoſophie.“

2. Erziehungskunde [b]). Montag und Freitag Nachmittags von 5—6 Uhr nach Milde's Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde.

3. Höhere Mathematik. Erſter Jahrgang. Montag, Mittwoch und Samſtag von 11—1 Uhr Mittags. — Zweiter Jahrgang Dinſtag und Freitag von 11—1 Uhr Mittags; und zwar im erſten Jahrgange nach dem Lehrbuche: Anleitung zur höhern Mathematik vom Profeſſor von Littrow. Im zweiten Jahrgange nach Poisson's Traité de Mécanique.

4. Wiſſenſchaftliche Aſtronomie [c]). Dinſtag und Freitag von 11—1 Uhr nach von Littrow's Vorleſungen über die Aſtronomie zufolge Stud. Hofd. vom 28. März 1835, Hofz. 1370, Rg.-z. 20228.

5. Populäre Aſtronomie. Dinſtag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags nach Littrow's Lehrbuche.

6. Höhere Mathematik. Montag, Mittwoch und Samſtag nach Poisson's Traité de Mécanique.

7. Populäre Mechanik zunächſt für Gewerbsleute, Sonntag Vormittags von 11—12 Uhr nach Baumgartner's Mechanik in Anwendung auf Künſte und Gewerbe.

Mit Stud. Hofd. vom 29. Jänner 1825, Hofz. 549, Rggsz. 8375, wurden die Modalitäten näher beſtimmt, wie bei dieſem Unterrichte vorgegangen werden ſoll, ſo wie die Remuneration für dieſe Vorleſungen jährlich von der Landesſtelle anzuweiſen kommt, ſobald als der Vicedirector, mit Bezug auf den anbefohlenen Katalog der Geprüften und auf die dießfälligen Notizen des Hauptberichtes, beſtätigt und ausweiſet, daß die Vorleſungen im Verlaufe des Schuljahres außerordentlich abgehalten und im hinlänglichen Grade beſucht und benützt worden ſind.

8. Weltgeſchichte [d]) täglich Nachmittags von 4—5 Uhr nach Dr. Jur. Brand.

9. Öſterreichiſche Staatengeſchichte, Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr Vormittags nach dem Lehrbuche der neueren Staatengeſchichte I. Theil.

10. Diplomatik und Heraldik, Dinſtag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.

11. Numismatik, nach von Steinbüchler's Abriß der Alterthumskunde.

12. Äſthetik und Kunſtgeſchichte, täglich von 9—10 Uhr Früh nach Profeſſor Ficker's Lehrbuch.

13. Claſſiſche Literatur nach Ficker's Anleitung zur claſſiſchen Literatur und mit Auswahl von mehreren Parthien aus lateiniſchen Claſſikern.

14. Griechiſche Philologie nach dem Lehrbuche **Praelectiones graecae in usum Auditorum philosophiae an. I. et II.**, Montag und Samſtag Vormittags von 11—12 Uhr.

15. Allgemeine Naturgeſchichte [e]), täglich Vormittags von 10—11 Uhr, nach Profeſſor Braunhofer's Lehrbuch.

16. Landwirthſchaftslehre [f]) täglich Nachmittags von 4—5 Uhr nach Trautmann's Anleitung zum Studium der Landwirthſchaftslehre. Endlich

17. Cameral-Chemie, Montag, Mittwoch und Samſtag von 4—5 Uhr Nachmittags von Profeſſor von Holzer's Heften und mit beſonderer Rückſicht auf den Grundriß der Waarenkunde von Otto Linné-Erdmann.

Hierzu kommt noch das Studium der italieniſchen [g]), böhmiſchen [h]), ungariſchen, franzöſiſchen, engliſchen, neugriechiſchen und ſpaniſchen Sprache, endlich der Unterricht in der Schönſchreibekunſt [i]).

Zur Lehrſprache in den geſammten Gegenſtänden der philoſophiſchen Studien iſt die deutſche vorgeſchrieben.

Mit allerh. Entſchl. vom 28. Sept. 1824 genehmigter Lehrplan, §. 31.

Ausgenommen ſind die lateiniſche Philologie, deren Lehrvortrag durchaus in lateiniſcher Sprache gehalten werden muß (Eod. §. 8); und zum Theil auch der zweite Jahrcurs der italieniſchen Sprache.

Stud. Hofd. vom 14. Oct. 1826, Hofz. 4743, und zum Theile auch der Unterricht in den übrigen lebenden Sprachen.

a) Als in Erfahrung gebracht wurde, daß an der Wiener Unive:ſität ſchon durch zwei Jahre der Gegenſtand der Geſchichte der Philoſophie nicht docirt wurde, welcher doch ein nothwendiges Erforderniß für Jeden iſt, der das Doctorat nehmen will, ſo wurde nähmlich befohlen, daß dieſer Lehrzweig gelehrt werde, wobei ſich der Zweck derſelben genau vor Augen zu halten iſt, welcher darin beſteht, daß die der Philoſophie Befliſſenen zur Anerkennung geführt werden, wie im Schwanken der menſchlichen Vernunft der ſicherſte Erweis liege, daß die Menſchheit des Poſitiven ſowohl im Religiöſen als auch im Politiſchen nicht entbehren kann.

Stud. Hofd. vom 24. April 1830, Hofz. 1868, Rggsz. 24973.

b) Die Erziehungskunde iſt für die Hörer der Theologie im zweiten Jahrgange ein obligates Lehrfach.

Überdieß ſind in Folge allerhöchſten Cabinetsſchreibens vom 2. Dec. 1808 und vermöge Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Nov. 1824, Z. 7493, diejenigen Studierenden, welche während ihres philoſophiſchen Studiencurſes Zöglinge eines Convictes oder Erziehungshauſes waren, oder im Genuſſe was immer für eines Stipendiums ſtanden, und ſich während ihres höhern juridiſchen oder mediciniſchen Studiums noch in einem Convicte oder Erziehungshauſe, oder im Genuſſe eines Stipendiums befinden, während der drei erſten Jahrgänge ihres höhern (juridiſchen oder mediciniſchen) Studiums verbunden, die Vorleſungen aus der Erziehungskunde zu beſuchen, und ſich der Prüfung aus derſelben zu unterziehen; dergeſtalt, daß es ihnen zwar frei bleibt, nach ihren Verhältniſſen zu beſtimmen, in welchem dieſer drei Jahre ſie der auferlegten Verpflichtung

nachkommen wollen, daß ſie jedoch, falls ſie dieß nicht vor Ablauf der erwähnten drei Jahre gethan hätten, der Unterſtützung, welcher ſie genießen, verluſtig werden würden.

Nach §. 21 des Rggsc. vom 3. März 1827 muß ſich auch Jedermann, welcher ſich in den Gymnaſialſchulen oder wer in einem oder mehreren Gegenſtänden der Obligatlehrfächer des philoſophiſchen oder des juridiſch-politiſchen Curſes die Ermächtigung zur Ertheilung des Privatunterrichtes erlangen will, mit dem Zeugniſſe über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangsclaſſe ausweiſen.

Daſſelbe gilt zufolge Hofd. vom 8. Auguſt 1805 für Erzieher überhaupt und insbeſondere für angehende Unternehmer von Privat- Erziehungs- oder Unterrichtsanſtalten, dann für Bewerber um Lehrämter an Gymnaſien und an den philoſophiſchen Studienanſtalten.

c) Wer immer die k. k. Univerſitäts-Sternwarte zu beſuchen, insbeſondere daſelbſt Beobachtungen am geſtirnten Himmel beizuwohnen wünſcht, hat ſich deßwegen an die k. k. Sternwarte-Direction zu wenden.

d) Candidaten für die philoſophiſche und juridiſche Doctorswürde müſſen vor ihrer Zulaſſung zu den ſtrengen Prüfungen die Zeugniſſe einer öffentlichen Lehranſtalt über das Studium der allgemeinen Welt- und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte beibringen.

Studienplan vom Jahre 1824, §. 21 a.

Nicht minder haben diejenigen, welche das Befugniß als Privatlehrer der Humanitätsclaſſen oder Philoſophie oder der lateiniſchen Philologie anſuchen, wie auch nach dem Stud. Hofd. vom 2. Oct. 1824, Z. 6619 jene, die ſich um ein Lehramt der Humanitätsclaſſen, oder der Lehrfächer der Philoſophie, der Geſchichte, der claſſiſchen Literatur, oder der Äſthetik in der philoſophiſchen Studienabtheilung bewerben, die Zeugniſſe einer öffentlichen Lehranſtalt über das Studium der Welt- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte, der claſſiſchen Literatur, der griechiſchen Philologie und der Äſthetik vorzulegen.

e) Die allgemeine Naturgeſchichte iſt für alle Studierende des erſten Jahrganges, welche ſich im Genuſſe eines Convictsplatzes, eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung befinden, ein obligates Lehrfach. Den ſämmtlichen übrigen Hörern dieſes Jahrganges wird ſie durch den §. 3 des philoſophiſchen Studienplanes beſonders empfohlen.

Für die allgemeine Naturgeſchichte und für die Weltgeſchichte iſt übrigens nach §. 35 des philoſophiſchen Studienplanes vom Jahre 1824, außer den Sonn- und Feiertagen, dann außer den durch beſondere Verordnungen beſtimmten Ferien der Donnerſtag der einzige Ferientag in der Woche, wornach die als täglich angegebenen Vorleſungen zu verſtehen ſind.

f) Die Landwirthſchaftslehre wurde für die ſämmtlichen Studierenden der Theologie und für alle angehenden Landbeamten als Zwangsſtudium vorgeſchrieben; dergeſtalt, daß auf keiner Herrſchaft ein Landbeamte angeſtellt werden ſollte, der ſich nicht mit einem gültigen Zeugniſſe darüber auszuweiſen vermag.

Allerh. Entſchl. vom 3. Auguſt 1808 und 25. Mai 1813.

In allen biſchöflichen theologiſchen Lehranſtalten mußte zu Folge Stud. Hofd. vom 20. Mai 1814 über die Landwirthſchaft Unterricht ertheilt werden, denn früher mußten dortige Alumnen ſich über die Landwirthſchaft Kenntniſſe beilegen. Hofkzld. vom 28. März 1788, Z. 1198, von welchem Zwangsſtudium ſie jedoch bereits mit Hofkzld. vom 9. Juli 1807, Z. 12932, Rggsz. 27235 enthoben wurden, ſo wie auch das Stud. Hofd. vom 25. Oct. 1816 erinnert, daß Se. Maj. befohlen haben, die

Landwirthſchaftskunde ſolle für die theologiſchen Schüler weiter kein Zwangs-, ſondern ein freies Studium ſeyn.

g) Die Erlernung der italieniſchen Sprache iſt im Allgemeinen und mittelſt allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1825 und 2. Oct. 1826 vorzüglich denjenigen empfohlen, welche ſich dem Staatsdienſte zu widmen geſonnen, oder ſchon angeſtellte Beamten ſind.

Es haben daher Se. Majeſtät für dieſe Sprache und Literatur an den philoſophiſchen Lehranſtalten, laut Stud. Hofd. vom 1. Dec. 1825, Hofz. 7990, Rggsz. 61961, eine zweckmäßige Einrichtung in der Art zu treffen befohlen, daß der dießfällige Unterricht in zwei Jahrescurſe abgetheilt werde; und das weitere Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Oct. 1826, Hofz. 4743, Rggsz. 54740, bezeichnet das hierbei zu Beobachtende in der practiſchen Tendenz noch näher.

h) Da den Bewerbern um politiſche Stellen in den böhmiſchen Ländern bei gleichen andern Fähigkeiten der Vorzug zugeſichert iſt, Stud. Hofd. vom 23. Auguſt 1816, ſo empfiehlt ſich die Erlernung dieſer Sprache von ſelbſt, zumal mittelſt Stud. Hofd. vom 14. und 20. Dec. desſelben Jahres beſtimmt wurde, daß die Bewerber um eine Anſtellung als obrigkeitliche Ärzte, als Stadtphyſiker, als Kreisärzte oder Kreiswundärzte, ferner als Ärzte oder Wundärzte in Spitälern, als Profeſſoren der mediciniſchen Klinik oder Geburtshülfe u. ſ. w. in allen Gegenſtänden, in welchen allein, oder wenigſtens zum Theile die böhmiſche Sprache geſprochen wird, inſofern ſie dieſelbe nicht als Mutterſprache beſitzen, ſich über ihre Erlernung durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers ausweiſen müſſen; ſo wie durch allerh. Entſchl. vom 15. Febr. 1818 befohlen wurde, daß in den böhmiſchen Ländern bei Anſtellungen politiſcher Beamten von denſelben eine vollkommene Kenntniß der böhmiſchen Sprache als unerläßliche Bedingung gefordert werden ſolle.

i) Der kalligraphiſche Unterricht wurde durch Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. Febr. 1817 beſonders den Gymnaſialſtudierenden empfohlen.

2. Von dem Lehrperſonale.

§. 1382.

Aufzählung der Lehrkanzeln des philoſophiſchen Studiums an der Wiener Univerſität.

Auf der Grundlage des beſtehenden Lehrplanes gibt es nun folgende Lehrkanzeln des philoſophiſchen Studiums.

1 Profeſſor der allgemeinen Welt- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte.
1 „ „ reinen Elementarmathematik.
1 „ „ wiſſenſchaftlichen Aſtronomie and der höheren Mathematik.
1 „ „ Landwirthſchaftslehre.
1 „ „ Philoſophie.
1 „ „ Münz- und Alterthumskunde.
1 „ „ Religionswiſſenſchaft.
1 „ „ angewandten Mathematik und der Mechanik in Anwendung auf Künſte und Gewerbe.

1 Profeſſor der allgemeinen Naturgeſchichte.
1 „ „ Geſchichte der Philoſophie.
1 „ „ höhern Mathematik, dann docirt
1 Adjunct der Univerſitäts-Sternwarte,
1 „ „ populären Aſtronomie, und
1 Docent die Cameral-Chemie. Dieſer hat im Folge allerh. Entſchl. vom 20. Oct. 1840, Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. Oct. 1840, Z. $\frac{6775}{807}$, den Titel außerordentlicher Profeſſor der Cameral-Chemie erhalten.
1 Supplent der Erziehungskunde.
1 „ „ lateiniſchen Philologie in der zweiten Abtheilung des erſten Jahrganges der Philoſophie.

Für die Schüler der Philoſophie iſt ferner ein eigener Katechet angeſtellt, welcher bei jeder Claſſe dieſer Schulen wöchentlich durch zwei Stunden in der Religion mit genauer Befolgung der ihm vorgeſchriebenen Inſtruction Unterricht zu ertheilen hat.

Studienplan vom Jahre 1824, §. 4.

Für Sprachen und Literatur ſind:
1 Profeſſor der italieniſchen, dann Lehrer für die böhmiſche, ungariſche, franzöſiſche, neugriechiſche und ſpaniſche aufgeſtellt. Über die Lehrkanzel der böhmiſchen Sprache wurden insbeſondere mit Stud. Hofd. vom 14. März 1822, Hofz. 1765, Rggsz. 1439, nähere Beſtimmungen erlaſſen.
1 Lehrer der Kalligraphie.

Rückſichtlich dieſes Perſonales gilt vor Allem das, was im Allgemeinen von dem Lehrperſonale an den höhern Unterrichtsanſtalten §§. 826 bis 942 angeführt worden iſt.

Hier alſo nur noch von einigen eigenthümlichen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales des philoſophiſchen Studiums.

§. 1382.

Gehalte für die Profeſſoren und Lehrer.

Folgendes ſind die Gehalte der dießfälligen zur philoſophiſchen Facultät gehörigen Profeſſoren und Lehrer, und zwar:

a) Für geiſtliche.

Für den Religionslehrer in beiden philoſophiſchen Jahrgängen	1200 fl.
„ „ Präfect des akademiſchen Gymnaſiums	800 „
„ „ Katecheten daſelbſt	600 „
„ die ſechs Profeſſoren daſelbſt für jeden 600 fl.	3600 „
„ einen Supplenten	300 „
Zuſammen	6500 fl.

b) Für weltliche.

3 Profeſſoren à 2000 fl.	6000 fl.	
2 „ à 1800 „	3600 „	
3 „ à 1500 „	4500 „	
1 Profeſſor der Münz- und Alterthumskunde mit .	400 „	dann
1 Adjunct an der Sternwarte	800 „	

Ferner ſind bei derſelben zwei Eleven à 400 fl. auf zwei Jahre, und wenn ſie den Erwartungen entſprechen, auch auf 4 Jahre angeſtellt.

Nur im Falle beſonderer Verwendung und Brauchbarkeit im aſtronomiſchen Fache kann für die zwei Eleven bei Sr. Maj. auf die Verlängerung der weitern zwei Jahre in ihrer Anſtellung eingerathen werden.

Der Profeſſor der Landwirthſchaftslehre bezieht ſeinen Gehalt mit 2000 fl. und ſein Adjunct jenen von 400 fl. auf Rechnung des niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Domeſticalfondes.

Rückſichtlich des Gehaltes des erſtern enthält das Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. April 1839, Hofz. 2000, Rggsz. 23205, beſondere Beſtimmungen; und der Gehalt für Katecheten für die philoſophiſche Studienabtheilung in den Provinzen wird aus dem Religionsfonde angewieſen.

Hofkzld. vom 9. Mai 1804, Z. 5583.

Der Profeſſor der italieniſchen Sprache bezieht einen Gehalt von 1000 fl., und jener der böhmiſchen von 600 fl.

§. 1384.

Der Beſitz des Doctorgrades iſt zur Competenzfähigkeit für Lehrkanzeln der philoſophiſchen Studien nicht nothwendig.

Inwiefern er den Vorzug gibt. Wann das Doctorat vom Profeſſor erworben werden muß.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 26. Febr. 1839 zur Competenzfähigkeit für Lehrkanzeln der philoſophiſchen Studien überhaupt den Beſitz des Doctorgrades als Bedingung nicht feſtzuſetzen befunden, wohl aber vorzuſchreiben geruht, daß bei Vorſchlägen zur Beſetzung von derlei Lehrämtern caeteris paribus auf diejenigen, welche dieſen Grad beſitzen, beſonders Bedacht genommen werden ſoll, und ferner, daß Profeſſoren an Univerſitäten aus jenen Lehrfächern, aus welchen ſtrenge Prüfungen pro Doctoratu Philosophiae gehalten werden, verpflichtet ſeyn ſollen, ehe ſie die definitive Beſtätigung in ihrem Lehramte erhalten, ſich das Doctorat zu erwerben.

Dieſe allerh. Entſchl. wurde im Nachhange und mit Beziehung auf den §. 11, der mit Stud. Hofd. vom 9. Dec. 1837, Z. 7283 herausgegebenen Vorſchrift über Concurſe u. ſ. w. für öffentliche Lehrämter bekannt gemacht. S. §. 828.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 1. März 1839, Hofz. 1551, Rggsz. 15235.

§. 1385.

Beſtimmungen über die Concursprüfungen, Begutachtungen und Beſetzungsvorſchläge für die Lehrämter der philoſophiſchen Studien.

Es wurde für nöthig gefunden, für jene philoſophiſchen Studienanſtalten, an welchen Concurſe für Lehrämter abgehalten werden, zur künftigen Richtſchnur nachſtehende Nachweiſungen als Erinnerung an ſchon beſtehende Vorſchriften und als Anleitung zur zweckmäßigen Vollziehung dieſer Vorſchriften herabgeben zu laſſen.

1. Jedem Concurrenten iſt gleich, wie er ſich zum Concurſe meldet, die Anleitung zu geben, daß er bei der Concursprüfung ein Bittgeſuch um Verleihung der Lehrkanzel dem Vicedirector zu übergeben habe.

Dieſes Bittgeſuch iſt an die Landesſtelle zu richten, welcher die Lehrkanzel unterſteht, und mit den erforderlichen Angaben und Ausweiſen zu inſtruiren.

2. Der mündliche Vortrag iſt überall am Tage der Concursprüfung noch vor der ſchriftlichen Bearbeitung der Concursfragen vorzunehmen. Die Profeſſoren haben ihr Gutachten über den mündlichen Vortrag ohne allen Verzug abzufaſſen.

Auch dann, wenn ihnen ſpäterhin auch noch die Begutachtung des Elaborates zukommt, iſt das Gutachten über den mündlichen Vortrag, abgeſondert von jenem über das Elaborat gleich nach abgehaltener Concursprüfung an den Vicedirector abzugeben. Wenn ein Profeſſor bei dem mündlichen Vortrage nicht erſcheint, ſo iſt in dem Concursprotocolle die Urſache der Abweſenheit kurz anzuführen.

3. Die Aufnahme des vorgeſchriebenen Protocolls darf in keinem Falle unterbleiben, ſobald ſich ein Concurrent eingefunden hat; die Concursfragen und die Gutachten über den mündlichen Vortrag ſind als Beilagen dieſes Protocolls zu behandeln, und in daſſelbe, welches daher jederzeit auf einen ganzen Bogen anzufertigen iſt, einzulegen. — Nur in dem Falle, wenn es ſich um eine an der Wiener Univerſität erledigte Lehrkanzel handelt, folglich der Vicediretor auch den Beſetzungsvorſchlag an die Landesbehörde zu erſtatten hat, behält derſelbe die Concursfragen abgeſondert, um ſie ſpäterhin (Nr. 7) den Profeſſoren mittheilen zu können.

4. Die Concurrenten ſind jedesmal zu erinnern, ihren Aufſatz ordentlich und leſerlich zu ſchreiben, auch denſelben, wenn er aus mehreren Bogen beſteht, nicht ungeheftet zu laſſen.

5. Wenn der Vicedirector nicht auch den Beſetzungsvorſchlag an die Landesſtelle zu erſtatten hat, werden die Concursacten ungeſäumt an die Landesſtelle zur weitern Beförderung eingeſendet.

Dem Einbegleitungsberichte ſind

a) das Concursprotocoll ſammt deſſen Beilagen;

b) die Bittſchriften; und

c) die Concurselaborate beizuſchließen. Eine Competententabelle beizulegen iſt in dieſem Falle, wo man ohnehin noch nicht alle Competenten kennt, nicht nöthig. Im Falle, als kein Competent erſchienen wäre, iſt die dießfällige Anzeige an die Landesſtelle gleich nach dem Concurstage zu erſtatten, und mit derſelben jedesmal auch die noch uneröffneten Fragen zurückzuſenden.

6. Gleich nach abgehaltener Concursprüfung hat der Vicedirector jedesmal ohne allen Unterſchied, mag es ſich um eine Lehrkanzel an derſelben oder an einer andern Lehranſtalt in derſelben, oder in einer andern Provinz handeln, dem Präfecten der Landesſtelle mit einem eigenen Berichte, welcher mit dem oben (Nr. 5) gedachten Berichte an die Landesſtelle nicht zu verwechſeln iſt, den Namen, die Anſtellung oder die Beſchäftigung, dann den Wohnort aller Concurrenten anzuzeigen.

7. Den Profeſſoren, welche die Elaborate zu begutachten haben, ſind von dem Vicedirector zu dieſem Behufe immer nur die Elaborate ſammt dem oben (Nr. 3) gedachten Originalexemplare der Concursfragen und die etwa mit der Bittſchrift vorgelegten gedruckten Werke der Competenten, ſonſt aber nichts anders von den Acten, auch nicht die Äußerungen über den mündlichen Vortrag mitzutheilen. Die Profeſſoren haben bei ihrer Begutachtung nur dieſe ihnen mitgetheilten Aufſätze im Auge zu haben, und jeden Competenten nur nach dem wiſſenſchaftlichen und didactiſchen Werthe ſeiner Aufſätze zu beurtheilen. Das Gutachten der Profeſſoren, welches ſolchergeſtalt noch kein eigentlicher Beſetzungsvorſchlag iſt, hat ſich nicht bloß auf die Namhaftmachung einer Vorſchlagsterna zu beſchränken, ſondern es iſt nach der ſchon mit Stud. Hofv. vom 19. Auguſt 1814, Z. $\frac{1778}{127}$ kundgemachten allerh. Entſchl. über jeden Concurrenten beſtimmt, und mit Nachweiſung der Gründe aus dem Elaborate anzugeben, ob man ihn für die angeſuchte Lehrkanzel anwendbar oder unanwendbar finde.

Alle anwendbar befundenen ſind noch unter einander nach der aus ihren Aufſätzen hervorgehenden Vorzüglichkeit zu reihen.

8. Den eigentlichen Beſetzungsvorſchlag hat erſt der Vicedirector zu erſtatten. Dieſer hat aber dabei nicht bloß wie die Profeſſoren auf den Werth des Concurselaborates, ſondern auch auf die etwaigen anderweitigen Beweiſe der wiſſenſchaftlichen Ausbildung und Lehrfähigkeit der Competenten zu ſehen, auch nicht bloß das Wiſſen und die Kenntniſſe, ſondern auch den ganzen übrigen Gehalt und Werth, den ſie in Bezug auf Denkart, Sittlichkeit und Religioſität haben, genau zu würdigen; darnach ſich über jeden Competenten zu äußern und aus den anwendbar Befundenen ſeine begründete Vorſchlagsterna zu ſtellen, jedoch auch noch die Rangordnung, welche er den übrigen nicht ſchon als unanwendbar ausgeſchloſſenen Bewerbern nach obigen Grundſätzen geben zu ſollen vermeint, anzuzeigen.

9. Erſt bei dieſem Beſetzungsvorſchlage, wo bereits alle Competenten bekannt ſind, iſt die Competententabelle zu verfaſſen und anzuſchließen. Das Beilegen einer förmlichen Competententabelle hat niemals zu unterbleiben.

Dieſelbe iſt übrigens unter der Fertigung des Vicedirectors nach folgenden Rubriken zu entwerfen.

a) Fortlaufender Numerus;

b) Namen, gegenwärtige Anſtellung oder Beſchäftigung und Wohnort des Concurrenten;

c) Stand desſelben (ob er geiſtlich oder weltlich, im erſten Falle, ob er Weltprieſter oder Ordensgeiſtlicher, aus welchem Ordensſtifte oder aus welcher Ordensprovinz, im letztern Falle, ob er ledig, verheirathet oder Witwer iſt);

d) Land, Ort, Tag und Jahr der Geburt;

e) Religionsbekenntniß;

f) höhere Studien (Art, Zeit und Erfolg derſelben; akademiſcher Grad);

g) bisherige Anſtellungen;

h) Sprachkenntniſſe;

i) moraliſches Betragen;

k) frühere Concursprüfungen, welchen ſich der Competent unterzogen hat, mit Angabe des Concurstages, des Faches und Ortes der Lehrkanzel;

l) jetzige Concursprüfung und mündlicher Vortrag (nähmlich ob der Competent ſich der Concursprüfung unterzogen habe, oder die Dispens von derſelben anſpreche, ob und in welchem Grade er nach dem mündlichen Vortrage anwendbar oder nicht anwendbar befunden worden);

m) Anmerkungen. Bei der Anleitung, welche nach obiger Weiſung (Nr. 1) wegen der Verfaſſung des Bittgeſuches dem Concurrenten zu geben iſt, hat der Vicedirector auf die zur Ausfül-

lung der Rubriken der Competententabelle erforderlichen Daten Rückſicht zu nehmen.

10. Dem Beſetzungsvorſchlage ſind die ſämmtlichen Concursacten in aller Vollſtändigkeit, und zwar in nachfolgender Abtheilung beizuſchließen, und in derſelben anzuweiſen.

a) Das vom Vicedirector aufgenommene Protocoll ſammt den dazu gehörigen Äußerungen über den mündlichen Vortrag;

b) die von den andern Lehranſtalten eingegangenen Concursprotocolle ſammt den dazu gehörigen Acten, jedoch ohne die Concurselaborate und Bittgeſuche, wie auch die Anzeigen über das Nichterſcheinen eines Concurrenten;

c) die Bittgeſuche ſämmtlicher Concurrenten;

d) die Competententabelle;

e) die ſämmtlichen Concurselaborate ſammt dem oben (Nr. 7) bemerkten Originalexemplare der Concursfragen;

f) die von den Competenten etwa vorgelegten und der leichtern Verſendung wegen, von deren Bittgeſuchen getrennten Druckwerke derſelben;

g) die Gutachten der Profeſſoren über die Elaborate.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1824, Hofz. 123, Rggsz. 6434.

§. 1386.

Beſondere Rückſicht bei Bewerbern um eine Profeſſur der Philoſophie auf deren politiſche Grundſätze.

Die Beurtheiler der Concursentwürfe, beſonders bei dem Lehrfache der Philoſophie, ſollen nicht bloß auf die Maſſe der von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntniſſe, ſondern auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgeſtellten Grundſätze und Theorien die gehörige pflichtmäßige Rückſicht nehmen.

Stud. Hofd. vom 18. Auguſt 1828, Rggsz. 48243.

§. 1387.

Würdigung der Bewerber um ein Religions-Lehramt an den philoſophiſchen Lehranſtalten und an den Gymnaſien.

Damit eine möglichſt verläßliche vollſtändige Beurtheilung und comparative Würdigung der Bewerber um ein Religions-Lehramt an den philoſophiſchen Lehranſtalten jeglicher Gattung und andern Gymnaſien erzielt werde, iſt ſich in Gemäßheit einer allerh. Entſchl. vom 20. Oct. 1823 bei den Concursprüfungen für dieſe Lehrämter hinſichtlich der aufzugebenden Concursfragen an diejenigen Grundſätze zu halten, welche in den §§. 851 und ff. angeführt ſind, und mit Stud. Hofd. vom 9. Dec. 1837 erneuert und vervollſtändigt wurden.

§. 1388.

Vorſchriften für die Abhaltung des Concurſes für die Religionslehrer an den philoſophiſchen Lehr-anſtalten.

Se. Maj. haben durch allerh. Entſchl. vom 4. Febr. 1830 zu befehlen geruhet, daß nebſt dem vorgeſchriebenen ſchriftlichen und mündlichen Concurſe für die Religionslehrer an den philoſophiſchen Lehranſtalten künftighin auch noch ein beſonderer Beweis für das Predigertalent des Concurrenten geliefert werden ſoll, daher dieſer Concurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten ſey:

1. Am erſten Tage ſind die drei Fragen nach den für Concurſe allerhöchſt vorgeſchriebenen Beſtimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten;

2. der mündliche Concurs für den Lehrvortrag iſt am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weiſe abzuhalten;

3. jeder Concurrent hat eine wirkliche von ihm vor dem Concurſe über ein beliebiges Thema nach Materie und Form für die akademiſche Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt mitzubringen, und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben;

4. dieſe Predigt hat derſelbe bei dem betreffenden Conſiſtorium vor den gewählten Ordinariatscenſoren, welche immer Männer vom Fache ſeyn ſollen, und zu denen auch der Profeſſor der Paſtoral, wo er in loco iſt, zu ziehen iſt, vollſtändig in einem größeren Locale, frei am andern Tage nach der mündlichen Concursprüfung vorzutragen;

5. der gewöhnlichen Ordinariatscenſur der gelöſten Fragen und des mündlichen Lehrvortrages iſt dann auch dieſe Predigt nach ihrer Form, ſo wie beſonders die Beſchaffenheit des mündlichen Vortrages derſelben anzufügen, und überhaupt wie die übrigen Concursacten zu behandeln.

Dieſe allerh. Entſchl. hat nicht nur allein für die Concurſe für öffentliche Lehranſtalten, ſondern auch für alle concursartigen Prüfnngen für biſchöfliche Lehranſtalten Geltung.

Stud. Hofd. vom 13. Febr. 1830, Z. 765.

Rggsv. vom 27. Febr. 1830, Z. 10309.

Wegen Ausſchreibung der dießfälligen Concurſe S. §§. 832 u. ff.

§. 1389.

Nichtgeſtattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen der Sprachlehrer.

Die Prüfungen für Sprachlehrer, um die Befugniß zum Sprachunterrichte zu erhalten, können jenen der Privatſtudierenden,

für welche allerdings beſtimmte Taxen zu entrichten ſind, nicht gleichgeſtellt werden, ſondern gehören vielmehr zur Amtspflicht des angeſtellten Sprachlehrers.

Stud. Hofd. vom 17. Oct. 1835, Z. 6011.
Rggsv. vom 30. Oct. 1835, Z. 60481.

§. 1390.

Rang der Profeſſoren der wiſſenſchaftlichen Gegenſtände in der philoſophiſchen Studienabtheilung.

Der Rang der Profeſſoren der wiſſenſchaftlichen Gegenſtände in der philoſophiſchen Studienabtheilung untereinander, von welcher deren Vorrückung in eine erledigte höhere Gehaltsſtufe abhängt, wird lediglich durch den Tag der allerh. Entſchl. beſtimmt, womit das Individuum unter der k. k. öſterreichiſchen Regierung zum Profeſſor an einer höhern Studienanſtalt ernannt worden iſt, und ſeit welchem daſſelbe ununterbrochen bei einem ſolchen Lehramte gedient hat. Es macht für dieſe Beſtimmung des Ranges nach dem Hofd. vom 8. Auguſt 1805, Z. 14485 keinen Unterſchied, ob die früheren Dienſtjahre nach einer ſolchen Ernennung an einer Univerſität oder an einem Lycäum vollbracht worden. Die ſeither entſtandenen landesfürſtlichen philoſophiſchen Lehranſtalten werden dießfalls den philoſophiſchen Studien an einem Lycäum auch ganz gleich geachtet. Ein Gleiches gilt von den einzeln aufgeſtellten Profeſſoren der Landwirthſchaftslehre, welche über ordentlichen Concurs von Sr. k. k. Maj. ernannt werden.

Eben ſo macht es in Abſehen auf dieſen Dienſtrang keinen Unterſchied, ob der Lehrzweig, welcher dem Profeſſor zugewieſen iſt, ein Obligat- oder ein freigelaſſenes Studium iſt, wenn nur letzteres wirklich ein ſyſtemiſirtes, nicht etwa ein außerordentliches Lehrfach iſt.

Bei Profeſſoren, welche früher bei einer andern Regierung gedient haben, muß nebſtbei die mit Hofkammerd. vom 22. Juli 1825, Z. 26929, kundgemachte allerh. Entſchl. in Anwendung gebracht werden.

In der Perſonalſtandestabelle und andern ähnlichen Ausweiſen ſind die Profeſſoren in keiner andern Ordnung, als in jener ihres Dienſtranges untereinander anzuführen.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1826, Hofz. 42, Rggsz. 6357.

§. 1391.

Verleihung des Titels Profeſſor an den Lehrer der italieniſchen Sprache an der Wiener Univerſität.

Dem Lehrer der italieniſchen Sprache an der Wiener Univerſität wurde der Titel eines Profeſſors allergnädigſt bewilligt.

Stud. Hofd. vom 2. April 1836, Hofz. 2169, Rggsz. 21090.

§. 1392.

Strenge Auswahl bei Beſetzung der Adjunctenſtellen im philoſophiſchen und phyſikaliſchen Lehrfache und der reinen und angewandten Mathematik überhaupt.

Zu Adjuncten der Profeſſoren der philoſophiſchen Studien ſollen, um dem Zwecke der Aufſtellung derſelben zu entſprechen, nach dem Wortlaute der für dieſelben beſtehenden Inſtruction nur fähige und bereits mit den nöthigen Vorkenntniſſen verſehene Individuen aufgenommen werden. Der ausgeſprochene Zweck der Aufſtellung der Adjuncten iſt die Bildung derſelben für die Lehrfächer, bei denen ſie adjungirt ſind.

Stud. Hofd. vom 29. März 1823, Hofz. 2078, Rggsz. 17042.

§. 1393.

Für die freien Lehrfächer in der philoſophiſchen Studienabtheilung ſind keine Adjuncten aufzuſtellen.

Für die freien Lehrfächer in den philoſophiſchen Studienabtheilungen ſind keine Adjuncten aufzuſtellen.

Stud. Hofd. vom 28. April 1827, Z. 2068.

Doch hat in Rückſicht der Landwirthſchaftslehre und der Naturgeſchichte Folgendes zu gelten:

1. Die entſcheidende Analogie verſchwindet, wenn die über die Aufſtellung der Adjuncten erlaſſene auf die allerh. Entſchl. vom 14. Sept. 1811 ſich ſtützende Verordnung vom 27. Sept. 1811 gegenwärtig gehalten wird, in welcher es ausdrücklich heißt, daß Adjuncten nicht an und für ſich Supplenten der Profeſſoren ſind, ſondern ihr Geſchäft darin zu beſtehen habe, daß ſie ſich für das Lehrfach, das ihnen zugetheilt iſt, zu tauglichen Profeſſoren bilden.

Es konnte alſo immerhin verordnet ſeyn, daß inzwiſchen Lehrzweige bei dem Abgange des Profeſſors nicht zu ſuppliren ſeyen, ohne daß daraus folgte, daß auch die Adjuncten aus dieſen Lehrfächern überflüſſig ſeyen, ſo lange nähmlich der Lehrzweig ſelbſt an den Lehranſtalten gelehrt wird, alſo Profeſſoren desſelben Faches nothwendig ſind.

2. Was aber den Sinn der im Eingange dieſes Paragraphes erwähnten Verordnung betrifft, ſo iſt mit derſelben keineswegs gemeint, daß für alle unter der Benennung freie Lehrfächer aufgezählten Lehrgegenſtände beim Abgange des Profeſſors derſelben keine Supplenten aufzuſtellen ſeyen, denn es iſt ein Unterſchied unter dieſen Lehrgegenſtänden in der betreffenden Vorſchrift ſelbſt gegründet,

indem einige Puncte derſelben ſo geſtellt ſind, daß ihre erkannte Nothwendigkeit ſchon daraus einleuchtet, daß ſie eine Welt- und Naturgeſchichte an allen, wie auch den kleineren Lehranſtalten, Erziehungskunde aber dort, wo ein theologiſches Studium beſteht, gelehrt werden müſſen, dann aber, wie beſonders aus dem Punct 21 des Subſtitutionsnormales erſichtlich iſt, von einigen Schülern unumgänglich nothwendig zum Behufe ihres künftigen Berufes gehört werden müſſen, ſo wie wieder andere dieſer Lehrzweige, wozu gerade die Naturgeſchichte gehört, für Stipendiſten und Befreite obligate Studien ſind, daher ſind unter den freien Lehrgegenſtänden der mehrgenannten Verordnung vom 28. April 1827, für welche kein Supplent aufzuſtellen iſt, nur jene zu verſtehen, welche in keiner Beziehung als obligat angeſehen werden können. Nach dieſer Erklärung hat ſich alſo die Regierung in vorkommenden Fällen zu verhalten. Sollte es aber auch unter den, in keiner Beziehung als obligat anzuerkennenden freien Lehrfächern ein oder das andere geben, zu welchen der Zudrang der Schüler größer iſt, alſo die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit desſelben vorzüglich einleuchtet, oder ſollten andere Rückſichten es im einzelnen Falle beſonders wünſchenswerth machen, daß bei dem Abgange des Profeſſors ein derlei durchaus freier Gegenſtand doch fort tradirt werde; ſo hat die Regierung ſich in ſolchen Fällen an die Stud. Hofcommiſſion zu verwenden, und in einem begründeten Gutachten ihre Anſichten darzulegen. — Übrigens iſt darauf zu ſehen, daß der Anfang der Adjunctur immer, wenn nicht wichtige Urſachen das Gegentheil erfordern, mit dem Anfange des Schuljahres gleichlaufe, weil Adjuncten verhalten ſind, den Vorleſungen der effectiven Profeſſoren beizuwohnen, was füglicher, und mit größerem Nutzen geſchieht, wenn dieſelben gleich am Anfange der Vorleſungen ihr Amt antreten.

St. Hofd. vom 19. Dec. 1829, Hofz. 6452, Rggsz. 422.

§. 1394.

Inſtruction für die Adjuncten der philoſophiſchen Facultät.

Daß für die Adjuncten der philoſophiſchen Facultät zu Folge allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1814 mit Stud. Hofd. vom 31. März 1815, Hofz. 739, Rggsz. 14437, eine Inſtruction erlaſſen wurde, iſt bereits §. 817 bemerkt worden.

a) Folgendes iſt dieſe Inſtruction, und zwar für die Adjuncten
a) der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie,
b) der reinen Mathematik und Phyſik,
c) der natürlichen Landwirthſchaftslehre.

Um den allerhöchſten wohlthätigen Abſichten bei der Anſtellung der Adjuncten als eine Pflanzſchule künftiger Profeſſoren in den Lycäen ſo-

wohl als Univerſitäten nach Möglichkeit zu entſprechen, werden folgende Verhaltungsregeln denſelben im Allgemeinen zur Pflicht beſtimmt:

1. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß der fähige, und mit den zu dieſem Amte nöthigen Vorkenntniſſen wohl vorbereitete junge Mann, welcher dieſer Eigenſchaften wegen angeſtellt worden, bei ſeinen bereits erworbenen Kenntniſſen nicht ſtehen bleiben darf. Er muß ſich nicht nur mit allen Theilen ſeines Faches gründlich bekannt machen, ſondern auch um alle tägliche neue Fortſchritte und Erweiterungen jener Wiſſenſchaft bewerben.

2. Weil aber keine Wiſſenſchaft für ſich allein beſteht, und im Gegentheil eine in die andere eingreift, ſo haben ſich die Adjuncten der Profeſſoren, außer ihrem Hauptfache, noch auf die Neben- und Hülfswiſſenſchaften desſelben mit Fleiße zu verwenden. — Insbeſondere hat

ad a. der Adjunct des Profeſſors der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie ſich auch gute Kenntniſſe in der reinen Mathematik wegen der Ordnung im Denken, der Phyſik wegen der Aufſchlüße, die ſie in der Öthologie, Kosmologie, natürlichen Theologie ꝛc. gibt, der Weltgeſchichte, welche ihm Beiſpiele für die practiſche Philoſophie liefert, der natürlichen Privat- Staats- und Völkerrechte, in welchen die weſentlichſten Grundſätze der practiſchen Philoſophie theils vollkommen beleuchtet, theils angewendet werden, zu verſchaffen, und vorzüglich in der Geſchichte der Philoſophie, der alten, mittleren und neueſten Zeit, ohne welcher er ſelbſt ein Fremdling in ſeiner Wiſſenſchaft bleiben müßte, mit allem Eifer und Fleiße umzuſehen.

ad b. Der Adjunct des mathematiſchen und phyſiſchen Profeſſors nebſt der reinen, auch die angewandte und höhere Mathematik, die theoretiſche und practiſche Aſtronomie, die Naturgeſchichte und allgemeine Chemie zu ſtudieren. — Ferner iſt es eine ſeiner weſentlichſten Obliegenheiten, ſich eine genaue Bekanntſchaft mit den phyſiſchen Apparaten und Inſtrumenten, für deren vollſtändige Bewahrung übrigens der Profeſſor haften muß, und eine Fertigkeit im Experimentiren, theils durch eigene Verſuche, theils durch den Dienſt, welchen er ſeinem Profeſſor mit Vorbereitung der Verſuche oder mit Ausführung derſelben leiſtet, während dieſer die Erklärung gibt ꝛc., zu erwerben.

Endlich bleibt auch ihm das Studium der Geſchichte der Philoſophie pflichtmäßig.

ad c. Der Adjunct des Profeſſors der rationellen Landwirthſchaftslehre, nebſt dieſer noch die allgemeine und angewandte Naturgeſchichte, die Technologie, Botanik, allgemeine Chemie, die Thierarzneikunde und in gewiſſer Hinſicht auch die Forſtwiſſenſchaft und practiſche Geometrie zu erlernen.

3. Jeder Adjunct ſteht dem Director und Vicedirector des Faches untergeordnet. Er iſt auch verbunden, ſich nach den Weiſungen des Profeſſors, dem er zugetheilt iſt, im Amtsdienſte zu richten. Insbeſondere hat er ſich um das Zutrauen und die Freundſchaft desſelben mittelſt Achtung, Höflichkeit und Folgeleiſtung unabläſſig zu bewerben. Um ſo viel mehr, da dieſer als ſein Führer und Lehrer, und durch lange Erfahrung und Kenntniſſe geeignet iſt, die künftigen wiſſenſchaftlichen Fort-

ſchritte des Adjuncten und den daraus für des letztern einſtweilige Schüler entſtehenden Nutzen zu begründen. Vorzüglich hat ſich der Adjunct mit ſeinem vorgeſetzten Profeſſor über die Ordnung des Studiums und Lecture der beſten und nöthigen Hülfsbücher zu berathſchlagen.

4. Se. Maj. haben befohlen, daß die Adjuncten, inſoweit die Stunden vereinbar ſind, täglich den Collegien ihrer Profeſſoren, folglich allen Demonſtrationen und Verſuchen beiwohnen.

Dieſer Fleiß iſt nothwendig, damit, wie der phyſiſche Adjunct im Experimentiren die erforderliche Fertigkeit erworben, ſo alle Adjuncten eine ſchickliche Lehrmethode nach dem Muſter des Profeſſors ſich eigen machen können. Bei jedem Unterrichte liegt das Hauptwerk in einer guten Lehrmethode, und dieſe kann nur durch lange Beobachtung und viele Erfahrung erlernt werden.

5. Iſt es Pflicht des Adjuncten, den Profeſſor, wenn er wegen Krankheit oder andern rechtlichen Hinderniſſes keine Vorleſungen geben kann, zu suppliren, welches aber jedesmal dem Vicedirector anzuzeigen iſt, und ſelbem auch ſowohl in den Collegial- als Semeſtralprüfungen nach Erforderniß der Umſtände hilfreiche Hand zu leiſten. Dadurch bekommt er Übung im Lehramte. Aber eben aus dieſer Urſache wird ihm das anbefohlene Beſuchen der Collegien deſto nöthiger, weil er ſich bei dem Suppliren wie bei dem Prüfen, um die Schüler nicht in Verwirrung zu bringen, genau an die Ordnung, Lehre und Methode des Profeſſors zu halten hat.

6. Wird von dem Adjuncten jährlich eine geſchriebene gelehrte Abhandlung über einen etwas ſchwierigen Lehrgegenſtand ſeines Faches verlangt. Der Profeſſor gibt ihm den Stoff dazu an; aber es ſteht dieſem auch frei, die Wahl desſelben dem Adjuncten zu überlaſſen. Man betrachtet dieſes als ein verläßliches Mittel, ſich von dem anhaltenden Fleiße des Adjuncten und ſeiner Fähigkeit zur Verfaſſung eines in ſeinem künftigen Profeſſoramte etwa nöthig werdenden Lehrbuches vollends überzeugen zu können. Der Aufſatz ſelbſt wird zuerſt dem Profeſſor des Faches, dann jenen der damit verwandten Fächer, und endlich dem Vicedirector und Director zur Beurtheilung übergeben.

7. Wenn der Adjunct nicht bereits Doctor in der Facultät iſt, in deren einem Fache er ſeine Stelle bekleidet, oder die Examina rigorosa zur Erlangung der Doctorwürde in derſelben noch nicht gemacht hat, ſo iſt er verpflichtet, wenigſtens einer ſtrengen Prüfung im erſten und den übrigen im zweiten Jahre ſeiner Anſtellung ſich zu unterziehen.

Eigentlich ſollte keiner, ohne dieſe vorherige Leiſtung dieſes Amt bekommen.

Zur Belohnung und Aufmunterung haben Se. Maj. den Adjuncten der Profeſſoren einen ſyſtemiſirten Gehalt von jährlichen 400 fl. verliehen. Das Adjunctenamt, wenn ſie ihre Schuldigkeit nähmlich gethan, gibt ihnen zwar gute Hoffnung, aber kein vollſtändiges Recht auf eine erledigte Lehrkanzel, ohne vorhergegangene Concursprüfung, wenn gleich in einigen beſondern Fällen eine Ausnahme Statt haben dürfte. — Hingegen haben ſie das Befugniß:

1. In den Hörſälen an der Univerſität oder Lycäen öffentliche Correpetitionen mit den Schülern ihres Profeſſors einige Male in der Woche und in freien Stunden gegen ein mäßiges Honorarium, zu halten. Dabei ſind ſie aber an die Lehrſätze und Vortragsweiſe des Profeſſors gebunden. Es iſt ihnen nicht erlaubt, etwas in denſelben, nach ihrem Dünkel verbeſſern oder verändern zu wollen, um

ſo viel weniger, weil dieſes eine Herabſetzung des Profeſſors wäre, und niemals ohne Nachtheil der Schüler geſchehen könnte.

2. Dürfen ſie aus der Univerſitäts- oder Lycäumsbibliothek ſolche Bücher, als ihnen zu ihrem Studium etwa nöthig ſind, jedoch nach den für alle dießfalls beſtehenden Geſetzen, zu leihen nehmen. Und hierbei iſt ihr Recepiſſe zugleich von ihrem betreffenden Profeſſor zu unterzeichnen, doch iſt der etwaige Verluſt des Buches nur dem Adjuncten zur Vergütung anzurechnen.

3. Von den Schülern.

§. 1395.

Vorerinnerung.

Auch hier iſt nur von einigen beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Studierenden der philoſophiſchen Wiſſenſchaften die Rede.

Über die allgemeinen Vorſchriften der Schüler wurde oben §§. 943 und ff. gehandelt.

§. 1396.

Maximum der Anzahl philoſophiſcher Schüler in einem Hörſaale.

An den philoſophiſchen Studienanſtalten dürfen in Zukunft nirgends mehr Studierende, als in den hierzu beſtimmten Hörſälen Raum zum Sitzen haben, und in keinem Falle auf einem Hörſaale mehr als höchſtens 250 aufgenommen werden.

Bei ſtarkem Andrange iſt ſich in Anſehung der Beſtimmungen wegen Zulaſſung der Studierenden nach den nähmlichen Grundſätzen zu benehmen, welche im §. 1201 und ff. für die Gymnaſialſchüler dargeſtellt worden ſind.

Allerh. Entſchl. vom 11. Sept. 1826.

Stud. Hofd. vom 4. Nov. 1826 II. §. 5., Hofz. 4448, Rggsz. 58315.

Übrigens können zu den Vorleſungen nicht obligater Lehrfächer auch Angeſtellte und Practikanten zugelaſſen werden, was bei der italieniſchen Sprache mit Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1834, Z. 7972 ausdrücklich erlaubt wurde.

§. 1397.

Belaſſung der Convictiſten-Stiftlinge und Stipendiſten in dem Genuſſe während des dritten Jahres des philoſophiſchen Studiums.

Jünglinge, welche es ihren Umſtänden, ihrem Alter oder ihrem künftigen Berufe angemeſſen finden, unmittelbar nach Zurücklegung

des zweijährigen Obligat-Lehrcurſes der philoſophiſchen Studien noch ein dritte Jahr zum Beſuche der Vorleſungen über mehrere der freien Lehrgegenſtände eigens zu verwenden, bleiben im Genuſſe des unentgeltlichen Convictsplatzes der Stiftung oder des Stipendiums, welches ſie im zweiten Jahrgange des Studiums hatten.

Jedoch haben ſie dann noch ſo viele freie Lehrfächer der zweiten Claſſe, und unter dieſen insbeſondere jedesmal, auch wenn es nicht ſchon ſeither geſchehen, die Univerſal- und die öſterreichiſche Staatengeſchichte zu beſuchen, und den Prüfungen aus denſelben ſich zu unterziehen, daß ſie wöchentlich auf wenigſtens 15 Vorleſeſtunden kommen. Auch muß dieſer Entſchluß jedesmal der Landesſtelle noch vor Eintritt des Schuljahres angezeigt werden.

Stud. Hofd. vom 2. Oct. 1824, Z. 6619, §. 22 des neuen philoſophiſchen Studienplanes.

§. 1398.

Strenge Prüfungen zur Erlangung des Doctorates aus der Philoſophie.

Zur Erlangung des Doctorates aus der Philoſophie ſind folgende ſtrenge Prüfungen zu machen.

Erſte Prüfung.

Aus der (eigentlich) theoretiſchen und practiſchen Philoſophie.

Zweite Prüfung.

Aus der Welt- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte.

Dieſen ſtrengen Prüfungen haben der Präſes und Director der philoſophiſchen Studien, der Decan, der Vicedirector und die einſchlägigen Profeſſoren zugegen zu ſeyn. Über die Nebenwiſſenſchaften und Hülfstheile hat ſich der Candidat durch Zeugniſſe auszuweiſen.

a) Nach dem neuen Studienplane über die Philoſophie wird Niemand zu dem Examen rigorosum für den philoſophiſchen Doctorgrad zugelaſſen, welcher ſich nicht auch mit einem Zeugniſſe einer öffentlichen Lehranſtalt über das Studium der Univerſal- und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte ausweiſet. Übrigens iſt für dieſe ſtrengen Prüfungen eine Taxe von 72 fl. 30 kr. zu entrichten.

§. 1399.

Aufnahme der Studierenden der Philoſophie mit dritter Fortgangsclaſſe in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeſchloſſenen.

Jene Studierende der Philoſophie, welchen wegen der aus einem Hauptlehrfache erhaltenen dritten Fortgangsclaſſe die Wiederho-

lung des betreffenden Jahrganges verſagt wird, ſind in das Verzeichniß der aus den Studien Ausgeſchloſſenen aufzuführen.

Rggsv. vom 7. Sept. 1835, Rggsz. 49300.

§. 1400.

Inwiefern Ausgeſchloſſene noch an den philoſophiſchen Studien Theil nehmen dürfen, inwiefern nicht.

Schüler, welche gute Sitten haben, aber wegen ſchwächerem Talente nach den beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften von der weiteren Fortſetzung der ordentlichen Studien ausgeſchloſſen werden, darf doch geſtattet werden, die für ordentliche Schüler nicht obligaten Lehrgegenſtände der philoſophiſchen Studien zu beſuchen, und aus denſelben ſich den Prüfungen zu unterziehen. Jene aber, welche wegen ſchlechter Sittenclaſſe entlaſſen werden, dürfen unter keiner Bedingung auch nur zu den freien Lehrgegenſtänden zugelaſſen werden.

Allerh. Entſchl. vom 31. März 1832, mit Stud. Hofd. vom 24. April 1832, Hofz. 1459, Rggsz. 36962.

4. Von den Lehrmittelſammlungen der philoſophiſchen Studien.

§. 1401.

In was ſie beſtehen.

Dieſe Lehrmittelſammlungen ſind:

1. Die Univerſitäts-Sternwarte und die Sternwarts-Bibliothek;
2. das phyſikaliſche Muſäum;
3. die landwirthſchaftlichen Lehrmittelſammlungen.

Dieſelben ſtehen unmittelbar unter der Aufſicht eines Vorſtehers aus der Reihe der Profeſſoren und eines Adjuncten und unter der Oberaufſicht des k. k. Vicedirectorates der philoſophiſchen Studien.

Hier wird nur von der Univerſitäts-Sternwarte gehandelt.

§. 1402.

Dotation der Sternwarte an der Wiener Univerſität.

Die mit ſehr ſchönen und koſtbaren Inſtrumenten verſehene Sternwarte an der Wiener Univerſität wird von dem Studienfonde erhalten, und immerwährend bereichert.

§. 1403.

Leitung dieſer Sternwarte.

Dieſe an der Wiener Univerſität befindliche Sternwarte, welche 1753 gegründet, 1825 aber umgeſtaltet wurde, wird von einem Director [a]) (zugleich Profeſſor der wiſſenſchaftlichen Aſtronomie und der höhern Mathematik) geleitet, dem nur ein Adjunct [b]) beigegeben iſt. Auch iſt ein Diener mit einem jährlichen Lohne von 240 fl. W. W. angeſtellt.

a) Zum Behufe der Wiederbeſetzung dieſer erledigten Directors- und Profeſſorsſtelle wurden zu Folge des Stud. Hofcommiſſionsd. vom 16. Jänner 1841, Hofz. 8184, Rggsz. 6771 von der k. k. Stud. Hofcommiſſion die Länderſtellen, denen Univerſitäten unterſtehen, an welchen Sternwarten beſtehen, und allwo wiſſenſchaftliche Aſtronomie gelehrt wird, angewieſen, die Erklärung der betreffenden Aſtronomen und Profeſſoren abzufordern, ob ſie die Beförderung an die Wiener Univerſität wünſchen oder nicht, und der Stud. Hofcommiſſion einzuſenden, wo nach Einlangung dieſer Erklärungen und der Berichte der betreffenden Länderſtellen dieſelben der niederöſterreichiſchen Regierung zu jenem Ende eröffnet werden.

b) Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 23. Oct. 1826 allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß an der Wiener Univerſitäts-Sternwarte ein Adjunct mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. angeſtellt werde, rückſichtlich deſſen Obliegenheiten eine Inſtruction durch den Director der Sternwarte zu entwerfen, und der allerhöchſten Genehmigung zu unterlegen ſey, dann, daß auch in Hinkunft an der Wiener Sternwarte zwei Zöglinge (S. §. 1405) unter der Benennung von Aſſiſtenten zu beſtehen haben, und für dieſe Alles zu gelten habe, was im Allgemeinen für alle Aſſiſtenten vorgeſchrieben iſt, mit der einzigen Ausnahme, daß in beſonderen Fällen für ein ſolches Individuum die Bildungszeit von vier auf ſechs Jahre verlängert werden könne, wozu aber immer die allerh. Genehmigung einzuholen ſeyn werde. Übrigens ſey bei der Aufnahme dieſer Zöglinge die Einleitung zu treffen, daß ſie nicht zugleich austreten, damit ſtets ein, wenigſtens ſchon zum Theile gebildeter Aſſiſtent vorhanden ſey. Dann haben ſie, inſofern der eine nicht etwa das Naturalquartier auf der Sternwarte haben wird, daſſelbe Quartiergeld wie die übrigen Aſſiſtenten der Lehrämter an der Univerſität zu erhalten.
Stud. Hofd. vom 27. Oct. 1826, Z. 5094.
Rggsv. vom 31. Oct. 1826, Z. 54921.

§. 1404.

Verhältniß des Adjuncten zum Director.

Die Direction und Adjunctur an der Wiener Univerſität ſind eigentlich die zwei ſtabilen Ämter, denen die Leitung und Aufſicht anvertraut iſt, doch ſo, daß der Adjunct in Allem dem Director untergeordnet iſt, ja daß ſelbſt der Director die Vorleſungen über populäre Aſtronomie zu halten hätte, daher auch dieſe, wenn ein

anderer Beamter ſie abhält, unter der Oberaufſicht des Directors ſtehen.

Stud. Hofd. vom 30. Mai 1835, Hofz. 2995, Rggsz. 33301.

§. 1405.

Bedingungen zur Aufnahme als Eleven an der Wiener Sternwarte.

Gemäß allerh. Entſchl. vom 5. Nov. 1820 iſt die Stelle eines aſtronomiſchen Eleven an der Wiener Sternwarte perpetuirlich.

Nebſt den gewöhnlichen Modalitäten rückſichtlich der vorläufigen Anmeldung der Concurrenten und Ausweiſung über ihren Geburtsort, Alter, Religion, Stand, zurückgelegte philoſophiſche Studien u. ſ. w. iſt in der Ankündigung wegen Beſetzung der mit allerh. Entſchl. vom 5. Nov. 1820 bewilligten aſtronomiſchen Elevenſtelle zu eröffnen, daß mit der fraglichen Stelle ein Emolument von jährlichen 400 fl., welche nach dem Wohlverhalten der damit betheilten Individuen auf 600 fl. erhöht werden dürfen, verbunden ſey, und daß die Bewerber um dieſelbe bei der Concursprüfung nach dem Sinne der allerh. Entſchl. vom 5. Nov. 1816 Beweiſe geben müſſen, daß ſie bereits gründliche Kenntniſſe in der höhern Mathematik beſitzen, ohne welche das Studinm der Aſtronomie nicht unternommen werden, und noch weniger gedeihen kann.

Stud. Hofd. vom 10. Febr. 1821, Hofz. 747, Rggsz. 9029.

§. 1406.

Amtsinſtruction für dieſe Eleven.

Die Beſtimmung der aſtronomiſchen Eleven iſt, ſich in allen theoretiſchen und practiſchen Theilen ihrer Wiſſenſchaft zu vervollkommnen, alſo auch an allen wiſſenſchaftlichen Geſchäften der Sternwarte Theil zu nehmen, weil ſie nur dadurch zu künftigen ſelbſtſtändigen und brauchbaren Aſtronomen ſich ausbilden können.

Um dieſen Zweck zu erreichen, haben ſie ſich allen Tag- ſowohl als Nachtbeobachtungen der Sternwarte zu unterziehen, wenn es die Umſtände erlauben auch hier zu wohnen, die Inſtrumente nach der ſie zu belehrenden Art und mit gehöriger Behutſamkeit zu behandeln, und in den Beobachtungen ſowohl als in den Berechnungen derſelben, ſo weit ſie deſſen fähig ſind, thätig mitzuwirken. Da ſie das ihnen verliehene anſehnliche Stipendium von 400 fl. C. M., welches nach dem allerhöchſten Willen Sr. k. k. Maj. bis zur eigentlichen Anſtellung im aſtronomiſchen Fache dauert, in den Stand ſetzt, ihrer Wiſſenſchaft ganz und ohne weitere Nahrungsſorgen zu leben, demnach Abhaltungen und Entſchuldigungen wegen anderer fremdartigen

Geſchäften nicht gelten, ſo werden ſie ihre Zeit ausſchließend der Sternwarte, und dadurch ihrer eigenen Vervollkommnung widmen.

Stud. Hofd. vom 16. Juni 1821, Hofz. 3905, Rggsz. 29897.

§. 1407.

Wie die jährlichen Erforderniſſe zu bedecken und zu verrechnen ſind.

Das Erforderniß für die Beheizung, Beleuchtung und an Schreibmaterialien iſt von dem Univerſitäts-Gebäudeinſpector und Caſſier in natura zu beziehen, ſo wie dieſer auch das geſammte Gebäudeerforderniß zu beſorgen hat. Zu den übrigen currenten Auslagen kann in dem jährlichen Voranſchlage des Studienfonds nebſt den auf die Drucklegung der Jahrbücher bewilligten 600 fl. und nebſt dem zur Bücheranſchaffung gleichfalls allerh. bewilligten 200 fl. ein angemeſſener Betrag, welcher 300 C. M. nicht überſteigen darf, in Voranſchlag gebracht, und dann inſofern man bei Richtigſtellung der Voranſchläge nach dem jedesmaligen Bedarf und nach den ſonſtigen Umſtänden nicht etwa eine Verminderung vornehmen würde, dem Director der Sternwarte zur Verrechnung angewieſen werden. Aus dem ſolchergeſtalt jährlich angewieſenen Betrage ſind auch die gewöhnlichen Reparaturen der Inſtrumente, Apparate und Geräthſchaften der Sternwarte und kleine Nachſchaffungen zu beſtreiten.

Über die Bewilligung ſolcher Inſtrumente und Apparate aber, deren Koſten nicht aus dieſem Geldverlage beſtritten werden können, muß ein eigener Bericht an die Stud. Hofcommiſſion erſtattet werden.

Über den obgedachten Geldverlag iſt ſammt jenen auf die Drucklegung der Jahrbücher und auf Bücheranſchaffung jährlich die documentirte Rechnung zu legen, und ſorgfältig darauf zu ſehen, daß alle neuangeſchafften Stücke richtig in das Inventar eingetragen werden.

Eine Überſchreitung des Geldverlages iſt niemals zu geſtatten, ſondern müßte auf die Rechnung des nächſten Jahres übertragen werden.

Wenn der Geldverlag nicht ganz erſchöpft wird, ſo iſt der Überreſt gleichfalls auf das nächſte Jahr zu übertragen, wodurch die Sternwarte bei gehöriger Wirthſchaft im Stande ſeyn wird, auch größere Anſchaffungen und Reparaturen beſtreiten zu können.

Übrigens iſt bei den Auslagen der Sternwarte beſonders auf die conſumtiblen Erforderniſſe die möglichſte Wirthſchaftlichkeit anempfohlen worden.

Stud. Hofd. vom 23. Juni 1827, Hofz. 2667, Rggsz. 38511.

§. 1408.

Herausgabe aſtronomiſcher Jahrbücher.

Se. Maj. haben unterm 10. April 1821 die Herausgabe der aſtronomiſchen Jahrbücher der hieſigen k. k. Univerſitäts-Sternwarte folgendermaßen zu bewilligen geruhet:

1. Sollen dieſelben nach den vom Director der Sternwarte Littrow entworfenen Plane die Anzeige ſämmtlicher Arbeiten auf der Sternwarte, alle, ſowohl die ſogenannten currenten als auch die beſondern aſtronomiſchen, wie nicht minder nach Maßgabe des Raumes auch meteorologiſche Beobachtungen, ferner die Anzeigen und Beſchreibungen der durch die Gnade Sr. Maj. der Sternwarte verliehenen Inſtrumente, wenn ſelbe von neuer Erfindung und nicht ſchon ohnehin dem aſtronomiſchen Publicum bekannt ſind, wie denn auch ihren beſondern Gebrauch, deßgleichen Vorſchläge zu Abänderungen und Verbeſſerungen bei Verfertigung ähnlicher Inſtrumente und Nachrichten von andern vorzüglichen Erfindungen dieſer Art u. ſ. w. enthalten [a]).

2. Sollen davon 200 Exemplare jährlich aufgelegt, und auf dem Titelblatte beigeſetzt werden:

Nach dem Befehle Sr. Maj. auf öffentliche Koſten.

Die dießfälligen Auslagen hat der Studienfond zu tragen, und ſie ſind daher jährlich in den Voranſchlag der Auslagen für den öffentlichen Unterricht in den k. k. niederöſterreichiſchen Lehranſtalten als ſyſtemiſirte Auslagen aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 19. April 1821, Hofz. 2584, Rggsz. 19291.

a) Dieſe Herausgabe wird von dem Director der Sternwarte beſorgt.

5. Von der Leitung der philoſophiſchen Studien.

§. 1409.

Vorerinnerung.

Die Leitung der philoſophiſchen Studien iſt dem dießfälligen Director und Vicedirector zugewieſen, deren allgemeine Inſtruction [a]) bereits oben vorkam; hier alſo nur noch die beſondern Leiſtungen für jene der philoſophiſchen Studien.

a) Hier kommt nachträglich zu jener allgemeinen Inſtruction noch Folgendes zu bemerken:

Die 5 Studien-Vicedirectorate waren und ſind bis auf jenes der mediciniſch-chirurgiſchen und der philoſophiſchen Studien zum Theile noch bloße Ehrenämter, mit denen außer einem Schreibpauſchale von jährlichen 60 fl. C. M. durchaus kein Gehalt oder ſonſtiger fixer Bezug verbunden iſt.

Zur Erleichterung in ihren Verrichtungen und zur Aushülfe ſind ihnen die beiden Kanzelliſten des Univerſitätsconſiſtoriums (wovon der eine den Titel Actuar des Univerſitätsconſiſtoriums führt) und der Univerſitätspedell zugewieſen, und ſowohl jenen beiden Kanzelliſten als dem Oberpedell ſind, zufolge des Hofkammerd. vom 4. Dec. 1806 jedem die Remuneration von jährlichen 100 fl., zuſammen 300 fl. C. M. in der Art zugewendet: daß der Eine die Actuarsſtelle ausſchließend bei den theologiſchen Studien-Vicedirectoraten, der Andere aber gemeinſchaftlich bei dem Vicedirectorate der philoſophiſchen und der Gymnaſial-, endlich der Dritte bei jenem der mediciniſch-chirurgiſchen Studien, und zwar jeder mit dem gleichen Remunerationsbezuge von jährlich 100 fl. C. M. zu verſehen haben, und ſo weit ſich die Vicedirectorate ihrer bedienen wollen, auch wirklich verſehen.

Nur dem Vicedirector des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums wurde ſeit 1818 ein Betrag von jährlichen 1000 fl. C. M. unter dem allgemeinen Titel: Entſchädigung angewieſen, welcher noch fortbeſteht, und ſeit 1832 iſt auch dem Vicedirector der philoſophiſchen Studien ein Pauſchale von 300 fl. C. M. unter gleichem Titel in C. M. bewilligt.

§. 1410.

Inſtruction für den Director der philoſophiſchen Studien.

Dem Director der philoſophiſchen Studien, dem übrigens auch die allgemeine Inſtruction zur Richtſchnur zu dienen hat, wurde mit Stud. Hofd. vom 11. Jänner 1809 [a]), Hofz. 1451, Rggsz. 4216 auch eine beſondere Inſtruction zugewieſen.

a)

Beſondere Amtsinſtruction für die Vicedirectoren des philoſophiſchen Studiums.

Am Ende des ganzen philoſophiſchen Studiums hat der Director jedem Schüler ein Abſolutorium über alle drei Jahrgänge auszufertigen, worin alle Studienfächer, die er gehört hat, ſammt dem bei jeder halbjährigen Prüfung bewieſenen Fortgange angemerkt ſeyn müſſen. Am Ende des Abſolutoriums iſt immer die Bemerkung beizufügen, für welches höhere Facultätsſtudium der Schüler vorbereitet iſt.

2. Diejenigen, welche die philoſophiſche Doctorswürde zu erhalten wünſchen, müſſen ſich bei dem Director melden, welcher zu unterſuchen hat, ob ſie mit den erforderlichen Zeugniſſen zur Zulaſſung zu den ſtrengen Prüfungen verſehen ſind. Er beſtimmt Tag und Stunde zu den vorgeſchriebenen drei Prüfungen:

1. aus der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie;
2. aus der Mathematik und Phyſik;
3. aus der allgemeinen Weltgeſchichte, welche der Vorſchrift gemäß nach und nach zu halten ſind; er hat dabei den Vorſitz, und ſorget, daß alle Vorſchriften beobachtet werden, die bei der Facultät über die Promotion zur Doctorswürde beſtehen.

§. 1411.

Inſtruction für den Vicedirector.

Dem Vicedirector wurde nebſt der allgemeinen Inſtruction mit Stud. Hofd. vom 11. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216, gleichfalls eine beſondere Inſtruction *) ertheilt.

a)

Beſondere Amtsinſtruction für den Vicedirector des philoſophiſchen Studiums.

Die dem Vicedirector des philoſophiſchen Studiums obliegenden Pflichten, mit den übrigen Vicedirectoren gemeinſchaftlich für den Flor der Studien zu ſorgen, ſind in der allgemeinen Amtsinſtruction genau beſtimmt. Inſonderheit aber hat er die Pflicht, die Aufſicht über das ihm anvertraute philoſophiſche Lehrfach zu führen, und dasſelbe zu leiten. Seine Amtsgewalt erſtreckt ſich über die Studien, über die Profeſſoren und über die Schüler dieſes Faches. Die Pflichten, welche ihm in Verhältniß mit der Landesſtelle, welcher er unterſteht, obliegen, ſind in der allgemeinen für die Vicedirectoren vorgeſchriebenen Inſtruction bezeichnet.

1. Von der Aufſicht des Vicedirectors über die philoſophiſchen Studien.

Der Vicedirector hat hauptſächlich darauf zu ſehen, daß der von Sr. Majeſtät mit Handbillet vom 9. Auguſt 1805 vorgeſchriebene Studienplan in Allem genau befolgt werde; er hat ſich nebſtbei noch mit den älteren und neueren Vorſchlägen zur Verbeſſerung der philoſophiſchen Studien und mit der Cultur derſelben bekannt zu machen, und wo möglich ihre Vervollkomm[illegible] zu befördern. Seine Aufmerkſamkeit muß hauptſächlich dahin gehen, [illegible] auf das philoſophiſche Studienfach ſich beziehenden Verordnungen und Aufträge genau befolgt werden; daher muß er ſich ſelbſt mit allen ſchon beſtehenden Vorſchriften vertraut, diejenigen aber, die künftig an ihn kommen, gehörig kund machen, dann alle Verordnungen in ein Protocoll einſchreiben, und bei ſich aufbewahren, die allgemeinen Vorſchriften aber hat er inſonderheit im Normalienbuche einzutragen.

Er führt ſeine eigene Regiſtratur, welche er bei ſeinem Austritte mit allen Actenſtücken und Katalogen der Schüler an ſeinen Nachfolger zu übergeben hat.

Von dieſen Verordnungen läßt er diejenigen Normalvorſchriften, welche den Schülern beſonders zu wiſſen nothwendig ſind, und welche öfters übertreten werden, jährlich beim Anfange des Schuljahres, oder wenn er es ſonſt nützlich findet, in den Hörſälen republiciren, damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Der Vicedirector hat das Recht, Vorſchläge zur Errichtung einer neuen Lehrkanzel oder zu Abänderungen in dem Plane ſelbſt der Landesſtelle vorzulegen, wenn er dieſelbe für das ihm anvertraute Studienfach nothwendig oder nützlich findet.

Er hat zu wachen, daß Niemand, ſelbſt kein öffentlicher Lehrer, außer den ihm zugewieſenen Lehrgegenſtänden eigenmächtig Vorleſungen halte. Falls Jemand außerordentliche Vorleſungen halten zu dürfen wünſcht, ſo hat der Vicedirector den Vorſchlag der Landesſtelle vorzulegen, und die

Genehmigung abzuwarten. In Beziehung auf die abzuhaltenden Concurſe für Lehrämter auf die Cenſur der Lehrbücher der Streitſätze, der öffentlichen akademiſchen Reden und Schriften, wie auch derjenigen Werke, welche von der Behörde den Directoren, von dieſen aber den Vicedirectoren zugewieſen werden, ſind die Pflichten der Vicedirectoren in der allgemeinen Inſtruction beſtimmt, wornach auch er ſich in Allem genau zu benehmen hat.

2. Von der Aufſicht des Vicedirectors über die Profeſſoren ſeines Faches.

Der Vicedirector des philoſophiſchen Studiums führt die Aufſicht über die Profeſſoren ſeines Faches in literariſcher und moraliſcher Hinſicht.

Er muß daher darüber wachen, daß ſie in allem die ihnen ertheilten Vorſchriften befolgen, und ſich keine eigenmächtige Auslegung, Abweichung oder Befreiung von denſelben erlauben, daß ſie die Vorleſungen in den vorgeſchriebenen Tagen und Stunden und ohne Abkürzung halten.

Noch wichtiger iſt die Aufmerkſamkeit, daß der Vortrag der Profeſſoren über ihr Lehrbuch nach der ihnen ertheilten Amtsvorſchrift eingerichtet, daß derſelbe verſtändlich, deutlich und lebhaft ſey, daß ſie ſich genau an die vorgeſchriebenen Lehrbücher halten, daß ſie nicht eigenmächtig von den darin aufgeſtellten Grundſätzen abweichen, daß ſobald möglich da, wo noch ordentliche Schulbücher fehlen, dieſe verfertigt werden, um endlich der ſtudierenden Jugend das ſo läſtige Zeit verſplitternde und ſchädliche Schreiben zu erſparen. Um ſich von der genauen Befolgung dieſer Vorſchriften zu überzeugen, ſoll der Vicedirector öfters unvermuthet die Vorleſungen beſuchen, und dabei den Vortrag des Profeſſors, das Betragen und den Fortgang der Schüler beobachten, wovon er ſich durch ſeine Gegenwart bei den angeordneten Collegialprüfungen am beſten überzeugen wird.

Wenn zwiſchen den Profeſſoren oder zwiſchen Profeſſoren und Schülern Zwiſte entſtehen, ſo hat der Director ſie nach den ſchon beſtehenden Vorſchriften oder in Ermanglung derſelben nach Billigkeit und Klugheit beizulegen; er wird ſich aber dabei immer ſo zu benehmen wiſſen, daß das Anſehen des Profeſſors aufrecht erhalten werde, und doch dem Schüler kein Unrecht widerfahre. In dem Falle, daß bei dem Vicedirector gegen einen Profeſſor Anzeigen oder Beſchwerden angebracht werden, wird er dem Grunde derſelben, um das Anſehen des Lehrers auf keine Weiſe, am wenigſten aber bei den Schülern abzuwürdigen, mit aller Vorſicht nachforſchen.

Findet der Director ſie gegründet, oder fallen ihm ſelbſt Abweichungen von der Amtsvorſchrift oder andere Gebrechen auf, ſo wird er ſie durch freundſchaftliche Erinnerungen in geheim zu heben ſuchen; ſind dieſe fruchtlos, ſo iſt es ſeine Pflicht, hierüber die Anzeige an die Landesſtelle zu machen. Wenn Profeſſoren, durch Krankheit gehindert, die vorgeſchriebenen Vorleſungen nicht halten können, müſſen ſie es dem Vicedirector alſogleich melden laſſen, der bei vorzuſehender längerer Verhinderung für einen aufzuſtellenden Supplenten zu ſorgen hat, welchen er, falls die Supplirung auf längere Zeit nothwendig wäre, der Landesſtelle zur Beſtätigung namhaft zu machen hat.

Eben dieſes hat er bei ſich ergebendem Todesfalle eines Profeſſors zu beobachten.

Längſtens 14 Tage nach geendigten Semeſtralprüfungen empfängt der Vicedirector von jedem Profeſſor ſowohl der Zwang- als freiwilligen

Studien vier Exemplare des mit Calkeln ausgefüllten Kataloges; er beſtätigt die Ächtheit mit ſeiner Unterſchrift, behält einen davon zurück, und bewahrt ihn ſo, wie die übrigen Actenſtücke in ſeiner Regiſtratur, einen übergibt er dem Director, die übrigen zwei aber ſammt der tabellariſchen Überſicht über die philoſophiſchen Studien reicht er bei der Landesſtelle ein.

8. Von der Oberaufſicht des Vicedirectors über die Schüler ſeines Faches.

Der Vicedirector des philoſophiſchen Studiums hat über die Schüler dieſes Faches die Oberaufſicht. Er wacht, daß diejenigen Schüler, welche ſich um die Aufnahme zu ſpät melden, nicht aufgenommen werden, wenn ſie an den Vorleſungen nicht mehr mit gutem Erfolge Theil nehmen können. Zu dem Ende empfängt er nach Ablauf von 14 Tagen nach Eröffnung des Schuljahres von jedem Profeſſor das Verzeichniß der aufgenommenen Schüler; diejenigen, die ſich bei den Profeſſoren ſpäter zur Aufnahme melden, ſind an den Vicedirector zu verweiſen, welcher die Billigkeit ihres Geſuches, und ob noch Hoffnung eines guten Fortgangs bevorſtehe, unterſuchen, und nach Umſtänden ihnen die Erlaubniß ſchriftlich ertheilen wird, ohne welche ſie von keinem Profeſſor aufgenommen werden können.

Bei Vorrückung von einem philoſophiſchen Jahrgange in den andern hat der Vicedirector genau darauf zu ſehen, daß Niemand vorrücke, welcher nicht alle Prüfungen des vorhergehenden Jahres gemacht hat, oder in der zweiten Semeſtralprüfung aus was immer für einem Gegenſtande die dritte Claſſe erhalten hat. — Diejenigen, welche aus dem Religionsunterrichte der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie, Mathematik und Phyſik, eine dritte Claſſe erhalten haben, können nicht einmal zur Wiederholung des Jahrganges zugelaſſen werden, ſondern ſind ganz von Studien abzuweiſen.

Der Vicedirector beſtimmt einverſtändlich mit dem Director, die Tage zu den Semeſtralprüfungen, bei welchen er auch, falls der Director nicht erſcheint, den Vorſitz hat. Es ſteht ihm frei, in Abweſenheit des Directors den Gegenſtand der Prüfung anzugeben, er wäget den vom Profeſſor dem Schüler gegebenen Calcul ab, berichtigt dieſen, um, wo nöthig wäre, jedem Mißbrauche und jeder Abweichung von der Vorſchrift zu wehren. Iſt der Vicedirector aus wichtigen Urſachen gehindert, den Prüfungen ſelbſt beizuwohnen, und erſcheint auch der Director bei den Prüfungen nicht, ſo ſoll er den älteſten Profeſſor ſeine Stelle vertreten laſſen.

Der Vicedirector wacht ferner darüber, daß kein Schüler außer den vorgeſchriebenen Tagen geprüft werde; nur diejenigen, welche eine gehörig erwieſene Krankheit oder andere wichtige Urſache an dieſen Tagen zu erſcheinen gehindert hat, weiſet er zur Nachtragung der Prüfung ſchriftlich an die Profeſſoren, ſo wie er auch nur jenen, die ſich über die aus irgend einem Gegenſtande erhaltene nachtheilige Claſſe durch ein erwieſenes und rechtlich gefundenes Hinderniß entſchuldigen können, die Erlaubniß zur Wiederholung der Prüfung ſchriftlich ertheilt. Ohne dieſen von dem Vicedirector eigenhändig ausgeſtellten Erlaubnißſchein ſoll kein Profeſſor einen Schüler außer der vorgeſchriebenen Zeit prüfen, oder zur Wiederholung der Prüfung zulaſſen; die Wiederholung der Prüfung ſoll von den Profeſſoren in dem Zeugniſſe mit den Worten: reparato examine, angemerkt werden, weil es immer als ein Zeichen geringerer Verwendung anzuſehen iſt. Den Stipendiſten oder von Zahlung des Unterrichts-

geldes befreiten Schülern, welche im erſten Semeſter die zweite Claſſe erhalten haben, und das Stipendium oder die Befreiung zwar noch nicht verlieren, ſollen bei der zweiten Semeſtralprüfung aus jenem Lehrfache, in welchem ſie im erſten Semeſter eine zweite Claſſe erhalten haben, auch Fragen, welche ſich auf die Lehrgegenſtände des erſten Semeſters beziehen, geſtellt werden, und iſt auf die Beantwortung dieſer Fragen bei der Claſſification über die zweite Semeſtralprüfung ebenfalls Rückſicht zu nehmen.

Die Zeugniſſe über die Prüfungen werden von den Profeſſoren ausgeſtellt.

Der Vicedirector muß aber dieſe Zeugniſſe mit ſeinem vidi und der Namensunterfertigung beſtätigen, und darüber wachen, daß den Schülern kein Zeugniß verabfolgt werde, ehe ſie die Prüfungen aus allen vorgeſchriebenen Gegenſtänden gemacht haben, daher muß er die Zeugniſſe derjenigen, die irgend in einem Rückſtande ſind, bei ſich zurückbehalten.

Noch hat der Vicedirector dafür zu ſorgen, daß keinem, weder einem öffentlich- noch privatſtudierenden Schüler ein Zeugniß von den Profeſſoren ausgefertigt werde, der ſich nicht ausgewieſen hat, daß er immatriculirt ſey, und das Schulgeld, wenn er nicht davon befreit iſt, entrichtet habe.

Der Vicedirector hat die oberſte Aufſicht nicht nur über den literariſchen Fortgang, ſondern auch über die Moralität der Schüler der ihm anvertrauten Facultät; er wird ſich daher über Beides mit den Profeſſoren, welche die nächſte Aufſicht über die Schüler führen, öfters beſprechen, dieſe hingegen werden ihm von Zeit zu Zeit, bei wichtigeren Fällen aber alſogleich Bericht erſtatten.

Den Mängeln und Gebrechen der Schüler, welche die Profeſſoren ſelbſt zu heben vermögen, wird er einverſtändlich mit ihnen abzuhelfen ſuchen, und jene Mittel wählen, welche Billigkeit und Klugheit ihm an die Hand geben.

Es iſt des Vicedirectors Pflicht darüber zu wachen, daß die Schüler den Vorleſungen ununterbrochen beiwohnen; er hat daher die Namen derjenigen, welche die Vorleſungen nur ſelten oder gar nicht beſuchen, oder ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen nicht unterziehen, nach jeder Semeſtralprüfung mit den vorgeſchriebenen Rubriken an die Polizei zur Amtshandlung zu übergeben.

Nachläſſigkeit in Beſuchung der Vorleſungen oder unruhiges Betragen bei denſelben iſt in den Katalogen und in den Schulzeugniſſen anzumerken.

§. 1412.

Anbefohlene Sammlung der Disciplinarvorſchriften.

Es wurde weder für nöthig erachtet, noch für zuträglich gehalten, eine allgemeine Sammlung der Disciplinarvorſchriften für die geſammten Studierenden aller höhern Lehranſtalten von der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu veranſtalten, noch auch deren Drucklegung und Vertheilung an die Studierenden bei der Immatriculation derſelben anzuordnen, weil die bisher erlaſſenen dießfälligen Vorſchriften ohnehin den Studiendirectoraten nicht unbekannt ſeyn können; eine ſolche allgemeine, für alle Studienabtheilungen und Provinzen beſtimmte Vorſchrift übrigens kaum die an einzelnen Lehran-

ſtalten beſtehenden ſpeciellen Anordnungen und Einrichtungen im erforderlichen Maße berückſichtigen könnte.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat ſich ſonach bewogen gefunden, in dieſer Hinſicht folgende allgemeine Vorſchriften zu erlaſſen:

1. Nach der beſtehenden allgemeinen Inſtruction für die Studien-Vicedirectoren liegt es denſelben ohnehin ob, die Normalvorſchriften, deren Kenntniß den Studierenden nothwendig iſt, jährlich bei dem Anfange des Schuljahres in den Hörſälen republiciren zu laſſen.

Zum Behufe dieſer jährlichen Republicirung, wie auch um überhaupt eine vollſtändige Überſicht aller ſolchen Vorſchriften zu ihrem und der Profeſſoren Gebrauche immerfort bei Handen zu haben, wird es den Vicedirectoren der philoſophiſchen Studien an allen Lehranſtalten, welche nicht bloße Hausſtudien für die Cleriker einer Diözeſe oder eines geiſtlichen Ordens ſind, zur Pflicht gemacht, baldmöglichſt eine vollſtändige Sammlung aller beſtehenden Normalvorſchriften und zweckmäßiger Obſervanzen, deren Kenntniß den Schülern dieſes philoſophiſchen Studiums nothwendig iſt, zu entwerfen. Ein Gleiches wird auch den Vicedirectoren der höhern Facultätsſtudien obliegen, wo dieſelben eine eigene Sammlung dieſer Art auch noch für die Studierenden ihres Studienfaches nöthig finden ſollten.

In den ſolchergeſtalt zu entwerfenden Sammlungen der Disciplinarſtatuten iſt bei jeder Vorſchrift, die ſich auf eine höhere Anordnung gründet, dieſe genau anzuführen. Der zu Stande gebrachte Entwurf iſt dann, und zwar, weil die Univerſitäts- und Lycäalrectoren in der Kenntniß ſolcher Vorſchriften erhalten werden müſſen, durch dieſe Rectoren, wo ſolche beſtehen, und mit den Bemerkungen und Anträgen derſelben an die Landesſtelle zur Genehmigung vorzulegen.

Der von der Landesſtelle genehmigte Entwurf iſt dann bei den Rectorats- und Directoratsacten zum Gebrauche aufzubewahren, und durch genaue Hinweiſung auf die etwa ſpäter nachfolgenden Verordnungen und Verfügungen immerfort in der zweckmäßigen Vollſtändigkeit zu erhalten.

2. Es kann nur zum Abbruche der Handhabung der erforderlichen Disciplin führen, wenn die verſchiedenen Profeſſoren, unter welchen ein und derſelbe Studierende ſteht, die Sittencalcule desſelben, jeder für ſich allein, beſtimmen, was oft die Unzukömmlichkeit nach ſich zieht, daß derſelbe Schüler aus ſeinem ſittlichen Betragen, welches doch etwas Untheilbares iſt, gleichzeitig einen verſchiedenen Calcul erhält.

Zur wirkſamen Abſtellung dieſer Unzukömmlichkeit iſt von nun an der Sittencalcul nur in einer Zuſammentretung der ſämmtli-

chen Profeſſoren der Obligatſtudien eines jeden Jahrganges unter der Leitung des Studien-Vicedirectors zu beſtimmen. Was die freien Lehrfächer betrifft, haben ſich die Profeſſoren derſelben bei Ausſtellung ihrer Zeugniſſe für jene Zuhörer, welche für irgend einen Jahrgang eines Obligatſtudiums eingeſchrieben ſind, an den Sittencalcul zu halten, den der Schüler von den Profeſſoren dieſer Obligatſtudien erhalten hat, und deßhalb, wo ſie an dem Betragen eines ſolchen Zuhörers etwas zu rügen finden, dem Studiendirectorate, unter welchem der Zuhörer nach ſeinem Obligatſtudium ſteht, die gehörige Anzeige hiervon zu machen.

Bei Zuhörern der freien Lehrfächer, welche bloß ſolche freie Gegenſtände hören, ohne für irgend einen Jahrgang der Obligatſtudien eingeſchrieben zu ſeyn, bleibt wie bei den Privatſtudierenden die Sittencalculation in den Zeugniſſen weg.

3. Wenn ein Schüler ſich der Prüfung aus dem erſten Semeſter eines Lehrgegenſtandes, bei welchem Semeſtralprüfungen beſtehen, nicht unterzogen hat, hat derſelbe, wo dieſes nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, noch vor Ablauf der erſten Woche des zweiten Semeſters die Urſachen ſeines Wegbleibens von der Prüfung anzugeben, und die rückſtändige Prüfung eheſtens nachzuholen.

Wird dieſe Anzeige oder die Nachholung der Prüfung binnen der beſtimmten Zeit unterlaſſen, ſo iſt der Schüler aus dem Kataloge des Profeſſors als ausgetreten zu löſchen, und inſofern es ſich um ein Obligatlehrfach handelt, die Inſtruction für die Studien-Vicedirectoren mit aller Strenge auf den Fall anzuwenden, inſofern es aber einen freien Lehrgegenſtand betrifft, darf dann ein ſolcher Schüler für das jedesmal laufende Schuljahr, auch wenn er ſich ſpäter wieder für den Beſuch der Vorleſungen und für die Nachholung der Prüfung meldet, nicht mehr als öffentlicher Zuhörer behandelt werden.

Stud. Hofd. vom **29.** März **1823**, Z. **1889.**
Rggsv. vom **25.** Dec. **1823**, Z. **18818.**
Stud. Hofd. vom **21.** Oct. **1826**, Hofz. **735**, Rggsz. **57201.**

§. 1413.

Anbefohlene Erſtattung von Jahresberichten über die philoſophiſchen Studien.

Auf allerh. Befehl ſind über die philoſophiſchen Studien folgende Beſtimmungen zu beobachten:

1. Bei Einſendung der Perſonalſtandestabellen iſt künftig auch der Stand der Directoren und Vicedirectoren und der Adjuncten, wo ſie beſtehen, anzuführen.

2. Bei Einbegleitung des Katalogs des zweiten Schulſemeſters und der dazu gehörigen Überſichtstabellen iſt zugleich die Total-

zahl der Schüler anzugeben, wobei aber darauf zu ſehen iſt, daß nicht etwa ein und derſelbe Studierende in verſchiedenen Beziehungen auf einzelne Lehrfächer mehrere Male in die Totalzahl aufgenommen, und daß die Zahl der öffentlich Studierenden von jenen der Privatiſten unterſchieden werde.

3. Schilderung des Zuſtandes, in welchem der philoſophiſche Unterricht im Allgemeinen oder in einzelnen Inſtituten und Örtern ſich befindet, die Urſachen des Fortſchreitens oder Rückganges, die Hinderniſſe, welche der Hebung der nachtheiligen Einwirkungen entgegenſtehen, endlich paſſende Vorſchläge zur Beſeitigung der Gebrechen.

4. Verdienſtliche Handlungen, vorzügliche Verwendung, neue Schriften u. dgl. von Individuen des Lehrperſonales.

5. Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen ꝛc., welche den erwähnten Individuen zu Theil wurden.

6. Neue Verordnungen und Anordnungen, welche während des Jahres erlaſſen und eingeleitet wurden.

7. Was noch zu leiſten ſey, um den Unterricht gemeinnütziger zu machen, und die Lehranſtalt überhaupt auf einen höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Stud. Hofd. vom 7. Oct. 1814.

§. 1414.

Wie die jährlichen Hauptberichte über den Zuſtand der philoſophiſchen Studien erſtattet werden.

Bei Verfaſſung der jährlichen Hauptberichte über den Zuſtand der philoſophiſchen Studien iſt ſich überhaupt genau an die in obigem §. angeführten 7 Puncte zu halten. Insbeſondere aber iſt

1. unter dem erſten Berichtspuncte (Perſonalſtand) nicht mehr, wie es nur für das erſte Mal, wo dieſe Berichte abverlangt wurden, vorgeſchrieben war, der ganze Perſonalſtand anzuführen, ſondern es ſind nur mit Bezug auf die dießfälligen Erläſſe der Behörden die Veränderungen anzuzeigen, welche ſich in dem Perſonalſtande ſeit der Erſtattung des nächſt vorhergehenden Berichtes, das Schuljahr hindurch durch Austritt der vorigen, durch Eintritt anderer Individuen, insbeſondere aber auch durch Supplirungen ꝛc. ergeben haben.

2. Als zweiter Punct des Hauptberichtes (Zahl der Schüler) iſt, da die individuellen Kataloge und Überſichtstabellen eigens vorgelegt werden, bloß die Totalſumme der Schüler jedes Jahrganges der Obligatſtudien, dann aller Jahrgänge zuſammen, wie auch jedes freien Lehrgegenſtandes, anzugeben, mit der entſprechenden Zahl des nächſtvorigen Jahres zu vergleichen, und über die etwaigen bemerkenswerthen Urſachen einer erheblicheren Vermehrung oder Ver-

minderung ſich zu äußern. Die Erwähnung paſſender Vorſchläge zur Beſeitung der Gebrechen iſt mit dem 3. Berichtspuncte zu verbinden, von welchem ſie nicht getrennt werden kann.

3. Von neuen Schriften des Lehrperſonales ſollen in dem 4. Berichtspuncte ebenfalls nur die im Laufe des Jahres neu erſchienenen, mit genauer Angabe des Titels, Formates, der erſcheinenden Bändezahl, des Verlagsortes und der Jahreszahl angeführt werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bei kleineren Aufſätzen, welche nicht abgeſondert, ſondern in einem periodiſchen Werke erſchienen ſind, der Titel des Aufſatzes und der Ort, wo er vorkommt, anzugeben ſind.

4. Bei allen in dieſem Berichte vorkommenden Verordnungen der Behörden iſt das Datum und die Nummer ſowohl des Decretes des Landes, als auch, wo der Fall eintritt, der Hofſtelle anzugeben.

Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1824, Hofz. 673, Rggsz. 10415.

§. 1415.

Weitere Verfügungen wegen gleichzeitiger Einlangung und gleichförmiger Verfaſſung dieſer Berichte.

Um zu bewirken, daß die allerh. angeordneten jährlichen Berichte über den Zuſtand der philoſophiſchen Studienanſtalten zu rechter Zeit einlangen, und dadurch ſo wie durch gleichförmigere Abfaſſung ihres Inhalts ſchneller und leichter als bisher in dem Sr. Maj. zu unterlegenden allgemeinen Berichte zuſammengeſtellt werden können, ſo ſind mit Rückſicht auf die Urſachen, welche die bisherige mindere Zuhaltung von Ordnung veranlaßten, den Vorſtehern ſämmtlicher philoſophiſchen Lehranſtalten folgende, von nun an auf das genaueſte zu beobachtende Weiſungen zu geben.

1. Gleich nach Beendigung der Prüfungen des zweiten Semeſters aus der Religionswiſſenſchaft haben die Studiendirectoren den abgeforderten Bericht über den Zuſtand des Religionsunterrichtes an die Landesſtelle einzuſenden, damit die Äußerung des zuſtändigen biſchöflichen Ordinariats hierüber noch zu rechter Zeit an die Landesſtelle gelangen kann.

Nach der Weiſung, die über den Zweck und Inhalt dieſer abgeforderten Berichte bereits mit Stud. Hofd. vom 6. Jänner 1826, Z. 217, ertheilt worden iſt, wird es nirgends nöthig ſeyn, dieſem abgeſonderten Berichte einen Katalog über die Schüler beizuſchließen, was die Erſtattung des Berichtes nur verzögert und ganz ohne Zweck iſt.

Wenn das Ordinariat oder deſſen bei den Prüfungen erſcheinende Commiſſäre, wozu dieſelben allerdings berechtigt ſind, einen Katalog fordern, iſt dieſem Anſinnen von den Vorſtehern der Lehranſtalten auf kürzeſtem Wege zu entſprechen.

Dagegen muß in dieſem abgeſonderten Berichte alles aufgenommen ſeyn, was ſich auf den Zuſtand des geſammten Religionsunterrichtes, nähmlich auf die Kenntniſſe, Geſchicklichkeit, Verwendung und Betragen des Profeſſors, auf den Gang ſowohl des Unterrichtes als der Exhorten, auf die Verwendung und Fortſchritte der Schüler, auf etwaige Andeutungen von Vorſchlägen zur Verbeſſerung des dießfälligen Zuſtandes bezieht, ſo daß von allen dieſen Gegenſtänden in der 3. und 7. Rubrik des Berichtes über den Zuſtand der ganzen Lehranſtalt nichts mehr zu erſcheinen hat, und nicht wieder hierüber eine eigene Verrechnung des biſchöflichen Ordinariats nöthig iſt.

2. Die Prüfungsacten müſſen allemal noch vor dem Zuſtandsberichte, als zu deſſen Würdigung dieſelben nöthig ſind, an die Stud. Hofcommiſſion gelangen, und daher von den Lehranſtalten die wegen der Friſt zur Einſendung der Prüfungsacten in der gedruckten Vorſchrift über dieſelben gegebenen Weiſungen genau zugehalten werden.

3. Die jährlichen Berichte über den Zuſtand der philoſophiſchen Studienanſtalten müſſen durchgehends ohne Rückſicht auf den Anfang des Schuljahres, welcher jetzt an den Lehranſtalten verſchieden iſt, genau und gleichförmig mit dem Ende des Militärjahres, d. i. mit dem 31. Oct., abgeſchloſſen werden [a]), und alle bis dahin bei der Lehranſtalt vorgekommenen Daten umfaſſen; aber auch in Anführung dieſer Daten nicht weiter gehen. Solchergeſtalt können und müſſen die Zuſtandsberichte noch innerhalb des Novembermonats an die Landesſtelle, und ſodann von dieſer noch im Laufe des Decembermonats unter Abſchluß der obgedachten abgeſonderten Berichte über den Zuſtand des Religionsunterrichtes an die Stud. Hofcommiſſion gelangen. Die etwa bis zum 31. Oct. jedes Jahres an die Landesſtelle, aber noch nicht an die Lehranſtalten gelangten Verfügungen über Perſonalveränderungen und neuen Normalien wird es der Landesſtelle obliegen, in dem Einbegleitungsberichte anzuführen.

4. Aus der obgedachten Stud. Hofcommiſſionsv. vom 6. Jänner 1826, §. 5 [b]), ergibt ſich von ſelbſt, daß obige Weiſung wegen der abgeſonderten Berichte über den Zuſtand des Religionsunterrichtes ſich nicht auf jene Lehranſtalten bezieht, deren unmittelbare Leitung ganz dem biſchöflichen Ordinariate zuſteht.

Stud. Hofd. vom 28. Auguſt 1827, Hofz. 4474, Rggsz. 50296.

Wenn die Bezeichnung einzelner Rubriken in den Hauptberichten nicht ganz richtig aufgefaßt wird, werden derlei Zuſtandsberichte leicht durch Aufnahme von nicht dahin gehörigen, oder Wiederholung dahin gehöriger Angaben voluminöſer werden, als zu wünſchen iſt.

Insbeſondere ſind die in einzelne Rubriken gehörige und aufgeführte Gegenſtände nicht in andern Rubriken zu wiederholen,

und ſind in der Rubrik IV nur neue normirende, das Fach, über welches und das Jahr, für welches der Zuſtandsbericht erſtattet wird, betreffende Verordnungen aufzunehmen.

Se. k. k. Maj. geruhten daher zur Beſeitigung mancher Unzukömmlichkeiten, welche aus der ungleichartigen, nichtſcharfſinnigen Auffaſſung der Rubriken entſtehen, zu befehlen, diejenigen, welchen die Verfaſſung von Studien-Zuſtandsberichten obliegt, in geeigneter Art anzuweiſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Oct. 1840, Hofz. 6689, Rggsz. 66540.

a) Nachträglich wurde allerhöchſt angeordnet:

Derjenige Zuſtandsbericht an denjenigen Lehranſtalten, deren Schuljahr mit dem 1. Nov. anfangt, iſt mit demjenigen Tage abzuſchließen, welcher dem Tage des Unterrichtsanfanges vom neuen Schuljahre vorangeht, wornach die obige Weiſung abzuändern iſt.

Stud. Hofd. vom 27. Oct. 1827, Hofz. 5119, Rggsz. 64237.

b) Die eigenen Berichte der Studiendirectoren und der biſchöflichen Ordinariate über den Zuſtand des Religionsunterrichtes an den philoſophiſchen Lehranſtalten ſollen nach der Abſicht der hierüber beſtehenden Vorſchrift nicht, wie dieſelben hier und da behandelt werden, bloße Berichte über die öffentliche Prüfung ſeyn, ſondern die Auskunft über den geſammten Zuſtand des Religionsunterrichtes geben. Hiernach bilden dieſelben eigentlich einen integrirenden Theil des Berichtes über den Zuſtand der geſammten Lehranſtalt, und ſind demnach jene von Studiendirectoren an die Länderſtellen noch ferner abgeſondert, und gleich nach der Prüfung zu erſtatten, aber von der Landesſtelle unter Einem mit dem Zuſtandsberichte vorzulegen. Von den philoſophiſchen Lehranſtalten, welche keinen eigenen Studiendirector haben, ſondern ohnehin unter der Aufſicht des biſchöflichen Ordinariates ſtehen, ſind keine eigenen Berichte über den Zuſtand des Religionsunterrichtes nöthig, ſondern es iſt hierüber das Erforderliche in dem Zuſtandsberichte aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 6. Jänner 1826, Z. 217, §. 5.

b) Von den theologiſchen Studien [a]).

§. 1416.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von den theologiſchen Lehrgegenſtänden;
2. von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Profeſſoren der Theologie;
3. von den beſonderen Beſtimmungen für die Studierenden der Theologie; und
4. von der Leitung des theologiſchen Studiums.

Die allgemeinen Beſtimmungen über das Lehrperſonal, die Studierenden und die Studienleitung kam bereits oben vor.

a) S. Institutum Facultatis Theologicae Vindobonensis curante Francisco Stephano Rautenstrauch.

1. Von den theologiſchen Lehrgegenſtänden.

§. 1417.

Eintheilung dieſes Studiums in vier Jahrgänge.

Das Studium der Theologie zerfällt in vier Jahrgänge; es wird gelehrt:

Im erſten Jahrgange.

Die chriſtliche Kirchengeſchichte mit Rückſicht auf die Pateologie und theologiſche Literargeſchichte, täglich Vormittags von 9—10 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr nach historia Ecclesiae christianae; Auctore Dre. Antonio Klein. Hebräiſche Sprache und exegetiſche Vorleſungen über die Bücher des alten Bundes, täglich Vormittags von 10—11 Uhr; dann in der erſten Jahreshälfte: Bibliſche Archäologie, und in der zweiten Jahreshälfte: Einleitung in die Bücher des alten Bundes, täglich Nachmittags von 4—5 Uhr nach Akermann's Archaeologia biblica et introductio in lib. 3. vet. foed.

Im zweiten Jahrgange.

Die griechiſche Sprache und exegetiſchen Vorleſungen über die Bücher des neuen Bundes, täglich Vormittags von 9—10 Uhr, dann in der erſten Jahreshälfte: Bibliſche Auslegungskunde, und in der zweiten Jahreshälfte: Einleitung in die Bücher des neuen Bundes, täglich Vormittags von 4—5 Uhr.

Erziehungskunde Montag und Freitag von 5—6 Uhr. Öffentliches und Privatkirchenrecht in der zweiten Jahreshälfte täglich Vormittags von 9—10 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr.

Im dritten Jahrgange.

Dogmatik, mit Hinſicht auf Klüpfel, täglich Vormittags von 10—11 Uhr, und Nachmittags von 3—4 Uhr.

Moraltheologie, täglich Vormittags von 9—10 Uhr und Nachmittags von 4—5 Uhr nach Epitome Theologiae moralis praelectionibus accomodata ab Amb. Jos. Stapf.

Im vierten Jahrgange.

Paſtoraltheologie täglich Vormittags von 10—11 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr nach Reichenberger's Lehrbuch.

Katechetik und Methodik an der Normalſchule täglich von 11—12 Uhr. Katechetik nach der theoretiſchen practiſchen Anleitung zum Katechiſiren von Johann Michael Leonhardt, Methodik nach dem Methodenbuche oder Anleitung zur zweckmäßigen Führung des Lehramtes von Joſ. Peitl.

Außerordentliche Vorleſungen werden gehalten:

Über die der hebräiſchen Sprache verwandten Dialecte, der arabiſchen, ſyriſchen und chaldäiſchen, täglich Vormittags von 8—9 Uhr, dann wöchentlich zweimal und zwar Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 2—3 Uhr Vorleſungen aus der höheren Exegeſe nach Oberleitner's Lehrbuch, endlich philologiſch-exegetiſche Vorleſungen über den N. B. Dinſtag und Sonnabend Vormittags von 11—12 Uhr.

§. 1418.

Lehrkanzeln der theologiſchen Studien.

Folgendes ſind die Lehrkanzeln des theologiſchen Studiums an der Wiener Univerſität, und zwar:

1. Die arabiſche, ſyriſche und chaldäiſche Sprache,
2. das Bibelſtudium des A. B.,
3. das Bibelſtudium des N. B.,
4. die Kirchengeſchichte,
5. die Dogmatik,
6. die Moraltheologie,
7. die Paſtoraltheologie.

§. 1419.

Trennung der Lehrkanzeln des alten Bundes und der orientaliſchen Sprachen an der Wiener Univerſität.

Se. k. k. Majeſtät haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 6. Auguſt 1832 allergnädigſt zu beſchließen gefunden, daß die Lehrkanzeln des alten Bundes und der orientaliſchen Sprachen an der Wiener Univerſität auch fernerhin getrennt, ſomit unter zwei Profeſſoren vertheilt belaſſen werden ſollen.

Stud. Hofd. vom 27. Auguſt 1832, Z. 3740.

Rggsv. vom 13. Sept. 1832, Z. 51112.

§. 1420.

Aufmunterung zum Bibelſtudium zur Gewinuung tauglicher Lehrer bei demſelben.

Um dem gerügten Mangel an tauglichen Lehrern für die Bibelfächer abzuhelfen, haben Se. Maj. befohlen, daß die Ordinariate aufgefordert werden ſollen, die fähigeren Köpfe ihrer Seminarien vorzüglich zu dieſem Studium aufzumuntern, um dadurch in den Stand geſetzt zu werden, ſich für dieſe Lehrfächer bewerben zu können.

Ferner ſollen dieſer höchſten Entſchließung gemäß zur Supplirung erledigter Lehrämter in Zukunft keine Profeſſoren, welche ſchon mit ihrem Lehrfache beſchäftigt ſind, ſondern nach Thunlichkeit andere Individuen verwendet werden.

Stud. Hofd. vom 17. Auguſt 1822, Z. 5375.

Rggsv. vom 13. Sept. 1822, Z. 44821.

§. 1421.

Außerordentliche Vorleſungen über die bibliſche Exegeſe des neuen Bundes ſind keine Obligatſtudien.

Für wen ſie beſtimmt ſind.

Die außerordentlichen Vorleſungen über die bibliſche Exegeſe des neuen Bundes ſind gleich jenen über die orientaliſchen Sprachen kein Zwangsſtudium für alle Theologen, ſondern nur für ſolche beſtimmt, welche Doctoren oder Profeſſoren werden wollen, daher ſind ſie auch nur in wöchentlich zwei Stunden, jedoch in ſolchen Stunden zu geben, daß es den Schülern aller vier Jahrgänge möglich gemacht wird, dieſelben zu beſuchen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. Febr. 1823, Hofz. 246, Rggsz. 3038.

§. 1422.

Aufforderung zur Verfaſſung theologiſcher Schulbücher.

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, mit vorzüglichem Eifer dafür zu ſorgen, daß ganz entſprechende Vorleſebücher zu Stande gebracht werden, und die Profeſſoren ſich genau an die ſchon beſtehenden und in denſelben enthaltenen Grundſätze halten.

Stud. Hofd. vom 19. Juli 1820, Z. 209.

Rggsv. vom 2. Auguſt 1820.

Wie ſich bei theologiſchen Schriften hinſichtlich der Cenſur zu benehmen iſt, beſtimmt das Hofzld. vom 21. Juli 1814, und es

wird in der Abhandlung XVI „Von der Sicherheits- und Ordnungspolizei hierüber bei den Cenſursvorſchriften gehandelt werden.

§. 1423.

Ausſcheidung der Materien bei den ſchwächern Schülern der Theologie.

Se. Maj. genehmigten für die ſchwächern Schüler der Theologie die Ausſcheidung der Materien, jedoch mit dem Beiſatze, daß die erſte Claſſe mit Vorzug nur jene Theologen erlangen ſollen, welche ſich alle Zweige ihres Studiums mit vorzüglichem Fortgang eigen machen.

Ebend.

In Rückſicht dieſer Ausſcheidung haben Se. k. k. Maj. ferner befohlen, daß die Profeſſoren angewieſen werden ſollen:

1. Sowohl bei der erſten Vorleſung des Schuljahres, als auch gelegenheitlich im Laufe des Jahres die Zuhörer auf den Unterſchied dieſer Materien auf eine Art aufmerkſam zu machen, wodurch die fähigeren Talente zugleich angeſpornt werden, nicht aus Trägheit ſich der Erlernung des Schwierigen zu entziehen.

2. Daß bei künftigen Auflagen der alten, oder bei der Herausgabe neuer Vorleſebücher die weſentlich nothwendigen Materien von den mehr zur gelehrten Bildung führenden, durch die Art des Druckes mit verſchiedenen Lettern oder durch Verlegung der letzteren in Noten und Anmerkungen unterſchieden werden.

Ebend.

§. 1424.

Prämien zur Aufmunterung der orientaliſchen Sprachen für Studierende der Theologie.

Um das eben ſo wichtige als ſchwierige Studium der orientaliſchen Dialecte mehr als bisher auszuzeichnen, und die Studierenden für dieſes Fach ſowohl aufzumuntern und zu begeiſtern, als auch ihre Ausbildung in dieſem ſo ausgebreiteten Zweige der theologiſchen Wiſſenſchaften ſo zu begründen, daß ſie nach vollendeten Studien mit den nöthigen Hülfsmitteln verſehen, dieſes Studium fortſetzen können, ſind Vorleſebücher über die orientaliſchen Dialecte als Prämien alljährlich an allen öffentlichen theologiſchen Lehranſtalten und an allen Diözeſen oder Seminarialanſtalten, wo die orientaliſchen Dialecte mit Erfolg gelehrt werden, zu vertheilen, jedoch in der Art, daß einerſeits nur ganz geeignete Individuen mit den fraglichen Büchern betheilt werden, anderſeits aber ein zu beträchtlicher Aufwand hintangehalten werde.

Die allerhöchſt ſanctionirten Grundſätze, nach welchen dieſe Vertheilung der Prämien alljährlich zu geſchehen hat, ſind folgende:

1. Haben an dieſer Prämienvertheilung alle ſtudierenden Theologen, ſie mögen zum Säcular- oder Regularclerus gehören, Theil zu nehmen.

2. Wenn gleich ſämmtliche Zuhörer dieſes außerordentlichen Studiums ſtets nur die durch Talent und Fleiß ausgezeichnetſten Theologen ſind, ſo ſind doch unter dieſen nur ſolche Schüler zu Prämien in Vorſchlag zu bringen, welche ihre theologiſchen Studien mit beſonderer Auszeichnung vollendet, die Vorleſungen über die orientaliſchen Dialecte durch mehrere Jahre hörten, und gegründete Hoffnung geben, daß ſie zu dieſem oder einem andern theologiſchen Lehrfache aſpiriren, und daher in der Lage ſind, von dieſen Büchern fortwährenden Gebrauch machen zu müſſen.

3. Die Anzahl der alljährlich mit Prämien zu betheilenden Theologen läßt ſich nicht beſtimmen, weil in manchem Jahre mehr, in manchem Jahre gar kein zu dieſen Prämien geeigneter Theolog an irgend einer Lehranſtalt ſich vorfinden könnte.

4. Die jährliche Auswahl ſolcher Theologen, welche mit Prämien zu betheilen ſind, hat an allen öffentlichen Lehranſtalten vom theologiſchen Vicedirector, einverſtändlich mit dem Profeſſor des Bibelſtudiums, wenn die orientaliſchen Dialecte daſelbſt gelehrt werden, zu geſchehen.

Der aus einer ſolchen gemeinſchaftlichen Berathung hervorgehende Vorſchlag iſt durch die betreffende Landesſtelle motivirt zur ämtlichen Entſcheidung und Anweiſung des nöthigen Geldbetrages an den Buchdrucker der Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

5. Die jährlichen Auslagen für die öffentlichen Lehranſtalten hat der Studienfond für die diözeſaniſchen Lehranſtalten, der Seminarialfond, und wo dieſer nicht hinreicht, der Religionsfond zu tragen.

Dieſer allerh. Entſchl. gemäß wurde die Landesſtelle angewieſen, das Weitere zu verfügen, und ſich ſtrenge an die allerhöchſt ſanctionirten Grundſätze zu halten.

Stud. Hofd. vom 15. März 1830, Hofz. 6686, Rggsz. 18305.

§. 1425.

Erforderniß des Studiums der Katechetik und Pädagogik bei theologiſchen Zöglingen.

Die geiſtlichen Zöglinge haben die katechetiſchen und pädagogiſchen Vorleſungen zu hören.

Kein geiſtlicher Candidat darf zum Prieſter geweiht werden, ohne ſich ein Zeugniß der erſten Fortgangsclaſſe über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben.

Verordnung vom **30.** Sept. **1784,** **1.** Auguſt **1792,** **25.** Jänner **1793.**

Die Wichtigkeit des katechetiſch-pädagogiſchen Studiums für die Bildung des Seelſorgers iſt unverkennbar.

Der bloße Vortrag von Grundſätzen iſt hier nicht hinreichend, ſondern der junge Geiſtliche muß ſeinen Lehrer ſelbſt mit Kindern vorgehen ſehen, und unter deſſen Leitung eigene Verſuche mit Kindern anſtellen.

Man hat jedoch wahrgenommen, daß dieſe wichtigen Zweige der Bildung des künftigen Seelſorgers nicht durchaus entſprechend behandelt werden; Se. Maj. haben daher zu beſchließen geruhet:

1. Der katechetiſch-pädagogiſche Unterricht ſoll an allen Diözeſan-Lehranſtalten der Theologie bei der allda beſtehenden Normal-Hauptſchule oder Hauptſchule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergeſtalt ertheilt werden, daß drei wöchentliche Stunden dem katechetiſchen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogiſchen Unterrichte gewidmet werden. Dieſer katechetiſche Unterricht ſoll nicht bloß in der Darſtellung der allemeinen Grundſätze und der Anwendung derſelben auf die einzelnen Religionslehren beſtehen, ſondern zum größern Theile practiſch ſeyn, ſo, daß häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Cleriker practiſche Übungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Clerikern ſelbſt unter der Anleitung und Berichtigung des Lehrers ſolche Übungen mit Kindern abgehalten werden.

2. Hiernach hat der Profeſſor der Paſtoraltheologie ſich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befaſſen, dafür aber die ihm dadurch in Erſparung kommende Zeit auf häufigere practiſche Übungen durch Verfaſſung allerlei Vorträge, Behandlung allerlei Paſtoralfälle und dergleichen zu verwenden.

3. Auch der pädagogiſche Unterricht muß die Behandlung der Jugend in den Schulen ſowohl in Anſehung der Lehrgegenſtände, als in Anſehung der Schulzucht practiſch darſtellen, und durch dieſe practiſche Tendenz ſich von dem an den größeren Lehranſtalten vorgeſchriebenen Unterrichte über die Erziehungskunde, welcher die Grundſätze zur Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wiſſenſchaftlich enthält, weſentlich unterſcheiden.

4. Für den Unterricht aus der Katechetik wird eine Remuneration jährlicher zweihundert Gulden aus dem Religionsfonde, und für den Unterricht aus der Pädagogik eine Belohnung jährlicher hundert Gulden aus dem Normalſchulfonde bewilligt. Inſoweit die be-

treffenden Fonde dieſe Auslage nicht tragen können, iſt dieſelbe aus dem Camerale gegen Rückerſatz aus jenen Fonden, ſobald ſie ihn zu leiſten im Stande ſind, vorzuſchießen.

5. Zur Ertheilung dieſes Unterrichtes ſind in der Regel die Katecheten der Normalhauptſchule des Landes und der Hauptſchulen an den Orten der Diözeſan-Seminarien zu verwenden, ſobald man von ihrer Tauglichkeit überzeugt iſt; jedoch kann derſelbe auch andern Männern, deren vorzüglichere Brauchbarkeit zu dieſem Geſchäfte bekannt iſt, mit Zuwendung der beſagten Remuneration an dieſelben überlaſſen werden.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1814.

2. Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Profeſſoren des theologiſchen Studiums.

§. 1426.

Concursprüfung zu öffentlichen theologiſchen Lehrämtern.

Vorläufiges Einvernehmen mit dem Conſiſtorium von Seite der Landesſtelle vor Erſtattung des Vorſchlages.

Für öffentliche theologiſche Lehrämter an den öffentlichen Lehranſtalten ſind fernerhin Concursprüfungen zu halten. Von der betreffenden Landesſtelle ſind aber auch vor Erſtattung des Vorſchlages zur Beſetzung eines öffentlichen theologiſchen Lehramtes an die Stud. Hofcommiſſion die Namen der Competenten und deren Concurselaborate in der Abſicht dem Ordinarius loci mitzutheilen, damit derſelbe, wenn er allenfällige Bemerkungen gegen die Perſon des Aſpiranten oder gegen die Orthodoxie ſeines Concurselaborates zu machen fände, ſelbe der Landesſtelle zur geeigneten Berückſichtigung bei Erſtattung des Vorſchlages mittheilen könne.

Stud. Hofd. vom 16. Jänner 1830, Hofz. 170, Rggsz. 12409.

§. 1427.

Erforderniß der theologiſchen Doctorswürde für Lehramtscandidaten des theologiſchen Studiums.

Se. k. k. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 9. Dec. 1833 bezüglich auf die Profeſſoren an öffentlichen theologiſchen Lehranſtalten Folgendes allergnädigſt zu befehlen geruhet.

1. Bei Erſtattung der Beſetzungsvorſchläge für erledigte Lehrkanzeln der Theologie an öffentlichen Lehranſtalten iſt auf das ſchon erlangte Doctorat der Theologie ein vorzügliches Gewicht

zu legen und **caeteris paribus** dem Doctor der Theologie den Vorzug zu geben.

2. Sollte ein Lehramtscandidat, der noch nicht Doctor iſt, zum Profeſſor der Theologie an einer öffentlichen Lehranſtalt von Sr. Maj. ernannt werden, ſo iſt ihm aufzutragen, daß er in der Zeit des dreijährigen Proviſoriums ſich auf ordentlichem Wege das Doctorat der Theologie beilege, ſo zwar, daß, wenn dieſes in der benannten Proviſoriumszeit nicht geſchehen wäre, auf ſeine definitive Beſtätigung nicht anzutragen iſt.

Sollten jedoch außerordentliche Umſtände denſelben während dieſer Proviſoriumszeit gehindert haben, ſich das Doctorat beizulegen, ſo ſind dieſe Umſtände genau nachzuweiſen, von der Landesſtelle darüber Bericht zu erſtatten, und über die drei Jahre des Proviſoriums ein neuer Termin zur Erlangung des Doctorates nachzuſuchen; jedoch hat auch während dieſer Zeit für den Profeſſor das Proviſorium fortzudauern, und es kann in keinem Falle vor dem wirklich erlangten Doctorate auf die definitive Beſtätigung angetragen werden.

3. Se. Maj. wollen zwar nicht, daß dieſe allerh. Verfügung auf ſchon angeſtellte Profeſſoren, ſie mögen ſchon definitiv beſtätigt ſeyn oder nicht, zurückwirken ſoll, haben aber doch allergnädigſt aufzutragen geruhet, daß den Jüngern unter denſelben, beſonders denen, welche an Univerſitäten oder an ſolchen Lehranſtalten lehren, welche das Recht, Doctoren zu graduiren, beſitzen, der Wunſch auszuſprechen ſey, daß ſie für Erlangung des Doctorates auf ordentlichem Wege ſorgen.

Für die ältern ſchon gegenwärtig angeſtellten Profeſſoren, wenn ſie ſchon viele Jahre mit Auszeichnung ihr Lehramt verwaltet haben, und für ſolche, welche durch beſondere ſchriftſtelleriſche Verdienſte namentlich in Abfaſſung von Vorleſebüchern, welche die Approbation erhalten haben, ſich auszeichnen, haben Se. Maj. allergnädigſt geſtattet, daß um ein Ehrendiplom des Doctorates, jedoch in einem Fall für Fall zu erſtattenden allerunterthänigſten Vortrage bittlich eingeſchritten werden dürfe.

4. Endlich haben Se. Maj. ſolche, welche ſchon als Profeſſoren, gleichviel, ob ſchon definitiv oder noch im Proviſorio angeſtellt ſind, wenn ſie an jener Lehranſtalt, wo ſie als Profeſſoren lehren, erſt zum Doctorate promovirt werden, von der feierlichen Disputation zu dispenſiren geruhet.

Stud. Hofd. vom 26. Jänner 1834, Z. 7659.

Rggsv. vom 7. Febr. 1834, Z. 7453.

§. 1428.

Zulaſſung der Kloſtergeiſtlichen zum Concurſe für theologiſche Lehrkanzeln.

Erleichterung zur Erlangung der theologiſchen Doctorswürde.

Die Kloſtergeiſtlichen ſind zum Concurſe für theologiſche Lehrkanzeln zuzulaſſen, und ihnen iſt die Erlangung der Doctorswürde nicht zu erſchweren.

Hofv. vom 28. März 1778.

Die Stifter haben ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, Candidaten zu theologiſchen Profeſſoren zu ſtellen.

Hofkzld. vom 11. April 1804, PZ. 4834.

§. 1429.

Gehalt für die Profeſſoren der Theologie an der Wiener Univerſität.

Se. Maj. bewilligten mit allerh. Entſchl. vom 9. Juli 1820 für die Profeſſoren des theologiſchen Studiums folgende Gehaltserhöhung:

Die zwei älteſten à . . . . 1600 fl.
„ „ mittleren à . . . . 1400 „
„ drei jüngſten à . . . . 1200 „

Zu der hierdurch für die Gehalte vermehrte jährliche Geldauslage hat der Studien- und Religionsfond in dem nähmlichen Verhältniſſe beizutragen, als dieſe Fonds zu ihrer bisherigen Beſoldung beitrugen.

Stud. Hofd. vom 14. Juli 1820.

Um übrigens dem theologiſchen Lehramte auch Reiz zu geben, und die Profeſſoren länger bei demſelben zu erhalten, hat nach höchſtem Befehl in Zukunft kein Unterſchied zwiſchen dem Gehalte eines Profeſſors, der ein Welt- oder Ordensgeiſtlicher iſt, zu beſtehen, und können verdiente Profeſſoren zu Ehrenſtellen in Antrag gebracht werden, deren Obliegenheiten das Lehramt nicht weſentlich beeinträchtigen; auch ſollen verdiente und länger dienende Profeſſoren Gehaltszulagen ad personam erhalten.

Stud. Hofd. vom 25. Oct. 1816.

§. 1430.

Pflicht der Lehrer, zum gemeinſamen Zwecke der theologiſchen Lehranſtalt zuſammenzuwirken.

Da der Hauptzweck der theologiſchen Lehranſtalten darin liegt, daß in dieſen würdige Lehrer der katholiſchen Religion und brauch-

bare nützliche Seelſorger gebildet werden, ſo liegt der Mittelpunct des theologiſchen Studiums in der Dogmatik und Moral, in der Theologie im engen Sinne.

Des Vicedirectorats Pflicht iſt es dafür zu ſorgen, daß ſich in dieſem Mittelpuncte alles Beſtreben und Zuſammenwirken der Lehrer concentrire, und in allen Hülfswiſſenſchaften, in der Geſchichte, in den bibliſchen Alterthümern, in der Auslegungskunde, in beiden Einleitungen in die heiligen Bücher des alten und neuen Bundes, dem deutlichen, richtigen und gründlichen Vortrage der Dogmatik und chriſtlichen Sittenlehre vorgearbeitet werde.

Inſtruction für die theologiſchen Vicedirectoren II.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216.

§. 1431.

Qualification der Profeſſoren der Theologie aus dem Weltprieſterſtande zu Canonicaten.

Den Profeſſoren der Theologie aus dem Weltprieſterſtande, welche ſich durch zehn Jahre bei dieſem Fache gut verwenden, ſind gleich den wirklichen Seelſorgern zur Erlangung der Canonicate geeignet. (S. Abhandlung XI. §. 56 „von den geiſtlichen Angelegenheiten“).

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 11. April 1814, Z. 4834.

§. 1432.

Inſtruction für die Adjuncten der theologiſchen Facultät.

Daß Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1834, Stud. Hofd. vom 31. März 1835, Hofz. 739, Rggsz. 14437, eine eigene Inſtruction [a]) für die Adjuncten der theologiſchen Facultät auszufolgen geruheten, wurde bereits oben bemerkt.

a) Die Inſtruction lautet folgendermaßen:

Bei Anſtellung der Adjuncten haben Se. Maj. zur Abſicht, Pflanzſchulen zu errichten, in welche fähige Subjecte nach vollendeten theologiſchen Studien zu tauglichen Lehrern für die Fächer der Dogmatik, der Moral- und Paſtoraltheologie gebildet werden. Zu dem Ende haben dieſelben nachſtehende Vorſchrift genau zu beobachten:

1. Sie haben die Profeſſoren der ihnen zugewieſenen Lehrzweige als ihre unmittelbaren Obern, die Directoren und den Vicedirector als ihre höhern Obrigkeiten anzuſehen, ihre Abhängigkeit erſtreckt ſich jedoch bloß auf die eben erwähnte Beſtimmung und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.

2. Sie ſollen ſich ausſchließungsweiſe den ihnen angewieſenen Lehrgegenſtänden widmen. Den theologiſchen Adjuncten wird daher keine andere Nebenbeſchäftigung geſtattet, als die Repetition der theologiſchen Gegenſtände mit den Zöglingen des erzbiſchöflichen Alumnats und die in Alumnaten vorgeſchriebene Erklärung der ganzen heiligen Schrift.

3. Sie ſind verpflichtet, inſoweit die Stunden vereinbar ſind, allen Vorleſungen der Profeſſoren, denen ſie beigegeben ſind, während der ganzen Zeit ihrer Anſtellung beizuwohnen.

4. Sie ſollen ſich über alle in ihrem Fache ihnen auffallende Schwierigkeiten und Dunkelheiten bei den betreffenden Profeſſoren Raths erholen, welche ſie auch mit den vorzüglichſten und brauchbarſten Schriftſtellern in dieſen Fächern bekannt machen werden.

5. Um von den Fortſchritten und der Tauglichkeit der Adjuncten zum Lehramte verſichert zu ſeyn, haben dieſelbe einzelne Materien der ſie betreffenden Fächer ſchriftlich zu bearbeiten, und unter der Aufſicht der Profeſſoren einige Vorleſungen darüber zu halten, deßgleichen ſollen ſie den Collegialprüfungen, öfters den Semeſtralprüfungen immer beiwohnen, und wenn es der Director oder der Vicedirector für zweckdienlich hält, die Schüler ſelbſt zu prüfen.

6. Die Adjuncten ſind ordentlicher Weiſe nicht Supplenten der Profeſſoren; doch können ſie in einzelnen Fällen von dem Vicedirector dazu verwendet werden.

7. Wird einem oder beiden Adjuncten ihrer vorzüglichen Verwendung wegen, worüber der Vicedirector zu wachen, und mit den Profeſſoren zu ſtimmen hat, die Dauer der Adjunctur, für welche der Reihe nach zwei Jahre beſtimmt ſind, verlängert, ſo ſind ſie verpflichtet, ſich den ſtrengen Prüfungen zur Erhaltung der Doctorswürde zu unterziehen.

8. Sie ſind verbunden, jeden aus den ihnen angewieſenen Fächern abzuhaltenden Concurs mitzumachen; jedoch ſteht es ihnen frei, ihrer Privatverhältniſſe wegen auf die eben erledigte Lehrkanzel Verzicht zu leiſten.

9. Damit ſie in der Kenntniß der Einrichtungen, welche im theologiſchen Studienfache von Zeit zu Zeit getroffen werden, nicht zurückbleiben, ſind die Verordnungen, welche der Vicedirector den Profeſſoren mitzutheilen hat, auch den Adjuncten zur Einſicht mitzutheilen. Dieſe haben darüber ein Regiſter zu führen, welches ſie am Schluſſe der Adjunctur ihren Nachfolgern zu überlaſſen haben.

10. Endlich können die Adjuncten die Univerſitätsbibliothek eben ſo benützen, wie der Gebrauch derſelben den öffentlichen Profeſſoren durch die beſtehenden Geſetze geſtattet iſt.

3. Von den beſonderen Beſtimmungen rückſichtlich der Studierenden der Theologie.

§. 1433.

Erforderniß zur Aufnahme zum theologiſchen Studium.

a) Zuſtimmung des Diözeſan-Biſchofes.

Ohne Zuſicherung des Biſchofes der Diözeſe zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand, und ohne die Zeugniſſe eines guten Fortganges in den philoſophiſchen Studien, darf der Director des theologiſchen Studiums Keinem den Eintritt in die theologiſchen Studien geſtatten.

Hofv. vom 4. Juni 1790.

Der wahrgenommene Mißbrauch, daß Schüler der Theologie, welche lediglich über die Zuſage eines Stiftes oder Kloſters, daß es den Candidaten künftig in ſeiner Gemeinde aufzunehmen geneigt ſey, zum Studium zugelaſſen wurde, wurde in Folge eines mit Hofkzlv. vom 23. März 1833 eröffneten allerh. Cabinetsſchreibens vom 15. März 1833 eingeſtellt und angeordnet, daß nur ſolche Individuen zum Studium der Theologie zuzulaſſen ſeyen, welche dem Clerus einer Diöceſe, eines Ordens bereits einverleibt ſind, und unmittelbar oder mittelbar unter der Disciplinaraufſicht und Leitung ihres geiſtlichen Obern ſtehen.

Rggsv. vom 9. April 1833, Z. 20365.

Wenn ferner theologiſche Schüler ihre Studien in einer fremden Diözeſe fortſetzen wollen, müſſen ſie von ihrem Ordinariate dem Diözeſan-Biſchofe des Ortes, wo ſie den Studien obliegen ſollen, namhaft gemacht werde.

Allerh. Anordnung vom 11. Febr. 1814, Z. 256.

Die theologiſchen Studiendirectorate haben daher fremden Diözeſanzöglingen nicht eher als Schüler den Zutritt zu den Vorleſungen zu geſtatten, als bis ſie ſich mit der Beſtätigung des Ordinariates, in deſſen Sprengel die Studienanſtalt ſich befindet, ausweiſen, daß ſie demſelben von ihrem Diözeſan-Biſchofe empfohlen worden ſind.

Stud. Hofd. vom 23. Juli 1825, Hofz. 4707, Rggsz. 42163.

§. 1434.

Wiſſenſchaftliche Vorbildung.

Jeder, der an theologiſchen Vorleſungen als ordentlicher Schüler Theil nehmen und zu der Semeſtralprüfung zugelaſſen werden will, muß ſich beim Eintritte in das theologiſche Studium mit dem Abſolutorium des an einer inländiſchen Lehranſtalt zurückgelegten philoſophiſchen Curſes, wie auch mit der von dem Biſchofe der Diözeſe, wo er dereinſt eintreten will, erhaltenen Zuſicherungen der Aufnahme in dieſelbe und bei dem Übertritte in einen höhern Jahrgang mit den Zeugniſſen der erlernten vorausgehenden Fächer des theologiſchen Studiums ausweiſen. Wenn aber Candidaten der Theologie bei einer ausländiſchen Lehranſtalt [a]) ihre Bildung in der Philoſophie empfangen haben, ſo müſſen ſich dieſe den Prüfungen aus der Philoſophie unterziehen, und mit Zeugniſſen der ordentlichen Profeſſoren an der Univerſität verſehen, wozu ſie ſich aber vorher die Erlaubniß von der Landesſtelle zu erbitten haben.

Kommen Candidaten der Theologie aus dem Auslande an, welche in dem theologiſchen Curſe ſchon vorgerückt, oder denſelben gar vollendet haben, ſo ſind ſie verbunden, ſich aus allen

Fächern der Theologie nach vorher von der Landesſtelle erhaltener Erlaubniß von den Profeſſoren der Univerſität prüfen zu laſſen, ehe ſie einem höhern Jahrgange einverleibt, oder zu den höhern Weihen zugelaſſen werden können.

Vor Allem aber wird der Director in Hinſicht auf die Vorleſungen darüber wachen, daß ſie nach dem von Sr. Maj. genehmigten Plane und in der vorgeſchriebenen Ordnung gehalten werden.

Inſtr. für den Vicedirector der theologiſchen Studien I.

Stud. Hofd. vom **7.** Jänner **1809**, Hofz. **1451**, Rggsz. **4216**.

Es ſollen jedoch vermöge Stud. Hofcommiſſionsv. vom **19.** Juli **1820**, Hofz. **309**, Rggsz. **34150**, bei den Schülern der Theologie keine beſondern Forderungen gemacht werden.

a) Bereits die Verordnungen vom 15. Jänner 1791, Z. 245, 20. Juni 1792, Z. 3098, 2. Jänner 1795, Z. 1043 und 3. Mai 1805 ſchreiben vor, daß ausländiſche Jünglinge an Univerſitäten, Lycäen, an den biſchöflichen Seminarien, in den Stiftern und Klöſtern nur dann zum theologiſchen Studium aufgenommen werden ſollen, wenn ſie die Philoſophie in einer inländiſchen Lehranſtalt entweder öffentlich mit gutem Fortgange gehört haben, oder von den öffentlichen Lehrern daraus geprüft worden ſind.

§. 1435.

Wie ſich hinſichtlich der Externiſten zu benehmen iſt.

Die theologiſchen Profeſſoren haben keine Externiſten der Theologie zuzulaſſen, der ſich nicht mit einem beſtimmten Aufnahmszeugniß vorſchriftmäßig auszuweiſen vermag.

Dieß gilt um ſo mehr bei Candidaten des Weltprieſterſtandes, welche im dritten oder vierten Jahrgange gewöhnlich ins Seminarium eintreten müſſen.

Hofkzld. vom **1.** Oct. **1831**, Hofz. **4680**, Rggsz. **56402**.

§. 1436.

Verboth des Privatſtudiums der Theologie.

Das Privatſtudium der Theologie iſt ſtrenge verbothen.

Stud. Hofd. vom **12.** Oct. **1826**, Hofz. **4656**, Rggsz. **55053**.

Und Privatſtudierende theologiſche Schüler ſind zur Prüfung nicht zuzulaſſen.

Inſtr. für den Vicedirector vom **7.** Jänner **1809**.

Selbſt den Piariſtenclerikern iſt das Privatſtudium nicht mehr geſtattet.

Allerh. Entſchl. vom **29.** Auguſt **1826**, ſo daß nur noch die vor dem Jahre **1827** eingetretenen Novizen ihre Privatſtudien fortſetzen dürften.

Stud. Hofd. vom **21.** April **1827**, Hofz. **2036**, Rggsz. **23610**.

§. 1437.

Die Theologen haben auch die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Nachdem den Theologen das Privatſtudieren überhaupt nicht erlaubt, und das Studieren der Erziehungskunde für dieſelben vorgeſchrieben iſt, folglich zu ihren Obligatſtudien gehört, ſo hat der §. 18 des Circulares vom 3. März 1827 über das Privatſtudium auf ſie keine Anwendung, ſondern die Theologen haben die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Stud.-Hofd. vom 11. Sept. 1830, Hofz. 4550, Rggsz. 52565.

§. 1438.

Ausmittlung neuer Stipendien für Studierende der Theologie aus dem Religionsfonde.

Verleihung derſelben.

Den Studierenden der Theologie wurden neue Stipendien ausgemittelt.

Hofv. vom 25. Oct. 1792, II.

Die Verleihung der Handſtipendien aus dem Religionsfonde für Theologen nach dem Vorſchlage der Ordinariate, wie ſie nur in der für jede Diözeſe ſyſtemiſirten Zahl und in den ſchon feſtgeſetzten Beträgen verabreicht werden, iſt den Länderſtellen eingeräumt.

Hofkzld. vom 16. Mai 1807.

§. 1439.

Wie ſich um ein theologiſches Univerſitätsſtipendium zu bewerben iſt.

Dem Director der theologiſchen Facultät iſt zu Folge höchſter Entſchl. vom 29. Nov. 1760 zur Pflicht gemacht, die Bittſchriften derjenigen, welche von der theologiſchen Facultät oder von der Univerſität ein Stipendium zu erhalten wünſchen, und die darüber von den Superintendenten abgegebenen Gutachten zu würdigen, und darüber an dem Tage, welchen der Univerſitätsrector zur Verleihung der Univerſitätsſtipendien beſtimmt, zu referiren.

Die Facultätsſtipendien werden aber an dem Tage vertheilt, an welchem der neue Decan gewählt wird, und den der Präſes der Facultät beſtimmt.

Inſtr. für die Directoren der theologiſchen Studien, II.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216.

§. 1440.

Aufſicht über die Schüler der Theologie.

Nach dem Inhalte eines mit Hofkzlv. vom **23.** März **1833** eröffneten allerhöchſten Cabinetsſchreiben ſoll der Mißbrauch, daß Schüler der Theologie lediglich über die Zuſage eines Stiftes oder Kloſters, daß es den Candidaten in ſeine Gemeinde aufzunehmen geneigt ſey, zum Studium zugelaſſen werde, abgeſtellt, und es ſind nur ſolche Individuen zu dem Studium der Theologie zuzulaſſen, welche dem Clerus oder einer Diözeſe eines Ordens bereits einverleibt ſind, und mittelbar oder unmittelbar unter der Disciplinaraufſicht und Leitung ihrer geiſtlichen Obern ſtehen.

Rggsv. vom **9.** April **1833**, Z. **20365.**

§. 1441.

Wie ſich bei den Collegial- und Semeſtralprüfungen zu benehmen iſt.

Bei den Collegial- und Semeſtralprüfungen hat ſich der Vicedirektor nach der allgemeinen Vorſchrift zu benehmen; dabei aber auch darauf zu ſehen, daß bei den Prüfungen aus der Dogmatik und Moral in der Aufführung der Beweiſe aus der heil. Schrift allemal auf den Grundtext Rückſicht genommen, und nicht ſowohl auf die Menge der Schriftſteller als auf die Strenge und unerſchütterliche Kraft des geführten Beweiſes der Werth gelegt wird.

Inſtr. für den Vicedirector der theologiſchen Studien **III.**

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **7.** Jänner **1819,** Hofz. **1451,** Rggsz. **4216.**

§. 1442.

Wiederholungsprüfungen entlaſſener Theologen.

Se. k. k. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 8. März **1835** allergnädigſt zu verordnen geruhet: Von ihrem Diözeſan- oder Ordensvorſteher entlaſſene Theologen ſind vor deren Wiederaufnahme in eine Diözeſe oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulaſſen.

Stud. Hofd. vom **12.** März **1835,** Z. **1620.**

Rggs v. vom **25.** März **1835,** Z. **16027.**

§. 1443.

Wie bei Erlangung der theologiſchen Doctorswürde vorzugehen iſt.

Zur Erlangung der Doctorswürde der Theologie muß ſich der Candidat bei dem Director mit Zeugniſſen ordentlicher Profeſſoren

über das mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium ausweiſen, und ſich dann den vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfungen unterziehen. Schüler der Theologie, die ſich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, können auch in dem vierten Jahre ihres theologiſchen Curſes zu Hinterlegung einer ſtrengen Prüfung die Erlaubniß erhalten. Durch höchſte Entſchließung ſind für das Doctorat der Theologie vier ſtrenge Prüfungen beſtimmt:

1. aus der Kirchengeſchichte und dem Kirchenrechte nach den in der **Sinopsis Juris ecclesiastici** vorgeſchriebenen Grundſätzen;

2. aus dem ganzen bibliſchen Studium des alten und neuen Bundes mit den Sprachen;

3. aus der Dogmatik;

4. aus der Moral- und Paſtoraltheologie, ohne jedoch, daß der Candidat zu verpflichten iſt, ſich an dieſe Ordnung zu halten. Es wird erlaubt, daß die Prüfung aus dem bibliſchen Studium, wegen Menge der Gegenſtände, in zwei Prüfungen, in die erſte aus den Gegenſtänden des alten Bundes, und die zweite aus den Gegenſtänden des neuen Bundes getheilt werde; jedoch iſt auch für die getrennten, folglich für zwei Prüfungen nur die einfache Taxe zu bezahlen.

Bei dieſen ſtrengen Prüfungen ſoll nach der beſtehenden höchſten Vorſchrift die zu große Gelindigkeit, ſo wie die übertriebene Strenge vermieden, und

a) mit wohlgewählter Strenge vorgegangen, und

b) nicht bloß disputable Streitfragen, ſondern vorzüglich die **Doctrina plana**, dann

c) nebſt dem Director noch vier Examinatoren, unter welchen diejenigen Profeſſoren, aus deren Vorleſungen die Prüfung vorgenommen wird, primo loco zu verſtehen, die übrigen aber von dem Director zu beſtimmen ſeyn, beiwohnen, und

d) jede dieſer Prüfungen zwei Stunden dauern.

Dann wird von dem Candidaten, der das Doctorat verlangt, gefordert, daß er ſich in einer öffentlichen Vertheidigung von 50 aus den ſämmtlichen theologiſchen Wiſſenſchaften wohl gewählten nützlichen Lehrſätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenſtand der theologiſchen Fächer verfertige, und der Cenſur des Directors unterlege.

Wenn dieſe von einigem Werthe befunden wird, ſo ſteht es dem Candidaten frei, ſie dem Drucke zu übergeben, und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu laſſen.

Bei den ſehr mäßigen, bisher üblichen und durch höchſte Entſchl. vom 15. Sept. 1777 vorgeſchriebenen Taxen ſoll es ſein Verbleiben haben.

Inſtr. für den Director der theologiſchen Studien II.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216.

Dieſen ſtrengen Prüfungen haben der Präſes und der Director, der Decan, der Vicedirector und die einſchlägigen Profeſſoren beizuwohnen.

Hinſichtlich des Doctorates juris ecclesiastici S. unten.

a) Theſes, welche an den theologiſchen Lehranſtalten öffentlich vertheidigt werden, ſind vorläufig immer dem betreffenden Ordinariate, ſo wie Manuſcripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einſicht und Gutheißung vorzulegen ſind.

Stud. Hofd. vom 14. Oct. 1820, Rggsz. 48277.

§. 1444.

Begünſtigung der Mitglieder des höhern weltprieſterlichen Bildungsinſtitutes bei St. Auguſtin in Wien hinſichtlich des theologiſchen Doctorgrades.

Da laut allerh. Cabinetſchreibens vom 20. April 1836 Se. k. k. Maj. jenen hoffnungsvollen Prieſtern, welche allerh. Sr. Maj. von Biſchöfen zur Aufnahme in das höhere weltprieſterliche Bildungsinſtitut bei St. Auguſtin in Wien in Antrag gebracht werden dürfen, die Gelegenheit ein oder das andere Rigoroſum an der Univerſität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anſtalt abzulegen, in der Abſicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologiſchen Lehrcurſe zu fördern, belaſſen wollen, ſo wurde der Landesſtelle im Nachhange zur unterm 23. Mai 1829, Z. 2592 eröffneten allerh. Entſchl. vom 7. Mai 1829 erklärt, daß die von Sr. k. k. Maj. in das erwähnte Inſtitut aufgenommenen Zöglinge, wenn ſie gleich einen Theil der Erforderniſſe zur Erlangung des theologiſchen Doctorgrades an einer andern inländiſchen Univerſität geleiſtet haben, doch zur Fortſetzung und Beendigung der dießfällig vorgeſchriebenen Leiſtungen an der Wiener Univerſität zugelaſſen werden mögen, und daß die betreffenden Decane an den Univerſitäten, wo ſolche Individuen ihre ſtrengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugniſſe ſowohl über die Schul- als die bereits abgelegten ſtrengen Prüfungen über die eingeſehene Beſtätigung des Ordinariats, daß um Aufnahme eines derlei Prieſters in die höhere Bildungsanſtalt eingeſchritten werden ſolle, herauszugeben berechtigt ſeyn ſollen.

In Anſehung jener derlei Prieſter aber, welche in die gedachte Anſtalt nicht aufgenommen werden ſollen, hat es bei dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. April 1836, Hofz. 2132, Rggsz. 23950.

§. 1445.

Wann um eine Anweiſung der Gradustaxe für Theologen eingeſchritten werden darf.

Um die Anweiſung der Gradustaxe aus dem Religionsfonde für Theologen kann nur dann bei Sr. Maj. eingeſchritten werden, wenn die Unvermöglichkeit des Bittſtellers ſie aus Eigenem zu beſtreiten erwieſen, oder die Abweiſung durch das Ordinariat vorliegt.

Stud. Hofd. vom 24. Jänner 1834, Hofz. 1803, Rggsz. 7590.

§. 1446.

Aufhebung des Baccalaureats bei der theologiſchen Facultät.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 17. Jänner 1821 zu genehmigen geruhet, daß das bei der theologiſchen Facultät noch beſtehende und in der höchſtgenehmigten Amtsinſtruction vom Jahre 1809 aufgenommene Baccalaureat als eine bloße Form aufgehoben werde, wie dieſes bereits durch die Verordnung vom 23. Oct. 1789, Z. 124, bei allen Facultäten angeordnet wurde, indem zur Erlangung dieſer akademiſchen Würde die Zurücklegung der ſtrengen Prüfungen vorgeſchrieben iſt, und keine beſondern Rechte damit verbunden ſind.

Stud. Hofd. vom 3. Febr. 1821, Z. 592.
Rggsv. vom 12. Febr. 1821, Z. 6591.

4. Von der Leitung der theologiſchen Studien.

§. 1447.

Specielle Inſtruction für den Director der theologiſchen Studien.

Nebſt der allgemeinen Amtsinſtruction ſind dem Director der theologiſchen Studien einige ſpecielle Vorſchriften in Abſehen auf

a) die Beförderung zur Doctorswürde und auf
b) die Facultäts- und Univerſitätsſtivendien ertheilt worden.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1451, Rggsz. 4216.

Dieſe ſpeciellen Vorſchriften kommen am gehörigen Orte vor.

§. 1448.

Ermächtigung des theologiſchen Directors, die theologiſchen Lehranſtalten zu einer ihm beliebigen Zeit zu bereiſen.

Se. k. k. Maj. haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der Stud. Hofcommiſſion mit allerh. Entſchl. vom 14. Mai 1824 zu genehmigen geruhet, daß die alljährlich anbefohlene Bereiſung der theologiſchen Diözeſan- und Hauslehranſtalten nicht mehr zur Zeit der Prüfung, wo es durch die Einführung der einjährigen Prüfung unmöglich iſt, ſondern zu was immer für einer dem theologiſchen Director beliebigen Zeit, wie es bei den Gymnaſialſtudien geſchieht, vorgenommen werde, wodurch ſich noch der Vortheil ergibt, daß der eigentliche Zweck dieſer Bereiſung: die Evidenthaltung über den Lehrvortrag ſämmtlicher Profeſſoren, deren Vorleſungen der Director beiwohnen kann, und über den Fortgang der Schüler, welcher durch die Prüfung einzelner Schüler hervorgeht, leichter oder ſicherer erreicht wird.

Stud. Hofd. vom 20. Mai 1824, Z. 3405.
Rggsv. vom 7. Juni 1824, Z. 26946.

§. 1449.

Specielle Inſtruction für den Vicedirector der theologiſchen Studien.

Der Vicedirector der theologiſchen Studien iſt eben ſo, wie der andern Facultäten und Gymnaſien verpflichtet, die allgemeine dem Vice-Studiendirector ertheilte Inſtruction zu beobachten.

Allein, damit der von Sr. Maj. durch die theologiſchen Lehranſtalten beabſichtigte Zweck, dem Staate und der Kirche würdige Religionslehrer heranzuziehen, unfehlbar erreicht werde, wurde dem Vicedirector der theologiſchen Studien hinſichtlich auf

a) die Vorleſungen ſeiner Facultät,

b) das Zuſammenwirken zu dem gemeinſamen Zwecke der theologiſchen Lehranſtalt,

c) die Prüfungen, eine ſpecielle Vorſchrift ertheilt.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1840, Hofz. 1451, Rggsz. 4216.

Dieſe ſpecielle Vorſchrift kommt gleichfalls am gehörigen Orte vor.

§. 1450.

Keine heterogenen Gegenſtände ſind in dem Hauptberichte einzubeziehen.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat wiederholt in Erinnerung gebracht, daß in den Zuſtandsbericht keine heterogenen Gegenſtände einbezogen werden ſollen.

Stud. Hofd. vom 25. Sept. und 20. Nov. 1830, Zahlen 4974 und 5854.

Rggsv. vom 7. Oct. 1830 und 29. Nov. 1830, Zahlen 55057 und 66507.

C.

Von dem juridiſch-politiſchen Studium.

§. 1451.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von dem juridiſch-politiſchen Studienplane;
2. von dem Lehrperſonale;
3. von den Schülern; und
4. von der Leitung des juridiſch-politiſchen Studiums.

Auch hier werden nur diejenigen beſondern Beſtimmungen angegeben, welche dieſes Studium ausſchließend betreffen, wobei ſich im Übrigen auf die oben dargeſtellten allgemeinen Beſtimmungen bezogen wird.

a) S. Verfaſſung der juridiſchen Studien der Wiener Univerſität von dem Hofrath und Präſes der juridiſchen Facultät Dr. Schrötter, Wien. 1785.

1. Von dem Lehrplane der juridiſchen politiſchen Studien.

§. 1452.

Lehrgegenſtände des juridiſch-politiſchen Studiums.

Die Lehrfächer des juridiſch-politiſchen Studiums wurden vermöge allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 13. Juli 1810, Hofz. 900, Rggsz. 21772 geregelt, und ſind nunmehr:

Im erſten Jahrgange.

Encyclopädiſche methodologiſche Überſicht des juridiſch-politiſchen Studiums. Hierauf das natürliche Privatrecht (nach Zeiller's Lehrbuche), das natürliche öffentliche Recht (nach Freiherrn von Martini's **Positiones de jure civitatis**) und das Criminalrecht (nach dem Geſetzbuche über Verbrechen) täglich Vormittags von **9—10** Uhr und Nachmittags von **4—5** Uhr.

Die europäiſche Staatenkunde (nach Zizius theoretiſcher Einleitung und de Lucas Grundriß), ſodann die öſterreichiſche Staatenkunde (nach Biſinger's Generalſtatiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerthums) täglich Vormittags von **8—9** Uhr.

Im zweiten Jahrgange.

Das römiſche Civilrecht (nach Hainberger's reinem römiſchen Privatrechte in der erſten Jahreshälfte täglich Vormittags von **9—10** Uhr, und Nachmittags von **3—4** Uhr.

Das öffentliche Privatkirchenrecht in der zweiten Jahreshälfte wie oben das römiſche Civilrecht.

Cameraliſtik (nach der Zoll- und Monopolsordnung, Strafgeſetz gegen Gefällsübertretungen und Amtsunterricht für Gefällsämter) täglich Nachmittags von **4—5** Uhr.

Im dritten Jahrgange.

Das öſterreichiſche bürgerliche Recht (nach dem Geſetzbuche) täglich Vormittags von **10—11** Uhr, und Nachmittags von **3—4** Uhr.

Das Lehenrecht (nach Freiherrn von Heinke), dann das Handels- und Wechſelrecht (nach Sonnleithner), dann Wechſelpatente und den beſondern dahin einſchlagenden Verordnungen täglich Vormittags von **11—12** Uhr.

Im vierten Jahrgange.

Die politiſchen Wiſſenſchaften (nach von Sonnenfels „Grundſätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft"), dann die politiſche Geſetzkunde (nach von Kopetz's „öſterreichiſch-politiſchen Geſetzen"), endlich über ſchwere Polizeiübertretungen (nach dem Geſetzbuche über dieſelben) täglich Vormittags von **9—10** Uhr und Nachmittags von **3—4** Uhr.

Der Geſchäftsſtyl (nach von Sonnenfels Grundlinien), hierauf das gerichtliche Verfahren in und außer Streitſachen (nach der Jurisdictionsnorm der allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Concursordnung) täglich Vormittags von **8—9** Uhr.

Mit den Vorleſungen über das gerichtliche Verfahren werden practiſche Ausarbeitungen über Juſtiz- und politiſche Angelegenheiten verbunden.

Außerordentliche Vorleſungen.

Die Staatsrechnungswiſſenſchaft (nach von Skarka's „Lehrbuch der Comptabilitätswiſſenſchaft") täglich Vormittags von 11 bis halb 1 Uhr.

Das ungariſche Privat- und allgemeine Bergrecht, täglich Nachmittags von 4—5 Uhr (nach von Jung's Lehrbuch).

Die juridiſche und cameraliſtiſche Arithmetik, Montag, Mittwoch und Freitag von halb 12 bis halb 1½ Uhr Mittags nach Beskibas Schriften.

§. 1453.

Lehrkanzeln.

Es beſtehen hiernach folgende Lehrkanzeln der juridiſch-politiſchen Studien:

1. Das natürliche Privat- allgemeine Staats- Völker- und das öſterreichiſche Criminalrecht;

2. das bürgerliche Recht;

3. das römiſche Civil- und das Kirchenrecht;

4. die politiſchen Wiſſenſchaften und die politiſche Geſetzkunde;

5. das Lehen-, Gewerbs- und Wechſelrecht, dann das gerichtliche Verfahren in und außer Streitſachen und der Geſchäftsſtyl;

6. die Statiſtik und die Cameralwiſſenſchaften.

Dieſen ſchließen ſich noch die außerordentlichen Gegenſtände an, nähmlich:

a) Die Lehrkanzel der Cameraliſtik [a]);

b) jene der Staatsrechnungswiſſenſchaft [b]);

c) das ungariſche Civil-Privatrecht und allgemeine Bergrecht; dann

d) die juridiſch-politiſche Cameralarithmetik.

a) Se. k. k. Mai. haben nähmlich mit allerh. Entſchl. vom 3. Oct. 1837 allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß eine proviſoriſche Lehrkanzel über die neuen Gefällsgeſetze vom Studienjahr 1837 und 1838 an, an der Univerſität zu Wien errichtet werde.

Dieſe Lehrkanzel hat der Oberaufſicht und Leitung des Vicedirectors der juridiſch-politiſchen Studien zu unterſtehen, und es ſind zum Leitfaden des Vortrages die beſtehende Zoll- und Staats-Monopolsordnung, das Strafgeſetz gegen Gefällsübertretungen und der Amtsunterricht für Gefällsämter zu gebrauchen. Der Unterricht iſt im zweiten Semeſter des zweiten Jahrganges durch neun Stunden wöchentlich zu ertheilen, und es ſind zum Behufe desſelben die Hörer der Rechte im zweiten Jahrgange verpflichtet. Der Beſuch dieſer Vorleſungen iſt nicht nur allen, welche im Schuljahre 1837 bis 1838 den dritten oder vierten Jahrgang der Rechte hörten, ſondern auch allen landesfürſtlichen, magiſtratiſchen oder privat-

obrigkeitlichen Beamten und Practikanten dieſer ſämmtlichen Behörden, jedoch nur gegen nachzuweiſende Bewilligung ihrer Vorgeſetzten geſtattet worden.

Stud. Hofd. vom 6. Oct. 1837, Z. 6164.

Rggsv. vom 15. Oct. 1837, Z. 58616.

b) Über den Unterricht in der Staatsrechnungswiſſenſchaft, für welche bereits an mehreren höheren Lehranſtalten der Monarchie eigene Lehrkanzeln gegründet ſind, haben Se. k. k. Maj. laut Stud. Hofd. vom 8. März 1833, Hofz. 1277, Rggsz. 20361 unterm 22. Febr. 1833 folgende allerh. Entſchl. zu erlaſſen geruhet:

„Das Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft iſt als Erforderniß zur Erlangung einer Anſtellung im Buchhaltungsdienſte, ferner im Caſſedienſte bei den Staats-Hauptcaſſen und in den Provinzen bei den Provinzialzahlämtern, Kreiscaſſen und vereinten Gefälls-Verwaltungscaſſen vorgeſchrieben.“

Die Wirkſamkeit dieſer Vorſchrift tritt in den Provinzen inſofern und nach dem Maße ein, als in denſelben eine Lehrkanzel der Comptabilitäts-Wiſſenſchaft beſtehet oder errichtet wird; aber auch in denjenigen Provinzen, wo keine beſteht, iſt jenen Individuen in der Zulaſſung zur Praxis und bei ſonſt gleichen Anſprüchen auch in der wirklichen Anſtellung bei den genannten Ämtern der Vorzug zu geben, welche ſich mit Zeugniſſen über die gründliche Erlernung der Comptabilitäts-Wiſſenſchaft ausweiſen, ſo wie dieſes Studium jenen zu empfehlen iſt, welche ſich zu einer Anſtellung für den Rathstiſch bei den politiſchen oder Cameralbehörden geeignet machen wollen.

Das Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft iſt der Leitung und Oberaufſicht des juridiſch-politiſchen Vicedirectorates übertragen.

§. 1454.

Art, die Gegenſtände zu lehren im Allgemeinen.

Der Zweck der encyclopädiſchen Überſicht des juridiſch-politiſchen Studiums iſt, die in dieſes Studium eintretenden Jünglinge mit dem Gebiete bekannt zu machen, welches ſie in vier Jahen durchwandern ſollen, und ihnen zugleich eine Anleitung zu geben, welche in andere Facultäten gehörige Fächern z. B. Technologie, **Mathesis Forensis**, gerichtliche Arzneikunde, mediciniſche Polizei u. ſ. w., ſie zu ihrer künftigen Beſtimmung mit den Hauptfächern verbinden können.

Dieſe Uberſicht iſt von dem Profeſſor des philoſophiſchen Rechtes, damit jedem Fache insbeſondere die Literatur und die Lehre von den Quellen und Hülfsmitteln verbunden werden muß, nur ſehr kurz in einigen Collegien vorzutragen. Der Profeſſor wird den Schülern die A b ſ i c h t der Regierung bei der Einrichtung des juridiſch-politiſchen Studiums bemerklich machen, nähmlich, daß der öffentliche Unterricht auf alles das, was in den deutſchen Erbländern zur Beſorgung der Juſtiz- oder politiſchen Geſchäfte zu wiſſen nöthig iſt, ausgedehnt, aber auch darauf eingeſchränkt werden ſolle. Aus dieſem ergibt ſich von ſelbſt die Haupteintheilung in das eigentliche j u r i d i ſ c h e, in das p o l i t i ſ c h e Studium und in die

beiden gemeinſchaftlichen Fächer, ſo wie die Unterabtheilungen jedes einzelnen.

Hierauf wird der Profeſſor die Schüler mit der Ordnung und der Zeit bekannt machen, in welcher jene Fächer gelehrt werden, und Beides leicht durch die bekannten Sätze, daß das philoſophiſche dem Poſitiven, das Allgemeine dem Beſondern, die Theorie der Praxis vorausgehen, und die Zeit dem Umfange und der Wichtigkeit eines jeden Faches angemeſſen ſeyn müſſe, begründen.

Bei den nachfolgenden Hauptfächern ſollen die Profeſſoren vorzüglich nachſtehende allgemeine Vorſchriften vor Augen haben:

a) Jedes Fach iſt nach dem Lehrbuche inner dem angemeſſenen Zeitraume vollſtändig vorzutragen. Dieſe Vorſchrift läßt ſich befolgen, wenn man die Vorleſeſtunden genau beobachtet, die Lehren lebhaft, nicht aber, was ohnehin unterſagt iſt, in die Feder vorträgt, und nur das Dunkle und Schwerere ausführlicher erörtert, dagegen jenes, was aus dem Lehrbuche von ſelbſt verſtändlich iſt, bloß zur Nachleſung empfiehlt.

b) Die Schüler der poſitiven Rechtswiſſenſchaften ſind mit den Quellen, nähmlich den Geſetzbüchern, genau bekannt zu machen. Um ſich davon zu verſichern, ſollen die Geſetzbücher bei den Semeſtralprüfungen vorliegen, und die Schüler über die Fähigkeit, den Sinn der Geſetze zu erklären, geprüft werden.

Mit Stud. Hofd. vom 13. Juni 1810.

Das Naturrecht iſt mit der Tendenz zu lehren, daß es zugleich als Anleitung zur Philoſophie des poſitiven Rechtes dienen kann. Bei dem Vortrage des natürlichen Völkerrechtes insbeſondere hat der Profeſſor an den zukommenden Orten die wichtigeren ausgemachten Puncte des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes anzuführen.

Sowohl zu dieſem Behufe, als auch, um ſich bei mehreren Gegenſtänden des öffentlichen Rechtes kürzer faſſen zu können, wäre den Schülern das natürliche öffentliche Recht des Regierungsrathes und Profeſſor Egger, worin das Martini'ſche Lehrbuch erörtert iſt, anzurathen.

Zu dem Vortrage des Criminalrechtes muß wenigſtens ein Zeitraum von vollen zwei Monaten verwendet, und unmittelbar über das Geſetzbuch ſelbſt gelehrt werden, als ein Hülfsbuch aber, ſelbes im philoſophiſchen Geiſte zu ſtudieren, verdient des Profeſſors Jenull-Werk: Über das öſterreichiſche Criminalrecht empfohlen zu werden.

Der Profeſſor der Statiſtik hat den Anfang mit einer Einleitung über die Theorie derſelben (wozu von dem Profeſſor Zizius ein gedruckter Leitfaden erſchienen iſt) zu machen, dann die Statiſtik der europäiſchen Staaten im erſten Semeſter folgen zu

laſſen, endlich im zweiten Semeſter mit der Statiſtik des öſterreichi- Kaiſerthumes zu ſchließen. (In Beziehung auf die letztere kann Profeſſor Biſinger's Geeneralſtatiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerthums als Hülfsbuch dienen.) Der Lehrer der Statiſtik ſoll ſich auch gegenwärtig halten, daß er zugleich die Stelle eines eigenen Lehrers des poſitiven Staatsrechtes der öſterreichiſchen Länder zu erſetzen beſtimmt ſey.

Ebend.

Die Vorträge über die Statiſtik ſollen während des ganzen Studienjahres durch Eine Stunde täglich und die Prüfungen über allgemeine europäiſche Statiſtik am Schluſſe der erſten, jene über beſondere öſterreichiſche Statiſtik aber am Schluſſe der zweiten Jahreshälfte gehalten werden. Eben ſo ſind die Vorträge über die neuen Gefällsgeſetze auf das ganze Studienjahr auszudehnen, und es iſt ihnen gleichfalls Eine Stunde täglich zu widmen; die Prüfung aber iſt am Schluſſe des Jahres vorzunehmen.

Die Landesſtelle hat ferner die Einleitung zu treffen, daß die Vorleſeſtunden nach Thunlichkeit ſo eingetheilt werden, damit der Profeſſor der Statiſtik und der Gefällsgeſetze den ſtrengen Prüfungen beiwohnen könne.

Stud. Hofd. vom **18.** Auguſt, Hofz. **4941**, Rggsz. **50399.**

Der Geſichtspunct, aus welchem das neue abgekürzte Fach des römiſchen Rechtes gelehrt werden ſoll, iſt, daß dieſes Recht als die erſte Grundlage zur neuern Geſetzgebung diene, dann daß die vor dem neuen öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche vorgenommenen Rechtsgeſchäfte noch nach den älteren Geſetzen, ſomit hauptſächlich aus dem römiſchen Rechte beurtheilt werden müſſen.

Der Lehrer dieſes Rechtstheiles wird demzufolge die Schüler zuvörderſt in der Rechtsgeſchichte mit der eigenthümlichen Beſchaffenheit und dem Geiſte des römiſchen Rechtes und hauptſächlich mit der nächſten Quelle desſelben, dem Corpus juris bekannt machen; bei dem Vortrage der einzelnen Rechtsgegenſtände alle weitläufigen Controverſen, und alles, was heut zu Tage keinen Gebrauch mehr hat (wohin z. B. das ſchon durch das Joſephiniſche Geſetz aufgehobene Perſonenrecht gehört), theils gänzlich weglaſſen, theils nur kurz hiſtoriſch berühren, da, wo das öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch mit dem römiſchen übereinſtimmt, ſich mit Berufung auf das erſtere, wo es ausführlicher vorkommen wird, kurz faſſen, und nur das noch Brauchbare herausheben, zugleich aber den Zuhörern eine Anleitung zur Kenntniß der vorzüglicheren Schriften ertheilen, woraus ſie ſich, wenn ihnen ältere Rechtsfälle vorkommen, Raths erholen können.

Über die Art, auf welche künftig das Kirchenrecht gelehrt werden ſoll, gibt die Wahl des Lehrbuches (von Rechberger)

ſelbſt ſchon den Fingerzeig. Vermöge desſelben ſind in dem öffentlichen Kirchenrechte zwar die Gränzen zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht feſt zu begründen, aber die allenfalls dem vorigen Zeitalter angemeſſenen langen Controverſen über die Unabhängigkeit der weltlichen von der geiſtlichen Macht, über die Immunität der Geiſtlichen über die Rechte des Landesfürſten Amortiſationsgeſetze zu geben, das Alter zur Ablegung der Gelübde zu beſtimmen, u. dgl. zu vermeiden, und die bloß theologiſchen Fragen der Theologie zu überlaſſen. Dafür ſind ſowohl in dem öffentlichen als in dem Privat-Kirchenrechte die öſterreichiſchen Geſetze zu erörtern, und aus dem gemeinen Kirchenrechte nur die Ergänzungen und die wichtigern Abweichungen hinzuzufügen.

Der Profeſſor des öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches leitet mit einer kurzen Geſchichte des öſterreichiſchen Privatrechtes ein, folgt dann genau dem Geſetzbuche ſelbſt, dringt ſo wie der Profeſſor des Criminalrechtes darauf, daß die Zuhörer ihre Behauptung aus dem Geſetzbuche ſelbſt zu beweiſen, und dann erſt philoſophiſch zu begründen fähig ſeyn.

Er vermeidet alle Wiederholungen aus dem römiſchen Rechte und alle Erörterungen deſſen, was in andere Zweige des juridiſch-politiſchen Studiums gehört.

Das Lehenrecht iſt ſo, wie bisher, jedoch mit Hinweglaſſung des Reichslehenrechtes, dafür aber mit ausführlicherer Erörterung der vaterländiſchen Lehengeſetze zu lehren, wozu die in Wien gedruckten Erläuterungen des böhmiſchen Lehenrechtes ein gutes Hülfsbuch ſind.

In dem Handlungs- und Wechſelrechte ſind die vaterländiſchen Geſetze zum Grunde zu legen, zugleich aber die wichtigeren Abweichungen der Geſetze und Gewohnheiten anderer berühmten Handelsplätze zu bemerken. Zum Leitfaden kann Sonnleithner's Handlungs- und Wechſelrecht dienen.

Die politiſchen Wiſſenſchaften müſſen im erſten Semeſter vollſtändig, und im zweiten der politiſchen Geſetzkunde gewidmeten Semeſter alle wichtigern politiſchen Geſetze, welche in keinem andern Fache des neuen Lehrplanes vorkommen, ſo viel möglich nach Ordnung des Sonnenfels'ſchen Lehrbuches vorgetragen werden; dabei iſt das Werk des Profeſſors von Kopetz, in Rückſicht der ſchweren Polizeiübertretungen aber der zweite Theil des Strafgeſetzbuches und in Rückſicht der übrigen Gegenſtände ſind unmittelbar die übrigen durch den Druck kundgemachten Geſetze zum Grunde zu legen.

Der Profeſſor des gerichtlichen Verfahrens eröffnet ſeine Vorleſungen mit der Theorie des Geſchäftsſtyles, weil der Vortrag über das Verfahren in und außer Streitſachen mit practiſchen

Ausarbeitungen zu verbinden iſt, wozu jene Theorie vorausgeſetzt wird.

Hierauf folgt die Jurisdictionsnorm, die Gerichts- und Concursordnung, dann das Verfahren außer Streitſachen.

Als Hülfsmittel dienen:

a) Das Wechſelrecht von Zimmerl, Handbuch, 2 Bände, weil es die geſetzlichen Erläuterungen bis zum Jahre 1827 enthält;

b) die in Wien gedruckten Erläuterungen nach den Scheidlein'ſchen Vorleſungen; und

c) die Werke von Füger oder von Betta u. a. m. Die practiſchen Ausarbeitungen aber müſſen ſowohl Juſtiz- als politiſche Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, und zum Beweiſe des Fortganges der Schüler bei der Semeſtralprüfung vorgelegt werden.

Die Vorleſungen über die Ökonomie, welche für alle Facultäten gemeinſchaftlich gelehrt wird, ſind von den Rechtsſtudierenden im zweiten Jahre, da ſie in denſelben nur durch zwei Stunden mit juridiſchen Vorleſungen beſchäftigt werden, zu beſuchen.

Die Staatsrechnungswiſſenſchaft (in Wien) kann in was immer für einem Jahrgange ſtudiert werden.

Mit Stud. Hofd. vom 13. Juni 1810, Hofz. 900, Rggsz. 21772 eröffnete Inſtruction Nr. 1.

2. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales der politiſch-juridiſchen Studien.

§. 1455.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Die allgemeinen Normen für das Lehrperſonal der höhern Unterrichtsanſtalten gelten auch hier. Nur kommt noch Folgendes anzuführen.

§. 1456.

Beſoldungen der Profeſſoren des juridiſch-politiſchen Studiums.

Se. Maj. haben die Beſoldungen der juridiſchen Profeſſoren folgendermaßen ſyſtemiſirt, und zwar:

2 höchſte Beſoldungen mit	3000 fl.	
2 mittlere „ „	2500 „	und
1 geringe „ „	2000 „	
Der Profeſſor der Statiſtik bezieht einen Gehalt von jährlichen	1500 „	

Der Profeſſor der Staatsrechnungslehre hat aber
einen Gehalt von . . . . . . 1800 fl.
der Adjunct endlich „ „ . . . . . . 400 „

Die Abſtufungen der Beſoldungen für die täglich durch zwei Stunden vorleſenden Profeſſoren ſoll nach dem Dienſtalter geordnet bleiben.

Stud. Hofd. vom 13. Juli 1810, Hofz. 900, Rggsz. 21772.

§. 1457.

Anzeige der Schriften der Profeſſoren in den Jahresberichten.

Die Schriften, welche Profeſſoren des juridiſch-politiſchen Studiums während des Jahreslaufes im Drucke herausgegeben, ſind in den Jahresberichten namentlich aufzuführen.

Stud. Hofd. vom 24. Oct. 1829, Hofz. 5356, Rggsz. 62390.

§. 1458.

Auf Profeſſoren der Rechtswiſſenſchaften iſt bei Anſtellungen Bedacht zu nehmen.

Die Anordnungen bei Anſtellungen auf würdige Advocaten und öffentliche Lehrer der Rechtswiſſenſchaften Bedacht zu nehmen, ſind nicht nur in den alten Provinzen genau zu beobachten, ſondern auch auf die italieniſchen Provinzen auszudehnen.

Hofd. vom 17. Mai 1815.

S. Juſtiz-Geſetzſammlung. S. 270.

§. 1459.

Inſtruction für die Adjuncten der juridiſch-politiſchen Facultät.

Die Inſtruction [a]) für die Adjuncten der juridiſch-politiſchen Facultät wurde, wie bereits oben vorkam, zufolge allerh. Entſchl. vom 23. Nov. 1814, mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 31. März 1815, Hofz. 739, Rggsz. 14437 herausgegeben.

a) Folgendes iſt dieſe Inſtruction:

1. Die Beſtimmung der Adjunctur für das juridiſch-politiſche Studium iſt, eine Pflanzſchule fähiger Lehrer für die Fächer, bei welchen Adjuncten beſtellt ſind, zu bilden. Nur ſolche Inländer haben auf dieſe Anſtellung Anſpruch, die während ihrer Studienjahre ſowohl, als bei den ſtrengen Gradusprüfungen vorzügliche Anlage zum Selbſtdenken und vorzügliche Verwendung, beſonders in denjenigen Wiſſenſchaften, bei deren Kanzeln ſie adjungirt werden wollen, bewieſen, auch die Doctorswürde bereits erlangt haben, die Rechte und Verpflichtungen des Adjuncten, die ſämmtlich deſſen Bildung zum Lehramte bezwecken, ſind in Folgendem enthalten.

2. Dem Ajuncten ſteht die Benützung der für die Bedürfniſſe des öffentlichen Unterrichtes gegründeten Univerſitäts- oder Lycäalbtbliothek auf dieſelbe Weiſe frei, wie ſie den öffentlichen Lehrern durch die beſtehenden Geſetze verſtattet ſind.

3. Die Profeſſoren, welchen ein Adjunct beigegeben iſt, ſind gehalten, alles, was ſie ſich von neu erſcheinenden literariſchen Producten ihrer Fächer zu verſchaffen wiſſen, dem Adjuncten mitzutheilen. Dieſer hat über alle ſolche Communicate ſowohl als über die ihm auf andern Wegen zukommenden neuen Schriften aus ſeinen Fächern ein Verzeichniß zu führen, über jede derſelben ſeine Bemerkungen beizufügen, alle neuen Anſichten, woraus ſich ein bedeutender Gewinn für die Wiſſenſchaft ergibt, vorzüglich aber, alles dasjenige auszugsweiſe darzuſtellen, was zur Verbeſſerung des Lehrvortrages benützt zu werden verdient. Die Ausarbeitungen ſind am Schluſſe jeden Monates dem Vicedirector vorzulegen, der ſie den Profeſſoren mitzutheilen, ſodann aber längſtens bis zum Ende des folgenden Monates dem Adjuncten wieder zurückzuſtellen hat.

4. Zum Beweiſe ſeiner ſelbſtſtändigen Verwendung ſoll der Adjunct während der zweijährigen Dauer ſeiner Anſtellung aus jedem der ihm zugewieſenen Fächer eine ausführlichere Ausarbeitung über einen ſelbſtgewählten Stoff liefern. Wenn er bis zum Verlaufe des zweiten Jahres ſeiner Anſtellung dieſer Verpflichtung gar nicht oder nicht mit entſprechendem Erfolge nachgekommen iſt, ſo kann eine Verlängerung der Adjunctur auf weitere zwei Jahre nicht Statt finden.

5. Auf gleiche Weiſe liegt dem Adjuncten ob, aus jedem der Fächer, welchen er beigegeben iſt, jährlich eine von dem Vicedirector und den Profeſſoren einverſtändlich zu beſtimmende Materie in Gegenwart des erſteren und des Profeſſors des Faches durch eine oder mehrere Probevorleſungen im Zuſammenhange mit den dem Lehrer früher aufgeſtellten Principien vorzutragen.

6. Der Adjunct iſt verbunden, ſo weit die Stunden vereinbar ſind, allen Vorleſungen der Profeſſoren, denen er beigegeben iſt, während der ganzen Zeit ſeiner Anſtellung beizuwohnen, ſo wie auch öfters die verſchiedenen Collegien der andern Profeſſoren der Facultät zu beſuchen; ferner liegt ihm ob, in den Semeſtralprüfungen den Profeſſoren, welchen er adjungirt iſt, hülfreiche Hand zu leiſten.

7. Alle an das Vicedirectorat gelangten oder noch gelangenden Normalien ſind dem Adjuncten zur Einſicht mitzutheilen, um ihn ſtets in der Kenntniß aller Einrichtungen im Studienfache zu erhalten. Doch iſt er verbunden, darüber ein Regiſter zu führen, welches am Schluſſe ſeiner Adjunctur ſeinem Nachfolger zu übergeben iſt.

8. Der Adjunct hat die Lehrer der ihm zugewieſenen Fächer als ſeine unmittelbaren, den Director und Vicedirector als ſeine höhern Vorgeſetzten anzuſehen. Seine Abhängigkeit erſtreckt ſich jedoch nicht weiter, als auf die in den vorhergehenden Puncten angegebenen Verpflichtungen. Die Supplirung der Profeſſoren iſt keine allgemeine (ordentliche) Beſchäftigung der Adjuncten, ſie kann nur in einzelnen (außerordentlichen) Fällen Platz greifen.

9. Dem Adjuncten iſt nicht verſtattet, ſich während ſeiner Anſtellung dem practiſchen Geſchäftsleben in irgend einem Zweige, die Bücherceníur und das Studienweſen ausgenommen, zu widmen.

10. Er darf während der Studienzeit ſich ohne Bewilligung des Vicedirectors und ohne Anzeige an die Profeſſoren nicht über acht Tage

während der ihn betreffenden Prüfungen, aber auch nicht auf kürzere Zeit, von dem Univerſitäts- oder Lycäalorte entfernen.

11. Die Controlle über die pflichtmäßige Verwendung des Adjuncten liegt dem Vicedirector im Einverſtändniſſe mit den Profeſſoren ob. Sollte der Adjunct ſeiner Verpflichtung nicht nachkommen, ſo hat der Vicedirector ihn auf eine angemeſſene Art zu erinnern, und wenn die Erinnerung nichts fruchtete, davon die Anzeige zu machen.

§. 1460.

Beſtehen einer Societät zur Verſorgung mittelloſer Mitglieder der juridiſchen Facultät.

Es beſteht in Wien eine Geſellſchaft zur Verſorgung mittelloſer und gebrechlicher Mitglieder der juridiſchen Facultät.

§. 1461.

Bedingte Ausſchließung von dieſem Vereine.

Beiträge hierzu von den Doctoren der juridiſchen Facultät in Wien.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 26. Dec. 1837 wird ein auf der Wiener Univerſität graduirter Doctor, welcher binnen der beſtimmten Zeit in die juridiſche Facultät nicht eingetreten iſt, zwar von der Witwengeſellſchaft, aber nicht von der Facultät ſelbſt ausgeſchloſſen, auch kann bei der Verleihung der Doctorswürde keine bedingte Verzichtleiſtung auf den Eintritt in die Facultät gefordert werden.

Dagegen haben k. k. Maj. nicht genehmigt, daß die Facultät von Doctoren, welche nicht in die Witwengeſellſchaft aufgenommen werden, keine Zinſen von verfallenen Facultätstaxen zu beziehen habe.

Stud. Hofd. vom 8. Jänner 1838, Z. 51, Rggsz. 4018.

§. 1462.

Befreiung des dießfälligen Fondes von gerichtlichen Verbothen, Pfändungen, Ceſſionsvormerkungen und Einantwortungen.

Leitung dieſer Societät.

Se. k. k. Maj. haben laut Stud. Hofd. vom 14. März 1812 über die erfolgte höchſte Beſtätigung der zur Gründung einer Geſellſchaft zur Verſorgung mittelloſer und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juridiſchen Facultät entworfenen Statuten unter einſtens zu entſchließen befunden, daß die dießfälligen zufließenden Verſor-

gungsbeträge von gerichtlichen Verbothen, Pfändungen, Ceſſionsvormerkungen und Einantwortungen befreit ſeyn ſollen.

Appellationsc. vom 10. April 1812.

Der Decan iſt vermöge der beſtehenden Übung der Leiter bei den Berathungen der juridiſchen Witwen-Societät.

Derſelbe iſt jedoch gehalten, keine überhaupt geſetzwidrigen oder insbeſondere ſtatutenwidrigen Beſchlüſſe zuzulaſſen.

Hofkzld. vom 26. April 1827, Hofz. 11140, Rggsz. 25092.

3. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Schüler des juridiſch-politiſchen Studiums.

§. 1463.

Bedingung zur Zulaſſung zu den Vorleſungen und Prüfungen.

Wer zu den Vorleſungen und Prüfungen zugelaſſen werden will, muß ſich

1. beim Eintritte in das juriſtiſche Studium mit dem Abſolutorium über das durch einen dreijährigen Curs vollſtändig zurückgelegte philoſophiſche Studium, bei der Fortſetzung aber mit den Zeugniſſen der vorausgehenden Zweige der Rechtswiſſenſchaft;

2. wenn er ehevor an der Univerſität nicht ſtudiert hat, mit dem Zeugniſſe der Immatriculirung ausweiſen; und

3. wofern er kein Stipendium oder keine auf das Studium ſich beziehende Befreiung genießt, ſich der Bezahlung des Unterrichtsgeldes von 3 fl. monatlich unterziehen

Inſtr. für den Vicedirector des juridiſchen Studiums §. 2.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 8. Oct. 1827 zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft kein Studierender zu den Rechtsſtudien zuzulaſſen ſey, der nicht aus allen Lehrgegenſtänden der Philoſophie das Zeugniß des Fortganges mit erſter Claſſe erworben hat,

Stud. Hofd. vom 15. Oct. 1827, Hofz. 5403.

Rggsc. vom 24. Oct. 1827, Rggsz. 59485.

Auch Israeliten dürfen ohne ordentlichen Zeugniſſen des hinterlegten philoſophiſchen Studiums nicht eintreten.

Hofkzld. vom 4. Sept. 1790.

§. 1464.

Studierende der Rechte aus Ungarn ſind an der Wiener Univerſität nur nach Zurücklegung des dritten philoſophiſchen Jahrganges zuzulaſſen.

Da Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 17. Dec. 1816 das philoſophiſche Studium an der königl. ungariſchen Univerſität zu Peſth hergeſtellt haben, und daſelbſt die ganz gleiche Einrichtung, wie ſie in den andern k. k. Lehranſtalten beſteht, getroffen wurde, ſo kann in Hinkunft kein Studierender, der aus Ungarn kommt, zu den juridiſchen Studien zugelaſſen werden, es wäre denn, daß er dieſelben philoſophiſchen Jahrgänge entweder an der bemeldeten Univerſität oder an einer andern öffentlichen k. k. Lehranſtalt vorerſt ordentlich zurückgelegt hat.

Stud. Hofd. vom 27. Oct. 1821, Z. 7134.

Rggsv. vom 20. Nov. 1821, Z. 54063.

Demnach iſt zu erheben, ob die ſich zur Aufnahme in die juridiſchen Studien Meldenden an der ungariſchen Akademie, an welcher ſie die Rechtsſtudien begannen, auch die Vorſtudien, d. i. die Gymnaſial- und philoſophiſchen Lehrzweige ſich eigen machten, oder aber ob ſie von der Univerſität zu Peſth oder von einer deutſchen Lehranſtalt ſich erſt für den zweiten Jahrgang der Philoſophie oder für den Anfang des Studiums der Rechtswiſſenſchaft an die ungariſche Akademie ſich begeben. In dem letzteren Falle ſind ſie anzuweiſen, vor dem Übertritte in das juridiſche Studium den mangelnden philoſophiſchen Jahrgang vorſchriftmäßig und ordentlich nachzutragen, in dem erſtern Falle aber ſind jene, welche in den bezeichneten Verhältniſſen ſich befinden, ohne weiteres zur ordentlichen Fortſetzung ihrer Studien zuzulaſſen.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1824, Rggsz. 4452.

Es beſteht im Allgemeinen der Grundſatz, daß den aus Ungarn an deutſch-öſterreichiſche Univerſitäten übertretenden Hörern der Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften, jene an ungariſchen Lehranſtalten abgelegte Prüfungen, welche ſich nicht auf poſitive Geſetze der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen beziehen, als gültig angerechnet werden.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1835, Hofz. 8351, Rggsz. 2835.

§. 1465.

Behandlung der Studierenden der Rechte, die ſich ohne die vorgeſchriebenen Vorſtudien denſelben widmen, und Fortgangszeugniſſe erhalten wollen.

Diejenigen, welche ſich ohne die vorgeſchriebenen Vorſtudien mit ordentlichen Zeugniſſen inländiſcher Univerſitäten oder Lycäen

auszuweiſen vermögen, entweder als öffentliche Zuhörer oder als Privatſtudierende in einem juridiſchen Jahrgange angenommen, oder wohl gar zu den Semeſtral- und Finalprüfungen zugelaſſen zu werden, und darüber Zeugniſſe zu erhalten ſuchen, ſind entweder Inländer oder Fremde.

Inländer haben ſich den, bei den öffentlichen Anſtalten für alle Unterthanen Sr. Maj. ohne Unterſchied gegebenen und geltenden Vorſchriften zu fügen, und ſich die nachtheiligen Folgen willkürlicher Abweichungen von denſelben ſelbſt zuzuſchreiben.

Ausländer hingegen, welche ohne die vorgeſchriebenen Vorſtudien entweder einzelne Collegien beſuchen oder die Studien aller juriſtiſchen Jahrgänge öffentlich oder privat zu ihrer Bildung vollenden wollen, haben ſich zur Einſchreibung in die Kataloge der nothwendigen Aufſicht wegen zu melden, das Unterrichtsgeld zu zahlen, und können nach den, theils ohnehin ſchon für Ausländer überhaupt beſtehenden, theils nach der Analogie der für die, die Medicin ſtudierenden Ausländer vorgeſchriebenen Anordnungen Zeugniſſe über ihren Fortgang, jedoch nicht auf den gewöhnlichen gedruckten Formularien, dann nur ohne Beſtimmung einer Claſſe und mit dem ausdrücklichen Beiſatze, daß ein ſolches Zeugniß bei Bewerbungen um öffentliche Ämter und Staatsdienſte in den k. k. öſterreichiſchen Staaten unwirkſam ſey, von den Profeſſoren erhalten.

Stud. Hofd. vom **24.** Dec. **1821**, Z. **8194**.

Rggsv. vom. 5. Jänner 1822, Z. 394.

§. 1466.

Behandlung der von den öſterreichiſch-italiäniſchen Univerſitäten an die Wiener Univerſität übertretenden Studenten.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde erinnert, daß dem Übertritte der Studierenden von den öſterreichiſch-italiäniſchen Univerſitäten auf die Wiener Univerſität aus dem Grunde, weil ſie dort nur den Codice di commercio gehört haben, kein Hinderniß zu ſetzen iſt.

Stud. Hofd. vom 14. Dec. 1833, Hofz. 7155, Rggsz. 1627.

§. 1467.

Behandlung der hofkriegsräthlichen Concepts-Practikanten, welche die Rechtsſtudien in Peſth oder Klauſenburg abſolvirt haben.

Durch die unter dem **9.** Jänner **1827** von Sr. Maj. ertheilte Vorſchrift über das Privatſtudium der angeſtellten Individuen und Practikanten iſt die frühere allerhöchſte Bewilligung vom **16.** Mai **1814**, in Anſehung der Individuen, welche die juridi-

ſchen Studien in Peſth oder Klauſenburg vollendet haben, allerdings außer Wirkſamkeit geſetzt. Derlei Individuen haben künftig das Studium des öſterreichiſchen Rechtes vor ihrem Eintritte in die Praxis nachzuholen. Aus allerhöchſter Gnade wurde jedoch geſtattet, daß die ſeit 1827 in irriger Anwendung der allerh. Entſchl. vom Jahre 1814 aufgenommenen Concepts-Practikanten, inſoweit es nicht ſchon geſchehen iſt, zur nachträglichen Prüfung aus dem öſterreichiſchen Rechte zugelaſſen werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 31. Jänner 1834, Hofz. 7397, Rggsz. 9057.

§. 1468.

Zulaſſung eines Ausländers als Gaſt.

Die Zulaſſung eines Ausländers als Gaſt zu juridiſchen Vorleſungen an der Univerſität wurde von der Stud. Hofcommiſſion genehmigt und beſtimmt: daß derſelbe das Unterrichtsgeld zu entrichten habe, einer Prüfung und Claſſification aber nicht unterzogen werde, und auch auf irgend eine Staatsgültigkeit der auf dieſe Art zu machenden Studien keinen Anſpruch erlange, was demſelben ausdrücklich zu bedeuten iſt. S. auch §. 1465.

§. 1469.

Wie es mit den Hörern der Vorleſungen über Gefällsgeſetze gehalten wird.

Da nach der allerh. Entſchl. vom 3. Oct. 1837, §. 5, diejenigen Individuen, welche die öffentlichen Vorleſungen über die neuen Gefällsgeſetze nicht hören müſſen, wohl aber dürfen, hierzu die Bewilligung ihrer Vorgeſetzten beibringen müſſen, dieſe Bewilligung aber ohnehin vorausſetzt, daß derlei Individuen ſich die zu dieſen Vorleſungen nöthigen Vorkenntniſſe eigen gemacht haben, ſo iſt vor der Hand und bis nicht entgegenſtehende Erfahrungen eine andere Norm nothwendig machen, eine beſondere Ausweiſung über Vorkenntniſſe der obgedachten Individuen um ſo weniger abzuverlangen, als die erſtgenannte allerh. Entſchl. gleichfalls keine ſolche fordert.

Es werden alle zur Beiwohnung dieſer Vorleſungen bloß berechtigten, aber nicht verpflichteten Individuen, nach den für freiwillige Studien, und insbeſondere für die Staatsrechnungswiſſenſchaft vorgezeichneten Normen, die verpflichteten Individuen aber nach den für Obligatſtudien beſtehenden Vorſchriften zu behandeln ſeyn.

Von der Beiziehung eines Beamten der Cameralverwaltung zu den öffentlichen Prüfungen wird bei dieſer Wiſſenſchaft, welche in

den Cyclus der vier juridiſchen Jahrescurſe aufgenommen, und daher nach gleichen Grundſätzen mit den übrigen Wiſſenſchaften dieſes Jahrcurſes zu beurtheilen iſt, in der erwähnten allerh. Entſchl. keine Erwähnung gemacht, daher eine derlei Beiziehung ſo wenig als das der Fall bei Studenten iſt, die ſich für juridiſche oder politiſche Geſchäftszweige ausbilden, Statt zu finden hat.

Stud. Hofd. vom 8. Jänner 1838, Hofz. 7562, Rggsz. 3083.

§. 1470.

Zulaſſung der Beamten und Practikanten bei den ausübenden Gefällsämtern zur Nachtragung der juridiſch-politiſchen Studien.

Mit der allerh. Entſch. vom 29. Juni und 3. Oct. 1839, Stud. Hofd. vom 30. Oct. 1839, Hofz. 7195, Rggsz. 68416, wurde ferner geſtattet, den Beamten und Practikanten bei ausübenden Gefällsämtern die Bewilligung des Nachtrages der juridiſch-politiſchen Studien zu ertheilen, und zu Folge allerh. Entſchl. vom 31. Oct. 1840, Stud. Hofd. vom 2. Nov. 1840, Hofz. 7047, Rggsz. 67415 wurde verordnet, daß erwähnte allerh. Entſchl. auch auf die ſpäter zur Anſtellung gelangten oder gelangenden Individuen, welche hierzu geeignet befunden wurden, Anwendung habe, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß derlei Individuen als Privatſtudierende nach den hierüber beſtehenden allerh. Vorſchriften bei den Prüfungen mit gehöriger Strenge zu behandeln ſind.

§. 1471.

Zulaſſung zum Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft.

Zu den Vorleſungen über das Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft ſind als ordentliche Beſucher zuzulaſſen:

a) Welche das Studium der Philoſophie oder wenigſtens die Humanitätsclaſſen zurückgelegt haben, und überdieß 18 Jahre alt ſind;

b) welche ſich mit Zeugniſſen über das Studium des commerciellen Lehrcurſes an dem polytechniſchen Inſtitute oder der Realſchule ausweiſen;

c) welche im Buchhaltungs- oder Caſſefache bereits angeſtellt ſind, und die Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten beibringen.

Stud. Hofd. vom 8. März 1833, Hofz. 1217, Rggsz. 20361.
Rggsc. vom 10. April 1833.

Dieſe drei Kategorien ſind jedoch nicht copulativ, ſondern dergeſtalt aufgezählt, daß, wer die in einer dieſer drei Kategorien angedeuteten Erforderniſſe nachweiſet, ſchon dadurch zum Beſuche der

erwähnten Collegien geeignet iſt, ohne irgend eine Rückſicht, ob er noch eines der in den andern beiden Kategorien angedeuteten Erforderniſſe beſitze.

Unter den oberwähnten Vorgeſetzten iſt übrigens der obere Vorgeſetzte jener Behörde zu verſtehen, bei welcher das aufzunehmende Individuum angeſtellt iſt oder practicirt.

Stud. Hofd. vom 9. Juli 1835, Hofz. 3925, Rggsz. 38931.

Mit der allerh. Entſchl. vom 12. Auguſt 1837 wurden hierüber noch folgende Beſtimmungen genehmigt:

1. Die Beamten oder Practikanten, welche bei der k. k. Hofkammer oder bei den dieſer Hofſtelle untergeordneten Behörden oder Ämtern dienen, und die Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten zum Beſuche der Vorleſungen über die Staatsrechnungswiſſenſchaft beibringen, ſind als ordentliche Zuhörer zu dieſen Vorleſungen zuzulaſſen.

Die Vorgeſetzten derſelben haben dieſe Bewilligung nur in dem Maße zu ertheilen, als dieſes mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe des Dienſtes und den, dem Individuum zugewieſenen Standorte zuläſſig iſt.

2. Dieſes Studium wird als Erforderniß zur Erlangung einer dauernden Anſtellung:

a) bei den Rechnungskanzleien der Cameral-Gefällenverwaltungen,

b) bei den Rechnungsabtheilungen der Cameral-Bezirksverwaltungen, worunter auch die lombardiſch-venetianiſchen Finanz-Intendanzen begriffen ſind,

c) bei den Bezirks- und den Finanz-Intendanzclaſſen in denjenigen Provinzen, in denen eine Lehrkanzel der Staatsrechnungswiſſenſchaft beſteht oder errichtet wird, vorgeſchrieben.

3. In den Provinzen, in denen dieſe Lehrkanzel nicht beſteht, iſt bei der Verleihung der gedachten Anſtellungen (2), überhaupt in allen Provinzen aber bei der Beſetzung von Dienſtplätzen, welche mit einer Geld- oder Materialverrechnung oder mit Überwachung verrechnender Ämter verbunden ſind, vorzugsweiſe auf diejenigen Bewerber Rückſicht zu nehmen, welche bei übrigens gleichen Eigenſchaften und Anſprüchen ſich mit Zeugniſſen über die gründliche Erlernung der Staatsrechnungswiſſenſchaft ausweiſen.

4. In einzelnen Fällen, in denen beſonders rückſichtswürdige Verhältniſſe obwalten, kann bei der allgemeinen Hofkammer für Individuen, die Beweiſe ihrer gründlichen Rechnungskenntniſſe gaben, um Bewilligung einer Abweichung von der unter 2 bemerkten Anordnungen eingeſchritten werden.

Die unter 2 angeführte Anordnung tritt für alle nach dem 31. Oct. 1840 erfolgenden Beſetzungen der daſelbe genannten Dienſtesſtellen in Wirkſamkeit; iſt jedoch auch nach dieſem Zeitpuncte nicht auf

diejenigen Beamten anzuwenden, welche vor denſelben eine der unter 2 erwähnten Dienſtesſtellen oder eine dauernde Anſtellung bei einem verrechnenden Amte oder einer Caſſe bereits erlangt haben.

Hofkammerd. vom 27. Sept. 1737, Z. 38228.

Rggsv. vom 18. Oct. 1837, Z. 58949.

§. 1472.

Ausdehnung dieſer Begünſtigung auch auf ſtändiſche, ſtädtiſche und auf Privatdominien angeſtellte Beamten.

Zu Folge einer mittelſt hoher Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Jänner 1838 bekannt gegebenen allerh. Entſchl. vom 8. Jänner 1838 hat es im Allgemeinen dermalen bei den für die Zulaſſung zum Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft beſtehenden Normen zu verbleiben; jedoch wollen Se. Maj. geſtatten, daß die in der allerh. Entſchl. vom 22. Febr. 1833, lit. c., ausgedrückte Begünſtigung auch ſolchen ſtändiſchen, ſtädtiſchen und auf Privatdominien angeſtellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach dem Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten beim Caſſe- oder Buchhaltungsgeſchäft ſich gut verwendet haben, und ſich mit der Bewilligung ihrer Vorgeſetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungswiſſenſchaft melden.

Rggsc. vom 30. Jänner 1838.

§. 1473.

Beſchränkte Zulaſſung der Israeliten zu den Vorleſungen des Kirchenrechtes.

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 21. Auguſt 1820 ſind die Juden von der Beſuchung der Vorleſungen über das Kirchenrecht nicht auszuſchließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen.

Stud. Hofd. vom 21. April 1829, Hofz. 1729, Rggsz. 25573.

Diejenigen Juden, die ſich dieſer Erlaubniß bedienen, ſind ſonach weder in dem Collegium zu prüfen, noch zu den öffentlichen oder Privat-Semeſtralprüfungen zuzulaſſen.

Auch hat das Verboth hinſichtlich der Ausſtellung der Frequentationszeugniſſe für derlei Hörer der Vorleſungen zu gelten.

Allerh. Entſchl. vom 24. Febr. 1833.

Stud. Hofd. vom 28. Febr. 1833, Hofz. 1286, Rggsz. 18958.

§. 1474.

Matrikel für Studierende.

Jeder Schüler muß beim Eintritte in das juridiſche Studium ſich in die Facultätsmatrikel eintragen laſſen.

Dieſe beſorgt der Director durch den Decan, welcher binnen den erſten zwei Monaten den Tag zur Immatriculirung durch einen öffentlichen Anſchlagzettel in dem Univerſitätsgebäude bekannt macht.

Amtsinſtruction für den Director des juridiſchen Studiums §. VI.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

§. 1475.

Matrikeltaxe.

Die Matrikeltaxe iſt für die Nichtadeligen 2 fl., für die Adeligen 4 fl., für die Freiherren 6 fl., für die Fürſten und Grafen 8 fl. Die Matrikeltaxen der Facultät fallen der juridiſchen Witwencaſſe zu.

Ebend.

§. 1476.

Ordnung der Vorleſungen.

Die Vorleſungen werden in der in dem Univerſitätsalmanach oder beſonders abgedruckten Schema enthaltenen Ordnung angegeben.

Amtsinſtruction für den Vicedirector der juridiſchen Studien §. 3.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

§. 1477.

Einrichtung der Vorleſungen.

Bei den Vorleſungen über juridiſche oder politiſche Lehrgegenſtände müſſen im Allgemeinen die Verordnungen beachtet werden, welche über die Vorleſungen überhaupt in der, den Profeſſoren mitgetheilten allgemeinen Vorſchrift enthalten ſind. Insbeſondere aber wird verordnet:

a) Daß bei jedem Lehrfache auch die Geſchichte desſelben und die Bücherkunde vorgetragen, und bis auf die neueſten Zeiten fortgeführt werde.

b) Um zu dem vollſtändigen Unterrichte nach dem Lehrbuche Zeit zu gewinnen, müſſen die Erklärungen minder fruchtbarer Lehren abgekürzt, und Wiederholungen oder Ausſchweifungen in fremde Lehrfächer vermieden werden. So hat z. B. der Profeſſor der practiſchen Rechtswiſſenſchaft nicht wieder die Theorie des Proceſſes, noch der Profeſſor des öſterreichiſchen Privatrechtes die Theorie des römiſchen Rechtes, die er bei ſeinen Zuhörern ſchon vorausſetzen muß, zu erklären.

c) In der philoſophiſchen Rechtslehre iſt bei den Schülern ſtets auf ſtrenge Beweiſe und Ableitung der Lehrſätze aus ſicheren

Grundſätzen zu dringen, weil es bei den Schülern überhaupt nicht darauf ankommt, Vieles zu lernen, ſondern das, was ſie lernen, gehörig ordnen, und gründlich vortragen zu können.

d) In dem Vortrage des natürlichen Staatenrechts ſind auch die wichtigeren Modificationen, Einſchränkungen und Abweichungen des europäiſcheu Völkerrechts zu bemerken.

e) Bei dem Vortrage des poſitiven Rechtes müſſen die Schüler ſorgfältig zu dem Studium der Quellen ſelbſt eingeleitet, daher müſſen ſie auch frühe mit der Art die Quellen zu gebrauchen bekannt gemacht, bei der Vorleſung häufig die Geſetze in der Urſprache angeführt, und die Schüler zur Erklärung derſelben gewöhnt werden.

Amtsinſtruction des Vicedirectors der juridiſchen Studien §. 4.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

§. 1478.

Studierende der Theologie, welche zum juridiſchen Studium übertreten, ſind nicht zu verhalten, das mit gutem Erfolge gehörte canoniſche Recht nochmals zu ſtudieren.

Es iſt zwar den Theologen, die zu den juridiſchen Studien übertreten, eine Zuſammenziehung der Studien nicht geſtattet, daraus folgt aber nicht, daß man ſolche Individuen verhalten müſſe, das bereits an einer deutſch-erbländiſchen Univerſität als Theologen mit gutem Fortgange gehörte Kirchenrecht nochmals im juridiſchen Curſe zu ſtudieren.

Stud. Hofd. vom 8. Mai 1832, Z. 1962.
Rggsv. vom 27. Mai 1832, Z. 29688.

§. 1479.

Prüfungen.

Bei den Collegial- und Semeſtralprüfungen iſt ſich nach der allgemeinen Vorſchrift zu achten. Inbeſondere aber ſollen bei den Semeſtralprüfungen aus dem poſitiven Rechte die Geſetzbücher zur Hand liegen, und die Schüler über die Fähigkeit, die Geſetze richtig zu erklären, geprüft werden.

Amtsinſtruction des Vicedirectors der politiſch-juridiſchen Studien §. 5.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

§. 1480.

Vorſchriften in Anſehung der Prüfungen des juridiſch-politiſchen Studiums.

Se. Maj. haben den Antrag, daß die allerh. Entſchl. vom 7. März 1826, mit welcher bewilligt wurde, daß über Lehrzweige, die mit dem erſten Schulſemeſter geſchloſſen ſind, wie die Archäologie und Hermeneutik ſind, auch ſogleich die Prüfungen abgehalten werden, auch auf derlei Lehrzweige des juridiſch-politiſchen Studiums ausgedehnt werden dürfe, mit allerh. Entſchl. vom 1. Auguſt dieſes Jahres zu genehmigen geruhet:

Um demnach in dieſer Beziehung eine Gleichförmigkeit auf allen Unterrichtsanſtalten einzuführen, ſind künftig im erſten Jahre des juridiſch-politiſchen Studiums nach vollendetem Lehrvortrage der europäiſchen Statiſtik, im zweiten Jahrgange nach vollendetem Lehrvortrage des römiſchen Civilrechtes, im dritten Jahrgange nach Vollendung des Vortrages des Lehenrechtes, im vierten nach vollendetem Vortrage der politiſchen Wiſſenſchaften die Prüfungen aus dieſen benannten Lehrzweigen abzuhalten; die übrigen Gegenſtände ſind ihrer Natur nach zur Vollendung des Vortrages im erſten Semeſter nicht geeignet, und deßhalb die Prüfungen aus ſelben nur am Ende des Schuljahres vorzunehmen.

Auch ſind noch nachfolgende Vorſichten zu berückſichtigen:

1. Daß darob zu wachen ſey, daß dieſe Semeſtralprüfungen nicht vor der letzten Hälfte des Monats März ihren Anfang nehmen;

2. daß den Profeſſoren nicht geſtattet werde, ſich damit zu lange aufzuhalten, und dadurch den Unterricht für den zweiten Semeſter mehr, als es unumgänglich erforderlich iſt, abzukürzen;

3. daß die anderweitigen Vorleſungen jedes Jahrganges ununterbrochen fortgeſetzt werden;

4. daß die Einſendung der Kataloge erſt mit dem Jahresſchluſſe über alle Lehrfächer, wie bisher, Statt finde.

Stud. Hofcommiſſionsv. vom 18. Nov. 1826, Z. 3804.

Rggsv. vom 14. Dec. 1826, Z. 62837.

§. 1481.

Aufmunterung der Studierenden durch Zulaſſung zu öffentlichen Vertheidigungen.

Schüler, die ſich auszeichnen, ſind aufzumuntern, daß ſie ſich nach dem Curſe einer öffentlichen Vertheidigung der in Druck zu legenden Lehrſätze unterziehen.

Die nähere Einrichtung ſolcher an ſich nützlichen Disputirübungen, damit ſie nicht in ein bloßes Blendwerk oder leeres Wort-

gezänke ausarten, wird dem Vicedirector im Einverſtändniß mit den Profeſſoren überlaſſen. Diejenigen Schüler, welche von dem Vicedirector zu einer öffentlichen Vertheidigung aus der ganzen Rechtswiſſenſchaft zugelaſſen werden, können ſich aus den Profeſſoren den Präſes ſelbſt wählen.

Amtsinſtruction des Vicedirectors der juridiſchen Studien §. 6.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

§. 1482.

Beiziehung eines Buchhaltungsbeamten bei den Prüfungen aus der Staatsrechnungswiſſenſchaft.

Den Prüfungen über die Staatsrechnungswiſſenſchaft hat jederzeit ein von dem k. k. General-Rechnungsdirectorium zu beſtimmender Beamter, welcher in den Provinzen aus der dortigen Buchhaltung zu wählen iſt, beizuwohnen.

Allerh. Entſchl. vom 22. Febr. 1833.
Stud. Hofd. vom 8. März 1833, Hofz. 1277, Rggsz. 20361.
Rggsc. vom 10. April 1833.

§. 1483.

Hintanhaltung der Prüfungen nach der vorgeſchriebenen Zeit.

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 31. Juli 1827 wurde zur Abſtellung des an der Wiener Univerſität eingeriſſenen Unfuges, nach welchem eine bedeutende Anzahl von Schülern den jährlichen Endprüfungen ſich entzog, und dann beim Beginne des neuen Schuljahres geprüft wurde, verordnet, nicht nur ſtrenge darüber zu wachen, daß ſowohl die in dieſer Hinſicht beſtehenden, als auch alle übrigen Vorſchriften bei dem juridiſchen Studium befolgt werden, ſondern noch insbeſondere Obſorge zu tragen, daß nur ſolche Studierende, die aus vollgültigen Hinderniſſen, die ſich durch Krankheit oder andere unvermeidliche und zufällige Ereigniſſe ergeben, und durch glaubwürdige Zeugniſſe erwieſen ſind, den Prüfungen am Ende des Schuljahres nicht zu unterwerfen vermögen, im nächſtfolgenden Studienjahre und zwar zu der ohnehin geſetzlich beſtehenden Friſt zur nachträglichen Prüfung zugelaſſen werden.

Das Vicedirectorat hat dieſe allerh. Verordnung zur Warnung der Studierenden ſchriftlich in den Hörſälen, ſo wie auch die Beſtimmung der Zeit und der Erforderniſſe, wann und unter welchen die Erlaubniß zur nachträglichen Prüfung bei dem Vicedirectorate nach eingetretenem neuen Studienjahre angeſucht werden könne, bei dem Eintritte deſſelben öffentlich kundmachen zu laſſen.

Stud. Hofd. vom 11. Auguſt 1827, Z. 4165.
Rggsv. vom 22. Auguſt 1827, Z. 47505.

Erneuerung dieſer Vorſchrift mit Stud. Hofd. vom 24. Oct. 1829, Hofz. 5356, Rggsz. 62490.

§. 1484.

Einwirkung des Vicedirectors auf die Profeſſoren wegen ſtrenger Claſſificirung der Studierenden.

Das Vicedirectorat der juridiſchen Studien hat auf die Profeſſoren des erſten Jahrganges der juridiſchen Studien einzuwirken, damit dieſelben mit gerechter Strenge und Gewiſſenhaftigkeit bei der Claſſification vorgehen, und auf dieſe Art Studierende, welche ſich mit Erfolg dieſen Studien widmen können, aber nicht wollen, gleich bei Zeiten zu ihrem Beſten und zu jenem des Staates von der nutzloſen Fortſetzung derſelben abhalten.

Stud. Hofd. vom 12. Nov. 1837, Hofz. 7103, Rggsz. 67852.

§. 1485.

Berückſichtigung der Studienzeugniſſe bei Verleihung öffentlicher Ämter.

Bei Verleihung öffentlicher Ämter ſind die Studienzeugniſſe in allen Beziehungen zu berückſichtigen, und nicht bloß auf die wiſſenſchaftliche, ſondern auch auf religiöſe und ſittliche Bildung zu ſehen.

Stud. Hofd. vom 12. Nov. 1837, Hofz. 7103, Rggsz. 67852.

§. 1486.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat der k. k. Regierung zur weitern Verſtändigung des k. k. Vicedirectorats des juridiſch-politiſchen Studiums und zur eigenen Richtſchnur Folgendes zu eröffnen befunden:

Da nach der allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1829 es hinſichtlich der Ausfertigung der Studienzeugniſſe bei der vormaligen Gepflogenheit ſein Verbleiben hat, über Gegenſtände aber, worüber die Prüfung am Schluſſe eines Semeſters abgelegt wurde, die Studienzeugniſſe den Studierenden ſtets alſobald hinausgegeben worden ſind, und nach der beſtehenden Vorſchrift auch erfolgt werden mußten, ſobald ſie ſich den ſämmtlichen ihnen für denſelben Semeſter obliegenden Prüfungen unterzogen hatten, indem die allerh. Vorſchrift, daß die Zeugniſſe nicht früher als nach erfüllter dieſer Bedingung erfolgt werden ſollen, zur Zeit ihrer Erſcheinung um ſo weniger auf alle durch den ganzen Jahrescurs zu beſtehenden Prüfungen verſtanden werden konnte, als zu jener Zeit die Prüfungen allgemein nur von Semeſter zu Semeſter Statt gefunden haben; da anderſeits ein Studierender, wenn ihm am Schluſſe

des Semeſters die Prüfung nur aus einem halbjährig beendeten Gegenſtand abzulegen obliegt, durch ſelbige ſeiner Verpflichtung vollſtändig nachgekommen iſt; endlich die Ausfertigung halbjähriger Zeugniſſe zu gar keinem Zweck dienen würde, wenn ſie nicht mit Erfolgung derſelben, an den ſeiner Obliegenheit beim Schluſſe des erſten Semeſters nachgekommenen Schüler verbunden wäre; ſo ſind in Zukunft den Studierenden die Zeugniſſe aus jenen Gegenſtänden, welche halbjährig geprüft werden, ſobald erſtere die ihnen in dieſem erſten Semeſter obliegenden Prüfungen beſtanden haben, ohne die Ausfolgung bis zum Schluſſe des zweiten Semeſters, bei welchen nur die damals beſtehenden Prüfungen in dieſer Beziehung in Betrachtung kommen können, aufzuſchieben, anſtandslos zu erfolgen.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1829, Hofz. 3422, Rggsz. 39454.

Von den Rechtsbefliſſenen ſelbſt kann keiner von einem Jahrescurſe dieſes Studiums in einen höhern vorrücken, der nicht bei ſeiner Aufnahme in den letztern ſich über die aus allen Lehrgegenſtänden der zurückgelegten Curſe erworbene erſte Claſſe auszuweiſen vermöchte.

Rggsc. vom 24. Oct. 1827.

§. 1487.

Wann eine Wiederholung des Curſes geſtattet iſt, wann nicht.

Se. k. k. Maj. haben zwar demjenigen Schüler der juridiſchen Studien, der in einem oder mehreren Gegenſtänden die zweite Fortgangsclaſſe erhalten hätte, geſtattet, den ganzen Jahrescurs zu wiederholen, dergeſtalt jedoch, daß derſelbe, wenn er bei der aus dieſem Grunde Statt gefundenen Wiederholung abermal eine zweite Fortgangsclaſſe erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuſchließen wäre.

Rggsc. vom 24. Oct. 1827.

§. 1488.

Inwiefern Studierende, die ihres Convictsplatzes oder Stipendiums verluſtig werden, doch in das juridiſche Studium eintreten dürfen.

Studierende, welche die Wohlthat eines Convictsplatzes, eines Stipendiums oder die Befreiung vom Unterrichtsgelde wegen unterlaſſenen oder nur mit der zweiten Fortgangsclaſſe gemachten Beſuches des Unterrichtes, aus der Natur- und Weltgeſchichte verlieren, iſt der Eintritt in die juridiſchen Studien nicht zu verſagen, wenn ſie darauf verzichten.

Stud. Hofd. vom 23. Nov. 1839, Hofz. 6878, Rggsz. 74516.

§. 1489.

Beförderung zur Doctorswürde.

Die Promotion, um welche der Candidat nach den zurückgelegten Prüfungsacten ſchriftlich bei dem Conſiſtorium der Univerſität anſuchen muß, geſchieht von dem Decane der Facultät in Gegenwart des Rectors und des Kanzlers der Univerſität, der übrigen drei Decane und des Notars. Die Promotionstaxen ſind:

a) Hundert Gulden, die dem Witwenfonde der Facultät zufallen;

b) acht Ducaten Kanzleigebühren;

c) acht Ducaten für die der Promotion beiwohnenden Mitglieder des Conſiſtoriums, wovon der Rector und der Promotor die doppelte Taxe erhalten.

Amtsinſtruction für den Director der juridiſchen Studien §. 5.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

§. 1490.

Zulaſſung der Israeliten zum Doctorate des Civilrechtes.

Israeliten dürfen zwar nicht **Doctores juris canonici**, wohl aber, wenn ſie alle **Praestanda** präſtirt haben, **Doctores juris civilis** und zugleich Advocaten werden und können in dieſer Eigenſchaft Juden und Chriſten vertreten.

Hofkzld. vom 4. Sept. 1790.
Rggsd. vom 11. Sept. 1790.

§. 1491.

Strenge Prüfung zum Doctorate des juridiſch-politiſchen Studiums.

Zur Erlangung der Doctorswürde der Rechtswiſſenſchaft muß ſich der Candidat zuerſt bei dem Director mit den Zeugniſſen [a]) ordentlicher Profeſſoren über das mit gutem Erfolge zurückgelegte Rechtsſtudium und über die guten Sitten ausweiſen, und ſich dann der ſtrengen Prüfung unterziehen.

Amtsinſtruction für den Director des juridiſchen Studiums §. II.
Stud. Hofcommiſſionsd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

a) Nach dem neuen philoſophiſchen Lehrplane darf Niemand zu dem Examen-Rigoroſum für den juridiſchen Doctorsgrad zugelaſſen werden, welcher ſich nicht mit einem Zeugniſſe einer öffentlichen Lehranſtalt über das Studium der Univerſal- und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte ausweiſet.

§. 1492.

Worauf ſich die ſtrengen Prüfungen zur Erlangung des Doctorats erſtrecken.

Die Vermehrung der Lehrfächer macht es nothwendig, daß zur Erlangung des Doctorats dieſelben nun auf vier ſtrenge Prüfungen, ſtatt der drei vormaligen Prüfungen, nach einer natürlichen Ordnung vertheilt werden.

Doch ſoll vorzüglich, um die Taxe nicht beträchtlich zu erhöhen, zwar jeder Profeſſor, welcher durch zwei Stunden täglich lehret und graduirt iſt, bei jeder Prüfung zu erſcheinen berechtigt ſeyn, jener aber, welcher nicht graduirt iſt, oder nur durch eine Stunde täglich lehrt, nur bei jener Prüfung, bei welcher ſein Fach vorkommt.

Zu jeder Prüfung iſt nebſt dem Director und Decan auch der Vicedirector zu laden.

Nach der oben bemerkten Vertheilung der Gegenſtände ergibt ſich folgendes Schema:

I. Rigoroſum.

Enthält: Das Naturrecht, Criminalrecht und die Statiſtik.

Hier erſcheint auch der Profeſſor der Statiſtik des einſtündigen Unterrichtes.

II. Rigoroſum.

Römiſches Recht, Kirchenrecht und Lehenrecht.

III. Rigoroſum.

Öſterreichiſches bürgerliches Recht, Handlungs- und Wechſelrecht.

IV. Rigoroſum.

Politiſche Wiſſenſchaften und Geſetzkunde, Verfahren in und außer Streitſachen nebſt Styl.

Hier iſt auch der Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, wenn er ſchon nicht graduirt wäre, gegenwärtig.

Nach vollendeten Prüfungen muß der Candidat entweder eine juridiſche oder politiſche Abhandlung verfaſſen und in Druck geben, oder die aus Theilen des Rechts- und politiſchen Studiums aufgegebenen Fragen ſchriftlich beantworten, und dann ſich einer öffentlichen Disputation unterziehen, bei welcher alle Profeſſoren zu erſcheinen haben.

§. 1493.

Beſtehen eines beſondern öffentlichen Doctorats des canoniſchen oder geiſtlichen Rechtes.

Nebſt dem Doctorat utriusque juris oder universalis gibt es auch ein beſonderes Doctorat juris canonici oder ecclesiastici.

§. 1494.

Fortbeſtand des Doctorats juris ecclesiastici.

Die Facultätsſtatuten vom Jahre 1389 geben der juridiſchen Facultät allein das Recht zur Creirung der Doctoren juris ecclesiastici.

Für die Candidaten dieſer Doctorswürde wurden übrigens nur zwei Rigoroſen, eines aus dem Natur-, das zweite aus dem canoniſchen Rechte, ſo wie eine öffentliche Vertheidigung aus beiden erſtgenannten Rechtszweigen gefordert, und eine mit Hofkanzleierlaß vom 12. Auguſt 1775 herabgelangte allerh. Entſchl., welche die von den Candidaten der geiſtlichen Rechte zu entrichtende Taxe vorzeichnet, beſtätigt die hierüber früher vorhandenen Beſtimmungen.

Übrigens haben die Doctoren juris ecclesiastici mit den Doctoren der Theologie in Abſicht auf geiſtliche Beneficien gleiche Begünſtigung.

§. 1495.

Wie die Abſtimmung der Examinatoren geſchieht.

Nach vorgenommener Prüfung ſtimmt jeder Examinator mittelſt einer weißen oder ſchwarzen Kugel für die Zulaſſung oder Verwerfung.

Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, wofern nicht etwa der Director den Schluß zu hemmen, und die Gründe der Hemmung der Landesſtelle vorzulegen ſich bewogen findet.

Bei gleichen Stimmen wird auf die Verwerfung entſchieden. Im Verwerfungsfalle kann dem Candidaten noch einmal geſtattet werden, die Prüfung in einer angemeſſenen Zeit zu wiederholen.

Die Schlußfaſſung iſt jedesmal in ein Protocoll einzutragen, und von ſämmtlichen Examinatoren zu unterfertigen. — Als Taxe für jede Prüfung bezieht der Director zwei, jeder der übrigen Examinatoren einen Ducaten.

Amtsinſtruction für den Director des politiſch-juridiſchen Studiums §. III.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

§. 1496.

Ausarbeitung einer Abhandlung bei der Prüfung zum Behufe des Doctorats.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Theſes.

Nach den mit gutem Erfolge zurückgelegten drei (jetzt vier) ſtrengen Prüfungen muß der Candidat eine Abhandlung oder die von den Profeſſoren aus jedem Lehrgegenſtande vorgelegten Fragen ſchriftlich ausarbeiten, worüber von den Profeſſoren geſtimmt, und von dem Director der Schluß gefaßt wird.

Zuletzt folgt in Gegenwart der erwähnten Examinatoren die öffentliche Vertheidigung der aus Rechtstheilen von dem Candidaten aufgeſtellten Streitſätze, wozu wirkliche Räthe, Profeſſoren oder Doctoren als Opponenten zu laden ſind.

Der Decan der Facultät bezieht bei der öffentlichen Vertheidigung die doppelte Taxe [a]).

Amtsinſtruction für den Director der juridiſchen Studien §. IV. Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

Da hervorgekommen iſt, daß hinſichtlich der zur öffentlichen Vertheidigung verfaßten Theſes (S. §. 1364) aus den juridiſch-politiſchen Lehrfächern nicht durchaus eine an allen Univerſitäten gleichförmige und dem Zwecke der Theſen ſo wie dem Geſetze entſprechende Übung beſteht, ſo iſt ſich für die Zukunft gegenwärtig zu halten, daß dieſe Theſen von den juridiſchen Profeſſoren und dem Director genau geprüft, und bei vollſtändiger Unbedenklichkeit zum Drucke und zur öffentlichen Vertheidigung zugelaſſen, und zwei Exemplare jeder Theſe nach dem Schluſſe des Schuljahres ſammt den Prüfungsacten durch die Landesſtelle an die Stud. Hofcommiſſion überreicht werden ſollen. Was insbeſondere das Kirchenrecht betrifft, ſo iſt mit Verminderung der bloß disputablen Lehrſätze nur das jus planum und nur das praktiſch Brauchbare in die Lehrſätze aufzunehmen, und Alles zu beſeitigen, was nicht zur Beförderung des Wohles der Kirche und des Staates dient, und demſelben nachtheilig oder anſtößig iſt.

Stud. Hofd. vom 19. Juni 1841, Hofz. 2564, Rggsz. 38032.

a) S. hinſichtlich dieſer Promotionstaxen §. 1367 und hinſichtlich der Einverleibungstaxe in die juridiſche Facultät §. 370, welche letzte Taxe in die Caſſe der Geſellſchaft zur Verſorgung der Witwen und Waiſen der Meit glieder der juridiſchen Facultät fließen. Um Aufnahme in dieſe Geſellſchaft muß nach den dießfälligen Statuten beſonders eingeſchritten werdn.

§. 1497.

Bedingungen, unter welchen juridiſchen Doctoranden die Beibelaſſung des Stipendiums durch Ein Jahr nach beendigten Studien geſtattet wird.

Mit allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1837 haben Se. k. k. Maj. geruhet, die den Medicinern mit allerh. Entſchl. vom 26. Sept. 1811, und den Chirurgen mit allerh. Entſchl. vom 28. April 1832, ausnahmsweiſe gewährte allergnädigſte Begünſtigung, ihre Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach beendigten Studien beibehalten zu dürfen, auch auf die mit Stipendien betheilten juridiſchen Doctoranden unter folgenden Bedingungen allergnädigſt auszudehnen:

a) Daß die Beibelaſſung des Stipendiums weder der Eigenſchaft desſelben noch der klaren Vorſchrift der Stiftung zuwider iſt;

b) daß der Fortbezug nur auf jenes Studienjahr beſchränkt wird, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridiſch-politiſchen Studien folgt;

c) daß der fragliche Stipendiumsbetrag immer an den Decan der juridiſchen Facultät verabfolgt werde; und

d) daß die Zahlungsausweiſung erſt dann geſchieht, wenn der Candidat im erwähnten Schuljahre zwei ſtrenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Stud. Hofd. vom 16. Auguſt 1837, Z. 4993.
Rggsv. vom 2. Sept. 1837, Z. 49159.

4. Von der Leitung der juridiſch-politiſchen Studien.

§. 1498.

Amtsinſtruction für den Director der juridiſch-politiſchen Studien.

Dem Director des juridiſchen Studiums liegt überhaupt die Beobachtung der allen Directoren ertheilten allgemeinen Vorſchriften ob. Gleichwie aber für nöthig befunden worden iſt, dem Vicedirector des juridiſchen Studiums nebſt der für ſämmtliche Vicedirectoren beſtimmten Amtsinſtruction noch eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, eben ſo erhielten die den Directoren ertheilten allgemeinen Vorſchriften bei den juridiſchen Studien eine beſtimmtere Anwendung in Hinſicht auf folgende Gegenſtände:

1. Die ſtrengen Prüfungen zum Doctorate;
2. die Beförderungen zur Doctorswürde;
3. die Facultätsmatrikel;

4. die rechtlichen Gutachten;
5. die Geſchäfte der ganzen Facultät.

Amtsinſtruction für den Director des juridiſchen Studiums §. I.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29687.

§. 1499.

Amtsinſtruction für den Vicedirector des juridiſch-politiſchen Studiums.

Dem Vicedirector des juridiſch-politiſchen Studiums liegt überhaupt die Beobachtung der allen Vicedirectoren ertheilten allgemeinen Vorſchriften ob. Dieſe erhalten aber bei der juridiſchen Facultät eine beſtimmtere Anwendung in Hinſicht auf folgende Gegenſtände:

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Vorleſungen;
2. die Prüfungen der Schüler.

Beſondere Amtsinſtruction für den Vicedirector des juridiſchen Studiums.

Stud. Hofd. wie oben.

§. 1500.

Beſorgung der juridiſchen Facultätsgeſchäfte.

Alle zur Berathſchlagung der ganzen Facultät gehörigen Stücke ſind (durch die Univerſitätskanzlei) dem Director als Präſes der Facultät zu übergeben, welcher ſie nach der Anmerkung des Überreichungstages dem Decane der Facultät zum Referiren mittheilt, und im Einverſtändniſſe mit demſelben den Tag der Berathſchlagung beſtimmt. Die Expeditionen werden vom Präſes und Decane unterfertigt. Im Verhinderungsfalle vertritt der Decan die Stelle des Präſes, und in den ſeltenen Fällen, wo die Facultät einen Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten hat, wird bloß der Decan denſelben unterfertigen.

Insbeſondere liegt dem Decane die Obſorge über die Witwen- und Facultätscaſſe ob, worüber er am Ende eines jeden Jahres in einer Facultätsſitzung die Rechnung erſtattet.

Amtsinſtruction des Directors des juridiſchen Studiums §. VIII.
Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

Übrigens wurde der Regierung mit Berufung auf die allgemeine Directoratsinſtruction, nach welcher die Studiendirectoren in Gegenſtänden, worüber ſie bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzutragen haben, keine Berichte an die Landesſtelle erſtatten dürfen, zur Vermeidung künftiger Anſtände, die mit Hofkzl. Ernennung vom 7. und 16. Nov. 1833, Hofz. 2183 und 2237, bekannt gegebene dießfällige

Hofkanzleierläſſe vom 3. und 13. desſelben Monats in das Gedächtniß gerufen.

Hofkzl. Präſid. Erläſſe vom 13. Febr. 1841, Hofz. 395, Rggsz. 9095.

§. 1501.

Rechtliche Gutachten der juridiſch-politiſchen Facultät.

Die rechtlichen Gutachten werden bei dem Director angeſucht, und in einer ordentlichen Verſammlung, welche aus dem Director, dem Decane, den ordentlichen juridiſchen Profeſſoren, zwei von dem Director zu beſtimmenden Advocaten und dem Notar der Facultät beſteht, abgegeben. Der Director beſtimmt aus dieſen Beiſitzern den Referenten, welcher die vollendete Bearbeitung ſammt den Acten dem Director zu übergeben hat. Dieſer ſetzt das Referat ſammt den Acten bei den Beiſitzern in Umlauf, und beſtimmt den Tag der Berathſchlagung, bei welcher das Concluſum nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und nach Beſtimmung der Taxe von dem Director, Decan und Notar unterfertigt, mit dem Facultätsſiegel expedirt wird.

Amtsinſtruction des Directors des juridiſch-politiſchen Studiums §. VII.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1810, Hofz. 1106, Rggsz. 29689.

Der §. 447 des Protocolls der am 5. Nov. 1835 abgehaltenen Sitzung des deutſchen Bundestages enthält unter Andern auch den Beſchluß, daß die Regierungen, in deren Staaten Univerſitäten beſtehen, erſucht werden, den Univerſitäten vom 1. Jänner 1837 an die Annahme der Acten in Polizei- und Criminalſachen zum Spruche zu unterſagen.

Wenn nun gleich von inländiſchen Gerichten eine Verſchickung ſolcher Acten an Facultäten zum Spruche gar nicht Statt findet, und eine Correſpondenz inländiſcher Univerſitäten mit auswärtigen Behörden und Corporationen im Allgemeinen ohne höhere Bewilligung ebenfalls nicht Statt zu finden hat, ſo iſt doch der Univerſität zu Wien noch ausdrücklich die Weiſung zu ertheilen, daß ſie und ihre Facultäten bundesſchlußmäßig vom 1. Jänner 1837 an ſich der Annahme von Acten vom Auslande her zur Fällung von Urtheilen in Criminal- und Polizeiſachen zu enthalten haben ſollen, und haben dieſelben, wenn wider Verhoffen eine ſolche Anforderung irgend woher an ſelbe kommen ſollte, bei der Remittirung der Acten insbeſondere auch die Anzeige an die Landesſtelle und dieſe an die k. k. Stud. Hofcommiſſion zu machen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. Jänner 1836, Z. 7956.

Rggsv. vom 9. Febr. 1836, Z. 7828.

§. 1502.

Zuſtandsberichte der juridiſchen Studien.

Nach der beſtehenden Vorſchrift ſind die Claſſenverzeichniſſe, Perſonalſtandestabellen und der Zuſtandsbericht nicht gemeinſchaftlich, ſondern einzeln vorzulegen, und letztere mit den erſtern nicht zu vermengen.

Auch wurde bemerkt, daß nach allerh. Anordnung Verbeſſerungsanträge nicht in den Zuſtandsberichten aufzunehmen, ſondern hierüber abgeſonderte Berichte zu erſtatten ſind.

Stud. Hofd. vom 20. Dec. 1825, Z. 8410.

d) Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium.

§. 1503.

Öffentliche Anſtalten für dieſes Studium.

Dieſes Studium wird

1. an der Wiener Univerſität ſelbſt,
2. am k. k. Thierarznei-Inſtitute und
3. am Operateurs-Inſtitute betrieben, worauf
4. von der Leitung ſämmtlicher mediciniſch-chirurgiſchen Studien gehandelt wird.

1. Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium an der Wiener Univerſität.

§. 1504.

Ordnung, wie davon gehandelt wird.

Hier kommt zu handeln:

aa) Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studienplane;

bb) von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales;

cc) von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Schüler;

dd) von den Lehrmitteln für die mediciniſch-chirurgiſchen Studien.

aa) Von dem mediciniſch = chirurgiſchen Studienplane.

§. 1505.

Allgemeine Bemerkung über dieſen Studienplan.

Im Jahre 1804 wurde der Studienplan für die Arznei- und Wundarzneikunde und Pharmaceutik für alle Univerſitäten des öſterreichiſchen Kaiſerthums genehmigt.

Hofkzld. vom 17. Febr. 1804.

In Folge allerh. Entſchl. vom 31. März 1833, Stud. Hofd. vom 20. April 1833, Hofz. 2062, Rggsz. 26313, wurde aber ein neuer Organiſirungsplan, jedoch mit dem Beiſatze genehmigt, daß alle Anordnungen und Vorſchriften, welche in dem neuen Studienplane nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, in ihrer Wirkſamkeit zu verbleiben haben.

§. 1506.

Worauf ſich der Studienplan bezieht.

Der Studienplan bezieht ſich:

α. Auf die Arznei = und höhere Wundarzneikunde,
β. auf die Civil = und Land=Wundarzneikunde,
γ. auf die Geburtshülfe, und
δ. auf die Pharmacie.

α. Arznei = und höhere Wundarzneikunde.

§. 1507.

Studienfolge.

Der ganze mediciniſch = chirurgiſche Studiencurs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drei Jahre der Theorie und den Hülfswiſſenſchaften und zwei Jahre der speciellen Therapie und Klinik gewidmet werden.

Organiſationsplan vom Jahre 1804 I. B.

Hofkzld. vom 17. Febr. 1804, Hofz. 2342, Rggsz. 2552.

Zur Vollendung der höhern chirurgiſch=mediciniſchen Studien werden alſo 5 Jahrgänge einberaumt, deren Eintheilung iſt wie folgt:

I. Jahrgang.

1. Einleitung in das mediciniſch=chirurgiſche Studium, hierauf Mineralogie und Zoologie täglich Vormittags von 10—11 Uhr

(nach Dr. Caſpar Fiſcher's Handbuch „der Mineralogie“ und des Handbuches „der Zoologie“).

2. Anatomie täglich Vormittags von 9—10 Uhr, und Nachmittags von 3—4 Uhr (nach Meyer's Lehrbuch: Anatomiſche Beſchreibung des menſchlichen Körpers).

3. Botanik in der zweiten Jahreshälfte täglich Früh von halb 8 bis halb 9 Uhr (nach Freiherrn von Jacquin's Anleitung zur Pflanzenkenntniß).

4. Secirübungen. Dieſe beginnen Anfangs October, und dauern bis Ende April.

II. Jahrgang.

1. Höhere Anatomie und Phyſiologie täglich Vormittags von 10—11 Uhr in lateiniſcher Sprache nach Profeſſor Joſeph Julius Czermak's Heften).

2. Allgemeine Chemie und Pharmacie täglich Vormittags von 11—1 Uhr (nach Freiherrn von Jacquin's „Grundzüge der allgemeinen und mediciniſchen Chemie,“ redigirt von Dr. Ignaz Gruber).

III. Jahrgang.

1. Allgemeine mediciniſche und chirurgiſche Pathologie, Ätiologie und Semiotik, in der erſten Jahreshälfte täglich Vormittags von 8—9 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr in lateiniſcher Sprache (nach Hartmann's Lehrbuche: „Theoria morbi seu Pathologia generalis Editio altera emendata“).

2. Pharmacologia und pharmaceutiſche Waarenkunde in der zweiten Jahreshälfte (nach Hartmann's Lehrbuche: Pharmacologia dynamica. Editio altera emendata. Diätetik und Receptirkunſt“) von 8—9 Uhr, und Nachmittags von 3—4 Uhr in lateiniſcher Sprache.

3. Theoretiſche Geburtshülfe täglich Mittags von 12—1 Uhr (nach Profeſſors Horn Lehrbuch: „Theoretiſch-practiſches Lehrbuch der Geburtshülfe“).

4. Die Lehre der Krankheiten und Seuchen der Hausſäugethiere, Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5—6 Uhr (nach Profeſſors Hayne's Werke: „Die Seuchen der nutzbaren Hausſäugethiere).

Hier kommt zu bemerken, daß nach dem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. März 1842, Hofz. 1210, Rggsz. 17644, beim Übertritte vom chirurgiſchen Studium zum mediciniſchen, der Mediciner, der bereits die Lehrgegenſtände dieſes dritten Jahrganges über Seuchenlehre und theoretiſche Geburtshülfe mit gutem Erfolge gehört, nicht gezwungen werden kann, ſie als Mediciner noch zu wiederholen.

IV. Jahrgang.

1. Mediciniſch-practiſcher Unterricht und Übungen am Krankenbette täglich Früh von 8—9 Uhr.

2. Specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten täglich Vormittags von 9—10 Uhr (nach „Principia pathologiae ac therapiae special. med. usui acad. accomod. auct J. N. nob. de Raimann).

3. Chirurgiſch-practiſcher Unterricht und Übungen am Krankenbette [a]), täglich Vormittags von 10—11 Uhr, dann

4. Chirurgiſche Operationslehre mit Darſtellung am Leichname in der erſten Jahreshälfte: Vorleſungen über ſpecielle chirurgiſche Pathologie und Therapie in der zweiten Jahreshälfte täglich Vormittags von 11—12 Uhr.

V. Jahrgang.

1. Fortſetzung des mediciniſch-practiſchen Unterrichtes.

2. Fortſetzung der ſpeciellen Pathologie und Therapie wie im IV. Jahrgange.

3. Fortſetzung des chirurgiſch-practiſchen Unterrichtes.

4. Fortſetzung der chirurgiſchen Operationslehre und der Vorleſungen über ſpecielle chirurgiſche Pathologie und Therapie wie im IV. Jahrgange.

5. Practiſcher Unterricht und Übungen [b]) in Behandlung der Augenkranken täglich Vormittags von 10—11 Uhr, dann

6. Vorleſungen über Augenheilkunde täglich Vormittags von 11—12 Uhr (nach Roſas Lehrbuche: „Handbuch der theoretiſchen und practiſchen Augenheilkunde“).

7. Gerichtliche Arzneikunde, im Winter halbjährig täglich Mittags von 12—1 Uhr (nach Bernt's Lehrbuche: Syſtematiſches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde).

8. Mediciniſche Polizei, im Sommer halbjährig täglich Früh von 7—8 Uhr (nach Bernt's „Syſtematiſches Handbuch der Staatsarzneikunde ꝛc.“ I. Theil die öffentliche Geſundheitspflege, II. Theil die öffentliche Krankheitspflege).

9. Gerichtliche Leichenſectionen mit Beiziehung einiger Schüler, ſo oft dergleichen vorgenommen werden, wobei die Profeſſoren genau an die Decrete der Stud. Hofcommiſſion vom 4. Oct. 1808, Z. 724 und vom 31. Auguſt 1811, Z. 1468 ſich zu halten haben.

10. Vorübungen zu den gerichtlichen Leichenſectionen an Leichnamen. Dieſe Vorübungen hat der Aſſiſtent des Profeſſors der Staatsarzneikunde unentgeltlich nach Anleitung des Studiendirectors (zu Wien des Vicedirectors) mit den Zöglingen vorzunehmen.

Außerordentliche Vorleſungen.

Vorleſungen über die Rettung ſcheinbarer Todten und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menſchen für Nichtärzte.

Am Sonntage Vormittags vom 11—12 Uhr (nach Bernt's „Über Rettungsmittel bei Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen“).

Vorleſungen über pathologiſche Anatomie.

Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Uhr (nach Rokitansky's eigenen Heften).

Die Demonſtration am Cadaver täglich Früh von 8—9 Uhr.

Vorleſungen über Zahnarzneikunde.

Montag, Mittwoch und Freitags Nachmittags von 5—6 Uhr.

Vorleſungen über Frauen- und Kinderkrankheiten.

Dinſtag, Donnerſtag und Sonnabends von 3—4 Uhr Nachmittags (nach Löbiſch's eigenen Heften) im pathologiſchen Hörſaale des allgemeinen Krankenhauſes.

Vorleſungen über die Geſchichte der Medicin.

Jeden Samſtag Mittags von 12—1 Uhr (nach Seliquées eigenen Schriften).

Vorleſungen über den Krankenwärterdienſt.

Vom neuen Jahr angefangen alle Sonntage Nachmittags von 4—5 Uhr (nach Dr. Max. Flor. Schnitt eigenem Lehrbuche: „Unterricht für Krankenwärter“).

Vorleſungen über die Geſundheitspflege.

Dinſtag, Donnerſtag und Sonnabend Nachmittags von 5—6 Uhr (nach Doctor Baſtler's eigenen Heften).

Vorleſungen über die Kenntniß eßbarer Schwämme, dann giftiger Schwämme und Pflanzen.

Im Monat Auguſt und September täglich Nachmittags um 3 Uhr.

Vorleſungen über die Bandagen- und chirurgiſche Inſtrumentenlehre.

Sonnabends von 12—1 Uhr Mittags (nach Franz Graf's eigenen Heften).

Vorleſungen über die Pflege geſunder und kranker Kinder.

An den Sonntagen Vormittags von 10—11 Uhr (nach Göli's Vorſchlägen zur Verbeſſerung der körperlichen Kindererziehung in der erſten Lebensperiode.

a) Schüler, welche nur Doctoren der Medicin werden wollen, haben im 4. Jahrgange auch den Vorleſungen sub 3 und 4 beizuwohnen, wozu ſie aber im 5. Jahrgange nicht verpflichtet ſind.

Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, haben dieß gleich zu Anfang des 4. Jahrganges dem Vicedirector und dem Profeſſor der chirurgiſchen Klinik zu melden, und haben den Vorleſungen, Übungen und dem Unterrichte sub 3 und 4 im 4. oder 5. Jahrgange ununterbrochen beizuwohnen. Da es dieſen Individuen hiernach nicht möglich iſt, im 5. Jahrgange auch dem Unterrichte über die Augenkrankheiten beizuwohnen, ſo haben ſie dazu einen Semeſter des 6. Jahrganges zu verwenden.

b) Der kliniſch-augenärztliche Unterricht wie auch die Vorleſungen über Augenheilkunde im Sommerhalbjahre ſind nur für jene Schüler obligat, welche das Diplom als Augenärzte zu erhalten wünſchen, oder welche im Winter halbjährig dieſem Unterrichte und den Vorleſungen nicht beiwohnen.

β. Civil- und Landwundärzte.

§. 1508.

Studienfolge.

Die Eintheilung der Gegenſtände in dem dreijährigen Studiencurſe für Civil- und Landwundärzte iſt folgende:

I. Jahrgang.

1. Einleitung in das chirurgiſche Studium, hierauf Phyſik, täglich Vormittags von 10—11 Uhr, ſodann Botanik Früh von ¼ auf 7 bis ¼ auf 8 Uhr, endlich Chemie und Pharmacie Vormittags von 10—11 Uhr (nach Wisgrill's „Handbuche der Vorbereitungslehre für das Studium der Chirurgie").

2. Anatomie täglich Vormittags von 9—10 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr nach Mayer's „Anatomiſche Beſchreibung des menſchlichen Körpers").

3. Secirungen vom October bis Ende April.

II. Jahrgang.

1. Phyſiologie im Winterhalbjahre täglich Vormittags von 11—12 Uhr, und Nachmittags von 4—5 Uhr, ſodann allgemeine und chirurgiſche Pathologie und Therapie in denſelben Stunden (nach Ehle's Taſchenbuch).

2. Arzneimittellehre, pharmaceutiſche Waarenkunde und Diätetik, im Sommerhalbjahre täglich Vormittags von 11—12 Uhr und Nachmittags von 4—5 Uhr (nach Doctor Carl Dam. Schroff's „Arzneimittellehre und Receptirkunſt zum Behufe der Vorleſungen“).

3. Theoretiſche Geburtshülfe für Mediciner und Chirurgen täglich Mittags von 12—1 Uhr (nach Profeſſors Horn Lehrbuche: Theoretiſch-practiſches Lehrbuch der Geburtshülfe).

4. Die Lehre von den Krankheiten und Seuchen der Hausſäugethiere Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5—6 Uhr (nach Profeſſor Heyne's Werke: „Die Seuchen der nutzbaren Hausſäugethiere“).

III. Jahrgang.

1. Mediciniſch-practiſcher Unterricht am Krankenbette täglich von 8—9 Uhr, dann Vorleſungen über die ſpecielle mediciniſche Pathologie und Therapie täglich Vormittags von 9—10 Uhr (nach von Raimann's Handbuch der ſpeciellen und mediciniſchen Pathologie und Therapie, dann Anweiſung zur Ausübung der Heilkunſt als Einleitung in den kliniſchen Unterricht.

2. Chirurgiſch-practiſcher Unterricht und Übungen am Krankenbette, täglich Vormittags von 10—11 Uhr, dann

3. Chirurgiſche Operationslehre mit der Darſtellung derſelben am Leichname in der Winterjahreshälfte täglich Vormittags von 11—12 Uhr.

4. Chirurgiſch-ſpecielle Therapie in der Sommerjahreshälfte (nach von Wattmann's eigenen Heften).

5. Gerichtliche Arzneikunde in den Wintermonaten täglich Mittags von 12—1 Uhr (nach Bernt's „Syſtemiſirtes Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde“).

6. Augenheilkunde im Sommerſemeſter täglich Mittags von 12—1 Uhr (nach von Roſas Lehrbuch: „Lehre von den Augenkrankheiten“).

Nach der vorſchriftmäßigen Vollendung des dritten Studienjahres iſt der Schüler verpflichtet, durch einen Monat eine Abtheilung von äußerlichen Krankheiten in dem Spitale fleißig zu beſuchen, den Ordinationen des betreffenden Spitalarztes oder Wundarztes beizuwohnen, ſich zu den ihm zugewieſenen Verrichtungen verwenden zu laſſen, und ſich den Spitaldienſt eigen zu machen. Zöglinge,

welche bei keinem bürgerlichen Wundarzte in der Lehre ſtanden, ſondern unmittelbar aus den Gymnaſialclaſſen in das chirurgiſche Studium eintreten, haben ſtatt des zweimonatlichen Spitalbeſuches in dieſem durch drei Monate unentgeltlich chirurgiſche Practikanten-Dienſte zu leiſten. Nach der vollendeten Dienſtzeit erhalten die Zöglinge beider Claſſen von dem betreffenden Primararzte oder Wundarzte über ihren Fleiß, ihre Verwendung und Geſchicklichkeit ein Zeugniß, ohne welches Zeugniß mit Ausſprechung eines genügenden Fleißes und einer lobenswerthen Verwendung Niemand zur ſtrengen Prüfung zugelaſſen werden darf.

Der Director (in Wien der Vicedirector) hat bei einer größeren Anzahl von Schülern zu beſtimmen, welche Schüler jedesmal, und in welcher Ordnung ſie zu dieſem Spitalbeſuche und Dienſte zuzulaſſen ſeyn. Mehr als zehn Schüler dürfen niemals gleichzeitig in eine Krankenabtheilung zugelaſſen werden, zum Practikanten-Dienſte aber gleichzeitig auf ein Zimmer nur zwei.

Organiſationsplan vom Jahre **1833** mit Stud. Hofd. vom **20.** April **1833**, Z. **2062**, Rggsz. **26313.**

Nach vollendetem Patronatsexamen haben ſie den geburtshülflichen Übungen und zwar:

1. Dem Unterrichte und Übungen am Bette der Kreißenden und Kindbetterinnen täglich von **6—10** Uhr, ſodann

2. den Vorleſungen über practiſche Geburtshülfe täglich von **10—11** Uhr Vormittags beizuwohnen.

γ. Geburtshülfe.

§. 1509.

Studien derſelben.

Folgendes iſt die Studienfolge für Hebammen:

a) Theoretiſcher Unterricht aus der Geburtshülfe in zwei Semeſtern.

Die Weiber erhalten dieſen Unterricht, zu welchem keinem Manne der Zutritt zu geſtatten iſt, in dem Winterſemeſter; die männlichen Zöglinge im Sommerſemeſter der bezeichneten Studienjahre.

b) Practiſcher Unterricht und geburtshülfliche Übungen im Gebärhauſe, nähmlich:

1. Vorleſungen täglich **1** Stunde.

2. Unterricht und Übungen am Bette der Kreißenden und Kindbetterinnen.

Dieſer Unterricht dauert für jedes männliche und weibliche Individuum durch zwei Monate; eine mäßige Anzahl von Schülern und Schülerinnen ſind gleichzeitig nach der jedesmaligen Beſtim-

mung des Studiendirectors (in Wien des Vicedirectors) zu dieſem Unterrichte zuzulaſſen, und zwar die Candidaten der Medicin und Chirurgie erſt dann, wenn ſie die ſtrengen Prüfungen aus der Medicin und Chirurgie entſprechend überſtanden haben.

Organiſationsplan vom Jahre 1833, mit Stud. Hofd. vom 20. April 1833, Z. 2062, Rggsz. 26313.

Da die barmherzigen Brüder ihren eigenen Spitaldienſt haben, und ihre Ausbildung in dem chirurgiſchen Studium wegen ihrer künftigen Dienſtleiſtungen im Orden ſuchen und unterhalten, wozu ihnen die geburtshülfliche Praxis nicht nöthig iſt, dieſelbe auch von ihnen nicht gefordert, in ihren Diplomen auch keine Befähigung zur Ausübung der Geburtshülfe ausgeſprochen wird, ſo wurde ihnen die Enthebung (ohne Unterſchied, ob das Ordensgelübde abgelegt wurde oder nicht), ohne Weiteres ertheilt.

Stud. Hofd. vom 23. Oct. 1841, Hofz. 6803, Rggsz. 60434.

δ. Pharmacie.

§. 1510.

Studienfolge dieſes Curſes.

Folgendes iſt die Reihenfolge dieſes Studiums:

I. Jahrgang.

1. Mineralogie im Winterſemeſter. Zoologie im Sommerſemeſter täglich Vormittags von 10—11 Uhr nach Fiſcher's: Handbuch der Mineralogie und Zoologie).

2. Botanik im Sommerſemeſter täglich Früh von halb 8—9 Uhr (nach Freiherrn von Jacquin's Anleitung zur Pflanzenkenntniß).

II. Jahrgaug.

Allgemeine Chemie und Pharmacie täglich Vormittags von 11—1 Uhr (nach Freiherrn von Jacquin's Grundzüge der allgemeinen und mediciniſchen Chemie, redigirt von Dr. Gruber).

§. 1511.

Wie ſich zum Doctorat der Chemie vorzubereiten iſt.

Um ferner den Doctorgrad der Chemie zu erlangen, muß ein Individuum vor der Aufnahme zu den Studien ſich ausweiſen:

a) über alles, worüber Pharmaceuten ſich auszuweiſen haben;

b) über die Eigenmachung der ſechs Gymnaſialclaſſen und der philoſophiſchen Studien als ordentlicher öffentlicher Schüler

an einer öffentlichen Lehranſtalt nach der beſtehenden Vorſchrift mit den erſten Fortgangsclaſſen.

Der Studiencurs dauert drei Jahre.

Im erſten Jahre wird vorgetragen: Mineralogie, Zoologie und Botanik.

Im zweiten Jahre: Chemie und Pharmacie.

§. 1512.

Bewilligung zur Abtheilung des pharmaceutiſchen Studiums in zwei Jahrgänge.

Se. k. k. Maj. haben über den Vorſchlag, daß den Apothekergehülfen geſtattet werden möge, den pharmaceutiſchen Lehrcurs in zwei Jahrgängen zu vollenden, mit allerh. Entſchl. vom 12. Sept. 1824 allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß es in Bezug auf dieſes Studium bei der beſtehenden Vorſchrift als allgemeine Regel zu verbleiben habe, daß jedoch jenen Pharmaceuten, welche es ſelbſt wünſchen, zu geſtatten iſt, dieſes Studium in zwei Jahrgänge abzutheilen, wo ſie dann im erſten Jahre die Botanik und die ſpecielle Naturgeſchichte, im zweiten aber die Chemie gemäß der beſtehenden Vorſchriften ſich eigen zu machen haben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. Oct. 1824, Z. 6269.

Rggsv. vom 28. Oct. 1824, Z. 51895.

§. 1513.

Lehrkanzeln des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums an der Wiener Univerſität.

Es beſtehen hiernach folgende Lehrkanzeln des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums an der Wiener Univerſität:

1. Der höhern Arzneikunde oder mediciniſchen Polizei;
2. der mediciniſchen Klinik für Wundärzte;
3. der theoretiſchen Geburtshülfe;
4. der practiſchen Chirurgie [a]);
5. der Anatomie;
6. der mediciniſchen Klinik und ſpeciellen Therapie für Ärzte;
7. der practiſchen Augenheilkunde;
8. der practiſchen Geburtshülfe;
9. der Chemie;
10. der ſpeciellen Naturgeſchichte;
11. der Phyſiologie und höheren Anatomie;
12. der theoretiſchen Medicin für Wundärzte;

13. der Vorbereitungswiſſenſchaften (für die Phyſik, Chemie und Botanik) für Wundärzte; und

14. Die Lehrkanzel der Botanik.

Dann werden über die Zahnarzneikunde, über die pathologiſche Anatomie, über Frauen- und Kinderkrankheiten, über Krankenwärterdienſt, über Geſundheitspflege und Diätetik, über die Geſchichte der Medicin, über die Bandagen- und chirurgiſche Inſtrumentenlehre und über die Pflege geſunder und kranker Kinder beſondere Vorleſungen gehalten.

Mit allerh. Entſchl. vom 10. Oct. 1840 wurde endlich genehmigt, daß an der Wiener Univerſität zwei Profeſſoren, der theoretiſchen und practiſchen Geburtshülfe zugleich, deren einer dieſen Unterricht den Medicinern und Chirurgen, der andere den Hebammen zu ertheilen hat, jeder mit einem Gehalte von 2000 fl. und freier Wohnung im Spitale, oder wenn ſie dort nicht ausgemittelt werden kann, mit einer angemeſſenen Entſchädigung dafür gegen die Verpflichtung in der Nähe der Anſtalt zu wohnen, angeſtellt werden.

Stud. Hofd. vom 17. Oct. 1840, Hofz. 6566, Rggsz. 61015.

a) Auch wurde einem Primar-Wundarzte im k. k. allgemeinen Krankenhauſe von Sr. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 3. Auguſt 1841, Stud. Hofcommiſſionsd. vom 14. Auguſt 1841, Hofz. 2634, Rggsz. 45362, bewilligt, Unterricht in der practiſchen Chirurgie mit dem Titel eines außerordentlichen Profeſſors in der Art zu ertheilen, daß er berechtigt ſey, ſeinen Schülern den Unterricht nach dem beſtimmten Lehrplane zu geben, mit ihnen Prüfungen vorzunehmen, und ihnen Zeugniſſe zu ertheilen, durch welche dieſelben indeſſen keineswegs von der Verpflichtung enthoben werden, die Vorleſungen des ordentlichen Profeſſors der Chirurgie zu beſuchen, und ſich bei ſelben der Prüfung zu unterziehen, um aufſteigen zu können, endlich daß er von den Zuhörern (mit Ausnahme der Stipendiſten und vom Unterrichtsgelde Befreiten) ein von ihm feſtzuſetzendes Honorar für ſeine Bemühungen fordere, dieſe auch mit dieſem Unterrichte eine Klinik verbinden.

§. 1514.

Überlaſſung der Wahl der Lehrbücher für das mediciniſch-chirurgiſche Studium an die Profeſſoren.

Die Wahl der Lehrbücher für das mediciniſch-chirurgiſche Studium iſt dem betreffenden Profeſſor im Einverſtändniſſe mit dem Studiendirector überlaſſen.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1835, Hofz. 73, Rggsz. 5171.

§. 1515.

Allgemeine Vorſchriften über den Unterricht.

Allgemeine Vorſchriften über den dießfälligen Unterricht ſind folgende.

1. Phyſiologie, Pathologie, materia medica, ſpecielle Therapie und Klinik für die Schüler der Arzneikunde und höhern Chirurgie werden in lateiniſcher Sprache vorgetragen, alle übrigen Lehrgegenſtände werden auf den deutſchen Univerſitäten in deutſcher Sprache, und in Ungarn, Italien und Pohlen in lateiniſcher oder in der Landesſprache nach der jetzt beſtehenden Ordnung gelehrt.

2. Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höhern Jahrganges übergehen, außer er weiſet ſich mit Zeugniſſen aus, alle Lehrgegenſtände des vorhergehenden Jahrganges gehört, und allenthalben die erſte Claſſe erhalten zu haben.

3. Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenſtande die zweite Claſſe erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrganges aufgenommen werden, ſondern müſſen denſelben Jahrgang wiederholen, und ſollte einer auch bei der Wiederholung noch einmal die zweite Claſſe aus irgend einem Gegenſtande erhalten, ſo wird er aus der Zahl der mediciniſchen und chirurgiſchen Schüler ausgeſtrichen, und kann auf keiner inländiſchen Univerſität weiters Arzneikunde oder Chirurgie ſtudieren.

4. Bei allen Lehrfächern der Arzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie werden in Hinkunft die Semeſtralprüfungen für alle Schüler Statt haben, wie ſelbe bei den Lehrgegenſtänden der übrigen Facultäten bereits beſtehen. Ohne dieſe Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß.

5. Der mediciniſch-practiſche Unterricht am Krankenbette und über ſpecielle Therapie für Schüler der Arzneikunde und höhern Chirurgie muß weſentlich von jenem unterſchieden ſeyn, welcher Civil- und Landchirurgen gegeben wird. Erſterer muß vollſtändig ſeyn, wird in lateiniſcher Sprache gegeben, und umfaßt zwei Jahre zu einem ganzen Curſe. Letzterer beſchränkt ſich auf die gemeinſten unter dem Volke vorkommenden Krankheiten, wird in einem populären minder eruditen Vortrage und in deutſcher Sprache (in Ungarn, Pohlen und Italien nach der jetzt beſtehenden Sitte in lateiniſcher oder in der Landesſprache) gegeben, und beſchließt mit jedem Jahre einen Curs. Es muß daher dieſer Unterricht auch an jenen Lehranſtalten, wo ein einziger Profeſſor denſelben ſowohl den Schülern der Arzneikunde als den Landwundärzten ertheilt, in abgeſonderten und eigenen Stunden gegeben werden.

Organiſirungsplan V, mit Stud. Hofd. vom 17. Febr. 1804, Hofz. 2342, Rggsz. 2582.

§. 1516.

Vorleſungen über die Krankenpflege.

Einem Arzte wurde die Bewilligung ertheilt, einen außerordentlichen, ununterbrochenen vierzehntägigen unentgeltlichen Lehrcurs über die Krankenpflege mit beſonderer Rückſicht auf das Benehmen der Krankenwärter bei anſteckenden Krankheiten an der Wiener Univerſität zu geben.

Stud. Hofd. vom 23. Auguſt 1831, Hofz. 4244, Rggsz. 46130.

§. 1517.

Kliniſcher Unterricht über Wahnſinn und Kinderkrankheiten.

Se. Maj. haben in Hinſicht des kliniſchen Unterrichtes über die Krankheiten der Kinder und den Wahnſinn folgende allerh. Entſchl. vom 10. Febr. 1821 zu erlaſſen geruhet:

In Hinſicht des Vortrages und der Vorleſungen über die ſpecielle Therapie der innerlichen Krankheiten iſt an der beſtehenden Einrichtung und Ordnung nichts zu ändern, ſondern genau bei derſelben zu verharren, nähmlich, daß der Profeſſor dieſes Lehrzweiges für angehende Ärzte einen vollſtändigen Curs binnen zwei Jahren vollende, mithin auch über Kinderkrankheiten und Wahnſinn leſe; der Profeſſor aber für Wundärzte einen Einjährigen Curs mache; rückſichtlich der kliniſchen Nachweiſung aber iſt den beiden Profeſſoren zu bedeuten, daß ſie, wenn eben über die Krankheit der Kinder im erſten Lebensalter oder über den Wahnſinn geleſen wird, nach gepflogenem Einverſtändniſſe mit dem Arzte des Findelhauſes oder der Irrenanſtalt ihre Schüler in angemeſſenen Abtheilungen in dieſe Anſtalten führen, um ihnen die Beaugenſcheinigung deſſen, was ein ſolcher bedarf, zu verſchaffen, ohne übrigens in den Curplan, welcher bei den Kindern oder den Wahnſinnigen eben befolgt wird, ſelbſt Einfluß zu nehmen.

Sollten während der Vorleſungen über die berührten Krankheiten eben keine Muſter in den benannten Anſtalten vorhanden ſeyn, ſo können die Schüler auch in einer ſpäteren geeigneten Zeit in dieſelben geführt werden.

In Bezug jener Krankheiten, welche die Kinder bei mehr vorgerücktem Alter befallen, und welche ſie nicht mit Erwachſenen (wie Scharlach, Maſern ꝛc., die daher in jedem Alter nachgewieſen werden können) gemein haben, ſind mit ſolchen behaftete Kinder in die Kliniken ſelbſt aufzunehmen, und iſt, inſoweit man mit dergleichen Krankheiten behaftete Kinder nicht aus dem allgemeinen Krankenhauſe bekommen kann, an die Diſtrictsärzte der Vorſtädte das

Erforderliche zu erlaſſen, damit von ihnen die benöthigten Muſter, wenn ſie dergleichen unter den von ihnen behandelten erkrankten Findlingen befinden, insoweit es ohne Gefahr der Kinder geſchehen kann, und die Pflegeältern hierzu einwilligen, auf die Kliniken übergeben werden.

Stud. Hofd. vom 22. Febr. 1821, Z. 1224.

Rggsv. vom 15. März 1821, Z. 11340.

§. 1518.

Vorleſungen über die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menſchen.

Dieſe Vorleſungen werden an allen Univerſitäten und Lycäen jährlich während des Winter-Studiencurſes an Sonn- und Feiertagen von dem Profeſſor der gerichtlichen Heilkunde in einer Vormittagsſtunde für Jedermann abgehalten.

Organiſirungsplan vom Jahre 1833, Hofz. 2062, Rggsz. 26313.

bb) Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales.

§. 1519.

Vorerinnerung.

Die allgemeinen Beſtimmungen hierüber ſind bereits §. 826 und ff. angeführt worden. Hier alſo die für das mediciniſch-chirurgiſche Studium eigenthümlichen.

§. 1520.

Beſoldungen der Profeſſoren und Aſſiſtenten.

Von den Profeſſoren hat dermal einer 2500 fl., 12 haben 2000 fl., und 3 1500 fl. Gehalt. 11 Aſſiſtenten haben 400 fl., jener der mediciniſchen Klinik 120 fl. und der Cuſtos und Profeſſor am pathologiſchen Muſeum 1000 fl.

§. 1521.

Hier finden keine Gehaltsabſtufungen nach dem Dienſtalter Statt.

Bei der mediciniſchen Facultät hat übrigens keine Gehaltsabſtufung nach dem Verhältniß der Dienſtjahre Statt, wie bei den übrigen Facultäten, weil bei derſelben die Wichtigkeit und der Umfang der Lehrämter, folglich auch die von den Profeſſoren anzu-

wendende Mühe verſchieden, und daher das Alter im Lehramte kein billiger Maßſtab zu einer Geldabſtufung iſt.

Hofkzld. vom 8. Auguſt 1805, Z. 14485.

§. 1522.

Pflichten der Profeſſoren.

Es müſſen die Profeſſoren

1. dafür haften, daß kein Schüler zu dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium zugelaſſen, oder in einen höhern Jahrgang aufgenommen werde, der ſich nicht mit Atteſten ausweiſet, dazu nach obiger Vorſchrift geeignet zu ſeyn. Profeſſoren, welche dagegen handeln, werden für jeden unrechtmäßig zugelaſſenen oder vorgerückten Schüler 20 fl. zum Studien- oder Armenfond erlegen.

2. Jeder Profeſſor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Curſes an der hierzu nöthigen Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbeſtimmten Tage wenigſtens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und dazu wechſelweiſe alle Schüler aufrufen, wobei er ſich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er Urſache hat zu zweifeln, überzeugen kann.

3. Bei den Semeſtralprüfungen werden die Profeſſoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleide Gehör geben. Dieſe Strenge ſoll in einem vorzüglicheren Grade in dem 1. Jahrgange Statt finden, damit unfähige oder nachläſſige Schüler bei Zeiten von dem Studium der Heilkunde abgewieſen, und der Staat vor ſchlechten Ärzten und Wundärzten bewahrt werde.

4. Atteſtate können nie früher als nach gänzlich vollendetem Semeſtralcurſe abgegeben werden.

5. Keinem Profeſſor iſt es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorſteht, noch von jenem eines andern Profeſſors, aus was immer für einem Vorwande, Privat-Repetitionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betretungsfalle für jeden Schüler und Schülerinn, denen er dergleichen gab, 50 fl. zu dem Studienfonde oder zum Armeninſtitute bezahlen. Will aber ein Profeſſor außer ſeinem Lehrfache noch über einen andern Gegenſtand, wenn er die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und ſeine eigentlichen Amtspflichten dabei nicht leiden, außerordentliche Vorleſungen geben, ſo hat er hierzu die Erlaubniß gehörig anzuſuchen, welche Se. k. k. apoſt. Maj. ſelbſt zu ertheilen ſich vorbehalten.

6. Alle Profeſſoren der Arzneikunde und Chirurgie aller Univerſitäten und Lycäen der öſterreichiſchen Monarchie werden nach jedem Semeſter einen Katalog mehr, als bisher geſchah, ihrer Schüler mit beigeſetztem Calcul an ihr Landesgubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofſtelle in Wien eingeſchickt wird,

welche letztere ſelben dem Director des mediciniſchen Studiums in Wien zuſtellt. In dieſen Katalogen müſſen auch jene angemerkt werden, welche während des Semeſters ſich aus was immer für einem Fache den ſtrengen Prüfungen unterzogen haben, mit Beiſetzung des Erfolges, nähmlich, ob ſie approbirt oder rejicirt ſind.

7. Vier Wochen nach Anfang des Schuljahres wird jeder Profeſſor ſeinem Studiendirector das Namensverzeichniß ſeiner Schüler übergeben. Meldet ſich ein Schüler ſpäter zur Aufnahme, ſo wird der Director entſcheiden, ob deſſen Gründe wichtig genug ſeyen, daß er noch unter die Schüler desſelben Jahrganges aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bei der erſten Semeſtralprüfung den Profeſſoren zurückgeſtellt, damit ſie die Claſſen in ſelben eintragen können. Von allen Candidaten, welche das erſte Cursjahr der Medicin oder höhern Chirurgie antreten, hat ein Profeſſor dieſes Curſes ihre ſämmtlichen Zeugniſſe aus der Philoſophie abzufordern, die Namen in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen, bei jedem die Claſſification aus jeder philoſophiſchen Semeſtralprüfung in die Tabellen einzutragen, und dieſe Tabelle ſammt allen philoſophiſchen Zeugniſſen dem Director in der gleich bemeſſenen Zeitfriſt zu übergeben, von welchem die Zeugniſſe nach genommener Einſicht und geprüfter Übereinſtimmung der Tabelle mit denſelben den Schülern wieder zurückgeſtellt werden.

Org. Plan mit Stud. Hofd. vom **17.** Febr. **1804**, Hofz. **2342**, Rggsz. **2582**.

§. 1523.

Prüfung der Candidaten für die Lehrkanzel der Anatomie der practiſchen Chirurgie und der Augenheilkunde.

Mit Bezug auf das Stud. Hofd. vom **9.** Dec. **1837**, Z. **728** (Siehe §. **828** und ff.) „über Concursprüfungen"), wurde der Regierung bedeutet, daß künftig jeder Candidat für die Lehrkanzel der Anatomie nebſt der in dem beſagten Hofdecrete §. **13** vorgeſchriebenen ſchriftlichen Prüfung auch eine anatomiſche Demonſtration am Cadaver vorzunehmen hat, um ſeine techniſche Fertigkeit im Zergliedern zu beurkunden. Auch die Bewerber um die Lehrkanzel der practiſchen Chirurgie haben eine chirurgiſche Operation am Leichname zu verrichten. Auf ähnliche Weiſe iſt bei der Augenheilkunde vorzugehen.

Die fragliche Demonſtration und Operation, bei welcher die verſchiedenen Acte der Operation ꝛc. ꝛc. demonſtrativ darzuſtellen ſind, hat die Stelle der mündlichen Prüfung zu vertreten. Den Gegenſtand zur Vornahme der Operation und Demonſtration hat der be-

treffende Vicedirector mit Rückſicht auf die zu beſetzende Lehrkanzel, ſo wie auch die Zeit zu beſtimmen, binnen welcher die erwähnte Operation vorzunehmen iſt.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1739, Hofz. 1020, Rggsz. 71508.

Ferner haben Se. k. k. Maj. gelegenheitlich der Beſetzung eines Lehramtes der mediciniſchen Klinik mit allerh. Entſchl. vom 21. Sept. 1841 angeordnet, daß bei Concursausſchreibungen für kliniſche Lehrkanzeln jedesmal der Beſitz der Volksſprache des Landes, in welchem dieſe Lehrkanzel beſteht, als Bedingung der Competenzfähigkeit für dieſelbe ausgedrückt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Sept. 1841, Hofz. 6242, Rggsz. 53237.

§. 1524.

Den Profeſſoren der Heilkunde iſt wegen der Privatpraxis kein Urlaub zu ertheilen.

Den Profeſſoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe darf der Privatpraxis wegen ein Urlaub nicht während des Schuljahres und den Protomedikern und Sanitätsreferenten gar niemals ertheilt werden.

Stud. Hofd. vom 12. Sept. und 12. Oct. 1818.

§. 1525.

Inſtruction für den Proſector an den anatomiſchen Anſtalten.

Mit allerh. Entſchl. vom 24. Febr. 1834 haben Se. Maj. eine Inſtruction für den Proſector an den anatomiſchen Anſtalten zu beſtätigen geruhet. Die detaillirte Darſtellung derſelben liegt jedoch außer dem Bereiche dieſer Abhandlung, und es wird hier nur bemerkt, daß derſelbe dem Director (Vicedirector) der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und beziehungsweiſe auch der Krankenhausdirection untergeordnet iſt.

Als außerordentlicher Profeſſor der pathologiſchen Anatomie hat derſelbe regelmäßig die in jeder Woche angeordneten Vorleſuugen und Demonſtrationen mit Benutzung der pathologiſchen Präparate zu halten.

Stud. Hofd. vom 5. März 1834, Hofz. 1307, Rggs. 15058. Rggsv. vom 27. Nov. 1834, Rggsz. 64580.

cc) Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Schüler.

§. 1526.

Durch wen die Aufnahme zu den Studien der Heilkunde geſchieht.

Die Aufnahme der Schüler, welche dem Studium der Heilkunde ſich widmen, oder dasſelbe (wenn ſie es an einem andern Lehrorte anfingen) in Wien fortſetzen, geſchieht durch den Vicedirector. Kein Profeſſor iſt daher befugt, einen ſolchen Schüler in ſeinen Katalog einzutragen, bevor er ſich nicht mit einem von dem Vicedirector gefertigten Zettel, in welchem das Studienjahr, zu dem er geeignet iſt, angemerkt ſeyn muß, ausgewieſen hat, daß er angenommen werden könne.

Amtsinſtruction für den Director des mediciniſchen Studiums §. II.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

Hinſichtlich dieſer Aufnahme wird ſich nun vor Allem auf die §§. 943 bis 973 bezogen.

Hinſichtlich des mediciniſchen Studiums beſtehen aber noch folgende beſondere Beſtimmungen.

Dieſe Beſtimmungen beziehen ſich:

1. Auf die Aufnahme zum Studium der Arzneikunde und höhern Wundarzneikunſt;

2. auf das chirurgiſche Studium für Civil- und Landwundärzte;

3. auf das Studium der Augenheilkunde;

4. auf die Geburtshülfe für Hebammen; und

5. auf das Studium der Pharmacie nnd Chemie.

1. Aufnahme zum Studium der Arznei- und höhern Wundarzneikunſt.

§. 1527.

a) Bei Inländern.

Um zum Studium der Arzneikunde und höhern Wundarzneikunſt zugelaſſen zu werden, müſſen ſich die Schüler

1. mit Atteſten ausweiſen, das philoſophiſche Studium auf einer inländiſchen Lehranſtalt öffentlich vorſchriftmäßig und vollſtändig, d. i. nach dem vorgeſchriebenen Curſe abſolvirt, und aus jedem Gegenſtande derſelben wenigſtens die erſte Claſſe erhalten

zu haben. Jeder, der auch nur einem dieſer Erforderniſſe nicht Genüge leiſtet, wird abgewieſen.

2. Wer auf einem inländiſchen Lycäum die Philoſophie binnen zwei Jahren abſolvirt hat, muß, wenn er zum Studium der Arzneikunde oder höhern Wundarzneikunſt übergehen will, vorerſt auf einer inländiſchen Univerſität den dritten Jahrgang des philoſophiſchen Studiums nachtragen [a]).

3. Civil- und Landwundärzte, welche Doctoren werden wollen, unterliegen den gleichen Vorſchriften.

4. Mit Atteſten über Privatprüfungen aus dem philoſophiſchen Studium kann Niemand zum Studium der Arzneikunde zugelaſſen werden.

Organiſirungsplan vom Jahre 1804, I. A.
Hofkzld. vom 17. Febr. 1804, Hofz. 2342, Rggsz. 2552.
Stud. Hofd. vom 24. Jänner 1824, Hofz. 228, Rggsz. 7800, vom 24. April 1832, Z. 1459, 14. Juli 1835, Z. 4323.

a) Dieſer Punct iſt nun aufgehoben, da derzeit nur zwei Jahrgänge für die Obligatſtudien der Philoſophie beſtehen.

§. 1528.

Wie Schüler zu behandeln ſind, welche ihre mediciniſch-chirurgiſchen Studien auf ausländiſchen Univerſitäten zurückgelegt haben, und auf öſterreichiſchen Univerſitäten ihre Studien fortſetzen wollen.

Über die Frage: wie die Schüler des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums in den neu erlangten Provinzen, die ihre Studien auf ausländiſchen Univerſitäten zurückgelegt haben, die aber unter der vorigen Regierung als inländiſch betrachtet wurden, im Allgemeinen behandelt werden ſollen, haben Se. Maj. auf den von der k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion erſtatteten Vortrag vom 27. Juni 1815 zu genehmigen geruhet, daß für die Candidaten der Medicin und höhern Chirurgie zur Fortſetzung ihrer Studien an einer in den deutſchen Provinzen beſtehenden Univerſität oder zur Erlangung der Doctorswürde folgende geſetzliche Bedingungen feſtgeſetzt werden:

a) Haben ſich dieſelben mit den Zeugniſſen über das zurückgelegte Studium der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie, wie auch der Phyſik und Mathematik, in einer, wenn gleich ausländiſchen doch öffentlichen Lehranſtalt auszuweiſen. Eben ſo haben ſie

b) über die Zurücklegung derjenigen mediciniſch-chirurgiſchen Lehrgegenſtände an einer ausländiſchen Univerſität, welche im Inlande vorgeſchrieben ſind, Zeugniſſe beizubringen, ohne jedoch gehalten zu ſeyn, ſich aus den sub a und b angeführten Lehrfächern einer Prüfung zu unterziehen;

c) haben ſie die im Auslande noch nicht erlernten, aber hierorts vorgeſchriebenen Gegenſtände nachzutragen, und ſich ſodann der geſetzmäßigen Semeſtralprüfung zu unterziehen, woraus folgt, daß ein ſolcher Schüler nur in denjenigen Jahrgang des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums eintreten könnte, in welchem dieſe Gegenſtände vorgetragen werden;

d) werden dieſe Schüler in keinem Falle von dem zweijährigen Beſuche der Klinik befreit; endlich

e) iſt dem Vicedirectorate und den Profeſſoren des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums eine beſondere Genauigkeit und Strenge bei den ſtrengen Prüfungen aufzutragen.

Überdieß haben Se. Maj. noch zu befehlen geruhet, daß bei den Schülern der Medicin und Chirurgie nicht nur auf die Studienzeugniſſe, welche ſie mitbringen, ſondern auch auf die Zeit, in welcher ſie ſich dieſelben erworben haben, geſehen, und hiernach beſtimmt werde, in welches Studienjahr ſie einzutreten haben; dann daß dieſe Behandlung nur für ſolche Schüler zu gelten habe, welche neue Unterthanen der öſterreichiſchen Monarchie ſind.

Stud. Hofd. vom **2.** Sept. **1815**, Hofz. **1919**, Rggsz. **28513**.

§. 1529.

Militärärzte können an Univerſitäten oder ſonſtigen Civil-Lehranſtalten nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden.

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß bei den geſammten Univerſitäten und ſonſtigen Civil-Lehranſtalten die beſtehenden Verordnungen, wornach kein Militärarzt bei ſolchen als ordentlicher Schüler aufgenommen werden ſoll, mit Nachdruck erneuert werden.

Stud. Hofd. vom **8.** Oct. **1829**, Z. **4876**.
Rggsv. vom **23.** Oct. **1829**, Z. **57886**.

§. 1530.

b) Bei Ausländern.

Ausländer (wovon überhaupt §§. **959** bis **960** gehandelt wurde), welche auf einer inländiſchen Lehranſtalt die Arzneikunde oder die höhere Wundarzneikunſt ſtudieren wollen, ohne ſich im Inlande graduiren zu laſſen, können nach eigener Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige mediciniſche Collegium frequentiren. Jedoch muß es in den Atteſtaten, welche ihnen Profeſſoren darüber ausſtellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß ſie als außerordentliche Schüler den Vorleſungen beigewohnt

haben, und mit ſolchen Atteſten wird Niemand zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen.

Ausländer, welche ſich auf einer inländiſchen Univerſität graduiren laſſen wollen, müſſen ſich in Hinſicht des Studiums denſelben Vorſchriften wie die Inländer unterwerfen.

Sie müſſen daher den ganzen philoſophiſchen Curſus auf einer inländiſchen Lehranſtalt vor der Aufnahme zum mediciniſchen Studium vollendet haben, und das ſelbſt in dem Falle, wenn ſie ſich mit Atteſten ausweiſen können, auf einer fremden Univerſität die Philoſophie gehört zu haben.

Eben ſo haben Zeugniſſe über einen oder mehrere Zweige der Arzneikunde oder Wundarzneikunſt, welche ſie von fremden Univerſitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und ſie müſſen in jedem Falle alle Zweige der Arzneikunde und Wundarzneikunſt auf einer inländiſchen Univerſität vorſchriftmäßig ſich eigen machen.

Ausländer, welche Doctoren einer fremden Univerſität ſind, und dieſe Würde auch auf einer inländiſchen Univerſität erlangen wollen, müſſen, ehe ſie zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen werden können, den Curſus der Klinik wiederholen, d. i. durch zwei volle Jahre den Vorleſungen über ſpecielle Therapie und den Demonſtrationen am Krankenbette beiwohnen.

Organiſirungsplan vom Jahre **1804**.

Hofd. vom **17**. Febr. **1804**, Hofz. **2342**, Rggsz. **5552**.

Se. Maj. haben ferner mit allerh. Entſchl. vom **6**. April **1829** zu genehmigen geruhet, daß das für Ausländer erfloſſene allerh. Verboth, an einer inländiſchen Lehranſtalt zu ſtudieren, nicht auch auf jene Ausländer ausgedehnt werde, welche die hieſigen mediciniſch-chirurgiſchen und thierärztlichen Lehrinſtitute bloß zu ihrer Vervollkommnung durch längere oder kürzere Zeit beſuchen wollen, ohne ſich als ordentliche Zuhörer eintragen zu laſſen, daher denſelben anſtandslos der Zutritt zu den Vorleſungen geſtattet werden darf, wenn ſonſt kein Hinderniß obwaltet.

Stud. Hofd. vom **28**. April **1829**, Z. **2004**.

Rggsv. vom **9**. Mai **1829**, Z. **25641**.

2. Aufnahme zum chirurgiſchen Studium für Civil- und Landwundärzte.

§. 1531.

a) Bei Inländern.

Um zum Studium für Civil- und Landwundärzte zugelaſſen zu werden, muß ein Individuum ſich ausweiſen, daß es die vier

Grammatikalſchulen mit dem Erfolge der erſten Claſſe an einer öf-fentlichen Lehranſtalt vollendet habe, oder daß es an einer Haupt-ſchule der drei Normalclaſſen mit der erſten Fortgangsclaſſe zurück-gelegt, dann bei einem bürgerlichen Wundarzte durch drei Jahre in den Lehrgegenſtänden Unterricht erhalten, und einen ordentlichen Lehrbrief empfangen habe.

Stud. Hofd. vom 20. April 1833, Hofz. 2062, Rggsz. 26313.

§. 1532.

Wie es mit den barmherzigen Brüdern zu halten iſt.

Jene barmherzigen Brüder, welche an der chirurgiſchen Vor-bereitungsſchule des Kloſterſpitals zu Feldsberg durch volle zwei Jahre gehörig unterrichtet worden, werden bei dem Eintritte in ein öffentliches mediciniſch-chirurgiſches Studium den Candidaten der Chirurgie, welche mit vorſchriftmäßigen Lehrbriefe verſehen ſind, gleichgeſtellt.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 8. Nov. 1833, Hofz. 6361, Rggsz. 64414.

§. 1533.

b) Bei Ausländern.

Mehreren Ausländern wurde der Beſuch der chirurgiſchen Col-legien an der Wiener Univerſität als außerordentliche Zuhörer unter den für Ausländer beſtehenden Vorſchriften und unter der Bedin-gung geſtattet, daß ſie ſich vorher in Gemäßheit des neuen Stu-dienplanes über die für gelernte Chirurgen nöthigen Vorkenntniſſe ausweiſen, was in Zukunft hinſichtlich aller Ausländer, welche als außerordentliche Schüler ſtudieren, und ein Zeugniß erhalten wol-len, zu geſchehen hat.

Stud. Hofd. vom 6. Sept. 1834, Z. 5300.
Rggsv. vom 18. Sept. 1834, Z. 50451.

§. 1534.

Aufnahme der Wund- und Geburtsärzte in das Verzeichniß der Austretenden.

Die Wund- und Geburtsärzte ſind nur dann in das Ver-zeichniß der austretenden Schüler aufzunehmen, wenn ſie die ſtren-gen Prüfungen aus der Wundarzneikunſt und Geburtshülfe über-ſtanden haben, und zwar nur einfach, damit die Zahl der aus-tretenden Schüler nicht irrig verdoppelt werde, wenn ſie Einmal als Wundärzte und dann wieder als Geburtshelfer aufgezeichnet werden.

3. Aufnahme zum Studium der Augenheilkunde.

§. 1535.

Worüber ſich Candidaten der Augenheilkunde ausweiſen müſſen.

Candidaten, welche Augenärzte werden wollen, haben einen einjährigen Curs der Augenheilkunde zu hören, und ſich darüber mit Zeugniſſen der erſten Fortgangsclaſſe auszuweiſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 27. Oct. 1814.

§. 1536.

Zulaſſung der Wundärzte der Klauſenburger Lehranſtalt zum Studium und zu den ſtrengen Prüfungen der Augenheilkunde in Wien.

Künftighin ſind die an der Klauſenburger Lehranſtalt gebildeten Wundärzte ſowohl zu dem Studium, als zu der Ablegung der ſtrengen Prüfungen aus der Augenheilkunde an der Wiener Univerſität ohne eine Weiterbeſchränkung der Ausübung ihrer Praxis zuzulaſſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 22. Juni 1836, Z. 3972.
Rggsv. vom 27. Jänner 1836, Z. 36960.

4. Aufnahme der Schüler zur Hebammenkunſt.

§. 1537.

Welche Eigenſchaften hierbei gefordert werden.

In Folge allerh. Entſchl. vom 5. Juli 1828 iſt ſich an die beſtehende Vorſchrift zu halten, welche nur den Frauen die Zulaſſung zum Hebammenunterrichte geſtattet.

Stud. Hofd. vom 26. Juli 1828, Hofz. 3728, Rggsz. 43686.
Auch ſollen ſie das 50. Lebensjahr nicht überſchritten haben.
Stud. Hofd. vom 10. Mai 1816, und 25. Dec. 1819, Z. 6856.

5. Aufnahme zum Studium der Pharmacie und Chirurgie.

§. 1538.

Welche Eigenſchaften hierzu nothwendig ſind.

Um zu dieſem Studium zugelaſſen zu werden, muß ein Individuum ſich ausweiſen, daß es an einer öffentlichen Lehranſtalt die

vier Grammatikalclaſſen vorſchriftmäßig mit dem Fortgange der erſten Claſſe ſich eigen machte, daß es die Pharmacie nach der beſtehenden Gremialordnung erlernte, und daß dasſelbe nach erhaltenem Lehrbriefe [a]) wenigſtens durch vier Jahre in einer öffentlichen Apotheke als Gehülfe diente.

Organiſirungsplan mit Stud. Hofd. vom 20. April 1833, Hofz. 2062, Rggsz. 26313.

a) In Beziehung auf die mit Hofd. vom 17. Nov. 1831 angeordnete Errichtung von Filialgremien und Prüfung der Lehrlinge von den Landapothekern hat die Regierung zu beſtimmen gefunden, daß bei dem Wiener Apothekergremium jährlich vier Quartalsverſammlungen zu den vier Quatemberzeiten und zwar am Dienſttage nach jeder Quatemberwoche, und wenn an dieſem Tage ein Feiertag fallen ſollte, am nächſt darauf folgenden Tage zu halten ſeyen, bei welchen nach Beendigung der gewöhnlichen Gremialgeſchäfte, die Lehrlinge der Apotheker geprüft, und wenn dieſer Tag nicht zureichen ſollte, der jenem nächſtfolgende zu dieſem Zwecke verwendet werde.

Außer dieſer Zeit ſollen aber nur die Wiener Lehrlinge zur Prüfung zugelaſſen werden, weil ſonſt hierdurch zu mehreren unnöthigen Verſammlungen die Veranlaſſung gegeben würde. Übrigens iſt es nicht nothwendig, daß der Lehrherr mit dem Landlehrlinge bei der Tirocinalprüfung in Wien erſcheine, indem es genügt, wenn letzterer ſich mit dem vom Kreisarzte und Vorſteher des Kreisgremiums unterfertigten Zeugniſſe über die Befähigung zur Tirocinalprüfung ausweiſet, ausgenommen, der Lehrherr oder ein anderer Apotheker würde aus ſeinem Willen bei der Prüfung erſcheinen, was ihm ohnehin unbenommen iſt.

Eben ſo kann den Lehrlingen auf dem Lande nicht die Bewilligung ertheilt werden, ihre Vorprüfung vier Wochen vor Beendigung der Lehrzeit zu machen, weil die Hofkzlv. vom 17. Nov. 1831 ausdrücklich feſtſetzt, daß ſich der Lehrling nach vollendeter Lehrzeit der Vorprüfung beim Kreisgremium zu unterziehen hat.

Ferners wurde in Hinſicht, daß nach der im Jahre 1796 beſtandenen Studienordnung, wo die gedruckte Apothekerordnung vom 11. Juni 1796 erſchien, die dritte lateiniſche Claſſe die Syntaxis geweſen iſt, und daher unter dem in dem §. 3 dieſer Ordnung wegen der eintretenden Lehrlinge vorkommenden Ausdrucke die Zeugniſſe der erlernten dritten lateiniſchen Claſſe, die Zeugniſſe der erlernten Syntaxis heißen ſoll, welche nach dem Studienplane die vierte Grammatikalclaſſe ausmacht, feſtgeſetzt, daß von nun an nur jene Individuen zur Apothekerkunſt aufgenommen werden dürfen, welche ſich ausweiſen, mit gutem Erfolge die Syntaxis, d. i. die vierte lateiniſche Grammatikalclaſſe, zurückgelegt zu haben.

Rggsv. vom 26. Juli 1832, Z. 39440.

In jeder Apotheke, in welcher Lehrlinge gehalten werden, ſollen folgende Lehrbücher für dieſe Lehrlinge vorhanden ſeyn:

Über Chemie, das neue Lehrbuch über die allgemeine und mediciniſche Chemie, welches nach Angabe des Profeſſors Freiherrn von Jacquin durch Dr. Gruber redigirt wurde.

Über Naturgeſchichte die von Profeſſor Fiſcher über Mineralogie und Zoologie herausgegebenen Handbücher im Verlage der Heubner'ſchen Buchhandlung in Wien.

Für Waarenkunde und practiſche Pharmacie, das aus fünf Bänden beſtehende Werk des außerordentlichen Profeſſors Ehrmann. Nebſt dieſen wurden zur weitern Ausbildung der Lehrlinge und zum Nachleſen für die Gehülfen empfohlen, jedoch ohne beſtimmte Verpflichtung der betreffenden Apotheker:

a) Geiger's Handbuch der Pharmacie in drei Bänden oder dasſelbe in der III. Auflage in Einem Bande;

b) Hagen's Lehrbuch der Apothekerkunſt, Auflage vom Jahre 1835;

c) die Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande vom Profeſſor Baumgartner, letzte Auflage im Verlage bei Heubner in Wien;

d) endlich die Lehrbücher über Chemie von den Profeſſoren Berzelius oder Mitſcherlich.

Bei den Tirocinalprüfungen der Apothekerlehrlinge wird gefordert:

1. Die Kenntniß der officinellen Pflanzen;
2. die Kenntniß der rohen Arzneiſtoffe;
3. die Kenntniß der Bereitung aller officinellen Präparate;
4. die Kenntniß der Regeln der Receptirkunſt;
5. die Kenntniß der obrigkeitlichen Inſtruction für Apotheker.

Rggsv. vom 26. Nov. 1835, Z. 65779.

§. 1539.

Wie es mit den Eliſabethinerinnen, Saleſianerinnen und Urſulinerinnen dießfällig zu halten iſt.

Zulaſſung zu den öffentlichen Vorleſungen über die Chemie.

Mit dem Rggsd. vom 19. Juli 1832, Z. 38244, iſt dem Wiener Magiſtrate rückſichtlich der Errichtung einer Apotheke in dem Krankenhauſe der barmherzigen Schweſtern, dann rückſichtlich der Lehrzeit der Apothekerinnen und der von ihnen zu beſtehenden Prüfung bedeutet worden, daß derlei Apothekerinnen ſich einer dreijährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke und der Tirocinalprüfung beim Wiener Gremium zu unterziehen haben.

Dieſe Anordnung einer dreijährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke und der Ablegung der Tirocinalprüfung bei dem Wiener Apothekergremium wird auch auf die Apothekerinnen der Eliſabethinerinnen, Saleſianerinnen und Urſulinerinnen ausgedehnt, und es iſt hiervon das hieſige Apothekergremium in die Kenntniß zu ſetzen.

Rggsv. vom 13. Nov. 1834, Z. 61357.

Die Hofv. vom 17. Febr. 1812, Z. 1358, wegen Creirung der Doctoren der Chemie iſt durch das Hofd. vom 15. Dec. 1827, vermöge welchem Schüler für einzelne Fächer der Obligatſtudien aufzunehmen, zur öffentlichen Prüfung zuzulaſſen, und denſelben hierüber Zeugniſſe auszuſtellen verbothen iſt, keineswegs aufgehoben worden, und es unterliegt daher die Willfahrung der Bitte von derlei Schüler, ſie zu den öffentlichen Vorleſungen aus den im Hofd.

vom 17. Juli 1812 für das Doctorat der Chemie vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden, nähmlich: Logik, Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte und Technologie, welch letzterer Gegenſtand nun nicht mehr an der Univerſität, ſondern am polytechniſchen Inſtitute gelehrt wird, und daher dort gelehrt werden muß, als ordentliche Schüler zuzulaſſen, keinem Anſtande.

Nur muß ſowohl in den hierüber ausgeſtellten Zeugniſſen als auch in den Studienkatalogen mit ausdrücklichen Worten angemerkt werden, daß dieſe Studien nur zur Erlangung des Doctorats der Chemie gelten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Jänner 1830, Z. 6801.
Rggsv. vom 18. Jänner 1830, Z. 2976.

§. 1540.

Die Aufnahmsſcheine ſind den Schülern in Händen zu belaſſen.

Die Stud. Hofcommiſſion fand dem Anſuchen des Wiener Vicedirectorates der mediciniſch-chirurgiſchen Studien, den in dieſe Studien aufzunehmenden Schülern die Aufnahmsſcheine in den Händen belaſſen zu dürfen, Statt zu geben, denn

1. ſind die Aufnahmsſcheine Zeugniſſe, die den Candidaten über ihre Befähigung zum Eintritte in das mediciniſch-chirurgiſche Studium ausgeſtellt werden, und denſelben daher nicht vorenthalten werden können, ſo wenig man überhaupt jemanden ein legales Zeugniß vorzuenthalten berechtigt iſt.

2. Iſt außer allem Zweifel, daß die Ausfertigung der Facultäts-Matrikelſcheine gewöhnlich erſt nach längerer Zeit erfolge, daher die Studierenden bis zu dieſem Zeitpuncte bei etwaigen Vorforderungsfällen von Seite der Behörden die nöthigen Documente entbehren, und zwar um ſo mehr, als nur Fremde, nicht aber auch einheimiſche Schüler, von der Polizei einen Paß oder Aufenthaltsſchein erhalten, und für die letzteren der Beſitz der Univerſitäts-Matrikelſcheine kein hinreichender Behelf iſt, indem aus denſelben keineswegs der Beweis hervorgeht, daß ſie ſich einem höhern Facultätsſtudium zu widmen geſonnen ſind.

3. Beruht die Vorausſetzung, daß, wenn man den Candidaten den Aufnahmsſchein zurückgeſtellt, mit demſelben ein Mißbrauch geſchehen könne, auf der nicht zureichend begründeten Beſorgniß, daß der jeweilige Vicedirector ſich eben ſo ſorglos bei Unterſuchung der von den Schülern beigebrachten Zeugniſſe benehmen werde, als es früher der Fall war.

Zudem iſt gegenwärtig ein Mißbrauch mit dieſen Scheinen um ſo weniger zu befürchten, als nunmehr dieſelben mit dem Datum und der Jahreszahl verſehen ſind.

Stud. Hofd. vom 6. Dec. 1828, Hofz. 6012, Rggsz. 70512.

§. 1541.

Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres.

Es ſteht einem Schüler frei, ein Studienjahr zu wiederholen, und alſo auf ein Jahr zwei Jahre zu verwenden, aber er iſt, in einem ſolchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahres zu beſuchen, und aus allen ſich prüfen zu laſſen.

Org. Plan vom Jahre 1833.

§. 1542.

Gezwungene Wiederholung eines Jahrganges wegen ſchlechter Fortgangsclaſſen.

Schüler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges eine zweite Fortgangsclaſſe erhalten, oder der Endeprüfung ſich nicht unterziehen, müſſen das ganze Studienjahr wiederholen.

Ebend.

§. 1543.

Wer zur Reparirung einer zweiten Fortgangsclaſſe zugelaſſen werden kann.

Zur Reparirung einer erhaltenen zweiten Fortgangsclaſſe können nur ſolche Schüler zugelaſſen werden, welche ſich ausweiſen, daß ſie durch höchſtwidrige Verhältniſſe, z. B. durch eine länger andauernde Krankheit verhindert waren, den vorſchriftmäßigen Fortgang in den Wiſſenſchaften zu machen.

Bezüglich einer Erkrankung ſind aber die Schüler verpflichtet, dieſelbe gleich bei dem Beginne derſelben dem betreffenden Profeſſor melden zu laſſen; unterblieb dieſe Meldung, ſo iſt auf ſpäter beigebrachte Krankheitszeugniſſe keine Rückſicht zu nehmen.

Ebend.

§. 1544.

Gänzliche Ausſchließung eines Schülers wegen zweiter Fortgangsclaſſe.

Erhält ein ſolcher Schüler auch im Wiederholungsjahre eine zweite Fortgangsclaſſe oder unterzieht ſich der Endeprüfung nicht, ſo wird er an allen k. k. Lehranſtalten von der Fortſetzung des Studiums ausgeſchloſſen.

Stud. Hofd. vom 20. April 1833, Hofz. 2062, Rggsz. 26313.

§. 1545.

Beſondere Begünſtigungen der Studierenden.

a) Hinſichtlich des Unterrichtsgeldes.

Alle Schüler der Wundarzneikunde ſind vermöge Verordnung vom 6. Oct. 1784 von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreit, jedoch mit der Bedingung, daß nur jene in der Schule unentgeltlich geduldet werden ſollen, die fleißig und fähig ſind, wo ſie dann auch nach Maß ihrer Talente und Verwendung gleich andern Studenten gehalten ſind.

§. 1546.

b) Hinſichtlich des Stipendiengenuſſes für Studierende der Medicin.

Bei den beſondern Umſtänden, die bei den die Medicin Studierenden obwalten, und wo in dieſer Hinſicht das ſechſte Jahr von denſelben auch zur Vorbereitung zu ihren Berufspflichten und rückſichtlich zum Studium verwendet wird, geſtatteten Se. Maj., daß ihnen die Stipendien belaſſen werden, wenn deren Beibehaltung der Eigenſchaft des Stipendiums oder der klaren Vorſchrift der Stiftung, zu welcher die Stipendien gehören, nicht zuwiderläuft.

Allerh. Entſchl. vom 26. Sept. 1811, mit Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1811 und 21. Mai 1813, Z. 1081.

§. 1547.

Ausdehnung dieſer beſondern Begünſtigung auf Studierende der Chirurgie.

Die mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Oct. 1811 den Medicinern ertheilten Begünſtigung wurde laut Stud. Hofd. vom 9. Mai 1832, Z. 1940 zufolge allerh. Entſchl. vom 28. April 1832 auch auf Studierende der Chirurgie ausgedehnt, und aus Anlaß einer Anfrage, ob die für nicht gelernte Chirurgen vorgeſchriebene dreimonatliche Spitalpraxis, worüber nach dem neuen mediciniſchen chirurgiſchen Studienplan Zeugniſſe auszufertigen ſind, als Verlängerung der Studienzeit anzuſehen ſey, in welcher die Stipendien bezogen werden dürfen, wurde es der Tendenz dieſer Vorſchriften entſprechend gefunden, daß die Stipendiſten ihre Genüſſe für dieſe Zeit fortbehalten. Die Studiendirectoren haben jedoch dafür zu ſorgen, daß die Stipendiſten dieſer Spitalpraxis unverzögert zugewieſen werden.

Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1834, Z. 5468.

§. 1548.

Abhaltung der Schulferien beim mediciniſch-chirurgiſchen Studium an der Wiener Univerſität.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 28. April 1828 zu bewilligen geruhet, daß bei dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium an der Wiener Univerſität die großen Ferien in den Monaten Auguſt und September Statt finden, und daß dieſe Einrichtung noch im laufenden Schuljahre (1828) in Ausführung komme.

Stud. Hofd. vom 30. April 1828, Z. 2461.

Rggsv. vom 5. und 30. Mai 1828, Z. 24729 und 29469.

§. 1549.

Zu welchem Ende ſtrenge Prüfungen gemacht werden.

Strenge Prüfungen werden gemacht:

1. Zur Erlangung der Doctorswürde,
2. zur Erlangung des Magiſteriums.

§. 1550.

ad 1. Strenge Prüfungen zur Erlangung des Doctorgrades.

Allgemeine Beſtimmungen hierüber.

Hier kommt im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1. Niemand kann zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen werden, außer er weiſet ſich mit Atteſten, welche alle den Calcul der erſten Claſſe haben müſſen, aus, alles oben Vorgeſchriebene in der beſtimmten Ordnung geleiſtet zu haben, d. i. den für das Fach, dem er ſich widmete, vorgeſchriebenen ganzen Curs vollendet zu haben.

2. Dieß gilt alſo auch von der Arzneikunde, Chirurgie und Geburtshülfe [a]) ſowohl als von der Pharmacie.

3. Der Decan der mediciniſchen Facultät, oder wer immer auf jeder Lehranſtalt die Annahme der Candidaten zu den ſtrengen Prüfungen zu beſorgen hat, muß dafür haften, daß dieſe Vorſchrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelaſſenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 fl. zum Studien- oder Armenfond erlegen.

4. Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulaſſung, Suspendirung oder Verwerfung des Candidaten nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, ſondern auch darnach einzuleiten, was ſie den Candidaten während der ganzen

Dauer der ſtrengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten.

5. Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Profeſſors, der etwa während der Zeit der Prüfung im Collegium zu leſen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

6. Jene von den practiſchen Ärzten des Orts, welche zu den ſtrengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, ſollen nach einer einmal feſtgeſetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechſelfolge dieſen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt irgend Einem ſeine häufige Praxis nicht ſo viel Zeitaufwand, als die ſtrengen Prüfungen fordern, ſo legt er ſeine Stelle als Examinator nieder.

7. Da die ſtrengen Prüfungen dazu angeordnet ſind, um von dem Candidaten zu erfahren, was er weiß, ſo haben ſich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu ſprechen, als ein Fragender ſprechen muß.

Auf die Frage muß ſtets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleichviel, ob ſelber paſſend oder nicht antworte. Nie ſoll alſo der Candidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8. Bei practiſchen Prüfungen muß jeder Examinator einen practiſchen Fall ſetzen, und ſelben ſo wie am Krankenbette behandeln laſſen, alle Arzneivorſchriften müſſen ordentlich formulirt werden.

9. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Einſagen und Zeichengeben mittelſt des Kopfnickens, Kopfſchüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanſtändigſten und unzuläſſigſten Dinge gehöre, die bei ſtrengen Prüfungen niemals Statt finden können.

10. Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der ſtrengen Prüfung beizuwohnen, ſo werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfungen um ſo viel verlängern, als nöthig iſt, damit die für die ſtrenge Prüfung beſtimmte Zeit voll werde.

11. Kein Examinator ſoll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeſchriebene Zeit verlängern.

12. Mitleiden iſt bei den ſtrengen Prüfungen am unrechten Orte, und dieſe müſſen unnachläſſig und in der That das ſeyn, was die Worte ausdrücken.

Der Studiendirector, oder wer ſonſt bei den ſtrengen Prüfungen den Vorſitz hat, wird darüber wachen, daß dieß ſo Statt finde, und daß die gegebenen Vorſchriften beobachtet werden. Es ſind jene Examinatoren, welche mehrmals dagegen handeln, ent-

weder von dieſen Prüfungen auf einige Zeit zu ſuspendiren, oder wenn ſie keine Profeſſoren ſind, für immer davon zu entfernen.

13. Ein an einer erbländiſchen Univerſität in einer rigoroſen Prüfung reprobirter Candidat der Doctorswürde iſt an einer andern erbländiſchen Univerſität zur Hinterlegung der ſtrengen Prüfungen gar nicht zuzulaſſen. Zu dieſem Ende wird es jeder Univerſität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher ſeinen Curs an einer andern inländiſchen Univerſität hinterlegt hat, zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen zu werden verlangt, ſich vorläufig die Überzeugung zu verſchaffen, daß ein ſolcher Candidat nicht etwa ſchon an einer andern Univerſität, an welcher er zuvor war, eine ſtrenge Prüfung mit fehlgeſchlagenem Erfolge unternommen habe.

Org. Plan **VII** mit Stud. Hofd. vom **17.** Febr. **1804**, Hofz. **2342**, Rggsz. **2582.**

a) Schüler der Medicin, welche der ſtrengen Prüfung aus der Geburtshülfe ſich unterziehen wollen, können nur dann zu derſelben zugelaſſen werden, wenn ſie die beiden ſtrengen Prüfungen aus der Heilkunde mit Erfolg überſtanden haben.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1820, Hofz. 3645, Rggsz. 28235.

§. 1551.

Bedingung für fremde Ärzte zur Zulaſſung zu ſtrengen Doctorsprüfungen.

Um von den k. k. Unterthanen den Nachtheil abzuwenden, der ihnen durch die Befugniß zugeht, nach welcher dem Studienplane vom Jahre **1804** gemäß geſtattet war, fremde Ärzte nach einem zweijährigen Studium des vierten und fünften mediciniſchen Jahrganges zu den ſtrengen Doctorsprüfungen zuzulaſſen, ſo iſt dieſe auf allerh. Befehl allgemein einzuſtellen, und hat in Hinkunft jeder Fremde, welcher das Recht zur Ausübung der mediciniſchen Praxis in den k. k. Staaten erlangen will, ſich allen jenen Vorſchriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen beſtehen.

Stud. Hofd. vom **11.** Nov. **1820**, Z. **7465.**

Rggsv. vom **23.** Nov. **1820**, Z. **53492.**

Inſofern iſt der Studienplan vom Jahre **1804** aufgehoben, gemäß welchem ſolche fremde Ärzte nach einem zweijährigen Studium zu den ſtrengen Doctorsprüfungen zuzulaſſen waren.

§. 1552.

Prüfungen deutſcher Jünglinge an ungariſchen Lehranſtalten.

Das Verbot, womit deutſchen Jünglingen die Prüfung an ungariſchen Lehranſtalten unterſagt wird, hat ſich nur auf die Se-

meſtral- und Jahresprüfungen während der Studienzeit zu beziehen, findet aber keineswegs auf die ſtrengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde eine Anwendung.

Stud. Hofd. vom 16. Juli 1831, Hofz. 2547, Rggsz. 40537.

§. 1553.

Aufführung der verſchiedenen Doctorate.

Das Doctorat wird erlangt:
- a) Aus der Arzneikunde,
- b) aus der höhern Wundarzneikunde,
- c) aus der Chemie.

§. 1554.

ad a. Aus der Arzneikunde.

Vorläufig muß der Candidat zwei von ihm verfaßte Krankengeſchichten über Kranke, welche er unter der Aufſicht des Profeſſors der Klinik und in Gegenwart der Schüler derſelben entweder im fünften Studienjahre oder ſpäter behandelte, überreichen.

Dieſe Krankengeſchichten circuliren unter allen Profeſſoren, dem Decan und Präſes der Facultät, und erſt wenn ſie von allen gut geheißen, und mit der Namensfertigung bezeichnet ſind, kann der Candidat zur erſten ſtrengen Prüfung zugelaſſen werden.

Die Prüfungen ſind abgetheilt wie folgt:

Erſte Prüfung.

Anatomie, Botanik, Naturgeſchichte, Phyſiologie, allgemeine und ſpecielle Pathologie der innern und äußerlichen allgemeinen und örtlichen Krankheiten, Semiotik, allgemeine Therapie.

Zweite Prüfung.

Chemie, gerichtliche Arzneikunde und mediciniſche Polizei, Augen-Arzneikunde, Materia medica und Receptirkunſt, practiſche Fälle, welche mit Verordnung der Arzneien, Diät des Verhaltens u. ſ. w. wie am Krankenbette durchzuführen ſind. Der Zeitraum zwiſchen der erſten und zweiten Prüfung ſoll drei Monate betragen.

Stud. Hofd. vom 26. Oct. 1839, Hofz. 6741, Rggsz. 65372.

Wenn der Candidat in beiden ſtrengen Prüfungen Genüge geleiſtet hat, ſo wird er angewieſen, eine Diſſertation über einen ihm beliebigen Gegenſtand aus dem Gebiete der Heilkunde oder den Hülfswiſſenſchaften derſelben zu ſchreiben, welcher einige Sätze aus der Heilkunde angehängt werden, die er öffentlich gegen vier Opponenten, welche Doctoren ſeyn müſſen, vertheidigt. Bei dieſer öffentlichen

Vertheidigung ſind gegenwärtig: der Präſes und Director, der Decan und vier Profeſſoren. Während der Vertheidigung wird die gedruckte Diſſertation unter die Anweſenden vertheilt. Von jeder Inauguraldisputation ſind zwei Exemplare der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 8. Dec. 1815, Hofz. 2838, Rggsz. 405, vom Jahre 1816.

§. 1555.

ad b. Aus der höhern Wundarzneikunde.

Dieſe ſtrengen Prüfungen zerfallen gleichfalls in zwei Abtheilungen; es kommt vor in der

erſten Prüfung:

Anatomie, Chemie, Heilmittellehre und Formulirungskunſt, gerichtliche Arzneikunde, Augenarzneikunde, theoretiſche und practiſche Chirurgie nach ihrem ganzen Umfange.

Zweite Prüfung.

Dieſe macht der Candidat öffentlich im anatomiſchen Hörſaale in Gegenwart aller Kunſtverſtändigen, welche beiwohnen wollen, und der Schüler der Arzneikunde und Chirurgie mittelſt zweier chirurgiſchen Operationen am Leichname.

Die Operationen werden durch das Loos beſtimmt.

Der Operation ſelbſt wird von dem Candidaten ein Vortrag über das Wiſſenſchaftliche derſelben vorausgeſchickt, worin er die Geſchichte derſelben kurz beweiſet, die verſchiedenen Arten, nach denen ſie gemacht wird, erklärt, bei jeder die Vortheile und Nachtheile anzeigt, die beſte Operationsmethode wählt, die Anzeigen und Gegenanzeigen auseinander ſetzt, die nöthigen Inſtrumente, Bandagen und Gehülfen beſtimmt und bereitet, und dann die Operation mit eben der Vorſicht wie am lebenden Menſchen macht, und den Verband anlegt. Der Zeitraum zwiſchen der erſten und zweiten Prüfung iſt auf acht Monate beſtimmt.

Stud. Hofd. vom 26. Oct. 1839, Hofz. 6741, Rggsz. 65372.

§. 1556.

ad c. Aus der Chemie.

Zur Erzielung einer höhern Ausbildung in den Gremien und zur größern Emporbringung ſolcher Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, welchen phyſiſche, chemiſche und naturhiſtoriſche Kenntniſſe zum Grunde liegen, haben Se. Maj. die Creirung von Doctoren

der Chemie zu genehmigen geruhet, und zwar auf der Univerſität zu Wien und Prag.

Stud. Hofd. vom 17. Juli 1812, Z. 1358.

In den Zeugniſſen iſt auch in den Katalogen für Candidaten des dießfälligen Doctorats ausdrücklich anzumerken, daß dieſe Studien zur Erlangung des Doctorats zu gelten haben.

Stud. Hofd. vom 3. Jänner 1830, Hofz. 6801, Rggsz. 2976.

Nach den vollendeten Studien muß der Candidat eine theoretiſche ſtrenge Prüfung aus der allgemeinen und ſpeciellen Naturgeſchichte, der theoretiſchen Chemie nach ihrem ganzen Umfange mit Pharmacie ſowohl für ſich allein, als auch angewendet auf gerichtliche Fälle machen.

Die practiſche Prüfung hat in zwei chemiſchen Operationen zu beſtehen, die der Candidat bei offenen Thüren im chemiſchen Laboratorium der Univerſität im Beiſeyn des Prüfungsperſonales und der ſämmtlichen übrigen Zuhörer zu machen, und darüber auch zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten hat. Die zu machenden Operationen müſſen durch das Loos beſtimmt werden. Während dieſer practiſchen Prüfung iſt dann eine von dem Candidaten über irgend einen chemiſchen oder verwandten Gegenſtand verfaßte Streitſchrift zu vertheilen. In beiden Prüfungen muß der Candidat den Calcul Valde bene verdient haben.

Zur Doctorswürde aus der Chemie können nur Pharmaceuten gelangen.

§. 1557.

Zulaſſung zu den ſtrengen Prüfungen aus der Geburtshülfe insbeſondere.

Die Schüler der Medicin, welche der ſtrengen Prüfung aus der Geburtshülfe ſich unterziehen wollen, können nur dann zu derſelben zugelaſſen werden, wenn ſie die beiden ſtrengen Prüfungen aus der Heilkunde mit Erfolg überſtanden haben.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1820, Rggsz. 28235.

§. 1558.

Aufnahme der Wund- und Geburtsärzte in die Jahresverzeichniſſe der austretenden Schüler; inwiefern zur Prüfung aus der Geburtshülfe Mediciner zugelaſſen werden.

Wundärzte ſind nur dann in das Verzeichniß der austretenden Schüler aufzunehmen, wenn ſie die ſtrengen Prüfungen aus der Wundarzneikunſt und Geburtshülfe überſtanden haben, und zwar nur einfach, damit die Zahl der austretenden Schü-

ler nicht irrig verdoppelt werde, wenn ſie einmal als Wundärzte und dann wieder als Geburtshelfer aufgezeichnet werden.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1820, Rggsz. 28235.

§. 1559.

ad 2. Strenge Prüfungen zur Erlangung des Magiſteriums.

Das Magiſterium wird aus der Chirurgie und Pharmacie erlangt.

§. 1560.

a) Aus der Chirurgie.

Wo es erlangt werden kann.

Magiſter der Chirurgie können nur an Univerſitäten creirt werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollſtändiges, mediciniſch-chirurgiſches Studium beſteht.

Um Magiſter der Chirurgie zu werden, muß der Schüler ſich ausweiſen, daß er als öffentlicher Schüler die erſten Grammatikalclaſſen an einer inländiſchen Lehranſtalt vorſchriftmäßig ſich eigen gemacht, und in allen Semeſtralprüfungen die erſte Fortgangsclaſſe erhalten habe.

Dann muß er den dritten Jahrgang des kleineren mediciniſch-chirurgiſchen Studiums an einer Univerſität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollſtändiges mediciniſch-chirurgiſches Studium ſich befindet, durch zwei Jahre als ein ordentlicher Schüler ſtets mit dem Fortgange der erſten Claſſe beſuchen.

Endlich hat er nach vollendetem Studium öffentlich eine Prüfung aus der Inſtrumenten- und Bandagenlehre ſich zu unterziehen, um von dem Profeſſor der chirurgiſchen Klinik ein Zeugniß zu erhalten, daß er auch in dieſer Prüfung Genüge geleiſtet habe.

Hier kommen ebenfalls zwei ſtrenge Prüfungen vor, deren Eintheilung in Folgendem beſteht:

Erſte Prüfung.

Aus der Anatomie, practiſchen Chirurgie, gerichtlichen Arzneikunde, theoretiſchen und practiſchen Medicin, inſoweit ſie den Schülern dieſes Faches vorgetragen wird.

Zweite Prüfung.

Der Candidat macht öffentlich eine ihm durch das Loos zu beſtimmende Section und eine chirurgiſche Operation am Leichname ganz auf die den Doctoren der Chirurgie vorgeſchriebene Weiſe.

Zu den ſtrengen Prüfungen für das Magiſterium und

Patronat der Chirurgie hat ſtatt des Profeſſors der theoretiſchen Chirurgie wechſelweiſe der Profeſſor der mediciniſchen Klinik und der allgemeinen mediciniſch-chirurgiſchen Pathologie beizuwohnen.

Stud. Hofd. vom **20.** April **1833**, Hofz. **2062.**

Der Zeitraum zwiſchen der erſten und zweiten Prüfung ſoll drei Monate betragen.

Stud. Hofd. vom **26.** Oct. **1839**, Hofz. **6741**, Rggsz. **65372.**

In allen deutſch-erbländiſchen Univerſitäten und Lycäen hat übrigens jeder Wundarzt nur ein einziges Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe zu erhalten, welches ihm erſt dann verabfolgt wird, wenn er den vorgeſchriebenen Gegenſtänden vollkommen Genüge geleiſtet hat.

Hofd. vom **21.** Mai **1807.**

§. 1561.

b) Aus der Pharmacie.

Die ſtrengen Prüfungen für das Magiſterium der Pharmacie geſchehen aus der Naturgeſchichte, Chemie und Pharmaceutik.

Ebend.

§. 1562.

Strenge Prüfungen aus der Augen- und Zahnheilkunde.

Es gibt ferner auch ſtrenge Prüfungen aus der Augen- und Zahnheilkunde.

§. 1563.

a) Wer aus der Augenheilkunde zuzulaſſen.

Zu den ſtrengen Prüfungen aus der Augenheilkunde können nur Doctoren der Medicin, Doctoren der Chirurgie und Magiſter der Chirurgie zugelaſſen werden.

Org. Plan mit Stud. Hofd. vom **20.** April und Rggsv. vom **11.** Nov. **1833**, Hofz. **2062**, Rggsz. **26313.**

§. 1564.

b) Aus der Zahnheilkunde.

Um zur ſtrengen Prüfung der Zahnheilkunde zugelaſſen zu werden, muß ein Individuum wenigſtens Patron der Chirurgie ſeyn.

Ebend.

§. 1565.

Studierenden der Chirurgie wird die Beibelaſſung der Stipendien noch ein Jahr nach zurückgelegten Studien geſtattet.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 28. April 1832 zu genehmigen geruhet, daß die allerh. Entſchl. vom 26. Sept. 1811, mit welcher bewilligt wurde, den Studierenden der Medicin den Stipendiengenuß nach vollendeten Studien auch noch im ſechſten Jahre beizubelaſſen, wenn deren Beibelaſſung weder der Eigenſchaft des Stipendiums noch der klaren Vorſchrift der Stiftung zuwiderläuft, auch auf die Schüler der Chirurgie ausgedehnt werde.

Stud. Hofd. vom 9. Mai 1832, Z. 1940.

Rggsv. vom 26. Mai 1832, Z. 28268.

§. 1566.

Verlängerung der Stipendien der Chirurgen auf die dreimonatliche Spitalpraxis.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die für nicht gelernte Chirurgen vorgeſchriebene dreimonatliche Spitalpraxis, worüber nach dem neuen mediciniſch-chirurgiſchen Studienplane Zeugniſſe auszufertigen ſind, als Verlängerung der Studienzeit anzuſehen ſey, in welcher die Stipendien bezogen werden dürfen, wurde der Tendenz dieſer Vorſchrift entſprechend gefunden, daß die Stipendiſten ihre Genüſſe für dieſe Zeit fortbehalten. Die Studiendirectorate haben jedoch dafür zu ſorgen, daß die Stipendiſten dieſer Spitalpraxis unverzögert zugewieſen werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 4. Oct. 1834, Z. 5468.

Rggsv. vom 7. Nov. 1834, Z. 59804.

§. 1567.

Pflicht der Doctoren der Medicin und Chirurgie ſich in die Facultät einverleiben zu laſſen.

Jeder Arzt, welcher die Praxis in Wien ausüben will, hat ſich gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Taxe der mediciniſchen Facultät einverleiben zu laſſen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 29. Auguſt 1817.

§. 1568.

Welche Zwangsmittel zum Behufe dieſer Einverleibung anzuwenden ſind.

Über die Frage, wie ſich die Regierung in Anſehung derjenigen Ärzte zu benehmen habe, und welche Zwangsmittel gegen diejenigen aus ihnen anzuwenden ſeyen, welche ſich weigern, der allerh. Entſchl. wegen Einverleibung in die mediciniſche Facultät Folge zu leiſten, fand ſich die k. k. Stud. Hofcommiſſion veranlaßt, der Regierung folgende Weiſung zu ertheilen:

Nach der, der Regierung mit Stud. Hofcommiſſion vom **29.** Auguſt **1817** bekannt gemachten höchſten Entſchl. haben Se. Maj. anzuordnen geruhet, daß jeder Arzt ſich der mediciniſchen Facultät einverleiben laſſen müſſe.

Nach dieſer beſtimmten allerhöchſten Weiſung kann der angeführte Umſtand, daß darin die Beſtimmung der Strafe gegen diejenigen nicht beigefügt iſt, welche ſich weigern der höchſten Verordnung Folge zu leiſten, eben ſo wenig als das der Fall bei mehreren Verordnungen iſt, wodurch etwas gebothen oder verbothen wird, ohne daß dabei die Strafe der Übertretung feſtgeſetzt wäre, ein hinreichender Grund ſeyn, aus welchem die Stud. Hofcommiſſion Anlaß nehmen könnte, auf den vorliegenden Fall Einfluß zu nehmen.

Wäre aber auch der Fall wirklich von der Art, daß die Regierungdie Stud. Hofcommiſſions-Entſcheidung einzuſchließen für nöthig erachtete, ſo könnte dieſe doch nur erſt auf die nach vorausgegangener Ausmittlung entſprechenden Zwangsmaßregeln, dieſe mögen in der Einſtellung der Praxis oder in angemeſſenen Geldſtrafen nach den eintretenden individuellen Verhältniſſen, oder endlich in andern den Erfolg ſichernden Mitteln beſtehen, gemachten Anträge erfolgen, was jedoch gegenwärtig nicht der Fall iſt.

Übrigens muß der Umſtand berückſichtigt werden, daß denjenigen Individuen, welche ſich über den Entſchluß der Regierung gekränkt glauben ſollten, nach den beſtehenden Directiven der Recurs an die höhere Behörde nicht entzogen werden darf.

Stud. Hofd. vom **29.** Sept. **1821**, Hofz. **5933**, Rggsz. **47599**.

§. 1569.

Rechte der Promovirten.

1. Alle Univerſitäten der öſterreichiſchen Monarchie werden gleich angeſehen und gleich gehalten; auf ſelber promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. ſ. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2. Nur in Anſehung der Hauptſtadt Wien [a]) iſt hier einige Beſchränkung nothwendig.

Es werden daher auf anderen inländiſchen Univerſitäten graduirte Doctoren, wenn ſie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder ſogenannte practiſche ſtrenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen ſich einer practiſchen Prüfung, wobei der Studiendirector, Decan und die zwei Profeſſoren der Chirurgie gegenwärtig ſind.

Geburtshelfer wiederholen die erſte und Apotheker die dritte Prüfung. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, ſondern von dem Director, Decan und älteſten Profeſſor unterfertigte Zeugniſſe, und die Doctoren ſind fähig in die Wiener Witwen-Societät aufgenommen zu werden.

3. Auf Lycäen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht in der Provinz, in welcher das Lycäum beſteht, ihre Kunſt auszuüben.

Org. Plan VIII.

Hofkzld. vom 17. Febr. 1804, Hofz. 2342, Rggsz. 2582.

a) Rückſichtlich der Vorzüge der in Wien promovirten Ärzte S. auch Abhandlung XVIII von dem Sanitäts- und Medicinalweſen.

§. 1570.

Beſtand einer Witwen-Societät für Doctoren der Medicin.

Für die Witwen der Doctoren und Facultätsmitglieder der Medicin beſteht in Wien eine eigene Societät, bei welcher der jeweilige Director der mediciniſch-chirurgiſchen Studien, der jeweilige Decan und Senior der Facultät Vorſteher ſind, und welche nebſt dieſen aus zwölf Ausſchüſſen beſteht.

dd) Von den Lehrmittelſammlungen des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums.

§. 1571.

Aufzählung derſelben.

Die Lehrmittelſammlungen für die mediciniſch-chirurgiſchen Studien ſind:

1. Das Muſeum für ſpecielle Naturgeſchichte mit 1 Vorſtand, 1 Aſſiſtenten und 1 Diener;

2. jenes für reine und vergleichende Anatomie [a]) mit 1 Vorſtand, 1 Profector [b]) und 2 Hausknechten;

3. der botaniſche Garten mit 1 Vorſtand, 1 Aſſiſtenten und 1 Obergärtner nebſt 1 Zögling;

4. ein chemiſches Laboratorium mit 1 Vorſtand, 1 Aſſiſtenten und 1 Laboranten;

5. eine pharmacologiſche Sammlung mit 1 Vorſtand;

6. das Muſeum für theoretiſche und practiſche Augenheilkunde mit 1 Vorſtand und 1 Aſſiſtenten;

7. das Muſeum für pathologiſche Anatomie im allgemeinen Krankenhauſe mit 1 Cuſtos und 1 Aſſiſtenten, unter welchem die Kliniken ſtehen.

Zwei Hausknechte für die mediciniſche und augenärztliche Klinik und für die chirurgiſche Klinik für Wundärzte. Die Vorſtände ſind Profeſſoren der einſchlägigen Studien.

a) Mit Stud. Hofd. vom 31. Dec. 1836, Hofz. 8307, Rggsz. 2457 wurde ein Regulativ für die Secirانſtalt an der k. k. Hochſchule nebſt einer Inſtruction für die anatomiſchen Diener erlaſſen, und mit Stud. Hofd. vom 6. Auguſt 1836, Hofz. 3660, Rggsz. 47942 verordnet, daß die Qualiſication eines Bewerbers um den Dienſtplatz eines anatomiſchen Dieners wohl nur dem mediciniſch-chirurgiſchen Vicedirectorate, ſo wie dem betreffenden Profeſſor zuſteht, ſo hat das Erſtere zwar allerdings denjenigen unter den Bittwerbern, den es für den geeignetſten erkannt, zum Anatomiediener zu ernennen, hiervon aber jedesmal das Univerſitätsconſiſtorium in die Kenntniß zu ſetzen, damit von Seite desſelben das Anſtellungsdecret dem neuernannten Individuum ausgefertigt werden, und die Eidesablegung beim Conſiſtorium Statt finden könne.

Stud. Hofd. vom 6. Auguſt 1836, Z. 3660.
Rggsv. vom 20. Auguſt 1836, Z. 47942.

b) In Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzneikunde bei den von dem pathologiſchen Profector in Criminalfällen bei dem Verdachte eines Mordes und Todtſchlages vorzunehmenden Leichenöffnungen hat die Anwendung der, von der k. k. Stud. Hofcommiſſion für die Stadt Prag erlaſſenen und mit Juſtiz-Hofd. vom 20. Sept. 1811 kundgemachten Verordnung zu gelten, welche in der Weſenheit folgendermaßen lautet:

„Der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde ſoll zwar mit ſeinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeſchauen beigezogen werden, nur müſſe es in Criminalfällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Beſtimmung des Criminal-Gerichtsvorſtehers überlaſſen bleiben, ob die Schüler zu dieſer Beſchau beigezogen werden können oder nicht."

Zugleich wurde aber das Vicedirectorat der mediciniſch-chirurgiſchen Studien angewieſen, dem der gerichtlichen Leichenbeſchau beiwohnenden Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde aufzutragen, ſeinen Schülern die ſtrengſte Verſchwiegenheit über alle ihre im Falle ihrer Beiziehung bei der Leichenbeſchau geſchehenen Wahrnehmungen nachdrücklichſt einzuſchärfen.

Hofkzld. vom 26. März 1830, Z. 2124.
Rggsv. vom 18. April 1830, Z. 19927.

2. Von der Thierarzneikunde.

§. 1572.

Vorerinnerung.

Das Thierarznei-Inſtitut zu Wien iſt nach §. 88 des Organiſirungsplanes als Thierarzneiſchule [a]) ein integrirender Theil der mediciniſch-chirurgiſchen Abtheilung der Wiener Univerſität.

Eben deßhalb muß dieſer Gegenſtand auch hier abgehandelt werden.

a) Das Thierarznei-Inſtitut hat nähmlich die doppelte Beſtimmung einer Lehranſtalt und eines Thierſpitales. Von letzterem wird in der Abhandlung XVIII, „von dem Sanitäts- und Medicinalweſen“ die Rede ſeyn. Hier alſo nur von der Lehranſtalt.

A.

Von dem Beſtande der Thierarzneiſchule.

§. 1573.

Gründung dieſes Inſtitutes.

Das Thierarznei-Inſtitut in Wien verdankt ſeine Entſtehung weiland Sr. Maj. Kaiſer Joſeph II.

Daſſelbe wurde 1778 auf demſelben Orte erbaut, wo es dermalen ſteht, nähmlich auf der Landſtraße Nr. 451, allwo Profeſſor Vollſtein bereits ordentliche Vorleſungen von den Krankheiten der Thiere und den Arzneien für Pferde, Horn-, Wollenvieh hielt.

Weiland Kaiſer Franz I. ließ das Gebäude 1823 neu aufführen.

§. 1574.

Neuer Organiſirungsplan dieſes Inſtitutes.

Der neue Organiſirungsplan für das Thierarznei-Inſtitut wurde mit allerh. Entſchl. vom 2. Juli 1819, Stud. Hofd. vom 31. Juli 1819, Hofz. 4793, Rggsz. 32058, nach den Anträgen des Directors Dr. Vietz mit Berathung ſeines Nachfolgers Veith genehmigt, und erhielt auch noch mit weiterem Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. April 1820, Hofz. 2466, Rggsz. 21370, einige weſentliche Modificationen.

Es liegt außer dem Bereiche dieſer Abhandlung, dieſen Plan in allen ſeinen 112 §§. hier aufzuführen, indem es wohl genügt, die-

jenigen Grundzüge hier herauszuheben, welche zur Kenntniß dieſes gemeinnützigen, die Erhaltung, Veredlung und Heilung bei eintretenden Krankheiten aller Hausthiere beſtimmten Inſtitutes im Allgemeinen nothwendig ſind [a]).

a) Die Idee, daß es eigentlich nur ein hippiatriſches Inſtitut ſey, durfte daher nach dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. Maj. keineswegs zum Anhaltspuncte jener Organiſation genommen werden.

§. 1575.

Das Thierarznei-Inſtitut iſt eine Centralanſtalt der öſterreichiſchen Monarchie.

Das Inſtitut wird als erſte thierärztliche Centralanſtalt in der k. k. Monarchie betrachtet, und ſteht als ſolche mit den landesfürſtlichen Behörden in beſtimmten Amtsverbindungen.

Org. Plan vom Jahre 1820, §. 87.

§. 1576.

Gleichſtellung des Lehr- und Schulperſonales mit jenem an der Wiener Univerſität.

Da die Thierarzneiſchule einen integrirenden Theil der mediciniſch-chirurgiſchen Abtheilung der Univerſität bildet, ſo genießen ſämmtliche Profeſſoren, Correpetitoren, Penſionärs und die übrigen Schüler nach §. 88 des Organiſirungsplanes mit den Profeſſoren, Aſſiſtenten, Stipendiſten und Schülern an der Univerſität gleiche Rechte und Privilegien, und alle höheren und höchſten Verordnungen, die ſich auf die Glieder der mediciniſch-chirurgiſchen Abtheilung der Univerſität beziehen, und in der Zukunft noch beziehen werden, gelten auch, wenn in denſelben nicht ausdrücklich etwas anders verordnet wird, für die Glieder der Thierarzneiſchule.

§. 1577.

Wer die Koſten der Anſtalt beſtreitet.

Vorliegender Voranſchlag zeigt die Erforderniß und die Bedeckung derſelben für das Verwaltungsjahr 1841, wornach ſich ein Abgang von 24031 fl. C. M. ergibt, welcher aus der Staats-Centralcaſſe zu bedecken kommt, da der Thierarznei-Inſtitutsfond von dieſem Fond ſeine periodiſche Unterſtützung erhält. Zu dieſem Ende wird daher alljährlich das Präliminar von der Regierung mit Zuziehung der Inſtitutsdirection und der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft, und der k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt, wobei im Übrigen daſſelbe Verfahren wie bei allen übrigen vom Staats-Centralſchatze dotirten Fonds vorgenommen wird.

Zu Seite 798, §. 1577.

Voranſchlag

des

Thierarznei-Inſtitutes

in der Provinz Niederöſterreich

für das

Verwaltungsjahr 1841.

Bedeckung				
Poſt Nr.	Benennung der Rubriken	Antrag der Landesſtelle	Berichtigung	Anmerkung
		Gulden in C. M.		
1	Activintereſſen	1633	1633	
2	Ertrag der Herrſchaften, Realitäten und nutzbaren Rechte ..	14393	13393	
3	Immatriculationstaxen ...	»	»	
4	Schulgelder	»	»	
5	Beiträge	800	800	Die niederöſterreichiſchen Stände tragen hierzu jährlich 500 fl. C. M. bei.
6	Gewinn am Schulbücherverſchleiß	»	»	
7	Vermächtniſſe und Geſchenke ..	»	»	
8	Verſchiedene Einkünfte	»	»	
	Summe .	16826	16826	
	Im Vergleiche mit dem Erforderniſſe	42451	40857	
	Abgang .	25625	24031	
	Abgang im Jahre 1840	»	23448	
	» » » 1841	größer um	583	

Poſt Nr.	Erforderniß Benennung der Rubriken	Antrag der Landesſtelle Gulden in C. M.	Berichtigung Gulden in C. M.	Anmerkung
1	Beſoldungen und Ruhegehalte .	15688	15688	
2	Dotationen der Lehrkörper . . .	»	»	
3	Subſtitutionsgebühren und Adjuten	»	»	
4	Diurnen	»	»	
5	Penſionen	1266	1266	
6	Proviſionen und Gnadengaben .	»	»	
7	Entſchädigung für Emolumente .	464	464	
8	Kirchenerforderniſſe	»	»	
9	Stiftungen und Stipendien . .	»	»	
10	Beiträge	126	126	
11	Miethzinſe und Quartiergelder .	»	»	
12	Kanzlei- und Amtserforderniſſe .	279	279	
13	Remunerationen und Aushülfen .	109	109	
14	Erforderniſſe des theoretiſchen und practiſchen Unterrichtes . . .	2007	2007	inclusive der
15	Baulichkeiten	3012	2200	Schaſpocken-
16	Steuern und Gaben	5	5	Impfanſtalt.
17	Reiſekoſten und Diäten	40	40	
18	Regiekoſten	19449	18667	
19	Paſſivintereſſen	»	»	
20	Verſchiedene Auslagen	6	6	
	Summe .	42451	40857	
	Außerordentliches Erforderniß .	13070	»	
	Erforderniß für unvorhergeſehene Fälle	»	»	

B.

Von dem Directions- und Dienſtperſonale.

§. 1578.

Amtsperſonale.

Das Amtsperſonale beſteht aus dem Director und Hausverwalter; letzterer als ökonomiſcher Verwalter gehört nicht in dieſe Abhandlung.

§. 1579.

Beſtimmung des Directors.

Der Director hat ſich ausſchließend mit dem Directionsgeſchäfte zu befaſſen.

Allerh. Entſchl. vom **25.** Sept. **1822.**

Stud. Hofd. vom **12.** Oct. **1822**, Hofz. **4492**, Rggsz. **5746.**

§. 1580.

Unter welcher Aufſicht er ſteht, und durch welches Organ er die Weiſungen im Lehrfache erhält.

Der Director ſteht unter der Oberaufſicht der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung.

Im Lehrfache erhält er ſeine Weiſungen durch das mediciniſch-chirurgiſche Vicedirectorat.

§. **90** des Org. Planes vom Jahre **1819.**

§. 1581.

Geſchäftsgegenſtände des Directors mit den verſchiedenen Behörden.

Die Geſchäftsgegenſtände des Directors ſind theils civiliſche, theils militäriſche. Die erſtern betreffen theils Sanitäts-Polizeigegenſtände, theils ſcientifiſche.

§. **92** des Org. Planes vom Jahre **1819.**

Hierher gehören nur die ſcientifiſchen.

§. 1582.

Perſonalſtand der Lehranſtalt.

a) Profeſſoren.

Nach dem Organiſationsplane gab es nur vier Profeſſoren.

Mit allerh. Entſchl. vom **25.** Sept. **1822**, Stud. Hofd. vom **12.** Oct. **1822**, Hofz. **4492**, Rggsz. **5746** wurde jedoch ein fünfter angeſtellt.

Dieſen fünf Profeſſoren ſind nachfolgende Gegenſtände zugetheilt:

1. Die Theorie und Praxis des Hufbeſchlages, der Geſtütskunde, Operationslehre und des Exterieurs;

2. die ſpecielle Therapie, Klinik, Nahrungs- und Heilmittellehre;

3. die Phyſik, Chemie, dann die Lehre von den Seuchen der Hausthiere und der Veterinär-Polizei;

4. die Veterinär-Chirurgie, ſo wie die gewöhnliche Thierarzneikunde, dann die Naturgeſchichte und Hygiene der Hausſäugethiere;

5. die Zootomie und Zoophyſiologie.

§. 1583.

b) Correpetitoren.

Nebſtdem gibt es 4 Correpetitoren, wovon der eine zugleich chirurgiſch-kliniſcher Aſſiſtent und ein anderer Wundarzt und Geburtshelfer und zugleich Apotheker des Inſtitutes iſt, und überdieß die Aufſicht über wuthverdächtige Thiere führt, auch den Unterricht über die Vieh- und Fleiſchbeſchau, dann für Schafmeiſter und Jäger ertheilt.

Dem Profeſſor der Thierheilkunde iſt ſeine Verwendung als Correpetitor am Thierarznei-Inſtitute in Wien zu ſeinen Dienſtjahren zuzurechnen.

Stud. Hofd. vom 31. Dec. 1836, Z. 8004.
Rggsv. vom 13. Jänner 1837, Z. 1921.

§. 1584.

Erforderniß des Diploms aus der Thierheilkunde zur Erlangung eines Lehramtes.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 18. Nov. 1825 zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierheilkunde mit einem Diplome aus derſelben, wie dieſes für alle Zweige der Heilkunde vorgeſchrieben iſt, vorläufig ſich auszuweiſen habe.

Stud. Hofd. vom 21. Nov. 1825, Z. 7848.
Rggsv. vom 9. Dec. 1825, Z. 61506.

§. 1585.

Dienſtperſonale.

Das Dienſtperſonale iſt theils civiliſch, theils militäriſch, und beſteht aus 4 Oberſchmieden, 2 Schmiedgeſellen, 1 Schlachtmeiſter, 4 Corporälen, 1 Hausmeiſter, 3 Civil- und 1 Militär-Hausknechte und 40 Pferdewärtern.

§. 1586.

Beſoldungsſtand des Lehrperſonales.

Folgendes ſind die Beſoldungen des Lehrperſonales:

Der Director mit jährlichen 2000 fl., 1 Profeſſor mit 2000, 1 Profeſſor mit 1500 und die zwei jüngſten jeder mit 1000 fl.

Der 1. Correpetitor hat 700 fl., der 2. 600, der 3. 500 und der 4. 400 fl.

Der Lehrſchmied hat einen Gehalt von 600 fl.

Ferner hat der Director Naturalquartier, 12 Klafter hartes Holz, 24 Pf. Unſchlittkerzen, Fourage für zwei Pferde aus dem Inſtitutsmagazine.

§. 90 des Org. Planes.

Die 5 Profeſſoren haben ebenfalls Naturalquartier und Service von jährlichen 6 Klaftern hartes Holz und 12 Pf. Unſchlittkerzen. Sie rücken nach dem Senium in den höhern Gehalt vor. Der ältere hat eben ſo auch Anſpruch auf das beſſere Quartier.

Die vier Correpetitoren beziehen Gehalte von 700, 600, 500 und 400 fl. nebſt Naturalquartier und Service von 3 Klaftern harten und 3 Klaftern weichen Brennholzes, 12 Pf. Unſchlittkerzen, ſie rücken ebenfalls nach dem Senium vor.

Der Lehrſchmied hat 600 fl., Naturalquartier, 6 Klafter hartes Holz und 12 Pf. Unſchlittkerzen.

Die Naturalquartiere ſind insgeſammt im Inſtitutsgebäude, und werden von dem Director angewieſen.

§. 1587.

Caſſen, aus denen die Beſoldungen behoben werden.

Woher das Deputat bezogen wird.

Alle Beſoldeten beziehen nach §. 60 des Organiſirungsplanes ihre Beſoldung aus den betreffenden Caſſen und dem angewieſenen Fonde mittelſt Quittungen, welche bei den Penſionärs vom Director vidimirt ſeyn müſſen.

Holz und Licht werden durch die Militärbehörden verabfolgt, und erſteres an Ort und Stelle herbeigeführt.

§. 1588.

Beſtimmung über die Verabfolgung der Naturalbezüge an die Individuen des Wiener Thierarznei-Inſtitutes.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 23. Juli 1832 zu befehlen geruhet, daß ſich in Rückſicht der Verabfolgung der

Naturalbezüge an die Individuen des Wiener Thierarznei-Inſtitutes nach der allgemein beſtehenden Ordnung zu benehmen ſey.

Die Direction des k. k. Thierarznei-Inſtitutes wird demnach dafür verantwortlich gemacht, daß den Individuen des Thierarznei-Inſtitutes die Deputate zu zwei Dritttheilen in den Wintermonaten, und zu einem Dritttheile in den Sommermonaten verabfolgt werden.

Stud. Hofd. vom **28.** Juli **1832**, Z. **3499.**

Rggsv. vom **3.** Auguſt **1832**, Z. **42760.**

C.

Von den Schülern.

§. 1589.

Eintheilung der Schüler in ordentliche und außerordentliche.

Die Schüler werden nach §. 5 des Organiſirungsplanes in ordentliche und außerordentliche nach den gewöhnlichen hierüber beſtehenden Beſtimmungen abgetheilt.

§. 1590.

Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme der Schüler in das Inſtitut geſchieht laut §. 4 des Organiſirungsplanes nach den Normen an der Wiener-Univerſität.

Die Aufnahme muß nähmlich laut §. 4 des Organiſirungsplanes bei Eröffnung des jährlichen Schulcurſes ſtets von dem Director unmittelbar geſchehen.

Vierzehn Tage nach dem Anfange der Vorleſungen ſollen die Kataloge geſchloſſen, dem Vicedirector des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums übergeben, und für dieſen Lehrcurs kein ordentlicher Schüler mehr angenommen werden, außer er erhält hierzu die ausdrückliche Erlaubniß auf ein Geſuch, welches er dieſerwegen bei der Landesbehörde einzureichen hat, und in welchem er wichtige geſetzliche Hinderniſſe ſeiner Verſpätung anzugeben, und zu erweiſen im Stande iſt.

Bei der Aufnahme ſelbſt muß ſich ein jeder Schüler durch zuverläſſige Belege oder durch eine Art der mit ihm vorzunehmenden Prüfung über ſeine Vorbereitungskenntniſſe und andere Erforderniſſe gehörig ausweiſen.

Die ordentlichen Schüler haben zugleich zu erklären, unter welche Claſſe von Zuhörern ſie aufgenommen zu werden wünſchen, die außerordentlichen Schüler aber haben ſich, nebſt dem, daß ſie

ſich bei dem Director zeigten, nur noch bei dem Profeſſor zu melden, deren Vorleſungen ſie anzuhören gedenken.

Jener Schüler, der es nothwendig hat, ſich bei irgend einer Behörde auszuweiſen, daß er für den thierärztlichen Curs eingeſchrieben iſt, erhält ein Zeugniß hierüber von dem Director.

§. 1591.

Welche Eigenſchaften diejenigen haben müſſen, die ſich zu eigentlichen Thierärzten ausbilden wollen.

Diejenigen, welche ſich zu eigentlichen Thierärzten ausbilden, müſſen ſchon approbirte Ärzte und Wundärzte, folglich ſchon in den Matrikeln der mediciniſchen Facultät eingeſchrieben ſeyn.

Stud. Hofd. vom **29.** April **1820**, Hofz. **2466**, Rggsz. **21370**.

Doch haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom **21.** Sept. **1841** auf die Dauer von **10** Jahren bewilligt, daß für Tirol an den Thierarznei-Inſtituten zu Wien und Mailand Gemeinde-Thierärzte, welche nicht zugleich Wundärzte ſind, gebildet werden, wenn ſie nur die dritte Claſſe einer Hauptſchule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Der Unterricht für dieſelben iſt nach einem eigenen Lehrſchema beſtimmt.

Stud. Hofd. vom **30.** Sept. **1841**, Hofz. **6212**, Rggsz. **56204**.

§. 1592.

Zulaſſung ausländiſcher Hufſchmiede zum Studium der Thierarzneikunde.

Zu Folge einer allerh. Entſchl. vom **13.** Dec. **1826** dürfen ausländiſche Hufſchmiede, die von ganz untadelhafter Aufführung ſind, und gegen die ſonſt kein Bedenken obwaltet, ohne Anſtand in den Lehrcurs der Thierarzneikunde aufgenommen werden.

Stud. Hofd. vom **23.** Dec. **1826**, Z. **6023**.

Rggsv. vom 8. Jänner **1827**, Z. **790**.

§. 1593.

Beſchaffenheit des Schulkataloges.

Schulkataloge werden wie an der Univerſität geführt, und ein vollſtändiger Katalog muß in jedem Schuljahre im Inſtitutsarchive zurückbehalten werden.

§. **37** des Organiſirungsplanes.

§. 1594.

Wer ſich immatriculiren laſſen muß.

Die Immatriculirung an der Wiener Univerſität hat nur

a) auf die Curſchmiede, welche den ganzen Lehrcurs gehört haben, und

b) auf die Ökonomen die ſolider Veterinärkenntniſſe wegen, ſo wie auf ſolche Ausländer, die wegen einer thierärztlichen Anſtellung in ihrer Heimat einen oder beide Jahrgänge hindurch entweder alle oder doch die meiſten und wichtigſten Lehrfächer ordentlich ſtudieren, und aus denſelben ordentlich geprüft werden wollen, ſich zu erſtrecken.

Stud. Hofd. vom **29.** April **1820**, Hofz. **2466**, Rggsz. **21370.**

§. 1595.

Wer von der Immatriculirung ausgenommen iſt.

Von der Immatriculirung ſind ausgenommen: Officiere, Stallmeiſter, Bereiter, die bloß auf Pferdekenntniß ihr Studium widmen, dann jene Ökonomen, die ihre Aufmerkſamkeit bloß auf einige der Pferdezucht verwandte Gegenſtände richten, ferner alle Fleiſchbeſchauer, Hirten u. dgl. Ferner Huf- und Beſchlagſchmiede, die in dem einjährigen Lehrcurſe eintreten, und ſich bloß zu pferdeärztlichen Routiniers bilden wollen; endlich auch diejenigen, welche ſich zu eigentlichen Thierärzten ausbilden, da ſie laut Paragraph **15**** ſchon approbirte Ärzte und Wundärzte ſeyn müſſen, folglich, da ſie ſchon in der Matrikel der mediciniſchen Facultät eingetragen ſind, von einer wiederholten Immatriculirung bei ihnen keine Rede mehr ſeyn könne.

Stud. Hofd. vom **29.** April **1820**, Hofz. **2466**, Rggsz. **21370.**

§. 1596.

Ausfüllung von Frequentations- und Prüfungszeugniſſen für nicht Immatriculirte.

Bei denjenigen Individuen, denen die Immatriculirung nicht zur Pflicht gemacht werden kann, genügt es, wenn ihnen auf ihr Verlangen Zeugniſſe von Seite des Inſtitutes ausgeſtellt werden, daß ſie den Vorleſungen in demſelben beigewohnt und ſich den Prüfungen unterzogen haben.

Stud. Hofd. vom **29.** April **1820**, Hofz. **2466**, Rggsz. **21370.**

§. 1597.

Beſtehen von Penſionärs.

Die Penſionärs, vier an der Zahl, jeder mit einem Stipendium von 300 fl. C. M., ſind ſolche Schüler oder Zöglinge am Thierarznei-Inſtitute, die auf Koſten des Staates, nachdem ſie ihrer vorzüglichen Fähigkeiten und ihres beſondern Fleißes wegen gewählt wurden, durch 3 Jahre mit einer jährlichen Penſion von 300 fl. unterhalten werden, und gleich den übrigen Schülern, jedoch unentgeltlich, im Inſtitutsgebäude wohnen, zu welchem Ende ſie ein gemeinſchaftliches, im Winter geheiztes und beleuchtetes Zimmer erhalten.

Sie haben nach der vorgeſchriebenen Ordnung die ſämmtlichen thierärztlichen Gegenſtände zu ſtudieren, oder wenn ſie dieſelben ſchon früher gehörig abſolvirt haben, ſie ganz zu wiederholen, um ſich in den thierärztlichen Kenntniſſen noch mehr auszubilden und zu vervollkommnen. Sie ſind den übrigen Schülern in Hinſicht ihrer Beſchäftigungen ganz gleich zu halten; nur ſollen ſie noch überdieß theils durch das bloße Beſuchen der Ordinationen in den Krankenſtällen, theils durch Selbſtübungen im Operiren und Seciren, durch das fleißige Beſuchen und Benützen der Bibliothek, ferner durch Inſpectionsdienſte, die ſie als Gehülfen der Correpetitoren zu leiſten haben, und worin ſie nach der Anordnung des Directors öfters abwechſeln müſſen, durch ihre Gegenwart und Mitwirkung bei den anzuſtellenden phyſiologiſch-pathologiſchen Verſuchen, endlich durch ihre Benützung bei ämtlichen und andern thierärztlichen Bereiſungen und Unterſuchungen beſtändig geübt, und in ihrer thierärztlichen Ausbildung weiter gebracht werden.

Nach Ende eines jeden Semeſters ſind die Penſionärs von den ſämmtlichen Profeſſoren im Beiſeyn und unter dem Vorſitze des Directors oder Vicedirectors der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und des Directors des Inſtitutes beſonders und ſtrenger als die übrigen Schüler zu prüfen, und es iſt über den Erfolg dieſer Prüfung von Seite der Inſtitutsdirection jedesmal ein eigener detaillirter Bericht an die Landesbehörde durch das mediciniſch-chirurgiſche Studiendirectorat einzuſenden, in welchem ihr Fortgang überhaupt und ihre Schwäche oder beſondere Auszeichnung in einzelnen Gegenſtänden ſammt ihrer Conduite angegeben werden muß.

Der Director hat dann die Sorge auf ſich, zu beſtimmen, daß der Penſionär, welcher in dem einen oder dem andern Gegenſtande noch nicht ganz der Erwartung entſpricht, vorzüglich zur Ausbildung in demſelben angehalten und auch practiſch verwendet werde. Sollte hingegen ein Penſionär bei der erſten Semeſtralprüfung wegen Mangels an Fleiß und Verwendung oder an Fähigkeiten den Forderungen durchaus nicht entſprechen, ſo wird auf die Anzeige des Directors in

dem Prüfungsberichte an die Landesbehörde von ihr ein ernſtlicher Verweis, und bei nicht erfolgter Beſſerung nach der zweiten Semeſtralprüfung ohne weiters die Ausſchließung von der Penſion erfolgen, und der dadurch eröffnete Platz mit einem andern hoffnungsvolleren Subjecte beſetzt werden können. Eben dieſes geſchieht, wenn ein Penſionär wegen Sittenloſigkeit und Ungehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten oder durch eine zweite Fortgangsclaſſe in irgend einem Lehrgegenſtande in zwei aufeinander folgenden Semeſtern ſich der ferneren Penſion unwürdig gemacht hätte. Hingegen bei einer guten Conduite und bei einer zweckmäßigen Verwendung behält der Penſionär, wenn er während dieſer Zeit keine andere Beförderung oder Beſtimmung erhalten hatte, ſeine Penſion durch 3 volle Jahre, nach deren Verlauf ſein Platz an einen andern Aſpiranten vergeben wird, um an dieſer Wohlthat ſo viel Individuen als möglich Theil nehmen zu laſſen. Iſt der Platz eines Penſionärs auf eine oder die andere Art erledigt, ſo ſoll dieſe Erledigung in den öffentlichen Zeitungsblättern durch drei aufeinander folgende Zeitungstage von Seite der Inſtitutsdirection bekannt gemacht werden, damit ſich die Bittwerber mit ihren Geſuchen bei derſelben einfinden können. Durch ſechs Wochen bleibt die Concurrenz offen, nach Verlauf dieſes Zeitraumes hat die Inſtitutsdirection die ſämmtlichen Geſuche mit einer darüber zu verfaſſenden Überſichtstabelle und beigelegtem Vorſchlag an das mediciniſch-chirurgiſche Studien-Vicedirectorat oder Directorat einzuſenden, welche ſie mittelſt gutächtlicher Äußerung der Landesbehörde zur Entſcheidung unterlegen wird.

Se. Maj. behielten ſich die Ernennung der Penſionäre bevor, und befahlen, daß ſelbe auch bei Seuchen auf dem Lande verwendet werden ſollen.

§. 54 des Org. Planes.

Nebſt den obenbeſagten 300 fl. jährlich, erhält jeder Penſionär 12 Pf. Unſchlittkerzen und Naturalquartier, welches letztere im Winter vom Inſtitute behizt wird.

§. 1598.

Penſionär ſollen unverehelicht ſeyn.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchl. vom 17. Mai 1834 zu befehlen geruht, daß ſich in künftigen Fällen die allerhöchſte Anordnung für Adjuncten- und Aſſiſtentenſtellen, in welche Claſſe auch die Penſionärsſtellen gehören, keine verehelichten Individuen in Vorſchlag zu bringen, ſtets gegenwärtig zu halten ſey.

Stud. Hofd. vom 20. Mai 1834, Z. 3132.

Rggsv. vom 6. Juni 1834, Z. 30366.

§. 1599.

Cameralſtipendiſten aus andern Provinzen der Monarchie.

Aus andern Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie werden auch Zöglinge mit Cameralſtipendien an die Wiener Veterinäranſtalt geſendet, die bereits graduirte Ärzte ſind, und hier nur die vollkommene Ausbildung zu Thierärzten am Inſtitute erhalten. Hinſichtlich der Cameralſtipendien der dießfälligen Zöglinge wurde mit Hofkammerd. vom 4. Mai 1831, Hofz. 16592, Rggsz. 27407 verordnet, die Vorkehrungen zu treffen, daß die Cameralſtipendien derſelben aus der Provinzial-Cameralausgabscaſſe ohne Abzug in 20 monatlichen Raten vorhinein gegen Ausweiſung mit den von dem betreffenden Studien-Vicedirector gefertigten Studienzeugniſſen und gegen ihre von denſelben vorſchriftmäßig vidirten Quittungen erſetzt wrde.

§. 1600.

Berückſichtigung braver Penſionärs bei öffertlichen Anſtellungen.

Brave Penſionärs des Thierarznei-Inſtitutes ſollen bei öffentlichen Anſtellungen vorzüglich berückſichtigt werden.

Hofkzld. vom 10. März 1840, Hofz. 7034, Rgsz. 17841.

D.

Von dem Unterricht.

§. 1601.

Unentgeltlicher Unterricht.

Der Unterricht im Inſtitute wird nach ⁊. 1 des Organiſirungsplanes durchaus unentgeltlich gegeben.

§. 1602.

Dauer des Unterrichtes für die Curſchmiede.

Der Unterricht für die Curſchmiede na §. 29 des Organiſirungsplanes hat zwei Jahre zu dauern; und de Stundeneintheilung nach der Claſſe der Schüler wurde durch Stud Hofd. vom 29. April 1820, Z. 2466 beſtätigt.

§. 1603.

Wie der Unterricht im Allgemeinen beſchaffen ſeyn muß.

In dem Thierarznei-Inſtitute, inſofern dasſelbe Thierarzneiſchule iſt, muß, wie es im §. 1 des Organiſirungsplanes heißt, ein vollſtändiger Unterricht über die ſämmtlichen Zweige des bekannten thierärztlichen Wiſſens ertheilt werden, damit ein Jeder, der ſich entweder in allen oder nur in einzelnen Doctrinen ausbilden will, ſeinem Wunſche und den billigen Erwartungen gemäß, die man nach den ſchon bekannten Fortſchritten der Wiſſenſchaften zu hegen berechtigt iſt, ſeine Wißbegierde hinreichend befriedigen könne.

§. 1604.

Gegenſtände dieſes Unterrichtes.

Die Gegenſtände dieſes Unterrichtes nach §. 6 des Organiſirungsplanes zerfallen in theoretiſche und practiſche, theils rein thierärztliche, theils damit verwandte und vorbereitende; nähmlich

a) Encyclopädiſcher Vortrag zur Eröffnung des Lehrcurſes;

b) Naturgeſchichte der Hausſäugethiere, als: Pferd, Eſel, Maulthier, Rind, Schaf, Ziege, Schwein und Hund; im wilden ſowohl als zahmen Zuſtande der Gattung und Varietät nach §. 8;

c) Hygiene derſelben ſammt Nahrungsmittellehre, dann die Geſtütskunde insbeſondere;

d) phyſikaliſch-chemiſche Anfangsgründe;

e) Zootomie und Phyſiologie;

f) Exterieur des Pferdes;

g) Theorie und Praxis des Hufbeſchlages;

h) allgemeine Pathologie ſammt allgemeiner Therapie;

i) Arzneimittellehre;

k) ſpecielle Pathologie und Therapie;

l) Lehre von der Hausthierſeuche;

m) chirurgiſche Operationslehre;

n) mediciniſch-chirurgiſche Praxis;

o) gewöhnliche Thierarzneikunde;

p) Geſchichte und Literatur der Thierarzneikunde (nur für höher gebildete Thierärzte);

q) Unterricht für Fleiſchbeſchauer;

r) populärer Unterricht über Natur und Behandlung der Rind-, Schaf- und Hundekrankheiten, für Hirten, Schafmeiſter und Jäger.

§. 1605.

Vorleſungen der Profeſſoren.

Wiederholungen. Repetitionen.

Die Profeſſoren tragen nach §. 7 des Organiſirungsplanes die ihnen zugetheilten Gegenſtände in beſtimmten (im Univerſitäts-kataloge angemerkten) Stunden vor. Die Nachtragungen ſind den Wiederholungen derſelben Gegenſtände nach beſtimmten Stunden gewidmet.

Nur aus der Anatomie und Hufbeſchlagslehre werden täglich Repetitionen, aus den übrigen Gegenſtänden abwechſelnd nur 2—3 Mal die Woche gegeben, weil die nähere Beſtimmung im Kataloge des Unterrichtsſtudiums enthalten iſt.

§. 1606.

Inwiefern die Tage und Stunden der Vorleſungen abgeändert werden können.

Der Inſtitutsdirector iſt ermächtigt die ſeiner Zeit allenfalls nothwendigen Reformen der Tage und Stunden der Vorleſungen im Einvernehmen mit dem Vicedirectorate der mediciniſch-chirurgiſchen Studien vorzunehmen.

Stud. Hofd. vom 29. April 1820, Hofz. 2466, Rggsz. 21370.

§. 1607.

Dermalige Eintheilung der Vorleſungen.

Die Vorleſungen zerfallen in zwei Jahrgänge:

I. Jahrgang.

Im erſten Jahrgange der Vorleſungen für diejenigen Schüler, die den ganzen Curs hören, ſind

Vormittags.

1. Naturgeſchichte und Geſundheitspflege der nutzbaren Hausſäugethiere in den Monaten October und November, täglich von 9—10 Uhr.

2. Anatomie und Phyſiologie des Pferdes mit Hinſicht auf die übrigen Hausſäugethiere, täglich von 10—11 Uhr.

3. Theorie des Huf- und Klauenbeſchlages täglich von 11—12 Uhr in den Monaten October und November.

4. Anfangsgründe der Naturlehre und Chemie, täglich von 11—12 Uhr vom December angefangen bis Ende Februar. Dann allgemeine Pathologie und Therapie, täglich von 11—12 Uhr vom März bis Ende Juni.

5. **Heilmittellehre** in den Monaten Mai und Juni, täglich von 9—10 Uhr.

II. Jahrgang.

Vormittags.

6. **Mediciniſche Klinik** oder practiſcher Unterricht über die innerlichen Krankheiten der Hausthiere in den Krankenſtällen in den Wintermonaten täglich von halb 8 bis halb 9 Uhr, in den Sommermonaten täglich von halb 7 bis halb 8 Uhr Früh.

7. **Chirurgiſche Klinik** in derſelben Stunde.

8. Allgemeine und beſondere **Veterinär-Chirurgie** vom December angefangen bis Ende April, täglich von 11 bis 12 Uhr Morgens.

9. **Specielle Noſologie** und **Therapie** der innerlichen Krankheiten vom December angefangen bis Ende des Schuljahres täglich im Winter von 9—10 Uhr, im Sommer von 8—9 Uhr Morgens.

10. Die Lehre vom Exterieur des Pferdes im Monate Mai.

11. Die chirurgiſche Operationslehre im Monate Juni mit practiſchen Demonſtrationen am lebenden Pferde.

12. Die Geſtütskunde in den Monaten März und April, täglich von 9—10 Uhr.

13. Die gewöhnliche Thierheilkunde im Mai, dann insbeſondere die gewöhnliche Pferdearzneikunde im Juni, Vormittags von 11—12 Uhr.

Nachmittags.

14. Die Seuchenlehre und Veterinärpolizei vom April angefangen bis Ende des Schuljahres dreimal die Woche, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr.

15. Wiederholung der Anatomie und Phyſiologie, wie oben.

16. Ordination in den Krankenſtällen, täglich von 4—5 Uhr.

§. 1608.

Übung im practiſchen Hufbeſchlage für gelernte Schmiede, die den vollſtändigen zweijährigen thierärztlichen Lehrcurs abſolvirt haben.

Jene Schüler, welche gelernte Schmiede ſind, und den vollſtändigen zweijährigen thierärztlichen Lehrcurs abſolvirten, haben außer den genannten Gegenſtänden auch noch im practiſchen Hufbeſchlage ſich zu üben, und im erſten Jahre ihres Lehrcurſes im Winter täglich von 6—9 Uhr, im Sommer von 5—8 Vormittags, dann Nachmittags von 3—5 Uhr auf der Beſchlagbrücke und in

der Schmiede der Reihe nach zu arbeiten, um nach beendigtem Curſe ein Zeugniß als Curſchmied erhalten zu können.

§. 1609.

Welche Lehrgegenſtände die den einjährigen Lehrcurs abſolvirten gelernten Schmiede frequentiren müſſen.

Gelernte Schmiede, welche nur den einjährigen thierärztlichen Lehrcurs abſolvirten um ein Zeugniß als Beſchlagsſchmiede und das Recht zur Übernahme eines Schmiedegewerbes zu erlangen, haben von den obigen nur die unter 2, 3, 5, 6, 7 und 9 angeführten Lehrgegenſtände zu frequentiren, und die Prüfungen darüber abzulegen, ſo wie auch vorzüglich den erwähnten Übungen auf der Beſchlagbrücke ſich zu unterziehen.

§. 1610.

Correpetitionen.

Über die Lehrgegenſtände Nr. 2, 3, 4, 5 und 9 werden von den im Inſtitute angeſtellten Correpetitoren in einer vorgeſchriebenen Stundenordnung Correpetitionen abgehalten.

§. 1611.

Enthebung der graduirten Ärzte und approbirten Wundärzte von den Vorleſungen Nr. 4.

Graduirte Ärzte und approbirte Wundärzte, welche ſich zum Thierarzte bilden, ſind von den Vorleſungen Nr. 4 enthoben.

§. 1612.

Welche Vorleſungen Phyſiker, Kreisärzte und Kreiswundärzte hören müſſen.

Die zu Phyſikern, Kreisärzten und Kreiswundärzten ſich bildenden Hörer der Medicin und Chirurgie haben den in Nr. 14 angeführten Gegenſtand zu hören.

§. 1613.

Welchen Gegenſtand Officiere, Bereiter und Stallmeiſter zu hören haben.

Officiere, Bereiter und Stallmeiſter und für die Kategorie ſich Bildenden haben die Nr. 1, 2, 3, 10, 12 und 13 angeführten Lehrgegenſtände, inſofern ſie das Pferd betreffen, zu hören.

§. 1614.

Welchen Ökonomen.

Ökonomen haben die Nr. 1 und 14 angeführten Lehrfächer zu frequentiren.

§. 1615.

Cameraden-Repetitionen.

Schreibübungen für die Militär- und Civil-Curſchmiede.

Das ganze Schuljahr hindurch werden täglich Abends von 7—8 Uhr Cameraden-Repetitionen unter der Aufſicht und Leitung des von der Direction für jede Camerade beſtimmten Oberſchmiedes gehalten.

An Sonnabenden werden keine Vorleſungen, hingegen aber für die Militär- und Civilſchmiede von 10—12 Uhr Vormittags Schreibübungen gehalten.

§. 1616.

Unterricht für Viehfleiſchbeſchauer.

Vom April bis Ende Juni wird Montag, Mittwoch und Freitag von 6—7 Uhr Vormittags eine Correpetition für Viehfleiſchbeſchauer ertheilt.

§. 1617.

Unterricht für Hirten und Schafmeiſter.

Im December und Jänner wird Dinſtag und Donnerſtag Nachmittags von 6—7 Uhr von einem Correpetitor Unterricht für Hirten und Schafmeiſter ertheilt.

§. 1618.

Unterricht für Jäger.

Im April und Mai wird Dinſtag und Donnerſtags Nachmittags von 6—7 Uhr von einem Correpetitor Unterricht für Jäger ertheilt.

§. 1619.

Inwiefern außerordentliche Vorleſungen zuläſſig ſind.

Die Erlaubniß zu außerordentlichen Vorleſungen kann nur von Sr. Maj. ſelbſt gegeben werden.

§. 38 des Org. Planes.

§. 1620.

Erſter Vorgeſetzter für die Curſchmiede.

Der erſte Vorgeſetzte der am Inſtitute für den Lehrcurs ſich befindenden Schmiede iſt der Director ſowohl hinſichtlich ihrer Conduite als wiſſenſchaftlichen Bildung.

§. 103 des Organiſirungsplanes vom Jahre 1819.

§. 1621.

Militärcommandant.

In dem Inſtitut iſt in der Perſon eines altgedienten Rittmeiſters ein Militärcommandant aufgeſtellt, deſſen Geſchäfte ſich nur auf die Disciplinaraufſicht über die Militärſchmiede und die kranken Militärpferde beſchränken.

Stud. Hofd. vom 29. April 1820, Hofz. 2466, Rggsz. 21370.

§. 1622.

Unmittelbare Aufſicht auf die Curſchmiede.

Den Oberſchmieden iſt die Aufſicht der Militärſchmiede im Inſtitute ſowohl in als außer ihren Zimmern an Schul- und Freitagen anvertraut. Sie rapportiren darüber wochentlich dem Director. Ihre Zulage vom Inſtitute iſt für jeden monatlich 4 fl. C. M.

§. 1623.

Lehrmittelſammlung im Thierarznei-Inſtitute.

Dieſe ſind:

1. Bibliothek unter der unmittelbaren Aufſicht des Directors [a]).
2. Sammlung chirurgiſcher Inſtrumente gleichfalls unter der Aufſicht des Directors.
3. Sammlung der Hufbeſchlagsapparate und Präparate.
4. Sammlung anatomiſcher und pathologiſcher Präparate; und
5. Sammlung phyſikaliſcher und chirurgiſcher Inſtrumente und Präparate.

Dieſe letzten drei Sammlungen ſtehen unter der Aufſicht der Profeſſoren des Faches.

a) Die Inſtitutsbibliothek iſt das ganze Schuljahr hindurch jeden Sonntag, das Muſeum an Sonn- und Feiertagen und zwar vom 1. October bis letzten Mai Vormittags von 9—12 Uhr, Nachmittags von 1—4 Uhr vom 1. April bis letzten Juli Vormittags von 9—12 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr offen.

§. 1624.

Intereſſen, welche aus dem Capitale entfallen, das durch die für den Hufbeſchlag am Thierarznei-Inſtitute eingehenden Gelder gebildet wird, ſind als jährliche Beiträge für die Lehrmittelſammlung zu verwenden.

In Folge einer am 6. Dec. 1825 herabgelangten allerh. Entſchl. ſind die Intereſſen, welche aus dem Capitale entfallen, das durch die für den Hufbeſchlag am hieſigen Thierarznei-Inſtitute eingehenden Gelder gebildet wird, als jährlicher Beitrag zur Erhaltung und Bereicherung der Inſtitutsbibliothek und der verſchiedenen zum Lehrfache gehörigen Cabinete und Sammlungen zu verwenden.

Über die neuen Anſchaffungen aus dieſen Intereſſen iſt alljährlich ein Ausweis der Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 11. Dec. 1825, Hofz. 8333, Rggsz. 64386.

§. 1625.

Reducirung der beiden Semeſtralprüfungen auf eine.

Die nach §. 33 des Organiſirungsplanes beſtandenen Semeſtralprüfungen wurden auch in der Thierarzneiſchule in eine Jahresprüfung umgeſtaltet.

Über eine Vorſtellung des Vicedirectors die Semeſtralprüfungen für die Schüler der Thierarzneikunde zu belaſſen, erfolgte folgende Weiſung:

Wenn man die Semeſtralprüfungen bloß als Gedächtnißſache betrachtet, ſo ſcheint eine Belaſſung der Semeſtralprüfungen allerdings als zweckmäßig. Allein aus dieſem Geſichtspuncte ſollen und dürfen dieſe Prüfungen nicht betrachtet werden. Es könne wohl dem Schüler am Schluſſe des Jahres manches aus dem Gedächtniſſe entfallen, was er einige Monate früher über den betreffenden Gegenſtand noch mit Fertigkeit hätte beantworten können; die Hauptgrundſätze des erlernten wiſſenſchaftlichen Zweiges müſſe er aber behalten, wenn er anders mit der nöthigen Fähigkeit ausgerüſtet iſt, und mit dem gehörigen Fleiße ſtudiert hat.

Fehlen ihm dieſe beiden Eigenſchaften, ſo taugt er gar nicht für ein wiſſenſchaftliches Fach. Nach dieſem Maßſtabe müſſe ſein Wiſſen bei der Schulprüfung beurtheilt, und hiernach müſſe er claſſificirt werden. Der Profeſſor müſſe daher ſo prüfen, daß er erſehe, welche Kenntniſſe der Schüler, abgeſehen von dem, was bloß Gedächtnißſache iſt, von einem beſtimmten Gegenſtande überhaupt beſitzt, und wie tief es in denſelben eingedrungen iſt, er müſſe hierbei den Fort-

gang, welchen der Schüler während des ganzen Schuljahres hat, und die Art, wie er in den gewöhnlichen Schulprüfungen beſtand, mit zu Hülfe nehmen, und ſich aus allen dieſen Daten ein Ganzes bilden, das ihm zum Anhaltspuncte bei der Claſſificirung des Schülers zu dienen hat.

Wenn der betreffende Profeſſor auf alle dieſe Umſtände die gehörige Rückſicht nimmt, und bei der Prüfung am Ende des Jahres nach den ihm entwickelten Grundſätzen zu Werke geht, ſo werde den Schülern keineswegs ſo ſchwer fallen, ſich die Zufriedenheit des Lehrers zu erwerben, als der Vicedirector glaubt.

Zudem ſey die allerh. Entſchl. über die Reducirung der beiden Semeſtralprüfungen auf Eine erſt ſeit kurzer Zeit erfloſſen, und es liegen auch keine Reſultate über den Erfolg dieſes höchſten Befehles vor, daher man ſich nicht wohl ſchon jetzt erlauben könne, bei Sr. Maj. um eine Ausnahme von dem beſtehenden Geſetze für die Schüler der Thierarzneikunde anzutragen.

Stud. Hofd. vom 26. Juli 1823, Hofz. 2079, Rggsz. 39431.

§. 1626.

Wie untaugliche Schüler zu behandeln ſind.

Untaugliche Schüler müſſen noch durch längere oder kürzere Zeit über den vorgeſchriebenen Curs, über einige oder alle Lehrzweige die Vorleſungen beſuchen oder ſich in den Fächern, in denen ſie zu wenig bewandert ſind, üben, wo ſodann eine neue Berathung der Profeſſoren Statt findet.

§. 1627.

Wie es mit den nachträglichen Prüfungen zu halten iſt.

Hinſichtlich der nachträglichen Prüfungen gelten laut §. 34 dieſes Planes die gewöhnlichen Verfügungen wie bei den allgemeinen mediciniſch-chirurgiſchen Studien.

§. 1628.

Curſchmiede unterliegen keiner ſtrengen Prüfung, und erhalten bloß Approbationszeugniſſe.

Laut allerh. Entſchl. vom Jahre 1819 haben zur Approbirung der Curſchmiede weder ſtrenge Prüfungen, noch eine Abgabe von Taxen Statt zu finden, ſondern ſie bekommen bloß nach Zuſammentretung der Profeſſoren Abſolutorien auf Pergament ausgefolgt, wofür eine entſprechende Taxe [a]) (S. §. b 48) zu entrichten kommt, wenn ſie als taugliche Curſchmiede erklärt werden.

§. 40 des Org. Planes.

a) Die Taxe für Civilſchüler iſt 10 fl. C. M. an den Univerſitätspedell und 4 fl. an den Vicedirector der mediciniſch-chirurgiſchen Studien, für Militärſchüler 6 fl. C. M.

Hofd. vom Jahre 1820.

Sollte den Militärſchmieden die Entrichtung der Taxen zu ſchwer fallen, ſo ſoll an Se. Maj. die allerunterthänigſte Anzeige gemacht werden.

§. 1629.

Strenge Prüfung für Thierärzte.

Titel eines Magiſters der Thierheilkunde für die ſtrengen Geprüften.

Wenn ein Schüler den für den Thierarzt vorgeſchriebenen zweijährigen Lehrcurs mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, ſo kann er zur ſtrengen Prüfung zugelaſſen werden.

Sie beſteht:

a) In der Behandlung drei kranker Thiere, wovon eines wenigſtens mit einem äußern Übel behaftet iſt;

b) in der mündlichen Prüfung aus allen Fächern durch zwei Stunden im Beiſeyn des Directors und der Profeſſoren des Inſtitutes, des Präſes, Decans oder Vicedirectors der mediciniſch-chirurgiſchen Facultät;

c) Operationen, Technik am Cadaver mit einer vorauszuſchickenden Expoſition.

An Prüfungstaxe ſind 35 fl. C. M. zu entrichten.

§. 46 des Org. Planes.

Auch haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 28. Mai 1841 geſtattet, daß den aus der Thierarzneikunde ſtrenge Geprüften der Titel eines Magiſters der Thierheilkunde in dem Diplome ertheilt werde.

Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1841, Hofz. 6430, Rggsz. 57169.

§. 1630.

Schulzeugniſſe, Frequentationszeugniſſe.

Die bei den mediciniſch-chirurgiſchen Studien hinſichtlich der Schulzeugniſſe beſtehenden Anordnungen gelten auch bei den Schülern des Thierarznei-Inſtitutes.

Bloße Frequentationszeugniſſe dürfen den ordentlichen Schülern nicht gegeben werden.

Außerdem aber können ſie nicht verweigert werden, weil ſie ohnedieß nicht zur Praxis qualificiren.

§. 35 des Org. Planes.

§. 1631.

Zeugniſſe für Civilſchmiede eines einjährigen Curſes.

Für Curſchmiede, die bloß den einjährigen Curs gehört haben, ſind über die theoretiſchen Gegenſtände Zeugniſſe wie bei den übrigen ordentlichen Schülern auszufertigen. Allein vor Ende des zweiten Semeſters bekommen ſelbe noch ein eigenes Zeugniß auf einem 15 kr. Stempel, worin ihre erworbene Fertigkeit im Beſchlagen beurkundet wird.

§. 36 des Org. Planes.

§. 1632.

Bei Fremden, welche die Vorleſungen am Thierarznei-Inſtitute hören, iſt der Umſtand, daß ſie Fremde ſind, ausdrücklich in den Studienzeugniſſen zu bemerken.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 1. April 1831 zu befehlen geruhet: die Direction des k. k. Thierarznei-Inſtitutes anzuweiſen, in den Studienzeugniſſen jener Fremden, welchen von der k. k. Stud. Hofcommiſſion die Bewilligung ertheilt wird, die Vorleſungen am Inſtitute zu hören, immer ausdrücklich zu bemerken, daß ſie als Fremde und außerordentliche Zuhörer dem Unterrichte beigewohnt haben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. April 1831, Z. 1901.
Rggsv. vom 18. April 1831, Z. 21478.

§. 1633.

Wie Ausländer zu behandeln ſind, die nachträglich die Staatsbürgerſchaft erlangen.

Die erlangte Staatsbürgerſchaft gewährt einem Ausländer am Thierarznei-Inſtitute keine größeren Rechte, als welche er ſchon als Ausländer in Bezug auf die Aufnahme in dem thierärztlichen Lehrcurſe hatte.

Den beſtehendenden Vorſchriften und der allerh. Entſchl. vom 13. Dec. 1826 zufolge, können nur Hufſchmiedegeſellen, wenn ſie Ausländer ſind, in den Lehrcurs für Schmiede ohne weitere Bedingung aufgenommen werden, keineswegs begründet aber dieſe ausnahmsweiſe Begünſtigung für dieſelben einen Anſpruch, Diplome als Thierärzte mit dem Rechte der freien Praxis im Inlande zu erlangen.

Wenn daher auch einem Schüler die eben erwähnte Begünſtigung zu Theil wurde, ſo kann dieſelbe nicht weiter, als auf die Befähigung desſelben zum Hufſchmiede ausgedehnt werden, und

die Ausfertigung eines Diploms als Thierarzt erſcheint ſchon deß-wegen als unzuläſſig, weil diplomatiſirte Thierärzte geprüfte Ärzte oder Wundärzte ſeyn müſſen.

Stud. Hofd. vom 4. März 1834, Hofz. 799, Rggsz. 15059.

§. 1634.

Ausfertigung der Abſolutorien für die Curſchmiede.

Se. Maj. haben durch höchſte Entſchl. vom 16. Juli 1821 anzuordnen geruhet, daß ſich wegen Ausfertigung der Abſolutorien für die Curſchmiede an die allgemein beſtehende Ordnung zu halten ſey, und daß daher, wenn ſie bei den Facultätsſtudien von dem Pedellen nicht ausgefertigt werden, ihm dieſelben bei dem Veterinär-Inſtitute nicht zu überlaſſen ſeyen.

Stud. Hofd. vom 28. Juli 1821, Z. 4967.
Rggsv. vom 15. Auguſt 1821, Z. 36995.

§. 1635.

Taxe hierfür.

Da die von der Wiener Thierarznei-Inſtitutsdirection nachgewieſene, und von der Regierung vorgelegte Berechnung, wornach für die Ausfertigung der Abſolutorien, ſowohl für die Civil- als für die Militär-Curſchmiede eine Taxe von 5 fl. C. M. entfällt, in der Billigkeit gegründet iſt, zudem die von der Regierung angetragenen Abzüge von 15 kr. für das Materiale und die Befeſtigung des Siegels, ſo wie eines gleichen Betrags von 15 kr. an der feſtgeſetzten Schreibgebühr zu geringfügig ſind, um dießfalls noch eine Verminderung in der von der Inſtitutsdirection angetragenen Taxberechnung eintreten zu laſſen, ſo wurde der Betrag von 5 fl. C. M. als Taxe für die Ausfertigung dieſer Abſolutorien mit dem Beiſatze genehmigt, daß die Ausfertigung derſelben den Univerſitätspedellen zu überlaſſen iſt, indem das Inſtitut nur ein Zweig der Univerſität iſt; und nur für den Fall, als letzterer Anſtand nehmen ſollte, die Ausfertigung um den Betrag von 5 fl. zu beſorgen, wäre dieſelbe der Inſtitutskanzlei zu übertragen.

Stud. Hofd. vom 12. Mai 1821, Z. 3020.
Rggsv. vom 1. Juni 1821, Z. 25172.

3. Von dem Operateurs-Inſtitute.

§. 1636.

Entſtehen desſelben.

Über Anerbieten des Profeſſors Kern, jene von ſeinen Schülern, welche ſich durch Anlage, Eigenſchaften und Fleiß beſonders

auszeichnen, durch Privatunterricht zu guten chirurgiſchen Operateurs auszubilden, und da dieſes dem Staate ſo nützliche Unternehmen ohne Unterſtützung der hierzu auserleſenen Subjecte nicht gedeihen könnte, erklärten Se. Maj. mit allerh. Cabinetſchreiben vom 6. Oct. 1806 Ihren Willen dahin, daß jene jungen Wundärzte, welche als zu dieſer vorzüglichen Ausbildung beſtimmt, von dem Director des mediciniſchen Studiums der Regierung angezeigt werden, inſoweit ſie mittellos und ſonſt fleißig und von guter Aufführung ſind, mit einem Stipendium aus den Unterrichtsgeldern, welches zu ihrem Unterhalte hinlänglich iſt, für die ganze Dauer dieſes Unterrichtes betheilt werden.

Doch ſollen dieſe Schüler gehalten ſeyn, nach jedem Semeſter wie andere Stipendiſten ihre Fortgangszeugniſſe gehörig einzureichen, um theils von ihrer Verwendung, theils davon, daß ſie noch im Unterrichte ſtehen, und das Stipendium beizubehalten würdig ſeyen, — die Überzeugung zu erlangen.

Rggsd. vom 23. Oct. 1806, Rggsz. 33226, an den Director der mediciniſchen Studien.

§. 1637.

Nähere Ausbildung dieſes Inſtitutes.

Zwölf Zöglinge, ſechs für Öſterreich vermöge allerh. Handſchreibens vom 9. Febr. 1807, zwei für Steiermark vermöge allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1815 und vier für das lombardiſch-venetianiſche Königreich vermöge allerh. Cabinetſchreiben vom 13. Nov. 1820, welche den vorgeſchriebenen chirurgiſchen Curs bereits beendigt und ſich während desſelben durch Talent und Fleiß und Geſchicklichkeit ausgezeichnet haben, werden gewählt.

Sie erhalten durch die Dauer eines zweijährigen operativen Curſes aus dem Cameral-Ärar a), ein Jahrſtipendium von 300 fl. C. M. und ein Naturalquartier im Inſtitute oder in deſſen Ermanglung 60 fl. C. M. Quartiergeld; die aus Steiermark 20 fl. C. M. Reiſegeld.

Der Profeſſor der practiſchen Wundarzneikunſt bildet dieſe Zöglinge durch Privatunterricht, und theilt ihnen die Fähigkeit mit, im zweiten Jahre jede chirurgiſche Operation öffentlich an Kranken vorzunehmen.

a) Es werden auch von andern Provinzen Wundärzte in das Inſtitut aufgenommen und verpflegt, gleichfalls ſolche, bei welchen vermög Hofkammerd. vom 4. Mai 1831, Hofz. 16592, Rggsz. 27407, das Erforderliche vorgelegt wurde, damit aus der k. k. Provinzial-Ausgabscaſſe die Cameralſtipendien der lombardiſch-venetianiſchen und dalmatiniſchen chirurgiſchen Operateurszöglinge, die in Wien ordentlich ſtudieren, und die vorgeſchriebene Prüfung machen müſſen, ſtatt in der früher üblichen Erfolgsausweiſe von Semeſter zu Semeſter vorhinein gegen Ausweiſung mit den vorſchrift

mäßig von dem betreffenden Vicedirector gefertigten Prüfungszeugniſſen und gegen ihre von denſelben vorſchriftmäßig vidirten Quittungen erfolgt werden.

§. 1638.

Die für Studierende im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften paſſen nicht auf ſie.

Da dieſe Penſionäre ſchon abſolvirte Hörer des chirurgiſchen Studiencurſes und ſelbſt Doctoren der Chirurgie ſind, können ſie nicht in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes Studierende genannt werden, und eben deßhalb iſt auch die Anwendung der für Studierende im Allgemeinen beſtehenden speciellen Vorſchriften auf dieſe Penſionäre nicht paſſend.

Hofkzld. vom **19.** Juli **1834**, Hofz. **18396**, Rggsz. **39870**.

Nach vollendetem Curſe und gemachter Prüfung werden dieſen Zöglingen Diplome als Operateurs ausgefertigt.

Von den Vorzügen dieſer Operateurs S. Abhandlung **XVIII**, „von dem Sanitäts- und Medicinalweſen."

4. Von der Leitung der mediciniſch-chirurgiſchen Studien.

§. 1639.

Befolgung der allgemeinen Inſtructionsvorſchriften der Directoren von dem Director der mediciniſch-chirurgiſchen Facultät.

Dem Director und Präſes der mediciniſchen Studien und Facultät liegt überhaupt die Beobachtung der allen Directoren ertheilten allgemeinen Vorſchriften ob.

Gleichwie aber man für nöthig gefunden hat, dem Vicedirector des mediciniſchen Studiums nebſt der für alle Vicedirectoren vorgeſchriebenen Amtsinſtruction noch eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, eben ſo iſt das, was in Rückſicht auf den Director und Präſes des erwähnten Studiums einer nähern Beſtimmung, einer veränderten Modification bedarf, oder wegen eigener Verhältniſſe eigener Weiſungen erfordert, in dieſer Amtsinſtruction für den Director und Präſes der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und Facultät ſpeciell enthalten.

Stud. Hofd. vom **7.** Jänner **1809**, Hofz. **1451**, Rggsz. **4216**.

§. 1640.

Der Director des medicinischen Studiums an der Wiener Univerſität iſt zugleich Protomedicus der k. k. Erbſtaaten.

Der Director des medicinischen Studiums an der Wiener Univerſität iſt zugleich Protomedicus der k. k. Erbſtaaten.

In dieſer Eigenſchaft tritt derſelbe in einen weitern Wirkungskreis, der ſich auf das geſammte Sanitätsweſen der öſterreichiſchen Monarchie bezieht, und zu deſſen näherer Feſtſetzung noch folgende zwei Abſätze beſtimmt ſind:

1. In Bezug auf alle Sanitätsgegenſtände der öſterreichiſchen Monarchie iſt er unmittelbar der vereinigten Hofkanzlei untergeordnet, und ſteht mit dieſer in unmittelbarer Geſchäftsverhandlung.

2. Über alle Sanitätsgegenſtände und über alle Anſtellungen des Sanitätsperſonales fordert die vereinigte Hofkanzlei das Gutachten von demſelben ab.

Amtsinſtruction für den Director und Präſes der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und Facultät §. VI.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

§. 1641.

Überwachung der Vorſchriften im Studienplane von Seite des Directors.

Der Director hat mit dem Vicedirector über die genaueſte Befolgung der in dem Studienplane befindlichen Vorſchriften zu wachen.

Amtsinſtruction für den Director und Präſes der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und Facultät §. 1.

Ebend. Stud. Hofd.

§. 1642.

Mittheilung aller Zuſtellungen vom Decane der mediciniſch-chirurgiſchen Facultät an den Director.

Alle Zuſtellungen, welche an die mediciniſche Facultät gelangen, iſt der Decan der Facultät verbunden, dem Director mitzutheilen, und die Anordnung desſelben darüber einzuholen. Nichts kann von dem Decane expedirt werden, das nicht vorher vom Director eingeſehen und gebilligt wurde.

Ebend. §. IV.

§. 1643.

Beobachtung der allgemeinen Inſtructionsvorſchriften von Seite des Vicedirectors.

Dem Vicedirector des mediciniſchen Studiums liegt überhaupt die Beobachtung der allen 4 Directoren ertheilten allgemeinen Vorſchriften ob.

Das, was hiervon einer näheren Beſtimmung oder veränderten Modification bedarf, wurde in den ſpeciellen Vorſchriften aufgenommen.

Amtsinſtruction für den Vicedirector der mediciniſchen Studien.
Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

§. 1644.

Überwachung des Studienplanes von Seite des Vicedirectors.

Der Vicedirector hat über die genaueſte Befolgung des vorgeſchriebenen Studienplanes zu wachen, und er iſt für die Beobachtung desſelben verantwortlich.

Amtsinſtruction für den Vicedirector des mediciniſchen Studiums.
Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

§. 1645.

Übertragung der Geſchäfte vom Director an den Vicedirector.

In Verhinderungsfällen oder in Abweſenheit kann der Director die Führung der Geſchäfte, wovon jedoch jene bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion und dem Univerſitäts-Conſiſtorium ausgenommen ſind, an den Vicedirector übertragen.

Amtsinſtruction für den Director und Präſes des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums und Facultät §. V.
Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

Geſchäftsführungen, welche der Director im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit dem Vicedirector übergibt, hat der letztere mit Genauigkeit zu beſorgen.

Ebend. §. IV.

§. 1646.

Verſtändigung der Regierung von den an den Vicedirector ergehenden Weiſungen der Studien-Hofcommiſſion.

Die k. k. Regierung wird ſtets von den an das Vicedirectorat des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums unmittelbar getroffenen Verfügungen der Stud. Hofcommiſſion in Kenntniß geſetzt.

Stud. Hofd. vom 17. Dec. 1831.

§. 1647.

Bewilligung einer jährlichen Remuneration für den Vicedirector.

Se. Maj. bewilligten dem Vicedirector des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums eine Entſchädigung von jährlichen 1000 fl. M. M.

Dieſe Entſchädigung iſt als eine bleibende Remuneration des jeweiligen Vicedirectors zu betrachten.

Stud. Hofd. vom 5. Dec. 1829, Hofz. 5996, Rggsz. 70236.

§. 1648.

Formulare über die Zuſtandberichte der mediciniſch-chirurgiſchen Studien.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 17. Oct. 1836 den Inhalt des Hauptberichtes über den Zuſtand des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums im Schuljahre 1835 zur Wiſſenſchaft zu nehmen, und zu befehlen geruhet, daß die in der Rubrik II vorkommende Nachweiſung der Zahl der Schüler, mit deren Vergleichung im zunächſt vorangegangenen Jahre in einer Tabelle beiläufig nach beiliegendem Formulare A geliefert werden ſoll.

Der Bericht iſt nach dem Formulare B zu verfaſſen.

Stud. Hofd. vom 5. Nov. 1836, Hofz. 6671, Rggsz. 66984.

§. 1649.

Mittheilung der Acten an die mediciniſche Facultät oder an Profeſſoren der Heilkunde bei Abforderung mediciniſcher Gutachten.

Vermöge einer von dem k. k. Appellationsgerichte erhaltenen Eröffnung wurde demſelben mittelſt Hofd. vom 21. Sept. 1822 bedeutet, daß ſowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall ſich ergeben könne, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der mediciniſchen Facultät oder der Profeſſoren der Heilkunde einzuholen nöthig finde, und da ein

Zu Seite 826 §. 1648.

Formulare. A.

Studienorte	Zahl der Schüler zu den Lehrzweigen											
	der Medicin		der Chirurgie		der Geburtshülfe		der Chemie und Naturgeſchichte		der Thierarznei		u. ſ. w.	
	in den Jahren											
	1835	1836	1835	1836	1835	1836	1835	1836	1835	1836	1835	1836
Wien												
Prag												
Lemberg												
Czernowitz												
Innsbruck u. ſ. w. . . .												

Formulare B.

I.

Stand des ſämmtlichen Lehrperſonales.

Bei dem Lehrperſonale haben ſich keine oder nachſtehende Veränderungen ergeben.

II.

Zahl der Schüler nebſt ihren Fortgangsclaſſen nach den rectificirten Katalogen vide Formulare A.

III.

Schilderung des Zuſtandes, in welchem ſich der mediciniſch-chirurgiſche Unterricht befindet.

IV.

Während des Schuljahres erfloſſen
a) allerhöchſte Entſchließungen;
b) Studien-Hofcommiſſions-Verordnungen;
c) Gubernial- oder Regierungs- und Directoratsanordnungen.

V.

Angabe verdienſtlicher Handlungen, vorzügliche Verwendung, neue Schriften u. ſ. w. vom Lehrperſonale.

VI.

Beförderungen, Belohnungen und Gehaltserhöhungen, Ahndung der Profeſſoren und Aſſiſtenten.

VII.

Angabe deſſen, was noch zu leiſten iſt, um den Unterricht theils allgemeiner, theils gemeinnützlicher zu machen, und denſelben überhaupt auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

gründliches Gutachten derſelben die vollſtändige Kenntniß des unterwaltenden Falles vorausſetze, ſo verſtehe es ſich zwar von ſelbſt, daß die Gerichtsbehörden in einem ſolchen Falle der mediciniſchen Facultät oder den Profeſſoren der Heilkunde diejenigen Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Beſtimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem beſondern Falle vorkommenden Anſtände für die Zukunft zu beſeitigen, werde dem beſagten Civil- und Criminalgerichte die Weiſung ertheilt, daß, wenn die mediciniſche Facultät oder die Profeſſoren der Heilkunde erklären würden, daß ſie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsſtellen ſolche, inſofern kein gegründeter Anſtand obwaltet, mitzutheilen haben; falls aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen ſollten, dieſe Acten auszufolgen, ſo liege ihnen ob, hierüber die Entſcheidung des betreffenden Appellationsgerichtes anzuſuchen, welches zu beurtheilen haben werde, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen ſeyen.

Decret des oberſten Gerichtshofes vom 21. Sept. 1822.

Eröffnung des k. k. niederöſterreichiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 14. Oct. 1822, Z. 9257.

Rggsv. vom 24. Oct. 1822, Z. 51626.

§. 1650.

Abfaſſung ärztlicher Gutachten.

a) Durch gerichtliche Behörden an Private.

Zur Abfaſſung ärztlicher Gutachten, welche durch gerichtliche Behörden oder durch Privaten von der mediciniſchen Facultät angeſucht werden, wählt der Director außer dem Vicedirector, Decane und Facultätsnotar jene mediciniſche Profeſſoren, in deren Fach das angeſuchte Gutachten vorzüglich einſchlägt, und wenn mittelſt der Profeſſoren die Zahl der Beurtheilenden nicht vollſtändig wäre, ſolche practiſche Ärzte, welche durch Kenntniſſe ſich vorzüglich auszeichnen.

Amtsinſtruction für den Director und Präſes der mediciniſchen Studien und Facultät §. II.

Stud. Hofd. vom 7. Jänner 1809, Hofz. 1151, Rggsz. 4216.

§. 1651.

b) Durch höhere Behörden.

Zur Abfaſſung ärztlicher Gutachten, welche durch höhere Behörden über Sanitätsgegenſtände abgefordert werden, iſt der Director befugt, nebſt dem Vicedirector ſowohl Profeſſoren als practiſche

Ärzte, welche ihm dazu vorzüglich geeignet ſcheinen, vorzuladen, welche dann den deßwegen zu haltenden Verſammlungen und Berathſchlagungen beizuwohnen verbunden ſind.

Amtsinſtruction für den Director und Präſes der mediciniſch-chirurgiſchen Studien und Facultät §. III.

Ebend. Stud. Hofd.

§. 1652.

Beiwohnung zu Berathſchlagungen über Gutachten von Seite des Vicedirectors.

Der Vicedirector hat den Berathſchlagungen zur Verfaſſung ärztlicher Gutachen über Sanitätsgegenſtände, welche von der mediciniſchen Facultät an politiſche oder gerichtliche Behörden oder an Privaten abgegeben werden, nebſt dem Director beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des letztern den Vorſitz zu führen.

Amtsinſtruction für den Vicedirector des mediciniſchen Studiums §. III.

Ebend. Stud. Hofd.

§. 1653.

Berechtigung der mediciniſchen Facultäten zur Abnahme einer Taxe für Kunſtgutachten in Privatangelegenheiten.

Se. Majeſtät geruhten die allerh. Entſchl. herabgelangen zu laſſen, daß den mediciniſchen Facultäten an den Univerſitäten die Abnahme einer Taxe für Kunſtgutachten zu geſtatten ſey, ſo oft dieſe auf Privatangelegenheiten ſich beziehen, und vorzüglich Privaten zum Vortheile gereichen, gleichviel, ob dieſe Gutachten von Privaten ſelbſt verlangt, oder von einer Staatsbehörde abgefordert werden.

In allen übrigen Fällen haben die Facultäten, wie bisher, an die Behörden die abgeforderten Gutachten unentgeltlich zu erſtatten.

Hofkzld. vom 1. April 1824, Z. 9216.

Rggsv. vom 13. April 1824, Z. 17634.

Se. Maj. geruheten ferner mit allerh. Entſchl. vom 26. Juli 1825 der mediciniſchen Facultät die Abnahme einer Taxe von 24 fl. C. M. für Gutachten über Privilegiumsgegenſtände zu geſtatten.

Rggsc. vom 31. Oct. 1825.

Den Geſuchen um ausſchließende Privilegien, über welche nach Beſchaffenheit der zum Grunde liegenden Erfindung eine ärztliche Vorunterſuchung ſich als nothwendig darſtellt, iſt nebſt den übrigen in dem Privilegienpatente feſtgeſetzten Taxen und der in obigen §§. erwähnten Taxen von 24 fl. C. M. für das ärztliche Gutachten ein

Dplicat der verſiegelt einzulegenden Beſchreibung und Zeichnung beizuſchließen.

Nachdem die k. k. vereinte Hofkanzlei laut Eröffnung vom **24.** Mai **1827** mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen iſt, daß der hieſigen mediciniſchen Facultät die ärztliche Voruntersuchung auch bei den aus andern Provinzen vorkommenden Privilegiengegenſtänden, die in das Sanitätsfach einſchlagen, zu übertragen ſey, ſo hat obige Anordnung auch bei den aus andern Provinzen einlangenden Geſuchen dieſer Art ihre Anwendung.

Rggsc. vom **18.** Juni **1827.**

Dieſe eben angeführten Beſtimmungen über die Abnahme der Begutachtungstaxen von Seite der mediciniſch-chirurgiſchen Facultät wurden mit allerh. Entſchl. vom **31.** März **1832** erneuert, und mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Privilegienwerber zur Entrichtung derſelben zu verhalten ſeyen.

Allerh. Patent vom **31.** März **1832.**

Hofkzld. vom **17.** Mai **1832**, Z. **8468.**

Rggsv. vom **27.** Juli **1832**, Z. **41265.**

§. 1654.

Aufforderung zur Anſchaffung der mediciniſchen Jahrbücher.

Studiendirectoren und Profeſſoren der Medicin und Chirurgie, dem Protomedicus, Kreis-, Bezirks- und Wundärzten, und überhaupt allen öffentlichen Sanitätsindividuen iſt die Anſchaffung der mediciniſchen Jahrbücher nöthig.

Hofkzld. vom **27.** Mai **1813.**

II. Abſatz.

Von den gelehrten Special-Lehranſtalten und gelehrten Geſellſchaften.

I.

Von den gelehrten Special-Lehranſtalten.

§. 1655.

Gattung derſelben.

Es gibt im Lande unter der Enns philoſophiſche-, theologiſche, juridiſch-politiſche und mediciniſch-chirurgiſche Special-Lehranſtalten.

a) Von der philoſophiſchen und juridiſch-politiſchen Specialſchule der Thereſianiſchen Ritterakademie wird bei derſelben gehandelt.

A.

Von den philoſophiſchen Specialſchulen.

§. 1656.

Geſtattung von philoſophiſchen Lehranſtalten.

Mit allerh. Entſchl. vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802 §. 1., wurde geſtattet, daß philoſophiſche Lehranſtalten unter der unmittelbaren Aufſicht des Biſchofs und der mittelbaren der Landesſtelle errichtet werden, wobei die in der Diözes befindlichen Ordensſtifte die neuen philoſophiſchen Lehrkanzeln unentgeltlich zu übernehmen, und mit geprüften Lehrern aus ihren Mitteln zu beſetzen haben; und mit Hofd. vom 2. Dec. 1803 wurde zugleich verordnet, daß die philoſophiſchen Lehranſtalten, welche vermöge jener allerh. Entſchl. zur Beförderung des geiſtlichen Nachwachſes unter der Aufſicht und Leitung des Diözeſan-Biſchofs an einigen Orten errichtet werden ſollen, nicht lediglich von geiſtlichen Candidaten, ſondern auch von Jünglingen, die einen andern Stand wählen, und zur Rechts- oder Arzneiwiſſenſchaft überzutreten geſinnt ſind, beſucht werden dürfen, ſo jedoch, daß alle, welche dort ſtudieren, ſie mögen geiſtlich werden oder weltlich bleiben wollen, ohne Unterſchied den dort beſtehenden Disciplinargeſetzen ſich auf das Pünctlichſte zu unterziehen haben.

a) Eine ſolche philoſophiſche Lehranſtalt iſt vermög allerh. Entſchl. Hofd. vom 21. Sept. 1802 in dem Piariſtencollegium zu Krems, welche fünf Profeſſoren hat. Dieſe Anſtalt beſteht in zwei Jahrgängen, und mit denſelben Obligatſtudien wie an der Wiener Univerſität.

§. 1657.

Beſtätigung ſolcher Lehranſtalten in Stiften und Klöſtern.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 25. Juli 1836 haben Se. Maj. die beſtehenden Anordnungen in Betreff der Studien an Stiften und Klöſtern zu beſtätigen gefunden, und zugleich zu befehlen geruhet, daß ſich dieſelben auch bei der Einrichtung ihrer philoſophiſchen und theologiſchen Studien nach den dermal geltenden Normen zu benehmen haben.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1836, Hofz. 4186, Rggsz. 39987.

§. 1658.

Erhaltung der philoſophiſchen Lehranſtalt in Krems.

Die Kremſer philoſophiſche Lehranſtalt wird von den Intereſſen der Hauscapitale per 954 fl. 40⅖ kr. und von einer Dotation aus dem Religionsfonde mit 1550 fl. 22 kr., im Übrigen aber von den Beiträgen erhalten, welche die Stifte Kloſterneuburg, Götweig, Herzogenberg und Geras mit 4200 fl. leiſten, welche Stifte ihren Nachwachs von Krems bekommen.

§. 1659.

Von wem die dortigen Lehrämter verſehen werden.

Die Lehrämter ſind durch Piariſten-Ordenspriester der öſterreichiſchen Provinz beſetzt.

Von den oben angeführten Einnahmen werden die ſämmtlichen Profeſſoren dieſer Lehranſtalt des Gymnaſiums und der Hauptſchule in natura verpflegt.

Überdieß erhält jeder Profeſſor der Philoſophie eine ſyſtemiſirte Remuneration von 100 fl. C. M.; der Profeſſor der Philologie und Geſchichte aber für letztere als Remuneration 40 fl. C. M.; endlich ſind für den phyſikaliſchen Apparat jährlich 100 C. M. ſyſtemiſirt.

§. 1660.

Competenzfähigkeit der Piariſten-Ordensprofeſſoren der Philoſophie an der philoſophiſchen Lehranſtalt in Krems zu ähnlichen Lehrkanzeln an Univerſitäten und Lycäen.

Dem biſchöflichen Ordinariate von St. Pölten wurde in Beziehung auf den ausgeſprochenen Wunſch, daß die Piariſten-Ordensprofeſſoren der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Krems im Falle gelungener Concursprüfungen auf gleichnamige Lehrkanzeln an k. k. Univerſitäten und Lycäen befördert werden möchten, zu erwiedern befohlen, daß nach der allerhöchſten Vorſchrift bei Vorſchlägen für Lehrkanzeln ſtets die würdigſten Candidaten Sr. k. k. Maj. in Vorſchlag zu bringen ſind.

Sollte daher ein Profeſſor jener Anſtalt nach abgelegter Concursprüfung ſich als der würdigſte Candidat erweiſen, ſo könne das Ordinariat die Überzeugung haben, daß ſeine Eigenſchaften gewiß vollkommen werden gewürdigt, und als ein dortiger Profeſſor Andern nicht werde nachgeſetzt werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Sept. 1840, Hofz. 5645, Rggsz. 53137.

§. 1661.

Wer den Beitrag der Stifte zu dieſer Anſtalt beſtimmt, und wie er eingehoben wird.

Wie viel jedes Stift in Niederöſterreich zu der Piariſten-Lehranſtalt zu Krems jährlich beizutragen habe, kommt der Regierung zu beſtimmen zu.

Die Einhebung von jedem Stifte, um das Ganze an die Piariſten abzuführen, geſchieht in der Art, daß jedes Stift ſein Tangens unmittelbar an letztere abzuführen angewieſen iſt, wobei es der Regierung überlaſſen bleibt, das Stift, welches den Mittelpunct zur Einſendung bilden ſoll, zu beſtimmen.

Hofd. vom 15. Febr. 1821, Hofz. 3852, Rggsz. 8279.

§. 1662.

Unterordnung der philoſophiſchen Lehranſtalt in Krems unter das biſchöfliche Conſiſtorium in St. Pölten.

Die philoſophiſche Lehranſtalt zu Krems iſt unmittelbar dem biſchöflichen Conſiſtorium zu St. Pölten untergeordnet, welches die erſte Inſtanz dieſer Anſtalt bildet, und es übet über dieſelbe der als biſchöflicher Commiſſär oder Localdirector dieſer Anſtalt beſtellte Dechant und Stadtpfarrer zu Krems ungefähr den nähmlichen Wirkungskreis aus, wie der Vicedirector des philoſophiſchen Studiums über dieſen Lehrzweig an der Wiener Univerſität.

Nun kommen hier noch folgende Vorſchriften, welche für ſämmtliche ſolche philoſophiſche Specialſchulen gelten, hier anzuführen:

Nach dem im Jahre 1824 herausgekommenen philoſophiſchen Studienplane iſt an ſämmtlichen kleinen Lehranſtalten als Regel nach Verſchiedenheit des Umfangs folgender Perſonalſtand ſyſtemiſirt:

1. Profeſſor der Religionswiſſenſchaft hat

Vorleſungen	4	Stunden der Woche.
und hält ſonntägige Erhorte .	1	

An Lehranſtalten, an welchen das Lehrfach der Erziehungskunde beſteht, hat in der Regel der Profeſſor der Religionswiſſenſchaft dasſelbe zu übernehmen.

2. Profeſſor der Philoſophie 8 Stunden.

3. Profeſſor der Mathematik lehrt

reine Elementar-Mathematik .	7	10 Stunden.
aus der Phyſik die Mechanik .	3	

4. Profeſſor der Phyſik und Naturgeſchichte lehrt die Phyſik mit

Ausſchluß der Mechanik . .	5	9 Stunden der Woche.
die allgemeine Naturgeſchichte .	4	

Wo nähmlich kein beſonderes Lehrfach zu beſtehen hat, durch welches dem eigenen Profeſſor der reinen Elementar-Mathematik nicht ohnehin ein anderes Lehrfach zugetheilt wird, werden die zur Mechanik im weiteren Sinne des Wortes gehörigen Lehrer von dem Lehrfache der Phyſik übrigens nach demſelben Lehrbuche ausgeſchieden, und von dem Profeſſor der Mathematik vorgetragen, dagegen dem Profeſſor der Phyſik die Naturgeſchichte zugetheilt.

5. Profeſſor der Univerſalgeſchichte und der lateiniſchen Philologie

lehrt Univerſalgeſchichte . .	5	9 Stunden die Woche.
lateiniſche Philologie . . .	4	

a) Die Beſtimmung der Stundenordnung bleibt dem Studiendirector über Rückſprache mit den Profeſſoren überlaſſen. Hierbei iſt ſowohl bei den obligaten als freien Lehrfächern auf Beförderung des Fortganges der Schüler und auf die Beförderung und Benützung der freien Lehrfächer Rückſicht zu nehmen. Auch dürfen aus ſolchen Lehrfächern, welche weniger als 5 Vorleſungen wöchentlich für denſelben Jahrgang der Schüler haben, niemals zwei Vorleſungen an einem und demſelben Tage Statt finden. Lehrfächer, welche 5 Stunden oder darüber in demſelben Jahrgange wochentlich haben, müſſen alle Schultage wenigſtens einmal vorkommen; auch ſoll kein Profeſſor 2 Stunden unmittelbar hinter einander vortragen, beſonders darf dieſes bei den Obligatſtudien und bei den nähmlichen Schülern nicht geſtattet werden. Noch weniger kann einem Profeſſor gegen ſeinen Wunſch zugemuthet werden, an demſelben halben Tage zwei Vorleſungen zu halten.

Insbeſondere iſt hinſichtlich der Obligat-Lehrfächer und hinſichtlich der beſonders empfohlenen freien Lehrgegenſtände beſtimmt, daß nebſt den Sonn- und Feiertagen, und außer den durch beſondere Verordnungen beſtimmten Ferien der Donnerſtag der einzige Ferialtag in der Woche für die philoſophiſchen Studien zu ſeyn habe; dagegen ſind die Vorleſungen über die Obligatlehrfächer auf die 5 Schultage der Woche dergeſtalt zu vertheilen, daß auf jeden Tag drei, nähmlich Vormittag zwei, Nachmittag eine (im erſten Jahrgange an einem Tage zwei) Lehrſtunden fallen.

Die Vorleſungen über die Univerſalgeſchichte und über die allgemeine Naturgeſchichte ſollen ſich unmittelbar an die Lehrſtunden für jene Obligat-Lehrfächer anſchließen. Überhaupt ſoll zwiſchen den Vorleſeſtunden über die Religionswiſſenſchaft, theoretiſche Philoſophie, reine Elementar-Mathematik und lateiniſche Philologie an demſelben Tage keine unbeſetzten Stunden bleiben.

§. 1663.

Vorſchrift hinſichtlich der Verwendung von Regularen in Lehrämtern der Philoſophie und Theologie an ſolchen Special-Lehranſtalten.

In Folge allerh. Entſchl. vom 27. Sept. 1836 ſind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höhern Wiſſenſchaften der Theologie und Philoſophie auch an ſolchen Lehranſtalten

nicht auszuſchließen, welche weder deren Orden übergeben ſind, noch ſich mit dem Ordenshauſe in einem und demſelben Orte befinden. Doch dürfen Regulare für ſolche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn ſie die ſchriftliche, und von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniß ihrer Ordensobern, nähmlich des Stifts- oder Provinzvorſtehers, hierzu beibringen. Dieſe Vorſteher ſind durch die Ordinariate anzuweiſen, dieſe Erlaubniß für ſo entfernte Lehranſtalten, von welchen der angeſtellte Ordensmann Jahre lang nicht in ſeine Ordensfamilie, und in derſelben einige Zeit als Regular zu leben kommen kann, nicht oder nur an ſolche Individuen zu ertheilen, welche anhaltend ihren regularen Sinn und Wandel ſo bewährt haben, daß ihnen mit Beruhigung geſtattet werden kann, durch eine längere Zeit entfernt von der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Ordensobern zu leben. Dieſe Empfehlung ihrer Untergeordneten haben deren Vorgeſetzte in der Erlaubniß ſelbſt auszudrücken. Das Leben der ſogeſtaltet an öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Regularen, damit es ihrem Stande entſpreche, iſt durch beſtehende Vorſchriften geregelt, deren genaue Befolgung handzuhaben iſt.

Den Vorſtehern der Stifte und Ordensprovinzen iſt das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geiſtliche Communität, wenn ſie es für nöthig erachten, als eine auf dem Gelübde des Gehorſams beruhende Maßregel unverwehrt, doch hat dieſe Zurückberufung mit der anzuſuchenden Entlaſſung von Seiten jener Autorität zu geſchehen, von welcher die Verleihung des Lehramts ausgegangen iſt.

Stud. Hofd. vom **10.** Oct. **1836**, Z. **6129**.

Rggsv. vom **25.** Oct. **1836**, Z. **60667**.

§. 1664.

Welcher Profeſſor die griechiſche Philologie an ſolchen Anſtalten lehren ſoll.

In Anſehung des neuen philoſophiſchen Lehrplanes ſoll die griechiſche Philologie auf Lycäen und kleineren philoſophiſchen Lehranſtalten eben derjenige Profeſſor vortragen, welcher den Unterricht in dieſer Sprache in den Gymnaſialclaſſen ertheilt.

Hofkzld. vom **9.** Auguſt **1805**, PZ. **28238**.

§. 1665.

Regulirung der philoſophiſchen Studien der Piariſten-Ordenscleriker.

In Gemäßheit der über die Regulirung der philoſophiſchen Studien der Piariſten-Ordenscleriker herabgelangten allerh. Entſchl. vom **29.** Auguſt **1826** wurden hierüber folgende Weiſungen erlaſſen:

1. Während des Noviziates und vor zurückgelegten zweijährigen philoſophiſchen Studien darf in Zukunft kein Cleriker des Piariſtenordens mehr bei einem Lehramt an den dem Orden anvertrauten Lehranſtalten verwendet werden. Jedoch hat dieſe Vorſchrift nur erſt bei jenen Ordensclerikern in Wirkſamkeit zu treten, welche nach dem Tage der allerh. Entſchl. in das Noviziat traten.

2. Die Cleriker der Piariſten ſind in Bezug der philoſophiſchen Studien den allgemeinen Vorſchriften, welche für die Individuen aller Orten beſtehen, zu unterziehen, nur iſt es dabei vor der Hand dem Orden ſelbſt zu überlaſſen, ob ſeine jungen Ordensglieder in den philoſophiſchen Lehrzweigen mittelſt eines vorſchriftmäßig eingerichteten philoſophiſchen Hauptſtudiums, allein, oder aber in einer öffentlichen Ordenslehranſtalt der Philoſophie gemeinſchaftlich mit den öffentlichen Schülern unterrichtet werden ſollen.

3. Die Katechetik iſt in Zukunft nicht gleich im Noviziate vorzunehmen, ſondern in das theologiſche Studium zu überlaſſen, weil ohnehin auch in den deutſchen Schulen nach den beſtehenden Vorſchriften für den eigentlichen Religionsunterricht nur ein Prieſter, welcher ſchon die geſammten theologiſchen Studien abſolvirt hat, aufzuſtellen iſt. Auf gleiche Art iſt das Lehrfach der Erziehungskunde, welches philologiſche und philoſophiſche Kenntniſſe vorausſetzt, auf die ſpäteren Studienjahre die Methodik des Volksſchulunterrichtes oder die deutſche Lehrart aber auf jenes Jahr zu verlegen, nach welchem erſt die Ordenscleriker bei den Schulen des Ordens verwendet werden dürfen.

Überhaupt wird es in Zukunft, wo die Ordenszöglinge nicht gleich nach dem Noviziate zu Lehrern verwendet werden dürfen, nicht mehr nöthig ſeyn, ſchon während desſelben einige Gegenſtände vorzutragen, welche ohnehin in dem philoſophiſchen Studiencurſe vorkommen.

Übrigens iſt es dem Orden auch noch ferner unbenommen, während des Probejahres die Zöglinge in den andern, für deren künftige Beſtimmung nöthigen und nützlichen Kenntniſſen, wie bisher, nämlich in der Kalligraphie, im Zeichnen, in dem grammatikaliſchen Studium der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, wie auch in den Anfangsgründen neuerer Sprachen, beſonders der italieniſchen und franzöſiſchen, zu unterrichten.

Die Provinzialen werden gut daran thun, das Stipendium dieſer neuen Sprachen auch noch während der weitern Bildungscurſe der Ordenszöglinge planmäßig feſtſetzen zu laſſen, um wenigſtens mehrere derſelben zur volleren Kenntniß und Geläufigkeit darin zu bringen, welche ihnen bei deren künftigen Beſtimmung vom weſentlichen Nutzen ſeyn kann.

4. Obgleich der Orden in Abſehen auf den Unterricht der Ordensclериker in den philoſophiſchen Studien ſich an den Lehrplan halten muß, welcher für die öffentlichen Lehranſtalten vorgeſchrieben, und daher auch in dem philoſophiſchen Hausſtudium der andern geiſtlichen Orden der beſtehenden Vorſchrift gemäß zu beobachten iſt; obgleich deßhalb bei den philoſophiſchen Studien der Piariſten-Ordenscleriker alle obligaten Lehrfächer und zwar in derſelben Ordnung mit demſelben Zeitausmaße und nach denſelben Lehrfächern behandelt werden müſſen, wie ſie für die philoſophiſchen Lehranſtalten allgemein vorgeſchrieben ſind, ſo ſteht es dem Provinzvorſteher doch jederzeit frei, und wird bei der Befreiung von dem Lehramt den Ordensclerikern, welche ſtudieren, leicht möglich ſeyn, denſelben auch noch einigen Unterricht zu Hauſe in ſolchen Nebenfächern geben zu laſſen, welche zwar unter den Obligatſtudien der zwei Jahrgänge der Philoſophie nicht vorkommen, aber für die Beſtimmung der Ordenszöglinge von weſentlichem Nutzen ſeyn können, als z. B. in der practiſchen Geometrie, Naturgeſchichte, Äſthetik u. dgl.

Insbeſondere kann das Studium der claſſiſchen Literatur ganz füglich während des philoſophiſchen Studiencurſes mitgenommen werden.

5. Jedoch kann der Orden, wenn er es nöthig findet, auch ein eigenes Jahr zu dem Studium philologicum beſtimmen; nur hätte dieſes, da es zur ſoliden Betreibung Vorkenntniſſe aus den philoſophiſchen Wiſſenſchaften erfordert, nicht vor, ſondern nach dem philoſophiſchen Studiencurſe einzutreten und wäre dabei für ein feſtes planmäßiges Lehrſyſtem zu ſorgen.

Im Falle der Errichtung eines ſolchen eigenen Studiums wird die Erziehungskunde auf dasſelbe verlegt, und auf die allgemeinen Grundſätze der Methodik, des Volks- und Gymnaſial-Schulunterrichtes berufen, um dergeſtalt ein ordentliches Studium Philologico-paedagogicum herſtellen zu können.

6. Die Ordensprovinziale haben die Perſonalſtandsausweiſe der Provinz, welche ſie ohnehin jährlich in Druck legen laſſen, in 4 Exemplaren unmittelbar an die Stud. Hofcommiſſion zu überreichen, damit dieſe daraus ämtliche Einſicht in den Stand der Studien der Ordenscleriker nehmen könne.

In dieſen Perſonalſtandesausweiſen iſt ausdrücklich bei jedem Profeſſor das ſpecielle Lehrfach anzugeben, welches er mit den Ordenszöglingen behandelt, und die Zahl des Studienjahrganges der Cleriker mit Studiosi Philosophiae in annum primum oder secundum zu benennen.

Stud. Hofd. vom 7. Sept. 1836, Hofz. 4262, Rggsz. 47203.

Die Cleriker dieſes Ordens haben die Philoſophie an der öffentlichen der Leitung des Piariſtenordens unterſtehenden Lehranſtalt zu Krems als ordentliche Schüler zu hören.

Allerh. Entſchl.. vom 30. März 1832.
Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1833, Hofz. 1433.

§. 1666.

Ungültigkeit von Piariſten-Profeſſoren an austretende Cleriker ausgeſtellten Zeugniſſe über philoſophiſche Studien.

Mit allerh. Entſchl. vom 15. Nov. haben Se. Maj. zu beſtimmen geruhet, daß bei Clerikern, welche aus dem Piariſtenorden austreten, die Zeugniſſe über zurückgelegte philoſophiſche Studien, die ſie ſich nicht an einer vorſchriftmäßig organiſirten philoſophiſchen Lehranſtalt erwarben, ſondern bloß von Piariſten-Profeſſoren erhielten, keine Gültigkeit haben; daher ſeyen jene, welche im letzteren Falle ſich befinden, zur Beſuchung einer öffentlichen philoſophiſchen Lehranſtalt anzuweiſen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 29. Nov. 1823, Z. 8157.
Rggsv. vom 29. Dec. 1823, Z. 62098.

§. 1667.

Welche Gültigkeit die von den Piariſten erhaltenen Zeugniſſe über katechetiſch-pädagogiſche Studien haben.

Die von den Piariſten erhaltenen Zeugniſſe über katechetiſch-pädagogiſche Studien entheben vom Studium der Katechetik und Pädagogik in dem letzten Jahre der theologiſchen Studien ganz und gar nicht, ſondern haben bloß die Wirkung, daß die mit ſolchen Zeugniſſen verſehenen Cleriker in ihrer Hauptſchule — nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Es wurde daher befohlen:

1. Es bleibt dem Orden unbenommen, ſeine Novizen während des Noviziates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber auszuſtellenden Zeugniſſe, welche bloß die Fähigkeit als Lehrer in deutſchen Schulgegenſtänden gebraucht zu werden beurkunden, ſind jedoch nur zu dieſem Zwecke anzunehmen.

2. Da die allerhöchſte Verordnung beſteht, daß die Piariſtencleriker noch vor den theologiſchen Studien die Prieſterweihe erhalten, ſo iſt bei ihrer Ausweiſung das Zeugniß über die gehörte Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig, jedoch iſt erforderlich, daß ſie wie alle Theologen am Ende ihres theologiſchen Studiencurſes und bevor ſie als Katecheten an einer Hauptſchule des

Ordens angeſtellt werden, das für die Theologen vorgeſchriebene Studium der Katechetik und Pädagogik beilegen; daher müſſen

3. auch die Piariſtenordensglieder ſich im letzten Jahre dieſes letzte Studien beilegen.

Stud. Hofd. vom 10. Juli 1815, Hofz. 1413, Rggsz. 21940.

§. 1668.

Wie Kataloge bei philoſophiſchen Lehranſtalten eingerichtet ſeyn ſollen.

Den philoſophiſchen Lehranſtalten iſt die Weiſung gegeben, zur Erzielung der vollen Übereinſtimmung aller Kataloge aus den Obligatſtudien und zur Verhütung des Unterſchleifes auch ſolche allgemein dispenſirte Schüler dennoch in dem Kataloge aus der griechiſchen Sprache aufzuführen; nur iſt dann bei jedem einzelnen dieſer Schüler die Bemerkung im Kataloge anzuſetzen, daß, und warum er von dieſem Studium befreit iſt, und derſelbe in der Überſicht unter die Zahl der Nichtgeprüften aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 29. Nov. 1823, Z. 8156.

Rggsv. vom 29. Dec. 1823, Z. 62098.

B.

Von den theologiſchen Lehranſtalten.

§. 1669.

Es gibt katholiſche und proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalten.

Theologiſche Special-Lehranſtalten gibt es in dem Lande unter der Enns

1. katholiſche und
2. eine proteſtantiſche.

1. Von den katholiſch-theologiſchen Special-Lehranſtalten [a]).

§. 1670.

Wie viel es deren gibt.

Inſtruction für dieſelben.

Es gibt:

a) Theologiſche Diözeſan-Lehranſtalten, und

b) theologiſche Hauslehranſtalten in den Stiften und Klöſtern.

a) Für ſämmtliche Ordinariate und Ordensvorſteher wurde rückſichtlich dieſer beiden Gattungen von theologiſchen Hauslehranſtalten mit Stud. Hofd. vom 8. Febr. 1811, Hofz. 208, eine Inſtruction vorgeſchrieben, welche ſich

1. auf die Beſetzung der Lehrämter,
2. auf die Vorleſungen,
3. auf die Lehrer,
4. auf das Zuſammenwirken der Lehrer zum gemeinſamen Zwecke der Lehranſtalt,
5. auf die Profeſſoren, und endlich
6. die Evidenthaltung dieſer Vorſchriften beziehen.

ad 1. Die Ordinariate und rückſichtlich Ordensvorſteher haben jeden Candidaten des Lehramtes der Landesſtelle vorzuſchlagen, und die Genehmigung ihres Vorſchlages, in den ſie nur vollkommen geeignete Männer aufnehmen ſollen, von derſelben zu erwarten; dadurch werden ſie befugt, die Candidaten an die Univerſität oder das Lycäum des Landes nach den allgemeinen Vorſchriften zur Prüfung zu ſchicken, nach deren Ablegung das begutachtete Elaborat durch die Landesſtelle an die Stud. Hofcommiſſion zur Entſcheidung vorgelegt wird.

Diejenigen, welche an einer inländiſchen öffentlichen oder von der Landesſtelle approbirten Hauslehranſtalt den theologiſchen Curs nicht zurückgelegt haben, müſſen vor erwähnter Lehramtsprüfung nach erlangter Regierungsbewilligung eine mündliche Prüfung aus allen Lehrfächern der Theologie machen, und ſich darüber gehörig ausweiſen.

Nöthigenfalls können jedoch ſolche Lehramtscandidaten vor der Prüfung das Lehramt proviſoriſch verſehen, wenn ſie den theologiſchen Curs an einer von den oberwähnten Anſtalten wenigſtens mit der erſten Fortgangsclaſſe gehört haben.

Wenn er die Beſtätigung für ein Lehramt auf obige Art erlangt hat, braucht er ſich nicht ſogleich der Prüfung für das zweite Lehramt, welches ihm zu dem erſten als damit verbunden zugetheilt wird, zu unterziehen, zu welchem Ende ihm von der Regierung eine längere Vorbereitungszeit bewilligt werden kann, ſo jedoch, daß ſeine Schüler in dieſem Fache ihre Semeſtralprüfungen an der Univerſität oder den Lycäen machen müſſen.

Übrigens haben ſich dieſe Individuen nach vollendetem theologiſchen Curſe zu dem Lehrfache, zu dem ſie beſtimmt werden, ſorgfältig vorzubereiten; und ob ſie ſich den für das Doctorat vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfungen mit dem gehörigen Erfolge unterzogen haben, ſich weiters um das Doctorat bewerben ſollen, hängt von ihrem Vorgeſetzten ab.

ad 2. Kein Candidat des weltgeiſtlichen Standes darf die Lehranſtalt ſeines Diözeſan-Biſchofes übergehen, und an einer fremden Hauslehranſtalt Theil nehmen.

Die Cleriker von Stiften und Klöſtern aber, die kein eigenes Hausſtudium haben, können in andern Ordensgemeinden, wenn gleich nicht desſelben Inſtitutes, oder in das biſchöfliche Diözeſan-Seminarium oder in das k. k. Convict geſchickt werden.

Vor dem Antritt müſſen ſich die Candidaten über die vorſchriftmäßige Vollendung des philoſophiſchen Curſes an einer inländiſchen Lehranſtalt ausweiſen, wobei die Ausweiſe der Regierung vorzulegen ſind.

Candidaten ausländiſcher Lehranſtalten müſſen ſich nach eingeholter Regierungsbewilligung an einer inländiſchen Lehranſtalt aus den zurück-

gelegten philoſophiſchen Studien prüfen laſſen, worauf ſie mit neuen Zeugniſſen verſehen werden, welche der Landesſtelle vorzulegen, und von dieſer für gültig anzuſehen ſind. Die ſchon in dem theologiſchen Curs geprüften auswärtigen Candidaten müſſen ſich demnach nach erwirkter Regierungsbewilligung aus allen Lehrfächern der Theologie, die ſie im Auslande zurückgelegt haben, in einer inländiſchen Lehranſtalt prüfen laſſen, und Zeugniſſe löſen, ohne welche ſie in keinem höhern Jahrgange einverleibt und zu den höhern Weihen zugelaſſen werden können.

Es ſoll ein vierjähriger Curs und ein allgemeiner Studienplan (der nun ſchon beſteht) eingeführt werden.

Wenn jedoch die Einführung eines vierjährigen Curſes bei einer Hauslehranſtalt noch unthunlich iſt, ſo ſoll bei einem dreijährigen Curſe deſto mehr darauf geſehen werden, daß die Ordnung nicht geſtört und das Studium nicht beeinträchtigt werde.

Die Cleriker aller Hauslehranſtalten ſind an Wochentagen außer den Morgen- und Abendandachten von der Beiwohnung bei andern geiſtlichen gemeinſchaftlichen Kloſterübungen zu entheben.

Bei der Aufnahme der Säcular- und Regularcleriker ſollen endlich die Ordinariate und Ordensvorſteher vorſichtig ſeyn, und darauf ſehen, daß ſie in jeder Beziehung geeignet ſind, in den Prieſterſtand aufgenommen zu werden.

ad 3. Kein Lehrer darf mehr als zwei Lehrämter, die überdieß in naher Verbindung ſtehen müſſen, und der Lehrer der Dogmatik nur das Lehramt dieſes Faches allein beſorgen. Proviſoriſche Lehrer können kein gültiges Zeugniß ausfertigen, ihre Schüler ſind alſo zur Prüfung an eine öffentliche Lehranſtalt zu ſchicken, allwo ſie mit Zeugniſſen verſehen werden.

Das Befugniß, gültige Zeugniſſe für ein beſtimmtes Lehrfach auszufertigen, haben nur diejenigen Lehrer der Hauslehranſtalten, wenn ſie ſich der concursmäßigen Prüfung aus dieſem Fache unterzogen, und von der Regierung das Beſtätigungsdecret erhalten haben, und gilt nur für die Schüler, die ſie ſelbſt unterrichtet, und als beſtätigte Lehrer geprüft haben.

Von ihm und dem unmittelbaren Vorſteher unterzeichnete, mit dem Seminar- oder Stift- und Kloſterſiegel verſehene Zeugniſſe haben überall Gültigkeit.

ad 4. Der Mittelpunct des ganzen theologiſchen Studiums liegt in der Dogmatik und der chriſtlichen Sittenlehre, in der Theologie im engeren Sinne. In dieſem Mittelpuncte ſoll ſich alles Streben und Zuſammenwirken concentriren, und in allen übrigen Vorträgen dem deutlichen, richtigen und gründlichen Vortrage der Dogmatik und der chriſtlichen Sittenlehre vorgearbeitet werden.

ad 5. Sowohl die Collegialprüfungen als die Semeſtralprüfungen ſind eben ſo wie an der Univerſität mit einer Art von Feierlichkeit zu halten.

Jeder Schüler ſoll hierbei von ſeinem Lehrer gewiſſenhaft gewürdigt, die Fortgangsclaſſen ſollen beſtimmt angegeben, in den Katalogen der Schüler eingetragen, von dem Vorſteher der Lehranſtalt coramiſirt, in dem dortigen Archiv aufbewahrt, und drei genaue vom Lehrer und Vorſteher coramiſirte Abſchriften davon nach dem Ende eines jeden Semeſters der Landesſtelle vorgelegt werden.

Bei den Collegialprüfungen ſowohl als auch bei den am Ende eines jeden Semeſters aus der Dogmen- und chriſtlichen Sittenlehre muß darauf geſehen werden, daß in der Aufführung der Beweiſe aus der heiligen Schrift allemal auf den Grundtext Rückſicht genommen, und auf unerſchütterliches Recht und die Strenge, die in einem Schriftſteller nach den hermeneutiſchen Regeln zu dem zu führenden Beweiſe liegt, der Werth gelegt werde.

ad 6. Alle Vorſteher der geiſtlichen Gemeinden haben jährlich bis 20. Oct. der Landesſtelle eine Tabelle in 9 Rubriken über alle ihre theologiſchen Schüler vorzulegen.

Die Kataloge der Schüler, worin ihr wiſſenſchaftlicher Fortgang und ſittliches Betragen gewiſſenhaft angegeben, und von dem Vorſteher der Lehranſtalt und dem Lehrer unterfertigt ſeyn müſſen, ſind 14 Tage nach geendigter Semeſtralprüfung der Landesſtelle vorzulegen.

Die am Ende eines jeden Schuljahres zu einer öffentlichen Disputation aufzuſetzenden Hauptlehrſätze eines jeden des Jahres hindurch behandelten Lehrfaches des theologiſchen Studiums ſind der Cenſur des theologiſchen Directors an der Univerſität zu unterlegen.

Alle Vorleſungen der Theologie mit Ausnahme der Paſtoraltheologie werden in der lateiniſchen Sprache vorgetragen, daher auch die in duplo einzuſendenden ſyſtematiſch, gründlich und vollſtändig verfaßten, auf nach der Länge halb gebrochenen Bögen geſchriebenen Lehrſätze in dieſer Sprache bis zu Ende Juli unmittelbar an das k. k. Directorat einzuſenden, und nach erhaltener Cenſur und Imprimatur in Druck zu legen, davon gedruckte Exemplare zugleich mit der einzuſendenden Tabelle der Landesſtelle zu überreichen ſind, welche Drucklegung jedoch ſpäterhin erlaſſen wurde.

Dieſe Inſtruction, ſo wie die ſpätern dießfälligen Vorſchriften ſind zur Nachachtung und für die Nachfolger aufzubewahren.

Schlüßlich kommt noch anzuführen, daß nach dem Stud. Hofd. vom 15. Jänner 1827, Hofz. 5542, Rggsz. 10853, ſämmtliche Kataloge der Diözeſan- und Hauslehranſtalten in Niederöſterreich eingerichtet, in duplo nicht in triplo einzureichen ſind, wovon ein Exemplar zum Amtsgebrauche zurückzubehalten, das zweite aber der Stud. Hofcommiſſion vorzulegen iſt.

Jedem Kataloge iſt eine Überſicht nach dem gedruckten Formulare der Wiener Univerſität beizulegen. Zugleich mit dem Kataloge hat jede theologiſche Diözeſan- oder Hauslehranſtalt die nach der Inſtruction für theologiſche Lehranſtalten verfaßten Lehrſätze einzureichen.

§. 1671.

Darſtellung der für theologiſche Diözeſan- und die Hauslehranſtalten beſtehenden Vorſchriften.

Sowohl die theologiſchen Diözeſan- als die Hauslehranſtalten haben außer obigen gemeinſchaftlichen Beſtimmungen auch noch eigenthümliche, die nun hier darzuſtellen kommen.

a) Von den theologiſchen Diözeſan-Lehranſtalten.

§. 1672.

Unterordnung der theologiſchen Diözeſan-Lehranſtalten unter die Biſchöfe.

Enthebung von der Unterſuchung von Seite des theologiſchen Vicedirectors. Pflicht zur Vorlegung der periodiſchen Eingaben durch die Landesſtelle an die k. k. Stud. Hofcommiſſion.

Die Bildung der Geiſtlichen dieſer Anſtalten iſt der unmittelbaren Leitung der Biſchöfe unter der Oberaufſicht der Länderſtellen überlaſſen.

Verordnung vom 4. Juli 1799.

Hofd. vom 2. April 1802, 4. Juli 1790, 25. Oct. 1792 und 2. April 1802.

Es ſind daher auch ſolche unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung ihrer Ordinarien ſtehende theologiſche Diözeſan-Lehranſtalten nicht mehr durch den theologiſchen Vicedirector zu unterſuchen; wohl aber haben dieſe Lehranſtalten alle periodiſchen Eingaben jährlich der betreffenden Landesbehörde und der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu unterlegen.

Allerh. Entſchl. vom 24. Jänner 1840 mit Stud. Hofd. vom 6. Febr. 1840, Hofz. 568, Rggsz. 15739.

a) Im Lande unter der Enns gibt es nur eine einzige theologiſche Diözeſan-Lehranſtalt, nähmlich im biſchöflichen Alumnate zu St. Pölten, während die Alumnen des erzbiſchöflichen Seminariums und im Convicte ihre theologiſchen Studien an der theologiſchen Facultät der Wiener Univerſität verrichten, und die Mitglieder des höhern weltprieſterlichen Bildungsinſtitutes zu St. Auguſtin in Wien als bereits abſolvirte Theologen in jenem Inſtitute nur nach einer noch höheren Ausbildung in ihrem Fache ſtreben, von welchen beiden übrigens bereits in der Abhandlung XI „von den geiſtlichen Angelegenheiten“ §. 22 die Rede war. Die biſchöfliche theologiſche Diözeſan-Lehranſtalt wird vom dortigen Alumnatsfonde, deſſen Einkünfte ſich im Jahre 1839 auf 19454 fl. beliefen, unterhalten. Es waren damals 46 Zöglinge in demſelben, deren Verköſtigung 17789 fl. C. M. betrug.

§. 1673.

Ernennung der Lehrer an Diözeſananſtalten.

Wie die Ernennung der Lehrer an Diözeſananſtalten zu geſchehen hat, iſt bereits oben vorgekommen, wobei nur noch Folgendes anzuführen kommt.

In der Circularverordnung vom 26. Nov. 1789, Z. 4068, wurde den Vorſtehern (Rectoren und Vicerectoren) der General-Seminarien die Verbindlichkeit der Dienſttaxenentrichtung aus dem

Grunde auferlegt, weil ſie nicht mehr als unbeſtändige, ſondern als beſtändige anzuſehen waren.

Da jedoch die General-Seminarien im Jahre **1790** wieder aufgehoben worden ſind, und die dermaligen biſchöflichen Seminarien bloß Diözeſan-Anſtalten ſind, bei welchen das Ernennungsrecht der Vorſteher den Biſchöfen in der Art zuſteht, daß ſie dieſelben ganz nach eigener Wahl anſtellen, und wenn ſie ihren Forderungen nicht entſprechen, augenblicklich und ohne einer höhern Ermächtigung zu bedürfen, wieder entlaſſen können, ſo fällt das Motiv der Taxentrichtung hinweg, daher angeordnet wurde, daß den Vorſtehern der biſchöflichen Seminarien keine Dienſttaxen mehr aufgerechnet werden.

Stud. Hofd. vom **23.** Nov. **1828**, Hofz. **48366**, Rggsz. **71484**.

Dieſe Beſtimmung iſt durch das Tax- und Stempelpatent vom **27.** Jänner **1840** nicht aufgehoben worden.

§. 1674.

Alumnate als Prieſter-Bildungs- und theologiſche Lehranſtalten.

Alumnate ſind in der doppelten Beziehung zu betrachten: als Einleitungsanſtalten zu einem dem geiſtlichen Stande entſprechenden und erbaulichen Lebenswandel und als theologiſche Lehranſtalten. In der erſten Beziehung war ebenfalls in der Abhandlung **XI** dieſes Werkes „von den geiſtlichen Angelegenheiten“ §§. **24—36** die Rede: ſoweit ſie aber theologiſche Diözeſan-Anſtalten ſind, wurde bereits oben gehandelt. Hier kommt daher nur noch Folgendes anzuführen:

1. Welche Vorſichten bei Nationaliſirung von Ausländern, welche den geiſtlichen Stand in Öſterreich ergreifen wollen, zu beobachten ſind, kommt in der Abhandlung **II** dieſes Werkes „von dem öſterreichiſchen Staatsbürger- und Fremdenrechte“ §. **19** vor.

Es kommt hier aber noch beizufügen, daß ſolche Ausländer ohne angeſuchte Bewilligung der Landesſtelle in den Diözeſen und Seminarien nicht aufgenommen werden können, und daß von den aufzunehmenden geiſtlichen Candidaten die Erklärung abzufordern iſt, daß ſie ſich dem Seelſorgerdienſte in den öſterreichiſchen Staaten widmen, als wirkliche öſterreichiſche Unterthanen anerkennen, und dadurch der Freiheit ohne erhaltene Erlaubniß auszuwandern bei ſonſt zu gefährdender Strafe entſagen wollen.

Hofkzld. vom **3.** Juli **1813**, Hofz. **9169**, Rggsz. **17091**.

Es muß daher die Aufnahme in die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft eintreten.

2. Die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme armer Zöglinge in das Seminarium, dann die Zuſicherung des Tiſchtitels aus dem Religionsfonde für dieſelben iſt tax= und ſtempelfrei.

Hofkammerd. vom 20. Auguſt 1823, Hofz. 34029.

Urkunden über die Verleihung des Tiſchtitels, von Privatperſonen ausgefertigt, unterliegen dagegen, wenn hier eine beſtimmte jährliche Geldleiſtung zugeſichert, oder ein Geldcapital mit der Beſtimmung gewidmet wird, daß demjenigen, welchem der Tiſchtitel verliehen wird, die Fruchtgenießung davon zuſtehen ſoll, nach der Summe oder dem Vielfachen der Größe der jährlichen Leiſtung, dem Claſſenſtempel.

Stempelpatent vom 27. Jänner 1840, §§. 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16 und zwar nach jenem Unterſchiede, welcher unter dem Worte „Claſſenſtempel" erörtert worden.

3. Studierende, die bereits ihre Beſtimmungen zum Militär erhalten haben, ſind in das Alumnat nicht aufzunehmen.

Allerh. Entſchl. vom 24. Dec. 1829.

Hofkzld. vom 10. Jänner 1830, Z. 763, Rggsz. 4790.

Ein bereits in dem Alumnate ſich befindlicher Militärpflichtiger dagegen iſt vermöge allerh. Entſchl. vom 24. Dec. 1829 in dem Alumnate mit der Militärverpflichtung zu belaſſen, und von derſelben erſt dann zu befreien, wenn er das Subdiaconat und ſomit die höhern Weihen erhalten haben wird.

Sollte aber ſeine Verwendung und ſein Fortgang in den theologiſchen Studien und ſeine ſittliche Aufführung nicht entſprechend ſeyn, oder er die geiſtliche Laufbahn verlaſſen, ſo hat ein ſolcher in das Militär einzutreten.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1830, Hofz. 763, Rggsz. 4790.

4. Alumnen werden im Seminarium gelaſſen, wenn ſie auch aus einem nicht unmittelbaren Berufsgegenſtande in die zweite Claſſe verfallen.

Hofd. vom 2. Mai 1807, Hofz. 8410, Rggsz. 17140, und dieſe Begünſtigung hat noch ferner zu beſtehen.

Hofd. vom 11. Jänner 1812, Z. 420, Rggsz. 2113.

Zöglinge dagegen, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geiſtlichen Seminarium entlaſſen worden ſind, ſind auch dadurch von den theologiſchen Studien ausgeſchloſſen anzuſehen.

Stud. Hofd. vom 13. Febr. 1830, Hofz. 688, Rggsz. 15262.

Selbſt zu einem andern Studienzweige, zu deſſen Antretung ſie vermöge der Studienzeugniſſe aus den Vorbereitungswiſſenſchaften geeignet ſind, ſind ſolche entlaſſene Schüler nur mit der Stellung unter die beſondere Aufſicht der Profeſſoren zur

Überwachung ihrer Sittlichkeit zuzulaſſen, wenn ihre Entlaſſung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem andern Studienzweige ihre Ausſchließung herbeigeführt haben würde, daher anbefohlen wurde, daß die Entlaſſung jedes Zöglings, ſogleich als ſie erfolgt, mit Beifügung der Urſache derſelben der Landesſtelle durch die Ordinariate angezeigt werde, damit erſtere darüber erkenne, ob das Vergehen dieſes Zöglings die Ausſchließung von jedem andern Studienzweige zur Folge haben ſoll, und wenn ſie dieſes findet, die Anzeige an die Stud. Hofcommiſſion zur weiter angemeſſenen Verfügung erſtatte, und mit einem nachgefolgten allerh. Cabinetſchreiben vom 27. Juni 1830 haben Se. Maj. in Bezug auf den, dieſen Theologen bedingungsweiſe geſtatteten Übertritt zu befehlen geruhet, daß den Länderſtellen zur Pflicht zu machen ſey, bei Ertheilung der dießfälligen Bewilligung den Übertritt zu andern Studienzweigen nur ſolchen Individuen zu geſtatten, welche ſich ſowohl in moraliſcher als literariſcher Beziehung und in jeder Hinſicht untadelhaft bewieſen haben.

Stud. Hofd. vom 17. Juli 1830, Hofz. 3434, Rggsz. 41110.

5. Alumnen müſſen bei dem Übertritte in eine andere Diözeſe den in einem Seminarium genoſſenen Unterhalt vergüten.

Hofbeſchluß vom 20. Auguſt 1793, Hofz. 2875.

b) Von den theologiſchen Hauslehranſtalten in Klöſtern und Stiften.

§. 1675.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

α. Von dem Beſtande ſolcher Hauslehranſtalten;
β. von den Lehrern;
γ. von den Schülern; und
δ. von der Leitung derſelben.

Hier kommt jedoch nur von den die theologiſchen Hauslehranſtalten der Stifte und Klöſter allein betreffenden Beſtimmungen zu handeln, da jene, welche gemeinſchaftlich mit den Diözeſan-Lehranſtalten belaſſen wurden, oben vorgekommen ſind.

α. Von dem Beſtande theologiſcher Lehranſtalten.

§. 1676.

Worauf ſich dieſer Beſtand gründet.

Bereits mit allerh. Vorſchrift vom 2. April 1802, §. 2, wurde derſelbe jedem Stifte und Kloſter für ſich oder mehreren Stiftern des nähmlichen Inſtitutes zuſammen eingeräumt.

a) Se. Maj. genehmigten hiernach in Niederöſterreich die ſchon beſtehenden gemeinſchaftlichen theologiſchen Hauslehranſtalten

zu Heiligenkreuz

für die 4 Ciſtercienſer-Stifte,

zu Kloſterneuburg.

für zwei Stifte der Canonicorum regularium, (damals) zu Götweig (nun zu Melk)

und für die 4 Benedictiner-Stifte: Melk, Götweig, Seittenſtetten und Altenburg, während das Stift Geras angewieſen wurde, ſeine Cleriker damals in das Stift Strahof, das Stift Schotten aber zu Wien die ſeinigen an die Univerſität zu ſenden.

Stud. Hofd. vom 13. Juni 1818.

Nebenliegend iſt der Stand dieſer Anſtalten vom Jahre 1839 dargeſtellt.

§. 1677.

Bedingungen, unter denen ſolche theologiſche Hauslehranſtalten errichtet werden dürfen.

Dieſe Bedingungen ſind bereits in der allerh. Vorſchrift vom 2. April 1802 enthalten, nähmlich, daß wenigſtens (damals) in einem dreijährigen Curſe von vier an der Univerſität ordentlich geprüften und approbirten Geiſtlichen in der Anſtalt nach dem beſtehenden allgemeinen Studienplane und den dießfälligen Vorleſebüchern gelehrt, und am Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrſätze eines jeden Theiles einer öffentlichen Disputation ausgeſetzt, und durch den Druck bekannt gemacht werden ſollen, wo ſonach das Geſetz ihre Cleriker zu den Semeſtralprüfungen an die Univerſität oder an die Lycäen des Landes mit vieler Zeit- und Koſtenverſplitterung abzuſchicken, aufhörte.

Um jedoch alle Unordnungen in Anſehung der Stifts- und Kloſterſtudien zu vermeiden, geruhten Se. Maj. zu entſchließen, daß die Errichtung einer theologiſchen Lehranſtalt einzig nach geſchehener Anzeige der Individuen von den Ordensobern Statt habe, daß nur ſehr nahe in Verbindung ſtehende Lehrämter von einem Manne beſorgt werden können, und daß nur den geprüften und

Zu Seite 826 §. 1676.

Theologiſche Hauslehranſtalten in Öſterreich unter der Enns.

Standorte	Zahl	Lehr- und Aufſichtsperſonale	Beamte und ärztliches Perſonal	Dienerſchaft	Zöglinge		Einnahmen					Ausgabe	Stiftlinge		Stipendiſten	
								Beiträge					unter den Zöglingen			
													in der Anſtalt		Außer der Anſtalt	
					in	außer	eigene Einkünfte	vom Cameral-Ärar	von Ständen, Städten und Gemeinden	von nicht dotirten Fonds	Dotation vom Religionsſtudium und Normalſchulfonde		Zahl	jährliche Beköſtigung	Zahl	jährliche Beköſtigung
					der Anſtalt		Gulden in Conv. Münze							Gulden in CM.		Gulden in CM.
Mölk	1	13	2	4	32					4320		4320	5	800		
Kloſterneuburg (neu)	1	2	1	2	8					1911		1911	8	1911		
Heiligenkreuz (neu)	1	7	2	2	21					2100		2100	21	2100		

für fähig erklärten Lehrern der Anfang des Lehramtes erlaubt, oder wenn ſich der vorgeſchlagene Candidat nicht ſogleich der Prüfung unterzieht, ihm unter der Bedingung, daß er auf einer öffentlichen k. k. Lehranſtalt mit gutem Fortgange ſtudiert habe, die Tradirung einſtweilen proviſoriſch anvertraut werde; bei Unterziehung der ſtrengen Prüfung hat ſich der Candidat über die erhaltene Erlaubniß von der Landesſtelle bei der theologiſchen Studiendirection auszuweiſen. Sein bloß ſchriftliches Elaborat ſoll in Umlauf gebracht, von den Lehrern und der Direction beurtheilt, und mit Gutachten an die Landesſtelle überreicht werden. Sollte mit dem anzutretenden Lehramte ein anderes noch verbunden ſeyn, ſo habe er dasſelbe zwar einſtweilen proviſoriſch zu verſehen, iſt aber erſt nach einer längeren von der Landesſtelle beſtimmten Vorbereitungsfriſt zur Prüfung zuzulaſſen.

Hofkzld. vom **26.** Juli **1805**, PZ. **25993**.

§. 1678.

Aufforderung zur Emporbringung dieſer Anſtalten.

Se. k. k. Maj. haben über einen allerunterthänigſt erſtatteten Vortrag der Stud. Hofcommiſſion über den Zuſtand des theologiſchen Studiums unterm **15.** Oct. **1814** Folgendes zu entſchließen geruhet:

Sey in Hinſicht des auffallenden Zurückbleibens einiger biſchöflichen Diözeſan- und mehrerer theologiſchen Hauslehranſtalten mit allem Eifer dafür zu ſorgen, daß dieſelben einer höheren Vollkommenheit zugeführt werden.

Um den theologiſchen Lehrämtern mehr Reiz zu geben, und die Profeſſoren länger bei denſelben zu erhalten, habe in Zukunft

a) kein Unterſchied zwiſchen dem Gehalte eines Profeſſors, der ein Welt- oder Ordensgeiſtlicher iſt, zu beſtehen;

b) können verdiente Profeſſoren zu Ehrenſtellen in Antrag gebracht werden, deren Obliegenheiten das Lehramt nicht weſentlich beeinträchtigen;

c) ſollen verdiente und länger dienende Profeſſoren Gehaltszulagen ad personam erhalten.

Denjenigen Profeſſoren, welche außerordentliche Vorleſungen halten, und keine Remuneration oder andere Belohnung dafür bekommen ſollten, iſt die allerhöchſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Die Landwirthſchaftskunde ſoll für die theologiſchen Schüler weiters kein Zwangs-, ſondern ein freies Studium ſeyn.

§. 1679.

Organiſation dieſer Anſtalten im Lande unter der Enns nach dem Studium der Theologie an der Univerſität.

Dieſe Hauslehranſtalten müſſen ganz und vollſtändig nach dem Studium der Theolgie an Univerſitäten organiſirt werden; daher iſt

1. bei denſelben durchaus ein vierjähriger theologiſcher Studiencurs einzuführen;

2. das Bibelſtudium nach den zwei Teſtamenten von zwei Lehrern vorzutragen;

3. müſſen die Vorleſungen aus der Landwirthſchaft und der Erziehungskunde, zu deren Anhörung alle Zöglinge ohne Ausnahme zu verbinden ſind, daſelbſt eingeführt werden.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813, Hofz. 319 und 27. October 1814.

a) Schon durch die Verordnung vom 9. Mai 1778 mußten die Studien an allen Stiften und Klöſtern nach den Grundſätzen betrieben werden, welche auf den Univerſitäten eingeführt ſind.

§. 1680.

Für dieſe Anſtalten ſind eigene Statuten erlaſſen.

Dieſen Lehranſtalten wurden eigene von den Stiftsvorſtehern vorzulegende Statuten gegeben, wodurch ſowohl die Sorge für die intellectuelle als auch für die moraliſch-religiöſe Bildung der Cleriker näher bezeichnet wurde.

Stud Hofd. vom 18. Juni 1813, Hofz. 1319.

§. 1681.

Wer die Vorſchläge zur Verbeſſerung der Lehranſtalten zu machen hat.

Dem Stiftsabte ſteht es zu, Vorſchläge zur Verbeſſerung der Lehranſtalt zu machen.

Stud. Hofd. vom 18. Jänner 1813, Z. 1319.

β. Von den Lehrern der theologiſchen Lehranſtalten.

§. 1682.

Wie die Lehrer zu wählen und zur Prüfung vorzuſtellen ſind.

Im Einverſtändniſſe mit den übrigen Stiftvorſtehern, die an der Anſtalt Theil haben, hat der die Aufſicht führende Stiftsabt

die als Lehrer anzuſtellenden Stiftsglieder auszuwählen, und der Regierung zur Bewilligung der ſtrengen Prüfung vorzuſtellen.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1683.

Die in den theologiſchen Hauslehranſtalten der Ordensſtifte und Klöſter als Lehrer zu verwendenden Hausgeiſtlichen erhalten keine Anſtellungsdecrete.

Die Anordnung in Rückſicht der Benedictiner des Stiftes Melk, daß nähmlich denſelben, wenn ſie bei der concursartigen Prüfung zu einem Gymnaſial-Lehramte tauglich befunden worden, kein Anſtellungsdecret zu ertheilen, ſondern nur der Ordens- oder Stiftsvorſteher zu ſeinem Benehmen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt, hat allerdings von allen Gymnaſien, welche einem ganzen Orden oder Stifte anvertraut ſind, folglich von allen Gymnaſien Niederöſterreichs zu gelten. Und da die Individuen bei den theologiſchen Hauslehranſtalten gegen ihren Orden oder ihr Stift in dem nähmlichen Verhältniſſe ſtehen wie die Individuen ihrer Gymnaſien, ſo iſt ihnen eben ſo wenig als dieſen ein Anſtellungsdecret zu ertheilen, ſondern nur der Stifts- oder Ordensvorſteher, wenn ſie zum theologiſchen Lehramte tauglich befunden worden ſind, davon in Kenntniß zu ſetzen.

Stud. Hofd. vom 7. Oct. 1820, Z. 6623.

Rggsv. vom 16. Oct. 1820, Z. 46759.

Erneuerung dieſes Decretes vom 3. Nov. 1821, Hofz. 7244, Rggsz. 54939.

§. 1684.

Anſtellung eines Spirituals in denſelben.

Bei jedem dieſer Hausſtudien muß ein eigener ganz geeigneter Spiritual angeſtellt ſeyn, welcher übrigens weder Profeſſor noch ordentlicher Vorſteher ſeyn darf, damit er ganz der Seelſorge derſelben ſeyn könne.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1685.

Bewirkung von Belohnungen für ausgezeichnete Lehrer von den Stiftsobern.

Der Stiftsabt iſt berechtigt ausgezeichneten Lehrern Belohnuugen hohen Orts zu erwirken.

Stud. Hofd. vom 8. Juui 1813.

§. 1686.

Der Abt darf keinem Profeſſor während des Schuljahres eine Erholungsreiſe geſtatten.

Es liegt keineswegs in der Amtswirkſamkeit des Localdirectors und Abten, irgend einem Profeſſor ſeines theologiſchen Hausſtudiums während des Schuljahres eine Erholungsreiſe zu geſtatten, wozu die Ferien beſtimmt ſind. Selbſt wenn der Profeſſor von einer ſchweren Krankheit behaftet wird, ſo hat er die Pflicht auf ſich, für die Supplirung der Lehrkanzel augenblicklich zu ſorgen und denſelben mit Beilegung eines ärztlichen Zeugniſſes der Landesſtelle namhaft zu machen.

Stud. Hofd. vom 10. Juni 1829, Hofz. 2975, Rggsz. 3685.

γ. Von den Schülern der theologiſchen Lehranſtalten.

§. 1687.

Unzuläſſigkeit der Eintragung von Theologen, die an einer Hauslehranſtalt unter einem noch nicht approbirten Lehrer ſtudierten, an einer andern Lehranſtalt aber Prüfung machten, in die Kataloge der letzteren als Privatſtudierende.

Da das Privatſtudium der Theologie ſtrenge verbothen iſt, ſo ſah man ſich, um Irrungen zu beſeitigen, zur Vorſchrift veranlaßt, daß derlei Cleriker, welche ihren Unterricht in der Theologie zwar an einer Hauslehranſtalt, aber von einem nicht geprüften Lehrer erhalten, und anderswo geprüft werden müſſen, nicht mehr im Kataloge der Lehranſtalt, wo ſie geprüft werden, als Privatſtudierende, ſondern bloß im Kataloge der Lehranſtalt, wo ſie ſtudierten, jedoch mit der dort erhaltenen Fortgangsclaſſe und mit der Anzeige der Lehranſtalt, wo ſie geprüft wurden, aufgeführt werden, auf welche Art in den Katalogen nie mehr ein Privatſtudierender erſcheinen kann, indem ſelbſt den Piariſtenclerikern das Privatſtudium der Theologie laut allerh. Entſchl. vom 29. Auguſt 1826 nicht mehr geſtattet iſt.

Stud. Hofd. vom 12. Oct. 1826, Z. 4656.
Rggsv. vom 3. Nov. 1826, Z. 55053.

§. 1688.

Anempfehlung der Schüler zum Doctorat von Seite des Stiftsabtes.

Dem Stiftsabte ſteht es zu, vorzügliche Schüler zur Erlangung des Doctorates anzuempfehlen oder auch der Landesſtelle vorzuſchlagen.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1689.

Wie es hierbei hinſichtlich der Lehranſtalten mit dem Noviziate zu halten iſt.

Das Noviziatjahr, binnen welchem ohnehin die eigentlichen Studien der Theologie unterſagt ſind, hat jeder Cleriker in dem Stifte, in welchem er angenommen wurde, zurückzulegen.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

δ. Von der Leitung der theologiſchen Hauslehranſtalten.

§. 1690.

Unmittelbare Aufſicht über dieſe Lehranſtalten.

Die unmittelbare Aufſicht einer ſolchen Hauslehranſtalt hat der Stiftsabt zu führen.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1691.

Beigebung eines Directors dem Stiftsabte.

Dem Stiftsabte iſt ſeiner anderen Geſchäfte und öftern Abweſenheit wegen noch ein Studiendirector beizugeben.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1692.

Wirkſamkeit dieſer unmittelbaren Aufſicht im Allgemeinen.

Die Wirkſamkeit dieſer unmittelbaren Aufſicht iſt jener eines Localdirectors an einer öffentlichen Lehranſtalt mit Unterordnung unter die Aufſicht des öffentlichen theologiſchen Studien-Vicedirectors gleich zu halten.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1693.

Periodiſche Beſuchung der Anſtalt von Seite des Stiftsabtes Beiwohnung bei den Vorleſungen, Prüfungen und Leitung der Disputationen.

Dem Stiftsabte liegt ob, die Lehranſtalt zeitweilig zu beſuchen, und daſelbſt den Vorleſungen und Prüfungen beizuwohnen; ebenſo die Semeſtralprüfungen zu beobachten, und die Disputationsübungen zu leiſten.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1694.

Periodiſche Viſitirung der Lehranſtalt von dem Vicedirector der theologiſchen Studien.

Bereits mit Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813 wurde verordnet, daß der öffentliche theologiſche Vicedirector zur Erhaltung der Einheit im Lehrſyſteme den Prüfungen beizuwohnen, und den Zuſtand der Lehranſtalten zu unterſuchen habe.

Dieſe Unterſuchung hat nunmehr zur Folge allerh. Entſchl. vom 24. Jänner 1830, mit Stud. Hofd. vom 6. Febr. 1830, Z. 568, Rggsz. 15739, alle 3 Jahre Einmal nach einer beſtimmten Inſtruction zu geſchehen [a]).

a) Dieſe Inſtruction lautet, wie folgt, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß im Lande unter der Enns die Geſchäfte des Directors von dem Vicedirector beſorgt werden.

1. Vor allem hat ſich der Director mit einem Creditiv vom Landeschef zur vorzunehmenden Unterſuchung zu verſehen, welches er bei ſeiner Ankunft an der Lehranſtalt dem Ordensvorſteher als Localdirector vorzuweiſen, und demſelben den Zweck ſeiner Anweſenheit anzudeuten hat.

2. Der Director hat zwar keinen Actuar mitzunehmen, wohl aber in einer jeden Lehranſtalt ſich ein geeignetes Individuum zur Führung des Protocolls zu wählen.

3. Hierauf läßt er ſich von jedem Profeſſor ein ſchriftliches Verzeichniß der bis zu dieſem Tage vorgetragenen Materien und den Handkatalog über das Reſultat der Collegialprüfungen vorlegen.

Dann läßt er durch 5—6 Stunden aus jedem Jahrgange, je nachdem die Schülerzahl klein oder groß iſt, Vorleſungen und Prüfungen abhalten, um dabei die Fähigkeiten ſowohl der Profeſſoren als der Schüler gehörig beobachten zu können.

Jedoch ſteht es dem Director bei den Prüfungen frei, über die bis dahin abgehandelten Materien entweder ſelbſt Fragen zu ſtellen, oder den zu prüfenden Gegenſtand nach dem ihm vorgelegten Verzeichniſſe zu beſtimmen.

5. Nach geendigter Prüfung hält er nach Befund mit dem Lehrperſonale ſowohl gemeinſchaftliche als abgeſonderte Conferenzen, in wel-

chen das Nöthige über den Fleiß und Fortgang der Schüler, über die Mittel zur Verbeſſerung des Unterrichtes, über die Amtsführung der Profeſſoren, beſonders über den Stand der Schulkataloge und über die periodiſchen Eingaben, welche jede Lehranſtalt an die hohen und höchſten Behörden vorſchriftmäßig zu leiſten haben, mit Umſicht zu beſprechen, und mit Genauigkeit zu erheben iſt, wobei er ſich auch das Protocoll aller die theologiſchen Studien und beſonders dieſe Lehranſtalt be treffenden Verordnungen, welche nach der Vorſchrift der älteſte Profeſſor jeder Lehranſtalt aufzubewahren hat, zur Einſicht vorlegen läßt.

6. Sowohl bei der Prüfung als bei den mit den Profeſſoren anzuſtellenden Conferenzen ſollen die Grundſätze derſelben und ihre Beſchaffenheit erforſcht, nach dem Leitfaden und den Hülfsbüchern, deren ſie ſich bediente, gefragt, die Lehrmethode und ihre Zweckmäßigkeit ermittelt, und um die Art, wie die Schüler ſich den Vortrag des Lehrers aufzeichnen, Nachfrage gehalten werden.

7. Alles beſtimmten beſtehenden Vorſchriften Entgegenlaufende iſt zugleich abzuſtellen; die Gebrechen der Lehrer hat der Director mit väterlichen Ermahnungen und Vorſtellungen, zugleich mit Angabe der Mittel zur Verbeſſerung zu rügen, und den Ordensvorſteher hierauf insbeſondere aufmerkſam zu machen.

8. Nach geendigter Viſitation hinterläßt der Director alles dasjenige, was ſich an der Lehranſtalt Gutes und Lobwürdiges vorfindet, und was etwa noch zu verbeſſern, und zur Förderung des Unterrichtes wünſchenswerth ſey, dem Ordensvorſteher umſtändlich und ſchriftlich.

9. Schlüßlich hat der Director oder deſſen Stellvertreter längſtens binnen vier Wochen nach gepflogener Vereiſung über das ganze Reſultat ſeiner Unterſuchung eine ausführliche Relation, welcher er den in den einzelnen Lehranſtalten aufgenommenen Act, eigentlich Commiſſionsprotocoll beilegt, mit den ihm zweckmäßig ſcheinenden Anträgen an die Landesſtelle zu übergeben, welche dieſen binnen weitern vier Wochen mit ihrem Gutachten an die Stud. Hofcommiſſion einzubegleiten hat.

§. 1695.

Wer die Koſten der Viſitationsreiſe zu beſtreiten hat.

Die Koſten der Viſitationsreiſe ſind von dem Stifte zu beſtreiten, deren Lehranſtalt unterſucht wird.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813.

§. 1696.

Periodiſche Überreichung der Standtabellen der Profeſſoren.

Von dieſen Lehrerſtellen müſſen wie von allen andern die Semeſtral-Prüfungskataloge und die Standtabelle der Profeſſoren eingeſendet werden.

Stud. Hofd. vom 18. Juni 1813 Nr. 4.

§. 1697.

Periodiſche Anzeigen über die Leiſtungen dieſer Hauslehranſtalten.

Nach Verlauf eines Zeitraumes von 4 Jahren iſt die Einſicht zu nehmen, ob dieſes oder jenes Stift, das bis dahin keinen bekannten Beweis geliefert hätte, ſich die Cultivirung der von demſelben gewählten Fächer ernſtlich angelegen ſeyn laſſe, und es iſt über den Stand der Sache Bericht abzuſtatten.

Stud. Hofd. vom 20. Auguſt 1813, Z. 1797.

Es wurde ein Formular einer Tabelle über die den Stiften zu beſonderer Cultivirung zugedachten Fächer zu dem Ende genehmigt, damit hiernach das Erforderliche an die der Regierung unterſtehenden Stifte verfügt werde.

Stud. Hofd. vom 19. Mai 1815, Hofz. 1089, Rggsz. 17657.

§. 1698.

Hausſtudien für die Serviten.

Nachdem Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 18. Nov. 1823, eröffnet mit Hofkanzld. vom 22. Nov. 1823, Z. 36542, den Serviten in Niederöſterreich die Aufnahme von Clerikern gleich nach Vollendung der Gymnaſialſtudien allergnädigſt zu bewilligen geruheten, iſt mit allerh. Entſchl. vom 15. Febr. 1824 auch bewilligt worden, daß die Serviten, zur Bildung ihrer Cleriker, ein Hausſtudium der Philoſophie und Theologie mit einigen allergnädigſt zugeſtandenen Erleichterungen errichten.

Dieſe Erleichterungen beſtanden darin, daß (ſchon damals) das philoſophiſche Hausſtudium auf zwei Jahre beſchränkt werden, und anſtatt aus fünf bloß aus drei Lehrern beſtehen ſolle, nämlich einer für die Religionswiſſenſchaft und Philoſophie, der andere für reine Elementar-Mathematik und Phyſik, der dritte für die Univerſalgeſchichte und griechiſche Sprache. Auf gleiche Art darf bei dem theologiſchen Hausſtudium zur Erleichterung über die dermal vorgeſchriebene Zahl der Lectoren hinausgegangen, und ſich auf vier beſchränkt werden, deren einer die Kirchengeſchichte und das Kirchenrecht, der andere das Bibelſtudium des alten und neuen Bundes, der dritte die Dogmatik, der vierte die Moral- und Paſtoraltheologie zu lehren hätte.

Wenn ein förmliches Hausſtudium mit von der Stud. Hofcommiſſion lehrfähig erkannten Lehrern errichtet ſeyn würde, hätte die Stellung der Cleriker zur öffentlichen Prüfung an einer öffentlichen Lehranſtalt gänzlich wegzufallen, und dürften die Lehrer des Haus-

ſtudiums ihren Schülern gültige Zeugniß ausſtellen. Wenn aber und inſolange die Ordensprovinz kein förmliches Hausſtudium mit ſchon vorläufig geprüften und beſtätigten Lehrern errichten könnte, würde hinſichtlich des philoſophiſchen Studiums der Cleriker allenfalls auch ein bloßes Privatſtudium der zwei erſten Jahrgänge in einem Ordenshauſe geſtattet. Zu einem ſolchen Privatſtudium wären dann wenigſtens zwei fähig erkannte Lehrer nöthig, die Cleriker müßten aber die Semeſtralprüfungen ordentlich an einer öffentlichen Lehranſtalt ablegen, zu welchem Ende denſelben auch die Enthebung von dem vorgeſchriebenen Honorare für die Prüfung eines Privatſtudierenden allerhöchſt zugeſtanden wurde.

Ein eigentliches Privatſtudium der Theologie wurde jedoch auch für den Servitenorden nicht geſtattet, ſondern wenn und ſo lange der Orden mit den Erforderniſſen eines ordentlichen theologiſchen Hausſtudiums nicht aufkäme, hätte er ſeine in dem theologiſchen Studium begriffenen Cleriker in das Convent zu Wien dergeſtalt zu verſetzen, daß ſie die theologiſchen Vorleſungen an der Univerſität beſuchen können. In beiden Fällen ſowohl eines förmlichen Studiums, als hinſichtlich der philoſophiſchen Studien eines bloßen Privatſtudiums hätte man übrigens genau die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten, wobei bemerkt wurde, daß man auf das philoſophiſche Hausſtudium, für welches dermalen noch keine allgemeine Vorſchrift wie für die theologiſchen Hausſtudien beſteht, ebenfalls die in letzterer Vorſchrift aufgeſtellten Grundſätze in Anwendung bringen würde.

Stud. Hofd. vom 6. März 1824, Hofz. 1465, Rggsz. 14621.

§. 1699.

Belaſſung der Mechitariſten in ihren üblichen Hausſtudien.

Der Mechitariſten-Congregation am Platzl iſt die bisher übliche Lehrmethode ungeſtört beizubelaſſen, inſofern damit nicht der Zweck verbunden iſt, Inländer oder auch ausländiſche Individuen für irgend eine Wirkſamkeit in der Seelſorge oder des öffentlichen Unterrichtes oder anderer Dienſtleiſtungen in der öſterreichiſchen Monarchie zu bilden, ſondern bloß Miſſionen für den Orient vorzubereiten, und den unter ſo vielen religiöſen und politiſchen Betrachtungen erwünſchten Zuſammenhang mit den morgenländiſchen Nationen zu erhalten. Hieraus ergibt ſich jedoch von ſelbſt, daß die in dieſer Congregation auf die bei ihr eingeführte Art erhaltene Bildung bei der ſo bedeutenden Abweichung der Lehrart von jener, welche in der öſterreichiſchen Monarchie vorgeſchrieben iſt, keine Befähigung für irgend eine Wirkſamkeit in dem Innern der öſterreichiſchen Staaten begründen könne.

Übrigens iſt bei dem erhobenen Umſtande, daß das Wiener erzbiſchöfliche Ordinariat Einigen aus der Mechitariſten-Congregation die geiſtliche Jurisdiction mit Ausnahme der pfarrlichen Functionen, insbeſondere das Beichthören der Armenier und Italiener und den geiſtlichen Zuſpruch, welchen Beichtväter bei Kranken ausüben, geſtattet hat, das Nöthige an die Hofkanzlei erlaſſen worden.

Stud. Hofd. vom **9.** Jänner **1822**, Hofz. **58**, Rggsz. **3666**.

§. 1700.

Nähere Beſtimmungen über das theologiſche Studium der Piariſten-Cleriker.

Noch kommen die nähern Beſtimmungen über das theologiſche Studium der Piariſtencleriker mit Bezug auf die bereits oben vorkommenden Anordnungen anzuführen.

Se. k. k. Maj. haben in Hinſicht auf die ganz entſprechende Bildung der Cleriker des Piariſtenordens mit allerh. Entſchl. vom **29.** Auguſt **1826** zu befehlen geruhet, die nöthigen Erhebungen einzuleiten und auszumitteln, wie für den Piariſtenorden der deutſch-erbländiſchen Staaten entweder in jeder Ordensprovinz ein eigenes oder für mehrere Provinzen ein gemeinſchaftliches, vorſchriftmäßiges, philoſophiſch-theologiſches Hausſtudium am zweckmäßigſten und mit Vermeidung größerer Auslagen errichtet werden könne.

Bis ein ſolches Hausſtudium zu Stande kommt, iſt zu Folge dieſer allerh. Entſchließung:

1. Den Piariſten ſtrenge zu verbiethen, junge Ordensglieder, welche die Ordensgelübde noch nicht abgelegt und die philoſophiſchen Studien noch nicht vollendet haben, auf irgend eine Art bei dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend zu verwenden.

2. Cleriker, welche die Ordensgelübde abgelegt haben, und bereits Theologie ſtudieren, können noch ferner zum Unterrichte der Jugend, aber nur in den deutſchen und erſten Grammatikalſchulen und mit Ausnahme des Religionsunterrichtes verwendet werden, und zwar inſolange als der Orden nicht eine hinreichende Anzahl von Individuen haben wird, um alle ihm anvertraute Lehranſtalten mit vollſtändig ausgebildeten Individuen zu verſehen.

3. Eben ſo iſt den jungen Ordensgliedern wie bis nun das Privatſtudium der Philoſophie mit Beobachtung der Prüfungen an einer öffentlichen Lehranſtalt auch noch ferner zu geſtatten, das Privatſtudium der Theologie aber ſtrenge zu verbiethen, und dem Orden zur unabweichlichen Obliegenheit zu machen, die Cleriker bis zur Errichtung des Hausſtudiums in ſolche Ordenscollegien zu ſenden, in welchen ſie an einer Univerſität, an einem Lycäum oder an einer biſchöflichen theologiſchen Lehranſtalt die Theologie

als öffentlich Studierende hören, und zugleich an der eigenen Lehranſtalt des Ordens zum Unterrichte verwendet werden können.

Stud. Hofd. vom 9. Sept. 1826, Z. 4250.

Rggsv. vom 10. Oct. 1826, Z. 50433.

Eine weitere allerh. Entſchl. vom 30. März 1832 verordnet ferner, daß

1. die Cleriker dieſes Ordens die Philoſophie an der öffentlichen, der Leitung des Piariſtenordens unterſtehenden Lehranſtalt zu Krems als ordentliche Schüler zu hören haben.

2. Wurde vor der Hand den Clerikern, welche Theologie ſtudieren, geſtattet, daß ſie dieſe Studien an der Wiener Univerſität als öffentliche Schüler beſuchen.

3. Sey aber Sorge zu tragen, daß die Piariſten auch ein Ordensſtudium der Theologie mit der Zeit erhalten.

In Folge dieſer allerh. Entſchl. hört für die Piariſtencleriker jedes Privatſtudium ſowohl der Philoſophie als Theologie gänzlich auf, und dieſelben ſind in beiderlei Studien ſowohl was das Frequentiren der Collegien als auch die Prüfungen betrifft, ganz an die beſtehenden Vorſchriften gebunden.

Dem Ordensprovinziale wurde aufgetragen, daß er für die Unterkunft der Cleriker ſowohl zu Krems als auch zu Wien die nöthige Vorſorge treffe, zugleich aber auch thunlichſt darauf bedacht ſey, daß die nöthigen Vorkehrungen für ein theologiſches Hausſtudium getroffen werden, welches aber übrigens ganz nach der beſtehenden für theologiſche Hauslehranſtalten erlaſſenen Vorſchriften einzurichten komme.

Es wurde deßhalb auch dem Ordensprovinziale die vollſtändige Inſtruction für derlei Lehranſtalten mitgetheilt, damit er darnach die Vorbereitung beſonders hinſichtlich der zu wählenden Lectoren treffen könne.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1833, Hofz. 12040.

§. 1701.

Ungültigkeit der Zeugniſſe von Piariſtenprofeſſoren über die philoſophiſchen Studien beim Austritte aus dem Piariſtenorden.

Mit allerh. Entſchl. vom 15. Dec. 1823 haben Se. k. k. Maj. zu beſtimmen geruhet, daß bei Clerikern, welche aus Piariſtenorden austreten, die Zeugniſſe über zurückgelegte philoſophiſche Studien, welche ſie ſich nicht an einer vorſchriftmäßigen organiſirten philoſophiſchen Lehranſtalt erwarben, ſondern bloß von Piariſtenprofeſſoren erhielten, keine Gültigkeit haben, daher ſeyen

jene, welche im letzteren Falle ſich befinden, zur Beſuchung einer öffentlichen philoſophiſchen Lehranſtalt anzuweiſen.

Stud. Hofd. vom **29.** Nov. **1823**, Hofz. **8157**, Rggsz. **62098.**

§. 1702.

Ausſtellung von Reverſen den eintretenden Novizen des Piariſtenordens ſind verbothen.

Auf den Revers, welchen die öſterreichiſche Ordensprovinz der Piariſten von jedem eintretenden Novizen dahin abfordert, daß er auf die Ausfolgung der Zeugniſſe über die während ſeines Aufenthalts im Orden zurückgelegten Studien im Falle des etwaigen Austrittes aus dem Orden Verzicht leiſte, könnte nur inſoferne eine Rückſicht genommen werden, als die Abforderung eines ſolchen Reverſes nicht mit allgemeinen und höhern Vorſchriften im Widerſpruch wäre.

Nun aber wird nach der Verfaſſung der öffentlichen Lehranſtalten und der ordentlich organiſirten Hausſtudien keinem Studierenden, welcher die Prüfung entweder als öffentlicher Schüler oder als Privatſtudierender regelmäßig beſtanden hat, die Ausſtellung des nach dieſer Prüfung verdienten Studienzeugniſſes, oder wenn das Originalzeugniß in Verſtoß gerathen iſt, die Ausſtellung eines Duplicates desſelben nach dem Inhalte der Kataloge, welche ſich bei jeder Lehranſtalt und bei der Landesſtelle vorfinden, verweigert.

Es beſteht auch keine allerh. Entſchl. noch Hofverordnung, welche von jener allgemeinen Vorſchrift hinſichtlich der Cleriker irgend eines Ordens eine Ausnahme macht.

Der von den Piariſtennovizen in der öſterreichiſchen Ordensprovinz abverlangte Revers hat alſo höchſtens nur von ſolchen Wiſſenſchaftszweigen einige Gültigkeit, welche der Orden ſeinen Zöglingen *über und nebſt* den für die ordentlichen Studiencurſe vorgeſchriebenen Lehrfächer lehren läßt, und worüber dieſelben nicht an einer zum Ausſtellen ſtaatsgültiger Zeugniſſe berechtigten Anſtalt, ſondern *bloß in und für den Orden* von den Lehrern geprüft werden.

Die mit Stud. Hofcommiſſionsv. vom **29.** Nov. **1823**, Z. $\frac{8157}{1155}$, eröffnete allerh. Entſchl. vom **15.** Nov. berechtigt nach ihrem klaren Wortlaute keineswegs den Provinzial noch die Kremſer Lehranſtalt, die ordentlichen Zeugniſſe über die Prüfungen zu verweigern.

Den ausgetretenen Piariſtenclerikern darf daher die Ausfolgung der erworbenen Studienzeugniſſe über die Prüfungen, welche ſie aus den philoſophiſchen Studien an der Lehranſtalt zu Krems als

öffentliche Schüler, oder als Privatſtudierende vorſchriftsmäßig beſtanden haben, nicht verweigert werden.

Stud. Hofd. vom 12. März 1825, Hofz. 1524, Rggsz. 16728.

2. Von der proteſtantiſch=theologiſchen Lehranſtalt in Wien.

§. 1703.

Errichtung einer proteſtantiſch=theologiſchen Lehranſtalt in Wien.

Durch allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819 wurde in Wien ein vollſtändiges Studium für die Religionsverwandten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion hergeſtellt [a]).

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, Hofz. 6646, Rggsz. 37950.

a) Bereits früher beſtand in Teſchen eine proteſtantiſch=theologiſche Lehranſtalt, für welche laut Hofkzld. vom 27. März 1823, Hofz. 8800, Rggsz. 17041, die Unterſtützungsbeiträge der Gemeinden des augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes noch nicht entbehrt werden können, daher die Regierung angewieſen wurde, wegen Einhebung und Abfuhr dieſer Beiträge auf die mit Hofkzld. vom 30. Nov. 1820, Z. 35227, vorgezeichnete Art das Erforderliche zu veranlaſſen, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß die Stud. Hofcommiſſion im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkzl. unterm 16. Dec. 1835, Hofz. 7576, Rggsz. 72978, vom Jahre 1834 eröffnet hat, daß dieſer für die Teſchner akatholiſche Lehranſtalt von den proteſtantiſchen Gemeinden augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion zu leiſtende jährliche Beitrag nur von den Haupt= und Pfarrgemeinden, nicht aber auch von ihren Filialen oder einzelnen Gemeinden zu entrichten ſey.

§. 1704.

Ordnung, wie von der proteſtantiſch=theologiſchen Lehranſtalt in Wien zu handeln kommt.

Hiervon kommt in folgender Ordnung zu handeln:

a) Von deren Organiſation,
b) von den dortigen Lehrern,
c) von den Schülern, und
d) von deren Leitung.

a) Organiſation der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

§. 1705.

Studienplan bei dieſer Anſtalt.

Folgende Lehrfächer ſind mit Angabe des Zeitraumes für das proteſtantiſch-theologiſche Studium beſtimmt:

1. ein einjähriger philoſophiſcher Curs über die griechiſche und hebräiſche Sprache als Vorbereitung zum Studium der Exegeſe;
2. Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes in einem halbjährigen Curſe;
3. Exegeſe in einem anderthalbjährigen Curſe;
4. Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeſchichte und berückſichtigender Erklärung der ſymboliſchen Bücher jeder Confeſſion in einem einjährigen Curſe;
5. theologiſche Moral in einem einjährigen Curſe;
6. Kirchengeſchichte in einem anderthalbjährigen Curſe;
7. Paſtoraltheologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Curſe;
8. Kirchenrecht, endlich
9. Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage durch die ganze Dauer des theologiſchen Curſes.

Dieſe Lehrfächer können Individuen von dieſer oder jener Confeſſion anvertraut werden, nur für die Dogmatik und eben ſo für Exegeſe wurden zwei Lehrkanzeln bewilligt.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

§. 1706.

Antrag des Directors auf neue Lehrkanzeln.

Sollte der Director des theolgiſch-proteſtantiſchen Studiums von dem Bedürfniſſe einer neuen Lehrkanzel an derſelben und von der Nothwendigkeit ihrer Errichtung überzeugt ſeyn, ſo hat er das Recht, auf die letztere anzutragen.

Mit allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1820 genehmigte Inſtruction für den Director vom Jahre 1820.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820.

§. 1707.

Dauer des theologiſchen Studiums.

Die Dauer des theologiſchen Studiums wurde auf drei Jahre beſchränkt.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 5, Hofz. 6426, Rggsz. 37959.

§. 1708.

Locale zur Abhaltung dieſer Vorleſungen.

Mit allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819, Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819 §. 10, Hofz. 6426, Rggsz. 7950, wurde angeordnet, daß zur Abhaltung der Vorleſungen, wo möglich in der Nähe des proteſtantiſchen Bethhauſes eine geeignete Ubication gemiethet werde.

Dieſe der von Regierung einverſtändlich mit dem Conſiſtorium und Genehmigung der k. k. Stud. Hofcommiſſion gemiethete Ubication befindet ſich in der vordern Schenkenſtraße Nr. 45.

Von dem Lehrperſonale der theologiſch-proteſtantiſchen Lehranſtalten.

§. 1709.

Perſonalſtand der Profeſſoren nach den jedem zugewieſenen Lehrgegenſtänden.

Für die Lehrfächer an dieſer Anſtalt ſind 7 Profeſſoren aufgeſtellt, nähmlich:

a) Zwei Profeſſoren der Exegeſe, einer von der augsburgiſchen, der andere von der helvetiſchen Confeſſion, welche zugleich den philoſophiſchen Curs und die Einleitung in die Schriften des alten und neuen Teſtaments vorzutragen haben;

b) ein Profeſſor der Dogmatik augsburgiſcher Confeſſion;

c) ein Profeſſor der Dogmatik helvetiſcher Confeſſion;

d) ein Profeſſor der theologiſchen Moral;

e) ein Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechtes;

f) ein Profeſſor der Paſtoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819 §. 4, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

§. 1710.

Welchem Profeſſor die Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage zu übertragen iſt.

Die Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage muß denjenigen Profeſſoren nach Maßgabe ihrer Kenntniſſe der Landesſprache übertragen werden, welche hierzu vorzüglich geſchickt und minder beſchäftigt ſind.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. Ebend.

§. 1711.

Welchem Profeſſor die Leitung der practiſchen Übungen zu übertragen iſt.

Einem der Profeſſoren der Moral= und Paſtoral=Theologie kann die Leitung der practiſchen Übungen übertragen werden.

Ebend. §. 5.

§. 1712.

Beſoldungsſtand derſelben.

Als jährliche Beſoldung und rückſichtlich Zulage ſind beſtimmt,

für jeden der zwei Profeſſoren der Exegeſe 1200 fl., zuſammen	2400 fl.
für jeden der zwei Profeſſoren der Dogmatik, dann für den Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechtes 900 fl., zuſammen	2700 „
für den Unterricht zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage eine Zulage von 300 fl.; und da dieſer Unterricht wegen Verſchiedenheit der Landesſprache wenigſtens von zwei Profeſſoren gegeben werden muß .	600 „
für den Profeſſor und für jenen der Paſtoral=Theologie 600, zuſammen	1200 „
	6900 fl.

Ebend. §. 11.

§. 1713.

Wie die Profeſſoren hinſichtlich der Gehaltsvorrückung zu behandeln ſind.

Die Profeſſoren an der Wiener proteſtantiſchen theologiſchen Lehranſtalt ſind in Abſehen auf die Vorrückung in höhere Gehalte ſo zu behandeln, wie ſie behandelt würden, wenn ſie ſtatt in Un=

garn oder Siebenbürgen, in den deutſchen Provinzen angeſtellt geweſen wären.

Stud. Hofd. vom 18. Jänner 1823, Hofz. 182, Rggsz. 4931.

§. 1714.

Wie bei Beſetzung erledigter Profeſſorsſtellen vorzugehen iſt.

Bei Beſetzung eines in Erledigung gekommenen Profeſſorats hat der Director über die für die Stelle vorzuſchlagenden Individuen ſeine gewiſſenhaften gutächtlichen Äußerungen nach vorhergegangener Berathung mit den Profeſſoren abzugeben.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1715.

Erforderniß der Eigenſchaften zur Erlangung einer Lehrkanzel.

Die Lehrkanzeln ſollen mit bekannten inländiſchen vorzüglichen Theologen beſetzt werden.

Allerh. Entſch. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819 §. 8, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

§. 1716.

Sorge für Supplenten von Seite des Directors.

Der Director der theologiſch-proteſtantiſchen Lehranſtalt hat für taugliche Supplenten für die verſchiedenen Zweige der theologiſchen Studien bei Zeiten zu ſorgen, welche in Hinderungs-, Krankheits- oder Todesfällen des wirklichen Profeſſors die Vorleſungen fortzuſetzen haben. Die wirkliche Anſtellung der Supplenten aber wird dem Director nur nach erhaltener Genehmigung der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung über die hierzu zu verwendenden Individuen geſtattet.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1717.

Die ordentlichen Vorleſungen ſind unentgeltlich abzuhalten.

Die vorgeſchriebenen Vorleſungen ſind von den Profeſſoren unentgeltlich, und immer in dem öffentlichen Hörſaale regelmäßig und in der feſtgeſetzten Ordnung abzuhalten.

Inſtr. für die Profeſſoren vom Jahre 1820, §. 6.

Keine der öffentlichen Vorleſungen iſt auszulaſſen.

Eod. §. 7.

§. 1718.

Beſeitigung des Privatunterrichtes von Seite der Profeſſoren.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die Profeſſoren ihre beſte Kraft und Zeit ihrem Amte und der Erweiterung ihrer gelehrten Kenntniſſe widmen, und nicht durch Privatunterricht, Correpetitionen oder andere Beſchäftigungen dieſer Art außer den öffentlichen Hörſälen zum Nachtheil ihrer ordentlichen Vorleſungen ihre Aufmerkſamkeit und ihre Kräfte zu ſehr vertheilen.

Inſtr. für den Director und Profeſſor vom Jahre 1820.

§. 1719.

Welche Vortragsſprache an den proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten in Wien zu gelten hat.

Der Regierung wurde in Bezug auf die an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt in Wien zu gebrauchende Vortragsſprache folgende an die Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion unmittelbar erlaſſene Verordnung mitgetheilt.

Stud. Hofd. vom 13. Jänner 1821.

Die Lehrfächer, welche an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt zu Wien für die Zöglinge der beiden Confeſſionen gemeinſchaftlich, oder für die Zöglinge der augsburgiſchen Confeſſion allein beſtimmt ſind, ſind ſtets in deutſcher Sprache, die Exegeſe aber und die Dogmatik für die Zöglinge der helvetiſchen Confeſſion in der lateiniſchen Sprache vorzutragen.

§. 1720.

Anbefohlene Vorſicht in der Wahl der Vorleſebücher.

Die Vorleſebücher ſind ſehr vorſichtig zu wählen, was vorzüglich bei dem Lehrfache der Dogmatik nöthig iſt.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 6, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

Die von den Conſiſtorien zu beſtimmenden Vorleſebücher ſind durch die Regierung der Stud. Hofcommiſſion in Antrag zu bringen.

Eod.

Übrigens iſt der Director der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt berechtigt, neue Vorleſebücher, welche die bisherigen an Brauchbarkeit und Werth übertreffen, in Vorſchlag zu bringen.

Inſtr. für den Director des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums vom Jahre 1820.

§. 1721.

Vorſichten bei abzuhaltenden Reden.

Jede an der proteſtantiſch=theologiſchen Lehranſtalt abzuhaltende akademiſche Rede, ſie mag von einem Profeſſor oder einem Schüler vorzutragen, zum Druck oder nicht beſtimmt ſeyn, iſt nach der von dem Director vorgenommenen Cenſurirung der Regierung zur Beurtheilung vorzulegen, und ohne daſelbſt erhaltener Genehmigung nicht vorzutragen.

Allerh. Entſchl. vom 6. Nov. 1823.

§. 1722.

Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorleſeordnung von Seite der Profeſſoren.

Jeder Lehrer hat nur über die ihm angewieſenen Lehrfächer und nach der vorgeſchriebenen Ordnung die Vorleſungen zu geben.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 9, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

§. 1723.

Genaue Beobachtung der Lehrſtunden von Seite der Profeſſoren.

Von der feſtgeſetzten Beſtimmung der Lehrſtunden darf nicht abgewichen werden.

Finden ſich hinlängliche Gründe zu einer Abänderung, ſo iſt der Antrag hierzu nach vorläufiger Einvernehmung der Profeſſoren dem Conſiſtorium zur Beförderung an die Landesſtelle vorzulegen.

Inſtr. für den Director und Profeſſoren vom Jahre 1820, §. 9.

§. 1724.

Was ein Profeſſor zu thun hat, welcher außerordentliche Vorleſungen geben will.

Diejenigen Profeſſoren, welche außerordentliche Vorleſungen zu geben Willens ſind, haben dem Director einen umſtändlichen Plan mit Beſtimmung des Zweckes des Lehrbuches oder Leitfadens, der Vorleſeſtunden, der Bedingungen und der Gattung der Zuhörer, denen der Unterricht gewidmet ſeyn ſoll, vorzulegen, der Director aber denſelben mit ſeinem Gutachten an die Conſiſtorien zu befördern, welche ſodann hierüber mittelſt der k. k. niederöſterreichiſchen Regierung die höchſte Bewilligung anzuſuchen haben.

Inſtr. Ebend.

§. 1725.

Unter welchen Bedingungen außerordentliche Vorleſungen zu geben geſtattet ſind.

Sollte dem einen oder andern Profeſſor über einzelne Zweige des theologiſchen Lehrfaches außerordentliche Vorleſungen gegen Honorar zu halten erlaubt werden, ſo hat dieß immer in den öffentlichen Hörſälen und ohne Beirrung und Benachtheiligung der ordentlichen Verleſungen zu geſchehen.

Inſtr. für den Director und die Profeſſoren vom Jahre 1820.

§. 1726.

Geſtattung des Privatunterrichtes in den griechiſchen und in den morgenländiſchen Sprachen.

Bloß der Privatunterricht in der griechiſchen und in den morgenländiſchen Sprachen jener Zuhörer, die darin einer Nachhülfe bedürfen ſollten, iſt den Profeſſoren gegen Einhebung eines mäßigen Honorars geſtattet, ohne daß jedoch ein Schüler zur Anhörung dieſes außerordentlichen Unterrichtes gezwungen werden dürfe.

Inſtr. für den Director und Profeſſor vom Jahre 1820.

§. 1727.

Aufforderung an die Profeſſoren, ſich als Schriftſteller hervorzuthun.

Mit Vergnügen wird man es ſehen, wenn die Profeſſoren ſich auch literariſche Verdienſte zu erwerben, und auch als Schriftſteller auf die wiſſenſchaftliche und höhere Cultur ihrer Zeitgenoſſen vortheilhaft einzuwirken ſuchen.

Inſtr. für den Director und die Profeſſoren vom Jahre 1820.

§. 1728.

Geſtattung der Benützung der Univerſitätsbibliothek von den Profeſſoren der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Se. Maj. geruheten mit allerh. Entſchl. vom 10. März 1835 den Wiener proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten in Bezug auf Benützung der Univerſitätsbibliothek die gleiche Begünſtigung wie den Univerſitätsprofeſſoren allergnädigſt einzuräumen.

Stud. Hofd. vom 18. März 1835, Z. 1660.
Rggsv. vom 23. März 1835, Z. 16141.

§. 1729.

Die Profeſſoren ſtehen unter der ſpeciellen Aufſicht des Directors.

Unter der ſpeciellen Aufſicht des Directors ſtehen zuerſt die an dem theologiſchen Studium angeſtellten Profeſſoren. In Beziehung auf ſie hat er dafür zu ſorgen, und dahin zu wirken, daß ſie treu und pünctlich ihre Pflicht erfüllen, und zu den unentgeltlich abzuhaltenden Vorleſungen ſich gehörig vorbereiten, ſie regelmäßig und in der vorgeſchriebenen Ordnung halten, und nie ausſetzen; daß ſie ferner ſich dabei der vorgeſchriebenen Lehrfächer bedienen, die ihnen übertragenen Wiſſenſchaften in der dazu anberaumten Zeit beendigen, die Gränzen einer vernünftigen Lehrfreiheit nicht überſchreiten, ſondern mit unbefangener gründlichen Forſchung im Geiſte und nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche die nöthige Lehrweisheit verbinden, und nicht bloß auf die Ausbildung des Geiſtes und Verſtandes ihrer Zuhörer hinzuarbeiten, ſondern auch auf die Veredlung und Befeſtigung des moraliſchen Charakters derſelben einzuwirken ſuchen; daß ſie endlich in ihrer eigenen Bildung nicht ſtehen bleiben, ſondern an ihrer intellectuellen Vervollkommnung fortarbeiten, von dem Fortſchreiten auf dem Gebiethe der Wiſſenſchaften und Literatur immerwährende Kenntniß nehmen, und in ihrem Fache beſonders immer weiter zu kommen ſuchen, übrigens ſich nicht bloß durch Fleiß und Eifer, ſondern auch durch einen tadelloſen Lebenswandel auszeichnen.

Er hat von Zeit zu Zeit ihren Vorleſungen beizuwohnen.

Inſtruction wie oben.

§. 1730.

Wie es bei Urlaube der Profeſſoren zu halten iſt.

Wenn während des Lehrcurſes irgend einer der Profeſſoren ſich von der Hauptſtadt aus hinlänglich wichtigen Gründen entfernen müßte, und eines Urlaubes bedürftig wäre, ſo iſt der Director des proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten befugt, ihm den nachgeſuchten Urlaub auf drei Tage zu ertheilen, in dem Falle aber, daß der letztere für eine längere Zeit nöthig ſeyn ſollte, das dießfällige Geſuch gutächtlich den Conſiſtorien zur weitern Überreichung an die k. k. niederöſterreichiſche Regierung vorzulegen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1731.

Ausgezeichnete Behandlung der Profeſſoren von Seite des Directors und Auszeichnung der verdienſtvollſten unter ihnen.

Da übrigens akademiſche Lehrer als Männer von einer höhern wiſſenſchaftlichen Bildung und einem bedeutenden Einfluſſe auf die Cultur und hierdurch auf das höhere Wohl des Staates, in welchem ſie wirken, gerechte Anſprüche auf eine achtungsvolle Behandlung beſitzen, und Se. Maj. bei mehreren Gelegenheiten erklärt haben, daß Höchſtdieſelben das Anſehen und den zum Theile darauf beruhenden Einfluß der gedachten Lehrer erhalten ſehen wollen, ſo hat der jedesmalige Director des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums ſich dieß fortwährend gegenwärtig zu halten, und ſich gegen die an dem letztern angeſtellten Profeſſoren zwar mit dem nöthigen Ernſte und der ihm geziemenden Würde, aber dabei zugleich mit Achtung und Vertrauen zu benehmen, die Verdienſte eines jeden mit der größten Unparteilichkeit und ohne perſönliche Vorliebe zu würdigen, und diejenigen, die ſich durch Fleiß, Eifer, Geſchicklichkeit und einen größeren wohlthätigeren Einfluß auf das Beſte der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten auszeichnen, dem Conſiſtorium namhaft zu machen, und einer vorzüglichen Berückſichtigung zu empfehlen.

Ebend.

§. 1732.

Disciplinarbehandlung der pflichtwidrigen Profeſſoren.

Wenn der Director der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt rückſichtlich der Vorleſungen Unzukömmlichkeiten bei den Profeſſoren wahrnehmen ſollte, ſo hat er ihnen

1. auf eine freundſchaftliche Weiſe dabei die nöthigen Erinnerungen zu machen. Dasſelbe hat auch zu geſchehen, wenn er in Hinſicht auf ihren Lebenswandel und ihr ſonſtiges Benehmen, als Lehrer, College und Staatsbürger Unkömmlichkeiten bemerkt.

2. In dem Falle, daß ſein wiederholtes Erinnern und ſein Bemühen, entſtandene Mißhelligkeiten und Reibungen unter ihnen gütlich zu beſeitigen, fruchtlos bliebe, oder wenn es ſich um Unzuläſſigkeiten und Verirrungen von größerem Belange handelt, hat derſelbe hiervon bei Zeiten Anzeige an die Conſiſtorien zu machen, und dieſe hierdurch in den Stand zu ſetzen, zweckdienlichere Maßregeln zu ergreifen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1733.

Recursrecht der Profeſſoren gegen den Director.

Glaubt ein Profeſſor ſich durch die Verfügungen oder das Benehmen des Directors als ſeine nächſte Inſtanz gekränkt, ſo ſteht demſelben der Recurs an die Conſiſtorien frei.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

c) Von den Schülern der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten.

§. 1734.

Erforderniß zum Eintritt in dieſes Studium.

Zum Eintritte in dieſes Studium ſind Gymnaſialſtudien nebſt einem vollſtändigen Curs der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, dann Sprachkenntniſſe und zwar eine genaue und wiſſenſchaftliche Kenntniß von der Mutterſprache des Studierenden, dann jene von der deutſchen, dann ſo viele Kenntniſſe von der griechiſchen Sprache, um einen leichten Autor in dieſer Sprache, um das neue Teſtament grammatiſch zu verſtehen, endlich Elaborate der hebräiſchen Sprache erforderlich.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

Da ferner diejenigen, welche in die proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt aufgenommen zu werden wünſchen, nicht nur einige theologiſche Vorkenntniſſe mitbringen, ſondern auch den Grad von Reife erlangt haben ſollen, der zur Benützung eines akademiſchen Unterrichtes erforderlich iſt, ſo haben ſie künftig außer ihren Schulzeugniſſen auch von ihren Superintendenten oder Conſiſtorien ein Zeugniß über das wohlbeſtandene Candidaten-Examen beizubringen.

Stud. Hofd. vom 15. Dec. 1826, Hofz. 5871, Rggsz. 66576.

Jeder Studierende aus der Diözeſe des Superintendenten, wenn er die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, muß ſich daher vorher bei demſelben einer theologiſchen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat ſodann demſelben ein Zeugniß darüber auszuſtellen, ob er ihn zu den akademiſchen Studien ſchon vorbereitet genug gefunden habe.

Allerh. Entſchl. vom 5. Dec. 1826.

Superintendenten-Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI. §. 2.

§. 1735.

Erforderniß eines Zeugniſſes vom Oberconſiſtorium für Siebenbürger augsburgiſcher Confeſſion zur Zulaſſung an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Die Direction des hieſigen proteſtantiſch-theologiſchen Studiums hat nur ſolchen ſiebenbürgiſchen Jünglingen augsburgiſcher Confeſſion den Beſuch der Vorleſungen zu geſtatten, welche ſich mit den Zeugniſſen des ſiebenbürgiſchen Oberconſiſtoriums als dazu geeignet auszuweiſen vermögen.

Stud. Hofd. vom 3. Dec. 1828, Z. 6531.

Rggsv. vom 14. Dec. 1828, Z. 69669.

§. 1736.

Unterſuchung der Studienzeugniſſe der ſich Anmeldenden.

Einſchreibung derſelben.

Der Director hat die Zeugniſſe neu angekommener Studierenden zu unterſuchen, und dieſe, wenn ſie die erforderlichen durch das Hofd. vom 3. Oct. 1819 ausgeſprochenen Vorbereitungen mit Erfolg abſolvirt haben, gegen Erlag der Inſcriptionsgebühr einzuſchreiben.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820, §. 8.

§. 1737.

Erlag einer Inſcriptionsgebühr.

Beſtimmung derſelben.

Jeder eintretende Studierende hat nähmlich eine Inſcriptionsgebühr zu erlegen, von deren Entrichtung jedoch mittelloſe Studierende loszuzählen ſind.

Dieſe Gebühr iſt zur Errichtung der Bibliothek und Anſchaffung nützlicher theologiſcher Journale zu verwenden.

Ebend.

§. 1738.

Pflicht des Directors über die Frequenz der Studien einen Monat nach dem Beginne der jährlichen Vorleſungen Bericht zu erſtatten.

Ein Monat nach dem Beginne der jährlichen Vorleſungen hat der Director einen Bericht über die Studierenden des theologiſchen

Studiums hinſichtlich der Frequenz an die Conſiſtorien zu erſtatten.

Inſtr. für den Director der proteſtantiſch-theologiſchen Studien vom Jahre **1820**, §. **12**.

§. 1739.

Unterſtützung der Studierenden.

Der Director hat fleißige Hülfe bedürftige Studierende durch pädagogiſche Beſchäftigungen ihrer ökonomiſchen Lage einige Erleichterung zu verſchaffen, und ſie nach vorhergegangener Berathung mit den Profeſſoren dem Conſiſtorium zum Genuſſe von Stipendien zu empfehlen.

Ebend.

§. 1740.

Bewilligung von Stipendien für die Studierenden der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Se. Maj. haben wegen Creirung von Stipendien für die Studierenden an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt unter dem **29**. Nov. **1823** zu bewilligen geruhet, daß für die Studierenden an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt zu Wien dreißig Handſtipendien aus dem Staatsſchatze errichtet werden, und zwar: acht zu fünfzig Gulden, zehn zu achtzig Gulden, und zwölf zu hundert Gulden C. M.

Die Vergebung dieſer Stipendien, die nur Inländer, außerdem aber Schüler aus jedem Jahrgange des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums erhalten können, ſey vor der Hand der Stud. Hofcommiſſion überlaſſen, und habe übrigens in Bezug auf dieſe Stipendien Alles zu gelten, was hinſichtlich der Stipendien allgemein vorgeſchrieben ſey.

Bei Vorrückung in eine höhere Abſtufung der Stipendien haben, nebſt der Mittelloſigkeit, ohne welche kein Studierender ein ſolches erhalten darf, die vorzüglichere Auszeichnung im Studieren, verbunden mit der Sittlichkeit, zu entſcheiden.

Wenn ein proteſtantiſcher Stipendiſt aus der Philoſophie zu dem proteſtantiſch-theologiſchen Studium übertritt, ſo ſey er auch bei dieſem Studium im Genuſſe des Stipendiums zu belaſſen, im Falle der in dem Stiftbriefe ausgedrückte Wille des Stifters dieſen Fortgenuß geſtattet, und ſey in einem ſolchen Falle die Anzahl der Staatsſtipendien, falls genug mittelloſe proteſtantiſche Schüler, die ſolche verdienen, in dem theologiſchen Studium vorhanden ſind, nicht zu vermindern. Jedoch könne ein Individuum, ſo lange es in dem Genuſſe eines andern Stipendiums ſey, niemals zugleich auch mit einem Staatsſtipendium betheilt werden.

Stud. Hofd. vom **6**. Dec. **1823**, Z. **8549**.

Rggsv. vom **24**. Dec. **1823**, Z. **61934**.

§. 1741.

Anbefohlene Gewiſſenhaftigkeit bei der Äußerung über Bewerber um Stipendien.

Bei den Äußerungen über die geringere oder größere Würdigkeit der um ein Stipendium oder Freitiſch Einkommenden haben die Profeſſoren mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Inſtr. der Profeſſoren vom Jahre 1820.

§. 1742.

Eigenthümlicher Schluß und Wiedereröffnung des Schuljahres bei dieſer Anſtalt.

Der Schluß des Schuljahres hat bei der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt in Wien mit dem letzten Juni, die Wiedereröffnung des Schuljahres aber mit dem 1. Sept. zu geſchehen.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1826.

Stud. Hofd. vom 2. Febr. 1826, Hofz. 719, Rggsz. 9011.

Alle übrigen in dieſer allerh. Entſchl. in Anſehung der Dauer des Schuljahres und der Ferialzeit an allen höhern Studienanſtalten und Gymnaſien enthaltenen Beſtimmungen gelten auch bei der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt. (S. I. Abſch. d. W.)

§. 1743.

Anfang des Schuljahres.

Feierlichkeiten hierbei.

Einige Tage vor Anfang des Schuljahres hat der Director nach vorhergegangener Anzeige hiervon an das Conſiſtorium eine angemeſſene Feierlichkeit zu veranſtalten, bei der jeder neu angekommene und inſcribirte Studierende in Gegenwart des Conſiſtoriums, ſämmtlicher Profeſſoren und dazu eingeladenen Schulfreunde das Verſprechen des Fleißes und einer tadelloſen Aufführung in die Hände des Directors abzulegen, und wobei der Profeſſor eine lateiniſche Rede zu halten, und die Vertheilung eines gleichfalls in lateiniſcher abzufaſſenden Programms zu geſchehen hat.

Sollte die eine oder die andere gehaltene Rede gedruckt werden, ſo iſt ſie, bevor dieſelbe der Cenſursbehörde vorgelegt wird, dem Director zur Einſicht zu unterziehen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1744.

Pflicht der Studierenden, ſich in der vorgeſchriebenen Studienordnung zu halten.

Die Studierenden haben zur Erlernung der Theologie in Hinſicht auf Ordnung und Zeit an die Vorſchriften ſich zu halten, welche für die Vorleſungen und die Vollendung des ganzen Studiums feſtgeſetzt ſind.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819 §. 9, Hofz. 6426, Rggsz. 7950.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820 §. 9.

§. 1745.

Aufführung der Stundeneintheilung.

Die Schüler haben nach der unten vorkommenden Ordnung [a]) täglich im erſten Jahre abwechſelnd drei und vier Stunden, im zweiten abwechſelnd vier und fünf Stunden, und im dritten Jahre drei Stunden Collegium zu hören.

Auf die Profeſſoren ſollen täglich und zwar: auf jene der Exegeſe drei, auf jene der Dogmatik und der Kirchengeſchichte zwei, und auf jene der Moral- und Paſtoral-Theologie nur eine Stunde übertragen werden.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 5, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

Mit allerh. Entſchl. wurden jedoch laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 15. Dec. 1826, Hofz. 5871, Rggsz. 66576 mehrere Anträge wegen Verbeſſerung dieſes Studiums genehmigt.

a) Folgendes ſind hiernach mit Hinblick auf jene Verbeſſerungen die Gegenſtände und die Ordnung der Vorleſungen:

I. Jahr.

Erſter Semeſter.

1.	Griechiſche und hebräiſche Philologie täglich	1	Stunde
2.	Einleitung in das alte und neue Teſtament täglich	1	„
3.	Kirchengeſchichte täglich	1	„
4.	Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage	1	„

Auch ſind in dieſem Semeſter wochentlich dreimal über die hebräiſche Sprache, und zweimal über griechiſche Vorleſungen zu halten.

Zweites Semeſter.

1.	Fortſetzung der philologiſchen Studien täglich	1	Stunde
2.	Exegeſe des neuen Teſtaments täglich	1	„

3. Kirchengeſchichte täglich . . . . 1 Stunde
4. Fortgeſetzte Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage täglich . . . . 1 „

Auch ſind wochentlich dreimal über die griechiſche und zweimal über die hebräiſche Sprache Vorleſungen zu halten.

Ferner iſt der bibliſchen Alterthumskunde und der Hermeneutik ein Semeſter im erſten Jahrgange in der Art zu widmen, daß erſtere 3 Monate, letztere 2 Monate vorgetragen wird. Es iſt eine Art von Vorleſungen zu geben, in welchen die ganze Bibel curſoriſch durchgegangen, und mit Beſeitigung alles deſſen, was in das Gebiet der Philoſophie, der Archäologie, der Hermeneutik und der Einleitung in das alte und neue Teſtament gehört, bloß eine Realerklärung der geſammten heiligen Schrift in einem fortlaufenden Commentar bezweckt wird.

Dieſen Vorleſungen iſt im erſten Jahrgange ein Semeſter, in welchem das neue Teſtament durchgegangen wird, zu widmen.

II. Jahr.

Erſtes Semeſter.

1. Fortſetzung der Exegeſe des neuen Teſtaments, täglich . . . . 1 Stunde
2. Dogmatik täglich . . . . 2 „
3. Moral „ . . . . 1 „
4. Fortgeſetzte Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage wochentlich . . . . 2 „

Zweites Semeſter.

1. Exegeſe des alten Teſtaments täglich . . . . 1 „
2. Dogmatik . . . . 2 „
3. Moral . . . . 1 „
4. Fortgeſetzte Anleitung zum mündlichen Vortrage wochentlich . . . . 2 „
5. Homiletik täglich . . . . 1 „

III. Jahr.

Erſtes Semeſter.

1. Fortſetzung der Kirchengeſchichte bis auf die neueſten Zeiten täglich . . . . 1 „
2. Anleitung zu practiſchen homiletiſchen und katechetiſchen Übungen täglich . . . . . . 1 „

Zweites Semeſter.

1. Kirchenrecht, täglich . . . . 1 „
2. Die übrigen Theile der Paſtoral-Theologie, täglich . 1 „
3. Fortſetzung der practiſchen Übungen in der Homiletik und Katechetik, täglich . . . . . . 1 „

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

Der Symbolik und Katechetik iſt im dritten Jahre jeder ein ganzes Semeſter zu widmen. Die Symbolik iſt für die Studierenden der A. C. beſonders, und für die H. C. ebenfalls beſonders vorzutragen.

Stud. Hofd. vom 15. Dec. 1826, Hofz. 5871, Rggsz. 66576.

Den Vorleſungen über die bibliſche Alterthumskunde und der Hermeneutik ſind im dritten Jahrgange 2 Semeſter, in welchen das alte Teſtament erklärt wird, zu widmen.

Eod.

In den ſemitiſchen Sprachdialecten iſt ein außerordentlicher Unterricht für diejenigen, die ihn zu erhalten wünſchen, zu ertheilen, und zwei Semeſter ſind zu verwenden, um über einige Bücher des alten und neuen Teſtaments noch beſondere und ausführlichere exegetiſche Vorleſungen zu halten.

Die Literaturgeſchichte iſt dagegen wegzulaſſen, und das dahin Gehörige theils in der theologiſchen Encyclopädie, theils in dem Vortrage der einzelnen theologiſchen Disciplinarien vorzutragen.

Eod.

Übrigens hat der theologiſche Unterricht der Reformirten ferner fortzubeſtehen.

Eod.

§. 1746.

Öftere Prüfung der Schüler in den Collegien.

Jeder Profeſſor hat in den Collegien ſelbſt ſich durch öftere Prüfung der Schüler die Überzeugung zu verſchaffen, ob ſie ſeinen Vortrag wohl begriffen haben.

Inſtruction für den Director und die Profeſſoren vom Jahre 1820, §. 14.

§. 1747.

Angeordnete Jahresprüfung bei dieſer Anſtalt.

Bei der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt hat nur eine Jahresprüfung Statt zu finden [a]).

Stud. Hofd. vom 1. Febr. 1823, Hofz. 679, Rggsz. 6513.

a) Urſprünglich hatte die allgemein vorgeſchriebene Semeſtralprüfung Statt.
Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.
Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 9, Hofz. 6426, Rggsz. 7950.

§. 1748.

Beſtimmung der Tage zu dieſer Prüfung.

Der Director der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt hat in jedem Jahre die Tage der vorgeſchriebenen Prüfung zu beſtimmen, hiervon zeitig genug Anzeige an das Conſiſtorium zu machen, und der Prüfung beizuwohnen. Gleich nach Beendigung derſelben iſt ein gewiſſenhafter Bericht über ihr Reſultat an die gedachte Behörde zu erſtatten, und demſelben ein tabellariſcher Ausweis über die in dem verfloſſenen Semeſter abgehandelten Lehrgegenſtände, ſo wie über die Frequentation in demſelben ihre Fortſchritte in Kenntniſſen und ihr ſittliches Betragen in 3 Exemplaren beizufügen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820, §. 10.

§. 1749.

Prüfungscommiſſäre ſind nicht aufzuſtellen.

Die Aufſtellung eigener Prüfungscommiſſäre bei den proteſtantiſch-theologiſchen Studien hat zu unterbleiben.

Allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1820.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820, Hofz. 7965, Rggsz. 55750.

§. 1750.

Anbefohlene größte Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit bei Ausſtellung der Zeugniſſe an austretende Studierende.

Bei den Zeugniſſen, welche die Profeſſoren abgehenden Studierenden ertheilen, haben ſie die größte Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten.

Inſtr. für die Profeſſoren vom Jahre 1820, §. 11.

§. 1751.

Vidirung der Studienzeugniſſe von Seite des Directors.

Die von den Profeſſoren der abgehenden Studierenden ausgeſtellten Zeugniſſe hat der Director zu vidiren, und mit dem Inſiegel der Lehranſtalt zu bekräftigen.

Übrigens ſind ſolche Zeugniſſe von dem Director mit den adjuſtirten Fleißkatalogen zu vergleichen, und zu unterſuchen, ob ſie mit denſelben ganz übereinſtimmen. Auch hat der Director darauf zu ſehen, daß für die Ausfertigung und Einhändigung dieſer Zeugniſſe von den Studierenden weder dem Profeſſor noch irgend jemanden eine Zahlung geleiſtet werde.

Inſtr. für den Director und die Profeſſoren vom Jahre 1820, §. 13.

§. 1752.

Strenge Beobachtung der von der Wiener proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt ausgefertigten Studienzeugniſſe von Seite der proteſtantiſchen Behörden in Siebenbürgen.

Über das an die königlich-hungariſche und königlich-ſiebenbürgiſche Hofkzl. unterm 15. Juni 1822, Z. 2675, geſtellte Anſinnen, daß von den dortigen proteſtantiſchen Behörden die Studien- und Sittenzeugniſſe der hieſigen Lehranſtalt ſtrenge beobachtet werden möchten, ward angeordnet, daß die k. k. Stud. Hofcommiſſion dem Antrage über dieſen Gegenſtand nichts weiter zu verfügen beitrete.

Stud. Hofd. vom 11. Juni 1833, Hofz. 377, Rggsz. 29558.

§. 1753.

Stellung der Schüler unter die Aufſicht des Directors.

Unter der ſpeciellen Aufſicht des jedesmaligen Directors ſtehen die Studierenden, für deren fleißiges und ordentliches Benehmen er ſonach inſtructionsmäßig zu ſorgen hat.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1754.

Disciplinarvorſchriften gegen pflichtwidrige Studierende.

Nachläſſige, unordentliche, widerſpenſtige, unruhige und ſchlecht geſinnte Studierende hat der Director:

1. durch freundliches Zureden,
2. Ermahnungen, und
3. ernſte Drohungen entweder unter vier Augen oder in Gegenwart der verſammelten Profeſſoren zur Beſſerung zu führen ſuchen, bei fruchtloſen Bemühungen aber
4. dem Conſiſtorium namhaft zu machen, und auf die Ahndung ihrer Fehltritte oder auf ihre gänzliche Entfernung von der Anſtalt anzutragen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1755.

Verfahren in Anſehung des Verluſtes der Stipendien durch ſchechte Fortgangsclaſſen.

Da Se. Maj. mit der unter dem 24. Dec. 1823 den Conſiſtorien bekannt gemachten allerh. Entſchl. vom 29. Nov. 1823 anzuordnen geruhet haben, daß in Anſehung der Stipendien an der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt Alles dasjenige zu gelten habe, was hinſichtlich der Stipendien allgemein vorgeſchrieben iſt, ſo wird es erforderlich, die Conſiſtorien mit dem in dieſer Beziehung an den höhern Univerſitäts-Facultätsſtudien vorgezeichneten Verfahren bekannt zu machen.

Zur Zeit, als an den höhern Facultätsſtudien noch die Semeſtralprüfungen beſtanden haben, beſtand die Vorſchrift, daß diejenigen Stipendiſten, die bei der Semeſtralprüfung eine dritte Claſſe erhielten, den Stipendiengenuß ſogleich zu verlieren hatten.

Eine zweite Claſſe machte jedoch den Stipendiſten nur dann ſeines Genuſſes verluſtig, wenn er in zwei nacheinanderfol-

genden Semeſtralprüfungen in eine zweite Claſſe verſetzt wurde.

Als im Jahre **1823** ſtatt der Semeſtralprüfungen die dermaligen Jahresprüfungen eingeführt wurden, wurden zu Folge allerh. Entſchl. vom **28.** Febr. **1823** folgende Modificationen vorgezeichnet:

Sollte nähmlich der Fall eintreten, daß es ein Stipendiſt an ſeiner Verwendung ſo ſehr gebrechen läßt, daß der Profeſſor demſelben nach den Reſultaten der Collegialprüfungen nach Verlauf eines Semeſters nur die dritte Claſſe geben könnte, ſo hat der Profeſſor dieſes dem Vicedirector, folglich mit Anwendung dieſer Beſtimmung auf die proteſtantiſche Lehranſtalt dem Director der Anſtalt, zu melden, in deſſen Gegenwart ein ſolcher Studierender zu prüfen, von dem ſodann, wenn ſich hierbei die Anzeige des Profeſſors bewähren ſollte, wegen Einziehung des Stipendiengenuſſes Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten iſt.

Diejenigen Stipendiſten, die bei der am Ende des Schuljahres abzuhaltenden allgemeinen Jahresprüfung in eine zweite Claſſe verfallen, ſind nach geendigten Ferien einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, und wenn ſie hierbei nur die zweite Claſſe erhalten, des Stipendiums verluſtig zu erklären.

Übrigens geſchieht rückſichtlich der an der Univerſität befindlichen Stipendiſten die Anweiſung und Auszahlung der Stipendien jedesmal halbjährig in vorhinein für den laufenden Semeſter, ſo daß das Reſultat der Verwendung im vorausgegangenen Semeſter zurückwirkt, und daß demnach:

1. diejenigen Stipendiſten, die am Ende des Schuljahres eine zweite Claſſe erhalten, und nach den Ferien bei der wiederholten Prüfung nicht beſſer beſtehen, erſt mit Anfang des darauffolgenden Studienjahres außer Genuß zu ſetzen ſind;

2. daß ferner diejenigen, die mit Ende des erſten Semeſters auf die oben bezeichnete Weiſe zur dritten Claſſe geeignet erkannt werden, erſt für den zweiten Semeſter desſelben Schuljahres des Stipendiums verluſtig werden;

3. endlich, daß denjenigen, die vor oder mit dem Ende eines Semeſters aus den Studien austreten, der Stipendiengenuß erſt von dem darauffolgenden Semeſter an, eingeſtellt werden könne.

Rggsv. vom **24.** Juli **1826**, Z. **35732.**

d) Von der Leitung der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

§. 1756.

Unmittelbare Leitung der Anſtalt.

Höhere Aufſicht über das Ganze.

Die unmittelbare Leitung dieſer Anſtalt iſt einem eigenen Director anvertraut. Die weitere Aufſicht über das Ganze iſt von dem Conſiſtorium beider Confeſſionen zu führen.

Allerh. Entſchl. vom 25. Sept. 1819.

Stud. Hofd. vom 3. Oct. 1819, §. 7, Hofz. 6426, Rggsz. 37950.

Für dieſe Leitung der theologiſch-proteſtantiſchen Lehranſtalt iſt eine Zulage von 600 fl. beſtimmt (Cod. §. 4), und es iſt dem Director in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1820, Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820 die bereits am gehörigen Orte angeführte Inſtruction vorgeſchrieben, zu Folge welcher er im Allgemeinen ſeine ganze Aufmerkſamkeit und Sorge darauf hinzurichten hat, daß die der Anſtalt zum Grunde liegenden Abſichten und Zwecke ſo vollſtändig als möglich erreicht, und die Erwartungen Sr. Maj., ihres erhabenſten Gründers und Erhalters, ſo wie die gerechten Hoffnungen des evangeliſchen Publicums von derſelben, ſo viel nur immer thunlich iſt, befriedigt werden.

Das innere und äußere Wohl der Anſtalt muß ihm immerfort am Herzen liegen, und von ihm durch Rath und That treulich und eifrigſt befördert werden. Er wird demnach an derſelben einen gehörigen wiſſenſchaftlichen Forſchungsgeiſt auf alle mögliche Weiſe zu wecken, zu erhalten und zu beleben, einen anhaltenden Fleiß unter den Lehrenden und Lernenden herrſchend zu machen, auf Nährung eines moraliſch-guten und religiöſen Sinnes unter denſelben vorzüglich hinzuarbeiten, die nöthige Zucht und Ordnung handzuhaben, eine genaue Beobachtung der hohen und höchſten Vorſchriften in Bezug auf das theologiſche Studium zu ſichern, und dahin mitzuwirken bemüht ſeyn, daß die an dieſer Anſtalt Studierenden ſowohl auf ihren Geiſt und Verſtand, als auch in Hinſicht auf ihr Herz und ihren ſittlichen Charakter ſo gebildet und vorbereitet werden, daß ſie einſt ihren wichtigen Beſtimmungen ganz zu entſprechen, und dem Staate überhaupt und von der evangeliſchen Kirche insbeſondere das zu leiſten im Stande ſeyn werden, was beide von ihnen zu verlangen berechtigt ſind.

§. 1757.

Ämtliche Stellung der Regierung hinſichtlich des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums.

Die Regierung hat in Abſetzen auf das proteſtantiſch-theologiſche Studium als der Mittelbehörde zwiſchen den beiden proteſtantiſchen Conſiſtorien und der Stud. Hofcommiſſion zu gelten, und daher haben alle Berichte dieſer Conſiſtorien an die Stud. Hofcommiſſion durch die Regierung dahin zu gelangen.

Allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1820.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820, Hofz. 7965, Rggsz. 55750.

§. 1758.

Bedeckung der Koſten der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Die jährlichen Auslagen für die Erhaltung der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt betrage. 16198 fl. C. M. und werden von dem Studienfonde beſtritten.

§. 1759.

Verrechnung der Currentauslagen durch die Direction.

Die zur Beſtreitung currenter Ausgaben nöthigen Verlagsgelder hat die Direction zu erheben, ſie ſammt den Einſchreibgebühren zu adminiſtriren, über Empfang und Ausgabe ordentlich Buch zu halten, und die Rechnung darüber vierteljährig der k. k. niederöſterreichiſchen Regierung mittelſt der Conſiſtorien einzureichen.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820, §. 16.

§. 1760.

Wem die Gebäudeinſpection über dieſe Lehranſtalt übertragen iſt.

Die Inſpection über die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt iſt nach §. 9 der Inſtruction für den k. k. Univerſitätscaſſier und Gebäudeinſpector, welche mit Rggsd. vom 4. Febr. 1831, Rggsz. 5190 genehmigt wurde, dieſem Univerſitätscaſſier und Gebäudeinſpector übertragen, welche Geſchäfte aber immer im Einverſtändniſſe mit dem jeweiligen Director der Anſtalt zu beſorgen ſind.

§. 1761.

Aufſicht des Directors auf das Dienſtperſonal, Localrequiſiten und Bücher.

Dem Director iſt das in der Anſtalt angeſtellte Dienſtperſonale untergeordnet, er hat die Oberaufſicht über das Locale, die Requiſiten und die Büchersammlung, wovon die ſpecielle Inſpection einem Profeſſor anzuvertrauen iſt; der Director iſt für allen Schaden verantwortlich, und hat über Alles ein Inventar und Verzeichniß zu halten, wovon eine Abſchrift der Regierung zu überreichen, und das andere in dem Archive des Conſiſtoriums aufzubewahren iſt.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1762.

Wohin die Anfragen und Berichte des Directors der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt zu erſtatten ſind.

Alle Anfragen und Berichte des Directors haben an die Regierung durch das Conſiſtorium und alle Verordnungen an das Directorat zu gehen.

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820, Hofz. 7965, Rggsz. 55790.

§. 1763.

Führung der Protocolle und Regiſtratur von Seite des Directors.

Über die an die Direction der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt ergehenden Verordnungen, ſo wie über die vorkommenden Ereigniſſe der Profeſſoren, Studierenden u. ſ. w., hat der Director ein ordentliches Protocoll zu führen, und ſämmtliche die Anſtalt betreffende Acte genau zu regiſtriren und aufzubewahren.

Auch iſt zu wünſchen, daß zur Erleichterung der Überſicht über den Gang der Angelegenheiten des theologiſchen Studiums noch außer dem ein beſonderes Geſchäftsprotocoll ununterbrochen fortgeführt werde.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820, §. 17.

§. 1764.

Pflicht des Directors, wichtige Studienangelegenheiten mit den Profeſſoren in gemeinſchaftliche Berathung zu ziehen.

In wichtigeren, das theologiſche Studium betreffenden Angelegenheiten iſt der Director verpflichtet, dieſe mit den Profeſſoren in gemeinſchaftliche Berathung zu ziehen, und ehe und bevor er über dieſelben an

die vorgeſetzte Behörde Bericht erſtattet, und Gutachten abgibt, zuerſt die Meinung ſämmtlicher Profeſſoren darüber einzuholen, und daß dieß geſchehen ſey, nebſtdem, ob bei den dießfälligen Berathſchlagungen nicht divergirende Anſichten und Meinungen, und welche, vorgekommen ſeyen, in ſeinem Berichte ausdrücklich zu bemerken.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1765.

Pflicht desſelben, monatlich eine Verſammlung der Profeſſoren anzuordnen.

Zu Ende eines jeden Monats, oder wenn es ſonſt noch nöthig ſeyn ſollte, hat der Director eine Verſammlung ſämmtlicher Profeſſoren zn veranſtalten, um ſich mit denſelben über Gegenſtände, welche die Disciplin und das Wohl der theologiſchen Lehranſtalt betreffen, zu beſprechen und zu berathen.

Über jede Verſammlung dieſer Art iſt ein Protocoll aufzunehmen, das der dem Alter nach jüngſte Profeſſor zu führen, und falls in demſelben vorkommende Gegenſtände wichtiger Art ſind, der Director bis zum 8. des folgenden Monats dem Conſiſtorium vorzulegen hat.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820, §. 15.

In dieſen von Zeit zu Zeit von dem Director zu veranſtaltenden Verſammlungen ſind übrigens die Profeſſoren befugt, über Gegenſtände, welche das Studienweſen und die Disciplin in den theologiſchen Studien betreffen, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen frei und unverhohlen ihre Meinung zu äußern, Klage zu führen, Veränderungen und Verbeſſerungen vorzuſchlagen, und darauf anzutragen, daß ihre Vorſchläge der hohen Einſicht und Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde unterbreitet werde.

Inſtr. für den Director vom Jahre 1820.

§. 1766.

Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über den Zuſtand der Lehranſtalt.

Nach geendigtem Schuljahre und ſpäteſtens bis Ende September hat der Director dem Conſiſtorium zur eigenen Einſicht und zur Vorlegung an die höhere Behörde einen ausführlichen und möglichſt erſchöpfenden Hauptbericht über den Zuſtand der Lehranſtalt in duplo vorzulegen, und in demſelben den Grund ihres Gedeihens und Fortſchreitens ſtreng wahrhaft zu bezeichnen, auf die wahrgenommene Mängel, Lücken, Mißbräuche und Gebrechen an derſelben aufmerkſam, und zu ihrer Hebung und Beſeitigung durchdachte, nach vorhergegangener Berathung mit den Profeſſoren für zweckdienlich er-

achtete Vorſchläge zu machen. Dieſem Jahrberichte ſind übrigens beizufügen: die nöthigen Bemerkungen über die Lehrer, ihren Fleiß, ihr übriges Verhalten, der Stand der Inventarien und die Verzeichniſſe deſſen, was denſelben zugewachſen iſt.

Inſtr. für den Director vom Jahre **1820**, §. **10.**

§. 1767.

Welche periodiſche Eingaben vorzulegen ſind.

Über die proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt ſind dieſelben periodiſchen Eingaben, und in derſelben Zeit vorzulegen, welche und in welcher Zeit derlei Eingaben bei den übrigen höhern Lehranſtalten vorgeſchrieben ſind. Dahin gehören insbeſondere:

a) das beim Anfange des Schuljahres zu überreichende, einſtweilen ſchriftliche Verzeichniß der Vorleſungen und

b) die Perſonalſtandestabelle [a]),

c) der längſtens bis **15.** Sept. vorzulegende Bericht über den Zuſtand der Anſtalt im vorigen Schuljahre,

d) die nach jedem Semeſter zu erſtattende Relation über die abgehaltene Prüfung.

Alle dieſe Eingaben ſind nach der für die katholiſchen höheren Lehranſtalten vorgeſchriebenen Art zu verfaſſen.

Übrigens ſind die Kataloge jederzeit und zwar ſowohl von dem Profeſſor als auch vom Director zu unterfertigen, und die bei den Facultätsſtudien katholiſcher Lehranſtalten unterſagten Noten der erſten Claſſe mit Annäherung nicht zu ertheilen.

Stud. Hofd. vom **10.** Nov. **1821**, Hofz. **7418**, Rggsz. **54570.**

a) Es ſind nach der beſtehenden Vorſchrift jederzeit zwei Exemplare der Perſonalſtandestabelle vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 28. Oct. 1829, Hofz. 5431, Rggsz. 60935.

Das vorgelegte Verzeichniß der in einem Studienjahre an der Wiener proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt befindlichen Studierenden wird, zufolge Stud. Hofd. vom 8. Dec. 1840, Hofz. 7946, Rggsz. 72692, bei der Stud. Hofcommiſſion zum Gebrauche aufbewahrt.

§. 1768.

Jährliche Mittheilung eines Pare der Claſſification von dem Director an die königlich ſiebenbürgiſche Hofkanzlei.

Die Regierung hat das Directorat der Wiener proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt anzuweiſen, der königlichen ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei am Schluſſe eines jeden Schuljahres ein Pare der Claſſification über die hier ſtudierenden ſiebenbürgiſcheu Theologen zu überreichen.

Stud. Hof. vom **14.** Jänner **1832**, Hofz. **76**, Rggsz. **4659.**

C.

Von den mediciniſch-chirurgiſchen Specialſchulen.

§. 1769.

Gründung und Reorganiſation der mediciniſch-chirurgiſchen Josephsakademie.

Se. k. k. Maj. Kaiſer Joſeph II. hat zur Verſehung der k. k. Armee mit Ärzten und Wundärzten im Jahre 1785 die allerhöchſt Seinen Namen führende mediciniſch-chirurgiſche Akademie (Währingergaſſe Nr. 221) geſtiftet, welche von Sr. k. k. Maj. Kaiſer Franz I. mit allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822 eine verbeſſerte Einrichtung erhielt [a]).

a) Obſchon dieſe mediciniſch-chirurgiſche Specialſchule ihrer ganzen Einrichtung nach militäriſch iſt, ſo kann ſie hier ſchon deßwegen nicht übergangen werden, da ſie auch zur Bildung von Civilperſonen in jenem Fache beſtimmt iſt, und die daſelbſt Gebildeten auch befugt ſind, ihre Wiſſenſchaft und Kunſt beim Civile auszuüben.

Sie hat vermöge §. 1 der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822 als abgeſondertes ſelbſtſtändiges Inſtitut noch fernerhin fortzubeſtehen, und hat vermöge §. 3 der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822 das Recht, den an derſelben nach der neuen Statuteneinrichtung gebildeten und bei den rigoroſen Prüfungen, für deren gehörige Strenge die Akademie eigens verantwortlich zu ſeyn hat, vollkommen tauglich befundenen Zöglingen die Doctorwürde zu ertheilen.

§. 1770.

Director derſelben.

Dieſe Akademie ſteht unter der Leitung eines beſtändigen Directors in der Perſon des jeweiligen Hofraths beim k. k. Hofkriegsrathe und Oberſtfeldarztes der Armee.

Es beſagt nähmlich der §. 5 der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822, daß das Directorat der Akademie mit der Stelle eines oberſten Feldarztes vereint, und daß das Verhältniß zwiſchen der Akademie, dem oberſten Feldarzte und dem k. k. Hofkriegsrathe, wie es bisher beſtanden, zu verbleiben habe.

Dieſer Anſtalt iſt auch ein Vicedirector beigegeben.

§. 1771.

Perſonalſtand des Inſtitutes der dortigen Profeſſoren.

Dieſes Inſtitut beſteht aus 11 Profeſſoren, welche zugleich beſtändige Mitglieder der Akademie ſind, aus 2 wirklichen in Wien

anweſenden Mitgliedern, 13 auswärtigen Ehrenmitgliedern und 23 correſpondirenden Mitgliedern.

§. 1772.

Rangverhältniß der Profeſſoren in der Akademie zu den Civilprofeſſoren.

Nach einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths vom 29. Febr. 1828 haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 27. Febr. 1828 anzuordnen geruhet, daß die bei dem Civile im Falle der Überſetzung eines Profeſſors von einer Lehranſtalt zu einer andern in Beziehung auf Einrechnung im Rang und Gehalt beſtehenden Beobachtungen für die mediciniſch-chirurgiſche Josephs-Akademie zu Wien nicht gelten ſollen, ſondern daß der dort neu aufgenommene Profeſſor ſtets den letzten Rang zu erhalten, und ſofort nach ſeiner Tour in die höhern Gehaltsclaſſen vorzurücken habe.

Stud. Hofd. vom 29. April 1828, Hofz. 1980, Rggsz. 25452.

§. 1773.

Aufſtellung von Aſſiſtenten an dieſer Akademie.

An dieſer Akademie ſind acht Aſſiſtenten, und zwar:

1. bei der mediciniſchen Klinik des höhern Lehrcurſes,
2. bei dem Lehrfache der Anatomie (Profector),
3. bei der chirurgiſchen Klinik,
4. bei dem Lehrfache der Geburtshülfe,
5. bei der mediciniſchen Klinik des niedern Lehrcurſes,
6. bei dem Lehrfache der Ophthalmiatrik,
7. bei dem Lehrfache der Anatomie als Profector, und endlich
8. bei dem Lehrfache der Chemie angeſtellt.

§. 1774.

Lehrmittel des Inſtitutes.

In Folgendem beſtehen die Lehrmittel des Inſtitutes:

1. Eine Bibliothek unter der Leitung eines Bibliothekars. Die Benützung iſt nur den Profeſſoren und Curſiſten offen, welche letztere viermal die Woche 2 Stunden daſelbſt zubringen dürfen;

2. eine Mineralien- und Conchylienſammlung;

3. eine zoologiſche Sammlung;

4. ein botaniſcher Garten;

5. eine Sammlung phyſikaliſcher und chemiſcher Apparate in Verbindung mit dem chemiſchen Laboratorium;

6. ein Herbarium der deutſchen Giftpflanzen und eine Sammlung von in Wachs geformten Giftſchwämmen;

7. ein anatomiſch-pathologiſches Muſeum nebſt anatomiſchen Wachspräparaten.

Das k. k. Garniſonsſpital, in welchem ſich ſämmtliche Kliniker befinden, iſt mit der Akademie in Verbindung, und der Operationsſaal der chirurgiſchen Klinik wird auch zu Vorleſungen verwendet.

§. 1775.

Eintheilung des Unterrichtes an dieſer Akademie.

Der Unterricht an dieſer Akademie wird in zwei Lehrcurſe eingetheilt,

a) in einen niedern, und
b) in einen höhern Curs.

§. 1776.

Ad a. Niederer Lehrcurs. Womit ſich dieſer Curs beſchäftigt.

Dauer desſelben.

Der kleine Curs beſchäftigt ſich bloß mit der Chirurgie, und hat nur zwei Jahre zu dauern, bei Aſpirirung um den Magiſtergrad aber drei Jahre.

§. 1777.

Bedingung zur Aufnahme in denſelben.

Zur Aufnahme in den niedern Lehrcurs der Akademie ſind unterm **12.** Juni **1831** folgende Bedingungen vorgeſchrieben worden:

1. Inländiſche Eigenſchaft. Hinterlegte lateiniſche Schule.

2. Außer unentgeltlicher Unterkunft und Mittagskoſt hat der Bewerber ſich ſelbſt zu erhalten, und zugleich ein Zeugniß mit Bürgſchaft beizubringen, daß, im Falle er früher austritt, die Koſten vergütet werden.

Nebſtdem ſind die bei dem höhern Lehrcurs geſtellten Bedingungen **2**, **3**, **4** (S. §. **1781**) zu erfüllen, und haben eine **10**jährige Verpflichtung zur Dienſtleiſtung einzugehen.

§. 1778.

Begünſtigungen für Zöglinge desſelben.

Folgende Begünſtigungen ſind den Zöglingen des niedern Lehrcurſes zugeſtanden:

1. Unentgeltlicher Unterricht, zwei- und rückſichtlich dreijähriger auf den Magiſtergrad in der Chirurgie und Geburtshülfe.

2. Anſtellung als Unterfeldarzt in der Armee nach abſolvirtem Lehrcurſe und erlangtem Approbationsgrade als Wundarzt und Geburtshelfer [a]).

3. Unentgeltliche Mittagskoſt und Unterricht in dem Wiener Garniſonsſpitale auf die Dauer des Lehrcurſes.

a) Jene Individuen, welche den kleinen Curs gehörig beendigt haben, treten in der Armee als Unterärzte ein, und werden **Patroni chirurgiae**; jene aber, welche die Gymnaſialſtudien abſolvirt haben, können den zweiten Jahrgang wiederholen, die Augenheilkunde dazu ſtudieren, und werden nach erhaltener encyklopädiſch-mediciniſcher Bildung, **Magistri Chirurgiae**, und können als Oberchirurgen bei der Armee eintreten. Die Unterchirurgen haben die Verpflichtung durch 8 Jahre, die Oberchirurgen durch 10 Jahre in der Armee zu dienen.

§. 1779.

Die chirurgiſchen Magiſterdiplome der Josephs-Akademie berechtigen zur chirurgiſchen Civilpraxis.

Se. k. k. Maj. haben zu entſcheiden geruhet: daß Individuen, welche chirurgiſche Magiſterdiplome von der k. k. Joſephs-Akademie beſitzen, die Civilpraxis im Gebiethe der Chirurgie allenthalben, mithin auch zu Wien ausüben können, ohne ſich einer neuen Prüfung zu unterziehen, und ohne ein chirurgiſches Gewerbe zu beſitzen.

Allerh. Entſchl. vom 18. Febr. 1822.
Hofd. vom 22. Febr. 1822.
Rggsv. vom 13. März 1822, Hofz. 5189, Rggsz. 11066.

§. 1780.

Ad b. Höherer Lehrcurs.

Der große Curs umfaßt das ganze mediciniſch-chirurgiſche Studium, und dauert 5 Jahre.

In dieſer Beziehung beſagt der §. 1 der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822, daß in dieſem Inſtitute auch künftig der vollſtändige Unterricht in der Medicin und Chirurgie, ſo wie an den Univerſitäten in den k. k. öſterreichiſchen Staaten, ertheilt werden ſoll.

§. 1781.

Bedingung zur Aufnahme in den höhern Lehrcurs der Akademie.

Zur Aufnahme in den höhern Lehrcurs der Akademie ſind unterm 12. Juni 1831 folgende Bedingungen vorgeſchrieben worden:

1. Inländiſche Eigenſchaft. Abſolvirte philoſophiſche Studien an einer inländiſchen Lehranſtalt, wenigſtens mit erſter Claſſe.

2. Geſunde Körperconſtitution, keine phyſiſchen Gebrechen, welche in Aneignung der Wiſſenſchaft und Kunſt oder in Ausübung der Berufspflichten hinderlich wären.

3. Ein das 25. Jahr nicht überſchrittenes Lebensalter.

4. Den Beweis alle Bedürfniſſe aus eigenen Mitteln beſtreiten zu können.

Auch ſind Taufſchein und Sittenzeugniſſe beizubringen.

§. 1782.

Erforderniß der abſolvirten Philoſophie zur dießfälligen Aufnahme.

Nur ſolche Individuen dürfen daher vermöge §. 2 der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822 zum Unterrichte aufgenommen werden, welche die philoſophiſchen Studien auf einer inländiſchen Lehranſtalt abſolvirt haben.

§. 1783.

Welchen Schülern der Joſephsakademie die Nachholung der philoſophiſchen Studien zugeſtanden wird.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 15. Oct. 1826 den Ober- und Unterärzten der k. k. Armee, welche ſchon damals, ehe die neue Organiſirung der Joſephs-Akademie erfolgte, in derſelben angeſtellt waren, aus beſonderer Gnade die Nachholung der philoſophiſchen Studien, jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen zu geſtatten geruhet:

1. Müſſen ſelbe im Inlande die Gymnaſialſtudien vorſchriftmäßig, und zwar mit der erſten Claſſe abſolvirt haben;

2. müſſen ſie die philoſophiſchen Studien nicht privatim, ſondern auf öffentlichen Schulen vorſchriftmäßig hören, und die Prüfungen beſtehen;

3. darf dieſes nur dann geſchehen, wenn es ſich ohne Beirrung und Nachſtand ihres Dienſtes thun ließe;

4. müſſen hierzu nur ſolche zugelaſſen werden, die eminente Talente und die ſonſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Die ſeit der neuen Organiſirung aufgenommenen oder künftig aufzunehmenden Feldärzte ſind davon ausgeſchloſſen.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1827, Hofz. 124, Rggsz. 5326.

§. 1784.

Begünſtigung für die Zöglinge des höhern Lehrcurſes.

Den Zöglingen des höhern Lehrcurſes wurden unterm 12. Juni 1831 folgende Begünſtigungen zugeſtanden:

1. Unentgeltlicher fünfjähriger Unterricht in der Medicin und Chirurgie an der Lehranſtalt;

2. nach erlangter Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie [a]) Anſtellung als Oberfeldarzt in der Armee, mit Vorrückung in Regiments- und Stabsarztenſtellen;

3. die gleichen Rechte mit den an den landesfürſtlichen inländiſchen Univerſitäten graduirten Doctoren der Medicin und Chirurgie in Ausübung der mediciniſch-chirurgiſchen Praxis bei dem Civile, wie dieß auch in der allerh. Entſchl. vom 27. Oct. 1822 ausgeſprochen iſt.

a) Nach Vollendung dieſes Curſes finden nähmlich an der Univerſität zwei ſtrenge Prüfungen Statt; die Candidaten verfaſſen hierauf zwei Krankengeſchichten, unterwerfen ſich einer dritten öffentlichen Prüfung, ſchreiben eine Diſſertation, und werden ſodann Doctoren der Medicin und Chirurgie, wie auch Magiſter der Augenheilkunde und Geburtshülfe.

§. 1785.

Geſtattete Aufnahme von Civilſchülern in beide Lehrcurſe der Akademie.

Dieſe Akademie nimmt auch und zwar für beide Curſe Civilſchüler an, die, außer daß ſie keine Gage beziehen, den übrigen Schülern gleichgehalten ſind.

§. 1786.

Welche Individuen aus dem Civilſtande für den höhern und niedern Studiencurs in der Josephs-Akademie aufgenommen werden dürfen.

In Folge des hohen hofkriegsräthlichen Reſcriptes vom 10. Jänner 1826 L. 5, und vom 23. März 1828 L. 393, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 20. Nov. 1825 und 20. Jänner 1827 die Aufnahme ſolcher Individuen aus dem Civilſtande für den höhern und niedern Studiencurs an der k. k. mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie zu bewilligen geruhe.

Jene Studierende, welche von dieſer allerh. Gnade Gebrauch machen wollen, und in dieſes Inſtitut aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich wegen ihrer Aufnahme in die Studiencurſe, welche mit Anfang jedes Schuljahres neu beginnen, bei dem k. k. Oberſtfeldarzte und Director der Joſephs-Akademie mündlich oder ſchriftlich längſtens 2 Monate vorher zu melden.

§. 1787.

Militärärzte und Civilſchüler der Josephs-Akademie können an Univerſitäten und ſonſtigen Civil-Lehranſtalten nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden.

Se. Maj. haben am 3. Sept. 1829 neuerlich zu befehlen geruhet, daß bei den geſammten Univerſitäten und ſonſtigen Civil-Lehranſtalten die beſtehenden Verordnungen, wornach kein Militärarzt bei ſolchen als ordentlicher Schüler aufgenommen werden ſoll, mit Nachdruck erneuert werden.

In Gemäßheit dieſer allerh. Verordnung werden die Directoren der betreffenden Lehranſtalten für die genaueſte Befolgung ſtrenge verantwortlich gemacht.

Stud. Hofd. vom 8. Oct. 1829, Z. 4876.

Rggsv. vom 23. Oct. 1829, Z. 57886.

§. 1788.

Behandlung der Civilſchüler und feldärztlichen Practikanten der Josephs-Akademie rückſichtlich ihrer Militärpflichtigkeit.

Die Civilſchüler der in Wien beſtehenden Josephs-Akademie ſind von der Militärpflicht nicht befreit, und daher ganz ſo wie die übrigen Studierenden zu behandeln.

Die Civilſchüler der Josephs-Akademie und zwar ohne Unterſchied, ob ſie ſich auf dem höhern oder mindern Lehrcurs befinden, genießen demnach die zeitliche Befreiung nur dann, wenn ſie, wie in dem Abſchnitte VI Nr. 11 lit. C der Recrutirungs-Inſtruction vom Jahre 1827 ausdrücklich beſtimmt wird, in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenſtänden die Vorzugsclaſſe erhalten.

Die feldärztlichen Practikanten unterliegen ebenfalls der Militärpflicht, und können ohne weiters zum Militär geſtellt und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche ſie die körperliche Angemeſſenheit haben.

Von der Aſſentirung eines Individuums zum feldärztlichen Gehülfen hat demnach die oberfeldärztliche Direction immer das betreffende Werbbezirks-Regiment durch den dirigirenden Stabsarzt zur Verſtändigung der Conſcriptionsobrigkeit in die Kenntniß zu ſetzen, wo es ſodann der letztern zwar geſtattet iſt, dieſes Individuum bei einer künftigen Recrutirung auf ihr Contingent zu ſtellen, dasſelbe aber demungeachtet bei der Dienſtleiſtung zu verbleiben hat, für welche es aſſentirt wurde.

Zugleich findet man die Beſtimmungen bekannt zu geben, nach welchen die Civilſchüler der Josephs-Akademie, falls einer derſelben

in Folge der obigen Anordnung zum Militär geſtellt wird, zu behandeln ſind:

1. Sind dieſelben auf 14 Jahre zu aſſentiren;

2. wenn der oberſte Feldarzt die Beibehaltung eines auf dieſe Art Geſtellten in der ärztlichen Branche wünſcht, ſo iſt auf ſein Anſuchen der Geſtellte ſogleich zur Fortſetzung der Studien zu beurlauben, und zwar auf ſo lange, als er in Studien genügende Hoffnung gibt.

Hofkzld. vom 9. Jänner 1829, Z. 29895.
Rggsv. vom 20. Jänner 1829, Z. 2761.

§. 1789.

Aufſicht über die ärztlichen Zöglinge.

Uniformirung derſelben.

Die Oberaufſicht über die ärztlichen Schüler des niedern Lehrcurſes führt ein Profeſſor, und die Aufſicht führen zwei andere Ärzte.

Sämmtliche Zöglinge der Akademie tragen die Uniform der k. k. Feldunterärzte.

§. 1790.

Anbefohlene Bekanntmachung der Ausſchließung eines Schülers an einer Lehranſtalt auch der Josephs-Akademie.

In Folge allerh. Entſchl. vom 23. Sept. 1827 iſt die Ausſchließung eines Schülers an einer Lehranſtalt, ſie möge aus einer Sittenloſigkeit oder aus ſchlechten Fortgangsclaſſen herrühren, den betreffenden Lehranſtalten der öſterreichiſchen Monarchie, und ſomit auch der Wiener mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie bekannt zu machen.

Stud. Hofd. vom 6. Oct. 1827, Hofz. 5157, Rggsz. 61371.

§. 1791.

Einſendung der Verzeichniſſe ausgeſchloſſener Schüler an die mediciniſch-chirurgiſche Joſephs-Akademie.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat angeordnet, die Verzeichniſſe der von den mediciniſch-chirurgiſchen Studien an der Wiener Lehranſtalt ausgeſchloſſenen Schüler gleich mit dem Ende eines jeden Schuljahres der mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie mitzutheilen.

Stud. Hofd. vom 10. Jänner 1829, Z. 7027.
Rggsv. vom 24. Jänner 1829, Z. 4210.

II.

Von den gelehrten Geſellſchaften.

§. 1792.

Erforderniß der allerhöchſten Bewilligung zur Errichtung inländiſcher gelehrter Geſellſchaften.

Gelehrte Geſellſchaften [a]), d. i. Privatvereine zur Erreichung wiſſenſchaftlicher Zwecke, dürfen gleich allen andern ähnlichen Vereinigungen nur mit allerh. Genehmigung errichtet werden.

Allerh. Entſchl. vom 19. Juli 1840 mit Hofkzld. vom 6. Auguſt 1840, Hofz. 23609 §. 9 der dießfälligen Hauptbeſtimmung lit. a, wobei zugleich zu bemerken kommt, daß nach §§. 1 und 85 des St. T. G. vom 27. Jänner 1840 ſolche Geſellſchaften, ſelbſt wenn ſie die Erreichung nützlicher, wohlthätiger oder frommer Zwecke zur Beſtimmung haben, und unmittelbar unter einer Privatverwaltung ſtehen, wie z. B. die Geſellſchaft der adeligen Frauen, die Muſik-, Gewerbs-, und Induſtrievereine, die gelehrten Geſellſchaften, die Landwirthſchaftsgeſellſchaften (S. jedoch §. 274 der Abhandlung XIII), u. ſ. w. wie andere Privatperſonen der Stempelpflicht unterworfen, daher jeder Anſpruch auf eine beſondere Ausnahme durch eine ſeit dem Beginnen der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 27. Jänner 1840 erhaltenen Begünſtigung gerechtfertigt werden müßten. Die an dortige Geſellſchaften gerichteten Geſuche, z. B. um Aufnahme in die Geſellſchaft, um Betheilung mit Almoſen u. ſ. w., ſind in dieſer Eigenſchaft als Eingaben kein Gegenſtand der Stempelpflicht.

a) Geſellſchaften dieſer Art gibt es nur eine im Lande unter der Enns, jene der practiſchen Ärzte in Wien.

Die Landwirthſchaftsgeſellſchaft als Beförderungsmittel aller Zweige der landwirthſchaftlichen Cultur und die Gartenbaugeſellſchaft als Mittel zur Beförderung der landwirthſchaftlichen Zwecke gehören dagegen in die Abhandlung XIII. „von der landwirthſchaftlichen Cultur;“ dagegen kommt rückſichtlich der erſteren Folgendes aufzuführen.

Dieſe k. k. Geſellſchaft wurde mit allerh. Entſchl. vom 14. Nov. 1837 genehmigt, und erhielt im Jahre 1839 die dermalige Geſtaltung und Organiſation.

Nach Inhalt ihrer Statuten bezweckt die Geſellſchaft:

Beförderung der Arzneiwiſſenſchaft mit Benützung der mit der Arzneikunde in nächſter Beziehung ſtehenden Hülfswiſſenſchaften durch perſönlichen und ſchriftlichen Verkehr und wechſelſeitige Mittheilungen eigener und fremder Beobachtungen und Erfahrungen aus dem geſammten Gebiete der Arzneikunde und der damit verwandten Wiſſenſchaften. — Ferner bezweckt dieſelbe: Erweckung und Unterhaltung

eines collegialen und freundſchaftlichen Verhältniſſes unter gleichen Kunſtgenoſſen im Intereſſe der Arzneiwiſſenſchaft §. 1.

Dieſe bezeichneten Zwecke ſtrebt ſie nach §. 3 durch die in jedem Monate (mit Ausnahme der nach Umſtänden gewählten Ferialzeit) abzuhaltenden Verſammlungen, durch Herausgabe in Druck gelegter Abhandlungen, Bildung einer Geſellſchaftsbibliothek und eines Leſecabinets zu erreichen.

Ihrer Beſtimmung gemäß iſt ſie nach §. 4 eine Vereinigung von Ärzten und Gelehrten aus den Hülfswiſſenſchaften der Medicin, welche ihre Kräfte der Vervollkommnung der Arzneiwiſſenſchaft weihen, und zu dieſem Ende einen ungezwungenen Verband unter ſich herſtellen, durch welchen der Geiſt der Einigkeit erhalten, und ihrem Fleiße und Forſchungsgeiſte die gehörige Richtung gegeben werden kann.

Sie beſteht nach §. 5 aus ordentlichen, correſpondirenden, und Ehrenmitgliedern.

Anerkannte wiſſenſchaftliche Ausbildung in Verbindung mit einem mehrjährig an den Tag gelegten Streben zur Beförderung der ärztlichen Wiſſenſchaft und Kunſt, ſo wie Liebe zu einer gemeinnützigen Thätigkeit, bezeichnen im Allgemeinen die Erforderniſſe und Eigenſchaften, welche die Geſellſchaft von ihren Mitgliedern wünſcht, und auf welche bei der Wahl geſehen werden ſoll.

Als ordentliche Mitglieder werden nach §. 6 aufgenommen: **Medicinae** und **Chirurgiae** Doctoren, welche in Wien ihren bleibenden Wohnſitz haben, und die oben erwähnten Eigenſchaften im vorzüglichen Maße beſitzen. Ihre Zahl iſt auf 100 beſchränkt.

Zu correſpondirenden Mitgliedern in unbeſchränkter Zahl wählt die Geſellſchaft laut §. 7 auswärtige, ſowohl in- als ausländiſche Ärzte, Profeſſoren der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten und Gelehrte aus den Hülfswiſſenſchaften der Medicin von anerkanntem Rufe und bewährtem Verdienſte, welche durch Mittheilung ihrer Kenntniſſe, Erfahrungen und literariſchen Arbeiten der Geſellſchaft weſentlichen Nutzen verſchaffen können.

Zu Ehrenmitgliedern können nach §. 8 in unbeſchränkter Anzahl in- und ausländiſche, um die Arzneikunde und um die Hülfswiſſenſchaften derſelben, ſo wie um das Sanitätsweſen anerkannt hochverdiente Ärzte, Gelehrte und Staatsmänner ernannt werden.

Die Aufnahme der Mitglieder kann nach §. 9 nur in der Hauptverſammlung der Geſellſchaft durch die Stimmenmehrheit Statt finden.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei dieſem Acte ihm geeignet erſcheinende Gelehrte u. ſ. w. zu ordentlichen, correſpondirenden und Ehrenmitgliedern in Vorſchlag zu bringen; worauf dann erſt durch Stimmenmehrheit mittelſt der Ballotage bei jedem Einzelnen über die Aufnahme entſchieden wird.

Die in der Hauptverſammlung gewählten neuen inländiſchen Mitglieder erhalten nach §. 10 ſogleich, die ausländiſchen jedoch erſt nach erfolgter Regierungs-Präſidialgenehmigung die ausgefertigten Diplome mit den Unterſchriften des Präſidenten, des Präſidenten-Stellvertreters, des erſten und zweiten Secretärs im Namen der ganzen Geſellſchaft und mit dieſen zugleich ein gedrucktes Exemplar von den Statuten der Geſellſchaft.

Die Mitglieder der Geſellſchaft haben nach §. 11 als ſolche folgende Rechte:

a) Jedes Mitglied darf ſeinen Titel eines ordentlichen, correſpondirenden oder Ehrenmitgliedes der k. k. Geſellſchaft führen.

b) Ordentliche Mitglieder insbeſondere dürfen aber den Verſammlungen der Geſellſchaft beiwohnen, ihre Meinung abgeben, Vorſchläge machen, abſtimmen, Auskünfte begehren u. ſ. w., ſo wie zu Ämtern der Geſellſchaft gewählt werden.

Zur Beſtreitung der unvermeidlichen Adminiſtrationskoſten haben die ordentlichen Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 20 fl. C. M. zu leiſten.

Auch die Ehrenmitglieder und die auswärtigen und correſpondirenden Ehrenmitglieder können nach §. 15 den öffentlichen Verſammlungen beiwohnen.

Die Geſellſchaft ſteht nach §. 17 unter dem Schutze eines Protectors, und hat nach §. 18 zur Leitung und Beſorgung der Geſchäfte einen Präſidenten, einen Präſidenten-Stellvertreter, zwei Secretäre, wovon der zweite zugleich Caſſier iſt, und einen beſtändigen Ausſchuß aus 36 Mitgliedern.

Die Ernennung geſchieht durch Wahl nach den im §. 19 vorkommenden Modalitäten. Der Präſident wird nach §. 20 auf drei Jahre gewählt, deßgleichen deſſen Stellvertreter nach §. 21, und die zwei Secretäre nach §. 22.

Ein Ausſchußmitglied iſt nach §. 24 perpetuirlicher Bibliothekar.

Jeden Monat werden nach §. 25 zwei Verſammlungen, nähmlich am 15. und letzten Monatstag gehalten.

Sie werden nach §. 27 in dem Conſiſtorialſaale der k. k. Univerſität abgehalten.

§. 1793.

Wie es zu halten iſt, wenn Ausländer als Mitglieder in inländiſche Akademien, gelehrte und ſonſtige Geſellſchaften aufgenommen werden wollen.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 2. Febr. 1834 zu befehlen geruhet, daß allgemein als Vorſchrift anzuordnen ſey, daß Ausländer zu Mitgliedern inländiſcher Akademien, gelehrten und ſonſtigen Geſellſchaften nur mit Genhmigung des Landeschefs, wo die Geſellſchaft beſteht, aufgenommen werden können, daher alle derlei inländiſche Inſtitute zu verpflichten ſeyen, die Wahl eines Ausländers immer dem Landespräſidium anzuzeigen, welches durch Rückſprache mit der betreffenden k. k. Geſandtſchaft vorerſt über das Benehmen, die Grundſätze und die Verhältniſſe des Gewählten die erforderlichen Erkundigungen einzuholen, und erſt dann, wenn dieſe Auskünfte befriedigend ausfallen, die Genehmigung der vorgenommenen Wahl zu ertheilen hat.

Hofkzl. Präſidialnote vom 31. Mai 1834.

Rggs. Präſidialv. vom 28. April 1834, Hofz. 935, Rggsz. 774.

§. 1794.

Wie dieſe Rückſprache zu pflegen iſt.

Wenn an einem inländiſchen gelehrten Inſtitute die Wahl eines ausländiſchen Mitgliedes angezeigt wird, ſo iſt zur Einholung der in obiger allerh. Entſchl. anbefohlenen Auskünfte über die moraliſchen und politiſchen Geſinnungen dieſes ausländiſchen Mitgliedes an die k. k. Stud. Hofcommiſſion die Anzeige zu erſtatten, welche ſodann mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei die weitere Rückſprache in dieſer Beziehung pflegen wird.

Hofkzl. Präſidialnote vom 23. Auguſt 1834, Z. 4471.
Rggsv. Zahl $\frac{1955}{P.}$ und 53018.

§. 1795.

Verhältniß des Inlandes zu auswärtigen gelehrten Geſellſchaften.

Von der Aufnahme öſterreichiſcher Staatsbürger in ausländiſche gelehrte Geſellſchaften war in der Abhandlung II „von dem öſterreichiſchen Staatsbürger- und Fremdenrechte“ §. 66 die Rede.

§. 1796.

Geſtattung der Correſpondenz in Geſchäftsſachen der Verſammlung deutſcher Naturforſcher unter ſich.

Die Correſpondenz der Geſchäftsführer der Verſammlung deutſcher Naturforſcher unter ſich iſt nicht verbothen.

Stud. Hofd. vom 20. Sept. 1838, Hofz. 5650, Rggsz. 55207.

IV. Abſchnitt.

Von den techniſchen, ökonomiſchen und Kunſtſchulen.

§. 1797.

Vorerinnerung.

Nachdem nun von den Studien der höhern Wiſſenſchaften an den Gymnaſien und der Univerſität gehandelt worden iſt, kommt jetzt auch von den Unterrichtsanſtalten zur Verbreitung der Kenntniſſe im Gebiete der Technik, der Cultur des Bodens und der Ausbildung freier Künſte zu handeln und zwar:

I. Von den techniſchen Schulen;
II. von den ökonomiſchen Schulen; und
III. von den freien Kunſtſchulen.

I.

Von den techniſchen Schulen.

§. 1798.

Wie viel es deren in Wien gibt.

Deren gibt es in Wien 3, nähmlich die 4. Claſſe der Normal-Hauptſchule, die Realſchule und das polytechniſche Inſtitut.

Von jener 4. Claſſe der Normal-Hauptſchule war bereits oben die Rede.

Hier alſo von der Realſchule und dem polytechniſchen Inſtitute.

§. 1799.

Entſtehung des polytechniſchen Inſtituts.

Durch Stud. Hofcommiſſionsd. vom 26. März 1813 erhielt der dermalige Director Regierungsrath Prechtl den Auftrag, über den von ihm bereits 1810 dem Hofkammerpräſidium vorgelegten Plan zur Errichtung eines polytechniſchen Inſtitutes einen weitern Vorſchlag über die Ausführung dieſes Planes zu erſtatten, welcher Vorſchlag unterm 23. April 1813 an die k. k. Stud. Hofcommiſſion übergeben wurde; im Jahre 1814 wurde zu dieſem Behufe das Haus Nr. 28 auf der Wieden um einen Kaufſchilling von 80000 fl. C. M. erkauft, zu deſſen Kaufſchilling das Großhandlungshaus Sina 20000 fl. in Hofkammer-Obligationen beitrug.

An die Stelle des alten Gebäudes wurde nun ein neues, dem Zwecke der Anſtalt entſprechendes Inſtitutsgebäude aufgeführt (1818). Dieſes Gebäude bildet die Hauptfronte gegen das Glacis, und erhielt zur Vollendung im Jahre 1838 einen Anbau, welcher mit ſeinen Sälen für die periodiſche Gewerbsausſtellung beſtimmt iſt.

Mit allerh. Entſchl. vom 26. Mai 1815 wurde bis zur Vorlegung des Hauptvortrages über die definitive Organiſation des geſammten Inſtitutes über verſchiedene Puncte der früheren Vorſchläge entſchieden, und dadurch dem Inſtitute die Grundlage geſichert, welche ihm ſpäter zu Theil wurde.

Der Anfang der Vorleſungen wurde auf den Anfang des Novembers 1815 feſtgeſetzt. Die definitive Organiſirung des Inſtitutes erfolgte endlich mit der durch Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817,

Hofz. 2223, Rggsz. 43537 eröffneten allerh. Entſchl., welche ſeither durch nachträgliche Verordnungen mehrere zeitgemäße Modificationen a) erlitt, wie hier am gehörigen Orte vorkommt.

a) Auch wurde laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 3. Sept. 1834, Rggsz. 4756, von Sr. Mej. eine Reviſion dieſes Organiſirungsplanes angeordnet, deren bisherige Reſultate in der allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842, Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. April 1842, Hofz. 755, Rggsz. 23042, enthalten ſind.

Nach vollends beſtimmtem neuen Organism wird derſelbe in einem eigenen Plane dargeſtellt, und es werden vollſtändige Inſtructionen für die einzelnen Ämter und Dienſte verfaßt werden. Es genügt übrigens, hier dieſe Veränderungen gehörigen Orts anzumerken.

§. 1800.

Beſtimmung derſelben.

Das k. k. polytechniſche Inſtitut iſt

1. eine Central-Bildungsanſtalt für den Handel und für die Gewerbe, durch die Verbreitung eines zweckmäßigen ihre Vervollkommnung begründenden wiſſenſchaftlichen Unterrichtes;

2. ein Sammelplatz für die von den Wiſſenſchaften ausgehenden Beförderungsmittel der Nationalinduſtrie, von welchem aus ſich Belehrung und Rath für die Vervollkommnung der nützlichen Künſte verbreitet; und

3. ein Verein nützlicher Kräfte zur Emporhebung des inländiſchen Gewerbfleißes durch jede Art wiſſenſchaftlichen Einfluſſes.

Dieſes Inſtitut vereinigt alſo das Weſentliche dreier Anſtalten, von denen jede für ſich ſchon weſentlich zur Erhöhung der techniſchen Künſte und des Nationalwohlſtandes beiträgt, nähmlich

ad 1. einer techniſchen Lehranſtalt,

ad 2. eines Conſervatoriums für Künſte und Gewerbe,

ad 3. eines Vereins zur Beförderung der Nationalinduſtrie.

Verfaſſung des k. k. polytechniſchen Inſtitutes in Wien vom Jahre 1818.

Hier iſt von den zwei erſten die Rede, während von der dritten Anſtalt in der Abhandlung XIV „von dem Gewerbs- und Handelsweſen“ gehandelt werden wird.

§. 1801.

Fond dieſer Anſtalt.

Der erſte Fond zu Errichtung eines polytechniſchen Inſtitutes wurde durch die Zuflüſſe der jährlichen Großhandlungsſteuer vom 1. Nov. 1803 an bis zum Jahre 1815, wo die Großhandlungsſteuer durch die Erwerbſteuer erſetzt wurde, hergeſtellt, welcher Fond

mit Anhäufung der Intereſſen bis zum Jahre 1815 auf 499732 fl. 15 kr. angewachſen war.

Die Inſumirung des Inſtitutsfondes, inſoweit er nicht ſelbſt vom Ärar hergekommen iſt, wurde nicht Statt gegeben, ſondern es wurde verordnet, daß er nach dem Willen der Stifter, ſo weit er von Stiftungen herrührt, ſonſt aber genau ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet werde.

Allerh. Entſchl. eröffnet mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

Das Abgängige in der Einnahme wird von dem Studienfonde gedeckt.

§. 1802.

Anwendung der Verfaſſungsvorſchriften über das Studienweſen auf das polytechniſche Inſtitut.

Für das polytechniſche Inſtitut hat mit Beziehung auf ſeine Individualität, was die allgemeine Verfaſſungsvorſchrift betrifft, dasjenige zu gelten, was bereits für das Studienweſen im Allgemeinen beſteht.

§. 68 des Organiſirungsplanes.

§. 1803.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Nach der im §. 1799 bemerkten Eintheilung kommt hier das Inſtitut als Lehranſtalt zu behandeln, daher die Rede iſt:

1. Von dem Lehrplane und Unterrichte;
2. von den Lehrmittelſammlungen und Werkſtätten des Inſtituts;
3. von dem Lehrperſonale und der Dienerſchaft;
4. von den Schülern; und endlich
5. von der Leitung der Anſtalt.

1. Von dem Lehrplane und Unterrichte.

§. 1804.

Abtheilung des polytechniſchen Inſtitutes als Lehranſtalt.

Das polytechniſche Inſtitut enthält als Lehranſtalt zwei Abtheilungen,

a) die commerzielle,
b) die techniſche.

von denen die erſte die Lehrgegenſtände zur gründlichen Ausbildung für die Geſchichte des Handels, die zweite die phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften in ihren Anwendungen auf die techniſchen Ausübungen umfaßt.

Die nöthige Vorbereitung für beide Abtheilungen wird

c) in der Realſchule, als den Vorbereitungsclaſſen des Inſtituts, erhalten.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes in Wien vom Jahre 1818, I.

a) Von der Realſchule am polytechniſchen Inſtitute.

§. 1805.

Vorerinnerung.

Von den Realſchulen a) überhaupt war bereits bei den deutſchen Schulen am gehörigen Orte die Rede. Als Vorbereitungsſchule für die zwei höhern Abtheilungen des polytechniſchen Inſtitutes, und ſomit als zufolge allerh. Entſchl. mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom **26.** Mai **1815,** Hofz. **1156,** Rggsz. **18489** ausgeſprochenen integrirenden Theil desſelben kommt nun aber hier noch weiter zu handeln.

a) Die Realſchule ſoll nähmlich den künftigen Bürger auf eine höhere Stufe der Intelligenz erheben, und für die Erfüllung der wichtigen Pflichten, ſo wie für die würdige Ausübung der bedeutenden Rechte des Bürgerſtandes möglichſt gut vorbereiten. Der Realſchule ſtehen übrigens noch weſentliche Reformen bevor.

§. 1806.

Welche Gegenſtände an der Realſchule gelehrt werden.

Die Realſchule enthält in zwei Jahrgängen diejenigen Lehrgegenſtände, welche für die beiden höhern Abtheilungen des Inſtitutes die nöthige Vorbereitung leiſten; übrigens auch im Allgemeinen für eine gewöhnliche bürgerliche Ausbildung ausreichen.

Dieſe gewöhnlichen Lehrgegenſtände ſind:

	Wöchentliche ordentliche Stunden in der Claſſe 1.	2.
Die Religion in jeder Woche durch	2	2
Deutſche Sprachlehre und Styl	3	3
Elementar-Mathematik	4	5

		Wöchentliche ordentliche Stunden in der 1. Claſſe	2. Claſſe
Geographie	welche von dem nähmlichen Lehrer vorgetragen werden	2	1
Naturgeſchichte		1	2
Zeichnen	. . . .	5	5
Kalligraphie	. . . .	4	4

Von außerordentlichen Lehrern wird Unterricht in der italieniſchen, franzöſiſchen, engliſchen, böhmiſchen und lateiniſchen Sprache gegeben.

Die deutſche Sprach- und Styllehre umfaßt die Darſtellung der Sprachregeln in der Bildung und Fügung der Wörter und der Sätze, mit ſteter Rückſicht auf logiſche Beſtimmtheit des Ausdrucks und Übung des Verſtandes nach den Denkgeſetzen. Im zweiten Jahre die Anleitung zur richtigen auf die Kenntniß der Sprache und der Sache gegründeten Ausfertigung der in den verſchiedenen Geſchäften des bürgerlichen Lebens üblichen ſchriftlichen Darſtellungen und Aufſätze mit fortlaufenden practiſchen Übungen.

Die Elementar-Mathematik begreift das Rechnen oder die Arithmetik mit ihren Anwendungen im bürgerlichen Leben nach den vorzüglichſten Abkürzungsmethoden; die Buchſtabenrechnung, die Lehre von den Verhältniſſen mit Proportionen, die Lehre von den Gleichungen des erſten und zweiten Grades, die Elemente der Geometrie und Stereometrie.

Die Geographie beginnt von der allgemeinen Erdbeſchreibung, behandelt zuerſt den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat, und ſonach die übrigen Staaten.

Der Unterricht in der Geſchichte hat vermöge allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1842 aufzuhören, deßgleichen die Declamationsübungen.

Die Naturgeſchichte begreift im erſten Jahrgange die Zoologie, im zweiten die Mineralogie mit der Benützung des vorhandenen Mineraliencabinets.

Der Zeichnungsunterricht begreift die geometriſchen Maſchinen-, Architektur-, Ornamenten- und Blumenzeichnungen als nöthige Vorbereitung zu den Situations-, Maſchinen- und Architekturzeichnungen der techniſchen Abtheilung des Inſtitutes.

In der Kalligraphie werden ſowohl die gebräuchlichſten Currentſchriften verſchiedener Sprachen, als auch Kanzlei-, Fractur- und höhere Schriftarten eingeübt.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtiuts vom Jahre 1818 A. I. Noch kommt Folgendes anzuführen.

§. 1807.

Der Unterricht in der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache iſt nicht obligat.

Der Unterricht in der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache ſoll nicht zu den obligaten Lehrfächern gehören.

Allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. April 1842, Hofz. 755, Rggsz. 23043.

§. 1808.

Übung im Zeichnen in der Realſchule.

Die Schüler der Realſchule müſſen zwar Kenntniß und Übung im Zeichnen regelmäßig bereits aus der vierten Normal-Hauptſchule mitbringen.

Allein es läßt ſich gar nicht anders als ſehr nützlich denken, daß ſie in der Realſchule vor dem Vergeſſen dieſer Übung bewahrt werden, welche kaum irgend einem gebildeten Manne entbehrlich, wo nicht nützlich iſt.

Daher iſt das Zeichnen unter die Gegenſtände des ordentlichen Unterrichtes an der Realſchule aufgenommen, und es ſind dieſem Lehrfache ſowohl im erſten als im zweiten Curſe einige Stunden zu widmen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1809.

Manufacturzeichnung.

Mit allerh. Entſchl. vom 19. Sept. 1817 wurde zwar erinnert, daß die Manufacturzeichnung mit dem Zwecke des Inſtitutes in unmittelbarer Verbindung ſtehe, und daß von deren Ausſchließung vom Vortrage am Inſtitute keine Rede ſeyn kann. Vielmehr mußte ihre Aufnahme ſobald als möglich Statt finden, und es kam nur darauf an, daß eben die Art, wie dieſes, ohne die Attribution der Akademie der bildenden Künſte, bei welcher ebenfalls Unterricht gegeben wird, zu beirren, geſchieht.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

Ob die Manufactions-Zeichnungsſchule dem polytechniſchen Inſtitute gänzlich einzuverleiben oder von da zu entfernen und wie in beyden Fällen entweder ein einziger oder zweifacher Unterricht über dieſen Gegenſtand einzurichten ſey, wurde jedoch nun mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 in Frage geſtellt.

b) Commerzielle Abtheilung.

§. 1810.

Welche Gegenſtände an der commerziellen Abtheilung gelehrt werden.

Die commerzielle Abtheilung des polytechniſchen Inſtituts begreift die zur Ausübung für die ſämmtlichen Handelsgeſchäfte nöthigen höheren Lehrgegenſtände in einer angemeſſenen Ausdehnung und Behandlung.

1. Der Geſchäfts- und Correſpondenzſtyl für Kaufleute wöchentlich . . . . 4 Stunden
2. die Handelswiſſenſchaft ſammt Handelsgeſchichte wöchentlich . . . . 5 „
3. das Handels- und Wechſelrecht wöchentlich 3 „
4. die Merkantilrechenkunſt . „ 5 „
5. die kaufmänniſche Buchhaltung „ 4 „
6. die Handelsgeographie . . . . . „ 2 „
7. die Waarenkunde . . . . „ 2 „

Der kaufmänniſche Geſchäfts- und Correſpondenzſtyl begreift die beſondern Regeln des kaufmänniſchen Briefwechſels mit den nöthigen Ausübungen begleitet, die Anleitung zu den kaufmänniſchen Aufſätzen und ſchriftlichen Ausfertigungen in den verſchiedenartigen Handelsgeſchäften.

Die Handelswiſſenſchaft umfaßt die Lehre vom Handel überhaupt und den verſchiedenen Zweigen desſelben, die Grundſätze über Werth und Preis der Waaren; die verſchiedenen Arten von Einkauf und Verkauf, und die damit in Verbindung ſtehenden verſchiedenen Zahlungsmittel; und die übrigen Grundſätze, welche zur klugen und richtigen Führung der verſchiedenen Zweige der Handelsgeſchäfte leiten, nebſt der Lehre von den verſchiedenen Beförderungsmitteln des Handels.

Das Handels- und Wechſelrecht wird nach Dr. **Sonnleithner's** Grundriß vorgetragen.

Die Merkantilrechenkunſt begreift alle den Handel betreffende Calculationen nach den vortheilhafteſten Methoden und Abkürzungen, die Geld-, Wechſel- und Waarenrechnungen nebſt der Maß- und Gewichtskunde.

Die kaufmänniſche Buchhaltung, ſowohl einfache als doppelte, mit Ausführung in Beiſpielen in der Führung der verſchiedenen Bücher bei allen Arten von Handelsgeſchäften.

Die Handelsgeographie. Ihr Verhältniß zu der politiſchen, von der Handelslage der einzelnen Länder im Allgemeinen und Beſondern;

Gränzen und Eintheilung derſelben in Bezug auf den Handel. Flüſſe, Commerzſtraßen, Handelsſtädte, Zölle, Producte, Manufacturen und Fabriken, Einfuhr und Ausfuhr, Tranſitohandel, Münzen und Curſe; beſondere Merkwürdigkeiten und Localumſtände in Bezug auf den Handel; vornehmſte Handelshäuſer und Adreſſen, wechſelſeitiger Handelsverkehr und Verbindungen.

Handelsgeſchichte. Sie ſtellt die Geſchichte des Handels von den älteſten Zeiten bis jetzt mit Berückſichtigung der jedem Handel und Volke eigenthümlichen Hülfsmittel und der zweckmäßigen Benützung derſelben dar.

Die Waarenkunde begreift die Anleitung zur richtigen Kenntniß der im Handel vorkommenden Naturproducte mit den Kennzeichen der Qualität, Verfälſchungen ꝛc., dabei ihre Beziehungsart, Hauptniederlagsörter, Abzug ꝛc. Zum Vortrag dient eine Sammlung für die Waarenkunde.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818 A. 2.

Der Vortrag über die Handelsgeſchichte iſt mit jenem über die Handelswiſſenſchaft, der Vortrag über Handelsgeographie mit jenem über Waarenkunde zu verbinden.

Allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

Stud. Hofd. vom 2. April 1842, Hofz. 755, Rggsz. 23043.

c) Techniſche Abtheilung.

§. 1811.

Welche Gegenſtände in der techniſchen Abtheilung gelehrt werden.

Die techniſche Abtheilung des polytechniſchen Inſtitutes begreift die phyſikaliſchen und mathematiſchen Lehrgegenſtände mit ihren Anwendungen auf die Vervollkommnung der techniſchen Künſte und derjenigen öffentlichen und Privatbeſchäftigungen, welche ſich auf deren richtige Kenntniß gründen.

Dieſe Lehrfächer ſind:

1. Die allgemeine techniſche Chemie;
2. einige ſpecielle chemiſch-techniſche Fächer;
3. die Phyſik;
4. die Mathematik;
5. die Maſchinenlehre;
6. die practiſche Geometrie;
7. die Land- und Waſſerbaukunſt;
8. die Technolcgie.

Auch wurde mit allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842** eine Lehrkanzel der Projectionslehre oder beſchreibenden Geometrie genehmigt.

Die allgemeine techniſche Chemie wird täglich durch eine Stunde vorgetragen, nach des Directors Prechtl Lehrbuch (Grundlehren der Chemie in techniſcher Beziehung. **2** Bde. Wien, bei Gerold, **1817**). Der Vortrag iſt möglichſt experimentel, in ſteter Beziehung der Anwendung der chemiſchen Lehren auf die Gegenſtände der Technik, ſo daß der Behandlung der practiſchen und techniſchen Lehren und der Darſtellung der einzelnen chemiſchen Fabrikationszweige beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet wird.

Um ſolchen Zuhörern, welche ſich im Detail der practiſch-chemiſchen Operationen gehörig unterrichten und einüben wollen, die nöthige Gelegenheit zu verſchaffen, können ſie in einem eigenen Saale des chemiſchen Laboratoriums unter der Aufſicht des Aſſiſtenten der Chemie den chemiſchen Arbeiten beiwohnen, und in demſelben auf ihre Koſten ſelbſt Operationen und Verſuche vornehmen.

Einige ſpecielle chemiſch-techniſche Fächer ſind in ihrer gehörigen rationellen Ausführung mit zu viel Detail verbunden, als daß ſie in der allgemeineren techniſchen Chemie in der nöthigen Ausdehnung behandelt werden könnten, ſie ſind jedoch dabei wichtig genug, um im Verfolge des allgemeinen Unterrichtes einen ſpeciellen Vortrag nöthig zu machen. Dieſer Vortrag (ſpecielle techniſche Chemie) begreift die practiſche Gährungslehre von der Weinbereitung, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Eſſigſiederei, Brodbäckerei, Stärkbereitung, und was ſonſt in dieſes Fach gehört, die Seifenſiederei, die Ledergärberei, die Färberei, Zeugdruckerei und Bleicherei. Dieſer Vortrag wird täglich mit zwei Stunden von einem zweiten chemiſchen Profeſſor in einem eigenen Laboratorium beſorgt, und die genannten Gegenſtände mit der gehörigen rationellen Begründung experimentel nachgewieſen.

Über analitiſche Chemie können außerordentliche Vorleſungen gehalten werden.

Allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842.**

Deßgleichen aus der Mineralogie.

Eod.

Die Phyſik wird in einem vollſtändigen Vortrage mit der gehörigen Ausführung und Anwendung auf die practiſchen Fälle des bürgerlichen Lebens, der Künſte und Gewerbe experimentel behandelt, täglich eine Stunde. Mit Beihülfe eines phyſikaliſchen Cabinets.

Die Mathematik. Dieſer Vortrag ſetzt die Elementar-Mathematik aus den Vorbereitungsclaſſen oder die Realſchule voraus, und begreift die Algebra, die Lehre von den Reihen, den Logarithmen, die Lehre von den Gleichungen höherer Grade; die Elemente der unbeſtimmten Analytik, weitere Ausführung der Geome-

trie und Stereometrie, ebene und ſphäriſche Trigonometrie, Polygonometrie, die Lehre von den Kegelſchnitten, die Differential- und Integralrechnung, ſo weit ausgeführt, als ſie zum analytiſchen Vortrage der Mechanik und für die Baukunſt erforderlich iſt. Dieſe Gegenſtände, welche vorzüglich mit Berückſichtigung ihrer Anwendung auf die practiſch-mathematiſchen Fächer dieſer Abtheilung behandelt werden, werden täglich in zwei Stunden, nähmlich eine Stunde Vormittag und eine Stunde Nachmittag, vorgetragen.

In einer dritten Stunde hält ein Repetitor täglich gleichlaufende Repetitionen über dieſen mathematiſchen Lehrvortrag, und ſucht die Zuhörer in dem Auffaſſen der ſchwierigeren Lehren zu unterſtützen, damit der ordentliche Vortrag mit dem gehörigen Nutzen verfolgt werden könne.

Die Maſchinenlehre oder Mechanik, als Theil der angewandten Mathematik, begreift ſowohl den Vortrag der Grundſätze der Statiſtik, Mechanik, Hydrodynamik und Hydraulik mit Hülfe der höhern Analytik als ihre Anwendung auf den geſammten Maſchinenbau.

Sämmtliche Maſchinen, welche zu irgend einem Behufe im Großen angewendet werden, werden nach einer zweckmäßigen, durch die mechaniſchen oder hydrauliſchen Grundſätze, auf welche ſich ihr Princip bezieht, gegebenen Ordnung beſchrieben, nach Modellen erklärt, gehörig berechnet, und die nöthige Detailanleitung zur unmittelbaren Ausführung im Großen gegeben. Täglich eine Stunde Vortrag mit Beihülfe eines Maſchinencabinets. In einer zweiten Stunde wird jenem Vortrage gleichlaufend durch einen Aſſiſtenten auf die Theorie der Perſpective gegründet, der Unterricht in der Modellen- und Maſchinenzeichnung gegeben.

Der Unterricht über practiſche Mechanik an Sonn- und Feiertagen ſoll vermöge allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842** vom Profeſſor der Maſchinenlehre gegeben werden. Ob nähmlich der Unterricht auch an der Univerſität Statt finden ſoll, hängt von Umſtänden ab. Übrigens ſollen die populären Vorträge über Mechanik auf alle Theile der Naturlehre ausgedehnt werden, und ſind in populäre Vorträge über Phyſik umzuſtellen.

Eod.

Die practiſche Geometrie bildet den Land- und Feldmeſſer, Ingenieur, Markſcheider, und iſt Hülfswiſſenſchaft für den Land- und Waſſerbau, für den Straßenbau, für den Bergbau, für die Landwirthſchaft. Sie erſtreckt ſich auf ſämmtliche Vermeſſungsarten nach der geometriſchen und trigonometriſchen Methode bei Anwendung aller üblichen Inſtrumente auf ökonomiſche, topographiſche und Ländervermeſſungen, auf das Nivelliren und die Markſcheidekunſt, und der Vortrag wird durch practiſche Übungen auf dem Felde unterſtützt, um den Zuhörer in den Stand zu ſetzen, alle Vermeſſungen vor-

zunehmen, und die Situationen ohne weitere Nachhülfe zu Papier zu bringen.

Dem Vortrage geht der Unterricht in der Situationszeichnung zur Seite in der Verfertigung von geodätiſchen Riſſen, Aufnahmen und Darſtellungen topographiſcher und hydrographiſcher Vermeſſungen.

Die Land- und Waſſerbaukunſt *) umfaßt, mit Vorausſetzung und Beziehung der in den zwei erſten Jahrgängen erworbenen mathematiſchen, phyſikaliſchen, mechaniſchen, hydrauliſchen und geodätiſchen Kenntniſſe, im Winterſemeſter den Civilbau und im Sommerſemeſter den Waſſerbau. Erſterer enthält die Kenntniß der Baumaterialien und deren Bindungen; die Zimmermannskunſt, inwiefern ihre Kenntniß dem Baumeiſter nöthig iſt; die Lehre von der Feſtigkeit im Gebäude, für Gewölbe, Widerlagen; die Lehre von der Stärke der Materialien; die Lehre von der Bequemlichkeit im Gebäude in Übereinſtimmung mit ſeinen Zwecken; die Lehre vom Äſthetiſchen im Architektoniſchen mit Hinweiſung auf die beſten Muſter; den Straßenbau.

Die Waſſerbaukunde begreift, mit Vorausſetzung der allgemeinen Lehren des Civilbaues, die Flußbaukunde oder die Anleitung zum Waſſerbau an Flüſſen, Uferbau, Stromrichtung, Uferbefeſtigung; Seeuferbaukunde, die Deichbaukunde, den Hafenbau; die Lehre von der Austrocknung, Entwäſſerung und Bewäſſerung; den Wehren- und Schleuſenbau; den Canalbau und die Schiffbarmachung der Flüſſe; den Brückenbau.

Die Lehre von der Anfertigung richtiger Vorausmaße und der Bauüberſchläge wird am Schluſſe vorgetragen. Den Vortrag begleitet der Unterricht in den Architektur- und hydrographiſchen Zeichnungen, und er wird durch Modelle und zweckmäßige Verſuche anſchaulich gemacht.

Die (empiriſche) Technologie begreift in ihrem Vortrage die hiſtoriſche Darſtellung derjenigen Gewerbe, die, auf empiriſcher Manipulation beruhend, zwar keiner wiſſenſchaftlichen Begründung an ſich fähig ſind, aber deren einzelne Operationen dennoch durch die Hülfe der Mathematik, Phyſik und Chemie manche Vervollkommnung enthalten können, ſo wie ihre Zuſammenſtellung überhaupt ſowohl den Erfindungsgeiſt belebt, als eine nützliche Wißbegierde befriedigt. Hierher gehören die verſchiedenen Webereien, die Fabrikationen aus Federn, Horn, Elfenbein, Wolle ꝛc. Die verſchiedenen Holz- und Glasarbeiten, die verſchiedenen Metallverarbeitungen u. ſ. w. Diejenigen chemiſchen Gewerbe, welche in der allgemeinen und ſpeciellen techniſchen Chemie vorgetragen werden, ſind von dieſem Vortrage ausgeſchloſſen. Mit Hülfe des Fabriks-Productencabinets täglich eine Stunde Vortrag.

Außer dieſen ordentlichen Lehrgegenſtänden können nach Bedürfniß und nach der höchſten Genehmigung über einzelne wichtige, zum Zwecke des Inſtituts gehörige Fächer außerordentliche Vorleſungen gegen Honorar gehalten werden.

Da das Zeichnen in eigenen Sälen betrieben wird, ſo können die Zuhörer auch außer dem ordentlichen Unterrichte ihre Zeichnungsübungen nach ihrer disponiblen Zeit in denſelben fortſetzen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

a) Se. k. k. Maj. haben rückſichtlich der am Wiener polytechniſchen Inſtitute errichteten Lehranſtalt, in welcher künftige Beamte in den verſchiedenen Zweigen der Land- und Waſſerbaukunſt vollkommen ausgebildet werden können, unterm 6. Nov. 1820 zu verordnen geruhet:

„Daß die Civil-Landſtraßen- und Waſſerbaukunſt am polytechniſchen „Inſtitute nach dem von dem Regierungsrathe, Director Prechtl, ent„worfenen Plane gelehrt werde, und iſt daher das Erforderliche zu veran„laſſen, damit die in dieſem Plane enthaltenen Anträge ohne weiters „in Ausführung gebracht werden, mit folgenden Modalitäten:“

1. „Daß für die Baubuchhaltung mit der Lehre der Vorausmaße, „der Überſchläge und Amtsmanipulation vorläufig ein proviſoriſcher Leh„rer mit einer Remuneration von jährlichen achthundert Gulden ange„ſtellt werde.“

2. „Daß in Hinſicht der ſchon angeſtellten jungen Baubeamten „nichts im Allgemeinen veranlaßt werde, ſondern es ihrem Privatfleiß „und dem Übereinkommen mit ihren Obern überlaſſen bleibe, abgängige „Kenntniſſe nachzuholen.“

3. „Daß die für alle Lehranſtalten allgemein beſtehenden Vorſchrif„ten auch bei dieſem Lehrzweige in Anwendung kommen, daher auch in „Anſehung der Prüfungen. An der Akademie der bildenden Künſte iſt hier„nach bloß das Erhabene, die Äſthetik der Architektur und jenes zu leh„ren, was an dem polytechniſchen Inſtitute in dieſem Fache nicht gelehrt „wird, damit nicht der nähmliche Unterricht in einer und der nähmlichen „Stadt mit vermehrten Auslagen ertheilt werde; es iſt daher der, von „der Akademie der bildenden Künſte zu ertheilende Unterricht an jenen des „polytechniſchen Inſtitutes anzureihen, und ſind nur jene als ordentliche „Schüler der Baukunſt bei der gedachten Akademie aufzunehmen, welche „dieſelbe nach der beſtehenden Vorſchrift an dem polytechniſchen Inſtitute „ſich eigen machten.“

Stud. Hofd. vom 25. Nov. 1820, Z. 7782.
Rggsz. vom 7. Dec. 1820, Z. 55668.

Der Unterricht über die Baukunſt iſt in Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 auf zwei Jahre auszudehnen. In dem erſten Jahrgange iſt der Landbau in ſeinem ganzen Umfange, ſelbſt mit Berückſichtigung der ſchönen Architektur, inſofern ſelbe bei jedem Gebäude beachtet werden muß, und einen Theil der vier Hauptgeſchäfte eines jeden Gebäudes ausmacht, vorzutragen. Der Vortrag hat mit dem Baumateriale und deſſen Erzeugung zu beginnen. Im zweiten Jahre iſt über den Waſſer- und

Straßenbau vorzutragen, für den Landbau im erſten Jahrgange wirklich täglich eine Vortragsſtunde und für die betreffende Amtsmanipulation und Bauökonomie eine halbe Stunde, und im zweiten Jahrgange für den Waſſer- und Straßenbau, dann für die betreffende Amtsmanipulation und Bauökonomie werden täglich anderthalb Stunde beſtimmt.

§. 1811.

Schüler der practiſchen Geometrie, der Maſchinenlehre, der Land- und Waſſerbaukunſt ſind zu den beſtimmten Lehrſtunden nicht im Zeichnen zu üben.

Der Director des polytechniſchen Inſtitutes und die Profeſſoren der practiſchen Geometrie, der Maſchinenlehre und der Land- und Waſſerbaukunſt ſind ſtrenge dafür verantwortlich gemacht, daß ihre Schüler zu jenen Stunden, welche zu den Vorleſungen beſtimmt ſind, niemals im Zeichnen geübt, ſondern daß hierzu ſtets Stunden außer den Vorleſungen gewählt werden.

Stud. Hofd. vom **26.** März **1829**, Hofz. **1679**, Rggsz. **18160**.

§. 1812.

Beförderung des Unterrichtes in der Mühlbaukunſt.

Se. Maj. haben am **28.** Mai **1821** eine allerh. Entſchl. wegen Einführung eines ordentlichen Unterrichtes über die Mühlbaukunſt am Wiener polytechniſchen Inſtitute zu erlaſſen geruhet, und die Bekanntmachung der Preisfragen zur Erlangung eines Lehrbuches über den Bau und die Einrichtung der Waſſermühlen zur Wiſſenſchaft genommen.

Stud. Hofd. vom **14.** Jänner **1821**, Hofz. **3695**, Rggsz. **29834**.

Auch haben Se. Maj. zu bewilligen geruhet, daß auf die Angabe der beſten, weſentlichen, leicht ausführbaren, nicht koſtſpieligen Verbeſſerung in Conſtruction der in der öſterreichiſchen Monarchie üblichen Mahlmühlen ein Preis von zweihundert Ducaten, welche, wenn es die Wichtigkeit der Erfindung verdient, verdoppelt werden ſollen, ausgeſetzt werde.

Der Schlußtermin für die Eingaben wurde auf den letzten Dec. **1826** feſtgeſetzt.

Die Preiswerber konnten ihre Preisſchriften ſammt den allenfalls dazu gehörigen Zeichnungen und Modellen entweder bei der k. k. niederöſterreichiſchen Regierung in Wien, oder aber auch bei der ihnen nächſtgelegenen Landesſtelle einer andern Provinz einreichen.

Den Preiswerbern aus dem Auslande war verſtattet, ihre Preisſchriften nicht nur bei der nächſten Landesſtelle einer öſterreichiſchen

Provinz, ſondern auch im Auslande bei einer k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft zu überreichen.

Die Beurtheilung der Preisſchriften ward einer aus theoretiſchen und practiſchen Sachverſtändigen zuſammengeſetzten Commiſſion übertragen, und der Preis wäre der mit den angegebenen Eigenſchaften verſehenen Verbeſſerung zuerkannt worden.

Rggsc. vom 18. Jänner 1826.

Der Erfolg hat jedoch den Erwartungen nicht entſprochen.

§. 1814.

Ausſchließung des theoretiſchen Bergbaues und der Forſtwiſſenſchaft von dem Unterrichte an der polytechniſchen Schule.

Der theoretiſche Bergbau [a]) und die Forſtwiſſenſchaft [b]) bleiben von dem Inſtitute ausgeſchloſſen. Jedoch hat der Director jenen, welche als künftige Förſter oder Montaniſtiker an den polytechniſchen Schulen ſich Vorkenntniſſe eigen machen wollen, die Fächer anzuzeigen, welche zu ihrem Zwecke führen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

a) Für diejenigen, welche die Bergſtudien frequentiren wollen, dient folgende Darſtellung.

Se. k. k. Maj. haben nachſtehende Beſtimmungen hinſichtlich der Zulaſſung zu den bergakademiſchen Vorleſungen zu Schemnitz in Ungarn und der Betheilung einiger bergakademiſcher Zöglinge mit Ärarialſtipendien von jährlichen 200 fl. C. M. allergnädigſt zu genehmigen geruhet:

1. Der Beſuch der Bergakademie iſt frei, und jedem, der ſich mit entſprechenden Zeugniſſen über die erlernten philoſophiſchen Wiſſenſchaften auszuweiſen vermag, geſtattet.

2. Den Zöglingen, welche auf kein Stipendium und auf keine dereinſtige Anſtellung in montaniſtiſchen Staatsdienſten Anſpruch machen, bleibt die Wahl der Zweige, für welche ſie ſich ausbilden wollen, überlaſſen.

3. Zur Erlangung eines Stipendiums ſind entſprecheude Zeugniſſe über philoſophiſche Wiſſenſchafteu, gute Sitten und Maugel an eigenen Mitteln erforderlich.

4. Die mit Stipendien betheilten Individuen müſſen ſich den vom Staate feſtgeſetzten dreijährigen Lehrcurſen und der eingeführten Reihenfolge unterziehen.

5. Der Genuß der Stipendien dauert bloß während des Beſuches der Lehrcurſe und während eines Jahres für die practiſche Ausbildung.

6. Nach Vollendung der dreijährigen theoretiſchen und einjährigen practiſchen Ausbildung entſteht erſt die Fähigkeit zur Aufnahme in den montaniſtiſchen Staatsdienſt.

7. Die Vertheilung der Stipendien wird jederzeit nach vorausgegangener Kundmachung im Wege der betreffenden Behörden und Ämter und nach Vernehmung der k. Berg-Akademiedirection zu Schemnitz von der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgenommen werden.

Diejenigen, welche in Zukunft auf die Bergakademie in Schemnitz abzugehen wünſchen, haben ſich wegen Erhaltung der nöthigen Reiſepäſſe bei den betreffenden Behörden ſelbſt zu bewerben, nach deren Erlangung die Reiſe dahin und zwar noch vor dem 1. Nov. als dem jedesmaligen Anfang der Lehrcurſe anzutreten, und bei ihrer Ankunft alldort ſich bei dem bergakademiſchen Directorate, d. i. bei dem k. k. niederungariſchen Oberſt-Kammergrafenamte mit Vorweiſung ihrer entſprechenden philoſophiſchen Studienzeugniſſe geziemend zu melden.

Hofkammerd. vom 7. Sept. 1832, Z. 9707.
Rggsv. vom 21. Sept. 1832, Z. 52762.

Um den wiederholt vorgekommenen Fällen zu begegnen, daß Individuen, welche aus einem oder dem andern Gegenſtande der philoſophiſchen Studien die zweite Fortgangsclaſſe erhalten haben, und denen daher der Zutritt zu den bergakademiſchen Vorleſungen nicht geſtattet werden kann, ſich nicht fruchtlos nach Schemnitz aus oft weit entfernten Provinzen begeben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Nachhange zu obiger Verordnung, laut welcher der Zutritt zur Bergakademie von der Beibringung entſprechender Zeugniſſe über die abſolvirten philoſophiſchen Studien bedingt iſt, zur Wiſſenſchaft und weiteren Kundmachung bedeutet, daß unter dem Ausdrucke: „entſprechende Zeugniſſe,“ Zeugniſſe über die aus allen Gegenſtänden der philoſophiſchen Studien zum mindeſten erhaltene erſte Fortgangsclaſſe zu verſtehen ſeyen.

Hofkammerd. vom 29. Dec. 1832, Z. 13488.
Rggsv. vom 13. Jänner 1833, Z. 1904.

Jene junge Leute, welche ſich lediglich dem Dienſte der Privatgewerkſchaften zu widmen beabſichtigen, können zwar auch ohne philoſophiſche Studien die Schemnitzer Bergakademie zur Fortſetzung der Studien beſuchen, jedoch werden ſie in dieſen Fällen nur als Privatzuhörer angeſehen, zu den öffentlichen Prüfungen nicht zugelaſſen, und ihnen daher auch nur Frequentationsſcheine ausgefertigt.

Allerh. Entſchl. vom 17. Mai 1834 eröffnet mit Stud. Hofd. vom 8. Sept. 1835, Hofz. 4863, Rggsz. 51874.

In Folge der allerh. Entſchl. vom 2. Juli 1836 haben Se. k. k. Maj. allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß Schüler des polytechniſchen Inſtitutes in Wien, wenn ſie ſich ausweiſen, in dem Inſtitute alles das gelernt zu haben, was in den drei Jahrescurſen am Joanneum zu Grätz als Vorunterricht zum eigentlichen Unterrichte über die Hüttenkunde in Vordernberg gelehrt wird, zu dieſem Unterrichte zuzulaſſen ſind.

Um aber auch hier jeden Zweifel wegen Zulaſſung der Schüler des gedachten Inſtitutes zu dem beſagten Unterrichte in Vordernberg zu beſeitigen, wurde bedeutet, daß die Kenntniß

1. der reinen Elementar-Mathematik,

2. der Meßkunſt ſowohl in theoretiſcher als practiſcher Hinſicht, worunter von ſelbſt die Markſcheidekunſt begriffen iſt;

3. der angewandten Mathematik und Maſchinenlehre;
4. der architektoniſchen, Maſchinen- und Situationszeichnung;
5. der populären Phyſik;
6. der Chemie; und
7. der Mineralogie erfordert wird, worüber ſich diejenigen, welche zu dem Unterrichte aus der Hüttenkunde zugelaſſen werden wollen, mit den geſetzlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben werden.

Stud. Hofd. vom 10. Juli 1836, Z. 4299.
Rggsv. vom 23. Juli 1836, Z. 42070.

b) Für diejenigen, welche die Forſtwiſſenſchaften erlernen wollen, wird auf die unten vorkommenden Beſtimmungen über das Forſtinſtitut in Mariabrunn hingewieſen.

§. 1815.

Verbindung der commerziellen und techniſchen Abtheilung untereinander und mit den Vorbereitungsclaſſen.

Die Gegenſtände der Vorbereitungsclaſſen oder der Realſchule werden ſowohl bei der commerziellen als bei der techniſchen Ausbildung vorausgeſetzt. Mit der commerziellen Abtheilung machen ſie eine eigene Handlungsſchule aus, in welcher der ſich zum Kaufmanne bildende in drei Jahren ſeine Ausbildung vollenden kann.

Will er außer den commerziellen auch noch einige techniſche Fächer, als Chemie, Phyſik, Technologie ſtudieren, um ſich für eine vollſtändige Fabriksführung zu bilden, ſo wird dazu noch ein vierter Jahrgang hinreichen.

Die techniſch-chemiſchen Fächer mit der Phyſik und Technologie gewähren Bildung denjenigen, welche irgend einen leitenden Einfluß in den chemiſchen Fabrikationszweigen ausüben, als: den Färbern, den Coloriſten in den Kattunfabriken, den Unternehmern von Bleichanſtalten aller Art, den Fabrikanten chemiſcher Präparate, den Dirigirenden in den Salz- und Salpeterſiedereien auf Alaun- und Vitriolwerken, auf Hüttenwerken aller Art, in den verſchiedenen Fabriken, welche die Metalle verarbeiten, in den verſchiedenen Bräuereien u. ſ. w.

Um ſich die kaufmänniſchen Kenntniſſe für irgend eine Fabriksgeſchäftsführung zu verſchaffen, können jene Individuen zugleich den Unterricht in einigen oder allen Fächern der commerciellen Abtheilung genießen, um ſo die technologiſchen Fächer mit den commerziellen zu verbinden.

Die reine und höhere Mathematik, die Phyſik, die Maſchinenlehre mit der Maſchinenzeichnung und die Technologie werden dem Maſchiniſten, Hydrauliker, Mühlenbauer, dem Vorſteher in mechaniſchen Werkſtätten und in Fabriken, in denen Maſchinenbetrieb Statt findet, z. B. in den Spinnereien ꝛc., dem Kunſtmei-

ſter auf Berg- und Hüttenwerken jene Ausbildung verſchaffen, nach welcher er mit Sicherheit ſeine Praxis im Großen beginnen kann. Dieſer Lehrcurs würde daher mit Vorausſetzung der Vorbereitungsclaſſen folgende Ordnung haben:

Im erſten Jahre.

Die Mathematik	täglich	. . . .	3 Stunden
Die Phyſik	„	. . . .	1 „
Das Zeichnen	„	. . . .	1—2 „

Im zweiten Jahre.

Die Maſchinenlehre	täglich	. . . . . .	1 „
Die Maſchinenzeichnung	„	. . . .	1—2 „
Die Technologie	„	. . . .	1 „

Auch dieſem Lehrcurſe können durch Hinzufügung eines dritten Jahrganges noch die nöthigſten commerziellen Fächer nebſt der Chemie beigefügt werden.

Diejenigen, welche für das Land- und Forſtwiſſenſchaftsweſen ſich am Inſtitute die umfaſſenden Vor- und Hülfskenntniſſe verſchaffen wollen, können in einem zweijährigen Curſe die Mathematik, Phyſik, die Buchhaltung, die Chemie und die practiſche Geometrie mit den dazu gehörigen Zeichnungen ſtudieren.

Ebenſo liefert das Inſtitut für diejenigen, welche ſich für das Berg- und Hüttenweſen vorbereiten, in dem Studium der Mathematik, Phyſik, der Chemie, der practiſchen Geometrie, der Maſchinenlehre mit den dazu gehörigen Zeichnungsübungen und der Buchhaltung, die geſammten Vor- und Hülfskenntniſſe, welche eine vollſtändige Ausbildung beim Übergange zur Praxis im Berg- und Hüttenweſen begründen.

Alle diejenigen, welche ſich der Land- und Feldmeßkunſt in ihren verſchiedenen Abtheilungen widmen, können in dieſem Fache am Inſtitute durch das Studium der Mathematik, Phyſik, der practiſchen Geometrie und der Zeichnungen, ſammt der Buchhaltuug, ihre vollſtändige Ausbildung beim Übergange zur Praxis im Berg- und Hüttenweſen begründen.

Alle diejenigen, welche ſich der Land- und Feldmeßkunſt in ihren verſchiedenen Abtheilungen widmen, können in dieſem Fache am Inſtitute durch das Studium der Mathematik, Phyſik, der practiſchen Geometrie und der Zeichnungen ſammt der Buchhaltung ihre vollſtändige Ausbildung erlangen.

Endlich ſtellt die techniſche Abtheilung des Inſtitutes in ihrer Verbindung mit den Vorbereitungsclaſſen eine vollſtändige Bauakademie vor, in welcher alle diejenigen, welche ſich dem Land- und Waſſerbau widmen, ihre gehörige Ausbildung erhalten können, um

ſodann mit allen für die künftige Ausübung erforderlichen Kenntniſſen verſehen, in die practiſche Laufbahn des Baubeamten oder des Bauingenieurs und Architekten überzutreten.

Mit Vorausſetzung der Kenntniſſe aus den beiden Vorbereitungsclaſſen kann dieſer Lehrcurs in drei Jahren beendigt werden, und zwar im

erſten Jahrgange.

Die Mathematik	täglich	3	Stunden
Die Phyſik	„	1	„
Das Zeichnen	„	2	„

Im zweiten Jahrgange.

Maſchinenlehre	täglich	1	„
Maſchinenzeichnung	„	1—2	„
Practiſche Geometrie	„	1	„
Geometriezeichnung	„	1—2	„

Im dritten Jahrgange.

Land- und Waſſerbaukunſt	täglich	1	„
Land- und Waſſerbauzeichnung	„	1—2	„
Technologie	„	1	„
Baubuchhaltung	„	1	„

Im Verlaufe dieſes Lehrcurſes frequentirt der Zuhörer die äſthetiſchen Architekturzeichnungen an der k. k. Akademie der bildenden Künſte.

Eigene Schemen enthalten übrigens die Stundeneintheilung der Lehrfächer der Vorbereitungsclaſſen ſowohl als der commerziellen und techniſchen Abtheilung, aus welchen ſich die verſchiedenen Combinirungen der einzelnen Fächer zu einzelnen zweckmäßigen Lehrcurſen entnehmen laſſen.

Deren nähere Darſtellung gehört jedoch nicht hieher, da ſie ohnehin nach Bedarf modiſicirt werden können.

§. 1816.

Jährliches Programm über den Unterricht am k. k. polytechniſchen Inſtitute in Wien.

Bei der Ausdehnung, in welcher der Unterricht an dem Wiener polytechniſchen Inſtitute ertheilt wird, bei der großen Zahl von

Schülern, welche daſſelbe beſuchen, und bei dem bedeutenden Einfluſſe, welche dieſe Lehranſtalt für ſo manche Zweige der künftigen Lebensbeſtimmung behauptet, wird es nothwendig, daß ſowohl den Behörden als dem Publicum eine wohlgeordnete authentiſche Überſicht dieſes Unterrichtes in die Hand gegeben werde.

Es iſt daher von jedem Schuljahre für das polytechniſche Inſtitut ein ähnliches Programm, wie es für die Wiener Univerſität bereits beſteht, mit Aufzählung der Lehrgegenſtände, der Stunden und Tage, an welchen der Unterricht in denſelben ertheilt wird, der Individuen, welche, und der Lehrbücher, nach welchen ſie vortragen, jährlich zu verfaſſen und in Druck zu legen.

Stud. Hofd. vom 14. März 1835, Z. 1707.

Rggsv. vom 29. März 1835, Z. 17128.

2. Von den Lehrmittelſammlungen.

§. 1817.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hiervon kommt zu handeln:

a) Von den Lehrmittelſammlungen überhaupt;

b) von den einzelnen Lehrmittelſammlungen für jede Abtheilung;

c) von der Inſtitutsbibliothek.

a) Von den Lehrmittelſammlungen überhaupt.

§. 1818.

Beſtimmung des techniſchen Muſeum als instructives Hülfsmittel für die Lehrvorträge.

Die Sammlung des polytechniſchen Inſtitutes machen eine eigene Seite desſelben aus, in welcher es von ſeiner Eigenſchaft als Lehranſtalt zum Theil unabhängig die Stelle eines techniſchen Muſeums oder einer Erhaltungsanſtalt für Künſte und Gewerbe vertritt, welche durch die zweckmäßig und vollſtändig aufgeſtellten techniſchen Sammlungen eine anſchauliche Darſtellung des Zuſtandes der Induſtrialcultur und der ihr zugehörigen Wiſſenſchaften und Hülfsmittel enthält. Außerdem dienen dieſe Sammlungen als inſtructives Hülfsmittel für die Lehrvorträge. Die Profeſſoren führen die ordentliche und unmittelbare Aufſicht über die ihnen, in Übereinſtimmung mit ihren Lehrfächern übergebenen Cabinete und Sammlungen. Sie ſind für die ihnen in Übereinſtimmung mit ihren Lehrfächern übergebe-

nen Sammlungen verantwortlich und verpflichtet, das Vorhandene im vollkommenen Zuſtande zu erhalten, und für die Erweiterung des Cabinets nach Maßgabe der vorhandenen Hülfsmittel die möglichſte Sorge zu tragen. Für die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen ſind angemeſſene jährliche Verlagsgelder beſtimmt. Bei allen Sammlungen wird auch in der äußern Aufſtellung nach Thunlichkeit auf eine empfehlende Eleganz Rückſicht genommen. Die Oberaufſicht über ſämmtliche Cabinete liegt dem Director ob. Der Zutritt zu den Sammlungen ſteht dem Publicum gegen, bei dem Director abzuholende, und dem Saaldiener des Cabinets abzugebende Eintrittskarten offen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtituts vom Jahre **1818**.

§. 1819.

Jährlicher Verlag für die Muſeen.

Was die Muſeen des techniſchen Inſtitutes ferner anbelangt, ſo ſind, um die Überſicht der Koſten desſelben zu befördern und bloßer Willkühr zuvorzukommen, auch für die Erhaltung dieſer Sammlungen gewiſſe jährliche Verläge zu beſtimmen.

Allerh. Entſchl. vom **19.** Sept. **1817**, Hofz. **2223**, Rggsz. **43537**.

§. 1820.

Vertheilung der Verlagsgelder.

Die für die allgemeine und ſpecielle Chemie beſtimmten Verlagsgelder im Jahre **1817** [a]) im Betrage von **3700** fl. ſind nach gleichen Theilen zu **1850** fl. einem jedem dieſer Fächer zuzutheilen.

Ebend.

a) Damals ſind für das Laboratorium der allgemeinen techniſchen Chemie feſtgeſetzt worden,

jährlich	800 fl.
für jenes der ſpeciellen Chemie jährlich	800 „
für das phyſikaliſche Cabinet und für Verſuche	400 „
für Modellenſammlungen und Materiale und die Werkſtätte	1200 „
für das Fabriks-Productencabinet	500 „
zur Erhaltung der mathematiſchen Sammlung	200 „
für Zeichnungen und Vorrichtungen für die Land- und Waſſerbaukunſt	200 „
Zuſammen	4100 fl.

§. 1821.

Art und Weiſe, wie die Auslagen für die Muſeen zu beſtreiten ſind.

Den Profeſſoren, welche Muſeen zu reſpiciren haben, ſind zur Beſtreitung der vorkommenden kleinen Ausgaben, die nicht quittirt,

ſondern nur vorgemerkt werden, kleinere Verläge mit beiläufig 50 fl. zu geben, und die größeren Beſtellungen und Ausgaben ſind gegen dem von der Inſtitutscaſſe zu bezahlen, daß die Profeſſoren die Beſtellungen machen, behandeln, die Ablieferung beſtätigen, und die Conto zu Zahlungsanweiſungen vorlegen.

Allerh. Entſchl. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43357.

Es iſt ſtrenge darauf zu halten und darüber zu wachen, daß die Verlagsgelder für Lehrzweige und Lehrſammlungen genau nur nach ihrer Beſtimmung verwendet werden.

Stud. Hofd. vom 14. Febr. 1828, Hofz. 855.

§. 1822.

Nachtrags-Inventarium der Lehrmittelſammlungen.

Die angetragene Verfaſſung der Nachtragsinventarien der Lehrmittelſammlungen wurde gegen dem genehmigt, daß die Inſtituts-Direction dafür verantwortlich bleibt, daß dieſe Inventarien auf ſolche Art geführt werden, bei welcher die Vollſtändigkeit und Identität des Stückes, die dazu gehörigen Nebenbeſtandtheile, die ohne bemerkt zu werden vom Hauptapparate getrennt werden können, bei Stücken von edlem Metalle das Gewicht, bei allen die Art der Acquiſition und der Erſtehungspreis in vollſter ſteter Evidenz gehalten werden.

Stud. Hofd. vom 27. Oct. 1827, Hofz. 5172, Rggsz. 63620.

b) Von den Lehrmittelſammlungen jeder Abtheilung insbeſondere.

§. 1823.

a. Sammlungen der Realſchule.

1. Hier befindet ſich eine Sammlung für Mineralogie und Zoologie, deren Zweck und Einrichtung zunächſt auf den Unterricht in jenen Fächern ſich bezieht.

Als inſtructives Hülfsmittel macht ſie daher weder auf Glanz noch große Ausdehnung Anſpruch. Sie ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Naturgeſchichte.

2. Die nöthigen Karten und Hülfsmittel für die Geographie, dann die Originalien für die Kalligraphie und das Zeichnen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

§. 1824.

β. Sammlung der commerziellen Abtheilung.

Hier befindet ſich eine Sammlung für die Waarenkunde als inſtructives Hülfsmittel für den Vortrag dieſes Lehrfaches, welche ſämmtliche Waarenartikel im characteriſtiſchen Zuſtande enthält, die als natürliche und zum Theil künſtliche Erzeugniſſe im Handel vorkommen. Sie ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Waarenkunde.

Ebend.

§. 1825.

γ. Sammlungen der techniſchen Abtheilung.

a) Chemiſche Präparaten- und Fabrikatenſammlung.

Eine beſondere Abtheilung des Laboratoriums für die allgemeine techniche Chemie enthält eine ſo viel möglich vollſtändige und mit den Fortſchritten der Wiſſenſchaft fortſchreitende Sammlung der chemiſchen Präparate in gehöriger Reinheit. Ferner eine vollſtändige Sammlung der eigentlichen chemiſchen Fabrikate, wie ſie im Großen gewonnen und in den Handel gebracht werden, nach den verſchiedenen Stufen ihrer Qualität. Die Aufſicht dieſer Sammlung gehört dem Profeſſor der allgemeinen techniſchen Chemie.

b) Mathematiſches Cabinet.

Dieſes Cabinet enthält diejenigen mathematiſchen Werkzeuge und Vorrichtungen, welche zur Darſtellung und Ausübung der Lehrer der practiſchen Geometrie gehören; ferner inländiſche und fremde Maße und Gewichte, Waagen u. ſ. w. Dieſe Sammlung darf durch die Verfertigung der mathematiſchen Inſtrumente von Seite der aſtronomiſchen Werkſtätte auf Koſten der Überſchüſſe derſelben vermehrt werden.

Allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842.**

Dieſe Sammlung ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der practiſchen Geometrie.

c) Das phyſikaliſche Cabinet.

Dieſes Cabinet enthält eine vollſtändige und wohlgeordnete Sammlung der phyſikaliſchen Apparate und Vorrichtungen, wie ſie ſowohl zu einem vollſtändig experimentellen Vortrag der Phyſik, als auch zur Anſtellung der dieſe Wiſſenſchaft, zumal in practiſcher Hinſicht, erweiternden Verſuche nothwendig ſind. Der Profeſſor der Phyſik iſt Vorſteher dieſes Cabinets.

d) Die Modellenſammlung.

Dieſe Sammlung wird eine ſo viel möglich vollſtändige Aufſtellung aller bekannten Maſchinen in wohl ausgearbeiteten nach paſſenden Maßſtäben und nach der beſten Einrichtung verfertigten, für die Ausführung im Großen berechneten Modelle enthalten. Von allen neuen wichtigeren Erfindungen im Gebiete der Mechanik werden

hier fortwährend die Modelle aufgeſtellt werden, ſo daß dieſe Sammlung nicht nur eine vollſtändige Überſicht der practiſch-anwendbaren mechaniſchen Erfindungen aller Art gewährt, ſondern zugleich ein Sammelplatz iſt, von welchem aus ſich die practiſchen Kenntniſſe des Maſchinenbaues nach allen Seiten verbreiten. Die Modelle werden nach und nach in der mechaniſchen Werkſtätte des Inſtituts verfertigt, und an dieſelbe aus dem Verlagsgelde für die Modellenſammlung der Betrag an Material und Abnützung der Werkzeuge erſetzt. Die Modelle werden in jenem Maßſtabe ausgeführt, daß alle einzelnen Theile gegen einander im richtigen Verhältniſſe ſtehen, und in jener Größe, daß auch noch die kleinſten conſtituirenden Theile in ihrem Verhältniſſe zu den übrigen gehörig zu bemerken ſind, ſo daß jede Ausführung der Maſchinen im Großen nach dieſen Modellen vorgenommen werden kann.

Dieſe Modellenſammlung ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Maſchinenlehre. Die zunächſt für den Land-, Waſſer- und Brückenbau beſtimmten Modelle und Vorrichtungen machen eine kleinere Abtheilung dieſes Cabinets aus, welche unter der Aufſicht des Profeſſors der Land- und Waſſerbaukunſt ſteht.

e) Die mechaniſche Werkſtätte.

Die mechaniſche Werkſtätte des Inſtitutes iſt eine Anſtalt, in welcher zunächſt die Modelle für die Modellenſammlung, außerdem phyſikaliſche und mathematiſche Apparate für das phyſikaliſche und mathematiſche Cabinet verfertigt, und auch ſolche Vorrichtungen ausgeführt werden, die zur Anſtellung nützlicher Verſuche dienen. Arbeiten für den Bedarf des Hauſes von Privatſachen für Profeſſoren oder Fremde ſind von derſelben ausgeſchloſſen. In dieſer Werkſtätte ſind zwei Modellentiſchler, zwei Kunſtſchloſſer, ein Mechanicus und ein Uhrmacher, letzterer zugleich als Werkmeiſter angeſtellt. Die Aufſicht und Leitung der Werkſtätte iſt dem Profeſſor der Maſchinenlehre anvertraut, und die Arbeiten ſind ihm unmittelbar untergeordnet.

Für dasjenige, was in dieſer Werkſtätte an Modellen oder anderen Apparaten verfertigt wird, hat der Profeſſor als Vorſteher des betreffenden Cabinets für die ihm abgelieferten Modelle oder Apparate aus ſeinem Verlagsgelde das auf das Stück verwendete Material und den Betrag der Abnützung der Werkzeuge nach Verhältniß der auf das Stück verwendeten Arbeitszeit an die Werkſtätte zu bezahlen, womit das nöthige Material und Werkzeug wieder nachgeſchafft wird. Sowohl zur Regulirung dieſer Beträge als zur gehörigen Verrechnung des Ganzen wird ein eignes Buch geführt, in welchem jedes verfertigte Stück, die Arbeit, welche darauf verwendet worden iſt, wie viel, und welches Material dazu gebraucht worden, die auf daſſelbe fallende Abnutzung an Werk-

zeugen, der Erſtehungspreis desſelben und der etwaige laufende Verkaufspreis angegeben ſind.

Wenn einmal das Bedürfniß der Cabinete vollſtändig gedeckt ſeyn wird, ſo können auch fremde Beſtellungen auf verſchiedene Modelle, ſo wie ſie im Modellencabinete aufgeſtellt ſind, angenommen und befriedigt werden, um auch auf dieſe Weiſe neue Verbeſſerungen in der Mechanik weiter zu verbreiten.

f) Das Fabriks-Productencabinet.

Dieſes Cabinet ſoll ein National-Fabriks-Productencabinet darſtellen, welches zum Zwecke hat, durch die Aufſtellung characteriſtiſcher Muſter aus ſämmtlichen Productionen der nützlichen Künſte eine Überſicht ſowohl des gegenwärtigen Zuſtandes der Vervollkommnung in dieſen Arbeiten, als auch des allmäligen Fortſchreitens derſelben, und dadurch ein Bild der Culturſtufe des inländiſchen Induſtriezuſtandes zu gewähren. Dieſes Cabinet ſoll daher eine ſo viel möglich vollſtändige Überſicht deſſen gewähren, was die Cultur eines jeden Fabrikationszweiges zu einer beſtimmten Zeit auf eine ausgezeichnete Weiſe zu characteriſiren vermag, ſo daß in und aus denſelben zu erſehen iſt, welche Stufe jeder der verſchiedenen Induſtriezweige dermal oder bis zu einer beſtimmten Zeit erreicht habe.

Die Sammlung wird daher bloß Muſterſtücke enthalten, d. h. ſolche Arbeitsſtücke, welche in ihrer Ausführung die dermalige Vollkommenheit eines beſtimmten Fabrikationszweiges auszuſprechen im Stande ſind. Was in ſeiner Art nicht Muſter- und Meiſterſchaft iſt, oder ſich durch eine beſondere, weſentlich characteriſtiſche Verſchiedenheit oder verſchiedene Fabrikationsweiſe auszeichnet, und als ſolches nicht die Anſicht der Vervollkommnungsſtufe in dieſer Art von Arbeiten zu geben vermag, kann in dieſer Sammlung keinen Platz finden. Der Fabrikant wird es ſich daher zur Ehre rechnen, wenn Stücke ſeiner Fabrikation in dieſes National-Fabriks-Producten-Cabinet aufgenommen werden.

Die Aufſtellung der Muſter eines beſtimmten Fabrikationszweiges geſchieht übrigens in chronologiſcher Ordnung, und jedem Stücke wird die Jahreszahl und der Name des Fabrikanten und der Fabrik beigefügt.

Zum Behufe der inſtructiven technologiſchen Anſicht beginnt jede Reihe eines beſtimmten, in ſeinen verſchiedenen Unterabtheilungen geordneten und nach der Zeitfolge fortlaufenden Fabrikszweiges mit dem rohen Materiale in ſeinen verſchiedenen Abänderungen, den nächſten Verarbeitungen desſelben und der ſtufenweiſen Entwicklung des fertigen Fabrikats bis zu den vollendeten Muſtern. Bei der chronologiſchen Fortſetzung dieſer Muſter wird auf gehörige Raumerſparniß Rückſicht genommen, ſo daß unter Muſtern,

die für einen beſtimmten Fabrikationszweig gleich characteriſtiſch ſind, ſolche gewählt werden, welche weniger Raum einnehmen.

Die Producte der bildenden Künſte und die chemiſchen Fabrikate gehören nicht in dieſes Cabinet.

Die zum Behufe des technologiſchen Vortrags nöthige Sammlung der verſchiedenen Werkzeuge, theils in Natur, theils in Modellen, macht eine eigene, abgeſonderte kleine Abtheilung des Cabinets aus. Das Fabriks-Producten-Cabinet ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Technologie.

Verfaſſnng des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

§. 1826.

Einverleibung des techniſchen Cabinets Sr. k. k. Majeſtät.

Der Munificenz Sr. k. k. Majeſtät iſt laut Erlaſſes der Stud. Hofcommiſſion vom 12. Dec. 1840, 20. Febr. 1841, Hofz. 1271, Rggsz. 12033, die Übertragung des techniſchen Cabinets Sr. k. k. Maj. in das polytechniſche Inſtitut zu verdanken, über deren Einrichtung laut Stud. Hofd. vom 27. März 1841, Hofz. 1852, Rggsz. 18604, erſt die definitive Beſtimmung zu erwarten ſteht.

§. 1827.

Beſoldung des Perſonales bei der mechaniſchen Werkſtätte.

Beſtellungen bei derſelben.

Die mechaniſche Werkſtätte wird, wie oben vorkommt, von einem dirigirenden Werkmeiſter mit einem Gehalte von jährlichen 1000 fl. und einem Quartiergelde von 150 fl. beſorgt. Ein zweiter Werkmeiſter uud Aufſeher im Modellencabinet bezieht einen Gehalt von jährlichen 700 fl. und ein Quartiergeld von 80 fl.

In Bezug auf Annahme von Beſtellungen in der Werkſtätte des polytechniſchen Inſtitutes wurde angeordnet, daß die Beſteller

1. den Preis bezahlen, welcher mit den gewöhnlichen anderen Arbeiten übereinſtimmt;

2. damit eines Theiles die neuen Verbeſſerungen und Erfindungen und ihre wichtigen Ausführungen auf eine practiſche Weiſe in der Monarchie weiter verbreitet, und andern Theils die Werkſtätte wenigſtens nach einiger Zeit großen Theils nicht nur ſich ſelbſt zu erhalten, ſondern ſelbſt einen reichen Gewinn abzuwerfen im Stande geſetzt werde, wurde die Annahme fremder Beſtellungen genehmigt.

3. Haben Se. Maj. bei Errichtung der Wiener mathematiſch-aſtronomiſchen Werkſtätte auszuſprechen geruhet, daß in dieſer Werkſtätte alle mathematiſch-aſtronomiſchen Inſtrumente in jener Vollkommenheit, wie ſie in der Werkſtätte des Ritters von Reichenbach zu München verfertigt werden, angefertigt, dieſer Kunſtzweig allgemein verbreitet, und ſo Öſterreich vom Auslande in Anſehung des Bezuges der Inſtrumente ganz unabhängig gemacht werde.
Stud. Hofd. vom 19. Oct. 1822.

§. 1828.

Inwiefern die mathematiſch-aſtronomiſchen Inſtrumente für andere Lehranſtalten in derſelben anzufertigen ſind.

Geſtattung ihrer Benützung von Privatmechanikern.

Se. Maj. haben durch allerh. Entſchl. vom 26. Mai 1830 zu beſchließen geruhet, daß die mathematiſch-aſtronomiſchen Inſtrumente für alle Lehranſtalten der Monarchie nur dann in der Werkſtätte des polytechniſchen Inſtitutes zu verfertigen ſeyen, wenn dafür überwiegende Gründe ſprechen, in welchem Falle Sr. Maj. Vortrag zu erſtatten iſt.

Übrigens wollen Se. Maj. geſtatten, daß von Privatmechanikern für Private verfertigte Inſtrumente an der in dem polytechniſchen Inſtitute aufgeſtellten Reichenbach'ſchen Kreistheilungsmaſchine unter gehöriger Aufſicht getheilt werden könne, wenn hierdurch die Inſtituts-Werkſtätte in der eigenen Arbeit nicht gehindert, und eine angemeſſene Gebühr, welche mit Rückſicht auf die Koſtſpieligkeit der Theilungsmaſchine zu bemeſſen und in einem ordentlichen Tarife feſtzuſetzen iſt, dafür entrichtet iſt.
Stud. Hofd. vom 5. Juni 1830, Hofz. 2793, Rggsz. 31784.

c) Von der Inſtitutsbibliothek.

§. 1829.

Beſchaffenheit derſelben.

Aufſicht über dieſelbe.

Die Bibliothek des Inſtitutes enthält die beſſeren Werke über die ſeinen Lehrfächern zugehörigen Wiſſenſchaften, chemiſchen, phyſiſchen, mathematiſchen, technologiſchen und commerziellen Inhalts, ſowohl zur Benützung für die Profeſſoren als für die Zuhörer. Zur Dotirung dieſer Bibliothek werden die Immatriculirungsgebühren, die von Privatprüfungen entfallenden Honorare und einige andere Zuflüſſe verwendet. Zur Haltung gelehrter Journale iſt ein jährliches Pauſchale (160 fl.) beſtimmt.

Die Profeſſoren machen von Zeit zu Zeit dem Director Vorſchläge über diejenigen Bücher, deren Anſchaffung in Bezug auf ihre Fächer ſie vorzüglich wünſchen, worauf der Director nach Verhältniß des zu verausgebenden Geldes bei der Anſchaffung Rückſicht nimmt.

Der Secretär des Inſtitutes führt die unmittelbare Aufſicht der Bibliothek.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre **1818**.

§. 1830.

Welche Vorſchriften für die Verwaltung der Bibliothek zu gelten haben.

Beſchränkter Zutritt in dieſelbe.

Für die Verwaltung der Bibliothek müſſen die Vorſchriften gelten, welche überhaupt für die Verwaltung öffentlicher Bibliotheken mit der Ausnahme beſtehen, daß nicht Jedermann und in beſtimmten Stunden der Zutritt zur Bibliothek und zu deren Gebrauch hat, weil dieſer auf die Mitglieder des Inſtitutes beſchränkt iſt, und daher an derſelben keine beſtimmten Leſeſtunden gibt.

Allerh. Entſchl. eröffnet mit Stud. Hofd. vom **19**. Sept. **1817**, Hofz. **2223**, Rggsz. **43537**.

§. 1831.

Mittel zur Bereicherung der Bibliothek.

Zur Bereicherung der Bibliothek wurde die Immatriculirungstaxe mit $\frac{3}{4}$ des Ertrages, die Taxe des Inſtitutesvereins mit $\frac{1}{10}$ des Ertrags, dann die verſchiedenen Prüfungsgebühren beſtimmt.

Ebend.

§. 1832.

Widmung des Prüfungshonorars an der Realſchule für die Bibliothek.

Das Prüfungshonorar wird für die Bibliothek des Inſtituts verwendet und verrechnet.

§. **47** des Organiſirungsplanes.

§. 1833.

Verwendung der Privatprüfungstaxe für den Bibliotheksfond.

Der für eine Privatprüfung aus den Realſchulgegenſtänden geforderte Betrag, der auf **2** fl. beſtimmt wurde, iſt für den Bibliotheksfond des Inſtitutes beſtimmt.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom **19**. Sept. **1817**, Hofz. **2223**, Rggsz. **43537**.

§. 1834.

Zweck und Inhalt der Jahrbücher.

Der Bibliothek ſchließen ſich auch die Jahrbücher des Inſtituts an.

Sowohl um das Publicum von Zeit zu Zeit von der Tendenz und den Bemühungen des Inſtituts zu belehren, als auch um einen Platz zu gewinnen, in welchem ſtets ſowohl die in- als ausländiſchen Entdeckungen niedergelegt, verbreitet und gemeinnützig gemacht werden können, wird ein Journal in zwangsfreien Heften unter dem Titel: Jahrbücher des k. k. polytechniſchen Inſtitutes herausgegeben.

Dieſes Journal enthält alles, was auf die Beförderung des Gewerbfleißes in ſeinen verſchiedenen Zweigen und Hülfsmitteln, und auf die Erweiterung der Wiſſenſchaften, welche die Lehrfächer des Inſtituts ausmachen, Bezug hat. Die in- und ausländiſchen Entdeckungen im Fache der Chemie, des Maſchinenweſens und der übrigen Fächer des Inſtitutes, und was deßhalb im Inſtitute ſelbſt geſchehen iſt, die Fortſchritte der inländiſchen Induſtrialcultur, Abhandlungen der Profeſſoren über die Erweiterungen ihrer verſchiedenen Fächer zum Behufe der Kunſt und Wiſſenſchaft, Auszüge aus fremden vorzüglichen Abhandlungen jenes Inhalts — Gutachten über techniſche Gegenſtände — Bekanntmachung der Gegenſtände, auf welche Erfindungsprivilegien ertheilt worden ſind. Nachrichten über das Fortſchreiten der Sammlungen des Inſtitutes u. ſ. w. ſind die Gegenſtände jener Jahrbücher.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

§. 1835.

Eine Honorirung für die von Profeſſoren in die Jahrbücher gelieferten Aufſätze findet nicht Statt.

Von einer Honorirung für die von den Profeſſoren in das Journal des polytechniſchen Inſtitutes zu liefernden Aufſätze aus dem Staatsſchatze kann um ſo weniger eine Rede ſeyn, als ſelbſt die Bereicherung dieſes Journales vorzüglich von dem Eifer und der Thätigkeit der Profeſſoren abhängt.

Stud. Hofd. vom 31. Oct. 1821, Hofz. 6758, Rggsz. 53034.

3. Von dem Lehrperſonale und der Dienerſchaft.

a) Allgemeine Beſtimmungen;
b) beſondere Beſtimmungen.

a) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1836.

Perſonalſtand überhaupt.

Das Perſonal des polytechniſchen Inſtitutes beſteht aus dem Director, den Profeſſoren der techniſchen und commerziellen Abtheilung, dem Vicedirector, und den Profeſſoren der Realſchule oder der Vorbereitungsclaſſen, endlich dem Aſſiſtenten der einzelnen Lehrfächer.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

Ein Profeſſor für die Projectionslehre wurde mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 ſyſtemiſirt.

§. 1837.

Aufſtellung von Aſſiſtenten.

Es waren (im Jahre 1817) ſechs Aſſiſtenten aufgeſtellt, nähmlich

1. bei der allgemeinen,
2. bei der ſpeciellen techniſchen Chemie,
3. bei der Phyſik,
4. bei der Mathematik (als Repetitor),
5. bei der Maſchinenlehre, und
6. bei der Technologie.

Mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 wurde auch für die Baukunſt ein Aſſiſtent ſyſtemiſirt, ſo wie auch für die Projectionslehre.

Sie ſind in allen Puncten wie die Aſſiſtenten an der Univerſität behandelt.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

Daher auch am polytechniſchen Inſtitute nur Inländer eine Aſſiſtentenſtelle erhalten ſollen.

Stud. Hofd. vom 11. Febr. 1824, Hofz. 1070, Rggsz. 8302.

§. 1838.

Wie es mit dieſen Aſſiſtenten in Bezug auf den Unterricht gehalten wird.

Die Aſſiſtenten an der techniſchen Abtheilung des Inſtitutes ſind Lehramtscandidaten, welche auf den Zeitraum von 2—4 Jahren angeſtellt ſind, und in der Aſſiſtirung des Profeſſors durch die practiſche Verwendung in dem betreffenden Lehrfache ihre Ausbildung fortſetzen.

Der Aſſiſtent der Maſchinenlehre ertheilt den Unterricht der Maſchinenzeichnung, und unterſtützt den Profeſſor in den Aufſichtsgeſchäften der Modellenwerkſtätte. Die Aſſiſtenten der Phyſik, Chemie und Technologie unterſtützen die Profeſſoren ſowohl in ihrem experimentellen Vortrage, als in der Aufſicht und Anordnung der ihnen unterſtehenden Cabinete und Sammlungen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtituts vom Jahre 1818.

§. 1839.

Worin die Dienerſchaft des Inſtitutes beſteht.

Die Diener des Inſtitutes [a]) ſind:

1. Der Portier oder Hausmeiſter,
2. Saaldiener für das phyſikaliſche Cabinet,
3. „ „ die Modellenkammer,
4. „ oder Aufſeher für das Fabriks-Productencabinet,
5. Kanzleidiener für die Directionsgeſchäfte,
6. Schuldiener der Realſchule,
7. Laborant der allgemeinen techniſchen Chemie,
8. „ „ ſpeciellen techniſchen Chemie,
9. Zwei Hausknechte.

Ebend.

a) Ein bauverſtändiger Hausinſpector wurde mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 ſyſtemiſirt.

b) Beſondere Beſtimmungen.

§. 1840.

a. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich des Perſonales an der Realſchule.

Das Perſonal der Realſchule oder der Vorbereitungsclaſſen ſind:

Profeſſor der Sprachlehre und des Geſchäftsſtyls,
Profeſſor der Elementar-Mathematik,
Profeſſor der Geſchichte und Geographie,
Profeſſor der Naturgeſchichte,
Lehrer der Zeichnungen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818 [a]).

Hinſichtlich des frühern Vicedirectors ſind noch die allerhöchſten Beſtimmungen zu erwarten.

a) Dermalen iſt der Perſonalſtand an Profeſſoren und Lehrern folgendermaßen eingetheilt:

1. Sprachlehre und Geſchäftsſtyl,

2. Elementar-Mathematik,
3. Manufacturzeichnung,
4. Schönſchreiben,
5. italieniſche Sprache,
6. franzöſiſche Sprache,
7. Weltgeſchichte und Geographie,
8. Naturgeſchichte,
9. geometriſche und architektoniſche Zeichnung,
10. gibt es im Lehrfache des Schönſchreibens einen Gehülfen, einen Aſſiſtenten im Zeichnungsfache, und außerordentliche Lehrer für die böhmiſche, lateiniſche und engliſche Sprache.

§. 1841.

β. Hinſichtlich der techniſchen Abtheilung.

Die Profeſſoren der techniſchen Abtheilung waren nach der urſprünglichen Organiſation:

1. Der Profeſſor der allgemeinen und techniſchen Chemie;
2. „ „ „ ſpeciellen chemiſch-techniſchen Fächer;
3. „ „ „ Phyſik;
4. „ „ „ Mathematik;
5. „ „ „ Maſchinenlehre;
6. „ „ „ practiſchen Geometrie;
7. „ „ „ Land- und Waſſerbaukunſt;
8. „ „ „ Technologie [a]).

a) Gegenwärtig iſt der dießfällige Perſonalſtand folgender:

1. Profeſſor für die Phyſik;
2. „ „ „ ſpecielle techniſche Chemie;
3. „ „ „ Technologie;
4. „ „ „ practiſche Geometrie;
5. „ „ „ Mechanik und Maſchinenlehre;
6. „ „ „ Bauwiſſenſchaften und Baubuchhaltung;
7. „ „ „ höhere Mathematik;
8. „ „ „ Elementar-Mathematik;
9. „ „ „ allgemeine techniſche Chemie.
10. „ „ „ der Projectionslehre.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

1. Aſſiſtent für die ſpecielle techniſche Chemie;
2. „ „ „ allgemeine „ „
3. „ „ „ höhere Mathematik;
4. „ „ „ Mechanik und Maſchinenlehre;
5. „ „ „ Phyſik;
6. „ „ „ Bauwiſſenſchaft;
7. „ „ „ practiſche Geometrie;
8. „ „ „ Technologie.
10. „ „ „ Projectionslehre.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

§. 1842.

Unvereinbarlichkeit einer Lehrerſtelle mit der eines Baubeamten.

Die gleichzeitige Verſehung einer Lehrerſtelle iſt mit der Verpflichtung eines Baubeamten nicht vereinbarlich, daher ihre Genehmigung nicht zu geſtatten iſt.

Hofkzld. vom 3. Dec. 1836, Hofz. 31748, Rggsz. 73916.

§. 1843.

γ. Hinſichtlich der merkantiliſchen Abtheilung.

Der dießfällige Stand der Profeſſoren iſt noch immer
1. Profeſſor für den Handelsſtyl;
2. „ „ die Merkantilrechnung und Buchhaltung;
3. „ „ „ Handelswiſſenſchaft, dann Handels- und Wechſelrecht;
4. „ „ „ Handelsgeographie und Handelsgeſchichte;
5. „ „ „ Waarenkunde [a]).

a) Dem Profeſſor der Waarenkunde iſt zur beſondern Pflicht gemacht, bei dem Vortrage über die Waarenkunde auch auf die Erforderniſſe für den allerh. Dienſt bei den ausübenden Gefällsämtern, bei welchen die Bewerber um Oberamts- und Amts-Officialenſtellen ſich über den Beſitz der Waarenkunde ausweiſen müſſen, Rückſicht zu nehmen, und bei der Vornahme der Prüfung und der Ausſtellung der Prüfungszeugniſſe überhaupt, insbeſondere aber bei bereits im Staatsdienſte ſich befindlichen Individuen mit der größten Gewiſſenhaftigkeit vorzugehen.

Hofkammerd. vom 20. Febr. 1842, Hofz. 981, Rggsz. 14554.

§. 1844.

Beſoldungsſtand des Lehrperſonales.

Folgendes iſt der Beſoldungsſtand des Lehrperſonales:

3 Profeſſoren an der techniſchen Abtheilung	à 2000	fl.	6000	fl.
3 „ „ „ „ „	à 1800	„	5600	„
3 „ „ „ „ „	à 1500	„	4500	„
2 „ an der commerziellen Abth.	à 1400	„	2800	„
2 „ „ „ „ „	à 1200	„	2400	„
2 „ „ „ „ „	à 1000	„	2000	„
Lehrfach der Elementar-Mathematik			1000	„
„ „ Zeichenkunſt			800	„
„ „ Manufacturzeichnung			800	„
„ „ Schönſchreibekunſt			600	„
„ „ italieniſchen Sprache			600	„
„ „ franzöſiſchen Sprache			600	„

Die Profeſſoren der Elementar- und höhern Mathematik ſind an Rang und Gehalt gleich zu halten mit 1500 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhern Gehaltsſtufen von 1800 fl. und 2000 fl.

Allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

Für 11 Aſſiſtenten der techniſchen Abtheilungen und das Zeichenfach à 400 fl. . . . . 4400 „

Gehülfe der Schönſchreibekunſt . . . . 300 „

Die Quartiergelder für 14 Profeſſoren betragen für jeden 150 fl., für 3 Profeſſoren 60 fl., für 4 Lehrer und 11 Aſſiſtenten à 60 fl.

§. 1845.

Aus welcher Caſſe die Gehalte u. ſ. w. bezogen werden.

Die Profeſſoren beziehen ihre Gehalte und Quartiergelder bei der Inſtitutscaſſe und haben ihre Quittungen dem Vidit des Directors zu unterziehen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1846.

Die Bewilligung zu Naturalwohnungen im polytechniſchen Inſtitute haben ſich Se. Maj. vorbehalten.

Ohne allerh. Bewilligung iſt, der allerh. Entſchl. vom 4. Oct. 1831 gemäß, Niemanden eine Wohnung in dem k. k. polytechniſchen Inſtitutsgebäude, auch nicht proviſoriſch, zuzugeſtehen.

Stud. Hofd. vom 10. Oct. 1831, Hofz. 4793, Rggsz. 56627.

§. 1847.

Rang und Uniform des Lehrperſonales.

Der Director und die Profeſſoren des polytechniſchen Inſtitutes ſind im Range und im Diätenbezuge dem Director und den Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät in Wien gleichgeſetzt, und es gebührt dem Lehrperſonale dieſes Inſtitutes die bereits von Sr. Maj. genehmigte Uniform des Lehrperſonales.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 27. Sept. 1816.

Die Profeſſoren der beiden Vorbereitungsclaſſen haben als ſolche den Rang der Gymnaſialprofeſſoren. Rückſichtlich der Aſſiſtenten gelten auch in Beziehung des Ranges dieſelben Beſtimmungen wie an der Univerſität.

Hofd. vom 5. Febr. 1817, Hofz. 6581, Rggsz. 8679.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtituts vom Jahre 1818.

§. 1848.

Inwiefern die Profeſſoren zur Abgabe von Parere in Gewerbsſachen berufen ſind.

Inwiefern Profeſſoren Parere in Gewerbsſachen abgeben können, und wie hierbei zu verfahren iſt, kommt in der Abhandlung XIV „das Gewerbs- und Handelswesen“ vor.

§. 1849.

Inwiefern Profeſſoren Reiſen auf Staatskoſten machen können.

Profeſſoren des polytechniſchen Inſtitutes können zu Reiſen auf Koſten der Staatsverwaltung zu einem von ihr beſtimmten Zwecke, theils über den der höhern Genehmigung zu unterziehenden Vorſchlag des Directors, theils über einen von der Regierung unmittelbar zu machenden Auftrag verwendet werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1850.

Sitzungen der Profeſſoren.

Unter dem Vorſitze des Directors verſammeln ſich die Profeſſoren der beiden Sectionen des Inſtituts an den Samſtagen zur gemeinſchaftlichen Berathung, ſowohl über die der höhern Behörde vorzulegenden Äußerungen, als über andere Gegenſtände des Inſtituts. In dieſen Sitzungen werden die verſchiedenen Begutachtungen, commerzielle und techniſche Äußerungen nach dem höhern Auftrage von den betreffenden Profeſſoren gehörig vorbereitet und bearbeitet vorgetragen und verhandelt, und in dieſen Fällen der gewöhnliche Collegial-Geſchäftsgang beobachtet.

Ferner wird in dieſen Sitzungen all dasjenige verhandelt, worüber der Director rückſichtlich der Ausführung der höhern Anordnungen in Betreff der inneren Verhältniſſe des Inſtituts zum Behufe des gleichförmigen Fortſchreitens desſelben, und des gemeinſchaftlichen Zuſammenwirkens zur Realiſirung ſeiner Zwecke eine Erörterung für nöthig hält.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

§. 1851.

Öffentliche Verhandlung am Ende des Jahres.

Um das Publicum mit dem Geiſte des Inſtituts immer mehr bekannt zu machen, und von ſeinem Fortſchreiten und nützlichen Wirken in Kenntniß zu erhalten, wird am Ende des Auguſts eine öffent-

liche Sitzung oder Verhandlung nach einer öffentlichen Bekanntmachung durch den Director veranſtaltet, zu welcher durch ein Programm die Mitglieder der hohen und höchſten Behörden, die Mitglieder des Inſtituts, die Honoratioren, und Jeder, der an den Fortſchritten der Nationalinduſtrie Theil nimmt, eingeladen werden. In dieſer öffentlichen Verhandlung wird Rechenſchaft gegeben von demjenigen, was in dieſem Jahre durch das Inſtitut, ſowohl in der Belehrung und Berathung als in der Prüfung, Beſtätigung und Darſtellung neuer Entdeckungen und ihrer practiſchen Anwendung gewirkt worden iſt. Es wird in derſelben eine geſchichtliche Überſicht des inländiſchen Induſtrieweſens und der darauf ſich beziehenden Anſtalten und Hülfsmittel, ſo wie der Fortſchritte und Verbeſſerungen gegeben, welche im Verlaufe des Jahres außerhalb des Inſtitutes im In- und Auslande gemacht worden ſind. Die Aburtheilung der ausgeſetzten Preisfragen wird bekannt gemacht, und es werden neue aufgegeben.

Die Namen derjenigen Zuhörer, welche mit Auszeichnung ihre Prüfung beſtanden haben, werden mit Lobe erwähnt; auch können einzelne Zuhörer über einzelne Gegenſtände öffentliche Vorträge zum Beweiſe ihrer erlangten Kenntniſſe machen. Endlich wird das Programm des Inſtituts für das nächſte Studienjahr vertheilt.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

4. Von den Schülern des polytechniſchen Inſtitutes.

§. 1852.

Unterſchied zwiſchen den Schülern der Realſchule und jenen der zwei höhern Abtheilungen.

Hier iſt

a) zwiſchen Schülern für die 2 Vorbereitungsclaſſen oder Realſchülern, und

b) jenen für die zwei höheren Abtheilungen des polytechniſchen Inſtitutes zu unterſcheiden [a]).

a) Das polytechniſche Inſtitut in Wien hatte im Jahre 1838 404 Schüler.

a) Von den Schülern der Realſchule.

§. 1853.

Wer zur Aufnahme in die erſte Claſſe der Realſchule geeignet iſt.

Alter hierzu.

Zur Aufnahme in die erſte Claſſe der Realſchule ſind diejenigen geeignet, welche die vierte Claſſe einer Hauptſchule zurückgelegt, und

über die Kenntniſſe dieſer Lehrclaſſen an einer Hauptſchule die Prüfung gemacht und von dieſer ein Zeugniß erhalten haben.

Schüler der Gymnaſialclaſſen ſind bei dem Beſitze der erforderlichen Zeugniſſe gleichfalls zur Aufnahme geeignet.

Zur Aufnahme in die erſte Claſſe iſt in der Regel ein Alter von wenigſtens 13 Jahren erforderlich.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818, C. 1.

§. 1854.

Erforderliche Prüfung an einer Hauptſchule für ſolche Jünglinge, welche die 4. Claſſe an einer Hauptſchule nicht zurückgelegt haben, und in die Realſchule aufgenommen werden wollen.

Jünglinge, welche die 4. Claſſe einer Hauptſchule nicht zurückgelegt haben, haben ſich darüber, daß ſie die Kenntniſſe dieſer Lehrclaſſen beſitzen, nicht bei einer Prüfung an der Realſchule, ſondern an einer Hauptſchule auszuweiſen, und ſich das Zeugniß darüber zum Behufe der Aufnahme in die Realſchule ausfertigen zu laſſen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggs. 43537.

§. 1855.

Verfaſſung der Realſchule in Anſehung der Frequentation.

Die Verfaſſung der Vorbereitungsclaſſen oder Realſchulen in Hinſicht der Frequentation hat im Weſentlichen keine Veränderung erlitten, jedoch werden die nöthigen Modificationen, welche durch das wechſelſeitige Eingreifen des Unterrichtes der ganzen Anſtalt entſtehen, gehörig berückſichtigt.

§. 35 des Organiſirungsplanes.

§. 1856.

Recht der Schüler der commerziellen und techniſchen Abtheilung gewiſſe Lehrgegenſtände des höhern Jahrganges zu beſuchen.

Von allen Schülern, welche bereits an der commerziellen oder techniſchen Abtheilung ſtudieren, können unter beſtimmten Modalitäten einzelne Fächer des zweiten Jahrganges, die Mineralogie, deßgleichen der Sprachunterricht oder das Zeichnen beſucht werden.

Zur nöthigen Nachholung und Einübung des Zeichnungsunterrichtes hat in dieſer Hinſicht der Zeichnungslehrer außer den zunächſt für die Realſchule beſtimmten 5 Stunden noch in 5 andern am beſten,

mit den erſten fortlaufenden die Zeichnungsübungen der Schüler zu leiten.

§. 37 des Organiſirungsplanes.

§. 1857.

Welche Lehrgegenſtände die Realſchüler, die ſich für die techniſche Abtheilung vorbereiten, hören können.

Mathematik, Mineralogie, Zeichnen und andere Fächer des zweiten Jahrganges können auch von Realſchülern, welche ſich für die techniſche Abtheilung des Inſtituts vorbereiten, und zur Aufnahme in dieſelbe im Übrigen qualificirt ſind, einzeln ſtudiert werden.

§. 41 des Organiſirungsplanes.

§. 1858.

Unterrichtsgeld an der Realſchule.

Das Unterrichtsgeld an der Realſchule kommt in beiden Claſſen monatlich zu bezahlen, auch von ſolchen, welche nur einzelne Fächer des zweiten Jahrganges frequentiren.

§. 42 des Organiſirungsplanes.

Das monatliche Schulgeld an der Wiener Realſchule wurde von **2** fl. W. W. auf **1** fl. C. M. feſtgeſetzt.

Stud. Hofd. vom **5.** Nov. **1825,** Hofz. **7278,** Rggsz. **56844.**

§. 1859.

Welche Realſchüler von dem Unterrichtsgelde befreit werden.

Das Einſchreiten der Regierung, daß auch die dürftigen Schüler der Real- oder Vorbereitungsclaſſen am Wiener polytechniſchen Inſtitute von dem Unterrichtsgelde befreit werden möchten, iſt den ausgeſprochenen Grundſätzen und Vorſchriften gemäß und wurde unter deren genauen Beobachtung genehmigt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **29.** Jänner **1820,** Z. **345.**

Rggsv. vom **11.** Febr. **1820,** Z. **6368.**

§. 1860.

Unterſagung der Correpetitionen der Profeſſoren an der Realſchule gegen Honorar.

Den Lehrern ſind die Correpetitionen mit den Schülern gegen Honorar unterſagt; vielmehr hat ſich jeder zu bemühen, die Schüler in dem ordentlichen Unterrichte in ſeinem Fache möglichſt vorwärts zu bringen.

§. 48 des Organiſirungsplanes.

§. 1861.

Pflicht der Realſchüler, alle Gegenſtände zu hören.

Ausnahme.

Jeder Schüler an der Realſchule hat alle Gegenſtände ohne Ausnahme zu beſuchen, weil dieſe Gegenſtände als Vorbereitung nöthig oder nützlich ſind, welches insbeſondere ohne Ausnahme für die erſte Claſſe gilt.

Diejenigen jedoch, welche ſich bloß dem Handel widmen wollen, ſind nicht gehalten, den mathematiſchen Zeichnungsunterricht des zweiten Jahrganges zu beſuchen, ſo wie diejenigen, die ſich der techniſchen Ausbildung widmen, nicht gezwungen ſind, die Sprachen zu ſtudieren.

§. 36 des Organiſirungsplanes und Verfaſſung des polytechniſchen Inſtituts vom Jahre 1818.

§. 1862.

Pflicht zur periodiſchen Verrichtung der Beicht und Communion.

Die Schüler der Realſchule ſind wie gewöhnlich im Verlaufe des Jahres zur würdigen Verrichtung der Beicht und Communion vom Katecheten vorzubereiten, worauf die Schüler (wie an der Univerſität) in ihrer Pfarre Beicht und Communion zu verrichten, und ſich in den nächſten acht Tagen mit dem Beichtſchein an den Katecheten auszuweiſen haben.

§. 44 des Organiſirungsplanes.

§. 1863.

Ausweiſung des Religionsunterrichtes von Seite nicht katholiſcher Schüler.

Schüler anderer Religionsparteien müſſen ein Zeugniß ihrer geiſtlichen Behörde über den genoſſenen Religionsunterricht beibringen.

§. 44 des Organiſirungsplanes.

Dieſe Ausweiſung iſt in den Prüfungskatalogen anzumerken.

Stud. Hofd. vom 4. Dec. 1836, Z. 7597.

Rggsv. vom 20. Dec. 1836, Z. 72414.

§. 1864.

Monatliche Prüfungen an der Realſchule.

Im Verlaufe des Unterrichtes ſind von jedem Profeſſor Prüfungen der Schüler jeden Montag anzuſtellen, ſowohl zur Nach-

holung als um die Fortſchritte der einzelnen Schüler kennen zu lernen.

Die Profeſſoren bemerken in ihren Katalogen dieſe Fortſchritte, und nehmen darauf bei den zu ertheilenden Claſſen Rückſicht.

§. 45 des Organiſirungsplanes.

§. 1865.

Semeſtralprüfungen an der Realſchule.

Da man in Rückſicht des Alters der Jünglinge, welche die Realſchule beſuchen, noch keine jener Bedingungen vorausſetzen kann, um deren Willen Semeſtralprüfungen entbehrlich ſeyn können, und oft ſchädlich ſind, ſo ſollen an der Realſchule noch ferner Semeſtralprüfungen mit der üblichen Öffentlichkeit gehalten werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 73537.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818, C. 1.

§. 1866.

Specialprüfungen zur Claſſeneintheilung.

Die Specialprüfungen zur Claſſeneintheilung haben mündlich zu geſchehen, und die Zeugniſſe darüber ſind nach den Fortſchritten in jedem einzelnen Gegenſtande und mit der für die Note jedes einzelnen Gegenſtandes geltenden Unterſchrift der Profeſſoren verſehen, auf einem Blatte von dem Vicedirector und Director des Inſtitutes unterfertigt, auszuſtellen.

§. 45 des Organiſirungsplanes.

§. 1867.

Taxe für Nachprüfungen.

Schüler, welche eine verbeſſerte Note aus einzelnen Gegenſtänden zu erhalten wünſchen, müſſen ſich aus dieſen noch einmal prüfen laſſen, für welche Nachprüfung ein Honorar von 2 fl. zu bezahlen iſt.

§. 46 des Organiſirungsplanes.

§. 1868.

Schuldisciplin an der Realſchule.

Das Detail der Schuldisciplin, nähmlich rückſichtlich der moraliſchen und literariſchen Verwendung der Schüler und der Mittel beide zu befördern, bleibt in Gemäßheit mit dem früher für die Realſchule beſtandenen Plane, ſo viel derſelbe nach den eingeführten Modificationen noch anwendbar bleibt, in Hinſicht der beiden

Vorbereitungsclaſſen dem Director des polytechniſchen Inſtitutes überlaſſen.

§. 43 des Organiſirungsplanes.

b) Von den Schülern der beiden höheren Abtheilungen.

§. 1869.

Allgemeine Beſtimmungen hierüber.

In Bezug der Aufnahme, der Einſchreibung und der Semeſtralprüfungen jener ordentlichen Schüler, welche Lehrfächer beſuchen, die während eines ganzen Schuljahres vorgetragen werden, iſt ſich an alle jene Vorſchriften genau und unabweichlich zu halten, welche in den benannten Rückſichten für die Univerſitäten und Lycäen vorgeſchrieben ſind.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 18. Auguſt 1826, Hofz. 3970, Rggsz. 42937.

§. 1870.

Erforderniß rückſichtlich der Vorkenntniſſe zur Aufnahme.

Die Gegenſtände der Vorbereitungsclaſſe oder der Realſchule werden ſowohl bei der commerziellen als der techniſchen Ausbildung vorausgeſetzt.

Organiſirungsplan des politiſchen Inſtitutes §. 37.

Diejenigen alſo, welche jene beiden Claſſen mit jenen Zeugniſſen, wie ſie zum Aufſteigen aus der erſten in die zweite Claſſe erfordert werden (wenigſtens mittlere Noten) zurückgelegt haben, können unmittelbar in die höheren Abtheilungen des Inſtitutes übertreten.

§. 57 des Organiſirungsplanes.

Eben ſo ſind diejenigen zur Aufnahme geeignet, welche ſämmtliche Gymnaſialclaſſen mit guten Zeugniſſen zurückgelegt haben.

§. 58.

Dasſelbe iſt mit Schülern aus den philoſophiſchen Claſſen der Fall.

§. 59.

Bei den Letztbemerkten iſt jedoch, wenn ſie ſich den mathematiſchen Fächern widmen, das Zeichnen aus den drei Jahrgängen der Vorbereitungsclaſſen nachzuholen, im Falle ſie ſich nicht ſchon über deſſen Kenntniß ausweiſen. Eben ſo haben ſie in Bezug auf

die chemiſchen Fächer der Mineralogie aus denſelben Jahrgängen nachzuweiſen.

§. 60 des Organiſirungsplanes.

§. 1871.

Alter zur Aufnahme.

In der Regel iſt ein Alter von wenigſtens 16 Jahren erforderlich.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

§. 1872.

Wie es mit Jünglingen über 16 Jahre zu halten iſt.

. Junge Leute über 16 Jahre, welche zu keiner der vorigen Claſſe gehören, aber die Vorbereitungsclaſſen der Realſchule ſich anderswo erworben zu haben durch gültige Zeugniſſe oder durch die Prüfung aus den Gegenſtänden zweiter Cláſſe erweiſen, werden gleichfalls aufgenommen.

Für dieſe Prüfuug iſt das Honorar zu 5 fl. zu entrichten, welches in den Bibliotheksfond fließt.

§. 61 des Organiſirungsplanes.

§. 1873.

Wie wenn ſie das Alter von 18 bis 20 Jahren zurückgelegt haben.

Junge Leute, welche das Alter von 18 bis20 Jahren ſchon zurückgelegt haben, zumal ſolche, welche ſchon in einem techniſchen Fache ſich verwendet haben, müſſen ſich

α. wenn ſie die chemiſchen techniſchen Fächer ſtudieren wollen, durch Zeugniſſe oder Prüfungen über ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen ausweiſen.

Auch haben ſie die Mineralogie der zweiten Vorbereitungsclaſſe nachzuholen.

β. Wenn ſie die mathematiſchen Fächer ſtudieren wollen, müſſen ſie nebſt den vorigen noch die Geometrie und Maſchinenzeichnung erweiſen, oder ſie in der zweiten Vorbereitungsclaſſe nachholen.

γ. Wollen ſie in die commerzielle Abtheilung eintreten, ſo haben ſie vorzugsweiſe ihre Fertigkeit im Rechnen zu erweiſen.

Im Abgange der nöthigen Erforderniſſe haben ſie erſt die zweite Vorbereitungsclaſſe zu frequentiren.

§. 62 des Organiſirungsplanes.

§. 1874.

Inwiefern das Verbot zur Zulaſſung von Ausländern zu inländiſchen Lehranſtalten auf das polytechniſche Inſtitut Anwendung findet, inwiefern nicht.

In Folge allerh. Entſchl. vom 4. April 1827 bezieht das beſtehende Verbot, Ausländer auf inländiſchen Lehranſtalten aufzunehmen, ſich auf alle Individuen ohne Ausnahme, welche die Vorleſungen am polytechniſchen Inſtitute beſuchen wollen, und daher in jedem Falle ordentlich aufgenommen und immatriculirt werden müſſen, ohne Unterſchied, ob ſie ſich der öffentlichen Prüfung unterziehen, oder ſich bloß mit einem Frequentationszeugniſſe begnügen wollen, oder ſelbſt auch ein ſolches Zeugniß nicht verlangen. Nur auf ſolche Individuen, welche bloß durch einige Tage einzelnen Vorleſungen als Gäſte beiwohnen wollen, was aber auch der Ordnung wegen ohne vorläufige Meldung bei dem Profeſſor nicht geſtattet ſeyn ſoll, dann auf ſolche, die bloß durch einige Wochen dauernde Vorleſungen über einen einzelnen Zweig der ſpeciellen Chemie (z. B. Seifenſiederei) zu hören gedenken, hat ſich jenes Verbot, ſeiner Abſicht und ſeinem Wortlaute nach, nicht zu beziehen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1827, Hofz. 1817, Rggsz. 23062.

§. 1875.

Wer die Aufnahme und Einſchreibung beſorgt.

Die Aufnahme und Einſchreibung geſchieht durch den Director des Inſtitutes, welcher zugleich dem Zuhörer nach der Wahl ſeines Gegenſtandes die nöthige Anleitung zu ſeinen Studien und die Ordnung in denſelben ertheilt.

§. 64 des Organiſirungsplanes.

§. 1876.

Wie ſich bei der Einſchreibung zu den Vorleſungen, die nur einige Monate des Jahres gehalten werden, zu verhalten iſt.

Für jene Lehrfächer, über welche nur durch einige Monate im Schuljahre Vorleſungen gegeben werden, ſind nur ſolche Individuen einzuſchreiben, welche ſich vor Verlauf der erſten acht Vorleſungstage anmelden und einſchreiben laſſen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Auguſt 1820, §. 2, Hofz. 3970, Rggsz. 42937.

§. 1877.

Immatriculirungsgebühr.

Statt eines Unterrichtsgeldes kommt bei der Aufnahme eine Einſchreibgebühr (Immatriculirungsgebühr) zu entrichten.

Für diejenigen, welche das erſte Mal in die commerzielle und techniſche Claſſe aufgenommen werden, beträgt ſie nun vermöge Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Nov. 1825, Hofz. 7277, Rggsz. 56752 vier Gulden Conv. Münze, wofür eine Immatriculirungsbeſcheinigung, worin die bezahlte Gebühr bemerkt iſt, ausgeſtellt wird.

§. 65 des Organiſirungsplanes.

Allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842.

§. 1878.

Befreiung von der Immatriculirungsgebühr.

Ausgenommen von der Immatriculirungsgebühr ſind Stipendiſten, und diejenigen, welche ſich über ihre Unvermögenheit ausweiſen, — in welchem Falle, um die beabſichtigte Gemeinnützigkeit des Inſtitutes nicht zu beſchränken, keine allzu große Strenge zu beobachten iſt, und die Examen der Direction zu übertragen ſind, über welche dann dieſelbe einen vom Befragten eigenhändig unterfertigten Befragungsſchein beizulegen hat.

Organiſirungsplan §. 66.

Die Nachſicht von der Immatriculirungsgebühr hat übrigens unter den nähmlichen Modalitäten wie die Befreiung vom Erlage des Unterrichtsgeldes an der Univerſität Statt, und hängt von dem Erkenntniß der Regierung ab.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1879.

Verwendung der Immatriculirungsgebühr.

Von dieſen Geldern werden $\frac{3}{4}$ für die Bibliothek verwendet und gehörig verrechnet, $\frac{1}{4}$ aber zur Anſchaffung der nöthigen zum Theil theuern Lehrbücher für diejenigen Zuhörer verwendet, welche ſich durch Zeugniſſe von der Ortsobrigkeit und dem Pfarrer über ihre Unvermögenheit und durch ihre Studien- und Sittenzeugniſſe über ihre frühere vorzüglichere Verwendung auszuweiſen haben.

§. 66 des Organiſirungsplanes.

§. 1880.

Was in den Immatriculirungsſchein aufzunehmen iſt, und wann ſich ein Schüler damit bei dem Profeſſor auszuweiſen hat.

In den Immatriculirungsſchein ſind der Tag der Aufnahme und die Lehrfächer, für welche der ordentliche Schüler eingeſchrieben iſt, zu bemerken, und mit dieſem Immatriculirungsſchein hat der ordentliche Zuhörer eines ganzen Jahrganges ſich längſtens bis 15. Nov. (jetzt October), der ordentliche Zuhörer eines Lehrzweiges aber, über welchen nur durch einige Monate vorgeleſen wird, acht Tage nach dem Beginnen der Vorleſungen bei den betreffenden Profeſſoren auszuweiſen, und wenn ſie etwa ſpäter aufgenommen werden, haben ſie dieſes gleich nach der Aufnahme zu thun.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Auguſt 1826, §. 5., Hofz. 3970, Rggsz. 42937.

Immatriculirungsſcheine für die Vorleſungen am polytechniſchen Inſtitute unterliegen nach §. 21 des Stempel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 1881.

Wie ſich gegen ſolche, die als Gaſt erſcheinen wollen, zu verhalten iſt.

Zu den Vorleſungen in den zwei höhern Abtheilungen des Inſtituts als Gaſt oder außerordentlicher Zuhörer iſt Jedermann, inſofern dadurch keine Unordnung und kein Abbruch für die ordentlichen Zuhörer zu beſorgen iſt, zuzulaſſen, ohne daß ein ſolches Individuum zu einer beſtimmten Anzahl von Vorleſungen und zur Immatriculation verhalten werde. Während der Vorleſungen unterliegen ſie aber bezüglich ihres Benehmens allen Vorſchriften, welche für den ordentlichen Schüler beſtehen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 18. Auguſt 1826, §. 3, Hofz. 3970, Rggsz. 42937.

Übrigens ſollen ſich auch die außerordentlichen Zuhörer oder Gäſte vorläufig bei dem betreffenden Profeſſor melden, und dieſer dieſelben in einem eigenen Kataloge eintragen, oder in einer eigenen Abtheilung des Zuhörerkatalogs aufführen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 1. Oct. 1826, Hofz. 4660, Rggsz. 51119.

§. 1882.

Männern von geſetzterem Alter und Leuten von Bildung iſt der Zutritt zu den Vorleſungen geſtattet.

Männer von geſetzterem Alter, die irgend ein techniſches Gewerbe treiben, und Leute von Bildung erhalten ohne weiters zu den Vorleſungen den gewünſchten Zutritt.

§. 63 des Organiſirungsplanes.

§. 1883.

Wer als Frequentant anzuſehen iſt.

Als Frequentant des Inſtitutes kann nur derjenige angeſehen werden, welcher ordentlich und ohne Unterbrechung, Krankheitshalber und anderer erwieſener Hinderniſſe ausgenommen, die Vorleſungen, zu denen er eingeſchrieben iſt, beſucht.

§. 50 des Organiſirungsplanes.

§. 1884.

Freiheit, welche Fächer zu frequentiren.

Ein Schüler kann nur jene Fächer der commerziellen und techniſchen Abtheilung frequentiren, die für ſeinen Lehrcurs nöthig oder nützlich ſind.

Welche Fächer übrigens für beſtimmte Zwecke und Anſtellungen erfordert werden, das hängt von den Verfügungen ab, welche für die Tauglichkeit zu irgend einer Beſchäftigung gewiſſe Kenntniſſe als nothwendig auflegen.

Die Freiheit beliebige Fächer zu frequentiren muß jedoch durch die Nothwendigkeit einer gewiſſen Ordnung und Vorbereitung beſchränkt werden.

Daher kann z. B. Maſchinenlehre, die practiſche Geometrie, die Land- und Waſſerbaukunſt von Niemanden beſucht werden, der nicht vorher die Mathematik ſtudiert, oder ſich über dieſes Studium in jener Ausdehnung, wie es am polytechniſchen Inſtitute vorkommt, ausgewieſen hat.

Ebenſo können in der Regel die ſpeciellen, chemiſchen techniſchen Fächer erſt nach dem Curſe der allgemeinen Chemie gehört werden.

§. 49 des Organiſirungsplanes.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818, C. 2.

§. 1885.

Unterſtützung und Aufmunterung von Schülern mit Stipendien und Prämien.

Es beſteht ein von dem Goldarbeiter Dermer geſtiftetes Capital, von deſſen Intereſſen jährlich an Stipendien:

für 3	Schüler	der technischen	Abtheilung	jährlich	à 80 fl.	240 fl.
„ 2	„	„ commerziellen	„	„	à 60 „	120 „ und
„ 3	„	„ der Realſchule		„	à 40 „	120 „
			zuſammen alſo	.	.	480 fl.

verabfolgt werden.

Auch beſteht ein Coith'ſches Stiftungscapital, von deſſen Intereſſen jährlich 20 fl. als Prämie für einen Schüler der commerziellen Abtheilung verliehen wird [a]).

a) Für mittelloſe Dalmatier, welche ſich dem Studium der Bauwiſſenſchaften am Wiener polytechniſchen Inſtitute widmen wollen, wurden zwei Stipendien jedes von 200 fl. bewilligt.

Hofkammerd. vom 25. Auguſt 1840, Hofz. 32755, Rggsz. 51280, und für Vorarlberger mit Hofkammerd. vom 29. Febr. 1840, Z. 8578.

Hinſichtlich der Dermer'ſchen Stiftung heißt es ferner:

1. Es ſoll dieſen Stipendiſten geſtattet ſeyn, ihr Stipendium zu ihrer vollkommenen Ausbildung ſo lange zu genießen, als nothwendig iſt, alle Fächer dieſer Abtheilung zu hören. Da dieſes in der Vorausſetzung, daß ein Schüler die Elementar-Mathematik ſchon gehört hat, in vier, wenn er ſie noch nicht gehört hat, in fünf Jahren geſchehen kann, ſo wurde denſelben geſtattet, ihr Stipendium, vorausgeſetzt, daß ſie im Fortgange jene Claſſen erlangen, welche zum Fortgenuſſe eines Stipendiums befähigen, durch vier oder reſpective fünf Jahre beizubehalten, und dieſer Zeitraum als das Maximum für den Genuß eines Dermer'ſchen Stipendiums der techniſchen Abtheilung feſtgeſetzt.

2. In den einzelnen Jahren ſollen dieſelben verhalten ſeyn, ſo viele Gegenſtände zu hören, als nothwendig iſt, einen Schüler mit Nutzen ganz zu beſchäftigen, und erforderlich erſcheint, um den ganzen Lehrcurs in dem benannten Zeitraume von vier oder fünf Jahren zu vollenden. Da man zu dieſem Zwecke das von dem Director des polytechniſchen Inſtitutes vorgelegte Schema zweckmäßig fand, ſo iſt ſich nach demſelben in Zuweiſung der Fächer an die einzelnen Schüler zu richten.

3. Da übrigens auch ſolche Jünglinge ein Dermer'ſches Stipendium genießen können, welche ihrem ſpeciellen Berufe nach nicht das ganze Studium der techniſchen Abtheilung abſolviren, ſo hat in ſolchen Fällen die Direction den einzelnen Stipendiſten die zu hörenden Gegenſtände zuzuweiſen, und mit aller Gewiſſenhaftigkeit darauf zu ſehen, daß der Jüngling vollkommen und mit Nutzen beſchäftigt wird.

Stud. Hofd. vom 28. März 2831, Z. 1538, Rggsz. 18863.

§. 1886.

Inwiefen die Militärbefreiung der Schüler des ganzen polytechniſchen Inſtitutes eintritt.

Die Schüler und Zuhörer des polytechniſchen Inſtitutes ſind nach denſelben Modalitäten wie jene an der Univerſität von der Militärpflichtigkeit befreit.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

Daher auf die Zuhörer des polytechniſchen Inſtitutes dieſe Exemtion von der Militärpflichtigkeit nur bei denjenigen Schülern Statt zu finden hat, deren Fortgang in den Studien und der Sittlichkeit gut iſt.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom **19.** Sept. **1817**, Hofz. **2223**, Rggsz. **43537**.

Auf ſie paßt daher nunmehr die im Hofkzld. vom **7.** und **22.** Auguſt **1827**, Hofz. **21602** und **22678**, Rggsz. **45482** und **48295**, enthaltene Beſtimmung, wornach alle Studierende, daher auch Stipendiſten und Convictiſten, die zeitliche Militärbefreiung nur inſofern genießen, als ſie in Sitten und in der Religion ſo wie in andern Lehrgegenſtände die Vorzugsclaſſe erhalten.

§. 1887.

Benehmen der Recrutirungscommiſſion rückſichtlich der Schüler des polytechniſchen Inſtitutes.

Um der Recrutirungscommiſſion in Zukunft eine ſichere Richtſchnur zu geben, wie ſie ſich in Anſehung der Schüler der Realſchule und des polytechniſchen Inſtitutes zu benehmen habe, wurde angeordnet, daß, wenn Zuhörer des polytechniſchen Inſtitutes vorgerufen werden, die den erſten Curs beſuchen, ſie ſich mit dem Fortgangszeugniſſe der zweiten Vorbereitungsclaſſe (Realſchule) oder der letzten Gymnaſialclaſſe, da die Zurücklegung der einen oder der andern nach dem Organiſationsplane zum Eintritte in die erſte Inſtitutsclaſſe eignet, und mit der Beſtätigung des Beſuches und der fleißigen Verwendung im laufenden Schuljahre auf dem Matrikelſcheine auszuweiſen haben.

Die Hörer des zweiten Jahres haben ſich mit dem Fortgangszeugniſſe, das ſie am Schluſſe des erſten Jahrganges erhielten, und mit der Beſtätigung des fortdauernden Beſuches der Vorleſungen und der guten Verwendung vor der Recrutirungscommiſſion zu legitimiren.

Ebenſo iſt in Anſehung der Hörer des dritten Curſes mit Rückſicht auf das durch das Aufſteigen in die höhere Claſſe veränderte Verhältniß vorzugehen.

Sollten Schüler der Vorbereitungsclaſſen, deren vorgerücktes Alter ſie zur Militärſtellung eignet, vorgerufen werden, ſo haben ſie ſich entweder mit dem Fortgangszeugniſſe von dem vorausgegangenen Semeſter, oder wenn ihre Vorrufung im Laufe der erſten Jahreshälfte der erſten Claſſe geſchehen ſollte, wo ſie ſich noch keiner Prüfung unterzogen, und daher auch kein Fortgangszeugniß erhalten haben, mit dem von der Direction ausgeſtellten Beſuchszeugniſſe auszuweiſen, welches ſie für dieſe Periode ebenfalls befreit.

Zuhörer, die ſich keiner Prüfung unterziehen, ſind als Gäſte anzuſehen; ein Titel, der ſie ſo wenig von der Militärſtellung befreit, als jene, welche unter gleichen Verhältniſſen die Vorleſungen an der Hochſchule beſuchen.

Eben ſo haben auch diejenigen Zuhörer, die nur einen einzelnen, der am polytechniſchen Inſtitute vorgetragenen Lehrzweige hören, keinen Anſpruch auf die zeitliche Befreiung von der Stellung zum Militär.

Rggsv. vom 22. Juni 1821, Z. 27320.

§. 1888.

Erforderniß eines Paſſes für die Studierenden am polytechniſchen Inſtitute aus andern Provinzen.

Das Studien-Vicedirectorat und die Direction des polytechniſchen Inſtitutes hat mit Ende und mit Anfang eines jeden Schuljahres an den Hörſälen anſchlagen und den Studierenden durch die Profeſſoren auf der Kanzel bekannt machen zu laſſen, daß diejenigen Studierenden, die ſich aus andern Provinzen in Wien den Studien widmen, mit ordentlichen Päſſen von ihrer Obrigkeit für die Zeit ihres Aufenthaltes in Wien verſehen ſeyn müſſen, indem ihnen zur Rückreiſe unter keinem Vorwande von der Regierung ein Paß ausgefertigt werde, und zu dieſem Ende der k. k. Polizei-Oberdirection aufgetragen wird, ihnen eine dießfallſige Anweiſung ohne weiterm zu verweigern.

Rggsd. vom 4. Sept. 1824.

§. 1889.

Disciplinarbehandlung unordentlicher und unruhiger Schüler.

Von den Zuhörern wird ein ruhiges und männliches Betragen gefordert.

Dem Zuwiderhandelnden wird nach fruchtloſer Ermahnung durch die Direction der Zutritt zu den Vorleſungen nicht weiter geſtattet, und ſeine Ausſchließung in dem Immatriculirungskataloge bemerkt.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818, C. .2

§. 1890.

Vornahme von Jahresprüfungen bei den einzelnen Fächern.

Die Prüfungen jedes Einzelnen aus den Fächern, welche er frequentirt hat, werden am Ende des Jahres (da jeder Gegenſtand nur am Ende des Jahres beendigt iſt, und die vorzutragenden Lehrfächer ſo ausgedehnt ſind, daß ſie der Zeit, welche außerdem zu Zwiſchen-

prüfungen verwendet wird, ohne großen Nachtheil nicht entbehren könnten) von den betreffenden Profeſſoren im Beiſeyn des Directors vorgenommen; worüber ein ordentliches Protocoll geführt wird, nach welchem die Zeugniſſe für jedes Fach einzeln ausgeſtellt werden.

§. 51 des Organiſirungsplanes.

§. 1891.

Finalprüfung der höhern Abtheilungen.

Aufſtellung von zwei Prüfungscommiſſären.

Bei den Finalprüfungen der höhern Abtheilungen des Inſtitutes ſoll der Director nicht allein zugegen ſeyn. Es haben daher auch zwei Prüfungscommiſſäre zu erſcheinen, und die Regierung hat dieſe Commiſſäre der Stud. Hofcommiſſion vorzuſchlagen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

Auch verbleibt die allerh. Entſchl. wegen Abordnung von Prüfungscommiſſären für das polytechniſche Inſtitut, ſo wie von Ordinariatscommiſſären zu den Prüfungen aus der Religionslehre fortwährend in Kraft.

Stud. Hofd. vom 4. April 1837, Z. 2120, Rggsz. 1117.

§. 1892.

Vorſchriften für dieſe Prüfungscommiſſäre.

In Folge der den Länderſtellen unter dem 24. April 1807 eröffneten allerh. Entſchl. ſollen die Prüfungscommiſſäre wenigſtens abwechſelnd den Semeſtralprüfungen beizuwohnen haben, den Fortgang der Schüler beobachten, ſich um ihr ſittliches Betragen genau erkundigen, und darüber durch den Weg der Landesſtelle der Stud. Hofcommiſſion genauen Rapport erſtatten.

Es ſollen ferner die Prüfungscommiſſäre angewieſen werden, daß ſie bei den Semeſtralprüfungen und beſonders bei denen der Privatſtudierenden öfters ſelbſt entweder den Gegenſtand, aus welchem oder den Schüler, der geprüft werden ſoll, oder auch beides zu beſtimmen haben, um auf ſolche Weiſe alle möglichen Verabredungen und vorläufigen Einverſtändniſſe zwiſchen Lehrer und Schüler zu vereiteln.

Die Beſtimmung der Prüfungscommiſſäre geht alſo dahin, eine Controlle und Wachſamkeit ſowohl über die Lehrart und das Benehmen der Profeſſoren, als auch über die Verwendung und das ſittliche Betragen der Schüler, wie nicht minder über die Semeſtralprüfung zu führen; doch ſteht es ihnen nicht zu, bei den Prüfungen ſelbſt zu claſſificiren.

Eine förmliche Inſtruction für die Prüfungscommiſſäre beſteht nicht, und Se. Maj. genehmigten die Meinung, daß außer der unter dem **24.** April **1807** bekannt gemachten allerh. Entſcheidung eine weitere Amtsinſtruction überflüſſig ſey.

Stud. Hofd. vom **1.** Sept. **1821**, Z. **5583.**

Rggsv. vom **13.** Sept. **1821**, Z. **42196.**

§. 1893.

Öffentliche Prüfungen bei den höhern Abtheilungen.

Öffentliche **Tentamina**, zu welchen ſich einige der vorzüglicheren Schüler ſelbſt anbieten, ſind ein ſehr zweckmäßiges Mittel theils dem Publicum von dem Fortſchreiten der Schüler überzeugende Kenntniß zu verſchaffen, theils den Fleiß der Schüler und auch ihrer Lehrer zu beleben, und ſie ſind daher auch an dem polytechniſchen Inſtitute eingeführt worden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom **19.** Sept. **1817**, Hofz. **2223**, Rggsz. **43537.**

§. 1894.

Es können auch Separatprüfungen abgehalten werden.

Auch diejenigen, welche das polytechniſche Inſtitut nicht frequentirt haben, können auf ihr Verlangen über einen oder den andern Gegenſtand des Inſtitutes ſich einer mit der gehörigen Strenge und Umfaſſung vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, um darüber ein Zeugniß zu erhalten.

Von dem zu Prüfenden kommt dafür für jeden Gegenſtand ein Honorar per **10** fl. zu bezahlen, welches in den Bibliothekfond fließt.

§. **55** des Organiſirungsplanes.

§. 1895.

Beſchaffenheit der Prüfungszeugniſſe.

In den Prüfungszeugniſſen wird wie gewöhnlich die Frequentation und das Verhalten nach den gewöhnlichen Abſtufungen [a]) angeführt.

§. **52** des Organiſirungsplanes.

Sämmtliche Zeugniſſe werden von den betreffenden Profeſſoren unterſchrieben, von dem Director contraſignirt, und mit dem Inſtitutsſiegel verſehen.

§. **56** des Organiſirungsplanes.

a) Dieſe Abſtufungen ſind, ſehr fleißig, fleißig, minder fleißig und nachläſſig, und in Beziehung auf die Fortgangsclaſſen hat es bei dem Beſtehenden zu verbleiben.

Allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842.**

§. 1896.

Werth dieſer Zeugniſſe.

Auf die Zeugniſſe des polytechniſchen Institutes wird bei Anſtellungen in Staatsdienſten, welche die dort vorgetragenen Kenntniſſe nöthig machen, beſondere Rückſicht genommen werden.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

Wenn die Frage entſteht, welcher Werth auf die vom polytechniſchen Inſtitute ausgeſtellten Zeugniſſe überhaupt gelegt werden ſoll, ſo muß zwiſchen Staatsverwaltung und Privaten unterſchieden werden.

Dem zweiten kann man eine beſondere Rückſichtnehmung auf dieſe Zeugniſſe bei Anſtellung und Verwendung von Männern für ihr Geſchäft nicht aufdringen. Aber der gute Ruf dieſer Männer und der hohe Grad von Brauchbarkeit, welchen ſie ſich erworben haben, wird ſie von ſelbſt empfehlen.

Die Staatsverwaltung fordert natürlich bei der Anſtellung von Männern für ihr Geſchäft die ſicherſte Gewähr ihrer Brauchbarkeit, und erhält dieſe durch die vom polytechniſchen Inſtitute ausgeſtellten Zeugniſſe.

Indem ſie aber die beſagte Rückſicht auf dieſe Zeugniſſe nimmt, hat ſie aber nun nicht unbillig gegen diejenigen zu ſeyn, welche ſich bisher für dergleichen Geſchäfte vorbereitet haben, und dieſe ſollen daher von der Competenz zu dergleichen Anſtellungen nicht ausgeſchloſſen werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1897.

Beſuch der königlichen Bergakademie zu Schemnitz durch die Schüler des k. k. polytechniſchen Inſtitutes.

In Abſicht auf den Beſuch der königlichen Bergakademie in Schemnitz durch die Schüler des k. k. polytechniſchen Inſtitutes wurde nach genommener Rückſprache mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen eröffnet, daß die k. k. allgemeine Hofkammer ſchon unterm 8. Febr. 1834 bei weil. Sr. Maj. Franz I. den allerunterthänigſten Antrag gemacht hat, daß jenen jungen Leuten, welche ſich lediglich dem Dienſte der Privatgewerkſchaften zu widmen beabſichtigen, der Beſuch der Schemnitzer Bergcollegien zwar auch ohne philoſophiſche Studien geſtattet werde, daß ſie jedoch in dieſem Falle nur als Privatzuhörer anzuſehen, zu den öffentlichen Prüfungen nicht zuzulaſſen, und ihnen daher auch lediglich Frequentationszeugniſſe auszuſtellen wären.

Da nun dieſer Antrag unterm **17.** Mai **1834** die allerh. Genehmigung erhielt, ſo kann es nach der Anſicht der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen keinem Anſtande unterliegen, auch jenen abſolvirten Zöglingen des polytechniſchen Inſtitutes, welche ſich zu privatgewerkſchaftlichen Bergwerksbedienſtungen ausbilden, und die ſich die allerh. Orts geſetzten Bedingungen gefallen laſſen wollen, den Zutritt zu der Bergakademie zu geſtatten.

Es haben ſich demnach die abſolvirten polytechniſchen Schüler, welche die Bergwerkcollegien hören wollen, dießfalls lediglich an den königlich niederungariſchen Oberſtkammergrafen als Bergakademie-Director zu wenden.

Stud. Hofd. vom **8.** Sept. **1835**, Z. **4863**.

Rggsd. vom **19.** Sept. **1835**, Z. **51874**.

§. 1898.

Zulaſſung der Schüler des Wiener polytechniſchen Inſtitutes zum Unterrichte über die Hüttenkunde in Vordernberg.

In Folge der allerh. Entſchl. vom **2.** Juli **1836** haben Se. k. k. Majeſtät zu bewilligen geruhet, daß Schüler des polytechniſchen Inſtitutes in Wien, wenn ſie ſich ausweiſen an dieſem Inſtitute alles das gelernt zu haben, was in den drei Jahrescurſen am Joannäum zu Grätz als Vorunterricht zum eigentlichen Unterricht über die Hüttenkunde in Vordernberg gelehrt wird, zu dieſem Unterrichte zuzulaſſen ſind.

Um jeden Zweifel wegen Zulaſſung der Schüler des gedachten Inſtitutes zu dem beſagten Unterrichte in Vordernberg zu beſeitigen, wurde bedeutet, daß die Kenntniß

1. der reinen Elementar-Mathematik,
2. der Meßkunſt ſowohl in theoretiſcher als practiſcher Hinſicht, worunter von ſelbſt die Markſcheidekunſt begriffen iſt,
3. der angewandten Mathematik und Maſchinenlehre,
4. der architektoniſchen, Maſchinen- und Situationszeichnung,
5. der Phyſik (populären),
6. der Chemie, und
7. der Mineralogie erfordert wird, worüber ſich diejenigen, welche zu dem Unterrichte aus der Hüttenkunde zugelaſſen werden wollen, mit den geſetzlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben werden.

Stud. Hofd. vom **10.** Juli **1836**, Z. **4299**.

Rggsv. vom **23.** Juli **1836**, Z. **42070**.

§. 1899.

Abſolvirte Schüler des polytechniſchen Inſtitutes ſind zum Zutritte zu Buchhaltungs- und Caſſedienſten nicht geeignet.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion fand keinen hinlänglichen Anhaltspunct, um den Antrag der polytechniſchen Inſtitutsdirection, daß den abſolvirten Schülern dieſes Inſtitutes der Zutritt zum Buchhaltungs- und Caſſeweſen geſtattet werde, zur allerh. Bewilligung vorzulegen.

Stud. Hofd. vom **25.** Juli **1835**, Hofz. **2013**, Rggsz. **43586.**

§. 1900.

Beſtehen der Frequentationszeugniſſe für Gäſte.

Für diejenigen, welche ſich keiner Prüfung unterziehen wollen, können auch unter den angeführten Bedingniſſen bloß Frequentationszeugniſſe ausgefertigt werden.

§. **53** des Organiſirungsplanes.

Dieſe Zeugniſſe ſind jedoch nur zum Privatgebrauche, und berechtigen nicht zu einer nachträglichen Prüfung am polytechniſchen Inſtitute oder zu dem ordentlichen Eintritte in ein höheres Lehrfach; noch werden ſie bei irgend einer Staatsbehörde berückſichtigt werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom **18.** Auguſt **1826**, §. **4**, Hofz. **3970**, Rggsz. **42937.**

In den Frequentationszeugniſſen für Ausländer iſt der nöthige Beiſatz, daß ſie ſich keiner Prüfung unterzogen haben, hinwegzulaſſen.

Allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842.**

§. 1901.

Ferien des geſammten polytechniſchen Inſtitutes.

Die Ferien des geſammten polytechniſchen Inſtitutes richten ſich nach jenen an der Univerſität.

Der wochentliche Ferientag iſt auf den Samſtag, wie an der mediciniſchen Facultät, geſetzt.

§. **67** des Organiſirungsplanes.

5. Von der Leitung der Anſtalt.

§. 1902.

Welcher landesfürſtlichen Behörde das polytechniſche Inſtitut untergeordnet iſt.

Das polytechniſche Inſtitut iſt unmittelbar der k. k. Landesregierung und mittelbar der k. k. Stud. Hofcommiſſion untergeordnet.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtiutes vom Jahre **1818.**

§. 1903.

Verhältniß des polytechniſchen Inſtitutes gegenüber der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Die Oberleitung des polytechniſchen Inſtitutes hat ausſchließend der k. k. Stud. Hofcommiſſion zuzuſtehen. Die Commerz-Hofcommiſſion (an deren Stelle nun die k. k. allgemeine Hofkammer getreten iſt) kann unmittelbar Gutachten von dem Inſtitute abfordern, hat ſich aber in Allem, was die innere Einrichtung desſelben oder die ſpecielle Verwendung des Directors oder des Lehrperſonales mit einer zeitweiſen Abweſenheit von dem Inſtitute oder Lehramte betrifft, immer mit der Stud. Hofcommiſſion in das Einvernehmen zu ſetzen, und immer die letztere das dießfällige Nöthige an die Direction des Inſtitutes zu erlaſſen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1904.

Unmittelbare Leitung des Inſtitutes.

Das geſammte Inſtitut nach allen ſeinen Zweigen und das ganze dazu gehörige Perſonal iſt der Oberleitung des Directors untergeordnet. Ihm liegt in moraliſcher, wiſſenſchaftlicher und ökonomiſcher Hinſicht die Sorge für das Gedeihen und Fortſchreiten des Inſtituts und das zweckmäßige Zuſammenwirken der einzelnen Kräfte ob. Er ſorgt dafür, daß die verſchiedenen Lehrfächer den Inſtructionen gemäß, und in der nöthigen Zuſammenſtimmung vorgetragen werden. Er berichtet über das Inſtitut an die Landesregierung als ſeine unmittelbare vorgeſetzte Behörde, und repräſentirt das Inſtitut vor derſelben, ſo wie in allen übrigen Fällen.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtitutes vom Jahre 1818.

Auch führt der Director die Oberaufſicht über die Realſchüler.

Deſſen Gehalt iſt auf jährliche 3000 fl. ſyſtemiſirt, und er hat das Naturalquartier im Inſtitutsgebäude.

§. 1905.

Beigebung eines Secretärs.

Der Secretär des Inſtituts, welche Function einer der älteren Profeſſoren mit der beſtimmten Gehaltszulage von 400 fl. von dem Director übertragen wird, unterſtützt den Director in der Leitung der literariſchen Angelegenheiten des Inſtituts, in der Beſorgung der Correſpondenzen und in der Redaction des Journals; er führt in

den Sitzungen der Profeſſoren die Protocolle, und hat die unmittelbare Aufſicht über die Bibliothek des Inſtituts.

Verfaſſung des polytechniſchen Inſtituts vom Jahre **1818**.

§. 1906.

Beſtimmung des Vicedirectors bei der Realſchule.

Der Vicedirector mit einem Gehalte von **1500** fl. führte bisher die unmittelbare Aufſicht über die Realſchule, und die Lehrer waren ihm rückſichtlich ihrer Functionen an derſelben unmittelbar untergeordnet.

Nun iſt aber vermöge allerh. Entſchl. vom **29.** Jänner **1842** die Frage, ob dem Director ein Vicedirector, und in welcher Art beizugeben ſey, in Verhandlung genommen.

§. 1907.

Einſendung der Perſonalſtandestabellen und der Verzeichniſſe über die öffentlichen Vorleſungen an die Stud. Hofcommiſſion.

Es wurde verordnet, daß die Perſonalſtandestabellen des polytechniſchen Inſtitutes, dann ſämmtlicher Gymnaſial- und höhern Lehranſtalten unausbleiblich zu Ende des erſten Monates nach Anfang eines jeden Schuljahres in duplo einzuſenden ſind.

Gegen die in der Vorlegung dieſer Tabellen ſaumſeligen Unterbehörden hat die Landesſtelle mit den ihr zu Gebothe ſtehenden Zwangsmitteln vorzugehen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **17.** Sept. **1823**.

Rggsv. vom **2.** Oct. **1823**, Hofz. **6355**, Rggsz. **45785**.

§. 1908.

Wie die Perſonalſtandestabellen verfaßt werden ſollen.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **4.** März **1822** über die vorgelegten Perſonalſtandestabellen der Bildungsanſtalten in Niederöſterreich anzuordnen geruht, dem Director des polytechniſchen Inſtitutes zu erinnern, in Hinkunft die Profeſſoren ſämmtlich nach dem Range, in welchem ſie nach ihrer Dienſtzeit ſtehen, im Verzeichniſſe aufzuführen.

Stud. Hofd. vom **15.** März **1822**, Rggsz. **14429**.

§. 1909.

Den Zuſtandsberichten des Wiener polytechniſchen Inſtitutes iſt eine Characteriſtik der Profeſſoren und eine Darſtellung ihres Wirkens beizuſetzen.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat aus Anlaß des Hauptberichtes über den Zuſtand des Wiener polytechniſchen Inſtitutes zu bemerken befunden, daß bei Abfaſſung künftiger Zuſtandsberichte der Inſtitutsdirection zur Pflicht zu machen ſey, in der Rubrik über die Pflichterfüllung der Profeſſoren in jedem Jahre, beſonders aber von neu eintretenden Profeſſoren eine kurze Characteriſtik und Darſtellung ihres Wirkens zu liefern, welche in der Rubrik III, in welcher der Zuſtand der Anſtalt geſchildert wird, und der vorzüglich von der Wirkſamkeit der Profeſſoren abhängt, aufzuführen iſt.

Stud. Hofd. vom 13. Jänner 1832, Z. 5859.
Rggsv. vom 25. Jänner 1832 Z. 4253.

§. 1910.

Caſſe- und Rechnungsführungs-Controlle.

Die Errichtung einer Caſſe nebſt Rechnungsführung wurde anbefohlen, in welche Caſſe alle Einnahmen einzufließen haben, und aus welcher alle Ausgaben zu beſtreiten ſind, und da es gegen die Natur der Sache wäre, daß der Director des polytechniſchen Inſtitutes mit dieſer Manipulation ſich befaſſe, wobei er Empfänger, Anweiſer, Bezahler und Controlleur zugleich wäre, wurde ein eigener Rechnungsführer mit einer Caution von 1000 fl. und dem Range eines Gefällsofficiers angeſtellt, welcher auch die Caſſe beſorgt, einen Gehalt von 800 fl. bezieht.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

Mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842 wurde die Kanzlei des Inſtitutes folgendermaßen ſyſtemiſirt:

	Gehalt	und Quartiergeld
1. Rechnungsführer und Caſſier mit	800 fl.	„ 60 fl.
2. Controllor und Protocolliſt	„ 600 „	„ 50 „

3. Zwei Canzelliſten,
der erſte mit 400 fl. } Gehalt und jeder mit 40 fl.
der zweite „ 200 fl. } Quartiergeld.

4. Ein bauverſtändiger Hausinſpector mit 400 Gehalt und Naturalquartier.

§. 1911.

Der Director hat die Anweiſungen der nicht ſyſte-miſirten Ausgaben zu beſorgen.

Vidirung der Anweiſung bei ſyſtemiſirten Ausgaben.

Dem Director liegen die Anweiſungen nicht ſyſtemiſirter Ausgaben ob, und bei ſyſtemiſirten Ausgaben vertritt ſein Vidit die Stelle der Anweiſung.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223, Rggsz. 43537.

§. 1912.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Bei dem polytechniſchen Inſtitute gibt es zweierlei Einnahmen:

1. Aus dem Cameralärarium, wohin der politiſche Fond einbezogen wurde,

2. von gewiſſen Gebühren, von Immatriculirungen, Prüfungen, Beiträgen, welche von Gliedern des polytechniſchen Vereins erlegt werden.

Da die letzte Gattung von Einnahmen ihre beſondere Widmung und Beſtimmung hat, ſo folgt von ſelbſt, daß hierüber auch eine abgeſonderte Rechnung geführt werden muß.

Rückſichtlich der Verrechnung der erſten Gattung Einnahmen iſt es am einfachſten, wenn der Director des polytechniſchen Inſtitutes am Anfange des Schuljahres einen Überſchlag aller binnen des ganzen Jahres aus dem Camerale zu bedeckenden Koſten des Inſtitutes, auf Beſoldungen, Löhnungen, Livreen, Bedarf der Dienerſchaft, Verläge für Muſeen und die mechaniſche Werkſtätte, Kanzleierforderniſſe, wohin auch die ämtliche Correſpondenz gehört, Holzbedarf, ſonſtige allgemeine Hausbedürfniſſe u. ſ. w. entwirft, und wenn, nachdem dieſer Präliminarentwurf von der Cameralbuchhaltung richtig geſtellt iſt, die Bedürfniſſe des Inſtitutes durch vierteljährige Anticipationsverläge aus dem Cameral-Ärare bedeckt werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Sept. 1817, Hofz. 2223 Rggsz. 43537.

Da der polytechniſche Fond in die Kategorie der aus dem Staatsſchatze unterſtützten Fonde gehört, ſo werden alljährlich die Präliminare bei der Regierung mit Zuziehung der Inſtitutsdirection und der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft, und der Hofkanzlei vorgelegt.

Nachſtehender Voranſchlag für das Verwaltungsjahr 1841 zeigt hiernach, daß ſich ein jährlicher Abgang von 51512 ergab, der ſonach aus dem Staatsſchatze ſeine Bedeckung zu erhalten hätte.

Summariſcher

des k. k. polytechniſchen Inſtitutes in der Provinz

Bedeckung					
Rubriken und Beilags Nr.	Benennung der Rubriken	Erfolg im Jahre 1839	Berichtigung pro 1840	Antrag pro 1841	Anmerkung
		Gulden in C. M.			
1	Activintereſſen . . .	9068	9068	9068	
2	Ertrag der Realitäten .	»	»	»	
3	Schulgelder	2163	2200	2121	
4	Beiträge	273	280	268	
5	Vermächtniſſe und Geſchenke	»	»	»	
6	Verſchiedene Erforderniſſe	210	»	»	
	Summe .	11714	11548	11457	
	Im Vergleiche mit dem Erforderniſſe per .	»	»	63726	
	Zeigt ſich ein Abgang von	»	»	52269	
	Abgang im Jahre 1840	»	»	51512	
	Für 1841 größer um .	»	»	757	

Zu Seite 955 §. 1912.

Voranſchlag

Niederöſterreich für das Verwaltungsjahr 1841.

Erforderniß					
Rubriken und Beilags Nr.	Benennung der Rubriken	Erfolg im Jahre 1839	Berichtigung pro 1840	Antrag pro 1841	Anmerkung
		Gulden in C. M.			
	Ordentliches Erforderniß.				
1	Beſoldungen und Ruhegehalte	37002	45197	45297	
2	Subſtitutionsgebühren und Adjuten	3028	„	„	
3	Diurnen	425	824	548	
4	Penſionen	1733	1900	1900	
5	Proviſionen und Gnadengaben	918	662	662	
6	Entſchädigung für Emolumente	137	162	162	
7	Stiftungen u. Stipendien	500	500	500	
8	Beiträge	160	160	160	
9	Miethzinſe und Quartiergelder	2545	3790	3790	
10	Kanzlei- und Amtserforderniſſe	235	314	298	
11	Remunerationen und Aushülfen	210	268	168	
12	Erforderniß des Unterrichtes	4773	4720	4713	
13	Baulichkeiten	2055	850	950	
14	Steuern und Gaben . .	3	„	„	
15	Reiſekoſten und Diäten .	35	25	24	
16	Regiekoſten	3876	3511	4230	
17	Paſſivintereſſen . . .	„	„	„	
18	Verſchiedene Ausgaben .	249	177	224	
	Summe .	57884	63060	63726	
	Außerordentliches Erforderniß				
19	Neue Bauherſtellungen .	683	„	„	
20	Einrichtungsſtücke . . .	„	11200	11200	
	Totalſumme .	58567	74260	74926	

§. 1913.

Jährlicher Rechnungsabſchluß des Inſtitutsfonds.

Die Direction des polytechniſchen Inſtitutes hat ſelbſt den Rechnungsabſchluß des Inſtitutsfondes zu verfaſſen, weil dieſe ſich im Beſitze aller hierzu nöthigen Behelfe befindet.

Dieſe Verfaſſung hat in der von dem k. k. General-Rechnungsdirectorium vom 28. Oct. 1818, Z. 5511, vorgeſchriebenen Form zu geſchehen, wozu ſich die Inſtitutsdirection zur allenfallſigen Überkommung des erforderlichen Muſters an die P. St. Buchhaltung zu wenden hat.

Eben ſo hat dieſemnach die Inſtitutsdirection die Hauptbilanz zu verfaſſen.

Hofkzld. vom 27. Oct. 1821, Z. 30772, Rggsz. 52665.

Der vorgelegte Rechnungsabſchluß ſammt der Bilanz des polytechniſchen Inſtitutsfond wird von der Hofkanzlei jedesmal nach der von der k. k. Hofbuchhaltung bewirkten Berichtigung zur Wiſſenſchaft genommen, und die Regierung hat, gemäß der in dem abſichtlich zugelegt werdenden Auszuge der hofbuchhalteriſchen Äußerung enthaltenen Erinnerungen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die Inſtitutsdirection die entſprechenden Weiſungen und reſp. Belehrungen zu erlaſſen.

Stud. Hofd. vom 4. Auguſt 1830, Hofz. 4028, Rggsz. 44344.

§. 1914.

Wie die Angelegenheiten des polytechniſchen Inſtitutes bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion vertheilt ſind.

Das Ökonomiſche des polytechniſchen Inſtitutes ſteht bei der k. k. Stud. Hofcommiſſion dem Generalienreferenten, die Gegenſtände der Realſchule aber dem Referenten der Volksſchulſachen, jene der techniſchen Abtheilung dem Referenten des polytechniſchen Studiums, und wenn ein Lehrzweig gleichmäßig von Schülern der Realſchule und der techniſchen Abtheilung beſucht wird, dem Referenten der letzteren zu.

Es hat hiervon die Regierung in der Abſicht Kenntniß genommen, damit ſie bei Eintheilung ihrer Referatsbögen über das polytechniſche Inſtitut zur Vorlage an die Stud. Hofcommiſſion darauf Rückſicht nehme.

Stud. Hofd. vom 7. Auguſt 1824, Hofz. 5111, Rggsz. 43123.

II.

Von den ökonomiſchen Schulen.

§. 1915.

Beſtehen einer Forſtlehranſtalt.

Zur Verbreitung landwirthſchaftlicher Kenntniſſe überhaupt iſt bei der philoſophiſchen Facultät an der Wiener Univerſität durch eine Lehrkanzel der Landwirthſchaft geſorgt; für die Beförderung der Waldcultur insbeſondere aber beſteht eine Specialſchule über das Forſtweſen, nähmlich die Forſtlehranſtalt in Mariabrunn nächſt Wien.

§. 1916.

Beſtimmung dieſer Anſtalt.

Dieſe Forſtſchule iſt beſtimmt, nicht nur Individuen zum adminiſtrativen und inſpicirenden, ſondern auch zum höheren Forſtdienſte zu bilden.

§. 1917.

Gründung dieſer Anſtalt.

Dieſe Anſtalt wurde von weiland Sr. Maj. Kaiſer Franz I. geſtiftet, und 1813 eröffnet.

Sie erhielt 1817 eine neue Organiſation. Sie befindet ſich in einem Theile des daſelbſt 1809 aufgelaſſenen Auguſtinerkloſters. Es iſt damit ein großer botaniſcher Garten verbunden, und die Anſtalt iſt mit den nöthigen Modellen, Apparaten und ſonſtigen Lehrmittelſammlungen verſehen.

§. 1918.

Beſtreitung ihres Aufwandes aus dem Staatsſchatze.

Zu Folge allerh. Entſchl. vom 13. März 1819 wurde der Aufwand der Forſtlehrſchule zu Mariabrunn von dem Staatsſchatze übernommen, aus welchem die Caſſe des k. k. Oberſthof- und Landjägermeiſteramts die erforderliche Dotation erhält.

a) Früher hatten vermöge allerh. Entſchl. vom 19. Juni 1812 die niederöſterreichiſchen Stände den dießfälligen Aufwand zu beſtreiten.

§. 1919.

Widmung der Strafgelder bei Waldfrevel für die niederöſterreichiſche Forſtſchule.

Die nach der Vorſchrift des Waldpatentes vom 1. Juli 1813 bemeſſenen und eingehenden Strafgelder, inſofern ſie nicht aus einer ſchweren Polizeiübertretung abgeleitet ſind, ſie mögen bei der Grundobrigkeit oder den Kreisämtern erlegt werden, ſind zum Behufe und zur beſſeren Aufnahme der niederöſterreichiſchen Forſtlehrſchule zu verwenden, und in dieſer Abſicht ordentlich zu verrechnen.

Waldpatent vom 1. Juli 1813, §. 45.

Der §. 19 dieſes Patentes, welches für jedes außer dem erlaubten Waldbezirk betretene Pferd ein Strafgeld von 4 fl., für jedes Stück Hornvieh 2 fl., für jeden Bock oder jede Ziege 1 fl., für ein Schwein oder Schaf 30 kr. dem Waldeigenthümer zu entrichten befiehlt, ſteht daher mit dem erwähnten §. 45 des Waldpatentes in dem Verhältniſſe der Ausnahme zur Regel.

Hofkzld. vom 12. Sept. 1816, Hofz. 17657, Rggsz. 37096.

§. 1920.

Abfuhr der dieſer Anſtalt gewidmeten Waldfrevel-Strafgelder durch die Kreisämter an die Oberſtjägermeiſteramts-Caſſe.

Die in dem §. 45 des Waldpatentes vom 1. Juli 1813 angedeuteten Strafgelder ſind, in Gemäßheit des über eine Anfrage der Regierung herabgelangten Hofkzld. vom 18. Oct. 1822 mit Hinſicht auf die in dieſem Paragraphe ausgeſprochene Widmung zur Aufnahme der Forſtlehrſchule künftig von dem Kreisamte unmittelbar an die Caſſe des k. k. Oberſthof- und Landjägermeiſteramtes abzuführen, da zu Folge allerh. Entſchl. vom 13. März 1819 der Aufwand (wie oben geſagt wurde) von dem Staatsſchatze übernommen wurde.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1822, Z. 28480.
Rggsv. vom 26. Oct. 1822, Z. 52631.

a) Dieſe Forſtſtrafbeträge mußten früher vermöge Hofkzlv. vom 12. Sept. 1816, Hofz. 17657, Rggsz. 39096, an das ſtändiſche Obereinnehmeramt abgeführt werden.

§. 1921.

Stand der Profeſſoren.

Es gibt daſelbſt:

1. Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft,
2. „ „ Mathematik, und
3. „ „ Forſtnaturkunde,

nebſt dieſen drei Profeſſoren einen Aſſiſtenten.

§. 1922.

Leitung dieſer Anſtalt.

Dieſe Anſtalt ſteht unter der Leitung des Oberſthof- und Landjägermeiſters als Director und eines Localdirectors.

§. 1923.

Wie die Aufnahmsgeſuche zu übernehmen ſind, und wo.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte in der Forſtlehranſtalt Theil nehmen wollen, haben ſich einſtweilen dazu vorzubereiten, und ihre Geſuche wegen Aufnahme in die Anſtalt ſpäteſtens bis **10.** Sept. bei dem Oberſthof- und Landjägermeiſteramte einzureichen.

§. 1924.

Welche Eigenſchaften Bittſteller auszuweiſen haben.

Die Bittſteller müſſen das **18.** Lebensjahr erreicht haben, und ſich über ihr gutes ſittliches Betragen, über ihre geſunde körperliche Beſchaffenheit und ihre ſich erworbenen Vorkenntniſſe (wenigſtens aus den Lehrgegenſtänden der vierten Hauptclaſſe oder der vierten Grammaticalclaſſe oder der beiden Realſchulenclaſſen) ausweiſen.

Es werden daher bei jedem Geſuche folgende Belege erfordert:

a) Der Taufſchein des Zöglings,

b) das Impfungszeugniß,

c) die Schulzeugniſſe,

d) die ärztlichen Zeugniſſe über den geſunden Zuſtand des Körpers, dann der Revers des Vaters, des Vormundes oder einer andern Bürgſchaft leiſtenden Perſon, daß die mit dem Aufenthalte an der k. k. Forſtlehranſtalt verbundenen Koſten immer ordentlich und zur beſtimmten Zeit berichtigt werden, endlich ein gutes Sittenzeugniß.

§. 1925.

Auf welche Individuen eine vorzügliche Rückſicht bei der Aufnahme genommen wird.

Auf höhere Forſtdienſte aſpirirende Candidaten werden ihren beſondern Vortheil finden, ſo wie den Wünſchen mehr entſprechen, wenn ſie die Gymnaſien oder noch beſſer die Philoſophie zum Theil zurückgelegt haben.

§. 1926.

Welcher Betrag für Koſt, Wohnung u. ſ. w. zu bezahlen iſt.

Für Koſt (ohne Frühſtück und Getränke), Wohnung in den Kameraden, Licht, Beheizung und Zimmerbedienung, ſo wie für die ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen, da ein eigener Hausarzt vorhanden iſt, ſind für jeden Zögling gegenwärtig **224** fl. C. M. jährlich, und zwar in vierteljährigen Raten vorhinein zu entrichten, welche die Ältern, Vormünder oder ſonſtige Zahlungsleiſter unmittelbar an die Localdirection der k. k. Forſtlehranſtalt in Mariabrunn ſelbſt einzuſenden haben; da aber die Zeitverhältniſſe nicht immer dieſelben bleiben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Betrag in dem einen oder dem andern Jahre erhöht oder vermindert werden kann. Die übrigen Bedingungen werden übrigens von dem Localdirector mitgetheilt. Die Inſtitutsuniform muß er ſich ſelbſt anſchaffen.

§. 1927.

Behebung des Aufnahmsbeſcheides vor Anbeginn des Schuljahres.

Die Bittſteller um die Aufnahme in die Anſtalt haben die Beſcheide auf ihre Geſuche bis **25.** Sept. um ſo gewiſſer bei dem k. k. Oberſthof- und Landjägermeiſteramte entweder ſelbſt zu beheben, oder durch Bevollmächtigte beheben zu laſſen, als ſie ſonſt es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie in die Lehranſtalt nicht aufgenommen werden.

§. 1928.

Lehrplan.

Der ordentliche Unterricht umfaßt zwei Jahre, deren jedes zwei Semeſter enthält. Nach der Zahl, der Curſe werden die Zöglinge in zwei Claſſen gtheilt.

Das Schuljahr beginnt mit **1.** October und endigt mit letztem Auguſt; der Monat September iſt für die Ferien beſtimmt.

Lehrgegenſtände für beide Curſe.

I. Jahrgang.

Erſter Semeſter.

a) Phyſik, Chemie und Technologie,

b) Excurſionen mit dem Profeſſor der Forſtnaturkunde zum Behufe botaniſcher Sammlungen,

c) Arithmetik und Algebra,

d) Situationszeichnung.

Zweites Semeſter.

a) Allgemeine und beſondere Forſtbotanik, mit den Lehren vom Klima, Boden und ſchädlichen Thieren,

b) Excurſionen zu botaniſchen und geognoſtiſchen Zwecken;

c) Rechnen und Logarithmen, Anwendung der Algebra auf Waldwerthberechnung,

d) Situationszeichnung.

Im Juni wird durch 14 Tage mit Ausſetzung des übrigen Unterrichtes die große forſtnaturwiſſenſchaftliche Excurſion unternommen.

II. Jahrgang.

Erſter Semeſter.

a) Theoretiſche Geometrie,
b) Trigometrie,
c) Forſtplanzeichnung,
d) Forſtwiſſenſchaftslehre, nähmlich
 1. die Theorie vom Waldabtriebe,
 2. die Theorie vom Holzanbaue,
 3. die Theorie des Forſtſchutzes und der Forſtpolizei,
 4. die Theorie der Forſtbenutzung.

Zweiter Semeſter.

a) Practiſche Geometrie,
b) Mechanik, Hyroſtatik und Hydraulik,
c) Forſtplanzeichnung,
d) Forſtwiſſenſchaftslehre, nähmlich:
 1. practiſche Übung im Holzanbaue,
 2. theoretiſche und practiſche Forſtertragsbeſtimmung,
e) Forſthaushaltungskunde.

In den Monaten Mai, Juni und Juli werden, ſo weit es die Witterung zuläßt, mit Einſtellung des geſammten übrigen Unterrichtes, practiſche Übungen abwechſelnd im Forſtvermeſſen und in der Forſtertragsbeſtimmung vorgenommen.

Die Prüfungen werden wie bei allen übrigen Lehranſtalten nach jedem Semeſter abgehalten, und es wird hierbei alles dasjenige beobachtet, was für die Semeſtralprüfungen überhaupt vorgeſchrieben iſt.

Talentvollen Zöglingen, welche in den beiden Jahrgängen durch Wohlverhalten und Sittlichkeit, durch erprobten Fleiß und ſolch guten Fortgang ſich ausgezeichnet haben, daß ſich hoffen läßt, ſie werden auch höheren Anforderungen entſprechen und ſomit für höhere Anſtellungen im Forſtfache ſich qualificiren, wird gegen genaue Erfüllung aller derjenigen Bedingniſſe, welche den Zöglingen des zweijährigen Lehrcurſes vorgeſchrieben ſind, geſtattet, noch ein drit-

tes Jahr im Inſtitute zu bleiben. Ihre Beſchäftigung beſteht alsdann vorzugsweiſe darin, daß ſie die ſämmtlichen Theorien in ihrer ganzen Ausdehnung und tiefen Begründung noch einmal ſtudieren, daß ſie zur Benützung der Bibliothek unter Anleitung der Profeſſoren, und insbeſondere dazu verhalten werden, ſich über das Geleſene ſchriftlich zu äußern und Excerpte zu machen, welche von den Profeſſoren geprüft und cenſurirt werden.

Nicht minder haben ſie bei den Experimenten, vorzüglich in der Chemie, ſo viel als möglich Hand anzulegen, und bei den practiſchen Übungen der anderen Zöglinge mit Ausnahme der großen Excurſion gegenwärtig zu ſeyn, wobei ihnen eine größere Selbſtſtändigkeit in Leitung der Vermeſſungen, Anpflanzungen der Bäume, Sammlung der Blüthen, Knoſpen ꝛc., jedoch immer unter Aufſicht des Profeſſors geſtattet wird.

Weil endlich dieſen Zöglingen nicht nur der k. k. Weidlingauer Forſt offen ſteht, ſondern auch die Waldbereitungs- und Localforſtinſtanz nach der ihr ertheilten Weiſung zur Einvernehmung bereit iſt, das niederöſterreichiſche Waldamt aber nach wiſſenſchaflich practiſchen Principien, und nach den vom Staate adoptirten Material- und Pecunial-Verrrechnungsvorſchriften verwaltet und inſpicirt wird, ſo haben die Zöglinge des dritten Jahrganges die beſte Gelegenheit, ſich practiſch zu üben und mit dem Forſthaushalte in jeder Beziehung bekannt zu machen.

§. 1929.

Unentgeltlicher Unterricht.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

§. 1930.

Prüfungen der Zöglinge.

Die Zöglinge werden im Verlaufe des Jahres einer rigoroſen Prüfung aus der ſämmtlichen Mathematik, aus der Naturkunde und der Forſtwiſſenſchaft unterzogen.

Die Prüfung aus der Mathematik wird um die Zeit der erſten Semeſtralprüfung, jene aus der Naturkunde und der Forſtwiſſenſchaft am Ende des zweiten Semeſters abgehalten.

§. 1931.

Prüfungstermine für bereits angeſtellte, aber an keinem Forſtinſtitute unterrichtete Individuen.

Se. Maj. haben nach Eröffnung der k. k. Stud. Hofcommiſſion mit allerh. Entſchl. vom 21. März 1837 den Antrag zu genehmigen geruhet, daß denjenigen im Forſtdienſte angeſtellten Indivi-

duen, welche zur Vorrückung in höhere ſelbſtſtändige Forſtdienſte aſpiriren, und ſich über den, mit Erfolg an einem Forſtinſtitute erhaltenen Unterricht nicht auszuweiſen vermögen, und keinen Staatsdienſt bekleiden, geſtattet werde, ſich binnen einer Friſt von zwei Jahren einer Prüfung bei dem k. k. Forſtlehrinſtitute zu Mariabrunn zu unterziehen, nach deren Verlauf dergleichen Prüfungen für die Zukunft nicht mehr zuläſſig ſeyn werden; daß ferner die k. k. Forſtlehranſtalt zu Mariabrunn zur Ausſtellung von Prüfungszeugniſſen an diejenigen bereits angeſtellten Forſtindividuen ermächtigt werde, welche ſich binnen der allerh. bewilligten Friſt der Prüfung an der k. k. Forſtlehranſtalt unterziehen werden.

Hofkzld. vom **9.** April **1837**, Z. **8639**.

Rggsv. vom **19.** April **1837**, Z. **22147**.

Doch geſtatteten Se. Maj. zufolge Stud. Hofcommiſſionsd. vom **5.** Dec. **1840**, Hofz. **7861**, Rggsz. **72626**, einem im dortigen Forſtlehrinſtitute nicht unterrichteten Individuum, die Prüfung aus allen Zweigen der Forſtwiſſenſchaft an gedachter Lehranſtalt als Privatiſt abzulegen.

§. 1932.

Alljährlicher Bericht über den Zuſtand der practiſch-ökonomiſchen Anſtalten.

In Provinzen, wo practiſch-ökonomiſche Anſtalten ſind, ſoll alle Jahre ein ausführlicher Bericht, von wie viel Schülern und mit welchem Fortgange ſie beſucht werden, dann über den Geldaufwand und Erfolg erſtattet werden.

Hofkzlv. vom **8.** Dec. **1817**, Hofz. **29182**, Rggsz. **105**.

III.

Von den Kunſtſchulen.

§. 1933.

Eintheilung derſelben.

Die Kunſtſchulen zerfallen:

1. In jene der vereinigten bildenden Künſte, und

2. in jene der Tonkunſt.

Erſtere hat ihr Beſtehen in der Akademie der bildenden Künſte, letztere aber in dem Conſervatorium der Geſellſchaft der Muſikfreunde in Wien.

A.

Von der k. k. Akademie der vereinten bildenden Künſte.

§. 1934.

Gründung der Akademie.

Bereits unter der Regierung Kaiſer Leopold I. wurde der Anfang zur Begründung dieſer Akademie gemacht, welche von ſeinem Nachfolger Kaiſer Joſeph I. am 18. Dec. 1705 eröffnet wurde.

Eine größere Ausbildung erhielt ſie unter Kaiſer Carls VI. Regierung und unter dem Protectorat des Grafen Gundacker von Althan. Eine weitere Vervollkommnung erhielt dieſe Akademie während der Regierung der Kaiſerinn Maria Thereſia unter dem Protectorat des Staatsminiſters Fürſten Wenzel Kaunitz; Kaiſer Joſeph II. ſchuf eine eigene techniſche Schule, beſtimmt den Geſchmack des täglichen Verkehrs zu leiten, die Kunſt allgemeiner zu machen, und mit allen Zweigen der Kunſtgegenſtände in Berührung zu kommen.

Aus dem Univerſitätsgebäude wurde ſie bereits damals in das ehemalige Noviziathaus der Jeſuiten bei St. Anna überſetzt, wo ſie ſich noch befindet.

Weiland Se. Maj. Kaiſer Franz I. gab ihr am 4. Febr. 1812 neue Statuten.

Das dießfällige allerh. Patent ſpricht ſich hierüber folgendermaßen aus:

Von dem Einfluſſe der Künſte ſowohl auf die Wohlfahrt, als auf Ruhm und Achtung einer Nation überzeugt, haben Unſere glorwürdigen Vorfahrer die Aufnahme derſelben zu jeder Zeit als einen Ihrer Sorgfalt beſonders würdigen Gegenſtand betrachtet, und in dieſer Abſicht ſeit der von weiland Kaiſer Leopold I. in Unſerer Reſidenz errichteten Malerakademie durch alle folgenden Regierungen den Kunſtbefliſſenen in erweiterten oder neu hinzugekommenen Unterrichtsanſtalten und mehreren anderen zur Beförderung der Künſte gereichenden Hülfsmitteln Gelegenheit ſich zu bilden und zu vervollkommnen verſchafft, bis endlich die höchſtſelige Kaiſerinn Maria Thereſia die einzelnen Kunſtinſtitute in Eines zuſammengezogen, und demſelben unter der Benennung: „Akademie der vereinten bildenden Künſte“ die gegenwärtige Verfaſſung gegeben hat.

Auch haben Wir der Bitte der Akademie, dieſe Verfaſſung durch beſtimmte, ihrer Einrichtung und ihrem Zwecke zuſagende

Statuten zu befeſtigen, bereits im Jahre 1800 zu willfahren Uns deſto geneigter gefunden, als dieſes einerſeits mit unſerer Liebe für die Künſte und mit der Abſicht, den Kunſtſchulen Beſtand und Feſtigkeit zu ſichern, vollkommen übereinſtimmt; andererſeits die Akademie durch vereinigtes Beſtreben ſich eines ſolchen öffentlichen Merkmals Unſers Wohlgefallens und Schutzes fortwährend würdig zeigt.

Zeit und Erfahrung haben jedoch ſeither mehrere Zuſätze und Abänderungen in den Statuten des Jahres 1800 nöthig oder wünſchenswerth gemacht. Wir ertheilen demnach hiermit dem Inhalte der Statuten Unſere volle landesfürſtliche Beſtätigung; wollen ſolche in Beziehung der dadurch aufgetragenen Pflichten der Akademie im Ganzen, ſo wie ihren ſämmtlichen Mitgliedern im Einzelnen zur Richtſchnur und Vorſchrift gegeben, Unſeren ſämmtlichen Hof- und Länderſtellen aber, wie nicht weniger auch ſonſt Jedermann, ſo viel die Aufrechthaltung, Handhabung und den ungeſtörten Genuß der der Akademie und jedem ihrer Zweige verliehenen Gerechtſamen und Befreiungen betrifft, als ein verbindendes Geſetz zur beſtändigen genaueſten Befolgung vorgeſchrieben haben.

Folgende Darſtellung enthält die Statuten dieſer Akademie.

§. 1935.

Zweck und Benennung der Akademie.

Die Akademie hat ſich als eine Kunſtſchule und als eine Kunſtgeſellſchaft zu betrachten.

Unter dieſen beiden Beziehungen iſt die Bildung ausgezeichneter Künſtler und Vervollkommnung des Kunſtfleißes der gemeinſchaftliche Zweck ihres Beſtrebens.

I.

Sie vereinigt alle Zweige der bildenden Künſte in der umfaſſendſten Bedeutung, und führt hiernach den Namen „Akademie der vereinigten bildenden Künſte.“

II.

§. 1936.

Verfaſſung der Akademie.

Die Akademie beſteht unter einem Curator aus dem akademiſchen Rathe, dem Lehrkörper und den Mitgliedern.

III.

§. 1937.

Curator.

Der Curator der Akademie iſt derſelben unmittelbares Oberhaupt, ihm iſt das ſämmtliche Perſonale in Rückſicht auf akademiſche Pflichten untergeordnet.

IV.

Bei Erledigung der Curatorsſtelle erlaubten Se. Maj. der Akademie zu ihrem Curator einen höheren Hof- oder Staatsbeamten, welcher Einſichten in die Künſte mit thätiger Neigung ihre Aufnahme zu befördern vereinbart, ſich von Höchſtſelber zu erbitten.

V.

Der Curator iſt verpflichtet, ſich die Aufnahme der Akademie in dem Sinne der gegenwärtigen Statuten angelegen ſeyn zu laſſen, alles, was er der Erreichung ihrer Zwecke zuträglich erachtet, allerhöchſten Ortes in Vorſchlag zu bringen, und diejenigen Begünſtigungen zu erbitten, welche zur Beförderung der Künſte und zur Ermunterung der Künſtler beitragen können. Er hat die Gegenſtände, worüber Se. Maj. zu entſcheiden ſich in den Statuten der Akademie vorbehalten, ſo wie diejenigen, die von der allerh. Gnade abhängen, zur Entſcheidung dahin vorzulegen, die übrigen Geſchäfte aber mit Beiziehung des akademiſchen Rathes nach ſeiner Einſicht, den Statuten gemäß, zu erledigen.

Er hat für die Akademie und alle Angehörigen derſelben bei Hof- oder Länderſtellen, wie auch, wo es ſonſt immer erforderlich oder dienlich ſeyn kann, thätig einzuſchreiten. Alle Behörden und Parteien, die von der Akademie etwas anſprechen, haben daher ſich an ihn zu wenden.

VI.

Der Curator wohnt den akademiſchen Verſammlungen und Rathsſitzungen bei, ſo oft er ſeine Gegenwart nöthig oder nützlich erachtet; er erledigt nach dem Sinne gegenwärtiger Statuten die von den Raths- oder ſonſtigen Verſammlungen vorgelegten Protocolle, und entſcheidet über alle ſich ergebenden Anſtände.

VII.

§. 1938.

Akademiſcher Rath.

Der akademiſche Rath beſteht aus einem Präſes, einem beſtändigen Secretär und Räthen.

VIII.

§. 1939.

Präſes.

Zur Bekleidung der Präſesſtelle iſt Liebe zu den Künſten und bewährte Erfahrung und Leitung der Geſchäfte erforderlich. Bei Erledigung dieſer Stelle hat der Curator einen oder mehrere mit dieſen Eigenſchaften begabte Männer, für welche ſich die Stimmen des akademiſchen Raths erklären, mit Beifügung ſeiner Meinung, bei Sr. Maj. in Vorſchlag zu bringen.

IX.

Der Präſes macht die Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen und führt dabei den Vorſitz.

X.

Er unterfertigt die Protocolle, und ſorgt, daß die von dem Curator gefaßten Entſcheidungen in Vollzug geſetzt werden.

X.

Seiner Obſorge ſind außerdem die Geſchäfte, welche weder zum Vortrage im Rathe geeignet ſind, noch die Entſcheidung des Curators erfordern, wie auch alle unverſchieblichen Zwiſchenentſcheidungen überlaſſen. Seine beſondere Obliegenheit iſt ferner, über alle Theile der Akademie nähere Aufſicht zu führen, auch mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Statuten die genaueſte Folge geleiſtet und die dadurch vorgeſchriebene Ordnung erhalten werde.

Er empfängt von den eintretenden Räthen, Beamten oder Mitgliedern der Akademie den Handſchlag an Eidesſtatt, und führt dieſelben in Gemäßheit der durch die Statuten vorgeſchriebenen Ordnung in ihre Stelle ein. Er vertritt endlich den Curator, wenn deſſen Stelle erledigt, oder ſo oft ſelber zeitlich abweſend iſt.

§. 1940.

Beſtändiger Secretär.

Der beſtändige Secretär der Akademie wird von dem akademiſchen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt, und von Sr. Maj. auf den Vortrag des Curators beſtätigt.

Er erhält ſein Decret von dem Curator unterfertigt.

XI.

Mit dem beſtändigen Secretariate der Akademie iſt das allgemeine Referat bei den Rathsſitzungen verbunden.

Der beſtändige Secretär hat nebſt den Protocollen alle Urkunden, welche im Namen der Akademie ausgeſtellt werden, zu entwerfen, und mit dem Präſes zu unterſchreiben, auch ſonſt alle die Geſchäfte der Akademie betreffende Aufſätze zu verfaſſen.

Er führt im Namen der Akademie den Briefwechſel mit in- und

auswärtigen Kunſtgeſellſchaften, wie auch mit einzelnen Künſtlern und Kunſtverſtändigen. Er bewahrt das akademiſche Siegel und die Acten des akademiſchen Raths.

XII.

§. 1941.

Räthe.

Die Räthe müſſen entweder anerkannte Kunſtkenner oder wirkliche Künſtler ſeyn; die erſteren führen den Titel: außerordentliche Räthe, die zweiten: ordentliche Kunſträthe.

Die Directoren und Profeſſoren der Akademie ſind vermög ihrer Stelle die ordentlichen Kunſträthe; die außerordentlichen werden von dem akademiſchen Rathe in Vorſchlag gebracht.

Bei der Wahl der außerordentlichen Räthe iſt beſonders Rückſicht auf Männer zu nehmen, welche in den auf die bildenden Künſte Bezug habenden Wiſſenſchaften bewandert ſind, oder welche Kunſtcabinete und Kunſtſammlungen beſitzen. Ihre Zahl ſoll die von acht nicht überſteigen.

Die akademiſchen Räthe werden auf den Vortrag des Curators von Sr. Maj. beſtätigt, und dem Beſtätigten ein von dem Curator unterſchriebenes Amtsdecret ausgefertigt.

XIII.

§. 1942.

Rathsſitzungen.

Der Rang bei den Rathsſitzungen unter den außerordentlichen Räthen wird nach dem Tage ihres Eintrittes in den akademiſchen Rath beſtimmt. Ihnen folgen die Directoren nach der Zeit ihrer Anſtellung, dieſen die Profeſſoren und übrigen Kunſträthe nach dem Tage ihrer Einführung in den Rath.

XIV.

Der akademiſche Rath wird vom Anfange November bis zu Ende Auguſt jährlich ſechs ordentliche Sitzungen halten; zu außerordentlichen Sitzungen aber ſich nach Erforniß der Umſtände verſammeln.

Die Gegenſtände jeder Rathſitzung ſind vorläufig dem Curator vorzulegen, damit er, falls ihre Wichtigkeit es erheiſcht, der Sitzung perſönlich beiwohnen könne.

In Abweſenheit des Präſes oder bei einem andern Verhinderungsfalle beruft der älteſte Rath zu den Sitzungen, und führt dann an des Präſes Stelle den Vorſitz.

XV.

Sämmtliche Beiſitzer des akademiſchen Rathes haben bei den akademiſchen Verſammlungen gegenwärtig zu ſeyn; vorzüglich aber

bei allen Rathsſitzungen zu erſcheinen, und ohne ein wichtiges Hinderniß nie von ſelben wegzubleiben.

XVI.

Bei den Rathsſitzungen ſind alle Angelegenheiten der Akademie zu behandeln, ſowohl die, welche zu dieſem Ende von dem Curator an die Akademie gelangen, oder worüber nach dem Sinne der gegenwärtigen Statuten des Curators Entſcheidung eingeholt werden muß, als auch diejenigen, welche außerdem bei der Akademie angebracht werden.

Die vorkommenden Gegenſtände betreffen entweder die geſammte Akademie oder einzelne Kunſtabtheilungen. Die erſteren hat der beſtändige Secretär, die zweiten der Director, und in deſſen Abweſenheit der älteſte Profeſſor der Kunſtabtheilung, wohin ſie einſchlägt, vorzutragen.

XVII.

Dem Präſes ſteht frei, auch einem der außerordentlichen Räthe, deſſen vorzügliche Einſicht in Anſehung eines beſtimmten Gegenſtandes ihm bekannt iſt, dieſen Gegenſtand zum Vortrage zuzutheilen, wie denn überhaupt jeder akademiſche Rath für ſich befugt iſt, dasjenige in Vortrag zu bringen, was er zur Aufnahme der Akademie, zur Verbeſſerung irgend eines Kunſtzweiges oder zur Abſtellung wahrgenommener Gebrechen und Unordnungen zuträglich findet.

XVIII.

§. 1943.

Die Akademie als Lehrkörper.

Kunſtſchulen.

Der akademiſche Lehrkörper enthält vier Hauptabtheilungen:

1. Die Schule der Maler, der Bildhauer, der Kupferſtecher und der Moſaik,
2. die Schule der Architektur,
3. die Schule der Graveur, und
4. die Schule der Anwendung der Kunſt auf Manufacturen.

Die Gegenſtände, worin nach Verſchiedenheit der Abtheilungen Unterricht gegeben wird, ſind:

1. Die Anfangsgründe der hiſtoriſchen Zeichnung nach Original-Handzeichnungen.

Die Zeichnung und Modellirung nach den vorzüglichſten Statuen und Büſten des Alterthums.

Die Knochen- und Muskellehre nach dem Skelette, nach anatomiſchen Abbildungen und Präparaten.

Die Zeichnung und Modellirung des menſchlichen Körpers nach der Natur mit dem Wurfe der Gewänder.

Die Landſchaftszeichnung nach Originalzeichnungen, und im Freien nach der Natur.

Die Blumen-, Früchte- und Thiermalerei.

Die Bildhauerei in Allem, was der Bildner als Stoff bearbeitet, in Stein, Metallen, Erde.

Alle Arten der Kupferſtecherei.

Die Moſaik.

2. Die Baukunſt im vollſten Verſtande des Wortes, von den erſten Anfangsgründen an bis zu der eigentlichen oder höhern Architektur mit Inbegriff der weſentlichen Vorbereitungskenntniſſe, der Arithmetik, Geometrie, Perſpective, Mechanik und den Grundſätzen der Hydraulik.

3. Die Graveurkunſt, nähmlich: Stahl, Erz und Edelſteine in erhobener und vertiefter Arbeit zu ſchneiden, nebſt der Behandlung der Metalle, um ſie zu formen, mit Punzen zu treiben, Walzen und Stanzen zu ſchneiden u. ſ. w.

4. Die Zeichnung und Malerei, wie ſie zunächſt und unmittelbar für verſchiedene Zweige des Kunſtfleißes, hauptſächlich der Kunſtweberei und der feineren Kunſtdruckerei, geeignet ſind. Inſofern endlich der eine oder andere Kunſtzweig zur Verbeſſerung der Handgewerbe die Grundlage ſeyn muß, iſt die Anleitung zum Zeichnen, Boſſiren u. ſ. w. für die Handgewerbe unter die Aufſicht der Akademie geſtellt.

Die Lehrlinge und Geſellen ſind daher verbunden, die an Sonn- und Feiertagen eigens für ſie gehaltenen Schulen zu beſuchen, und diejenigen, welche um ein Meiſterrecht werben, nach Verſchiedenheit des Gewerbes ein Prüfungsſtück daſelbſt zu verfertigen.

XX.

§. 1944.

Wahl der Directoren und Profeſſoren.

Jede der vier Hauptabtheilungen hat ihren Director und die nach Maß ihres Umfanges erforderlichen Profeſſoren und Correctoren.

Die Directoren und Profeſſoren ſämmtlicher Schulen werden von dem akademiſchen Rathe durch Mehrheit der Stimmen gewählt und von dem Curator unmittelbar beſtätigt.

Die Akademie hat ihr Augenmerk beſonders darauf zu richten, daß zu Directoren ſtets Künſtler von ausgezeichneter Fähigkeit und befeſtigtem Ruhme gewählt werden; die Profeſſoren aber nebſt einer vollendeten Kenntniß des ihnen zugetheilten Kunſtzweiges und der Geſchicklichkeit in der Ausübung desſelben vorzüglich die Gabe der Mittheilung beſitzen *).

XXI.

a) Folgendes ſind die dermaligen Profeſſoren und Correctoren:

I. Für die vereinten Kunſtſchulen der Maler, Bildhauer, Medailleure, Graveure, Kupferſtecher und der Moſaik, und zwar

A. für die Maler nähmlich:

a) Hiſtorienmaler 3 Profeſſoren (wovon einer Profeſſor der hiſtoriſchen Elementarzeichnung iſt, und zwei Adjuncten hat) und 1 Corrector.

Auch haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 28. April 1840 zu genehmigen geruhet, daß an dieſer Akademie eine Profeſſur zur Anleitung in der hiſtoriſchen Compoſition errichtet werde.

b) Für die Landſchaftsmalerei und für die Landſchaftszeichnung 1 Profeſſor mit 1 Corrector.

c) Für die Blumen- und Früchtenmalerei 1 Profeſſor und 1 Corrector.

B. Für die Bildhauerei 1 Profeſſor und 1 Corrector.

C. Für die Medailleur- und Graveurkunſt 1 Profeſſor.

D. Für die Schreibekunſt 1 Profeſſor, und für die Kupferſtecherkunſt 1 Profeſſor.

E. Für die Moſaik 1 Profeſſor, und endlich

F. für die Anatomie 1 Profeſſor, der zugleich Corrector bei der hiſtoriſchen Elementarzeichnung iſt.

II. Die Architekturſchule. Dieſe hat

a) für die theoretiſche und practiſche Baukunſt 1 Profeſſor,

b) für die mathematiſchen Wiſſenſchaften, Optik und Perſpective 1 Profeſſor,

c) für die höhere Baukunſt und architektoniſche Verzierungszeichnung 1 Profeſſor, zugleich gibt es 1 Corrector.

III. Die Graveur-Kunſtſchule hat 1 Profeſſor für die Verzierungszeichnung, Graveur- und Medailleurkunſt, und 1 Corrector.

IV. Kunſtſchule für Anwendung der Kunſt auf Manufactur. Dieſe hat 1 Profeſſor der Manufactur-Blumenzeichnung und 1 Corrector.

Se. Maj. haben zwar mit allerh. Entſchl. vom 3. Auguſt 1826 zu bewilligen geruhet, daß die Manufacturzeichnungs-, dann die Graveurzeichnungs- und Boſſierſchule von der Akademie der bildenden Künſte an das polytechniſche Inſtitut überſetzt werde, und daß dieſe beiden Lehrzweige einen integrirenden Theil dieſes Inſtitutes bilden.

Stud. Hofd. vom 10. Auguſt und 18. Nov. 1826, Hofz. 3882, Rggs. 5481.

Allein, mit allerh. Entſchl. vom 29. Jänner 1842, wurden hierüber weitere Verhandlungen eingeleitet. (§. 1809.)

§. 1945.

Beſtimmung derſelben.

Die Directoren jeder Schule leiten einverſtändlich mit den Profeſſoren den allgemeinen Gang der in den verſchiedenen Claſſen beſtehenden Studien.

Jeder Director hat über die in ſeine Abtheilung gehörigen Schulen die Oberaufſicht. Daher hat alles, was von der Schule an das Präſidium, und von dieſem an die Schule gelangt, durch die Hände des Directors zu laufen.

Die Anweiſung und der tägliche Unterricht in den einzelnen Theilen jeder Kunſt iſt das eigentliche Geſchäft der Profeſſoren in ihrer Claſſe.

XXII.

§. 1946.

Der Correctoren.

Der Vorſchlag zu den Correctorsſtellen geſchieht in der Rathsverſammlung von den Directoren der Schule einverſtändlich mit den Profeſſoren. Ihre Beſtätigung iſt dem Curator überlaſſen.

XXIII.

Die Correctoren geben den Schülern nach der Anweiſung der Profeſſoren, denen ſie zugetheilt ſind, Unterricht, und führen gemeinſchaftlich mit ihnen die Aufſicht über die Ordnung, die Verwendung und das Betragen der Schüler und über die Aufführung des Dienſtvolkes.

XXIV.

Den ernannten Directoren, Profeſſoren und Correctoren wird ein Amtsdecret von dem Curator ausgefertigt.

XXV.

§. 1947.

Lehrkanzel der allgemeinen Theorie der Kunſt.

Außer der practiſchen Anleitung in den vorbemerkten Gegenſtänden erhalten die in der Bildung vorgerückten Zöglinge noch Unterricht in der allgemeinen Theorie und dem wiſſenſchaftlichen Theile der Kunſt mittelſt Vorleſungen über die Mythologie, Alterthumskunde, Geſchichte und übrigen Vorkenntniſſe des eigentlichen Künſtlers.

XXVI.

§. 1948.

Bibliothek.

Ein weiteres Hülfsmittel zur theoretiſchen Bildung iſt dann noch die akademiſche Bücherſammlung, die den Zöglingen der Akademie an beſtimmten Tagen und Stunden offen gehalten wird.

XXVII.

§. 1949.

Disciplinar-Vorſchrift.

Wer in einer der akademiſchen Schulen Unterricht empfangen und ſelbe als ordentlicher Schüler beſuchen will, muß von dem Director aufgenommen und in die Matrikel eingetragen ſeyn.

Den ordentlichen Schülern allein kommen die Begünſtigungen zu Statten, welche gegenwärtige Statuten den Zöglingen der Akademie bewilligen.

XXVIII.

Die Schüler haben ihrerſeits Alles, was in der bereits beſtehenden Ordnung für die Schulen enthalten iſt, oder von dem akademiſchen Rathe unter Genehmhaltung des Curators angeordnet werden ſollte, auch überhaupt ſonſt alles zu befolgen, was ihre Profeſſoren nach dem Sinne der Vorſchriften von ihnen fordern.

XXIX.

Die Übertretung der Disciplinarvorſchrift iſt ſtufenweiſe nach der Beſchaffenheit des Falles zuerſt durch Verweis vor der Schule, zu welcher der Schuldige gehört, dann durch eine zeitliche, höchſtens vierzehntägige von dem Director zu verhängende Ausſchließung, endlich durch öffentlichen Verweis vor dem akademiſchen Rathe in Gegenwart einiger Schüler von jeder Abtheilung zu ahnden, welche Ahndung den Verluſt der Stipendien nach ſich zieht. Größere Übertretungen oder durch wiederholte Rückfälle bewieſene Unverbeſſerlichkeit werden mit gänzlicher Ausſchließung von der Akademie beſtraft. Zugleich iſt jedesmal die Behörde des Beſtraften von der Ausſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

XXX.

§. 1950.

Unentgeltlicher Unterricht.

Aller Unterricht an der Akademie, ſowohl in den eigentlichen Kunſtſchulen als in der Zeichnungsſchule der Handgewerbe, wird unentgeltlich ertheilt.

XXXI.

§. 1951.

Akademiſche Zeugniſſe.

Zeugniſſe über den Beſuch der Akademie ſollen nur matriculirten Schülern ertheilt werden. Diejenigen, ſo eines akademiſchen Zeugniſſes bedürfen, haben ſich darum an den Director ihrer Abtheilung zu wenden, der ihnen ſelbes unter ſeiner und der Profeſſoren Mitfertigung über Verwendung, Fortgang und Betragen unentgeltlich auszuſtellen hat.

XXXII.

§. 1952.

Stipendien.

Die Schüler der Akademie, welche das akademiſche Zeugniß einer ausgezeichneten Geſchicklichkeit und Verwendung erhalten, haben Anſpruch auf die für ſie beſtimmten Stiftungsſtipendien.

Es ſteht nicht nur dem Curator frei, dem akademiſchen Rathe die Zöglinge, welche er zur Verleihung eines Stipendiums für geeignet hält, zu bezeichnen, ſondern auch die Directoren haben zu

ſolchen Vorſchlägen die Befugniß. Über den Vorſchlag wird dann in dem einen wie in dem andern Falle von dem akademiſchen Rathe geſtimmt, und der Beſchluß dem Curator zur Beſtätigung vorgelegt.

XXXIII.

§. 1953.

Unterſtützung im Auslande.

Außerdem werden Se. Maj. Sich auch geneigt finden laſſen, Zöglinge der Akademie von ausgezeichnetem Talente und Verwendung zu ihrer vollkommenen Ausbildung ſowohl bei der Akademie, als im Auslande, beſonders zu unterſtützen.

Der Vorſchlag hierzu geſchieht von dem Curator oder den Directoren, und wird nach vorläufiger Berathſchlagung des akademiſchen Raths Sr. Maj. von dem Curator zur Beſtätigung vorgelegt.

XXXIII.

Der Genuß der Stipendien und Penſionen, die auf keine beſtimmte Zeit verliehen worden ſind, dauert volle ſechs Jahre, wenn der Schüler durch ſeine Entfernung nicht früher der Penſion entſagt zu haben angeſehen wird, oder durch Übertretung dieſer Vorſchriften ſelbe verwirkt. Doch kann dieſer Genuß bei vorzüglichen Talenten durch neue Verleihung auch verlängert werden.

XXXIV.

§. 1954.

Preisaustheilungen.

Um die Beweggründe zur Verwendung der akademiſchen Schüler zu vermehren und unter denſelben einen rühmlichen Wetteifer rege zu machen, ſind bei der Akademie jährlich kleine Preiſe in Geld ausgeſetzt, und für diejenigen Schüler beſtimmt, welche ſich noch als Anfänger mit bloßer Nachahmung beſchäftigen. Für Werke von eigener Erfindung werden alle drei Jahre größere Preiſe, die in goldenen und ſilbernen Denkmünzen beſtehen, ausgetheilt.

XXXV.

Die Aufgaben zu den großen Preiſen werden von den Directoren und Profeſſoren in Vorſchlag gebracht. Die vorgeſchlagenen Aufgaben werden durch den akademiſchen Rath beurtheilt, dem Curator zur Beſtätigung vorgelegt, und ſobald dieſe erfolgt, in den Schulen bekannt gemacht. Jedoch iſt auch jeder akademiſche Rath befugt, Gegenſtände zur Aufgabe vorzuſchlagen.

XXXVI.

Zum Concurſe um Kunſtpreiſe werden nur Schüler zugelaſſen, die matriculirt ſind, und ſich daher mit Recht Schüler der Akademie nennen können.

Derjenige, ſo um die kleinen Preiſe concurriren will, muß die Akademie wenigſtens ein Jahr ordentlich beſucht haben. Zum Concurſe um die größeren Preiſe zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, ſchon vorher um die kleineren concurrirt zu haben. Wer bereits den erſten Preis in einer Abtheilung erhalten hat, kann um die Preiſe derſelben Abtheilung nicht mehr concurriren.

XXXVII.

Die Preisarbeiten zu beurtheilen, wird ſich der akademiſche Rath an einem von dem Präſes zu beſtimmenden Tage verſammeln. Bei jedem Stücke werden der Director und die Profeſſoren der Schule, die es betrifft, zuerſt ihre Meinung eröffnen, und vor der Abſtimmung auch die übrigen akademiſchen Räthe ihre Bemerkungen machen. Der Ausſchlag wird dem Curator in einem Protocolle vorgelegt.

Wenn unter den Preisarbeiten keine des erſten Preiſes würdig befunden wird, bleibt ſelber für den folgenden Concurs aufbehalten.

XXXVIII.

Die Stücke, welchen die erſten Preiſe zuerkannt werden, erhalten, im Falle die Verfertiger ſie der Akademie überlaſſen, mit dem Namen des Künſtlers bezeichnet, einen Platz in den akademiſchen Sälen.

XXXIX.

§. 1955.

Die Akademie der Kunſtgeſellſchaft.

Die Akademie der Kunſtgeſellſchaft beſteht aus dem akademiſchen Rathe, aus Ehren- und Kunſtmitgliedern.

XL.

§. 1956.

Wahl der Ehren- und Kunſtmitglieder.

Die aufzunehmenden Ehren- und Kunſtmitglieder werden in einer allgemeinen Verſammlung mittelſt Ballotirung durch Stimmenmehrheit gewählt, von dem Curator, welcher dabei den Vorſitz führt, beſtätigt, und ihnen ſodann von dem Präſes und dem beſtändigen Secretär unterſchriebene Diplome ausgefertigt.

XLI.

§. 1957.

Jährlich beſtimmter Verſammlungstag.

Jährlich am 12. Februar verſammelt ſich die Akademie als Kunſtgeſellſchaft unter dem Vorſitze des Curators oder, im Falle er daran gehindert würde, unter dem Vorſitze des Präſes. An dieſem Tage werden die Preiſe vertheilt, und die neuen Ehren- und Kunſtmitglieder promulgirt.

XLII.

Zu Ehren- und Kunſtmitgliedern können ſowohl In- als Ausländer aufgenommen werden. Es ſteht nicht nur Jedermann frei, um die Aufnahme anzuſuchen, ſondern auch jedes Mitglied der Geſellſchaft kann Candidaten, welche die vorſchriftmäßigen Eigenſchaften beſitzen, in Vorſchlag bringen.

XLIII.

§. 1958.

Ehrenmitglieder.

Vorzüglich geeignet, zu Ehrenmitgliedern aufgenommen zu werden, ſind Liebhaber der Künſte, die ſich durch Beförderung derſelben verdient gemacht haben: die, welche Nationalkünſtler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunſtbeſchäftigungen unterſtützen; Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunſtzöglinge; ingleichen Männer von ſolchen Wiſſenſchaften und Kenntniſſen, die mit den bildenden Künſten in näherer Verbindung ſtehen, und zur Aufnahme derſelben beitragen können.

XLIV.

§. 1959.

Kunſtmitglieder.

Zu Kunſtmitgliedern ſollen nur Künſtler von ausgezeichnetem Talente und bereits öffentlich anerkanntem Verdienſte und Ruhme aufgenommen werden.

XLV.

§. 1960.

Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche Ehren- und Kunſtmitglieder haben das Recht, Vorſchläge, welche zum Beſten der Künſte, zu ihrer Aneiferung und Unterſtützung abzielen, an die Akademie gelangen zu laſſen.

Alle Vorſchläge der Art ſind an den beſtändigen Secretär der Akademie einzuſenden, welcher ſeinerſeits verbunden iſt, ſie in der nächſten Rathsverſammlung vorzutragen.

XLVI.

§. 1961.

Pflichten der Mitglieder.

Den Ehren- und Kunſtmitgliedern wurde zur Pflicht gemacht, alle zu ihrer Kenntniß gelangten Beobachtungen über die Fortſchritte der Künſte, über neue Erfindungen, über Vervollkommnung in den Künſten oder ihren Hülfsmitteln, der Akademie auf die im vorher-

gehenden §. vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, ſich gegenſeitig erworbene theoretiſche und practiſche Kenntniſſe mitzutheilen, und überhaupt gemeinſchaftlich zur Aufnahme der Akademie und zur Beförderung der Nationalinduſtrie zu wirken.

XLVII.

§. 1962.

Aufnahmsſtücke der Kunſtmitglieder.

Wer um die Aufnahme als Kunſtmitglied nachſucht, hat der Akademie ein Aufnahmsſtück vorzulegen, welches in jedem Kunſtfache (die Kupferſtecherei ausgenommen), ein Originalwerk ſeyn muß, ganz von ſeiner Erfindung, ohne daß er von irgend einem andern Kunſtwerke Theile entlehnt hätte.

Das Aufnahmsſtück eines Hiſtorienmalers iſt ein hiſtoriſches Gemälde von nicht weniger als drei Schuh Höhe oder Breite.

Das Aufnahmsſtück eines Porträtmalers in Öhl oder Miniatur iſt ein Bildniß mit Händen.

Landſchaftsſtücke müſſen nebſt einer gut ausgeführten Landſchaft eine reiche Staffirung von Figuren und Thieren enthalten.

Das Aufnahmsſtück eines Blumenmalers beſteht in einer Gruppe von Blumen und Früchten, zwei Schuh in der Höhe oder Breite.

Ein Bildhauer hat eine ganze menſchliche Figur von Metall, Marmor, Alabaſter, allenfalls auch nur von Gyps oder gebrannter Erde, in der Höhe nicht unter zwei Schuhe einzuſenden. Dafern das Aufnahmsſtück nur in gebrannter Erde oder Gyps beſteht, iſt ſelbes mit irgend einem Werke zu begleiten, woraus ſeine Fähigkeit, Metalle oder Stein zu bearbeiten, ſich beurtheilen läßt.

Ein Kupferſtecher überreicht als Aufnahmsſtück den Abdruck einer größeren Platte nach irgend einem großen Meiſter.

Zum Aufnahmsſtück eines Architekten wird erfordert, ein öffentliches Prachtgebäude im Grundriß, Aufriß und Durchſchnitt auf ſolche Art entworfen, daß daraus auf die ſämmtlichen zur Vollkommenheit eines Architekten nothwendigen Kenntniſſe geſchloſſen werden kann. Dem Entwurf muß zugleich ein Koſtenüberſchlag beigelegt ſeyn.

Das Aufnahmsſtück eines Verzierungsarchitekten beſteht in zwei verſchiedenen architektoniſchen Erfindungen von großen theatraliſchen Decorationen.

Das Aufnahmsſtück eines Graveurs iſt verſchieden: das Aufnahmsſtück eines Medailleurs iſt eine größere Medaille mit einem Kopfe, und auf der Gegenſeite mit einem hiſtoriſchen Gegenſtande, das eines Graveurs in Stein ein hiſtoriſcher oder mythologiſcher Gegenſtand von erhobener oder vertiefter Arbeit.

XLVIII.

Die Aufnahmsſtücke der Kunſtmitglieder bleiben der Akademie als Eigenthum. Die Kupferſtecher aber, welche von ihrer Aufnahmsplatte nur einen Abdruck vor der Schrift überreichen, ſind dafür verpflichtet, auch von ihren in der Folge verfertigten Werken der Akademie jedesmal einen Abdruck einzuſenden. Eben ſo haben die Graveure in Stein von jedem ihrer ſpäter geſchnittenen Steine Schwefelabdrücke einzuſchicken.

XLIX.

§. 1963.

Ausſtellung der Aufnahmsſtücke.

Die eingeſendeten Aufnahmsſtücke ſind durch 14 Tage in dem Akademieſaale aufzuſtellen.

Nach Verlauf derſelben ladet der Präſes an einem beſtimmten Tage den akademiſchen Rath, und die in Wien anweſenden und Ehren- und Kunſtmitglieder zu einer Sitzung ein, in welcher die Beurtheilung dieſer Aufnahmsſtücke auf dieſelbe Art geſchieht, welche für die Beurtheilung der Preisſtücke vorgeſchrieben iſt.

L.

Se. Maj. machten es aber der Akademie zur weſentlichen Pflicht, bei Beurtheilung der Aufnahmsſtücke nicht nachſehend zu ſeyn, da Se. Maj. Abſicht nicht iſt, die der Akademie verliehenen Vorzüge und Gerechtſame Halbkünſtlern zuwenden zu laſſen, und Se. Maj. auch den Beweis des durch die Akademie beförderten Fortganges der Künſte nicht in der Menge, ſondern in den vorzüglichen Eigenſchaften ihrer Mitglieder ſuchen.

LI.

§. 1964.

Ausſtellung der National-Kunſtproducte.

Von drei zu drei Jahren ſoll eine Ausſtellung von Kunſtproducten veranſtaltet werden. Die Nationalkünſtler werden aufgefordert, hierzu ihre in der Zwiſchenzeit verfertigten Kunſtwerke einzuſenden.

Die Ausſtellung wird am 12. Februar eröffnet, und dauert bis Ende des Maimonates.

Die erſte Ausſtellung hatte im Jahre 1813 Statt.

Es iſt die Abſicht Sr. Maj., bei dieſer Veranſtaltung das Publicum in Stand zu ſetzen, den Stufengang der Künſte zu beurtheilen und hiernach das Verdienſt der Akademie um die Aufnahme derſelben zu würdigen.

Zugleich ſollen ausgezeichnete Künſtler hierdurch Gelegenheit erhalten, ſich bekannt zu machen.

LII.

§. 1965.

Begünſtigungen der Akademie.

Zum öffentlichen Merkmale der von Sr. Maj. der Akademie und den Künſten verſicherten landesfürſtlichen Huld wurden derſelben folgende Gerechtſame und Befreiungen ertheilt.

LIII.

§. 1966.

Akademiſches Siegel.

Se. Maj. berechtigten die Akademie in ihrem Siegel den kaiſerlichen Adler mit der Umſchrift: **Caesarea Academia artium unitarum** zu führen.

Eod.

§. 1967.

Selbſtſtändigkeit der Akademie.

Die Akademie iſt ein ſelbſtſtändiges Inſtitut, das unter Sr. Maj. unmittelbaren Schutz geſtellt, in Anſehung ſeiner Verfaſſung von jeder andern Behörde unabhängig iſt.

Se. Maj. verliehen daher derſelben das Recht, ihre in der Verfaſſung begründeten Vorſteher ſowohl, als ihre Beamten ſelbſt zu wählen, und nach Vorſchrift der Statuten in Vorſchlag zu bringen.

LIV.

§. 1968.

Die Akademie iſt die National-Kunſtbehörde.

Die Akademie ſoll nach Zweck und Beſtimmung die Kunſtbehörde der Nation ſeyn, deren Gutachten in Kunſtſachen oder bei öffentlichen Denkmälern einzuholen ſowohl Sich Se. Maj. ſelbſt vorbehalten, als auch die geſammten Hof- und Länderſtellen anweiſen, ſich bei Gegenſtänden dieſer Art mit derſelben jederzeit in das Vernehmen zu ſetzen.

LV.

§. 1969.

Titulatur der Räthe und Uniformen derſelben.

Die akademiſchen Räthe wurden von Sr. Maj. berechtigt, in ihrer Fertigung, und wo ſie es immer dienlich erachten, ſich des Titels

k. k. akademiſche Räthe zu gebrauchen. Auch bewilligten Se. Maj. die Tragung einer eigenen, allerh. Orts beſtimmten Uniform.

LVI.

§. 1970.

Begünſtigung der beſoldeten Individuen, ihrer Witwen, Kinder, ſo wie der akademiſchen Dienerſchaft.

Die beſoldeten Individuen der Akademie, ihre Witwen und Kinder ſind in allen Stücken anderen landesfürſtlichen Beamten und Dienern und ihren Angehörigen gleich zu betrachten und zu behandeln; wie denn auch die Dienerſchaft der Akademie die Livree des allerh. Hofes zu tragen hat.

LVII.

§. 1971.

Rechte der Ehren- und Kunſtmitglieder.

Das akademiſche Diplom eines Ehren- oder Kunſtmitgliedes gibt dem Beſitzer das Recht, ſich dieſe Eigenſchaft bei jeder Gelegenheit beizulegen. Außer den wirklichen Kunſtmitgliedern iſt Niemanden geſtattet, ſich, als von der Akademie geprüft, zu beeigenſchaften.

LVIII.

Jedes wirkliche Kunſtmitglied der Akademie iſt befugt, den Titel: Kaiſerlich königlich, ſeiner Kunſteigenſchaft vorzuſetzen, als: k. k. Maler, Bildhauer, Kupferſtecher ꝛc.

LIX.

Jeder zum wirklichen Kunſtmitgliede der Akademie aufgenommene Künſtler iſt überdieß berechtigt, ſeine Kunſt ſowohl in Wien, als wo er ſonſt in den k. k. Staaten immer vortheilhaft findet, unabhängig von allen Zunft- und Innungsverbindlichkeiten, auszuüben. Auch hat er von dem Tage ſeiner Aufnahme an, ſich beſtändig der Befreiung von der Erwerbſteuer zu erfreuen.

LX.

§. 1972.

Befreiung von der Militärſtellung.

Künſtler, welche in der Akademie gebildet, mit vortheilhaften Zeugniſſen derſelben austreten, und ihre Kunſt ausüben, wurden von der Militärſtellung ausgenommen.

LXI.

Auch die in die akademiſche Matrikel eingetragenen Schüler, welche während ihres ordentlichen Beſuches von der Akademie ein Zeugniß erhalten, daß ſie vorzügliches Talent mit Verwendung und geſittetem Betragen vereinigen, wurden gleich den an den Univerſitäten und Lycäen Studierenden von der Militärſtellung frei.

Jedoch wurde den Directoren und Profeſſoren die größte Vorſicht und Strenge bei Ausfertigung ſolcher Zeugniſſe zur Pflicht gemacht.

LXII.

Nun ſind nur Prämianten, und jene, welche zur weitern Ausbildung im Auslande auf Staatskoſten ihre Verwendung fortſetzen, in allen Provinzen öſterreichiſcher Staaten von der Militärpflicht gänzlich befreit.

Hofkzld. vom 7. und 22. Auguſt 1827, Hofz. 21602 und 22678.

Rggsc. vom 29. Auguſt 1827.

§. 1973.

Bedingniſſe zur Aufnahme.

Laut hohen Hofkzld. vom 22. Dec. 1838, Z. 32726, haben Se. k. k. Maj. mittelſt allerh. Entſchl. vom 4. Dec. 1838 für diejenigen, welche künftig als ordentliche Schüler in die Akademie der bildenden Künſte in Wien eintreten wollen, als erforderliche Vorbildung feſtzuſetzen geruhet, daß ſie entweder die zwei Jahrcurſe der vierten Claſſe an einer Hauptſchule oder die vier Grammaticalclaſſen an einem Gymnaſium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Vormalige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neuſtädter militäriſchen Akademie und Ausländer, wenn ſie als ordentliche Schüler aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweiſen.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Akademie hat nur das Präſidium der Akademie, und dieſes nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß und wenn nach gehöriger Erforſchung gegen die Sittlichkeit des Charakters und Betragens des die Aufnahme Anſuchenden kein Bedenken obwaltet.

Rggsc. vom 12. Jänner 1839.

§. 1974.

Verein zur Unterſtützung talentvoller Jünglinge in der Manufacturzeichnung.

Se. Maj. genehmigten den von den Wiener Mitteln der bürgl. Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuchmacher an Se. Maj. angetragenen Verein zur Unterſtützung talentvoller, in der Manufactur-Zeichnungsſchule an der Akademie der bildenden Künſte in Wien.

Allerh. Entſchl. vom 25. Juni 1823, mit Stud. Hofd. vom 4. Juli 1823, Hofz. 4573, Rggsz. 33480.

§. 1975.

Beſtätigung der Statuten der Penſionsgeſellſchaft für bildende Künſtler.

In Folge allerh. Entſchl. vom 17. Nov. 1835 haben Se. Maj. über einen von dem k. k. Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürſten von Metternich erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, die beſtehenden Statuten der Penſionsgeſellſchaft für bildende Künſtler, dann deren Witwen und Waiſen zu beſtätigen, und die fernere jährliche Abhaltung einer Redoute am letzten Sonntage vor dem Advente zum Vortheile dieſer Geſellſchaft zu bewilligen, zugleich auch das Beſetzungsrecht für einen Penſionsplatz wohlgefällig anzunehmen geruhet.

Hofkzld. vom 23. Nov. 1835, Z. 31282, Rggsz. 66590.

B.

Von dem Conſervatorium der Muſik.

§. 1976.

Gründung der Geſellſchaft der Muſikfreunde des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates.

In Wien wurde 1814 die Geſellſchaft der Muſikfreunde des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates errichtet, und erhielt bereits in demſelben Jahre die allerhöchſte Sanction ihrer Statuten.

Dieſe Geſellſchaft hat einen Präſes, einen Stellvertreter, einen Kanzleidirector und proviſoriſchen Secretär, einen Vorſteher des Comites für die Bibliothek und das Archiv, einen Bibliothekar, einen Caſſier und Rechnungsführer und einen Adminiſtrator des Geſellſchaftshauſes.

Es hat ferner einen leitenden Ausſchuß aus zwölf Mitgliedern, einen Expeditor und Kanzleidirector.

§. 1977.

Stiftung eines Conſervatoriums der Muſik.

Dem §. 3 jener allerh. ſanctionirten Statuten zufolge wurde nun unter der unmittelbaren Leitung dieſer Geſellſchaft ein Conſervatorium der Muſik zu Wien geſtiftet, und auf mehrjährige Erfahrungen geſtützt, wurde eine Inſtruction für dieſe muſikaliſche Bildungsanſtalt beſtimmt, welche mit allerh. Entſchl. vom 12. Dec. 1830, Hofz. 6549, Rggsz. 70675, die Genehmigung erhielt.

§. 1978.

Zweck der Anſtalt.

Der Zweck dieſer Anſtalt im weiteren Sinne iſt, den Muſiktalenten durch ſyſtematiſchen Unterricht und bewährte Lehrmethoden die Mittel zur Entwicklung und Vervollkommnung zu verſchaffen.

Im engeren Sinne iſt der Zweck des Conſervatoriums, tüchtige Chor- und Orcheſtermitglieder zu bilden.

Inſtruction §. 1.

§. 1979.

Das Muſik-Conſervatorium der Geſellſchaft der Muſikfreunde des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates iſt keine öffentliche Lehranſtalt.

Hinſichtlich der, gleichzeitig mit dem Anſuchen um die Entlaſſung eines zum Militär geſtellten Muſik-Conſervatoriums-Zöglings vom Militärſtande in Verbindung gebrachten Bitte um Anerkennung des Muſik-Conſervatoriums als einer öffentlichen Lehranſtalt, hat die vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. Stud. Hofcommiſſion erkannt, daß das Muſik-Conſervatorium der Geſellſchaft der Muſikfreunde des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates keine öffentliche Lehranſtalt iſt.

Hofkzld. vom 14. Juli 1837, Z. 16352.
Rggsv. vom 22. Juli 1837, Z. 42018.

1. Dauer und Eintheilung der Lehrcurſe.

§. 1980.

Abtheilung und Benennung der beſtehenden Claſſen.

Der in den Schulen des Conſervatoriums zu ertheilende Unterricht umfaßt in ſechs Jahre zwei dreijährige Lehrcurſe, welchen eine allgemeine Vorbereitungsclaſſe vorausgeht, und theilt ſich hiernach in folgende Abtheilungen:

a) Die allgemeine Vorbereitungsclaſſe, in welcher die Elemente der Muſik und des Geſanges in drei Abtheilungen, zwei für Knaben und einer für Mädchen, gelehrt werden. Aus dieſer treten nach einem Jahre die Schüler und Schülerinnen in die eigentliche Geſangsſchule, welche ſich in zwei Claſſen theilt, und zwar in die

b) untere Abtheilung der erſten Geſangsclaſſe, in welcher ihre Ausbildung in zwei Abtheilungen, einer für Knaben, einer für Mädchen, durch ein Jahr fortgeſetzt wird, wogegen jene

Knaben, die ſich einem Inſtrumente widmen, in die von ihnen erwählten oder ihnen zugewieſenen Inſtrumentalſchulen übergehen; dann in die

c) obere Abtheilung der erſten Geſangsclaſſe. Sie beginnt mit dem dritten Jahre in zwei Lehrcurſen, einen für Knaben und einen für Mädchen, und dauert zwei Jahre. Dann folgt

d) die zweite Claſſe der Geſangsſchule, welche ſich wieder in zwei Lehrcurſe für Knaben und Mädchen theilt. Sie umfaßt das fünfte und ſechſte Jahr des Unterrichtes. Im ſechſten Jahre können die talentvollſten, mit den beſten Stimmen begabten Schüler und Schülerinnen nach überſtandener ſtrengen Prüfung in

e) die dritte Claſſe des Geſanges treten, wo ihre höhere Ausbildung bis zu Ende des ganzen Lehrcurſes fortgeſetzt wird.

f) Die Violinſchule. Sie beſteht ebenfalls aus drei Abtheilungen. In der erſten Abtheilung bleiben die Schüler drei Jahre, im vierten treten ſie in

g) die zweite Abtheilung, in welcher alle nur mit mittelmäßigen Anlagen Begabte während der drei folgenden Jahre ihren Lehrcurs vollenden. Jene Schüler, welche beſondere Talente beweiſen, und beſondere Fortſchritte gemacht haben, können in

h) die dritte Abtheilung übertreten, welche der höheren Ausbildung auf dieſem Inſtrumente gewidmet iſt. In dieſer dritten Abtheilung werden ſie durch zwei Jahre im Solo- und Concertſpiele gebildet. Einige Schüler der Violinſchule werden auch auf der Viola geübt.

i) Die Violoncellſchule. Sie beſteht aus zwei dreijährigen Lehrcurſen. Dem Profeſſor des Violoncells, ſo wie den Profeſſoren der Blasinſtrumente, bleibt es überlaſſen, ausgezeichnete Schüler der zweiten Claſſe zu Soloſpielern zu bilden, inſofern der Unterricht der übrigen darunter nicht leidet. Die Schüler dieſer Schule haben ein Jahr vor ihrem Austritte dem Unterrichte in der Harmonielehre beizuwohnen, um die Begleitung des Recitativs zu lernen.

k) Die Contrabaßſchule. Sie beſteht ebenfalls aus zwei dreijährigen Lehrcurſen. Derſelben werden vorzüglich jene Schüler der Violin- und Violoncellſchule zugewieſen, die ſich ihrer körperlichen Kraft nach vorzüglich zu dieſem Inſtrumente eignen.

Im erſten Jahre erhalten ſie nur auf dem Contrabaß Unterricht, in den fünf darauffolgenden Jahren wird damit der Unterricht auf der Trompete und Poſaune verbunden, wovon weiter unten bei q und r ein Näheres. Es wird nur der vierſaitige Contrabaß gelehrt.

l) Die Hoboeſchule. Sie hat zwei Lehrcurſe, jeden von drei Jahren.

m) Die Flötenſchule, ebenſo.

n) Die Clarinetſchule, gleichfalls.

o) Ebenſo die Fagottſchule, in welcher auch der Contrafagott gelehrt wird.

p) Die Hornſchule.

q) Die Trompetenſchule mit fünfjährigem Curſe in zwei Abtheilungen, der erſte von zwei, der zweite von drei Jahren.

r) Die Poſaunenſchule mit fünfjährigem Curſe in zwei Abtheilungen, wie bei der Trompetenſchule. Die Schüler werden theils auf der Alt-, theils auf der Tenor-, theils auf der Baßpoſaune unterrichtet, ein Schüler aber auf der Quartpoſaune.

Bei der Aufnahme der Schüler in die Lehrcurſe der Blasinſtrumente wird auf ihre phyſiſche Beſchaffenheit Rückſicht genommen.

s) Den Curs der Harmonielehre, zu welchem ſowohl Schüler des Inſtituts, als auch andere hierzu geeignete Individuen zugelaſſen werden. Er dauert ein Jahr.

t) Den zweijährigen Lehrcurs der italieniſchen Sprache, welchem alle Schüler und Schülerinnen der zweiten und dritten Geſangsclaſſe beizuwohnen verpflichtet ſind.

In einer kurzen Überſicht der Eintheilung aller Lehrfächer wird eine Erläuterung aufgeführt.

Vier der tactfeſteſten Schüler werden in den letzten ſechs Monaten des dritten Jahres der erſten Claſſe im Paukenſchlagen und Stimmen derſelben unterrichtet.

Inſtruction §. 2.

§. 1981.

Jahresprüfung und Ferien.

Ungefähr in Mitte des Monats Auguſt wird eine öffentliche Prüfung gehalten. Von dieſer bis zum 15. Oct., an welchem Tage ſämmtliche Lehrcurſe wieder anfangen, ſind Ferien.

Eod. §. 3.

2. Unterrichtsmethode.

§. 1982.

Grundübung.

Gut geleitete Scalaübungen ſind der Grund ſowohl der Vocal- als Inſtrumental-Unterrichtsmethode.

Eod. §. 5.

§. 1983.

Recht der Profeſſoren, Lehrbücher für die von ihnen vorgetragenen Fächer zu verfaſſen.

Die Profeſſoren des Conſervatoriums ſind eingeladen, Lehrbücher für die von ihnen vorgetragenen Fächer zu verfaſſen. Für jetzt werden nebſt Sellner's Hoboeſchule die Methoden des Pariſer Conſervatoriums als Lehrbücher zum Unterrichte angenommen. Auf jeden Fall haben die Schüler ſich die nöthigen Bücher aus eigenen Mitteln anzuſchaffen.

Eod. §. 6.

§. 1984.

Beſtimmung hinſichtlich der Violinſchule.

Bei der Violinſchule werden die talentvollſten und zugleich geſittetſten Schüler der zweiten Claſſe unter Aufſicht der Profeſſoren zu Repetitoren für die Schüler der erſten Claſſe verwendet.

Eod. §. 7.

3. Von den Profeſſoren.

§. 1985.

Bedingungen, um als Profeſſor an dem Wiener Conſervatorium der Muſik in Vorſchlag gebracht zu werden.

Weitere Verfügungen hinſichtlich der Aufnahme und Entlaſſung derſelben.

Die Profeſſoren, welche ſich zufolge höchſter Verordnung über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel auszuweiſen haben, werden von der Comité des Conſervatoriums vorgeſchlagen, und vom leitenden Ausſchuſſe gewählt, der auch ihre Gehalte beſtimmt.

Die Profeſſoren der italieniſchen Sprache haben ſich beſonders über ihre Befähigung zu dieſem Lehrfache auszuweiſen. Jeder Profeſſor hat ſich zu ſeiner Bewährung einem Probejahre zu unterziehen. Die Contracte, worin ſechsmonatliche Aufkündigung für beide Theile zu bedingen iſt, ſo wie ihre Inſtruction, fertigt der leitende Ausſchuß über den Vorſchlag der Comité aus.

Wenn ſich der leitende Ausſchuß durch außerordentliche Nachläſſigkeit eines Profeſſors oder andere ſehr wichtige Gründe genöthigt ſähe, ihm den Unterricht nicht länger anzuvertrauen, ſo würde er befugt ſeyn, ſelben an der Stelle zu entlaſſen, oder die Aufkündigungszeit abzukürzen.

Eod. §. 4.

§. 1986.

Genauigkeit bei Ertheilung des Unterrichtes.

Die Profeſſoren müſſen ihre Unterrichtsſtunden genau und pünctlich ertheilen, und dürfen ſich ohne vorläufige Genehmigung der Comité des Conſervatoriums nie durch einen Subſtituten vertreten laſſen.

Eod. §. 8.

Im Krankheitsfalle hat der Profeſſor einen Subſtituten der Comité vorzuſchlagen, welches ihn beſtätigt, oder durch einen andern erſetzt.

Eod. §. 9.

§. 1987.

Wer den Subſtituten zu bezahlen hat.

Die Subſtituten der Profeſſoren werden von dieſen ſelbſt bezahlt, nur kann der leitende Ausſchuß den Profeſſoren in Krankheitsfällen eine angemeſſene Entſchädigung nach Gutdünken und auf ihr Anſuchen zukommen laſſen.

Inſtruction §. 10.

§. 1988.

Behandlung der Schüler.

Da es dem Inſtitute nicht daran liegt, viele, ſondern talentvolle und fleißige Schüler zu haben, ſo wurde es den Profeſſoren zur Pflicht gemacht, in den erſten ſechs Monaten nach der Aufnahme der Comité des Conſervatoriums alle jene Schüler anzuzeigen, die aus Mangel an Talent oder aus Nachläſſigkeit keine Fortſchritte machen, damit über die Fortdauer ihres Unterrichts entſchieden werde.

Hätte ein Schüler nach vollendetem erſten dreijährigen Lehrcurſe nicht ſolche Fortſchritte gemacht, daß er in den zweiten zu treten fähig iſt, ſo hat es der Profeſſor anzuzeigen, und die Comité den Schüler entweder ganz vom Unterrichte auszuſchließen, oder in höchſt ſeltenen Fällen zu geſtatten, daß er den Curs wiederhole. Der Fortgang des Lehrcurſes darf in keinem Falle durch einen Einzelnen aufgehalten werden.

Den Übungen der Schüler haben die Profeſſoren abwechſelnd beizuwohnen, ebenſo den Proben der Prüfungen und Concerte der Zöglinge.

Zur nützlichen Übung werden die Schüler während der Unterrichtsjahre auch zum Copiren und Transponiren von Muſikſtücken angeleitet. Den ganz Unbemittelten wird das dazu nöthige Papier, höchſtens ein Bogen die Woche, vom Expedienten unentgeltlich verabfolgt.

Kleine ſchriftliche Übungen im Transponiren hat jeder Profeſſor wenigſtens alle vierzehn Tage ſeinen Schülern aufzugeben.

Die Profeſſoren ſind verpflichtet, den Schülern mit anſtändiger Feſtigkeit zu begegnen, worüber der Director oder die Inſpectoren zu wachen haben. Körperliche Strafen ſind ganz unterſagt.

Die Profeſſoren müſſen auch genaue Vormerkungen über die Frequentation, das ſittliche Betragen, die Fähigkeiten und den Fleiß der Schüler führen, worüber ſie mit Ende jeden Monats einen Bericht an die Comité des Conſervatoriums zu erſtatten haben. Gedruckte Tabellen werden ihnen zu dieſem Behufe vom Expedienten verabfolgt.

Die Profeſſoren haben ferner über die Beobachtung aller Schulregeln und über die Pflichten der Schüler ſtreng und unnachſichtlich zu wachen, und in keinem Falle die ertheilte Vorſchrift zu übertreten.

Inſt. Abſch. IV.

4. Concerte und Übungen der Schüler.

§. 1989.

Gemeinſchaftliche Übung.

Die Zöglinge des zweiten dreijährigen Lehrcurſes werden wöchentlich einmal gemeinſchaftlich geübt, und zum Vortrage claſſiſcher Muſikwerke gebildet.

§. 1990.

Dauerzeit der Übungen. Wahl der Stunden hierzu.

Wer von den Zöglingen des erſten Lehrcurſes zu denſelben zuzulaſſen.

Jede Übung hat zwei Stunden zu dauern; Tage und Stunden werden ſo gewählt, daß der übrige Unterricht nicht darunter leidet.

Zöglinge des erſten Lehrcurſes werden bei beſondern Talenten und Fortſchritten dadurch ausgezeichnet, daß ſie bei den Übungen zur Mitwirkung zugelaſſen werden.

§. 1991.

Wahl der Muſikſtücke.

Die Wahl der Muſikſtücke hängt von dem durch die Comité beſtimmten Director der Übungen ab, der darüber monatlich der Comité des Conſervatoriums Bericht abſtattet, und die ausbleibenden Schüler und Schülerinnen aufzeichnet.

Vorzugsweiſe ſind Symphonien, Ouverturen, Chöre, Bruchſtücke von Oratorien, Arien, Duetten u. ſ. w., dann Soloſtücke

zum Vortrage zweckmäßig zu wählen, damit die Zöglinge jede Art der Begleitung und des Vortrages kennen lernen.

§. 1992.

Concerte zum Vortheile des Inſtitutes.

Die Zöglinge des Conſervatoriums geben im Laufe des Jahres zum Vortheile des Inſtitutes Concerte, deren Zahl der leitende Ausſchuß einverſtändlich mit der Comité des Conſervatoriums und dem Director der Übungen beſtimmt.

V.

5. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§. 1993.

Bedingungen zur Aufnahme.

Wie hierbei insbeſondere vorzugehen iſt.

Um als Zögling des Conſervatoriums aufgenommen zu werden, ſind folgende Eigenſchaften unerläßlich:

a) Daß der oder die Aufzunehmende deutſch leſen oder ſchreiben könne, eine öffentliche Schule beſuche oder beſucht habe, oder von einem geprüften Lehrer Privatunterricht erhalte. Auch haben ſie ein Sittenzeugniß beizubringen.

b) Daß der Candidat durch ärztliches Zeugniß die überſtandenen Blattern oder Impfung und geſunde Leibesbeſchaffenheit beweiſe.

c) Daß derſelbe nicht unter 8, und nicht über 13 Jahre alt ſey.

d) Daß derſelbe durch eine Prüfung darthue, er beſitze ein gutes Gehör und eine kräftige Stimme. Letztere Eigenſchaften ſind von allen Mädchen und den ſich dem Geſange widmenden Knaben ſtreng zu fordern.

Bei durchaus gleichen Fähigkeiten wird als unentgeltlicher Zögling derjenige aufgenommen, den ein Geſellſchaftsmitglied vorgeſchlagen hat. Haben ſich mehr Schüler gemeldet, als aufgenommen werden können, ſo daß talentvolle Zöglinge zurückgewieſen werden müßten, ſo werden letztere vorgemerkt, und bei der nächſten Aufnahme vorzugsweiſe berückſichtigt.

§. 1994.

Aufnahme in die Inſtrumental-Lehrcurſe und in die Geſangſchule.

Die Aufnahme der Schüler in die Inſtrumental-Lehrcurſe findet nur alle drei Jahre Statt. Wird jedoch während des vorgeſchriebenen Lehrcurſes ein Platz erledigt, ſo kann derſelbe

durch einen neu eintretenden Schüler, der nach ſeinen Fähigkeiten mit der Claſſe, in welche er tritt, ganz gleichen Schritt halten kann, wieder beſetzt werden. In die Geſangsſchule geſchieht die Aufnahme alle zwei Jahre.

Da es aber für die Geſellſchaft einestheils ſehr nöthig iſt, den Singchor ſtets vollſtändig zu erhalten, und anderntheils Sänger mehreren Zufälligkeiten ausgeſetzt ſind, als Schüler auf einem Inſtrumente, ſo kann der leitende Ausſchuß, wenn Plätze früher erledigt werden, eine Aufnahme der gehörig vorgebildeten und geprüften Zöglinge anordnen.

§. 1995.

Anzeige der erledigten Plätze.

Wie viele und welche Plätze in den Unterrichtsſchulen erledigt ſind, iſt den Ältern und Vormündern durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung gleich nach der jährlichen Prüfung bekannt zu machen, damit ſie die gehörig belegten Geſuche um Aufnahme bei der Comité des Conſervatoriums einreichen können.

§. 1996.

Aufnahmsprüfung.

Der Prüfung zur Aufnahme wohnen, nebſt den Profeſſoren des Geſanges, der Vorſteher und wenigſtens ſechs Mitglieder der Comité des Conſervatoriums, ſo wie drei Mitglieder des leitenden Ausſchuſſes bei, die über die Aufnahme eines jeden Individuums durch Stimmenmehrheit entſcheiden.

§. 1997.

Bekanntmachung des Prüfungsreſultates.

Das Reſultat der Prüfung wird längſtens acht Tage nach derſelben den Betheiligten bekannt gemacht, damit die Aufgenommenen noch vor Eröffnung der Curſe ihre Beſtimmung erfahren.

§. 1998.

Freie Wahl des Inſtrumentes für Schüler.

Dem Schüler ſteht es frei, ſich das Inſtrument zu wählen, das er lernen will, die Profeſſoren und Mitglieder der Prüfungscommiſſion können ihm darin höchſtens mit gutem Rathe an die Hand gehen, doch haben ſie dafür zu ſorgen, daß die normalmäßige Zahl der Schüler jeder Claſſe nicht überſchritten werde. Hat aber der Schüler gewählt, ſo kann er ohne wichtige Urſache nicht zu einem andern Inſtrumente übergehen.

VI. der Inſtruction.

6. Von dem Unterrichte.

§. 1999.

Aufſteigen in eine höhere Claſſe des Unterrichtes.

Kein Schüler darf in eine höhere Geſangsclaſſe oder zum Inſtrumentalunterrichte übergehen, wenn er nicht die Vorbereitungsclaſſe des Geſanges durch ein Jahr fleißig und mit Erfolg beſucht hat, daher die Aufnahme in die Vorbereitungsclaſſe immer ſo einzurichten iſt, daß das Ende dieſer Claſſe mit dem Eintritte in den erſten Lehrcurs zuſammenfalle.

§. 2000.

Feſtgeſetzte Zahl der Schüler.

Verboth der Überſchreitung derſelben.

Die Zahl der Schüler für die verſchiedenen Claſſen, welche nie überſchritten werden darf, wurde mit Bezug auf die Tabelle A folgendermaßen feſtgeſetzt:

b)	Geſangſchule 1. Claſſe . .	15	Knaben,	15	Mädchen.
c)	„ 2. „ . .	15	„	15	„
d)	„ 3. „ . .	15	„	15	„
e)	Violinſchule 1. . .				„
f)	„ 2. „ . .	15	„	—	„
g)	„ 3. . .				„
h)	Violoncellſchule 1. u. 2. Claſſe	8	„	—	„
i)	Contrabaßſchule	6	„	—	„
k)	Hoboeſchule 1. und 2. Claſſe	8	„	—	„
l)	Flötenſchule	8	„	—	„
m)	Clarinetſchule	8	„	—	„
n)	Fagottſchule	8	„	—	„
o)	Hornſchule	8	„	—	„
p)	Trompetenſchule	8	„	—	„
q)	Poſaunenſchule	8	„	—	„
	Summe	130	Knaben	30	Mädchen,

wornach bei der Aufnahme in die Vorbereitungsclaſſe 40 Knaben und 15 Mädchen einzutreten haben.

Es verſteht ſich, daß jeder dreijährige Lehrcurs eine gleiche Zahl von Schülern haben ſoll.

§. 2001.

Zahl der bezahlenden und unentgeltlichen Zöglinge.

Betrag des Unterrichtes.

Von dieſen 160 Schülern genießt die Hälfte, nähmlich 65 Knaben und 15 Mädchen, unentgeltlichen Unterricht; höchſtens darf ſich die Zahl der unentgeltlichen Zöglinge auf 90 belaufen.

Die andern 80 oder 70 zahlen des Jahres in vier gleichen, ſtets vorauszubezahlenden Raten 20 fl. C. M., wenn ſie nur einen Lehrcurs beſuchen, nehmen ſie aber doppelten Unterricht, z. B. im Geſange und auf der Violine zugleich, ſo entrichten ſie 30 fl. C. M. jährlich in den obigen Terminen.

Da der Unterricht auf dem Contrabaſſe mit jenem auf der Trompete und Poſaune vereint iſt, und nicht getrennt wird, ſo bezahlt der Schüler für dieſen dreifachen Unterricht 20 fl. C. M.

§. 2002.

Geſtattung nebſt dem Geſange ein Streichinſtrument mit Ausſchluß des Contrabaſſes zu erlernen.

Vorſchrift in Bezug des Unterrichtes der Blasinſtrumente.

Es iſt erlaubt, den Unterricht im Geſange mit jenem auf einem Streichinſtrumente (den Contrabaß ausgenommen) zu vereinigen, auch zugleich ein Streich- und Blasinſtrument auf einmal zu erlernen. Nebſt dem Geſange ein Blasinſtrument oder zwei verſchiedene Blasinſtrumente (außer Poſaune und Trompete) zugleich zu erlernen, wird in keinem Falle zugelaſſen. Dieſe Vorſchrift gilt für zahlende wie für unentgeltliche Zöglinge.

§. 2003.

Mittelloſigkeitszeugniſſe zur Aufnahme in die Zahl der unentgeltlichen Schüler.

Ausnahmsweiſe Befreiung hiervon.

Um unter die Zahl der unentgeltlichen Schüler aufgenommen zu werden, muß der Candidat ein authentiſches Zeugniß über ſeine Mittelloſigkeit beibringen.

Sollte jedoch die Zahl der mit ſolchen Zeugniſſen verſehenen, und der Prüfung zur Zufriedenheit unterzogenen Competenten die feſtgeſetzte Zahl nicht erreichen, ſo iſt es dem Prüfungscomité anheimgeſtellt, unter den mit keinen ſolchen Zeugniſſen Verſehenen die talentvollſten als unentgeltliche Schüler aufzunehmen.

§. 2004.

Nichtzurückſtellung des Schulgeldes.

Beſtätigung des bezahlten Unterrichtsgeldes.

Hat ein bezahlender Schüler die Ausſtoßung aus der Anſtalt verdient, ſo hat er auf keinen Fall auf Rückerſatz des bereits erlegten Schulgeldes Anſpruch.

Den bezahlenden Schülern wird der jedesmalige vierteljährige Erlag des Unterrichtsgeldes in einem Auszuge aus der Matrikel beſtätigt. Über die richtige Leiſtung der Zahlungen wacht die vom leitenden Ausſchuſſe aufgeſtellte Perſon.

VII.

7. Von dem Reverſe.

§. 2005.

Revers nach Formulare C.

Da die Anſtalt den Zweck hat, die Schüler gehörig auszubilden, ſo muß ſie ſich auch ſicherſtellen, daß ſie nicht ohne wichtige Urſachen aus dem Unterrichte treten, bevor er vollendet iſt. Aus dieſem Grunde haben die Ältern oder Vormünder der nach vorausgegangener Prüfung aufgenommenen Schüler und Schülerinnen einen rechtskräftigen, gehörig geſtempelten Revers (nach Formulare C) auszuſtellen, der erſt nach Austritt des Zöglings zurückgeſtellt wird.

§. 2006.

Revers nach Formular D.

Ebenſo verhält es ſich bei bezahlenden Schülern, deren Ältern oder Vormünder einen Revers nach Formulare D auszufertigen haben. Die im Reverſe bezeichneten Paragraphe der gegenwärtigen Inſtruction ſind den Ältern oder Vormündern bei der Aufnahme vorzuleſen. Es wurde für ſämmtliche Schüler ein Matrikel nach Formular E eröffnet. Bei dem Eintritte wird jedem Schüler ein Auszug aus dem Matrikelbuche ſammt den in dem Reverſe bezeichneten Paragraphen der Inſtruction eingehändigt. (S. Formular F.)

VIII.

8. Von den Pflichten der Schüler.

§. 2007.

Pflicht der pünctlichen Beiwohnung bei dem Unterrichte.

Verfahren gegen Dawiderhandelnde.

Die Schüler ſind verbunden, den Unterrichtsſtunden genau und pünctlich beizuwohnen, und ſich während derſelben aufmerkſam und ſittlich zu betragen.

Jeder Schüler, der ohne erwieſene hinreichende Urſache das erſte Mal vom Unterrichte ausbleibt, iſt vom Profeſſor aufzuzeichnen, zu ermahnen, und im Monatsberichte dem Comité anzuzeigen. Das zweite Mal werden die Ältern oder Vormünder von dem Comité aufgefordert, den Zögling zurechtzuweiſen. Sollte ein Zögling trotz wiederholter Ermahnungen ausbleiben, und von ſeinen Ältern oder ſeinem Vormunde nicht zum Erſcheinen verhalten werden, ſo iſt das Comité des Conſervatoriums berechtigt, durch Mehrheit der Stimmen über ſeine Ausſchließung zu entſcheiden, wornach die Kraft des Reverſes eintritt.

§. 2008.

Erſtattung einer Anzeige von Seite der Ältern und Vormünder in Verhinderungsfällen.

Die Ältern und Vormünder ſind verpflichtet, wenn der Schüler zu erſcheinen weſentlich verhindert iſt, ſogleich dem Profeſſor oder dem Director des Conſervatoriums die Anzeige zu machen.

§. 2009.

Verbindlichkeit für ſämmtliche Zöglinge, bei den Übungen, Proben und Concerten mitzuwirken.

Folge des Ausbleibens.

Der Schüler iſt auf Verlangen des Profeſſors verbunden, bei den Übungen, Proben und Concerten des Conſervatoriums, ſo wie bei den Proben und Concerten der Geſellſchaft, mitzuwirken.

Sein Ausbleiben ohne Rechtfertigung wird mit einem öffentlichen Verweiſe in der Schule gerügt, und hat bei dreimaliger Wiederholung die Ausſchließung zur Folge.

Dieſe Beſtimmung gilt für zahlende wie für unentgeltliche Schüler und Schülerinnen. Deßhalb muß bei jeder Übung, Probe und Concert die Namensliſte der berufenen Schüler verleſen, und die Ausbleibenden müſſen vom Director verzeichnet werden.

§. 2010.

Verboth für alle Zöglinge, ohne ausdrückliche Bewilligung des Comités ſich öffentlich zu produciren.

Da es der Anſtalt und dem Zöglinge in mehr als einer Rückſicht ſehr nachtheilig iſt, wenn er ſich während des Lehrcurſes ohne ausdrückliche Bewilligung des Comités des Conſervatoriums, welches allein ſeine Leiſtungen zu würdigen weiß, hören läßt, ſo iſt allen Zöglingen und zwar bei Strafe der Ausſchließung unterſagt, ſich irgendwo öffentlich hören zu laſſen, oder als Accompagniſt mitzuwirken.

§. 2011.

Strafe auf unverbeſſerliche Unſittlichkeit.

Unſittlichkeit jeder Art, welche weder durch Ermahnung gebeſſert, noch von den gewarnten Ältern oder Vormündern abgeſtellt worden iſt, iſt das Comité durch Ausſchließung des Zöglings zu ſtrafen verpflichtet.

IX.

9. Von den Prüfungen.

§. 2012.

Claſſenweiſe Prüfungen.

Jedes Jahr finden zwei claſſenweiſe vorzunehmende Prüfungen Statt.

§. 2013.

Wer den Prüfungen beizuwohnen hat.

Den Prüfungen haben der geſammte leitende Ausſchuß, das Comité des Conſervatoriums mit Zuziehung einiger Individuen des Repräſentantenkörpers, nebſt den Profeſſoren beizuwohnen.

§. 2014.

Wer die Examinatoren ernennt.

Theoretiſch und practiſche Prüfung durch dieſelben.

Der leitende Ausſchuß ernennt die Examinatoren für jedes Fach, und dieſe nebſt dem Director des Conſervatoriums und den Profeſſoren prüfen die Schüler genau in allen Theilen des erhaltenen Unterrichtes ſowohl theoretiſch als practiſch.

§. 2015.

Führung eines beſondern Prüfungsprotocolls.

Es wird über die Prüfungen ein beſonderes Protocoll geführt, in welches die Bemerkungen der Anweſenden eingetragen werden.

§. 2016.

Austheilung von Prämien an die beſſeren Schüler nach der zweiten Prüfung.

Nach der zweiten Prüfung werden an die talentvollſten und fleißigſten Schüler und Schülerinnen Prämien ausgetheilt, wozu alle Mitglieder und auch Auswärtige geladen werden. Der Vorſteher des Conſervatoriums theilt die Prämien aus, welche in Medaillen, Inſtrumenten, muſikaliſchen Werken u. ſ. w. beſtehen.

§. 2017.

Ausſtellung von Zeugniſſen nach beendigter Prüfung auf Verlangen des Schülers.

Auf Verlangen des Schülers wird ihm nach jedem Semeſter und überſtandener Prüfung ein vom Profeſſor unterfertigtes, vom Vorſteher des Conſervatoriums, dem betreffenden Inſpector und dem Director mit unterſchriebenes Zeugniß ausgeſtellt.

X.

10. Von der Entlaſſung nach vollbrachtem Lehrcurſe.

§. 2018.

Ausſtellung eines Zeugniſſes nach Vollendung des ganzen Curſes.

Hat ein Schüler den ſiebenjährigen Lehrcurs vollendet, ſo wird ihm von Seite des leitenden Ausſchuſſes der Geſellſchaft ein Zeugniß ertheilt, welches der Präſes der Geſellſchaft, der Vorſteher des Comité's, des Conſervatoriums, ein Mitglied des leitenden Ausſchuſſes, der Director des Conſervatoriums und der betreffende Profeſſor zu unterſchreiben haben, und das mit dem Geſellſchaftsſiegel verſehen wird.

§. 2019.

Namhaftmachung der ausgezeichneten Schüler in dem Jahresberichte und den Wiener Kunſtblättern.

In dem für den Druck beſtimmten Jahresberichte des Conſervatoriums, dann in den Wiener Kunſtblättern werden von Seite des Inſtitutes die beſonders ausgezeichneten Schüler namhaft gemacht.

§§. 55 und 56 der Inſtruction für das Muſik-Conſervatorium.

11. Von den Inſtrumenten.

§. 2020.

Sorge der Schüler für ihre Inſtrumente.

Jeder Schüler hat für ſein Inſtrument zu ſorgen, und ſich hierüber mit dem betreffenden Profeſſor zu beſprechen, damit es der angenommenen Unterrichtsmethode entſprechend ſey.

§. 2021.

Anſchaffung der Inſtrumente bei gänzlich unbemittelten Schülern.

Gänzlich unbemittelten Schülern ſtreckt der leitende Ausſchuß über Vorſchlag des Comité's die Summe zum Ankaufe des Inſtrumentes gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen und Zurückzahlung in zu beſtimmenden mäßigen Friſten vor.

Bei dem Ankaufe des Inſtrumentes hat ein Inſpector des Conſervatoriums gegenwärtig zu ſeyn. Iſt der Schüler aus erheblichen, von dem Comité anerkannten Urſachen verhindert, den angefangenen Lehrcurs zu vollenden, ſo kann das mittelſt Vorſchuſſes angeſchaffte Inſtrument nach Maßgabe des Zuſtandes desſelben und des bereits getilgten Vorſchuſſes vom Inſtitute wieder eingelöſt werden.

Die Ältern oder der Vormund des Schülers oder auch der für Alles haftende Bürge ſtellen über den Erhalt des Inſtrumentes einen Schein aus, und erhalten einen Gegenſchein von Seite des Inſtitutscaſſiers. Die gemachten Abſchlagszahlungen werden auf beiden angemerkt, und ihr Betrag an die Caſſe abgeführt.

§. 2022.

Pflicht der Profeſſoren, den Zuſtand der dem Inſtitute gehörigen Inſtrumente in dem Monatsberichte genau anzugeben.

Es wurde den Profeſſoren zur Pflicht gemacht, in dem Monatsberichte den Zuſtand, in welchem ſich die dem Inſtitute gehörigen

Inſtrumente befinden, anzugeben, und geſchehene Beſchädigungen derſelben ſogleich anzuzeigen.

§. 2023.

Beſtreitung aller Reparaturen der Inſtrumente durch die Schüler.

Bedinguug hierbei.

Der Schüler hat alle Reparaturen ohne Ausnahme zu beſtreiten, und jeden Verluſt zu erſetzen, es ſey denn, daß er ſein Inſtrument im Vereinslocale aufbewahren laſſe, und es dem Expedienten förmlich übergebe, wo er dann nur die Koſten der Beſaitung und Behaarung des Bogens zu tragen hat, und bloß für jene Beſchädigung verantwortlich iſt, welche er dem Inſtrumente ſelbſt zufügt.

§. 2024.

Inventarium aller vom Conſervatorium angeſchafften Inſtrumente.

Es wird ein Inventarium aller vom Conſervatorium angeſchafften Inſtrumente verfaßt und in der Regiſtratur hinterlegt; ein Duplicat desſelben erhält der Director des Conſervatorims, der darüber verantwortlich iſt. Auszüge davon werden den betreffenden Profeſſoren mitgetheilt.

§. 2025.

Stempelung dieſer Inſtrumente.

Jedes dem Conſervatorium gehörige Inſtrument wird mit einem beſonderen Stempel bezeichnet.

§. 2026.

Verbeſſerung der Inſtrumente.

Benehmen hierbei.

Jede weſentliche Verbeſſerung eines im Conſervatorium gelehrt werdenden Inſtrumentes muß ſorgfältig geprüft, und nach Thunlichkeit aufgenommen werden; die Profeſſoren ſind anzuhalten, darnach ihre Lehre einzurichten.

XII.

12. Von dem Jahresberichte.

§. 2027.

Jährlicher Bericht über die Leiſtungen des Conſervatoriums.

Jährlich wird ein Bericht über die Leiſtungen des Conſervatoriums von dem Director desſelben verfaßt, der k. k. politiſchen Landesſtelle und von dieſer der k. k. Stud. Hofcommiſſion zur Vorlage an Se. Maj. in der Form, wie die andern Zuſtandsberichte, überreicht, dann durch den leitenden Ausſchuß in Druck gelegt, und bei der Prämienvertheilung ausgegeben.

§. 2028.

Inhalt dieſes Berichtes.

Dieſer Bericht enthält:

a) Eine Angabe der Lehrcurſe mit ihren Profeſſoren und die Zahl der Schüler;

b) die Namen der Schüler und Schülerinnen, die ein Prämium oder ein Acceſſit bei der Prüfung erhalten haben;

c) die Namen der vor vollendetem Lehrcurſe ausgetretenen Zöglinge;

d) das Verzeichniß der Unterſtützer des Conſervatoriums;

e) die Namenliſte derjenigen, die dem Inſtitute Inſtrumente oder andere zweckdienliche Gegenſtände während des Jahres verehrt haben;

f) eine kurzgefaßte Angabe der Concertübungen und der großen Concerte des Conſervatoriums, worin die gegebenen Stücke und die Zöglinge, die ſich hören ließen, angeführt werden;

g) eine Nachricht von Inſtrumentenverbeſſerung, welche das Conſervatorium während des Jahres angenommen haben dürfte;

h) ein ſummariſches Reſultat der Jahresrechnung über das Conſervatorium.

§§. 65 und 66 der Inſtruction.

13. Geſchäftsleitung.

§. 2029.

Oberſte Leitung des Conſervatoriums.

Die oberſte Leitung des Conſervatoriums hat der leitende Ausſchuß der Geſellſchaft.

§. 2030.

Wahl der 12 Mitglieder des Comité's und der 6 Erſatzmänner.

Der leitende Ausſchuß ſchlägt dem Repräſentantenkörper die 12 Mitglieder des Comité's des Conſervatoriums und die 6 Erſatzmänner vor, aus welchen das Comité ſelbſt ſeinen Vorſteher und den Stellvertreter desſelben erwählt.

Dieſe Wahl wird alle ſechs Jahre vorgenommen, während welcher Zeit kein Mitglied des Comité's ohne höchſt wichtige Gründe austreten darf; bei ſeinem Austritte aber wird deſſen Platz durch den Erſatzmann ſogleich beſetzt.

§. 2031.

Wirkungskreis des Vorſtehers.

Der Wirkungskreis des Vorſtehers des Comité's iſt:

a) Darauf zu ſehen, daß die Inſtruction für das Muſik-Conſervatorium ihrem ganzen Umfange und ihrem Geiſte nach aufrecht erhalten werde;

b) zu wachen, daß die Inſpectoren und der Director die ihnen zugewieſenen Obliegenheiten erfüllen;

c) bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Inſpectoren, Director und Profeſſoren vorläufig zu entſcheiden, und hierüber in der nächſten Comité-Sitzung, wenn es nöthig iſt, mündlichen Bericht zu erſtatten;

d) alle Beſchlüſſe des Comité's zu unterſchreiben, und die in den obigen §§. enthaltenen Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 2032.

Beigebung der 12 Mitglieder des Comité's als Inſpectoren der verſchiedenen Schulabtheilungen.

Die 12 Mitglieder des Comité's ſind zugleich Inſpectoren des Conſervatoriums, wovon 5 der Geſangſchule, 3 der Violinſchule, einer der Violoncell- und Contrabaßſchule und 3 den Blasinſtrumentſchulen beigegeben werden.

§. 2033.

Pflichten der Inſpectoren.

Die Pflichten der Inſpectoren ſind:

a) Sie entwerfen einverſtändlich mit den Profeſſoren binnen ſechs Wochen nach ihrer Ernennung eine ſummariſche Überſicht der Grundſätze und der Unterrichtsmethode, inſofern noch keine beſtimmte angenommen wäre, die ſie, jeder bei ſeiner Abtheilung, befolgt

wiſſen wollen. Dieſe Elaborate werden allen anderen Inſpectoren mitgetheilt, die ſie mit ihren Anmerkungen begleiten. Aus dem Ganzen wird dann vom Geſellſchaftsſecretär eine Inſtruction für jeden Inſpector ausgearbeitet, welche dem leitenden Ausſchuſſe zur Beſtätigung vorzulegen iſt. Dieſen Inſpectoren und ihren Nachfolgern ſteht es frei, die Verbeſſerungen, welche die Erfahrung an die Hand geben dürfte, auf dieſelbe Art vorzuſchlagen.

b) Sie wohnen wenigſtens einmal die Woche einer Unterrichtsſtunde der ihnen zugewieſenen Abtheilungen bei, und tragen dem Comité ihre Wahrnehmungen und Anſtände vor.

c) Wechſelweiſe wohnen immer zwei Inſpectoren den Übungen der Zöglinge bei.

d) Sie haben die Mitfertigung der Monatsberichte der Profeſſoren, und begleiten ſelbe mit ihren eigenen Bemerkungen.

§. 2034.

Verſammlungsperiode des Comité's, deſſen Entſcheidungen durch Stimmenmehrheit.

Das Comité des Conſervatoriums verſammelt ſich in der Regel alle 14 Tage, wenigſtens aber alle Monate. Es hat durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden:

a) Über alle bloß adminiſtrativen Maßregeln, welche die Schüler, den Unterricht, die Profeſſoren, Übungen u. ſ. w. betreffen. Die organiſchen Geſetze werden dem leitenden Ausſchuſſe vorbehalten;

b) über alle Ausgaben, welche den Betrag von 20 fl. C. M. nicht überſteigen; höhere können nur vom leitenden Ausſchuſſe bewilligt werden;

c) über Streitigkeiten zwiſchen den Profeſſoren und dem Director, letzterem und den Inſpectoren u. ſ. w. In jedem Falle ſteht den Parteien das Recht zu, von dem Ausſpruche des Comité's des Conſervatoriums an den leitenden Ausſchuß zu recurriren, der unwiderruflich entſcheidet. Endlich

d) legt das Comité des Conſervatoriums alle Vierteljahre dem leitenden Ausſchuſſe einen kurzen Auszug aus ſeinen Sitzungsprotocollen vor, und ſchließt dieſem eine gedrängte Überſicht aller Vorgänge bei.

§. 2035.

Unterfertigung der Beſchlüſſe des Comité's.

Jeder Beſchluß des Comité's muß vom Vorſteher und zwei Inſpectoren unterſchrieben werden.

§. 2036.

Wie Gegenſtände zu behandeln ſind, die eine augenblickliche Entſcheidung erfordern.

Bei Gegenſtänden, welche eine augenblickliche Entſcheidung erfordern, genügt die eingeholte Zuſtimmung des Vorſtehers des Comité's und der Inſpectoren; doch muß darüber in der nächſten Plenarſitzung berichtet werden.

§. 2037.

Stellung des Directors zum leitenden Ausſchuß.

Der Director iſt dem leitenden Ausſchuſſe und dem verſammelten Comité des Conſervatoriums verantwortlich, und muß ſich ihren Beſchlüſſen fügen; er erhält die Aufträge durch den Vorſteher des Conſervatoriums im Namen desſelben oder des leitenden Ausſchuſſes. Einzelne Mitglieder des Comité's haben, wenn ſie gegen ihn eine Beſchwerde hätten, ſelbe bei dem Vorſteher des Comité's anzubringen, der darüber das Nöthige verfügt. In jedem Falle ſteht dem Director der weitere Recurs an den leitenden Ausſchuß zu, der in letzter Inſtanz entſcheidet.

Der leitende Ausſchuß ernennt durch Stimmenmehrheit den Director des Conſervatoriums, und beſtimmt ſeinen Gehalt. Der Director erhält ferner vom leitenden Ausſchuſſe ſeine Inſtruction.

§. 2038.

Pflichten desſelben.

Die Pflichten des Directors ſind:

a) Mit ſteter Rückſicht auf den ſchon ausgeſprochenen Zweck die Unterrichtsmethode im Ganzen wie im Einzelnen zu leiten, Mißbräuche und Fehlgriffe dem Vorſteher des Comité's anzuzeigen, und nach Umſtänden augenblicklich abzuſtellen; die Schüler zur Thätigkeit anzufeuern, die Nachläſſigen zu ermahnen, und dem Vorſteher des Comité's zur inſtructionsmäßigen Behandlung namhaft zu machen; mit einem Worte, überall Ordnung, innige Zuſammenhaltung, Eifer und echten Kunſtſinn zu wecken und zu verbreiten;

b) bei den Sitzungen des Comité's, wenn er dazu eingeladen wird, zu erſcheinen, und die nöthigen Auskünfte oder Gutachten zu geben;

c) jeden Monat die Berichte der Profeſſoren zu ſammeln, und ſie an das Comité des Conſervatoriums zu begleiten;

d) alle Übungen und Concerte des Conſervatoriums perſönlich zu leiten. Im Verhinderungsfalle hat der leitende Ausſchuß einen beſondern Director hierzu aufzuſtellen, der aus den Profeſſoren erwählt, auch beſonders remunerirt wird;

e) einverſtändlich mit dem Vorſteher des Comité's die Muſikſtücke, die bei den Übungen aufgeführt werden ſollen, und die Schüler, die ein Soloſtück vorzutragen haben, zu beſtimmen;

f) für Anſchaffung der Muſikſtücke zu ſorgen, und dem Comité die nöthigen Ankäufe vorzuſchlagen;

g) alle drei Monate einen umſtändlichen Bericht über das Geleiſtete und das noch zu Wünſchende an das Comité des Conſervatoriums zu erſtatten, welches denſelben mit Anmerkungen begleitet, dem leitenden Ausſchuſſe übergibt;

h) über alle Lehrcurſe fortwährende Aufſicht zu führen, und wenigſtens zweimal jede Woche in jeder Claſſe anweſend zu ſeyn.

XIV.

14. Caſſeverwaltung.

§. 2039.

Caſſier.

Der Caſſier der Geſellſchaft iſt auch zugleich Caſſier des Conſervatoriums.

§. 2040.

Einkünfte und Ausgaben.

Über Einkünfte und Ausgaben des Conſervatoriums wird eine beſondere Rechnung geführt, deren Reſultat ſummariſch dem Jahresberichte beigefügt wird.

§. 2041.

Reviſion der Inſtruction.

Alle ſechs Jahre erfolgt eine Inſtruction durch den leitenden Ausſchuß, um die etwa nöthigen Verbeſſerungen zu treffen.

Ein Exemplar dieſer Inſtruction wird jedem Mitgliede der verſchiedenen Comités, jedem Profeſſor des Conſervatoriums und jedem Unterſtützer deſſelben unentgeltlich verabfolgt.

XV.

§. 2042.

Aufenthaltsbewilligungen für israelitiſche Profeſſoren am Muſik-Conſervatorium in Wien.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß den israelitiſchen Profeſſoren am Wiener Muſik-Conſervatorium der Aufenthalt in Wien für die Dauer dieſer Verwendung ertheilt werde.

Was die Gebührenentrichtung von derlei Individuen betrifft, ſo iſt ſich nach der Weiſung des Hofd. vom 19. Juli 1826, Z. 20660, zu benehmen.

Hofkzld. vom 11. Oct. 1835, Z. 27048.
Rggsv. vom 24. Oct. 1835, Z. 58215.

Formular A. Zu Seite 987 §. 1980.

Eintheilung

der Lehrcurſe bei dem Conſervatorium der Muſik in Wien.

Alphabetiſche Eintheilung	Lehrgegenſtand	Wöchentliche Unterrichtsſtunden	Dauer des Curſes Jahre
a	Allgemeine Vorbereitungsclaſſe. Elemente der Muſik und des Geſanges	3	1
b	I. Claſſe des Geſanges. Untere Abtheilung .	3	1
c	„ „ „ „ Obere „ .	3	2
d	II. Claſſe der Geſangſchule	3	1 oder 3
e	III. „ „ „	3	2
f	I. „ „ Violinſchule	3	3
g	II. „ „ „	3	1
h	III. „ „ „	3	2
i	I. „ „ Violoncellſchule	3	3
k	II. „ „ „	3	3
l	I. „ „ Contrabaßſchule. Im 1. Jahre	3	1
m	II. „ „ „ Im 2. u. 3. „	1	2
n	III. „ „ „ „ 4., 5. u. 6. „	1	3
o	I. „ „ Hoboeſchule	3	3
p	II. „ „ „	3	3
q	I. „ „ Flötenſchule	3	3
r	II. „ „ „	3	3
s	I. „ „ Clarinetſchule	3	3
t	II. „ „ „	3	3
n	I. „ „ Fagottſchule	3	3
v	II. „ „ „	3	3
w	I. „ „ Hornſchule	3	3
x	II. „ „ „	3	3
y	I. „ „ Trompetenſchule	1	2
z	II. „ „ „	1	3
α	I. „ „ Poſaunenſchule	1	2
β	II. „ „ „	1	3
γ	Harmonielehre	3	1
δ	Italieniſche Sprache	3	2

Zu Seite 990, §. 1988.

Formular B.

Tabelle

über den Fleiß der Schüler im Monate . . . 18 . .

Name der Schü-ler	Tage des Unterrichtes — der Schüler iſt erſchienen am																				Sum-me	Sittli-ches Betra-gen	Ver-wen-dung	Anmerkung des Profeſſors	Zuſtand der Inſtrumente	Anmerk. des Inſpectors
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	u. ſ. w.						
N. N.	1		1	1	1	1	1		1	1		1	1	1	1	1		1	1		e	mitlm.	gut			
N. N.		1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	e	gut	gut			
N. N.	1			1								1					1	1	1	1	e	ſchlecht	ſchlecht			

Wien, am . . . 18 .

Unterſchrift des Inſpectors

Unterſchrift des Profeſſors

Zur 985 §. 2005 Formular C.

Reverſe.

C.

In Anerkennung der Wohlthat, welche der unentgeltliche Unterricht in der Muſik gewährt, verpflichtet ſich Unterzeichnet . . . . hiermit:

1. . . . vor gehörig vollendetem . jährigem Lehrcurſe nicht ohne wichtige von mir zu erweiſende Gründe aus dem Conſervatorium zu nehmen, und verpflichtet ſich im entgegengeſetzten Falle die Anſtalt für jedes Jahr des genoſſenen Unterrichtes mit zwanzig Gulden Conv. Münze unverweigerlich ſchadlos zu halten;

2. allen in den bekannten und im Auszuge mitgetheilten Paragraphen der Inſtruction enthaltenen Verfügungen nachzukommen, und über die Beobachtung von Seite der . . . . zu wachen;

3. haftet für das . . . anvertraute Inſtrument oder ſonſtige Eigenthum der Geſellſchaft.

Urkund deſſen meine und der erbetenen Herren Zeugen Fertigung.
Wien, am u. ſ. w.

D.

In Anerkennung der Vortheile, welche der gleichförmige und gemeinſchaftliche mit Wetteifer verbundene Unterricht im Conſervatorium verſchafft, und welche nur durch die Fortſetzung desſelben während des beſtimmten Lehrcurſes erreicht werden können, verpflichte ich mich:

1. . . . vor gehörig vollendetem . . jährigem Lehrcurſe nicht ohne wichtige, von mir zu erweiſende Gründe aus dem Conſervatorium zu nehmen, und verzichte im entgegengeſetzten Falle auf einen Anſpruch auf ein auszuſtellendes Zeugniß und auf die Rückerſtattung des für . . . . erlegten Unterrichtsgeldes;

2. allen in dem bekannten und im Auszuge mitgetheilten Paragraphen der Inſtruction enthaltenen Verfügungen nachzukommen, und über ihre Beobachtung von Seite der . . . . zu wachen.

Urkund deſſen meine und der erbetenen Herren Zeugen Fertigung.
Wien, den . . .

Formular E. Zu Seite 995 §. 2006.

Formulare

des Auszuges aus der Matrikel der Zöglinge und den Statuten.

Titelblatt.

Auszug

aus der Matrikel und den Statuten des Conſervatoriums der Muſik in Wien.

Für den ohne / gegen Entrichtung eines Unterrichtsgeldes im Jahre 18 . . aufgenommenen Zögling.

N. N. N. N.

L.S

Pag. II.

Poſtenzahl	Name des aufgenommenen Zöglings	Poſt Nr. des Aufnahmsgeſuches	Anzahl der Beilagen

Formulare F. Zu Seite 995 §. 2006.

Formular

des Matrikelbuches der Zöglinge des Conſervatoriums.

Poſtenzahl	Name des aufgenommenen Zöglings	Poſt Nr. des Aufnahmsgeſuches	Name, Charakter und Wohnort des Reversausſtellers	der Zögling wurde aufgenommen im Jahre . . und zwar zur Claſſe	Übertritt in die höhere Claſſe	Tag des Austrittes	Zeugniß mit	Zeugniß ohne	Anmerkung oder der Zögling wird unterrichtet: unentgeltlich	Anmerkung oder der Zögling wird unterrichtet: für Geld
							bei Protokoll Nr.	bei Protokoll Nr.		

III. Hauptſtück.

Von den öffentlichen Erziehungsanſtalten.

§. 2043.

Eintheilung derſelben.

Die Erziehungsanſtalten zerfallen in öffentliche und private.

§. 2044.

Begriff derſelben.

Öffentliche Erziehungsinſtitute ſind ſolche, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehen, und deren Verwaltungsämter als öffentliche Behörden oder öffentliche Ämter behandelt werden.

Inſtitute hingegen, welche nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehen, und deren Verwaltungsämter ſomit auch nicht als öffentliche Ämter betrachtet werden können, ſind als private anzuſehen. Von letzteren iſt bei den Privat-Unterrichtsanſtalten die Rede.

Hier kommt aber von den öffentlichen Erziehungsanſtalten zu handeln, und zwar nur von jenen, die unter der Civil-Adminiſtration ſtehen; da die Militär-Erziehungsanſtalten [a]) nicht hieher gehören.

a) Im Lande unter der Enns beſtehen k. k. Militär-Erziehungsanſtalten, als: die Ingenieur-Akademie in Wien, die Militär-Akademie in Wiener Neuſtadt, die Pionierſchule zu Tuln und das Erziehungsinſtitut für Officierstöchter in Hernals.

Inſoweit die Civilbehörden darauf einigen Einfluß nehmen, kommt in der Abhandlung XXIII „von den politiſch-adminiſtrativen Militärangelegenheiten“ vor.

§. 2045.

Verboth, Realitäten, die öffentlichen Erziehungsanſtalten gehören, zu veräußern.

Güter und Realitäten, auf welchen Stiftungen der hergeſtellten Convicte oder Erziehungshäuſer haften, dürfen nicht mehr veräußert werden, ſondern ſollen von dem Convicte oder in den Erziehungshäuſern entweder adminiſtrirt oder auf beſtimmte Jahre verpachtet werden.

Hofkammerd. vom 4. Mai 1804, PZ. 1887.

§. 2046.

Vorſicht bei Anſtellung der Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungsanſtalten.

Se. Maj. haben mit höchſtem Cabinetsſchreiben vom 30. Oct. 1826 zu befehlen geruhet: daß, da ſich die Unzukömmlichkeiten bei der Anſtellung zu junger Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanſtalten, ſo wie der in einem ſolchen Falle oft Statt findenden Austritte derſelben nicht verkennen laſſen, Sorge getragen werden ſoll, daß künftig bei Anſtellung von Lehrerinnen in ſolchen Anſtalten auf ein ſolches Alter derſelben, wo ſich ein feſter Charakter und ein beſſer überdachter Entſchluß erwarten läßt, und kein baldiger Wechſel der Geſinnungen zu beſorgen iſt, der gehörige Bedacht genommen werde.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 6. Nov. 1826, Hofz. 5186, Rggsz. 58491.

§. 2047.

Vorbehalt der Stud. Hofcommiſſionsbewilligung zur Vermehrung von Stiftsplätzen in öffentlichen Erziehungsanſtalten.

Die Bewilligung zur Vermehrung von Stiftsplätzen in öffentlichen Erziehungsanſtalten ſteht im Allgemeinen nicht den Länderſtellen, ſondern der Stud. Hofcommiſſion zu.

Stud. Hofd. vom 15. Oct. 1836, Z. 6260, Rggsz. 60583.

§. 2048.

Erhaltung der Sittenreinheit in Lehranſtalten, Convicten und Akademien.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 23. Febr. 1833 allen betreffenden Behörden zur ſtrengſten Pflicht zu machen geruhet, darauf zu ſehen, daß auf die Erhaltung der Sittenreinheit in allen Convicten, Akademien und andern öffentlichen und Privatlehranſtalten das ſorgfältigſte Augenmerk gerichtet werde.

Stud. Hofd. vom 27. Febr. 1833, Z. 1287.
Rggsv. vom 7. April 1833, Z. 19729.

§. 2049.

Erfüllung der geiſtlichen Pflichten und Andachtsübungen der in Lehr- und Erziehungsanſtalten angeſtellten Piariſten.

Mit allerh. Entſchl. vom 9. April 1835 wurde angeordnet:

Se. Maj. überlaſſen es den Ordensprovinzialen unter der Leitung der betreffenden Ordinariate und daher im Gehorſam gegen dieſe,

diejenigen religiöſen Disciplinen- und Andachtsübungen zu beſtimmen, welche mit den öffentlichen Erziehungsinſtituten ſelbſt im Einklange ſtehen. Inwiefern nun die Behörden, welchen die Convicte unterſtehen, die entworfenen Ordinariatsanordnungen mit der Verfaſſung dieſer Convicte vereinbarlich finden, unterliegt deren Vollzug keinem Anſtande.

In Anſehung der Militär- und Thereſianiſchen Ritterakademie wurde der Fürſt Erzbiſchof von Wien angewieſen, mit dem Generaldirector der erſten und dem Curator der zweiten darüber, ob kein Punct ſeines Entwurfes einem gegründeten Anſtande unterliege, Rückſprache zu pflegen, um ſonach das Angemeſſene anzuordnen, oder im Falle abweichender Meinung Sr. Maj. Schlußfaſſung zu unterziehen.

Hofkzld. vom **12.** April **1835**, Z. **9285.**

Rggsv. vom **22.** April **1835**, Z. **21680.** (S. §. **2058.**)

§. 2050.

Stempelpflichtigkeit der öffentlichen Erziehungsinſtitute.

Inſtitute zur Erziehung der Jugend, zur Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehen, genießen rückſichtlich aller von ihren Verwaltungsämtern mit andern Behörden, Ämtern oder Obrigkeiten zu pflegenden Verhandlungen und der von ihnen an Privatperſonen erlaſſenen Ausfertigungen dieſelbe Stempelfreiheit, welche den ämtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen überhaupt eingeräumt iſt.

Stempel- und Taxpatent vom **27.** Jänner **1840**, §. **81.**

§. 2051.

Wann ein Stempel Anwendung findet.

Inſofern für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten ein Stempel feſtgeſetzt iſt, findet auch auf ſolche bei dieſen Verwaltungsämtern vorkommenden Acte der vorgeſchriebene Stempel Anwendung, daher z. B. die an derlei Ämter gerichteten Eingaben der Privatperſonen, die von den erſteren für die letzteren verfaßten Abſchriften der geſetzlichen Stempelpflicht unterliegen.

Eod.

§. 2052.

Gattung von öffentlichen Erziehungsanſtalten.

Die öffentlichen Erziehungsanſtalten [a]) ſind:

A. Die ſogenannten Convicte,

B. die Thereſianiſche Ritterakademie, und

C. die orientaliſche Akademie.

a) Die geiſtlichen Bildungsanſtalten, nähmlich das Alumnat in Wien, das Seminarium in St. Pölten, gehören in die Abhandlung von geiſtlichen Angelegenheiten und in denjenigen Theil dieſer Abhandlung, welcher von den theologiſchen Lehranſtalten handelt (S. §. 2054).

Das Waiſenhaus, dann das Taubſtummen- und Blindeninſtitut ſind zwar Erziehungsinſtitute, gehören aber in die Abhandlung XIX „von dem Armenweſen."

A.

Von den Convicten.

§. 2053.

Begriff von Convicten.

Unter dem Begriffe von Convicten werden nach ihrer Beſtimmung nur ſolche Anſtalten verſtanden, wo die Zöglinge nebſt dem Unterrichte in den vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden auch eine gemeinſchaftliche Unterkunft, Verpflegung und Erziehung genießen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349, Rggsz. 23387.

§. 2054.

Biſchöfliche Seminarien gehören nicht in die Kategorie von Convicten.

Biſchöfliche Seminarien [a]), die in dieſer Eigenſchaft der oberſten Leitung der Stud. Hofcommiſſion nicht, ſondern jener der vereinigten Hofkanzlei unterſtehen, können nicht zu den Convicten gerechnet werden, denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß hinſichtlich der fraglichen Nachweiſungen nur von ſolchen Erziehungsanſtalten die Rede ſeyn könne, welche der oberſten Leitung der Stud. Hofcommiſſion unterſtehen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349, Rggsz. 23387.

a) Von dieſen war daher in der Abhandlung XI „von den geiſtlichen Angelegenheiten," ſo wie auch in dieſer Abhandlung bei den theologiſchen Studien die Rede (S. §. 2052).

§. 2055.

Reine Unterrichtsinſtitute gehören nicht in die Kategorie der Convicte.

Reine Unterrichtsinſtitute ſind dagegen ſolche, die ſich bloß mit dem Unterrichte beſchäftigen, und die ſonach keine Zöglinge in Koſt und Verpflegung haben, und es können daher dieſelben auch nicht in die Kategorie der Convicte eingereiht werden, wie z. B. die Muſik-, Orgel- und Geſangſchulen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349, Rggsz. 23387.

§. 2056.

Welche Convicte ſind als öffentliche, welche als bloße Privat-Convicte zu betrachten.

Als öffentliche Convicte ſind jene Erziehungsinſtitute anzuſehen und zu claſſificiren, welche

a) entweder ganz oder die auch nur theilweiſe aus dem Staatsſchatze oder aus einem öffentlichen Fond unterhalten oder unterſtützt werden;

b) ſolche, welche zwar aus dem Staatsſchatze oder einem öffentlichen Fonde keine Unterſtützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber ſolchen geiſtlichen Corporationen anvertraut iſt, die aus dem Staatsſchatze oder aus einem öffentlichen Fonde unterſtützt werden; endlich

c) auch ſolche Erziehungsinſtitute, wo dieſe beiden aufgeführten Fälle ad a und b nicht eintreten, die Staatsverwaltung aber auf die Beſtimmung des Leitungs- und Unterrichtsperſonales oder auf die Verleihung der Stiftsplätze einen entſcheidenden Einfluß nimmt.

Alle übrigen Erziehungsinſtitute, bei welchen die Staatsverwaltung keinen andern Einfluß als bloß jenen der öffentlichen Überwachung ausübt, ſind Privatconvicte.

Stud. Hofd. vom **14.** April **1838**, Hofz. **2349**, Rggsz. **23387**.

Von letzteren iſt weiter unten bei den Privat-Erziehungsanſtalten die Rede.

§. 2057.

Wie ſich hinſichtlich der Piariſten zu benehmen iſt, welche bei Convicten verwendet werden.

Das Lehrperſonal der Piariſten ſteht in Rückſicht der Kloſterzucht und des ſittlichen Betragens unter den Ordensobern. Als Lehrer ſind ſie den Schul- und Studienbehörden untergeordnet, ohne daß den Ordensobern in letzterer Beziehung einige Gewalt oder eine leitende Einſicht in das Schulweſen geſtattet iſt.

Normalv. vom **21.** Juli **1787**.

§. 2058.

Grundſätze bei Verwaltung der den Convicten zugewieſenen Stiftungen.

Über die Präliminarien der dem Stadt-, dem Löwenburgiſchen und dem Kremſer Convicte zugewieſenen Stiftungen für das Jahr **1827** wurde erinnert:

a) daß das freie Stiftungsvermögen nur inſofern zur Unterſtützung anderer Stiftungen in Anſpruch zu nehmen iſt, als es

ſeine unmittelbare Bedeckung und Erforderniß, ohne wieder zu Vorſchüſſen aus anderen Stiftungen Zuflucht zu nehmen, geſtattet;

b) daß jene Stiftungen, die ihre Bedeckung nicht haben, entweder zeitlich zu reduciren, oder ſo lange unbeſetzt zu laſſen ſind, bis ſie durch Capitaliſirung der Intercalarien zu ſolchen Kräften gelangen, die ihre Erforderniſſe ganz bedecken;

c) daß überhaupt die Überſchüſſe und Intercalarien der einzelnen Stiftungen für dieſe fruchtbringend zu machen, und keineswegs gegen die Anordnung der Stifter für fremde Stiftungen, zu deren Auszahlung ſie nicht berufen ſind, zu verwenden kommen, und endlich

d) daß in reife und ſorgfältige Berathung zu ziehen iſt, wie die theils aus dem freien Stiftungsvermögen, theils aus anderen Stiftungen geleiſteten beträchtlichen Vorſchüſſe nach und nach getilgt, und die gegenſeitige Ausgleichung und Evidenz hergeſtellt werden kann, indem beſonders das erſtere über ſeine eigenen Kräfte mittelſt Vorſchüſſen aus anderen Stiftungen ins Mitleid gezogen, und dadurch zu einer widerrechtlichen und ganz und gar unerſchwinglichen Verpflichtung verhalten wird.

Stud. Hofd. vom 20. Juli 1827, Z. 3666.
Rggsv. vom 13. Auguſt 1827, Z. 42938.

Hinſichtlich der Geldverhältniſſe der Piariſten und ihrer Andachtsübungen da, wo ſie bei öffentlichen Inſtituten angeſtellt ſind, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 24. April 1829 anzuordnen geruhet, die betreffenden Ordinariate im Namen Sr. Maj. erneuert zur genaueſten Wachſamkeit über die Erfüllung der Statuten des Piariſtenordens in der öſterreichiſchen Piariſtenprovinz in Anſehung der Geldverhältniſſe der einzelnen Ordensglieder aufzufordern; auch ſind die Verhandlungen über die nothwendige Dotirung der Piariſtencollegien nachdrücklich zu betreiben, damit die Regulirung der Geldverhältniſſe überall und vollſtändig durchgeführt werden könne.

Hinſichtlich der Andachtsübungen iſt dem Vorſteher der Ordensprovinz zu bemerken, daß es ſich nicht um jene Andachtsübungen handle, welche in den, den Piariſten zugewieſenen Erziehungsanſtalten der Zöglinge vorgeſchrieben ſind, und woran einige Piariſten zugleich Theil nehmen, ſondern um ſolche, welche die Piariſten und Ordensmänner als ſolche zu ihrer eigenen gemeinſchaftlichen Erbauung vornehmen ſollen und können.

Es iſt daher dem Provinziale aufgetragen worden, Weiſungen und Vorſchriften für ihre in den Erziehungs- und Lehranſtalten, und bei ſelben verwendeten Ordensglieder über die Erfüllung ihrer geiſtlichen und ſonſtigen Pflichten, daher auch der Andachtsübungen zu entwerfen, und ſelbe den betreffenden Ordinariaten zu unterle-

gen, welche mit der Approbation des Ordinariats verſehen Sr. Maj. zu ſeiner Zeit vorgelegt werden ſollen.

Hofkzld. vom 3. Dec. 1829, Hofz. 28182, Rggsz. 68781. (S. §. 2049.)

§. 2059.

Vorſchrift in Betreff der Kundmachung erledigter Stiftsplätze.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 29. März 1832 zu befehlen geruhet, daß bei der Kundmachung der Erledigung eines Stiftungsplatzes immer zugleich bekannt zu machen iſt, was die Ältern oder Vormünder bei der Erlangung des Stiftplatzes für ihren Sohn oder Mündel zu leiſten haben, wie auch, daß dem Geſuche die Erklärung der Ältern oder Vormünder beizulegen ſey, daß ſie bereit ſeyen, das Vorſchriftmäßige zu leiſten.

Hofkzld. vom 2. April 1832, Z. 6733.

Rggsv. vom 20. April 1832, Z. 22253.

Die Concursausſchreibung um die im Wiener Stadtconvicte in Erledigung kommenden Windhagiſchen Stiftplätze und rückſichtlich der Erledigung derſelben, iſt jedesmal auch der ob der Ennsſiſchen Landesregierung mitzutheilen, damit die Einſchaltung der Concursausſchreibung in der Linzer Zeitung eingeleitet werden kann, und die zur Erlangung ſolcher Stiftsplätze berufenen Münzbachiſchen Stiftlinge zu Kremsmünſter, deren Siftgenuß nur auf die Dauer der Gymnaſialſtudien beſchränkt iſt, von ſolchen Erledigungsfällen mittelſt der Convictsdirection die gehörige Kenntniß nehmen.

Stud. Hofd. vom 10. Oct. 1840, Hofz. 6000, Rggsz. 59819.

§. 2060.

Beibringung der Reverſe über das aus Eigenem zu beſtreitende Erforderniß.

Die Reverſe über das aus Eigenem für Stiftlinge zu beſtreitende Erforderniß ſollen den Geſuchen gleich beigelegt werden.

Allerh. Entſchl. vom 29. März 1832.

Stud. Hofd. vom 2. April 1832, Hofz. 6733, Rggsz. 22253.

§. 2061.

Beilegung ſämmtlicher Geſuche um Stiftsplätze in den Beſetzungsvorſchlägen.

Alle Geſuche um Stiftsplätze ſind ohne Ausnahme den Beſetzungsvorſchlägen nach Hof beizulegen, und von der Regierung vor der Entſcheidung der Hofſtelle den Parteien nicht zurückzuſtellen.

Stud. Hofd. vom 28. Juli 1836, Hofz. 4686, Rggsz. 44659 und 28. Auguſt 1836, Hofz. 5403, Rggsz. 51031.

§. 2062.

Grundſatz bei Beſetzung erledigter Stiftsplätze.

Erledigte Stiftsplätze ſollen nur nach den von den Stiften vorgeſchriebenen Erforderniſſen und Eigenſchaften verliehen, und daher in den Kundmachungen die Erforderniſſe zur Erlangung derſelben genau angegeben, und denſelben beigeſetzt werden, daß auf Geſuche, welche die geforderten Beweiſe nicht enthalten, keine Rückſicht genommen werden würde; die Competententabellen ſollen für jede Stiftung beſonders verfaßt werden.

Stud. Hofd. vom **15.** Jänner **1831**, Hofz. **389**, Rggsz. **4378**.

Übrigens ſoll ſich bei Verleihung von Stiftsplätzen genau an den Willen und die Vorſchriften des Stiftes gehalten werden.

Allerh. Entſchl. vom **25.**, Stud. Hofd. vom **31.** März **1831**, Hofz. **19355**.

§. 2063.

Angabe des vorgeſchriebenen Adels in den Competententabellen.

In den Competententabellen zu adeligen Stiftsplätzen ſoll immer nach der Vorſchrift der Hofkzl. vom **21.** Juli **1835**, Hofz. **15777**, Rggsz. **35360** Nr. 8, eine eigene Rubrik zur Ausweiſung des vorgeſchriebenen Adels eröffnet, und dieſelbe gefertigt vorgelegt werden.

Stud. Hofd. vom **5.** Oct. **1836**, Hofz. **57863**, Rggsz. **57946**.

§. 2064.

Verfahren bei Beſetzung der Plätze jener Convictsſtiftungen, welche unter Privatpatronen ſtehen, bezüglich der Forderung von Terna-Vorſchlägen.

Zu Folge allerh. Entſchl. vom **14.** Jänner **1837** hat der Regierung in Bezug auf das Verfahren bei Beſetzung der Plätze jener Convictsſtiftungen, welche unter Privatpatronen ſtehen, zur Richtſchnur zu dienen, daß da Terna-Vorſchläge zu fordern ſind, wo dieſes nach den Stiftungsurkunden zuläſſig, oder durch beſondere allerh. Entſchl. ausdrücklich angeordnet iſt.

Bei den übrigen iſt auf Erſtattung von Terna-Vorſchlägen nicht zu dringen, ſondern ſich nach der Normalvorſchrift vom **29.** Juli **1804** darauf zu beſchränken, darüber zu wachen, daß mit den Vorſchlägen der Privatpatrone immer die Geſuche aller Bewerber vorgelegt werden.

Stud. Hofd. vom **20.** Jänner **1837**, Z. **380**, Rggsz. **7287**.

§. 2065.

Lebensalter zur Aufnahme in Convicte.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat mit den Verordnungen vom 21. April 1834, Z. 1411 die mit allerh. Entſchl. vom 22. Oct. 1806, dann vom 16. April 1807 und vom 4. Oct. 1829 ausgeſprochene allerhöchſte Willensmeinung in Erinnerung zu bringen gefunden, wornach Candidaten um Convictsplätze wenigſtens das zehnte Jahr angetreten haben ſollen, und das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben dürfen. Dieſe allerh. Entſchl. iſt ſich in Zukunft ſowohl bei Erſtattung der Beſetzungsvorſchläge für erledigte Stiftungsplätze als auch bei Aufnahme der Privatzöglinge gegenwärtig zu halten.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 21. April 1834, Hofz. 1411, Rggsz. 26942.

Zufolge allerh. Entſchl. vom 2. Mai 1835 hat jedoch die Norm, welche das vollendete zehnte Lebensjahr für den Eintritt in Convicte, deren Erziehung und Unterricht mit den Gymnaſialſchulen beginnt, vorſchreibt, von ſelbſt auf das Löwenburgiſche Convict keine Anwendung, in welchem auch Elementarſchüler unterrichtet und erzogen werden; doch unterliegen dieſe, wenn ſie in das Gymnaſium übergehen wollen, den für den Eintritt in das Gymnaſium überhaupt beſtehenden Vorſchriften.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 5. Mai 1835, Hofz. 2798, Rggsz. 25997.

§. 2066.

Vorſchriften hinſichtlich des Koſtgeldes in Convicten für Privat-Koſtzöglinge.

Das Koſtgeld für die in den Convicten befindlichen Privat-Koſtzöglinge ſoll durch Vorauszahlung ſichergeſtellt, und über die Befolgung dieſer Anwendung gewacht werden.

Rggsd. vom 3. Juli 1834, Z. 34402, 23. Sept. 1834, 1834, Z. 50889 und 6. Oct. 1834, Rggsz. 53580.

Wenn für die in den Convicten befindlichen zahlenden Zöglinge das Koſtgeld nicht wenigſtens im erſten Monate des halben Jahres vorhinein entrichtet wird, oder die Vergütung der Vorauslagen nicht ſogleich geſchieht, ſo ſollen dieſelben ſogleich entlaſſen werden, welches ihren Angehörigen unter ſchriftlicher Beſtätigung bei ihrer Aufnahme bekannt zu machen, und über welche Befolgung die Regierung zu wachen hat.

Stud. Hofd. vom 28. Dec. 1835, Hofz. 7983, Rggsz. 4839 vom Jahre 1836 und 31. Juli 1837, Rggsz. 43467.

§. 2067.

Gleiche Behandlung der Convictszöglinge.

Die für Stiftlinge in Convicten beſtehenden Vorſchriften gelten auch für die zahlenden Zöglinge.

Stud. Hofd. vom 3. Dec. 1830.

Daher auch letztere, wenn ſie in zwei aufeinander folgenden Semeſtern nachtheilige Claſſen erhalten, aus dem Convicte zu entlaſſen ſind.

Stud. Hofd. vom 11. Febr. 1832, Z. 341.

Rggsv. vom 21. Febr. 1832, Z. 9880.

§. 2068.

Inwiefern Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen geſtattet ſind.

Convictszöglinge ſind zur Wiederholung von mißlungenen oder Nachtragsprüfungen, wenn ſie früher durchaus gute Claſſen erhalten haben, ohne alle weitere ſchriftliche Verhandlung zuzulaſſen.

Rggsd. vom 31. Auguſt 1835, Rggsz. 46993.

§. 2069.

Inwiefern Regierung über Prüfungsreſultate unmittelbare Anordnungen treffen kann.

Über die Prüfungsreſultate der Convictszöglinge kann zwar Regierung deßwegen unmittelbare Anordnungen an die Direction erlaſſen, was ſie zur Beförderung des Unterrichts und der Disciplin für nöthig erachtet, jedoch ſoll eine Anmerkung (Bemerkung des Geleiſteten) nicht hierausgegeben werden.

Stud. Hofd. vom 12. Juli 1836, Hofz. 4367, Rggsz. 41144.

§. 2070.

Jährliche Einſendung der Namens- und Claſſenverzeichniſſe der Convictoren und Anführung der Normalverordnungen.

Den Directoren des Wiener Stadt- und Löwenburgiſchen Convictes wurde aufgetragen, die Namen- und Claſſenverzeichniſſe der Zöglinge einzuſenden und die während des Jahres ergangenen, auf das Convict anzuwendenden Normalverordnungen gehörig, nähmlich mit Datum und Zahl in chronologiſcher Ordnung anzuführen.

Stud. Hofd. vom 31. Juli 1838, Hofz. 4062, Rggsz. 44245.

§. 2071.

Jährlicher Hauptbericht über die öffentlichen Convicte.

In Gemäßheit der Stud. Hofcommiſſionsv. vom 15. Jänner 1830, Hofz. 6665, Rgggsz. 5720 werden über die öffentlichen Convicte jährliche Hauptberichte nach einem vorgeſchriebenen Formulare erſtattet, und es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe jährlichen Zuſtandsberichte der einzelnen Inſtitute genau nach den vorgeſchriebenen Rubriken verfaßt, die entdeckten Mangelhaftigkeiten ſogleich berichtigt, und der Stud. Hofcommiſſion nur fehlerloſe und in der vorgeſchriebenen Form verfaßte Zuſtandsbericht vorgelegt werden.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349, Rggsz. 23387.

Da die Jahreseingaben über den Zuſtand der Convicte noch immer nicht überall mit der zur Zuſammenſtellung der Totalüberſichten erforderlichen Gleichförmigkeit und Genauigkeit erſtattet werden, ſo wird zur allgemeinen Richtſchnur hiebei Folgendes feſtgeſetzt:

1. Es iſt, wie bereits mit Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Z. 2349, verordnet wurde, von der Landesſtelle ſich nicht darauf zu beſchränken, die Eingaben der Unterbehörden zu ſammeln, und vorzulegen, ſondern dieſelben ſind gehörig zu würdigen, und im Falle ſie nicht befriedigend ſeyn ſollten, zur Umarbeitung zurückzuſtellen.

2. Jede Jahreseingabe iſt mit der früheren zu vergleichen, und es ſind die Urſachen jeder eingetretenen Veränderung anzuführen.

3. Waiſen-, Blinden- und Taubſtummenanſtalten ſind in dieſe Zuſtandsberichte nicht einzubeziehen, da Waiſeninſtitute eigentlich Verſorgungsanſtalten, über die beiden letzteren Inſtitute aber abgeſonderte jährliche Zuſtandsberichte zu erſtatten ſind. Kleinkinder-Bewahranſtalten ſind in dieſe Überſichten ebenfalls nicht aufzunehmen.

4. Die Zahl der Lehrer und Convicte iſt in den Hauptberichten anzuführen, und inſofern die Convictoren den Unterricht anderwärts angeſtellter Lehrer genießen, ſolches ebenfalls erſichtlich zu machen.

Ingleichen iſt des Stand der Erziehungs-, Verwaltungs- und Sanitätsperſonales, wie auch der Dienerſchaft, numeriſch anzuführen.

5. Die Zahl der zahlenden und der Stiftszöglinge und die jährlichen Geſammtkoſten jedes Convictes ſind genau auszuweiſen; endlich iſt,

6. in der Anmerkungscolonne erſichtlich zu machen, bis zu welchem Studienzweige die Convictoren in dem Convicte verbleiben.

Stud. Hofd. vom 25. Dec. 1839, Hofz. 8761, Rggsz. 3003 vom Jahre 1840.

Zu Seite 1021 §. 2071.

Dotirung

der unter der Rubrik Dotation vom Religions-, Studien- und Normal-Schulfonde abgeführten Beträge.

Benennung der Rubriken	Die Dotationen werden erfolgt aus dem Religions-fonde	Studien-fonde	Normal-Schul-fonde	Zuſammen
	Gulden in Conv. Münze			
Stadtconvict	4098			4098
Engliſches Fräuleinſtift zu St. Pölten	2128		1304	3432
Engliſches Fräuleinſtift in Krems	200			200

§. 2072.

Wann die jährlichen Zuſtandsberichte der öffentlichen Convicte zu übernehmen ſind.

Die jährlichen Zuſtandsberichte über die beſtehenden öffentlichen und Privatconvicte ſind längſtens binnen zwei Monaten nach Verlauf des Schuljahres der k. k. Stud. Hofcommiſſion von der Regierung vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349.

Daher die dießfälligen Vorſtehungen ihre Eingaben längſtens bis 30. Sept. jeden Jahres der Regierung zu überreichen haben.

Rggsd. vom 3. Mai 1818, Rggsz. 23387.

§. 2073.

Anführung der öffentlichen Convicte im Lande unter der Enns.

Nun kommt von den einzelnen öffentlichen Convicten zu handeln. Dieſe ſind im beiliegenden Ausweiſe mit ihrem Perſonalſtande ihren Stiftungen und Bezügen ſummariſch dargeſtellt.

Hierher gehören übrigens auch die Thereſianiſche Ritterakademie und die orientaliſche Akademie, welche daher hier gleichfalls nicht übergangen werden.

a) Von dem k. k. Stadtconvicte in Wien.

§. 2074.

Wiedererrichtung des k. k. Stadtconvictes.

Das k. k. Stadtconvict in Wien, welches 1785 aufgelöſt worden war, wurde von weiland Sr. Maj. Kaiſer Franz damals II. 1802 wieder errichtet, und das ehemalige akademiſche Jeſuitencollegium und nachherige Generalſeminarium mit allerh. Handſchreiben vom 13. Juni 1802 für das alldort wiederhergeſtellte Studentenconvict gegen Bezahlung eines angemeſſenen Zinſes an den Studienfond gewidmet [a]).

a) Das Stadtconvict hat für die Benützung des Gebäudes dem Studienfond einen angemeſſenen Zins zu entrichten. Dagegen hat das Stadtconvict die etwaigen Anſprüche an ein der daſelbſt befindlichen Stiftung gehöriges Haus geltend zu machen.

Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1836, Hofz. 1178, Rggsz. 11407.

§. 2075.

Zweck des Stadtconvictes.

Der Zweck des Stadtconvictes iſt: der Kirche und dem Staate brauchbare Individuen zu verſchaffen.

Inſtr. für das Stadtconvict §. 1.

Anführung der öffentlichen Con:

Standorte der Erziehungsanſtalten.	Zahl	Lehr = und Aufſichtsperſonale	Beamte und ärztliches Perſonal	Dienerſchaft	Zöglinge in der Anſtalt	Zöglinge außer der Anſtalt
Für die männliche Jugend						
Stadtconvict in Wien	1	17	4	18	80	8
Seminarium im Stadtconvict in Wien	1				63	
Löwenburgiſches Convict in Wien	1	12	2	13		3
Krems	1	6		5	27	
Für die weibliche Jugend.						
Civil-Mädchenpenſionat zu Wien .	1	13	5	17	59	
Engliſche Fräulein zu St. Pölten	1	15	4	7	32	349
„ „ „ Krems . .	1	7	1	6	23	

1. Der Perſonalſtand für das Seminarium im Stadtconvict iſt den; dasſelbe iſt bei den eigenen Einkünften der Fall.

2. Der bedeutend höhere Aufwand des Stadtconvicts beruht auf ſowohl des Stadtconvicts als auch des Seminariums auf den höher entfallen-

Zu Seite 1023 §. 2073.

victe im Lande unter der Enns.

Einnahmen: eigene Einkünfte	Beiträge: vom Cameral-Ärar	Beiträge: von Ständen, Städten und Gemeinden	Beiträge: von nicht dotirten Fonds	Dotation von Religions-Studien und Normalſchulfonde	Ausgaben	Stiftlinge unter den Zöglingen, in der Anſtalt: Zahl	Stiftlinge, in der Anſtalt: jährliche Beköſtigung, Gulden in CM.	Stipendiſten unter den Zöglingen, außer der Anſtalt: Zahl	Stipendiſten, außer der Anſtalt: jährliche Beköſtigung, Gulden in CM.
Gulden in Conv. Münze									
10525	8418		14035		34300	80	24849	8	5541
	26545		393	4998	24502	63	23709		
7310			7465		13552	29	7310	3	690
2778			340		2942	3	360		
10777	14740	2700	788		28829	55	22064		
5955		1200		3432	10086	9	1885		
40863				2175	5849				

unter jenem des Stadtconvicts ſelbſt enthalten, und kann nicht abgeſondert wer-

mehreren zu leiſtenden Erſätzen, ſo wie die höhere Beköſtigung der Stiftlinge den Verpflegskoſten.

§. 2076.

Allgemeine Bemerkung über die Verfaſſung des Stadtconvictes.

Die Verfaſſung der Convicte in den öſterreichiſchen Provinzen beruht nähmlich in Disciplinarbeziehung insbeſondere auf der für das Wiener Stadtconvict allerh. genehmigten Inſtruction vom Jahre 1804.

Auch wurde von der Regierung bereits unterm 20. Juli 1821, Z. 32847 einer von der früheren Convicts-Curatal verfaßter, die Einrichtung des Wiener Stadtconvicts näher darſtellender Aufſatz der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorgelegt.

Da jedoch ſeither manche Puncte Abänderungen erlitten haben, wurde in Folge Hofkammerd. vom 18. Juni 1840, Hofz. 4107 von der k. k. Stadt-Convictsdirection eine Darſtellung des Organism dieſes Convictes verfaßt, deren Aufführung am gehörigen Orte hier um ſo mehr benützt wird, als ſie zum Muſter für ähnliche Anſtalten dienen kann.

aa) Von der Leitung und Aufſicht.

§. 2077.

Unterordnung des Stadtconvictes unter die Regierung.

Se. Maj. haben unterm 25. Oct. 1825 die allerh. Entſchl. zu erlaſſen geruhet, daß bis zur Ernennung eines Convictscurators ſich in Beziehung des Wiener Stadtconvictes ſo zu benehmen ſey, wie dieſes Statt fand, ehe ein Curator aufgeſtellt wurde.

Hiernach hatte die Regierung die Leitung dieſes Convictes zu übernehmen, und alle Eingaben der Vorſtände dieſer Inſtitute, die ſonſt an den Curator erſtattet wurden, ſind nunmehr der Regierung zu überreichen.

Stud. Hofd. vom 5. Nov. 1825, Z. 7450.

Rggs. Präſidialv. vom 29. Nov. 1825, Z. 1758.

Die Regierung hat bei der Leitung dieſes Convictes mit aller Umſicht und mit jenem Eifer ihr Amt zu handeln, welche der Wichtigkeit dieſer Anſtalt und den eben ſo weiſen als wohlwollenden Geſinnungen Sr. Maj. entſprechen. Insbeſondere iſt die Caſſe-Scontirung nach den beſtehenden Vorſchriften drei- auch viermal des Jahres vorzunehmen, und die periodiſchen Berichte ſind von Semeſter zu Semeſter über die Verwendung und den Fortgang der Zöglinge, dann iſt der Hauptbericht über den Zuſtand des Convictes nach Verlauf

eines jeden Jahres zur Vorlage an Se. Maj. an die Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Endlich hat auch der Regierungspräſident von Viertel- zu Vierteljahr in unbeſtimmten Tagen entweder ſelbſt oder durch einen Mittelsrath, dem derſelbe in dieſer Angelegenheit ſein Vertrauen ſchenkt, perſönliche Nachſicht in dieſem Inſtitute im größten Detail zu pflegen, und über den Befund einen Präſidialbericht an das Präſidium der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Schlüßlich ſind die von dem vorigen Curator übernommenen Curatelsacten, wie ſolches bei Aufhebung der ehemaligen Convicts-Hofcommiſſion im Jahre 1830 geſchah, gehörig auszuſcheiden, und die allerh. reſolvirten Vorträge und Handſchreiben mittelſt eines ordentlichen Verzeichniſſes zur Hinterlegung bei der Stud. Hofcommiſſion dahin zu übergeben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **25.** Febr. **1826**, Z. **957.**

Rggs. Präſidialv. vom **12.** März **1826**, Z. **404**, Rggsz. **12800.**

Sollten die getroffenen Maßregeln das Gute, was man beabſichtigt, nicht vollſtändig herbeiführen, ſo iſt in Überlegung zu nehmen, was weiter zu veranlaſſen ſeyn dürfte, welche Maßregeln nach Umſtänden gutächtlich Sr. Maj. zu unterlegen ſind, worauf alſo die Regierung beſonders aufmerkſam zu ſeyn, und nach Erforderniß Bericht an die Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten hat.

Stud. Hofd. vom **15.** Juni **1830**, Hofz. **6665**, Rggsz. **5720.**

Endlich ſoll die Regierung, als unmittelbare Aufſichtsbehörde über das Stadtconvict, auch während des Studienſemeſters ſich von dem Fortgange der Zöglinge und über die zweckdienliche Einwirkung der Direction auf daſſelbe die gehörige Überzeugung verſchaffen, und den nöthigen entſcheidenden Einfluß nehmen.

Stud. Hofd. vom **26.** März **1833**, Hofz. **1444**, Rggsz. **19389.**

§. 2078.

Unmittelbare Leitung des Stadtconvictes.

Das Stadtconvict iſt unmittelbar einer Direction, beſtehend aus einem Director, Vicedirector (Subdirector), dann dem Spiritual und ſieben Präfecten aus dem Orden der P. P. Piariſten der öſterreichiſchen Provinz anvertraut.

§. 2079.

Welche Genüſſe dieſes Perſonal hat.

Aus der Convictscaſſe werden dem Director ausgeſetzt **1000 fl.**
dem Spiritual für den Unterricht der Theologie . . . **80** „
Der Vicedirector als Gymnaſialkatechet, der Sub-Director und die

ſieben Präfecten als Profeſſoren des k. k. akademiſchen Gymnaſiums, ſo wie auch der Spiritual, bekommen von ihrem Ordensvorſteher die ihnen geſetzmäßigen Beſoldungen aus dem Studienfonde [a]); auch beziehen ſie eine angemeſſene Remuneration, ſo daß ſie von Seite des Convictes Koſt, Quartier, Licht und Beheizung nebſt Weingeld per 12 kr. C. M. genießen.

a) Für die doppelte Dienſtleiſtung des akademiſchen Gymnaſialpräfecten in Wien als gleichzeitiger Vicedirector und der Gymnaſialprofeſſoren als Convictspräfecte ſind nähmlich dieſelben von dem niederöſterreichiſchen Studienfond beſoldet.

In Betreff der Regulirung der Geldverhältniſſe zwiſchen den im Wiener Stadtconvicte angeſtellten Piariſten-Prieſtern und ihrem Orden haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 27. März 1828 Folgendes zu beſtimmen geruhet:

Da die in dem hieſigen Stadtconvicte angeſtellten Vorſteher und Profeſſoren ſtets in ihrem Ordensverbande als Piariſten verbleiben, und als Religioſen den Gelübden nicht entſagen können, ſo ſollen ſie in Allem, was die Ordensdisciplin betrifft, der Aufſicht und Leitung des Provinzials unterzogen, und nicht mehr berechtigt ſeyn, ihre Beſoldungen in eigener Perſon zu erheben, und nach Gutdünken zu verwenden.

Dagegen wird der Provinzial, welcher den Geſammtbetrag für die an gedachter Erziehungsanſtalt befindlichen Ordensglieder als Einkünfte des Ordens beziehen ſoll, den Vorſtehern und Lehrern in Anſehung ihrer an dem Convicte nicht minder als an dem Gymnaſium vervielfältigten Berufsgeſchäfte einen ergiebigen Beitrag zur Befriedigung ihrer von dem Orden und Convicte nicht geſtillten kleinen Bedürfniſſe verabfolgen, als an andern Erziehungs- oder bloßen Lehranſtalten nothwendig iſt, ſo wie der Provinzial die ihm zukommenden Ernennungen oder Verſetzungen mit folgenden Beſchränkungen vorzunehmen haben wird:

Während nähmlich die Piariſten, wo und wie immer ſie angeſtellt ſeyn mögen, nicht außer dem Ordensverbande in Disciplinarhinſicht treten, es daher dem Ordensobern ungehindert bleibt, von ihrem Disciplinarbenehmen ſich zu überzeugen, und ſelbſt über deren Verwendung da oder dorthin zu verfügen, ſoll jedoch letztere nicht willkürlich, nicht zweckwidrig geſchehen. Der Ordensobere kann nähmlich keiner Anſtalt ein für dieſe vielleicht nicht geeignetes Individuum aufdringen, ſondern muß daſſelbe, es mag von ihm zu ernennen oder bloß vorzuſchlagen ſeyn, vor der Genehmigung der ordentlichen Prüfung ſeiner Würdigkeit durch die dazu berufene Behörde unterziehen, und er darf kein angeſtelltes Individuum, ſo lange es bei einer wichtigen Anſtalt unentbehrlich iſt, und nicht von einem ganz geeigneten Nachfolger erſetzt werden kann, von derſelben abberufen.

Hofkzld. vom 30. März 1828, Hofz. 7609.
Stud. Hofd. vom 19. April 1828, Hofz. 1998, Rggsz. 23838.

§. 2080.

Pflichten des Directionsperſonales.

Die Anträge zur individuellen Beſtimmung und Zuweiſung der Obliegenheiten des Directionsperſonales im Wiener Stadtconvicte wurden um ſo weniger beanſtändet, als ſie ſich auf die beſtehenden,

allerhöchſt genehmigten Inſtructionen und Vorſchriften gründen, und zu deren genaueren Handhabung und ſorgfältigeren Überwachung der Convictiſten beitragen.

Auch die Einführung ordentlicher Monatsjournale über alle Einnahmen und Ausgaben nach dem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung gemachten Entwurfe an die Stelle der bisherigen einfachen Ausweiſe wurde genehmigt, und iſt ſonach das Gehörige zu verfügen.

Stud. Hofd. vom **12.** März **1829**, Hofz. **2095**, Rggsz. **28766.**

Es wurde die nähere Bezeichnung der Beſtimmungen des Stadtconvicts-Directionsperſonales (Inſtruction) genehmigt, und die Einführung monatlicher Journale über Empfang und Ausgabe, dann die Vorlegung monatlicher Perſonalſtandes- und Verwendungsausweiſe anbefohlen.

Stud. Hofd. vom **12.** Mai **1831**, Hofz. **2095**, Rggsz. **28766.**

Dieſem monatlichen Perſonalſtandesausweiſe iſt im November jedes Jahres das Index-Verzeichniß beizuſchließen.

Rggsd. vom **16.** Auguſt **1839**, Rggsz. **47078.**

§. 2081.

Wem die ökonomiſche Verwaltung obliegt.

Alle ökonomiſchen Angelegenheiten werden unter der Curatel und Aufſicht der Landesregierung und zunächſt der Direction durch einen eigenen Convicts-Hausinſpector [a]) beſorgt.

a) Dieſer Inſpector genießt nebſt freiem Quartier auch noch 3 Klafter hartes und 3 Klafter weiches Holz und 48 Pf. Kerzen nebſt 450 fl. Gehalt aus der Convictscaſſe.

§. 2082.

Jährliche Präliminare und Rechnungsabſchlüſſe über das Stadtconvict.

Präliminare und Rechnungsabſchlüſſe werden hinſichtlich des k. k. Stadtconvictfondes ebenſo alljährlich verfaßt, cenſurirt und erledigt, wie bei allen anderen politiſchen Fonds, welcher Fond übrigens in die Kategorie der ſelbſtſtändigen, von dem Staatsſchatze nicht unterſtützten Fonds gehört.

§. 2083.

Vertheilung der Pflichten der Direction unter die verſchiedenen Individuen derſelben.

a) Des Directors.

Obſchon die Directionsindividuen beſtimmt ſind, mit gemeinſchaftlichem Geiſte an der Vollziehung des Ganzen zu arbeiten, ſo ſind doch die verſchiedenen Pflichten zur Erreichung des Geſammtzweckes auf folgende Weiſe vertheilt.

Der Director als der Einheitspunct des Ganzen übt unter der oberſten Leitung der Landesregierung als Curatel die allgemeine häusliche Oberaufſicht im Ökonomiſchen ſowohl, als auch über die religiös-moraliſche und literariſche Bildung der Zöglinge, ſo wie insbeſondere die Aufſicht über die Krankenpflege.

Er gibt die Vorſchriften für die verſchiedenen Abtheilungen des Inſtitutes, und an ihm geht auch täglich und im Zuſammenhange monatlich die genaueſte Relation der Befolgung oder Nichtbefolgung derſelben in Rückſicht auf jeden einzelnen Zögling, wodurch er in eine immerwährende Kenntniß aller Vorgänge des Inſtitutes geſetzt wird. Derſelbe hat allmonatlich aus den nach dem weitern Inhalte dieſer Vorſchriften nach dem Vice- und Subdirector an ihn gelangenden monatlichen Berichten, ſo wie auch aus den von den Kamerad-Präfecten monatlich einzureichenden motivirten Cenſuren und Claſſificationen der Profeſſoren einen Auszug nebſt dem Monatjournale und dem Perſonalveränderungsausweiſe der Landesſtelle nebſt Angabe der den Zöglingen zuerkannten Belohnungen oder über dieſelben verhängten Strafen vorzulegen, damit ſelbe beſtändig in genauer Kenntniß des moraliſchen, literariſchen und ökonomiſchen Zuſtandes des Convictes verbleibe. Bei ihm melden ſich die Theologen zum gemeinſchaftlichen und Privatausgange, wie auch in den ſeltenen Fällen zum Ausſpeiſen; bei ihm iſt auch von den übrigen Zöglingen die Erlaubniß zu außerordentlichen Ausgängen einzuholen.

Unter ſeiner Leitung ſtehen die Lehrer der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache, ſo wie auch dieſer ganze Unterrichtszweig.

Er prüft und cenſurirt auch mit dem Vice- und Subdirector den vom Ausſpeiſer vorzulegenden Speiſezettel, und ſpeiſet gemeinſchaftlich mit den Theologen.

Inſtruction.

§. 2084.

b) Des Vicedirectors.

Der Vicedirector, zugleich Gymnaſialpräfect, iſt im Erkrankungsfalle oder Abweſenheit des Directors ſein ordentlicher Stellvertreter,

er beſorgt im genaueſten Einverſtändniſſe mit demſelben die öffentlichen und Privatſtudien, und hat daher über das ordentliche Frequentiren der Collegien, über das Sprachſtudium und die häuslichen Correpetitionen zu wachen. Ferner führt er die Aufſicht über die Hausbibliothek, und ſorgt, daß die Zöglinge mit den erforderlichen Büchern verſehen ſind, daher er dem Director im Anfange eines jeden Schuljahres das Verzeichniß der unumgänglich nothwendig anzukaufenden Bücher zur weiteren Bewilligungseinholung übergibt, und die angeſchafften genau in dem Kataloge einträgt. Director und Vicedirector berathſchlagen ſich mit einander über alle wichtigen Puncte der Erziehung und Ordnung im ganzen Hauſe. Der Vicedirector macht die gemeinſchaftlich verabredeten oder von der Landesſtelle erhaltenen Inſtructionen kund, und ſorgt für ihre genaue Befolgung; er hat den zweiten Schlüſſel zur Caſſe, und unterſchreibt mit dem Director die Vorſchläge zur Beſetzung der Stiftungsplätze und alle Rechnungen. Da er die Aufſicht über die Disciplin führt, ſo ſtehen die Präfecte in dem, was die Erziehung und Ordnung des Hauſes betrifft unmittelbar unter ihm.

Er führt die Hausinſpection, welche er jeden andern Tag mit dem Subdirector theilt; er ertheilt die Erlaubniß zu den gemeinſchaftlichen Spaziergängen der Civilzöglinge, und ſieht in den Schlaf- und Studienkameraden, in der Kirche bei dem Morgen- und Abendgebethe, im Zeichnungsſaale und im Sommer im Garten bei den Spielen fleißig nach, ob der Präfect gegenwärtig iſt, und wie ſich die Zöglinge betragen. Unter ihm ſtehen die Bedienten, und er ſpeiſt gemeinſchaftlich mit den Juriſten.

Inſtruction.

§. 2085.

c) Subdirector.

Der Subdirector theilt die Hausinſpection mit dem Vicedirector, und hat an dieſen Tagen dieſelben Pflichten wie der Vicedirector.

Er führt die ſpecielle Aufſicht über die Muſik, das Zeichnen und Billardzimmer, und iſt für die darin enthaltenen Geräthſchaften verantwortlich.

Er leitet die muſikaliſchen Abendunterhaltungen und Declamationen, ſo wie die kalligraphiſchen Übungen, er führt die Aufſicht in der Küche, ſieht auf Reinlichkeit der Geräthſchaften, ſo wie auf Qualität und Quantität der Speiſen; er ſorgt überhaupt für Reinlichkeit und Ordnung im ganzen Hauſe, ſieht beim Aufſtehen und Schlafengehen der Zöglinge, ſo wie bei der heiligen Meſſe fleißig nach, und ſorgt, daß weder Wein noch Bier für die Zöglinge geholt werde, und ſpeiſet gemeinſchaftlich mit den Humanitätsſchülern.

Inſtruction.

§. 2086.

d) Des Spirituals.

Der Spiritual hat ſich vorzüglich mit der Herzensbildung der Theologen zu beſchäftigen, zu welchem Zwecke von ihm wochentlich am Sonntage, Dinſtage und Donnerſtage, ſo wie vor jedem Communionstage, Exhorten und in der Charwoche Exercitien gehalten werden, welcher jederzeit die Leſung eines heiligen Vaters nebſt einer Erklärung vorangeht. Er iſt jederzeit der gegenwärtige Zeuge ihrer religiöſen und geiſtlichen Übungen, bereitet ſie für ihren künftigen Beruf vor, über welchen er ſich mit ihnen berathſchlagt, welches höchſt wichtige Geſchäft ſich auch auf die übrigen Zöglinge erſtreckt. In ſeiner Gegenwart verſammeln ſich die Theologen zum Morgen- und Abendgebethe, mit welchem zugleich die geiſtlichen Vorleſungen verbunden ſind, dann zur heil. Meſſe und an Sonn- und Feiertagen zum heil. Segen.

Er übt die Theologen im Vortrage der Predigten und Liturgie, und leitet die geiſtliche Leſung bei Tiſche.

Mit ihm berathen ſich die übrigen Theologenpräfecte über das Betragen der Zöglinge, um die Sittenclaſſe darnach beſtimmen zu können.

Inſtruction.

§. 2087.

e) Der Präfecte.

Die Zöglinge werden nach Verſchiedenheit ihrer Studien in neun Studien- und Schlafkameraden eingetheilt; über jede Studienkamerad hat ein Präfect die Aufſicht und wohnt neben derſelben: einer von den Präfecten hat jedoch zwei Theologen-Kameraden zu überwachen, und wohnt zwiſchen denſelben. Jede Kamerad hat ihren eigenen Bedienten.

Die Präfecte ſind die unmittelbaren Vollſtrecker der Anordnungen, welche die phyſiſche, intellectuelle, moraliſche und religiöſe Bildung der Zöglinge betreffen, ihnen liegt unter Leitung der Direction die Erziehung vorzugsweiſe ob.

Da aber Präfecte zugleich Profeſſoren am akademiſchen Gymnaſium ſind, und ihre Thätigkeit durch doppelte Dienſtleiſtung ſehr in Anſpruch genommen wird, ſo ſind ihnen wochentlich zwei halbe Tage zu ihrer nothwendigen Ausheiterung und Erholung geſtattet; zu dieſem Ende werden von den Theologen, beſonders moraliſche und gebildet junge Männer ausgewählt, welche die Präfecte an ihren freien Tagen suppliren, und bei den Civilzöglingen Subpräfecte, bei den Theologen Präſides, heißen. Die Präfecte haben daher die unmittelbare Aufſicht über die ihnen beigegebenen Subpräfecte oder

Präſides, ſo wie über die ihnen anvertrauten Zöglinge und den Bedienten. Jeder muß in ſeiner Kamerad täglich beim Aufſtehen der Zöglinge gegenwärtig ſeyn und ſorgen, daß das Waſchen, Ankleiden ꝛc. der Zöglinge mit Anſtand und Reinlichkeit geſchieht. Er wohnt dem Morgengebethe, der moraliſch-religiöſen Vorleſung, ſo wie dem Abendgebethe bei, begleitet ſie ſodann in die Schlafkamerad, und verweilt da ſo lange, bis ſich alle zu Bett begeben haben, und iſt ihr Begleiter bei Spaziergängen. An Beicht- und Communionstagen hält er ſeinen Zöglingen nach ihrer Faſſungskraft eine Exhortation, und bereitet ſie auf die Wichtigkeit dieſer heiligen Handlung vor.

An Sonn- und Feiertagen muß derjenige Präfect, der gerade die Inſpection hat, beim heil. Segen und täglich bei der heil. Meſſe gegenwärtig ſeyn. Eben dieſe perſönliche Gegenwart des inſpicirenden Präfecten iſt auch unerläßlich nothwendig, wenn ſich mehrere Zöglinge irgendwo zum Studieren oder zur Unterhaltung verſammeln, als: im Zeichnungsſaale, im Garten ꝛc.

Er gibt an beſtimmten Tagen und Stunden ſeinen Zöglingen Anleitung zur Lectüre der Claſſiker, und geht ihnen bei Verfertigung der Elaborate an die Hand. Es liegt ihm ob, den Schwächeren auch außer dieſer Zeit nachzuhelfen. Er befördert und leitet den Privatfleiß, und beſtimmt die Privatlectüre. Er legt bei Tiſche den Zöglingen die Speiſen vor, nach Maßgabe des Alters und Körpers, ſieht auf Anſtand und Artigkeit, ſorgt für anſtändige Geſpräche, und verhält ſie zum Lateiniſchen oder die Kleineren zur guten deutſchen Mundart. — Er verhütet allen Unfug auf den Gängen, führt die kleine Wirthſchaft ſeiner Zöglinge, erlaubt die Unterredung mit den Ältern oder Verwandten, und leitet ihre Correſpondenz.

Er ſorgt, daß die Wäſche und Kleidungsſtücke gehörig gereinigt und ordentlich in die Käſten gelegt oder zerriſſene ausgebeſſert werden. Er macht monatlich eine Cenſur über die Moralität, Religiöſität, Verwendung und Ordnungsliebe ſeiner Zöglinge, wie über die ihm zugetheilten Subpräfecten und Bedienten, eine Claſſification ſeiner Schüler und einen Extract über die entweder von ihm oder der Direction verhängten Strafen.

Wichtige Fälle, die auf Moralität oder die beſtehende Hausordnung ſtörend einwirken, werden der Direction augenblicklich angezeigt, die darüber das Weitere verfügt.

Inſtruction.

§. 2088.

f) Subpräfecte.

Die Subpräfecte beſorgen die äußere Sittlichkeit und die Beobachtung der Geſetze und Ordnung. Sie haben in Abweſenheit der

Präfecte die unmittelbare Aufſicht über die Zöglinge, begleiten abwechſelnd mit den Präfecten dieſelben auf den Spaziergängen, und in die Hausmeſſe, und an Sonn- und Feiertagen in den heil. Segen, flößen vorzüglich durch ihr Beiſpiel ihren Zöglingen Andacht ein, bemerken, ahnden und berichten jeden Mangel derſelben den betreffenden Präfecten. Sie ſorgen, daß in den Kameraden Ordnung und Reinlichkeit herrſche, und beobachten vorzüglich, welche Bücher geleſen werden. Sie unterſtützen den Präfect bei Tiſche im Vorlegen und Austheilen der Speiſen, und ſehen auf Anſtand und Artigkeit beim Eſſen, und geben dem Präfecte Rapport von Allem, was ſie beobachtet haben. Weil es in manchen Fällen nothwendig iſt, auf der Stelle zu ſtrafen, ſo wird auch ihnen eine gewiſſe, jedoch ſehr beſchränkte Strafgewalt anvertraut, daß ſie nähmlich einem ſtrafbaren Zöglinge eine Recreation unterſagen, oder vom Studiertiſche an einen abgeſonderten Platz verſetzen u. ſ. f.; von den gegebenen Strafen muß jedoch dem betreffenden Präfecte jedesmal Rapport erſtattet werden.

Inſtruction.

§. 2089.

Pflichten der Präſides bei den Theologen insbeſondere.

Die Präſides bei den Theologen haben wie die Sub-Präfecte die Pflicht auf Ordnung und Reinlichkeit in den Kameraden, auf den Gängen 2c. zu ſehen, die pflichtwidrig Handelnden in Güte zu ermahnen, und wenn dieß fruchtlos bleiben ſollte, anzuzeigen. Beſonders haben ſie darauf zu ſehen, daß keine politiſchen oder Zweifelſucht und Irrglauben erregenden Bücher geleſen werden, da die Lectüre ſolcher Bücher ein höchſt verderblicher Zeitraub ihrer moraliſchen, religiöſen und literariſchen Beſtimmung iſt.

§. 2090.

Überwachung des Beſuches der öffentlichen Lehranſtalten an der Univerſität zu Wien.

Correpetitionen.

Die Zöglinge des Convictes beſuchen auf allerh. Anordnung die öffentlichen Lehranſtalten an der Wiener Univerſität, daher hat die Direction darüber zu wachen, daß die Lehrvorträge zu Hauſe berichtigt, die ſchriftlichen Ausarbeitungen mit Fleiß angefertigt und rein geſchrieben, und der Privatfleiß geleitet und befördert werde. Überdieß werden mit den Zöglingen, vorzugsweiſe aber mit den Gymnaſialſchülern regelmäßige Haus-Correpetitionen gehalten, um ihren Fleiß zu beleben und das Mangelnde oder Fehlerhafte zu ergänzen

und zu berichtigen. Die Gymnaſialzöglinge gehen in und aus der Schule in Begleitung ihres Präfecten, die Übrigen aber gehen nach den Jahrgängen mitſammen in die Collegien, und kehren eben ſo wieder nach Hauſe zurück.

Inſtruction.

§. 2091.

Monatliche Cenſur und Claſſification, dann namentliche Berichte.

Damit aber die Direction in beſtändiger Controlle über den Fortgang und das Frequentiren der Zöglinge iſt, ſo erſtatten die Präfecte eine monatliche Cenſur, und die Profeſſoren des Gymnaſiums eine monatliche Claſſification ihrer Schüler. Um aber auch in beſtändiger Kenntniß von den Fortſchritten und Frequentiren der Zöglinge in den höheren Facultätsſtudien zu ſeyn, ſo erſtatten auch die betreffenden Vicedirectoren hierüber monatliche Berichte.

Inſtruction.

§. 2092.

Monatliche Anzeige der nachläſſigen Zöglinge an den Director.

Um gegen eine Nachläſſigkeit der Convictoren im Frequentiren der Collegien ſogleich kräftige Maßregeln ergreifen zu können, ſoll die Einleitung getroffen werden, damit nach jedem Monate von den betreffenden Profeſſoren jene Convictoren, welche in dieſer Rückſicht ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, dem Convictsdirector angezeigt werden.

Stud. Hofd. vom 1. Sept. 1821, Hofz. 5878, Rggsz. 42052.

In die erwähnten monatlichen Cenſuren des Stadtconvictes ſollen auch die Zöglinge der Medicin hinſichtlich ihrer Sitten, ihrer Verwendung und ihres wiſſenſchaftlichen Fortgangs nach den Collegialprüfungen aufgenommen werden; wobei ſich der Director die Auskünfte des Vicedirectors der mediciniſchen Studien zu verſchaffen hat.

Rggsd. vom 12. Nov. 1835, und 17. Dec. 1835, Z. 63192 und 69062.

Mediciniſch-chirurgiſche Stadtconvictszöglinge ſollen daher überwacht, und von den Profeſſoren über ihr Verhalten und ihre Verwendung der Stadtconvictsdirection von Zeit zu Zeit Nachricht gegeben werden.

Stud. Hofd. vom 15. Febr. 1829, Hofz. 880, Rggsz. 10493 und 25. Jänner 1835, Rggsz. 3273.

Allerh. Entſchl. vom 30. Auguſt 1835 mit Stud. Hofd. vom 4. Sept 1835, Hofz. 5551, Rggsz. 50880 und 15. März 1836, Rggsz. 14680 und 23. Juni 1838, Rggsz. 35701.

Über die fernere Behandlung der Mediciner im Convicte wurden mit allerh. Entſchl. vom 9. Oct. 1838 folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1. Auf jene Convictoren und Hörer der Medicin, die nicht im Genuſſe einer Convictsſtiftung ſtehen, ſondern, wie ſolches bei den Dalmatiner Zöglingen, den mutirten Hofſängern und den Zöglingen auf Rechnung der Privatcaſſe Sr. Maj. der Fall iſt, aus einem andern Fonde erhalten werden, iſt künftig und zwar vom Anfange des nächſt beginnenden Schuljahres an, der Zins für das Convictsgebäude nicht aufzutheilen.

2. Wenn eine Convictsſtiftung den für einen dieſelbe genießenden Convictor erforderlichen Koſtenbetrag nicht vollſtändig abwerfen ſollte, und deßhalb dieſer Betrag aus einem öffentlichen Fonde ergänzt werden muß, ſo iſt einem ſolchen in das Studium der Medicin übertretenden Convictszögling nicht bloß der auf ihn entfallende Ertrag ſeiner Stiftung, ſondern auch der angedeutete Ergänzungsbetrag als Hausſtipendium fernerhin zu verabfolgen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die beſtehende Vorſchrift wegen Nichtausbezahlung des Zinsantheiles feſtzuhalten iſt.

Stud. Hofd. vom 15. Sept. 1838, Hofz. 5362, Rggsz. 54955.

§. 2093.

Unentgeltliche Überlaſſung der Lehrbücher, Schul- und Zeichnungsrequiſiten.

Begünſtigung der Theologen hierbei.

Die Zöglinge bekommen alle Lehrbücher, Schreib- und Zeichenrequiſiten vom Convicte, ſo wie die Hülfsbücher aus der Hausbibliothek unentgeltlich.

Die Theologen dürfen nach allerh. Anordnung ihre Lehrbücher eigenthümlich behalten, um auch in der Seelſorge davon Gebrauch machen zu können, die übrigen Zöglinge müſſen die ihrigen, ſo wie die Zeichenrequiſiten, am Ende des Schuljahres zurückſtellen.

Verlorne oder muthwillig ruinirte Bücher ꝛc. müſſen von dem Zöglinge erſetzt werden.

Inſtruction.

bb) Von den Zöglingen des Stadtconvictes.

§. 2094.

Eintheilung der Zöglinge in Stiftlinge und in Zöglinge ohne Stiftung.

Das Stadtconvict in Wien hat theils Stiftlinge, theils Zöglinge ohne Stiftungen.

Stiftlinge ſind dermal:

8 Dalmatiniſche [a]), 2 Goldegg'ſche, 1 Hofmann'ſche, 1 Kolletiſche, 1 Markut'ſche, 1 Merfeld'ſche, 1 Plattner'ſche, 1 Steiner'ſche, 38 Windhagiſche, 1 Zeppenfeld'ſche, 2 Zollner'ſche, 1 Fiſcher'ſche.

Zöglinge ohne Stiftungen.

Zöglinge auf Koſten ſind vorhanden:

a) des k. k. Hofzahlamtes, 10;
b) des k. k. Univerſal-Cameral-Zahlamtes, 13;
c) Sr. Maj. des Kaiſers, 12;
d) von Privaten, 2;
e) des Stiftes Schlögel;
f) des Religionsfonds (Theologen) oder ſogenanntegeiſtliche Zöglinge [b]), 64.

a) Se. Maj. bewilligten mittelſt allerh. Entſchl. vom 24. Nov. 1829, daß die ſechs Dalmatiner Stiftungsplätze in dem Wiener Stadtconvicte fortbeſtehen ſollen, jedoch ſo, daß in dieſelben nur Zöglinge, die in dem Convicte zu Zara mit dem vorſchriftmäßigen Fortgange ſtudierten, und unter dieſen keine ſolche, die mehr als die philoſophiſchen Studien vollendeten, einrücken können.

Wie viel von dieſen ſechs Stiftungen ſolchen Individuen, die ſich den juridiſchen, und wie viel an ſolche, die ſich den mediciniſchen Studien widmen, verliehen werden ſollen, iſt von Zeit zu Zeit zu beſtimmen, und dabei auf den Umſtand, für welchen dieſer Studienzweig mit beſonderer Rückſicht auf das dalmatiniſche Gouvernementsgebiet mehr Aufmunterung und Unterſtützung vonnöthen iſt, Bedacht zu nehmen, und Sr. Maj. hiernach immer den Antrag zu machen.

Diejenigen mit einer ſolchen Stiftung betheilten Dalmatiner, welche ſich dem mediciniſchen Studium widmen, haben den Stiftungsbetrag wie andere Convictoren, die die Medicin ſtudieren, als Handſtipendium zu erhalten, und ihre Studien unter ſtrenger Controlle und Oberaufſicht der Convictsdirection zu machen.

Wie einer der Dalmatiner Stiftplätze im Wiener Stadtconvicte erledigt wird, hat die Regierung hiervon jederzeit die Anzeige an die Studien-Hofcommiſſion zur weitern Verfügung zu erſtatten.

Stud. Hofd. vom 29. Nov. 1829, Hofz. 6202, Rggsz. 67385.

Zur Erleichterung des Camerales ſollen vermög allerh. Entſchl. vom 25. April 1817, Hofz. 994 erledigte Stiftplätze den mutirten Hofſängerknaben verliehen werden. Als daher die k. k. allgemeine Hofkammer ein Verzeichniß dieſer im Stadtconvicte in Wien befindlichen mutirten Hofſängerknaben mit dem Erſuchen der Stud. Hofcommiſſion mittheilte, eine Reviſion dieſer Knaben zu veranlaſſen, und zur Schonung des Staatsſchatzes auf ihre mittelſt allerh. Entſchl. vom 25. April 1817, Z. 994 anbefohlene Unterbringung in erledigte Stiftsplätze Bedacht nehmen zu wollen, wurde die niederöſterreichiſche Regierung angewieſen, bei Erſtattung der Vorſchläge auf die fraglichen mutirten Sängerknaben, inſofern es nach dem Willen der Stifter zuläſſig und thunlich iſt, Bedacht zu nehmen, und bei den zu erſtattenden Vorſchlägen jederzeit ein individuel-

les Verzeichniß dieſer Knaben mit ihrer Qualification der Stud. Hofcommiſſion vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 29. Dec. 1827, Hofz. 6982, Rggsz. 2668.
Rggsd. vom 22. Febr. 1837, Rggsz. 10331.

Diejenigen dieſer Knaben, welche ſich bis zu dieſem Zeitpuncte der Mutirung durch Fähigkeiten, Verwendung, Fortgang und Sitten ausgezeichnet haben, ſind in dem Convicte zu belaſſen, und es iſt ihr Unterhalt, ſo lange ſie nicht in eine Stiftung einrücken, welche dieſen Unterhalt bedeckt, aus dem Cameral-Ärar zu beſtreiten.

Diejenigen Sängerknaben, deren Fähigkeit, Verwendung, Fortgang ſo wenig entſprechend war, daß ſie nach den beſtehenden Vorſchriften hätten aus dem Convicte entlaſſen werden ſollen, ſind beim Eintritte des bezeichneten Zeitpunctes zu entlaſſen.

Diejenigen, deren Fähigkeiten, Verwendung und Fortgang ſich über die im Durchſchnitte durch die Note der erſten Claſſe bezeichnete Mittelmäßigkeit nicht erhoben haben, ſind für die Dauer von höchſtens 3 Jahren mit einem Handſtipendium von jährlich 150 fl. C. M. aus dem Cameral-Ärar zu betheilen, damit ſie während dieſer Zeit ſich als Schüler an gelehrten oder techniſchen Schulen zu einem ſie nährenden Stande vorbereiten können.

Dieſe allerh. Entſchl. vom 6. Auguſt 1839 iſt, inwiefern ſie etwas Neues verfügt, auf die im Convicte bereits befindlichen Hofſängerknaben jedoch nicht anzuwenden.

Stud. Hofd. vom 10. Auguſt 1839, Hofz. 5322, Rggsz. 47679.

b) Mit allerh. Entſchl. vom 24. April 1807 wurde nähmlich die Zulaſſung fremder Theologen in das Wiener Stadtconvict bewilligt. Hiernach befinden ſich nicht nur Theologen der Wiener Diöceſe, ſondern auch aus Dalmatien und aus Ungarn in dem Stadtconvicte, deren Verpflegskoſten aus dem Religionsfonde beſtritten werden.

Erwähnte allerh. Entſchl. enthält jedoch laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Dec. 1840, Hofz. 7803, Rggsz. 70864 keine Ermächtigung, auch abſolvirte Theologen der Olmützer Diözeſe im Wiener Stadtconvicte auf Koſten des mähriſchen Religionsfondes zu erhalten.

Die von der Regierung angeſuchte Unterbringung der von dem Wiener erzbiſchöflichen Ordinariate bezeichnet werdenden Diöceſan-Alumnen in das k. k. Stadtconvict wurde ferner von der Hofkanzlei bewilligt, und die Regierung ermächtigt, die Koſten für ihre Verpflegung an die Convictsdirection aus dem Religionsfonde flüſſig zu machen; dagegen wurde die Ausſcheidung reiner Alumnatsſtiftungen aus dem Stadtconvicte und deren Übergabe an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium genehmigt.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 18. Mai 1834, Hofz. 1508, Rggsz. 35325.

Nach Anzeige der betreffenden Gubernien werden ferner die in Vorſchlag gebrachten geiſtlichen Candidaten in das Wiener Stadtconvict durch die Ordinariate abgehend gemacht, wovon Regierung die Convictsdirection verſtändigt.

Auch bewilligten Se. Maj., daß griechiſche nicht-unirte abſolvirte Theologen auf Koſten des griechiſch nicht-unirten Religionsfondes zur weitern Ausbildung in das Stadtconvict aufgenommen werden.

§. 2095.

Wie die Geſuche um einen Convictsplatz beſchaffen ſeyn müſſen.

Mit den Bittſchriften um einen Convictsplatz müſſen beigebracht werden:

1. der Taufſchein,
2. ein glaubwürdiges Mittelloſigkeitszeugniß;
3. ein legales Pockenzeugniß;
4. ein ärztliches Zeugniß, daß der Jüngling mit keinem chroniſchen Übel behaftet iſt;
5. die Schul- und Studienzeugniſſe von den beiden Semeſtern;
6. diejenigen Urkunden und Belege, welche die etwa geforderten beſondern ſtiftbriefmäßigen Eigenſchaften ausweiſen.

Rggsv. vom 2. Nov. 1814, Z. 3278.
Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1816.

Auf Geſuche um Convictsplätze, bei denen die hier angeführten Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, oder welche ſpäter als in dem beſtimmten Einreichungstermin einlangen, kann kein Bedacht genommen werden.

Mündliche Bewerbungen ſind durchaus unterſagt, und es wird über jedes ordnungsmäßige Geſuch ſeiner Zeit der gehörige Beſcheid erfolgen.

Eod.

§. 2096.

Welche Vorbereitungskenntniſſe Eintretende haben müſſen.

Zur Aufnahme in das k. k. Stadtconvict ſind überhaupt nur diejenigen Jünglinge geeignet, welche die drei Normalclaſſen bereits zurückgelegt, die Grammaticalclaſſen aber nicht überſchritten haben.

Rggsv. vom 2. Nov. 1814, Z. 3278.
Stud. Hofd. vom 4. Oct. 1816.

§. 2097.

Wie die Nachſicht vom Normalalter zu erwerben iſt.

Die Nachſicht des überſchrittenen Normalalters und der bereits zurückgelegten Humanitätsclaſſen zum Eintritte in das Stadtconvict ſelbſt bei zahlenden Zöglingen hängt zufolge Stud. Hofd. vom 7. Oct. 1840, Hofz. 6375, Rggsz. 58738, lediglich von Sr. Maj. ab.

§. 2098.

Competenten um Stiftsplätze im Stadtconvicte haben ſich ſtets über die Impfung oder erhaltenen echten Kuhpocken auszuweiſen.

Mittelſt allerh. Entſchl. vom 15. Jänner 1829 wurde verordnet, daß die Competenten um Stiftungsplätze ſich ſtets mit Zeugniſſen gehörig auszuweiſen haben, nicht nur, daß ſie geimpft wurden, ſondern auch, daß ſie die ächten Kuhpocken hatten.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1829, Hofz. 387, Rggsz. 5375.

§. 2099.

Wie hiervon gehandelt wird.

Nun handelt es ſich:

1. Von der intellectuellen Bildung der Zöglinge;
2. von deren ſittlichen Bildung;
3. von der religiöſen Bildung derſelben;
4. von der Disciplinarbehandlung der Zöglinge;
5. Von der ökonomiſchen Verwaltung des Convicts.

1. Intellectuelle Bildung der Zöglinge.

§. 2100.

Lehrgegenſtände.

Nebſt den allgemein vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden und Anſtalten zur intellectuellen Bildung an dem Gymnaſium und der Univerſität, erhalten Humanitätszöglinge und Philoſophen in der franzöſiſchen Sprache, die Juriſten aber in der italieniſchen Sprache Unterricht, und zwar von eigenen Lehrern gegen Remuneration.

Inſtruction.

§. 2101.

Verpflichtung der Convictszöglinge und Stipendiſten zum Studium der Erziehungskunde ungeachtet der Aufhebung des dritten Jahrganges der Philoſophie.

Studierende, welche während ihres philoſophiſchen Studiencurſes Zöglinge eines Convictes oder Erziehungshauſes waren oder im Genuſſe was immer für eines Stipendiums ſtanden, und während ihres höhern juridiſchen oder mediciniſchen Studiencurſes noch in einem Convicte oder Erziehungshauſe oder Genuſſe irgend eines Stipendiums ſind, zu verhalten ſind, die Vorleſungen aus der Erziehungskunde zu beſuchen, und ſich der Prüfung aus derſelben zu unterzie-

hen, dergeſtalt, daß ihnen zwar frei bleibt, nach ihren Umſtändeu zu beſtimmen, in welchem dieſer drei Jahre ſie der auferlegten Verpflichtung nachkommen wollen, und erſt, wenn ſie dieſes nicht vor Ablauf dieſer drei Jahre gethan hätten, der Unterſtützung, welche ſie genießen, verluſtig werden würden.

Die Vorſteher der Convicte und die Vicedirectoren der juridiſchen und mediciniſchen Studien ſind daher dafür verantwortlich, bei keinem Studierenden des dritten und vierten Jahrganges der benannten höheren Facultätsſtudien auf die Belaſſung im Convicte oder bei dem Genuſſe des Stivendiums einzurathen, noch einem ſolchen Studierenden die Stipendiumquittung zu vidiren, welcher ſich nicht ausweiſet, dieſer Verpflichtung nachgekommen zu ſeyn.

Stud. Hofd. vom **27.** Nov. **1224, Z. 7494.**

Rggsv. vom **20.** Dec. **1824, Z. 61227.**

§. 2102.

Einholung der allerhöchſten Bewilligung zur Wiederholung eines Jahrganges von Convictsſtiftlingen wegen Krankheit, ſo wie bei deren zeitlichen Entlaſſung zu ihren Ältern.

In Fällen, wo ein Convictsſtiftling durch ein ganzes Semeſter wegen Krankheit keine Schule zu beſuchen, und keine Prüfungen zu machen im Stande iſt, und überhaupt ſo geſchwächt wäre, daß er ſolche auch nicht nachzutragen vermag, iſt zur Wiederholung der Claſſe oder des Jahrganges in den Facultätsſtudien die allerhöchſte Bewilligung einzuholen; welche allerh. Genehmigung gleichfalls einzuholen iſt, wenn ein Convictsſtiftling zeitlich zu ſeinen Ältern zu entlaſſen wäre.

Stud. Hofd. vom **14.** Jänner **1832, Z. 1,** Rggsz. **6206.**

§. 2103.

Aufnahme der Nachtragsprüflinge in den Controllskatalog.

Da ſich ergeben hat, daß die meiſten Profeſſoren diejenigen Schüler, welche Prüfungen für frühere Jahre nachtragen, entweder gar nicht oder nur zum Theile in den Katalog aufnehmen, ſo ſind ſämmtliche Profeſſoren anzuweiſen, in Zukunft auch die für frühere Jahre geprüft werdenden Schüler in dem Controllskataloge und zwar am Schluſſe desſelben unter einer beſondern Rubrik mit genauer Angabe des Jahres und Semeſters, für welchen die Prüfung nachgetragen wird, zu verzeichnen.

Rggsv. vom **28.** Febr. **1829, Z. 10993.**

§. 2104.

Schriftliche Ausarbeitungen.

Die Zöglinge haben monatlich ſchriftliche Ausarbeitungen zu liefern, welche von den betreffenden Lehrern verbeſſert und cenſurirt, und ſodann nach genommener Einſicht von dem Director an die hohe Landesſtelle übergeben werden.

Inſtruction.

§. 2105.

Außerordentliche Vorleſungen.

Überdieß iſt es ausgezeichneten Zöglingen auch geſtattet, an der Univerſität außerordentlichen Vorleſungen beizuwohnen, wenn dieſe nähmlich ihrem künftigen Berufe angemeſſen, und mit der beſtehenden Hausordnung vereinbar ſind.

Inſtruction.

§. 2106.

Kalligraphie.

Um gute Handſchriften zu erzielen, iſt es eine beſondere Sorge der Direction, daß dieſe ſo empfehlenswerthe Kunſtfertigkeit mit allem Fleiße betrieben werde, zu welchem Ende wochentlich zwei Lehrſtunden unter der Leitung eines Schreibmeiſters gegen Remuneration beſtimmt ſind. Eine monatliche Probeſchrift von jedem Zöglinge wird ebenfalls der Landesſtelle überſendet.

Inſtruction.

§. 2107.

Was bei dieſem Unterrichte zu beobachten iſt.

Nachdem es unzukömmlich iſt, daß zu den Probeſchriften für alle Zöglinge der höhern und niedern Studien ein und derſelbe Text gewählt wird, ſo wurde befohlen, daß die Einleitung getroffen werde, daß der eigentlichen kalligraphiſchen Beſtimmung unbeſchadet, für jede Abtheilung von Schülern ſolche Texte gewählt werden, welche ihrem Faſſungsvermögen angemeſſen ſind, und dem Gedächtniſſe zugleich eine werthvolle Wahrheit einprägen.

Stud. Hofd. vom 8. Auguſt 1835, Hofz. 4662, Rggsz. 45249

§. 2108.

Zeichenkunſt.

Da das Zeichnen eben ſo bildend als nützlich iſt, ſo haben die Gymnaſialſchüler wöchentlich zwei Lehrſtunden in der freien Handzeichnung, die Philoſophen aber und die Juriſten wöchentlich zwei

Stunden, um ſich in der Architekturzeichnung Kenntniſſe zu erwerben; und alle liefern eine Semeſtralzeichnung, welche ſammt den Semeſtral-Probeſchriften zur allerh. Einſicht vorgelegt werden.

Inſtruction.

§. 2109.

Muſik.

Die Muſik, als das beſte Bildungsmittel des äſthetiſchen Sinnes und als eine der unſchuldigſten und edelſten Unterhaltungen, wird von drei dafür remunerirten Meiſtern gelehrt, und außer den vorgeſchriebenen Unterrichtsſtunden üben ſich die Zöglinge in freier Zeit in den Cameraden, und die geübteren halten wöchentlich gemeinſchaftliche Übungen nach dem Abendeſſen im Muſikzimmer unter Aufſicht des Subdirectors, wo abwechſelnd mit Declamationen große Ouverturen, Symphonien, Oratorien u. ſ. w. unter der Leitung des Violinmeiſters aufgeführt werden. An Geburts- und Namensfeſten Ihrer k. k. Majeſtäten jedoch werden muſikaliſche Productionen mit größter Feierlichkeit gegeben, wozu hohe Staatsbeamte, Ältern u. ſ. f. eingeladen werden.

Inſtruction.

§. 2110.

Wie es mit dem Unterrichte in der Tanzkunſt zu halten iſt.

In Anſtellung eines eigenen Tanzmeiſters in dem k. k. Wiener Stadtconvicte auf Koſten desſelben fordert weder der Stand, aus welchem die Zöglinge gewöhnlich ſind, noch die Stiftungsurkunden, und die Koſten für dieſen können weit zweckmäßiger zur allmäligen Ergänzung und Wiederauflebung der vielen Convictsſtiftungen verwendet werden, welche wegen unzureichenden Ertrages ſeit langer Zeit unbeſetzt bleiben müſſen, daher der Antrag hierwegen nicht genehmigt wurde.

Wollen jedoch die Ältern eines oder des andern Zöglings demſelben den Unterricht im Tanzen auf ihre eigenen Koſten geben laſſen, ſo haben ſie ſich dieſerwegen bloß mit der Convictsdirection ins Einvernehmen zu ſetzen.

Stud. Hofd. vom **26.** Nov. **1820**, Hofz. **5387**, Rggsz. **61996.**

2. Sittliche Bildung.

§. 2111.

Beſchäftigung nach der Tagesordnung.

Zur Förderung der ſittlichen Bildung haben die Zöglinge für jede Stunde des Tages ihre Beſchäftigung, ſo daß ihnen nur zwiſchen zwei gleich nützlichen die Auswahl bleibt.

Inſtruction.

§. 2112.

Überwachung durch die Präfecten.

Sie ſind unter ſteter Überwachung der Präfecten, die ſelbſt ihre Spiele und Unterhaltungen leiten.

Inſtruction.

§. 2113.

Beſchränkung des Umganges mit Auswärtigen und Ältern.

Da der Umgang mehr wie alles andere zum Guten oder Böſen führt, ſo dürfen die Zöglinge nur mit Erlaubniß des Präfecten mit Auswärtigen oder mit Zöglingen einer anderen Kamerade ſprechen, was ſelbſt von Ältern gilt, denen, um die kindliche Liebe zu pflegen, der Eintritt in das Convict zwiſchen **11** und **12** Uhr geſtattet iſt.

Inſtruction.

§. 2114.

Vorleſungen der Characterzüge ausgezeichneter Männer in den Speiſeſälen der Zöglinge.

Da gute Beiſpiele auf jugendliche Gemüther beſonders wirken, ſo werden in dem Speiſeſaale den Civilzöglingen Mittags und Abends Charakterzüge von großen und verdienſtvollen Männern, die ihr ganzes Leben der Tugend und dem Vaterlande gewidmet haben, vorgeleſen, wodurch die Zöglinge ſodann Stoff zur Unterredung und Nacheiferung finden.

Bei den Theologen werden die Schriften der heil. Kirchenväter u. A. vorgeleſen.

Inſtruction.

§. 2115.

Überwachung der Lectüre und Correſpondenz.

Wie die Präfecte die Privatlectüre der Zöglinge überwachen und leiten, ſo haben ſie in ihre Correſpondenz Einſicht zu nehmen, um beſtändig in genauer Kenntniß ihrer Denkungsweiſe zu ſeyn. Inſtruction.

§. 2116.

Geſtattung des Ausſpeiſens.

Vorſichten hierbei.

Zöglinge, die ſich durch Fleiß und muſterhafte Sitten auszeichnen, dürfen auch bei ihren Ältern oder Verwandten an Sonn- und Feiertagen ſpeiſen, die Theologen auch an Donnerſtagen, was jedoch ſelten geſchehen darf, jedoch ſo, daß ſie den Tag vorher ausgebeten werden; am Ausſpeistage können ſie, wenn nicht durch die Ältern oder Anverwandten ſelbſt, doch durch eine bekannte zuverläſſige Perſon abgeholt, und eben ſo eine halbe Stunde vor dem Abendeſſen in das Convict zurückgebracht werden; die Ältern, Anverwandten ꝛc. haben während dieſer Zeit die unerläßliche Verpflichtung für das ſittliche moraliſche Betragen der ihnen anvertrauten Zöglinge zu wachen, und ſie bei Verluſt dieſer Begünſtigung nie ohne vorſchriftmäßige Begleitung ſpazieren gehen zu laſſen, oder das Verwechſeln der Uniform mit anderen Kleidern zu geſtatten. Die Ausſpeiſenden erſcheinen in vollſtändiger Uniform beim Ausgange vor ihrem Präfecten, und bekommen einen Zettel, welcher bei dem Portier abzugeben iſt, und von dieſem Abends der Direction mit Angabe der Stunde des Fortgehens und der Rückkehr abgeliefert wird.

Ohne ſolchen Erlaubnißzettel darf der Portier unter keiner Bedingung einem Zöglinge die Pforte weder an einem Ausſpeis- noch an einem andern Tage öffnen.

Inſtruction.

§. 2117.

Überflüſſiges Geld iſt in Verwahrung zu nehmen.

Überwachung der kleinen Auslagen.

Da ein Überfluß an Geld den Zöglingen leicht zu unnöthigen oder gar ſchädlichen Ausgaben Veranlaſſung geben könnte, ſo iſt dieſes dem betreffenden Präfecten in Verwahrung zu geben, welcher ſodann die kleinen Ausgaben der Zöglinge zu überwachen und zu leiten hat, ohne deſſen Wiſſen und Genehmigung ſelbſt nichts Eßbares gekauft werden darf.

Inſtruction.

§. 2118.

Entlaſſung bedenklicher Zöglinge.

Um böſe Beiſpiele und Ärgerniſſe hintanzuhalten, müſſen unverbeſſerliche ſchamloſe Zöglinge, ſo wie böswillige Entläufer, Verführer, Complottenmacher, Diebe, oder der was immer wagt, was auf ein Polizeivergehen hindeutet, alſogleich entlaſſen und den Ältern, Vormündern u. ſ. f. zurückgegeben werden, indem ein ſolcher Jüngling ſich ſelbſt der allerh. Gnade unwürdig erklärt, und das Convict wohl ein Erziehungshaus iſt, aber nie zu einem Zucht- oder Strafhauſe herabgewürdigt werden kann.

Inſtruction.

§. 2119.

Sorge für Urbanität und Anſtand.

Endlich wird bei allen Gelegenheiten auch dahin gearbeitet, daß den Zöglingen das, was zur äußern Höflichkeit, Wohlanſtändigkeit und Urbanität gehört, tief eingeprägt werde.

Inſtruction.

3. Religiöſe Bildung der Zöglinge.

§. 2120.

Beförderung religiöſer Geſinnungen.

Da die Zöglinge des Convicts die öffentlichen Lehranſtalten beſuchen, wo nach dem vorgeſchriebenen Plane ein ausführlicher Religionsunterricht ertheilt wird, ſo ſorgt die Direction nur dafür, daß derſelbe nach ſeiner höchſten Wichtigkeit benützt werde, und trifft ſolche Anſtalten im Hauſe, wodurch religiöſe Geſinnungen in den zarten Herzen ihrer Zöglinge geweckt und unterhalten, und die Vorſchriften des Chriſtenthums in Ausübung gebracht werden.

Inſtruction.

§. 2121.

Morgen- und Abendgebeth.

Das Morgen- und Abendgebeth müſſen die weltlichen Zöglinge aus Mangel eines gemeinſchaftlichen Bethſaales in ihren Studienzimmern unter Aufſicht ihrer Präfecten täglich verrichten. Die Theologen aber verſammeln ſich zu jeder religiöſen Handlung in der Hauscapelle.

Um die Zöglinge auf ihr Benehmen aufmerkſam zu machen, und ſie zu gewöhnen über ihre Handlungen nachzudenken, wird mit

dem Morgengebethe eine Überlegung über die Hauptgeſchäfte des Tages und über die Art, ſelbe richtig und genau zu vollbringen, mit dem Abendgebethe aber eine Gewiſſenserforſchung verbunden. Mit dieſen Gebethen wird auch immer ein beſonderes Gebeth für das Wohl und die Erhaltung des allerhöchſten Herrſcherhauſes und fünf Vater unſer ſammt Glaube nach der Willensmeinung des Stifters abgehalten. Bei den Theologen iſt mit dieſen Gebethen auch das Leſen der heil. Kirchenväter verbunden.

Inſtruction.

§. 2122.

Exercitien in der Charwoche.

Alle Zöglinge haben in der heil. Charwoche in den erſten vier Tagen ſogenannte Exercitien, um ſich zur heiligen öſterlichen Beicht würdig vorzubereiten; an dieſen Tagen iſt jeder Spaziergang und laute Unterhaltung ſtreng verbothen.

In den letzten Tagen wohnen ſie den Ceremonien in der Kirche bei und dürfen unter gehöriger Aufſicht die heil. Gräber beſuchen.

Inſtruction.

§. 2123.

Leſung der Evangelien und Exhorten, Vorleſungen aus der bibliſchen Geſchichte und über practiſche Religionswahrheiten.

An Sonn- und Feiertagen wird das vorgeſchriebene Evangelium geleſen. Die Theologen haben überdieß wöchentlich drei paſſende Exhorten, womit zugleich das Leſen der heil. Väter oder eine Belehrung über die Pflichten eines Prieſters u. ſ. w. verbunden iſt, ſo wie ſämmtliche Zöglinge vor jedem Beicht- und Communionstage, deren wenigſtens ſechs im Jahre ſind, ſolche Exhorten erhalten. Nach dem Morgengebethe iſt an Schultagen für die Kleineren eine Vorleſung lehrreicher Beiſpiele aus der bibliſchen Geſchichte mit moraliſcher Nutzanwendung, bei den Größeren eine Betrachtung über practiſche Religionswahrheiten vorgeſchrieben.

Inſtruction.

§. 2124.

Beiwohnung der gemeinſchaftlichen Schulmeſſe und Predigt.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Gymnaſialzöglinge der gemeinſchaftlichen Schulmeſſe und Exhorte, die übrigen Zöglinge aber der akademiſchen Predigt und der heil. Meſſe bei. An Schultagen ſind die Gymnaſialſchüler bei der Schulmeſſe gegenwärtig,

die übrigen Zöglinge aber haben eine eigene für ſie beſtimmte, welcher an Recreationstagen die Gymnaſiſten ebenfalls beiwohnen.

An Sonn- und Feiertagen ſind überdieß alle Zöglinge bei dem heil. Segen gegenwärtig.

In der Kirche, Hauscapelle und im Oratorium haben alle Zöglinge ihre angewieſenen Plätze, welche ſie nicht willkürlich verwechſeln dürfen, damit der inſpicirende Präfect ſie augenblicklich überſehen kann.

§. 2125.

Anleitung in der Liturgie für Theologen.

Die vierteljährigen Theologen erhalten ferner Anleitung in der Liturgie, weßwegen ſie auch eigens ausgearbeitete Predigten in Gegenwart der Direction, des Spirituals und der übrigen Theologen in der Hauscapelle vortragen müſſen.

Inſtruction.

4. Von der Disciplinarbehandlung der Zöglinge.

§. 2126.

Belohnungen, Ahndungen.

Als Belohnung des Fleißes und guter Sitten dient nebſt öffentlicher Anerkennung und Würdigung ihres edlen Strebens das Ausſpeiſen an Sonn- und Feiertagen, und zwar für die Juriſten und Philoſophen alle Sonn- und Feiertage mit beſonderer Berückſichtigung der Sprachſtudien, eben dieß gilt auch von den Gymnaſialſchülern, welche ſich in dem zunächſt vorausgegangenen Monate in den Schul- und Hausclaſſen zur Vorzugsnote erſchwungen haben. Diejenigen, welche größtentheils Vorzugsclaſſen haben, dürfen monatlich dreimal, oder wenn Feiertage fallen, viermal, welche entweder nur in der Mehrzahl oder durchaus erſte Claſſe bei guten Hausnoten ausweiſen können, zweimal, welche aber zweite oder dritte Claſſen erhalten haben, gar nicht ausſpeiſen.

Da aber dieſes Verboth des Nichtausſpeiſens eine Strafe iſt, und diejenigen, die auswärtig nie eingeladen werden, ungeſtraft durchgehen würden, ſo iſt die Anordnung getroffen, daß dieſe letzteren an den geſetzmäßig feſtgeſetzten Ausſpeiſungstagen von der letzten Speiſe-Carenz haben.

Inſtruction.

§. 2127.

Disciplinarſtrafen.

Andere Strafen ſind: Zeitweiſe Abſonderung von den übrigen in der Camerade, Beſchränkung der verſtatteten Erholungs- oder Spielzeit, welche in der Jurisdiction des Präfecten ſind, mit Genehmigung eines Directionsgliedes auch Entziehung einer oder der andern Speiſe des Frühſtücks oder der Jauſe. Körperliche Züchtigung für die kleineren Zöglinge oder Arreſt für die größeren kann nur von der Direction verhängt werden.

Inſtruction.

§. 2128.

Entlaſſung der Convictoren, welche zum zweiten Male eine ſchlechte Fortgangsclaſſe haben.

Convictszöglinge, welche zum zweiten Male eine ſchlechte Fortgangsclaſſe erhalten, ſind der beſtehenden Vorſchrift gemäß ohne weiteres zu entlaſſen.

Stud. Hofd. vom 5. Juli 1826, Hofz. 3326, Rggsz. 34751.

§. 2129.

Erholung der Zöglinge.

Zur Erholung der Zöglinge in den Cameraden dienen: Übung in der Muſik; Auf- und Abgehen, aber nie in den Gängen; Damen-, Schach- oder Geſellſchaftsſpiele, aber nie um Geld; Kartenſpiele ſind ohne Ausnahme verbothen; der Garten zur Sommerszeit, wo jede Camerade ihre beſtimmte Abtheilung hat, welche nie überſchritten werden darf. Hier dürfen, immer unter Aufſicht eines der Präfecten, Ball- und Kegelſpiele getrieben werden. Alle Dinſtage und Donnerſtage iſt unter Aufſicht und Begleitung gemeinſchaftlicher Spaziergang, von welchem nur Kranke dispenſirt werden können. Von dieſem gemeinſchaftlichen Spaziergange ſich zu entfernen, iſt bei ſtrengſter Strafe verbothen.

Inſtruction.

§. 2130.

Allgemeine Bemerkung über dieſe Disciplinarvorſchriften.

Alle hier mitgetheilten Disciplinarvorſchriften für die verſchiedenartigſten Beſtimmungszwecke unterliegen natürlich einer nothwendigen zeit- und ortsgemäßen Abänderung und Verbeſſerung, damit ſie dem beabſichtigten Bildungszwecke und den allerhöchſten Abſichten entſprechen. — Die nothwendigſten Disciplinarvorſchriften

ſind für die Zöglinge nach einem eigenen Muſter, damit ſie ſelbe ſtets vor Augen haben, und von dem betreffenden Präfecten darauf hingewieſen werden könne, in jeder Camerade angeſchlagen.

Daß alle Geſchäfte auf das mit der Glocke gegebene Zeichen mit der größten Pünctlichkeit geſchehen müſſen; daß ſowohl in den Studien- als Schlafcameraden, in welch letzteren den ganzen Tag hindurch die Fenſter geöffnet, die Thüren aber verſchloſſen ſeyn müſſen; ſo wie auf den Gängen, in den Käſten und Fächern u. ſ. f. die ſtrengſte Ordnung und Reinlichkeit herrſchen muß, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 2131.

Ferienzeit.

Wenn die Zöglinge im zweiten Semeſter alle Prüfungen abgelegt, die Zeichnungen und Probeſchriften abgeliefert, und dem feierlichen Dankamte beigewohnt haben, ſo iſt ihnen geſtattet, die Ferienzeit außer dem Convicte zuzubringen.

Die Erlaubniß hierzu aber kann die Convictsdirection nur dann ertheilen, wenn ſie von ihren Ältern oder Stellvertretern mündlich oder ſchriftlich ausgebethen worden ſind, mit genauer Angabe, wo und bei wem die Zöglinge ihre Ferienzeit zubringen werden, um im erforderlichen Falle das Nöthige an ſie erlaſſen zu können. Vor der Abreiſe iſt jeder Zögling verpflichtet, alle jene Bücher, Zeichnungsrequiſiten u. ſ. w., welche Eigenthum des Convictes ſind, abzuliefern. Jene Zöglinge, welche von Niemanden auf die Ferien eingeladen werden, oder welche aus Strafe nicht gehen dürfen, haben unter der Leitung und Aufſicht eines eigenen Präfecten die vorgeſchriebene Convictsordnung genau zu beobachten.

Am letzten September müſſen ſich alle Zöglinge im Convicte einfinden, um am 1. October dem heil. Geiſtamte vollkommen adjuſtirt beiwohnen zu können, und nur Krankheit, die ſchon vorher angezeigt werden muß, kann als gültige Urſache ihres längeren Ausbleibens gelten. Nach ihrer Zurückkunft haben ſie die ihnen über die Ferien aufgegebenen Ausarbeitungen rein und ſchön geſchrieben abzuliefern, und es gereicht ihnen zur beſondern Empfehlung, wenn ſie Proben in der Kalligraphie, Zeichnen, poetiſche Schilderungen, Reiſeberichte u. ſ. w. mitbringen.

§. 2132.

Begünſtigung für austretende Juriſten.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Cabinetsſchreiben vom 21. April 1825 die ſchon beſtehende Vorſchrift, daß die aus dem Wiener Stadt-Convicte nach vollendeten juridiſchen Studien austretende Zöglinge,

wenn ſie ſich in moraliſcher und literariſcher Hinſicht mit vortheilhaften Zeugniſſen ausweiſen, zur Praxis bei einer ihren Neigungen, Fähigkeiten und erworbenen theoretiſchen Kenntniſſen angemeſſenen Staatsdienſte beſtimmt, und ihnen nach Erforderniß ihrer Vermögensumſtände bis zur Erlangung einer Beſoldung eine Unterſtützung zugewendet werden ſoll, zu erneuern und zu verordnen befunden, daß für die gehörige Verwendung dieſer Zöglinge gleich bei ihrem Austritte geſorgt, und ihre vom Tage ihres Austrittes, wenn ſie und deren Ältern ganz mittellos ſind, das Adjutum von jährlichen **300** fl. ex Camerali bis zur Erlangung eines ſyſtemiſirten Gehaltes beſtimmt werde, welches Adjutum nicht in die Zahl der für Conceptspracticanten oder Auscultanten ſyſtemiſirten Adjuten, da, wo kein ſolches eben erledigt iſt, zu rechnen ſeyn wird.

Hofkzld. vom **9.** Mai **1825**, Hofz. **13732**, Rggsz. **24711**.

Siehe übrigens dießfalls **II.** Theil dieſes Werkes Abhandlung **II** „von den Beamten.“

§. 2133.

Urlaubsertheilungen für Convictszöglinge ſind vor Entlaſſung bei der Stud. Hofcommiſſion anzuſuchen.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat aus Anlaß eines beſondern Falles erinnert, daß in Zukunft, ſo viel es nur immer die Umſtände erlauben, zu Urlaubsertheilungen für Convictszöglinge die Bewilligung der k. k. Stud. Hofcommiſſion vor der Entlaſſung des Zöglings anzuſuchen ſey.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom **31.** Juli **1832**, Z. **3371**.

Rggsv. vom **14.** Auguſt **1832**, Z. **44690**.

5. Ökonomiſche Verwaltung.

§. 2134.

Curatel und Direction.

Alle ökonomiſchen Angelegenheiten werden unter der Curatel und Aufſicht der Landesregierung und zunächſt von der Direction durch einen eigenen Convicts-Hausinſpector beſorgt.

Inſtruction.

§. 2135.

Verköſtigung.

Die Verköſtigung wird durch einen Ausſpeiſer, der vom Convicte die Küchengeſchirre und freie Wohnung und auch kleine Tiſchgeräth-

ſchaften hat, gegen einen beſtimmten Preis per Kopf beſorgt, und hat dafür folgende Speiſen zu liefern:

Am Montage, Mittwoche und Sonnabende: eingekochte Rindſuppe, Rindfleiſch mit Sauce, Kren ꝛc. und Gemüſe mit Beleg.

Am Dinſtage und Donnerſtage kommt ſtatt Beleg Braten.

Am Freitage Suppe, Gemüſe mit Eier ꝛc. und Mehlſpeiſe.

An Sonn- und Feiertagen Suppe, Rindfleiſch mit Sauce, Gemüſe mit Beleg, Braten und Salat.

An hohen Feſttagen kommt zu dieſen vier Speiſen noch eine fünfte, beſtehend in Torten ꝛc.

Abends täglich nebſt eingekochter Suppe noch eine Speiſe.

Für das Dienſtperſonal wird die Hälfte des feſtgeſetzten Preiſes bezahlt.

Inſtruction.

§. 2136.

Auslagen der Convictscaſſe. Beſoldungen und Remunerationen.

ad a. Der Lehrmeiſter.

Nebſt den Auslagen des Directionsperſonales, welche ſchon oben aufgeführt worden ſind, werden noch folgende Beträge theils als Beſoldungen und Remunerationen, theils als Lohn aus der Convictscaſſe bezahlt:

Für Lehrmeiſter und zwar:

für den der franzöſiſchen Sprache	150	fl.	C.	M.
„ „ „ italieniſchen „	30	„	„	„
„ „ Zeichenmeiſter	200	„	„	„
„ „ Violinmeiſter	100	„	„	„
„ „ Muſikmeiſter der Blasinſtrumente	100	„	„	„
„ „ Schreibmeiſter	80	„	„	„

Inſtruction.

§. 2137.

ad b. Koſten für die Krankenpflege.

Für die Krankenpflege, und zwar:

für den Hausarzt	150	fl.	C.	M.
„ „ Conſiliarius als Ehrenamt	—	„	„	„
„ „ Wundarzt	50	„	„	„
„ „ Zahnarzt	80	„	„	„

Die Krankenwärterin nebſt Koſt, Brot, Licht, Holz und freie Wohnung täglich 12 kr.

Inſtruction.

Den Arzt für das Stadtconvict hat die Direction ſelbſt zu wählen.

Rggsd. vom 24. Nov. 1831, Rggsz. 61304.

Arzneiconti bedürfen nebſt der Beſtätigung des ordinirenden Arztes auch noch die Vidirung des Physicus quoad Lineam medicam.

Eröffnung der polit. Fondsbeſchlüſſe vom 17. Mai 1831, Rggsz. 29627.

§. 2138.

ad c. Dienſtperſonale.

Für das Dienſtperſonale und zwar für eine Waſchmeiſterinn, welche die Aufſicht über die ſämmtliche Wäſche hat, dieſelbe vorgibt ꝛc., 100 fl. C. M.

Die Näharbeiten für neue Wäſche und Ausbeſſerung derſelben werden im Licitationswege beſorgt.

Für 1 Schneider	. . . .	60 fl. C. M.
„ 1 Geſellen	. . . .	24 „ „ „
„ 1 „ wöchentlich 2 fl.	. . .	104 „ „ „

Sämmtliche Schneider erhalten Koſt, Wohnung und täglich 3 kr. Brotgeld.

Die beiden erſteren ſind zugleich Kirchendiener und erhalten als ſolche eine eigene Beſoldung aus dem Kirchenfonde.

Für einen Portier nebſt 2 Klaftern Holz, 30 Pf. Kerzen und 25 Centner Steinkohlen	. . . .	96 fl. C. M.
Für 9 Bediente à 88 fl.	. . . .	1056 „ „ „
„ 2 Hausknechte à 60 fl.	. . . . . .	120 „ „ „
„ 1 Hausweib	. . . .	60 „ „ „

Inſtruction.

§. 2139.

Livree der Dienerſchaft.

Sämmtliche Dienerſchaft erhält Livree und zwar jährlich ein Camiſol und ein Paar Beinkleider.

Alle drei Jahre.

1 Caputrock,
1 Frack,
1 Weſte,
1 Hut;

für kleine Livree-Geld erhält der Portier	. . .	4 fl. C. M.
die übrigen jeder	. . . .	2 „ „ „

Inſtruction.

§. 2140.

Kleidung der Zöglinge.

An Kleidungsſtücken erhalten die Zöglinge:

1 Paar tuchene lange Beinkleider,
1 Collar,
2 Hemden,
2 Gatien,
2 gefärbte Sacktücher,
4 Paar Strümpfe
3 Paar Halbſtiefeln,
3 Paar doppeln.

Alle zwei Jahre

1 Winterclerik von Tuch,
1 Sommerclerik von Zeug,
1 Weſte,
1 Hut,
1 Paar Anſteckärmel.

Alle vier Jahre

1 Mantel.

Jeder Civilzögling jährlich

1 Pantalon,
2 Hemden,
2 Gatien,

2 Paar Stiefeln, welche jedoch dauern müſſen, ſo zwar, daß dieſe jährlich gefleckelt und gedoppelt, in zwei und drei Jahren aber vorgeſchuht werden.

Alle drei Jahre

1 Hut,
1 Uniformfrack,
1 Hauscaput,
1 Uniform-Pantalon,
1 Weſte.

Sämmtliche Kleidungsſtücke werden von dem Hausſchneider ohne weitere als die oben angeführten Bezüge anſprechen zu können verfertigt.

Inſtruction.

§. 2141.

Einrichtungsſtücke für die Zöglinge.

Überdieß erhält jeder Zögling 1 Bett, beſtehend aus 1 gehefteten Strohſacke, 1 mit Roßhaaren gefüllten Matraze, 1 roßhaarenen Polſter, 2 Leintüchern, 1 abgenähten Decke, und im Winter noch 1 Kotzen.

Endlich bekommt jeder geiſtliche Zögling bei ſeinem Eintritte in das Convict zur Anſchaffung eines Raſirzeuges ꝛc. 4 fl. C. M. und monatlich 2 fl. C. M. Recreationsgeld.

Jeder Civilzögling bekommt täglich zum Frühſtücke 1 Brot.

Inſtruction.

§. 2142.

Welche Auslagen auf die Zöglinge repartirt werden.

Die Anſchaffung der Medicamente, Hauszins, Beheizung und Beleuchtung, ſo wie die Bücher, Schreib- und Zeichnungsrequiſiten, Meubeln, Betten, u. ſ. f. werden auf die Zöglinge repartirt.

Inſtruction.

§. 2143.

Berechnung der Verpflegskoſten für Convictszöglinge.

Die Verpflegskoſten für die Zöglinge im Stadtconvicte werden alljährlich nach den Auslagen regulirt.

§. 2144.

Berechnung der Verpflegskoſten auf das ganze Jahr.

Da die Vorausſetzung, daß die weltlichen Convictiſten die Ferialzeit außer dem Convicte zubringen, nicht ganz richtig iſt, da in der Regel dieſelben auch während der Ferien im Hauſe bleiben ſollen, und nur mit Bewilligung eine Ausnahme eintreten kann; auch die Berechnung der Ferialzeit auf zwei Monate nicht richtig, und überhaupt der Eintritt und Austritt nicht gleichzeitig iſt, ſo kann die Berechnung und Repartition der Verpflegskoſten im Wiener Stadtconvicte nach dem Zeitpuncte von 12 Monaten für die Theologen und von 10 Monaten für die weltlichen Zöglinge nicht genehmigt werden, ſondern die Verpflegskoſten ſind für alle Zöglinge ohne Unterſchied auf das ganze Jahr zu berechnen, und am Schluſſe jeden Jahres iſt die Ausgleichung in der Art vorzunehmen, daß jeder Zögling nach Maßgabe der im Convicte zugebrachten Verpflegstage mit Rückſicht auf die außer dem Convicte zugebrachten Ferialzeit, welche genau nach

dem Tage ſeines Austrittes und ſeiner Rückkehr in das Convict zu berechnen iſt, die Zahlung zu leiſten hat, ſo zwar, daß dasjenige, was ein Koſtzögling gegen die richtige Verpflegsſumme zu viel bezahlt hat, demſelben, wenn er austritt, zurückbezahlt, oder wenn er im Convicte verbleibt, im nächſten Jahre zu Guten verrechnet, und was für einen Stiftling zu viel aufgerechnet wurde, der betreffenden Stiftung zu Guten zugeſchrieben werden muß. Rückſichtlich der medicinischen Stiftlinge wurde die Regierung auf das Hofd. vom 30. Juni 1827, Z. 3812, mit dem Beiſatze gewieſen, daß ihnen der volle ganzjährige Verpflegsbetrag ohne Abrechnung der Ferien zu verabfolgen iſt.

Stud. Hofd. vom 27. Oct. 1827, Hofz. 5474, Rggsz. 65681.

a) Der Repartitionsmaßſtab der Verpflegskoſten der Stadt-Convictszöglinge iſt auch bei Umlegung des zu entrichtenden Zinsbetrages anzuwenden, und nach der Zahl der Verpflegstage einzubringen.

Stud. Hofd. vom 10. Juli 1837, Rggsz. 40776.

§. 2145.

Repartitionsmaßſtab für die Theologen fremder Diözeſen zur Beſtreitung der Koſten für den Spiritual und die Präfecten.

Jene Provinzen, deren Alumnen in 6 Individuen beſtehen, ſind dießfalls mit $\frac{1}{12}$, wenn ſie aber um 2 oder mehr darüber betragen, mit $\frac{2}{12}$ in die Concurrenz zu den Koſten für den Spiritual und Präfecten zu nehmen.

Hofkzld. vom 23. Nov. 1822, Hofz. 33076, Rggsc. 59268.

Der Hereinreſt für die theologiſchen Zöglinge wird zugleich mit der allgemeinen Dotationsanweiſung für die politiſche Fonds-Hauptcaſſe auf Rechnung des betreffenden Religionsfondes bar angewieſen, wovon die Convictsdirection wegen Erhebung des Betrages in die Kenntniß geſetzt wird.

Stud. Hofd. vom 29. Juli 1828, Hofz. 4031, Rggsz. 44346.

§. 2146.

Gebühr für auf Urlaub befindliche kranke Convictlinge.

Auf Urlaub befindlichen kranken Convictoren kann keine höhere Gebühr (als Koſtgeld) bewilligt werden, als für dieſelben bei ihrem Aufenthalte im Convicte entfallen würde.

Stud. Hofd. vom 2. Juli 1835, Hofz. 4032, Rggsz. 37946.

§. 2147.

Wie es mit den Verpflegskoſten der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Theologen zu halten iſt.

Wegen der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Theologen ſoll ſich wegen der Hereinreſte an Verpflegskoſten für dieſelben nicht unmittelbar an die ungariſche und ſiebenbürgiſche Hofkanzlei von Seite der Regierung verwendet, ſondern die Einleitung nach erfolgter Adjuſtirung der Verpflegsberechnung abgewartet werden.

Stud. Hofd. vom 29. Juli 1828, Hofz. 4031, Rggsz. 44346.

Nun ſind aber die für die ſiebenbürgiſch-unirten Theologen bei der allgemeinen Hofkammer, für die nichtunirten ſiebenbürgiſchen Theologen aber bei der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei um Anweiſung aus dem Sydoxialfond anzuſuchen.

Note der ſiebenb. Hofkzl. vom 4. Jänner 1837, Z. 6083, Rggsz. 3668.

§. 2148.

Beſtreitung der Nebenauslagen für auswärtige Theologen aus dem dortigen Religionsfonde.

Nach Eröffnung der Stud. Hofcommiſſion vom 11. April 1820 werden die zur Beſtreitung der Nebenauslagen der im Wiener Stadtconvicte befindlichen auswärtigen Theologen von der Hofkanzlei aus dem Religionsfonde der betreffenden Provinz angewieſen.

Hofkzld. vom 19. April 1840, Hofz. 12071, Rggsz. 23933.

§. 2149.

Beſondere Ausweiſung der Forderungsreſte für griechiſch-katholiſche Theologen.

Bei der Ausweiſung von Forderungsreſten für griechiſch-katholiſch-theologiſche Zöglinge des k. k. Stadtconvictes iſt immer auch ſpecifiſch darzuthun, wofür dieſe Reſte des beſagten Convictes gebühren.

Hofkammerd. vom 31. März 1828, Hofz. 13042, Rggsz. 20777.

§. 2150.

Vergütung der Reiſekoſten für die in das Wiener Stadtconvict aufgenommenen Theologen aus anderen Provinzen.

In Gemäßheit einer an die k. k. Hofkammer gelangten allerh. Entſchl. vom 1. Mai 1839 hat die Bemeſſung der Reiſekoſtenvergütung für die Hin- und Rückreiſe der auf Koſten des Religionsfondes

in das Wiener Stadtconvict aufgenommenen Theologen nach den Gebühren der Eilwagenanſtalt und den ſonſtigen dabei vorkommenden geregelten Nebenauslagen für Mahlzeiten ꝛc. zu geſchehen, wo immer von derſelben Gebrauch gemacht werden kann.

Dieſe Vorſchrift tritt daher bei der Reiſe nach Wien von jenem der Heimat oder der bisher benützten Bildungsanſtalt oder dem ſonſtigen Aufenthaltsorte des dahin berufenen Zöglings zunächſt gelegenen Puncte an in Wirkſamkeit, wo ihm nach den Directiven der Eilwagenanſtalt zuerſt möglich wird, die Aufnahme in den Eilwagen zu erwirken.

Nach demſelben Grundſatze iſt ſich auch bei Ausmittlung der Reiſeentſchädigung bei der Zurückbeförderung eines ſolchen Individuums von Wien zu benehmen. Für die dergeſtalt außer die von ihm zu benützende Eilwagen-Route entfallende Strecke hat es bei der bisherigen Vergütungsart zu verbleiben.

Von der obigen Regel kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn bei einem Zöglinge, welcher insbeſondere eine zweite, folglich Tage und Nächte hindurch fortgeſetzte Reiſe zu machen hätte, in Geſundheitshinſicht Bedenklichkeiten eintreten, ihn dieſe Reiſe mittelſt des Eilwagens unternehmen zu laſſen, wo ihm dann geſtattet werden kann, die Reiſe auf eine minder anſtrengende Art und gegen Bezug der bisher vorgeſchriebenen Gebühren zu unternehmen.

Hofkzld. vom **27.** Juni **1829**, Z. **15060.**

Rggsv. vom **9.** Juli **1829**, Z. **37448.**

§. 2151.

An wen ſich hinſichtlich des Koſtgeldes für k. k. Privatzöglinge Sr. Maj. zu wenden iſt.

Zur Überkommung der Beiträge für die auf Koſten Sr. Maj. im Stadtconvicte befindlichen Zöglinge iſt die Convictsdirection angewieſen, ſich an Sr. Maj. Privatfamilien- und geheime Cabinetscaſſe zu wenden.

Allerh. Entſchl. vom **30.** Juni **1826** mit Stud. Hofd. vom **5.** Juli **1826**, Hofz. **3326**, Rggsz. **34751.**

§. 2152.

Die Vergütung der Verpflegskoſten für die Hofſänger iſt beſonders anzuſuchen.

Die Vergütung der Verpflegskoſten für Hofſängerknaben ſoll übrigens in beſonderen Berichten angeſucht werden.

Hofd. vom **5.** Dec. **1814**, Hofz. **30053**, Rggsz. **68328.**

§. 2153.

Unterhaltungsbeitrag für Mediciner.

Se. k. k. Maj. haben unterm 18. Juni 1821 zu befehlen geruhet, daß die erledigten Stiftungsplätze den austretenden Medicinern jährlich unter dem Namen eines Stipendiums der Art zu verleihen ſind, daß denſelben der ganze Geldbetrag zu verabfolgen iſt, auf welchen der Unterhalt eines Zöglings des Stadtconvictes in eben dieſem zu ſtehen kommt, welcher Genuß ſo lange dauern würde (wenn das Studieren der Medicin nicht die Urſache des Austrittes wäre), als die Stiftung, die ſie im Convicte genoſſen, oder bei ihrem Austritte erhielten, verblieben wäre, und inſoweit erſtere nicht Medicinſtudierende ausſchließt, zu verbleiben hat, wo es ſich übrigens verſteht, daß die wegen Verluſtes von Stiftungen ſonſt beſtehenden Vorſchriften auch für ſolche Individuen zu gelten haben.

Nachträglich zu dieſer höchſten Entſchl. langte ein allerh. Cabinetsſchreiben vom 26. Juni herab, in welchem Se. Maj. zu bemerken geruhten, daß in Anſehung des für alle als Mediciner austretenden Convictszöglinge Höchſtreſolvirten Unterhaltsbeitrages hierunter dasjenige zu verſtehen ſey, was ein Zögling ſowohl an Verpflegung und Bekleidung dem Hauſe gekoſtet hat, als auch Alles, was ihm dadurch, daß er nicht im Convicte wohnen darf, entgeht, wornach der Betrag alljährlich auszumitteln ſeyn werde.

Auch ſey die in obangeführter Entſchließung vorkommende Stelle, daß die Stiftung, die ſie im Convicte genoſſen, oder bei ihrem Austritte erhalten, verbleibe, dahin zu erklären, daß, wenn ein austretender Zögling, der die Medicin ſtudiert, auch erſt bei ſeinem Austritte eine Windhag'ſche Stiftung erhält, er dennoch eben jenen Genuß zu beziehen haben ſolle, den die ſchon als Windhag'ſche Stiftlinge austretenden Convictszöglinge, welche die Medicin ſtudieren, vermöge der erwähnten allerh. Entſchl. zu bekommen haben.

Stud. Hofd. vom 4. Juli 1821, Hofz. 4456, Rggsz. 33008.

Der auf einen Convictszögling für den zu entrichtenden Zins an den Studienfond entfallende halbjährige Betrag von 20 fl. iſt jedoch den die Medicin ſtudierenden Convictszöglingen nicht zu erfolgen, ſondern bei der Convictscaſſe nach Abſchlag des zu entrichtenden Zinſes halbjährig zurückzubehalten.

Rggsd. vom 22. Febr. 1837, Z. 10331.

Allerh. Entſchl. vom 9. Oct. 1837, mit Stud. Hofd. vom 13. Oct. 1837, Hofz. 6311, Rggsz. 60260.

§. 2154.

Wie ſich bei den Rechnungsabſchlüſſen ſämmtlicher dem Stadtconvicte zugewieſenen Stiftungen zu benehmen iſt.

Der Regierung wurde zur Anweiſung der Provinzial=Staatsbuchhaltung bei Verfaſſung der Rechnungsabſchlüſſe ſämmtlicher dem Stadtconvicte zugewieſenen Stiftungen bemerkt:

1. Daß bei der Empfangsrubrik: „An erhaltenen Vorſchüſſen" in der Anmerkungscolonne immer angeführt werden ſolle, wer den fraglichen Vorſchuß gegeben habe, und daß gegenüber bei der Ausgabe auf zurückbezahlte Vorſchüſſe, beſonders wenn mehrere Creditoren vorhanden ſind, angezeigt werde, an welche Gläubiger eine Rückzahlung geſchehen ſey.

2. Daß in dem Falle, wenn Beträge wegen nöthiger Umſetzung der Währung in der einen Valuta als Verminderung, in der andern hingegen als Vermehrung oder umgekehrt angenommen werden müſſen, und ſich aber außer dieſen noch vorhandene Zuflüſſe in der vermehrten Währung oder eine weitere Verminderung ergeben haben, dieſes in der Anmerkung beigeſetzt werden ſolle, weil man ſonſt die Richtigkeit der Reduction nicht verbürgen kann, indem die Angabe, daß die Verminderung z. B. der Intereſſen durch Zuſammenſchreibung von Obligationen und die Vermehrung durch Ankauf und Verloſung durch Staatspapiere entſtanden ſey, nicht immerhin genügend ſeyn dürfte.

3. Daß die Provinzial=Staatsbuchhaltung in Zukunft nach dem Sinne des k. k. General=Rechnungs=Directorialdecretes vom 1. März 1815, Z. $\frac{706}{96}$, nur zahlbare Bruchtheile, nähmlich $\frac{1}{4}$ Kreuzer, in ihrer Berechnung anzunehmen habe, und daß endlich

4. dieſelbe darüber wache, daß die Reinſchreibung dieſes Abſchluſſes mit Genauigkeit vollzogen werde, und Schreibfehler zur Beſeitigung von Weitwendigkeit ſorgſam zu vermeiden ſind, weil ſich bei allenfälligen ſchnellen Auszügen, bei welchen nicht die ganze Rubrik durchmanipulirt wird, ſehr leicht bedeutende Irrungen ergeben könnten.

Übrigens wird die von der Regierung getroffene Verfügung wegen Fruchtbarmachung der ausgewieſenen baren Caſſereſte genehmigend zur Nachricht genommen.

Stud. Hofd. vom 15. Mai 1830, Hofz. 2384, Rggsz. 28276.

b) Von dem gräflich Löwenburgiſchen Convicte in der Joſephſtadt in Wien.

§. 2155.

Wiedererrichtung des Joſephſtädter Convictes.

Dieſes Convict wurde in der Joſephſtadt zu Wien neben dem Collegium der Piariſten im Jahre **1732** von dem k. k. Hofkammerrathe Jacob Grafen von Löwenburg zur Erziehung adeliger Jünglinge aus Öſterreich und Ungarn geſtiftet. Von **1782** bis **1802** wurden jedoch die Stiftlinge außer dem Erziehungshauſe mit Handſtipendien betheilt, von wo an dieſes Convict wieder hergeſtellt wurde.

§. 2156.

Unterordnung desſelben unter die Leitung der Landesregierung.

Nach einer allerh. Entſchl. vom **25.** Oct. **1825** hatte die Regierung die Leitung des gräflich Löwenburgiſchen Convictes zu übernehmen, und alle Eingaben der Vorſtände dieſer Inſtitute, die ſonſt an den früher beſtandenen Curator erſtattet wurden, ſind nunmehr der Regierung zu überreichen.

Stud. Hofd. vom **5.** Nov. **1825**, Z. **7450.**

Rggs. Präſ. Verordnung vom **29.** Nov. **1825**, Z. **1758.**

Die Regierung hat bei der Leitung dieſes Inſtitutes mit aller Umſicht und mit jenem Eifer ihres Amtes zu handeln, welche der Wichtigkeit dieſer Anſtalt und den eben ſo weiſen als wohlwollenden Geſinnungen Sr. Maj. entſprechen. Insbeſondere iſt die Caſſe-Scontirung nach den beſtehenden Vorſchriften drei-, auch viermal des Jahres vorzunehmen, und die periodiſchen Berichte ſind von Semeſter zu Semeſter über die Verwendung und den Fortgang der Zöglinge, dann iſt der Hauptbericht über den Zuſtand des Convictes nach Verlauf eines jeden Jahres zur Vorlage an Se. Maj. an die Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Endlich hat auch der Regierungspräſident von Viertel- zu Vierteljahr in unbeſtimmten Tagen entweder ſelbſt oder durch einen Mittelsrath, dem derſelbe in dieſer Angelegenheit ſein Vertrauen ſchenkt, perſönliche Nachſicht in dieſen Inſtituten im größten Detail zu pflegen, und über den Befund einen Präſidialbericht an das Präſidium der k. k. Stud. Hofcommiſſion zu erſtatten.

Schlüßlich wurde angeordnet, die von dem vorigen Curator übernommenen Curatelsacten, wie ſolches bei Aufhebung der ehemaligen Convicts-Hofcommiſſion im Jahre **1803** geſchah, gehörig

auszuſcheiden, und die allerh. reſolvirten Vorträge und Handſchreiben mittelſt eines ordentlichen Verzeichniſſes zur Hinterlegung bei der Stud. Hofcommiſſion dahin zu übergeben.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 25. Febr. 1826, Z. 957.

Rggs. Präſ. Verordnung vom 12. März 1826, Z. 404, Rggsz. 12800.

§. 2157.

Vertretung des Löwenburgiſchen Convictes durch die k. k. Hofkammerprocuratur.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 31. Juli 1832 zu beſtimmen geruhet, daß die k. k. Hofkammerprocuratur zur Vertretung des Löwenburgiſchen Convictes im Allgemeinen, ſomit auch zur Einbringung rückſtändiger Koſtgelder berufen ſey.

Stud. Hofd. vom 6. Auguſt 1832, Z. 3670.

Rggsv. vom 16. Auguſt 1832, Z. 45308.

§. 2158.

Lehrperſonale im Löwenburgiſchen Convicte.

Dieſes Convict hat einen Director, einen Rector, einen Vicerector, einen Sub-Rector und einen Spiritual nebſt 8 Präfecten, ſämmtlich aus dem Piariſtenorden öſterreichiſcher Provinzen. Nebſt dieſem iſt ein Lehrer der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache, ein Zeichenmeiſter und ein Tanzmeiſter, ſo wie ein Muſikmeiſter vorhanden.

§. 2159.

Welche Gattungen von Zöglingen im Convicte ſind.

In dem gräflich Löwenburgiſchen Convicte in der Joſephſtadt gibt es 10 gräflich Löwenburgiſche, 17 freiherrlich Kielmannsegg'ſche, 3 Kalmünzerſche und 3 Kriechbaum'ſche Stiftlinge. Die übrigen ſind Privatkoſtzöglinge.

§. 2160.

Wie bei Stiftplätzen für adelige Ungarn vorzugehen iſt.

Bei Beſetzung von Stiftsplätzen für adelig geborne Ungarn iſt vor Erſtattung des Vorſchlags jedesmal die vereinigte Hofkanzlei um ihre Wohlmeinung anzugehen, und in den dießfälligen Tabellen eine beſondere Rubrik zu eröffnen, worin die Documente zur Erweiſung des vorgeſchriebenen Adelsgrades anzuführen ſind.

Rggsd. vom 22. Oct. 1836, Rggsz. 57946.

Stud. Hofd. vom 5. Oct. 1836, Hofz. 5855, Rggsz. 57863.

§. 2161.

Lebensalter zur Aufnahme in das Convict.

Knaben zwiſchen 7 und 14 Jahren werden in dieſem Convicte angenommen, denn zu Folge allerh. Entſchl. vom 2. Mai 1835 hat die Norm, welche das vollendete 10. Lebensjahr für den Eintritt in Convicte, deren Erziehung und Unterricht mit den Gymnaſialſchulen beginnt, vorſchreibt, auf das Löwenburgiſche Convict keine Anwendung, in welchen auch Elementarſchüler unterrichtet und erzogen werden; doch unterliegen dieſe, wenn ſie in das Gymnaſium übergeben wollen, den für den Eintritt in das Gymnaſium überhaupt beſtehenden Vorſchriften.

Stud. Hofd. vom 5. Mai 1835, Hofz. 2798, Rggsz. 25997.

§. 2162.

Koſtgeld in dieſem Convicte.

Das Koſtgeld für die Zöglinge wird nach den Zeitumſtänden bemeſſen, und wurde mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 2. Sept. 1841, Hofz. 5716, Rggsz. 50457, für das Jahr 1842 für Stiftlinge auf 200 fl. und für zahlende Zöglinge auf 240 fl. M. M. beſtimmt.

Der Kleidungsbeitrag wird mit 16 fl. M. M. per Kopf beſonders vergütet.

§. 2163.

Welcher Unterricht in demſelben ertheilt wird.

Der Unterricht wird von den deutſchen Schulen angefangen, bis zur Vollendung der philoſophiſchen Studien an der Univerſität geleitet, worauf die Überſetzung der Convictszöglinge in das Stadtconvict bei dem Eintritte in das 1. Jahr der Rechtsſtudien geſtattet wird.

Stud. Hofd. vom 25. Oct. 1835.

§. 2164.

Hausordnung.

Daß die allgemeine Hausordnung für Convicte überhaupt auch auf gegenwärtiges anzuwenden kommt, verſteht ſich von ſelbſt.

Eine detaillirte Darſtellung derſelben liegt übrigens außer dem Zwecke dieſer Abhandlung; nur kommt hier noch zu bemerken, daß, ſo wie es bereits rückſichtlich der Zöglinge des Stadtconvictes angeordnet wurde, auch bei den Zöglingen des Löwenburgiſchen Convictes, welche das Piariſten-Gymnaſium oder die Hauptſchule in der Joſephſtadt beſuchen, die Einleitung zu treffen ſey, daß den

Convictiſten, falls es nicht ſchon ohnehin beſteht, zur mehreren Überwachung derſelben, eigene Bänke in der Schule angewieſen werden.

Stud. Hofd. vom 15. Jänner 1830, Hofz. 6665, Rggsz. 5720.

§. 2165.

Jahrespräliminare hierüber.

Präliminirt werden jährlich rückſichtlich dieſes Convicts nur die Stiftsplätze und zwar jede Stiftung beſonders mit den Intereſſen der Stiftungscapitalien als Empfänge, und die Koſtgelder und ſonſtigen Auslagen als das Erforderniß.

c) Von dem Convicte in Krems.

§. 2166.

Trennung des Kremſer Convictes von dem dortigen Piariſtencollegium.

Das Kremſer Convict ſoll von dem dortigen Piariſtencollegium getrennt ſeyn, und darf denſelben keine Auslagen verurſachen, daher die Convictsrechnung von der Rechnung des Collegiums abgeſondert bleiben muß.

Rggsd. vom 22. Februar 1836, Rggsz. 9288.

Stud. Hofd. vom 5. Oct. 1836, Hofz. 6242, Rggsz. 58517.

§. 2167.

Stiftplätze im Kremſer Convicte.

Das Kremſer Convict hat nur 3 gräflich Jonas Althan'ſche Stiftplätze, die übrigen Zöglinge ſind Privatkoſtzöglinge. Das Koſtgeld für einen dieſer Stiftlinge beträgt dermal 320 fl.

§. 2168.

Bewilligung der Hälfte des Intercalares von dieſen Stiftsplätzen.

Die Hälfte der Intercalarien von den erledigten Althan'ſchen Stiftsplätzen im Kremſer Convicte wurde dem Convicte bewilligt.

Allerh. Entſchl. vom 29. Juli 1834, mit Stud. Hofd. vom 3. Auguſt 1834, Z. 4716, Rggsz. 44384.

§. 2169.

Anwendung der allgemeinen Vorſchriften rückſichtlich der Überſchreitung der vier Grammatikalclaſſen und des 14. Altersjahres.

Bei dieſem Convicte ſind die allgemeinen Vorſchriften rückſichtlich der Überſchreitung der vier Grammatikalclaſſen und des 14.

Jahresalters um ſo unbedenklicher aufrecht zu erhalten, und zu beobachten, als der Stiftsbrief nichts beſtimmt, und nur den Eintritt vor dem 7. Jahre unterſagt.

Stud. Hofd. vom 27. Juni 1828, Hofz. 3505, Rggsz. 37889.

Es würde übrigens zu ſehr in das Detail gehen, die beſonderen Beſtimmungen in Beziehung auf die Hausordnung, Disciplin u. ſ. w. dieſer Erziehungsanſtalt hier aufzuführen.

§. 2170.

Jahrespräliminare.

Auch hier werden wie in dem Joſephſtädter Convicte nur die Stiftsplätze und zwar jede Stiftung für ſich präliminirt.

d) Von dem Civil-Mädchenpenſionate.

§. 2171.

Hauptzweck des Inſtitutes.

Der Hauptzweck des Inſtitutes beſteht darin Lehrerinnen oder Erzieherinnen zu bilden. Zu dieſem Ende werden Mädchen vom 8. Jahre bis zum erreichten 20. Lebensjahre in demſelben erzogen.

§. 2172.

Leitungs- und Lehrperſonale.

Das Civil-Mädchenpenſionat hat eine Obervorſteherinn [a]), 4 Untervorſteherinnen, 1 Katecheten, 1 Lehrer der franzöſiſchen, 1 der italieniſchen Sprache, 1 Zeichenmeiſter, Muſikmeiſter und 1 Tanzmeiſter u. a.

a) Die Beſoldung der Obervorſteherinn beſteht in 600 fl. und einem Wagenpauſchale von 120 fl., der erſten Untervorſteherinn in 400, der zweiten in 350, der dritten und vierten, welche mit allerh. Entſchl. vom 16. März 1841, Stud. Hofd. vom 19. März 1841, Hofz. 1902, Rggsz. 17280, bewilligt wurde, jeder in 300 und des Katecheten in 150 fl. C. M.; des deutſchen Lehrers ſammt Quartiergeld in 400, ſeines Adjuncten in 300, des italieniſchen Sprachlehrers in 200, des franzöſiſchen in 200, des Zeichenmeiſters in 100, des Tanzmeiſters in 120 fl. C. M. u. ſ. w.

§. 2173.

Beſetzung erledigter Untervorſteherinnen-Stellen im Concurswege.

Zur Beſetzung der Stelle einer Untervorſteherinn und ähnlicher Stellen iſt immer ein Concurs auszuſchreiben.

Stud. Hofd. vom 4. Mai 1826, Hofz. 2268, Rggsz. 22896.

§. 2174.

Welche Eigenſchaften die zu wählenden Untervorſteherinnen haben ſollen.

Vermöge allerh. Entſchl. vom 24. Febr. 1812 muß getrachtet werden, bei Ernennung der Untervorſteherinnen ſolche zu wählen, welche nebſt den übrigen erforderlichen Eigenſchaften auch im Stande ſind, in der franzöſiſchen Sprache und im Tanzen oder wenigſtens einer guten Haltung gehörig Unterricht zu geben, und daß dieſes ſeyn kann, beweiſt das Officierstöchter-Inſtitut und das Saleſianerinnenkloſter in Wien.

Stud. Hofd. vom 3. Mai 1828, Hofz. 2469.

§. 2175.

Welche Gattungen von Zöglingen im Inſtitute es gibt.

In dem Civil-Mädchenpenſionate gibt es 30 Cameral- oder Joſephiniſche [a]) Zöglinge, 7 Lottozöglinge [b]) und 4 geſtiftete gräflich Rakó'ſche Zöglinge.

Dann werden aus der Privatcaſſe Sr. Maj. des Kaiſers und Ihrer Maj. der Kaiſerinn Mutter aus der k. k. Aviticalcaſſe Zöglinge verpflegt. Auch gibt es darin Privat-Koſtzöglinge.

Ferner haben die niederöſterreichiſchen Stände 6 Stiftsplätze im k. k. Civil-Mädchenpenſionate; das Beſetzungsrecht zu 3 Stiftsplätzen davon üben ſie ſelbſt aus, wohingegen die Benennung zu den ferneren 3 niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Stiftsplätzen Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürſten von Metternich auf Lebenszeit überlaſſen iſt.

Das Verfahren bei Beſetzung dieſer Stiftsplätze kommt §. 36 der Abhandlung IV „vom niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Inſtitute“ vor.

Die Bezahlung erfolgt aus dem ſtändiſchen Obereinnehmeramte.

a) Nach Inhalt der von der Stud. Hofcommiſſion gemachten Mittheilung haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 21. Juli 1831 zu beſtimmen geruhet, daß die bisher aus dem Central-Studienfonde zur Hälfte getragenen Koſten für die 30 Cameralzöglinge des Civil-Mädchenpenſionats künftig vom Camerale zu übernehmen ſeyen.

Stud. Hofd. vom 10. Auguſt 1831, Hofz. 28837, Rggsz. 46096.

b) Von den abfallenden Intereſſen der ſchon als Capital angelegten und auch künftig nach der allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1826 ſtets anzulegenden, unerhoben gebliebenen Geldgewinnſte der Privat-Realitätenlotterien iſt die Hälfte zu Stiftsplätzen in dem Civil-Mädchenpenſionate zu Wien, und zwar für Officiers- und Civilbeamtenstöchter nach gleichen Theilen zu verwenden, deren Benennung Sich Se. Maj. vorbehalten haben, die andere Hälfte dieſer Intereſſen, dann derjenige Betrag, welcher von der erſten Hälfte zu Stiftsplätzen im gedachten Inſtitute nicht ganz hinreicht, iſt wieder zum Capital zu ſchlagen und nach der allerh. Entſchl. vom 16. Juli

1826 bezeichnete Art anzulegen. Die auf dieſe Art neu creirten Stiftungsplätze ſind nicht mit dem Inſtitute als bleibend verbunden anzuſehen, ſondern bis auf weitere allerh. Beſtimmung in beſonderer Evidenz zu halten.

Mit Ende jedes halben V. J. iſt Sr. Maj. übrigens ein genauer Ausweis über den Stand des in Frage ſtehenden Fonds und ſeiner der erwähnten allerh. Entſchl. entſprechenden Verwendung vorzulegen.

Da hierüber der Zweifel entſtand, ob die für Officierstöchter zu creirenden Stiftsplätze etwa in das Militär-Mädchenpenſionat übergeben werden ſollen, ſo wurde folgende allerh. Entſchl. vom 14. Jänner 1827 erlaſſen:

Die allerh. Entſchl. vom 9. Dec. 1826 iſt bloß von dem Civil-Mädchenpenſionate zu Wien zu verſtehen, und iſt zur Beſetzung der fraglichen neu zu creirenden Stiftungsplätze ſtets ein Concurs, wie bei erledigten andern Stiftsplätzen auszuſchreiben, und der Vorſchlag zur Ernennung Sr. Maj. zu unterlegen, und inſoweit es Officierstöchter betrifft, ſo ſind über deren Umſtände und die Verdienſte ihrer Väter die erforderlichen Auskünfte im Wege des Hofkriegsrathes einzuholen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. Jänner 1827. Z. 313.
Rggsv. vom 5. Febr. 1827, Z. 6486.

§. 2176.

Bekanntmachung erledigter Stiftsplätze im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

Die erledigten Stiftplätze ſind im Amtsblatte der Wiener Zeitung bekannt zu machen.

Stud. Hofd. vom 9. Auguſt 1826, Hofz. 3846, Rggsz. 42032.

§. 2177.

Lebensalter.

Phyſiſche, ſittliche und intellectuelle Eigenſchaften der Candidatinnen.

Die Candidatinnen um Stiftungsplätze müſſen insbeſondere das achte Lebensjahr bereits zurückgelegt, und dürfen das zehnte noch nicht überſchritten haben. Sie müſſen ferner die natürlichen Blattern oder die Schutzpocken-Impfung und zwar letztere echt und mit Erfolg überſtanden haben, eine vollkommen gute, geſunde körperliche Beſchaffenheit beſitzen, und dürfen mit keinem auffallenden Gebrechen behaftet ſeyn; endlich müſſen ſie mit beſonders guten Geiſtesanlagen und mit einer vorzüglichen Bildſamkeit ausgeſtattet ſeyn, und wenigſtens die beiden Abtheilungen der erſten deutſchen Claſſen bereits zurückgelegt haben.

Demnach wurde mit allerh. Entſchl. vom 19. Mai 1827 verordnet, daß der Geſundheitszuſtand der Competentinnen für das Civil-Mädchenpenſionat ſtets vorläufig zu unterſuchen ſey, und ſcrophulöſe oder mit einer andern kränklichen Beſchaffenheit behaftete Mädchen ſeyen von dem Vorſchlage auszuſchließen, und aus der Competentenliſte, wenn ſie ſich in ſelber befinden, zu ſtreichen.

Beſonders haben vor der Aufnahme entfernterer Zöglinge, die Penſionatsvorſteherinn und der Hausarzt dieſelben nach einer weitern allerh. Entſchl. vom 15. Juni 1827 einer genauen Prüfung zu unterziehen, und bei gegründeten Bedenklichkeiten und Anſtänden der Landesſtelle unverweilt die Anzeige zu erſtatten, welche ſodann nach ihrem Wirkungskreiſe Amt zu handeln hat.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. Mai und 20. Juni 1827, Z. 2641 und 3188.

Rggsv. vom 7. und 10. Juli 1827, Z. 30800 und 37723.

Der ärztlichen Unterſuchung einer Candidatinn iſt allerſeits auch die Mutter, Vormünderinn oder mit anweſende Verwandte derſelben beizuziehen.

Stud. Hofd. vom 19. Mai 1829, Hofz. 2596, Rggsz. 29102.

§. 2179.

Vorſchriften in Bezug auf die Aufnahme in das Civil-Mädchenpenſionat.

Nach dem bereits Angeführten haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 12. April 1831 zu verordnen geruhet, daß bei künftigen Concursausſchreibungen für Stiftsplätze im Wiener Civil-Mädchenpenſionate Folgendes bekannt gegeben werde:

1. Alle Candidatinnen, die in Wien wohnen, haben ſich der allerhöchſt beſtimmten Vorprüfung im Penſionate ſelbſt und der ärztlichen Unterſuchung daſelbſt zu unterziehen.

2. Die auswärtigen Candidatinnen haben hinſichtlich ihrer Geiſtesfähigkeiten und Kenntniſſe ein Zeugniß von dem betreffenden Schulenoberaufſeher oder Schul-Diſtrictsaufſeher hinſichtlich ihres vollkommenen Geſundheitszuſtandes aber ein Zeugniß von dem betreffenden Protomedicus der Provinz oder dem Kreisarzte beizubringen, und ihrem Bittgeſuche um Aufnahme nebſt den übrigen Behelfen anzuſchließen.

3. Jeder allerhöchſt ernannte Stiftszögling iſt aber dennoch unmittelbar vor ſeinem Eintritte in dieſe Anſtalt unter der Einwirkung des Wiener Schulenoberaufſehers von dem Katecheten und Lehrer derſelben zu prüfen, und von dem Hausarzte ärztlich zu unterſuchen, damit der Hauptzweck des Inſtitutes, Erzieherinnen zu bilden, erreicht und nicht kränkliche, mit körperlichen Gebrechen behaftete, im Äußern ungeſtaltete und mit ſchwachen Fähigkeiten verſehene Mädchen in das Penſionat aufgenommen werden. Deßwegen iſt in jeder Concursausſchreibung des Zweckes dieſes Inſtitutes ausdrücklich zu erwähnen, und den Ältern und Vormündern im voraus bekannt zu machen, daß ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ein ſolches, auch wirklich allerhöchſt ernanntes Mädchen nach der vorgenommenen Prüfung wegen Schwäche der Geiſtesfähigkeit,

wegen Mangels der nöthigen Vorkenntniſſe, wegen Kränklichkeit oder körperlicher Gebrechen und Mißſtaltung wieder ihren Händen zurückgegeben werden müßte.

Stud. Hofd. vom 17. April 1831, Z. 2078.

Rggsv. vom 2. Mai 1831, Z. 23263.

§. 2179.

Wie die Geſuche um Stiftsplätze belegt ſeyn müſſen.

Ältern und Vormünder, welche einen Stiftsplatz für ihre Töchter oder Mündel zu erhalten wünſchen, haben ihre Geſuche in der vorgezeichneten Friſt der Regierung zu überreichen und folgende Behelfe beizubringen:

1. Den Taufſchein;
2. das Blattern- oder Impfungszeugniß;
3. das Zeugniß über den vollkommenen Geſundheitszuſtand, welches bei den in Wien wohnenden Candidatinnen vom k. k. Penſionate ſelbſt, bei jenen in den Provinzial-Hauptſtädten aber von dem Protomedicus der Provinz, und bei jenen vom Lande vom Kreisarzte ausgeſtellt ſeyn muß;
4. die letzten Schulzeugniſſe;
5. das Zeugniß der Bildſamkeit, Geiſtesfähigkeit und Kenntniſſe, welches bei den in Wien wohnenden Candidatinnen vom k. k. Penſionate ſelbſt, bei jenen in den Provinzial-Hauptſtädten aber von dem Schulenoberaufſeher, bei jenen auf dem Lande endlich von dem Schulen-Diſtrictsaufſeher ausgeſtellt ſeyn muß;
6. einen legaliſirten Revers, daß ſie ihre Töchter oder Mündel nach vollendeter Ausbildung als Lehrerinnen oder Erzieherinnen durch ſechs Jahre wollen verwenden laſſen;
7. ein legaliſirtes Mittelloſigkeitszeugniß;
8. das letzte Anſtellungsdecret des Vaters der Candidatinn.

Auch iſt in dem Geſuche die Zahl der verſorgten und der unverſorgten Geſchwiſter der Candidatinnen, der Betrag der Beſoldung oder der Penſion des Vaters oder der Mutter, der allenfällige Erziehungsbeitrag, das Vermögen der Ältern oder des Kindes und die Zahl der Dienſtjahre des Vaters glaubwürdig und beſtimmt nachzuweiſen, und dabei auch zu erklären, ob für die Candidatinnen ein kleines Taſchengeld von ungefähr 10 fl. C. M. jährlich beſtritten werden könne, da die Stiftlinge das Übrige vom Penſionate erhalten.

§. 2180.

Koſtgeld im Civil-Mädchenpenſionate.

Das jährliche Koſtgeld wird nach den Zeitumſtänden jährlich berechnet, und iſt ſomit alle Jahre anders.

§. 2181.

Die Nebenauslagen für die Zöglinge des k. k. Civil-Mädchenpenſionates ſind abgeſondert von den gemeinſchaftlichen Regiekoſten zu verrechnen.

Die k. k. Stud. Hofcommiſſion hat verordnet, künftig die Nebenauslagen für die Zöglinge des k. k. Civil-Mädchenpenſionats abgeſondert, von den gemeinſchaftlichen Regiekoſten zu verrechnen, und auf dieſe Verrechnungs-Modalität, ſowohl bei den Voranſchlägen, als auch bei den alljährlichen Abrechnungs-Elaboraten, Rückſicht zu nehmen.

Dieſe beſondere Verrechnung hatte bei der Abrechnung pro 1830 und bei dem Präliminare pro 1832 zu beginnen.

Vor allen andern gehören die Clavier- und Zeichnungs-Unterrichtskoſten, dann die erſten Bekleidungskoſten, die Ausſtattungen, der Miethzins und die Baukoſten zu den Nebenauslagen.

Stud. Hofd. vom 18. März 1831, Z. 1239.

Rggsv. vom 7. April 1831, Z. 18056.

Die Form, nach welcher dieſe Voranſchläge verfaßt werden, iſt dieſelbe wie bei andern Inſtituten und die Obervorſteherinn des Civil-Mädchenpenſionats hat wegen Beſorgung der Verfaſſung derſelben von der Provinzial-Staatsbuchhaltung die erforderliche Anleitung erhalten.

Stud. Hofd. vom 26. März 1831, Hofz. 1374, Rggsz. 18557.

§. 2182.

Den Zöglingen des Civil-Mädchenpenſionats iſt der Aufenthalt außer demſelben nur in Folge allerh. Bewilligung Sr. Maj. geſtattet.

Se. Maj. geruheten zu befehlen, daß ohne allerhöchſt Ihrem Vorwiſſen keinem Zöglinge der Aufenthalt außer dem Penſionate geſtattet werde, und ſollte er ja nothwendig befunden werden, ſo ſey ohne Verzug mit Aufführung der Gründe hierzu bei Sr. Maj. einzuſchreiten.

Stud. Hofd. vom 9. Sept. 1829, Z. 4738.

Rggsv. vom 21. Sept. 1829, Z. 51794.

§. 2183.

Lehrgegenſtände.

Dermal werden folgende Gegenſtände gelehrt. I. Abtheilung: Leſen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre. II. Abtheilung: Religionslehre, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre, Rechtſchreibung,

Geographie. III. Abtheilung: Religionslehre, Schreiben, Rechnen, Styl, Geographie, Naturlehre, Geſchichte, Methode [a]).

a) Einem erweiterten Lehrplane in V Claſſen, jede von 2 Jahrgängen, wird entgegengeſehen.

§. 2184.

Unentgeltlicher Clavierunterricht für 20 Zöglinge.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 13. Dec. 1825, Z. $\frac{8451}{2078}$ den Clavierunterricht überhaupt für 20 Stiftszöglinge, welche hierfür beſondere Anlage und Talent haben, unentgeltlich bewilligt.

Stud. Hofd. vom 5. April 1828, Hofz. 1681, Rggsz. 21847.

§. 2185.

Stundenvermehrung für Kalligraphie.

Die Anträge der Regierung wegen Vermehrung der öffentlichen Lehrſtunden für den Schönſchreibeunterricht im Civil-Mädchenpenſionate mit Beziehung aus den Stud. Hofcommiſſionserlaß vom 28. Dec. 1826, Z. 6195, wurden als zweckmäßig genehmigt, da einerſeits dieſe Stundenvermehrung für den Schönſchreibeunterricht unumgänglich nothwendig iſt, und andererſeits dadurch die übrigen Zwecke des Inſtitutes nicht im geringſten beirrt werden.

Stud. Hofd. vom 10. März 1827, Hofz. 1074, Rggsz. 15814.

§. 2186.

Welchen Einfluß die Obervorſteherinn auf die Claſſificirung der Zöglinge zu nehmen hat.

Die Obervorſteherinn iſt angewieſen, daß ſie nicht bloß in Hinſicht der weiblichen Arbeiten, ſondern auch in Hinſicht des ſittlichen Betragens und der fleißigen Verwendung auf die Claſſificirung der Zöglinge Einfluß nehme, da ſie die Oberaufſicht und Leitung des Hauſes führt, und die Lehrer auch nur einige Stunden des Tages in der Anſtalt, und zwar nur jedesmal bei einer Abtheilung der Zöglinge verweilen.

Wenn ſich je Schulverſäumniſſe von Seite der Mädchen, die ſich aber außer dem Falle einer Krankheit nicht leicht denken laſſen, ereignen ſollten, ſo hat der betreffende Lehrer dieſe Schulverſäumniſſe in dem Fleißkataloge genau anzumerken. Die Obervorſteherinn aber iſt verpflichtet, die Urſache davon dem Lehrer bekannt zu machen, der ſodann dieſe Urſache in ſeinem Kataloge beizufügen hat, mit dem ausdrücklichen Beiſatze, daß die Obervorſteherinn dieſe Urſache ihm bekannt gemacht habe.

Stud. Hofd. vom 17. Mai 1829, Hofz. 2596, Rggsz. 29102.

Übrigens hat es ſich die Obervorſteherinn mit allem Fleiße angelegen ſeyn zu laſſen, mit Hülfe der Untervorſteherinnen und durch die ihr zu Gebothe ſtehenden Mittel die ſittlichen Fehler der Zöglinge nach Kräften zu verbeſſern.

Stud. Hofd. vom 14. Febr. 1827, Hofz. 758, Rggsz. 11044.

§. 2187.

Was bei Vorlegung der Conduitliſte der Zöglinge zu beobachten iſt.

Bei Vorlegung der Conduitliſten der Zöglinge, hinſichtlich der mittelmäßigen oder anderen nachtheiligen Noten iſt jedesmal in der Anmerkungsrubrik oder im Einbegleitungsberichte anzuzeigen, was hierüber von der Regierung ſchon verfügt worden ſey, und was noch in dieſer Sache zu verfügen wäre, um die in der allerh. Entſchl. zu Grunde gelegten Abſichten bei den Zöglingen des Inſtitutes zu erreichen.

Die von der Regierung getroffene Verfügung hinſichtlich der Conduitenliſten ward zur Wiſſenſchaft genommen, und es wurde zugleich der Obervorſteherinn bedeutet, daß die k. k. Stud. Hofcommiſſion von ihr erwarte, daß ſie ſich mit allem Eifer angelegen ſeyn laſſe, mit Hülfe der Untervorſteherinn und durch die ihr zu Gebothe ſtehenden Mittel die ſittlichen Fehler der Zöglinge nach Kräften zu verbeſſern.

Allerh. Entſchl. vom 8. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 14. Febr. 1827, Hofz. 758, Rggsz. 11044.

§. 2188.

Entlaſſung der Stiftlinge aus dem Civil-Mädchenpenſionate.

a) Bei Mangel an Talent, Bildungsfähigkeit oder einer guten Geſundheit.

Durch allerh. Entſchl. vom 7. März 1827 wurde genehmigt, daß, analog mit anderen Bildungsanſtalten, auch für das Civil-Mädchenpenſionat feſtgeſetzt werde, daß wenigſtens jedes auf einen Stiftungsplatz in das Penſionat aufgenommene Mädchen wegen Mangels an Talent und Bildungsfähigkeit mit Rückſicht auf den Zweck dieſes Inſtitutes, nach gehörig hergeſtellter Überzeugung ohne weiteres und bei Zeiten zur Entlaſſung angetragen werden ſolle, welche Maßregel auch wegen Mangels einer guten und dauerhaften Geſundheit zu gelten habe.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 10. März. 1827, Z. 1299.

Rggv. vom 26. März 1827, Z. 15165.

§. 2189.

b) Bei nachtheiligen Fortgangsclaſſen.

Nach den für Stipendiſten und Convictiſten beſtehenden Vorſchriften ſind dieſelben zur Verbeſſerung ihrer nachtheiligen Fortgangsclaſſen zu verhalten, und wenn ſie im nächſt darauf folgenden Semeſter ſich nicht zur erſten Fortgangsclaſſe aus allen Gegenſtänden emporgeſchwungen haben, ſind ſie ihres Stiftungsgenuſſes verluſtig und rückſichtlich aus dem Convicte zu entlaſſen.

Stud. Hofd. vom 13. Jänner 1834, Z. 7158.

Rggsv. vom 26. Jänner 1834, Z. 4310.

§. 2190.

Ausſtattungsbetrag für gut conduiſirte Stiftlinge bei ihrem Austritte.

Denjenigen austretenden Stiftlingen des k. k. Civil-Mädchenpenſionates, deren Verwendung und ſittliches Wohlverhalten von der Penſionatsvorſteherinn belobt wird, und welche als Erzieherinnen in ein Privathaus oder als Lehrerinnen in eine öffentliche Unterrichtsanſtalt ſich begeben, wird ein Ausſtattungsbetrag von 200 fl. C. M. bewilligt.

Stud. Hofd. vom 10. April 1826, Hofz. 2026, Rggsz. 37723.

Dieſe Ausſtattungen ſind jedoch nicht unmittelbar zu verabfolgen, ſondern es iſt um deren Bewilligung bei der Stud. Hofcommiſſion einzuſchreiten.

Stud. Hofd. vom 28. Juli 1826, Hofz. 3620, Rggsz. 39103.

§. 2191.

Übertragung der Oberaufſicht an die Regierung und der Comptabilität an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Früher war über das Inſtitut ein Curator aufgeſtellt. Nach deſſen Ableben wurde aber die dießfällige Oberleitung an die Regierung übertragen, und es wurde ſonach dem ämtlichen Geſchäftszuge angemeſſen erachtet, die buchhalteriſchen das Penſionat betreffenden Geſchäfte von der Stiftungen-Hofbuchhaltung an die niederöſterreichiſche Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übertragen; worauf das General-Rechnungsdirectorium im Einverſtändniſſe mit der k. k. Stud. Hofcommiſſion die nöthigen Einleitungen zu der in Frage ſtehenden Übertragung getroffen hat.

Stud. Hofd. vom 22. Dec. 1827, Hofz. 6768, Rggsz. 2224 vom Jahre 1828.

§. 2192.

Unterordnung des Civil-Mädchenpenſionates unter die Schulen-Oberaufſicht.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 28. Oct. 1829 zu befehlen geruhet, daß dem jedesmaligen Schulen-Oberaufſeher in dem Civil-Mädchenpenſionate dieſelbe Oberaufſicht und derſelbe Einfluß zuzuwenden iſt, welche ihm in Bezug der Blinden- und Taubſtummen-Inſtitute zukommen.

In Gemäßheit dieſer allerh. Entſchließung wurde für den Schulenoberaufſeher eine förmliche Inſtruction entworfen, und dieſer Entwurf zur Beſtätigung der Stud. Hofcommiſſion vorgelegt.

Stud. Hofd. vom 31. Oct. 1829, Hofz. 5667, Rggsz. 62178.

Dieſer Inſtruction zur Folge hat der jedesmalige Schulen-Oberaufſeher des k. k. Civil-Mädchenpenſionates alle Berichte, Äußerungen und Verrechnungen dieſes Inſtitutes an die Landesſtelle mit ſeinem Gutachten einzubegleiten, in dem Inſtitute öfters nachzuſehen, ob alles der höhern Anordnung gemäß geſchieht, die halbjährigen Prüfungen daſelbſt abzuhalten, bei den in Hinſicht dieſes Inſtitutes angeordneten Commiſſionen zu erſcheinen und über das Lehrperſonale die nähere Aufſicht zu führen.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges ſind die Eingaben der Obervorſteherinn des k. k. Civil-Mädchenpenſionates an die k. k. niederöſterreichiſche Landesregierung zu ſtyliſiren, der k. k. Schulen-Oberaufſicht zur Beiſetzung ihres Vidi, wenn ſie nichts zu erinnern findet, oder zur Beifügung ihrer Erinnerungen zu übergeben, und von dieſer ſodann der Regierung zu überreichen, ſo wie gegentheils die Verordnungen der Regierung an die genannte Obervorſteherinn zur vorläufigen Einſicht der k. k. Schulen-Oberaufſicht zu ſtyliſiren, dieſer letzteren zuzuſtellen, und von derſelben nach genommener Abſchrift der Verordnungen mit dem beigefügten Vidi der Obervorſteherinn des Penſionats mitzutheilen ſind.

Stud. Hofd. vom 30. Jänner 1830, Z. 305.

Rggsv. vom 14. Febr. 1830, Z. 8360.

§. 2193.

Jährlicher Voranſchlag.

Der jährliche Voranſchlag wird von der politiſchen Landesbuchhaltung geprüft, und entweder dem Calcul nach richtig befunden oder beanſtändet [a]).

Die Nebenauslagen, wie z. B. erſte Bekleidung, für Zeichnungs-, Muſik- und Tanzunterricht, für Ausſtattung u. dgl. werden alljährlich beſonders präliminirt.

a) Das Erforderniß für das Jahr 1841 wurde ſämmtlich auf 24316 fl. 24 kr. und die Bedeckung auf 24320 fl. angeſchlagen.

§. 2194.

Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über das Civil-Mädchenpenſionat, dann detaillirte Überſicht über den Stand ſämmtlicher authoriſirter Privat-Erziehungshäuſer.

Über das Civil-Mädchenpenſionat iſt nach den für Hauptberichte über Erziehungsanſtalten vorgeſchriebene Rubriken nach jedem Schuljahre ein Hauptbericht vorzulegen, indem es in der allerhöchſten Abſicht Sr. Maj. liege, daß der Hauptbericht über die öffentlichen Convicte alle derlei Erziehungsanſtalten umfaſſe.

Stud. Hofd. vom **15.** Jänner **1830**, Hofz. **6665**, Rggsz. **5720.**

Bei der Verſchiedenheit des k. k. Civil-Mädchenpenſionats von den übrigen Convicten und Erziehungsanſtalten wird jedoch über dasſelbe in Folge Stud. Hofd. vom **22.** Febr. **1833**, Hofz. **1054**, Rggsz. **13748** ein abgeſonderter Zuſtandsbericht jährlich erſtattet.

e) Von dem engliſchen Fräuleininſtitute zu St. Pölten und Krems.

§. 2195.

Zweck, Aufſichts- und Lehrperſonal daſelbſt.

Beide Inſtitute ſind zur Erziehung und Bildung weiblicher Jugend beſtimmt. Sie ſtehen unter ein und derſelben Obervorſteherinn.

Im Inſtitute zu St. Pölten ſind 4 Meiſterinnen bei der adeligen Jugend.

Dann gibt es daſelbſt einen Schulpräfecten in der auswärtigen Schule, einen Katecheten und ſieben Lehrerinnen in der auswärtigen Schule.

Im Inſtitute zu Krems iſt eine Oberinn, ein Schulpräfect in der auswärtigen Schule und zwei Lehrerinnen dieſer Schule.

§. 2196.

Dotation dieſer Inſtitute.

Die engliſchen Fräulein zu St. Pölten und Krems genießen eine jährliche Dotation mit $\frac{2}{3}$ aus dem Religionsfonde und mit $\frac{1}{3}$ aus dem Normalſchulfonde; und es beſtehen bei ihnen Stiftungen, auf deren Verleihung die Staatsverwaltung einen Einfluß nimmt.

Nur inſofern gehören ſie in die Kategorie der öffentlichen Erziehungsanſtalten. Sonſt hat die Staatsverwaltung keinen unmittelbaren Einfluß auf dieſelben.

Die übrigen Beſtimmungen dieſes mehr den Charakter einer Privat-Erziehungsanſtalt an ſich tragenden Inſtitutes gehören nicht hierher [a]).

a) Auch die niederöſterreichiſchen Stände haben das Beſetzungsrecht zu 6 Stiftplätzen im engliſchen Fräuleinſtift zu St. Pölten. Das Verfahren bei Beſetzung dieſer Stiftplätze kommt §. 34 der Abhandlung IV „vom niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Inſtitute" vor.

B.

Von der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie.

§. 2197.

Gründung und Schickſale dieſer Akademie.

Die Entſtehung dieſes großartigen Erziehungsinſtitutes geht auf das Jahr **1746** zurück. Damals beabſichtigten bereits die Jeſuiten nach Art des adeligen Collegiums in Rom ein ähnliches zur Erziehung der adeligen Jugend für die öſterreichiſchen Staaten in Wien zu errichten.

Zu dieſem Behufe kauften ſie von der k. k. Hofkammer die ſogenannte k. k. Favorite auf der Wieden, wo noch dermal die k. k. Thereſianiſche Akademie ſich befindet.

Die Abſicht der Jeſuiten ergriff die höchſtſelige Kaiſerinn Maria Thereſia, und bewog Höchſtdieſelbe zu der Erklärung, daß ſie jenes Collegium mit Beilegung allerhöchſt Ihres Namens zur Erziehung der adeligen Jugend unter der Aufſicht der Jeſuiten und unter allerhöchſt Ihrem immerwährenden Schutze errichten wolle.

Zugleich wurde bekannt gemacht, daß ohne höchſte Erlaubniß kein Zögling unter einem Alter von **7** Jahren in dieſes Collegium aufgenommen werden dürfe.

In den erſten drei Jahren wurden die Zöglinge in der katholiſchen Religion, in der deutſchen und lateiniſchen Sprache und im Tanzen unterrichtet.

Die folgenden zwei Jahre wurden zur Erlernung der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, der Logik, der Sittenlehre, Phyſik, bürgerlichen und militäriſchen Baukunſt und für militäriſche Übungen feſtgeſetzt, worauf ſie in den Rechtswiſſenſchaften und in der allgemeinen und Vaterlandsgeſchichte, in der Geographie, Heraldik, Geologie, im Reiten und in den fremden Sprachen unterrichtet wurden. Jeder Zögling hatte damals **100** Kremnitzer Ducaten zu bezahlen.

Am **30.** Oct. **1751** wurde von Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Maria Thereſia ein förmlicher Stiftbrief für dieſes Collegium errichtet, und Höchſtdieſelbe räumte demſelben die Herrſchaft Bataſzek in Ungarn, die Propſtei Zwettel, die Pfarre Egenburg, Groß-

Nußbach und Kreuzſtetten im Lande unter der Enns als Eigenthum ein, und im Jahre **1778** wurde die Emanuel'ſche Savoy'ſche Ritterakademie auf der Laimgrube mit dem Thereſianum vereinigt.

Indem jedoch Se. Maj. Kaiſer Joſeph II. in der Abſicht, daß durch die Übergabe der Stiftlinge an ihre Ältern zur ſelbſtſtändigen Erziehung, die Regiekoſten von den Erziehungshäuſern erſpart, und dadurch mehrere Stiftplätze gewonnen werden, ſämmtliche Anſtalten dieſer Art aufhob, ſo wurde auch das Thereſianum aufgelaſſen, und Allerhöchſt derſelbe beſtimmte für die dortigen Stiftlinge Handſtipendien zu **500**, **400** und **300** fl.

Für jüngere Stipendiſten wurden zugleich aus dem ehemaligen Convicte zu St. Barbara ein akademiſches Haus zubereitet, und daſelbſt Lehrer aufgeſtellt.

Um den Wünſchen der Landſtände und des Publicums zu entſprechen, ſtellte jedoch Kaiſer Leopold II. die Thereſianiſche Ritterakademie, unter dem Namen: Thereſianiſch-Leopoldiniſche Akademie, jedoch in einem beengteren Sinne wieder her, vereinigte damit mehrere Stiftungen, und vertraute ſie den Piariſten zur Verwaltung an.

Erſt im Jahre **1797** wurde dieſelbe von weiland Kaiſer Franz damals II. in ihrem dermaligen Umfange in der allerh. Abſicht reorganiſirt, und in ihre früheren Fonds und Stiftungen eingeſetzt, und allenthalben die alte Ordnung wieder hergeſtellt.

§. 2198.

Zweck der Anſtalt.

Die Thereſianiſche Ritterakademie iſt beſtimmt, die adelige Jugend der öſterreichiſchen Staaten zu Civil-Staatsdienſten zu erziehen und zu bilden.

a) Weiland Se. Maj. der Kaiſer Franz damals II. ſprach bereits im Jahre 1797 bei Wiederherſtellung dieſer Akademie in ihrem vollen Umfange allerhöchſt Ihre Abſicht dahin aus, daß der junge Adel aus allen Theilen der Monarchie, welchem einſt die wichtigſten Stellen des Staates anvertraut werden ſollen, in allen nützlichen Kenntniſſen, in den Grundſätzen der Religion und Moralität, in den Pflichten des Menſchen, des Chriſten, des Unterthanes unterrichtet, und daß die Stimmung zum Guten, die einſt die Quelle aller ſeiner Handlungen werden ſoll, frühzeitig in die jungen Herzen gelegt werde.

§. 2199.

Aufſtellung eines Curators über dieſe Akademie.

Die Akademie iſt einem unmittelbar Sr. Maj. untergeordneten Curator anvertraut.

§. 2200.

Unmittelbare Leitung der Akademie.

Die unmittelbare Leitung der Erziehung, ſo wie der Unterricht in den deutſchen Schulen und in den Grammatikalclaſſen iſt Piariſten aus der mähriſchen Provinz anvertraut.

Die Direction beſteht aus einem Director, einem Rector und zwei Sub-Rectoren, der eine für die Gymnaſialabtheilung und der andere für die juridiſche und philoſophiſche.

Bei der Grammatikalabtheilung ſind 8 und bei der juridiſchen und philoſophiſchen 9 Präfecten.

§. 2201.

Güteradminiſtration, Buchhaltung, Amtskanzlei, Caſſe- und Hausverwaltung.

Zur Adminiſtration der Thereſianiſchen Fondsherrſchaften Bataszek in Ungarn, Dürnholz in Mähren und Zißersdorf im Lande unter der Enns ſind Adminiſtratoren aus der Mitte der Piariſten aufgeſtellt, während die Propſtei Zwettl, die Pfarrherrſchaften Egenburg, dann Groß-Rußbach und Kreuzſtetten von weltlichen Oberbeamten verwaltet werden. Über ſämmtliche Güter beſteht in Wien ein weltlicher Güterinſpector.

Eine aus einem Buchhalter, einem Officialen, einem Ingroſſiſten und einem Acceſſiſten beſtehende Buchhaltung beſorgt die Comptabilität der Akademie, ſo wie die Amtskanzlei von einem Vorſteher und einem Kanzelliſten, und die Hauptcaſſe durch einen Caſſier verſehen wird.

Nebſtdem beſteht eine Hausverwaltung für ſämmtliche Gegenſtände der Küche, des Hauſes und des Kellers.

§. 2202.

Verhältniß der Direction zur Curatel und zu den landesfürſtlichen Behörden.

Zu Folge der von Sr. Maj. mittelſt allerh. Entſchl. vom Monate September 1804 ſanctionirten Inſtruction über den Wirkungskreis der Direction der Thereſianiſchen Ritterakademie iſt dieſelbe laut §. 8 angewieſen, in allen Angelegenheiten, wo ſie ſich an irgend eine der Hof- oder Länderſtellen zu verwenden, oder mit einer dieſer Behörden etwas zu verhandeln hätte, dieß jedesmal durch die Oberleitung, welche die Gerechtſame und das Intereſſe der Akademie allenthalben zu vertreten und zu ſchützen angewieſen iſt, zu geſchehen habe.

Da die Direction der Akademie außer der Oberleitung ſonſt keiner Behörde untergeordnet iſt, und alſo auch nur von der Curatel und keiner andern Inſtanz Aufträge und Weiſungen empfangen kann, und dieſer ihre Stellung in dem allerh. Stiftbriefe ſchon urſprünglich ſo geregelt iſt, hierin niemals eine Änderung allerhöchſten Orts zugelaſſen, vielmehr dem jeweiligen Curator die ſtrengſte Pflicht auferlegt worden iſt, die Gerechtſame der Akademie allenthalben zu vertreten und zu ſchützen, ſo wurde auf Einſchreiten der Curatel der Akademie mit Regierungs-Präſidialerinnerung vom **25.** Auguſt **1840,** Z. $\frac{1955}{P.}$ verordnet, daß ſich von Regierung in allen jene Direction betreffenden wie immer gearteten Angelegenheiten nicht der Form von Decreten an letztere, ſondern der Noten an die Oberleitung derſelben oder der Schreiben an den jeweiligen Curator bedient werde; ſo wie ſich denn auch von Seite der Direction dem §. 8 ihrer Inſtruction gemäß zu benehmen iſt, wornach ſie ihre Angelegenheiten bei der Landesſtelle nicht unmittelbar, ſondern durch die Oberleitung anzubringen hat.

Übrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Thereſianiſche Ritterakademie eine öffentliche mittelſt des Curators unter die unmittelbare oberſte Leitung und Verwaltung des Staates geſtellte Erziehungsanſtalt ſey. Dieſelbe iſt ſonach hinſichtlich des Stempels den öffentlichen Behörden und Anſtalten gleichzuſtellen. Es werden daher in dem Sinne des **IV.** Abſchnittes **I.** Theil des Stempel- und Taxgeſetzes vom **27.** Jänner **1840,** die Eingaben, Abſchriften, Beilagen und Ausfertigungen, inſofern die Stempelpflichtigkeit derſelben bei den Behörden und Ämtern überhaupt eintritt, auch bei dieſem Inſtitute ſtempelpflichtig ſeyn. Dagegen wird die Anſtalt im Verkehre mit andern Behörden, Anſtalten und Obrigkeiten ſtempelfrei ſeyn, inſofern es nach dem Geſetze §. **81** die öffentlichen Behörden und Ämter überhaupt ſind. In dem Falle des §. **84** des Stempel- und Taxgeſetzes, nähmlich bei Lieferungsgeſchäften, Contractsabſchlüſſen, Quittirungen, gerichtlichen Vertretungen u. ſ. w. wird dieſe Anſtalt ſtempelpflichtig ſeyn, da ſie nicht zu jenen gehört, welche aus den Finanzen dotirt werden.

Hofkammerd. vom **3.** Nov. **1840,** Hofz. **43622—4045.**

§. 2203.

Disciplinarbehandlung der als Lehrer und Erzieher verwendeten Piariſten.

Die in der Thereſianiſchen Ritterakademie als Lehrer und Erzieher verwendeten Piariſten ſind zu Folge der allerh. Entſchl. vom **20.** Oct. **1835** zu ſolchen klöſterlichen Disciplinen nicht zu verhal-

ten, welche nach dem Erkenntniſſe des Obervorſtandes dieſer Anſtalt mit dem Organismus derſelben unvereinbarlich ſind.

Welche Ordensdisciplinen jedoch dieſe Piariſten innerhalb dieſer Grenzen beobachten ſollen, bleibt nach der allerhöchſten Willensmeinung Sr. Maj. dem Ordensprovinzialen in der beſtehenden Unterordnung unter ihre Ordinariate zu beſtimmen übrig.

Hofkzld. vom 26. Oct. 1835, Hofz. 28476, Rggsz. 60548.

§. 2204.

Gattungen von Zöglingen.

In der Thereſianiſchen Ritterakademie gibt es kaiſerliche, ſtändiſche, dann Freiherrlich Kirchbergiſche, Teuffenbach'ſche [a]) u. ſ. w. Zöglinge.

Nebſtdem werden auch Privatzöglinge gegen Bezahlung des Koſtgeldes aufgenommen.

a) Das Präſentationsrecht zu den vor der Einverleibung der Herrſchaft Ziſtersdorf mit der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie herrührenden Freiherrlich von Teuffenbach'ſchen Erziehungsplätzen in der Thereſianiſchen Ritterakademie gehört ferner zu den auf Koſten des ſtändiſchen Domeſtikalfondes in eben derſelben Akademie unterhaltenen ſechs ſtändiſchen Stiftplätzen. Wie die niederöſterreichiſchen Stände hierbei vorgehen, kommt §§. 30 und 31 der Abhandlung IV „von dem niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Inſtitute" vor, ſo wie in dem dortigen §. 32 vorkommt, wie die Koſten der beiden Gattungen von Stiftungen beſtritten werden.

Das k. k. niederöſterreichiſche Landrecht hat das Beſetzungsrecht zu den von der Stiftungsherrſchaft Haugſtorf herrührenden Freiherrlich Kirchbergiſchen Stiftplätze.

§. 2205.

Wie Bittſchriften um Thereſianiſche Stiftplätze zu belegen ſind.

Bei Bittſchriften um Thereſianiſche Stiftplätze iſt des Bittſtellers Tauf- und Zuname, Wohn- und Geburtsort, Namen der beiden Ältern, Charakter und Gehalt, Verdienſte des Vaters, Adel, Vermögen der Ältern und des Bittſtellers, deſſen ſittliches Betragen, Fortgang bei der letzten Prüfung, dann ob er verwaiſt ſey, und mehrere Geſchwiſter habe, genau anzumerken.

Rggsc. vom 15. Dec. 1804, PZ. 15065.

§. 2206.

Die dortige Lehranſtalt iſt keine öffentliche.

Die Lehranſtalt an der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie iſt keine öffentliche landesfürſtliche Lehranſtalt, und die an derſelben angeſtellten Profeſſoren, die auch ihren Gehalt nicht

aus dem Staatsſchatze beziehen, ſind keine öffentliche landesfürſtliche Profeſſoren.

Stud. Hofd. vom 12. Sept. 1831, Hofz. 4261, Rggsz. 51480.

§. 2207.

Aus welchen Profeſſoren ſie beſteht.

a) Für die Gymnaſialſtudien.

Das akademiſche Gymnaſium, welches ganz von Piariſten verſehen wird, beſteht aus

2 Profeſſoren der Humanitätsclaſſen,
1 Profeſſor der Religionslehre,
4 Profeſſoren der Grammatikalclaſſen und
1 Profeſſor der Vorbereitungsclaſſe.

§. 2208.

b) Philoſophiſche Studien.

Die philoſophiſchen Studien werden beſorgt, theils von Piariſten, theils von weltlichen Profeſſoren, als:

1 Profeſſor der practiſchen Geometrie und Maſchinenlehre,
1 Profeſſor der Chemie,
1 Profeſſor der allgemeinen Welt- und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte,
1 Profeſſor der theoretiſchen und Moral-Philoſophie,
1 Profeſſor der Religionswiſſenſchaft,
1 Profeſſor der Phyſik,
1 Profeſſor der reinen Elementarmathematik,
1 Profeſſor der lateiniſchen und griechiſchen Philologie;
1 Profeſſor der Äſthetik,
1 Profeſſor der Naturgeſchichte, Forſtkunde und Landwirthſchaft.

Mit Ausnahme der Lehrkanzeln der Chemie, der Äſthetik und der Naturgeſchichte, Forſtkunde und Landwirthſchaft, die von weltlichen Profeſſoren verſehen werden, werden alle übrigen von Piariſten beſorgt.

§. 2209.

c) Juridiſch-politiſche Studien.

Die juridiſch-politiſchen Studien werden von weltlichen Profeſſoren beſorgt, als:

1 Profeſſor für das römiſche Civil- und Kirchenrecht, dann das europäiſche Völkerrecht,

1 Profeſſor für das Lehen-, Handels- und Wechſelrecht, und für das gerichtliche Verfahren in und außer Streitſachen, und des Geſchäftsſtyles,

1 Profeſſor des Vernunft- und Criminalrechtes, dann der diplomatiſchen Staatengeſchichte,

1 Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, der politiſchen Geſetzkunde, des II. Theiles des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Übertretungen und die Cameralwiſſenſchaften,

1 Profeſſor der ungariſchen Statiſtik, der pragmatiſchen Geſchichte Ungarns, dann des ungariſchen Staats- und des allgemeinen Bergrechtes,

1 Profeſſor des ungariſchen bürgerlichen und peinlichen Rechtes, dann des ungariſchen Geſchäftsſtyles, endlich

1 Profeſſor des öſterreichiſchen bürgerlichen Rechtes.

Dieſen Profeſſoren ſind 5 Aſſiſtenten beigegeben.

§. 2210.

Unterricht in Sprachen, Zeichnen und in körperlichen Übungen.

Für die italieniſche, franzöſiſche, polniſche, ungariſche, engliſche und böhmiſche Sprache und Literatur iſt durch eine angemeſſene Anzahl Lehrer geſorgt, ſo wie für den Unterricht aus der freien Handzeichnung, im Tanze und in der Gymnaſtik, in der Fecht- und Voltigirkunſt, im Schwimmen und Reiten, die erforderlichen Meiſter beſtehen.

§. 2211.

Lehrmittel.

Eine Bibliothek[a]), die phyſikaliſchen Säle und ein chemiſches Laboratorium bieten hinreichende Lehrmittel zum Unterrichte und zur Ausbildung dar, ſo wie auch eine Reitſchule vorhanden iſt.

a) Die Grundlage dieſer Bibliothek iſt die von der Kaiſerinn Maria Thereſia der Akademie gleich nach ihrer Gründung 1748 geſchenkte Garelli'ſche Bücherſammlung.

§. 2212.

Begünſtigung der Thereſianiſchen Zöglinge bei ihrem Austritte aus der Akademie.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Cabinetſchreiben vom 21. April 1825 die ſchon beſtehende Vorſchrift, daß die aus dem Wiener Stadtconvicte nach vollendeten juridiſchen Studien austretenden Zöglinge, wenn ſie ſich in moraliſcher und literariſcher Hinſicht mit vortheilhaften Zeugniſſen ausweiſen, zur Praxis bei einem ihren Neigungen, Fähigkeiten und erworbenen theoretiſchen Kenntniſſen angemeſſenen Staatsdienſte beſtimmt, und ihnen nach Erforderniß ihrer Vermögensumſtände bis zur Erlangung einer Beſoldung eine Unter-

ſtützung zugewendet werden ſoll; auch auf die, aus der Thereſianiſchen Ritterakademie austretenden Zöglinge, welche die oben ausgedrückten Eigenſchaften beſitzen, mit dem Bedeuten auszudehnen geruhet, daß Allerhöchſtdieſelben für die gehörige Verwendung dieſer Zöglinge gleich bei ihrem Austritte geſorgt haben, und ihnen vom Tage ihres, durch den Curator zu erweiſenden Austrittes aus der Thereſianiſchen Ritterakademie, wenn ſie und ihre Ältern ganz mittellos ſind, das Adjutum von jährlichen dreihundert Gulden ex camerali bis zur Erlangung eines ſyſtemiſirten Gehaltes huldreichſt beſtimmt wiſſen wollen, welches nicht in die Zahl der für Conceptspracticanten oder Auscultanten ſyſtemiſirten Adjuten, da, wo kein ſolches eben erledigt iſt, zu rechnen ſeyn wird.

Hofkzld. vom 9. Mai 1825, Z. 13732, Rggsz. 25201.

Siehe übrigens dießfalls den II. Theil dieſes Werkes Abhandlung II „von den Beamten.“

Eine nähere Darſtellung der Hausordnung, Disciplin und der Controlle über das Vermögen der Akademie liegt wohl außer dem Bereiche dieſer Abhandlung.

C.

Von der k. k. orientaliſchen Akademie in Wien.

§. 2213.

Gründung derſelben.

Die k. k. orientaliſche Akademie wurde 1754 über den von dem Fürſten Wenzel Anton von Kaunitz vorgelegten Plan von weiland Ihrer Maj. Kaiſerinn Maria Thereſia gegründet, unter dem Directorate des Jeſuiten, Pater Joſeph Franz [a]).

a) Siehe hierüber Victors Weiß von Starkenfels Abhandlung, die k. k. orientaliſche Akademie zu Wien, ihre Gründung, Fortbildung und gegenwärtige Einrichtung. 1839 bei C. Gerold.

§. 2214.

Zweck derſelben.

Dieſe Akademie hat den Zweck für die politiſchen und commerziellen Intereſſen der öſterreichiſchen Monarchie in dem türkiſchen Reiche würdige Vertreter zu bilden.

Die Zöglinge ſollen daher zu Männern gebildet werden, in welchen ſich gründliche Kenntniſſe, Geſchäftsgewandtheit und feine

Sitte mit tadelloſer, auf wahre Religiöſität gegründeter Sittlichkeit vereinigen.

Disciplinargeſetze für die Zöglinge der k. k. orientaliſchen Akademie.

§. 2215.

Unmittelbare Unterordnung derſelben unter die k. k. geheime Hof-, Haus- und Staatskanzlei.

Dieſe k. k. Akademie ſteht unmittelbar unter der k. k. geheimen Hof-, Haus- und Staatskanzlei, welche durch einen Referenten, einen jeweiligen Hofrath und geheimen Staatsofficial, die vorkommenden Geſchäfte leitet.

§. 2216.

Oberleitung des Studien- und Disciplinarweſens.

Die Oberleitung des Studien- und Disciplinarweſens iſt einem geiſtlichen Director anvertraut.

Die unmittelbare Disciplinaraufſicht führen zwei Präfecte.

§. 2217.

Anzahl der Profeſſoren.

Vier Profeſſoren ertheilen den Unterricht in der orientaliſchen, der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur, dann in der neu-griechiſchen Sprache; ferner in den juridiſch-politiſchen Studien, in der Situations- und freien Handzeichnung und in der Kalligraphie.

§. 2218.

Anzahl der Zöglinge.

Mit allerh. Entſchl. vom Jahre 1812 wurde die Zahl der kaiſerlichen Zöglinge auf 6 und ſpäter auf 8 feſtgeſetzt.

§. 2219.

Eigenſchaften zur Aufnahme in die Akademie.

Alle Jünglinge römiſch-katholiſcher Religion, die ſich über den Fortgang ihrer bisherigen Studien entſprechend ausweiſeu können, ſind, ſobald ſie die Gymnaſialclaſſen vollendet haben, und zugleich die übrigen zur Erlangung eines Stiftplatzes nothwendigen Eigenſchaften beſitzen, fähig einen Stiftplatz in dieſer Akademie zu erhalten.

Geſchieht die Einreichung des Geſuches vor Vollendung der öffentlichen Studien, ſo ſind die Zeugniſſe des letzten Halbjahres bis ſpäteſtens 14. Auguſt nachzutragen.

§. 2220.

Welche Studienclaſſen hierbei auszuweiſen ſind.

Ausnahme.

Obgleich auf diejenigen, welche ihre Studien nicht wenigſtens mit der Note der erſten Claſſe zurückgelegt haben, in der Regel keine Rückſicht genommen wird, ſo kann doch hinſichtlich derer eine Ausnahme Platz greifen, welche wenigſtens im Laufe der zwei letzten Schuljahre ſich guter Zeugniſſe würdig gemacht, und durch eine ausgezeichnete Prüfung den Beweis geben, daß ſie die Verſäumniſſe früherer Jahre nachgeholt haben.

§. 2221.

Was Bewerbungsgeſuche enthalten müſſen.

In den Geſuchen um Stiftplätze iſt anzuführen, ob die Ältern noch am Leben ſeyn, wie viele Kinder ſie haben, ob ſie Vermögen beſitzen, und auf welche erworbene Verdienſte der Vater ſich allenfalls berufen könne.

§. 2222.

Geſuche, welche nach dem feſtgeſetzten Termin eingereicht werden, werden nicht beachtet.

Geſuche, welche nach dem feſtgeſetzten Termin eingereicht werden, oder der vorſchriftmäßigen Belege ermangeln, werden den Bittſtellern als unzuläſſig zurückgegeben.

§. 2223.

Vorläufige Prüfung der Bewerber um Stiftplätze.

Gegenſtände dieſer Prüfung.

In den Jahren, in welchen ein oder mehrere Stiftplätze erledigt ſind, wird in dieſer Akademie, in der erſten Hälfte des Auguſtmonats eine ſchriftliche Prüfung abgehalten, welcher ſämmtliche Bewerber ſich zu unterziehen haben.

Die Gegenſtände dieſer Prüfung ſind:

1. Religionslehre,
2. öſterreichiſche Geſchichte,
3. ein lateiniſcher Aufſatz,
4. eine Überſetzung aus dem Franzöſiſchen in das Deutſche.

Die an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu ſtyliſirenden Geſuche ſind in der Zeit vor Erledigung des Stiftsplatzes bis zur Abhaltung der erwähnten Prüfung einzureichen, und mit folgenden Beilagen zu begleiten:

1. Dem Taufſcheine,
2. dem Impfungs-, } Zeugniſſe,
3. dem Geſundheits- }
4. den Studienzeugniſſen von der erſten Grammatikalclaſſe angefangen.

§. 2224.

Welche Reverſe Ältern oder Vormünder vor dem Eintritte der Zöglinge einlegen müſſen.

Ältern oder Vormünder der ernannten Zöglinge haben ſich vor dem Eintritte derſelben in die Akademie durch einen ſchriftlichen Revers zu verpflichten, ihre Söhne oder Mündel zur vollen Verfügung des Staates für den orientaliſchen Dienſt ſtellen zu wollen.

§. 2225.

Wann der wirkliche Eintritt eines Zöglings geſchieht.

Welchen Unterricht ſie vor dem Eintritte erhalten.

Erſt nach Vollendung der zwei philoſophiſchen Jahrgänge findet der wirkliche Eintritt in die Akademie Statt.

Jünglinge, welche vor dieſem Zeitpuncte ernannt werden, beſuchen bis dahin die Akademie nur, um an dem Unterrichte in den orientaliſchen Sprachen Theil zu nehmen.

§. 2226.

Was die Zöglinge in der Akademie unentgeltlich erhalten und auf wie lange.

Die Zöglinge erhalten mit Ausnahme der Kleidung und einiger kleinen Nebenbedürfniſſe alles unentgeltlich von der Akademie, in der ſie ſelbſt nach Vollendung der ſechs Studienjahre verbleiben, bis ſich eine Anſtellung im Orient eröffnet, wo ſie in der Regel als k. k. Internuntiaturs-Dolmetſch-Gehülfen (ehemals k. k. Sprachknaben) bei der Internuntiatur zu Conſtantinopel oder bei den Agentien in der Moldau und Wallachei oder aber als Commis bei der Legation in Athen verwendet werden.

§. 2227.

Militärbefreiung der Stiftlinge der Akademie.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1835, die Stiftlinge der k. k. orientaliſchen Akademie von der Militär-Dienſtpflichtigkeit mit dem Beiſatze zu befreien geruhet, daß, wenn aus was immer für einem Grunde ein ſolcher Stiftling vor ſeiner Dienſt-

anſtellung aus der Akademie entlaſſen werden ſollte, das fragliche Individuum der Recrutirung in der Altersclaſſe unterliege, welcher es ohne ſeine Aufnahme in das Inſtitut wäre beigezählt worden.

Hofkzld. vom 8. Auguſt 1835, Z. 20144.

Rggsv. vom 14. Auguſt 1835, Z. 44375.

§. 2228.

Eintheilung der Studien in Jahrgänge.

ad 1. Juridiſch-politiſche Studien.

Der ganze akademiſche Lehrcurs zerfällt:

1. in den juridiſch-diplomatiſchen, und
2. in den der Sprachſtudien.

Die juridiſch-politiſchen Studien zerfallen in 5 Jahrgänge und zwar wie folgt:

I. Jahrgang. 1. Halbjahr.

1. Geſchichte von Aſien bis zum Untergange des Califates.
2. Das natürliche Privat-, Staats- und Staatenrecht.

2. Halbjahr.

1. Geſchichte der türkiſchen Völker und Reiche,
2. das römiſche Recht.

II. Jahrgang durch beide Halbjahre.

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

III. Jahrgang. 1. Halbjahr.

1. Die allgemeine Gerichts- und Concursordnung,
2. das Handelsrecht, und
3. das Wechſelrecht.

2. Halbjahr.

1. Das Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizei-übertretungen,
2. das Seerecht.

IV. Jahrgang durch beide Halbjahre.

1. Statiſtik,
2. diplomatiſche Staatengeſchichte.

V. Jahrgang durch beide Halbjahre.

1. Das poſitive Völkerrecht,
2. die politiſchen Wiſſenſchaften.

§. 2229.

ad 2. Sprachſtudien.

Die Sprachſtudien umfaſſen in ſechs Jahrgängen folgende Gegenſtände:

I. Jahrgang.

Türkiſche Sprachlehre, Überſetzung aus dem Türkiſchen, Leſen und Überſetzen türkiſcher Geſchäftsbriefe, franzöſiſche Sprache, welche beiden letzten Fächer durch alle Jahrgänge gehen. Im

II. Jahrgange

tritt ſtatt der türkiſchen Sprachlehre die arabiſche ein, und ſchließt ſich die italieniſche Sprache an. Der

III. Jahrgang

gleicht ganz dem zweiten, nur kömmt noch die Überſetzung aus dem Arabiſchen hinzu. Im

IV. Jahrgange

beginnt nebſt den Gegenſtänden des dritten Jahres das Studium der neugriechiſchen Sprache. Der

V. Jahrgang

vertauſcht die arabiſche Sprachlehre, und die Überſetzung aus dem Arabiſchen mit der perſiſchen Sprachlehre und der Überſetzung aus dem Perſiſchen. Der

VI. Jahrgang

beſchäftigt ſich mit Leſen und Überſetzungen aus Autoren der durch die vorausgegangenen Jahre erlernten Sprachen und höherer Ausbildung in denſelben.

II. Titel.

Von dem Privatunterrichte und den Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 2230.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Es kommt alſo hier

I. Von dem Privatunterrichte,

II. von den Privat-Erziehungsanſtalten zu handeln.

I.

Von dem Privatunterrichte.

§. 2231.

Auf was ſich dieſer Privatunterricht bezieht.

Dieſer Privatunterricht bezieht ſich

A. auf die deutſchen Schulgegenſtände, und

B. auf die Privatſtudien in Gymnaſialgegenſtänden, und in den Fächern der höhern Studienabtheilungen.

A.

Von dem Privatunterrichte in den deutſchen Schulgegenſtänden und der Privaterziehung.

§. 2232.

Erforderniß der Kenntniß in der Pädagogik für Erzieher und Privatlehrer.

Um die Verbreitung richtiger und übereinſtimmender Erziehungsgrundſätze zuverläſſig zu erzielen, darf nach ausdrücklicher Verordnung Sr. Maj. Niemand das ehrwürdige Amt eines Erziehers auf ſich nehmen, der nicht die Vorleſungen der Pädagogik an der Wiener Univerſität gehört, und ſich mit einem Zeugniſſe des guten Fortganges verſehen hat.

Rggsc. vom 17. März 1808.

§. 2233.

Welche Eigenſchaften Privat-Erzieherinnen ausweiſen müſſen.

Alle die Bildungen der weiblichen Jugend in Privathäuſern beſorgenden Erzieherinnen müſſen entweder das Zeugniß beſitzen, daß ſie in den öffentlichen, für die weibliche Jugend beſtehenden Erziehungsanſtalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenſtände und insbeſondere der Religionslehre erhalten haben, oder ſie müſſen ſich bei der Diözeſan-Oberaufſicht, in deren Bezirke ſie das erſte Mal ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieſer Methodik unterziehen, und ſich mit dem darüber erhaltenen Zeugniſſe ausweiſen.

Schulverfaſſung vom Jahre 1840.

§. 2234.

Vorläufige Prüfung der Stundenlehrer und Sprachlehrer.

Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privathäuſern Unterricht ertheilen wollen, müſſen den pädagogiſchen Vorleſungen an der Normal- oder Muſter-Hauptſchule beigewohnt haben, und niemand darf in den deutſchen Lehrgegenſtänden Unterricht ertheilen, der ſich nicht mit dem Zeugniſſe ausweiſen kann, daß er den pädagogiſchen Curs gemacht hat.

Deutſche Schulverfaſſung §. 127 vom Jahre 1840.

Es liegt in dem Sinne der Schulverfaſſung, daß Individuen, welche eine Privat-Sprachſchule unterhalten wollen, und hierzu um die Bewilligung anſuchen, ſich nicht nur über eine vorzügliche Kenntniß und Fertigkeit der Sprache, die ſie lehren wollen, ſondern auch über die Befähigung in der Lehrmethode um ſo mehr ausweiſen müſſen, als es auf letztere weſentlich ankommt, um auf einen guten Erfolg des Unterrichts rechnen zu können.

Stud. Hofd. vom 27. März 1841, Hofz. 1781, Rggsz. 18687.

§. 2235.

Erforderniß für Hofmeiſter.

Für Hofmeiſter, die ſich in Privathäuſern nicht bloß dem Unterrichte, ſondern der eigentlichen Erziehung widmen, iſt in der Philoſophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweiſung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günſtige Zeugniſſe über dieſen ganzjährigen Curs ſoll niemand als Hofmeiſter einzutreten befugt ſeyn.

Eod. §. 129.

§. 2236.

Erforderniß des Lehrfähigkeitszeugniſſes zum Unterrichte im Singen.

Wer Sängerknaben unterrichten will, muß ein Lehrfähigkeitszeugniß beſitzen.

Stud. Hofd. vom 19. Dec. 1831, Hofz. 7334, Rggsz. 1830.

§. 2237.

Erforderniß der ſtrengſten Sittlichkeit für Hofmeiſter und Privatlehrer.

Hofmeiſter, Inſtructoren und Gouvernanten von ſchlechter Aufführung und ohne Chriſtenthum ſind gar nicht zu dulden.

Hofd. vom 10. Dec. 1796.

Hofbericht vom 26. Mai 1770.

§. 2238.

Friſt, binnen welcher von der erlangten Bewilligung Gebrauch zu machen iſt.

Die Friſt, binnen welcher die Unternehmer von Lehranſtalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlaſſung des Gebrauches das Befugniß verlieren ſollen, iſt auf ein Jahr beſtimmt.

Stud. Hofd. vom 23. Juni 1815, Z. 1414, Rggsz. 21922.

§. 2239.

Sorge für den Religionsunterricht.

Es iſt allen Hofmeiſtern, Hauslehrern und Erziehern bei Ausſtellung der Zeugniſſe über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuſchärfen, für den Religionsunterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueſte zu ſorgen.

Zu dem Ende ſollen ſie den Religionsunterricht nach den beſtehenden Lehrbüchern wenigſtens durch eben ſo viele wochentliche Lehrſtunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsclaſſe vorgeſchrieben ſind, ertheilen.

Jedem, der es hierin verſehen zu haben überwieſen würde, iſt zur Strafe das Lehrfähigkeitszeugniß abzunehmen.

Politiſche Schulverfaſſung vom Jahre 1840.

§. 2240.

Die Erziehung von Katholiken darf keinem Akatholiken überlaſſen und anvertraut werden.

Zu Folge wiederholter allerh. Entſchl. darf die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlaſſen und anvertraut werden.

Stud. Hofd. vom 9. Mai 1830 Z. $\frac{1656}{363}$.

§. 2241.

Wachſamkeit der Seelſorger über den Befund, daß nur Befugte Privatunterricht ertheilen.

Es iſt von der Seelſorggeiſtlichkeit ſowohl als von den Polizeibehörden und Obrigkeiten darüber zu wachen, daß Niemand den Privatunterricht der ſchulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit dem öffentlichen Lehrfähigkeitszeugniſſe, in dem auch über die Kenntniſſe, den Religionsunterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung geſchieht, verſehen iſt.

§. 2242.

Behandlung der Winkellehrer.

Derjenige, welcher, ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptſchule erhalten zu haben, Privatunterricht ertheilt, ſoll als ein Winkellehrer abgeſchafft und beſtraft werden.

Allg. Schulordnung §. 13.

Im Wiederbetretungsfalle ſoll er ſchärfer beſtraft, und wenn er ſich deſſen ungeachtet des Unterweiſens nicht enthält, der Polizeiarreſt durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch ſoll kein Schüler, der von einem ſolchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnaſium zugelaſſen werden.

Hofd. vom 27. April 1792.

Politiſche Schulverfaſſung vom Jahre 1840.

Wenn ein Hauslehrer oder ein Hofmeiſter oder eine Erzieherinn ſich nicht mit einem Zeugniſſe ausweiſet, daß er oder ſie den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenſtände und insbeſondere der Religionslehre erhalten hat, oder ſich bei der Diözeſan-Schulen-Oberaufſicht einer Prüfung aus dieſer Methodik unterzieht, und ſich mit dem darüber erhaltenen Zeugniſſe ausweiſet, muß er oder ſie ſogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Politiſche Schulverfaſſung vom Jahre 1840.

§. 2243.

Charakteriſtik einer Schule.

Erforderniß der Anmerkung der Fähigkeit einer Perſon, welche Schule halten will.

Das Charakteriſtiſche einer Schule beſteht darin, daß Mehreren gleichzeitig und in beſtimmten Stunden Unterricht ertheilt wird.

Hierzu kommt die Anmerkung der Fähigkeit der Perſon, die ſich damit befaſſen will, und eine Bewilligung [a]) nothwendig.

Stud. Hofd. vom 24. Mai 1822, Hofz. 13189, Rggsz. 27176.

a) Dieſe Bewilligung ertheilt die niederöſterreichiſche Landesregierung nach vorläufiger Vernehmung der betreffenden Schulen-Oberaufſicht und der k. k. Polizei-Oberdirection und rückſichtlich des Kreisamtes.

§. 2244.

Schulen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten können nur gegen Bewilligung der Landesſtelle gehalten werden.

Da der öffentlichen Staatsverwaltung obliegt, die Perſonen, welche mehrere Kinder zu einem gemeinſchaftlichen Unterricht in was

immer für Gegenſtänden verſammeln, ſowohl in Anſehung ihrer Kenntniſſe als in Anſehung ihres moraliſchen Betragens zu kennen, wie auch zu wachen, daß durch dieſe Arbeitsſchulen der Unterricht in den übrigen Lehrgegenſtänden, der Religionslehre, des Leſens, Schreibens, Rechnens u. ſ. w., welche allen Menſchen zu ihrer Geiſtesbildung und für das geſellſchaftliche Leben nöthig ſind, nicht vernachläſſigt werde, ſo wurde bekannt gemacht, daß alle Perſonen, welche Mädchen mehrerer Familien in einem gemeinſchaftlichen Orte verſammeln wollen, um ſie gegen Bezahlung in den weiblichen Handarbeiten zu unterweiſen, ohne ſie zu ihrem Gewerbe nöthig zu haben, ſie mögen dieſes ſchon ohne eine Erlaubniß angeſucht zu haben, gethan haben, oder erſt in Zukunft eine ſolche Arbeitsſchule errichten wollen, um die Befugniß zu dieſer Unternehmung bei der Landesſtelle bittlich anzulangen haben. Diejenigen, welche ohne dieſe Genehmigung der Landesſtelle in den weiblichen Handarbeiten Mädchen was immer für einer Art gemeinſchaftlich unterrichten werden, ziehen ſich die auf die Haltung einer Winkelſchule mit hohem Hofdecrete vom **28.** Nov. **1782** feſtgeſetzten Strafen an Geld, und bei wiederholter Betretung auch ſtrengen Ahndungen zu [a]).

Rggsc. vom **19.** Juni **1806.**

a) Die Bewilligung zur Haltung einer weiblichen Arbeitsſchule in Wien, jedoch mit Hinweglaſſung der franzöſiſchen Schule, wird gegen dem ertheilt:

1. daß nur ſolche Mädchen zugelaſſen werden, die entweder eine öffentliche Schule beſuchen, oder von befugten Privatlehrern zu Hauſe unterrichtet werden, oder aber der Schulpflichtigkeit entwachſen ſind;
2. daß das Verzeichniß der ihre Schule beſuchenden Mädchen jährlich zu Anfang des Schuljahres der betreffenden Pfarre übergeben werde;
3. daß ſie jede Wohnungsveränderung ſowohl den Conſiſtorien als auch der Polizei-Oberdirection und dem Magiſtrate gehörig anzeige; endlich
4. daß ſich dieſelbe der Erwerbſteuer-Entrichtung unterziehe, und ſich dieſerwegen beim Wiener Magiſtrate melde.

§. 2245.

Zum Unterrichte einzelner weiblicher Perſonen und weiblicher Arbeiterinnen iſt jedoch kein Befugniß nothwendig.

Wenn einzelne Individuen ihre Töchter oder Pfleglinge einer weiblichen Perſon zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten anvertrauen wollen, bedürfen dieſe hierzu keines beſonderen Befugniſſes, wobei es ſich verſteht, daß ſie ſich nur nicht als zur Abhaltung einer öffentlichen Schule berechtigt ankündigen, und daß gegen ihr ſittliches Benehmen keine Einwendung Platz greifen darf.

Hofkzld. vom **6.** Dec. **1821,** Hofz. **34357,** Rggsz. **59358.**

Die Abſicht der Hofkanzlei iſt keineswegs dahin gerichtet, in Abſicht auf die für Unterrichtsanſtalten in weiblichen Handarbeiten

beſtehenden Vorſchriften eine Änderung zu treffen, oder hierwegen eine neue Vorſchrift zu erlaſſen, ſondern es wurde nur darauf aufmerkſam gemacht, daß es in dem oben erwähnten Falle nicht erſt einer beſonderen Geſtattung für eine Sache bedürfe, die ohnehin nicht unterſagt iſt.

Nur zur Errichtung von Schulen iſt die Anerkennung der Fähigkeit der Perſon, die ſich damit befaſſen will, und eine Bewilligung nothwendig, nicht ſo verhält es ſich aber, wenn eine Frauensperſon Kinder in der Wohnung der Ältern unterrichtet. Dieß war bisher Niemanden unterſagt; derſelbe Unterricht kann aber auf gleiche Weiſe in der Wohnung der unterrichtenden Perſon gegeben werden, wenn die Ältern ihre Kinder dahin ſenden wollen. Dieſer an einzelne Kinder ertheilte Privatunterricht war es, welchen die Hofkanzlei in obiger Verordnung erzielte, und bei dieſer Gattung des Unterrichtes kann auch die Unterſcheidung von dem eigentlichen Schulunterrichte gar nicht ſchwierig ſeyn.

Es hat daher bei den über die Bewilligungen für Unterrichtsanſtalten in weiblichen Handarbeiten beſtehenden Vorſchriften vollkommen zu verbleiben.

Stud. Hofd. vom 24. Mai 1822, Hofz. 13189, Rggsz. 27176.

§. 2246.

Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Errichtung von Sing- und Muſikſchulen.

Die Erlaubniß der Regierung muß auch zur Haltung von Sing- und Muſikſchulen erwirkt werden.

Stud. Hofd. vom 27. Mai 1824, Z. 905.

§. 2247.

Unterricht israelitiſcher Privatlehrer insbeſondere.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 8. Jänner 1826 über den Unterricht israelitiſcher Privatlehrer folgende Grundſätze zu genehmigen geruhet:

1. Israelitiſchen Privatlehrern, wenn ſie ſich mit dem erforderlichen Lehrfähigkeitszeugniſſe und über eine untadelhafte Moralität ausweiſen, wurde geſtattet, israelitiſche Kinder in allen Lehrgegenſtänden, aus welchen ſie ſelbſt geprüft ſind, privat und nur einzeln in den Wohnungen der Ältern nach den allgemein beſtehenden Vorſchriften zu unterrichten.

2. Es wird aber israelitiſchen Privatlehrern nicht geſtattet, chriſtliche Kinder, weder in den lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementar-Lehrgegenſtänden zu unterrichten.

3. Sollte die Landesſtelle aus Local- und beſonderen Rückſichten es für zweckmäßig erachten, den Privatunterricht der israelitiſchen Privatlehrer noch mehr zu beſchränken, um etwa die dort oder da beſtehende öffentliche israelitiſche Schule dadurch mehr zu heben und zu befördern, ſo wird dieſe Verfügung dem Ermeſſen der Landesſtelle überlaſſen.

Stud. Hofd. vom 13. Jänner 1826, Hofz. 326, Rggsz. 4786.

§. 2248.

Wegen Einführung einer jährlichen Prüfung derjenigen israelitiſchen Mädchen, die einen Privatunterricht in den deutſchen Schulgegenſtänden erhalten.

Den für das deutſche Schulweſen beſtehenden Anordnungen gemäß können die israelitiſchen Mädchen den Unterricht in den deutſchen Schulgegenſtänden in den in Wien befindlichen Privat- oder in den unter der beſonderen Aufſicht der Staatsverwaltung geſtellten öffentlichen Mädchenſchulen erhalten. Damit jedoch die zur Aufſicht über den Fortgang der Elementarbildung der israelitiſchen Jugend beſtellten Behörden zur Kenntniß und Überzeugung gelangen, daß auch diejenigen israelitiſchen Mädchen, die einen Privatunterricht im Hauſe erhalten, in den gedachten Gegenſtänden auf gleiche Weiſe der Abſicht der Staatsverwaltung entſprechen, und wie die, die Schule ordentlich beſuchenden israelitiſchen Mädchen Beweiſe ihrer Kenntniſſe und Verwendung ablegen, wurde mit Beziehung auf den §. 26 des 23. Abſchnittes der deutſchen Schulverfaſſung feſtgeſetzt, daß ſich dieſe israelitiſchen Mädchen jährlich einer öffentlichen Schulprüfung unterziehen, die mit Ende eines jeden Jahres an der Mädchenſchule im Windhagiſchen Stifthauſe in der Stadt, im Beiſeyn der Schulen-Oberaufſicht, aus der erſten und zweiten Claſſe deutſcher Schulgegenſtände mit denſelben wird vorgenommen werden.

Die Prüfungstage werden von der Schulen-Oberaufſicht beſtimmt, und durch die Wiener Zeitungsblätter bekannt gemacht.

Über den erhaltenen Unterricht in der israelitiſchen Glaubenslehre haben die Prüflinge ein von dem israelitiſchen Religionslehrer ausgeſtelltes oder von demſelben beſtätigtes und mitunterfertigtes Zeugniß über den Fortgang in dieſem Unterrichtszweige beizubringen.

Die von dem israelitiſchen Religionslehrer gegebene Fortgangsnote wird ſodann unverändert in das Prüfungszeugniß der deutſchen Schulgegenſtände aufgenommen werden.

Rggsc. vom 21. Mai 1822.

§. 2249.

Angabe der Anzahl und Gattungen von Privatſchulen.

Schließlich kommt noch anzuführen, daß in Wien folgende Anzahl und Gattungen von Privatſchulen beſtehen:

a) Mädchenſchulen für alle Lehrgegenſtände . . . 13,
b) weibliche Arbeitsſchulen 54,
c) weibliche Arbeitsſchulen in Verbindung mit dem Unterrichte in der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache . . 12,
d) Sprachſchulen überhaupt 26,
e) Zeichnungsſchulen 20,
f) Stundenlehrer in Sprachen 32,
g) Muſikſchulen 28,
h) Schreibſchulen 6,
i) Handlungsſchulen 1,
k) Schulen für Malerei 3,
l) Tanzſchulen 1,
m) Schule für Gymnaſtik . . . . 1.

B.

Von den Privatſtudien in Gymnaſialgegenſtänden und über die Lehrfächer der höheren Studienabtheilungen.

§. 2250.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt es ſich:

1. Von der Zuläſſigkeit des ſtaatsgültigen Privatſtudiums:
2. von der Geſtattung eines ſolchen Privatſtudiums;
3. von der Befähigung zum dießfälligen Unterrichte; endlich
4. von dem Privatunterrichte ſelbſt und der ſtaatsgültigen Prüfung der Privatſtudierenden.

1. Von der Zuläſſigkeit des ſtaatsgültigen Privatſtudiums.

§. 2251.

Nichtgeſtattung des Privatſtudiums der Theologie, der Arzneikunde und Chirurgie zur Erlangung eines ſtaatsgültigen Studienzeugniſſes.

Das Privatſtudium der Theologie, der Arzneikunde und Chirurgie, um aus denſelben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranſtalt zur Erlangung eines ſtaatsgültigen Studienzeugniſſes ſich unterziehen zu können, iſt nicht geſtattet.

Auch wird Niemand zum Studium der Arzneiwiſſenſchaft für künftige Doctoren der Medicin oder Chirurgie zugelaſſen, welcher nicht auch ſchon die philoſophiſchen Studien als öffentlicher Zuhörer zurückgelegt hat.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 13. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Z. 871.

Rggsc. vom 3. März 1827, Z. 11504, §. 1.

§. 2252.

Wer ſonſt von dem ſtaatsgültigen Privatſtudium ausgeſchloſſen.

Zum ſtaatsgültigen Privatſtudium in den Gymnaſialſchulen, den philoſophiſchen, wie auch den juridiſch-politiſchen Obligat-Lehrfächern und zu einer gültigen Prüfung aus denſelben als Privatſtudierender wird Niemand zugelaſſen:

a) der bei Privaten oder bei Staatsbehörden practicirt, eine unentgeltliche oder beſoldete Privat- oder Staatsanſtellung hat, was bei Militär- wie bei Civilindividuen in Anwendung zu bringen iſt;

b) dieſes Verboth der Prüfungen aus einem Privatſtudium erſtreckt ſich auch auf Hofmeiſter, Privaterzieher und Stundenlehrer. Auch wird

c) überhaupt kein Jüngling als privatſtudierend angenommen, wenn man nicht die Überzeugung hat, daß ihm zum Unterrichte gehörig geeignete Privatlehrer gehalten werden.

Eod. §. 3.

2. Von der Geſtattung des ſtaatsgültigen Privatſtudiums.

§. 2253.

Wo das Geſuch um das Privatſtudium aus der Philoſophie und den juridiſch-politiſchen Obligatſtudien anzubringen iſt.

Die Erlaubniß zum ſtaatsgültigen Privatſtudium der philoſophiſchen oder juridiſch-politiſchen Obligatſtudien iſt bei der Landesſtelle derjenigen Provinz anzuſuchen, und zu bewirken, in der die Lehranſtalt liegt, an welcher der Privatſtudierende geprüft werden ſoll.

Gleich in dieſem Geſuche iſt ſich über alle Erforderniſſe zur Aufnahme in den betreffenden Studiencurs, wie auch zur Geſtattung des Privatſtudiums und insbeſondere darüber auszuweiſen, woher der Jüngling ſeine Verpflegung erhält.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 3. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.

Rggsc. vom 3. März 1827, Rggsz. 11504, §. 5.

§. 2254.

Wo ſich Rechtsbefliſſene, die in einer Provinz domiciliren, wo keine juridiſche Lehranſtalt ſich befindet, die Bewilligung zum Privatſtudium anzuſuchen haben.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 26. Auguſt 1827 über das Privatſtudium zu befehlen geruhet: daß, wenn Rechtsbefliſſene, die in einer Provinz domiciliren, in der ſich keine Lehranſtalt für das juridiſche Studium befindet, die Bewilligung zum Privatſtudium anſuchen würden, ſolche Jünglinge dieſe Bewilligung unter Ausweiſung aller übrigen geſetzlichen Erforderniſſe bei der Landesſtelle derjenigen Provinz, wo ſie ſich der Prüfung zu unterziehen gedenken, mit Namhaftmachung des befähigten Correpetitors, deſſen Unterricht ſie in ihrem Wohnorte genießen, anzuſuchen, und ſodann zur vorſchriftmäßigen Zeit an der Unterrichtsanſtalt, bei welcher ſie ſich nach erhaltener Bewilligung die Eintragung in den Katalog ſogleich zu beſorgen verbunden ſind, ſich zur Prüfung zu ſtellen haben.

Rggsc. vom 19. Sept. 1827, Rggsz. 52262.

§. 2255.

Unter welchen Bedingungen allein das Privatſtudium geſtattet iſt.

Die Geſtattung des Privatſtudiums muß nur auf ſolche Individuen beſchränkt werden, welche wirklich im Stande ſind, die höhern Auslagen, die ein ordentliches Privatſtudium erfordert, zu tragen. Es darf daher dasſelbe nicht geſtattet werden, wo es bloß der Koſtenerleichterung wegen vorgeſchlagen wird.

Allerh. Entſchl. vom **11.** Sept. **1826** mit Stud. Hofd. vom **4.** Nov. **1826 III** Nr. **1**, Hofz. **4448**, Rggsz. **58315.**

§. 2256.

Auf was die Bewilligung zu lauten hat.

Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwei beſtimmten Studienabtheilungen und nur für die beſtimmte Lehranſtalt ertheilt.

Allerh. Entſchl. vom **2.** Jänner und **13.** Febr. **1827** mit Stud. Hofd. vom **19.** Febr. **1827**, Hofz. **871.**

Rggsc. vom **3.** März **1827**, Rggsz. **11504**, §. **5.**

§. 2257.

Privatſtudierende ſind unfähig ein Stipendium zu genießen.

Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne dieſe als ordentliche Zuhörer einer öffentlichen Lehranſtalt zu beſuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasſelbe vom Anfange desjenigen Semeſters an, in welchem ſie die öffentliche Lehranſtalt verlaſſen.

Eod. §. **2.**

3. Von der Befähigung zur Ertheilung des ſtaatsgültigen Unterrichts.

§. 2258.

Wer als Privatdocent anerkannt wird.

Als ein zum Privatunterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugniſſe von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnaſiums verſehen iſt.

Gym. Codex §. **20.**

§. 2259.

Wie ſich um das Befugniß zum Unterrichte in den Obligatfächern des philoſophiſchen und des juridiſch-politiſchen Studiencurſes zu bewerben iſt.

Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenſtänden der Obligatlehrfächer des philoſophiſchen oder des juridiſch-politiſchen Studiencurſes gültigen Privatunterricht geben will, hat ſich mittelſt einer ſchriftlichen Anzeige bei dem Director des Studiums an einer Univerſität, einem Lycäum oder an einer landesfürſtlichen philoſophiſchen Lehranſtalt zu melden. Dieſer Anzeige iſt das Abſolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangsclaſſe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit ſeiner Grundſätze und über die Moralität ſeines Lebenswandels beizulegen.

Der Studiendirector verfügt hierauf, wenn er keinen Anſtand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermeſſen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch ſchriftlich vorgenommen wird.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 13. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.

Rggsc. vom 3. März 1827, Rggsz. 11504, §. 21.

Jeder, welcher die Befugniſſe als Privatlehrer der Humanitätsclaſſen oder der lateiniſchen Philologie anſucht, hat ein Zeugniß über das Studium der Univerſal- und öſterreichiſchen Staatengeſchichte, der claſſiſchen Literatur, der griechiſchen Philologie und der Äſthetik vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 2. Oct. 1824, Z. 6619.

§. 2260.

Wer von dieſer Prüfung befreit iſt.

Von der Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugniſſes zum Privatunterrichte ſind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehört, in welchem ſie Privatunterricht geben wollen. Jedoch haben auch dieſe Doctoren die im obigen §. vorgeſchriebene Anzeige zu erſtatten, und auch dieſelben müſſen mit dem Befugnißzeugniſſe verſehen ſeyn.

Eod. §. 22.

§. 2261.

Wer von Erlangung eines ſolchen Befugniſſes auszuſchließen iſt.

Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes wird Niemand verabfolgt, welcher eine Anſtellung in Staats- oder

Privatdienſten oder den Stallum advocandi hat, und es erlöſcht jedes Befugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes, ſobald jemand in eine ſolche Anſtellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgeſetzt werden kann, daß ihm ſein eigener Beruf geſtattet, einen ordentlichen continuirlichen Privatunterricht zu ertheilen.
Eod. §. 25.

Da die Ausſchließung der im Staatsdienſte Angeſtellten von Ertheilung der Befugnißzeugniſſe zum Privatunterrichte in dem eben angeführten Normale nicht aus dem Geſichtspuncte des Verbothes dieſer Beſchäftigung für Beamte, ſondern aus jener einer zur Sicherung zweckmäßigen Unterrichtes erforderlichen Maßregel ausgeſprochen worden iſt, ſo nimmt die allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1835 wegen Aufhebung der Verbothe beſonders bezeichneter Nebenbeſchäftigten der k. k. Beamten keinen Einfluß.

Stud. Hofd. vom 9. Jänner 1836, Z. 8449, Rggsz. 158.

§. 2262.

Nichtermächtigung der Studienadjuncten zur Ertheilung von Privatunterricht.

Se. k. k. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß Studienadjuncten zur Ertheilung vom Privatunterrichte nicht zu ermächtigen ſind.

Stud. Hofd. vom 9. Juli 1835.
Rggsv. vom 27. Juli 1835, Z. 34515.

§. 2263.

Wer das Befugnißzeugniß ausfertigt.

a) Bei den höhern Studienabtheilungen.

Das Befugnißzeugniß wird von dem Studiendirector unter ſeiner Fertigung und unter Beidrückung des Facultäts- oder Directoratsſiegels auf dem claſſenmäßigen Stempel mit Angabe des Tages der Prüfung oder der Urſache der Befreiung von derſelben dahin ausgeſtellt, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privatlehrer fähig und geeignet befunden worden iſt.

Auch wird jeder geeignet befundene Privatlehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorſchrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abſchrift derſelben nehmen läßt.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.
Rggsc. vom 3. März 1827, §. 24.

§. 2264.

b) Für die Gymnaſialſtudien.

Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnaſialſchulen geben wollen, haben ſich bei dem Präfecten eines öffentlichen Gymnaſiums

zu melden, und ſich über die im Inlande abſolvirten philoſophiſchen Studien, insbeſondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugniſſe über die Unbedenklichkeit ihrer Grundſätze und über die Moralität ihres Lebenswandels; diejenigen aber, welche das Befugniß als Privatlehrer der Humanitätsclaſſen anſuchen, noch überdieß mit dem Zeugniſſe über das Studium der Univerſal- und der öſterreichiſchen Staatengeſchichte, der claſſiſchen Literatur, der griechiſchen Philologie und der Äſthetik auszuweiſen.

Zur Prüfung ſolcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnaſial-Studiendirector der Provinz (zu Wien Vicedirector) beſtimmt. Das von dem Director ausgeſtellte Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privatlehrer auf dem claſſenmäßigen Stempel durch den Präfecten des Gymnaſiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat.

Eod. §. 25.

§. 2265.

Auch Seelſorger ſind zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Gymnaſialſchulen ohne Befugniß nicht geeignet.

Auch Seelſorger ohne Unterſchied ſind, ohne daß ſie ſich mit einem ſolchen Befugnißzeugniſſe ausweiſen können, zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Gymnaſialſchulen nicht für geeignet anzuſehen, und es ſind privatſtudierende Gymnaſialſchüler, welche von Seelſorgern unterrichtet werden, wie alle übrigen Privatſchüler zu behandeln [a]).

Eod. §. 26.

a) Vermöge höchſten Handſchreibens vom 25. März 1802, Stud. Hofd. vom 14. April 1802, erhielten die Pfarrer die Erlaubniß fähige Knaben ihrer Gemeinde in den Grammatikalclaſſen zu unterrichten, ohne die Genehmigung des Directors vorher einzuholen, welcher Privatunterricht ſich jedoch nicht auf jenen der Humanitätsclaſſen auszudehnen hatte.

Stud. Hofd. vom 22. Nov. 1816, Hofz. 2555, Rggsz. 47227.

Auch wurde mit Stud. Hofcommiſſionsd. vom 26. April 1823, Hofz. 2732, Rggsz. 21413 verordnet, daß jene Erlaubniß, welche den Land-Dechanten und Pfarrern ertheilt wurde, hoffnungsvolle zum Studium beſonders geeignete Individuen aus ihrer Gemeinde in den Grammatikalclaſſen zu unterrichten, genau nach dem Wortſinne und nicht auf die Cooperators und Aushülfsprieſter auszudehnen ſey.

Erwähntes allerh. Handſchreiben vom 25. März 1802 hatte die Abſicht, dem Mangel an Nachwachs für den Secular- und Regularclerus abzuhelfen, und da dieſer den Nachwachs allein, oder doch größtentheils aus der Landjugend erhält, deren Ältern nicht genug bemittelt ſind, um ihre Schüler außer Haus in Städten, wo Gymnaſien ſind, mehrere Jahre zu unterhalten, ſo erleichterte dieſes allerh. Cabinetsſchreiben denſelben die Mittel ſich den Studien zu widmen, indem es nicht nur das Unterrichtsgeld an den Landgymnaſien aufhob, und neue Gymnaſien auf dem Lande

herzuſtellen verordnete, ſondern auch die von den Landpfarrern unterrichteten Knaben bei ihrem Eintritt in ein Gymnaſium unentgeltlich zu prüfen beſiehlt.

Das Hofd. vom 19. Auguſt erlaubte ferner dieſen Knaben, ob ſie gleich vor dem Eintritte in ein Gymnaſium zu einer Prüfung nicht verbunden ſind, daß, wenn ſie ein Zeugniß zu erhalten wünſchen, ſie den Semeſtralprüfungen an einem Gymnaſium ſich unterziehen können.

Da dieſe Knaben ſogar des Honorars an die prüfenden Lehrer enthoben wurden, ſo wurden ſie noch vielmehr von dem Unterrichtsgelde befreit, deſſen Zweck iſt, unbemittelte Studenten zu unterſtützen. Mit Stud. Hofd. vom 28. Sept. 1820, Rggsz. 51154, wurde daher angeordnet, die von den Landdechanten und Pfarrern in den Grammatikalclaſſen unterrichteten Jünglinge, wenn ſie ſich den Semeſtralprüfungen unterziehen, von Zahlung des Unterrichtsgeldes zu enthalten.

Endlich geruhten Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 16. Jänner 1841 neuerdings anzuordnen, daß die Seelſorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Gymnaſialclaſſen an einzelne talentirte und arme Knaben ihrer Gemeinde in der Art zu ermächtigen ſeyen, daß ſie das Befugniß hierzu durch ihr Ordinariat bei der Landesſtelle anzuſuchen haben, welche ihnen dasſelbe zu ertheilen hat, wenn ſich der Ordinarius für ſie unter Bezeugung deren intellectueller und moraliſcher Bildung verwendet.

Die auf dieſe Art unterrichteten Knaben haben ſich am Schluſſe jeden Schuljahres am nächſten öffentlichen Gymnaſium zur Prüfung über den Jahrescurs zu ſtellen, und ſind nur, wenn ſie bei dieſer Prüfung gut beſtehen, zur Aufſteigung in einen hohen Curs zuzulaſſen.

Derlei arme Knaben ſind vom Erlage des Schulgeldes zu befreien.

Stud. Hofd. vom 4. Febr. 1841, Hofz. 572, Rggsz. 11109.

Endlich haben Se. Maj. laut Stud. Hofcommiſſionsd. vom 12. Febr. 1842, Z. 832 aus Anlaß der über die Anwendung jener mit Erlaß, der genannten Hofſtelle vom 4. Febr. 1841, Z. 572, bekannt gemachten allerh. Entſchl. vom 16. Jänner 1841 in Betreff der den Seelſorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privatunterrichte in den Grammatikal=Lehrfächern geſtellten Anfragen unterm 1. Febr. 1842 zu entſchließen geruhet, daß die in der erwähnten allerh. Entſchl. vorkommende Beſtimmung „Seelſorger auf dem Lande“ nicht auf Landdechante und Pfarrer allein, ſondern auch auf Cooperatoren und Curat=Beneficiaten, die nicht im Orte eines Gymnaſiums ſich befinden, zu beziehen ſey, und daß ferner dieſe Seelſorger zwar an den vereinzelten Privatunterricht nicht gebunden ſind, wohl aber die allerh. Anordnung, daß dieſer Unterricht nur an einzelne arme und talentvolle Knaben ihrer Gemeinden ertheilt werden dürfe, ſtrenge anzuwenden ſey: indem dann, wenn dieſe allerh. Ermächtigung richtig aufgefaßt und angewendet wird, ſich ein förmliches und insbeſondere curatives Schulhalten nicht ergeben kann.

In allen übrigen Beziehungen ſind bei den auf dieſe Art unterrichteten Schülern die ſonſt für Grammatikal=Privatiſten beſtehenden Vorſchriften genau zu beobachten; daher dieſelben insbeſondere auch der geſetzlichen Vorprüfung zu unterziehen und von der Prüfungstaxe nicht frei zu halten ſind, ſo wie auch dieſe Gattung Privatſchüler bei der geſetzlichen Anmeldung beim Beginne des Schuljahres mit den ſonſt für Gymnaſial=Privat=

ſchüler vorgeſchriebenen Ausweiſen auch jederzeit ein gültiges Zeugniß über ihre Dürftigkeit beizubringen haben.

Rggsd. vom 4. März 1842, Rggsz. 13195.

§. 2266.

Wo das Befugnißdecret zur Ertheilung des Privatunterrichtes in der Religionswiſſenſchaft für Schüler der Philoſophie und des Gymnaſiums anzuſuchen iſt.

Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes in der Religionslehre für Schüler des Gymnaſiums iſt bei den biſchöflichen Ordinariaten anzuſuchen, und wird nur Prieſtern ertheilt.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 13. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.

Rggsc. vom 3. März 1827, §. 27.

§. 2267.

Gültigkeit und Dauer eines ſolchen Befugnißzeugniſſes.

Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes iſt für ſämmtliche deutſche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächſten ſechs Schuljahre nach Ausſtellung desſelben gültig.

Daher wird jedem ſolchen Zeugniſſe gleich bei der Ausſtellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beigeſetzt: dieſes Zeugniß ſey nur bis Ende des Schuljahres 18 . . gültig.

Eod. §. 28.

Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privatlehrer, wenn die Landesſtelle es nöthig findet, noch vor Ablauf der ſechs Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingeſtellt werden, was in jedem Falle geſchehen wird, wo der Privatlehrer die Weiſung der gegenwärtigen Vorſchrift mit ſeinem Privatſchüler umgeht oder hintanſetzt.

Eod. §. 29.

§. 2268.

Verboth, mehrere Privatſtudierende vereint zu unterrichten.

Es dürfen niemals Schüler mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desſelben Privatlehrers zuſammen kommen, und dadurch gleichſam eine Privatſchule bilden.

Eod. §. 25.

§. 2269.

Beſchränkung der Unterrichtsertheilung von israelitiſchen Doctoren der Philoſophie.

In analoger Anwendung der allerh. Entſchl. vom 8. Jänner **1826** darf ein Doctor der Philoſophie, wenn er ſich zur israelitiſchen Religion bekennt, Schüler der philoſophiſchen Wiſſenſchaften ſeiner, **nicht** aber der chriſtkatholiſchen Religion unterrichten.

Stud. Hofd. vom 19. Oct. 1833, Z. 5049.
Rggsv. vom 17. Nov. 1833, Z. 62383.

§. 2270.

Jeder Wechſel der Privatlehrer iſt anzuzeigen.

Wenn ein Wechſel in der Perſon des Privatlehrers eintritt, muß dieſes der Landesſtelle angezeigt, und die erneuerte Bewilligung zum Privatſtudium unter der Leitung des neuen Privatlehrers angeſucht werden.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.
Rggsc. vom 3. März 1827, §. 27.

§. 2271.

Anmerkung des Privatlehrers in den Claſſenkatalogen.

Bei Privatſtudierenden iſt in den Claſſenkatalogen des juridiſch-politiſchen Studiums in der Rubrik der Anmerkungen jedesmal auch der Name des Privatlehrers anzuführen.

Stud. Hofd. vom 29. April 1831, Hofz. 6378, Rggsz. 25168.

4. Von dem Privatunterrichte ſelbſt und der ſtaatsgültigen Prüfung der Privatſtudierenden.

§. 2272.

Wo ſich Jünglinge, welche die Gymnaſialgegenſtände privat ſtudieren wollen, zu melden, und worüber ſie ſich auszuweiſen haben.

Jünglinge, welche alle Gymnaſialgegenſtände als Privatſtudierende erlernen und gültige Zeugniſſe erhalten wollen, haben ſich am Anfange des Schuljahres bei dem Präfecten desjenigen öffentlichen Gymnaſiums zu melden, an welchem ſie ihre Semeſtralprüfung machen wollen. Bei dieſer Meldung haben ſie ſich, wenn ſie den Gymnaſial-Schulcurs erſt beginnen, mit dem Zeugniſſe einer öffentlichen

Hauptſchule, daß ſie die Gegenſtände der dritten Hauptclaſſe mit gutem Fortgange erlernt haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn ſie aber das Gymnaſialſtudium fortſetzen mit den Zeugniſſen aus allen vorhergehenden Gymnaſialclaſſen, dann in beiden über die Bedingungen des Privatſtudiums, ſo weit es nach ihrem Alter erforderlich ſeyn ſollte, allemal aber über ihren Privatlehrer auszuweiſen.

Allerh. Entſchl. mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.
Rggsc. vom 3. März 1827, §. 6.

§. 2273.

Termin zur Aufnahme der Privatſtudierenden in einen Lehrcurs.

Auch bei Privatſtudierenden iſt die allerh. Entſchl. vom 12. Juni 1832, welche bei der Feſtſetzung eines Aufnahm=Präcluſiv-Termines bis zum abgelaufenen erſten Monate des Schuljahres zwiſchen öffentlichen und Privatſtudierenden nicht unterſcheidet, zu befolgen.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 9. Jänner 1836, Z. 43.
Rggsv. vom 22. Jänner 1836, Z. 4262.

§. 2274.

Verpflichtung zur Entrichtung der Immatriculirungsgebühren und des Schulgeldes.

Jeder Privatſtudierende iſt in eben demſelben Maße, als die öffentlichen Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere beſteht, verpflichtet.

Rggsc. vom 3. März 1827, §. 8.

§. 2275.

Einſtellung der Dispens vom Unterrichtsgelde für Privatſtudierende.

Kein Privatſtudierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen.

Eod.

§. 2276.

Genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer.

Auch bei Privatſtudierenden iſt jedes Abgehen von der Ordnung und vorgeſchriebenen Zahl der Lehrfächer, ſoweit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbeſondere auch jedes Zuſammenziehen der vorgeſchriebenen Studienzeit in wenigere Jahre gänzlich unterſagt.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 13. Febr. 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.
Rggsc. vom 3. März 1827, §. 7.

§. 2277.

Unſtatthaftigkeit der Abkürzung des Unterrichtes eines Privatſtudierenden im Erkrankungsfalle ſeines Privatlehrers.

Der Privatlehrer und der Studierende ſind verbunden, den vorgeſchriebenen Unterricht vollſtändig zu ertheilen, und zu nehmen, und ſo wie im Erkrankungsfalle eines öffentlichen Profeſſors für deſſen Supplirung geſorgt werden muß, der Schulunterricht aber deßhalb nicht abgekürzt werden kann, ſo iſt eben dasſelbe auch da, wo ſich der Fall beim Privatunterrichte ergibt, zu beobachten.

Stud. Hofd. vom 5. Juli 1828, Z. 3518.

Rggsv. vom 19. Juli 1828, Z. 39494.

§. 2278.

Ermächtigung der Landesſtelle zu Diſpenſen vom Studium der griechiſchen Sprache für privatſtudierende Gymnaſialſchüler.

Die Regierung wurde ermächtigt, jenen Gymnaſialſchülern, welche Privatiſten ſind, im Falle, daß von ihren Ältern oder Vormündern Geſuche um die Diſpens vom Studium der griechiſchen Sprache geſtellt werden, für die Dauer ihres Privatſtudiums dieſe Diſpenſen ſelbſt zu ertheilen.

Stud. Hofd. vom 8. Jänner 1835, Z. 7650.

Rggsv. vom 24. Jänner 1835, Z. 3967.

Nur die Ältern oder Vormünder haben übrigens um Diſpens von der griechiſchen Sprache zu bitten.

Stud. Hofd. vom 27. Mai 1831, Z. 2755, vom Jahre 1831, Rggsz. 29422.

§. 2279.

Wo Privatſtudierende zu prüfen ſind.

Privatſtudierende können nur an Univerſitäten, Lycäen und landesfürſtlichen philoſophiſchen Lehranſtalten, inſoweit es aber die Gymnaſialſchüler betrifft, an jedem öffentlichen [a]) Gymnaſium und alle nur in der Provinz, in welcher ſie während ihres Privatſtudiums domicilirten, gültig geprüft werden.

Allerh. Entſchl. vom 2. und 13. Jänner 1827 mit Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Z. 871.

Rggsc. vom 3. März 1827, §. 4.

a) Bei der allerh. Bewilligung vom 7. Mai 1829, daß nähmlich den Biſchöfen Iſtriens und dem Biſchofe zu Leſina in Dalmatien die Errichtung einer Privat-Gymnaſial-Lehranſtalt lediglich für Candidaten

des Clerikerſtandes unter der unmittelbaren Aufſicht derſelben geſtattet werde, wurde ausdrücklich beigefügt, daß ein bei dieſen Privatanſtalten in den Gymnaſial-Lehrzweigen gebildetes Individuum weder zu den juridiſchen, noch zu den mediciniſch-chirurgiſchen Studien zugelaſſen werden könne, und es wurde daher durch die Regierung die Weiſung erlaſſen, Schüler, die den bezeichneten Privatunterricht in den Gymnaſialgegenſtänden erhielten, in ihre Studienzweige nicht aufzunehmen.

Stud. Hofd. vom 22. Auguſt 1826, Hofz. 4395, Rggsz. 47992.

§. 2280.

Wann die privatſtudierenden Gymnaſialſchüler ſich zur monatlichen Prüfung zu ſtellen haben.

Privatſtudierende Gymnaſialſchüler, welche in dem Orte des Gymnaſiums wohnhaft ſind, haben ſich jeden Monat zu der monatlichen, ſowohl mündlichen als ſchriftlichen, Prüfung an das Gymnaſium zu ſtellen.

Allerh. Entſchl. vom 2. Jänner und 13. Febr. 1827.
Stud. Hofd. vom 19. Febr. 1827, Hofz. 871.
Rggsc. vom 3. März 1827, §. 9.

§. 2281.

Die Prüfung hat zur Zeit der öffentlichen Prüfung zu geſchehen.

Ausnahme.

Keinem Privatſtudierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewieſenen Hinderniſſes allein ausgenommen, zu einer andern, als zu der für die öffentlich Studierenden feſtgeſetzten Zeit, ohne die Prüfung mehrerer Semeſter oder Jahrgänge zuſammenziehen zu dürfen, ſich prüfen zu laſſen.

Eod. §. 11.

§. 2282.

Was privatſtudierende Gymnaſialſchüler an dem zur Semeſtralprüfung beſtimmten Tage zu überreichen haben und wann.

Privatſtudierende Gymnaſialſchüler haben an dem zur Semeſtralprüfung beſtimmten Tage dem Präfecten des Gymnaſiums einzuhändigen:

a) Das Befugnißzeugniß des Privatlehrers;
b) den Immatriculationsſchein;
c) den Erlagsſchein über das Schulgeld.

Dieſe Ausweiſe ſtellet ihnen der Präfect nach genommener Einſicht mit Ausnahme des Erlagsſcheines über das Schulgeld wieder zurück.

Eod. §. 13.

§. 2283.

Bei wem ſich Privatſtudierende der philoſophiſch-juridiſchen Studienabtheilung zur Prüfung melden ſollen und wie.

Zu den vorgeſchriebenen Semeſtral- und Annualprüfungen in der philoſophiſchen oder in der juridiſchen Studienabtheilung hat ſich der Privatſtudierende bei dem Director (in Wien bei dem Vicedirector) des Studiums, und zwar mittelſt einer ſchriftlichen Anzeige zu melden.

In dieſer Anzeige iſt nebſt den zur Ausfüllung der Katalogsrubriken erforderlichen Daten, und nebſt dem Zwecke der Meldung auch der Ort anzugeben, in welchem der Privatſtudierende während des zu Ende gehenden Semeſters oder Schuljahres ſeinen Aufenthalt hatte. Zugleich ſind jedesmal folgende Ausweiſe beizulegen:

a) Das Abſolutorium aus der nächſt vorhergehenden Studienabtheilung;

b) die Zeugniſſe aus den ſämmtlichen vorhergehenden Semeſtral- oder Annualprüfungen der Studienabtheilung, in welcher der Privatſtudierende begriffen iſt;

c) das Decret über die von der Landesſtelle ertheilte Bewilligung des Privatſtudiums;

d) das Befugnißzeugniß des Privatlehrers;

e) der Immatriculationsſchein;

f) der Erlagsſchein über das Schulgeld; auch muß

g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privatlehrers beigelegt ſeyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schulſemeſters oder Jahres unterrichtet habe. In Wien und Prag, wenn nicht der Privatlehrer ſelbſt mit ſeinem Zöglinge bei der Prüfung erſcheint, wie auch bei ſolchen Privatſtudierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranſtalt ihr Domicilium haben, iſt endlich beinebſt noch

h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieſes Domiciliums beizulegen, daß der Privatſtudierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semeſters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er ſeine Verpflegung genoſſen habe.

Mit Ausnahme des Erlagsſcheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweiſe werden die übrigen Belege dem Privatſtudierenden zurückgeſtellt.

Eod. §. 12.

§. 2284.

Privatſtudierende haben ſich um die Kenntniß der Prüfungstage ſelbſt zu bekümmern.

Die für die öffentlichen Semeſtral- und Annualprüfungen und hinſichtlich der Gymnaſialgegenſtände, auch die für die monatlichen und öffentlichen Semeſtralprüfungen beſtimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt den Privatſtudierenden und deſſen Lehrern ſelbſt ob, ohne daß der Entſchuldigung, dieſe Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werde.

Eod. §. 14.

§. 2285.

In weſſen Gegenwart die Prüfungen der Privatſtudierenden zu geſchehen haben.

Größere Strenge bei derſelben.

Die Prüfungen der Privatſtudierenden in den höheren Studienabtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studiendirectors (zu Wien des Vicedirectors) vorgenommen, und es wird bei derſelben mit noch größerer Strenge als bei den Prüfungen der öffentlich Studierenden vorgegangen, weil hier bei dem Wegfallen der Schulprüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entſchieden werden muß.

Eod. §. 14.

Zu dieſem Ende wird in der Prüfungsordnung jeden Semeſters nach Erforderniß der Zahl der Privatſtudierenden ein oder mehrere nach einanderfolgende Tage für die beſondere Prüfung der Privatiſten anberaumt.

Es ſteht jedoch denſelben mit Ausnahme der Gymnaſialſchüler, inſofern nur die obige Vorſchrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frei, ſich zugleich mit den öffentlich Studierenden zur Prüfung zu ſtellen.

Eod. §. 15.

§. 2286.

Beſtimmung des Honorars für die Semeſtralprüfungen.

In den Gymnaſialclaſſen iſt für die Semeſtralprüfung aus allen Gegenſtänden des Semeſters zuſammen ein Honorar von zwei Gulden M. M. zu entrichten.

In den höhern Studienabtheilungen haben Privatſtudierende an jeden Profeſſor für die Prüfung, aus deſſen Lehrfach ein Honorar bei Semeſtralprüfungen von 2 fl., bei Annualprüfungen von 4 fl.

C. M. und eben ſo viel für jede Prüfung an den Studiendirector (in Wien an den Vicedirector) des Studiums noch vor der Vornahme der Prüfung zu erlegen.

Eod. §. 10.

§. 2287.

Unter welchen Bedingungen den Privatſtudierenden Nachtrags- oder Reparationsprüfungen geſtattet ſind.

Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit nicht abgelegten, folglich rückſtändigen, die Wiederholung (oder ſogenannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung wird auch den Privatſtudierenden nur dann, und unter denſelben Beſtimmungen geſtattet, wo und wie ein Gleiches bei den öffentlich Studierenden nach den beſtehenden Vorſchriften geſtattet werden darf.

Auch ſolche nachträgliche und wiederholte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studiendirectors oder Vicedirectors vorgenommen. Für bloß wiederholte Prüfungen hat auch der Privatſtudierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahrcurſes iſt, kein Honorar zu erlegen.

Eod. §. 16.

§. 2288.

Wirkung einer ſchlechten Fortgangsclaſſe bei den Studierenden während der philoſophiſchen und juridiſchen Studien.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 8. Oct. 1827 zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft kein Studierender zu dem Rechtsſtudium zuzulaſſen ſey, der nicht aus allen Lehrgegenſtänden der Philoſophie das Zeugniß des Fortganges mit erſter Claſſe erworben hat, und daß von den Rechtsbefliſſenen ſelbſt künftig keiner von einem Jahrescurſe dieſes Studiums in einen höheren vorrücken könne, der nicht bei ſeiner Aufnahme in den letzteren ſich über die aus allen Lehrgegenſtänden zurückgelegten Curſe erworbene erſte Claſſe auszuweiſen vermöchte.

Se. k. k. Maj. haben zwar demjenigen, der in einem oder mehreren dieſer Gegenſtände die zweite Fortgangsclaſſe erhalten hätte, geſtattet, den ganzen Jahrescurs zu wiederholen, dergeſtalt jedoch, daß derſelbe, wenn er bei der aus dieſem Grunde Statt gefundenen Wiederholung abermal eine zweite Fortgangsclaſſe erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuſchließen wäre.

Stud. Hofd. vom 15. Oct. 1827, Z. 5403.
Rggsv. vom 24. Oct. 1827, Z. 59485.

Hierüber erfolgte folgende Erläuterung:

Da kein Geſetz zurückwirken kann und die angeführte Verordnung ſich ausdrücklich nur für die Zukunft ausſpricht, ſo äußert dieſelbe zwar ſchon gegenwärtig, jedoch nur in Beziehung auf Studierende, verbindende Kraft, welche in dem Jahrescurſe, aus dem ſie unmittelbar in das Rechtsſtudium eintreten, oder aus dem ſie in demſelben Studium in einen höhern Curs fortrücken wollen, eine zweite Claſſe erhalten haben. Dagegen iſt Schülern, welche in einem dieſem unmittelbaren Jahrescurſe vorhergehenden Jahrgange eine ſolche Claſſe erhielten, der Eintritt oder das Fortrücken auf den Grund einer früheren nachtheiligen Fortgangsclaſſe zu verweigern, und da die obige Verordnung die in Folge allgemeiner geſetzlichen Vorſchriften beſtehende Begünſtigung der Verbeſſerung einer erhaltenen zweiten Fortgangsclaſſe nicht aufgehoben hat, die von Sr. Maj. ausgeſprochene Erlaubniß der Wiederholung des ganzen Curſes vielmehr nur von ſolchen Schülern verſtanden werden kann, welche die erhaltene Claſſe entweder nicht verbeſſert haben, oder ſich nicht eignen, zur Repetition zugelaſſen zu werden, ſo ſind die ſich meldenden Schüler nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften noch fernerhin zur Repetition nachtheiliger Claſſen zuzulaſſen.

Übrigens bewilligte die Stud. Hofcommiſſion, daß diejenigen, welche ſich im laufenden Jahre von einer andern Unterrichtsanſtalt an die Wiener Univerſität zur Beginnung oder Fortſetzung des Rechtsſtudiums begeben hätten, wenn ſie von der Landesſtelle, welcher die von ihnen verlaſſene Lehranſtalt unterliegt, dazu die Bewilligung erwirken, die erhaltene nachtheilige Claſſe zu dem obigen Behufe an der Wiener Univerſität in einem von der Regierung zu beſtimmenden Zeitpunct verbeſſern.

Stud. Hofd. vom **19.** Nov. **1827**, Z. **6142**.

Rggsv. vom **26.** Nov. **1827**, Z. **66693**.

§. 2289.

Wie ein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach ausgefertigt werden darf.

Auch den Privatſtudierenden der philoſophiſchen oder juridiſchen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefertigt, als bis dieſelben aus den ſämmtlichen Obligatſtudien des Semeſters oder Jahrganges vollſtändig geprüft worden ſind.

Allerh. Entſchl. vom **2.** Jänner und **13.** Februar **1827**.

Stud. Hofd. vom **19.** Febr. **1827**, Hofz. **871**.

Rggsc. vom **3.** März **1827**, §. **17**.

§. 2290.

Prüfung aus dem Privatſtudium einzelner freier Lehrfächer der philoſophiſchen und juridiſchen Studienabtheilung.

Aus den freien Lehrfächern, welche der philoſophiſchen oder juridiſchen Studienabtheilung zugewieſen ſind, iſt es zwar wie bisher geſtattet, ſich über ein bloßes Privatſtudium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beſchränkungen und Bedingungen, zu unterziehen. Jedoch müſſen auch die Prüfungen aus dieſen Fächern, beſonders aus der Landwirthſchafts-, Erziehungs- und Comptabilitätslehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranſtalten faſt immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienſtes gewünſcht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studiendirectors (in Wien des Vicedirectors) und mit aller Strenge aus allen Parthien des Lehrfaches vorgenommen werden.

Für dieſe Prüfungen iſt das Honorar wie in §. 2286 vorkommt zu entrichten.

Eod. §. 18.

In dieſer angeführten allerhöchſt genehmigten Vorſchrift werden unter Obligatfächern offenbar nur ſolche verſtanden, welche zu dem ordentlichen philoſophiſchen und juridiſchen Studiencurſe gehören.

Die Landwirthſchaftslehre iſt übrigens für künftige Wirthſchaftsbeamte inſofern ein Obligatſtudium, als, in Gemäßheit der allerh. Vorſchrift in Niederöſterreich ſo wie in mehreren Provinzen kein Wirthſchaftsbeamter angeſtellt werden ſoll, welcher ſich nicht mit einem gültigen Zeugniſſe über die erlernte Landwirthſchaftslehre ausweiſet, und es geht aus der erwähnten allerh. Vorſchrift unverkennbar hervor, daß die obige Geſtattung von Prüfungen eines Privatſtudierenden auch dann, wo es ſich um künftige Landwirthſchaftsbeamte handelt, zu gelten habe.

Stud. Hofd. vom 26. Jänner 1828, Hofz. 341, Rggsz. 8204.

§. 2291.

Einſchaltung des Privatlehrers in den Claſſenkatalog.

Bei Privatſtudierenden iſt in der Rubrik des Claſſenkataloges „Anmerkung“ jedesmal auch der Name des Privatlehrers anzuführen.

Stud. Hofd. vom 29. April 1831, Hofz. 6378, Rggsz. 25168.

II.

Von den Privaterziehungsanſtalten.

§. 2292.

Gattungen derſelben.

Die Privat-Erziehungsanſtalten im weitern Sinne des Wortes zerfallen:

A. In Privatconvicte, und

B. in Privat-Erziehungsanſtalten im engeren Sinne des Wortes.

a) Inſtitute zur Erziehung der Jugend, welche nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehen, deren Verwaltungsämter ſomit auch nicht als öffentliche Behörden oder als öffentliche Ämter betrachtet werden können, ſind hinſichtlich der von denſelben oder für ſie ausgefertigten Urkunden und Schriften, wenn ſie nicht ausdrücklich für ſtempelfrei erklärt ſind, §. 81, gleich den Privatperſonen der geſetzlichen Stempelpflicht unterworfen.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §§. 1, 84, 85.

A.

Von den Privatconvicten.

§. 2293.

Gattung dieſer Convicte.

Solche Privatconvicte gibt es:

1. in Klöſtern und Stiften, und
2. außer denſelben.

1. Von Privatconvicten in Klöſtern und Stiften.

§. 2294.

Aufforderung an Stifte und Klöſter zur Errichtung von Convicten.

Se. Maj. haben unter dem 17. Febr. 1821 der Stud. Hofcommiſſion zur Pflicht gemacht, wegen thunlicher Vervielfältigung der Convicte an ſämmtliche Länderſtellen das Erforderliche zu veranlaſſen.

Da es außer allem Zweifel liegt, daß wohleingerichtete und geleitete Seminarien oder Erziehungshäuſer für die ſtudierende Jugend ſehr wohlthätig ſind, ſie vor Zerſtreuung und vielen Gefahren

bewahren, zur Ordnung, Sittlichkeit und Religioſität gewöhnen, und dadurch ſowohl als durch den Vorrath an literariſchen Hülfsmitteln auch ihren Fortgang befördern, ſo wurde der Landesſtelle aufgetragen, die in dem Bereiche derſelben befindlichen Stifte und Klöſter zur Errichtung dergleichen Seminarien aufzufordern, und wenn von Gemeinden oder Privaten geeignete Vorſchläge gemacht werden, dieſe mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Stud. Hofd. vom 1. März 1821, Z. 1334.
Rggsv. vom 22. Mai 1821, Z. 23024.

§. 2295.

Befugniß der Klöſter und Stifte, Sängerknaben in den Grammatikalclaſſen zu unterrichten.

Den Klöſtern iſt das Befugniß ertheilt worden, ihre Sängerknaben in den Grammatikalclaſſen zu unterrichten, mit dem Beiſatze, daß dieſe ihre Schüler bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranſtalt über die erlernten Gegenſtände geprüft werden.

Hofd. vom 14. April 1802.

Es iſt ihnen aber nicht verbothen, vielmehr zu wünſchen, daß ſie in jedem Semeſter geprüft werden, was bei den meiſten Stiften auch geſchieht.

Stud. Hofd. vom 12. Auguſt 1832, Z. 3647.
Rggsv. vom 1. Sept. 1832, Z. 48568.

§. 2296.

Recht der Stiftsäbte dieſelben zu prüfen, und Zeugniſſe darüber auszuſtellen.

Welche Wirkung dieſe Zeugniſſe nicht haben.

Jedem Stiftsabte bleibt es ferner unverwehrt, mit den Sängerknaben halb- oder ganzjährige Prüfungen zu halten, und ihnen Zeugniſſe darüber ausſtellen zu laſſen, die aber vom Staate nicht als gültig anerkannt werden, weil die Lehrer ſolcher Inſtitute vom Staate nicht accreditirt ſind, und der Anſtalt ſelbſt der Charakter der Öffentlichkeit fehlt.

Stud. Hofd. vom 23. Dec. 1814, Hofz. 2510, Rggsz. 730.

§. 2297.

Aufführung der Privatconvicte.

Die dießfälligen Privatconvicte im Lande unter der Enns ſind im beiliegenden Ausweiſe aufgeführt. — Jene, welche in dem Zuſtandsberichte „über die Privatconvicte“ aufgeführt werden, ſind: die Stifte zu Melk, Seitenſtetten und Zwettel, welche auch für die Erziehung der Knaben im Allgemeinen beſtimmt wurden, wäh-

rend die Stifte Heiligenkreuz und Kloſterneuburg nur für den Unterricht der Sängerknaben ſorgen.

Alle die Convicte werden zwar von geiſtlichen Corporationen verſehen, erhalten aber aus dem Staatsſchatze oder einem öffentlichen Fonde keine Unterſtützung, und die Staatsverwaltung nimmt bei keiner der genannten Anſtalten auf die Beſtimmung des Leitungs- und Unterrichtsperſonales oder auf die Verleihung von Stiftsplätzen einen entſchiedenen Einfluß, daher ſie auch Privatinſtitute ſind.

Rggs. Verfügung vom 3. Mai 1838, 23387.

Dasſelbe gilt auch von den in dieſem Ausweiſe aufgeführten Erziehungsanſtalten für Mädchen bei den Urſulinerinnen und Saleſianerinnen in Wien, in denen gegen Koſtgeld und auch in Folge Stiftungen Mädchen in allen Lehrgegenſtänden der deutſchen Schulen, in Sprachen und in allen weiblichen Handarbeiten, dann auch in Muſik und Tanzen unterrichtet werden.

§. 2298.

Jährliche Hauptüberſicht über den Stand der Privatconvicte.

Da es für die öffentliche Aufſicht über Bildung und Erziehung von hohem Intereſſe iſt, nicht nur über die öffentlichen, ſondern auch über alle autoriſirten Privatconvicte der Monarchie eine allgemeine Überſicht zu haben, ſo hat die k. k. Stud. Hofcommiſſion die weitere Weiſung ertheilt, daß auch detaillirte Überſichtstabellen über den Stand ſämmtlicher autoriſirter Privat-Erziehungsinſtitute zugleich mit den vorgeſchriebenen Zuſtandsberichten der öffentlichen Convicte nach dem beiliegenden Formulare vorzulegen ſind.

Stud. Hofd. vom 15. Jänner 1830, Z. 6665.

Rggsv. vom 4. März 1830, Z. 5720.

§. 2299.

Zuſtandsberichte über die Privatconvicte und Sängerknaben der Stifte und Klöſter.

Nach der obigen Vorſchrift iſt daher auch über die Convicte und Sängerknaben der Stifte zu Heiligenkreuz, Kloſterneuburg, Neukloſter zu Wiener Neuſtadt, Göttweig und Herzogenburg eine ſolche jährliche Überſicht bis 1. November vorzulegen.

Rggsd. vom 13. Nov. 1836, Z. 60393.

Zu Seite 1115 §. 2297.

Privatconvicte in Öſterreich unter der Enns vom Jahre 1839.

Standorte der Erziehungs-anſtalten.	Zahl	Lehr- und Aufſichtsperſonale	Beamte u. ärztliches Perſonal	Dienerſchaft	Zöglinge in der Anſtalt	Zöglinge außer der Anſtalt	Einnahmen: eigene Ein-künfte	Einnahmen: Beiträge vom Camerale	Einnahmen: Beiträge von Ständen, Städten und Gemeinden	Einnahmen: Beiträge von nicht dotirten Fonds	Einnahmen: Dotation vom Religions-Studien-und Normalſchulfonde	Ausgaben	Stiftlinge (unter den Zöglingen in der Anſtalt): Zahl	Stiftlinge: jährliche Beköſtigung, Gulden in C. M.	Stipendiſten (unter den Zöglingen außer der Anſtalt): Zahl	Stipendiſten: jährliche Bezüge, Gulden in C. M.
							Gulden in C. M.									
Für die männliche Jugend.																
Convict zu Seitenſtetten .	1	10	2	7	42	68	5040					4080	8	960	7	368
„ „ Mölk	1	13	2	4	32					4320		4320	5	800		
„ „ Zwettl . . . n e n	1	2			6	15				420		420	6	420		
„ „ Kloſterneuburg „	1	2	1	2	8					1911		1911	8	1911		
„ „ Heiligenkreuz „	1	7	2	2	21					2100		2100	21	2100		
Für die weibliche Jugend.																
Erziehungsanſtalt der Urſulinerinnen zu Wien	1	4			31	6	4320					4320	1	20		
„ der Saleſianerinnen (adelige) in Wien . .	1	37	1	13	31		10850					10850	10	2406		

Zu Seite 1116 §. 1297.

Überſicht

der authoriſirten Privatconvicte in der Provinz . . . für das Jahr 18 . .

Poſt	Provinz	Gemeinde	Name des Convicts	Perſonalſtand			Anzahl der Zöglinge	Vergleich mit dem vorigen Jahre		Koſten der Zöglinge	Gegenſtände des Unterrichtes		Vorgang		Verordnung, wodurch die Errichtung des Inſtituts bewilligt wurde		Anmerkung
				Vorſteher und Lehrer	Religionslehrer	Zuſammen		mehr	weniger		im Elementar-Unterrichte	in Gymnaſial-Studien	in Studien	in Sitten	Datum	Zahl	

2. Privatconvicte außer den Klöſtern und Stiften.

§. 2300.

Aufführung derſelben.

Ein ſolches Privatconvict gibt es dermal nur, das von dem k. k. Leibarzte Johann Wilhelm Ritter von Managetta im Jahre **1661** geſtiftete, zur Erziehung der männlichen und weiblichen Descendenz ſeiner Brüder Matthäus, Carl und Franz (da er ſelbſt kinderlos ſtarb).

Nachdem es **1740** aufgehoben ward, ſo daß die Betheilung der Stiftlinge mit Handſtipendien eingeführt, ſpäter aber die Einreihung der Zöglinge in das Thereſianum veranlaßt wurde, wurde **1820** wieder ein eigenes Familien-Alumnat für **5** Alumnen unter einem die Erziehung beſorgenden Präfecte errichtet.

Das Recht der Beſetzung dieſer Stiftplätze übt dermal ein Ausſchuß von Agnaten und Cognaten aus. Die Wahl der Conſervatoren iſt der Familie überlaſſen, deren einer wo möglich aus der Familie Managetta, der andere aber aus dem Rathsgremium der Landesregierung zu nehmen iſt. Die Oberaufſicht über dieſes Familienconvict iſt der niederöſterreichiſchen Landesregierung übertragen.

Eine nähere ſtiftbriefmäßige Darſtellung dieſer Familien-Erziehungsanſtalt liegt außer dem Bereiche dieſer Abhandlung.

B.

Privat-Erziehungsanſtalten im engeren Sinne des Wortes.

§. 2301.

Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanſtalt.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Erziehungsanſtalten überhaupt zu ertheilen, bleibt fortan der Landesſtelle überlaſſen.

Allerh. Entſchl. vom **15.** April **1834** mit Stud. Hofd. vom **26.** April **1834**, §. **1**, Hofz. **1793**, Rggsz. **27159**.

§. 2302.

Wann die Bewilligung der Stud. Hofcommiſſion erforderlich iſt.

Geſuche um die Erlaubniß, in Privatanſtalten auch Gymnaſialunterricht zu ertheilen, ſind jedoch der Entſcheidung der k. k. Stud. Hofcommiſſion vorbehalten.

Eod. §. 1.

§. 2303.

Beſchränkung derſelben auf die Hauptſtadt.

Derlei Inſtitute ſind nur in der Hauptſtadt und nicht auf dem Lande zu geſtatten, und über die Zahl der jetzt beſtehenden (damals 9) nicht zu vermehren [a]).

a) In Wien gab es im Jahre 1839 8 Erziehungsanſtalten für Knaben und 13 für Mädchen (worunter eine für israelitiſche), dann eine Anſtalt in Währing zur Bildung der Hausfrauen.

§. 2304.

Verboth vermiſchter Erziehungsanſtalten.

Katholiſche und proteſtantiſche Zöglinge dürfen nicht in einer und derſelben Privat-Erziehungsanſtalt unterrichtet werden.

Stud. Hofd. vom 28. Juli 1817, Hofz. 1805. Rggsz. 38164.

Katholiſche Kinder dürfen überhaupt bei Akatholiken weder in Koſt, Wohnung noch Unterricht untergebracht, ſo wie die Erziehung eines Katholiken keinen Akatholiken überlaſſen und anvertraut werden darf.

Stud. Hofd. vom 24. April 1830, Hofz. 1656, Rggsz. 24917.

§. 2305.

Folgen der Betreibung einer Winkel-Lehr- und Erziehungsanſtalt.

Die Betreibung einer Winkel-Lehr- und Erziehungsanſtalt macht zur Erlangung eines ſolchen Befugniſſes unfähig und die Überſchreitung des erhaltenen Befugniſſes zieht den Verluſt desſelben nach ſich.

Rggsc. vom 23. Juni 1814.

§. 2306.

Erlöſchung des Befugniſſes bei einem einjährigen Nichtgebrauche desſelben.

Wenn das Befugniß zu einer ſolchen Anſtalt durch ein Jahr nicht ausgeübt wird, ſo erliſcht es von ſelbſt, und der Unternehmer, welcher nach Verlauf dieſes Zeitraumes eigenmächtig davon

Gebrauch macht, iſt denjenigen, welche Winkelſchulen halten, gleich zu behandeln; jedoch ſteht es ihm frei, ſich im vorgeſchriebenen Wege um ein neues Befugniß zu bewerben.

Stud. Hofd. vom 23. Juni 1815.

Rggskundm. vom 2. Auguſt 1815.

§. 2307.

Welche Kenntniſſe die Unternehmer ſolcher Inſtitute auszuweiſen haben.

Die Unternehmer ſolcher Inſtitute haben ſich auszuweiſen, daß ſie die philoſophiſchen Studien zurückgelegt haben, und mit den Gymnaſialſtudien, ihren Vorſchriften und ihrer Behandlungsart wohl bekannt ſind.

Allerh. Entſchl. vom 15. April 1834.

Stud. Hofd. vom 26. April 1834, §. 2, Hofz. 1793, Rggsz. 27159.

Die Befugniß, eine Privat- Erziehungsanſtalt für Knaben zu errichten, ſoll überdieß Niemanden ertheilt werden, der ſich nicht mit einem guten Zeugniſſe vom Profeſſor der Erziehungskunde ausweiſen kann.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1815, Z. 110.

§. 2308.

Worüber ſich Bewerber insbeſondere auszuweiſen haben.

Jeder derlei Unternehmer hat den Plan ſeines Inſtitutes mit der Tagesordnung vorzulegen, und die Pfarre und die Kirche anzuzeigen, wo und zu welcher Stunde ſeine Zöglinge dem Gottesdienſte beiwohnen.

Allerh. Entſchl. vom 15. April 1834 mit Stud. Hofd. vom 26. April 1834, §. 3, Hofz. 1793, Rggsz. 27159.

§. 2309.

Nur Frauenzimmer dürfen weibliche Lehr- und Erziehungsanſtalten errichten.

Weibliche Lehr- und Erziehungsanſtalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden.

Stud. Hofd. vom 20. Jänner 1815, Z. 110.

§. 2310.

Erforderniß der Kenntniß aus der Methodik zur Unternehmung einer Erziehungsanſtalt für Mädchen.

Frauen, welche eine Lehr- und Erziehungsanſtalt für Mädchen unternehmen wollen, müſſen entweder das Zeugniß beſitzen, daß ſie in den öffentlichen für die weibliche Jugend beſtehenden Erziehungsanſtalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenſtände, und insbeſondere der Religionslehre erhalten haben, oder ſie müſſen ſich bei der Diöceſan-Schulenoberaufſicht, in deren Bezirk ſie das erſte Mal ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieſer Methodik unterziehen, und ſich mit dem darüber erhaltenen Zeugniſſe ausweiſen.

Deutſche Schulverfaſſung vom Jahre 1840.

§. 2311.

Erforderniß der Beſtätigung neu aufzunehmender Lehrer von dem Conſiſtorium oder Gymnaſialdirector.

Die in einem Privatinſtitute neu aufzunehmenden Lehrer ſind der Beſtätigung des Conſiſtoriums oder Gymnaſialdirectors zu unterziehen, welche dieſe nur dann zu ertheilen haben, wenn jene auch in Hinſicht ihrer Religioſität und Moralität dazu geeignet ſind.

Eod. §. 6.

§. 2312.

Worüber ſich Erziehungsgehülfen ausweiſen müſſen.

Erziehungsgehülfen haben ſich mit dem Zeugniſſe vom Profeſſor der Erziehungskunde auszuweiſen.

§. 2313.

Bedachtnahme auf ein reiferes Alter bei Lehrerinnen.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetſchreiben vom 30. Oct. 1826 zu befehlen geruhet, daß, da ſich die Unzukömmlichkeiten bei der Anſtellung zu junger Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanſtalten, ſo wie die in einem ſolchen Falle oft Statt findenden Austritte derſelben nicht verkennen laſſen, Sorge getragen werden ſoll, daß künftig bei Anſtellung von Lehrerinnen in ſolchen Anſtalten auf ein ſolches Alter derſelben, wo ſich ein feſter Charakter und ein beſſer überdachter Entſchluß erwarten läßt, und kein bal-

diger Wechſel der Geſinnungen zu beſorgen iſt, der gehörige Bedacht genommen werde.

Stud. Hofd. vom 6. Nov. 1826.

§. 2314.

Anzeige eines jeden Wechſels unter den Lehrern.

Bei dem Wechſel eines Lehrers iſt der neu aufzunehmende dem Präfecten vorläufig anzuzeigen, und deſſen Lehrfähigkeitszeugniß vorzulegen, damit er erſehe, ob der neue Lehrer bloß für die Grammatikal- oder auch für die Humanitätsclaſſen approbirt, und ob deſſen Certificat noch gültig iſt.

Allerh. Entſchl. vom 15. April 1834 mit Stud. Hofd. vom 26. April 1834, §. 5, Hofz. 1793, Rggsz. 27159.

§. 2315.

Verboth von Externiſten in Privatinſtituten für Knaben.

Die Zulaſſung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privatinſtitute, in welchem ſie nicht wohnen, iſt allgemein und unbedingt zu verbiethen.

Allerh. Entſchl. vom 15. April 1834.

Stud. Hofd. vom 26. April 1834, §. 7, Hofz. 1793, Rggsz. 27159.

§. 2316.

Beſondere Aufführung der Externiſten bei Mädchen-Erziehungsanſtalten.

Bei ſolchen Erziehungsanſtalten, bei welchen es auch Externiſten gibt (welches nach obiger allerh. Vorſchrift jedoch nur bei den Privat-Mädcheninſtituten der Fall ſeyn kann), welche bloß dem Unterrichte beiwohnen, ohne Verpflegung und Wohnung zu genießen, ſind dieſe Externiſten nicht unter die Zahl der Convictszöglinge aufzunehmen, ſondern beſonders erſichtlich zu machen.

Stud. Hofd. vom 14. April 1838, Hofz. 2349, Rggsz. 23387.

§. 2317.

Ausweiſung über die Beiwohnung des Gottesdienſtes und den Empfang der heil. Sacramente.

Die Unternehmer haben ſich ferner über die Beiwohnung ihrer Zöglinge bei dem Gottesdienſte, und daß ſie die heil. Sacra-

mente zu der beſtimmten Zeit empfangen haben, bei jeder Semeſtralprüfung bei dem Präfecten des Gymnaſiums auszuweiſen.

Allerh. Entſchl. vom 15. April 1834 mit Stud. Hofd. vom 26. April 1834, §. 3, Hofz. 1793, Rggsz. 27159.

§. 2318.

Mitbringung der ſchriftlichen Aufſätze zu den monatlichen und Semeſtralprüfungen.

Der Unternehmer hat zu den monatlichen und Semeſtralprüfungen die ſchriftlichen Aufſätze mitzubringen und dem Präfecten einzuhändigen, welche ſeine Zöglinge während des Monats verfertigt haben, um daraus zu erſehen, ob dieſelben, wie oft, und ob zweckmäßig mit ſchriftlichen Aufſätzen beſchäftigt worden ſeyen.

Eod. §. 4.

§. 2319.

Unter welcher Aufſicht ſolche Privatinſtitute ſtehen.

Die in Wien mit Bewilligung der Landesſtelle beſtehenden Privatinſtitute und Lehranſtalten bleiben, da ſie ohnehin unter der ſteten Aufſicht der Pfarrer, der Ortsſchulaufſeher, des Oberaufſehers und des fürſterzbiſchöflichen Conſiſtoriums ſtehen, von einer unmittelbaren Einwirkung, Unterſuchung und Erhebungsveranlaſſung der Polizeidirectionen ausgenommen.

Über dieſelben erſtreckt ſich die Wachſamkeit der Polizei-Bezirksdirectionen nur ſo weit, daß ſie ihre Wahrnehmungen oder andere zu ihrer Kenntniß kommenden Beſorgniſſe der Polizei-Oberdirection anzuzeigen haben, welche ſodann die Schulen-Oberaufſicht hiervon in die Kenntniß zu ſetzen haben wird. Zur Herſtellung der Controlle und der nöthigen Aufſicht über die in Wien beſtehenden Privatlehr- und Erziehungsanſtalten werden dieſelben in einem eigenen Buche bei der Landesſtelle, bei dem fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorium und bei der Polizei-Oberdirection vorgemerkt.

Stud. Hofd. vom 27. Mai 1814, Z. 905.

§. 2320.

Pflicht zur Anzeige der Wohnungsveränderungen.

Den Unternehmern iſt eingeſchärft worden, ihre Wohnungsveränderung jedesmal zuverläſſig der Polizei-Oberdirection und der Oberaufſicht der deutſchen Schulen anzuzeigen.

Stud. Hofd. vom 23. Juni 1815 mit Rggs. Kundmachung vom 2. Auguſt 1815.

§. 2321.

Pflicht zur Anzeige der Auflaſſung einer ſolchen Unternehmung.

Jeder Unternehmer einer Privatlehr- und Erziehungsanſtalt, welcher ſeine Anſtalt aufzugeben entſchloſſen iſt, muß binnen Jahresfriſt ſowohl dem fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorium als der Polizeibehörde und zwar letzterer mit Zurücklegung des Befugnißdecretes die Anzeige machen.

Stud. Hofd. vom **23.** Juni **1815.**

Rggskundmachung vom **2.** Auguſt **1815.**

§. 2322.

Privatinſtitute ſind von der jährlichen Rechnungslegung enthoben.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **21.** März **1826** zu bewilligen geruhet, daß alle Privatinſtitute, welche aus dem Staatsſchatze oder einem politiſchen Fonde keine Unterſtützung erhalten, von der jährlichen Rechnungsablegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben werden.

Hofkzld. vom **23.** März **1826**, Z. **8602**, Rggsz. **16054.**

§. 2323.

Die detaillirten Berichte und Überſichtstabellen über den Stand ſämmtlicher autoriſirter Privat-Erziehungsanſtalten in Wien ſind nicht mehr vom Wiener Magiſtrate, ſondern von der Schulen-Oberaufſicht zu ſammeln und vorzulegen.

Es iſt für die öffentliche Aufſicht über Bildung und Erziehung von hohem Intereſſe, nicht nur über die öffentlichen Convicte, wie das Wiener Stadtconvict u. a., ſondern auch über alle authoriſirten Privatconvicte der Monarchie eine allgemeine Überſicht zu haben, daher ſind detaillirte Überſichtstabellen über den Stand ſämmtlicher authoriſirter Privat-Erziehungsinſtitute nach einem Formulare vorzulegen.

Die k. k. Schulen-Oberaufſicht erhielt daher den Auftrag, an die Vorſtehungen aller in Wien befindlichen Privat-Erziehungsanſtalten, ſowohl für Mädchen als Knaben, ſo wie auch für Normalſchüler und Studierende, die nöthige Weiſung zur Erſtattung jährlicher detaillirter Berichte über den Stand der Anſtalten nach Maßgabe der Rubriken des Formulares, ſo wie zur gleichzeitigen Vorle-

gung der Überſichtstabellen an die k. k. Schulen-Oberaufſicht mit dem Beiſatze zu erlaſſen, daß dieſe Berichte und Tabellen dagegen dem Wiener Magiſtrate nicht mehr zu überreichen ſeyen.

Dieſe Berichte und Tabellen hat dann die k. k. Schulen-Oberaufſicht am Schluſſe jeden Jahres zu ſammeln, und verläßlich zu Anfang des Monats November unter Beifügung der allenfälligen Bemerkungen an die Regierung einzuſenden.

Übrigens ändert die vorliegende Verordnung nichts an den bisher eingeführten Hauptberichten über die Privat-, Lehr- und Erziehungsanſtalten.

Rggsv. vom 13. Juli 1831, Z. 32140.

Inhalt.

Von dem Schul- und Studienweſen.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Darſtellung der Kinderbewahranſtalten.

I. Titel.

Von den öffentlichen Unterrichtsanſtalten.

§. 3. Eintheilung derſelben.

I. Hauptſtück.

Von den deutſchen Schulen.

§. 4. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Abſchnitt.

Von der inneren Einrichtung des deutſchen Schulweſens.

§. 5. Worauf ſie ſich bezieht.

I. Abſatz.

Von den deutſchen Schulen der Katholiken.

§. 6. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I.

Von den verſchiedenen Gattungen von deutſchen Schulen der Katholiken.

§. 7. Wie viel Gattungen von deutſchen Schulen es gibt.

a. Von den Trivialſchulen.

Von §. 8 bis 21.

b. Von den Hauptſchulen.

Von §. 22 bis 24.

c. Von den Realſchulen.

Von §. 25 bis 27.

II.

Von dem Lehrperſonale.

§. 28. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A.

Von der Vorbildung zum Lehrſtande.

§. 29. Auf was ſich dieſe Vorbildung bezieht.

1. Vorbildung der Lehrer an Trivial- und Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

Von §. 30 bis 42.

2. Vorbildung für Lehrer an Hauptſchulen.

§. 43 und 44.

3. Vorbildung für Lehrer an Realſchulen.

§. 45. Sorge für Lehrer an Realſchulen.

4. Vorbildung für Katecheten.

Von §. 46 bis 51.

B.

Von dem Perſonalſtande an jeder Gattung von deutſchen Schulen.

§. 52. Worauf ſich der Perſonalſtand bezieht.

1. Perſonalſtand an Trivialſchulen.

Von §. 53 bis 59.

2. Perſonalſtand an den Hauptſchulen.

§. 60. Worin er beſteht.

3. Perſonalſtand an den Normal- und Muſterſchulen.

§. 61. Aufſtellung mehrerer Lehrer und eines Directors.

4. Perſonalſtand an den Realſchulen.

§. 62. Beſtand des dießfälligen Perſonales.

C.

Von der Ernennung des Lehrperſonales.

§. 63. Ordnung, wie davon gehandelt wird.

1. Ernennung der Lehrer und Gehülfen an Trivialſchulen.

a) Ernennung der Schullehrer.

Von §. 64 bis 74.

α. Präſentation durch Privat-Patronate.

Von §. 75 bis 84.

β. Beſetzung der Lehrerſtellen durch die Landesbehörde.

Von §. 85 bis 90.

b) Ernennung der Gehülfen.

Von §. 91 bis 101.

2. Ernennung der Directoren, Lehrer und Katecheten an Haupt-, Normal- oder Muſter-Haupt- und Realſchulen.

Von §. 102 bis 121.

D.

Von der Dotation und dem Gehalte des Lehrperſonales.

§. 122. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

1. Von der Dotation und dem Gehalte der Schullehrer und Gehülfen an Trivialſchulen.

§. 123. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

a) Von der Congrua der Schullehrer.

Von §. 124 bis 130.

1. Von dem Schulgelde.

§. 131. Wovon hier die Rede iſt.

a) Von den Schulbeträgen.

Von §. 132 bis 138.

β) Von der Schulgeldbefreiung.

Von §. 139 bis 145.

γ) Von den Armen-Unterrichtsgelder.

§. 146 und 147.

2. Von den Realitäten der Schullehrer.

Von §. 148 bis 150.

3. Von den Stiftungen, Vermächtniſſen und Schenkungen.

Von §. 151 bis 155.

4. Von den Wetterläutgebühren.

§. 156 und 157.

5. Von den Dotationsbeiträgen.

Von §. 158 bis 161.

6. Von dem Betrage zur Haltung der Gehülfen.

Von §. 162 bis 164.

7. Stollgebühren.

§. 165. Wie die Stollgebühren zwiſchen den Lehrern der alten und neuen Schule zu verrechnen ſind.

8. Von den Naturalbezügen.

Von §. 166 bis 170.

9. Von den unbeſtimmten Einkünften.

Von §. 171 bis 173.

b) Von den Faſſionen.

Von §. 174 bis 188.

2. Dotation und Gehalt des Lehrperſonales an Haupt-, Normal-Haupt- und Realſchulen.

Von §. 189 bis 195.

E.

Von den Pflichten des Lehrperſonales in Schulſachen.

1. Von den Pflichten eines Lehrers.

§. 196. Wie hiervon zu handeln kommt.

a) Darſtellung der Pflichten eines Lehrers.

§. 197. Eintheilung derſelben.

aa) Allgemeine Pflichten eines Lehrers.

Von §. 198 bis 204.

bb) Beſondere Pflichten eines Lehrers.

Von §. 205 bis 225.

b) Von der Belohnung und Auszeichnung der Lehrer.

Von §. 226 bis 231.

c) Von dem Verfahren gegen pflichtwidrige Lehrer.

Von §. 232 bis 252.

2. Von den Pflichten des Ortsſeelſorgers in Schulſachen.

Von §. 153 bis 261.

F.

Von Erledigung des Schuldienſtes.

Von §. 262 bis 267.

G.

Von der Unterſtützung und Verſorgung dienſtunfähiger Lehrer, ihrer Witwen und Waiſen an Trivialſchulen.

a) Unterſtützung gebrechlicher Lehrer.

Von §. 268 bis 274.

b) Verſorgung der Witwen und Waiſen der Schullehrer an Trivialſchulen.

Von §. 275 bis 283.

II.

Von der Verſorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waiſen an Haupt-, Normal-Haupt- und Realſchulen, ſo wie der Lehrerinnen an Mädchenſchulen.

Von §. 284 bis 286.

III.

Von den Schülern.

§. 287. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

1. Von der Einſchulung in die Trivialſchulen.

Von §. 288 bis 292.

2. Von der Schulfähigkeit.

Von §. 293 bis 299.

3. Jährliche Beſchreibung der Schüler.

Von §. 300 bis 304.

4. Von der Schulzeit.

§. 305. Wie davon gehandelt wird.

a) Von dem Schuljahre.

Von §. 306 bis 309.

b) Von den Schultagen.

§. 310. An welchen Tagen Schulen zu halten ſind.

c) Von den täglichen Schulſtunden.

Von §. 311 bis 315.

d) Von den Schulferien.

Von §. 316 bis 321.

IV.

Von dem Unterrichte.

§. 322. Wovon hier zu handeln kommt.

1. Von dem Unterrichte in den Trivialſchulen.

Von §. 323 bis 339.

2. Von dem Übertritte aus einer niedern in eine höhere Schule.

Von §. 340 bis 345.

3. Von dem Unterrichte in den Haupt- und Normalſchulen.

Von §. 346 bis 355.

4. Von dem Unterrichte in Mädchenſchulen der höheren Stände.

§. 356. Was hierbei zu beobachten iſt.

5. Von dem Unterrichte an den Realſchulen.

Von §. 357 bis 361.

6. Von der Schulprüfung.

§. 362. Öffentliche und Privatprüfung.

a) Von der öffentlichen Schulprüfung.

§. 363. Eintheilung derſelben.

α. Von der Vornahme der Schulprüfungen.

Von §. 364 bis 375.

β. Von den Schulprämien.

Von §. 376 bis 382.

γ. Von den Schulzeugniſſen.

Von §. 383 bis 386.

b) Von den Privatprüfungen.

Von §. 387 bis 392.

7. Von der Chriſtenlehre.

Von §. 393 bis 400.

8. Von den Wiederholungsſchulen.

Von §. 401 bis 404.

9. Sorge für den Religionsunterricht.

Von §. 406 bis 413.

10. Von den Schulbüchern.

§. 417. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

a) Von der Anſchaffung der zum Schulunterrichte zu verwendenden Bücher.

Von §. 418 bis 425.

b) Von den Druckſchriften und Landkarten, welche zum Gebrauche der Volksſchulen beſtimmt ſind.

Von §. 426 bis 428.

c) Von den Schulbibliotheken.

§. 429. Unter welchen Modalitäten ſie zu beſtehen haben.

V.

Von den Schulgebäuden.

§. 430. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

A.

Beſchaffenheit alter Schulgebäude.

§. 431. Was hier zu unterſcheiden kommt.

1. Von den Schulzimmern.

Von §. 432 bis 435.

2. Von der Wohnung des Schullehrers.

Von §. 434 bis 441.

B.

Von Erbauung neuer Schulgebäude.

§. 442. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

1. Von den Bedingungen zur Führung eines neuen Baues.

Von §. 443 bis 447.

2. Von den Bauplänen und Koſtenüberſchlägen.

Von §. 448 bis 460.

3. Von der Bauconcurrenz.

Von §. 461 bis 466.

aa) Beitragspflichtigkeit der Patronate.

Von §. 467 bis 474.

bb) Beitragspflichtigkeit der Grundobrigkeiten.

Von §. 475 bis 480.

cc) Beitragspflichtigkeit der Gemeinden.

Von §. 481 bis 492.

4. Von den, dem Baue voranzugehen habenden Licitationen.

Von §. 494 bis 497.

5. Von der Bauführung.

Von §. 498 bis 512.

6. Von der Unterſuchung des vollendeten Baues.

Von §. 513 bis 515.

C.

Von Erhaltung und Reparirung der Schulgebäude.

Von §. 516 bis 524.

D.

Von der inneren Schuleinrichtung.

Von §. 525 bis 534.

E.

Von der Beheizung der Schulen.

Von §. 535 bis 539.

II. Abſatz.

Von den deutſchen Schulen der Akatholiken und Israeliten.

§. 540. Eintheilung.

I.

Von den deutſchen Schulen der Akatholiken.

§. 541. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A.

Von dem Schulunterrichte für Akatholiken.

§. 542. Art und Weiſe, wie Akatholiken öffentlich unterrichtet werden.

a) Öffentlicher Schulunterricht für Akatholiken cumulativ mit den Katholiken.

Von §. 543 bis 552.

b) Öffentlicher Schulunterricht für Akatholiken in ihren eigenen Schulen.

Von §. 553 bis 561.

B.

Von dem Lehrperſonale.

Von §. 562 bis 580.

C.

Von den akatholiſchen Schulgebäuden.

Von §. 581 bis 585.

II.

Von den deutſchen Schulen der Israeliten.

§. 586. Wie die Israeliten ihren Unterricht erhalten.

A.

Unterricht der Israeliten in den chriſtlichen Schulen.

Von §. 587 bis 601.

B.

Unterricht der Israeliten in ihren eigenen Schulen.

§. 602. Eintheilung dieſes Unterrichtes.

I.

Israelitiſche Normalſchule.

Von §. 603 bis 610.

II.

Jüdiſche Religionsſchulen.

Von §. 611 bis 616.

II. Abſchnitt.

Von den das deutſche Schulweſen leitenden Organen, ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 617. Unterſcheidung.

I. Abſatz.

Von den das deutſche Schulweſen der Katholiken leitenden Organen, ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 618. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I.

Von den leitenden und Aufſicht führenden Organen.

§. 619. Welche dieſe ſind.

A.

Ortsſchulaufſeher.

§. 620 bis 626.

B.

Von den Schul-Diſtrictsaufſehern.

Von §. 627 bis 637.

C.

Von der Wirkſamkeit der Kreisämter und Conſiſtorien in Schulſachen.

Von §. 638 bis 646.

D.

Von den politiſchen Landes- und Hofſtellen.

§. 647 und 648.

II.

Von der Geſchäftsführung in Schulſachen und ihren Hülfsmitteln.

§. 649. Auf was ſich dieſelben beziehen.

A.

Von dem Geſchäftszuge in Schulſachen.

Von §. 650 bis 655.

B.

Von den verſchiedenen in Schulſachen zu führenden Protocollen.

Von §. 656 bis 658.

C.

Von den Schulviſitationen.

Von §. 659 bis 692.

D.

Von den Tagſatzungen in Schulſachen.

§. 693. und 694.

E.

Von den periodiſchen Eingaben in Schulſachen.

§. 695 Worin dieſe Eingaben beſtehen.

1. Von den Überſichten, welche die Schul-Diſtrictsaufſeher einzuſenden haben.

Von §. 696 bis 704.

2. Von den Überſichten der Kreisämter und Conſiſtorien.

Von §. 705 bis 708.

3. Von den jährlichen Hauptberichten.

Von §. 709 bis 718.

F.

Von der Poſtportofreiheit in Schulgeſchäften.

§. 719. Poſtportofreiheit der Schulenaufſicht in Schulſachen.

G.

Von dem Schulbücherverſchleiße.

Von §. 720 bis 741.

H.

Von den verſchiedenen Schulfonds.

Von §. 742 bis 767.

II. Abſatz.

Von den das deutſche Schulweſen der Akatholiken und Juden leitenden Organen ihrer Wirkſamkeit und ihren Hülfsmitteln.

§. 768. Unterſchied zwiſchen Akatholiken und Juden.

1. Von der Leitung des akatholiſchen Volksſchulweſens.

Von §. 769 bis 791.

2. Von der Leitung der israelitiſchen Schulen.

Von §. 792 bis 795.

II. Hauptſtück.

Von den höhern Unterrichtsanſtalten.

Von §. 796 bis 800.

I. Titel.

Von den allgemeinen Beſtimmungen über die höheren Unterrichtsanſtalten.

§. 801. Worauf ſich dieſe allgemeinen Beſtimmungen beziehen.

I. Abſchnitt.

Von der Ordnung des höhern Unterrichtes im Allgemeinen.

Von §. 802 bis 804.

II. Abſchnitt.

Von den allgemeinen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonals an den höheren Unterrichtsanſtalten.

§. 805. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Von der Vorbildung zum höheren Lehrerſtande.

Von §. 806 bis 825.

II. Abſatz.

Von den Profeſſoren und Lehrern.

§. 826. Wie hiervon zu handeln kommt.

I.

Von der Beſetzung der Profeſſor- und Lehrerſtellen.

§. 827 und 828.

A.

Vom Concurſe überhaupt.

Von §. 829 bis 846.

B.

Von der Concursprüfung.

Von §. 847 bis 879.

C.

Von concursartigen Prüfungen.

Von §. 880 bis 903.

II.

Von den Beſoldungen, Perſonalzulagen und Penſionen für Profeſſoren und Lehrer.

Von §. 904 bis 909.

III.

Rang und Vorzüge der Profeſſoren und Lehrer.

Von §. 910 bis 913.

IV.

Pflichten des Lehrſtandes und deſſen Disciplinarbehandlung.

Von §. 914 bis 927.

III. Abſatz.

Von den Supplirungen.

Von §. 928 bis 934.

IV. Abſatz.

Von außerordentlichen Vorleſungen.

Von §. 935 bis 942.

III. Abſchnitt.

Von den Schülern oder Studierenden.

§. 943. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I.

Aufnahme.

§. 944. Auf was bei der Aufnahme der Studierenden zu ſehen iſt.

A.

Aufnahmstermin.

§. 945. Termin zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- und Studiencurs. Dispens von dieſem Termine von Seite der Stud. Hofcommiſſion.

B.

Perſönlichkeit der Aufzunehmenden.

§. 946 und 947.

1. Wiſſenſchaftliche Vorbildung der Aufzunehmenden.

Von §. 948 bis 958.

2. Nationalität.

Von §. 959 bis 969.

3. Religion.

§. 970 und 971.

4. Dienſtverhältniß.

§. 972 und 973.

C.

Immatriculirung.

§. 974 und 975.

II.

Von der Behandlung der Schüler oder Studierenden während der Studien.

§. 976. Behandlung dieſes Gegenſtandes.

A.

Begünſtigungen.

§. 977. Aufzählung derſelben.

1. Stipendien und Stiftungen.

Von §. 978 bis 990.

2. Gnadengaben.

Von §. 991 bis 993.

3. Befreiung vom Unterrichtsgelde.

Von §. 994 bis 998.

4. Zeitliche Militärbefreiung.

Von §. 999 bis 1002.

B.

Studienordnung.

§. 1003. Worauf ſie ſich bezieht.

1. Zeit des Unterrichtes.

Von §. 1004 bis 1010.

2. Studienfolge.

Von §. 1011 bis 1016.

C.

Religionsübungen.

Von §. 1017 bis 1020.

D.

Öffentliche Prüfungen.

§. 1021. Eintheilung derſelben.

1. Collegialprüfungen.

§. 1022 und 1023.

2. Vorprüfung.

§. 1024. Verboth derſelben als Regel. Ausnahme.

3. Endprüfung.

Von §. 1025 bis 1037.

4. Außerordentliche Prüfungen.

Von §. 1038 bis 1041.

E.

Von der Claſſificirung, den Katalogen und Studienzeugniſſen.

§. 1042. Wovon hier zu handeln kommt.

1. Würdigung der Studierenden.

Von §. 1043 bis 1050.

2. Von den Katalogen.

§. 1051. Eintheilung derſelben.

a) Handkataloge.

§. 1052 und 1053.

b) Hauptkataloge.

Von §. 1054 bis 1061.

c) Von den Studienzeugniſſen.

Von §. 1062 bis 1080.

F.

Von dem Aufſteigen in höhere Studienclaſſen.

Von §. 1081 bis 1084.

G.

Ferien.

Von §. 1085 bis 1087.

H.

Polizei-Aufſicht. Reiſen.

Von §. 1088 bis 1095.

III.

Von dem Austritte aus den Studien.

Von §. 1096 bis 1105.

IV. Abſchnitt.

Von der Leitung ſämmtlicher höheren Unterrichtsanſtalten und der dießfälligen Hülfsmittel.

§. 1106. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

I.

Von den die Leitung der höheren Unterrichtsanſtalten beſorgenden Organen und ihren Pflichten im Allgemeinen.

§. 1107. Welche Organe hierher gehören.

A.

Von den Studiendirectoren und ihren allgemeinen Pflichten.

Von §. 1108 bis 1111.

B.

Von den Studien-Vicedirectoren und ihren allgemeinen Amtspflichten.

Von §. 1112 bis 1123.

C.

Von den biſchöflichen Ordinariaten als Leiter des Religionsunterrichtes an allen Lehranſtalten ihres Kirchenſprengels.

§. 1124. Darſtellung der dießfälligen Leitung.

II.

Von dem Studienfonde.

§. 1125. Beſtimmung desſelben.

1. Von den Empfängen.

Von §. 1126 bis 1134.

2. Von den Auslagen.

Von §. 1135 bis 1137.

3. Von der Verwaltung des Studienfondes.

Von §. 1138 bis 1143.

II. Titel.

Von den beſondern Beſtimmungen über die einzelnen höhern Unterrichtsanſtalten.

§. 1144. Worauf ſich dieſe beſondern Beſtimmungen beziehen.

I. Abſchnitt.

Von den gelehrten Schulen.

§. 1145. Gattungen derſelben.

I. Abſatz.

Von den Gymnaſien.

§. 1146. Zweck derſelben. Wie hiervon zu handeln kommt.

I.

Von dem Beſtande der Gymnaſien im Lande unter der Enns.

Von §. 1147 bis 1153.

II.

Von der Ordnung und Eintheilung der Lehrgegenſtände an den Gymnaſien.

§. 1154. Aufführung derſelben.

III.

Von dem Lehrperſonale.

Von §. 1155 bis 1171.

IV.

Von den Gymnaſialſchülern.

§. 1172. Eintheilung dieſes Gegenſtandes.

1. Von der Aufnahme der Gymnaſialſchüler.

Von §. 1173 bis 1175.

a) Normalalter zur Aufnahme in Gymnaſien.

Von §. 1176 bis 1184.

b) Körper- und Geiſtesanlagen.

Von §. 1185 bis 1187.

c) Vorbildung.

Von §. 1188 bis 1190.

d) Fleiß und Sitten.

Von §. 1191 bis 1193.

e) Erhaltungsmittel.

§. 1194. Bedachtnahme auf dieſelben.

f) Aufnahme der Ausländer in Ungarn.

§. 1195 und 1196.

g) Aufnahme der Israeliten.

Von §. 1197 bis 1200.

h) Von der Raumhältigkeit der Schulzimmer.

§. 1201 und 1202.

i) Immatriculation.

§. 1203 und 1204.

2. Von der Behandlung der Gymnaſialſchüler.

§. 1205. In was dieſe Behandlung beſteht.

a) Von der Sorge für Religioſität.

Von §. 1206 bis 1228.

b) Sorge für Sittlichkeit und Fleiß.

Von §. 1229 bis 1247.

c) Von dem Unterrichte an Gymnaſialſchulen.

§. 1248. Was dieſer Gegenſtand umfaßt.

α. Von den Lehrgegenſtänden und Lehrmethoden.

Von §. 1249 bis 1268.

β. Lehrbücher und Lehrapparate.

Von §. 1269 bis 1272.

γ. Von den Lehrſtunden.

Von §. 1273 bis 1280.

d) Von den Prüfungen.

§. 1281. Von was es ſich dabei handelt.

α. Von der Vornahme der Prüfung.

Von §. 1282 bis 1289.

β. Claſſificirung der Prüflinge und deren Studienzeugniſſe.

Von §. 1290 bis 1320.

c) Von den Ferien.

Von §. 1321 bis 1324.

V.

Von der Leitung der Gymnaſialſtudien.

§. 1325. Darſtellung der Leitungsorgane der acht Gymnaſien in Öſterreich unter der Enns. Wirkſamkeit derſelben.

II. Abſatz.

Von der Wiener Univerſität.

§. 1326. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I.

Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Wiener Univerſität.

Von §. 1327 bis 1329.

1. Von dem Univerſitäts-Conſiſtorium und der Univerſitätskanzlei.

a) Univerſitäts-Conſiſtorium.

Von §. 1330 bis 1336.

b) Univerſitätskanzlei.

Von §. 1337 bis 1340.

2. Von der Univerſitätskirche.

§. 1341 und 1342.

3. Von der Univerſitätsbibliothek.

Von §. 1343 bis 1353.

4. Von dem Lehrperſonale an der Wiener Univerſität.

§. 1354. Anzahl des Lehrerſtandes an der Univerſität.

5. Von den Studierenden.

§. 1355. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

a) Von der Immatriculirung.

Von §. 1356 bis 1358.

b) Von den Univerſitätsſtipendien.

§. 1359 und 1360.

c) Von der Promovirung der Studierenden.

Von §. 1361 bis 1375.

II.

Von den einzelnen Facultätsſtudien.

§. 1376. Worin ſie beſtehen.

a) Von dem philoſophiſchen Studium.

§. 1377. Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von dem philoſophiſchen Studienplane.

Von §. 1378 bis 1381.

2. Von dem Lehrperſonale.

Von §. 1382 bis 1394.

3. Von den Schülern.

Von §. 1395 bis 1400.

4. Von den Lehrmittelſammlungen der philoſophiſchen Studien.

Von §. 1401 bis 1408.

5. Von der Leitung der philoſophiſchen Studien.

Von §. 1409 bis 1415.

b) Von den theologiſchen Studien.

§. 1416. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

1. Von den theologiſchen Lehrgegenſtänden.

Von 1417 bis 1425.

2. Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Profeſſoren des theologiſchen Studiums.

Von §. 1426 bis 1432.

3. Von den beſonderen Beſtimmungen rückſichtlich der Studierenden der Theologie.

Von §. 1433 bis 1446.

4. Von der Leitung der theologiſchen Studien.

Von §. 1447 bis 1450.

C.

Von dem juridiſch-politiſchen Studium.

§. 1451. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

1. Von dem Lehrplane der juridiſchen politiſchen Studien.

§. 1452 bis 1454.

2. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales der politiſch-juridiſchen Studien.

Von §. 1455 bis 1462.

3. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Schüler des juridiſch-politiſchen Studiums.

Von §. 1463 bis 1497.

4. Von der Leitung der juridiſch-politiſchen Studien.

Von §. 1498 bis 1502.

d) Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium.

§. 1503. Öffentliche Anſtalten für dieſes Studium.

1. Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studium an der Wiener Univerſität.

§. 1504. Ordnung, wie davon gehandelt wird.

aa) Von dem mediciniſch-chirurgiſchen Studienplane.

§. 1505 und 1506.

α. Arznei- und höhere Wundarzneikunde.

§. 1507. Studienfolge.

β. Civil- und Landwundärzte.

§. 1508. Studienfolge.

γ. Geburtshülfe.

§. 1509. Studien derſelben.

δ. Pharmacie.

Von §. 1510 bis 1518.

bb) Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich des Lehrperſonales.

Von §. 1519 bis 1525.

cc) Von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich der Schüler.

§. 1526. Durch wen die Aufnahme der Studien der Heilkunde geſchieht.

1. Aufnahme zum Studium der Arznei- und höhern Wundarzneikunde.

Von §. 1527 bis 1530.

2. Aufnahme zum chirurgiſchen Studium für Civil- und Landwundärzte.

Von §. 1531 bis 1534.

3. Aufnahme zum Studium der Augenheilkunde.

§. 1535 und 1536.

4. Aufnahme der Schüler zur Hebammenkunſt.

§. 1537. Welche Eigenſchaften hierbei gefordert werden.

5. Aufnahme zum Studium der Pharmacie und Chirurgie.

Von §. 1538 bis 1570.

dd) Von den Lehrmittelſammlungen des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums.

§. 1571. Aufzählung derſelben.

2. Von der Thierarzneikunde.

§. 1572. Vorerinnerung.

A.

Von dem Beſtande der Thierarzneiſchule.

Von §. 1573 bis 1577.

B.

Von dem Directions- und Dienſtperſonale.

Von §. 1578 bis 1588.

C.

Von den Schülern.

Von §. 1589 bis 1600.

D.

Von dem Unterrichte.

Von §. 1601 bis 1635.

3. Von dem Operateurs-Inſtitute.

Von §. 1636 bis 1638.

4. Von der Leitung der mediciniſch-chirurgiſchen Studien.

Von §. 1639 bis 1654.

II. Abſatz.

Von den gelehrten Special-Lehranſtalten und gelehrten Geſellſchaften.

I.

Von den gelehrten Special-Lehranſtalten.

§. 1655. Gattung derſelben.

A.

Von den philoſophiſchen Specialſchulen.

Von §. 1656 bis 1668.

B.

Von den theologiſchen Lehranſtalten.

§. 1669. Es gibt katholiſche und proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalten.

1. Von den katholiſch-theologiſchen Special-Lehranſtalten.

§. 1670 und 1671.

a) Von den theologiſchen Diöceſan-Lehranſtalten.

Von §. 1672 bis 1674.

b) Von den theologiſchen Hauslehranſtalten in Klöſtern und Stiften.

§. 1675. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

α. Von dem Beſtande theologiſcher Lehranſtalten.

Von §. 1676 bis 1681.

β. Von den Lehrern der theologiſchen Lehranſtalten.

Von §. 1682 bis 1686.

γ. Von den Schülern der theologiſchen Lehranſtalten.

Von §. 1687 bis 1689.

δ. Von der Leitung der theologiſchen Hauslehranſtalten.

Von §. 1690 bis 1702.

2. Von der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt in Wien.

§. 1703 und 1704.

a) Organiſation der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Von §. 1705 bis 1708.

b) Von dem Lehrperſonale der theologiſch-proteſtantiſchen Lehranſtalten.

Von §. 1709 bis 1733.

c) Von den Schülern der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalten.

Von §. 1734 bis 1755.

d) Von der Leitung der proteſtantiſch-theologiſchen Lehranſtalt.

Von §. 1756 bis 1768.

C.

Von den medicinisch-chirurgischen Specialschulen.

Von §. 1769 bis 1791.

II.

Von den gelehrten Geſellſchaften.

Von §. 1792 bis 1796.

IV. Abſchnitt.

Von den techniſchen, ökonomiſchen und Kunſtſchulen.

§. 1797. Vorerinnerung.

I.

Von den techniſcheu Schulen.

Von 1798 bis 1803.

1. Von dem Lehrplane und Unterrichte.

§. 1804. Abtheilung des polytechniſchen Inſtitutes als Lehranſtalt.

a) Von der Realſchule am polytechniſchen Inſtitute.

Von §. 1805 bis 1809.

b) Commerzielle Abtheilung.

§. 1810. Welche Gegenſtände an der commerziellen Abtheilung gelehrt werden.

c) Techniſche Abtheilung.

Von §. 1811 bis 1816.

2. Von den Lehrmittelſammlungen.

§. 1817. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

a) Von den Lehrmittelſammlungen überhaupt.

Von §. 1818 bis 1822.

b) Von den Lehrmittelſammlungen jeder Abtheilung insbeſondere.

Von §. 1823 bis 1828.

c) Von der Inſtitutsbibliothek.

Von §. 1829 bis 1835.

3. Von dem Lehrperſonale und der Dienerſchaft.

a) Allgemeine Beſtimmungen.

Von §. 1836 bis 1839.

b) Beſondere Beſtimmungen.

Von §. 1840 bis 1851.

4. Von den Schülern des polytechniſchen Inſtitutes.

§. 1852. Unterſchied zwiſchen den Schülern der Realſchule und jenen der zwei höhern Abtheilungen.

a) Von den Schülern der Realſchule.

Von §. 1853 bis 1868.

b) Von den Schülern der beiden höhern Abtheilungen.

Von §. 1869 bis 1901.

5. Von der Leitung der Anſtalt.

Von §. 1902 bis 1914.

II.

Von den ökonomiſchen Schulen.

Von §. 1915 bis 1932.

III.

Von den Kunſtſchulen.

§. 1933. Eintheilung derſelben.

A.

Von der k. k. Akademie der vereinten bildenden Künſte.

Von §. 1934 bis 1975.

B.

Von dem Conſervatorium der Muſik.

Von §. 1976 bis 1979.

1. Dauer und Eintheilung der Lehrcurſe.

§. 1980 und 1981.

2. Unterrichtsmethode.

Von §. 1982 bis 1984.

3. Von den Profeſſoren.

Von §. 1985 bis 1988.

4. Concerte und Übungen der Schüler.

Von §. 1989 bis 1992.

5. Von der Aufnahme der Zöglinge.

Von §. 1993 bis 1998.

6. Von dem Unterrichte.

Von §. 1999 bis 2004.

7. Von dem Reverſe.

§. 2005 und 2006.

8. Von den Pflichten der Schüler.

Von §. 2007 bis 2011.

9. Von den Prüfungen.

Von §. 2012 bis 2017.

10. Von der Entlaſſung nach vollbrachtem Lehrcurſe.

§. 2018 und 2019.

11. Von den Inſtrumenten.

Von §. 2020 bis 2026.

12. Von dem Jahresberichte.

§. 2027 und 2028.

13. Geſchäftsleitung.

Von §. 2029 bis 2038.

14. Caſſeverwaltung.

Von §. 2039 bis 2042.

III. Hauptſtück.

Von den öffentlichen Erziehungsanſtalten.

Von §. 2043 bis 2052.

A.

Von den Convicten.

Von §. 2053 bis 2073.

a) Von dem k. k. Stadtconvicte in Wien.
Von §. 2074 bis 2076.

aa) Von der Leitung und Aufſicht.
Von §. 2077 bis 2093.

bb) Von den Zöglingen des Stadtconvictes.
Von §. 2094 bis 2099.

1. Intellectuelle Bildung der Zöglinge.
Von §. 2100 bis 2110.

2. Sittliche Bildung.
Von §. 2111 bis 2119.

3. Religiöſe Bildung der Zöglinge.
Von §. 2120 bis 2125.

4. Von der Disciplinarbehandlung der Zöglinge.
Von §. 2126 bis 2133.

5. Ökonomiſche Verwaltung.
Von §. 2134 bis 2154.

b) Von dem gräflich Löwenburgiſchen Convicte in der Joſephſtadt in Wien.
Von §. 2155 bis 2165.

c) Von dem Convicte in Krems.
Von §. 2166 bis 2170.

d) Von dem Civil-Mädchenpenſionate.
Von §. 2171 bis 2196.

B.

Von der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie.
Von §. 2197 bis 2212.

C.

Von der k. k. orientaliſchen Akademie in Wien.
Von §. 2213 bis 2229.

II. Titel.

Von dem Privatunterrichte und den Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 2230. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I.

Von dem Privatunterrichte.

§. 2231. Auf was ſich dieſer Privatunterricht bezieht.

A.

Von dem Privatunterrichte in den deutſchen Schulgegenſtänden und der Privaterziehung.

Von §. 2232 bis 2249.

B.

Von den Privatſtudien in Gymnaſialgegenſtänden und über die Lehrfächer der höheren Studienabtheilungen.

§. 2250. Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von der Zuläſſigkeit des ſtaatsgültigen Privatſtudiums.

§. 2251 und 2252.

2. Von der Geſtattung des ſtaatsgültigen Privatſtudiums.

Von §. 2253 bis 2257.

3. Von der Befähigung zur Ertheilung des ſtaatsgültigen Unterrichtes.

Von §. 2258 bis 2271.

4. Von dem Privatunterrichte ſelbſt und der ſtaatsgültigen Prüfung der Privatſtudierenden.

Von §. 2272 bis 2291.

II.

Von den Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 2292. Gattungen derſelben.

A.

Von den Privatconvicten.

§. 2293. Gattung dieſer Convicte.

1. Von Privatconvicten in Klöſtern und Stiften.

Von §. 2294 bis 2299.

2. Privatconvicte außer den Klöſtern und Stiften.

§. 2300. Aufführung derſelben.

B.

Privat-Erziehungsanſtalten im engeren Sinne des Wortes.

Von §. 2301 bis 2323.

de la Haye

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ; in systematisch geordneten Abhandlungen
Bd.: 3

Wien 1843

Austr. 312-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008890-3